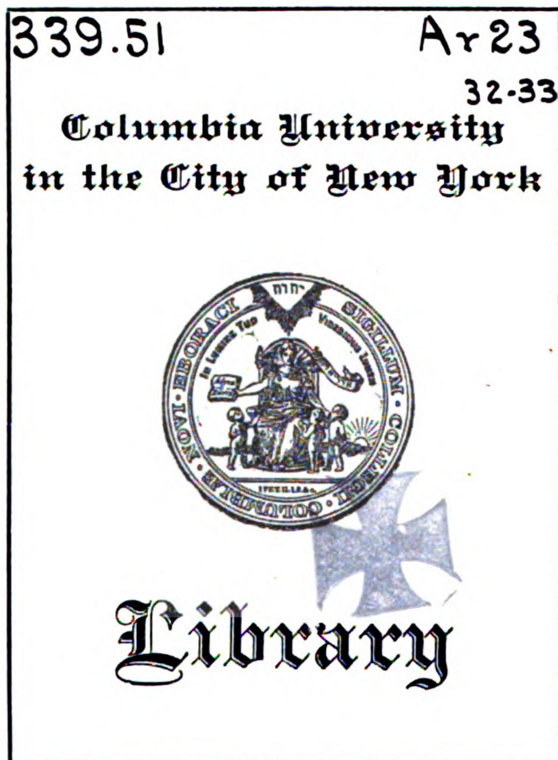



339.51
Ar23
32-33
Columbia University
in the City of New York
Library

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Inhalt des zweiunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 10. Dezember 1908.

Original-Arbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.

Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 22. Februar 1909.

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Bücherbesprechungen.

I.

Ein Monstreprozess gegen Jugendliche.

Von

Dr. **Max Pollak,** Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.*)

Zu Beginn des Jahres 1907 fand vor dem k. k.-Landesgericht Wien für Strafsachen als Erkenntnisgericht ein Strafprozeß gegen 26 Angeklagte statt, der erschreckende Enthüllungen über die Kriminalität der Jugendlichen in der Großstadt brachte und schwärende Wunden der sozialen und sittlichen Zustände der Residenz bloßlegte. Er gewährte einen lehrreichen Einblick in die Ursachen und die Entstehung des Verbrechens und gibt, ein Schulbeispiel für die Notwendigkeit der Jugendfürsorge, zu den mannigfachsten Betrachtungen kriminalpolitischer Art Anlaß. Eine Darstellung seines Verlaufes auf Grund der Gerichtsakten, in die Verfasser als Verteidiger Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte, dürfte daher nicht ohne Interesse sein.

Am 18. Oktober 1906 stellte ein Sicherheitswachmann den dreizehnjährigen Volksschüler Heinrich Hall[1]) zum Amte, weil er verdächtig erschien, in Gesellschaft eines anderen halbwüchsigen Jungen, Josef Lab, einem Friseur eine Haarschneidemaschine aus dessen Laden entwendet zu haben. Auf Grund seiner Geständnisse gelang es der Polizeidirektion Wien nachstehenden Sachverhalt zu ermitteln.

Seit 1905 trieb sich in den nordwestlichen Vorstädten Wiens, insbesondere im XVI. (Ottakring) und XVII. (Hernals) Bezirke eine wohlorganisierte Bande halbwüchsiger, zum größten Teile noch schulpflichtiger Jungen herum, welche berufs- und gewohnheitsmäßig sich mit Laden- und Auslagediebstählen befaßten, ja die Geschäftsleute ihres Viertels durch ihre Beutezüge förmlich brandschatzten.

*) Dieser, unser treuer Mitarbeiter, dem wir eine Reihe wertvoller Arbeiten verdanken, hat als leidenschaftlicher Alpenfreund und hervorragender Kletterer am 6. September 1908 auf der Raxalpe durch Abstürzen einen frühen Tod gefunden.

1) Im folgenden sind die Namen der beteiligten Personen mit entsprechenden Änderungen wiedergegeben.

Diese Bande, „Scherzer-Platte“ [1]) genannt, stand unter der Führung des 20jährigen Mathias Pikora und des 16jährigen Karl Remesnik und bestand aus folgenden Mitgliedern: Leopold Unverhofft (15 J.), Johann Lab (15 J.), Rudolf Meiß (11 J.), Josef Meiß (13 J.), Josef Winke (13 J.), Leopold Wesel (11 J.), Josef Grad (13 J.), Heinrich Hall (13 J.), Rudolf Fein (12 J.), endlich aus den Mädchen Sofie Skall (12 J.), Franziska Bau (14 J.) und Josefa Kilian (16 J.).

Diese Mädchen ernährten sich aber außer vom Diebstahl auch noch von gewerbsmäßiger Unzucht, welchem Erwerbszweige außer ihnen auch noch ihre Altersgenossinnen und Freundinnen Josefa Fallenbig (14 J.), Albertine Moll (14 J.), Antonie Pesch (15 J.), Emma Scholl (14 J.), Franziska Riese (15 J.), Ida Lehr (12 J.) und Elisabeth Bierer (15 J.) huldigten. Als Kupplerinnen und Gelegenheitsmacherinnen dieser Mädchen wurden die 42jährige Marie Moll, die 44jährige Fanny Fallenbig und die 55jährige Marie Weinlich eruiert. Von den Männern, die mit den noch nicht 14 Jahre alten Mädchen geschlechtlichen Mißbrauch getrieben hatten, wurden der 51jährige Kellner Heinrich Bettinger, der 25jährige akademische Maler Rudolf Klingsbor, der 26jährige Maler Franz Mahr, der 46jährige Arzt Dr. Rudolf Rau, der 37jährige Bäckermeister Karl Kaff, der 43jährige Kellner Franz Kugel und der 49jährige Delikatessenhändler August Stigler in die Untersuchung einbezogen.

Das eigentliche geistige Haupt der Scherzerplatte war Mathias Pikora. Um diesen versammelten sich die Angehörigen der Diebesbande täglich, sei es am Morgen, sei es des Nachmittags, auf abgelegenen, freien Plätzen des XVI. Bezirkes. Der Zug nach dem Westen, der in den letzten Jahren einen ungeheuren Aufschwung der Bautätigkeit in den Arbeitervierteln dieses und der angrenzenden Bezirke bewirkte, hat ganze Gassen aus dem Boden wachsen lassen, wo bis vor kurzem weite unbebaute Flächen sich hinzogen. Mitten unter den fast ausschließlich von Proletarierfamilien bewohnten Häuserreihen tauchen noch unbenutzte Bauplätze auf, die von den nur allzu häufig sich selbst überlassenen Kindern der Nachbarschaft als Tummelplätze benutzt zu werden pflegen. Hier konnten sich die Teilnehmer jener Raubzüge, ohne Aufmerksamkeit zu erregen, Stelldichein geben. Der Ort der Zusammenkunft wechselte überdies, indem Pikora täglich, wenn die Bande sich zerstreute, anordnete, wo und wann man am nächsten Tage zusammenzutreffen habe.

1) „Platte“ bedeutet in der Wiener Gaunersprache: Bande, Verbrechervereinigung.

Das Treiben der jugendlichen Übeltäter spielte sich durch 1½ Jahre in folgender typischer Weise ab.

Wenn die Mitglieder der Bande, der tags zuvor getroffenen Anordnung gemäß, sich versammelt hatten, wurde Kriegsrat gehalten. Pikora oder, in seiner Abwesenheit, Remesnik entschied, in welche Gegenden des Bezirkes oder der benachbarten Vorstädte der Raubzug gehen sollte, und teilte die Bande nach Bedarf in mehrere „Partien", welche von je einem „Plattenführer", in der Regel Pikora oder Remesnik, befehligt wurden. Damit man die einzelnen „Partien" nicht zu leicht agnoszieren könne, wechselte deren Zusammensetzung von Tag zu Tag. Nachdem noch ein Stelldichein nach Beendigung des Beutezuges verabredet worden war, setzten sich die einzelnen Partien in Bewegung.

Die Ausführung der Diebstähle ging ebenfalls in typischer Weise vor sich. Gewöhnlich operierten je 3 bis 4 Burschen zusammen. Während der älteste und größte auf der Straße blieb, um den Aufpasser zu machen, auch wohl bei der Flucht behilflich zu sein, betraten 2 kleinere Jungen den Laden eines Gemischtwaren- oder Delikatessenhändlers oder sonst eines kleinen Geschäftsmannes. Der eine verlangte eine Ware, von der er annehmen konnte, daß sie im Laden nicht erhältlich sein werde, so daß er, ohne etwas eingekauft zu haben, wieder abziehen konnte. Während er solcherart den Ladeninhaber beschäftigte, hatte der zweite, mit eingetretene Bursche, der „Fanger", bereits irgend einen Wertgegenstand entwendet, mit dem die „Partie" sodann das Weite suchte. Ein drastisches Beispiel für diesen Vorgang bietet der Diebstahl beim Uhrmacher Drucker. Zu diesem traten 2 Burschen ein, von denen der eine Männerohrringe zu kaufen wünschte. Als Drucker ihm solche, uzw. gravierte, zur Auswahl vorlegte, verlangten sie glatte, als ihnen diese vorgelegt wurden, wieder andere. Endlich boten sie für ein Paar, das 2 k 40 h kostete, 1 k 40 h. Es trat nun ein Kunde in den Laden ein, was die Burschen benutzen wollten, um sich zu entfernen. Der Uhrmacher, dem ihr Benehmen verdächtig schien, rief sie zurück, und erklärte, um sie auf die Probe zu stellen, sich bereit, ihnen die Ohrringe um 1 k 40 h abzulassen, worauf sie erwiderten, sie hätten nur 74 h bei sich. Nachträglich stellte der Uhrmacher den Abgang eines Paares goldener Damenohrgehänge im Werte von 6 k 50 h fest!

In einem anderen Falle rief einer der Scheinkäufer plötzlich aus: „Da rennt mir einer davon!" was das vereinbarte Signal für die ganze Gesellschaft war, um sich schleunigst zu entfernen. Oft

nahmen sich die Täter nicht einmal die Mühe, in das betreffende Geschäftslokal einzutreten, sondern stahlen aus den vor dem Geschäft aufgehängten oder ausgelegten Waren, was ihnen in die Hand fiel. So erzählt Johann Lab, daß sie einmal, zu viert durch die Martinsstraße gehend, bei einem Kaufmann Kopftücher in der Auslage hängen sahen, worauf Winke sagte: „Die gehören uns!“, die Tücher herunterriß und damit fortlief.

Ein andermal öffneten sie vor einem Warenbazar ein auf der Straße hängendes, mit einem Riegel verschlossenes Kästchen und entnahmen ihm 5 Kämme. In der gleichen Weise wurden einem Schuhmacher aus einem vor dessen Türe stehenden Karton Schuhe entwendet, wieder ein anderesmal mit einem Messer Hosen abgeschnitten. Während der eine mit diesen Manipulationen beschäftigt war, stellten sich die Komplizen hinter seinem Rücken auf, um ihn vor den Blicken der Passanten zu verbergen („die Mauer zu machen“).

Die Aufpasser hatten von Pikora für den Fall der Entdeckung genaue Instruktionen erhalten. Wenn Gefahr drohte, sollten sie einen Pfiff ausstoßen, den Verfolgern Hindernisse bereiten: wären diese Verfolger Erwachsene, so sollte ihnen ein „Füßel gestellt“ oder sie auf falsche Fährte gelenkt werden, wären sie jüngere Burschen, so hatten die Aufpasser sie mit Brachialgewalt aufzuhalten. Auf wie fruchtbaren Boden diese Lehren gefallen waren, zeigte sich in einem Diebstahlsfaktum, bei welchem die Täter von einem Radfahrer verfolgt wurden, der auch einen der Burschen festnahm. Dieser wußte aber den Verdacht des Verfolgers durch die Versicherung zu zerstreuen, daß er selbst im Begriffe sei, den Tätern nachzusetzen, und veranlaßte den Radfahrer, ihn mit aufs Rad zu nehmen, um den Weg zu zeigen, den die Täter eingeschlagen hätten. Natürlich führte er ihn auf eine falsche Spur, während die Komplizen inzwischen das Weite suchten.

Da in der Regel nur wenige Objekte und nur in verhältnismäßig unbedeutendem Werte entwendet wurden, merkten die bestohlenen Geschäftsleute den Abgang oft erst nach Tagen oder überhaupt nicht. Bei dem großen Umfang dieser durch 1 1/2 Jahre täglich fortgesetzten Tätigkeit konnte nur ein Teil der Diebstähle durch das Geständnis der Täter festgestellt werden. Deren Zahl und Mannigfaltigkeit geht aus der 104 Fakten umfassenden Anklageschrift hervor. Unter den gestohlenen Gegenständen befanden sich außer zahllosen Lebensmitteln (Wurst, Käse, Schokolade u. dgl. m.) Kleidungsstücke (Hüte, Hosen, Schürzen etc.), Taschenmesser

Schmucksachen, Schuhe, Zigaretten, Spiegel, Fußdecken, Handtaschen, Scheren, Brenneisen, Spitzen, Löffel, Pinsel u. a. m. im Gesamtwerte von mindestens mehreren Hundert Kronen.

Die Verwertung des gestohlenen Gutes wurde in der Regel von Pikora selbst oder in seinem Auftrage von einem Mitgliede der „Platte" besorgt. Zu diesem Zwecke mußten die Täter die erbeuteten Gegenstände zunächst dem Pikora, der sich nie als unmittelbarer Täter, höchstens als Aufpasser beteiligte, abliefern; Pikora bestimmte sodann, wer den Verkauf besorgen sollte und wo. Die Bande hatte entweder ständige Abnehmer für die zu verkaufenden Waren, wie Prostituierte, Hausbesorgerinnen oder Verwandte eines Plattenmitgliedes (die Schwester des Grad oder Mutter des Winke: Anklageschrift); oder man bot die Sachen in Geschäften (womit neue Gelegenheit zum Diebstahl geboten war) oder Passanten zum Kauf an. Lebensmittel, die für den eigenen Gebrauch gestohlen waren, wurden von der Mutter des Pikora zubereitet.

Pikora kontrollierte genau, ob die mit dem Verkaufe Betrauten den ganzen Erlös abführten. Zu diesem Zwecke pflegte er andere Burschen nachträglich zu den Abnehmern des gestohlenen Gutes mit der Anfrage zu senden, zu welchem Preise sie die betreffenden Sachen gekauft hätten. Die Boten stellten sich den Abnehmern als Bruder des angeblichen Verkäufers vor und gaben vor, ihr Vater lasse fragen, wieviel die Käufer für die Ware gezahlt hätten. Um einen etwaigen Verdacht beim Käufer zu zerstreuen, traten nämlich die Verkäufer meist als Abgesandte ihres „Vaters" oder ihrer „Mutter" auf, welche aus Not gezwungen wären, die betreffenden Gegenstände zu veräußern. Um dies noch glaubwürdiger erscheinen zu lassen, entfernten sie sich häufig vor endgültigem Verkaufe unter dem Vorgeben, sie müßten vorerst die Eltern befragen, ob diese mit dem gebotenen Preise einverstanden seien, und kehrten dann nach einiger Zeit mit der Mitteilung dieses Einverständnisses zurück.

Selbstverständlich waren die solchermaßen erzielten Preise minimal. Von dem an Pikora abgeführten Erlöse behielt dieser (bezw. Remesnik) den Löwenanteil und fertigte die übrigen Teilnehmer mit je etwa 40 bis 60 Hellern ab.

Pikora wußte seine Suprematie mit allen Mitteln der Einschüchterung und Gewalt aufrecht zu halten. Widerstrebende, oder solche, die ihm einen Teil des Erlöses zu unterschlagen versuchten, traktierte er mit Ohrfeigen und Prügeln. Für den Fall der Entdeckung hatte er die Parole ausgegeben, daß die ertappten Täter seine (Pikoras) Beteiligung an den Diebstählen in Abrede zu stellen

hätten, und tatsächlich haben auch die Burschen, so oft sie in einzelnen Fällen auf frischer Tat ergriffen wurden — Josef Grad wurde vom Polizeikommissariat Ottakring 1906 wegen Diebstahls zu einwöchiger Einschließung, Leopold Wesel ebendort zur selben Strafe, Remesnik 1905 zweimal vom Bezirksgericht wegen Diebstahls usw., einmal zu 24 Stunden, einmal zu 14 Tagen Arrest, Josef Meiß 1906 vom Polizeikommissariat zu 3tägiger Einschließung, Rudolf Meiß 1906 vom Polizeikommissariat wiederholt wegen Bettelns und viermal vom Bezirksgericht wegen Diebstahls zu 8tägiger Einschließung verurteilt — ihre Komplizen nie verraten. Als sie nun unter dem Drucke der gegen sie geführten Untersuchung zum Geständnisse geschritten waren, rief ihnen Pikora im Zellenwagen auf dem Wege zum Landesgerichte zu: „Wenn ich herauskomme, schneid' ich euch die Schädel ab!“ — Diese Drohung übte auf sie einen solchen Eindruck aus, daß sie noch vor dem Untersuchungsrichter ihre den Pikora belastenden Aussagen zu modifizieren versuchten und erst auf eindringliches Befragen den wahren Grund dieses ihres Verhaltens enthüllten. Noch während der landesgerichtlichen Untersuchungshaft sagte Fein dem Grad auf dem Mittagsspaziergang im Hofe, er dürfe den Pikora und den Remesnik nicht belasten! Ebenso berichtet Josef Meiß, Pikora habe ihn auf dem Mittagsspaziergang im Hofe des Gefangenhauses angeschrien, er dürfe nichts „aufdecken“ [1]). Auch Unverhofft rief dem Josef Meiß durch die Heizröhre in die Zelle, er dürfe gegen ihn, Pikora und Remesnik nichts aussagen, sonst ersteche er ihn. —

Sehr bezeichnend ist die Art, wie die einzelnen Teilnehmer der Platte für diese gewonnen wurden.

Pikora selbst war im Alter von 8 Jahren mit seinen Eltern nach Wien gekommen. Sein Vater war Gerüstarbeiter, während die Mutter die Wirtschaft führte. Er selbst, dem es nach seiner eigenen Angabe im Elternhause ganz gut ging, trat nach Austritt aus der Volksschule auf 3 Jahre zu einem Maurermeister in die Lehre, dann arbeitete er auf Bauten. Seine erste Abstrafung fällt in das Jahr 1904 wegen Raufhandels mit 24 Stunden Arrest, welcher im Jahre 1905 weitere bezirksgerichtliche Strafen wegen Diebstahls mit 24 Stunden, bezw. 8 Tagen Arrest, sowie eine landesgerichtliche Strafe wegen desselben Verbrechens mit 2 Monaten Kerker folgten. Damals scheint er also den Weg des Verbrechens bereits betreten zu haben. Er selbst behauptet, durch Remesnik verleitet worden zu

1) = ein Geständnis ablegen.

sein, den er, als mit ihm im selben Hause wohnend, 1905 kennen lernte, und der ihm zuerst gestohlene Sachen zum Verkaufe übergeben habe, eine Darstellung, die angesichts der Persönlichkeit Remesniks durchaus unglaubwürdig erscheint.

Dieser, 1890 in Wien geboren, Pfeifenbeschlagerlehrling, ist Sohn eines mit 6 Kindern gesegneten Schuhmachergehilfen. Nach Austritt aus der Schule 1904 in die Lehre getreten, gab er dieses Gewerbe schon nach einem halben Jahre wieder auf, „da er zu demselben keine Lust gehabt habe". Um diese Zeit sei er mit Pikora bekannt geworden und zu der Einsicht gelangt, daß er sich auch durch Stehlen ernähren könne, obwohl ihm seine Eltern zugeredet hätten, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen. „Ich kann nicht sagen", erklärte er, „daß mir das Stehlen und Herumvagieren lieber gewesen wäre, als die Arbeit, ich folgte aber dem Pikora, der mich verleitete." Die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung wird erhöht durch das Bild, das die Gerichtspsychiater von dem Geisteszustande dieses Angeklagten gaben.

Bereits im Zuge früherer Strafuntersuchungen gegen Remesnik war dessen Geisteszustand von den Psychiatern begutachtet worden, welche ihn damals als schwachsinnig bezeichnet hatten, was die Einstellung des Strafverfahrens wider ihn zur Folge gehabt hatte. Sie hatten damals festgestellt, daß er schwerhörig ist, in der Schule nur mangelhafte Fortschritte aufwies und den Eindruck eines beschränkten, aber verschlagenen und sittlich verwahrlosten Burschen machte. Auch seine körperliche Entwicklung sei sehr zurückgeblieben. Seine Intelligenzschwäche, die als Beraubung des Vernunftgebrauches im Sinne des § 2 lit. a[1]) St. G. zu bezeichnen sei, beruhe auf Verlangsamung der Entwicklung des Angeklagten, sie werde aber mit fortschreitender Entwicklung sich bessern oder schwinden.

Bei der diesmaligen Untersuchung fanden die Psychiater keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Bilde vor, das der Untersuchte das letztemal, d. i. vor 3/4 Jahren, geboten hatte. Auch jetzt sei er noch körperlich unreif, die sekundären Geschlechtsmerkmale nicht entwickelt, sein Körperbau knabenhaft, die Beschränktheit des Willens und Urteiles nicht wesentlich geringer geworden: eine Beschränktheit, die aber zum Teil nicht durch mangelhafte geistige Veranlagung, sondern durch seine Schwerhörigkeit und mangelnde Erziehung bedingt sei. Seine Geistesschwäche gehe nicht soweit,

1) „Wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist."

daß er über das Strafbare seines Treibens im Unklaren sei. Obwohl ethisch defekt, sei ihm immerhin ein gewisses Maß von Verstandestätigkeit nicht abzusprechen. Die Psychiater bezeichnen diese ethische Defektuosität als Gefühlsabnormität, die zumeist die Grundlage des Gewohnheitsverbrechers bilde, aber für sich allein nicht als gänzliche Beraubung des Vernunftgebrauches bezeichnet werden könne. Die Gerichtsärzte gelangen schließlich zu dem Ergebnisse, daß der 16 jährige Remesnik weder körperlich noch geistig auf jener Entwicklungsstufe stehe, die in diesem Alter unter normalen Verhältnissen erreicht ist, und daß diese Feststellung zwinge, ihn mit jenem Maßstabe zu messen, der bei Kindern unter 14 Jahren angewendet wird, da er auf der Entwicklungsstufe eines Unmündigen stehe. Seine Unterbringung in einem Institut für Schwachsinnige oder in einer Besserungsanstalt sei erwünscht.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, welche dieses Gutachten zitiert, folgert nun daraus, daß keiner der Schuldausschließungsgründe des § 2 St. G. vorliege. Da § 2 lit. d. St. G.[1]) durch positive Bestimmung die Altersgrenze festsetze, mit der die Verbrechensfähigkeit beginnt, sei es dem Richter untersagt, im einzelnen Falle die Frage, ob der Angeklagte die Strafbarkeit seines Handelns eingesehen hat, soweit diese Frage durch das jugendliche Alter des Angeklagten und nicht etwa durch krankhafte Geistes- oder Gemütszustände veranlaßt wird, überhaupt zu prüfen und zu entscheiden.

Zu erwähnen ist, daß die anderen Plattenmitglieder die Beschränktheit des Remesnik sehr wohl kannten und darauf bauten, daß ihm als „Narren" nichts geschehen könne, weshalb sie ihn vielfach bei Diebstählen vorschoben.

Die übrigen Plattenmitglieder standen vollkommen unter dem Einfluß der beiden Vorgenannten. Es waren dies:

1. Josef Lab, in Wien am 22. Oktober 1891 geboren, ebendahin zuständig, Hilfsarbeiter, unbescholten. Sein Vater starb 1903, seine Mutter ist Hausbesorgerin. Bis 1904 besuchte er die Volksschule und half in seiner schulfreien Zeit der Mutter in der Wirtschaft aus. Nach seinem Austritt aus der Schule arbeitete er mit der Mutter eine Zeit lang im Posamentiergewerbe: zusammen verdienten sie per Stunde 24 h. Im November 1905 kam Josef Winke (s. unten) zu ihnen in die Kost. Dieser schwärmte, statt die

1) „Wenn der Täter das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat."

Schule zu besuchen, mit anderen Burschen umher, welche ihn von den Labs regelmäßig abzuholen pflegten.

Im Sommer 1906 forderte Winke an einem Feiertag den Lab auf, mit ihm in den Wald zu gehen. Als sie auf dem Wege waren, meinte Winke, sie sollten lieber „zu den andern gehen". Sie begaben sich auf ein Feld, wo sie den Hall trafen, mit dem sie nach Lerchenfeld gingen. Winke erklärte, er habe Hunger, und forderte den Hall auf, mit ihm etwas zu stehlen. Lab will erwidert haben, er wolle damit nichts zu tun haben, so daß die beiden anderen allein gingen und nach einer Weile mit einer gestohlenen Lederhose zurückkamen, die sie an eine Hausbesorgerin um 80 h verkauften, wovon Lab 20 h erhielt, für die er sich Essen kaufte.

Diese Angaben werden im wesentlichen von der Mutter Labs bestätigt, welche von der verbrecherischen Tätigkeit ihres Sohnes, dem der Arzt wegen Kränklichkeit häufiges Spazierengehen geraten habe, nichts bemerkt haben will. Vormund des Knaben war früher ihr Schwager, jetzt ein Advokat, den sie nicht kenne, und der sich um sie nicht kümmere (!).

2. Josef Winke ist am 26. Juni 1893 in Wien geboren, ebendahin zuständig, Schüler der 2. Bürgerschulklasse. Er ist ein uneheliches Kind, seine Eltern sind tot. Sein Vater war Hutmachergehilfe und starb 1903, seine Mutter 1902; seine älteren Geschwister leben auswärts. Er kam als „magistratisches Kostkind" in die Pflege zu verschiedenen Pflegeeltern, schließlich zu seiner Schwester Emilie Lab, der Mutter des ad 1) genannten Josef Lab, der somit sein Neffe ist. Er gibt selbst zu, daß es ihm sonst gut gegangen sei. Von den Plattenmitgliedern lernte er zuerst den Remesnik und zwar im Herbst 1905 auf der Gasse angeblich durch Vermittlung des Josef Lab kennen. Er ging dann öfter in die Volksküche, um dort kleinere Aushilfsarbeiten zu verrichten, wofür er unentgeltlich zu essen bekam. Dorthin kamen auch öfter Remesnik, Grad, Meiß und Lab. Letzterer habe ihm im Sommer 1906 einmal gesagt, er solle mit ihm „zu seinen Buben" gehen, und so habe er diese kennen gelernt (s. aber oben die Darstellung Labs!). Pikora habe ihn nun aufgefordert, mit ihm auf das Feld schlafen zu gehen. Sie nächtigten in der Tat auf einem Heuschober und am nächsten Morgen forderte ihn Wesel auf, mitzugehen, um zu stehlen. Winke hatte Angst davor, aber Pikora tröstete ihn, es könne ihm nichts geschehen, er könne nicht „verschütt gehen" [1]). Wie er später bei

1) = verhaftet werden.

der Hauptverhandlung angab, hätten ihn die andern auch verspottet: „Du gehst nicht stehlen? Du bist ein schöner Bub!“ Tatsächlich beteiligte sich Winke sofort an Diebstählen, indem er in ein Geschäft eintrat und verschiedene Gegenstände zu kaufen vorgab, während seine Begleiter inzwischen stahlen. Er selbst erklärt, ein „guter Fanger“ zu sein!

Die Schulleitung berichtet über Winke, daß er permanent die Schule stürze, leihweise erhaltene Bücher nicht zurückgestellt habe und sich mit verkommenen Burschen herumtreibe.

3. Josef Grad ist am 4. Februar 1893 in Wien geboren und ebendahin zuständig, Schüler der 3. Volksschulklasse und vom Polizeikommissariat Ottakring wegen Diebstahls mit einer Woche Einschließung vorbestraft. Er wohnt bei den Eltern; der Vater ist Silbereßzeugputzer, während die Mutter den Haushalt führt; sie haben 2 Kinder, von denen aber nur Josef in häuslicher Verpflegung steht. Im Anfang des Jahres 1906 ging er einmal in die Volksküche und lernte dort den Winke kennen, mit dem er dann öfter daselbst zusammentraf. Winke habe ihn aufgefordert, mit ihm in den Wald zu gehen, worauf sie in Gesellschaft Labs öfters Himbeeren suchen gingen.

Eines Tages habe Winke auf dem Heimwege erklärt, er habe Hunger und werde etwas stehlen, er blieb vor einem Selcherladen stehen und forderte Grad auf, mit ihm hineinzugehen. Als dieser sich weigerte, trat Winke allein ein und kam dann mit einer gestohlenen Wurst heraus.

Die Schulleitung berichtet über Grad, daß er die Schule 48 mal im Schuljahr geschwänzt hatte und in jeder Hinsicht sittlich verdorben, verlogen und renitent sei, in der Schule habe er den Mitschülern Federn und Radiergummi gestohlen.

Die Mutter Grads behauptet, er hätte die Schule im ganzen regelmäßig besucht, wenigstens seien ihr keine Klagen seitens der Schulleitung zu Ohren gekommen. Wenn er allein ausging, was öfter vorkam, gab er vor, seine verheiratete Schwester zu besuchen. Winke, der oft zu Besuch kam, klagte gewöhnlich über Hunger, so daß sie ihm zu essen gab.

4. Leopold Unverhofft ist am 24. September 1891 in Wien geboren und ebendahin zuständig. Er ist der Sohn eines vor 7 Jahren verstorbenen Drechslers, welcher seine Frau mit 2 Kindern zurückließ. Diese gebar seither 2 uneheliche Kinder. Sie verdient als Heimarbeiterin 2 K täglich. Außerdem erhält sie einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 6 K von der

Gemeinde Wien und 32 K monatlich als Alimente für die unehelichen Kinder. Sie will vom Treiben ihres ältesten Sohnes Leopold nichts gewußt haben, der als Kutscher beschäftigt gewesen sei und ihr den Verdienst immer nach Hause gebracht habe.

Die Auskünfte der Schulleitung lauten denkbar ungünstig. Er sei ein frecher, renitenter Bursche, faul und lügenhaft, verkehrte in verdorbener Gesellschaft; in einem anderen Bericht wird er als willensschwach bezeichnet, er finde an seiner Familie keinen sittlichen Rückhalt; 1906 wurde er aus der Schule ausgeschlossen. Vom Bezirksgericht ist er wegen Glückspiels mit 2 K bestraft.

5. Josef und Rudolf Meiß sind, ersterer am 11. März 1893, letzterer am 13. September 1895 in Wien geboren, nach Schlopanitz (Mähren) zuständig, und die Söhne der Wäscherin Therese Meiß, die vor 6 Jahren von ihrem Gatten verlassen wurde, mit dem sie in Streit geriet, weil er nichts arbeitete. Dieser wurde vom Vormundschaftsgericht der väterlichen Gewalt entkleidet und für die (7 ehelichen und 1 außereheliches) Kinder ein Vormund bestellt, der sich aber um die Familie nicht kümmert. Seither lebt Therese Meiß in Konkubinat mit einem andern, der ihr 20 K wöchentlich zum Haushalt gibt. Da sie als Wäscherin außer Haus arbeitet, sind die Kinder sich selbst überlassen. In letzter Zeit sei sie auf das Vagabundenleben der beiden Burschen aufmerksam geworden. Als sie ihnen einmal nachging, traf sie den Pikora und Wesel, die sie zur Rede stellte, worauf ihr ersterer sagte: „Geh' weg, Kanaille, oder ich derstich dich!“ und sie auch ein anderesmal verhöhnte. Ihre Söhne, die sie zurechtwies, versprachen Besserung, hielten aber ihr Versprechen nicht, und als sie ihnen die Kleider versteckte, damit sie zu Hause bleiben mußten, brannten sie ihr in Hemd und Unterhosen durch. (!)

Die beiden Burschen gaben an, durch Winke zum Stehlen verführt worden zu sein, den sie in der Volksküche kennen lernten, und durch den ihre Bekanntschaft mit den übrigen Plattenmitgliedern im Jahre 1905 vermittelt wurde. — Sie hätten in der Schule im Vorjahre mit einer Lehrerin Schabernack getrieben, welche sie strenge dafür bestrafte, indem sie sie nachsitzen ließ, weshalb sie sich vornahmen, diese Zeit durch Schulstürzen einzubringen. (!).

Rudolf Meiß gibt an, er habe, bevor er in die Platte eintrat, auf Brotwagen ausgeholfen, indem er auf das Fuhrwerk achtgab, während die Kutscher Brot austrugen, wofür ihm diese Wurst, Brot

und ein paar Kreuzer verabreichten. Später verdrängte ihn ein anderer aus dieser Funktion und in diese Zeit fällt die Bekanntschaft mit Winke. Sie gingen dann „pfeifen", d. h. sie übernachteten im Freien, auf Wiesen oder Heuschobern.

Bemerkenswert sind die wiederholten Disziplinarstrafen des Rudolf Meiß in der Untersuchungshaft wegen unsittlichen Benehmens, unerlaubter Korrespondenz etc.

Beide werden von der Schulleitung als Schulstürzer, Rudolf auch als sittlich verkommen und verlogen bezeichnet.

6. Leopold Wesel ist am 5. November 1895 in Wien geboren und ebendahin zuständig. Er ist ein uneheliches Kind einer Hausiererin, die seit 22 Jahren mit einem Kutscher (dem Mitvormund Leopolds) in gemeinsamem Haushalt lebt und ihm 7 Kinder geboren hat. Beide Eltern sind ebenso wie die 5 älteren Geschwister tagsüber in der Arbeit. Schon vor 2 Jahren (1904) erfuhr die Mutter, daß Leopold die Schule schwänze; schon damals kam es vor, daß er tage- und nächtelang ausblieb. Sie gab ihn in eine Knabenbeschäftigungsanstalt, aus der sie ihn aber nehmen mußte, weil sie angeblich die Kosten nicht aufzubringen vermochte. Damals geschah es, daß er ihr sowie aus der gemeinsamen Sparbüchse der Kinder Bargeld stahl. Er leugnete dies hartnäckig, Züchtigungen fruchteten nichts. Wiederholt wurde er von der Polizei aufgegriffen. Als ihn eine Nachbarin einmal zu sich nahm, stahl er ihr eine Geldbörse. Einmal brachte er die Wohnung durch Anzünden von Papier in Feuersgefahr; ein andermal bedrohte er eine Frau. Als die Mutter ihn deshalb zur Rechenschaft zog (Sommer 1906), lief er davon und kehrte nicht mehr nach Hause zurück. Die Mutter bezeichnet ihn als unstet und unberechenbar, fügt aber hinzu, ihre 3 ältesten Kinder hätten es im Alter Leopolds ebenso getrieben, sich aber später gebessert, nachdem sie das Vormundschaftsgericht in eine Besserungsanstalt gebracht hatte.

Leopold Wesel selbst gibt an, von der Mutter gut, vom Vater aber schlecht behandelt worden zu sein, da ihn dieser oft prügle und ihn in eine Besserungsanstalt geben wollte, wovor Wesel sich fürchtete, weshalb er auch im Sommer 1906 durchging. Schon früher hatte er die beiden Meiß und den Pikora kennen gelernt, da diese ebenfalls auf der Gasse herumlungerten. Die Tage verbrachte er mit ihnen, die Nächte unter einer Stadtbahnbrücke oder auf freiem Felde. Anfangs hätte er mit den Kameraden nur gespielt, aber dann hätten Pikora und Remesnik gesagt, sie sollten stehlen gehen. Bemerkenswert ist, daß dieser 11jährige Knabe es bereits so weit

gebracht hat, Auslagenschlösser bei hellichtem Tage mit einem Taschenmesser zu erbrechen!

7. Rudolf Fein ist am 30. Dezember 1893 in Wien geboren, nach Linz zuständig, Volksschüler. Seine Eltern sind Taglöhner und sind tagsüber in der Arbeit. Er hat 6 Geschwister, die Kinder sind sich selbst überlassen. Im Laufe des Verhörs gibt Fein zu, daß seine Mutter auf Betteln ausgehe. Der älteste 16jährige Bruder sei mit der Aufsicht über die jüngeren betraut. Sein Vater habe ihn oft, angeblich ungerecht, bestraft und aus dem Haus gewiesen, weshalb er fortging und in schlechte Gesellschaft geriet. Den Remesnik kenne er seit einem Jahre, da er im selben Hause gewohnt habe; die Brüder Meiß waren seine Schulkameraden. Diese hätten häufig die Schule geschwänzt und seien dann mit „Zuckerln“ zurückgekommen, wobei sie von ihren Diebstählen erzählten. Hierdurch verlockt, sagte ihnen Fein eines Tages, er wolle mit ihnen gehen. So lernte er die übrigen kennen. „Wir alle studierten“, sagt Fein, „wohin wir gehen können, um zu stehlen; die Entscheidung trafen Pikora oder Remesnik.“ Fein, der meist als Aufpasser fungierte, hat öfters den Pikora oder Remesnik dabei ertappt, wie sie sich die Hälfte des Erlöses „verrieben“ [1]) haben; er hat ihnen auch gesagt, daß sie die andern beschwindeln. Sie erwiderten aber nur, das gehe ihn nichts an, das gehöre sich so, und bedrohten ihn mit Ohrfeigen.

Die 43jährige Mutter Feins gibt an, daß ihr Mann 2—3 K täglich verdiene, so daß sie ein recht kümmerliches Leben führen müssen. Erst seit etwa 2 Monaten will sie bemerkt haben, daß ihr Sohn die Schule stürze und über Nacht ausbleibe; sie habe ihm zugeredet und ihn gezüchtigt, aber fruchtlos, er sei nur grob geworden. Sie weigere sich auch, ihn aus der Haft zu übernehmen, da man ihn zu Hause nicht bändigen könne.

Die Schulleitung berichtet, daß Fein wenig wahrheitsliebend und sehr frech gewesen sei.

8. Heinrich Hall ist am 30. August 1893 in Wien geboren, nach Ungarn zuständig, Volksschüler. Sein Vater ist 1904 in Wien gestorben, seine Mutter ist Bedienerin. Ein Vormund wurde für ihn nicht bestellt. Im Vorjahre lernte er in der Schule einen gewissen Popp kennen, der ihn beredete, nach der Schule mit ihm auf die Schmelz [2]) zu gehen, wo sie mit mehreren

1) = an sich gebracht.

2) Eine weite unbebaute Fläche im Westen Wiens, Exerzierplatz.

anderen Knaben zusammentrafen, und wo er den Wesel und Winke kennen lernte. Diese schwänzten die Schule, gruben sich Höhlen und übernachteten darin. Nach einiger Zeit gesellten sich Pikora und Remesnik zu ihnen und die ganze Gesellschaft übersiedelte nun auf die Felder in der Brüsselgasse. Dort wurden sie durch den Remesnik auch mit den Mädchen bekannt. Anfangs ging Hall mit den anderen nur in den Wald, um Schwämme zu suchen. Als die Mutter erfuhr, daß er die Schule schwänze, stellte sie ihn zur Rede und er nahm den Schulbesuch wieder auf. Bald aber kamen Pikora und Remesnik zu ihm und überredeten ihn, wieder mit ihnen in den Wald zu gehen. „Ermahnungen der Mutter," sagt er in seinem Verhör, „nahm ich mir wohl zu Herzen, wenn aber die Buben kamen und mich abholten, ging ich mit ihnen."

Seine Verleitung zum Diebstahl schildert er folgendermaßen: Als sie eines Tages wieder auf dem Felde beisammen waren, sagte Pikora: „So gehn wir stehlen!" worauf Remesnik erwiderte, „Gilt schon!" Hall forderte nun den Lab auf, nicht mitzugehen, worauf Pikora ihm sagte: „Geh, huß nicht einen jeden an!" und ihm einen Fußtritt, dem Lab ein Kopfstück versetzte. Dies erboste Lab und ihn, so daß sie fortgingen. Als sie am nächsten Tag wieder zusammentrafen, prügelte Pikora den Hall und machte ihm Vorwürfe darüber, daß er nicht mitgegangen sei. Hall lief davon. Als er am nächsten Tag in die Schule ging, paßte ihm Pikora vor dem Hause auf, nahm ihm sein Schulzeug weg, packte ihn bei der Hand und sagte: „So, jetzt mußt' mitgehen!" Hall ließ sich einschüchtern und ging damals zum erstenmal mit, um zu stehlen, von da an öfters. Er mußte mit in die zu bestehlenden Läden eintreten, der Täter reichte ihm das gestohlene Gut, das Hall dann unter seinem Rocke versteckte.

Die Mutter Halls gibt an, daß ihr Gatte vor 7 Jahren in die Irrenanstalt gebracht wurde, wo er 1904 starb. Da sie nach Ungarn zuständig sind, bestellte man hier für die Kinder keinen Vormund; ein Bezirksgericht in Wien, an das sie sich um Abhilfe wegen ihres Sohnes wendete, bedeutete ihr, sie müsse sich selbst helfen. Sie kam von der Arbeit erst abends nach Hause, wo sie ihren Sohn nie antraf. Auf ihre Ermahnungen versprach er anfangs, sich zu bessern, hielt aber sein Versprechen nicht; später geriet er, wenn sie ihn ermahnte, in Wut und warf ihr die Fenster ein (!). Zu Hause brach er einmal einen Kasten auf, nahm Kleider und verkaufte sie. Sie erklärte sich anfangs außerstande, ihren Sohn zu übernehmen

und bat, das Vormundschaftsgericht zu einer Verfügung zu veranlassen. In der Folge übernahm sie ihn doch aus der Haft.

Ein noch weit ärgeres Bild sittlicher Verkommenheit bieten uns die weiblichen Mitglieder der Platte.

Die Person der Sofie Skall, die an mehreren Diebstählen aktiven Anteil nahm, bildet das Bindeglied zwischen der eigentumsgefährlichen und der sittlichkeitsverletzenden Tätigkeit der verbrecherischen Jugend, deren Treiben durch die Verhaftung der Beteiligten ein Ende gesetzt wurde. Die Skall war nämlich zugleich eines der tätigsten Mitglieder der Gruppe halbwüchsiger Mädchen, die, den Diebstahl nur als Nebenerwerb benützend, ihren Hauptunterhalt in der Prostitution suchten und fanden. Die Gelegenheit hierzu boten ihnen hauptsächlich 3 Kupplerinnen, die förmliche Kinderbordelle errichtet hatten: die Moll, Fallenbieg, und vor allem die Weinlich.

Letztere scheint die Hauptunternehmerin dieses Schandgewerbes gewesen zu sein. Am 5. September 1851 in Wien geboren und ebendahin zuständig, lebte sie nach dem Tode ihres Vaters, welcher Drechslermeister gewesen war, bei ihrer Mutter. Im Alter von 24 Jahren heiratete sie einen Anstreicher, welche Ehe jedoch schon nach dreijähriger Dauer geschieden wurde, angeblich aus Verschulden ihres (1898 verstorbenen) Gatten, welcher sich eine Geliebte hielt. Die Weinlich gibt jedoch selbst zu, auch ihrerseits schon früher „Verehrer“ gehabt zu haben. Seit damals bis in die Neunzigerjahre brachte sie sich angeblich als Heimarbeiterin im Posamentiergewerbe fort. Seither bezieht sie eine Pfründe von monatlich 8 K, daneben will sie 4—5 K wöchentlich durch Nähen verdient haben. Sie ist vom Bezirksgericht Hernals im Jahre 1892 wegen Übertretung des § 2 Vagabundengesetz [1]) mit drei Tagen Arrest bestraft.

Die Tätigkeit der Weinlich als Kupplerin reicht erwiesenermaßen bis ins Jahr 1904 zurück, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie schon früher diesen Erwerbszweig ergriffen habe. Sie hatte in ihr Geschäft ein förmliches System gebracht, indem die Mädchen, die bei ihr verkehrten, entweder auf den Gassenstrich gingen und Herren zu ihr hinaufbrachten; oder Herren direkt zu ihr kamen, denen sie die bei ihr verkehrenden Mädchen zuwies. Sie hatte sich so mit der Zeit ein „Stammpublikum“ geschaffen, das bei ihr ständig verkehrte, und zu dem der Angeklagte Kaff, vor

1) Nichtbefolgung eines polizeilichen Befehles an arbeitsscheue Personen, einen erlaubten Erwerb nachzuweisen.

allem der sogenannte „Kinderverzahrer" gehörte, der in den Erzählungen der Mädchen immer wiederkehrt.

Diese bis zum heutigen Tag nicht eruierte Persönlichkeit (sie wurde in der Öffentlichkeit mehrfach mit dem Selbstmorde eines angesehenen Mannes in Zusammenhang gebracht) wird als ein Mann von kräftiger Statur, mit grau meliertem Barte, offenbar den gebildeten Ständen angehörig, geschildert, der mit den meisten der hier in Betracht kommenden Mädchen den ersten Beischlaf vollzog oder doch in anderer unzüchtiger Weise verkehrte. Er war Stammgast im „Salon Weinlich."

Eine ganz ähnliche Rolle spielten in dieser Affäre die Fanny Fallenbieg, am 2. März 1862 in Majritz geboren, nach Wien zuständig, Taglöhnersgattin, unbescholten; ferner die Marie Moll, am 25. Januar 1864 in Wien geboren nnd ebendahin zuständig, katholisch, verwitwet, Wäscherin, vom Bezirksgericht Josefstadt in den Jahren 1900 bis 1905 nicht weniger als 9 mal wegen Übertretung des Diebstahls mit Arreststrafen von 3 Tagen bis zu einem Monat, einmal auch wegen Bettelns und Vagabundage vorbestraft.

Die Anklageschrift schildert das Treiben dieser Gelegenheitsmacherinnen wie folgt:

Schon bei den polizeilichen Erhebungen war hervorgekommen, daß die Sofie Skall mit Karl Remesnik intime Beziehungen unterhalten habe. Sie erzählte aber auch, daß sie von der Fanny Fallenbieg wiederholt aufgefordert wurde, Herren von der Gasse in ihre Wohnung zu bringen, damit diese an ihr perverse Gelüste befriedigen. Skall kam dieser Aufforderung nach und erhielt für die Duldung derartiger Handlungen jedesmal 1 K, während die Wohnungsinhaberin 2 K bekam. In gleicher Weise soll auch nach dem Geständnisse der Fallenbieg, die Fanny Bau und Antonie Pesch bei ihr verkehrt haben. Weiters wurde auf Grund der Angaben dieser Mädchen sowie der Josefa Kilian und der Elisabeth Bierer ermittelt, daß die Mädchen sehr häufig in die Wohnung der Weinlich kamen. Die Bierer behauptete sogar, daß sie täglich zur Weinlich mit Herren kam und daß sie bisweilen auch bereits im „Salon Weinlich" Herren vorfand, die ihrer harrten. Auch hier soll die gewöhnliche Taxe für die Gelegenheitsmacherin 2 K gewesen sein, während die Opfer perverser Gelüste nur 1 K erhielten. Während jedoch die Fallenbieg die bei ihr verkehrenden Mädchen aufforderte, Männer zu Unzuchtszwecken auf der Gasse aufzusuchen und in ihre Wohnung zu bringen, hatte die Weinlich ein beständiges Publikum, das nur zu ihr kam und stets neue Opfer für die ent-

arteten Geschlechtstriebe hinlockte. Weiters wurde auch der Marie Moll nachgewiesen, daß sie ihre Wohnung zu Zusammenkünften von Männern mit Mädchen zur Verfügung stellte.

Es läßt sich allerdings nicht klarstellen, welche von den Mädchen als die Verführerinnen der anderen anzusehen wären, es wurde jedoch festgestellt, daß sie, in Gruppen geteilt, bald bei dieser, bald bei jener der Gelegenheitsmacherinnen verkehrten, bald auf Streifzügen, die sie in die Stadt unternahmen, Passanten anlockten und sich von ihnen mißbrauchen ließen.

Insofern nun an diesen Mädchen in einem Alter unter 14 Jahren ein geschlechtlicher Mißbrauch stattgefunden hat, ist in keinem Falle „unternommener Beischlaf" im Sinne des § 127 St. G. nachweisbar. Es wurden vielmehr an und mit denselben die verschiedensten Unzuchtshandlungen vorgenommen. Für gewöhnlich fanden unzüchtige Betastungen oder beischlafähnliche Benutzung des Körpers der Mädchen statt; mitunter wurde auch ihr Körper zur Selbstbefriedigung benutzt oder andere Arten widernatürlicher Befriedigung der Geschlechtslust ins Werk gesetzt.

Im besonderen wurde zunächst festgestellt, daß die Moll und Fallenbieg ihre eigenen Töchter, die am 3. April 1892 geborene (an Gonorrhoe erkrankte!) Albertine Moll, bezw. die am 27. Mai 1893 geborene Josefa Fallenbieg der Schande zugeführt haben. (Folgt nun die Besprechung der einzelnen Fakten). — Von den Besuchern dieses Salons konnte nur ein einziger, der Bäckermeister Kaff, den zwei von den Mädchen agnoszierten, und der zugeben mußte, die Weinlich zu kennen, wenn er auch entschieden leugnete, die Mädchen mißbraucht zu haben, unter Anklage gestellt werden. Der „Kinderverzahrer" ist, obwohl die Polizei seine Spur entdeckt zu haben glaubte, bis zum heutigen Tage nicht ermittelt worden.

Von den Einzelheiten dieser Fakten sollen hier nur jene erörtert werden, die sich einerseits auf die Einführung der Mädchen in die Schule des Lasters, andererseits auf die Organisation und den Zusammenhang der von den Gelegenheitsmacherinnen betriebenen Kuppelei beziehen.

Die Mutter der Sofie Skall, eine 50jährige Taglöhnerin, deren Gatte, ein Tramwaybediensteter, vor 6 Jahren unter Hinterlassung von 8 Kindern gestorben ist, von denen Sofie das jüngste war, (geboren am 10. März 1894), gibt an, erst von der Hausbesorgerin des Hauses, in dem sie wohnten, gehört zu haben, daß Sofie mit halbwüchsigen Mädchen in Herrengesellschaft sich herum-

treibe. Sie will sie infolgedessen gezüchtigt haben, jedoch ohne Erfolg. Die Sofie Skall selbst gibt an, stets bei ihrer Mutter gelebt zu haben und von ihr nicht schlecht behandelt worden zu sein. Vor 2 Jahren wurde sie in der Schule mit der Josefa Fallenbieg, der Tochter obenerwähnter Kupplerin, bekannt, die die Skall zum Schulstürzen verleitete. Die beiden Mädchen gingen in die innere Stadt mit Schnürriemen hausieren, gelegentlich stahlen sie bei diesen Gängen auch Lebensmittel. Durch die Fallenbieg wurde sie mit den anderen Mädchen bekannt und von ihr zur Unzucht verführt.

Die Mädchen verstanden es meisterhaft, Diebstahl und Unzucht zweckmäßig zu verbinden. So traten die Skall und die Kilian z. B. eines Tages in eine Milchtrinkhalle ein, wo sie einen Imbiß bestellten. Die Skall bemerkte hinter dem Verkaufsstand eine Geldbörse und flüsterte dies der Kilian zu, welche die Börse stahl, während die Skall den Verkäufer durch ein mit ihm mittlerweile geführtes unzüchtiges Gespräch beschäftigte. Mit den mehrfach erwähnten Knaben wurde die Skall durch die Bach bekannt und ging auch mit ihnen fortan auf Diebstähle aus. Längst vor der Verhaftung der ganzen Platte wurde die Skall wiederholt beanstandet, wie aus folgenden Daten hervorgeht:

Am 14. Februar 1906: Diebstahlsanklage beim Bez. Ger. Hernals.

Am 19. Februar 1906: Anzeige der Schulleitung an das Vermundschaftsgericht wegen Schulstürzens und Vagabundage.

Am 25. Februar 1906: Anzeige des Polizeikommissariats wegen Bettelns und Unzucht.

Am 31. März 1906: Wachemeldung wegen Bettelns.

Am 16. Juni 1906: Ausschließung aus der Schule wegen Bettelns und Verführung anderer Mädchen zur Unsittlichkeit.

Bemerkenswert ist, daß schon im Jahre 1900 eine ältere Schwester der Sofie Skall an die Besserungsanstalt abgegeben werden mußte. Aus dem Akte des Vormundschaftsgerichtes geht hervor, daß diesem bekannt war, daß die Sofie Skall täglich in der Stadt bettle. Am 28. November ersucht das Vormundschaftsgericht den Untersuchungsrichter, die Skall ihrer Mutter zu übergeben:

Eine ganz ähnliche Entwicklung weist die Kilian auf. Diese ist am 26. Juni 1890 in Wien geboren, nach Böhmen zuständig, das uneheliche Kind einer Wäscherin, die mit einem Schlosser in gemeinsamen Haushalt lebt und 5 Kinder hat, von denen Josefa das

älteste ist. Bis zum Alter von 14 Jahren besuchte sie die Volksschule, dann wurde sie Fabrikarbeiterin. Wie sie angibt, hätten sie die Bierer, Bach und Rieß wiederholt aufgesucht und ihr von ehrlicher Arbeit abgeredet. Durch sie sei sie dazu gebracht worden, mit Blumen hausieren zu gehen und heimliche Prostitutionzu treiben.

Ein Beispiel ihrer Tätigkeit: Sie traf eines Tages die Bierer, Bach und Pelch, welche sie aufforderten, „eine Nachtpartie zu machen“, d. h. nachts auf den Strich zu gehen. Unterwegs sprach sie ein Herr an, der sich die Bierer aussuchte, in einer Toreinfahrt mit ihr verkehrte und ihr dafür 2 K gab. Dann gingen alle Mädchen in die Naglergasse (in der inneren Stadt) und legten sich dort schlafen (!). Um 4 Uhr morgens von der Wache aufgegriffen, wurden sie auf das Polizeikommissariat gebracht, jedoch wieder entlassen. Da sich die Kilian nun angeblich fürchtete, nach Hause zu gehen, ging sie mit der Bierer nach Ottakring, um sich auf einer Wiese schlafen zu legen. Daselbst trafen sie einen betrunkenen Arbeiter, der die Bierer ansprach. Die Bierer flüsterte der Kilian nun zu: „Schnell, nimm was!“ Während nun die Bierer sich von dem Betrunkenen gebrauchen ließ, stahl ihm die Kilian eine Geldbörse mit 44 K!

Die Elisabeth Bierer, (Spitzname „Krowotenliesl“) ist am 20. November 1891 in Wien geboren und die Tochter eines Tischlers, der vor 3 Jahren seine Frau verließ, weil sie entdeckte, daß er ein Verhältnis mit einer anderen Frau unterhielt. Die Mutter begann nun eine wilde Ehe mit einem Maurer, der aber oft betrunken nach Hause kam, was zu Streitigkeiten Anlaß gab.

Von einer gewissen Wolf will die Bierer zuerst zum Betteln, Schulstürzen und Nachtschwärmen verleitet worden sein. Sie begann nun, sich von Männern im Freien geschlechtlich mißbrauchen zu lassen. Eine Altersgenossin brachte sie zu einer Zuckerbäckerin (behufs Vermittlung von Unzucht) mit den Worten: „Da bringe ich noch eine!“ Auf ihre Bemerkung, sie sei erst 13½ Jahre alt, wurde ihr erwidert, das mache nichts, wenn sie nur niemand erwische! Sie ging nun auf den Strich, und in der Wohnung ihrer Mutter wurde sie defloriert. Die Mutter, welche dies erfuhr, sagte ihr nun, „sie solle jetzt schaun, daß sie Herren bekomme!“ Die Mutter mietete für sie und ihre Genossin eine Kammer im XVI. Bezirk, in die sie fortab regelmäßig Herren mit sich nahm. Dafür mußten beide Mädchen der alten Bierer täglich je 1 K abführen.

Auch die Bierer wurde wiederholt beanstandet. Vom Bezirks-

gericht wurde sie 1904 wegen Diebstahls, 1906 wegen Bettelns, vom Polizeikommissariat 1906 wegen geheimer Prostitution mit Arreststrafen belegt. Endlich wurde ihre Mutter wegen Verführung zur Unzucht verhaftet und verurteilt. Die Elisabeth Bierer, die nun unterstandslos war, übersiedelte jetzt zur Marie Moll, einer Bekannten der alten Bierer. Sie arbeitete nun einige Wochen mit der Tochter der Moll zusammen in einer Kartonnagefabrik, aus der die Mädchen aber bald austraten, da die Elisabeth Bierer die alte Moll (wie diese angibt) ersucht hatte, Herren zu ihr mitbringen zu dürfen. Die Moll war damit einverstanden, gegen Abgabe von je 46 h bis 1 K vom Schandlohne der beiden Mädchen.

Die Schulleitung berichtet über die Bierer, daß sie sich als verlogen, schlecht und gemeingefährlich erwies und deshalb aus der Schule ausgeschlossen werden mußte. Weder Vormund noch Vormundschaftsgericht scheinen sich um sie bekümmert zu haben.

Bemerkenswert ist noch folgendes Faktum: Im Jahre 1905 will die Bierer mit der ihr bekannten Beran, welche sie auf der Straße kennen gelernt hatte, einmal spazieren gegangen sein. Von einem eben vorübergehenden Frachtwagenkutscher mitgenommen, fuhren sie bis zum Frachtenbahnhof der Südbahn in Matzleinsdorf, wo sie sich dann herumtrieben. Dort saß in einer kleinen Holzhütte ein älterer Herr bei einer offenen Kasse und schrieb. Während die Bierer sich mit dem Herrn in ein anzügliches Gespräch einließ, habe sich die Beran zur Geldschüssel geschlichen und entnahm daraus einen größeren Geldbetrag. Hierauf entfernten sich die Mädchen unter dem Vorwand, ihr Vater fahre weg.

Die Beran stellt ihrerseits die Sache so dar, daß die Bierer es gewesen sei, die das Geld stahl und der Beran hiervon 60 K gegeben habe. Beide hätten die Diebsbeute der alten Bierer zur Aufbewahrung übergeben, die das Geld nicht mehr zurückgab. Übrigens bestehen zwischen diesen Aussagen der beiden Mädchen auch sonst zahlreiche Widersprüche. (Der angeblich Bestohlene wurde bis heute nicht eruiert).

Die am 15. Mai 1893 in Mähren geborene, nach Wien zuständige Fanny Bau, bei ihren Eltern (der Vater starb 1906) wohnhaft, unbescholten, will zuerst vor 2 Jahren von einer gewissen Rieß gehört haben, daß man „mit Herren Schweinereien treiben könne und dafür Geld bekomme." Von ihr wurde sie zur Weinlich geführt, die ihr sagte, wenn sie Herren habe, könne sie diese zu ihr hinaufbringen, eine Aufforderung, der sie nachkam. Sie pflegte von den Herren 1—5 K zu erhalten, wovon sie je 1—2 K

der Weinlich abführte. Von ihrer Schulkollegin Josefa Fallenbieg wurde sie aufgefordert, auch zu deren Mutter Herren hinaufzubringen, ja die Weinlich selbst schickte Herren, die ihr nicht fein genug schienen, zur Fallenbieg!

Von der Bierer hörte die Bau, daß man auch bei der Moll Unzucht treiben könne. Sie fragte nun die Moll, ob sie auch zu ihr Herren bringen dürfe, worauf die Moll antwortete: „Ja, aber nicht viele, damit ich keine Scherereien habe!" Am Tage vor der Verhaftung der ganzen Bande saßen die Skall und die Bau bei der Fanny Fallenbieg in deren Wohnung. Letztere sagte zur Bau: „Siehst, derweil Du hier sitzt, könntest leicht mit der Sofie (Skall) hinunter gehen und auch einen Herrn aufgabeln!"

Die am 5. April 1892 in Wien geborene Emma Scholl lernte vor etwa 2 Jahren, als sie eben mit ihrer jüngeren Schwester in die Schule ging, auf der Straße die Kilian kennen, die sie in Begleitung der Rieß aufforderte, mit ihr (Kilian) zur Weinlich zu gehen, da sie dort Geld bekommen werde; vorerst solle die Scholl jedoch ihre jüngere Schwester nach Hause schicken, da diese sie sonst verraten werde. Einigemal lehnte die Scholl diese Aufforderungen ab; als sie aber eines Tages, wieder mit ihrer Schwester gehend, die Kilian mit dem „Kinderverzahrer" traf, ließ sie sich überreden, mit ihnen zur Weinlich zu gehen, wo sie von jenem mißbraucht wurde. Hiebei fragte sie der „Kinderverzahrer" ausdrücklich nach ihrem Alter, und als sie sagte, sie sei 13 Jahre alt, antwortete er, sie sei für ihre Jahre stark entwickelt. Er schärfte ihr ein, sie möge, wenn sie ihn einmal auf der Straße sehe, keinen Lärm machen!

Der „Kinderverzahrer" spielt in den Erzählungen fast aller dieser Mädchen eine große Rolle.

Die am 10. November 1891 in Böhmen geborene (daher ihr Spitzname: „kleine Böhmin"), wegen Vagabundage und Bettelns vorbestrafte Antonie Pesch hatte sich schon einige Zeit in Gesellschaft der Rieß, Kilian und Fallenbieg herumgetrieben und bei deren „geschäftlichen Verrichtungen" die Aufpasserin gespielt, als sie einmal in einer Straße der inneren Stadt den Kinderverzahrer trafen, der die Pesch aufforderte, mit ihm zur Weinlich zu fahren. Die Pesch machte ihn darauf aufmerksam, daß ihr noch einige Monate auf 14 Jahre fehlen (!), worauf er meinte, das mache nichts. Sie ließ sich nun bewegen, mit der Rieß und dem Kinderverzahrer zur Weinlich zu fahren, die ihr zuredete, jenem zu Willen zu sein, wofür die Pesch 4 K, die Weinlich ebenfalls 4 K bekam. Auch der Weinlich

griff der Kinderverzahrer unter die Röcke (!). Während des Aktes wartete die Weinlich auf dem Gang, während die Rieß bei der Haustüre aufpaßte.

Bezeichnend ist folgender Vorfall: Als der Vater der Fanny Bau starb, begleitete die Bierer die Bau zum Begräbnis, das vom Leichenhof des allgemeinen Krankenhauses aus stattfand. Dort sahen die Mädchen den Kinderverzahrer, liefen ihm nach und die Bau sprach ihn mit den Worten an: „Grüss dich Gott, da ist die Liesel!" (d. i. die Bierer); worauf er erwiderte: „Also gehn wir zur Weinlich!" Auf dem Wege erzählte die Bau, daß sie vom Begräbnis ihres Vaters komme (!). Diese Gefühlsrohheit scheint selbst dem Kinderverzahrer zuviel gewesen zu sein, denn er forderte sie auf, zurückzubleiben und schenkte ihr 2 K, während er die Bierer mit sich nahm.

Allen diesen Angaben setzten die angeklagten Kupplerinnen zuerst starres Leugnen gegenüber. Erst unter der Wucht der gegen sie sprechenden Beweise schritten sie zum Geständnisse. Die Moll gab als Motiv ihrer Handlungsweise an, sie habe aus Not gehandelt, um ihre Familie zu ernähren. Die Fanny Fallenbieg erzählt, die Skall, Bau und Pesch seien hungerleidend zu ihr gekommen; aus Mitleid habe sie ihnen Kost verabreicht, als sie aber am nächsten Tage wiederkamen, habe sie (Fallenbieg) gesagt, das gehe nicht so fort, da sie zu arm dazu sei, worauf die Skall erwiderte: „Machen Sie sich nichts draus, wir bringen Ihnen Herren herauf, da kriegen Sie Geld und wir geben Ihnen auch eines!" Dem habe sie zugestimmt, in der Hoffnung, sich hiedurch aus ihrer Notlage zu befreien. Die Glaubwürdigkeit dieser Verantwortung, wonach sie erst seit diesem Vorfall (1906) sich mit Kuppelei befasse, wird indes wesentlich abgeschwächt durch die von ihr anfangs geleugnete, dann aber zugestandene Tatsache, daß sie die Weinlich schon seit 1905 kennt, und daß bei dieser auch ihre Tochter Josefa Fallenbieg (offenbar mit ihrem Wissen) verkehrte. Das enge Verhältnis, das zwischen diesen beiden Salons bestanden haben muß, geht überdies daraus hervor, daß die Fanny Fallenbieg den Verkehr ihrer Tochter mit dem Kinderverzahrer im Salon Weinlich zu einer Erpressung an diesem (mit Wissen der Weinlich) benutzen wollte. Auch kam einige Tage vor der Verhaftung der beiden die Fallenbieg weinend zur Weinlich zu Besuch und erzählte ihr, man habe sie erwischt, als Herren mit Mädchen bei ihr waren. Daß endlich die Weinlich Herren, die sie selbst nicht aufnahm, an die Fallenbieg zu weisen pflegte, wurde schon berichtet.

Wieweit die sittliche Verdorbenheit der Mädchen gediehen war, geht aus ihrem Verhalten ihren „Verehrern" gegenüber am klarsten hervor.

Wiederholt sprachen sie Passanten in zudringlichster Weise an. Hier sollen nur aus den Beziehungen der Mädchen zu den mitangeklagten Männern folgende charakteristische Episoden erwähnt sein.

Der Maler Klingsbor ging eines Abends durch die Lerchenfelderstraße, wo ihm einige Mädchen durch ihr defektes Aussehen und ihren frechen Blick auffielen. Als Maler (!) habe er sie mit Interesse angesehen, worauf eine von ihnen auf ihn zukam und ihn fragte, wieviel Uhr es sei. Sie bemerkte sodann: „Na, wir kennen Sie schon, wir kommen einmal zu Ihnen hinauf!", worauf er erwidert habe, sie könnten schon kommen, er werde sie zeichnen (!). Noch an demselben Abend seien zwei von den Mädchen, die Bierer und Bau in seine Wohnung gekommen; diese hätten sich, ohne eine Aufforderung seinerseits abzuwarten, ausgezogen und ihn geschlechtlich erregt. Mit Rücksicht auf ihr herausforderndes Auftreten habe er sie für über 14 Jahre alt gehalten. Für ihre Tätigkeit habe er ihnen (sie kamen noch vier mal) je 60—80 h gegeben.

Die weiteren Vorgänge schildert Klingsbor in folgender Weise:

Nach einigen Wochen läutete es eines Abends an seiner Wohnungstür, an die auch mit den Füßen gestoßen wurde. Klingsbor, bei dem eben ein Schauspieler L. zu Besuch war, öffnete, und es traten wieder die beiden Mädchen ein. Klingsbor wollte sie nicht einlassen, aber sie drängten sich herein und als die Mädchen den (glattrasierten) Schauspieler erblickten, sagte ihnen Klingsbor, in der Meinung, sie dadurch zum Fortgehen zu bewegen, das sei ein Geistlicher. Die Beiden erklärten aber, dies sei umso besser, die Geistlichen seien erst die „richtigen Wurzen [1]", vielleicht sei der auch ein „Krenn" [1]). Sie sprangen im Zimmer herum und redeten von den gemeinsten Dingen, um den vermeintlichen Geistlichen, der sich schlafend stellte, aufzuwecken und seine Aufmerksamkeit zu erregen. Inzwischen kam der Wohnungsgenosse Klingsbors, der Maler Mahr, nach Hause. Die Mädchen benahmen sich jetzt noch toller und frecher; zum Verlassen der Wohnung aufgefordert, legten sie sich auf die Erde, hoben die Röcke auf, spreizten die Füße auseinander, verlangten in vulgären Ausdrücken, daß man sie geschlechtlich gebrauchen solle u. dgl. m. Erst als sie Geld erhalten hatten, entfernten sie sich. Sie kamen in

1) Ausbeutungsobjekt.

der Folge wiederholt wieder; erhielten sie kein Geld, so schlugen sie Lärm im Hause oder stellten sich auf die Straße und riefen zu den Fenstern unflätige Ausdrücke hinauf. Einmal erschien auch die Skall mit der Bau. Diese benahm sich besonders exzessiv, und, als Klingsbor und Mahr sie entfernen wollten, legte sie sich auf die Erde, stieß mit Händen und Füßen um sich und verrichtete sogar auf dem Boden ihre Notdurft.

Ähnlich geberdeten sich die Mädchen beim Heinrich Bettinger. Als dieser im Frühjahr 1906 einmal durch die Thaliastraße ging, wurde er von zwei bloßfüßigen und verwahrlosten Mädchen (Bierer und Skall) unter dem Vorwande angesprochen, ob er eine gewisse Ida kenne. Er ging mit den Mädchen in ein Gasthaus und ließ sich mit ihnen in ein Gespräch ein, in dessen Verlauf sie ihn fragten, ob er allein wohne und ob sie bei ihm schlafen dürften. Auf seine zustimmende Antwort fragten sie ihn, was er ihnen dafür zahlen wolle. Er erwiderte: höchstens 1—2 K, gab ihnen einige Nickelmünzen als Vorschuß und zahlte ihnen Bier. Noch an demselben Abend kamen die beiden in seine Wohnung, zogen sich ohne weitere Aufforderung (!) nackt aus und legten sich zu ihm ins Bett. Quo facto eum manustupraverunt. Sie baten ihn, wiederkommen zu dürfen, er brauche ihnen nichts zu bezahlen, sondern solle ihnen nur einige Kreuzer auf Zigaretten geben. Tatsächlich kamen sie noch mehrmals wieder, darunter einmal mit der Pesch und einmal mit der Skall. Diesmal vir cunnilinguum cum iis confecit et postulavit, ut urinam ipsarum in eius os deponerent, quod etiam perfecerunt.

Ein gewisser Lehr erzählt, er sei eines Tages durch die Liebhartsgasse gegangen, als an ihm ein mit Fliegenfängern hausierendes Mädchen (Bau) vorbeiging. Er sah sie an, worauf sie ihm freiwillig in seine Wohnung folgte und sich von ihm mißbrauchen ließ. Sie sagte ihm, daß sie erst 11 Jahre alt sei. In der gleichen Weise kam sie noch mehrmals in seine Wohnung.

Ich unterlasse es, weitere Einzelheiten über den Verkehr der Mädchen mit den angeklagten Männern anzuführen, da das Gesagte zur Charakteristik des Milieus wohl mehr als hinreichen dürfte. Über den geschlechtlichen Verkehr der Plattenmitglieder untereinander ist nur noch zu erwähnen, daß die Skall angibt, zum ersten mal im Alter von 12 Jahren mit einem 11 jährigen Knaben den Beischlaf (vergebens) versucht zu haben! Defloriert wurde sie von dem mehrfach erwähnten Karl Remesnik: „ich gestattete ihm", sagt sie, „dies deshalb, weil er mir 50 h dafür gab" (!). Remesnik bestätigt dies, ebenso gibt Unverhofft zu, mit der Pesch dreimal

verkehrt zu haben. Lab und Grad leugnen sexuellen Umgang. Die Bau gibt an, seit 2 Wochen mit dem Unverhofft zu „gehen“, doch verlange er keinen Geschlechtsverkehr von ihr.

Der Verlauf der Verhandlungen bietet wenig Bemerkenswertes. Es wurden die Anklageschriften eingebracht und und hiernach in drei getrennten Gruppen verhandelt: Einmal gegen die Gelegenheitsmacherinnen und die Männer, welche die Mädchen mißbraucht hatten (einschließlich Karl Remesniks) wegen Kuppelei, Schändung und Mitschuld daran; fürs zweite gegen die Mädchen Skall, Kilian, Bierer und Beran wegen Diebstahls, endlich gegen die Knaben wegen Diebstahls.

Die erste Strafsache endete mit der Verurteilung der Kupplerinnen zu schweren Kerkerstrafen in der Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahre, während sämtliche mitangeklagten Männer freigesprochen wurden. Die Urteilsgründe führen diesbezüglich aus, daß den Angaben der als Zeuginnen geführten mißbrauchten Mädchen mit größtem Mißtrauen zu begegnen sei, umsomehr, als sie sogar während der Verhandlung auf dem Gange vor dem Verhandlungssaal Versuche gemacht hatten, sich über die abzulegenden Aussagen zu besprechen, und als erwiesenermaßen auch an ganz unbeteiligten Herren von den Mädchen und ihren männlichen „Beschützern“ Erpressungsversuche begangen worden waren. Mit Rücksicht auf diese minimale Glaubwürdigkeit der Zeuginnen schenkte der Gerichtshof den Aussagen der angeklagten Männer, welche (in der Verhandlung) behaupteten, über das Alter der Mädchen unter 14 Jahren sich in Unkenntnis befunden zu haben, Glauben, was den subjektiven Tatbestand des angeklagten Verbrechens als nicht gegeben erscheinen ließ.

Die Mädchen der zweiten Gruppe wurden wegen Diebstahls teils zu Kerker-, teils zu Einschließungsstrafen verurteilt. Der Verteidiger der Beran, welcher nur das angeblich 1905 mit der Bierer am Matzleinsdorfer Bahnhof an einem Unbekannten begangene Diebstahlsfaktum zur Last fiel, erhob gegen das verurteilende Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde, die er dahin ausführte, daß dieses Faktum — die Übertretung des Diebstahls verjährt in einem Jahre — verjährt sei, zumal das Gesetz als Voraussetzung der Verjährung nicht die Schadensgutmachung aufstelle, sondern nur verlange, daß der Täter den Schaden nach Kräften gutzumachen habe, was einem 13jährigen mittellosen Schulmädchen augenscheinlich unmöglich sei. Der Vorsitzende, welcher nach der Verhandlung den Verteidiger wiederholt fruchtlos um Zurückziehung

dieser Nichtigkeitsbeschwerde ersucht hatte, lud ohne Wissen des Verteidigers den Vater der Beran, in dessen Namen die Beschwerde eingebracht worden war, zu sich vor und veranlaßte ihn mit der Bemerkung, die Beschwerde werde ohnehin nichts nützen, zu deren protokollarischer Zurückziehung. Der Verteidiger, welcher hiervon erst erfuhr, als die Beran ihre Strafe bereits abgebüßt hatte, wandte sich, um dem Mädchen womöglich die Unbescholtenheit zu retten, an die Generalprokuratur mit dem Ersuchen, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen, was indes abgelehnt wurde — wie der Generaladvokat dem Verteidiger mitteilte: „weil das Mädchen ohnedies sittlich verdorben sei".

Sikora und Genossen wurden wegen Diebstahls in 95 Fakten teils zu Kerker-, teils zu Einschließungsstrafen in mehrwöchiger bis mehrmonatlicher Dauer verurteilt.

Nicht ohne Interesse sind die Verfügungen, die betreffs Unterbringung der minderjährigen Angeklagten getroffen worden sind und ihr weiterer Entwickelungsgang, soweit ich ihn ermitteln konnte.

Die Mutter der Skall hatte, in der Untersuchung als Zeugin vernommen, zuerst erklärt, ihre Tochter aus der Haft nicht zu übernehmen, vielmehr solle sie von der Behörde direkt in eine Besserungsanstalt überstellt werden. Demgemäß stellte das Vormundschaftsgericht an den Untersuchungsrichter das Ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Skall nach verbüßter Strafe an die Besserungsanstalt Bilin überstellt werde, was auch geschah.

Die Kilian wurde an die Besserungsanstalt Eggenburg abgegeben da deren Vormund sich weigerte, sie zu übernehmen, weil sie seine Kinder verderben würde.

Die Vormundschaft der Bierer übernahm freiwillig ein Wäscheerzeuger L., der sie in seinem Hause bedienstete und ihr das beste Zeugnis ausstellt.

Die Beran, die nur vorübergehend in diese Gesellschaft geraten zu sein scheint, befindet sich längst wieder bei ihrem Vater, der keinen Anlaß zur Klage zu haben angibt.

Die Mütter der Knaben Lab, Grad, Unverhofft, Meiß erklärten sich während der Untersuchung bereit, ihre Söhne zu übernehmen, was auch geschah. Rudolf Meiß mußte jedoch an die Besserungsanstalt Eggenburg abgegeben werden.

Wesel wurde zuerst dem städtischen Asyl für verwaiste Kinder, sodann dem Pestalozziverein überstellt, ebenso Winke. Bald darauf teilte jedoch dieser Verein mit, daß er die Knaben wegen Platzmangels

nicht aufnehmen könne; auch die Kinderschutzstationen erklärten, sich hierzu außerstande, da dieser Verein Anstalten für derartige Kinder nicht besitze. So wurden sie endlich vom Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder provisorisch übernommen, bald darauf jedoch Winke als nicht gesund zurückgestellt und neuerlich in die Untersuchungshaft eingeliefert. Auch die Kinder-Schutz- und Rettungsgesellschaft lehnte die Aufnahme Winkes ab, da einerseits wegen bei ihm vorhandenen Symptomen von Trachom Infektionsgefahr bestehe, andererseits seine Verwahrlosung keine Einzelpflege gestatte, sondern strenge Anstaltsaufsicht nötig mache, ein eigenes Heim für verwahrloste Kinder aber vom Vereine Geldmangels halber noch nicht gegründet werden konnte.

Fein wurde dem Pestalozziverein in Verwahrung übergeben, da seine Mutter sich weigerte, ihn zu übernehmen. Am 12. März 1907 berichtet der Verein über ihn, daß er auf dem Wege zur Besserung sei, und bittet um Aufschub der über ihn verhängten Einschließungsstrafe bis zu den Ferien, da sonst sein Schulbesuch unterbrochen würde. Der Verein befürwortet seine Begnadigung. Am 29. Mai 1907 berichtet der Verein aber folgendes: Fein sei nicht schlecht veranlagt, aber arg verwahrlost. Solange er in Einzelpflege war, habe er gut getan, seit 3 Wochen aber sei er dem Kinderheim zugeteilt worden und da sei der Freiheitstrieb in ihm erwacht. So sei er am 22. Mai in Gesellschaft eines zweiten, 12jährigen Knaben durchgegangen und in Tulln unterstandlos aufgegriffen worden. Fein eigne sich nicht für eine freie Kinderkolonie, sondern nur für strenge Anstaltserziehung, weshalb der Verein ihn nicht länger behalten könne. Fein büßte deshalb seine Strafe im Landesgerichte ab.

Remesnik hatte nach Abbüßung seiner dreimonatigen Kerkerstrafe angeblich eine Stelle als Ziegeldeckerlehrling angetreten, die er jedoch wegen Schwerhörigkeit nicht habe behalten können. Schon am 6. Juli 1907 wird er mit Grad bei einem von diesem ausgeführten Diebstahls eines Kuchenstrudels ergriffen, wobei Remesnik die „Mauer“ machte. Beide waren geständig, Grad gab an, von Remesnik verleitet worden zu sein. Sie wurden vom Bezirksgericht Josefstadt zu je einer Woche Arrest verurteilt.

Bereits am 3. September 1907 jedoch werden Remesnek und Grad neuerlich bei einem in einem Uhrmachergeschäft verübten Ladendiebstahl von 5 Paar Ohrringen betroffen. Der zuerst verhaftete Remesnik behauptete, den „Sammler“ (Spitzname des Grad) zufällig auf der Straße getroffen zu haben und mit ihm zu einem Goldarbeiter gegangen zu sein, wo er (R.) sich ein Paar Ohrringe habe kaufen

wollen. Unterdessen sei ein Dritter in den Laden getreten, der die Ohrringe gestohlen habe. Die Unwahrheit dieser Darstellung ergab sich bald und Remesnik gestand, die Ohrringe gestohlen und an eine unbekannte Frau verkauft zu haben. Er ist seit seiner Entlassung aus der letzten Strafe ohne Arbeit und hilft angeblich im Schuhmachergeschäft seines Vaters aus. Grad leugnete. Beide wurden vom k. k. Landgerichte in Strafsachen wegen Verbrechens des Diebstahls zu mehrmonatigen Kerkerstrafen verurteilt.

Der Verteidiger Remesniks hielt sich für verpflichtet, das Vormundschaftsgericht in einer Eingabe darauf aufmerksam zu machen, daß eine weitere Verwahrlosung dieses Burschen, der offenbar mit Einverständnis oder doch Duldung seiner Eltern einen verbrecherischen Wandel führe, geeignet sei, in ihm einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher entstehen zu lassen, wenn nicht seitens des Gerichtes ungesäumt eingegriffen, für seine Abnahme aus dem Elternhause und Unterbringung in eine andere Umgebung Sorge getragen werde. Hierüber erhielt der Verteidiger eine Vorladung zum Vormundschaftsrichter, der ihm eröffnete, daß eine Unterbringung des schon über 14 Jahre alten Remesnik in eine Besserungsanstalt nicht zulässig sei; er möge sich daher beim Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge dafür verwenden, daß Remesnik nach seiner Entlassung Arbeit finde: eine bei der Schwerhörigkeit und dem Schwachsinn des Burschen schwer erfüllbare Aufgabe.

Von der Besserungsaustalt Eggenburg wurde mir weiters auf meine Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Rudolf Meiß befindet sich noch in der hiesigen Anstalt und zwar seit 26. 1. 1907 und hat sein Lehrer in der Schule und auch sein Aufseher in letzterer Zeit über ihn keine besondere Klage. — Er könnte zwar etwas fleißiger sowohl in der Schule als auch bei der Arbeit sein. Er ist seit 12. 10. 1907 straffrei.

Auch Josefa Kilian befindet sich noch in der Anstalt; führt sich ziemlich zufriedenstellend auf, ist bei der Arbeit fleißig und ist sie zur probeweisen Entlassung und Unterbringung auf einem Dienstplatz in Aussicht genommen."

Ebenso teilte mir die Besserungsanstalt Kostenblatt mit, „daß Sofie Skall sich noch in der Anstalt befindet. Ihr Fleiß ist recht zufriedenstellend, ihr Sittlichkeitsgefühl, gegen das so furchtbar gesündigt wurde, bedarf aber steter Richtigziehung, doch hofft man bei dem guten Willen des Mädchen, daß diese Schäden sich bei längerem Aufenthalte in der Anstalt werden schwächen, wenn nicht beheben lassen."

II.

Die Geldspielautomaten.

Von
Kriminal-Kommissar **Friedendorff** in Berlin.

Für die Ausbeuter der so ungemein verbreiteten Spielleidenschaft hat sich ein neues Feld der Betätigung gefunden: Der Betrieb von Geldspielautomaten. Einige Bekanntschaft mit dem Wesen dieser Automaten kann ich wohl voraussetzen; gibt es doch nachgerade in den ländlichen Bezirken kaum eine Ortschaft, in den größeren Städten kaum eine Straße, in der nicht in Gastwirtschaften oder gar in einem der neuerdings so beliebten Automaten-Variétés diese Spielapparate zu finden sind.

Die Industrie hat mit vielen Millionen Kapitals die Fabrikation der Geldspielautomaten aufgenommen; der Handel blüht, und die neuen Berufe des Automatenverleihers und des Automatenspielhalters erfreuen sich regen Zuspruchs. Wenn auch vielfach, und wohl mit Recht, angenommen wird, daß die Welle dieser Bewegung von selber wieder abfluten werde, so steigt sie doch zur Zeit noch so gewaltig, daß man füglich darauf sinnen muß, ihr einen Damm entgegenzustellen.

Kriminell interessiert das Geldautomatenspiel nicht allein wegen der Frage, ob die Veranstalter desselben sich gegen die Strafbestimmungen über das Glücksspiel vergehen; das Spiel bringt vielmehr, wie dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen kann, auch für weite Kreise nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden mit sich, und diese wieder haben nach dem bekannten Laufe der Dinge vielfach strafbare Handlungen gegen das Eigentum im Gefolge. So ist wiederholt in jüngster Zeit bei der Erörterung von Strafsachen zur Sprache gekommen, daß Diebstähle und Unterschlagungen, vor allem durch jugendliche Personen, verübt wurden, um die durch das Spiel an den „Knipskasten“ entstandenen Manki zu decken oder die Mittel zur Fortsetzung des Spieles aufzubringen. Selbst dem Betruge ist Tor

und Tür geöffnet, denn die Aufsteller der Automaten haben die Möglichkeit, durch kleine Mittelchen die Gewinnchancen eines durch seine Gewandtheit ihnen ausnahmsweise unbequemen Spielers zu ihren Gunsten zu korrigieren.

Ich lasse zunächst eine Beschreibung der weitaus gebräuchlichsten unter den Spielautomaten, nämlich der Hebel- und der Fingerschlag-Automaten, folgen.

Beide Automaten bestehen aus länglichen, vorne mit einer Glasplatte versehenen Holzkasten, in deren Inneren eine Anzahl als Gewinn- oder Verlustfächer (oder auch durch verschiedene Zahlen) bezeichneter Abteilungen sich befindet. Der Spieler hat nun ein Geldstück durch einen Schlitz einzuwerfen und dieses Geldstück, oder bei einzelnen Automaten eine durch den Einwurf des Geldes frei werdende, im Inneren befindliche Kugel, an der senkrechten Rückwand entlang über eine kurze bogenförmige Führungsbahn hinweg fortzuschleudern; je nachdem das niederfallende Geschoß eine der verschiedenen Abteilungen des Automaten trifft, hat der Spieler gewonnen oder verloren. Das Gewinnfach gibt das eingeschleuderte Geldstück nebst einem zweiten solchen oder einer Wertmarke für den Spieler heraus, das Verlustfach leitet das Geldstück in die im Innern befindliche große Kasse. Bei einigen Systemen befindet sich in den Automaten außer den Gewinn- und Verlustfächern noch eine Anzahl solcher Abteilungen, aus welchen das Geldstück nach dem Einfallen zum weiteren Gebrauche wieder herausfällt.

Nach der Art, wie das Geschoß geschleudert wird, unterscheiden sich die beiden oben bezeichneten Systeme voneinander. Bei den Hebelautomaten fällt das eingeworfene Geldstück auf einen seitlich am Kasten angebrachten, auf einer Sprungfeder federnden Hebel, und es gilt nun, diesen Hebel mit der Hand in dem Maße hinunterzudrücken und wieder emporschnellen zu lassen, daß das Geschoß nach Verlassen der bogenförmigen Führungsbahn die richtige Parabel beschreibt, um beim Niederfallen ein Gewinnfach zu treffen. An den Fingerschlagautomaten ragt, ebenfalls seitlich, ein zur Aufnahme des Geldstückes bestimmter, scheidenförmiger Metallteil hervor, der am Ende einen Ausschnitt zeigt; in diesen Teil fällt das eingeworfene Geldstück hinein, und zwar so, daß es entweder selbst mit einem Teile nach außen hervorragt, oder aber es legt sich auf einen eigens angebrachten, mit einem Segmente hervorragenden Schlagring oder Schlagbolzen auf. Der Spieler hat nun mit einem Finger das Geldstück oder den Schlagbolzen so zu schlagen oder zu stoßen, daß das Geldstück nach Durchlaufen der kurzen bogenförmigen Führungs-

bahn die richtige Parabel beschreibt, um in ein Gewinnfach zu fallen.

Bei beiden Systemen vermag der Spieler die Wirkung seines Fingerdruckes oder Schlages an der Flugbahn und dem Einfalle des Geldstückes oder der Kugel durch die Glasscheibe jederzeit zu beobachten.

Die Anwendung der Strafbestimmungen über das Glücksspiel auf die Unternehmer der Automatenspiele steht und fällt mit der Entscheidung der Frage, ob die Erlangung eines Gewinnes in überwiegendem Maße durch die Geschicklichkeit des Spielers oder durch den Zufall bestimmt wird. Diese Entscheidung ist bisher in der Mehrheit von den Gerichten dahin gefällt worden, daß die Geldautomatenspiele Geschicklichkeitsspiele und die Unternehmer daher wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles oder unbefugter Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nicht zu bestrafen sind. Es sei mir, der ich diese Ansicht nicht teile, gestattet, aus einer durch vielfache Beobachtungen und eigene Versuche gewonnenen Praxis zu diesem Thema einiges mitzuteilen.

Daß das Geldautomatenspiel, mit ganz wenigen augenfälligen Ausnahmen, in abstracto ein Geschicklichkeitsspiel ist, ist kaum zu bezweifeln. Die Apparate sind meist so solide gearbeitet, zeigen insbesondere in den Hebelfedern, wo solche vorhanden sind, eine so gleichmäßige Spannkraft, daß bei Verwendung guterhaltener Geldstücke (— bei den Kugel-Automaten bleibt das Wurfgeschoß ohnedies das gleiche —) das Geschoß regelmäßig in sein Ziel geschleudert werden wird, wenn es gelingt, beim Schleudern stets die gleiche Kraft einzustellen, und, bei den Hebelautomaten, den Hebel stets in gleicher Weise vom Finger abschnellen zu lassen. Es ist wohl zweifellos sicher, daß z. B. eine gleichmäßig arbeitende Antriebmaschine so abgestimmt werden könnte, daß mit unfehlbarer Sicherheit das Geschoß in ein Gewinnfach geschleudert werden würde. Anders in concreto. Es gibt zwar, wie überall im Leben, so auch auf diesem Gebiete Artisten, die, wenn auch nicht mit der Präzision einer Maschine, so doch mit ziemlicher Zuverlässigkeit an den Apparaten „arbeiten“. Es heißt, daß die Automatenspielhalter den Erfolgen dieser gefürchteten Leute dadurch zu begegnen suchen, daß sie bei den Hebelautomaten die Feder gelegentlich lockern oder schärfer anziehen, wenn sie nicht, was auch vorkommen soll, ihnen gegenüber in bisweilen recht rigoroser Weise ihr Hausrecht anwenden.

Für solche Ausnahmemenschen sind aber die Spielautomaten erklärlicherweise weder bestimmt, noch werden sie vorwiegend von

ihnen in Gebrauch genommen. Es ist vielmehr das große Publikum, die Masse der in solchen Fertigkeiten ungeübten Leute, welche an die in Restaurants oder sonst in aller Öffentlichkeit ihr in die Augen fallenden Automaten herantritt, um, zunächst einmal „zum Spaße", einige Nickel zu „riskieren". Diese Leute verlieren in der Regel. Das Spiel wird für sie zum Zufallsspiele, und da die Chance für den Unternehmer ohnedies insofern ungleich günstiger ist, als die Verlustabteilungen an Zahl und Größe überwiegen, werden sie schließlich ihr Geld los. Aber auch diejenigen, bei welchen die Gelegenheit zur Gewohnheit führt, und welche sich allen Ernstes „einzuspielen" versuchen, erreichen im allgemeinen nichts.

Wenn es sich bei Handhabung der Hebelautomaten allein darum handelte, den Hebel bis zu einer gewissen Anspannung der Feder herunterzudrücken, so wäre die Kontrolle der zu verwendenden Kraft relativ leicht; es bedürfte dann nicht einmal der beliebten Mittelchen, mit einem Finger, mit Hilfe eines bis zu bestimmter Länge abgebrochenen Zündholzes oder auf ähnliche Weise die Stelle zu bezeichnen, bis zu welcher der Hebel herabzudrücken ist; vielmehr glaube ich nach eigenen Versuchen behaupten zu können, daß ein normaler Mensch ohne besondere Übung, schon bei der zweiten oder dritten Federspannung allein durch das Gefühl des Fingerdruckes das Maß der verwendeten Kraft wird beurteilen können. Der Effekt wird aber, wie oben schon angedeutet, ganz wesentlich durch die Art und Weise beeinflußt, in welcher der heruntergedrückte Hebel wieder losgelassen wird. Gibt der Finger auch nur ein klein wenig nach, so geht ein Teil der Kraft für den Stoß auf das Geschoß verloren; wird er fest und plötzlich losgelassen, so schnellt er mit viel größerer Kraft nach oben und gegen das Geschoß. Dieses Loslassen des Hebels ebenmäßig zu regulieren, ist ein Kunststück, welches nach meiner Erfahrung nur ganz geschickten und vielgeübten Spielern mit einiger Sicherheit gelingen kann.

Ebenso schwierig wie bei den Hebelautomaten die richtige Handhabung des Hebels, ist die Anwendung des stets gleichen und richtigen Maßes von Kraft bei den Fingerschlag-Automaten. Wenn bei diesen das erschwerende Moment des Hebel-Loslassens ausscheidet, so fällt dagegen ins Gewicht, daß bei einem plötzlichen und schnellen Schlage naturgemäß das zur Herbeiführung der beabsichtigten Wirkung erforderliche Quantum Kraft auch nicht annähernd in dem Maße vorher bestimmt werden kann, wie beim langsamen Herabdrücken eines durch eine Feder gespannten Hebels. Das eine steht zum Anderen etwa in dem Verhältnisse, in welchem der Schleuderer

dem Bogenschützen an Zuverlässigkeit nachsteht. Aber selbst, wenn man annehmen wollte, daß es einem Gelegenheitsspieler gelingt, nach einiger Übung einen gewissen Einfluß auf die Flugbahn des Geldstückes oder der Kugel auszuüben, so sind die Abmessungen der Gewinnfächer doch meist so kleine, daß eine „gewisse" Fertigkeit eben nicht genügt, um einen Treffer zu garantieren. Die Öffnungen sind in der Regel so winzig, daß das Geldstück oder die Kugel gerade bequem hineingleiten kann, und daß ein Abweichen auch nur um Zentimeter von der die Mitte des Gewinnfaches treffenden Flugparabel einen Trefferfolg ausschließt. Es kommt hinzu, daß die verwendeten Geldstücke an Gewicht und Adhäsionsfähigkeit oft recht sehr von einander abweichen, je nachdem es sich um gut erhaltene oder um abgegriffene Stücke handelt. Am bedenklichsten aber erscheint mir der Umstand, daß bei den meisten Geldspielautomaten nicht ein einziges Gewinnfach angebracht ist, sondern deren mehrere vorhanden sind, die in der Reihenfolge mit Verlustfächern abwechseln. So ist beispielsweise bei einem der gebräuchlichsten Fingerschlagautomaten die Breite des Kastens in 7 Abteilungen geteilt, von denen die beiden äußersten Verlust-, die beiden nächsten nach innen Gewinn-, die beiden nächsten wieder Verlustfächer sind und das mittelste ein Gewinnfach ist. Ein Spieler, der sich auf seine Geschicklichkeit verläßt, wird natürlich seine Fertigkeit darauf einstellen, ein einziges bestimmtes von diesen Fächern, und zwar ein Gewinnfach, zu treffen. Wozu also bei einem Geschicklichkeitsspiele mehrere solcher Fächer? Die Verteidiger der Geschicklichkeitstheorie erwidern auf diese Frage, die Anordnung sei getroffen, damit man sich nach Wunsch auf verschiedene Entfernungen einspielen könne. Dieser Einwand hätte eine gewisse Berechtigung, wenn Vorsorge getroffen wäre, daß in jedem Falle nur dasjenige Fach, auf welches der Geschicklichkeitsspieler zielt, als Gewinnfach zu gelten hätte und als solches fungierte. Das ist aber nicht der Fall, und, vom Standpunkte der Automatenspielhalter, mit Recht. Die Automaten würden sicher nur ganz geringen Zuspruch haben, wenn in jedem derselben, etwa in der Mitte, sich nur ein einziges Gewinnfach befinden würde, und alle Nickel, die daneben fielen, dem Spieler verloren gingen. Dieser, und zwar gerade der geübte Spieler zum Unterschiede von den zahllosen Personen, die das Automatenspiel ohne weiteres als Zufallsspiel schätzen, rechnet vielmehr mit der Möglichkeit, daß das Geldstück, welches sein Ziel verfehlt, trotzdem noch durch den Zufall in eines der anderen Gewinnfächer geleitet werden kann; er kauft sich also mit seinem Nickel bestenfalls nicht allein die Aussicht, ver-

möge seiner Geschicklichkeit einen Treffer zu erzielen, sondern auch zugleich die Hoffnung, beim Versagen seiner Geschicklichkeit zu dem gleichen Gewinne durch das Walten des Zufalles zu kommen. Bleibt diese Hoffnung unerfüllt, so geht er eines Einsatzes verlustig.

Die beschriebene Verwendung mehrerer Gewinnfächer an demselben Automaten ist für die richtige Beurteilung des Charakters dieses Automatenspieles auch noch in einer anderen Beziehung von Bedeutung. Wiederholt habe ich gehört, daß die von der Verteidigung angeklagter Automatenbesitzer in Anspruch genommenen Sachverständigen in ihren Berichten über eigene Versuche an den Automaten die Gesamtheit der von ihnen erzielten Treffer den Fehlwürfen einfach zahlenmäßig gegenüberstellten. Das gibt ein ganz falsches Bild. Aus Spielversuchen lassen sich erst dann richtige Schlüsse ziehen, wenn genau feststeht, welche von den erfolgreichen Würfen nun auch gerade dasjenige Fach erreicht haben, auf welches der Spieler gezielt hatte. Zeigt es sich, wie fast immer bei einer Reihe von Würfen, daß der Spieler unbeabsichtigt verschiedene Gewinnfächer trifft, so sind diejenigen Treffer, die ein anderes als das Zielfach erreicht haben, natürlich abzustreichen. Es sind eben für den Geschicklichkeitsspieler von Rechtswegen Fehlwürfe, und ihre Ausstattung mit einem gleichen Gewinne beweist gerade, daß es sich um ein Glücksspiel handelt. Der beliebte Einwand, diese Gewinnchance sei gewissermaßen eine Draufgabe und habe mit dem geleisteten Einsatze nichts zu schaffen, kann wohl nicht als stichhaltig gelten.

Die Spielautomaten sind auch vielfach zu Gesellschaftsspielen vereinigt, bei welchen nicht Spieler gegen Automat und dessen Besitzer, sondern Spieler gegen Spieler steht. Ein solches Gesellschaftsspiel, wie es vielfach in Automatenvariétés, größeren Schanklokalen, an öffentlichen Belustigungsplätzen, in Gartenlokalen betrieben wird, geht in folgender Weise vor sich: Eine Anzahl (meist 10) mit Nummern versehener Spielautomaten ist zu einem geschlossenen Kreise gruppiert, so, daß die Spieler außerhalb des Kreises, ein jeder vor seinem Automaten, Posto fassen. Inmitten des Kreises befindet sich der Spielleiter. Die einzelnen Automaten, meist vom Systeme der Hebel-Automaten, zeigen eine Anzahl Fächer, welche mit verschieden hohen Zahlen bezeichnet sind. Findet sich eine genügende Anzahl Mitspieler, so eröffnet der Leiter das Spiel. Ein jeder Mitspieler hat ein Geldstück in seinen Automaten zu stecken; dieses oder eine durch den Einfall des Geldes automatisch frei werdende Kugel legt sich dann auf den Hebel. Auf das nun folgende Kommando des Spiel-

leiters zum Abschießen hat jeder Teilnehmer seinen Automaten in der bei Beschreibung der Hebelautomaten erläuterten Weise zu bedienen. Der Spielleiter, welcher von seinem Platze aus an der Rückseite der Automaten den Verlauf sämtlicher Würfe beobachten kann, ruft schließlich die Nummer desjenigen Automaten auf, dessen Geschoß die höchste Ziffer getroffen hat, und zahlt an den betreffenden Spieler die Gesamtheit der Einsätze unter Zurückbehaltung einer ein für alle Male bestimmten Quote (in der Regel 20 Proz.) aus.

Für die Beurteilung dieses sehr beliebten Spieles (— lockt doch meist ein achtfacher Gewinn! —) bleibt natürlich ebenfalls die Entscheidung maßgebend, ob das Spiel an den einzelnen Automaten als Geschicklichkeits- oder Zufallsspiel zu gelten hat. Die Einzelautomaten enthalten keine absoluten Verlustabteilungen; die Fächer sind auch nicht etwa abwechselnd mit hohen und niedrigen Ziffern bezeichnet, sondern die Zahlen erhöhen sich nach der Reihenfolge der Fächer in einer bestimmten Richtung, meist nach der Mitte zu; es wird also einesteils bei diesem Spiele grundsätzlich eine bessere Gelegenheit gegeben, durch Geschicklichkeit eine gute Leistung und damit einen Gewinn zu erzielen, als beim Spiele an denjenigen Automaten, welche in der Reihe abwechselnd Gewinn- und Verlustfächer aufweisen. Andrerseits wird aber wieder die Geschicklichkeit des Einzelnen durch die Zumutung, auf ein bestimmtes Kommando gleichzeitig mit einer Anzahl anderer Spieler den Hebel zu spannen und loszulassen, sicherlich ungünstig beeinflußt. Hier wird es also ganz besonders Sache der Gerichte sein, nach den Umständen abzuwägen, ob in Summa die Geschicklichkeit der Spieler oder der Zufall den Erfolg bestimmt.

Die Gerichte, welche über das Wesen des Automatenspiels in seinen verschiedenen Arten zu urteilen hatten, haben bis jetzt ganz verschiedene Entscheidungen gefällt. Ein maßgebendes Erkenntnis eines höchsten Gerichtshofes, welches das Wesen der Sache trifft, ist leider nicht zu erwarten; die Entscheidungen der in der ersten oder in der Berufungsinstanz erkennenden Gerichte darüber, ob das Geld-Automatenspiel im einzelnen Falle als Geschicklichkeits- oder Zufallsspiel anzusehen ist, gründen sich regelmäßig auf Feststellungen tatsächlicher Art, und solche unterliegen einer Nachprüfung durch die Revision überhaupt nicht. Es ist deswegen wohl zu erwarten, daß die Rechtsprechung nach wie vor eine schwankende bleiben wird, selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaften sich mit den Polizeibehörden im vorbereitenden Verfahren über bestimmte Grundsätze in der Strafverfolgung ex officio einigen sollten. Wünschenswert freilich

wäre es, daß möglichst bald auf irgend eine Weise, vielleicht, wie schon von verschiedenen Seiten angeregt, durch ein Gelegenheits-Gesetz, eine klare und einheitliche Behandlung dieser Materie ermöglicht würde; nicht allein im Interesse desjenigen großen Teiles des Publikums, welcher durch zahlreiche Zuschriften an die Behörden und Äußerungen in der Presse seine Unzufriedenheit mit dem Treiben der Automatenspielhalter zu erkennen gibt, sondern auch im Interesse der letzteren selbst, welche fort und fort neues Kapital in ihre unsicheren Unternehmungen stecken, und schließlich auch im Interesse der Polizeibehörden, welche trotz vielfacher Anträge aus dem Publikum von durchgreifenden Zwangsmaßregeln bisher Abstand nehmen mußten.

III.

Über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie.

Vortrag gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung.

Von
Dr. iur. **Hans Schneickert.**

Man muß wissen, wer sich mit der Handschriftenforschung beschäftigt hat, welche Forschungsmethoden angewandt und was für Resultate damit erzielt worden sind, um eine gerechte Kritik an unserer heutigen wissenschaftlichen Graphologie üben zu können, als deren Gründer der französische Abbé und Schriftsteller Jean Hippolyte Michon (1807—1881) angesehen wird. Wenige Jahre vor seinem Tode veröffentlichte Michon zwei größere, jetzt schon in mehreren Auflagen erschienene Werke über das „System der Graphologie" und gründete im Jahre 1871 die heute noch in hohem Ansehen stehende „Société de Graphologie" in Paris. Ihr monatlich erscheinendes Fachorgan „La Graphologie", das jetzt seinen 38. Jahrgang begonnen hat, ist nicht nur die älteste, sondern auch gediegenste und verbreitetste graphologische Fachzeitschrift und zählt die tüchtigsten Graphologen Frankreichs zu seinen Mitarbeitern. Fünfundzwanzig Jahre später wurde durch die Gründung der „Deutschen graphologischen Gesellschaft" [1]) in München am 24. November 1896 das Interesse für die Graphologie auch in weitere Fachkreise Deutschlands getragen. Neben ihrem Fachorgan „Graphologische Monatshefte, Archiv für Psychodiagnostik und Charakterologie" wurde im Jahre 1901 noch eine weitere ebenfalls monatliche erscheinende Fachzeitschrift „Graphologische Praxis" gegründet, die sich in der Hauptsache mit graphologischen Schriftanalysen, in zweiter Linie auch mit der gerichtlichen Schriftexpertise befaßt.

Wie auf die meisten anderen kriminalistischen Hilfswissenschaften, so wirkten die Forschungen französischer Gelehrten auch auf die wissenschaftliche Begründung und Ausgestaltung der Graphologie in Deutschland befruchtend.

---

1) Ende 1907: 236 Mitglieder.

Michons Werke sind trotz ihrer in wissenschaftlicher Hinsicht unverkennbaren großen Mängel doch das erste grundlegende und einflußreichste System der Graphologie, eine von den meisten späteren Autoren des In- und Auslandes vielgeschätzte Fundgrube. Michon war ein ausgezeichneter Menschenkenner und widmete den größten Teil seines Lebens der von Lavater und Goethe angeregten charakterologischen Vergleichung von Handschriften und Menschen und hat so ein wertvolles Tatsachenmaterial gesammelt. Da Michon aber nicht physiologisch und psychologisch genug geschult war, so ist es natürlich, daß ihm auch die Einteilung der aus der Handschrift zu erkennenden Gehirnfunktionen mißlang. Diese Lücke in dem System der jungen Wissenschaft auszufüllen, war einem deutschen Gelehrten vorbehalten, dem berühmten Physiologen Professor Dr. Wilhelm Preyer[1] (1869—1897). Preyer, der durch seine Schriften über „die Seele des Kindes“ und „die geistige Entwicklung der ersten Kindheit“ auch in weiteren Kreisen bekannt wurde, hat in seinem 1895 erschienenen Werk „Zur Psychologie des Schreibens“ den wissenschaftlichen Nachweis geführt, daß der Charakter einer Handschrift nicht von der Hand, sondern vom Gehirn abhängt. „Es müssen, so führt Preyer aus, gewisse Teile der Großhirnrinde sein, von welchen die motorischen Impulse zur Bewegung der Federspitze ausgehen, weil nach Verlust derselben überhaupt jede Möglichkeit zu schreiben aufhört. Diese Teile der Rinde bilden sich nur durch Schreibunterricht aus, fehlen daher den Mikrocephalen, welche nicht schreiben lernen können, wie den Tieren. Ob aber das so entstehende Schreibzentrum ein kleiner zirkumskripter Bezirk ist, wie das Brocasche Sprechzentrum, oder ein großes Gebiet umfaßt, also kein Zentrum im anatomischen Sinne ist, kann noch nicht entschieden werden, da ein Fall von totaler Agraphie, die als einzige Ausfallserscheinung nach Verletzung eines sehr kleinen Rindengebietes aufgetreten wäre, soviel ich finde, nicht bekannt ist. Selbst wenn ein solcher Fall vorkäme, bei dem die rechte Hand, ohne sonst gelähmt zu sein, nur wegen Schädigung einer einzigen kleinen Stelle im Großhirn nicht mehr schreiben könnte, würde es doch ein anderer Körperteil, die linke Hand, der Mund, der Fuß noch können, und die Unsicherheit in betreff der Natur des rechtshändigen wie jedes anderen Schreibzentrums bliebe bestehen“.

1) Der mit dem später noch zu nennenden Arzt Albrecht Erlenmeyer und unter Mitwirkung des damals schon bekannten Graphologen W. Langenbruch i. J. 1893 eine grapholog. Zeitschrift betitelt: „Die Handschrift“ gründete, die aber nur einen Jahrgang erlebte.

Den schlagenden Beweis dafür, daß die Individualität der Schrift nicht von Besonderheiten der Muskeln, Nerven, Bänder, Knochen usw. der Schulter, des Armes, der Hand und der Finger abhängen, wird geliefert durch das Fortbestehen der Schriftmerkmale, wenn man die Hand gar nicht zum Schreiben verwendet. Ohne Arme geborene Menschen schreiben mit dem Fuße. So berichtet Preyer auch von einem Mann ohne Arme und Beine, den er mit dem Munde so fliessend und deutlich schreiben sah, daß niemand die Entstehungsbedingungen aus der so produzierten Schrift hätte entdecken können.

Die beiden wichtigsten Hypothesen, die Preyer auf Grund seiner Forschungen über den Zusammenhang der Handschrift mit der Gehirntätigkeit aufstellt, lauten:

1. Das Schreibzentrum [1]) kann mit dem Sprechzentrum nicht identisch sein.
2. Das Schreibzentrum muß ein bilateral-symmetrisches Gebilde sein, auch wenn das Kind ausschließlich mit der rechten Hand schreiben gelernt hat.

„Der erstere Satz wird bewiesen durch die Tatsache, daß nach totalem Verlust der Sprache das Vermögen zu schreiben erhalten bleiben kann. Nur muß hierbei beachtet werden, daß trotzdem normalerweise ein fester Zusammenhang zwischen Schreib- und Sprechzentrum existiert. Denn nur derjenige, welcher bereits sprechen gelernt hat, ist imstande, schreiben zu lernen. Es ist keineswegs erforderlich, daß gerade das gewöhnliche, artikulierte, hörbare Sprechen vorher erlernt worden sei, auch die Fingersprache genügt. Ja, das Schreiben selbst ist im buchstäblichen Sinne eine Art Fingersprache. Aber es ist ein stummes Sprechen von bereits Gesprochenem, sei es unmittelbar Gehörtem — beim Diktat —, sei es früher Gehörtem oder innerlich Gesprochenem — d. h. Gedachtem — und auswendig Gelerntem oder — beim Kopieren — schon Geschriebenem“.

Fälle von ataktischer Aphasie (Sprachstörungen) ohne Agraphie (Schreibstörungen) beweisen ihm, daß das Schreibzentrum, von dem die Impulse zum Schreiben von Wörtern ausgehen, nicht mit dem Sprechzentrum identisch sein kann, von dem die Impulse zum Sprechen derselben Wörter ausgehen, daß aber durch andere Formen der Aphasie die feste organische Zusammengehörigkeit beider Zentren dargetan sei. „Mit anderen Worten: das Schreibzentrum ist vom Sprechzentrum verschieden, hängt aber mit ihm zusammen, so daß,

1) Er nennt es auch kurz „Centroscriptorium“, während Arm und Hand der Registrierapparat für die mit den psychischen Funktionen betrauten Teile der Großhirnrinde sind.

was auf dieses wirkt, auch auf jenes wirken kann, und zwar gibt es ein sensorisches und ein motorisches Schreibzentrum, geradeso wie es ein motorisches und ein sensorisches Sprechzentrum gibt. Die zum Schreiben erforderlichen Erinnerungsschriftbilder (vom Schreibunterricht her) bleiben bei sehenden Taubgeborenen in der Sehsphäre und Fühlsphäre bei Blindtaubgeborenen nur in der Fühlsphäre deponiert.

„Der zweite Satz, daß das Schreibzentrum bilateral-symmetrisch, also paarig sein muß, wird durch pathologische Erfahrungen und einfache physiologische Versuche bewiesen. Aus jenen geht hervor, daß nach Lähmung der rechten Hand infolge von Läsionen der linken Großhirnhemisphäre die linke Hand sehr leicht schreiben lernt".

„Psychophysiologisch kommt der Schreibakt folgendermaßen zustande. Der Gedanke, den man niederschreiben will, ist im Bewußtsein als eine Reihe von Lautvorstellungen konzentriert. An diese Lautvorstellungen reihen sich die optischen Vorstellungen von den Schriftzeichen an diese weiter die entsprechenden Bewegungsvorstellungen an. Von letzteren aus geht dann der unmittelbare Antrieb zu der Schreibbewegung. Während diese Associations- und Koordinationsvorgänge bei den Schreibgeübten, denen, die „ganz mechanisch" zu schreiben vermögen, sich unter Umständen noch vereinfachen, insofern als die Zwischenvorstellungen mehr oder weniger im Unterbewußtsein bleiben, müssen sie bei den Kindern erst mühsam eingeübt werden[1]".

Von jeher wurde der Versuch wiederholt, die Einflüsse von psychischen Eigenschaften auf die Handschrift in verschiedenen Arten sinnlich wahrnehmbarer physischer Eigenheiten oder Tätigkeiten nachzuweisen. Derartige Versuche führten auch Lavater (1741—1801) zu seinen (in den „Physiognomischen Fragmenten" veröffentlichten) Äußerungen über Beziehungen der Handschriften zum Charakter ihrer Urheber, die zunächst wieder die Franzosen zu eingehenderen Studien angeregt haben.

Daß außer vielen anderen auch Preyer, der mit vollster Überzeugung den Ausspruch getan: „Treuer als die Photographie die Gesichtszüge wiedergibt, spiegeln die Schriftzüge seelische Vorgänge ab", den Weg theoretischer Spekulationen auf grund einer überschätzten und leicht irreführenden Empirie verlassen und den Weg des wissenschaftlichen Experiments gebahnt hat, genügt zu-

1) Vgl. Dr. Georg Meyer in seinem unten zitierten Werk, S. 22.

nächst zu der Feststellung, daß die heutige wissenschaftliche Graphologie auf sicherer Grundlage steht.

Außerordentlich wichtig und lehrreich sind die von Preyer ausgeführten und in seinem Werke veröffentlichten Experimente als Belege seiner gewonnenen Grundsätze der Graphologie. Bei den Schriftproben, die mit dem Fuß, dem Mund, dem Kopf, dem Kniegelenk, einem einzelnen Finger, mit der linken Hand, mit beiden Händen zugleich, in Spiegelschrift und schließlich in allen möglichen Lagen des Schreibpapiers geschrieben wurden, blieben die meisten individuellen Merkmale der Handschrift bestehen. „Weil im früheren Leben die betreffenden Muskeln niemals in der zum Schreiben erforderlichen Weise zugleich in Tätigkeit gesetzt werden, gehorchen sie bei den ersten Versuchen, eine neue harmonische Bewegung zu machen, dem Willen noch ungenügend. Aber es ist erstaunlich, wie wenig Übung des Muskelsinnes ausreicht, jene Innervation zu erzielen, falls nur vorher die Hand richtig schreiben gelernt und sehr viel geschrieben hat".

Wenn wir von der Individualität der durch zerebrale Prozesse bedingten Schreibbewegungen überzeugt sind, müssen wir auch psychische Vorgänge und Zustände in einen sicheren Zusammenhang mit gewissen Eigenschaften der Handschrift bringen können. Um nun zwischen hervorstechenden psychischen Eigenschaften eines bekannten Menschen und den Eigentümlichkeiten seiner Handschrift einen physiologischen oder psychologischen Zusammenhang zu finden, ging Preyer von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Derselbe Charakterzug (oder sonst ein psychologisches Symptom) muß bei den verschiedenartigsten Individuen jedesmal vorhanden sein, wenn sie alle dasselbe handschriftliche Merkmal, (z. B. dieselbe unwillkürliche Mitbewegung, zeigen und jede Vorstellung und Täuschung ausgeschlossen ist. Dann ist der Zufall auch ausgeschlossen, eine Tatsache ermittelt.

2. Ein Mensch, der bei der willkürlichen Bewegung des Schreibens irgendwelche Besonderheit zeigt, muß auch bei anderen willkürlichen Bewegungen im täglichen Leben eine Besonderheit seiner durch dieselben unbewußt und bewußt sich äußernden Denkweise und Gemütsart kundtun. Denn ganz frei von ungewollten Mitbewegungen pflegt keine Willkürbewegung zu sein.

3. Nachdem in einer Handschrift ein mit einer speziellen Neigung, Anlage, Charaktereigenschaft erfahrungsgemäß sehr oft zusammen vorkommendes graphisches Zeichen gefunden worden ist, etwa ein Selbstsucht, Wohlwollen, Willenskraft verratendes Merkmal, darf

aus dem Fehlen dieses Zeichens in einer anderen Handschrift nicht ohne weiteres auf die Abwesenheit jener psychischen Eigenschaft geschlossen werden, wenn auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre geringere Ausbildung dann vorliegt, daher negative Befunde immer Wert haben. Aber ein positives oder ein negatives Merkmal hat für sich allein nur einen geringen Wert. Bei einer gründlichen Begutachtung einer Handschrift müssen alle bekannten Merkmale jedes für sich zunächst untersucht werden mit Rücksicht darauf, ob sie stark und oft, oder stark und selten, oder schwach und oft, oder schwach und selten, oder gar nicht ausgeprägt sind. Dann wird aus dem ganzen Symptomenkomplex das Endresultat unter Abwägung der sich oft widersprechenden Einzelheiten vosichtig zusammengefaßt.

Nachdem wir wissen, wie der Schreibvorgang physiologisch und psychologisch zu erklären ist, können wir uns auch vorstellen, daß die Analyse der Handschrift Eigentümlichkeiten ergeben wird, die sichere Rückschlüsse auf die Eigenart ihres Urhebers gestatten, die natürlich um so unkontrollierbarer sind, je komplizierter sie werden.

Und so gelangen wir zu der psychologischen Auslegung der Schrifteigentümlichkeiten, zur eigentlichen „Graphologie“ oder „Handschriftendeutungskunde“, die, wie immer wieder hervorgehoben werden muß, nur ein ganz bestimmtes Anwendungsgebiet der wissenschaftlichen Schriftanalyse darstellt und bis heute noch mit Recht aus dem Kreise der gerichtsfähigen Indizienbeweise ausgeschlossen ist. Die Schrifteigentümlichkeiten, deren charakterologische Bewertung also als das Wesen der Graphologie im engeren Sinne zu betrachten ist, sind und bleiben auch die Grundlage der in den Dienst gerichtlicher Untersuchungen gestellten Graphologie, die sich aber nicht mit Schriftdeutungen, sondern nur mit Schriftvergleichungen zum Zwecke von Identitätsfeststellungen zu befassen hat. Im Grunde ist hier die analysierende Tätigkeit die gleiche wie dort, nur daß es bei der Schriftvergleichung lediglich auf die Ausforschung und richtige physiologische Erklärung der Merkmale einer Handschrift ankommt, während die Graphologen noch einen Schritt weitergehen und diese Schriftmerkmale mit Charaktereigenschaften des Urhebers identifizieren.

Doch in einer Hinsicht wird die eigentliche Graphologie wertvolle Dienste leisten können bei der Aufklärung des Seelenzustandes des Schreibers zur Zeit der Niederschrift des zu begutachtenden Schriftstückes. Wie auch die Zweifler und Gegner der Graphologie zugeben müssen, wechselt der Charakter einer Handschrift je nach der Stimmung oder Gemütsverfassung des Schreibenden. Es lassen sich, wie Preyer

S. 35 und 209 seines zit. Werkes hervorhebt, in der Tat Einzelheiten auf die besondere Beschaffenheit der Muskulatur in pathologischen Fällen zurückführen, wenn z. B. dadurch eine anomale Haltung der Feder bedingt wird; die Zitterschrift kann physiologisch und pathologisch erklärt werden und zwar physiologisch durch das Zittern der Hand nach anstrengender Muskelarbeit, in der Kälte, im Hungerzustand, bei Gemütsbewegungen und Angstzuständen, wie auch in der Kindheit und im Greisenalter ohne solche Einflüsse, und pathologisch bei allen Krankheiten und Vergiftungen, für die das Zittern der Hände symptomatisch ist, wohin auch Alkoholismus, Morphinismus, Nikotinismus gehören. Hiernach liegt es klar auf der Hand, daß es für die gerichtliche Untersuchung oft von großer Wichtigkeit ist, nachweisen zu können, in welcher Gemütsverfassung ein inkriminiertes Schriftstück geschrieben wurde, ob z. B. die Handschrift des Beschuldigten, der wegen Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung angeklagt ist und den Einwand sinnloser Betrunkenheit macht, Merkmale einer solchen (im Vergleich zu seiner normalen Schrift) erkennen läßt, ob ferner z. B. das am Tatort zurückgelassene, eine Täuschung der Untersuchungsbehörde bezweckende Schriftstück vor oder nach der Mordtat geschrieben wurde, also in ruhigem Zustande, wenn es lange vor der Tat vorbereitet, oder gleich nach der Tat, also in einer gewissen Erregung geschrieben wurde, was doch für die juristische Bewertung des Verbrechens, das vorbereitet oder unvorbereitet ausgeführt wird, von großer Wichtigkeit ist.

So steht auch der Graphologie die für das gerichtliche Verfahren oft unerläßliche Erforschung und Begutachtung pathologischer Handschriften offen. Einige psychiatrisch vorgebildete Mediziner haben solche Forschungen schon mit gutem Erfolg aufgenommen und durchgeführt. Auch Preyer widmet den pathologischen Handschriften ein besonderes Kapitel (S. 205—218 seines zit. Werkes) und stützt sich dabei auf das grundlegende Werk des (1849 in Bendorf geborenen) Psychiaters Friedrich Albrecht Erlenmeyer („Die Schrift, Grundzüge ihrer Physiologie und Pathologie“, Stuttgart 1879)[1]. Bei dem nachgewiesenen Zusammenhang der Schreibbewegungen und der Gehirntätigkeit ist es zweifellos, daß Störungen der in Betracht kommenden Gehirnteile nicht ohne Einfluß auf die Handschrift sein können. Die prognostische und diagnostische Beurteilung der Hand-

1) Eine weitere Abhandlung von ihm hat den Titel: „Über die von Veränderungen im Gehirn abhängenden Schreibanomalien“.

schriften Geisteskranker, deren Eigentümlichkeiten ärztlich noch zu wenig Beachtung finden, erfordert eingehende Studien, in welche die erwähnten Werke von Preyer und Erlenmeyer einführen.

Aus der neueren Zeit stammt ein Atlas von 81 Handschriftproben, von Dr. Rudolf Köster 1903 herausgegeben und betitelt: „Die Schrift bei Geisteskranken"; dieses Werk, das im Anschluß an Versuche des bekannten Forschers Prof. Dr. Robert Sommer entstanden ist, zeigt, ein wie feines Reagens die Schrift bei Psychosen ist und stellt eine, namentlich für Psychiater, wertvolle, nach streng wissenschaftlicher Analyse durchgeführte Übersicht über die Schriftstörungen bei Geisteskranken dar. Die zahlreichen Schriftproben erstrecken sich auf über 20 Krankheitsformen und sind z. T. dadurch sehr interessant, daß sie verschiedenen Zustandsbildern ein und desselben Kranken entsprechen.

Aber auch die Schrift Gesunder war wiederholt ein Forschungsobjekt der medizinischen Wissenschaft; ich verweise hier auf die in Kraepelins „Psychologischen Arbeiten" (1898 u. 1899) von Diehl und Groß veröffentlichten Abhandlungen über den „Amsler-Laffonschen Kurvenmesser" und die „Kraepelin'sche Schriftwage". Dr. Georg Meyer hat in seinen „wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie" (Jena 1901) diese Erforschungsergebnisse zusammengestellt und sie bereichert durch eigene Versuche und Forschungen, namentlich vom Standpunkt der „Physiognomik der Bewegungen".

Endlich sei hier noch erwähnt, daß Hans H. Busse eine „Bibliographie" der gesamten graphologischen Literatur (auch der fremdsprachlichen) herausgegeben hat.

Das Problem der „Verbrecherhandschrift" ist noch ungelöst, wie ich auch nicht glaube, daß es gelöst werden könnte. Aus der Handschrift eines Menschen lesen zu wollen, der Schreiber habe ein Verbrechen auf dem Gewissen oder werde demnächst zum Verbrecher, hieße in den Sternen forschen. Handschriftendeuter, die aus der Schrift eines Menschen dessen Wuchs, Haar- und Augenfarbe ja, sogar eine uneheliche Mutterschaft feststellen können, werden es auch fertig bringen, Verbrecher aus der Handschrift zu erkennen; sie treiben graphologischen Spiritismus, ohne aber die wissenschaftlichen Forschungen stören zu können. Lombroso, welcher der Mitwelt auch ein graphologisches Buch schenkte, dessen Inhalt man aber beim Erscheinen schon aus einem französischen Werk kannte, sucht, seinen Theorien getreu, nach graphischen Eigenheiten für die verschiedenen Verbrecherklassen. Das geht aber doch zu weit; allenfalls kann man der Forschungsmethode von Preyer und Busse Anerkennung

zollen, die darauf ausgeht, die auf eine verbrecherische Neigung bezüglichen vorauszusetzenden sittlichen Defekte aus der Handschrift zu diagnostizieren. Ich möchte aber gleich hinzufügen, daß die graphologischen Forschungen nach dieser Richtung noch sehr in ihrem Anfangsstadium schweben. Ob man aber je weiter kommen wird als z. B. der in unseren Kriminalprozessen typische „Entlastungszeuge", der auf die Frage, ob er dem Angeklagten, den er doch schon so lange und so gut kenne, eine solche Tat „zutraue", im Brustton der Überzeugung ein „Nein!" zu antworten pflegt?

Der bekannte französische Psychologe Dr. Alfred Binet hat vor wenigen Jahren die Graphologie einer eigenartigen Belastungsprobe unterworfen, die ich hier nicht unerwähnt lassen möchte. Er hatte mehreren hervorragenden Graphologen Frankreichs die Aufgabe gestellt, gewisse Probleme der Graphologie in concreto zu lösen, wie Feststellung des Alters, des Geschlechts, der Intelligenz, der Moralität der Schreiber durch Beurteilung der ihnen von Binet zur Verfügung gestellten Handschriften. Binet hat die Ergebnisse in seinem 1906 in Paris erschienenen Buche „Les révélations de l'écriture d'après un contrôle scientifique" (260 S. mit zahlreichen Schriftproben) veröffentlicht. Die selbstverständlichen und unbedingt vorauszusehenden Entgleisungen wurden natürlich durch die Presse entsprechend ausgebeutet. Wir brauchen uns aber deswegen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Graphologie nicht zu ängstigen, da wir in der Graphologie kein Universalmittel zur Erforschung menschlicher Geheimnisse sehen. Auch diese Arbeit zeigt uns wieder die Verschiedenheit der Forschungsinteressen deutscher und französischer Graphologen. Wir wollen auch weiterhin den praktischen Zweck der Handschriftenforschung nicht aus den Augen verlieren!

Ich komme nunmehr zur Methode der sachverständigen Handschriftenvergleichung.

Die Sachverständigentätigkeit ist und bleibt eine Abschätzungstätigkeit, so daß wir es eigentlich nur mit relativen Werten, relativen Resultaten und Schlußfolgerungen zu tun haben.

Wäre der Beweis erbracht, daß die Individualität einer Handschrift auf solchen Eigentümlichkeiten beruhe, vermöge deren man alle Handschriften durch präzise Messungen voneinander unterscheiden könnte, dann könnte man von uns absolute Werte und bestimmte Resultate verlangen und erwarten. Doch davon sind wir heute noch weit entfernt. Da wir also eingestehen müssen, daß wir absolute Schrifteigenheiten nicht kennen, sondern nur relative Konstanten, müssen wir auf einem anderen Wege die Gleichheit oder Verschieden-

heit zweier Schriften nachweisen und zwar auf dem Wege der „Indizienidentität“, wie ich diese Methode benannt habe. Wie sich für den Richter das Gesamtergebnis seiner Nachforschungen als ein zusammengesetzter Indizienbeweis darstellt, ebenso bedeutet das in seinem Gutachten zusammengefaßte Endergebnis für den Sachverständigen einen zusammengesetzten Indizienbeweis; denn was sind die von ihm entdeckten Schriftgleichheiten oder Ähnlichkeiten denn anders als einzelne Indizien, Einzelbeweise, daß z. B. dem Fälscher an dieser und jener Stelle des Schriftstückes es nicht gelungen ist, seine Schreibgewohnheiten zu unterdrücken oder zu entstellen.

Die Indizien sind nun aber Überführungsmittel von relativem Wert, denn die Gleichheiten oder Indizien an sich sind nicht so einzigartig, daß ihr Vorhandensein in anderen Fällen unbedingt ausgeschlossen wäre; der Umstand, der einem Indizium aber überhaupt Beweiskraft verleiht, ist sein Zusammentreffen mit anderen Indizien gleicher oder ähnlicher Art. Und dieses Zusammentreffen mehrerer Indizien kann einzigartig und daher von ausschlaggebender Beweiskraft sein. So auch bei der Schriftvergleichung.

Um den Wert der Indizienidentität bei der Schriftvergleichung zu beweisen, will ich eine ähnliche Identifikationsmethode zum Vergleich heranziehen und zwar das Signalement eines nach Bertillons Methode gemessenen Menschen. Die Messung erstreckt sich auf verschiedene Körperteile und ergibt elf Maße. Auf Grund dieser besonders einregistrierten Maße, zu denen gewissermaßen als Kontroll- und Garantiemittel die Photographie und Porträtbeschreibung noch hinzutreten, ist Identitätsfeststellung des Gemessenen jederzeit möglich. Das einzelne, Maß, das in tausenden Fällen vorkommen kann, hat also keinerlei Beweiskraft für sich, nur in der Summe aller Maße ist es mitbestimmend. Die Identitätsfeststellung, ein Indizienbeweis für sich, wird natürlich um so unsicherer, je mehr das ganze Signalement einer Person reduziert wird oder je ungenauer die Messungen vorgenommen und aufgezeichnet wurden. Also mit Schwierigkeiten und menschlichen Irrtümern hat man auch bei dem vollkommensten Identifikationsmittel zu rechnen, aber deswegen hat noch kein vernünftiger Mensch sich für die Abschaffung des Meß- oder des Fingerabdruckverfahrens (Daktyloskopie) ereifert; warum sollte nun gerade die Handschriftvergleichung hierin eine Ausnahme machen?

Noch deutlicher kann ich den Wert der Indizienidentität bei der Schriftvergleichung veranschaulichen, wenn ich zum Vergleich die polizeiliche Porträtbeschreibung einer Person wähle. Welche große Bedeutung hat die Rekognoszierung eines Täters durch einen Zeugen

in unserem Strafverfahren; und welche Gefahren birgt die durch Zeugen bekundete Wiedererkennung einer Person oder eines Überführungsgegenstandes in sich! Und trotzdem können wir nicht leicht darauf verzichten in einem Strafverfahren, in dem wir mit Kleinigkeiten und Irrtümern zu rechnen gewohnt sein müssen. Sehen wir uns also das Porträt eines Menschen näher an: Eigentlich gleichen sich alle Menschen der äußeren Form nach, weil sie ein Ebenbild Gottes sind, wie man sich in der Kirchensprache ausdrückt. Genau so verhält es sich auch mit unserer Handschrift: Wir können, da wir uns einer allen verständlichen Sprache und Schrift bedienen, nur solche Schriftzeichen anwenden, wie sie Millionen Menschen kennen und schreiben. Wir sind alle gezwungen dieselben Buchstaben zu formen, wenn wir ein Wort schriftlich zum Ausdruck bringen wollen: daher müssen alle Schriften bis zu einem gewissen Grade äußerlich sich gleichen. Wie kommt es aber, daß wir unter Tausenden von Handschriften die uns bekannten herausfinden, wie aus einer Menschenmenge die uns bekannten Personen? Weil sie Eigenschaften an sich haben, die als Unterscheidungsmerkmale auf unser Erkenntnisvermögen wirken. Aber die Menschen sind nicht geübt genug, diese Eigenschaften schnell und sicher herauszufinden, da sie über die Identität eines bekannten Menschen oder einer bekannten Handschrift sich Rechenschaft zu geben ja gar keine Veranlassung haben. Der Polizeibeamte dagegen, der berufsmäßig täglich oft viele Menschen nach ihren äußeren Formen zwecks Identitätsfeststellung genau zu betrachten und abzuschätzen hat, wird zweifellos ein sichereres Auge für solche ausschlaggebenden Unterschiede haben als der Laie, der sich gelegentlich einmal aus Langeweile damit befaßt. So sieht der Schriftsachverständige, auch ohne daß er täglich Gutachten vorbereitet, doch fortwährend eine Handschrift mit anderen Augen und mit ganz anderem Interesse an als der Laie, der sich gelegentlich einmal seinen Charakter deuten und seine Schrifteigenheiten aufzählen läßt. Der Sachverständige, der mit geübtem Auge sofort die Schrifteigenheiten erkennt, weiß auch am besten ihren Wert nach der individuellen Seite hin abzuschätzen, er weiß, welche Abweichungen von der normalen (Schul-)Schrift häufiger und welche seltener auftreten. Statistische Wertangaben kann man aber von ihm ebensowenig verlangen als von dem Polizeibeamten z. B. über bestimmte Ohrformen oder Papillarlinien.

Wenn der Sachverständige nun seinen Indizienbeweis aufbaut, so wird er wohl zu unterscheiden wissen, ob eine Schriftform wegen ihrer größeren oder geringeren Seltenheit als Indizium gelten kann oder nicht; er wird aber schließlich auch solche Schrifteigenheiten entdecken,

die ihm zum erstenmale vorkommen, von denen er also mit Recht sagen darf, daß es keine alltäglichen Schriftformen sind. Er wird diesen daher einen größeren Indizienwert beilegen als anderen, häufiger vorkommenden Schriftformen, ohne jedoch behaupten und beweisen zu können, daß sie bei einer zweiten Handschrift nie wieder auftreten; das liegt in der Natur der Sache. Denken wir zum Vergleich wieder einmal an ein Signalement, das diese oder jene Abnormität als auffallendes Merkmal enthält; auf Grund einer einzelnen Maßangabe oder eines einzelnen Merkmals können wir unsere Recherchen nach dem unbekannten Täter nur mit wenig Aussicht auf Erfolg aufnehmen. Aber mit der steigenden Konkurrenz solcher Merkmale nimmt die Seltenheit des Einzelfalles zu. Eine z. B. mit folgenden Merkmalen gekennzeichnete Person ist doch unschwer zu identifizieren: Schielendes linkes Auge, Warze 3 cm unterhalb des rechten äußeren Augenwinkels, 4 cm lange geradlinige senkrechte Narbe unter dem rechten Auge, 2 cm vom rechten Nasenflügel, Fehlen des ersten Gliedes des linken Zeigefingers, (näher beschriebene) Tätowierung auf dem linken Unterarm. Zu diesen Kennzeichen oder Indizien primärer Art kommen dann noch Maß- und Farbenangaben, d. h. sekundäre Indizien. Genau so verhält es sich auch bei der Beurteilung von Handschriften, die identifiziert werden sollen. Wir können auch hier primäre und sekundäre Schrifteigenheiten oder Indizien unterscheiden.

Ich fasse meine Ausführungen noch einmal kurz zusammen und sage: Wie sich bei Konkurrenz der Indizien, der kriminalistischen und psychologischen Überführungsmomente, der hinreichende Beweis der Täterschaft ergibt, wie durch das Zusammentreffen mehrerer individueller Merkmale Personen sicher festgestellt werden können, so kann auch bei Konkurrenz primärer und sekundärer Schrifteigenheiten die Gleichheit zweier bestrittener Handschriften festgestellt werden.

Die Aufgabe des Gutachtens erstreckt sich auf die Prüfung der Schriftstücke sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht, d. h. also einerseits auf die Prüfung des Schreibmaterials, der angewendeten Fälschungs- und Verstellungstricks, überhaupt aller mutmaßlichen Schreibbedingungen (objektiver Befund), andrerseits auf die Prüfung der Schriftproben der verdächtigten Personen, die eigentliche Schriftvergleichung (subjektiver Befund). Damit das Gutachten nicht lückenhaft werde, muß der Sachverständige bei dessen Vorbereitung planmäßig vorgehen und darf nicht, wie dies Laien tun, an einzelnen auffälligen Schriftähnlichkeiten hängen bleiben und auf diese sein ganzes Gutachten aufbauen; er muß vielmehr zuerst die den allgemeinen Schriftcharakter bedingenden Schrifteigenheiten aufsuchen und klar-

legen und erst allmählich auf den Nachweis der feineren Nüancen übergehen, die eine um so genauere Untersuchung und Darstellung erfordern, als sie dem Laienauge regelmäßig ganz entgehen. Ich habe in meinem Buche: „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht" [1] (S. 59) nachstehende Methode bei Schriftvergleichungen empfohlen, bei deren Beachtung der Sachverständige seine Untersuchungen möglichst gleichmäßig, aber auch möglichst lückenlos durchführen kann.

Die Prüfung der Vergleichungsschriftstücke hat sich der Reihe nach auf folgende generelle Schrifteigenheiten zu erstrecken:

1. Zeilenrichtung.
2. Neigungswinkel.
3. Zeilen- und Wortabstände.
4. Randbildung.
5. Schreibdruck.
6. Aufstriche:
   a) am Zeilenanfang, b) bei einzelnen Wörtern und Buchstaben.
7. Schlußstriche:
   a) am Zeilenende, b) bei einzelnen Buchstaben.
8. Ausdehnung der Schriftzeichen:
   a) der Breite nach, b) der Länge nach (d. h. über und unter der Zeile).
9. Unterbrechungen:
   a) normale (z. B. beim Setzen eines i-Punktes, u-Häkchens, nach Buchstaben wie d, S usw., b) unormale (z. B. nach Schleifenbuchstaben wie g, h, p usw.)
10. Verbindungen der Schriftzeichen:
    a) mangelnde, b) übermäßige, c) Bogenbindung, d) Winkel- (Ecken-) Bindung.
11. Weglassungen (oder Vereinfachungen) u. Hinzufügungen an Schriftzeichen (Schnörkel, Schleifen).
12. Besondere auffallende Ähnlichkeiten einzelner Schriftzeichen und Schreibgewohnheiten, z. B. Gestaltung der i-Punkte, u-Häkchen, t-Striche u. dgl.

Nachdem alle Schriftähnlichkeiten, bzw. Gleichheiten mit entsprechenden Verweisungen zusammengestellt sind, sollte der Sachverständige noch auf eine besondere Kritik des subjektiven Befundes eingehen und den primären oder sekundären Indizienwert einiger typischen Schrifteigenheiten hervorheben.

---

1) Leipzig 1906, F. C. W. Vogel.

Was als „Schrifteigenheit“ in abstracto anzusehen ist, darüber entscheidet das Forum der Wissenschaft, dem man hier die gleiche Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit in Forschung und Urteil zutrauen darf wie auf anderen Gebieten. Daraus kann man weiter folgern, daß sie nicht kritiklos jeder beliebigen Untersuchungsmethode gegenübersteht, sondern ein gewisses Maß von Spezialstudien verlangt, die aber mit der Kalligraphie weder anfangen noch enden. Wenn man auch die Graphologie im engeren Sinne als die beste Vorschule eines Schriftexperten halten kann, so darf man aber doch nicht etwa jeden Graphologen schon zur Ausübung der Schriftexpertise befähigt halten, denn seine Kenntnisse über Verstellungs- und Fälschungstricks, also absichtliche Schriftveränderuugen zum Zwecke der Täuschung, überragen auch nicht weit die Erfahrungen eines Laien. Daß aber in der Berufung von Schriftsachverständigen noch weit und breit die größte Verlegenheit und Willkür herrscht, liegt an den bedauerlichen Zuständen, in denen sich die vernachlässigte und vielverhöhnte Schriftexpertise seit Jahren befindet. Von Schriftexperten, denen man im ganzen Lande keine Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung und Schulung zu bieten weiß, kann man allerdings keine besonderen Leistungen verlangen. Doch auch diese Mißstände werden sich ändern. Es werden von namhaften Kriminalisten und Schriftsachverständigen unaufhörlich dringende Forderungen über die Ausbildung und Prüfung der künftigen Schriftexperten gestellt, denen man in maßgebenden Kreisen immer mehr Verständnis entgegenbringt. Der jahrelange Kampf der „Deutschen graphologischen Gesellschaft“ gegen die unwissenschaftlich ausgeführten Schriftvergleichungen und die Vertreter selbsterfundener mechanischer Vergleichungsmethoden ist nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Und jetzt sind wieder neue Bestrebungen im Gange, die einen engeren Zusammenschluß zuverlässiger und erfahrener Schriftsachverständiger zur Besserung der hier angedeuteten Zustände anbahnen; ein entsprechender Aufruf wurde von Hamburger Schriftsachverständigen kürzlich erlassen, die sich den gleichen Bestrebungen des von Dr. Georg Meyer und mir im vorigen Jahre gegründeten „Archivs für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete“ auch anzuschließen beabsichtigen. Ebenso wird der angebahnte gegenseitige Austausch der Erfahrungen und Forschungsergebnisse französischer und deutscher Schriftexperten auf die Weiterentwicklung der Gerichtsgraphologie günstig wirken und ihr allmählich den gleichen Rang sichern, den sich andere Hilfswissenschaften der Rechtspflege ebenso erkämpfen mußten.

Nachtrag.

In einem mir soeben übersandten Werkchen des Pariser Schriftexperten Solange Pellat („Le rôle de la graphologie dans l'expertise en écritures") habe ich eine annehmbare Grundeinteilung der Graphologie gefunden; die Franzosen unterscheiden nämlich: la graphonomie und la graphotechnie. Die Graphonomie umfaßt das Studium der graphischen Erscheinungen, d. h. also der Schriftformen vom objektiven Standpunkt aus, während die Graphotechnie die Koordination der Charakterzüge des Schreibers nach dem Befund der graphischen Eigenheiten bedeutet, oder kurz gesagt, die Ausarbeitung der graphologischen Porträts. Beide Gebiete sind streng voneinander geschieden, für den Schriftsachverständigen ist das Studium der Graphonomie unerläßlich.

Besondere Achtung verdient noch eine neuere Richtung der wissenschaftlichen Graphologie, nämlich die Handschriftforschung vom Standpunkt der modernen Individualpsychologie, als deren Vertreter der derzeitige Herausgeber der obenerwähnten „Grapholog. Monatshefte", Dr. Ludwig Klages, zu nennen ist.

IV.

Wie man „Beweise“ herstellt.

Von

Dr. **Eduard Ritter von Liszt,** k. k. österr. Einzelrichter a. D. in Wien.

Kürzlich hat wieder einer jener Skandalprozesse, die dem deutschen Gemüt so schön stehen, einen Erkenntnissenat des Wiener Landesgerichts in Strafsachen beschäftigt: Der Strafprozeß gegen Marzell Veith, der wegen Verbrechens der Kuppelei nach § 132, IV des österr. St. G. B. zu einjährigem schweren Kerker verurteilt wurde.

An diesen Prozeß schloß sich ein zweiter, durch ihn kausierter: Der des k. k. Regierungsrates Stukart wegen Beleidigung.

Beide Prozesse und ihre Vorgeschichte werden von vielen berufenen und hauptsächlich unberufenen Federn des längeren und breiteren gewürdigt werden, so daß eine konkurrierende Tätigkeit in diesem Rahmen gewiß entfallen kann.

Aber ein Punkt scheint mir ganz besonderen Hinweises wert. Nicht als ob er ein seltenes Vorkommnis beträfe. Ich glaube vielmehr, daß derlei geradezu beklemmend häufig — beklemmend im Hinblicke auf die Sicherheit der Rechtszustände — vorkommt. Sondern weil die von mir schon des öfteren gekennzeichnete[1]) Tendenz (jede öffentliche ebenso wie „geheime“ Prostituierte als ein durch und durch harmloses unglückliches Wesen hinzustellen, das trotz redlichsten Willens zur Arbeit und zu ehrlichem Verdienst nur der raffiniertesten Verführung durch fluchwürdige Wüstlinge zum Opfer gefallen ist, und das niemals irgend ein pekuniäres Interesse in rechts- und selbst nur anstandswidriger Weise realisieren würde[2])) es

1) Man vergleiche meine „Pflichten der außerehelichen Väter“ (Braumüller, Wien 1907) und mein Broschürchen „Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution“ (Verlag „Ostara“ in Rodaun bei Wien, 2. Auflage, 1907).

2) Man vergleiche Ehrenzweigs Lied von der braven Dirne mit „dem seltsam stolzen Ehrgeiz, selbst für die Frucht ihrer Sünden zu sorgen“ („Juristische Blätter“, Wien, 36. Jahrgang, 1907, Nr. 51, S. 602).

mit sich bringen dürfte, daß dieser Punkt allgemein übersehen werden, daß zumindest niemand sich bewogen fühlen wird, auf ihn hinzuweisen und die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen.

In dem ersten der obigen zwei Strafprozesse wurde auch das „Tagebuch“ der Prostituierten Mizzi Veith, welche inzwischen durch Selbstmord aus dem Leben geschieden war, als „Beweismaterial“ verwendet. Eine Eintragung darin lautet folgendermaßen: „Mit Stukart im Theater gewesen.“ Dieser Notiz wurden dann von gewisser Seite die Worte „sehr gut unterhalten“ beigedichtet und daran „wohlwollende“ Bemerkungen geknüpft.

Seit den Tagen des Prozesses gegen Regine Riehl [1]) ist es in Wien üblich, die Organe der Wiener Polizei, namentlich solche aus dem höheren Beamtenstand, gern einer Art von Bestechlichkeit durch Ausnützung von Prostituierteu zu bezichtigen. Nun führt der derzeitige Chef des Sicherheitsbureaus der Wiener Polizeidirektion den im obigen Tagebuche angegebenen Namen. Es war also für jeden „wahrhaft sittlich fühlenden“ Wiener sofort klar: „Die Polizei“, bezw. Regierungsrat Stukart hatte ein — selbstverständlich auf Ausbeutung der Mizzi berechnetes — „Verhältnis“ mit der Mizzi Veith gehabt; er hatte ihr „gewiß“ für den Verkehr als Gegenleistung seinen „Schutz“ angeboten, also gewissermaßen die Stelle eines „besseren“ Zuhälters bei ihr eingenommen. Usw. usw.

Es ist manchmal für einen Mann in öffentlicher Stellung einfach undenkbar, weil physisch unmöglich, allen niedrigen Verdächtigungen in entsprechender Weise entgegenzutreten. Aber hier lag der Fall doch zu kraß. Regierungsrat Stukart tat deshalb das Richtigste, was er tun konnte: Er ging hin und ließ die Klage auf Beleidigung einbringen.

Bei der Verhandlung erklärte der Privatankläger Stukart unter Zeugeneid, daß er die Mizzi Veith nie gekannt, daß er sie nie gesprochen habe. Er setzte auseinander, daß er, der infolge seines Amtes zu jeder Stunde auffindbar sein müsse, unmöglich offenen oder geheimen Verkehr mit einer Prostituierten pflegen könnte. Es ergab sich dann folgendes Zwiegespräch:

Richter (zum Privatankläger Stukart): „Haben Sie eine Vermutung, wie die Eintragung „Stukart“ in das Tagebuch der Mizzi kam?“

Privatankläger: „Wir wissen es bei der Polizei, daß die Prostituierten von Lügen leben. Dazu gehört es, sich mit Namen bekannter Persönlichkeiten als Klienten zu umgeben“ [2]).

1) Vgl. „Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution“, Fußnote 31.

2) Vgl. meine „Pflichten“, S. 34.

Selbstverständlich wurde diese Erklärung von einem Teile des zeitunglesenden Publikums als eine unerhörte Beschimpfung des Andenkens des unglücklichen Opfers Mizzi und eines ganzen Standes empfunden.

Aber wie kam es weiter?

Kurz darauf erzählte in derselben Verhandlung ein als Zeuge vernommener Kaufmann, „daß die Mizzi Veith kurze Zeit vor ihrem Selbstmord sich an ihn gewendet habe mit der Bitte, sie mit dem Regierungsrat Stukart bekannt zu machen, da ihr Vater von der Polizei verfolgt werde.“

Für das „goldene Wiener Herz“ ging aus dieser Aussage hervor, daß die Mizzi eine Perle war, die ihren Vater vor der ungerechten Verfolgung durch die Wiener Polizei durch ihre eigene Aufopferung retten wollte.

Für den Richter ergab sich, daß die Mizzi nicht gut die „Freundin“ des Privatanklägers gewesen sein konnte, bevor sie ihn überhaupt kannte.

Aber es ergibt sich noch etwas anderes daraus. Und zwar eine wichtige Lehre.

Die Mizzi hatte die Absicht, den Regierungsrat Stukart kennen zu lernen und ihm näher zu treten. Und schon bevor diese erste Absicht erreicht war, bevor sie ihn noch kannte, machte sie bereits Eintragungen über ihren angeblichen Verkehr mit ihm in ihr Tagebuch, die ihr später zum „Beweis“ eines Verkehrs mit ihm zu einer Zeit gedient hätten, zu der sie ihn noch gar nicht gekannt hatte!

Ich darf hier wohl kurz auf die einschlägigen Ausführungen in meinen „Pflichten“, insbesondere § 14 und Anhang II, hinweisen.

Meine oben erwähnten Schriften haben neben sehr viel Zustimmung und Anerkennung — ich stelle mit Freude fest, daß diese ganz unvergleichlich überwiegen — auch manchen Angriff erfahren[1]), und insbesondere wurde die von mir in den „Pflichten“ S. 71 aufgestellte Forderung heftig angegriffen, welche lautet: Eine unehelich schwangere Person sei gesetzlich zu verpflichten, sobald

1) In einer Zeitschrift „Neues Frauenleben“ wurde mir sogar ziemlich unverblümt vorgeworfen, ich hätte pro domo, aus persönlicher „Galle“, geschrieben. Ich habe daraufhin dem Verfasser dieses wohl einzig dastehenden Artikels, Herrn Dr. Julius Ofner in Wien, im „Grazer Wochenblatt“ vom 16. August 1908 rechtsverbindlich eine Prämie von 100 000 Kronen für einen beliebigen Zweck für den Fall zugesichert, daß er den Nachweis einer Grundlage für seine Behauptung erbringe. Er hat diesen Nachweis bis zur Stunde nicht zu liefern versucht.

sie ihren Zustand kennt, dem als Vater ihres künftigen Kindes in Aussicht genommenen Manne — oder unter Umständen der Behörde unter Nennung oder doch Bezeichnung desselben — die Anzeige von ihrem Zustande zu machen. Dies schon deshalb, damit der in Aussicht Genommene „sich nun vielleicht noch Beweise sichern kann und nicht zu einer Zeit von der Klage überrascht wird, zu welcher eine Beweisführung für ihn wohl meist schon ganz unmöglich geworden sein wird“ [1]).

Der Prozeß Veith zeigt neuerdings die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung, — wofern das Gesetz überhaupt die Gerechtigkeit zu fördern ernstlich gewillt ist.

Und auch der Straf- wie der Untersuchungsrichter dürften aus der kleinen Tagebuchnotiz ihre Lehre ziehen.

1) Vgl. auch den wohlmotivierten Antrag Ungers auf dem III. Deutschen Juristentage (1862), daß die Vaterschaftsklage „auf eine ganz kurze Anstellungsfrist zu beschränken sei“.

V.

Dunkle Linien in der Schrift.

Von
A. Delhougne, Mülhausen im Elsaß.

(Mit 1 Abbildung.)

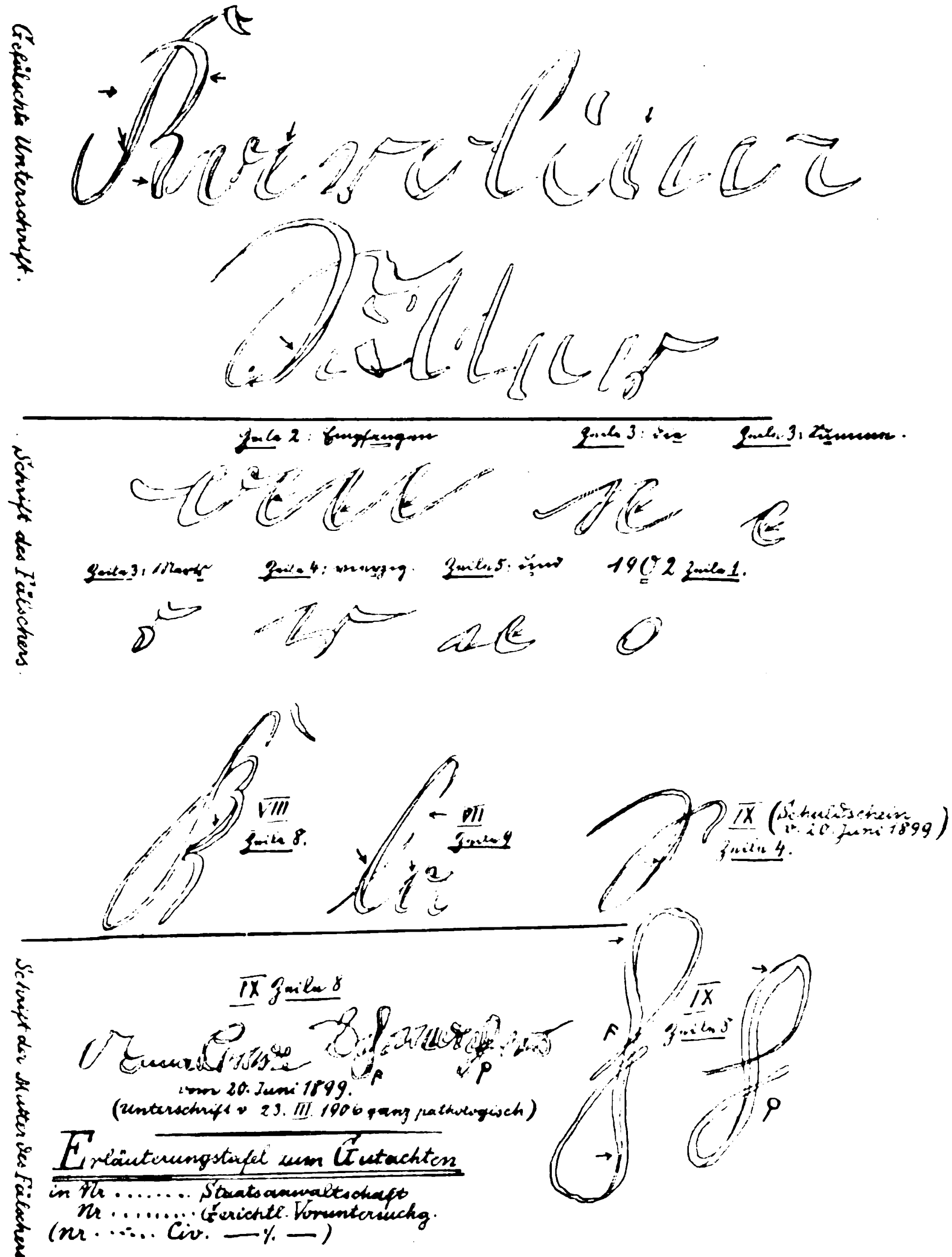
Das Bedürfnis der kriminellen Schriftkunde, möglichst sichere Angaben für die Identitätsnachweise an der Hand zu haben, ließ schon längst die Notwendigkeit erkennen bei der Schriftanalyse die kleinsten Dinge zu beobachten. Solchen Beobachtungen verdanke ich die Auffindung von Linien, die nicht bloß an und für sich dunkel sind, sondern deren Existenz meines Wissens in der Fachliteratur bisher nicht hinreichend besprochen worden ist. Es handelt sich nämlich um dunkle Linien innerhalb der Schriftbahn. Zwar erwähnen Prof. Dr. M. Dennstedt und Dr. F. Voigtländer vom Hamburger Staatslaboratorium in ihrem ausgezeichneten Buche: „Nachweis von Schriftenfälschungen, Blut, Sperma usw. unter besonderer Berücksichtigung der Photographie" (Braunschweig 1906, Friedr. Vieweg und Sohn) Seite 33 Absatz 1 und 2 gelegentlich der mikroskopischen Prüfung von Schriften dunkle Linien; aber sie messen denselben keinen Wert bei. Man kann das begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß Dennstedt und Voigtländer sich lediglich mit der chemischen und physikalischen Prüfung von Urkunden befassen und im übrigen nur empfehlen dem Graphologen zur Erzielung objektiver (nicht bloß subjektiver) Angaben an die Hand zu gehen. — Im übrigen ist Herr Direktor Dennstedt heute anderer Meinung und seiner speziellen Anregung ist diese Veröffentlichung zuzuschreiben. —

Etwas anders liegt die Sache auf dem Gebiete der Graphologie. Die Mitteilung des Berliner Nervenarztes Dr. Georg Meyer in den „Graphologischen Monatsheften von 1901" (München, Karl Schüler) Seite 15 über Schriftrinne und einseitig überstehenden Rand und seine weitere Mitteilung in den „Graph. Monatsh." von 1904 S. 30 ff.

über „Schriftverstellung mit der linken Hand" wären wohl in der Lage gewesen, die meisten hierhin gehörigen Fälle bei Verfolgung seines Prinzips aufzuklären, wenn sie mehr Beachtung gefunden hätten. — Leider hat G. Meyer nur einen Teil seiner ersten Mitteilung in sein Buch: „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie" (Jena 1901 Gustav Fischer) übernommen. —

Der erste Fall, wo mir die Bedeutung dieser Linien für die Schriftvergleichung, ohne von Meyers Ausführungen Kenntnis zu haben, klar wurde, war ein Fälschungsprozeß im Jahre 1906. — Der Fälscher hatte die betreffende Unterschrift ziemlich gut freihändig nachgeschrieben. Dennoch hatten zwei Schriftsachverständige in dem vorangehenden Zivilprozesse die Unterschrift auf Grund gewöhnlicher figürlicher Vergleichung als gefälscht erklärt. Von den dunklen Linien hatten sie nichts bemerkt; weder ihre schriftlich niedergelegten noch ihre spätern mündlichen Gutachten haben etwas davon erwähnt. Nun trat der Untersuchungsrichter, der noch gewisse Zweifel hegte, mit der unendlich schwierigern Frage an mich heran: „Ist es nachweisbar, daß der K., welcher die gefälschte Urkunde vorlegte, auch die Unterschrift gefälscht hat?" — Der Nachweis gelang vollständig; ich zeigte unter anderm vor der Strafkammer und zwar zunächst auf vervielfältigten Erläuterungstafeln, sodann in Wirklichkeit mit meinen Gläsern, daß zwischen den beiden Schrifträndern an gewissen Stellen transversale Linien vorhanden waren, die von einer Seite der Schriftbahn zur andern hinüberliefen; ferner daß diese Linien nicht durch Nachbessern oder Nachfahren des Fälschers, auch nicht mit vorgezeigten Spezialfedern geschrieben sein konnten, sondern daß sie im direkten Schreibzuge mit einer gewöhnlichen Feder entstanden sein mußten, indem der Federhalter bei gewöhnlicher Lage zur Schriftlinie unter tiefem Federwinkel (also niedrig oder langstielig gehalten) eine Drehung nach rechts macht, so daß die Feder im Durchschnitte etwa ⟩ (nicht ganz wie das zunehmende Mondviertel) zu stehen kommt. Dadurch entsteht mit dem Tintentropfen eine Adhäsionsbildung, die weitergeführt wird, während das rechte Federbein in die mit Tinte sich bedeckende Bahn die eigentliche rechte Schriftrinne als Transversale einzeichnet. — Während nun die echten Unterschriften auch im stärksten Glühlichte oder seitlichen Sonnenlichte nur klare Federbeingänge, speziell an Stellen, wo die Tinte ausgegangen war, aber keinerlei dunkle Linien dazwischen aufwiesen, hatte außer dem K. auch die Schrift seiner verstorbenen hochbetagten Mutter, die an der Sache interessiert war, solche Linienbildungen. Doch war es leicht nachzuweisen. daß die Mutter, deren

Schrift zur Zeit der angeblichen Unterzeichnung ganz pathologisch war (Vollmacht vom 23. März 1906) und schon im Jahre 1899 einen ziem-



lich pathologischen Eindruck machte, die figürliche Nachahmung nicht mehr geliefert haben konnte. Zwar machte auch der Fälscher Ausflüchte, er könne nicht „so schön“ schreiben; doch ergaben die

Akten drei Stellen, wo er einzelne Buchstaben und Verbindungen in geradezu eleganter Weise hingeschrieben hatte. Auch die landläufige Ausrede, die angebliche Schreiberin, die gleichfalls tot war, habe „stehend geschrieben“ war ebenso hinfällig. Denn wenn ich feststellte, daß diese Linien nur bei niedrigem Federwinkel entstehen, so mußte doch durch Stehen an einem gewöhnlichen Tisch eher ein größerer Federwinkel entstehen, der die Bildung und Enstehung dieser verräterischen Linien vielmehr behinderte als förderte. Die Schreibversuche der Richter mit verschiedenen Federn bestätigten meine Feststellungen, und so konnten sie mit gutem Gewissen annehmen, daß hier individuelle Spuren des Fälschers vorlagen, die im gegebenen Falle ebenso wichtig sein können, als die Fingerabdrücke eines Verbrechers. — Solchen Argumenten gegenüber war auch die Verteidigung äußerst wortkarg, und der Angeklagte nahm seine Verurteilung ohne Widerspruch entgegen. — Die in der Erläuterungstafel vergrößerten Schriftzüge der gefälschten Unterschrift, des Fälschers und seiner Mutter erläutern sich dem Sachverständigen wohl von selbst. —

Hat nun das Beispiel aus der Gerichtspraxis gezeigt, daß die Beobachtung der Federbeingänge und der dabei vorkommenden eigentümlichen Linien und Kurvenübergänge auch dem Nichtgraphologen eine mehr objektiv erscheinende Beurteilung ermöglichen, so denke man nicht, daß die Auffindung solcher Linien in jedem Falle so leicht sei. — Schon die Tatsache, daß beim Eintrocknen von Tinte auch ohne Begrenzung durch Schriftrinnen (Federbeinlinien) die Farblösung in vermehrter Weise am Rande sich anhäuft, — was einesteils durch den von oben wirkenden seitlichen Druck und anderseits auch von minimalen Hebungen des sich im feuchten Zustande ausdehnenden Papiers herkommen mag — und was bei Anilintinten durch vermehrten metallischen Glanz nach dem Rande zu sowie durch eintrocknende Klexbilder sichtbar wird, — läßt es erklärlich finden, daß diese unechte Grenze wohl oft als Federrinne angesehen und die sich individuell leicht ändernde Transversalbildung übersehen worden ist. — Auch die Benutzung des Mikroskopes für diesen Zweck ist nach meinen Versuchen nur ausnahmsweise angezeigt. Mir ist ein Fall erinnerlich, wo ein im Mikroskopieren sehr geübter Chemiker, mit dem ich zusammen zu arbeiten hatte, das in Frage stehende Schriftstück mikroskopisch mehrmals abgesucht hatte, um Farbenunterschiede verschiedener Tinten festzustellen. Er hatte von den vorhandenen Linien nichts gesehen. Auch auf meine Angaben hin fand er mit dem Mikroskope nichts, weil eben unter gewissen Umständen die Strahlenzerstreuung einer kleinen Stelle den Richtungs-

verlauf der Linienbildung nicht mehr erkennen läßt, und die Einfärbung der Papierfasern oder der Tinteneinlauf nicht immer kontrastreich genug ist. Als ich ihn dann bat, im durchfallenden Gasglühlichte (es war matter Himmel) mit einer meiner Lupen nachzusehen, fand er sofort eine Linie nach der andern. Auch das habe ich gefunden, daß oft in ein- und demselben Schriftstücke die eine Linie besser bei 8 X, eine andere bei 12 X, und noch eine andere bei 16 X Vergrößerung schärfer sichtbar wurde. Darüber hinaus kann man nicht wohl gehen, weil unter den heutigen Fabrikationsverhältnissen bei 16 X Vergrößerung der Lichtdurchlaß der Lupe nicht viel mehr als 10 mm beträgt. Wo möglich nehme man seitliches Sonnenlicht (rechtwinklich zum Schriftzuge). Bei Schreibversuchen benutze man zuerst keine Kugelspitz- oder ähnliche Federn, welche meist Adhäsionsschrift geben, obschon diese Linien auch damit erzielbar sind; sodann nehme man leichtflüssige Tinte und lösche mit gutem Löschpapier vorsichtig ab, damit keine Löschbilder entstehen. Farbige Tinten leisten dabei gute Dienste. —

Bei dieser Gelegenheit kann ich es mir nicht versagen darauf hinzuweisen, daß man bei Verfolgung der Federlinien manchmal einen fast plötzlichen Übergang von Adhäsionsschrift in Pressionsschrift wahrnehmen kann, der sich nicht bloß durch die beginnenden Federrinnen und die Federspaltung, sondern auch durch den plötzlichen Übergang von Mattfärbung der Papierfasern in Vollfärbung dokumentiert; bisweilen erkennt man strichscharfes Einsetzen des Druckes, ehe von einer wesentlichen Verbreiterung der Schriftbahn die Rede sein kann. — Etwas anderes ist die von den Papillarlinien der beberührenden Hand beeinflußte strichweise Färbung (zebra-artig) gewisser Schriftzüge. — (Gekörnte Papieroberfläche erscheint ähnlich).

Was nun die dunkeln Linien angeht, so kann man unter Berücksichtigung aller mir bekannt gewordenen Transversalbildungen unterscheiden:

A) Zentripetale Linien:

1. Stellungs-Transversalen, einzelne und doppelte Schriftrinnen zeigend, die nur vom Winkel der Projektionslinie des Federhalters zur Zeilenrichtung bedingt werden.
2. Torsions-Transversalen, mit Torsion (Kantenstellung) rechts oder links [letztere selten, anormal und ganz individuell]; rechts- und linkshändig ist etwas anderes.

B) Zentrifugale Tranversalen, mit aufwärts gleitendem oder gespanntem Druck mit einer oder zwei Schriftrinnen; ohne Torsion.

C) **Unechte Transversalen**, durch exaktes (unwillkürliches) Nebeneinanderstellen von gepreßtem Aufstrich und Abstrich.

D) **Künstliche Linien dieser Art**, die nur vom Schreibmaterial abhängen; so:

Zentrallinien, Doppeltransversalen, doppelrandige Bildungen (vergl. Dennstedt-Voigtländer S. 44 Fig. 12 und 13) usw.

Alle diese Linien sind bei Identitätsnachweisen sehr wohl zu unterscheiden und ihre Entstehungsbedingungen festzustellen. Dies ist umsomehr von Wichtigkeit als die meisten dieser Linien von dem betr. Individuum **unbewußt** hingeschrieben werden und somit Rückschlüsse auf persönlichen **Automatismus und individuellen Schriftdruck** zulassen. Für den jeder Person zukommenden spezifischen Druckkurventypus, meßbar und registrierbar durch die Kräpelin'sche Schriftwage, vergleiche man die einschlägigen Arbeiten von Adolf Groß in Kräpelins „Psychologischen Arbeiten" 1898 (Leipzig, Engelmann) Bd. II. 3. Heft oder Dr. G. Meyer, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graph. Seite 11, 12, wo er zum Schlusse sagt: „Jede Person hat ihren **festen** (**Druck**-) **Kurventypus**. Es gibt wohl kein Experiment, welches schlagender die Tatsache vom Bestehen einer Individualität der Handschrift beweisen könnte". — Doch kostbare wissenschaftliche Untersuchungsapparate sind dem Schriftsachverständigen selten zur Hand, und es gibt auch ein ganz einfaches Mittel bei Probeschriften und Versuchen die Linienbildung sowie die Kurvengänge für das betr. Individuum oder Federmaterial zum Zwecke der Schriftvergleichung minutiös — genau aufzuregistrieren, so daß man zu untersuchen in der Lage ist, ob das, was man in dunkeler Schrift oft bloß als Flimmer sieht, eine wirkliche, zuweilen sogar intermittierende Linie oder eine Papierfaser ist. Man besorge sich beim Lithographen **Etikettpapier mit Kunstdruckstrich** matt (nicht glanz). Wenn man darauf schreibt und sofort ablöscht, so erscheinen die Federbeingänge wie abgehobelte glänzende Linien, die bald enger, bald weiter in wunderschönen Kurven übereinanderlaufen. Beiderseits und dazwischen liegen dann matte schwarze Linien, die bisweilen ziemlich breite glattrandige Außenränder (an der Innenseite) zeigen. Die hellen Linien sind die in gewöhnlicher Schrift dunkel erscheinenden Linien. — Für die Untersuchnng am ausgiebigsten sind pastöse und teigige Schriftzüge, bisweilen aber auch solche von geringer Schriftbreite. —

Daß diese Linien auch für die Schriftendeutungskunde Wert haben, steht außer Zweifel. Dolphine Poppée deutet die Vorliebe für Ab-

tönen der Schriftlinie auf Farbensinn. (Graph. Monatsh. 1899 S. 49, 50.) — Das wird ja oft richtig sein; jedoch kann man das bei fast unsichtbaren Linien dieser Art nicht sagen. Obschon ich mir für einzelne Typen ganz bestimmte Ansichten gebildet habe, möchte ich für andere noch mehr Einzelfälle kennen lernen. Doch kommt das auch hier weniger in Betracht. — Anderseits haben die dunkeln Linien einen unendlich praktischen Wert als Schutzmittel gegen Fälschungsversuche, besonders weil der immer steigende Gebrauch der Schreibmaschine es als ein gesteigertes Bedürfnis empfinden läßt, die auf relativ wenige Züge beschränkte Unterschrift mit mehr Sicherheitsgarantien zu versehen. Tatsache ist es, daß die Unterschriften vieler Banken, hervorragender Kaufleute und anderer Personen dieses verfeinerte Registrierungsmittel oft dem bloßen Auge sichtbar aufweisen. Erscheint es also ratsam, bei Abgabe von Unterschriften die Bildung solcher Linien nicht durch Anwendung eines stumpfsinnigen Schreibwerkzeuges und schlechter Tinte unmöglich zu machen, so ergibt sich daraus einesteils wie verbesserungsbedürftig noch die heutige Methode ist, die Schriftfigur als lithographischen Flächendruck (bloß grob-figürlich) darzustellen, andernteils daß Faksimilestempel als Ersatz einer Unterschrift völlig wertlos sind. —

Vielleicht bietet sich später noch Gelegenheit an einem bestimmten Falle zu zeigen, wie neben bekannten Vergleichsarten hauptsächlich die Trennung der Handschriften nach verschiedenen Transversalgruppen und das rhythmisch-automatische Auftreten und Wiederkehren dunkler Linien in der Unterschrift derselben Person bei sonst starker Formveränderung die widersprechendsten Angaben der Prozeßbeteiligten zu klären und auf ihren wahren Wert zurückzuführen imstande sind. — Zum Schlusse möchte ich mir ein Wort des in der graphologischen Literatur wohlbekannten Dr. Ludwig Klages aneignen, der in den Graph. Monatsh. v. 1902 S. 97 sagt: „Indem wir zeigen, daß die unabhängig voneineinder gemachten Erfahrungen in dem für uns wichtigsten Punkte übereinstimmen, dient jede zur Vervollständigung der Beweislast und gewinnt ihrerseits durch den innern Einklang und ein höheres Maß von Sicherheit.“ —

VI.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. **Georg v. Sedlmayer-Seefeld**, k. k. Gerichtsadjunkt.

(Fortsetzung.)

Als auf dem Petersburger Gefängniskongresse (I. Sektion Frage 4. a) die Frage der Verwertbarkeit des richterlichen Verweises als Strafmittel erörtet wurde, hat sich eine Reihe von Gelehrten, wie von Liszt, Garafalo, Makarow, Dreyfuß, Wahlberg [1]) und andere dagegen ausgesprochen. So verweist Liszt darauf, daß der Verweis der Mehrzahl der Delinquenten gegenüber ein unwirksamer Akt sein werde, da es den meisten an feinem Ehrgefühl fehle, während er umgekehrt die Ehrliebenden zu sehr treffe. Ahnlich auch Mumm [2]). Wahlberg verwirft den Verweis, da er nicht in einer Milderung, sondern in einer Verschärfung des Strafensystems das Heil erblickt, nach Makerow aber entspricht der Verweis nicht den Grundprinzipien des Strafrechtes, da in ihm ein Angriff auf Ehre und Menschenwürde des Subjektes liege, worüber abzuurteilen aber nicht Sache des Gerichtes sei. Auch Wahlberg erblickt in der Einführung des gerichtlichen Verweises, welcher seinem Wesen nach formell als Korrektionsmittel dem Disziplinarstrafrecht und der pädagogischen Zuchtgewalt angehört, kein erhebliches und wirksames Ersatzmittel der kurzen Freiheitsstrafe, denn: „noch steht die Masse (Mehrzahl) des gewöhnlichen Kontingentes der Gefängnisse nicht auf einer höheren Gesittungsstufe mit starker Inpressibilität für eine rasch vorübergehende autoritative Mißbilligung.“ [3])

---

1) Dr. Wahlberg. „Betrachtungen über die Freiheitsstrafen in den österr. Strafgesetzentwürfen, sowie über die Grundsätze des I.K.V.“ Separatabdruck aus No. 1—8 der „Juristischen Blätter“, ex 1890, Wien 1890.

2) Mumm. „Die Gefängnisstrafe und bedingte Verurteilung im modernen Strafrecht“, Hamburg 1896.

3) Dr. Wahlberg a. a. O.

Kirchenheim spricht sich dagegen für den Verweis als Mißbilligung der strafbaren Handlung aus und sei er zu empfehlen bei jugendlichen Erstlingsdelinquenten und zu verschärfen durch Gegenwart der verletzten Personen bei Erteilung des Verweises. Petit empfiehlt den Verweis in dem Sinne, daß er nicht eine wahre Strafe sei und auch nicht im Strafregister eingetragen werden soll. Er soll bei Erstlingsdelinquenten bei geringfügigen Delikten und erheblichen Milderungsgründen an Stelle von Geld- oder kurzen Freiheitsstrafen Anwendung finden. Nach Wulffert liegt das Hauptmoment in der Art der Vollziehung des Verweises, welche ernst, feierlich und imponierend sein müsse. Auch Zucker tritt für das Bestreben ein, dem Verweise als Ersatzmittel für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen eine ausgedehnte Wirksamkeit einzuräumen und meint: „angemessen und entsprechend erschiene uns insbesonders dort die Anwendung des Verweises, wo der Täter aus minder schuldhafter Nachlässigkeit eine gefährliche Handlung gegen Leben, Eigentum und andere Rechtsgüter gemacht hat, ohne daß aus derselben ein wirklicher Schade entstanden wäre.“ [1])

Andererseits wird der Verweis auch mit der bedingten Verurteilung in näheren Zusammenhang gebracht. So meint Dr. Getz, „daß man zwischen der bedingten Verurteilung und dem Verweise eine Parallele ziehen kann. Die bedingte Verurteilung ist ein Verweis nicht in Worten, aber durch konkludente Handlungen ausgedrückt.“ [2]) Seuffert [3]) betrachtet die bedingte Verurteilung als einen Verweis, mit welchem sich die bedingte Verurteilung zu einer höheren Strafe nur noch verbinden soll und Zürcher [4]) bezeichnet die bedingte Verurteilung als verstärkten Verweis, als eine milde Warnungsstrafe.

Alimena [5]) empfiehlt die Anwendung beider Strafmittel, des Verweises und der Strafaussetzung, ersteren dann, wenn zur Besserung augenscheinlich der Verweis genügt, wenn dies aber zu wenig erscheint und gefährlich wäre, die letztere. Dr. Groß [6]) gelangt zum Schlusse, daß der Verweis — dessen spezieller Strafinhalt lediglich vom Temperament des Richters abhängt, daher das Strafübel von

1) Zucker. „Einige kriminalistische Streit- und Zeitfragen der Gegenwart“, Gerichtssaal 44. Bd. S. 53.

2) Aus einem Vortrage, gehalten vom Generalstaatsanwalt Dr. Getz auf der Jahresversammlung des norwegischen Kriminalistenvereines 1892.

3) Seuffert. „Verhandlungen des 21. deutsch. Juristentages, 1. Bd. S. 257.

4) Zürcher. „Über die bedingte Verurteilung“, S. 73.

5) Alimena. Riv. Pen. 27. Bd.

6) Dr. Alfred Groß a. a. O.

höchst problematischer Natur sei — nur bei ganz geringfügigen Straftaten, bei bedeutenderen Straffällen dagegen die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung am Platze sei.[1])

Welche Stellung nimmt nun der Verweis in den einzelnen Gesetzgebungen ein?

Das geltende österreichische Strafgesetzbuch erwähnt den Verweis als Strafmittel bekanntlich ausdrücklich in den §§ 414, 417 und 419, implicite im § 525. Hier wird der Verweis tatsächlich als Strafmittel verwendet und zwar überall gegen Erwachsene, mag er auch im § 240 St.G. bei Aufzählung der Arten der Bestrafung der Vergehen und Übertretungen nicht besonders erwähnt sein. Daß das Gesetz die Strafe des Verweises nicht gerade am passendsten Orte angesetzt hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hervorgehoben sei noch, daß im Falle des § 414 dem Verweise die Androhung beizusetzen ist, daß die Eltern: „bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden."

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt im § 57, daß bei Handlungen, welche sich als bloße Vergehen und Übertretungen darstellen, in besonders leichten Fällen, falls der Angeklagte das 12. Lebensjahr vollendet, das 18. aber noch nicht vollendet hat, auf Verweis erkannt werden könne. Zu dieser Bestimmung bemerkt Berolzheimer: „Gegenüber den Jugendlichen modifiziert das Reichsstrafgesetz den reinen Strafgedanken, insoweit sie eben wegen ihrer Jugend der Erziehung zugänglich und bedürftig erscheinen, und läßt deshalb da, wo eine weniger entscheidende Erziehungsmaßnahme angezeigt erscheint, also bei „Vergehen und Übertretungen" in „besonders leichten Fällen" den Verweis zu."[2]) Ob der Verweis nach § 57 des deutschen R.St.G.B. als wirkliche Strafe, als Kriminalstrafe anzusehen sei, ist eine in der Theorie sehr bestrittene Frage. Meyer[3]) ist der Meinung, daß dieser Verweis, wenn auch nach dem Gesetze, so doch seinem inneren Wesen nach, keine Strafe sei; ebenso sprechen sich Loening[4]) und Hälschner[5]) gegen die Anschauung aus, daß

---

1) Vergleiche als weitere einschlägige Literatur: Nordschild, „Der Verweis im Strafrecht und Strafprozeß", Erlangen 1900; Günsberg, G.S. 63, S. 241; Ellinger, „Der Verweis im deutschen Reichsstrafrecht", München 1899.

2) Berolzheimer. „Die Entgeltung im Strafrechte", München 1903, S. 459.

3) Dr. Hugo Meyer. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", Leipzig 1895, S. 377.

4) Loening. „Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht".

5) Hälschner. „Das deutsche Strafrecht", Bonn 1881, 1. Bd. S. 604.

diesem Verweise der Charakter einer Strafe zugemessen werde. Die weitaus größere Anzahl von Theoretikern spricht jedoch dem Verweise des deutschen Strafgesetzes diesen Charakter zu, so insbesondere v. Liszt [1]), Geyer [2]), Berner [3]), Merkel [4]), welcher ihn als Ehrenstrafe bezeichnet, Bindig [5]) und andere. Die deutsche Praxis hat sich der letzteren Ansicht zugewendet und hat auch das Reichsgericht in diesem Sinne entschieden, so daß sich der Verweis nach § 57 des deutschen St.G.B. als wirkliche Strafe, als Kriminalstrafe qualifiziert, und zwar ist er seinem Inhalte nach eine beschämende Ehrenstrafe, deren Anwendungsgebiet jedoch durch die Vorschrift des § 57 eng begrenzt erscheint. Allgemein, auch von den Gegnern des Strafcharakters des Verweises ist die Behauptung anerkannt, daß er in der Form des Urteiles erteilt werden müsse, während die Frage des Zeitpunktes seiner Erteilung und die Frage seiner Vollstreckbarkeit nach wie vor eine große Kontroverse bildet und noch keine befriedigende Lösung gefunden hat.

Der Übersicht halber seien hier auch die sich mit dem Verweise beschäftigenden und denselben betreffenden Gesetzesstellen einiger auswärtiger Gesetze angeführt, ohne daß diese Zusammenstellung den Anspruch auf Vollständigkeit berechtigter Weise erheben könnte.

Nach Art. 26 des italienischen Strafgesetzes vom Jahre 1889 hat der Richter bei Strafen, welche einen Monat Gefängnis oder Haft, 3 Monate Eingrenzung oder 300 Lire nicht übersteigen, das Recht, an die Stelle der von ihm ausgesprochenen Strafe einen Verweis treten zu lassen, welcher eventuell mit Friedensbürgschaft zu verbinden ist.

Nach dem in England geltenden „Summary Jurisdiktion Akt“ hat Verweis als Strafe dann einzutreten, wenn nach dem Ermessen des Richters nur eine nominelle Strafe notwendig ist.

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom Jahre 1871 kennt Verweis und Verwarnung (Art. 92 II u. III). Verwarnung bedeutet dort qualifizierten Verweis, nämlich einen Verweis mit Zusatz der Androhung, den Angeklagten mit anderweiten Strafen zu belegen, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat wieder begehen sollte (Art. 110 und 111).

1) v. Liszt. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, 9. Aufl., 1899, S. 256з.

2) Geyer. „Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht“, München 1884, 1. Bd. S. 157.

3) Berner. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, Leipzig 1898, § 11.

4) Merkel. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, Stuttgart 1899, § 83.

5) Binding. „Grundriß des gemeinen deutsch. Strafrechtes“, Leipzig 1897, 1. Bd. § 94.

Nach dem norwegischen Strafgesetze vom 22. Mai 1902 wird der Verweis mit dem bedingten Straferlaß derart in Zusammenhang gebracht, daß § 54 St.G. bestimmt, es solle dem Angeklagten, dem die Strafe bedingt erlassen wurde und der jünger als 21 Jahre ist, eine „ernstliche Verweisung“ und „angemessene Verwarnung“ erteilt werden.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das italienische Gesetz vom 26. Juni 1904 die Anwendung des bedingten Straferlasses anlangend, indem es bestimmt, daß dem bedingt Verurteilten in öffentlicher Sitzung eine strenge Vermahnung — „severo ammonimento“ — erteilt werde, verbunden mit der Belehrung über die Folgen der Nichtbewährung.

Erwähnt sei hier auch der französische Gesetzentwurf Berenger vom 12. November 1901, der bereits in anderem Zusammenhange besprochen wurde, wonach der Untersuchungsrichter bei Erteilung des „soursis à la poursuite“ dem Angeklagten einen einfachen Verweis „une ordinance de simple avertissement“ aussprechen soll, welcher bei späterem guten Verhalten des Angeklagten als gar nicht erteilt zu gelten habe.

Welche Stellung nimmt nun der Verweis nach unserem Vorschlage ein? Soll er als eigentliches Strafmittel angesehen werden, der mit ihm verbundene Schuldspruch den Charakter eines verurteilenden Straferkenntnisses annehmen, oder beinhaltet er lediglich die Feststellung der Schuld, sowie die Warnung für die Zukunft? Die Wohltat des Straferlasses ist nach diesen Ausführungen dann anzuwenden, wenn zwar eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzes vorliegt, der Angeklagte aber dennoch aus vielen Gründen das vom Gesetze angedrohte Strafübel der Freiheits- oder Geldstrafe nicht erleiden soll. Das Strafgesetz wurde verletzt, eine strikte Norm überschritten, es darf daher kein Freispruch, sondern es muß ein Schuldspruch erfolgen. Dieser Schuldspruch aber soll nicht mit der Verhängung der im Gesetze angedrohten Strafe verbunden werden, weder mit einer unbedingten, noch mit einer bedingten Strafe, wie etwa bei der „bedingten Verurteilung“ nach kontinentalem Systeme.

Vielleicht finden wir in der Geschichte des Strafrechtes Momente, welche auf die eigentümliche Charakterisierung des Verweises nach unserem Vorschlage hinweisen und dieselben verständlicher zu machen geeignet sind.

Ein unserem Verweise ähnliches Institut finden wir im Strafrechte der römischen Kirche in der „monitio canonica“ des kanonischen Strafrechtes, indem jene monitio so ziemlich dieselben charakteristischen Merkmale enthält wie unser Schuldverweis.

„Verweis wie „monitio“ dienen dem Zwecke, die ordentliche Strafe dem Schuldigen zu ersparen, seine Demütigung zu einer weniger schweren zu gestalten. Beide gehen von demselben Organe aus, welches über das begangene Verbrechen das Urteil zu fällen hat, beide wenden sich an den im Übeltäter noch nicht verdorbenen Hang zum Guten.“ Andererseits sind große Verschiedenheiten in beiden Instituten unverkennbar. Der Kirchenobere, der die „monitio“ ergehen läßt, hat den Strafprozeß gegen den Schuldigen noch nicht vollständig durchgeführt, sucht diesen vielmehr überflüssig zu machen. Dem „Verweis“ hingegen geht ein nach den gesetzlichen Regeln durchgeführtes Verfahren, unbedingt voraus.“ [1]) Genau dasselbe können wir auch von unserem „Schuldverweise“ im Verhältnisse zur kirchenrechtlichen „monitio“ sagen, und zwar paßt diese Vergleichung noch viel besser auf den Schuldverweis nach unserem Vorschlage, als auf den gewöhnlichen Verweis.

Aber auch im gemeinen deutschen Strafrechte können wir die Ansätze des von uns vorgeschlagenen „Schuldverweises“ verfolgen. Schon Kayser hat darauf hingewiesen, daß die Außerachtlassung des Verweises in der theoretischen Darstellung der Carolina seine Verwendung in der Praxis nicht ausschließe. [2]) Auch später tritt uns eine Art Verweis entgegen, denn Carpzov erwähnt im systematischen Teile seiner „Practica nova rerum criminalium“ den Verweis zwar nicht, führt jedoch ein Urteil aus dem Jahre 1609 an, dem folgender Zusatz beigefügt ist: „. . . . . Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, soferne er sich hinführo solcher schimpflichen und Ehren verletzlichen Reden gegen H. L. von D. gentzlichen nicht enthalten würde, daß er also den mit Leibesstrafe, entweder öffentlichen Staupenschlag, oder Abhauung einer Faust, jedoch auf anderweit vorhergehendes rechtliches Erkenntnis beleget werden soll.“ [3])

Es erfolgte also Schuldspruch ob des begangenen Deliktes, statt sofortiger Verhängung einer Kriminalstrafe tritt aber an ihre Stelle die „ausdrückliche Verwarnung“ welche insoferne als Strafmittel wirkt, als sie die tatsächliche Bestrafung für den Fall androht, daß die Übeltat wiederholt wird, wobei jedoch folgerichtig ein neues Strafurteil vorliegen muß. Die Ähnlichkeit unseres „Schuldverweises“ mit dieser „ausdrücklichen Verwarnung“ liegt auf der Hand, beide sollen, ohne

---

1) Ellinger a. a. O. S 23.

2) Kayser. „Der Verweis“, Strafrechtszeitung ex 1871 S. 186 R.

3) Carpzov. „Praktica nova rerum criminalium“, Pars II. quäst. XCIV. 45. De injuriis verbal. (V. R. O. ad requis. Illustrissimi Elekt. Sax. Dn. Christiani II. M. Mor. A. 1609).

eigentliche Kriminalstrafe zu sein, in berücksichtigungswürdigen Fällen an die Stelle der gesetzlich angedrohten Strafe treten, beide dienen als Unterstützung des Schuldspruches, beide enthalten eine Warnung für die Zukunft. Während aber die altdeutsche „ausdrückliche Verwarnung" die wirkliche Bestrafung nur für den Wiederholungsfall auf Grund eines neuen Strafurteiles in Aussicht stellt, von einer eventuellen nachträglichen Bestrafung des ersten Deliktes aber keine Rede ist, geht unser „Schulverweis" weiter, indem er den Gedanken des bedingten Straferlasses aufnehmend, allerdings auch nur den Rückfall mit Strafe bedroht, für diesen Fall jedoch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und somit auch die eventuelle nachträgliche Bestrafung des ersten Deliktes ermöglicht. Immerhin haben beide Institute viel Ähnliches, es läßt diese „ausdrücklicher Verwarnung" unseren „Schuldverweis" nicht als gänzlich neue Institution des Strafrechtes erscheinen und ist geeignet seine Berechtigung als Strafmittel in dem später hier auszuführenden Sinne auch historisch zu unterstützen.

Auch Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts begegnen wir im deutschen Strafrechte häufig dem Verweise und hatte derselbe als Strafmittel große Bedeutung. Wenn Kleinschrod von ihm sagt, daß er angewendet wurde: „Wenn mehr Unbesonnenheit und Leichtsinn, als Robeit die Tat erzeugten und gegründete Hoffnung der Besserung da ist"[1]) so sind dies gewisse begleitende Tatumstände, welche ohne Zweifel auch bei Anwendung des b. S. und sohin auch unseres „Schuldverweises" zur Berücksichtigung gelangen werden. Diesen Charakter weisen desgleichen jene Fälle auf, in welchen Högel und Lammasch[2]) den von ihnen in Vorschlag gebrachten „unbedingten Straferlaß" für angezeigt halten.

Im übrigen mag erwähnt sein, daß schon zu jener Zeit Streit über die juristische Natur der Verweise herrschte, ob er als Strafe anzusehen sei oder nicht. So verneinten seine Qualifikation als Kriminalstrafe u. a. Kleinschrod und Quistorp, während ihn Weber und Tittmann als taugliches Strafmittel bezeichneten. In den deutschen Partikulargesetzgebungen galt der Verweis immer als die leichteste Kriminalstrafe.

Nach dieser historischen Abschweifung wollen wir uns wieder mit dem, unserem Vorschlag charakteristischen „Schuldverweise" zuwenden und ihn eingehend erörtern. Wir haben gesagt, daß dem

1) Kleinschrod. „Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes." 3. T. S 154.

2) Vergleiche den nächsten Abschnitt.

Schuldspruche lediglich ein Verweis beigefügt werden soll, das Strafurteil einen „Schuldverweis" beibehalten soll, welcher an Stelle der gesetzlich angedrohten Strafe tritt. In diesem „Schuldverweise" glaube ich das richtige Mittel zwischen Freispruch und verurteilendem Straferkenntnis gefunden zu haben. Der in Vorschlag gebrachte Verweis soll nicht Strafe in dem Sinne sein, wie die vom Gesetze angedrohte Freiheits- oder Geldstrafe, denn ich bin zum ersten der Überzeugung, daß der Verweis als solcher als Strafmittel nicht tauglich ist, ein Strafmittel von höchst problematischem Werte darstellt, andererseits ist ja in jenen Fällen, in welchen er zur Anwendung gelangen soll, eine Strafe überhaupt nicht nötig. Hält sie der Richter für angezeigt, dann kommt er ja gar nicht in die Lage, den Verweis anzuwenden, sondern er verhängt einfach die vom Gesetze angedrohte Strafe als wirkliches Strafübel. Andererseits aber erscheint es untunlich, lediglich mit dem Schuldspruche allein vorzugehen und die erlassene Strafe durch gar nichts zu ersetzen. Der Verweis soll in unserem Falle zur Bestärkung des Schuldspruches dienen, ihm die nötige Strenge und Form verleihen, ihn zu einem Urteil stempeln, welches zwar äußerlich ein Strafurteil ist, wobei jedoch der die Strafe ersetzende Schuldverweis nicht als Strafübel gedacht ist und auch nicht als solches empfunden werden soll. Bereits im Anfange dieser Ausführungen wurde darauf hingewiesen, welche Bedeutung dem Verweise beizulegen ist. Nach außen hin soll er den Strafprozeß definitiv beenden, als Strafurteil gelten. Die innere Bedeutung unseres Schuldverweises ist eine andere. Der Angeklagte wird vom Richter ob seiner Schuld gescholten und mit Verweis belegt, aber nicht tatsächlich bestraft. Insoferne als in unserem Verweise die Mißbilligung der Tat als Verstärkung des erfolgten Schuldspruches ausgesprochen wird, nimmt der Verweis allerdings den Charakter einer Strafe an. Diese Bestrafung erfolgt in der Gestalt des „Schuldverweises", welcher „Schuldverweis" in sich vereinigt den Ausspruch über die Schuld und jenen über die Strafe, indem er einerseits die Schuld des Angeklagten feststellt, andererseits aber erklärt, daß von einer tatsächlichen Bestrafung abgesehen und an ihre Stelle der Verweis gesetzt wird.

Wenn Högel bei seinem vorgeschlagenen „unbedingten Straferlaß" betont, daß der Ausspruch des Richters sich darauf zu beschränken habe, die „Schuld" sowie das „Abstehen von einer Strafe" zu erklären und beides zu begründen, so wird dies auch bei unserem Vorschlage zutreffen. Wenn aber Högel weiter meint, daß dieser Ausspruch nicht gerade die Form des Verweises anzunehmen braucht

kann ich ihm nicht beistimmen. Diese 2 Punkte, nämlich die Konstatierung der Schuld des Angeklagten, sowie der Beschluß des Richters, von der im Gesetze für die betreffende Handlung angedrohten Strafe abzusehen, und zwar mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Falles, die Qualifikation der Tat und die Person des Täters, diese 2 Momente sind es eben, welche zusammen unseren „Schuldverweis" erzeugen, ihn begründen und ihn an die Stelle der zu verhängenden Strafe stellen. Ebenso wie bei Nichtanwendung der Wohltat die ausgemessene Freiheits- oder Geldstrafe dem Verschulden des Täters und der Tat entsprechen soll, enspricht in unserem Falle der „Schuldverweis" dem Maße und zwar jenem Ausmaße an Strafe, welches für die vorliegende Schuld angemessen erscheint. Insoferne qualifiziert sich unser Schuldverweis ebenfalls als Strafe und zwar als eine dem eigentümlichen Schuldverhältnisse entsprechende und genügende Strafe, indem das Strafübel — wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann — darin liegt, daß dem Angeklagten der Schuldspruch in verweisender Form erteilt wird. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Strafart des „Schuldverweises" sich mit den anderen Strafmitteln nicht vergleichen läßt, sie soll sich aber auch nicht vergleichen lassen, sondern eine eigene Stellung einnehmen zwischen Freispruch und verurteilendem Erkenntnisse. Soll die Wohltat des bedingten Straferlasses erteilt werden, scheint uns ein nackter Schuldspruch unbefriedigend, ebensowenig ist aber auch eine damit verbundene Verhängung von Strafen — sie mag bedingt oder unbedingt erfolgen — am Platze. Diesem Mangel einer entsprechenden Strafe soll eben unser „Schuldverweis" abhelfen, indem er ohne den Charakter der Strafe im Sinne eines Strafübels, wie der Freiheits- oder Geldstrafe anzunehmen, dennoch eine solche vertritt. Würden wir mit bloßem Schuldspruche vorgehen, hätten wir kein befriedigendes Resultat, die Strafsache wäre auch formell nicht definitiv erledigt. Es würde sich hiebei auch keine Gelegenheit ergeben, die Warnung für die Zukunft und den Hinweis auf die Folgen eines Rückfalles dem Schuldspruche beizufügen. Auch diesen Zweck erfüllt unser „Schuldverweis." Er ist dazu berufen, die schon im Schuldspruche liegende gesetzliche Mißbilligung der begangenen Tat zu verschärfen, ihr größeren Nachdruck zu verleihen, indem er eben die Stelle der Strafe vertritt. Gewiß, so gut dieser Verweis, nur als solcher genommen, bei ehrliebenden und unverdorbenen Delinquenten tiefen Eindruck machen wird, ebenso sicher ist, daß er bei Ehrlosen wirkungslos abprallen wird. Er soll aber auch die Verwarnung für die Zukunft und den Hinweis auf die Gefahr eines eventuellen Rück-

falles enthalten, daher wird er auch auf diese zweite Kategorie von Delinquenten Eindruck machen. Er erscheint uns eben nur brauchbar als interimistisches Strafmittel, immer mit der Eventualität eines Rückfalles rechnend. Solange wir sehen und anzunehmen berechtigt sind, daß der Angeklagte sich auch ohne tatsächliche Strafe bessern wird, sind wir bei der Erwägung, daß die Tat des Angeklagten eine wirkliche Strafe eigentlich nicht verlangt und unser „Schuldverweis" genügt, berechtigt, diesen Verweis eben als Strafmittel anzusehen, da er uns die Möglichkeit an die Hand gibt, dem Angeklagten, falls er unser Vertrauen getäuscht und der Wohltat nicht würdig ist, mittels Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens der tatsächlichen Bestrafung zuzuführen. Um kurz zu wiederholen, sind es demnach drei Erwägungen, welche uns berechtigen, den „Schuldverweis" beim bedingten Straferlaß als Strafmittel fungieren zu lassen, obwohl er seiner Natur nach keine Strafe ist und unserer Meinung nach auch nicht als Strafübel empfunden werden soll. Diese drei Erwägungen sind:

1. Durch den Schuldverweis wird dem Angeklagten gegenüber die bereits im Schuldspruche liegende gesetzliche Mißbilligung der Tat verstärkt und deutlich zum Ausdrucke gebracht;

2. nachdem in den Fällen des Straferlasses und somit auch de „Schuldverweises" eine Freiheits- oder Geldstrafe dem Verschulden des Täters nicht angemessen wäre, entspricht der „Schuldverweis" jenem Ausmaße an Strafe, welches genügend erscheint und darin besteht, daß der Schuldspruch dem Angeklagten in verweisender Form erteilt wird;

3. der „Schuldverweis" hat die Form eines „interimistischen" Strafmittels, indem er, der Schuld des Angeklagten entsprechend, durch die vom Gesetze angedrohte Strafe zu ersetzen ist, sobald der Angeklagte sich nicht bewährt und Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegeben hat.

Auch praktisch erfüllt der Verweis in dieser Gestalt seine Aufgaben. „Pro praeterito" wird er, wenn man so sagen darf, die schon im Schuldspruch liegende Mißbilligung der Tat verstärken, sowie den formalen Abschluß des Strafverfahrens bilden. „Pro futuro" vertritt er das „Damoklesschwert" der bedingten Verurteilung in gemilderter Form, durch die, mittelst seiner, dem Angeklagten klar zu legenden Gefahren eines Rückfalles und der damit verbundenen Wiederaufnahme des Strafverfahrens. In diesen Grenzen gehalten erscheint der Verweis zweifellos geeignet, bei Anwendung der Wohltat des Straferlasses, die Verhängung einer Strafe überhaupt zu ersetzen und die dadurch

entstandene Lücke auszufüllen und werden wir am besten tun, hier von einem „Schuldverweise“ zu sprechen, womit ich den eigentümlichen Zusammenhang des, den eigentlichen Charakter eines Strafübels entbehrenden Strafmittels des Verweises mit dem Schuldspruche, am treffendsten für gekennzeichnet halte.

Erachtet der Richter demnach, daß im einzelnen Falle die Voraussetzungen für die Gewährung des Straferlasses gegeben sind, so fügt er dem Schuldspruche nicht die Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe bei, geht auch nicht mit einem Beschluß auf Aussetzung der verhängten Strafe vor, sondern ersetzt die Strafe durch die Erteilung des „Schuldverweises“, welcher vorliegendenfalls sich als das einzig richtige Strafmittel und die passendste Reaktion des Staates, trotz Anwendung und gerade bei Anwendung der Wohltat, darstellt. Formell und strafprozessual handelt es sich hiebei um ein Urteil mit Bejahung der Schuldfrage und Ersetzung der vom Gesetze angedrohten Strafe durch den „Schuldverweis“, also um ein schuldigsprechendes Verweisurteil, einen Schuldverweis in der Form des Urteiles. Gewiß wird man nun, verwenden wir dergestalt den Verweis als Strafmittel, unserem Vorschlage den Vorwurf machen, daß auf diese Art ein und dieselbe Person unter Umständen wegen desselben einzigen Deliktes zweimal gestraft wird, das erste Mal durch den Schuldverweis, das zweite Mal bei Nichtbewährung im Falle der Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Diesbezüglich möchte ich lediglich auf die Bestimmung des § 358 St.P.O. hinweisen, welche auch in diesem Falle analog anzuwenden wäre mit der sachgemäßen Aenderung, daß durch den Beschluß auf Stattgebung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens entsprechend dem Grundsatze, daß die Wiederaufnahme lediglich der Aufrollung der Straffrage, nicht aber der feststehenden Schuldfrage gilt, das frühere Urteil — Schuldverweis — insoweit für aufgehoben zu erklären wäre, als damit der Richter von der Bestrafung abzugehen erklärte und an ihre Stelle den Schuldverweis setzte. Es kann somit von einer doppelten Bestrafung wohl nicht die Rede sein.

Es empfiehlt sich demnach den „Schuldverweis“ als Strafmittel gelten zu lassen und dürfte diese Ansicht auch in den vorstehenden Ausführungen ihre Begründung finden, ohne daß man ihn deshalb in eine Linie mit den anderen Strafmitteln wie Freiheitsstrafe und Geldstrafe stellt, ihm nämlich auch den Charakter eines Strafübels beimißt, welchen Charakter er meiner Überzeugung nach gar nicht hat, und sich hiezu, mit Rücksicht auf sein Anwendungsgebiet, welches

wie gezeigt, die Anwendung und Verhängung einer fühlbaren Strafe ausschließt, gar nicht eignet.

Auch mit unserer Bestimmung der Länge der Bewährungsfrist — Frist für Wiederaufnahmsantrag — und ihre Übereinstimmung mit der dem betreffenden Delikte entsprechenden Verjährungsfrist, deckt sich diese Stellung und Charakterisierung des Verweises, denn wenn wir an jener Stelle zur Begründung der Fristbestimmung von einer Erlöschung der Strafbarkeit der Tat durch guten Ablauf der Bewährungsfrist gesprochen haben, so wurde unter dieser „Strafbarkeit“ naturgemäß nicht die Erteilung des Schuldverweises — welcher ja gerade dann immer erfolgen muß — sondern die Möglichkeit der Verhängung der im Gesetze angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafe gemeint.

Eine weitere Konsequenz der Ansicht, daß sich der Schuldverweis nicht als gewöhnliches Strafmittel auf dieselbe Stufe wie die anderen Strafmittel stellen lasse, und nicht den ausgeprägten Strafcharakter wie jene hat, ist die, daß unser Verweis nicht erst nach Rechtskraft des Schuldspruches erteilt werden soll, was nach meiner Meinung geschehen müßte, wenn man ihm den Charakter einer wirklichen, den andern Strafmitteln gleichstehenden Strafe verleihen würde. Im übrigen sei bezüglich dieser Frage, welche noch keineswegs einwandfrei gelöst ist, auf die zahlreiche einschlägige Literatur verwiesen und nur hervorgehoben, daß in unserem Fall ein Haupthindernis dafür, den Verweis unmittelbar an den Schuldspruch anzuschließen — nämlich sein Charakter als der eines wirklichen Strafurteiles — wegfällt.

An dieser Stelle möge auch die Frage erörtert werden, ob es zulässig erscheint, den Schuldverweis auch in Abwesenheit des Angeklagten zu fällen. Im Luxemburgischen Gesetze finden wir diese Möglichkeit gesetzlich ausgeschlossen, und mit vollem Rechte; ist das Ausbleiben des Angeklagten ein unentschuldbares oder mag es begründet sein. Die Wohltat darf in diesem Falle nicht angewendet werden; ein solcher Vorgang würde dem Geiste des ganzen Institutes widersprechen. Wir haben gesehen, daß eine richtige Lösung der Anwendungsfrage dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden muß. Dieses Ermessen aber kann der Richter doch in den seltensten Fällen auch dann gewinnen, wenn er den Angeklagten nicht vor sich hat! Noch mehr! gerade weil unser Schuldverweis kein Strafmittel sein soll, welches als Strafübel weiter wirkt und somit auch in der Folgezeit den bei der Verurteilung nicht anwesenden Angeklagten trifft, sondern weil es von „Mann zu Mann“ wirken soll, würde es

als Strafmittel jegliche Berechtigung verlieren, wird es nicht in Anwesenheit des Angeklagten verkündet. In einem solchen Falle müßte also m. M. nach die Anwendung des bedingten Straferlasses von vornherein gesetzlich ausgeschlossen sein, mag diese Bestimmung auch vielleicht manche Härte in sich schließen. Es würde die Erteilung des Schulverweises bei Abwesenheit des Angeklagten geradezu einen komischen und der Würde und Bedeutung des Institutes keineswegs entsprechenden Eindruck machen.

Es kann demnach bei dieser Fassung des Verweises auch die Beantwortung der Frage, was die Folge der Bewährung sei, nicht schwer fallen. Die einzelnen Gesetzgebungen nehmen diesbezüglich bekanntlich eine ganz verschiedene Stellung ein, indem einige von ihnen beim bedingten Straferlasse, im Falle der Bewährung, die Strafe, welche bedingt verhängt wurde, als erlassen oder als verbüßt gelten lassen, andere wieder auf dem Standpunkte stehen, daß diesfalls die Verurteilung als nicht geschehen und die Strafe als nicht verhängt zu betrachten sei. Bei unserem Vorschlage steht die Sache insoweit anders, als eine wirkliche Strafe nicht verhängt wurde, die Frage, ob im Bewährungsfalle diese Strafe als nicht verhängt oder als nicht verbüßt zu gelten habe, somit entfällt. Die Erteilung des Schuldverweises bleibt natürlich aufrecht, es fehlt jeder Grund, dieselbe wegzufingieren, umsomehr, als es sich ja um keine bedingt verhängte wirkliche Strafe, wie etwa eine Freiheitsstrafe handelt, deren wirkliche Verbüßung fingiert werden müßte. Der „Schuldverweis" ist erteilt worden und bleibt bestehen auch im Falle der Bewährung.

Es handelt sich nur darum, welche Folgen im Bewährungsfalle das erflossene verweisende Schulderkenntnis, der „Schulverweis', haben soll. Zunächst bleibt wohl der erflossene Schuldspruch aufrecht, der Angeklagte hat die Tat begangen; tritt uns die Frage des Rückfalles entgegen, darf er nicht milder behandelt werden als jener, welchem das erste Mal die Wohltat nicht zuteil wurde. Mit Recht meint Groß: „Wenn wir denjenigen, welcher einmal gesessen hat und nun abermals delinquiert, als Rückfälligen behandeln und dementsprechend strenger bestrafen . . . . so müssen wir doch umsomehr denjenigen als rückfällig behandeln, welchen wir vor dem Übel unserer Gefängnisse bewahrten und trotzdem nicht imstande ist, nunmehr auf dem Wege des Rechtes zu gehen.[1]) Er wird nach unserem Vorschlage allerdings nicht als vorbestraft gelten können, gewiß aber unter Umständen als rückfällig; diese Auslegung entspricht auch dem

1) Dr. Groß a. a. O. S. 110.

unserem Verweise innewohnenden Charakter, welcher ihn zwar als Strafmittel wirken läßt, ohne ihn jedoch als Strafübel gleich den übrigen Strafarten zu qualifizieren. Ein mit Verweis belegter Delinquent wird nach gutem Ablauf der Bewährungsfrist nicht als vorbestraft gelten können, soweit reicht nicht der Strafcharakter unseres „Schuldverweises“ bezw. des verweisenden Schuldurteiles. Er reicht aber so weit, daß der mit ihm Belegte nicht mehr als „unbescholten“ gelten kann. Was wir hierunter im Verhältnis und zum Unterschied von „vorbestraft“ zu verstehen haben, wurde bereits an anderer Stelle erörtert. Auch reicht der Charakter des Schuldverweises soweit, das heißt bleibt derselbe insoweit auch bei Bewährung in Kraft, als wir bei Begehung eines neuen Deliktes nach gutem Verlaufe der Probezeit insoferne von „Rückfall“ zu sprechen berechtigt sind, als wir unter „Rückfall“ die Begehung eines Deliktes verstehen müssen, welches innerhalb der Probezeit begangen, zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens in unserem Sinne geführt hätte.

Wir haben also nicht zu fingieren und nichts als „verbüßt“, oder „nicht verhängt“ zu erklären, falls die Bewährungszeit gut abläuft. Der Schuldverweis wurde erteilt, für den Fall der Bewährung bleibt er erteilt, wird im Strafregister nicht gelöscht, und umgekehrt, eben im Falle der Nichtbewährung, wird er, durch den Beschluß auf Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme, aufgehoben und tritt sohin an seine Stelle die (spätere) nachträgliche Verhängung der vom Gesetze in Wirklichkeit angedrohten Strafe.

Was die nach der Strafprozeßordnung mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verbundenen strafprozessualen Folgen betrifft — hievon handeln die §§ 120, 170,3, 252 St.P.O. — so treten dieselben für den Fall, daß an Stelle der vom Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe der „Schuldverweis“ erfolgte, genau so ein, als ob die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt wäre, denn hier kommt es meistens nicht auf die Verhängung der Freiheitsstrafe, ihre Verbüßung und die Länge dieser Strafe, sondern auf die Tatsache der Verurteilung und die Qualifikation des betreffenden Deliktes (Nichtbeeidigung von Personen, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt wurden (§ 170,3) Nichtverwendung solcher Personen als Sachverständige (§ 120)) an; diese aber bleibt dieselbe, mag nun lediglich Schuldverweis oder gewöhnliches verurteilendes Erkenntnis vorliegen.

Da die Erteilung des Schuldverweises in unserem Sinne in Form eines Urteiles erfolgt, demnach trotz allem ein verurteilendes Erkenntnis vorliegt, erscheint es selbstverständlich, daß jener Teil des Urteiles,

welcher die Entscheidung über die Strafkosten, sowie etwaige privatrechtliche Ansprüche enthält, durch die Anwendung der Wohltat vollständig unberührt bleibt und in dieser Hinsicht einem gewöhnlichen Strafurteil ganz gleichzuhalten ist.

Erwähnt sei hier, daß eine Reihe auswärtiger Gesetzgebungen diesbezüglich Bedingungen für die Frage der Bewährung aufgestellt hat. So ist hauptsächlich die Bestimmung zu erwähnen, daß die Gewährung der Wohltat von der Gutmachung des aus der Übeltat entsprungenen Schadens abhängig gemacht wird, bezw. die Nichterfüllung dieser Bedingung den Vollzug der ausgesetzten Strafe zur Folge haben soll und ähnliches. Dies ist meines Erachtens zu weit gegangen und läßt sich diese Beschränkung des Straferlasses mit den Zwecken und Zielen der Wohltat nicht vereinen, ganz abgesehen davon, daß sich eine solche Bestimmung mit unserem Vorschlage schon deswegen nicht verbinden läßt, weil wir hier ja keinen Vollzug aufschieben und keine bedingte Strafe aussprechen.

Ebenso scheint mir auch die gesetzliche Einführung einer Friedensbürgschaft, einer Kaution für gutes Verhalten, in Verbindung mit dem Straferlasse untunlich, denn dies wäre wieder nur geeignet den, wenn auch unbegründeten Verdacht einer Klassenjustiz, herbeizuführen, was unbedingt vermieden werden muß.

V.

Unser Vorschlag und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht.

Wie verhält sich nun unser Vorschlag zu der von Lammasch und Högel vertretenen Ansicht, ihrer Abneigung gegen die Einführung des bedingten Straferlasses in das erwartete neue Strafgesetz? Versuchen wir auch hier eine Übereinstimmung der einander widersprechenden Meinungen herbeizuführen.

Bekanntlich haben sich sowohl Lammasch[1]) als Högel[2]) in letzterer Zeit mit Entschiedenheit gegen die Einführung des bedingten Straferlasses in seiner heutigen Gestalt ausgesprochen und sich vielmehr für das Prinzip des unbedingten Straferlasses[3]) erklärt, obwohl gerade Lammasch früher in seiner bekannten Abhandlung „Über

1) Lammasch. „Die Ziele der Strafrechtsreform in Oesterreich" in dem Separatabdrucke der allg. österr. Gerichtszeitung 1904. „Dem 27. deutschen Juristentage".

2) Högel. „Die Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen" in obigem Separatabdrucke und juristische Blätter ex 1906, Nr. 50.

3) Vergleiche vorne S. 21.

Zweck und Mittel der Strafe" den Gedanken der bedingten Verurteilung vertreten hat und auch in seinem Aufsatze „Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung — belgisches Gesetz vom 31. Mai 1888 — in die Strafgesetzgebung anderer Länder und unter welchen Voraussetzungen?[1]) seinerzeit die Einführung der bedingten Verurteilung bei Frauen und bei jugendlichen Delinquenten wegen des schädlichen Einflusses der Gefängnisstrafe empfohlen hat. Mit den Worten, „die Fälle sind gar nicht so selten, in denen der Richter, der auf Grund der geltenden Normen jemanden wegen eines ersten geringfügigen Diebstahls, wegen einer unter ähnlichen Umständen begangenen Unterschlagung oder eines ebenso gearteten Betruges zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilen muß, von der Überzeugung durchdrungen ist, daß der Verurteilte durch diese Strafe und ihre Nachwirkungen gewiß nicht gebessert, wohl aber aller Wahrscheintichkeit nach für die Zukunft verdorben und auf den Weg des „Gewohnheitsverbrechens" gedrängt wird[2])" hat Lammasch ebenfalls anerkannt, daß der Verzicht auf den Strafvollzug in gewissen Fällen von großem Werte ist.

Warum spricht sich nun Lammasch gegen den bedingten Strafvollzug aus? Vorwiegend aus praktischen Gründen. „Jedenfalls erscheinen die von ihm geltend gemachten praktischen Bedenken" — „rein teoretisch betrachtet" bemerkt Lammasch selbst „spricht vieles für den bedingten Straferlaß" — kaum beachtenswerter als die seinerzeit von Laitmaier ausgesprochene Besorgnis."[3])

Vor allem fürchtet Lammasch, daß die Anwendung des bedingten Straferlasses in Österreich mit Rücksicht auf die herrschende nationale Bewegung oft Anlaß bieten würde, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Der Entgegnung, welche diese Bedenken[4]) bei Lohsing finden, indem er sagt, „dann wäre wirklich nicht einzusehen, aus welchen Gründen sie sich nur bei der Entscheidung der Frage der Strafaussetzung und nicht schon und auch bei der Entscheidung der Schuld und der Straffrage äußern sollten!"[5]) habe ich nichts weiter hinzuzufügen[6]). Dann wäre überhaupt jedwede Rechtsverfolgung negiert[7]). Diese Bedenken müssen fallen gelassen werden,

1) Sonderabdruck in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

2) Lammasch. Ztsch. f. d. g. Strafr.-Wissensch., 9. Bd. S. 448.

3) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 144.

4) In der Festschrift S. 78ff.

5) Dr. Ernst Lohsing. „Über bedingten Straferlaß", jur. Bl. ex 1906, S. 292.

6) Vergleiche auch die Ausführungen bei Groß a. a. O. S. 145 und 146.

7) Groß a. a. O. S. 146.

denn nie würden sich selbstverständlich gegen jede Form des bedingten Straferlasses, auch gegen die vorgeschlagene vorbringen lassen, ganz abgesehen davon, daß auch die von Lamasch vertretene Idee des unbedingten Straferlasses, und diese noch viel mehr, von ihnen getroffen würde.

Von diesen Bedenken ausgehend meint weiter Lammasch[1]): „Nur in solchen Fällen, in welchen der Verzicht auf den Strafvollzug an klar umschriebene Voraussetzungen geknüpft werden kann, empfiehlt er sich auch bei uns". Dem freien Ermessen des Richters soll also so gut wie gar kein Spielraum gegeben werden, um die angeführten Bedenken nicht aufkommen zu lassen! Wenn aber Lammasch gleich darauf davon spricht, daß die Strafrahmen größer gehalten werden sollen, um die Individualisierung der Strafe zu erreichen, stehen dieser Absicht nicht die gleichen angeblichen Bedenken entgegen? Es soll also bei geringen Straftaten Jugendlicher, die noch nie oder wenigstens nicht anders als mit Geld oder mit Haft vorbestraft sind, dem Gerichte das Recht erteilt werden, sich auf den Anspruch der Verurteilung zu beschränken und vom Vollzuge der Strafe — Freiheits- oder Geldstrafe — abzusehen, wenn die Tat nur auf Unüberlegtheit zurückzuführen und Besserung ohne Verhängung und Vollzug der Strafe zu erwarten ist. Damit ist Lammasch beim unbedingten Straferlaß angekommen und erklärt ihn als „eine weitere Entwicklung der Grundsätze der allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1902". Also als eine weitere Entwicklung der „unbedingten Begnadigung".

Auch Högel hat sich entschieden gegen den bedingten Straferlaß ausgesprochen. Er bestreitet nicht die Notwendigkeit, in gewissen Fällen von einer Bestrafung abzusehen. So sagt er[2]), „dazu kommt, daß die Mehrzahl der von Jugendlichen begangenen Straftaten keineswegs den Rückschluß auf eine vorhandene oder drohende Verkommenheit zuläßt. Wenn man die Einzelfälle einer näheren Betrachtung unterzieht, dann findet man, daß die überwiegende Mehrzahl der Straftaten Jugendlicher sich als Buben- oder Mädchenstreiche darstellt, auch wenn sie nach dem Gesetze unter die Straftaten wider die Sittlichkeit, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum fallen. Die Schlußfolgerung, die der moderne Gesetzgeber zu ziehen hat, ist, daß „später und weniger gestraft werden soll" und an anderer Stelle „zweifellos gibt es Fälle, auf welche die vom Gesetzgeber für

1) Festschrift „Dem 27. d. Juristentage".
2) Festschrift „Dem 27. d. Juristentages S. 101".

den allgemeinen Durchschnitt angedrohte Strafe nicht bloß überflüssig ist, sondern vom kriminapolitischen Standpukt eher schädigend erscheint". Welchen Vorgang schlägt nun Högel für solche Fälle vor? „Dem Richter soll die weitere Möglichkeit eröffnet werden, bei vorliegender Reife des Jugendlichen zwar mit einer Verurteilung vorzugehen, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn es sich um geringfügige Straftaten handelt, der Täter unbescholten ist und die Tat auf Unbesonnenheit, Not oder ähnliche berücksichtigungswerte Beweggründe zurückzuführen ist. Ich denke dabei selbstverständlich an keine bedingte Strafnachsicht. Mit diesem sogenannten „Damoklesschwerte" bleibe man der Rechtspflege vom Leibe[1])" und neuestens[2]) „ich lege mir aber, wie ich glaube, ziemlich folgerichtig die Frage vor, wozu man den verwickelten Weg der bedingten Verurteilung, des bedingten Straferlasses oder der bedingten Begnadigung braucht, wenn es sich nur darum handelt, bestimmten Personen, bei bestimmten Straftaten die Freiheitsstrafe zu ersparen. Das kann man doch viel einfacher haben. Man schränke den Kreis der strafbaren Handlungen ein und ermögliche, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nicht Vorbestrafte ohne Strafe gelassen werden, ob mit oder ohne Form des Verweises ist nebensächlich".

Högel ist also auch für den unbedingten Straferlaß. Sehen wir nun zu, aus welchen Gründen Högel mit dem bedingten Straferlasse nicht einverstanden ist.

Zunächst meint er „dem Verurteilten eine Bewährungsfrist festzusetzen, also den Straferlaß durch Wohlverhalten sich verdienen zu lassen, heißt gelinde gesagt, in der Mehrzahl der Fälle sich selbst betrügen. Tadellos führen sich die wenigsten Menschen im kriminellen Alter innerhalb Jahresfrist auf, bedingt Verurteilte stolpern gemiß genau so oft über irgend ein Sittengesetz oder eine strafgesetzliche Bestimmung als andere Menschen ihrer Stufe, und wäre es nur, wenn sie einige Ehrenbeleidigungen begehen". Diese Einwendung richtet sich wieder, wie die meisten auf diesem Gebiete nicht gegen das Wesen und das Institut des bedingten Straferlasses selbst, sondern gegen die Art seiner Anwendung.

Bemerkt hier schon Groß „es ist einfach nicht richtig, daß jedwede Verletzung einer Strafnorm schon als Nichtbewährung wirke sie soll es de lege feranda nur dann, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Schwerezu einer neuen Freiheitsstrafe führt"[3]), so muß man

---

1) Festschrift zum 27. d. Juristentag S. 114.

2) „Zur bedingten Verurteilung", Jur. Blätter ex 1906, S 350.

3) Groß a. a. O. S. 149.

doch zugeben, daß Högel mit seinen Bedenken teilweise Recht hat eben mit Rücksicht auf die vielfach verunglückte Form, in welcher der bedingte Straferlaß in den modernen Strafgesetzgebungen Einzug gehalten hat.

Hier sei auf die frühern Ausführungen, die Frage der Nichtbewährung anlangend, verwiesen.

Wie dort klargelegt wurde, erscheint es unmöglich, gesetzlich eine Regel festzulegen, wann der Fall der Nichtbewährung eintritt, und werden wir im Sinne unseres Vorschlages sagen müssen, diese Nichtbewährung — wenn von einer solchen bei unserem Vorschlage überhaupt gesprochen werden kann — liegt dann vor, wenn der Angeklagte rückfällig in unsem Sinne geworden ist, was in jedem einzelnen Falle eben „quästio facti" sein muß. Dann knüpft man auch nicht um mit Högel zu sprechen „Wie dies in Frankreich und Belgien geschieht, die Verwirkung der Nachsicht, mechanisch und wenig geistreich an bestimmte neuerliche Abstrafungen"[1]) Dann kann auch die Befürchtuug Högels „daß sich auch der liederlichste Bursche, der sich jedoch hütet, mit dem Gesetze in Widerstreit zu kommen, oder wenn er von guten Eltern ist, es versteht die Anzeige zu verhüten, die Nachsicht erwirkt, während ein anderer trotz Wohlverhaltens durch irgend eine geringfügige Straffälligkeit die Nachsicht verwirkt"[2]), eine Befürchtung, welche sich bei einer Reihe der bestehenden diesbezüglichen ausländischen Gesetze verwirklichen kann, nicht zutreffen, zum mindesten nicht die darin scheinbar liegende Ungerechtigkeit. Die bisher behandelten Einwürfe Högels verlieren mithin an Berechtigung, gelangt die Frage des bedingten Straferlasses in der hier vertretenen Form zur Besprechung.

Weiter ist Högel gegen die Abhängigmachung der Strafnachsicht von einer Bewährung und somit gegen das kontinentale System, weil für die Frage, ob Strafe zu verhängen sei oder nicht, einzig und allein „die Sachlage zur Zeit der Tat und Verurteilung" maßgebend ist und „wenn diese Sachlage den Ausspruch rechtfertigt, so ist derselbe nicht erst von dem künftigen Verhalten abhängig zu machen"[3]). Ob diese Ansicht dem Strafzwecke entspricht oder vielmehr die, dass einzig und allein die Rücksicht auf die Zukunft überhaupt die Wohltat rechtfertigt" [4]), bleibe dahin gestellt. Zum mindesten läßt sich auch die diesbezüglich von Högel vertretene Ansicht

1) Festschrift S. 113.
2) Festschrift S. 113.
3) Monatsschrift für Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform, S. 373, 1905.
4) Dr. Groß a. a. O. S. 149 und 150.

mit unserem Vorschlage vereinen, während das herrschende kontinentale System sie direkt ausschließt.

In gewisser Beziehung liegt ja auch in unserem Vorschlage eine unbedingte Strafnachsicht und ist für die Frage der Strafverhängung lediglich maßgebend „die Sachlage zur Zeit der Tat und Verurteilung“!

Högel ist offenbar dagegen, daß die Rechtswohltat des Straferlasses erst vom künftigen Verhalten des Angeklagten abhängig gemacht wird. Dies kann man mit vollem Rechte beim kontinentalen Systeme des bedingten Straferlasses behaupten, vorliegend aber nicht. Es wird keinen Menschen einfallen, zu sagen, daß ein freisprechendes Urteil in einem gewöhnlichen Strafprozesse deshalb von „künftigem Verhalten des Verurteilten“ oder von anderen künftigen Ereignissen abhängig gemacht wird, mit anderen Worten deshalb als bedingtes Strafurteil aufzufassen ist, weil vielleicht in Zukunft der Fall eintreten könnte, daß der Angeklagte später ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis der ihm beigemessenen Tat ablegt, oder weil sich später andere neue Tatsachen und Beweismittel ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen und dadurch ein Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des Abs. 3 § 355 St.P.O. sich finden würde. Ähnlich steht es, wenn wir den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens in der Straffrage aufstellen. Auch in diesem Falle können wir nur insoferne von einer bedingten Natur des ersten Urteiles sprechen, als sich vielleicht in Zukunft infolge Rückfalles des Angeklagten ein Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeben könnte. In diesem Sinne ist das Urteil — womit der Schuldspruch erfolgt, an Stelle einer Strafverhängung aber der Schuldverweis tritt — allerdings bedingt, gegen diese Abhängigmachung der Strafnachsicht wird wohl auch Högel nichts einwenden können, und dennoch bietet uns dieser Vorgang nicht nur die gleichen Vorteile wie das kontinentale System, bei welchem allerdings auch formell die Rechtswohltat von der Zukunft abhängig gemacht wird, sondern vermeidet auch, wie früher ausgeführt wurde, die mit diesem Systeme verbundenen Nachteile. Formell brauchen wir keine Bewährungszeit, sie wird ersetzt durch die Möglichkeit, in bestimmter Frist durch die Staatsanwaltschaft bei „Rückfall“ die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen. Wie bereits ausgeführt, ist die Strafe in diesem Falle in gewissem Sinne unbedingt erlassen, denn nicht die Begehung einer bestimmten Übeltat, oder einer Straftat überhaupt ist für die Frage des Rückfalles entscheidend, sondern das „arbitrium judicis“!

Bei welchen Personen und bei welchen Straftaten die Rechtswohltat zur Anwendung gelangen soll! In dieser Beziehung kann eine gesetzliche Regelung eintreten, sie soll sogar erfolgen und läßt sich eine Übereinstimmung des diesbezüglich früher vorgebrachten mit den Ausführungen Lammaschs und Högels wohl herbeiführen. Warum soll ein unbedingter Straferlaß in ihrem Sinne eher einen Rückfall verhindern als der bedingte Straferlaß oder das Kautel der Wiederaufnahme? Ich bezweifle sehr, daß „das Strafverfahren und das Urteil bei anständigen Elementen in der Regel die gewünschte Wirkung der Verhinderung neuerlicher Straffälligkeit ausüben wird", und glaube vielmehr, daß das Bewußtsein, die Begehung einer zweiten Straftat könne unter Umständen als „Rückfall" aufgefaßt werden, sehr heilsam wirken wird. Kurz gesagt, das so oft angeführte „Damoklesschwert" des bedingten Straferlasses besteht auch bei unserem Vorschlage weiter, nur hat er seine unberechtigten Härten abgestreift. Es kann niederfallen, wenn eine neue Straftat begangen wird, und soll eben nur dann niederfallen, wenn die Voraussetzungen eines Rückfalles gegeben sind, nicht aber darum, weil das Gesetz eine willkürliche und starre Regel für die Bewährung oder Nichtbewährung festsetzt.

Högel kommt aber unserem Vorschlage selbst näher, indem er nach Besprechung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung in Deutschland sagt: „und es wirft sich die Frage auf, ob es nicht einfacher gewesen wäre, in den besonders berücksichtigungswerten Fällen der bedingten Begnadigung ebenfalls auf Verweis zu erkennen. Vorwiegend handelt es sich um Jugendliche, und in dem Falle, als der mit Verweis bedachte Jugendliche rückfällig wird, kann dies bei Verhängung der zweiten Strafe berücksichtigt werden. Solange sich Verweis und bedingte Begnadigung in dem erwähnten Umfange bewegen, werden sie allerdings die Straffälligkeit kaum ungünstig beeinflussen, da sie der großen Zahl der Fälle gegenüber nicht den Ausschlag geben".[1]) Damit sind wir eigentlich einverstanden und diese Anschauung läßt sich mit der von uns vertretenen Anwendungsart des Strafnachlasses ganz gut vereinen. Auch wir wollen, daß der Richter in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem Schuldspruche lediglich einen Verweis beifügt, von der Verhängung einer tatsächlichen Strafe aber absieht. Wenn der „mit Verweis Bedachte" rückfällig wird, dann soll dies auch nach unserem Vorschlage bei Verhängung der zweiten Strafe berücksichtiget werden; allerdings würde

1) „Zur bedingten Verurteilung", Jur. Blätter ex 1905, S. 357.

diese Berücksichtigung etwas weiter gehen, als Högel meint, sie würde nämlich darin bestehn, daß nach Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nunmehr auch die erste Tat ihrer Bestrafung zuzuführen wäre. Durch die Begehung des zweiten, sich als Rückfall qualifizierenden Deliktes wird der Angeklagte eigentlich erst strafbar, er zeigt, daß er nicht besserungsfähig ist, daß die erste Übeltat kein bloßer Zufall, kein bloßes Gelegenheitsdelikt war, nicht auf die Unerfahrenheit, Verführung, Unwissenheit usw. des Angeklagten zurückzuführen ist, wie der erste Richter irrigerweise angenommen hatte, sondern sich als ein strafwürdiges Delikt darstellt.

Eben dadurch wirkt der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund als eine heilsame Remedur des unbedingten Straferlasses in unserem Sinne.

Nehmen wir einen praktischen, des öfteren in der Literatur bereits angezogenen Fall. Zucker[1]) erzählt einen Fall der Praxis, in welchem eine Mutter für ihre sechs hungernden Kindern Fleisch zu stehlen versuchte, dabei aber ergriffen und sohin bestraft wurde. Diesen Fall nennt Zucker typisch für die Anwendung der bedingten Verurteilung. Ginsberg aber und Dr. Groß[2]) nennen ihn typisch für die Anwendung des bloßen Verweises — indem nach Dr. Groß die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges nur für bedeutendere Fälle, für ganz geringfügige Straftaten aber lediglich die Strafe des Verweises in Vorschlag gebracht wird — und verweisen darauf, daß es nicht angehe, in solchen Fällen „wegen des kleinsten Diebstahles, Monate, vielleicht gar Jahre lang das oft berufene Damoklesschwert über dem Haupt des Missetäters schweben zu lassen.“ Darin stimme ich mit diesen Autoren überein, im behandelten Falle wäre die Verhängung einer bedingten Strafe durchaus nicht am Platze. Soll diese arme Frau später, weil sie eine andere mit der ersten durchaus nicht zusammenhängende Straftat begeht, nunmehr auch des ersten Diebstahles halber gestraft werden? Liegt hierin nicht eine grausame, kaum zu rechtfertigende Härte? Ein typischer Fall für die Anwendung des bedingten Straferlasses liegt hier gewiß nicht vor. Aber es liegt auch kein typischer Fall für die Verhängung eines bloßen Verweises im Sinne der Ausführungen von Groß vor. Groß mißt dem von ihm vorgeschlagenen Verweise den Charakter einer Strafe bei, spricht er doch des öfteren von der „Strafe des Verweises“. Wird demnach im vorliegenden Falle die Frau mit einem Verweise belegt, so muß sie im Sinne der Ausführungen Groß s als vorbestraft bezeichnet werden, falls sie später wieder ein ähnliches Delikt begeht.

1) Zucker. „Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen“, G.S. 44, S. 90.
2) Dr. Groß a. a. O. S. 134.

Entspricht dies dem allgemeinen Rechtsbewußtsein? Wirkt der Verweis in diesem Sinne befriedigend? Ich glaube nicht; im vorliegenden Falle wäre auch der Verweis nach Groß nicht passend und erscheint der Fall auch diesbezüglich nicht typisch. Wohl aber paßt er ausgezeichnet für unseren Vorschlag und die Behandlung des Rückfalles als Wiederaufnahmsgrund. Die Frau wird des Diebstahles schuldig gesprochen und mit einem Schuldverweise belegt. Deshalb ist sie aber nicht diebstahlshalber vorbestraft, wie früher ausgeführt wurde. Allerdings unbescholten ist sie auch nicht mehr, allein den Diebstahl hat sie einmal begangen und jedenfalls ist diese Folge der Verurteilung milder als sowohl diejenige der bedingten Verurteiluug als auch diejenige des Verweises nach Groß. Begeht die Frau nun wieder eine Straftat, so kann sie allerdings wieder wegen des ersten Diebstahles einer Strafe zugeführt werden, sie muß es aber nicht; dann muß eben wieder die freie Beweiswürdigung des Richters eintreten und entscheiden, ob durch die Begehung der zweiten Straftat ein Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens gegeben erscheint oder nicht. Ja, diese freie Beweiswürdigung soll unseres Erachtens so weit gehen, daß unter den übrigen Voraussetzungen, eben mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse, sogar die Begehung eines sich sonst gewiß als Rückfall qualifizierenden Deliktes möglicherweise noch immer nicht genügen kann, um die Straffälligkeit wegen des ersten Deliktes herbeizuführen. Diese zu weit führende Frage sei jedoch hier nur angedeutet und wäre es zu gefährlich, die an ihre Bejahung geknüpften Konsequenzen weiter zu verfolgen.

Erscheint diese Lösung des vorliegenden Falles nicht als die richtigste? Bietet sie denn nicht die größte Gewähr dafür — daß auf diese Art am meisten ausgleichende Gerechtigkeit geübt wird und in jedem einzelnen Falle eine Individualisierung der Strafe eintritt? Liegt nicht schon darin ein großer, nicht zu unterschätzender moralischer Vorteil, daß diese Frau, bleibt ihr Fehltritt vereinzelt, dieses entschuldbaren Fehltrittes halber nicht als vorbestraft gilt? Hiezu kommt noch der Umstand, daß unser Verweis die Angeklagte belehren soll, warum ihr diesmal die Strafe erlassen wurde und sie darauf aufmerksam macht, daß es im Falle der Begehung einer neuen Straftat im Ermessen des Gerichtes liegen wird, ob sie auch wegen des ersten Diebstahls gestraft werden soll, das „Damoklesschwert" demnach nicht ganz geschwunden ist und seine Wirkung wohl auch äußern wird, während beim Verweise nach Groß die Sache endgültig abgetan ist und das zukünftige Verhalten der Angeklagten diesbezüglich gar nicht mehr in Betracht kommt.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, auf einen weiteren Vorteil unseres Systemes hinzuweisen. Gautier[1]) hat bekanntlich bereits hervorgehoben, daß die Einwendung gegen die bedingte Verurteilung, man könne hiedurch den Angeklagten dennoch nicht vor dem Abscheu der Gesellschaft schützen und das Brandmal, welches der Tat selbst und dem Schuldspruch anhafte, auch durch den Erlaß der Strafe nicht beseitigen, einige Berechtigung besitze. Im allgemeinen läßt sich da wohl mit Recht erwidern, daß die Sache nicht so schlimm steht. Die Strafe soll ja eben nur dann erlassen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Fälle vorliegen und in diesen Fällen ist es das öffentliche Urteil, welches die Nichtverhängung einer Strafe fordert.

Wenn aber die öffentliche Meinung und das allgemeine Rechtsbewußtsein keine Strafe fordern, dann wird man denjenigen auch nicht als gebrandmarkt bezeichnen, der allerdings eine Norm des Strafgesetzbuches übertreten hat, damit aber keineswegs eine strafbare Handlung — nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein — begangen hat. Unzweifelhaft wird die Erlassung einer Strafe überhaupt hier eine gewaltige Wirkung haben. Wie schauts im praktischen Leben aus? Wie oft weiß man gar nicht, warum jemand im Arrest oder im Kerker gesessen, man weiß nur, daß er gesessen ist. Das ist aber in der öffentlichen Meinung leider genug und übergenug, um den Stab über ein Menschenleben zu brechen. Mit so einem „Kriminalisten" will man nichts zu tun haben, denn man traut ihm unwillkürlich alles Schlechte zu. Hat unser diesbezüglicher Ehrenbeleidigungsparagraph einen Erfolg erzielt? Nein, das können wir alle Tage sehen! Wer aber das praktische Leben kennt, der weiß, daß diese Scheu vor einem abgestraften Menschen, einem „Zuchthäusler", „Kriminalisten" soweit geht, daß man, unterstüzt durch Bequemlichkeit und das den kompetenten Behörden erteilte Verbot, Privatpersonen diesbezügliche Auskunft zu erteilen, nicht erst eigens sich erkundigt und nachfragt, warum der Betreffende abgestraft wurde, sondern sich mit der Tatsache, oft sogar nur mit dem von gehässiger Seite ausgestreuten Gerüchte, daß er gesessen ist, zufrieden gibt. In dieser Hinsicht könnten uns die verschiedenen Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge unzählige traurige Beispiele erzählen. Mit Gautier glaube ich, daß diesem Nachteile der Strafabbüßung auch der bedingte Straferlaß oder die bedingte Verurteilung nicht abhelfen wird, allerdings aus anderen Gründen, denn die allgemein von Gau-

1) Gautier a. a. O. S. 31ff.

tier vorgebrachten glaube ich bereits vorher im großen und ganzen entkräftet zu haben. Wenn jemand beispielsweise zu 4 Monaten Kerker bedingt verurteilt wird, wird man da nicht allgemein sagen „4 Monate hätte er sitzen sollen?“ Wird er dadurch nicht dennoch der Meinung der großen Masse nach, mit dem Strafhause in einen gewissen Zusammenhang gebracht? Wird da im öffentlichen Leben so genau erwogen werden, daß ja doch dem Gerichte wichtige und höchst berücksichtigungswerte Milderungsumstände vorgelegen haben müssen? Dazu kommt nach manchen Gesetzgebungen auch in Betracht, daß die bedingt verhängte Strafe sogar im Falle der Bewährung als verbüßt gilt, wie in Norwegen und Neuseeland!

Ist da unser Vorschlag nicht am Platze? Gerade in dem Umstande, daß der Angeklagte auch mit keiner bedingten Strafe belegt wird, liegt unserer Ansicht nach ein Moment, welches die menschliche Gesellschaft unwillkürlich bestimmen wird, vom Angeklagten milder zu denken, mag dieses Moment auch nur ein rein äußerliches sein und mögen die Beweggründe, welche zur bloßen Verhängung unseres Verweises führten, dieselben sein, die sonst zur bedingten Verurteilung oder zum bedingten Straferlaß führen würden.

Bedingter Straferlaß und Verweis in unserem Sinne schützen vor den schädlichen Folgen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe der Allgemeinheit gegenüber, während aber Erstere durch eine bestimmte Strafandrohung den Gedanken an die Haft, den Kerker, unwillkürlich näher bringt, entbehrt der Verweis dieses üblen und auch ganz unnotwendigen Beigeschmackes, läßt einen Gedanken an das Strafhaus gar nicht aufkommen und schließt auch jeden diesbezüglichen Irrtum aus. Nach diesen Ausführungen werden wir wohl sagen müssen, daß unser Vermittlungsvorschlag nicht ganz aussichtslos erscheint. Unsere Ansicht stimmt ja sogar mit der von Lammasch und Högel vertretenen teilweise überein und wenn Dr. Groß mit Recht bemerkt, „denn daß unbedingter Strafnachlaß den Rückfall eher verhindert, als wenn man die Erlangung der Wohltat an ein, während einer bestimmten Zeit beobachtetes gutes Verhalten knüpft, das dürfte doch wohl auch von Högel nicht behauptet werden“ [1]) so können wir mit umso größerer Berechtigung sagen, daß niemand ernstlich wird behaupten können, der Rückfall werde leichter verhindert werden — diese Bestrebung ist doch allen Systemen und Ansichten gemeinsam — wenn man den ganz unbedingten Straferlaß im Sinne Högels und Lammaschs einführt, als wenn man, wie es uns vor Augen schwebt,

1) Dr. Groß a. a. O. S. 147.

an Stelle der Strafe, dem Schuldspruche einen Verweis beisetzt und durch Bestimmung des Rückfalles, als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft, und sohin dem Gerichte die Möglichkeit bietet, den Angeklagten, welchem das erste Mal die Strafe erlassen wurde, bei Begehung eines zweiten, sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierenden Deliktes, nunmehr auch wegen der ersten Straftat der verdienten Strafe zuzuführen. Daß aber andererseits unser Vorschlag die Vorzüge des englisch-amerikanischen und des kontinentalen Systemes vereinigt, ohne dabei ihre Nachteile und Schattenseiten in sich aufzunehmen, ebenso aber auch dem Vorschlage des Dr. Groß vorzuziehen ist, glaube ich bereits dargetan zu haben.

VI.

Praktische Durchführungsvorschläge.

Schließlich wollen wir uns noch der Frage zuwenden, in welcher Form das von uns in Vorschlag gebrachte Institut gesetzliche Regelung finden und welche strafprozessuale Gestaltung dasselbe annehmen soll.

Da müssen wir uns zunächst über die strafprozessuale Form des Schuldverweises klar werden. Bei Besprechung des zur Anwendung gelangenden Schuldverweises im vorhergehenden Abschnitte IV haben wir bereits hervorgehoben, daß es sich hiebei allerdings um ein Strafmittel handelt, welchem jedoch der Charakter eines Strafübels abgeht und sich daher mit den anderen vom Gesetze angedrohten Strafen, wie Freiheitsstrafe, oder Geldstrafe, nicht vergleichen läßt. Das erstrichterliche Urteil bei Anwendung des Straferlasses besteht demnach nach unserem Vorschlage aus folgenden wesentlichen Bestandteilen. Zunächst

a) aus dem Schuldspruche; sohin

b) aus der Erteilung des Schuldverweises als des an die Stelle der vom Gesetze angedrohten Strafe tretenden Strafmittels;

c) aus der Erklärung des Richters von der wirklichen Bestrafung im vorliegenden Falle absehen zu wollen und endlich

d) aus der an den Angeklagten zu richtenden Warnung vor Begehung einer neuen Straftat, da dieselbe unter Umständen sich als Rückfall qualifizieren und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens, mit nachträglicher Bestrafung der Tat nach dem Gesetze, führen könnte.

Die Momente unter b), c), d) werden zusammengefaßt und einheitlich dargestellt durch den Schuldverweis, denn in der Erteilung des

Schuldverweises liegt seines eigentümlichen Charakters halber eben schon das Absehen von der Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe. Der Beschluß des Richters auf Erteilung des Schuldverweises beinhaltet logischer Weise bereits das Absehen von der eigentlichen Bestrafung, indem, als ein dem Grade des Verschuldens des Täters entsprechendes und zugleich die Bedingungen des Straferlasses erfüllendes Strafmittel, sich eben lediglich der Schulderweis darstellt. Die Erteilung der Warnung für die Zukunft und der damit verbundene Hinweis auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgt aber ebenfalls durch den Schuldverweis, da sich derselbe als interimistisches Strafmittel nur mit diesem Hinweise und diesen möglichen Folgen rechtfertigen läßt.

Ebenso wie ein gewöhnliches verurteilendes Straferkenntnis aus 2 Teilen besteht, nämlich der Konstatierung der Schuld, dem Schuldspruche und der Verhängung der Strafe, ebenso besteht unser Urteil — wir können es verweisendes Schuldurteil nennen — strafprozessual nur aus zwei Teilen, nämlich aus dem „Schuldspruche" und dem „Schuldverweise", welch letzterer sich aus den früher unter b), c) und d) angeführten Teilen zusammensetzt. Wir sehen also, daß die strafprozessuale Gestalt unseres Schuldurteiles trotz seiner eigentümlichen Bedeutung und Zusammenstellung ganz einfach zu bestimmen ist.

Im folgenden wird man sehen, welche technischen Vorteile bei der strafprozessualen Gliederung und Beurteilung unseres Vorschlages dadurch erreicht werden, daß wir den Beschluß auf Absehen von der gesetzlich angedrohten Strafe als integrierenden Bestandteil des Beschlusses auf Anwendung der Wohltat überhaupt, und somit auch des Beschlusses des Richters auf Erteilung des Schuldverweises, betrachten können.

Während es sich beim bedingten Straferlasse nach kontinentalem Systeme einerseits um ein Urteil handelt, worin eine vom Gesetze angedrohte Strafe, allerdings nur bedingt verhängt wird, andererseits aber ein eigener Beschluß notwendig ist, welcher die Aussetzung des Strafvollzuges anlangt, und hiebei die berechtigte Frage auftaucht, ob es sich hier nicht um einen vom Urteile abseits stehenden besonderen Beschluß handle, löst sich diese Frage bei unserem Schuldverweise von selbst, wird besser gesagt gar nicht akut. Da der Beschluß auf Absehen von einer im Gesetze angedrohten Strafe — dieser Beschluß entspricht eben dem nach kontinentalen Systeme zu fassenden Beschluß auf vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung — nach unserem Vorschlage eine notwendige Voraussetzung des Schuld-

verweises bildet und seine Berechtigung erst existent macht, somit, wie früher bereits ausgeführt wurde, in der Erteilung des Schuldverweises implicite auch der Beschluß auf Absehen von der gesetzlich angedrohten Strefe enthalten ist, brauchen wir diesbezüglich keinen abgesonderten Beschluß. Der im Urteile enthaltene Schuldverweis ersetzt einen solchen Separatbeschluß und wird somit trotz Anwendung der Wohltat an der Einheitlichkeit und strafprozessualen Form des Urteiles nichts geändert. Eine weitere Folge dieses innigen Zusammenhanges zwischen Schuldspruch und Schuldverweis ist die, daß der Beschluß auf Absehen von der gesetzlichen Strafe in der Regel in der mündlichen Hauptverhandlung, nämlich zur Begründung und bei Gelegenheit der Erteilung des Schuldverweises zur Verkündigung gelangt, wodurch gleichfalls schon äußerlich dokumentiert wird, daß dieser Beschluß einen integrierenden Bestandteil des verweisenden Schuldurteiles bildet, für sich allein gefaßt aber keine Berechtigung besitzen würde. Mit kurzen Worten gesagt, auch unser Schuldurteil ist seinem Wesen nach ein Einheitliches, gleicht aber auch in seiner äußeren Form einem gewöhnlichen Strafurteile. Haben wir somit die strafprozessuale Form des Schuldurteiles klar gestellt, gelangen wir zur wichtigen Frage, welche Rechtsmittel gegen dieses Erkenntnis zulässig sein sollen. Auch diese Frage, welche, beim bedingten Straferlaß nach kontinentalem Systeme und dem damit verbundenen Urteile mit bedingtem Strafvollzug, sich recht schwierig gestaltet, vereinfacht sich. Dort haben wir es in erster Linie bekanntlich mit der Frage zu tun, ob gegen den Beschluß auf Gewährung oder Nichtgewährung der Wohltat selbständige Rechtsmittel zustehen sollen oder ob dieser Ausspruch nur mit dem ganzen Urteil angefochten werden kann. Die letztere Ansicht wird unter anderem vertreten von Liszt, Aschrott, Simonson und anderen; nach ihnen kann die bedingte Verurteilung somit nicht Gegenstand eines selbständigen Rechtsmittels sein. Daß mit dieser Ansicht unter Umständen gewiß eine ungerechte Härte gegen den Angeklagten verbunden ist, da sie dem Verurteilten in Fällen, in welchen er sich mit dem Ausspruche über Schuld und Strafe begnügt, sich jedoch wegen der Verweigerung der Wohltat beschwert fühlt, jedes Rechtsmittel versagt, hat bereits Dr. Groß mit Recht hervorgehoben.[1])

Diese Frage entfällt aber nach unserem Vorschlage, denn wir haben keinen mit dem Urteile nicht zusammenhängenden Beschluß auf Gewährung oder Verweigerung der Wohltat, wir haben nur ein Urteil und dieses Urteil besteht aus dem Schuldspruche und aus

1) Dr. Groß a. a. O. S. 112.

dem als Strafmittel eintretenden Schuldverweise. Demgemäß können sich sämtliche Rechtsmittel nur gegen dieses Urteil richten und zwar entweder gegen seine Gesamtheit oder seine einzelnen Teile, mögen sich nun die Parteien durch den Schuldspruch, den Ausspruch über die Strafe, oder durch Gewährung, bezw. Nichtgewährung der Wohltat beschwert erachten. Zweifellos muß auch hiebei an dem Grundsatze festgehalten werden, daß dieselben Rechtsmittel beiden Parteien, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zustehen müssen, keiner von beiden begünstigt werden darf.

Die Anfechtung des erstrichterlichen Urteiles in den Fällen, in welchen das Gesetz nach unserem Vorschlage die Anwendung der Wohltat des Straferlasses gestatten soll, kann sich sehr verschiedenartig gestalten. Geht der Richter mit Schuldspruch vor, erachtet die Anwendung der Wohltat nicht für angezeigt und verhängt sofort und unbedingt die gesetzlich angedrohte Strafe, so soll dem Angeklagten und sohin Verurteilten ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Wohltat gewährt werden, also gegen jenen Teil des Urteiles, womit eine gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird, natürlich abgesehen von den ihm nach dem Gesetze zustehenden Rechtsmittel gegen eine zu hoch bestimmte Strafe. Es soll dem Verurteilten also Gelegenheit geboten werden, lediglich gegen die Versagung der Wohltat zu remonstrieren, ganz unabhängig von der Schuldfrage und dem Strafmaße, wofür ja die gesetzlichen Rechtsmittel ohnehin bereits zustehen. Erachtet die Rechtsmittelinstanz, dem Rechtsmittel stattzugeben, wird das erste Urteil insoferne abgeändert, als die verhängte Strafe aufgehoben und an ihre Stelle, gemäß dem Antrage des Rekurrenten, der Schuldverweis gesetzt wird. Wird hingegen die Wohltat angewendet, geht also der Richter mit Schuldspruch vor, sieht jedoch von der gesetzlichen Bestrafung ab und spricht nach unserem Vorschlage lediglich Schuldverweis aus, soll andererseits wieder dem Ankläger das Recht zustehen, gegen die Erteilung dieses Schuldverweises und gegen das darin liegende Absehen von der gesetzlichen Bestrafung, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Teilt sohin die Rechtsmittelinstanz diese Ansicht des Anklägers, so wird sie dem Rechtsmittel stattgeben, den Schuldverweis des ersten Richters aufheben und an seiner Stelle die gesetzlich angedrohte Strafe setzen, ohne daß hiebei auch die Schuldfrage berührt wird. Es handelt sich also in beiden Fällen lediglich um die Gewährung, bezw. Nichtgewährung der Wohltat und dennoch richten sich die bezüglichen Rechtsmittel gegen das Urteil, was eine einfache Folgerung der Ansicht ist, daß die Erteilung des diese Wohltat darstellenden Schuldverweises integrierender Bestandteil des Urteiles ist.

Eine weitere Konsequenz dieses Rechtsmittelverfahrens ist allerdings die, daß die Beantwortung der Frage, ob im konkreten Falle die Anwendung der Wohltat am Platze ist, bei Ergreifung eines diesbezüglichen Rechtsmittels, der Rechtsmittelinstanz überlassen werden muß, ein Umstand, welcher eine Reihe von Theoretikern, wie von Liszt, Aschrott, Simonsohn und andere bewogen hat, sich gegen die Gewährung eines selbständigen Rechtsmittels für die bedingte Verurteilung auszusprechen, da sie sich lediglich durch die Erörterung und Entscheidung dieser Frage seitens des die Verhandlung führenden Richters, welcher einzig und allein die genügende Sachkenntnis besitze, die richtige Anwendung der Wohltat versprechen.

Wir stehen nicht an, zuzugeben, daß diese Erwägung eine gewisse Berechtigung hat, andererseits muß aber doch auch gesagt werden, daß die Vorteile, welche unser Rechtsmittelverfahren, wie es soeben geschildert wurde, bietet, diesen Nachteil erheblich überwiegen. Den diesbezüglichen Ausführungen von Dr. Groß, insoweit sie die Berechtigung der Rechtsmittelinstanz, über die Strafaussetzung zu entscheiden, betreffen [1]), kann nur beigepflichtet werden, denn dasselbe gilt bezüglich des Schuldverweises nach unserem Vorschlage, und sei hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene verwiesen. Weiters muß auch betont werden, daß es sich nach unserem Vorschlage ja nicht, wie beim kontinentalen Systeme, um die Entscheidung über die Strafaussetzung allein, somit weder um die Schuld — noch um die Straffrage handelt, sondern um die Entscheidung darüber, ob das Strafmittel des Schuldverweises angebracht sei, als doch im gewißen Sinne um die Entscheidung über die Straffrage, mag es sich hiebei auch nicht um die vom Gesetze angedrohten Strafmittel, sondern um das so eigentümlich gestaltete des Schuldverweises handeln. Darüber zu entscheiden ist aber die Rechtsmittelinstanz ganz entschieden berufen, abgesehen davon, daß sie die Entscheidung des ersten Richters, falls sie entsprechend begründet ist, kaum ohne Vorhandensein erheblicher Gründe abändern wird, in diesen Fällen aber gerade die Überprüfung der erstrichterlichen Entscheidung von unschätzbarem Werte erscheint.

Was endlich die Qualifikation der in Frage stehenden Rechtsmittel anlangt, so möchte ich mit Dr. Groß, aus den von ihm angeführten Gründen, mich gegen die Beschwerde und für die Berufung, bezw. Nichtigkeitsbeschwerde, als am besten geeignet, entscheiden.

Zusammenfassend haben wir daher zu sagen: In jenen Fällen, in welchen das Gesetz die Anwendung des b. S. gestattet, ersetzt der

1) Dr. Groß a. a. O. S. 115.

Schuldverweis den Ausspruch über die nach dem Gesetze eigentlich im konkreten Falle zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe und bildet daher einen integrierenden Bestandteil des Urteiles, welches sich seinem Wesen nach als verweisendes Schuldurteil qualifiziert. Es wird naturgemäß demnach vom Gerichte I. Instanz ausgesprochen. Gegen die Erteilung des Schuldverweises, welcher das Absehen von der gesetzlich angedrohten Strafe beinhaltet, steht dem Ankläger, gegen seine Verweigerung, welche sich dahin ausdrückt, daß der erste Richter, trotz Möglichkeit der Anwendung des Schuldverweises, sogleich auf eine vom Gesetze für die betreffende Übeltat angedrohte Strafe erkennt, dem Angeklagten, seinem Ehegatten usw. sowie dem Ankläger das Rechtsmittel der Berufung zu, und hat somit im Falle der Einlegung einer diesbezüglichen Berufung über die Frage der Anwendung des Schuldverweises derjenige Gerichtshof zu entscheiden, welcher über ein gegen das erstrichterliche Urteil erhobenes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist.

Wenden wir uns nun der weiteren strafprozessualen Gestaltung unseres Vorschlages, die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Rückfall anlangend, zu.

Darüber, daß in der Begehung eines neuen, sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierenden Deliktes innerhalb der Bewährungsfrist, ein Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens insoweit erblickt werden kann, als der Angeklagte sich nunmehr auch als strafwürdig wegen des ersten Deliktes darstellt und daher einer nachträglichen Bestrafung zugeführt werden soll, kann nach den bisherigen Ausführungen ein berechtigter Zweifel kaum mehr obwalten. Bisher kannte unser Strafprozeß das Institut der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wovon die §§ 352—363 St.P.O. handeln, abgesehen von der Wiederaufnahme gegen den Ablauf von Fristen und der im § 352 behandelnden Wiederaufnahme im Falle der Beendigung des Strafverfahrens vor der Hauptverhandlung, lediglich in der Richtung, daß sich entweder

a) nach beendetem Strafprozesse die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, im Gegensatz zum ersten Urteile, herausgestellt hat und sohin ein Grund vorliegt, das ergangene Urteil als rechtsirrtümlich zu beseitigen und neuerdings, gestützt auf die vorgekommenen Nova, die Schuldfrage aufzurollen und eine neuerliche Entscheidung herbeizuführen (§ 353 I — II — III und § 355 I und II St.P.O.), oder aber in der Form, daß sich

b) nach beendetem Strafverfahren eine neue Verhandlung und Urteilsfällung insoweit als notwendig herausstellt, als sich auf Grund

der inzwischen herausgekommenen Nova mit Grund annehmen läßt, daß die inkriminierte Handlung unter ein milderes oder strengeres Strafgesetz falle, als dies im ersten Urteile geschehen ist (§ 353 II und § 356 St.P.O.).

Schon die Formulierung des II. Absatzes des § 353 und noch mehr die ausdrückliche gesetzliche Bestimmuug des § 356, wornach die dort behandelte Wiederaufnahme „nur unter den im § 355 erwähnten Voraussetzungen“ — diese Voraussetzungen sind aber

1. die Strafbarkeit der Tat darf noch nicht durch Verjährung erloschen sein und

2. das Vorhandensein eines der im § 355 unter Absatz I u. II angeführten Umstände — beantragt werden kann, weisen darauf hin, daß wir auch es in diesem Falle unter b nicht mit einer Wiederaufnahme zu tun haben, welche sich lediglich mit der Straffrage beschäftigt. Es handelt sich auch in diesen Fällen insoweit um die Schuldfrage, als sich auf Grund der Nova, welche eben als Wiederaufnahmegründe fungieren, herausstellt, daß die Deliktsqualifikation der Handlung durch den Erstrichter eine irrige war, die Handlung vielmehr sich als solches Delikt qualifiziert, welches geeignet ist, unter ein milderes oder strengeres — durch Absatz I, II und III des § 356 genau bestimmtes — Strafgesetz zu fallen und nach demselben beurteilt zu werden. Nur insoweit handelt es sich um die Straffrage, als diese eine notwendige Folge der geänderten Qualifikation des Deliktscharakters der Handlung darstellt.

Die nach unserem Vorschlage einzuführende Wiederaufnahme des Strafverfahrens läßt sich von ähnlichen Erwägungen leiten. Auch in unserem Falle handelt es sich im gewissen Sinne sowohl um eine Wiederaufnahme der Schuldfrage als auch um eine solche der Straffrage. Doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Vorschlag gebrachten und der früher unter b) charakterisierten bisherigen Wiederaufnahme. Diesen Unterschied wird uns am besten ein praktisches Beispiel klar machen. Da es sich in unserem Falle nur um eine zu Ungunsten des Verurteilten beantragte Wiederaufnahme handeln kann, wollen wir die Wiederaufnahme des § 353 II St.P.O. bei Seite lassen und uns bei dieser Vergleichung auf die Fälle des § 256 St.P.O. beschränken und des weiteren annehmen, daß, nebst der nichteingetretenen Verjährung der Strafbarkeit der Tat, der Wiederaufnahmsgrund des § 355 II letzter Teil, vorliege. Zunächst ein Fall der Wiederaufnahme nach § 256 Zahl 2 St.P.O.! A. wird wegen Verbrechen des Zweikampfes gemäß § 158 St.G. angeklagt. Sein Gegner hat in diesem Zweikampfe eine Verwundung erhalten, welche jedoch

nach dem Ausspruch der Sachverständigen von keinen weiteren Folgen begleitet ist und auch nicht eine der im § 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat. Demgemäß wird A schuldig gesprochen und nach dem 1. Strafsatze des § 160 St.G. — Kerker von einem bis zu 5 Jahren — bestraft.

Nach Jahresfrist stellte es sich heraus, daß das Gutachten der Sachverständigen ein irrtümliches war und A's Gegner an den Folgen der im Zweikampfe erhaltenen Verwundung gestorben ist. Da § 161 St. G. bestimmt, daß der Totschläger mit 10—20 jährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, falls aus dem Zweikampf der Tod eines der Streitenden erfolgt, erscheint Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des § 355 Zahl 2 letzter Absatz und § 356 Zahl 2 St. P. O. gegeben. Es wird dem Wiederaufnahmsantrage stattgegeben und A in neuerlicher Hauptverhandlung nunmehr gemäß der Strafbestimmung des § 161 St. G. unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 359 Abs. 3 St. P. O. bestraft. Demgegenüber ein Fall unserer Wiederaufnahme!

A wird wegen schwerer körperlicher Beschädigung angeklagt, schuldig gesprochen, jedoch unter Anwendung der Wohltat des bedingten Straferlasses statt mit der gesetzlich angedrohten Strafe nur mit einem Schuldverweise belegt. In der Bewährungszeit begeht er wieder ein sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierendes Delikt. Es wird aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt, derselben stattgegeben und A nunmehr auch wegen des ersten Deliktes mit der gesetzlich angedrohten Strafe belegt. Und nun noch eine Gegenüberstellung, ein Fall der Wiederaufnahme nach § 356 Zahl 3 St. P. O.

A wird angeklagt wegen Übertretung des Diebstahles, begangen durch Entwendung von 20 K., schuldig gesprochen und wegen Übertretung des Diebstahles verurteilt. Nachträglich stellt es sich heraus, daß er nicht 20 sondern 200 K. gestohlen hat, demnach das Verbrechen des Diebstahles vorliegt. Nach durchgeführter Wiederaufnahme des Strafverfahrens wird A nunmehr wegen Verbrechen des Diebstahls verurteilt. Auch diesem Falle gegenüber unsere Wiederaufnahme! A wird wegen Übertretung des Diebstahls unter Anwendung der Wohltat nur mit einem Schuldverweise belegt. In der Probezeit stiehlt er wieder, infolge Rückfalles wird die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach unserem Vorschlage durchgeführt und A nunmehr auch wegen der ersten Diebstahlsübertretung mit der gesetzlichen Strafe belegt. Beruht in diesen Fällen die Wiederaufnahme auf denselben Prinzipien? Wird sie aus demselben Grunde

vorgenommen? Gewiß nicht, obwohl die Fixierung der herrschenden Unterschiede schwer fällt. Vielleicht kommt uns der Gesetzestext zu Hilfe. § 355 Zahl 2 letzter Absatz sagt, daß die sich ergebenden neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen müssen „die Überführung des Angeklagten zu begründen.“ Diese Worte gelten auch unzweifelhaft für den Wiederaufnahmsgrund des § 356 — natürlich nur, wenn es sich um eine Wiederaufnahme auf Grund der letzten Voraussetzung des § 355 Zahl 2 handelt — da es dort heißt . . . . . „nur unter den — d. h. einer der unter 1 und 2 angeführten Voraussetzungen — im § 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann . . . . .“ Besonders paßt dies für den Diebstahlsfall. Wären dem ersten Gerichte die neuen Tatsachen und Beweise bekannt gewesen, daß nämlich 200 K. gestohlen wurden, wäre der Angeklagte gleich das erste Mal des Verbrechens des Diebstahls überführt worden, demnach hätte er nach einem strengeren Strafgesetze beurteilt werden müssen. Dadurch, daß in den Fällen der Wiederaufnahme nach § 355 Zahl 2 letzter Absatz und § 356 Zahl I, II und III durch das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel die vom Erstrichter bestimmte Deliktsqualifikation sich insoweit als unrichtig objektiv darstellt, als in den Fällen der Absätze I und II des § 356 das Delikt tatsächlich so beschaffen war, daß es unter eine höhere Strafsanktion zu fallen hatte, im Falle des Absatzes 3 aber eine andere Deliktsart vorlag, begründet diese Wiederaufnahme eine strengere Bestrafung des Angeklagten, muß die Handlung nach einem strengeren Strafgesetz beurteilt werden. Ganz anders bei unserer Wiederaufnahme. Auch hier ändert sich zwar eigentlich die Schuld des Verurteilten, die Deliktsqualifikation aber bleibt die gleiche. Auch hier soll der Verurteilte strenger bestraft werden, das heißt, überhaupt erst einer wirklichen Bestrafung zugeführt werden, aber aus anderen Gründen, als bei der früher besprochenen Wiederaufnahme. Nicht deswegen, weil es sich nunmehr auf Grund der Nova heraustellt, daß dem Richter nicht alle objektiven Merkmale der ersten Tat vorlagen, er dieselbe daher nicht der richtigen Strafsanktion unterziehen konnte (§ 356 Zahl 1 und 2) oder aber aus diesem Grunde unrichtigerweise Vergehen oder Übertretung konstatiert, während tatsächlich Verbrechen vorlag (§ 356 Zahl 3) — im Gegenteile die objektiven Merkmale der Tat lagen vollständig vor, daran hat sich nicht das Geringste geändert, die Deliktsqualifikation war richtig — erfolgt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sondern deswegen, weil die Voraussetzungen für die

Erteilung des Schuldverweises im Sinne unseres Vorschlages irrigerweise als gegeben erachtet worden waren, weil der Rückfall das Gegenteil bewiesen hat und es sich darum handelt, den Verurteilten nunmehr nicht nur einer strengeren, sondern einer tatsächlichen Bestrafung überhaupt zuzuführen. Die Nova in unserem Falle sind grundverschieden von jenem, welche bei der gewöhnlichen Wiederaufnahme eine Rolle spielen. Es handelt sich nicht „um neue Tatsachen oder Beweismittel, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen oder bewirken, daß eine Handlung wegen welcher der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurteilt werde." Die Nova der gewöhnlichen Wiederaufnahme beziehen sich direkt auf das erste Delikt, sind geeignet, ihm eine andere Qualifiakation zu geben, gehören noch immer zum ersten Strafprozesse, beschäftigen sich mit der Beurteilung seiner Straf- und Schuldfrage. (So die Nova in unseren Beispielen, daß aus der Verwundung der Tod erfolgte, tatsächlich 200 K gestohlen wurden usw.) und hätten, wären sie früher bekannt gewesen, die Fällung eines objektiv unrichtigen Urteiles verhindert, Die Nova unserer Wiederaufnahme sind nichts von alledem, sie decken weder eine strafbare Handlung im Sinne des § 355 Zahl 1 auf, noch ist darunter ein Geständnis zu verstehn, noch sind es neue Tatsachen und Beweismittel usw., welche mit dem ersten Delikte in irgend welchem Zusammenhange stehen; unsere Nova bestehen vielmehr in der Begehung einer sich als Rückfall qualifizierenden neuen Straftat durch den Angeklagten. Hätte der erste Richter dies gewußt oder vorausgesehen, hätte er in die Seele des Angeklagten blicken, sein zukünftiges Verhalten erraten können, dann hätte er eben die Anwendung der Wohltat unterlassen und wäre anstatt nur mit dem Schuldverweise gleich mit der entsprechenden gesetzlichen Strafe vorgegangen. Wie wir gesehen haben, soll aber nicht die Begehung eines jeden neuen Deliktes die Wiederaufnahme berechtigen, sondern das neue Delikt muß sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizieren, denn nur ein solcher Rückfall kann die Wiederaufnahme begründen. Durch diese Wiederaufnahme wird die erste Tat ins rechte Licht gerückt, die Schuld des Angeklagten insoferne modeifiziert, als sie nunmehr eine wirkliche Bestrafung verlangt.

Die Schuld des Angeklagten steht fest, der erste Schuldspruch wird in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten, er hat genau der Tat entsprochen und sie auch unter das richtige Strafgesetz subsummiert. Allein die Strafwürdigkeit dieser Tat hat sich nun-

mehr ergeben, es zeigt sich, daß die Wohltat am unrichtigen Orte angewendet wurde, daß ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren, der Angeklagte schuldig war, aber nicht nur schuldig der Tat, sondern auch schuldig einer angemessenen Bestrafung. Dies ist das Novum unseres Vorschlages, der einzige Grund und die einzige Berechtigung unserer Wiederaufnahme, es ist eben enthalten in der Begehung einer sich als Rückfall qualifizierenden Tat.

In erster Linie steht also die Strafwürdigkeit des Angeklagten! Es soll die Frage der Bestrafung aufgerollt werden, dem Gerichte, welches früher, von den die Idee des bedingten Straferlasses beherrschenden Grundsätzen geleitet, von einer tatsächlichen Bestrafung des schuldig gesprochenen mit Rücksicht auf vorliegenden berücksichtigungswürdigen Umstände absehen zu müssen glaubte und den Schuldverweis als genügendes Strafmittel erachtete, nunmehr die Möglichkeit geboten werden, den Irrtum, den es damit begangen hat, wieder gut zu machen und eine der ersten Straftat entsprechende Bestrafung eintreten zu lassen. Hat nicht der Wiederaufnahmsgrund des Rückfalles zum mindesten dieselbe Berechtigung, als einer der bisher nach dem Gesetze bestehenden Wiederaufnahmsgründe? Ist ein solcher Rückfall nicht ein gewichtiger Grund dafür, an Stelle des Schuldverweises nunmehr die fühlbare Bestrafung des Angeklagten treten zu lassen? Gegen diese Erwägung wird wohl kaum ein begründetes kriminalpolisches Bedenken geltend gemacht werden können.

Wie schon erwähnt, kann es sich natürlich in unserem Falle nur um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Angeklagten handeln.

Was nun die strafprozessuale Gestaltung unserer Wiederaufnahme anlangt, so können in mancher Beziehung die diesbezüglichen, die gesetzliche Wiederaufnahme bisher betreffenden Bestimmungen des Strafprozesses herangezogen werden.

An dieser Stelle möge noch die Erörterung einer Frage gestattet sein, welche auch bei der Anwendung des bedingten Straferlasses nicht übersehen werden darf, aber trotzdem nicht die genügende Würdigung gefunden hat.

Aus der Praxis wissen wir, wie oft sich der Fall ereignet, daß infolge verspäteten Eintreffens der Strafkarte oder mangelhafter und unvollständiger Ausstellung derselben dem Richter nicht immer die Vorstrafen des Angeklagten bekannt sind. Es wird sich demnach sehr leicht ereignen können, daß der Richter in Unkenntnis dieser Vorabstrafungen, in bezug auf welche sich die vorliegende Straftat entschieden als Rückfall qualifiziert, dennoch mit Schuldverweis, nach kon-

tinentalem Systeme mit der sogenannten bedingten Verurteilung vorgeht, obwohl der Angeklagte der Wohltat entschieden unwürdig und die Anwendung im vorliegenden Falle ganz verfehlt und geradezu schädlich ist.

Man denke nur an den Fall, daß A. bereits wegen Verbrechens des Diebstahles mit langer Freiheitsstrafe vorbestraft ist, der Richter von dieser Vorstrafe aber bei Entscheidung des ihm vorliegenden geringfügigen Übertretungsfalles keine Kenntnis hat und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände dieses Falles von der Wohltat Anwendung macht. In diesem Falle sind gewiß die Voraussetzungen zur Anwendung des Schuldverweises nicht gegeben, sie wird ja geradezu ausgeschlossen! Weiter, es liegen tatsächlich zwar keine Vorstrafen vor, allein der Anklagte hat früher tatsächlich Straftaten begangen, im Verhältnis zu welchen sich die vorliegende, unter Anklage gestellt Tat als Rückfall qualifiziert! Auch hier sind zweifellos die Voraussetzungen zur Anwendung der Wohltat nicht gegeben. Diese Erwägungen gelten umsomehr für den Fall, daß man die Wohltat nur bei Erstlingdelinquenten angewendet wissen will.

Dies sind wieder Fälle, welche die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in unserem Sinne nicht nur berechtigt ertcheinen lassen, sondern dieselbe vielmehr gebieterisch fordern. Handelt es sich bei der früher besprochenen Wiederaufnahme darum, daß das Verhalten des Angeklagten nach Erteilung des Schuldverweises, sein Rückfall die Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes fordert und daher aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründet erscheint, so muß im zweiten Falle ebenfalls eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig sein, da die Voraussetzungen der Anwendung der Wohltat seitens des Erstrichters irrigerweise als bestehend angenommen worden waren, während dies tatsächlich nicht der Eall war, indem der Angeklagte durch sein Vorleben bewiesen hat, daß sich das vom Erstrichter so milde qualifizierte Delikt schon als Rückfall darstellte- Für die Voraussetzung der Anwendung der Wohltat ist es aber nicht entscheidend, ob die vorausgegangenen Delikte ihre Strafe gefunden haben, oder aber nicht zur Anzeige gelangt waren. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens muß sohin mangels Vorhandenseins der Voraussetzungen der Wohltat zur Zeit der ersten Urteilsfällung sowohl für den Fall gestattet sein, als damals bereits Vorabstrafungen vorlagen, als auch für den Fall, daß frühere Straftaten des Angeklagten nicht zur gerichtlichen Beurteilung gelangten. Im ersten Falle ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und tatsächliche Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten

Deliktes begründet durch das Novum einer sich als Rückfall qualifizierenden neuerlichen Straftat, also durch ein später eingetretenes Novum, im zweiten Falle ist die Wiederaufnahme begründet durch das Novum der bereits zur Zeit des ersten Urteiles objektiv vorliegenden Abstrafungen, bezw. Straftaten des Angeklagten, welcher Umstand dem Erstrichter nicht bekannt war.

Wären demnach die, die Gewährung des bedingten Straferlasses und die diesbezüglich zulässigen Rechtsmittel im Sinne der früheren Ausführungen enthaltenden, gesetzlichen Normen ungefähr so zu fassen:

§ 1. „Ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung vom Gesetze mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe im Höchstmaße von ....“ — richtet sich nach den diesfälligen gesetzlichen Strafbestimmungen — ..... „bedroht, so kann das Gericht nach eingehender Prüfung und sorgsamer Berücksichtigung der bisherigen Lebensführung des Angeklagten, der Motive der Tat, sowie aller weiterer für die Beurteilung der Straffrage erheblichen Umstände in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zumal bei Erstlingsdelinquenten, falls die Besserung des Angeklagten auch ohne Vollzug der gesetzlich angedrohten Strafe mit Grund anzunehmen ist, von der Verhängung einer solchen Strafe absehen und dieselbe durch die Erteilung eines Schuldverweises ersetzen.“

§ 2. „Gegen die Gewährung dieses Straferlasses bezw. gegen die Erteilung des denselben beinhaltenden Schuldverweises steht dem Ankläger, gegen seine Verweigerung, bezw. gegen die sofortige Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe, dem Angeklagten, seinem Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde, sowie dem Ankläger das Rechtsmittel der Berufung an denjenigen Gerichtshof zu, welcher über ein gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist; für diese Berufung haben die Bestimmungen des § 294 ff. St. P. O. zur Anwendung zu gelangen.“

Würde sich für unsere Wiederaufnahme etwa folgende gesetzliche Fixierung empfehlen:

§ 3. „Der Staatsanwalt — Privatkläger — kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte im Sinne des § 1 rechtskräftig verurteilt wurde, der hierfür vom Gesetze angedrohten Strafe unterzogen werde, nur insoweit beantragen, als die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als, entweder

I. der Verurteilte innerhalb dieser Frist eines neuerlichen, sich als Rückfall darstellenden Deliktes schuldig erkannt wird, oder

II. sich nach Rechtskraft des Urteiles herausgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises im Sinne des § 1 zur Zeit der Fällung des ersten Urteiles tatsächlich nicht gegeben wären."

Der unter II besprochene Fall der Wiederaufnahme zerfällt wieder in 2 Unterabteilungen, denn die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises und sohin für Anwendung der Wohltat waren mit Rücksicht auf das Vorleben des Angeklagten tatsächlich sowohl dann nicht gegeben, wenn

1. der Verurteilte bereits vor der ersten Verurteilung derart vorbestraft war, daß sich schon die Begehung des mit Schuldverweis belegten Deliktes als Rückfall darstellte, als auch dann nicht, wenn
2. der Verurteilte bereits vor der ersten Verurteilung derartige, nicht zur Kenntnis der Behörde gelangte, Straftaten begangen hatte, bezüglich welcher sich die mit Schuldverweis belegte Straftat ebenfalls als Rückfall qualifizierte.

In diesen beiden Fällen ist der strafprozessuale Vorgang insoweit einfacher, als es sich hier nicht um die Begehung eines neuen Deliktes, somit auch nicht um die Beurteilung der Rückfallsqualität eines in der Probezeit begangenen und zur Aburteilung gelangenden Deliktes handelt.

Bei welchem Gerichte soll nun unsere Wiederaufnahme beantragt werden?

Liegt der Fall II 1 vor, stellt sich also nach Rechtskraft des ersten Urteiles heraus, daß der Angeklagte zur Zeit der Urteilsfällung im früher bezeichneten Sinne bereits gerichtlich vorbestraft war, so ist die Wiederaufnahme zweifellos bei jenem Gerichte zu beantragen, wo die Strafsache das erste Mal anhängig war, bezw. bei jenem Gerichte, vor welchem die Strafsache hätte verhandelt werden sollen, wenn damals die Vorabstrafungen bekannt gewesen wären. (Diebstahl mit Qualifikation § 176 IIa St. G.)

Liegt der Fall II 2 vor, stellt sich also nach Rechtskraft des ersten Urteiles heraus, daß der Angeklagte vor Fällung des ersten Urteiles bereits nicht zur Anzeige gekommene Straftaten begangen hatte, deren Kenntnis die Anwendung der Wohltat ausgeschlossen hätte, so müssen wieder 2 Fälle unterschieden werden:

a) Entweder war die Strafbarkeit dieser Handlungen zur Zeit der ersten Urteilsfällung bereits durch Verjährung erloschen, ist ihre nachträgliche Verfolgung demnach ausgeschlossen, oder

b) dies ist nicht der Fall und diese Handlungen sollen nunmehr der Bestrafung zugeführt werden.

Für die Frage der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks Aufhebung des nur auf Schuldverweis lautenden ersten Urteiles ist natürlich der Umstand, ob es sich um frühere Abstrafungen oder aber um Straftaten, welche nicht zur Anzeige gelangten, handelt, gleichgültig; es müssen nur beide so beschaffen gewesen sein, daß sie die Anwendung der Wohltat im ersten Urteile ausgeschlossen hätten, wenn sie dem Richter bekannt gewesen wären. Liegt demnach der Fall II 2 a vor, so wäre die Wiederaufnahme bei jenem Gerichte zu beantragen, welches in I. Instanz das erste Urteil fällte, denn dieses Gericht ist bei dem Umstande, als die früheren Straftaten verjährt sind, eine andere Kompetenz also nicht platzgreifen kann, entschieden dazu berufen, über unsere Wiederaufnahme zu entscheiden. Weitere Komplikationen können sich hier ebenswenig wie im Falle II 1 ergeben, wohl aber taucht hier die berechtigte Frage auf, ob eine Wiederaufnahme aus praktischen Gründen hier überhaupt am Platze ist. Theoretisch betrachtet hat sie gewiß ihre Berechtigung, denn nicht die Tatsache, daß der Angeklagte bereits früher wegen eines ähnlichen Deliktes verurteilt wurde, sondern die Tatsache, daß er es begangen, macht ihn der Wohltat unwürdig. Geradesowenig wie der Richter, ist ihm bekannt, daß der Angeklagte, dem Diebstahl zur Last gelegt wird, bereits öfters gestohlen hat, die Strafbarkeit dieser Diebstähle aber durch Verjährung erloschen ist, nunmehr die Wohltat anwenden wird, obwohl er formell einen Erstlingsdelinquenten vor sich hat, ebensosehr hätte die Wiederaufnahme bei späterem Aufkommen dieser verjährten Diebstähle volle theoretische Berechtigung. Allein hier stoßen wir auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten. Sobald die Verjährung eingetreten ist, hat sich der Richter gesetzlich um die betreffenden Delikte nicht mehr zu kümmern, ihnen weder bei Beurteilung der Schuld- noch der Straffrage Bedeutung beizumessen. Umsomehr bei der Wiederaufnahme, es würde hierfür jeder positive Grund fehlen, nachdem die Schuld des Angeklagten, die verjährten Delikte anlangend, gerichtlich nicht mehr festgestellt werden kann. Wir werden also sagen müssen, daß für den Fall II 2 a eine Wiederaufnahme nicht gewährt werden kann, so unbefriedigend der sohin tatsächlich bestehende Zustand auch erscheinen mag. Das Unrecht, welches hierin enthalten ist, hängt eben zusammen mit der allgemeinen menschlichen Unvollständigkeit, welche auch beim scharfsinnigsten Gesetze mit in Kauf genommen werden muß.

Schwieriger gestaltet sich der zu beobachtende Vorgang in den Fällen unter II 2 b. Wir können nicht sagen, daß der Grund zur Wiederaufnahme in unserem Sinne schon mit dem Momente gegeben

erscheint, als die frühere Begehung einer strafbaren Handlung zur Kenntnis der Behörde kommt. Kann sich doch die Unschuld des Angeklagten herausstellen, ein diesbezüglicher Freispruch erfolgen, oder aber nur ein solches Delikt vorliegen, welches die spätere Anwendung der Wohltat — die tatsächlich im 1. Urteile erfolgte — nicht ausgeschlossen hat. Allerdings kann man diesfalls dann nicht mehr davon reden, „daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises im Sinne des § 1, zur Zeit der Fällung des ersten Urteiles, tatsächlich nicht gegeben waren“ und es liegt daher dann kein Grund zur Wiederaufnahme im Sinne des § 3 II unseres Vorschlages vor. Diese Fragen können aber erst beantwortet werden, wenn die früheren Straftaten durch gerichtliches Urteil qualifiziert wurden. Es wird daher zweifellos hier mit dem Wiederaufnahmsantrage gewartet werden müssen, bis ein rechtskräftiges Urteil über die dem Angeklagten bezw. Verurteilten nunmehr zur Last gelegten, bereits vor Fällung des ersten Urteiles begangenen Delikte vorliegt. Lautet dieses Urteil auf Freispruch oder qualifizieren sich diese Tathandlungen durch das Urteil nicht als solche, welche die Anwendung der Wohltat für später überhaupt ausschließen, oder doch ihre Anwendung bei einem Straffalle, der vorliegend tatsächlich mit Schuldverweis belegt wurde, als ganz ungehörig erscheinen lassen, dann ist auch der Grund für eine Wiederaufnahme im Sinne des § 3 II nicht gegeben, dann war die Anwendung der Wohltat im ersten Urteile dessenungeachtet gerechtfertigt und fehlt jeder Grund, durch die Wiederaufnahme dieses Urteiles zu beseitigen. Liegen hingegen, nach dem Inhalte des nunmehr über die früheren strafbaren Handlungen ergangenen rechtskräftigen Urteiles, die Gründe zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages im Sinne des § 3 II vor, dann ist die Wiederaufnahme naturgemäß wieder bei jenem Gerichte anzubringen, welches in erster Instanz den Schuldverweis erteilte, wobei im Antrage Bezug auf das nachträglich erflossene Urteil zu nehmen ist.

Wie stehts nun im Hauptfalle unserer Wiederaufnahme nach § 3 I? Welcher Vorgang wird hier zu beobachten sein? Zunächst bei welchem Gerichte ist der Antrag einzubringen? Es wird sich aus den folgenden Erörterungen die praktische Notwendigkeit ergeben, jenes Gericht als für die Entscheidung über diesen Wiederaufnahmsantrag kompetent zu erklären, welches den geforderten neuen Schuldspruch, wegen eines sich als Rückfall qualifizierenden Deliktes, gefällt hat, somit jenem Gerichte, welches zur Entscheidung des neuen Straffalles kompetent ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das erste Urteil durch eben dieses Gericht, oder aber durch ein anderes erfolgte.

Wie soll nunmehr in diesen einzelnen Fällen die Wiederaufnahme in strafprozessualer Hinsicht vor sich gehen?

Zunächst die Bestimmungen, welche für alle Fälle maßgebend sein sollen.

Wenn § 358 St. P. O. bestimmt, daß „durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, das frühere Urteil insoweit für aufgehoben erklärt wird, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft“, so werden wir von unserer Wiederaufnahme analog sagen müssen, daß durch diesen Beschluß das früher im Sinne des § 1 ergangene Urteil insoweit für aufgehoben erklärt wird, als damit von der Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe abgesehen und dem Schuldspruche lediglich ein Schuldverweis beigesetzt wurde. Dieser Beschluß auf Stattgebung, eventuell der gegenteilige Beschluß, hat von demjenigen Gerichte gefaßt zu werden, bei welchem, wie früher ausgeführt wurde, die Wiederaufnahme in den einzelnen Fällen beantragt werden muß. Am ersten Schuldspruche wird durch die Stattgebung unserer Wiederaufnahme in allen Fällen nichts geändert, die Schuldfrage bleibt entschieden — diesbezüglich hat ja nötigenfalls die neben unserer Wiederaufnahme weiter bestehende gewöhnliche Wiederaufnahme des Strafprozesses einzutreten — an dem Schuldspruche wird nichts geändert, obwohl er sich innerlich insoweit verändert, als sich die Schuld als eine solche herausstellt, welche nunmehr die tatsächliche Bestrafung fordert, er bleibt formell und tatsächlich unberührt, denn die Änderung des Schuldbegriffes, welche dennoch stattfindet, kann nicht in einem anderen Schuldspruche, sondern lediglich in einer anderen Strafverhängung ihren Ausdruck finden und ihre Wirkung äußern. Es handelt sich demnach formell nur um die neue, durch die eigentümliche innerliche Veränderung der Schuld notwendig gewordene Aufrollung der Straffrage. Maßgebend für die Entscheidung über Stattgebung oder Abweisung des Wiederaufnahmsantrages erscheint, im Sinne der Ausführungen des Abschnittes IV, das freie Ermessen des Gerichtes, ob sich in den Fällen nach § 3 I das neue Delikt in Beziehung zum ersten als Rückfall in unserem Sinne darstellt und es sonach geboten erscheint, über den Angeklagten, unter Aufhebung des erflossenen Schuldverweises, die gesetzlich angedrohte Strafe auch wegen des ersten Deliktes zu verhängen, oder ob in den Fällen nach § 3 II, sich die vor dem Delikte hervorgekommenen Abstrafungen, oder erst jetzt zur Verfolgung gelangenden Straftaten derart qualifizieren, daß sie die Anwendung der Wohltat das erste Mal ausgeschlossen hätten.

Das freie Ermessen des Gerichtes hat also bei dieser Entscheidung in beiden Fällen des § 3 zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Wohltat im ersten Urteile gegeben waren, und zwar im Falle I des § 3 in Hinsicht oder Bezug auf die Rückfallsqualität des neuen Deliktes, im Falle II in Bezug auf die nunmehr hervorgekommenen, zeitlich vor der Fällung des ersten Urteiles liegenden Abstrafungen oder begangenen Straftaten des Angeklagten, welch letztere nunmehr zur Beurteilung vorliegen. Erachtet das Gericht diese Qualität der, sei es vor (§ 3 II), sei es nach Erteilung (§ 3 I) des Schuldverweises begangenen, strafbaren Handlungen, für nicht gegeben, so hat es den Wiederaufnahmsantrag abzuweisen, im gegenteiligen Falle aber demselben stattzugeben und soll im folgenden gezeigt werden, wie sich der weitere Vorgang in prozessualer Hinsicht am einfachsten regeln ließe.

Die Frage, ob gegen diesen Beschluß, die Stattgebung oder Verwerfung der Wiederaufnahme anlangend, ein Rechtsmittel zu gewähren sei, dürfte im verneinenden Sinne zu beantworten sein, denn es handelt sich sowohl im Falle des § 3 I, bei Beurteilung der Rückfallsqualität des neuen Deliktes, als auch in den Fällen des § 3 II, bei Beurteilung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Angeklagten für die Berechtigung der Anwendung der Wohltat bei Hervorkommen seines Vorlebens, um das freie richterliche Ermessen, und ist gerade bei dieser Entscheidung zu sehr maßgebend das Prinzip der Unmittelbarkeit und der Würdigung der sich ergebenden Eindrücke.

Wie läßt sich dies nun praktisch durchführen? Zunächst bei der Wiederaufnahme nach § 3 II und sohin im Falle des § 3 I, § 359 St.P.O. bestimmt, daß die Sache durch die Wiederaufnahme in der Regel in den Stand der Voruntersuchung tritt, es sohin zur eventuellen neuerlichen Beweisaufnahme, dann entweder zur Einstellung ohne Vornahme einer Hauptverhandlung, oder aber zur neuerlichen Hauptverhandlung kommt. Dies entspricht auch dem Charakter der Wiederaufnahme, wo in erster Linie die Schuldfrage maßgebend ist. Wird dieser Vorgang auch bei unserer Wiederaufnahme zu beobachten sein? Bedarf es auch hier einer neuerlichen Voruntersuchung, eventuell Beweisaufnahme und einer neuerlichen Hauptverhandlung?

Ich glaube diese Frage nicht erst mit einer eingehenden Begründung verneinen zu müssen. Wir haben ja gesagt, daß durch den, die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß, das erste Urteil nur insoweit aufgehoben wird, als der Erstrichter, bezw. die erste Instanz von der Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe absah und dem Schuldspruche lediglich einen Schuldverweis beisetzte. Es würde somit

jede Veranlassung dazu fehlen, auch durch unsere Wiederaufnahme die Sache in den Stand der Voruntersuchung treten zu lassen, weil sich eben die Wiederaufnahme nicht insoferne auf die Schuldfrage bezieht, als dadurch ein anders gearteter Schuldspruch herbeigeführt werden soll. Die Schuld bleibt in dem Maße entschieden, wie sie das erste Urteil als vorhanden annahm, bezweckt soll durch die Wiederaufnahme ja nur die entsprechende Bestrafung des Angeklagten werden. Hiezu ist es aber nicht notwendig, eine neuerliche Hauptverhandlung durchzuführen. Ihr ganzer Verlauf und auch ihr Resultat müßte ja gleich sein dem der ersten Hauptverhandlung, da sich die Schuld des Angeklagten äußerlich nicht geändert hat; eine diesbezügliche Erneuerung des Verfahrens ist daher vollständig zwecklos und überflüssig.

Durch unsere Wiederaufnahme tritt also die Sache nicht in den Stand der Voruntersuchung zurück, sondern es handelt sich lediglich um die Verhängung der Strafe, welche an die Stelle des aufgehobenen Schuldverweises treten soll. Das Gericht, welches den Beschluß auf Wiederaufnahme nach unserem Vorschlage faßt, hat demnach nichts anderes zu tun, als eine, dem Verschulden des Verurteilten nunmehr angemessene, vom Gesetze angedrohte Strafe zu verhängen.

Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird sich bei den verschiedenen Fällen unserer Wiederaufnahme verschieden gestalten.

Am einfachsten stellt sich die Sache im Falle II 1 dar. Hier wird man vielleicht nach Analogie des § 360 St.P.O. vorgehen und sagen können, daß das Gericht, welches die Wiederaufnahme für zulässig erklärt, auch sofort ein Urteil fällen könne, womit an Stelle des Schuldverweises eine entsprechende gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird. Hier ist ja die Sache außerordentlich einfach, es liegen die nunmehr bekannt gewordenen gerichtlichen Vorabstrafungen vor und bedarf es keiner weiteren Erhebungen, Verhandlungen usw. Das Gericht hat nichts zu tun, als eine angemessene Strafe zu verhängen, nachdem es zur Überzeugung gelangt ist, daß mit Rücksicht auf diese Vorabstrafungen der Schuldverweis nicht am Platze war und sohin den Beschluß auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gefaßt hat. Jedenfalls bedarf man in diesem Falle keiner neuen Hauptverhandlung. Wenn man diesbezüglich einwenden sollte, daß bei solchem Vorgehen einerseits dem Angeklagten bezw. seinem Verteidiger, andererseits aber auch dem Ankläger die Gelegenheit genommen würde, zur Straffrage zu plaidieren, Erschwerungs- und Milderungsumstände vorzubringen, so ist darauf zu entgegnen, daß

es den Parteien freistand, bereits bei der ersten Verhandlung dies zu tun, ja daß sie hiezu sogar verpflichtet waren, denn sie konnten nicht wissen, ob der Richter bezw. der Gerichtshof. von der Wohltat Gebrauch machen werde oder nicht. Wenn sie daher auch damals in erster Linie für Gestattung bezw. Verweigerung der Wohltat plaidierten, war es ihre Sache, in zweiter Linie, für den gegenteiligen Fall die obigen Anträge zur Straffrage vorzubringen.

Es wird demnach im Falle II 1 zu empfehlen sein, daß das Gericht sofort im Anschlusse an den, die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß, Urteil fällt, und zwar ein Urteil, dessen Schuldspruch vom ersten Urteil herübergenommen ist, während die gesetzliche Strafe nunmehr ex primo verhängt wird.

Wie steht es nun im Falle II 2 b?

Hier wird bereits die Bewilligung der Wiederaufnahme davon abhängig zu machen sein, ob die Verhandlung bezüglich der nunmehr bekannt gewordenen, vor Fällung des ersten Urteiles begangenen strafbaren Handlungen überhaupt zu einem Schuldspruche führt und ob dieses Urteil derart beschaffen ist, daß es die spätere Anwendung der Wohltat — wie dies tatsächlich geschehen ist — ausschließt. Aber auch der Antrag auf Wiederaufnahme selbst, kann hier erst dann gestellt werden, wenn feststeht, daß der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen.

Es muß demnach ein diesbezügliches Strafurteil in Rechtskraft vorliegen, soll aus diesem Grunde die Wiederaufnahme beantragt werden. Nunmehr liegt es im freien Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden, ob dieser Wiederaufnahmsantrag begründet ist und der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen. Teilt das Gericht diese Ansicht des Anklägers nicht — und dies ist nach unseren Ausführungen im IV. Kapital ja möglich — ist der Antrag abzuweisen und bleibt es beim Schuldverweis des ersten Urteiles. Andernfalls ist der Wiederaufnahme stattzugeben und verhängt das Gericht im Anschluß hieran nunmehr in einem neuen Urteile auf Grund des feststehenden Schuldspruches, die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Am schwierigsten gestaltet sich begreiflicherweise der prozessuale Vorgang im Normalfalle unserer Wiederaufnahme. (§ 3, I).

Wir haben bereits gesehen, daß zur Stellung dieses Wiederaufnahmsantrages die bloße Begehung einer neuen Straftat nicht

genügen kann, es muß bereits die Schuld des Angeklagten, die zweite Straftat anlangend, gerichtlich feststehen, daher bezüglich der neuen, als Wiederaufnahmsgrund zu verwendenden Straftat, bereits ein gerichtlicher Schuldspruch vorliegen, denn nur in diesem Falle erscheint der Wiederaufnahmsantrag begründet. Andererseits geht es aber nicht an, mit dem Wiederaufnahmsantrage zu warten, bis bezüglich der neuen Straftat ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, wollen wir doch für den Fall der Berechtigung des Wiederaufnahmsantrages eine gemeinsame Strafe, sowohl für das erste, als auch für neu hinzugekommene Delikte verhängen. Wie soll hier also zur Erreichung dieses Zweckes vorgegangen werden?

Vorerst erscheint es ausgeschlossen, die neue Straftat anzuklagen, es zum Schuldspruche kommen zu lassen, dann die Verhandlung abzubrechen, nunmehr den Wiederaufnahmsantrag zu stellen, darüber zu entscheiden, nach Stattgebung dieses Antrages aber erst über die Straffrage in beiden Fällen schlüssig zu werden. Es muß demnach ein Mittelweg eingeschlagen werden. Dieser kann meines Erachtens nur darin bestehen, daß, gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage ob des neuen Deliktes, auch der Wiederaufnahmsantrag, aber nur für den Fall gestellt wird, daß der Angeklagte wegen des neuerlichen Deliktes schuldig gesprochen wird, da nur in diesem Falle die Wiederaufnahme gesetzlich berechtigt erscheint. Es können sich nun wieder 4 Eventualitäten ereignen.

1. Wird der Angeklagte von der Anklage freigesprochen, entfällt naturgemäß eine Entscheidung über den Wiederaufnahmsantrag; derselbe fällt von selbst weg, da er ja nur für den Fall eines Schuldspruches gestellt war.

2. Falls gegen diesen Freispruch ein Rechtsmittel eingelegt werden sollte, bleibt auch der Wiederaufnahmsantrag in Schwebe, indem er wieder auflebt, falls die Rechtsmittelinstanz den Angeklagten ihrerseits schuldig spricht. In diesem Falle hat auch sie über den Wiederaufnahmsantrag zu entscheiden. Der Wiederaufnahmsantrag seinerseits entfällt somit vorliegend erst mit dem rechtskräftigen Freispruch des Angeklagten.

3. Wird der Angeklagte hingegen der neuen Straftat schuldig erkannt, so können wieder 2 ganz verschiedene Fälle eintreten.

Nach Beantwortung der Schuldfrage im bejahenden Sinne wird von Seite des Gerichtes nun immer auf die Frage einzugehen sein, ob dem Wiederaufnahmsantrage — der nunmehr aus einem durch den Schuldspruch bedingten zu einem unbedingten geworden ist —

stattzugeben sei, oder nicht, ob in dem neuen Delikte ein Rückfall des Angeklagten zu erblicken ist, oder nicht.

a) Bejaht das Gericht diese Frage, gibt es somit dem Wiederaufnahmsantrage statt, so fügt sich dem eben gefällten Schuldspruch der frühere bei, und die Strafe ist nunmehr wegen beider Delikte kumulativ zu verhängen. Es fällt hier, aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Verkündigung des neuen Urteiles über das neue Delikt, mit dem, auf Grund der bewilligten Wiederaufnahme des Verfahrens neuerlich zu fällenden Urteile über das erste Delikt zusammen.

b) Erachtet hingegen das Gericht, daß in der neuen Strafsache, deren der Angeklagte nunmehr schuldig erkannt wurde, ein Rückfall in Beziehung auf das erste Delikt nicht zu erblicken sei, so ist der Wiederaufnahmsantrag mittels besonderen Beschlusses abzuweisen und spielt das erste Delikt bei Beurteilung der Straffrage keine wie immer geartete Rolle mehr.

Dies wäre in großen Zügen der zu beobachtende strafprozessuale Vorgang.

VII.

Eine exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen.

Von

Dr. med. **C. M. Lechner,** bez. ärztl. Stellvertreter in Neumarkt a. Rott.

Seit längerer Zeit mit daktyloskopischen Studien beschäftigt, nicht zum Zwecke der Rekognition sondern zu rein medizinisch-anthropologischen Arbeiten hat sich mir das Bedürfnis herausgestellt, möglichst exakte Messungen der erhaltenen Befunde nicht nur anzustellen, sondern diese Messungen auch auf möglichst rasche Weise für andere dauernd sichtbar zu machen. Bestärkt wurde ich in meinem Bestreben durch die Erfahrung, daß es bei nachträglicher Kontrolle von Unfallsgutachten oft sehr wichtig werden kann, einen Vergleich von Wunde und Narbe ad oculos demonstrieren zu können, zumal das Vorstellungsvermögen von vielen Laien, die über solche Dinge nach unserem Gesetze ein Urteil zu fällen haben, ein recht geringes ist.

Da auch die Photographie für genaue Messungen ohne besondere Vorrichtungen und ensprechende Studien nicht gut zu verwenden ist, so mußte eine Methode ersonnen werden, die es ermöglichte, rasch, ohne viel Instrumente, und ohne besonderen Zubehör, — denn die Methode mußte sowohl am Lebenden als auch bei Obduktionen am Toten gut auszuführen sein — ein Bild einer Verletzung zu geben, das in Form und Maß völlig dem Originale gleichkam.

Da es sich, namentlich bei dringenden Fällen als viel zu umständlich erwies, die gefundenen Verhältnisse zeichnerisch wiederzugeben, da ferner auch schon kleine Maßdifferenzen zu unliebsamen Irrtümern bei der Schlußfolgerung führen können, so versuchte ich, die Arbeitsweise, die wir bei der Daktyloskopie verwenden, auch zum Festhalten von anderen Befunden am menschlichen Körper zu verwerten durch Kombination mit einer passenden Messmethode.

Es handelte sich also um zweierlei: einmal sollte eine peinlichst genaue Wiedergabe des Verletzungsbildes erzielt werden, ferner aber sollte dieses Bild die Messungsmöglichkeit gleich in sich tragen, um so auch dem nicht geübten Beschauer,

Strafrichter, Verwaltungsrichter, Geschworenen, Schöffen etc. ein absolut sicheres Urteilen über das Objekt, das ja bei der Verhandlung entweder gar nicht oder in völlig verändertem Zustande vorgeführt werden kann, zu ermöglichen.

Ich verwende zu diesem Zwecke aus anderen Gründen schon bei meinen daktyloskopischen Studien das sogenannte Millimeterpapier.

Es ist dies ein Papier, das mit einem Netzwerk von Zentimeter- und Millimeterquadraten bedruckt ist und zur genauen Wiedergabe bei einer Reihe von technischeu Arbeiten verwendet wird.

Eine ebenso interessante wie verdienstvolle Studie über forense Arbeiten mit diesem Papier findet sich in diesem Archiv Bd. 29, H. 1. von Staatsanwalt Dr. R. Ehmer, und es wäre nur zu wünschen, daß die dort gegebenen Ratschläge recht weite Verbreitung fänden.

Es läge nun nahe, gleich wie bei der Daktyloskopie von den Verletzungen einfach Abdrücke zu machen, und diese zum Akt zu nehmen. Allein, was bei dem Erkennungsdienste ganz gleichgültig ist, ist es bei dem zu gerichtlichen Zwecken zu machenden Abdruck einer Verletzung ganz und gar nicht; nämlich der Umstand, daß wir bei einem direkten Abdrucke ein Spiegelbild vor uns haben.

Schon allein die Möglichkeit, rechts und links verwechseln zu können, muß uns hier vorsichtig machen.

Wir dürfen also, wollen wir nicht folgenschwere Irrtümer verursachen, den sozusagen gebrauchsfertigen Abdruck nicht direkt auf das Millimeterpapier machen, sondern müssen zuerst die Verletzung abnehmen, gleichsam ein Negativ herstellen, und dann erst von diesem Negativ einen Abdruck auf das Maßpapier geben, also ein Positiv anfertigen.

Da die Methode je nach Lage der Verletzung, wie auch nach dem Zustande des Verletzten, ob tot oder lebend, verschiedene Modifikationen erheischt, so wird es zweckentsprechend sein, erst die einzelnen Modifikationen kennen zu lernen, um sodann auf die Art, wie die Ergebnisse verwertet werden können, überzugehen.

Die alte Regel, eine aufgefundene Leiche bis zur Aufnahme des Befundes nicht aus ihrer Lage zu bringen, ist auch hier selbstredend zu beachten. In Praxi wird leider diese Regel fast regelmäßig übertreten, was uns aber nicht hindern darf, sie immer wieder zu betonen.

Es wird übrigens sehr selten der Fall eintreten, daß man in der ursprünglichen Lage einen Abdruck machen muß. Meistens läßt sich dies bis zur Vornahme der richterlichen Leichenschau oder der Obduktion verschieben.

Ist Leichenstarre eingetreten oder aus irgend einem anderen Grunde eine abnorme Stellung der Leiche oder einzelner Glieder gegeben (wie z. B. bei Brandleichen oder bei gefesselten Leichen) so empfiehlt es sich, nach vorsichtiger (zu Protokoll zu gebender) Durchtrennung und Beiseiteschiebung anliegender Kleidungsstücke, gleich in der betreffenden Lage einen Abdruck zu fertigen.

An der Leiche benützt man am besten Druckerschwärze[1]) mittlerer Konsistenz. Zum Auftragen der Schwärze nehme ich eine außer Gebrauch befindliche photographische Satinierwalze von 10 cm Breite. Es muß aber vor der Benutzung der Walze die Umgebung der Verletzung mit einem Tuche gut getrocknet werden, da sonst die fette Farbe von dem feuchten Leichenteil nicht angenommen wird.

Ist die Schwärzung gleichmäßig, was durch mehrmaliges Hin- und Herfahren mit der Walze leicht zu erzielen ist und einen Aufwand von ein paar Sekunden in Anspruch nimmt, so wird ein Stück gewöhnliches dünnes Conzeptpapier auf die Verletzung glatt aufgelegt und ganz leicht aufgedrückt.

Mit Hilfe eines Lineals eventuell eines geraden Stockes wird nun während das Papier liegt, am Körper oder dem betreffenden Körperteil die Axe festgestellt und mit einem Stifte sofort auf das Konzeptpapier aufgezeichnet.

Hierauf wird das Papier vorsichtig, ohne zu wischen abgezogen und in der Weise auf das Millimeterpapier aufgelegt, daß die auf der Rückseite des Konzeptpapiers aufgezeichnete Axe mit einem Zentimeterstrich des Papiers vollständig parallel läuft. Hierdurch wird erzielt, daß man sich über die Lage der Verletzung jederzeit orientieren kann. Die Herstellung der Axenlinie macht an den Extremitäten in der Regel keine besondere Schwierigkeiten. Am Kopfe und Rumpf empfiehlt es sich, bestimmte Linien eigens zu wählen. Es soll aber immer die Wahl der Linien im Protokoll kurz vermerkt sein. Am Kopfe nimmt man gern für den behaarten Schädel die Sägelinie zur Richtlinie; man zeichnet sie sich mit dem Messer gleich vor. Im Gesicht geben die Verbindung der beiden Augen, oder die von Auge und Ohr etc. geeignete Linien. Am Rumpfe vorn kann man den Verlauf der Rippen, des Brustbeins, die Mittellinie vorne, das Rückgrat hinten als praktische Anhaltspunkte nehmen. Die ganze Arbeit, die sich leicht während des Diktierens vornehmen läßt, nimmt kaum eine Minute Zeit in Anspruch, hält also die übrige Untersuchung etc. nicht im geringsten auf.

---

1) An sichtbaren Körperstellen läßt sich die Druckerschwärze leicht mit Benzin, das man ohnehin bei jeder Obduktion bei sich haben sollte, wegnehmen.

Sobald der Positivabdruck gewonnen ist, zeichne man sofort (!) mit einem scharf gespitzten Bleistifte die inneren Konturen der Verletzungen nach. Ich möchte nachdrücklichst davor warnen, diese geringe Arbeit zu verschieben. Nie wieder gut zu machendes Versehen könnte dadurch entstehen. Man möchte nicht glauben, — und es wäre gut, wenn jeder in dieser Hinsicht Ungläubige das Experimentum ad hominem an sich machen würde — wie wenig lange auch die vermeintlich unvergeßbarsten Sinneseindrücke im Gedächtnisse bleiben. Auch sonstige Befunde von Bedeutung wären sofort einzutragen.

An den behaarten Körperstellen, die von Kleidungsstücken wieder bedeckt werden, läßt sich durch Abrasieren der Haare leicht so viel Platz freilegen, daß ein Abdruck gemacht werden kann. Am Kopfe läßt sich bei recht dichten und langen Haaren und bei günstiger Lage die Wegnahme von solchen schon rechtfertigen, vorausgesetzt, daß keine zu große Entstellung dadurch entsteht. Sonst müßte man vorgehen, wie dies auch bei Bärten sich empfiehlt; man präpariert mit einem sehr scharfen Messer eine dünne Schicht der Haut samt den Haaren um die Wunde hinweg. Nach dem Abdruck läßt sich mit feinem Faden der Defekt sehr gut vernähen und fast unsichtbar machen.

Sobald man mit der Verfertigung der Abdrücke unter die Haut kommt, kann man aber nicht mehr mit Druckerschwärze arbeiten. Man ist genötigt, hierzu eine Farbe zu nehmen, die nicht fett ist. Am besten bewährt sich dabei die chinesische Tusche. Man verfährt zu diesem Zwecke so, daß man ein Stückchen glatter Tusche nimmt und leicht über die feuchten Ränder der Verletzungen hinfährt. Selbstredend muß vorher schon der Befund im Obduktionsprotokoll beschrieben sein. Auch hier muß wiederum der Positivabdruck von dem Negativ sofort abgenommen werden.

Mangels eines Stückes Tusche kann man sich im Notfalle auch so behelfen, daß man ohne Farbe Abdruck nimmt. Man verreibt leicht mit dem Finger benachbarte Körperflüssigkeit über die Ränder, wenn diese etwa zu trocken geworden wären, nimmt den Abdruck wie gewöhnlich und streut nun über das sorgfältig abgehobene Papier etwas Graphitpulver, das man sich vorher von einem Bleistift abgeschabt hatte und bläst das Pulver sodann weg. Das so hergestellte Negativ preßt man hierauf stark auf das Millimeterpapier. Dabei beachte man besonders, daß keine Verschiebung der beiden Blätter eintritt. Es ist notwendig, auch auf den nun entstandenen Abdruck nochmals Graphitpulver aufzustreuen und wiederum wegzublasen. Man

achte darauf, das erste Papier, da wo es mit der Verletzung in Kontakt kommen muß, nicht zu berühren, da das Graphitpulver an jeder feuchten oder fetten Stelle haften bleibt. Diesen zweiten Abdruck läßt man nach dem Trocknen mit Milch löffelweise überlaufen, trocknet wieder und hat dann ein ziemlich gut haltbares Positiv.

Sehr gut haltbare Negative habe ich auch durch Bestreichen mit Jodtinktur erhalten; jedoch muß das Positiv mit großer Schnelligkeit abgedrückt werden.

Dieses Verfahren mit Aufpinseln von Jodtinktur empfiehlt sich auch, wenn es notwendig werden sollte, Verletzungen, die noch jüngeren Datums sind, am Lebenden abzunehmen. Gründe der Antisepsis zwingen hier, von Druckerschwärze, Tusche und ähnlichem abzusehen. Hier wirkt das Bepinseln mit der genannten Tinktur nicht nur nicht schädlich, sondern entschieden nutzbringend. Kann man sofort abdrücken, so mache man das Papier etwas feucht; trocknet aber der Anstrich an sich sehr rasch, oder deshalb, weil die zu bestreichende Fläche eine zu große ist, und die Eintrocknung schneller vor sich geht, als man zu arbeiten imstande ist, so kann man sich auf andere Weise helfen. Man übergießt das zur Herstellung des Negativs zu benützende Papier mit möglichst reinem Spiritus und drückt es nun rasch auf. So erhält man ebenfalls ein sehr deutliches und klares Negativ. Die Positive sind nach meinen Erfahrungen sehr schwer direkt herzustellen. Es gelingt höchstens mit abermaliger Anwendung des eben geschilderten Verfahrens und unter Zuhilfenahme einer Kopierpresse. Hier empfiehlt sich dann am ehesten noch das Durchpauseverfahren. Man darf aber dabei nicht vergessen, die Pause verkehrt aufs weiße Papier zu kleben, da man nur dadurch das Spiegelbild korrigiert.

Die Vervielfältigung ließe sich dann, wie bei allen anderen durchgepausten Zeichnungen durch das Lichtpauseverfahren erzielen.

In einer Reihe von Fällen dürfte es genügen, die an der Außenseite des Körpers sichtbare Verletzung in besagter Weise aufzunehmen und wiederzugeben, um allen Beteiligten eine ausreichende Vorstellung von der Art und Schwere der Verwundung zu vermitteln.

Allein, es wird doch eine, wenn auch kleinere Anzahl von solchen Fällen übrig bleiben, bei welchem es sehr wünschenswert, ja vielleicht auch sehr notwendig ist, den Verlauf der Verletzung in das Innere des Körpers zur Darstellung zu bringen.

In solchen Fällen bleibt dann nichts anderes übrig, als eine Serie von Abdrücken in der Weise anzufertigen, daß man die Eintrittsstellen der penetrierenden Wunde der Reihe nach aufnimmt. Bei dieser

Methode läßt sich dann auch hinterher eine Reihe von Schlüssen ziehen, eventuell fehlende Momente sogar in ganz exakter Weise ergänzen.

Die nachfolgende Zeichnung veranschaulicht in schematischer Weise die Möglichkeiten der Untersuchung.

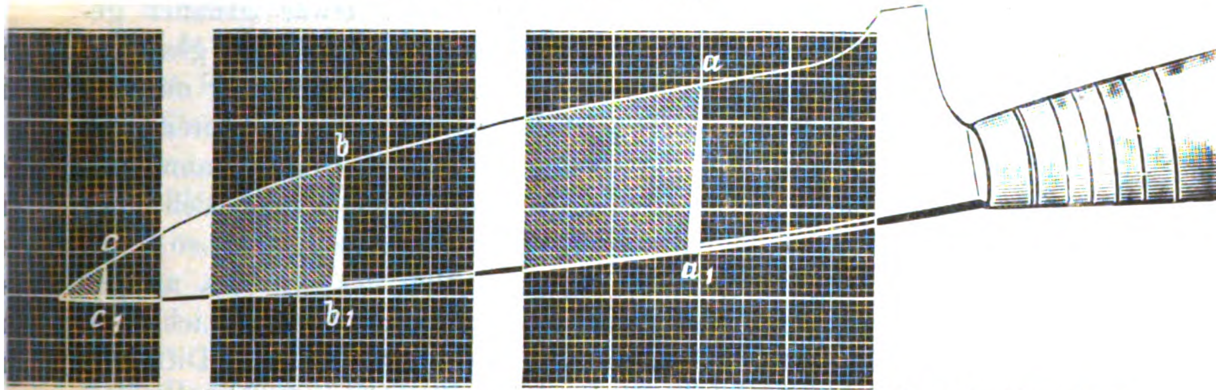


Fig. 1. a a_1, b b_1 c c_1. Die Stichwunden durch drei hintereinander liegende Körperteile.

Nehmen wir den einfachsten Fall an, daß bei einer Stichverletzung die Waffe sich zu Gerichtshänden befinde, so läßt sich einfach durch Nebeneinanderlegen der Abdrücke und Auflegen des Messers genau bestimmen, wie tief das Messer in den Körper eingedrungen war, eine Bestimmung, die die Obduktion als solche, trotz eventuell vorgenommener Messung, nie sicher zuläßt. Ebenso gewinnt man aber auch post mortem eine ganz genaue Anschauung von der Lage der verletzten Organe zueinander und von ihrem Abstande von der äußeren Haut und voneinander im Augenblicke der Verletzung, was unter Umständen für die Beurteilung der Lage oder Stellung des Verletzten im Augenblicke der Verwundung von eminenter Bedeutung werden kann.

Aber auch, wenn die Waffe nicht zu Gerichtshanden liegt, oder wenn es sich überhaupt um die Feststellung handelt, mit welchem Instrumente eine Wunde gesetzt worden ist, kann nur die serienweise Aufstellung von Abdrücken wirklich einen sicheren Fingerzeig geben.

Unter besonderen Umständen kann sogar für die Feststellung, ob eine Verletzung erst nach erfolgtem Tode eingetreten ist, die Vergleichung von Stich- oder Schußserien von Nutzen werden.

Hierzu ist aber neben der oben schon erwähnten axialen Einstellung des Abdruckes auch nötig, daß das auf die Verletzung aufgelegte Papier genau der Wölbung des untersuchenden Körperteiles entspricht. Dabei wird man die Erfahrung machen, daß eine große Anzahl der nach dem bisherigen Verfahren gemessenen Verwundungen eigentlich bezüglich ihrer Ausdehnung falsch beurteilt worden sind,

Einmal durch die Elastizität der Haut, der Sehnen, der Muskeln, dann aber weiters durch die äußere Wölbung des Körpers wird jede rasch eingetretene, durch scharfe Werkzeuge hervorgerufene Verletzung, durch welch Instrument immer sie auch gesetzt wurde, nach innen zu keilförmig verlaufen oder noch etwas genauer genommen, sie wird dem kegelförmigen Ausschnitt einer Kugel gleichen. Bei den meisten bisherigen Messungen wurde aber immer nur der Durchmesser der Basis des Kugelabschnittes genommen, während die wirkliche Größe nur über die Wölbung gemessen werden kann.

Da nun das zum Negativabdruck verwendete Papier sich über die ganze benachbarte Partie der Verletzung legen muß, so wird naturgemäß bei richtiger Haltung das Maß des Ausfalls an der Kugelwölbung sich ergeben. Dadurch verschwindet die, wie ich mich schon öfters überzeugen konnte, dem Laien so unbegreifliche Differenz zwischen der genauen Beschreibung einer Wunde und den oft unverhältnismäßig klein erscheinenden Maßen.

Bei den Serienabdrücken hat man noch auf einen Fehler zu achten: will man nämlich nicht bloß von einer Seite eines Organes, wie Herz, Leber, Lunge, Milz etc. Abdrücke machen, sondern von beiden Seiten, so muß man die betreffenden Abdrücke genau bezeichnen; denn für die fortlaufende Serie haben wir es dann mit positiven Bildern zu tun, wenn es sich um einen Abdruck der Rückseite handelt, mit negativen aber bei den Abdrücken der Vorderseite. Man wird also gut tun, wenn man die Bilder mit verschiedenen Signaturen versieht, die man nicht mehr ändert. Ich pflege mit R die Rückseite zu bezeichnen, mit V die Vorderseite, das Positive kennzeichnet man am besten mit dem bekannten +, das Negative mit —.

Bezeichnen wir also mit —R den Abdruck einer Rückseite, so wird ein Irrtum nicht mehr obwalten können. Wir wissen, daß wir für dieses Stück der Serie das Minuszeichen beibehalten müssen, also das Negativ nur durchpausen, nicht aber abdrücken dürfen. Ebenso sagt uns ein +V, daß wir die Pause eines Jodabdrucks vor uns haben, der ebenfalls nicht mehr abgedrückt, sondern nur mehr aufgeklebt werden darf.

Die Signierung würde also z. B. für einen Stich durch die Leber lauten:

1.	—V	Negativ der Hautwunde.
2.	+V	Positiv der Hautwunde.
3.	—V	Negativ der Lebereinstichwunde.
4.	+V	Positiv der Lebereinstichwunde.
5.	—R	Negativ der Leberausstichwunde.

Es darf also von 5. —R kein Positivabdruck mehr gemacht werden. Um übrigens allen Eventualitäten vorzubeugen, ist es nötig, — wie dies das vorstehende Schema beweist — alle erhaltenen Bilder der Reihe nach zum Akte zu geben. Um nun die Herstellung einer Serie zu erleichtern und wiederum auch dem Laien verständlich zu machen, versieht man die zur Herstellungder Serie nötigen Blätter mit dem Buchstaben P = Projektion.

Das obige Paradigma würde also nun folgende Signatur erhalten:

Blatt 1:	1. —V
„ 2:	2. +V P
„ 3:	3. —V
„ 4:	4. +V P
„ 5:	5. —R P

zur Herstellung der Serie werden also nur die Blätter 2. + VP, 4. +VP, und 5. —RP benützt werden können.

Wenn es irgend sich machen läßt, so nehme man den Abdruck der Einfallseite einer Verwundung immer in Situ, nicht erst nach Herausnahme des Organes vor.

Haben wir es mit einer Verletzung zu tun, die zwar in ein wichtiges Organ eingedrungen ist, dasselbe aber nicht durchbohrt hat, so kann es unter Umständen von Wert sein, den Verlauf einer solchen Wunde nicht nur durch Einschneiden des Wundkanals kennen zu lernen, sondern ihren Verlauf auch darzustellen nach Art der oben beschriebenen Serienbilder. Dann ist es notwendig, daß schon bei der Obduktion darauf Rücksicht genommen wird. Es muß dies jedoch eigens im Protokoll angegeben werden, wie dies ja bei jeder Abweichung von der gewöhnlichen Sektionsmethode der Fall ist. Man trachtet mit einer entsprechenden Sonde annähernd den Hauptverlauf des Wundkanals festzustellen und legt nun durch das zu untersuchende Organ einige zueinander parallellaufende senkrecht auf der Sondenlinie stehende Schnitte mit einem sehr langen Messer an. Betrachtet man, gleichgültig von welcher Seite die Verletzung den Körper getroffen hat, diese als sagittale Richtung, so müssen alle Schnitte zu dieser Linie als Frontalschnitte betrachtet werden. Die Schnittebenen bilden also allseits mit der Sondenlinie einen rechten Winkel.

Hierauf werden in gleicher Weise wie sonst die Abdrücke hergestellt.

Nicht immer sind die Rückschlüsse auf die Waffe und sonstiges Wissenswerte so einfach. Sehr häufig kommt es vor, daß das Eindringen einer Waffe, namentlich bei Stich und einigen Hiebwaffen

nicht so einfach verläuft, wie es in obigem Schema angenommen wurde. Teils durch Bewegungen des Attentäters teils durch solche des Getroffenen entsteht ein Wundkanal, der entweder an sich durch Schlitzen viel breiter wird als die Waffe ist, oder es ist wenigstens der innere Teil des Kanals erweitert. Trotzdem gestattet auch hier noch die Serienschnittmethode bezw. deren Fixation und nachfolgende Projektion uns ab und zu wichtige Schlüsse über die Gestalt der Waffe etc. Die nachfolgende wiederum schematisch gehaltene Zeichnung möge dies veranschaulichen.

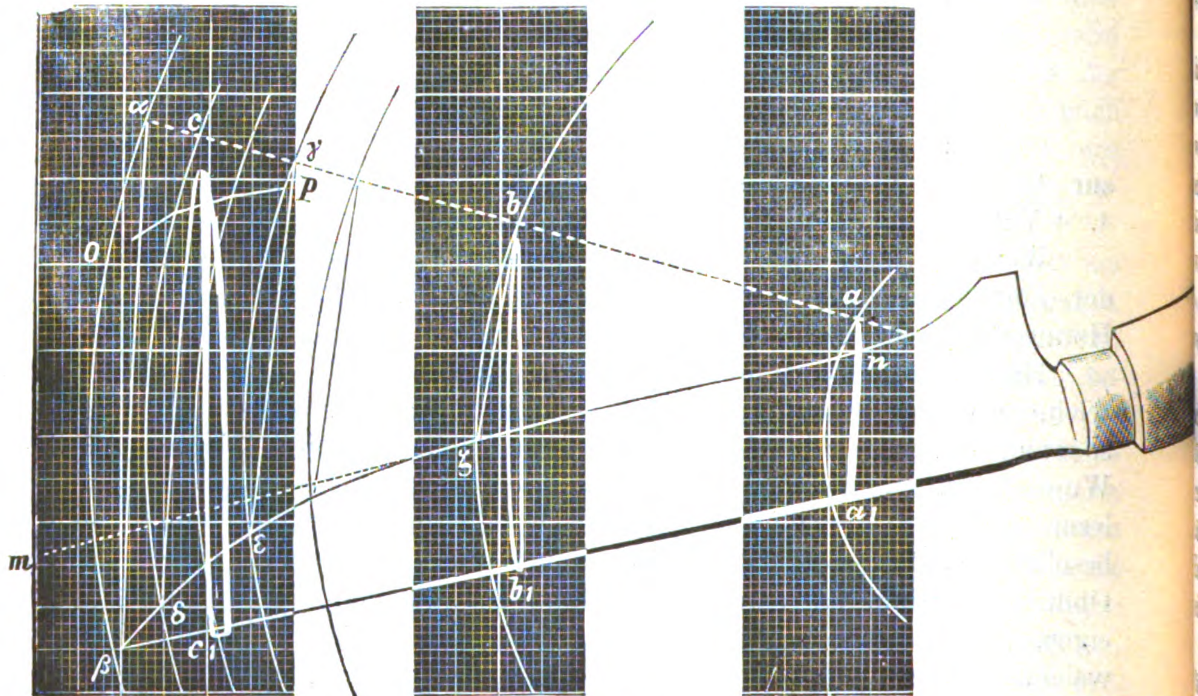


Fig. 2.

Die Spalte a a_1, b b_1, und c c_1, sind die durch Abdruck ermittelten Ein- und Ausstiche; durch eine ziemlich einfache Untersuchung der Eintrittsstelle der Verletzung an der äußeren Haut läßt sich in der Regel feststellen, welches der beiden Spaltenden dem Rücken und welches der Schneide des Messers entspricht. Man orientirt nun die Abdrücke in der Weise mit der Waffe selbst oder einem genauen Papierausschnitt, daß man den Messerrücken auf die Rückenenden der Spalte auflegt (β, c_1, b_1, a_1). Hierauf zeichnet man sich durch die zwei dem Messerheft zunächst gelegenen Spaltenden (a und b) der Schneide eine gerade Linie.

Man sucht nun beiläufig den Hebelpunkt des Messers abzu-

schätzen, und zieht von diesem als Mittelpunkt ausgehend mit dem Zirkel durch die Spaltenden (und eventuell künstlich erzielte Serienspaltenden) eine Reihe von Kreisbögen, die die Messerrückenlinie und obere Endlinie der Schneide (α — a) berühren. Man verbindet jetzt die oberen Schnittpunkte miteinander und erhält so die gebrochene Linie o — p. Verlängert man sodann die Messerschneidengrundlinie bis über die Länge der Spitze hinaus zu der Geraden n — m, so läßt sich mit dem Zirkel jeder einzelne Abstand der Bogenlinie der Messerschneide β — ζ von m — n, mit jedem korrespondierenden Abstand der gebrochenen Linie o — p von α — γ auf den Kreisbögen vergleichen.

Hat man aber weder die Waffe selbst noch auch eine Kopie davon zur Hand und soll ein Rückschluß auf diese überhaupt gemacht werden, so muß der Prozeß einfach in umgekehrter Weise geleitet werden. Man verbindet zuerst die Punkte der mutmaßlichen Messerschneide, sucht also die gebrochene Linie o — p auf, und stellt von dieser aus durch geometrische Konstruktion den Winkel β δ c_1 her, woraus sich die Linie des Messerrückens von selbst ergibt.

Hackenhiebe, Sappiwunden etc. machen in dieser Hinsicht die wenigsten Schwierigkeiten.

Freilich muß bei diesen ziemlich mühsamen Untersuchungen beachtet werden, daß sie nicht bei der Obduktion angestellt werden können. Wenn eine solche Frage auftritt, muß das Organ herausgenommen, in Formalin oder sonst einer brauchbaren Flüssigkeit gehärtet werden, und kann dann erst zu Hause auf dem Mikrotom bei Einstellung auf ca. einen halben Zentimeter in die nötigen Serien geschnitten werden.

Beachtet muß dabei der Umstand werden, daß in den Härteflüssigkeiten die Organe meistens einer Schrumpfung unterliegen. Zur Messung muß man daher das Maß einiger Abdrücke des ungehärteten Organes in Vergleich ziehen, um auf der Zeichnung alsdann die notwendige Reduktion vornehmen zu können.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so können wir sagen, daß es auf die dargelegte Weise möglich ist, in ganz kurzer Zeit Bilder von Verletzungen maßgerecht und dauerhaft herzustellen, dann aber durch Zusammenstellung natürlicher oder am gehärteten Präparate erzielter künstlicher Serien eine Reihe von Fragen in exakter Weise zu beantworten.

VIII.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

VI. Über anonyme Anzeigen.

Es kommt vor, daß anonyme Anzeigen nicht immer und überall die erforderliche Beachtung finden, in der polizeilichen Praxis aber sollen derartige Anzeigen niemals leichtfertig abgetan, sondern stets einer genauen Beurteilung unterzogen werden; denn wenn auch ihr Inhalt oftmals wenig oder gar nicht glaubhaft erscheint, so empfiehlt es sich doch, hierüber eingehende Erhebungen zu pflegen, weil nur dadurch Klarheit geschaffen und überdies manchmal auch noch andere, als die in der Anzeige erwähnten Delikte zutage gefördert werden, wie ich es an dem folgenden Falle erlebt habe.

Zur Zeit, als ich Kommissär der städtischen Sicherheitsbehörde in Graz war, erhielt ich eines Tages vom Amtschef ein an ihn adressiertes und in Graz aufgegebenes anonymes Schreiben zur weiteren amtlichen Behandlung zugeteilt. Dieses anonyme Schreiben enthielt ungeheuerliche Anschuldigungen gegen ein Fräulein Anna G., deren Existenz jedoch nicht sichergestellt werden konnte, weshalb die Anzeige einstweilen zurückgelegt werden mußte. Erst eine später an das Landes- als Strafgericht Graz gelangte und von diesem behufs weiterer Nachforschung an die Sicherheitsbehörde geleitete, gleichfalls anonyme Anzeige ähnlichen Inhaltes, welche augenscheinlich von derselben Hand herrührte und im Verschluße das gleiche Siegel zeigte, gab eine Handhabe, das beschuldigte Fräulein zu ermitteln. In der Anzeige an das Landesgericht wurde nämlich das Fräulein nicht mehr Anna G., sonder Anna B. von G. genannt und unter diesem Namen lebte auch in Graz eine 18 jährige Beamtenstochter mit ihrer Mutter. Durch die gepflogenen eingehenden Erhebungen erwiesen sich jedoch die in den anonymen Anzeigen enthaltenen Beschuldigungen als ganz und gar haltlos und ergab sich daraus vielmehr der objektive Tatbestand

des Verbrechens der Verleumdung gegen einen unbekannten Täter, über welchen aber weder von dem beschuldigten Fräulein, noch von dessen Mutter Andeutungen oder Vermutungen zu erlangen gewesen waren. Nur dem Umstande, daß ein Offizier, der ab und zu im Hause der Familie B. von G. freundschaftlich verkehrte und der sich im Interesse der ganz fassungslosen Damen betreffs der verleumderischen Anschuldigungen bei mir erkundigte, war es zu verdanken, daß sich mir eine Spur eröffnete, die dann auch zur Eruierung des Täters führte. Mir schien es nämlich nicht unmöglich, daß gerade der Verkehr des Offiziers in der Familie B. von G. ein Anlaß sein konnte, die verleumderischen Anschuldigungen zu erdichten, um vielleicht aus Eifersucht, oder aus einem anderen Grunde, den Verkehr des Offiziers mit der Familie B. von G. zum Abbruche zu bringen. Als ich dem Offizier diese meine Vermutung mitteilte, gab derselbe auch zu, daß er wohl mit einer gewissen Aloisia Sch., die bei ihrer Mutter Anna M. in Graz, lebte, ein intimes Verhältnis unterhalten habe, welches nicht ohne Folgen geblieben sei, meinte aber, daß von dieser Seite nichts zu besorgen wäre, weil dieses Verhältnis von ihm schon vor längerer Zeit unter Erfüllung aller an ihn gestellten Forderungen gelöst worden sei. Ich hielt aber trotzdem vorläufig an meiner Vermutung fest und bemühte mich, in dieser Richtung beweiskräftiges Material zu erlangen, was mir auch bald in überraschender Weise glückte.

Ich konstatierte zunächst, daß der Offizier die Aloisia Sch. gar nicht unter ihrem wirklichen Namen Aloisia M. kannte, da sie sich ihm gegenüber immer des Namens ihres angeblichen unehelichen Vaters Sch. bedient hatte. Weiters konnte ich durch die eingeleiteten Nachforschungen feststellen, daß die Aloisia M. niemals in der Hoffnung war und daher auch kein Kind geboren haben konnte, woraus sich von selbst ergab, daß der Offizier um die bedeutenden Summen, die er unter dem Titel von Entbindungs-und Verpflegskosten und schließlich bei Lösung des Verhältnisses als Abfertigung bezahlt hatte, betrogen worden war.

Damit war ich aber mit meinen Bemühungen noch nicht am Ende, dieselben führten mich jetzt vielmehr auch zur Entdeckung des Schreibers der verleumderischen anonymen Briefe: Gelegentlich einer Hausdurchsuchung, die ich auf Grund des aufgedeckten Betruges an dem Offizier bei der Mutter Anna M. vornahm, fand ich nämlich einen unzweifelhaft von deren Hand herrührenden Aufsatz zu einem der beiden verleumderischen anonymen Briefe und weiters auch ein Siegel, welches den Abdrücken auf den beiden inkriminierenden Briefen vollkommen entsprach.

Die gewonnenen Verdachtsmomente waren nun hinreichend genug, um gegen die Aloisia M. wegen Verbrechens des Betruges und gegen Anna M. wegen Verbrechens der Verleumdung das gerichtliche Verfahren einzuleiten, welches nicht bloß zur Anklage, sondern auch zur Verurteilung beider führte. Aloisia M. erhielt 1 Jahr, deren Mutter Anna M. 6 Monate schweren Kerker als Strafe zuerkannt.

Über das eigentliche Motiv der Verleumdung des Fräuleins B. von G., welches sowohl der Aloisia als auch der Anna M. persönlich ganz unbekannt war, ließ sich nichts Genaues feststellen; möglicherweise hatte die Aloisia M. oder deren Mutter Anna M. noch weitere Absichten auf den Offizier, wobei ihnen das unschuldig verleumdete Fräulein in irgend einer Richtung im Wege stand.

IX.

Die Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905.

Von

H. Fehlinger.

In Österreich werden seit 1905 in Gemäßheit mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. Dezember 1904 mittels statistischer Zählkarten Erhebungen über die wegen Verbrechen und Vergehen strafgerichtlich verurteilten jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren, sowie über diejenigen Unmündigen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gepflogen, welche sich in objektiver Hinsicht eines Verbrechens schuldig machten, das aber nach § 269 a des Strafgesetzes wegen der Unmündigkeit nur als Vergehen zugerechnet wird. Ferner werden in die Erhebungen noch die Verurteilungen Jugendlicher und Unmündiger nach § 523 des Strafgesetzes aufgenommen, wonach die Trunkenheit an demjenigen als Übertretung bestraft wird, der in der Berauschung eine Handlung verübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. — Die von Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren begangenen „Übertretungen" sind nicht einbezogen. — Die Ergebnisse dieser Erhebungen im Jahre 1905 hat Gerichtssekretär Dr. Forcher in der „Statistischen Monatsschrift", 1908, S. 421—453, mitgeteilt und es soll hier das Hauptsächliche daraus hervorgehoben werden.

Vor allem ist festzustellen, daß die Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen im allgemeinen während der letzten 25 Jahre zunahm, denn auf je 10000 Personen der betreffenden Altersklassen kamen wegen Verbrechen oder wegen Übertretung nach § 269 a St.G. Verurteilte: Im Alter von 10 bis 14 Jahren 1880 2.34, 1890 3.12, 1900 4.93, 1901—1905 4.93, 1905 allein 4.37; im Alter von über 14 bis 20 Jahren 1880 20.10, 1890 21.03, 1900 21.84, 1901—1905 21.85,

1905 allein 21.25. Die Verurteilungen Erwachsener nahmen hingegen relativ ab; auf je 10,000 über 20 Jahre alte Zivilpersonen kamen 1880 21.54, 1890 17.23, 1900 19.34, 1901—1905 18.54 und 1905 allein 18.09 wegen Verbrechen verurteilte Personen derselben Altersklassen. Aus dem Ansteigen der Häufigkeit der Verurteilungen Jugendlicher und Kinder bei gleichzeitigem Zurückgehen der Verurteilungen in höheren Altersklassen folgert Dr. Forcher, „daß die von Jugendlichen bereits betretene abschüssige Bahn nicht beharrlich fortgeschritten, sondern der eingeschlagene Weg vielfach nach Erlangung der vollen Reife wieder verlassen wird; allein es steht zu befürchten und die erhobenen persönlichen Verhältnisse der verbrecherischen Jugend, sowie die außerordentlich hohe Rückfälligkeit der jugendlichen Verbrecher scheinen darauf hinzudeuten, daß bei weiterer intensiver wie extensiver Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen auch das gewohnheitsmäßige und berufsmäßige Verbrechertum immer mehr Boden gewinnt.“

Einzelheiten über die Straffälligkeit Jugendlicher und Unmündiger liegen erst für 1905 vor, und zwar wurden in diesem Jahre 985 unmündige Kinder vom vollendeten 10. bis 14. Lebensjahre nach § 269 a St.G., sowie 6736 Jugendliche von 14 bis 20 Jahren wegen Verbrechen verurteilt.

Von den 985 Unmündigen, wovon 845 Knaben und 140 Mädchen waren, hatten begangen: Diebstahl 609 Knaben und 104 Mädchen, Unzucht 57 Knaben und 4 Mädchen, Betrug 26 Knaben und 15 Mädchen, schwere Körperverletzung 49 Knaben, Brandlegung 13 Knaben und 7 Mädchen, Gewalt gegen Amtspersonen 13 Knaben und 2 Mädchen, boshafte Beschädigung am Staatstelegraphen 13 Knaben und 1 Mädchen, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen usw. 11 Knaben, Raub 11 Knaben, boshafte Eigentumsbeschädigung 10 Knaben; wegen jeder andern Straftat waren weniger als 10 Kinder verurteilt worden. Bei beiden Geschlechtern hatten nahezu drei Viertel aller Verurteilten (Knaben 72.1 Proz., Mädchen 74.3 Proz.) Diebstahl begangen. Im übrigen findet die verschiedene Richtung der Straffälligkeit bei Knaben und Mädchen in den verschiedenen physischen und psychischen Anlagen der Geschlechter eine hinlängliche Erklärung. Unter den Straftaten der Unmündigen „findet man aber auch noch Verurteilungen wegen boshafter Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wegen Religionsstörung, Majestätsbeleidigung und ähnlichem, gleichsam eine leise Reminiszenz an die kulturhistorisch interessanten mittelalterlichen Tierprozesse. Wenn sich schon hinsichtlich der weiteren Altersklassen

der Jugendlichen, nunmehr die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß nicht von einer Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen, sondern von einer solchen nur im Hinblicke auf das konkrete Delikt gesprochen werden kann und daß die Zurechenbarkeit einer Straftat jedesmal von der vollen körperlichen, geistigen und sittlichen Reife des Jugendlichen abhängig zu machen sei, so gilt dies um so mehr noch von den Unmündigen. Vor Kindern hat die staatliche Strafgewalt Halt zu machen und keine Anwendung zu finden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der österreichische Gesetzentwurf betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen die Kinder unter 14 Jahren straflos läßt." — In bezug auf das Fortschreiten der Straffälligkeit der Unmündigen stellt sich heraus, daß sie 1905 bei den Personen von über 12 bis 14 Jahren mehr als zweimal so hoch war als bei den Personen von über 10 bis 12 Jahren (Verhältnis 1:2.3). Die Geschlechter verhalten sich auch in dem Punkte ungleich; das Ansteigen der Straffälligkeit ist bei den Mädchen intensiver (1:2.97) als bei den Knaben (1:2.2).

Die wegen Verbrechen verurteilten 6736 Jugendlichen verteilen sich nach dem Geschlecht und der Art der Verbrechen wie folgt.

Verbrechen	Verurteilte Jugendliche			
	männl. Geschl.		weibl. Geschl.	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Diebstahl	3487	60.2	738	83,5
Totschlag und schwere Körperverletzung	772	13,3	6	0,6
Unzucht	349	6,0	16	1,7
Betrug	300	5,2	61	6,5
Gewalt gegen Amtspersonen	291	5,0	25	2,6
Übrige Straftaten gegen das Vermögen	175	3,0	9	1,0
Übrige Straftaten gegen die Person	143	2,5	27	2,9
Eigentumsbeschädigung	148	2,6	3	0,3
Andere Fälle öffentlicher Gewalt	80	1,4	1	0,1
Majestätsbeleidigung	15	0,3	—	—
Religionsstörung	8	0,1	—	—
Brandlegung	16	0.3	8	0,8
Vorschubleistung	8	0,1	—	—
Zusammen	5792	100.0	944	100.0

Über drei Fünftel der männlichen und über vier Fünftel der weiblichen Jugendlichen, die 1905 wegen Verbrechen verurteilt wurden, hatten Diebstahl begangen; im Durchschnitt rund zwei Drittel oder 63.5 Proz. der Gesamtzahl. Zunächst kommt dann beim männlichen Geschlecht Totschlag und schwere Körperverletzung, beim weiblichen

Geschlecht Betrug. Bei den Erwachsenen kamen auf das Verbrechen des Diebstahls allein von allen zur Verurteilung gelangten Verbrechen beim männlichen Geschlecht 40.4 Proz., beim weiblichen 56.0 Proz. Die Straffälligkeitsrichtungen sind bei den Jugendlichen in derselben Weise nach dem Geschlecht verschieden, wie bei den Unmündigen. Die allgemeine Straffälligkeit ist bei den männlichen Jugendlichen jedoch etwa sechsmal so groß als bei den weiblichen. — Bei den Jugendlichen erfolgt das Ansteigen der Verbrechenshäufigkeit nicht mehr so rasch wie bei den unmündigen Kindern. Das Fortschreiten der Verurteilungen wegen Verbrechen in den Altersstufen über 14 bis 16, über 16 bis 18 und über 18 bis 20 Jahre ist für beide Geschlechter zusammen durch das Verhältnis 1:2.2:3.4 gegeben; für des männliche Geschlecht allein lautet das Verhältnis 1:2.3:3.6, für das weibliche 1:1.7:2.3. Auf je 10,000 Angehörige derselben Altersklassen kamen verurteilte Jugendliche:

Wegen Verbrechens	im Alter von 14—16 Jahren	16—18	18—20
des Diebstahls, männl. Geschlecht	12,02	24,05	32,34
„ „ weibl. „	3,05	5,25	6,42
„ Totschlags und schwerer Körperverletzung, männl. Gechlecht	0,93	3,51	11,02
der Gewalt gegen Amtspersonen, m. G.	0,37	1,39	4,06
„ boshaften Eigentumsbeschädigung, m. G.	0,11	1,05	1,78
„ schweren Unzucht, m. G.	1,44	2,86	2,48

Die Zahlen beziehen sich zwar nur auf ein Jahr, so daß Schlußfolgerungen mit Vorsicht zu ziehen sind. Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß bei den Jugendlichen ein gewaltiges Ansteigen der Kriminalität mit zunehmendem Alter stattfindet.

Wichtig sind die Angaben über den Beruf der verurteilten Kinder und Jugendlichen, den Beruf ihrer Eltern, über das Leben in gemeinsamem Haushalt mit den Eltern, über Verwaisung usw., welche die Statistik enthält. Von allen § 269 a St.G. verurteilten Kindern bis zu 14 Jahren gingen 24.8 Proz. bereits dem Erwerb nach. Von den verurteilten männlichen Jugendlichen im Alter von über 14 bis 20 Jahren waren 2579 Arbeiter in gewerblichen und 1503 in landwirtschaftlichen Betrieben, 1249 waren Tagelöhner und 274 hatten keinen bestimmten Erwerb; den Rest bildeten Studierende, Angehörige der freien Berufe, sowie Selbständige in Landwirtschaft und Gewerbe. Unter den verurteilten weiblichen Jugend-

lichen waren Dienstboten (395), landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiterinnen (211 und 147) am zahlreichsten vertreten. — Die Frage nach dem Beruf der Eltern ergab, daß 33 Proz. der verurteilten Unmündigen Arbeiterkinder waren, 32.7 Proz. stammten von Taglöhnerfamilien ab oder von Eltern, die keinem Erwerb nachgingen, 25.3 Proz. waren Kinder von Eltern in besserer Lebensstellung, bei 2.6 Proz. gehörten die Eltern der Dienstbotenklasse an. Die übrigen waren von unbekannter Herkunft. Des Verbrechens des Diebstahls machten sich besonders Taglöhnerkinder, der schweren körperlichen Verletzung Landkinder und der schweren Unzucht Arbeiterkinder schuldig. Bei den wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen waren die Eltern in 29.6 Proz. der Fälle Lohnarbeiter, 26.6 Proz. Taglöhner oder Personen ohne bestimmten Erwerb, 19.8 Proz. Grundbesitzer oder Pächter, bei 9.8 Proz. waren der Vater oder die Mutter in besserer Lebensstellung, bei 5.6 Proz. Dienstleute oder Angehörige sonstiger Berufe; 2.1 Proz. der verurteilten Jugendlichen waren gänzlich verwaist, in 6.5 Proz. der Fälle enthielten die Zählkarten keine Angaben. Beim Verbrechen des Diebstahls und der schweren Unzucht traten die aus Taglöhnerfamilien stammenden verurteilten Jugendlichen besonders hervor. Wegen Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen waren am meisten Jugendliche aus Arbeiterkreisen belastet, während den Hauptanteil am Verbrechen der schweren Körperverletzung und am Betruge die bäuerlichen Jugendlichen hatten.

Unter den 985 verurteilten Kindern von 10 bis 14 Jahren waren 221 verwaist, und zwar in 55.4 Proz. der Fälle väterlicherseits, in 41.6 Proz. mütterlicherseits, in 3 Proz. beiderseits. Von den 6736 wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen waren 1756 oder 26.1 Proz., somit mehr als ein Viertel, verwaist, und zwar 51.5 Proz. väterlicherseits, 39.5 Proz. mütterlicherseits und 9 Proz. beiderseits. In gemeinsamem Haushalt mit ihren Eltern lebten 65.9 Proz. der verurteilten Unmündigen und 42.1 Proz. der verurteilten Jugendlichen, mit nur einem Elternteile 18.2 Proz. der Unmündigen und 13.9 Proz. der Jugendlichen. Mehr als vier Fünftel der den jugendlichen Altersklassen angehörenden Verurteilten waren im Elternhause erzogen worden. Diese Ergebnisse lassen erkennen, daß materielle Not und mangelnde elterliche Fürsorge sehr häufig — wohl zumeist — den direkten Anlaß zur Begehung der Verbrechen bilden. Allerdings werden bei diesen jugendlichen Verbrechern in der Regel neben den äußeren Verhältnissen Erbanlagen vorhanden sein, welche die Ausführung der strafbaren Tat begünstigen, denn Tausende anderer, deren Umgebungseinflüsse ebenso widrig sind, kommen nicht zur Verübung solcher Taten. Vielfach fehlen derartige

wirtschaftlichen Zuständen oder der Erziehung entspringende Anlässe zum Verbrechen.

Wichtig sind die Mitteilungen über den **Rückfall** jugendlicher, Verbrecher. Bei den Unmündigen sind die absoluten Zahlen zu klein, um sie einer Betrachtung zu unterziehen. Von den 5792 verurteilten männlichen Jugendlichen waren 3394 (58.6 Proz.) nicht vorbestraft, 1519 (26.2 Proz.) waren wegen Übertretung, 20 (0.3 Proz.) wegen Vergehen und 859 (14.9 Proz.) wegen Verbrechen vorbestraft. Von den 944 verurteilten weiblichen Jugendlichen waren 683 (72.4 Proz.) nicht vorbestraft, 139 (14.7 Proz.) waren wegen Übertretung und die übrigen 122 (12.9 Proz. wegen Verbrechen vorbestraft. Hinsichtlich der Rückfälligkeit ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern geringer als hinsichtlich der Straffälligkeit. Die Statistik zeigt, daß 41.1 Proz. aller im Jahre 1905 verurteilten rückfälligen Jugendlichen bereits innerhalb sechs Monaten und weitere 20.9 Proz. innerhalb des nächsten Halbjahres rückfällig geworden sind, also über drei Fünftel im ersten Jahre nach der Entlassung aus der letzten Strafhaft. Von den wegen Diebstahls verurteilten rückfälligen Jugendlichen wurden 42.5 Proz innerhalb sechs Monaten und 62.3 Proz. innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus der letzten Haft rückfällig. Von den wegen anderer Verbrechen verurteilten rückfälligen Jugendlichen ist gewöhnlich etwa ein Drittel innerhalb des ersten Jahres rückfällig geworden, Das ist ein ungemein trauriges Resultat. Innerhalb der einzelnen Jahre der Altersklasse von 14 bis 20 Jahren nimmt die Rückfälligkeit derart ständig zu, daß sich im Alter von über 14 bis 15 Jahren noch vier Fünftel nicht Vorbestrafte gegen ein Fünftel Vorbestrafte befinden, während im Alter von über 19 bis 20 Jahren die nicht Vorbestraften den Vorbestraften an Zahl fast gleich kommen. — Unter den 2659 Rückfälligen befanden sich 1135 (42.7 Proz.), die dasselbe Delikt wieder begingen; in 302 Fällen (11.4 Proz.) handelte es sich um verwandten Rückfall (ähnliche Delikte) und in 1222 Fällen (45.9 Proz.) um gemischten Rückfall. Es stellt sich heraus, daß mit zunehmendem Alter die gemischten Rückfälle häufiger werden, die Kriminalität wird vielseitiger.

In der **Strafzumessung** herrschen kurze Freiheitsstrafen vor. Gegen die wegen Verbrechen verurteilten **Jugendlichen** von über 14 bis 20 Jahren wurde auf Kerkerstrafe als Hauptstrafe in folgender Dauer erkannt: Über zwei Jahre bei 124 Personen oder 1.9 Proz. der Gesamtzahl, über 1—2 Jahre bei 221 (3.3 Proz.), über 6—12 Monate bei 474 (7.0 Proz.), über 3—6 Monate bei 1337 (19.8 Proz.), über 1—3 Monate bei 2622 (38.9 Proz.), bis 1 Monat bei 1957 (29.1 Proz.). Als Nebenstrafe wurde verhängt in 154 Fällen Stellung unter Polizeiaufsicht, in 63

Fällen Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt, in 26 Fällen Unterbringung in eine Besserungsanstalt, in 47 Fällen Landesverweisung. — Gegen die nach § 269 a St.G. verurteilten minderjährigen Kinder wurde auf Verschließung als Hauptstrafe erkannt, und zwar bei 11 (1.1 Proz.) in der Dauer von 3—6 Monaten, bei 70 (7.1 Proz.) in der Dauer von 1—3 Monaten, bei 366 (37.2 Proz.) in der Dauer von einer Woche bis zu einem Monat und bei 536 (54.4 Proz.) in der Dauer bis zu einer Woche; die Nebenstrafe war in 114 Fällen Unterbringung in eine Besserungsanstalt.

Wegen Trunkenheit wurden im Jahre 1905 im ganzen 50 männliche Jugendliche verurteilt; in 21 Fällen lag als objektiver Tatbestand Gewalt gegen obrigkeitliche Personen vor, in 13 Fällen schwere Körperverletzung und in einem Fall Totschlag, in 5 Fällen gefährliche Drohung, in 3 gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut, in 2 Fällen Eigentumsbeschädigung. Von den andern 5 Fällen entfiel je einer auf Erpressung, schwere Unzucht und Brandlegung, 2 auf Diebstahlverbrechen.

Als Ursachen der häufigen Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen sieht Dr. Forcher besonders die Erwerbsarbeit der Kinder und die Verwahrlosung seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter an. Was den letztgenannten Umstand betrifft, so wird eine Besserung erhofft, wenn der Entwurf über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen Gesetzeskraft erlangt, in dem es in Artikel 2, § 4, heißt: „Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter 18 Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, daß diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten bestraft." — Notwendiger ist es jedoch, Mittel und Wege zu finden, um der Verwahrlosung und dem Müßiggang der Kinder und Jugendlichen vorzubeugen; auf dem Gebiet hat die Sozialreform noch gewaltige Aufgaben zu vollbringen.

X.

Kampf gegen das gewerbsmässige Verbrechertum in England.

Von

Dr. R. Vambéry, Privatdozent des Strafrechts, königl. Staatsanwalt.

Vor kurzem hat Professor Binding in dem geharnischten Vorwort seines Grundrisses (VII. Aufl.) die Strafrechtswissenschaft mit der Entdeckung überrascht, daß „seit Erfindung der Strafe grundsätzlich nie jemand anders als der Verbrecher gestraft worden ist. Und gerade seine Bestrafung soll der neue Horizont sein!" Der Satz ist abgesehen vom historisch nicht nachweisbaren Zeitalter der ungerichteten Rache nicht nur geschichtlich ungenau, weil ja im ältesten Recht überall die Strafe auch den nicht schuldhaften Urheber eines rechtswidrigen Erfolges, also auch den — im technischen Sinne — Nichtverbrecher trifft, sondern auch äußerst kennzeichnend für die Kluft, welche trotz Verständigungsversuchen die klassische und kriminologische Auffassung des Strafrechts trennt. Gewiß, der Verbrecher war von jeher das passive Subjekt der Strafe; das hat niemand geleugnet, doch daß sie ihm nicht am Leibe geschnitten war, daß sie seiner persönlichen Eigenart fremd blieb, das muß auch der starrste Dogmatiker anerkennen. Was bedeutet denn die von den gesinnungstüchtigsten Klassikern — wie Birkmeyer, Kahl — geforderte Vertiefung des Schuldbegriffs sonst, als ein Zugeständnis in diesem Sinne? Und wenn nun Kahl in seiner letzten Arbeit [1]) die Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer für gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher fordert, ja sogar vom Gelingen dieser Reform den Wert oder Unwert des neuen St. G. B. für abhängig erklärt, so ist dies wohl noch mehr als ein stillschweigendes Bekenntnis des Hauptfehlers in der Strafzumessung. Es wogt der Kampf nun schon seit Jahrzehnten ohne Aussicht auf ein brauchbares gesetzgeberisches

---

1) Das neue St.G.B. 1907, 22ff.

Kompromis, geschweige denn auf eine theoretische Entscheidung[1]). Mag man sich jedoch zum Schulstreit wie immer verhalten, den Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel ganz leugnen, wie dies von Liszt zugemutet wurde oder die Rettung des Vergeltungsgedankens durch klare Trennung der vorbeugenden Maßnahmen versuchen: eines steht sicher, daß die Gesetzgebungen im Ausbau des Strafensystems sich mehr und mehr zur Berücksichtigung der praktischen Strafzwecke neigen und somit auch gezwungen sind, dem Objekte der Strafwirkung: der Eigenheit des Verbrechers eingehender Rechnung zu tragen. Diese Tendenz gelangt in dem Maße zur Geltung, in dem die Ergebnisse kriminologischer Forschung eine genauere Form annehmen. Wie von Liszt in seinem Petersburger Vortrag so freimütig zugestand, fehlt es der Kriminalaetiologie leider noch immer an der einheitlichen Forschungsmethode und wenn auch die Ergebnisse der Statistik durch jene der Einzelbeobachtung erfolgreich ergänzt wurden, selbst dann bleibt uns noch das schwierigste Problem, sozusagen das missing link in der naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechens: die Verbindung der gesellschaftlichen Faktoren mit dem Verbrechen als Erscheinung des individuellen Seelenlebens. Das Verbrechen ist Handlung und somit bleibt seine restlose Erklärung engstens verbunden mit der Erklärung des menschlichen Handelns im allgemeinen. Mag aber der Verbrecher und das Verbrechen als Kausalprodukt noch so verschlungen und unerklärt sein, es weist dennoch Arten und Einzelerscheinungen auf, die so überwiegend durch einen im empirischen Wege erkennbaren gesellschaftlichen oder individuellen Faktor beherrscht werden, daß bei der Erklärung von den gelegentlich mitwirkenden sonstigen Ursachen unbeschadet der Richtigkeit der Beobachtung abgesehen werden kann. Auf diese praktische Erfahrung baut sich der Kampf gegen einzelne Arten des Verbrechens und einzelne Gruppen der Verbrecher auf. Die grundlegende Unterscheidung der Augenblicks- und Zustandverbrecher ist gesetzgeberisch allerdings nicht verwertbar, der Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögensdelikte birgt wie Wach so treffend bemerkte keinen tieferen Sinn als der Satz, daß die Armut von der Pauvreté herstamme usw. und dennoch sehen wir, daß gegen Alkoholverbrechen eigenartige Maßnahmen getroffen werden (schweiz. Entw. §§ 34, 35, norw. Ges. v. J. 1900 §§ 16ff.), daß in den niederländischen Kindergesetzen v. J. 1901 die Behandlung der jugendlichen Rechts-

2) Insoweit richtig Nagler G.S. 37ff.

brecher aus dem Strafgesetzbuch ausgeschaltet wurde, daß Frankreich schon seit 1885, Italien neuerdings dnrch die Relegation die „Unverbesserlichen“ die Schädlinge dem sozialen Körper dauernd fernhalten will, daß der bedingte Straferlaß als Maßregel gegen Erstlingsverbrecher siegreich die Kulturwelt erobert hat usw. Kurzum es werden weit und breit Folgerungen aus der kriminologischen und straferfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis gezogen, Folgerungen die natürlich ebensowenig systematisch sind, als die Erkenntnis selbst, die aber jedenfalls über den Schulstreit praktisch hinausragen.

Es gibt ein Land, dessen Fachleute sich herzlich wenig um den erbitterten Streit der strafrechtlichen — ismen, um das Verhältnis der Strafe zur Sicherungsmaßregel kümmerten. Ich spreche natürlich von England. Die kriminologische Literatur Groß-Britanniens hat bis vor kurzem wenig Ersprießliches geliefert und ebenso fehlte es an einer darauf gestützten Wissenschaft der Kriminalpolitik. Es ist jedenfalls kennzeichnend, daß die beste und einzige wissenschaftliche Bearbeitung des englischen Gefängniswesens von Aschrott, einem deutschen Gelehrten stammt, denn die Arbeiten des Major Griffith sind für Laien bestimmte Werke erzählenden Charakters, Du Canes Crime and punishment enthält hauptsächlich geschichtliche Ausführungen und das bekannte Buch Tallacks entstammt bei all seinem kriminalpolitischem Werte doch nur dem pietistischen Geiste, der gesellschaftliche Schäden mit Bibelsprüchen heilen, den Strafvollzug mit Glaubensmoral verbessern will. Trotz dieses Mangels an literarischer Arbeit oder vielleicht eben deshalb sind die Tatsachen der Strafenreform in England den wissenschaftlichen Bestrebungen vorangeeilt. Die Bridewells als Ausgangspunkt der Freiheitsstrafe, Howards rastlose Aufopferung für die Menschlichkeit der Strafmittel, Elisabeth Frys Bemühungen für Sträflingsfürsorge, die Tätigkeit von Parlamentariern wie John Bright oder Lord Shaftesbury, die Reformatory schools Act 1854, die Prevention of crimes Act 1871, die Summary Jurisdiction Act 1879, die First Offenders Act 1887, die Reformatory schools Amendment Act 1899, die Youthful Offenders Act 1901, das Borstalsystem, die radikale Probation of Offenders Act von 1907, die Protection of children and treatment of juvenile offenders Act 1908[1]) sind einzelne Marksteine der zielbewußt besten Ausgestaltung der Vorbeugungs- und Verbrechensbekämpfung.

Die beiden Brennpunkte der Kriminalpolitik unserer Zeit sind anerkanntermaßen: die richtige Behandlung der Rekruten und der

1) Gute Zusammenstellung bei Weidlich, Zeitschrift für das ges. Strafw. XXVIII, 507.

Veteranen des Verbrechens; es sind dies die zwei bedeutenden Verbrechergruppen, bei welchen die Kriminalaetiologie das eigenartige Verhältnis der Verbrechensursachen erkannt hat und für die demzufolge auch eigenartige strafrechtliche Maßregeln gefordert werden. Was England zur Bekämpfung der Jugendkriminalität getan hat, ist öfters ausführlich besprochen[1]) und rühmlichst anerkannt worden. Weniger bekannt sind die Schritte zur Bekämpfung der zweiten Gruppe und die sich daran schließende wissenschaftliche Bewegung der letzten Jahre, von welchen hier die Rede sein soll.

Es ist kennzeichnend, daß schon das erste Gesetz, welches sich die Bekämpfung des Rückfalls zum Ziele setzte: Die Habitual Criminal Act 1869 (32 and 33 Vict. c. 69) sowie das an seine Stelle tretende Gesetz zur Vorbeugung der Verbrechen in richtiger Erkenntnis nicht vom Begriffe der Tat, sondern von dem des Täters ausgeht. In letzterem, welches außer Einführung des Strafregisters verschärfende Maßregeln gegen vorbestrafte Subjekte trifft,[2]) genügt schon der nach der Überzeugung des Richters begründete Verdacht des Wartens auf eine neuerliche Verbrechensgelegenheit zum Erkennen einer Gefängnis „strafe“ bis zu einem Jahr, die ihrem Wesen nach doch wohl nur eine Sicherungsmaßregel gleich der in demselben Gesetze für Rückfällige festgesetzten Polizeiaufsicht ist. Gleichzeitig wurde die fortschreitende Erhöhung der Strafen für Rückfall beibehalten. Nun zeigte sich aber der Rückfallsbegriff im Kampfe gegen den Verbrecher als gesellschaftsbiologische Erscheinung in England ebenso machtlos als in anderen Ländern. Um die Gesellschaft vor Menschen wirksam zu schützen, können die zu ergreifenden Maßregeln nicht von starren Gesetzesbegriffen abhängig gemacht werden: auch in England mußte man zur Erkenntnis gelangen, daß der strafrechtliche Begriff Rückfall kein Adäquat soziologischer Verbrechergruppen bilden könne.

Nicht nur die Zahl der Rückfälligen stieg[3]) von 32781 im Jahre 1891 auf 47451 im Jahre 1899, sondern auch die gewerbsmäßigen Verbrecher wiesen eine stete und erhebliche Zunahme auf. Diese Zunahme ist um so bedenklicher, da die Zahl der Verbrecher im allgemeinen gesunken ist. Für die Beurteilung des professionellen Ver-

---

1) So von Lenz, Aschrott, zuletzt von Dr. H. Reicher: Der Kinderschutz in England. 1904. I. Teil des Werkes: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

2) Aschrott: op. cit. 124—126.

3) Vergl. Kenny: Outlines of crim. law 505.

brechens ist in erster Reihe der Einbruchsdiebstahl (burglary und housebreaking) und als Beobachtungsfeld die Hauptstadt von Bedeutung. Während nun von 1869 bis 1873 die Zahl der auf 1000 Einwohner Londons entfallenden Vermögensverbrechen im Jahresdurchschnitte 5,018 betrug und im Quinquennium 1899 bis 1903 auf 2,551 fiel, war die jährliche Durchschnittszahl der in der Metropole begangenen Einbruchsdiebstähle für dieselben Perioden von 528,8 auf 2898,2 gestiegen, ein Ergebnis, das sich auch für andere Gruppen des gewerbsmäßigen Verbrechens feststellen läßt. An diesen Tatsachen konnte nicht stillschweigend vorübergegangen werden. Tallack beantragte[1]) als Sekretär der Howardgesellschaft in dem in 1894 einberufenen Spezialausschuß (unter dem Vorsitze H. Gladstones) zur Weiterbildung des im Prevention of crimes act verwirklichten Gedankens ein System der progressiven Strafurteile, d. h. eine sich stufenweise steigernde Häufung der Freiheitsstrafe, während Barwick-Baker — einer der bedeutendsten Vorkämpfer der Reformatories — bereits in 1886 auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, bei professionellen Verbrechern statt der Eigenart der Tat den allgemeinen Charakter und das Vorleben des Täters der Bestimmung der Strafe zugrunde zu legen.[2]) Späterhin war es Sir Robert Anderson, der frühere Leiter des Criminal investigation department[3]) und der Oberrichter Sir Alfred Wills,[4]) die für eine erhebliche Verlängerung der Strafe des gewerbsmäßigen Verbrechers eintraten. Von ersterem ist vor kurzer Zeit ein Buch[5]) veröffentlicht worden, das nicht nur wegen der gereiften Erfahrung des Verfassers von hoher Bedeutung ist, sondern auch deshalb Beachtung verdient, wel es in der englischen strafrechtlichen Literatur zum erstenmale für die Behandlung des Verbrechers nach seiner persönlichen Eigenart eintritt.[6]) Diese radikale Stellungnahme ist umso wichtiger, da sie von den kontinentalen Strömungen des Strafrechts ganz unabhängig blieb und im scharfen Gegensatze zum bekanntem Konservativismus des englischen Rechts steht. Sie ist fast noch radikaler als der von dem größten englischen Kriminalisten Sir J. E. Stephen

---

1) Penological and preventive principles (2. Aufl.) 184—193.

2) Tallack: Howard letters and memories 1905. 49—50.

3) Nineteenth Century 1901. Februar- und Juliheft.

4) The Times 21. Februar 1901.

5) Criminals and crime: some facts and suggestions. London 1907.

6) Daß Havelock Ellis (The criminal 2nd ed. 347), Mercier (Criminal responsibility, Oxford 1905) usw. vom kriminologischen Standpunkte zu demselben Ergebnis gelangen, folgt aus der Grundidee ihres Standpunkts.

seinerzeit empfohlene[1]) Massenmord der Gewohnheitsverbrecher, der ja mit der ausgiebigen Anwendung der Todesstrafe im englischen Recht völlig im Einklange stand.

Die ebenso praktische als selbständige Auffassung, die sich in Sir Roberts Werken offenbart, bewog mich, die grundlegenden Gedanken des Buches eingehender zu beleuchten. Sein Ausgangspunkt ist die Kritik der Behandlung des gewerbsmäßigen Verbrechers im geltenden englischen Recht. Als gewerbsmäßige Verbreher bezeichnet Anderson in Übereinstimmung mit Sir Alfred Wills[2]) alle Menschen, die in vollem Bewußtsein der Gefahr, obgleich im Besitze hinlänglicher Geistesgaben und Geschicklichkeit, oft sogar einer guten Erziehung ein Leben voller Verbrechen mit seinen Aufregungen, seinen Zeitläufen der Trägheit und der Ausschweifung jeder anderen Art des Lebens vorziehen, die mit der verhältnismäßigen Eintönigkeit der ehrlichen Arbeit verbunden ist. Es lassen sich zwei Klassen der Professionellen unterscheiden: die eine ist so außerordentlich schwach oder so hoffnungslos lasterhaft, daß sie sich des Verbrechens nicht zu enthalten vermag, die andere verfolgt die Laufbahn des Verbrechens mit Überlegung im vollen Bewußtsein ihrer Gefahren. Was die erste Klasse anbelangt, ist die Behandlungsmethode ebenso unvernünftig wie hart. „Wir erlauben den erblich belasteten Verbrechern Kinder zu erzeugen, die ihren Fußtapfen folgen, wir gestatten diesen Kindern in einer Umgebung aufzuwachsen, die sogar den Nachkommen der würdigsten Männer sittlich verhängnisvoll werden müßte. Und wenn wir ernten, was wir säten, und diese elenden Geschöpfe in den Bereich des Strafrechts geraten, brüsten wir uns damit, eine erfolgreiche Polizei zu haben, um sie zu haschen und wohlgeordnete Gefängnisse, um sie unterzubringen“ . . . Noch weniger haltbar sind die Methoden, die auf die zweite Klasse, auf jene Professionelle, die es aus überlegter Wahl sind, angewendet werden. Der echte gewerbsmäßige Verbrecher ist ein vorgeschrittener Jünger von Hobbes, den weder Gewissensbisse noch Schamgefühl plagen, der die Verbrecherlaufbahn als ein Leben voller Abenteuer auffaßt. Da er nun der damit verbundenen Gefahren als eines Geschäftsrisikos vollauf bewußt ist, so kann durch Verwandlung dieses Risikos in Gewißheit das stärkste Motiv zur Hemmung seiner Laufbahn gesetzt werden. Einem solchen Vorgehen stehen nach Sir Robert nur die Humanitätskrämer im Wege, die mit dem Mitleid für die Verbrecher

1) A history of the crim. law of England I 479.
2) Nineteenth Century 1907. Dezemberheft 887.

so verschwenderisch sind, daß ihnen für ihre Opfer keines mehr übrig bleibt. Die Abnahme der Verbrechen, die doch nur eine Folge der besseren Lage der unteren Volksklassen ist, wurde als Begleiterscheinung der milden Strafen unserer Zeit dahingestellt, obgleich letztere lediglich eine Konsequenz der Kriminalitätsverringerung bilden. Nicht für die Wiedereinführung der einstigen Strenge tritt nun Sir Robert in die Schranken, sondern für die Anwendung des gesunden Menschenverstandes bei Behandlung der Verbrecher. Er bekämpft das Prinzip, daß professionelle Verbrecher zu einer dem begangenen Verbrechen gemäßen Strafe von einigen Jahren verurteilt und dann entlassen werden, um die Ausübung ihres Berufes von neuem aufzunehmen. Kein Wunder, daß das gewerbsmäßige Verbrechen in Zunahme begriffen ist, da die mild bemessenen Strafen aufgehört haben, abschreckend zu wirken. So wie in früheren Jahren die ärztliche Wissenschaft des Patienten unbeachtet ausschließlich die Krankheit „heilte", und es sogar als Erfolg verzeichnete, wenn der Kranke „geheilt starb", ebenso verfährt das unserer Zeit unwürdige, auf Vorurteilen und Unwissenheit beruhende Strafrecht noch heute.

Das Urteil des bereits schuldig erkannten Verbrechers sollte nicht seinem letzten Vergehen angemessen werden, sondern dem, w a s e r i s t. Wenn es sich um einen Verbrecher handelt, der in Verbrechen geboren und auferzogen wurde, der keine sittliche Stütze besitzt, um der Versuchung zu widerstehen, so ist er in ein Spitalgefängnis (Asylum prison) zu schicken, wo er sein Leben mit allen vernünftigen Erleichterungen seines Schicksals in natürlicher Arbeit verbringen kann, doch ist er Verbrecher in dem Sinne, in dem ein anderer Baumeister oder Künstler ist, so soll man ihn seiner Freiheit berauben, die er zu gebrauchen nicht fähig ist.

Dementsprechend müßte auch eine Wandlung im Gefängniswesen eintreten. Weder Richter noch die öffentliche Meinung werden geneigt sein, lebenslängliche Haft für Vermögensdelikte anzuwenden. Es müßte die Bestrafung des Verbrechers in den Hintergrund treten und der gewerbsmäßige Verbrecher nach Abbüßung der Strafe einem anders gearteten Régime unterzogen werden. Außerdem müßte man in jedem Falle auf vollen Schadenersatz bestehen. Widersetzt sich der Schuldige, oder gelingt es ihm nicht, das Gericht zu überzeugen, daß er den Ersatz zu leisten nicht fähig ist, so soll nur ein Urteil möglich sein: lebenslängliches Gefängnis. Wenn ein Mann nach wiederholten Warnungen sich sowohl in Gesinnung als Lebensgewohnheit als kriminell, als moralisch Aussätziger bewiesen hat, so ist es ebenso unvernünftig, ihn frei zu lassen, als wenn man einen Pockenkranken

gestattete in Gesellschaft zu gehen. Umsomehr als nach Andersons Meinung ein einziges Gefängnis genügen würde, sämtliche wohlbekannte gewerbsmäßige Verbrecher zu fassen, die jetzt die Gemeinschaft in Belagerungszustand halten.

Den soeben kurz zusammengefaßten Reformplan hatte Sir Robert Anderson bereits im Jahre 1901 veröffentlicht und fand nicht nur in einem Aufsatze Sir Alfred Wills und im trefflichen Lehrbuche Professor Kennys[1]) Widerhall, der darauf hinwies, daß die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Verbrechers der Garantie des Schwurgerichts bedürfe, sondern auch in Unterhandlungen, die zwischem dem Home Office und den Richtern der Kings Bench Division gepflogen wurden. Ihr Zweck war festzustellen, ob es nicht möglich wäre, eine neue Haftart zu bestimmen, durch die der eingefleischte Verbrecher von seinen Raubzügen auf die Gemeinschaft zurückgehalten werden könnte, da die Zuchthausstrafe (Penal servitude) bei ihrer übermäßigen Strenge dafür ungeeignet erschien. Der Gefängnisrat hat in seinem Berichte vom Jahre 1902 diesbezüglich der Regierung einen Plan vorgelegt. Dieses Gutachten verleiht der Überzeugung Ausdruck, daß es an der Zeit wäre, eine spezielle Art der Freiheitsentziehung zu schaffen, durch welche Sträflinge, deren Vorleben beweist, daß sie der professionellen Klasse angehören, eine längere Zeit hindurch, z. B. bis zur Maximaldauer der Strafe für ihr letztes Verbrechen in Verwahrung gehalten werden könnten und ihre bedingte Entlassung nur dann erfolgen würde, wenn hinreichender Grund zur Annahme besteht, daß der Sträfling ohne Gefahr für die Gesellschaft in Freiheit gesetzt werden kann. Humanitätskrämerei, Apathie des Publikums und die amtliche vis inertiae waren nach Sir Robert die Ursachen, welche die gesetzliche Verwirklichung des Ausschußantrags verhinderten.

Diesem Vorschlage folgte in 1904 eine Bill zur Ergänzung der Zuchthausgesetze, wonach die Gewohnheitsverbrecher zu einer Minimalstrafe von sieben Jahren zu verurteilen und in eine besondere Gefängnisabteilung zu versetzen wären. Nach Zurückziehung dieses beifällig aufgenommenen Entwurfes[2]) erließ das Home Office in 1905 neue Gefängnisregeln, welche eine „Long sentence Division" unterscheiden. In diese gelangen die zu mehr als zehnjährigem Zuchthaus Verurteilten nach Ablauf von 7½ Jahren und sollen nach der in den Gesetzentwürfen für „Habituals" vorgeschlagenen Weise behandelt werden. Ihre vorläufige Entlassung geschieht mit genauer Überprüfung der Umstände jedes einzelnen Falles.

1) Outlines of criminal law 506.

2) Report of the Howard Association 1904.

In dem erwähnten Buche Andersons gelangt der in den vorgehenden legislativen Anträgen verborgene Grundgedanke klar zum Ausdruck: wenn ein Angeklagter eines Verbrechens schuldig befunden wurde, soll das Gericht, anstatt das Verbrechen zu bestrafen, den Charakter, das Vorleben, die Umstände, kurz die Persönlichkeit des Verbrechers erforschen und dem Ergebnis entsprechend mit ihm den Interessen der Allgemeinheit gemäß verfahren. Verbrecher sind so verschieden, wie es die Mitglieder irgend einer anderen Gesellschaftsklasse sind, doch wird das „absurde System“ der Verbrechensbestrafung diesem Unterschiede keineswegs gerecht. Insbesondere was die Unverbesserlichen anbelangt, gleicht es dem „shot drill“, das einst in englischen Gefängnissen betrieben wurde. Dies bestand darin, daß die Gefangenen Kanonenkugeln von einer Seite des Hofes auf die andere und dann wieder zurücktrugen. Eine meisterhaft geschulte Polizei verschwendet ihre Energie, den gewerbsmäßigen Verbrecher einzufangen, Vorbestrafungen werden konstatiert, das Ergebnis ist fünf Jahre Zuchthaus. Nach weniger als vier Jahren treffen wir den Verbrecher schon wieder bei seiner alten Beschäftigung. Nun wiederholt sich dasselbe Spiel. Allerdings die Polizei wird für ihre Arbeit bezahlt, die Verbrecher sind entzückt vom System und wenn auch das Publikum zufrieden ist, wer hat ein Recht, sich zu beklagen? Die Opfer der Verbrechen, wie Sir Robert richtig bemerkt, denn wenn es anerkannt wird, daß Verbrecher berechtigt sind, auf Kosten der Gemeinschaft zu leben, so sollte die Gemeinschaft besteuert und die Verletzten entschädigt werden.

Professionelles Verbrechen ist organisiertes Verbrechen und wenn es vielleicht eine übertriebene Behauptung ist, daß die Zahl der professionellen Verbrecher in London nicht größer ist als die der Minister des Kabinetts und daß sie gerade so wohlbekannt sind als diese, so hat das mit der Kritik des gesunden Menschenverstandes, die Sir Robert Anderson an dem herrschenden Strafrechtssystem übt, nichts zu tun. Wenn der bedingte Straferlaß, die erweiterte Anwendung der Geldstrafe, das Probationssystem, die Maßregeln gegen Jugendliche usw. dem bekannten Griffithschen Ausspruche, daß ein Teil der Gefangenen nie eingesperrt, der andere nie entlassen werden sollte, zur Hälfte auch gerecht geworden ist, so hat die zweite Hälfte in Europa nicht einmal theoretische, geschweige denn gesetzgeberische Anerkennung gefunden. Es kann kaum geleugnet werden, daß unser herrschendes Strafrechtssystem noch stark an Undifferenziertheit krankt. Major Griffith erzählt in seinem Fifty Years of Public Service die Geschichte eines Kanonenboots, das mit einem Arznei-

kasten an Bord, doch ohne Arzt nach dem Osten gesandt wurde. Der Kapitän, der keinerlei ärztliche Kenntnisse besaß, war für den Notfall mit Verabreichung der Arzneien betraut. Er ließ sämtliche Medikamente in ein Gefäß leeren und jeder Mann erhielt, wenn er krank wurde, eine Portion der Mischung. Der Kapitän meinte nämlich, daß ja auch die in dem gegebenen Falle notwendige Arznei darin enthalten sei. Mit diesem Vorgehen vergleicht Anderson nicht ganz unzutreffend die unterschiedslose Anwendung der Strafe auf ganz verschiedenartige Verbrecher. Es wäre vor allem die praktische Frage zu beantworten: zu welchem Zweck der Verurteilte in die Strafanstalt geschickt wurde? Von einem Manne, der die wichtige und verantwortliche Stellung eines Richters bekleidet, kann es mit Recht erwartet werden, daß er diese Frage zu beantworten vermag. Dieser Antwort sollte auch die Behandlung des Gefangenen entsprechen. Natürlicherweise würde das keine besondere Behandlung jeder einzelnen Person bedeuten, nur eine Klassifikation nach den Hauptzielen der Haft. Es sollte niemand zur Freiheitsstrafe verurteilt werden, ohne früher festzustellen, welchem bestimmten Zwecke sie zu dienen habe: der Vergeltung, der Besserung, der Unschädlichmachung oder einer Kombination dieser Zwecke. Allerdings soll die Zuchthausstrafe in einem vernünftigen Verhältnis zum Verbrechen stehen, doch wenn der bestimmten Strafe eine Haft von unbestimmter Dauer in einer von Anderson als „Schutzgefängnis“ benannten Anstalt folgen würde, so könnte der Richter den Gesellschaftsschutz ohne ungebührliche Strenge gegen den Verbrecher verwirklichen. In gewissen Fällen kann der Staat eine begangene Rechtsverletzung nachsehen, doch einen Verbrecher, der das Verbrechen als ernsten Lebensberuf betrachtet, auf die Gemeinschaft loszulassen, ist ebenso töricht, als wenn man einem kontagiösen Kranken gestattete, sich unter Menschen zu mischen.

Dies ist in gedrängter Kürze der Gedankengang, auf den Anderson seinen Gesetzentwurf aufbaut. Sein Buch ist auch für das Laienpublikum bestimmt und will eben den Nichtfachmann von der Verkehrtheit des Strafrechts gegenüber den gewerbsmäßigen Verbrechern überzeugen. Diese Tendenz bringt es mit sich, daß der Verfasser eine Menge Beweismaterial aus seinen reichen Erfahrungen seinen Ausführungen beigibt, die für den Fachmann gar keines Beweises bedürfen. Immerhin ist das Buch mit seinem gesunden Humor, seiner lebendigen Schreibweise trotz der häufigen störenden Exkurse eine erquickende Oase in der dürren Wüste der englischen Rechtsliteratur.

Der soeben erwähnte Gesetzentwurf lautet etwa folgendermaßen: „Wenn ein Angeklagter der dem § 7 der Prevention of Crimes Act 1871 gemäß (d. h. als Habitual offender) registriert ist oder auf Grund der Zuchthausgesetze eine Lizenz innehat (d. h. sich in bed. Entlassung befindet) eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, so kann vor der Urteilsverkündigung die Anklage gegen ihn erhoben werden, daß er ein gewerbsmäßiger Verbrecher sei; in diesem Falle kann der Richter diesbezügliche Nachwahrspruchuntersuchung einleiten.

Der Angeklagte ist sieben Tage vor der Hauptverhandlung von der Absicht der Erhebung dieser Klage zu verständigen.

Wenn die Anklage als bewiesen erachtet wird, so soll sein Name als professioneller Verbrecher in ein Register eingetragen werden.

Wenn jemand, der in dieser Weise zum gewerbsmäßigen Verbrecher erklärt wurde, von neuem wegen eines Verbrechens verurteilt wird, so soll er nach Ablauf der gegen ihn erkannten Strafe in Haft gehalten werden so lange es Sr. Majestät gefällt (during His Majestys pleasure)."

Dieser Entwurf enthält in optima forma die unbestimmte Verurteilung mit der allerdings wichtigen Beschränkung, daß der endgültige Verlust der Freiheit auf unbestimmte Zeit vom eigenen Verhalten des als gewerbsmäßig erkannten Verbrechers abhängig gemacht wird. Durch öffentliches richterliches Verfahren wird der Verbrecher zum Professionellen gebrandmarkt und zugleich feierlich gewarnt, daß eine neuerliche Verfehlung seine Behandlung als eines Rechtlosen zur Folge hat. Wie hieraus ersichtlich, gelangt hier der Grundgedanke des bedingten Straferlasses zur Verwertung. Ob mit Recht, kann bezweifelt werden, da bei dem Professionellen als Ergebnis seiner Eigenart und der gesellschaftlichen Umstände die Selbstbeherrschung, und auf die ist es doch abgesehen — in viel geringerem Maße vorausgesetzt werden kann als beim Erstlingsverbrecher.

Wir hätten dem gesetzgeberischen Antrage Andersons kein so erhebliches Interesse entgegengebracht, wenn er nicht als kausalen Vorläufer der später zurückgezogenen Habitual Criminals Bill von 1907 [1]) und des am 27. Mai l. J. durch den Minister des Innern eingereichten Prevention of Crime Bill angesehen werden müßte. Über das System des unbestimmten Strafurteils, das auch dem Regierungsentwurfe zugrunde liegt, hat auch die Wissenschaft bisher nur ein unbestimmtes Urteil gefällt. Die wissenschaftlichen Verhandlungen [2])

1) Besprochen von Mittermaier: Vergl. Darst. Allg. T. III, 342.

2) Eingehend erörtert durch Freudenthal: Vergl. Darst. Allg. T. III 258—266.

schlossen mit keinem allzugünstigen Ergebnis für die Institution, selbst das zustimmende Votum des Brüsseler Gefängniskongresses wird durch engherzige Vorschläge gedämpft, und auch die in ihrem Heimatslande erzielten Erfolge können nach der gründlichen wenn auch vorsichtigen Würdigung Paul Herrs[1]) nicht allzuhoch angeschlagen werden. Der Einwand der Gefährdung der persönlichen Freiheit, die das System der bestimmten Strafen gewährleistet, ist noch immer nicht widerlegt worden. Durch die indeterminate sentence wird eine gewisse Allmacht in die Hände der über die Entlassung entscheidenden Behörde gelegt. Allmacht ist jedoch ein Korrelat des Allwissens und das für die richtige Handhabung des Instituts erforderliche psychologische Wissen kann auch durch das umständlichste System der Garantien nicht ersetzt werden. Nicht mit Unrecht bemerkt Sir Alfred Wills in seiner Kritik des Andersonschen Entwurfes, daß das Elmirasystem zu seiner Durchführung eine Kombination von Engeln und Salomos erfordert: „angels to supply patience and sympathy, Salomons to detect imposture and avoid blunders". Angeblich glänzende Erfolge der unbestimmten Verurteilung sind engstens mit den Reformatories verbunden, so daß, wie Freudenthal hervorhebt,[2]) ihre Anwendung außerhalb der Reformatories selbst in den Vereinigten Staaten nicht ohne Recht gewisse Anfeindungen erfährt. Nun ist aber die indeterminate sentence eine erziehende Strafe par excellence, wogegen es sich bei gewerbsmäßigen Verbrechern, mag man sie Unverbesserliche oder Unverbesserte nennen, mag man die verbrecherische Lebensrichtung auf angeborene Eigenart oder auf Gesellschaftswirkung oder auf beides zurückführen, von erzieherischer Behandlung kaum etwas zu erwarten ist. Die unbestimmte Verurteilung ist eigentlich ein Seitenstück zum bedingten Straferlasse, beide sind Ergebnisse desselben Grundgedankens. Beide Institute wollen dem Verurteilten Gelegenheit bieten, das Strafleiden durch soziale Anpassung von sich abzuwenden: nur handelt es sich bei dem letzteren um eine Suspensivbedingung, durch deren Erfüllung das ganze Strafübel abgewendet werden kann, bei dem ersteren um eine Resolutivbedingung, deren Eintreffen die Fortsetzung der Strafe verhindert. Wem käme es aber in den Sinn, die bedingte Verurteilung auf professionelle Verbrecher anzuwenden? Man kann jedoch die Unverbesserlichkeit anerkennen und doch — wie Cuche bemerkt[3]) — immerhin eine Türe der möglichen, wenn auch unwahrscheinlichen Besserung offen lassen. Rich-

1) Das moderne amerikanische Besserungssystem 1905. Passim.

2) Zeitschrift XXVIII, 612.

3) Traité de science et de législ. pénit. 1905, 495.

tiger ausgedrückt sagt dieser Gedanke: es ist ja möglich, daß sich die entscheidende Behörde hinsichtlich der Unverbesserlichkeit geirrt hat es muß ihr also die Möglichkeit zugesichert werden, diesen Irrtum in gesetzlicher Form zu korrigieren. In diesem Sinne wäre also die Unbestimmtheit der Strafe eigentlich nur eine Sicherheitsklappe der lebenslänglichen Unschädlichmachung. Allerdings erscheint es uns seltsam, wenn der Behörde, die sich also in der Frage der Unverbesserlichkeit geirrt hat, zugemutet wird, sie sei fähig, die Besserung mit Sicherheit festzustellen. Wenn demnach die unbestimmte Verurteilung der individuellen Freiheit des Professionellen doch einigermaßen Schutz sichert, so besitzt sie doch kein Mittel, um die ständige Sicherung der Gesellschaft zu gewährleisten.

Es hat nun uneingedenk der durch Professor v. Lilienthal in der zweiten Generalversammlung der I. K. V. empfohlenen Unterscheidung [1]) sowohl § 65 des norwegischen St.G.B. für Gemeingefährliche, als § 29 des schweizer Vorentwurfes (1903) für vielfach Rückfällige die unbestimmte Verurteilung mit der Höchstdauer von 15 bezw. 20 Jahren angenommen. Hierbei tritt die Sicherungsmaßregel im norwegischen Gesetze neben die Strafe, im schweizer Entwurfe an die Stelle der Strafe. Dem norwegischen Vorbilde folgte der vorletzte deutsche Juristentag durch Annahme des Kompromisses, daß „gegen gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe auf Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer erkannt werden könne".

Ähnlichen Weg schlägt auch der englische Entwurf ein, wenn auch mit dem Unterschiede, daß seine Bestimmungen im Anschluß an die frühere Gesetzgebung gegen Gewohnheitsverbrecher (Habitual criminals) gerichtet sind. Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist im § 8 des Entwurfes festgestellt. Als solcher ist der Delinquent anzusehen, wenn er wegen Verbrechen wenigstens dreimal vorbestraft wurde und zur Zeit der Begehung des zur Aburteilung gelangenden Verbrechens seine Lebensführung andauernd unehrlich oder verbrecherisch (dishonest or criminal) war. Die Feststellung des letzteren Umstandes obliegt, wenn es der Angeklagte nicht selbst zugesteht, der Geschworenenbank. Wurde nun der gewohnheitsverbrecherische Charakter des Angeklagten in dieser Weise festgestellt, so kann das Gericht, wenn es für das fragliche Verbrechen auf Zuchthausstrafe erkannt hat und zugleich der Ansicht ist, daß der Schutz der Gesellschaft die Inhaftnahme des Verbrechers für einen längeren Zeitraum

1) Bulletin II 72 ff.

erfordere, in einem Ersatzurteil bestimmen, daß derselbe nach Beendigung der Zuchthausstrafe „so lange es Sr. Majestät gefällt“ in Vorbeugungshaft zu halten sei. Die Präventivhaft beginnt nach Vollzug der Zuchthausstrafe oder in einem Zeitpunkte, den der Minister mit Rücksicht auf die bedingte Entlassung bestimmt, welcher der Verurteilte ohne die Präsentivhaft teilhaftig geworden wäre (§ 10).

Die Sicherheitshaft soll in Gefängnissen oder Gefängnisabteilungen vollstreckt werden, die der Minister hierzu bestimmt. Der Vollzug geschieht den Zuchthausgesetzen entsprechend, jedoch mit Milderungen, die der Minister in einem besonderen Reglement feststellt. Am wichtigsten sind die Bestimmungen (§ 11, 12), die der Entwurf über Aufsicht und Entlassung der in Sicherheitshaft befindlichen Gewohnheitsverbrecher enthält. Es wird vor allem für jedes Präventivgefängnis durch den Minister ein Aufsichtsrat bestellt — zwei seiner Mitglieder müssen Friedensrichter sein —, dessen Rechte und Pflichten der Minister in einem Spezialreglement bestimmt. Außerdem hat der Gefängnisdirektor von Zeit zu Zeit über Führung und Fleiß der Präventivhäftlinge sowie über ihr voraussichtliches Betragen im Entlassungsfalle dem Minister Bericht zu erstatten. Hierin wird er unterstützt durch einen Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern des Aufsichtsrates und andern Personen, die der Minister ernennt. Dieser Ausschuß soll sich mindestens halbjährlich, aber nach Bedarf auch öfters versammeln, den Fall jedes einzelnen Häftlings in Erwägung ziehen und darüber Bericht erstatten. Endlich hat der Minister selbst nach je drei Jahren der Präventivhaft mit Rücksicht auf die Vorgeschichte und Umstände des Gewohnheitsverbrechers über seine eventuelle bedingte Entlassung zu entscheiden.

Wenn nun der Minister davon überzeugt ist, daß es vernunftgemäß wahrscheinlich sei, daß der Sträfling sich des Verbrechens enthalten, ein nützliches und fleißiges Leben führen werde, oder des Verbrechens überhaupt unfähig ist (alters- oder krankheitswegen), so kann er denselben bedingt entlassen. Im Falle der Entlassung muß er unter die Aufsicht des in der Lizenz bestimmten Fürsorgevereins oder einer Person gestellt werden, die geneigt ist, sich des Entlassenen anzunehmen. Überdies kann die Entlassung von der Beachtung besonderer in der Lizenz bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Über das Betragen und Lebensverhältnisse des Entlassenen hat der mit seiner Aufsicht betraute Fürsorgeverein dem Minister von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Der Minister kann die Entlassung jederzeit widerrufen und wenn der Entlassene nicht in das Gefängnis zu-

rückkehrt, so kann er ohne Haftbefehl arretiert werden. Wenn der Entlassene sich der Aufsicht entzieht oder den im Entlassungszertifikat bestimmten Bedingungen entgegenhandelt, so hat die Lizenz gleichfalls verwirkt. Es steht jedem Summargerichtshofe zu, auf Grund einer eidlichen Zeugenaussage, welche die Verwirkung der Lizenz behauptet, einen Haftbefehl zu erlassen und wenn sich das Gericht nach Anhören des Entlassenen überzeugt hat, daß die gesetzlichen Bedingungen des Widerrufes vorliegen, seine Einlieferung in das Gefängnis anzuordnen (§ 12).

Dies sind die hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, der berufen wäre, den staatlichen Kampf gegen den Zustandsverbrecher erfolgreicher zu gestalten. Man kann kaum behaupten, daß der Entwurf in der öffentlichen Meinung Englands einem allzu sympathischen Empfang begegnete. Nicht nur von konservativer Seite wurde er in heftiger Weise bekämpft, nicht nur in Fachzeitschriften, sondern in Tagesblättern erhoben sich Stimmen gegen die dem Richter und der Verwaltung zu verleihende Allmacht, ja sogar belletristische Organe, wie die Illustrated London News unterließen es nicht, den Grundgedanken des Entwurfes mit Spott und Satire anzugreifen. Auch Flugschriften, wie sie die vor kurzem entstandene Penal Reform League[1]) zur Schlichtung der „heart searching controversy“ herausgab, waren kaum geeignet, die öffentliche Meinung eines Besseren zu belehren. Trotz alledem wurde der Entwurf in zweiter Lesung angenommen und liegt gegenwärtig vor einem Spezialausschuß des House of Commons. Da hiermit eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, der Entwurf werde Gesetzeskraft erlangen, so erscheint es geboten, auf seinen Grundgedanken und dessen Ausführung näher einzugehen.

Die Hauptfrage besteht jedenfalls darin, ob der Gewohnheitsverbrecher als Gegenstand der unbestimmten Verurteilung richtig gewählt ist? Wie wir bereits erwähnten, gebraucht der schweizer Entwurf dieselbe Waffe gegen vielfach Rückfällige, das norwegische St. G. B. gegen gemeingefährliche Verbrecher. Es muß vor allem betont werden, daß die soeben erwähnten Kategorien nichts weniger als streng voneinander geschieden werden können, da natürliche Gruppen, wie bereits Galton bemerkte, zwar erkennbare Kerne, doch keine festen äußeren Grenzen besitzen. Der Gewohnheitsverbrecher im Sinne des englischen Entwurfes umfaßt nun sowohl die soeben erwähnten Kategorien als auch die Klasse der gewerbs-

1) Ihr Ziel ist „to help to promote a reasonable public opinion with regard to crime, and to advocate the principle that the treatment of criminals should be entirely curative.“

mäßigen Verbrecher, wenn auch M. E. Mayer mit Recht behauptet,[1]) daß nicht jeder Rückfällige Gewohnheitsverbrecher und nicht jeder Gewohnheitsverbrecher rückfällig sei. Im englischen Entwurf wiederholt sich derselbe Fehler, den die kontinentale Wissenschaft bei der Unterscheidung der verschiedenen Gruppen der Zustandsverbrecher zu vermeiden bisher nicht fähig war. Obgleich wir die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des heutigen Strafrechts dem Zustandsverbrecher gegenüber der Kriminalaetiologie verdanken, so hält man größtenteils bei der Bezeichnung der soziologischen Gruppen doch an dogmatische Begriffen fest. Der „Rückfällige" trägt strafrechtliche, nicht soziale Merkmale, der Begriff des „Unverbesserlichen", dessen Ehrenrettung neuestens Mittermaier mit viel Geschick versucht,[2]) kennzeichnet sich nur durch den Mißerfolg der Mittel unseres heutigen Strafrechts und steht überdies in engster Beziehung zum Rückfall, der ja — wie Mittermaier mit Recht betont — sein bestes Erkenntnismittel ist. Gemeingefährlichkeit wird meistens als mit Unverbesserlichkeit gleichbedeutend aufgefaßt, ja selbst der Gewohnheitsverbrecher wurde, soweit er in der Gesetzgebung Verwendung fand, mit Hilfe des Rückfallbegriffes bestimmt, obgleich der Rückfall nur eine Folge und nicht immer Merkmal der zum Verbrechen geneigten Gesinnung ist. Besonders in England galt bisher der Gewohnheitsverbrecher als mit Rückfälligem gleichbedeutend und wenn auch der gegenwärtige Entwurf außer dem Rückfall dauernd unehrlichen oder verbrecherischen Lebenswandel als Merkmale des Begriffs dahinstellt, so bleibt auch ferner der Rückfall das verbum regens der Gewohnheitsmäßigkeit.

Dieser Grundfehler, der wohl teilweise auch auf die splendid isolation englischer Rechtswissenschaft und auf Nichtbeachtung der Ergebnisse kriminologischer Forschung zurückgeführt werden kann, hat natürlich unliebsame praktische Folgen. „Die praktische Erfahrung des Strafvollzugs" — wie Mittermaier richtig bemerkt (a. a. O. 329) — „beweist die Verkehrtheit einer Vermengung derer, die nur unschädlich zu machen sind mit jenen, die noch energischste Rettungsversuche fordern". Es umfaßt nun der englische Entwurf die verschiedensten sozialen Gruppen des Zustandsverbrechers ohne Unterscheidung des gesellschaftlichen oder individuellen Grundes, aus dem der Verbrecher sich in das Rechtsleben einzuordnen unfähig ist. Sowohl positiv gesellschaftsfeindliche Gesinnung, die in dem Begriffe

---

1) Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages I, 148—149.

2) Vergl. Darst. Allg. T. III, 371.

des Professionellen zum Ausdruck gelangt, als auch gesellschaftlich bedingte Charakterschwäche, die den verbrecherischen Reizen nicht zu widerstehen vermag, unterliegt im Entwurfe der gleichen Behandlung.

Wie steht es nun mit der Behandlung? Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß die unbestimmte Strafe ihrem Wesen nach keine entsprechende Maßregel für gewerbsmäßige Verbrecher sei, auch Unschädlichmachung und Sicherung ist ein Ziel der unbestimmten Verurteilung, doch — wie Freudenthal treffend hervorhebt[1]) — nicht ihr primäres, sondern ein nur für den Fall der Nichterreichung des Besserungszieles erstrebtes, in diesem Sinne ein subsidäres Ziel. Da nun der Entwurf sämtliche Unterarten des Zustandsverbrechers umfaßt, die eine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden, so ist es zweifellos, daß die vorgeschlagene Maßregel auch auf Professionelle Anwendung finden soll. Würde also die indeterminate sentence in ihrer Ausführung dem amerikanischen Vorbilde gleichen, d. h. auf Körper, Verstand und Charakter erzieherisch wirken, so könnte sie auf die letztgenannte Unterart angewendet höchstens als verlorene Liebesmühe angesehen werden. Doch nichts dergleichen finden wir in dem Entwurfe. Die Präventivhaft soll einfach als mildere Abart der Penal Servitude vollstreckt werden, von dem komplizierten Apparate der Reformatories gelangt nichts zur Anwendung. Von einer „Besserungsanstalt", wie es Mittermaier irrtümlich annimmt,[2]) ist gar keine Rede. Dies wäre, was die Professionellen anbelangt, nicht zu beklagen, doch ist dann die Unbestimmtheit der Strafe nur ein leerer Begriff, der überdies dem primären Strafziele: der Unschädlichmachung nicht gerecht wird, da ja Unschädlichmachung und Unbestimmtheit miteinander begrifflich nichts zu tun haben.[3]) Man könnte zwar annehmen, daß die Unbestimmtheit der Haft zur Generalprävention dient, doch ist dieser Zweck mit einer längeren und bestimmten Strafe in staatsrechtlich minder gehässigen Weise erreichbar. Wenn wir nun andererseits der besserungsfähigen Elemente der Gewohnheitsverbrecher bedacht sind, so finden wir, daß der Entwurf so gut wie nichts für ihre Besserung übrig hat. Der Mangel der Differenzierung zeigt sich also an allen Ecken und Enden. Es ist dies kein spezieller Fehler des englischen Entwurfes. Unsere ganze Kriminalistenwelt lechzt nach einem neuen erlösenden Gedanken und ebenso, wie man ihn bisher in dem Universalmittel der zeitlich bestimmten Strafen gefunden zu haben meinte, ist man in unserer an Strafarten so „bettelarmen" Zeit

1) Vergl. Darst. Allg. T. III, 269.
2) Vergl. Darst. Allg. T. III, 343.
3) Freudenthal a. a. O. 266.

gewillt, das amerikanische Wundermittel überall anzuwenden, wo unser heutiges Strafensystem Schiffbruch erlitt. Daß dem so sei, beweisen neuerdings sowohl die Vorschläge Freudenthals und Mittermaiers (a. a. O. 270—280, 318—320, 371—372) als der Beschluß des 28. deutschen Juristentages. Ganz unbeachtet blieb dabei, daß die Anwendung von gewissen auf das Ergebnis kriminologischer Forschung gestützten Behandlungsarten nur in dem Maße gerechtfertigt erscheint, in dem die Kriminalpsychologie begrenzte Gruppen der Verbrecher zu unterscheiden und mit faßlichen Merkmalen zu bestimmen vermag. Wenn wir dies auch von den in Andersons Buche charakterisierten Professionellen behaupten könnten, so ist die Prevention of Crime Bill in ihren praktischen Schlüssen doch entschieden zu weit gegangen.

Als zweifelloser Verdienst das Entwurfes kann es angesehen werden, daß er die Kontrolle der unbestimmten Verurteilung, wenn auch in sehr umständlicher Weise, doch um so vertrauenswürdiger durchgeführt hat — ein System, das hauptsächlich auf den in den bereits erwähnten Gefängnisregeln von 1905 festgestellten Prinzipien beruht. Es ist dies mit den Gesetzen von 1905 und 1906 verglichen, die in Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland die unbestimmte Verurteilung einführten, jedenfalls als Fortschritt zu bezeichnen, wogegen es vielleicht als weniger sympathischer Zug des Entwurfes anmutet, daß er als erster in Europa das Höchstmaß unbeschränkt verwirft. Dies ist umso bedenklicher, da ja der Entwurf an dem Vergeltungsgedanken durch Bestrafung des zuletzt begangenen Verbrechens festhält. „Strafe ohne Verbrechen — das ist die letzte Folgerung, zu der der moderne Individualismus gedrängt wird", sagt Reinhard Frank in einem klassischen Vortrage.[1]) Der englische Entwurf hat diese Folgerung in weitestem Maße gezogen, ohne jedoch die althergebrachten Rechte der Vergeltung zu schmälern. Mag man nun die Präventivhaft auch Sicherungsmaßregel nennen, ihrem Inhalte nach ist und bleibt sie Strafe, sie wird auch von dem durch sie Bedrohten oder Betroffenen als solche empfunden werden: als Vergeltung der Gesinnung im Gegensatze zur Vergeltung der Tat. Es ist wohl kaum allzu logisch, das Prinzip im gleichen Momente erst vollwertig anzuwenden und dann vollständig zu verwerfen. Für die praktischen Folgen des Gesetzes mag das ja gleichgültig sein, kennzeichnend ist es jedenfalls für das geringe Maß, in dem sich die englische Rechtswissenschaft des Streites der Strafrechtstheorien bewußt geworden ist.

1) Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Tübingen 1908, 18.

XI.

Mitteilungen

von

Dr. iur. **Hans Schneickert**, Berlin.

1.) Beweis durch Photographien.

Der von Prof. Groß in diesem Archiv, VIII, S. 110, konstruierte Fall einer Photographiefälschung durch Aufsetzen eines anderen Kopfes auf den Körper eines Modells, um z. B. in einem Ehescheidungsprozeß die Klagebehauptung des Ehebruches durch bildlichen Beweis zu unterstützen, soll einer Mitteilung in der „Photographischen Chronik" (Halle a. S.) vom 29. März 1908 zufolge in einem Ehescheidungsprozeß in Glasgow vorgekommen sein. Gleichzeitig ist, einer Anregung durch Prof. Groß a. a. O. entsprechend, in der „Phot.-Chronik" darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich solche Bildnisfälschungen durch Abdecken und Aufsetzen eines ganz anderen Kopfes durch bedeutende photographische Vergrößerungen sicher nachweisen ließen.

2.) Internationale photographische Ausstellung Dresden 1909.

Im Mai d. J. wurden die Geschäftsordnung und die Anmeldeformulare in einer Auflage von über 15000 Exemplaren an Behörden, Vereine und Einzelpersonen aus allen Interessenkreisen der ausübenden Photographie versandt. An der Ausstellung (Gruppe I, 11: Photographie im Dienste der Rechtspflege, des Verkehrs, der Gemeinde- und Staatsverwaltung; Leiter: Polizeipräsident Köttig-Dresden) werden sich auch Polizeiverwaltungen beteiligen, auf deren sicher reichhaltige und belehrende Darbietungen heute schon aufmerksam gemacht sei. Wie die „Phot. Chronik" mitteilt, wird sich u. a. auch die österreichische Regierung offiziell an der Ausstellung beteiligen, wie das Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien bekannt gibt; die österreichische Regierung will hierfür einen eigenen etwa 500 qm großen Pavillon erbauen.

XII.

Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Eine leider stehende Rubrik unserer Kriminalistik sind die Sittlichkeitsdelikte, die sogar sich in den meisten Ländern zu vermehren scheinen, wobei gewiß der Alkohol eine sehr wichtige Rolle spielt. Mit Vorliebe sind die Täter unreife Burschen oder andernseits Greise, ganz oder halb Impotente, beide gewöhnlich oder sehr häufig wenigstens mit mehr oder minder deutlichem Schwachsinn behaftet. Oder es handelt sich um Entartete verschiedener Art, auch um sog. moral insanes, nicht selten um Geisteskranke, Epileptiker und vor allem gern um Alkoholisten. Auf das Nähere will ich hier nicht eingehen, auch nicht auf die vielen Motive, bewußte, halb- oder unterbewußte, bis zu abergläubischen Gründen.

Ich will hier dagegen etwas näher die Opfer jener Handlungen betrachten, und zwar die Kinder, da sie eben meist als Opfer, d. h. also als rein passiv hingestellt werden, was sicher nicht immer zutrifft. Hierzu veranlaßt mich die Lektüre eines höchst interessanten Aufsatzes von Abraham: Das Erleiden sexueller Traumen als Form infantiler Sexualbetätigung.[1]) Hören wir zunächst, was uns der Autor sagt: „Wir können diejenigen sexuellen Traumen, welche unvorhergesehen über ein Kind hereinbrechen, unterscheiden von denjenigen, welche durch Verführung oder Verlockung eingeleitet werden, oder irgendwie vorauszusehen waren, oder aber geradezu provoziert wurden. In den Fällen der ersten Gruppe fehlt jeder Grund, auf seiten des Kindes ein Entgegenkommen anzunehmen. In den Fällen der zweiten Gruppe kann man sich dagegen der Annahme eines solchen Entgegenkommens nicht verschließen. In diesen beiden

---

1) Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1907, p. 854 ss.

Gruppen geben noch nicht alle Fälle auf: bricht ein sexuelles Attentat unvorhergesehen herein, so kann die davon betroffene Person sich aktiv und ernstlich abwehrend verhalten, oder sie kann sich der Gewalt fügen. In letzteren Fällen finden wir wieder ein Entgegenkommen, eine Hingabe auf seiten der angegriffenen Person. Mit einem in den Quellen des römischen Rechtes gebräuchlichen Ausdruck möchte ich sagen: eine solche Person unterliegt einer vis haud ingrata. . . . .“

„Beweisend für die Annahme eines Entgegenkommens auf seiten des Kindes ist nicht nur sein Verhalten während der Vorbereitungen zum Attentat und während des Attentats selbst, sondern auch sein Verhalten nach erlittenem Trauma“. Es lassen sich nämlich drei Fälle denken: 1. das Kind wird vom Angriff so überrascht, daß es keinerlei Widerstand leisten kann; oder 2. es wird zwar überrascht, soll sich aber noch wehren, schreien, davonlaufen etc. können, oder 3. es läßt sich ruhig das Attentat gefallen. Nur im ersten Falle wird es eine heftige Emotion erfahren, im zweiten schon weniger, im dritten gar nicht oder kaum noch. Im ersten Falle wird es die Sache den Angehörigen erzählen, im zweiten schon nicht mehr so leicht, im dritten gar nicht. Warum das? Weil, sagt Abraham, das Kind ein sehr feines Schuldgefühl hat. Im zweiten und noch mehr im dritten Falle wird es sich sagen, daß es selbst nicht ganz schuldlos ist und folglich schweigen.

Hier möchte ich eine Zwischenbemerkung machen. Gewiß ist bei Kindern das Schuld- wie auch das Gerechtigkeitsgefühl im ganzen feiner als man im allgemeinen annimmt. Aber doch 1. nur mit einem gewissen Alter sich entwickelnd und 2. individuell sehr verschieden. Die höheren Gefühle sind, wie alles Andere, im Kinde nur potentiell da, und werden, ebensowenig wie Ideen, als solche direkt vererbt. Nur die Anlage dazu ist vorhanden, die dann je nach dem Milieu sich mehr oder weniger entfaltet. Man wird daher auch die feineren Gefühle mehr embryonal antreffen und sie eventuell früher oder schneller emporwachsen sehen. Das Kind steht ursprünglich jenseits von gut und böse. Dann kommt die erste Betätigung: die rein instinktive. Das Kind zeigt sich sehr bald gut oder böse, weil die dieser Betätigung zugrunde liegenden Triebe stark oder schwach ausgeprägt waren. Es tut das Gute und Böse instinktiv, also unbewußt. Sehr bald erfährt es aber, was gut und böse ist und warum es so ist und welche Folgen es hat. Dann kommt das Stadium der bewußten Tätigkeitsäußerung, die also einen Komplex vom instinktiven und erworbenen Antrieben oder

Hemmungen darstellt, nur daß, wo die Anlage stark ist, der Einfluß des Milieus gering sein wird. Der Mensch muß dann gut oder böse sein und das ist weder sein Verdienst noch seine Schande, wohl aber sein inneres und äußeres Glück oder Unglück.

Wir finden also bei vielen — bei weitem aber nicht bei allen Kindern — ein feines Schuldgefühl, das angeblich schon bei Tieren vorhanden sein soll, was freilich wohl anders zu interpretieren ist. In unserem Falle handelt es sich aber noch um ein zweites Gefühl, welches Abraham sehr unterschätzt, um das Schamgefühl, das ebenso wie das Schuldgefühl als bewußtes Gefühl anerzogen ist. Zwischen beiden ist viel Ähnlichkeit. Bei beiden muß man eine Anlage dazu von vornherein postulieren, doch scheint das Schamgefühl später sich zu entwickeln als das Schuldgefühl, da hier ästhetische und mehr minder bewußte sexuelle Elemente mit hineinspielen. Auch in der Empfindung selbst stehen sich beide Gefühle nahe, ebenso in ihrer Äußerungsweise. Und doch gibt es wieder Unterschiede zwischen beiden. Wenn jemand ein Unrecht tut, so wird er sich wohl auch schämen, aber doch anders, als wenn es sich um sexuelle Schamhaftigkeit handelt.

Bei einem sexuellen Attentat wird ein älteres Kind zumeist wohl, wenn es ein gut gezogenes ist, Scham, und zwar sexuelle, empfinden, mit der sich eventuell auch das Schuldgefühl verbinden kann. Wird ein solches Kind von einem sexuellen Attentate überrascht, so schämt es sich und durchaus nicht immer wird es, wie Abraham anzunehmen scheint, den Eltern die Angelegenheit sagen, sondern in sich verschließen. Noch mehr freilich im zweiten Falle, wo es sich nicht ganz von aller Schuld frei machen kann und sich so doppelt schämte und erst recht im dritten Falle, vorausgesetzt, daß ein feines Schuld- und Schamgefühl besteht. Wenn also das Kind das Ereignis verschweigt, so geschieht es wohl meist aus Kombination von Schuld- und Schamgefühl.

Um nun das Verhalten vor dem Attentate bei gewissen Kindern aufzuzeigen, erwähnt Abraham, daß nach Freud das Verlockende jeder sexuellen Betätigung der damit verbundene Lustgewinn ist, welcher wieder in der Vorlust oder der Befriedigungslust bestehen kann: Die Vorlust wieder in Erregung gewisser erogener Zonen durch Berührung, Kuß etc., oder durch optische Eindrücke oder durch Erregung der Phantasie etc. Manche kleine Mädchen lassen sich gerne küssen, betasten etc. Wo aber sogar, wie bisweilen, Kinder direkt Erwachsene provozieren, so liegt, wie Abraham mit

Recht sagt, ein Verlangen nach Befriedigungslust vor. Freilich auch hier gibt es Ausnahmen. In großen Städten nämlich werden gar nicht selten Kinder von ihren Eltern, speziell der Mutter, dazu dressiert, Männer zu provozieren, und hier braucht natürlich ein besonderes Verlangen nach Befriedigungslust gar nicht zu bestehen. Ebenso darf man bei kleinen Kindern nicht ohne weiteres jede verdächtige Handlung als eine sexuelle Vorlust betrachten. Kleine Mädchen und Knaben z. B. zeigen sich gerne ihre Genitalien oder assistieren dabei, wenn der andere Teil seine Bedürfnisse verrichtet; sie spielen gar wohl auch an ihren eigenen oder den fremden Genitalien herum. Das kann aber alles auf reiner Neugierde beruhen und gerade Kinder machen gerne „Entdeckungsreisen" an ihrem eigenen Körper, und so interessiert sie sehr bald jede natürliche Öffnung desselben und ihre natürliche Funktion. Manche andere sehen dies mit Vergnügen; die Neugierde ist also hier schon überschritten und doch hüte man sich, dies schon ohne weiteres als ein beginnendes Sexualgefühl aufzufassen. Das Gefühl des Angenehmen kann hier ganz anderen Quellen entspringen! Auf der anderen Seite ist auch damit, daß ein Kind durch einen Fremden sich leichter mit Rücksicht auf eine versprochene Süßigkeit, Geld, Blume etc. verleiten läßt, mit ihm zu gehen, noch lange nicht gesagt, daß es latente Sexualgedanken hatte. Viele, namentlich gute Kinder, auch solche, die ziemlich einsam leben, lassen sich leicht überreden mitzukommen. Das wäre an sich auch noch lange nicht ein Zeichen für größere Nervosität. Wir können also nur von Fall zu Fall untersuchen und werden da auf viele Schwierigkeiten stoßen, da die Attentäter einerseits stets sagen werden, daß sich das Kind alles ruhig gefallen ließ, ja sich ihnen sogar anbot, das Kind indessen ebenso oft leugnen wird. Kleinere Kinder werden oft überhaupt gar nicht verstehen, was mit ihnen vorgenommen wurde, können sich dann natürlich weder schämen noch schuldig fühlen. Für den Richter wird also das Benehmen nach dem Attentate das Wichtigste für die Beurteilung der Psyche sein, also ob das Kind den Angehörigen die Sache spontan erzählte oder verschwieg. Man sieht jedenfalls aus diesen Betrachtungen, daß die Diagnose nicht so leicht ist, als sich Abraham vorzustellen scheint. Vielleicht könnte man auch Serienträume zur Richtigstellung der Tatsachen heranziehen.

In foro also kommt es nicht nur darauf an, den Sittlichkeitsverbrecher zu untersuchen, sondern auch die Psyche des Opfers, weil dadurch die Schuld des ersteren

eventuell herabgemindert wird. Das Kind ist meistenteils ein Mädchen, der Täter ein Mann. Attentate auf Knaben sind relativ selten und dann wahrscheinlich häufiger seitens der Frauen, besonders unverheirateter (Dienstmädchen, Gouvernanten) — nicht selten aus abergläubischen Motiven — als von seiten der Männer. Hat das Kind der Verlockung nicht widerstanden, oder nur halb, ja hat es sogar selbst provoziert, so muß die Strafe des vollsinnigen Täters natürlich danach um ein mehr oder minder herabgesetzt werden. Sie wird aber auch bei Provokation doch noch bestehen, so lange es sich um ein minderjähriges Mädchen handelt. Anderenteils ist auch nicht zu vergessen, daß minderwertige Menschen einer verlockenden Gelegenheit — sei es der Zufall des Zusammentreffens mit einem Mädchen in der Einsamkeit oder direkte Provokation — weniger widerstehen werden als vollsinnige, daher wird hier eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" noch mehr vermindert sein müssen. Dasselbe bezieht sich auch auf Betrunkene oder sonstwie momentan in ihrer Selbstbeherrschung Geschädigte.

Aber auch für das Kind selbst ist ein sexuelles Attentat unter Umständen gefährlich. Freud hat nämlich vor allem gezeigt, daß solche sexuelle Traumen bei der Genese von Hysterie, Zwangsvorstellungen, der Angstneurose, der Paranoia — und neuerdings nach Abraham der Dementia praecox — eine große Rolle spielen. Freilich weniger in dem Sinne, wie Freud es früher wollte, daß das Geschehnis die betreffenden Krankheiten selbst direkt schuf, als vielmehr in dem Sinne, daß es die Form der Erkrankung bedingt, wie Abraham sagt. Nicht also hat das sexuelle Trauma die Psychose etc. erzeugt, sondern nur die Veranlagung zu solcher dokumentiert und die Richtung der abnormen Psyche erwiesen. Es sind nervöse, abnorme Kinder, die unbewußt sexuellen Traumen entgegenkommen[1]). Es liegt ihnen ein „unbewußtes Wollen" zugrunde und so stellt, wie Abraham mit Recht ausführt, das sexuelle Erlebnis eine Form „infantiler Sexualbetätigung" vor, welche zu den masochistischen Äußerungen des Sexualtriebs gehört. Diese freilich unbewußte Neigung zu sexuellem Trauma, kann sogar zu wiederholten Angriffen seitens Dritter führen, wodurch die Anlage noch deutlicher sich zeigt. Freilich möchte ich hier bemerken, daß frühzeitige, wenn auch unbewußte, libido nicht immer bei nervösen Kindern

1) Nach Abraham wird in „einer großen Anzahl von Fällen" das Erleiden des Traumas vom Unbewußten des Kindes gewollt. Ob das wirklich so oft der Fall ist, weiß ich aber nicht.

einzutreten braucht. Abnorme libido kommt vielmehr auch bei gesunden Kindern angeboren, selbst vererbt, vor oder kann als solche hier erworben werden. Daher sind Kinder libidinöser Eltern oft bald auch libidinös, was sicher nicht bloß auf das Milieu und die Nachahmung zu setzen ist.

Das sexuelle Erlebnis kann dann, wie schon Freud anführte, später durch „Verdrängung" in das Unbewußte vergessen werden, seine Wirkung aber doch noch direkt oder indirekt später zeigen und hysterische, paranoische Symptome, Zwangsideen, Angstaffekte etc. auslösen, deren Grund durch die Freudsche „Psychoanalyse" — besser vielleicht noch nach der Methode von Bezzola — an den Tag kommen und das Leiden so einer Heilung entgegengeführt werden kann, was freilich auch ohne Psychoanalyse auf anderem Wege und scheinbar ebenso gut möglich ist, wie es die meisten heute annehmen.

XIII.

Alkohol und Verbrechen.

Von
Kurt Boas in Freiburg i. B.

Obgleich diese Frage nach der juristischen wie nach der medizinischen Seite als abgeschlossen gelten kann, ist es doch von Bedeutung, immer und immer wieder auf den ursächlichen Zusammenhang dieser beiden antisozialen Momente hinzuweisen. Das hat auch Gonser veranlaßt, dies Thema bei den diesjährigen wissenschaftlichen Kursen zum Studium der Alkoholfrage wieder zur Sprache zu bringen. Der Redner führte etwa folgendes aus: Die Frage des Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und Kriminalität ist durchaus etwa kein neues Problem, wird aber in neuerer Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit in Wort und Schrift erörtert — nicht zum wenigsten unter dem Eindruck des Anwachsens der Ziffern derjenigen Vergehen und Verbrechen, die unter der direkten und nachweisbaren Einwirkung und Nachwirkung des Genusses alkolischer Getränke verübt wurden [1]). Die Frage gewinnt aber noch gewaltig an Bedeutung durch die Tatsache, daß diese Vergehen und Verbrechen nur einen Bruchteil derjenigen ausmachen, die überhaupt auf das Konto des Alkohols zu setzen sind; es addieren sich nämlich noch all die Straftaten, welche als Endergebnis einer allmählichen, durch regelmäßigen starken Alkoholgenuß verursachten moralischen Degeneration aufzufassen sind. Letztere sind bezüglich ihres Zusammenhangs mit dem Alkoholismus statistisch nur schwer zu fassen. Dies erklärt neben anderen Gründen die auffallenden Unterschiede in den zahlenmäßigen Angaben, wieviel Verbrechen auf den Alkoholgenuß zurückzuführen sind (Nach meinen persönlichen Studien trifft diese Behauptung weniger auf die Verbrechen als auf die Selbstmorde [2]) zu. Ref.). Als sicher kann angenommen werden, daß für mehr als die Hälfte aller Straftaten (d. h.

1) Dieses Archiv, 1907, 29, 66.
2) Dieses Archiv, 1908, 30, 187.

in Deutschland für mehr als 200000 Vergehen und Verbrechen) der Alkohol als alleinige oder mitwirkende Ursache anzusehen ist. Die durch den Alkoholgenuß direkt verursachten oder indirekt vorbereiteten Verbrechen sind ein überaus lehrreicher Beitrag (besser Beweis) zur Erklärung sowohl der Augenblickswirkungen wie der Dauerwirkungen des Alkohols. Sie geben zugleich als dunkle Endpunkte eine ungefähre Vorstellung davon, wieviel an sittlichen Werten, ohne daß es zu manifesten Konflikten mit dem Strafgesetz führt, in den Zwischenstufen zwischen dem Anfang einer solchen Entwicklung und ihrem möglichen Ende vernichtet wird. Über einzelne Fragen z. B. den Grad der Zurechnungsfähigkeit der alkoholischen Verbrecher, die Annahme mildernder Umstände wegen Trunkenheit u. a. gehen die Ansichten unter den Medizinern, Juristen und Alkoholgegnern noch weit auseinander. Einigkeit aber dürfte schon heute vorhanden oder in absehbarer Zeit zu erzielen sein über die Forderungen, die sich aus den vorliegenden Tatsachenmaterial mit zwingender Notwendigkeit ergeben.

A. Es ist dringend wünschenswert, daß über die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Kriminalität unter Zugrundelegung unserer modernen Kenntnisse über den Alkohol und seine Wirkungen und mit Ausdehnung auf ein größeres Gebiet zuverlässige Untersuchungen angestellt werden.

B. Es ist Aufgabe der Gefängnisverwaltungen und Gefangenenfürsorgevereine, noch nachdrücklicher, zielbewußter und allgemeiner als dies jetzt geschieht, für antialkoholische Aufklärung, Erziehung und Bewahrung der Gefangenen bezw. der Entlassenen zu sorgen, damit die Zahl der Rückfälligen vermindert wird.

C. Noch wichtiger ist die Aufgabe der Volkserzieher, in vorbeugendem Sinn die Trinkanschauungen und Trinksitten zu reformieren, damit die Zahl derer, die auf abschüssige Bahn geraten, kleiner, die Zahl derer, die sich wieder emporarbeiten können, größer wird. Der Redner steckt hiermit ein Ziel, dem wir wohl kaum nahekommen dürften. Dazu ist die Frage des Verbrechertums und seiner Ursachen zu sehr und in höherem Grade als mit der Alkoholfrage mit anderen sozialen Faktoren (Wohnungselend, uneheliche Geburten etc.) verknüpft.

Bei dieser Gelegenheit sei auf Grund einer Arbeit von Jenisch[1]) in kurzen Zügen noch einmal auf die forensische Bedeutung der Alkoholverbrechen eingegangen, nachdem davon schon an anderer Stelle[2]) ausführlich die Rede war. Von ausschlaggebender Bedeutung

1) Jenisch. Zur forensischen Beurteilung des Alkoholismus. Inaugural-Dissertation Leipzig 1908.

2) Boas. Monatsschr. f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform 1908, 4, 698.

ist die Trunksucht zunächst auf dem Gebiete des Privatrechts (§ 6, 3 B., B.G.B.)

„Entmündigt kann werden . . . .

3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Eine Entmündigung ist aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt."

Jenisch hält diese Bestimmung mit Recht für nicht ausreichend, insofern, als sie keine Vorbeugungs- und Fürsorgemaßregel ist, sondern lediglich die Entmündigung an sich im Sinne hat.

Überhaupt erhellt aus dem B. G. B. nicht klar Umfang und Bedeutung des Begriffes „Trunksucht". Das bleibt vielmehr den juristischen Kommentatoren überlassen. Nach Plank[1]) ist ein Trunksüchtiger ein Mensch, der sich der Gewohnheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen, in dem Maße ergeben hat, daß er unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum Genusse dieser Getränke zu widerstehen. Andere juristische Definitionen des Begriffes „Trunksucht" sind bei Rehbein[2]), Endemann[3]), Hölder[4]) u. a. zu finden. Die von diesen Autoren aufgestellten Definitionen lassen viel zu wünschen übrig; so ist nach Endemann das Kennzeichen des chronischen Alkoholismus das Delirium tremens oder die Dipsomanie. Und doch ist nach medizinischen Begriffen das Delirium lediglich ein Symptom. Genauere medizinische Definitionen geben Baer[5]), Kräpelin[6]) und Cramer[7]). Kräpelins Auffassung geht dahin, daß jeder als Trinker zu bezeichnen sei, bei dem der regelmäßige Alkoholgenuß derart nachwirkt, daß der Einfluß einer Dosis noch nicht vergangen ist, wenn die nächste Dosis eingenommen wird. Aus der voneinander abweichenden Definition des Juristen und des Mediziners erklären sich die zahlreichen Konflikte im Gerichtssaal, von denen man oft genug in den Zeitungen liest.

Besonders bei der akuten Alkoholvergiftung ist die Zahl der durch dieselbe und in derselben verübten Delikte eine überaus hohe.

---

1) Plank. B.G.B. I 67.

2) Rehbein. Das Bürgerl. Gesetzbuch I, p. 20.

3) Endemann. Lehrbuch, 9. Aufl., p. 152, Anm. 8.

4) Hölder. Kommentar, p. 87.

5) Baer, Liebreich. Mendelsohn, Würzburg Enzyklopädie. 1900. III.

6) Kräpelin. Zit. nach Weygandt, Atlas u. Grundriß der Psychiatrie, München 1902, Lehmanns Handatlanten Bd. 27 p. 577 f.

7) Cramer, Binswanger-Siemerling. Lehrbuch der Psychiatrie p. 189.

So ist vor allem der Rausch für viele Affektverbrechen verantwortlich zu machen (Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Sittlichkeitsdelikte), während planmäßig zur Ausführung gelangende Verbrechen (Diebstahl Raub, Unterschlagung) sehr selten im Rausch begangen werden. Nur auf die akute Alkoholvergiftung ist der § 51 anwendbar. Die Entscheidung in dem einzelnen Falle, ob sinnlose Betrunkenheit vorliegt, ist schwer zu treffen. Als Norm darf nicht eine bestimmte Quantität Alkohol gelten, da der Alkohol individuelle Wirkungen auslöst. Ferner hängt die Wirkung von etwaigen früher erlittenen Traumen, gegenwärtig bestehenden psychischen Depressionen etc. ab. Welche Rolle diese Momente neben dem Alkoholgenuß spielen und ob sie mehr oder minder schwer bei der Strafabmessung und der Frage der Annahme er mildernd Umstände ins Gewicht fallen, ist schwierig zu entscheiden.

Nach alledem ist eine Reform unseres Strafgesetzbuches nach dieser Richtung anzubahnen. Ein Anfang dazu ist durch eine Bestimmung des Privatrechts (§ 827, 2) getan, daß jemand, der sich durch den Genuß geistiger Getränke in einen vorübergehenden Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt hat, für allen Schaden, den er in solchem Zustand widerrechtlich verursacht, sich in gleicher Weise verantwortllch macht als wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele.

Forensisch viel häufiger kommen die § 51 St.G.B., § 6, 1, 3 und 104,2 B.G.B. in Betracht. Auf die diesbezüglichen Erörterungen Jenischs einzugehen erübrigt sich, da sie sich mit den von den übrigen Autoren, die zu der Frage des § 51 Stellung genommen haben, vorgebrachten Klagen und Wünschen decken.

Psychose und Zeugnisfähigkeit.

Auf die Frage, wie manchmal ein Meineid zustande kommt, wirft eine Arbeit von Kutzinski[1]) ein interessantes Licht. Die beiden Beobachtungen seien hier mitgeteilt.

I. 39jährige Patientin E. C. körperlich und geistig ursprünglich gut veranlagt, erste Menses mit 16 Jahren. Ihre Lebensweise ist regelmäßig, angestrengt. Im Jahre 1902 erkrankte sie und wurde deshalb in Königsfeld untergebracht. Der Anfang war plötzlich. An

1) Kutzinski. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit bei Psychosen. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B., 1905.

der Stubentür schließe jemand, sie höre Stimmen, später lokalisierte sie diese Stimmen in ihrem Innern. Die Stimme befahl ihr allerlei. Pat. muß mit Gewalt in die Klinik gebracht werden. Sie gehöre nicht hierher, sie sei nicht krank. In den ersten Tagen während ihres Aufenthalts in der Klinik ist Patientin unzugänglich. Später gibt sie gern Auskunft. Sie habe eine Stimme in ihrer Brust gehabt, die laut mit ihr gesprochen und ihr allerlei erzählt habe, der Herr Doktor wisse es ja auch ganz genau. Sie erzählt, es wäre die Stimme eines Arztes gewesen. Diese Stimme habe sie auch hier ganz leise sprechen hören. Diese Wahnvorstellung ist ihr durchaus nicht auszureden. Sonst ruhig und geordnet.

II. Patientin leidet wie früher an Wahnvorstellungen. Diese tragen hauptsächlich erotischen Charakter, z. T. auch religiösen, sie sind sehr lebhaft. Die Stimme treibe sie zu außerehelichem Geschlechtsverkehr an. Von dem Ehemann wurde mit Rücksicht auf den krankhaften Zustand jeder geschlechtliche Verkehr unterlassen, trotzdem ist sie durch außerehelichen Verkehr im 6. Monat schwanger. Bei der Untersuchung zeigte die Kranke sich erfüllt von außerordentlich lebhaften erotischen Wahnvorstellungen.

Status: Der Ernährungszustand ist schlecht, kleiner Gehirnschädel, Degenerationszeichen fehlen. An den Organen ist nichts Besonderes zu vermerken. Pupillen mittelweit, gleichgroß, reagieren prompt. Patellarreflexe gleichgroß, normal, ebenso die übrigen Haut- und Sehnenreflexe.

Der körperliche Status ist wie bei der ersten Beobachtung ohne Besonderheit, es besteht Gravidität im 6.—7. Monat.

Psychisch ist sie gut orientiert, zeitlich wie örtlich, kennt die Oberwärterin von früher her, ebenso die Aerzte. Sie verhält sich ruhig; von ihren Stimmen gibt sie nichts an, man habe sie verleumdet; sie wolle wieder heim. Sie fühlt sich beleidigt, als man ihr vorwirft, daß sie sich einem fremden Manne hingegeben. Bei einer Unterhaltung über ihren Verkehr gibt sie folgendes an. Schon in K. hätte der Hauswirt ihr nachgestellt, er führte „geheime Reden“ mit ihr, sie hätte aber nicht nachgegeben. Ihr Mann sei auf sie wegen der Sache böse geworden. Dann seien sie fortgezogen. In H., ihrem neuen Aufenthaltsort, hätten sie im 3. Stockwerk gewohnt. Sie wollte ihr Rentenbuch, das sie vom ersten Manne her hatte, einlösen. Der jetzige Mann hätte es ihr jedoch fortgenommen, und sie, als sie es einmal an sich nehmen wollte, geschlagen. Dort hätte der Herr aus K. auch wieder geheime Reden geführt und sie veranlaßt, mit

einem Gesellen, der im Hause wohnte, zu verkehren. Sie hätte dies auch deshalb getan, damit ein Grund zur Scheidung von ihrem Manne vorläge. Man hätte sie im Hause und Orte verfolgt, weil sie katholisch sei und man sie in die evangelische Kirche bringen wollte, was sie jedoch nicht tat.

Das von Herrn Geheimrat Hoche abgegebene Gutachten über diesen Fall hatte folgenden Wortlaut.

Die Fähigkeit der Kranken, sinnliche Eindrücke aufzunehmen, ist gut erhalten, trotzdem sie an Gehörshalluzinationen leidet. Stimmen befehlen ihr, geschlechtlich zu verkehren, außerdem werde sie dazu gedrängt, die evangelische Religion anzunehmen. Allerdings treten die letzten Aufforderungen sehr hinter den anderen zurück. Ihre Auffassung ist klar. Sie gibt auf die Fragen, die man an sie richtet, sofort und zutreffende Antwort. Wenn sie Fragen in betreff der Stimmen, die sie gehört haben will oder in betreff des Verkehrs mit dem Gesellen B. oft ohne Erwiderung läßt, so geschieht es nicht aus Unverständnis, sondern aus der natürlichen Scheu heraus, darüber reden zu müssen. Eine Bewußtseinsstörung besteht nicht. Ebensowenig hat das Gedächtnis Veränderungen erfahren. Die Angaben der Kranken aus längst verflossener Zeit sind zutreffend. Ihre Merkfähigkeit ist erhalten, sie erkennt die Oberwärterin und die Aerzte wieder, sie beschreibt die Vorgänge ihres Vergehens mit bestimmter Sicherheit, geht dabei auf Einzelheiten ein. So gibt sie in einem Schreiben, das an das Amtsgericht Schopfheim gerichtet ist, die Zahl der Mißhandlungen durch ihren Mann an. Ferner weiß sie sich genau der Umstände zu erinnern, unter denen sie gemißbraucht wurde. Zeitlich und örtlich zeigt sie sich gut orientiert, wie die Zeitbestimmung ihres Vergehens beweist. Daß sie in der Irrenklinik zu Freiburg ist, ist ihr wohl bekannt. Ihr Selbstgefühl ist gesteigert, wenn auch nicht hervorragend. Es übt nun geringen Einfluß auf die Wahnvorstellungen aus. Diese sind zwar noch nicht zu einem deutlich ausgeprägten Symptom verknüpft, aber immerhin ausgesprochen vorhanden. Im Anschluß an die Gehörstäuschungen glaubt sie, daß sie von Außenstehenden, so in der Anstalt von den Aerzten, zu unzüchtigen Handlungen aufgefordert und daß sie beschimpft würde. In ihrem Heimatsorte werde sie verfolgt, weil sie katholisch sei und man sie in die evangelische Kirche bringen wollte. Ob ihre Mitteilungen von den Mißhandlungen durch ihren Mann Bestandteile des Wahnsystems oder Tatsachen sind, ist an sich hier nicht wesentlich, im übrigen machen diese Mitteilungen, die Klarheit der Angaben darüber durchaus den Eindruck des wirklich Erlebten. Bei ihren

Wahnvorstellungen und den daraus resultierenden Handlungen spielen diese Mißhandlungen eine große Rolle.

Man sieht aus diesen Beobachtungen, wie leicht und wie oft in diesem immerhin noch nicht stark ausgeprägten Falle die Basis eines Meineids gegeben ist. Daher sollte der Richter von vornherein im Einverständnis mit dem gerichtlichen Sachverständigen die Vereidigung eines mit Psychose behafteten Geisteskranken ablehnen, da es schwer, wenn nicht unmöglich ist, in diesen Aussagen Wahrheit und Dichtung voneinander zu trennen.

XIV.

Passreform.

Von

Dr. **Robert Heindl** in München.

Statt bei Reisepässen, die doch Identitätsschwindeleicn verhüten sollen, eine präzise Namenklatur zu verwenden, bietet das Paßsignalement der meisten Staaten nichts als eine Reihe verschwommener Ausdrücke; „Normal“ — „proportioniert“ — „regelmäßig“: *πάντα ῥεῖ*. Unsere Größe bezeichnet der vorsichtige Paßbeamte gern als „mittel“. Auch kann er uns meist den Schmerz nicht ersparen, Mund, Stirn und Nase „gewöhnlich“ oder gar „ordinär“ zu finden. Der Luxus „besonderer Kennzeichen“ wird uns stets versagt.

Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland, Türkei, Amerika U. St., Brasilien, Mexiko und viele andere Staaten begnügen sich mit allgemeinen und deshalb zur Identifizierung unbrauchbaren Ausdrücken folgende Rubriken auszufüllen: Größe Haare, Augen, Nase, Bart, Gesichtsfarbe, Alter und besondere Merkmale. Dazu kommt noch meist Name, Beruf, Geburtsort und Unterschrift des Inhabers. Einige von diesen Staaten nehmen sich die Mühe, die Größe nicht bloß mit einem Adjektiv, sondern mit einer Zentimeterzahl zu bezeichnen. Die Unterlage für diesen Eintrag bildet dann aber meist ,die Angabe des Paßpetenten (z. B. Amerika), und nur ganz selten die — approximative — Messung durch den Paßbeamten (Mexiko).

Häufig dagegen wird durch sämtliche Rubriken ein großzügiger Strich gemacht. Und da die Unterschrift des Paßinhabers auch meist fehlt, bestehen die beaux restes lediglich im Namen, Beruf und vielleicht noch Alter des Legitimierten.

Solche Pässe stehen dann auf gleicher Stufe mit jenen, die nichts als eine Rubrik für Namen, Stand und die — natürlich selten eingetragene — Unterschrift enthalten.

Diese mangelhafteste und naivste Art der Reisepässe findet sich abgesehen von Dänemark, Schweden, Belgien, Japan, Columbien und

anderen Staaten in zwei Ländern, wo man sie am wenigsten vermuten würde, in England, dessen Bürger stets auf Reisen sind und in Rußland, das den reisenden In- und Ausländer am strengsten kontrolliert.

Die deutschen „Paßkarten", die ja in der Regel die Reiselegitimation der Deutschen bilden, sind mit diesem englisch-russischen Paßtyp gleichwertig.

Daß alle diese Paßarten kein ernstzunehmendes Identifizierungsmittel sind, ist klar; jede Ausstellungsdauerkarte ist brauchbarer, denn sie enthält eine Photographie.

Es ist eine verblüffende Tatsache, daß gerade das wichtigste aller Legitimationspapiere, das doch vermöge seiner internationalen Bestimmung ein raffiniertes Extrakt der Polizeitechnik aller Länder sein könnte, seit einem halben Jahrhundert sich nicht mehr weiter entwickelt hat[1]).

In Rußland soll man sich gegenwärtig allerdings mit Reformgedanken tragen und die Verwendung der Photographie planen.

Gegen diese Idee wird geltend gemacht, daß das Einkleben des Bildes eine Belästigung des Publikums sei. Wer das einwendet, vergißt, daß die gleiche Belästigung bei viel minder wichtigen Legitimationen (Trambahndauerkarten, Varietepassepartous) vom Publikum willig ertragen wird.

Beachtenswerter ist der Einwand, daß Reisepässe im Gegensatz zn andern Ausweisen oft sehr rasch benötigt werden, und deshalb die Anfertigung eines Bildes häufig nicht mehr möglich ist. In solchen eiligen Fällen ließe sich aber ein Interimsschein bis zur Fertigstellung des vollgültigen Passes erteilen, und im übrigen ist beim gegenwärtigen Stand der Technik die Herstellung eines photographischen Bildes nicht mehr so außerordentlich langwierig.

Ein wichtiger Grund gegen die Verwendung der Photographie. ist aber der, daß Photographien nicht allzu schwer abgelöst und durch andere ersetzt werden können, selbst wenn sie überstempelt sind. Häufig sind auch (Handels-) Photographien keine ausreichenden Identifizierungsmittel. Des weitern macht eine aufgeklebte Photographie den Paß, wenn er bloß aus einem Blatt Papier besteht, unhandlich, weil er nicht mehr beliebig gebrochen werden kann. Und

---

1) Eine Ausnahme bildet ein in Paraná (Brasilien) ausgestellter Paß, dessen Photographie kürzlich das Lyoner Archiv für Kriminalanthropologie veröffentlichte. Dieser Paß enthält Photographie, Portrait parlé, Bertillonage und Daktyloskopie — etwas viel auf einmal.

schließlich dürfte es bei Pässen für Unbemittelte oft seine Schwierigkeiten mit dem Beischaffen eines Lichtbildes haben.

M. E. wäre die Verwendung der Daktyloskopie zweckmäßiger. Jeder Paß könnte den — vom Paßbeamten überstempelten — Abdruck eines oder beider Daumen enthalten. Die Aufnahme eines Fingerabdrucks (besonders der Daumen) ist bekanntlich weder schwierig, noch kostspielig, noch zeitraubend. Das Verfälschen eines überstempelten Abdrucks dürfte komplizierter sein als das einer aufgeklebten Photographie, weil das Paßpapier mehr in Mitleidenschaft gezogen wird.

Manche wenden ein, die Verwendung einer Daktyloskopie verletze das ethische Gefühl des Paßpetenten. Der Daktyloskopierte müsse sich wie ein Verbrecher vorkommen. Dagegen läßt sich aber erwidern, daß das Signalement auch in erster Linie ein kriminalpolizeilicher Behelf zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher ist. Und doch fühlt sich niemand ethisch verletzt, wenn ihn der Paßbeamte wie einen steckbrieflich Verfolgten signaletisch beschreibt.

Ein m. E. empfehlenswerte internationale Paßform wäre sonach die folgende:

In der äußeren Form dürfte das englische Vorbild Nachahmung finden. Dort hat man im Gegensatz zu Österreich, Rußland und Deutschland nicht die Buchform, sondern der Paß besteht lediglich aus einem handlichen Blatt dünnen, aber sehr zähen Papieres. An Eintragungen (nach ungarischem, türkischem, griechischem, russischem, dänischem und schwedischem Muster doppeltsprachig: Landessprache und französisch) dürfte der Paß zweckmäßigerweise enthalten: Namen, Stand, Geburtsort und -Zeit, sowie die Körpergröße (inkl. Schuhwerk), vom Paßbeamten zu messen und in cm zu notieren. Alle übrigen signaletischen Angaben erübrigen sich, da sie ja doch meist für die Identifizierung wertlos sind.

Neben der Unterschrift des Inhabers sei der rechte Daumen abgedrückt und vom Paßbeamten überstempelt.

Ein solcher Paß dürfte für Kriminalpolizeibehörden, Postanstalten (Ausbezahlung hoher Postanweisungen!), Konsulate usw. ein hinreichender Ausweis sein, der nicht allzuleicht von Schwindlern zum Inhaberpapier degradiert werden kann.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Die Festigkeit alter Erinnerungen. Es heißt, daß im allgemeinen die alten Erinnerungen, besonders die aus der Jugend und namentlich solche, die mit starken Affektwerten verankert sind, fest haften und das dürfte für gewöhnlich gelten. Doch traue man der Sache nicht zu sehr! Ich wurde daran lebhaft erinnert, als ein Schulkamerad, mit dem ich jahrelang die Schulbank teilte und oft außer der Schule zusammen war, also viel verkehrte, auch noch auf der Hochschule, mir 25 Jahre nicht wieder zu Gesicht gekommen war. Vor seinem Besuche sandte er mir seine Photographie und ich hatte alle erdenkliche Mühe, aus ihm das alte Bild innerlich zu rekonstruieren, trotzdem er gerade bez. seiner Schädelformation und seines stets halboffen gehaltenen Mundes besondere Kennzeichen darbot. Hier waren also auch starke Affekte mit der Erinnerung verbunden gewesen und doch war das innere Bild fast verblaßt, so daß der *αναγνοϱισμός* schwierig wurde! Einen andern Schulkameraden, neben dem ich sogar direkt jahrelang gesessen, der mir aber innerlich nicht näher getreten war, wie jener, sah ich auch zum erstenmale nach 24 oder 25 Jahren. Ich erkannte ihn überhaupt nicht wieder; das innere Bild war ausgelöscht! Jeder wird ferner wohl die Erfahrung gemacht haben, daß das Bild längst verstorbener Angehöriger immer mehr verblaßte und zuletzt ganz verlöschte, wenn nicht etwa noch ein vorhandenes Bild das innere auffrischte und verstärkte. So ist es mir mit meiner 1863 verstorbenenen ältesten Schwester ergangen. Mein Vater ist 1882, meine Mutter erst 1897 verstorben und doch habe ich große Mühe, mir sie innerlich noch lebhaft vorzustellen und muß dazu allerlei Triks anwenden, nicht am wenigsten ihre Photographie betrachten. Noch schwieriger ist es, den Timbre der Stimme mir zu vergegenwärtigen. Und doch verdanke ich ihnen so vieles, besonders meiner treuen und gottesfürchtigen Mutter! Sicher gibt es in der Erinnerungsfestigkeit große individuelle Unterschiede. Sehr wichtig hierbei ist der Umstand, ob man zu den „visuels" gehört oder nicht, d. h. also zu denjenigen, die vorwiegend innerlich mit Bildern arbeiten. Hier wird dann selbstverständlich ein gesehenes Erinnerungsbild fester haften als z. B. bei den vorwiegend „moteurs", d. h. solchen, die beim Denken innerlich sprechen, wozu ich gehöre. Hier haben die visuellen Bilder nur schwache Beteiligung, die akustischen

schon mehr. Wie viele sind imstande, sich genau die Stimme der verstorbenen Eltern etc. vorzustellen? Die rein „auditifs", d. h. die, welche beim Denken ihre Gedanken von außen quasi eingeflüstert hören, werden dies leicht tun. Die reinen Typen sind nur selten. Meist sind es Mischtypen mit verschieden starker Beteiligung der einzelnen Komponenten. Unsere kurze Darlegung hat aber nicht nur hohes psychologisches, sondern auch forensisches Interesse. Man könnte z. B. einmal mit einem Manne etc. konfrontiert und gefragt werden, ob man ihn in der Jugend gekannt habe. Das kann eventuell große Folgen haben. Hier wird sogar das eigene Urteil hin und her schwanken können. In solchen Fällen ist es dann wichtig, allerlei Umstände, die mit der anderen Person verknüpft sind, ausfindig zu machen und darzulegen, um so vielleicht die schlummernde oder verblaßte Erinnerung an den Betreffenden allmählich heraufzubefördern, doch könnte hierbei auch einmal Selbsttäuschung vorliegen. Ich werfe aber endlich noch die Frage auf, wie ich es schon wiederholt getan habe, ob denn wirklich irgend eine Erinnerung, irgend ein zur Perzeption und Agnoszierung gelangter Sinnesausdruck ganz aus dem Gedächtnisse verschwinden kann oder das nur scheinbar tut. Die Psychologie ist uns hierauf noch heute die Antwort schuldig.

2.

Krankheit oder Sünde? Am 5. Mai 1908 hatte Dr. Ilberg in der Generalversammlung des Landesvereins in Dresden über obiges Thema das Referat und der Strafanstaltspfarrer Dr. Jäger in Amberg das Korreferat. Ich folge hier einem darüber gegebenen Berichte im Dresdner Journal vom 6. Mai 1908. Ilberg drückt sich sehr vorsichtig aus. Er besprach speziell den Selbstmord und betonte, daß derselbe meist im Wahnsinn geschähe. Bei Geistesgesunden könne er wegen Leids und Krankheit geschehen oder es handle sich um einen blasierten, arbeitsscheuen, übersättigten Selbstmörder. Im ersten Falle sei die Tat gewiß nicht zu billigen, aber zu verstehen und zu verzeihen, nicht aber im zweiten. Das Urteil, ob Selbstmord Sünde sei oder nicht, sei außerordentlich schwer. Dann sprach Redner vom Alkohol und seinen Gefahren. Das Volksbewußtsein verstehe nicht die milde Beurteilung von Trinkerdelikten. Man soll verurteilte Trinker in Trinkerheilanstalten bringen. Es gäbe aber auch Trinker, deren Durst auf Vererbung oder Krankheit beruhe. Nur die genaue Untersuchung des Falles könne zeigen, ob es sich in concreto um Sünde handle oder nicht. Dann sprach Redner auch von der Prostitution und den Geschlechtskrankheiten. Der Geistliche habe mehr gegen die Sünde, der Arzt mehr gegen Krankheit zu kämpfen. Man möge aber die verminderte Zurechnungsfähigkeit gelten lassen. Jäger stellte die Theorie auf, daß die Krankheiten oft die Folge bewußter Hingabe an niedrige Leidenschaften seien und erbliche Belastung könne eine Schuld wohl mildern, aber nicht aufheben. Wo Selbstverschuldung vorliege, habe der Arzt zu entscheiden. Religion und Realwissenschaften müßten zusammengehen. Trunksucht sei eine der schlimmsten persönlichen Versündigungen, für die es nicht mildernde, sondern nur verschärfende Umstände geben sollte. Nur die christliche Lehre und nicht zuletzt die innere Mission könnte mit Erfolg die Gesellschaftssünden bekämpfen.

Ich finde, Ilberg war vielleicht etwas zu konnivent, Jäger etwas zu streng. Letzterer überläßt aber wenigstens vernünftigerweise dem Arzte die Entscheidung, ob in concreto Selbstverschuldung vorliegt oder nicht. Und das mit Recht! Denn niemand kann so in die Abhängigkeit der Seele vom Leibe hineinsehen, wie der Arzt. Seine Anschauung, ob Dualist oder Monist, wird hierbei nur insofern mitwirken, als er im Falle des Monismus eine absolute Abhängigkeit beider von einander annimmt. Der Arzt allein kann beurteilen, inwieweit Anomalien des Intellekts, der Gefühle oder des Willens vorliegen, angeborene oder erworbene, ihren Grad annähernd bemessen und ihrer Aetiologie nachspüren. Er kennt sehr oft besser als der Geistliche das ganze Milieu des Betreffenden und er allein weiß, daß meist viele Faktoren mitwirken; seinem Scharfsinn bleibt es überlassen zu beurteilen, welcher derselben der Hauptfaktor war. Das gilt insbesondere bei Selbstmord und Trunksucht. Oft aber wird er nichts Sicheres sagen können, nicht einmal Wahrscheinliches, sondern ehrlich sein: nescio! bekennen. Dann wird aber gerade die christliche Liebe verlangen, daß mit Milde zu verfahren ist, da wir die verschlungenen Pfade des Geistes viel zu wenig kennen. Damit will ich nicht etwa die Verantwortlichkeit des Menschen ablehnen, aber ich nehme nur eine relative an, wie nur als Determinist eine relative Willensfreiheit. Sonst wäre ja jedem Verbrechen freier Lauf gelassen, eine Einwirkung des Geistlichen oder durch Strafe illusorisch etc., was zum Glück doch nicht zutrifft. Gerade die oben erwähnten Beispiele zeigen uns das schön. Sicher ist nicht jeder Selbstmörder geisteskrank oder nur im Momente der Tat im Bewußtsein getrübt. Aber auch der „blasierte, arbeitsscheue, übersättigte" Selbstmörder ist es oft erst durch eine gewisse Anlage oder durch das Milieu geworden. Also hat auch hier Milde zu walten und z. B. das Begräbnis in eine besondere Ecke des Kirchhofes ist eine Schmach und eine größere Sünde, meine ich! Ähnliches gilt von den Trinkern. Ne boit qui veut gilt vielleicht von den meisten, jedenfalls von den echten Säufern. Aber auch bei den andern spielt eine gewisse Anlage, ein angeborener Leichtsinn, Willensschwäche, leichte Suggestibilität etc., wofür sie also nichts können, eine Rolle, nicht am wenigsten das oft so traurige Milieu. Hier kann die christliche Liebe — aber sie nicht allein! — viel tun und insbesondere die innere Mission, die meiner Ansicht nach bei uns viel nötiger ist und im ganzen auch segensreicher wirkt als die äußere. Das Hemd ist mir näher als der Rock! Auch bei den Prostituierten spielt vor allem das Milieu eine ungeheure Rolle. Nicht Sinnenlust, nicht Eitelkeit, Putzsucht etc. sind im allgemeinen der Grund, daß ein Mädchen Dirne wird, sondern die Not, das Elend des Lebens; und die Verführer, welche diese oder die Liebe des Mädchens schnöde mißbrauchen, sind tausendmal mehr zu verachten und zu verdammen als das arme gefallene Mädchen, das nun, von allen verstoßen, dem Laster in die Arme laufen muß. Also auch Milde hier! Ähnliches gilt von manchen Krankheiten. Die Geschlechtskrankheiten z. B. sind nach vielen sündhaft. Das ist entschieden falsch und mit Recht bilden sie immer seltener einen Ausschließungsgrund von Krankenbehandlung in Anstalten und von der Versicherung. Wenn ein junger Mann, besonders in der Großstadt, gewöhnlich halb im Rausch und meist verführt, ein Bordell aufsucht und sich hier ansteckt, ist er mit einem Roué auf gleiche Stufe zu

stellen, der unendlich oft Gleiches und Schlimmeres tat, ohne sich anzustecken? Wird man daher jedesmal bei Gehirnerweichung oder Rückenmarksschwindsucht von Sünde reden können? Jeder schlage an die eigene Brust und wende bescheiden die Augen zu Boden! Tout connaître, c'est tout pardoner, sagte mit Recht die geistreiche und humane Frau von Staël. Und die Geistlichen sollten es weniger tun als die erfahrenen Ärzte mit warmem Herzen? Der echte Geistliche gewiß nicht. Er wird in letzter Instanz Gott darüber entscheiden lassen, ob in concreto Sünde oder Krankheit vorliegt und stets Milde walten lassen, dafür aber mit dem Arzte an der Prophylaxe der Volkskrankheiten arbeiten.

3.

Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen. Herr Dr. von Oefele schreibt mir am 11. Mai 1908 folgendes Hierhergehörige: „... Sie [1]) haben einmal die individuellen Variationen der innern Organe gesammelt. Von Zastrow sind jetzt eine Reihe von Studien zur Orakelleberschau der alten Babylonier erschienen, nach denen schon vor vielen Jahrtausenden alle kleinen und kleinsten Variationen der Lammleber gesammelt wurden, aber nicht als Stigmata für den Charakter des einzelnen Lammes, sondern, da jedes einzelne Wesen nur eine Ausgeburt seines Zeitgeistes war und alle gleichzeitigen Wesen Analogiegebilde darstellten, so glaubte man berechtigt zu sein, aus den Abnormitäten der Lammleber auf allgemeine Abnormitäten schließen zu dürfen, die sozusagen in der Luft lagen und also daraus Orakel für Staat und König etc. abzuleiten. Das ist noch viel allgemeiner wie die Lehre von den körperlichen Stigmata abnorm veranlagter Menschen und viel älter". — Also waren die damals beobachteten Variationen der Leber — wir besitzen noch eine solche Leber aus Bronze, die offenbar zu Orakellehrzwecken für angehende Priester bestimmt war — schon in Relation gebracht worden, zwar nicht mit Abnormitäten der einzelnen Charakterveranlagung, wohl aber mit denen gewisser Zeitumstände etc. Sie nahmen dann sicher aber den Charakter von Entartungszeichen an. Jedenfalls spielten auch bei der Orakelschau der Römer etc. gewisse Abnormitäten an den Eingeweiden eine bedeutsame und ähnliche Rolle wie bei den alten Babyloniern.

Von stud. med. Kurt Boas.

4.

Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Kaum eine zweite Theorie des 19. Jahrhunderts — die Darwinsche Deszendenztheorie ausgenommen — ist mehr umstritten als die Lombrososche Lehre vom geborenen Verbrecher, vom delinquente nato. Es herrschen darüber in Laienkreisen, aber auch nicht minder in Ärzte- und Richter-

1) Näcke. Einige „innere" somatische Degenerationszeichen bei Paralytikern und Normalen etc. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, 58. Bd., 1902.

kreisen in vielen Punkten so irrtümliche Anschauungen, daß Haymann[1]) sich veranlaßt gesehen hat, in einer Dissertation die Grundlage der Lombrososchen Theorie, das, was sich für und was sich gegen sie anführen läßt, in ausführlicher Weise zu behandeln. Erschwert wird die Darstellung dadurch, daß Lombroso selbst in den verschiedenen Auflagen seiner Werke seine Lehre nicht unwesentlich umgestaltet hat.

In historischer Hinsicht ist zu bemerken, daß Lombroso die Methode von Moleschott und Darwin übernommen hat; den Inhalt seiner Lehre haben mehr oder wenig geahnt und ausgesprochen, abgesehen von Galen, Lavater (1775), Surzheim (1815), Morel (1857), Derpure (1868), Thomson (1870), Nicolson (1872). Lombrosos Verdienst ist es, die Kriminalanthropologie zu einer Wissenschaft erhoben zu haben.

Schon sein erstes Werk, l'uomo delinquente, welches 1872 erschien, gipfelt in dem später in seinen folgenden Werken noch mehr ausgeprägten und erweiterten Grundsatz: Es gibt Verbrechernaturen, die nach ihrer ganzen Anlage zu Verbrechern, wenn auch vielleicht unentdeckten, werden müssen, Menschen, die einen eigenen Typus darstellen, die anthropologische, anatomische und psychologische Merkmale aufweisen, die sie vom gesunden, ehrlichen Menschen unterscheiden. Diese Merkmale beruhen teils — und zwar vorwiegend — auf Atavismus, d. h. auf Rückschlag zu früheren Entwicklungsstufen, bis zu solchen unserer tierischen Ahnen, teils auf Degemiation, d. h. einer von den Eltern ererbten Anlage zum Herabsinken auf eine krankhafte Minderwertigkeit der körperlichen und seelischen Organisation. Beweis sei das Vorkommen gewisser Eigenschaften des delinquente nato bei vorgeschichtlichen Menschenresten, bei „Wilden", bei Tieren und Pflanzen. Dahin gehören vor allem Anomalien des Schädels und andere anatomische Veränderungen des Organismus, makroskopischer wie mikroskopischer Art. Als bedeutungsvolle Rückschläge sieht Lombroso die Sitte des Tätowierens, die Gaunersprache, Abweichungen auf sinnesphysiologischem Gebiete etc. an. Weitere Unterschiede ergäben sich bei den einzelnen Gruppen der Verbrecher (Mörder, Brandstifter, Taschendiebe). Der weibliche Typus des geborenen Verbrechers sei in der Prostituierten gegeben. Zu den geborenen Verbrechern seien die „moralisch Irren" (moral insanity) zu zählen oder ständen ihnen wenigstens sehr nahe, endlich beständen enge Beziehungen zwischen Verbrechertum und Epilepsie.

Das ist kurz der Inhalt der Lombrososchen Lehre, in deren Diskussion Haymann nunmehr eintritt. Zunächst bestreitet er das Vorliegen eines zwingenden Beweises, lehnt er überhaupt die Möglichkeit eines solchen ab und gibt sich mit einem Wahrscheinlichkeitsbeweis zufrieden. Auch dieser ist nicht ganz leicht. Denn es ist nicht immer ganz mit Sicherheit festzustellen, ob Intellekt, Charakter und sittliche Eigenschaft endogene — d. h. ererbte und angeborene — oder exogene — durch Erziehung und Lebensschicksale erworbene — Faktoren sind.

Kaum ein Punkt der Lombroschen Ausführungen ist unbestritten geblieben; auch an kleinlichen Wortklautereien, die den eigentlichen Kern der Sache gar nicht berühren, hat es nicht gefehlt. So hat man sich gleich

1) Haymann. Zur Lehre vom geborenen Verbrecher. Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br., 1907, 71 Seiten.

an dem Ausdruck „Verbrechertypus“ gestoßen. Lombroso gebraucht ihn nicht im anatomisch-anthropologischen Sinne, sondern, wie sich Haymann recht glücklich ausdrückt, mehr im Sinne des Laien.

Mit besonderer Schärfe haben sich die Anatomen gegen die Lehre vom atavistischen Ursprung der Verbrechermerkmale und die ganze Lehre von den Degenerationszeichen gewandt und sind zu dem Schlusse gekommen, daß diese ganze Lehre hinfällig sei. (Vor allem sind es Stieda-Königsberg und Kollmann.) Lombroso selbst spricht sich in dieser ganzen Frage nicht recht deutlich aus. So viel scheint aber aus seinen Darstellungen hervorzugehen, daß er das Wort „Degenerationszeichen“ nicht in anatomischen sondern in klinischen Sinne gebraucht. Und in dieser Hinsicht ist die Anhäufung von Stigmen ein wertvolles Signal dafür, daß Anomalien im Zentralnervensystem vorliegen. Das geben eine Reihe der bedeutendsten Psychiater (Emminghaus†, Krafft-Ebing†, Mendel†, Kräpelin-München, Möbius†, Cramer-Göttingen, Pfister-Freiburg i. Br.) unumwunden zu. Mehr als Signale wollen diese Stigmen nicht sein und der geläuterte Lombrosianismus von heute ist weit entfernt, im Einzelfalle allein aus dem Vorhandensein bezw. Fehlen von Stigmen gewisse Schlüsse ziehen zu wollen, besonders bei der gerichtsärztlichen Begutachtung. Von Lombroso zu behaupten, er sähe in den morphologischen Anomalien die Ursachen verbrecherischer Gesinnungen und Handlungen, ist natürlich unsinnig und kann nur von dem ausgehen, der die Lombrososchen Lehren nicht kritisch betrachten, sondern von vornherein lächerlich machen will.

Für das Bestehen bestimmter physiologischer Eigenschaften beim delinquente nato gibt Lombroso höchst mangelhafte Beweise. Die Biologie des Kriminellen soll sich von der des Ehrlichen in mannigfaltiger Hinsicht unterscheiden (Ernährung und Stoffwechsel, Sinnesempfindungen [vor allem Ausdehnung und Umgrenzung des Gesichtsfeldes], Reflexerregbarkeit, vasomotorische Erscheinungen, lokale Krämpfe, Stimme, Sprache, Schrift). Zweifellos ist dies die schwächste Seite der Lombrososchen Lehre.

Dann wendet sich Haymann zu den einzelnen Punkten. Die Sitte des Tätowierens und die Gaunersprache sind nicht als Kennzeichen des geborenen Verbrechers in Anspruch zu nehmen. Die Sitte des Tätowierens ist in vielen Ständen (Soldaten, Matrosen) verbreitet, und viele Berufsstände haben auch ihre eigene Sprache (Studenten, Jäger, Seeleute). Daß die einzelnen Verbrechergruppen sich wieder durch besondere Merkmale unterscheiden, nimmt nicht wunder. Jeder Verbrecher wird sich nach seinen körperlichen Eigenschaften betätigen. Auch der Beruf spielt eine gewisse Rolle. Die Prostituierte als Pendant zum geborenen Verbrecher anzusehen, geht nicht gut an. Ein weiterer Streit dreht sich um den Ausdruck „moral insanity“, der 1835 von Prichard in die medizinisch-forensische Nomenklatur eingeführt und große Verwirrungen angerichtet hat, so daß „moral insanity“ heute oft weiter nichts als ein viel gebrauchtes und nicht verstandenes Schlagwort ist. Haymann versteht unter moral insanity einen angeborenen Entartungszustand mit ausreichend guter Entwickelung des Intellektes und vollständiger moralischer Depravation. Um diesen Wortstreitigkeiten ein Ende zu machen, schlägt Haymann für Verbrechertum und moral insanity den Ausdruck Amoralität vor, der für beide zutrifft. Lombroso selbst sieht in dem Verbrechertum nur die höhere Potenz der

moral insanity, Haymann dagegen erachtet beide Namen für gleichwertig und nur nach dem Standpunkte des Beschauers für verschieden. Mediziner und Pädagogen fassen das Krankheitsbild als moral insanity auf, Kriminalanthropolog und Jurist als Verbrechertum. Man kann etwa sagen: moral insanity ist die kriminelle Veranlagung Jugendlicher, Kriminalität die moral insanity Erwachsener.

Schließlich kann Haymann die Identität von Epilepsie und Verbrechertum nicht zugeben. Gewiß besteht Ähnlichkeit der Symptome, und oft genug leiden Verbrecher an Epilepsie: aber Ähnlichkeit der Symptome bedeutet noch nicht Wesensgleichheit. Eher kann Haymann Ferri[1]), einem Schüler Lombrosos, zustimmen, der von einer Verwandtschaft von Epilepsie und „krimineller Neurose" spricht.

Verfasser wendet sich dann der Symptomatologie der angeborenen Kriminalität zu. Das hervorstechendste Symptom ist wohl auf der affektiven Seite des Seelenlebens zu suchen. Gemütsstumpfheit charakterisiert den angeborenen Verbrecher besonders, naturgemäß auf sittlichem Gebiet. Sie tritt schon in früher Jugend zutage (Tierquälereien, Mißhandlungen von Spielkameraden usw. usw.) Bald kommen sie dann in Konflikt mit dem Strafgesetz. Nachdem sie von Hause oder von der Schule sich entfernen, sind sie auf Betteln, nicht selten auf Diebstahl angewiesen, dem sie dann in Banden organisiert obliegen. Das weibliche Geschlecht ergibt sich gleichzeitig der Prostitution. Dann folgt Zwangserziehung, um den Charakter zu festigen. Vergebens. Nach der Entlassung beginnt das Verbrecherleben von neuem, das Gefängnis hat seine Schrecken verloren.

Was alledem zu grunde liegt, ist nichts weiter als eine primäre Störung des Gefühllebens, die eine erhebliche Schwächung des Willens zur Folge hat. Ausdauernd zu arbeiten ist ihnen unmöglich, sie gehen von Stellung zu Stellung, sie sind, wie Krafft-Ebing[2]) sagt, die „geborenen Müßiggänger". Nichtsdestoweniger sind sie von ihrer ungeheuren Leistungsfähigkeit überzeugt. Daneben fügt sich nicht selten Perverses in ihren Handlungen, besonders auf sexuellem Gebiete. Mit einem Wort, sie sind gemütlichen Schwankungen unterworfen, begehen triebartige Handlungen, die oft gar keinen Sinn haben (Sammeltrieb).

Die Intelligenz schwankt innerhalb weiter Grenzen. Obgleich gerade hier die Meinungen besonders augenfällig auseinandergehen, muß man doch festhalten, daß eine gewisse Disharmonie, eine Ungleichmäßigkeit in der Entwicklung der geistigen Kräfte besteht. Über die Grundlage der Amoralität sind die Meinungen sehr verschieden: die einen (Binswanger[3]), Mendel[4])) nehmen Schwachsinn an, die anderen (Schüle[5]), Tiling,

1) Ferri. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Deutsch von Kurella. Leipzig 1896.

2) Krafft-Ebing. Gerichtliche Psychopathologie, 3. Aufl. Stuttgart 1899.

3) Binswanger. Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblich degenerativen Geistesstörung. Volkmanns Sammlung klinischer Vorträge, 1887.

4) Mendel. Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart 1902.

5) Schüle. Handbuch der Geisteskrankheiten. 2. Aufl. Leipzig 1880. Klinische Psychiatrie. Leipzig 1886.

Bleuler[1]) weisen auf die gute intellektuelle Entwicklung hin. Eines aber wird von allen zugestanden, daß nämlich der geborene Verbrecher es glänzend versteht, sein Benehmen zu erklären, sein Vorgehen zu verteidigen, oft weit besser wie sein Verteidiger, und nicht selten hält er selbst den Vertreter der Anklage in Schach. Endlich pflichten eine Reihe von Autoren Kräpelin[2]) bei, wenn er den geborenen Verbrecher folgendermaßen charakterisiert:

„Der Verstand dieser Kranken ist innerhalb der Grenzen des praktischen Lebens leidlich entwickelt. Sie fassen gut auf, sammeln eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, die sie vielfach mit schlauer Verwertung zu ihrem Vorteile zu verwerten wissen, zeigen keine Gedächtnislücken und keine groben Verstöße in der Folgerichtigkeit ihres Denkens. Dennoch fehlt ihnen meist die Fähigkeit, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen, höhere Geistesarbeit zu leisten, sich eine zusammenhängende Lebens- und Weltanschauung zu bilden."

Haymann selbst, gestützt auf die Ansichten von Fachleuten wie A. Baer[3]) und Aschaffenburg[4]), ist von einer hervorragenden Intelligenz des Verbrechers nicht recht überzeugt. Er schließt sich Gaupp[5]) an:

„Gefühlsmächte bestimmen Richtung und Energie des Denkens, treiben zu den höheren geistigen Leistungen; wo aber Gefühlsstumpfheit herrscht, da fehlt dieser Antrieb und damit auch die Möglichkeit wertvoller Geistesarbeit; von da bis zum pathologischen intellektuellen Schwachsinn ist aber noch eine weite Kluft."

Daneben macht sich eine außerordentlich lebhafte Phantasie bemerkbar, die sich zur Pseudologia phantastica steigern kann. (Vgl. den jüngst vor den Freiberger Geschworenen abgeurteilten Fall der Grete Beier!) Charakteristisch ist ferner die Ideenflucht und die oft wahnhaften Vorstellungen der Kranken. Holländer[6]) und Mendel[7]) sehen in der Selbstsucht und Selbstüberschätzung solcher Kranker mehr oder wenig ausgesprochene Größenwahnvorstellungen.

Was die körperliche Seite betrifft, so sind epileptische Anfälle besonders häufig, ferner hysterische und neurasthenische Krankheitsbilder, Zwangsvorstellungen. Charakteristisch ist ferner die Intoleranz gegen Alkohol und Nikotin und das Auftreten gewisser nervöser Störungen, die speziell bei Degenerierten vorkommen. Am Körper selbst finden sich zahlreiche Degenerationsmarken besonders am Schädel und an den Ohren sowie an den Genitalien.

---

1) Bleuler. Über moralische Idiotie. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge, 4. Bd, Suppl.-Heft.

2) Kräpelin. Lehrbuch der Psychiatrie, 7. Aufl., 2. Bd., 1903.

3) A. Baer. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

4) Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906.

5) Gaupp. Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1. Bd., 1905. Über moralisches Irresein und Verbrechertum. Halle a. S., 1904.

6) Holländer. Zur Lehre von der moral insanity. Jahrbuch für Psychiatrie, 4. Bd. 7) Mendel. l. c.

Die Ursache der Kriminalität ist niemals einfach. Sie resultiert, wie Ferri[1]) ganz richtig sagt, aus anthropologischen, psychischen und sozialen Ursachen. Und Kurella[2]) meint: „Nicht ein einzelnes soziales Moment genügt, um einen Menschen zum Verbrecher zu machen, sondern die dauernden sozialen Übel". Eine bedeutende ätiologische Rolle spielt, wie bei jeder Entartung, die erbliche Belastung. Vor allem ist hier der Alkohol zu nennen. Zum Beweis dessen führt Haymann eine Statistik Mönkemöllers[3])-Osnabrück an. Von den Eltern der 200 der Zwangserziehung überwiesenen Kindern waren 75 Väter Trinker, 5 Mütter und 2 Elternpaare. Ferner lag 24 mal Geistesstörung, 26 mal Epilepsie und ebensooft andere psychische Belastung. 24 mal lag Doppelbelastung vor. Diese Zahlen reden eine beredte Sprache und dabei sind sie nach Haymanns Ansicht noch eher zu niedrig angesetzt. Alles in allem scheint, wie vor allem Kräpelin[4]) verficht, die alkoholische Belastung eine schwerwiegende Rolle zu spielen.

In zweiter Linie sind dann die unehelichen Geburten heranzuziehen. Es braucht nur auf die unzureichende Ernährung, den frühzeitigen Alkoholgenuß, die schlechte Erziehung, das Gefühl der Verachtung, das man dem unehelichen Kinde entgegenbringt — zu Unrecht — hingewiesen zu werden, um an allbekanntes soziales Elend zu erinnern.

Nachteilig wirken ferner erfahrungsgemäß Traumen des Schädels und mancherlei sonstige Schädigungen des körperlichen Befindens, die im frühen Kindesalter akquiriert werden.

Die Differentialdiagnose wird fast immer auf Schwierigkeiten stoßen, da die Krankheitsbilder trotz ihrer Mannigfaltigkeit einander recht ähneln. In Betracht kommen hier die progressive Paralyse, die Dementia senilis, Chorea, Hysterie, Epilepsie, chronische Intoxikationen mit Giften (Alkohol etc.). Hier dürfte die Differentialdiagnose relativ noch am leichtesten zu treffen sein. Schwierig liegt dagegen die Differentialdiagnose bei den Krankheiten, die dem geschilderten psychischen Zustand des geborenen Verbrechers am nächsten liegen, also im wesentlichen Schwachsinn, Idiotie und Imbezillität. Auf differentialdiagnostische Einzelheiten sei hier nicht weiter eingegangen. Auch Pseudologia phantastica kann leicht vorgetäuscht werden, ebenso Pseudoquerulantenwahnsinn.

Sodann wendet sich Haymann zu der Mitteilung zweier einschlägiger Krankengeschichten, die seine — übrigens stylistisch musterhaften — Ausführungen auf das treffendste illustrieren und ergänzen. In eine ausführliche Wiedergabe und Erörterung kann hier nicht eingetreten werden. Es seien daher hier nur die hervorstechendsten Punkte hervorgehoben.

---

1) Ferri. l. c.

2) Kurella. Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.

3) Mönkemöller. Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 56. Bd. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter, Berlin 1903, und Adele Schreibers Buch vom Kinde, 1. Bd., Leipzig 1906. Siehe auch dieses Archiv Bd. XXX und Mönkemöllers jüngst erschienene Monographie „Die Naturgeschichte der Korrigendin". Leipzig 1908. Vgl. ferner von demselben „Eine Vagabundenfamilie". Monatsschrift f. Kriminalpsychologie, 1908, IV.

4) Kräpelin. l. c.

A. E. jetzt 23 Jahre alt. Vater kein direkter Alkoholiker, aber doch starker Verehrer des Alkohols. Pat. selbst wird als guter Schüler geschildert. Ausgesprochener Hang zum Lügen. Entläuft schließlich von Hause und begeht mit $14^{1}/_{2}$ Jahren den ersten Diebstahl im Elternhause. Er entflieht, wird aufgegriffen und nach Hause transportiert, wo man ihm verzeiht. Schon nach drei Wochen rückfällig. Entflieht, legt sich aufs Betteln und erhält mehrere Polizeistrafen. Nach der Entlassung auf kurze Zeit Arbeit, dann folgt ein Einbruchsdiebstahl, der ihn ins Gefängnis bringt. Als Matrose kommt er in fast alle Erdteile, geht ans Land und wird den Gerichten ausgeliefert. Geht zur Fremdenlegion, desertiert aber schon nach ganz kurzer Zeit und wandert wieder ins Gefängnis. In der Strafhaft treten Symptome von Geistesstörung auf, die seine Aufnahme ins Spital veranlassen. Es gelingt ihm von dort zu entflieheu, planlos irrt er, dem Betteln obliegend, umher; schließlich wird er von neuem eingeliefert und zwar wegen Straßenraub und Mordversuch.

In der Klinik wurde die Diagnose auf angeborene Amoralität gestellt. In Betracht kam differentialdiagnostisch Epilepsie wegen der Stimmungsschwankung, jedoch schloß sich dies bei näherer Beobachtung aus. Haymann hält die Amoralität in diesem Falle für so hochgradig und ausgesprochen, daß er auf diesen Fall den § 51 R. St. G. B. angewendet wissen will.

Ähnlich liegt der zweite Fall. Der betreffende Patient erlitt im 12. Lebensjahre ein Kopftrauma, das als ätiologischer Faktor wohl herangezogen werden kann. Während bei dem ersten Kranken die angestellte Intelligenzprüfung eine befriedigende war, ergab sie im zweiten Falle ein mangelhaftes geistiges Inventar. Dennoch war man nicht befugt, hier etwa von pathologischem Schwachsinn zu reden. Seine Straftaten selbst tragen den Stempel der Beschränktheit. Einem Bestohlenen wirft er seine Invalidenkarte zu und begünstigt so seine Verhaftung. Seine unerlaubte Entfernung von der Truppe bewerkstelligt er in voller Uniform, sodaß er festgenommen werden muß. Den Opferstock plündert er vor den Augen der Kirchenbesucher und dergl. mehr. Hervorgehoben muß noch werden, daß er in seiner Jugend Nachtwandler war und sich tagelang im Wald aufhielt, ohne eigentlich selbst recht zu wissen, warum.

Haymann bezeichnet diesen Fall als typischen moralischen Schwachsinn, der noch nicht so ausgeprägt ist, daß hier der § 51 zur Anwendung käme. Daher konnte kein Freispruch erfolgen, nach Strafverbüßung wurde der Pat. als gemeingefährlicher Irrer einer Anstalt überwiesen.

Die Therapie fertigt Haymann ganz kurz ab. Was läßt sich gegen das gemeingefährliche Treiben des Verbrechers machen? Nichts bleibt übrig als Ausschluß aus der menschlichen Gesellschaft, d. h. Internierung in eine Anstalt. Prophylaktisch kommen in Betracht gute Überwachung, geregelte Tätigkeit, Fernhaltung der Verführung und anderer schädlicher Momente (Alkohol). Da mit Strafe hier nichts auszurichten ist, fordert Haymann mit Recht eine Änderung der bestehenden Strafbestimmungen, insbesondere des Strafvollzuges. Unser Strafsystem soll eine „soziale Verteidigung“ der Gesellschaft gegen das Treiben dieser gemeingefährlichen Elemente sein, und da muß eben das antisoziale Individuum der Mehrheit, d. h. der Gesellschaft geopfert werden. Das ist Naturgesetz.

Man hat an Kastration gedacht, das wird sich aber wohl kaum durchführen lassen, sodaß die Hauptaufgabe der Rechtspflege zufällt.

Der ärztliche Sachverständige wird in foro sich in einer Art Zwangslage befinden. Falls eine Kombination mit einer anderen Geistesstörung oder ein besonders starkes Hervorheben der intellektuellen Minderwertigkeit nicht vorliegt, wird ihm nicht anderes übrig bleiben, als entweder den geborenen Verbrecher wie jeden anderen Verbrecher als zurechnungsfähig zu erklären und der ganzen Strenge des Gesetzes zu überantworten — wider besseres Wissen — oder sich zu entschließen, der Reichsgerichtsentscheidung zum Trotz, den ethischen Defekt als eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit", etwa als Geistesschwäche mit besonders hervortretender Stumpfheit der Gefühle zu bezeichnen. Vorbedingung ist naturgemäß schärfste differentialdiagnostische Prüfung. Diese wird nach Haymann die Seltenheit des geborenen Verbrechertypus dartun; jedenfalls scheint ihm Lombroso zu weit zu gehen, wenn er die Zahl der geborenen Verbrecher auf 25—40% veranschlagt (neuerdings 31% beim männlichen, 18% beim weiblichen).

Zum Schluß sei nachdrücklichst auf die Lektüre dieser interessanten und sorgfältigen Arbeit hingewiesen, die wie dem Referenten, dem Leser zugleich einen auserlesenen stylistischen Genuß darbieten wird.

5.

Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter. Dieses besonders von Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld und Näcke behandelte Gebiet bereichert Gruber[1]) um eine Reihe von Fällen, die, da sie forensisches Interesse beanspruchen, hier im Auszug mitgeteilt seien.

Fall I. K. R., Oberleutnant, 34 Jahre alt, verheiratet. Zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre Verführung durch ein Dienstmädchen, quae genitalibus pueri lusit. Im Alter von 13 Jahren von einem Schulkameraden zur Masturbation verführt. Mit 20 Jahren erster Kohabitationsversuch, der ihn mit Ekel erfüllt. In der Dienstzeit zwei schwere Unfälle. Da Pat. selbst vor seinem Sexualleben Abscheu empfindet, verheiratet er sich, ohne eine Besserung seines Zustandes in der Ehe. Er treibt daher mit Ordonnanzen masturbatio mutualis. Zu einer im immissio penis in anum ist es nicht gekommen.

Fall II. P. G., Rektor einer Schule, 54 Jahre alt, ledig. Als Schüler wird Pat. als sehr begabt geschildert. Sittliche Verfehlungen an jungen Männern. In der Untersuchungshaft zuweilen schwere psychische Störungen.

Fall III. A. C., Oberleutnant a. D., 34 Jahre, ledig. Im Alter von 8 und von 30 Jahren Traumen. Starker Alkoholist. Führte scherzweise homosexuelle Gespräche im Kasino. Wird der Unzucht mit einem Knaben bezichtigt. Bei der Klinikaufnahme Amnesie, will die Tat im Rausch begangen haben.

Fall IV. J. B., Hausknecht, 31 Jahre, ledig. Uneheliches Kind. Schlechte Erziehung. Mittelmäßiger Schüler. Auf der Wanderschaft starker Alkoholgenuß. Bevor J. B. zum Militär kam, hat er zahlreiche Haft- und Gefängnisstrafen wegen Bettelns, Betrug, Diebstahls und Mißhandlung.

---

1) Gruber. Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation. Freiburg i. Br., 1907, 33 Seiten.

Beim Militär erhielt er 12 Strafen, auch nach seiner Entlassung mehrere. Starker Trinker.

Sexualleben. Als Knabe Onanist. Führte gerne unsittliche Reden mit Mädchen. Geschlechtlicher Verkehr in normaler Weise und Cunnilingus. Treibt Päderastie aktiv und passiv und exhibitioniert besonders vor kleinen Mädchen. Der Anblick des Freischlachtens macht ihm besonderes Vergnügen. Interessiert sich für Bilder und Darstellungen sexueller Natur. Schon der Anblick von Mädchen löst bei ihm eine sexuelle Erregung aus. Zur Zeit befindet er sich zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf der Klinik. Er wird des Mordes an einem Mädchen angeklagt, das er erwürgte, als es ihm nicht zu Willen war. Nach begangener Tat zerriß er die Geschlechtsorgane der Toten und übte schließlich noch an der Leiche Coitus aus. Kurze Zeit darauf drang er in die Kammer eines Mädchens ein und suchte es zu erwürgen, als es ihm nicht zu Willen ist. Nach den Motiven befragt, gibt er an: „Ich hatte keinen Zorn gehabt, ich weiß nicht, was ich gedacht habe. Meinen Menschenverstand hatte ich nicht bei mir. Ich habe gar nicht gewußt, daß ich sie so fest drückte. Wie ich sie recht gedrückt habe, war sie tot. Es tut mir ja leid, ich kann ja gar nicht mehr schlafen. Wenn ich getrunken habe, dann bin geschlechtlich aufgeregt. Viele Mädchen haben gesagt, ich wäre zu bedauern, daß ich so aufgeregt sei. Ich habe mir nicht mehr zu helfen gewußt."

Über den zweiten Fall vermag er nichts anzugeben, da er bei Begehung der Tat sinnlos betrunken gewesen sei.

Die Beobachtung auf der Klinik ergibt keinerlei körperliche oder psychische Störungen.

Fall V. A. F. Schneider, 26 Jahre alt, ledig. Uneheliches Kind. Angeblich keine hereditäre Belastung. Treibt frühzeitig Onanie und steht jetzt unter dem Verdacht der Sodomie an Hühnern und Ziegen, nachdem er mit 24 Jahren schon einmal wegen desselben Vergehens verurteilt worden sei. Als Motiv gab A. F. an, er vollführe sehr gerne den normalen Coitus mit Weibern, sei aber wegen seiner Armut und Häßlichkeit (Krüppel!) zu selten dazu in der Lage und nehme daher seine Zuflucht zu Tieren.

Fall VI. K. St., Schriftsteller, 28 Jahre, verheiratet. Erhebliche hereditäre Belastung. Großmutter väterlicherseits war im Irrenhaus. Eltern sehr nervös. Fünf in sexueller Hinsicht perverse Geschwister. (Sodomie, Masochismus, Päderastie) Pat. selbst fiel durch seine Sonderinteressen auf. Er litt an Nervosität, Weinanfällen und Ohnmachten, oft bei den geringsten Anlässen. Bei den Geschwistern wegen seiner Herrschsucht unbeliebt. Als Student starker Alkoholmißbrauch. Krampfanfälle und Zwangsvorstellungen. Mit 20 Jahren Lues. Ein Jahr später Heirat mit einer nervösen, an Zwangvorstellungen leidenden Frau. Beim Militär Blutvergiftung und daran sich anschließende Vergiftung.

Sexualleben. Schon in früher Jugend masturbierte er, von einem Herrn in der Berliner Stadtbahn verführt. Vom 8. Jahre ab starke Masturbation. Daneben geschlechtlicher Unfug mit seinem Bruder. Mit 13 Jahren erster Coitus, den er seitdem unmäßig ausübt. Vom 17. Jahre ab Cunnilingus. In der letzten Zeit prügelte er Frauen gern. Schon früher hatte ihm Haarabschneiden große Freude gemacht. Daneben trieb er auch Exhibitionismus mit Ejakulation. Er sieht gern Frauen beim

Urinieren zu, urinam earum exhausit, bibit, capillum lavavit. Der der Anklage zugrunde liegende Fall wird von der betreffenden Frauensperson folgendermaßen beschrieben: „Er sah mich mit einem wilden stieren Blick an, ballte die Faust und sagte: „Siehst du, das ist Leidenschaft; du bist mein Sklave; ich dulde keinen Widerstand.“ Er war in einem furchtbar aufgeregten Zustand, gab mir einen Stock und befahl mir, ihn damit zu schlagen. Ich schlug ihn dreimal auf den Rücken, dann nahm er mir den Stock und sagte: „So, jetzt hast du mich geschlagen, jetzt schlag ich dich.“ Er schlug mit solcher Wucht auf mich ein, daß ich dachte, ich würde ohnmächtig. Dann befahl er mir, mich zu setzen und sagte: „Ich bin Gott. Du sollst jeden Tag Prügel haben. Das soll dein Genuß sein. Was bist du denn? Ein Weib, ein Feigling“.

Es handelt sich in diesem Falle augenscheinlich um erworbenen normalwidrigen Sexualtrieb, an dem die einzelnen Etappen trefflich zu studieren sind.

Onanie
|
Coitus
|
Cunnilingus
|
Sadismus
|
Fetischismus
|
Exhibitionismus
|
Masochismus.

Bei der Einvernahme behauptet St. von den geschilderten Vorgängen nichts zu wissen. Er steht noch wegen eines zweiten Falles unter Anklage, wo er an einem Mädchen im Walde unsittliche Handlungen vorzunehmen suchte.

In der Klinik werden deutliche Merkmale geistiger Erkrankung festgestellt. Symptome: Großsprecherei mit schwächliches Gebaren alternierend, Verminderung der Urteilskraft, vollkommenes Fehlen der Konzentrationsfähigkeit, kindisches vorlautes Betragen, starke Neigung zu Zoten. Gebessert entlassen.

Fall VII. L. K., Wagner, z. Z. Musketier, 21 Jahre alt, ledig. Keine Belastung. Wird als fleißiger Schüler geschildert. In der Lehre Neigung zu Zoten, Hang zum Lügen. Starke Masturbation, dagegen kein Gefallen an normaler Geschlechtsbefriedigung. Lieber prügelt er Mädchen, wobei er Orgasmus empfindet. Er steht unter der Anklage, sich Frauenkleider angeeignet zu haben. Pat. gibt das zu, er habe darin onaniert. Er empfindet aber moralischen Ekel vor sich, könne es aber nun einmal nicht lassen. Die Untersuchung ergibt gewisse Beschränktheit.

Fall VIII. D. R., Tagelöhner, 34 Jahre alt, verheiratet. Vater Potator, Mutter Epilepsie. Bewährte sich in der Schule und nachher in der Lehre. Mit 18 Jahren Kopftrauma (6 Meter tiefer Sturz in einen

Steinbruch). Mit 16 Jahren Onanist, in dieser Zeit führt er auch oft den Coitus aus. Fast jeden Abend masturbierte er. Alle 3—4 Wochen sexuelle Aufregungszustände. Zieht Frauenkleider an und masturbiert darin, wonach Beruhigung auftritt. In der Ehe normaler Geschlechtsverkehr. In seiner sexuellen Aufregung mißhandelt er seine Frau und bedroht sie mit dem Messer, ist verschwenderisch (gibt viel für Frauenkleider aus), arbeitet nichts und ist finster und verschlossen.

Die Untersuchung ergab Verminderung der Intelligenz und des moralischen Gefühls.

Fall IX. R. D., Student, 23 Jahre alt. Erheblich belastet. Guter Schüler, aber sehr verschlossen. Schon in früher Jugend Enuresis nocturna. Masturbation, viel sexuelle Lektüre Sein erster Kohabitationsversuch im Bordell mißlang. Seitdem exzessive Onanie. Exhibitionismus auf der Straße vor kleinen Mädchen, weswegen er sich zu verantworten hat.

Fall X. J. G., Landwirt, 69 Jahre alt, verheiratet. Keine Heredität. Vielfach vorbestraft (Körperverletzung, Diebstähle, Jagdfrevel, Sachbeschädigung, Ruhestörungen). Mit Frau und Kindern ewig in Streit. Ist sexuell sehr erregt, führt unflätige Reden sexuellen Inhalts. Er wird angeklagt, durch unzüchtige Reden öffentlich Ärgernis erregt, zwei Frauen gegenüber exhibitioniert und an seiner kleinen Enkelin unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben.

Bei der Klinikaufnahme ist sittliche Degeneration festzustellen, simuliert Geistesschwäche, um der Strafe zu entgehen.

6.

Alkohol und Selbstmord. Meine Ausführungen über Alkohol und Selbstmord[1]) werden durch die Preußische Statistik für 1906 bestätigt. Von den 7298 Selbstmördern waren 11,6% Männer und 1,3% Frauen Alkoholiker.

Von Dipl.Ing. Dr. jur. Runkel-Langsdorff.

7.

Die Aufbewahrung photographischer Platten. Die Staatsanwaltschaften an kleineren Gerichten, selbst in Mittelstädten verfügen gewöhnlich nicht über eigenes Personal, das imstande ist, die Photographien der Verbrecher selbst fertig zu stellen. In solchen Fällen wird dann ein Photograph des Städtchens beauftragt, den Betreffenden abzukonterfeien und einige Bildabzüge zu liefern. Werden die Abzüge nicht an verschiedene Orte verschickt, so bleiben sie meistens zusammen in einem Umschlag bei den Akten. Die Platte selbst bewahrt der Photograph auf. Dies letztere sollte nicht vorkommen, denn es könnte sich bitter rächen. Gesetzt den Fall, die Akten mit den Abzügen sind an eine Behörde abgesandt worden und der Verbrecher währenddessen ausgebrochen. Bis die Akten wieder zurückgekommen sind oder ein Bild abgesandt worden ist, vergeht kostbare Zeit. Natürlich wird man in einem solchen Falle neue Abzüge fertigen lassen. Wie aber, wenn die Platte beim Photographen verlegt,

1) Dies Archiv 1908, 30, 187.

entwendet, zerbrochen wurde, nicht aufgefunden werden kann oder wenn schließlich ein Gehilfe des Photographen, der dem Entflohenen helfen will, sie beseitigt hat? Gewiß müssen viele außergewöhnliche Umstände zusammentreffen, um diesen unglücklichen Zufall zu ermöglichen: wenn er aber nur einmal vorkommt und dadurch das Entkommen eines Verbrechers begünstigt, ist es schon schlimm genug.

Es lassen sich auch noch andere Fälle denken, in denen der Besitz der photographischen Platte von großer Wichtigkeit ist; so wenn eine Situation, die sich nachträglich nicht mehr ermöglichen läßt, festgehalten wurde und die Abzüge aus irgend einem Grunde der Vernichtung anheim gefallen sind.

Aus Vorsicht ist daher zu fordern, daß alle Platten, die eine im Auftrag gerichtlicher Behörden gemachte Aufnahme bergen, von der Auftragsbehörde in Verwahrung genommen werden müssen. Besonders die Staatsanwaltschaft wäre anzuhalten, die Platten in Umschlägen mit genauen Aufschriften, Aktenzeichen und Bezeichnungen geordnet aufzubewahren, sodaß es jeder Zeit möglich wäre, auch nach Jahren eine gesuchte Platte schnell aufzufinden.

Von Prof. Lochte.

8.

Illusionen im Halbschlaf. Ein Herr (Jurist) befindet sich im Seebade. Nachts wird er durch Geräusch am Schlüssel der durch einen Schrank verdeckten Tür zum Nebenzimmer wach. Nach kurzer Zeit wiederholte sich das Geräusch, worauf unser Gewährsmann stark hustete, sodaß der Zimmernachbar von seinem Wachsein unterrichtet sein mußte. Nach langer Zeit schlief er wieder ein, um beim nächsten Erwachen zu bemerken, daß der Schrank ein wenig von der Tür abgerückt war, worauf er, derb schimpfend, die Jalousie in die Höhe zog und den Schrank wieder vorrückte. Morgens ließ er den Wirt kommen, erzählte ihm den Sachverhalt und der Wirt setzte ihm auseinander, daß er geträumt haben müsse.

Es war in diesem Falle nicht festzustellen, ob die Redlichkeit des Zimmernachbarn über jeden Zweifel erhaben war. Wenn man aber bedenkt, daß der Schläfer von dem Heben und Abrücken des festgeklebten Schrankfußes geweckt sein will, nachdem er sich vorher durch Husten bemerkbar gemacht hat, so spricht das ganz entschieden für eine Illusion; man müßte denn sonst annehmen, daß der vermeintliche Einbrecher in unglaublich ungeschickter Weise in das Zimmer einzudringen versucht hat.

Falls der Arzt in einem derartigen Falle gefragt wird, ob er eine Illusion bezw. Halluzination für möglich halte, wird er von der Erwägung auszugehen haben, daß Illusionen und Halluzinationen nicht im traumlos tiefen Schlafe erfolgen können, sondern nur dann, wenn der Schlaf ein oberflächlicher ist und die Hirnrinde eine — wenn auch nur unvollständige — Verarbeitung von Sinneseindrücken gestattet. Es wird das Auftreten von Illusionen also nur in der Zeit des Einschlafens oder des Erwachens erfolgen können. Im vorliegenden Falle scheint es sich beidemale um die Zeit des Einschlafens gehandelt zu haben.

Bei nervösen Leuten, bei denen der Schlaf leise oder unruhig ist, können selbstverständlich auch mitten in der Nacht derartige Illusionen vorkommen z. B. beim sogenannten Alpdrücken. Es ist bekannt, wie besonders Trinker nachts in Folge ängstlicher Träume erschreckt und im Schweiß gebadet, emporfahren und dann Wirklichkeit und Traum nicht scharf auseinanderhalten können.

Zu dem obigen Falle könnte man daran denken, daß der Gebrauch des Seebades eine erregende Wirkung und dadurch unruhigen Schlaf ausgelöst hat. Ob der betreffende Herr an Nervosität litt, habe ich nicht feststellen können.

Der Fall zeigt einige Lücken in der Beobachtung.

Trotzdem dürfte er nicht ohne Interesse sein, weil er sehr leicht zu richterlicher Kenntnis und Beurteilung hätte kommen können.

Von Hans Groß.

9.

Pol.-Anthropol. Revue v. Aug. 1908, VII. Jhrgg. No. 5 p. 271 bringt Mitteilungen über die Arbeiten von Lüthje, Lövi, Abderhalden, Kraus v. Portheim und Yamauouchi, nach welchen Pflanzen, die in Wasser und Tierblut gezogen wurden, feststellen ließen, wessen Tieres Blut sie genährt hatte. War dies z. B. Rinderblut, und man preßte den Saft der Planze aus und fügte diesem Serum eines mit Rinderserum vorbehandelten Kaninchens bei, so enstand Niederschlag, war das Nährblut von einem anderen Tiere, so erfolgte keine Trübung. — Diese interessante Tatsache könnte vielleicht in allerdings nur sehr seltenen Fällen kriminalistische Bedeutung erlangen. Sagen wir z. B. es handelt sich um die Frage, ob ein im Grase vor längerer Zeit wahrgenommener Blutfleck von Menschenblut herrührte, sagen wir weiters, der Fleck sei infolge von Regen etc. längst verschwunden — so könnte vielleicht eine Untersuchung der Pflanzen, die sich von jenem Blute genährt haben, bestimmten Aufschluß über dessen Natur geben.

Besprechungen.

1.

Methoden und Technik der Gewinnung, Prüfung und Konservierung des zur forensischen Blut- bezw. Eiweißdifferenzierung dienenden Antiserums. Von Dr. Otto Leers, Berlin 1908. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz. Preis 80 Pf. 31 Seiten.

Verfasser hat es verstanden, auf den zwei Druckbogen der vorliegenden Arbeit in klarer und anschaulicher Weise die Technik der biologischen Blutuntersuchungsmethode darzustellen. Ohne sich viel auf theoretische Erörterungen einzulassen, berichtet er offenbar auf Grund ausgedehnter eigener Erfahrungen unter anderem über die Art der Gewinnung wirksamer präzipitierender Seren, ihre Konservierung, die Bestimmung ihres Titers und endlich über die Ausführung der Probe im Ernstfalle. Wenn auch Referent mit einigen Details seinen persönlichen Erfahrungen nach nicht ganz einverstanden sein kann, so fällt das den zahlreichen unzweifelhaften Vorzügen gegenüber sicherlich nicht ins Gewicht. Es kann daher die Arbeit solchen, welche sich in die Technik der biologischen Blutuntersuchung praktisch einarbeiten wollen, nur auf das Wärmste empfohlen werden. Die Benützung des vorliegenden Buches wird ihnen sicherlich über manche Schwierigkeiten der Praxis hinweg helfen.

H. Pfeiffer, Graz.

2.

A. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Jena. Gustav Fischer 1908.

Ich beziehe mich auf das, was ich über die dritte Auflage dieses ausgezeichneten Buches (Bd. XV p. 140) gesagt habe und füge bei, daß sich Verfasser mit der seither so reichlich entstandenen Literatur vorzüglich abgefunden und das beste gebracht und eingefügt hat, was diesfalls erschienen ist. Wir haben ein vortreffliches Lehrbuch auch für Juristen vor uns.

H. Groß.

3.

E. Hafter: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898 bis 1907. Im Auftrage des h. eidg. Justiz- und Polizeidepartements. Bern. Stämpfli & Comp. 1908.

Der schweizer St. G. Entw. ist von solcher Bedeutung, daß auch seine Vorarbeiten von großer Wichtigkeit sein müssen. Die sorgfältig und genau gearbeitete Bibliographie ist aber nicht bloß für das schweizer Gesetz, sondern für jede strafrechtliche Arbeit von Wert, da die allgemeine Stellung der Literatur zu den einzelnen Fragen überhaupt dargestellt erscheint.

H. Groß.

4.

Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reiche. Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet von Dr. Otto Woerner. (Aus stat. und nationalökonom. Abhandlungen herausg. von Otto v. Mayr). München. E. Reinhardt 1907.

Diese dankenswerte Arbeit stellt auf Grund fleißig gesammelter Daten die Verschiedenheit der Strafzumessung im Deutschen Reiche mit erschreckender Deutlichkeit dar. Die Reformvorschläge, die Verfasser macht: Klare Fassung des allgemeinen Teiles, fixere Tatbestandsfassungen, Aufnahme des Birkmeyerschen Vorschlages vom „Normalfall mit dem Mittelmaß" etc. würden für unsere Fragen überhaupt nichts nützen und nur noch knapperes schädliches Halten des Richters bezwecken. Was geschehen muß, ist die kriminalpsychologische Untersuchung über das Antisoziale jedes einzelnen Deliktes. Wir wissen, daß man Körperbeschädigung strenger straft als Tötung, Raub strenger als Diebstahl etc. Aber wie man auf die Strafen für Münzfälschung, Notzucht, Aussetzung, Religionsstörung etc. gekommen ist, das weiß niemand — und erst bis wir hierüber kriminalpsychologische Untersuchungen besitzen, läßt sich die Gleichmäßigkeit in der Strafzumessung erwägen.

H. Groß.

5.

Ludovic Masson: Die Seele des Frauenmörders. Bekenntnisse eines Entarteten. Berlin-Friedenau. Columbus-Verlag 1908.

Die Schilderung, wie ein Mann mehrere Frauen umgebracht hat, soll einem Manuskript entnommen sein, welches der Verurteilte in der Haft angefertigt hätte.

6.

Strafrechtliche Abhandlungen, begr. von Prof. Dr. H. Bennecke, herausgegeben von Dr. v. Lilienthal. Breslau. Schletter 1906.

a) Die kriminelle Unterlassung von Robert Redslob. Eine sorgfältige Untersuchung über dieses wichtige und vielbestrittene Thema.

Verfasser will die Frage durch Analogie lösen, indem man sich streng an das Gesetz hält, welches die Grenzen des fahrlässigen Tuns nicht genau umschreibt, sondern auf die hervortretenden ethischen Normen verweist.

b) Tatbestandskomplemente von Dr. Ernst Blume. Eine lesenswerte Arbeit, die auf die Revision unserer Kausalitätsvorstellungen hinausgeht; die Anschauungen der Vertreter der adäquaten Theorien enthielten nichts dem Strafgesetze Fremdes.

c) Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reiche. Von Hermann Seuffert, zusammengestellt von Edm. Friedeberg. Seuffert hat uns ein großes Material statistischer Daten hinterlassen, aus welchen die Verschiedenheit der Kriminalität nach lokalen Verhältnissen ersehen werden kann. Diese hochwichtigen Daten werden noch untersuchen lassen, was wir unter lokalen Verhältnissen zu verstehen haben; die geographische Lage züchtet keine Delikte — dies tun Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse, Nation und Charakter und viel tausend andere Momente. Hermann Seuffert und dem Herausgeber gebührt viel Dank. H. Groß.

7.

Dr. Alfred Lehmann — übersetzt von A. Petersen — Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart. E. Enke 1908.

Ich beziehe mich auf das über die erste Auflage dieses vorzüglichen Buches (II. Bd. p. 175) Gesagte und halte alles davon aufrecht, obwohl glücklicherweise gerade auf diesem so wichtigen Gebiete viel gearbeitet wurde. Namentlich verdienen A. Hellwig und Aug. Löwenstimm für ihre Arbeiten über kriminellen Aberglauben volle Anerkennung. In der neuen Auflage Lehmanns sind einige kleine Änderungen, namentlich im Kapitel Spiritismus, vorgenommen worden, im übrigen ist alles auf den besten Standpunkt gebracht — das wertvolle Buch ist geradezu unersetzlich geworden. H. Groß.

8.

Moritz Liepmann: „Der fahrlässige Falscheid des Zeugen". Sonderabdruck aus der Festgabe an Albert Hänel in Kiel und Leipzig. Lipsius und Tischer 1907.

Die eingehende Untersuchung kommt zu dem Ergebnisse, daß die Unsicherheit der Schuldbeurteilung und die Gefahr einer Schuldkonkurrenz auf Seite des Richters so groß sind, daß man besser auf eine Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides verzichtet. Auffallend ist es, daß der Verfasser die Gesamtheit der modernen Arbeiten über Wahrnehmung, Merken und Wiedergeben, sowie über die Tätigkeit des Richters beim Vernehmen völlig ignoriert. Gerade diese Arbeiten bilden die Grundlage, von der aus die Möglichkeit und Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides untersucht werden kann. H. Groß.

9.

Signalementslehre (System Alphonse Bertillon), enthaltend I. das gesprochene Portrait. Von Prof. Dr. R. A. Reiß Lausanne und II. Identitätsfeststellung ohne Signalement. Von Dr. H. Schneickert. Deutsche Ausgabe bearbeitet und erweitert von Dr. H. Schneickert, Kgl. Kriminalkommissar am Polizeipräsidium in Berlin. München 1908. F. Schweitzer (A. Sellier).

Wir wissen allerdings, daß das Bertillonsystem von der Daktyloskopie überholt wurde und das letztere das bevorzugte System ist. Aber etwas bietet die Bertillonage, was die Daktyloskopie nicht kann: das Portrait parlé. Wir verstehen darunter das auswendig gelernte Signalement eines Menschen, um ihn suchen zu können. Zu diesem Zwecke wird jeder Verhaftete auf das genaueste beschrieben und dieses Signalement aufbewahrt. Braucht man ihn später, so lernen die betreffenden Leute das Signalement auswendig und begegnet ihnen der Betreffende, so erkennen sie ihn zweifellos. Alles, was hierzu nötig ist, bringt die Arbeit von Reiß, übersetzt und erweitert von Schneickert in vortrefflicher Weise.

Der zweite Teil gibt alle Möglichkeiten, die zu benutzen sind, wenn jemand gesucht werden soll, dessen genaues Signalement man nicht hat.

Das Buch ist ein wichtiges, ausgezeichnetes und verständlich geschriebenes Hilfsmittel für alle Polizeibehörden. H. Groß.

10.

Fünf Jahre Fürsorgeerziehung. Bericht des Anstaltsvorstehers über die Erziehungserfolge des Fürsorgeheims der Frauenhilfe zu Frankfurt a. d. Oder. Selbstverlag der Anstalt.

Der Bericht erzählt von schönen Erfolgen: 64,9 % gebessert, 19,6 % zweifelhaft, 25,5 % schlecht. Wenn die Besserung dauerhaft und echt ist, so ist der Anstalt Glück zu wünschen H. Groß.

11.

Prof. Dr. Rud. Meringer: Aus dem Leben der Sprache. Versprechen, Kindersprache, Nachahmungstrieb. Berlin 1908. B. Behr.

Wir Kriminalisten haben zu erwägen, auf welchen gesprochenen und geschriebenen Umwegen unser wichtigstes Material gewonnen wird. Der Zeuge hört etwas, teilt es dem Gendarmen mit, dieser dem Richter, dieser seinem Protokollführer, und von da gelangt das Gehörte zum erkennenden Richter — es kann also in diesem Falle mindestens fünfmal ein Irrtum durch Falschhören, Falschauffassen, Falschschreiben, Falschlesen etc. entstehen. Wie viel Unheil auf diesem Wege geschaffen wurde, läßt sich nicht absehen und es ist daher wichtig, wenn diese Fragen im allgemeinen untersucht werden. Die wichtigsten Kapitel in Meringers Buch sind die

über Versprechen, Verlesen, Verschreiben und Verhören. Jeder Kriminalist findet da Belehrung und Mahnungen zum Aufpatsen.

H. Groß.

12.

Robert v. Eichhoff: Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre praktische Bedeutung einheitlich erläutert. Leipzig und Köln. Von A. Hasert & Comp. 1908.

Die Arbeit nennt sich ein Volksbuch und handelt über das Weltall, Wahrheit und Falschheit, Gut und Böse, Leben, Geschechtsleben, Eigentum etc. etc. und enthält manch gute Gedanken und Anregungen.

H. Groß.

13.

Dr. Oswald Bumke: Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken. Aus Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 58. Wiesbaden. J. F. Bergmann.

Die kleine Schrift könnte man als vorzügliche Vorschule für das Studium der Psychiatrie bezeichnen. Es wäre aber schwer zu sagen, für welchen Leserkreis die Arbeit bestimmt sein soll. Leute, die auf dem Gebiete der Psychiatrie völlig Laien sind, lesen solche Arbeiten doch nicht und Ärzte, die nicht gerade Psychiater sind, ebenso Laien, die sich aber mit psychiatrischen Fragen befassen müssen, und viele Juristen stehen heutzutage doch auf einem wesentlich höheren Standpunkte als Verfasser annimmt. Daß die praktischen Ärzte meistens ungenügende Fachkenntnis von Psychiatrie und kein Interesse für psychiatr. Vorträge besitzen, daß viele Mediziner, also z B. Hausärzte, beginnende Psychosen nicht erkennen etc. — das sind gewiß größtenteils völlig ungerechte Vorwürfe —, ebenso wird vom Verfasser verkannt, daß sich wenigstens die junge Schule der Kriminalisten psychiatrische Kenntnisse mit saurer Mühe zu erwerben trachtet.

H. Groß.

14.

L'identification des Recidivistes par Edmond Locard avec 35 fig. dans le texte. Paris. A. Malvire 1907.

Das ausgezeichnete Buch bringt eine Geschichte der Identifikation, Abhandlungen über gerichtliche Photographie, das portrait parlé, Verbrecheralbum, die Kennzeichen, Anthropometrie, Fingerabdrücke, psychische Identifikation, die Arten der Signifikation in den einzelnen Staaten, einen Vergleich darüber und endlich den nachdrücklichen Beweis, daß alle diese Arbeiten nur Sinn haben, wenn sie überall gleichmäßig vorgenommen werden. Diese schon längst erkannte Wahrheit muß Geltung erlangen, sonst ist die Verständigung mühsam, teuer und oft unmöglich. Natürlich ist es schwer, Einigung zu erzielen, weil jeder seine Methode für die beste hält.

Eine Übersetzung des Locardschen Buches in alle Kultursprachen wäre sehr wünschenswert.

H. Groß.

15.

Dr. Becker: Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen. Dresden 1908. Lehmann.

Verfasser warnt vor schematischem Vorgehen und verlangt Vorzug für die Erziehung in der Familie unter steter ärztlicher Beobachtung.

H. Groß.

16.

P. Näcke: „Über Familienmord durch Geisteskranke". Halle a. S. C. Marhold 1908.

Der ausgezeichnete Psychiater hat eine wichtige Gruppe von Taten Geisteskranker gebildet und jene zusammengestellt, die Familienmord verüben. Namentlich für den Kriminalisten ist das am wichtigsten, was der Geisteskranke tut und ist dies ein Verbrecher, so ist die wissenschaftliche Zusammenfassung und Untersuchung von großem Wert. Näcke hat an der Hand von mehr als 160 mühsam zusammengesuchten und wissenschaftlich behandelten Fällen — die er zum Schlusse auch tabellarisch übersichtlich zusammenstellt — das gemeinsame festzustellen gesucht und ist immerhin zu wichtigen Ergebnissen gelangt: Die Familienmorde durch Geisteskranke scheinen zuzunehmen; begangen wurden sie zumeist von Leuten im kräftigsten Alter; für die Gattin ist zumeist der Gatte, für die Kinder die Mutter am gefährlichsten. Die Motive sind schwer sicherzustellen, da die Tat eben von Geisteskranken verübt wurde; erbliche Belastung ist zumeist nachzuweisen — der Familienmörder ist daher besonders entartet.

Von größter Wichtigkeit sind Näckes Untersuchungen namentlich auch deshalb, weil sich nach seinen Feststellungen vorbeugende Schutzmaßregeln werden aufstellen lassen. Ich bin überzeugt, daß dieses Buch auch die Grundlage für weitere Untersuchungen bilden wird. H. Groß.

17.

Julius Appel: Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. Karlsruhe. G. Braun 1905.

Verfasser hat alle diesfalls wichtigen Daten zusammengetragen und kommt zu dem Ergebnis, daß eigentlich im Sinne der Generalprävention die Strafe zugemessen und durchgeführt werde, daß aber auch den Forderungen der Spezialprävention zu entsprechen gesucht werde.

H. Groß.

18.

Andreas Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Allgemeiner und besonderer Teil in zwei Bänden. Berlin 1906/1907. Struppe und Winkler.

Der Verfasser will bekanntlich das Gesetz nach der „faktischen Rechtsentwicklung" formiert sehen und schlägt vor, drei Entwürfe machen zu

lassen: Einen zur Vergeltung der Verbrechen (klassische Schule), einen zur Bekämpfung der Verbrechen (moderne theoretische Richtung) und einen nach der faktischen Rechtsentwicklung. Das vorliegende Buch ist die Wiedergabe der Vorlesungen des Verfassers und kann als klare leicht übersehbare Darstellung des Strafrechts angesehen werden. H. Groß.

19.

Prof. A. Forel: Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten. Unter Mitwirkung von Professor A. Mahaim. München. E. Reinhardt.

In seiner lebhaften und stets interessanten Weise spricht Verfasser über Anarchisten, insbesondere Luccheni, dann über den merkwürdigen Fall des Dr. Alex. Favre und den Streit, den Forel diesfalls hatte; dann über einen kleptomanischen Schwindler (Robert Lehrreich), einen „gleichgewichtslosen" Urkundenfälscher, endlich über Alkoholiker. H. Groß.

20.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlichen humanitären Komitees von Dr. med. M. Hirschfeld. IX. Jahrgang. Leipzig. Max Spohr 1908.

Die Frage nach der Homosexualität und die Bestrafung ihrer Betätigung wird täglich wichtiger und desdalb müssen wir uns um ihre Literatur eingehend kümmern. Wohl die wichtigste ihrer Erscheinungen ist das seit Jahren erscheinende „Jahrbuch", welches einen tiefgreifenden Einfluß bei großer Verbreitung besitzt. Als die ersten Bände erschienen, erweckten sie den zweifellosen Eindruck, daß sie nur den Kampf gegen die gesetzlichen Strafbestimmungen wider Homosexuelle führen. Dieser Tendenz stimmte ich zu, da man nach meiner festen Überzeugung, wie schon oft erwähnt, die Betätigung der Homosexualität gerade so wenig strafen kann als z. B. das Essen ekelhafter Dinge. Aber diese Tendenz hat das „Jahrbuch" längst verlassen, und wenn ich seine Arbeiten auch nicht gerade als Apotheose gleichgeschlechtlicher Liebe bezeichnen will, so ist es doch zweifellos, daß Leute, die vielleicht oder wirklich Homosexuelle waren, in die Höhe gehoben werden, daß immer um Liebe, Achtung und Gleichstellung für die Urninge geworben wird und daß in der höchst bedenklichen Bibliographie der Homosexualität eine erschreckende Anzahl von homosexuellen Schriften — namentlich der belletristischen Abteilung — angekündigt und gepriesen erscheinen.

Ich gebe gerne zu, daß die Arbeiten des vorliegenden Jahrganges durchaus wissenschaftlicher Natur sind, aber nach meiner Ansicht muß die beschriebene Tendenz des Jahrbuches geändert werden, wenn die Homosexuellen wünschen, daß wir ihnen helfen, die Strafparagraphen zu beseitigen. Mehr haben sie nicht zu verlangen und Hochachtung ihrer Natur, Verständnis dafür und Gleichstellung mit normalen Leuten werden sie eben

nie erreichen. Warum ich die geschilderte Tendenz geradezu für schädlich halte, das geht aus der Natur des sexuellen Moments überhaupt hervor. Wenn ich zugebe, daß Homosexualität und Bisexualität geradeso angeboren ist, wie Heterosexualität, so muß doch zugegeben werden, daß diese Anlagen nicht immer vom Anfange an dauernd geblieben sind. Es gibt genug Individuen, die von Kindheit an eine unausgesprochene wankende und unsichere geschlechtliche Anlage haben. Solche Leute werden meistens entweder asexuell, gleichgültig, oder aber bisexuell. Bei vielen von ihnen entscheidet sich aber ihre Natur entweder zum ausgesprochen heterosexuellen oder homosexuellen Menschen. Was nun aber ein solcher Mensch wird, das hängt von äußeren Einflüssen, am meisten von Umgang und Lektüre ab. Kein Mensch wird behaupten, daß ein ausgesprochen Homosexueller durch äußere Einflüsse gebessert werden kann und ein entschieden Heterosexueller wird ein solcher bleiben und wenn er in eine ganze Horde von Urningen gerät. Also: ausgesprochene Naturen werden sexuell niemals in das Gegenteil umschlagen, sie werden auch durch die allerscheußlichste homosexuelle Literatur nicht verdorben. Größte Gefahr bildet Lektüre aber für sexuell unausgesprochene jüngere Leute, die noch weder homo- noch heterosexuell sind und bei denen es eines äußeren Anstoßes bedarf, um in das eine oder andere Lager einzutreten. Ist das richtig, dann ist auch alles Idealisieren des Homosexuellen, alles Beschreiben berühmter Urninge, alle homosexuelle belletristische Literatur, ihr Ankündigen, Bekanntgeben und Anpreisen in höchstem Grade gefährlich. Ich rate daher dringend, die fragliche Propaganda völlig umzuändern. Geschieht das nicht, so müssen die Urningsparagraphen im Strafrecht verbleiben. H. Groß.

XV.

Versuchte Verleitung.

Von
Hofrat **Alfred Amschl.**

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 erklärt denjenigen, der jemand zu einer strafbaren Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, dann, wenn seine Einwirkuug ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jener Übeltat schuldig und verurteilt ihn zu derjenigen Strafe, die auf den Versuch zu verhängen wäre (§ 9, 239 St.G.). Nach der Spruchpraxis des Obersten Gerichts- als Kassationshofs ist versuchte Verleitung ein delictum sui generis, das schon der Versuch des Einflusses auf fremden Willen erschöpft, ohne daß die Grundsätze über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zum Deliktsversuch angewandten Mittel in Betracht kämen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 hat die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung grundsätzlich abgelehnt, bis der belgische Kesselschmied Duchesne brieflich gegen Bezahlung von 60000 Franken sich dem Erzbischof Hippolyte in Paris und dem Jesuitenprovinzial von Belgien zur Ermordung Bismarcks anbot. Der Moniteur Belge Nr. 190 brachte das Gesetz vom 7. Juli 1875, contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes und die Novelle vom 26. Februar 1876 zum deutschen Reichsstrafgesetz den § 49 a. Er stellt unter Strafe das selbständige, nicht als versuchte Verleitung aufzufassende Verbrechen der Aufforderung eines andern zur Begehung eines Verbrechens im engeren Sinn oder zur Teilnahme an einem Verbrechen; er straft die Annahme einer solchen Aufforderung, dann das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen, sowie die Annahme eines solchen Erbietens.

Mündliches Auffordern oder Erbieten und Annahme wird nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden und hierdurch die Ernstlichkeit der Anregung nachgewiesen ist.

Auch der schweizerische Entwurf (art. 181) stellt denjenigen unter Strafe, der jemand zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen auffordert, ebenso das dänische Strafgesetz (§ 52). Es bedroht auch den mit Strafe, der einem andern die Ausführung eines Verbrechens zugesagt, aber noch keine daraufzielende Handlung vorgenommen hat.

Der Fall Duchesne lehrt, daß aus politischen und internationalen Gründen auf die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und Anbietung nicht schlankweg verzichtet werden kann. Doch darf sie sich nur auf besonders schwere Verbrechen beziehen. Entscheidend wirkt die objektive Gefährlichkeit des bösen Willens. Unüberlegte Äußerungen sollten straffrei bleiben. Oft könnten sie Anlaß zu Übertreibungen und Aufbauschungen bieten, wie denn überhaupt Beweisschwierigkeiten die Anwendung des § 9 des österreichischen Strafgesetzes häufig lahmlegen. Erfolgt die Verleitung mündlich, so steht Aussage gegen Aussage. Selbst nach Feststellung des Wortlautes läßt sich die Ernstlichkeit der Aufforderung nicht immer nachweisen. Für ein künftiges Gesetz wäre daher begriffswesentlich

1. Verleitung oder Anbietung zu sehr schweren Verbrechen als delictum sui generis, wobei für die Wertung als Verbrechen oder Vergehen die Strafart im Einzelfalle den Ausschlag gäbe.

2. Schriftlichkeit, die den Tatbestand objektiv und subjektiv richtig stellt.

3. Bei mündlicher Anstiftung Zusicherung von Vorteilen, wodurch die Ernstlichkeit, also das subjektive Tatmoment, allen Zweifeln entrückt wird.

An den vier in der Folge dargestellten Fällen möge der Leser prüfen, ob Straflosigkeit der versuchten Anstiftung dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Aber auch dem Gesetzgeber sollten praktische Fälle willkommen sein; sie liefern die beste Probe für die Richtigkeit seiner Rechnung.

I.

Der Markt Stainz liegt einige Fahrstunden südlich von der steirischen Landeshauptstadt. Den Ort krönt ein weitläufiges Schloß, einst Kloster, von Kaiser Josef aufgehoben, dann Eigentum des populären Erzherzogs Johann. Es beherbergte bis in die neunziger Jahre das Steueramt und das Bezirksgericht. Im Westen erhebt sich die Koralpe als Grenzscheide zwischen Steiermark und Kärnten bis zur Höhe von 2144 m. Vorgelagert ist der Rosenkogel mit einsamen und weltentrückten Dörfern (1362 m.), am Ausläufer das Dorf Rachling.

Der Bezirk Stainz ist berühmt durch seinen Wein, den sogenannten Schilcher; ein rötlicher, sauerer, aber sehr tückischer Trank, der dem Zecher in die Fäuste fährt. Kein Wunder, daß in jenen Gegenden Raufhändel blühen; die Bewohner des Bezirkes, kräftige, rechtschaffene Menschen, im nüchternen Zustand gutmütig und treuherzig, werden durch den Wein zu Gewaltmenschen und jeder Sonn- und Kirchweihtag fordert sein Opfer. Das Raufen wird hier zur Kunst. Einer der Gefürchtetsten im Bezirk erzählte mir, er verwende ein Messer mit sehr kurzer, breiter und abgerundeter Klinge, mit der er zwar schwer verwunden, aber nicht töten könne. Das Raufen galt ihm als Prüfstein der Kraft und Geschicklichkeit, aber jemand umbringen „das wäre gefehlt." Die Gegend trägt im Volksmunde den Namen „Stierboden." Ob sich diese Bezeichnung von der Kraft oder von sonstigen Eigenschaften der Bewohner ableitet, läßt sich nicht feststellen.

In Rachling am Rosenkogel hauste in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Bauer Anton Mingler vulgo Plettri mit seinem bei ihm als Knecht bediensteten unehelichen Sohn Anton Oswald. Im Jahre 1883 kam die verwittwetete Marie Klesch aus der Kärntner Gegend jenseits der Koralpe zu ihm als Dirn. Auch sie war ein uneheliches Kind, das im 8. Lebensjahre von der Mutter wegkam, als Kindsmädchen und Hirtin sich fortbrachte, nachdem sie ein Jahr lang die Schule besucht, aber weder Lesen noch Schreiben erlernt hatte. Sie heiratete früh. Der Mann, dem sie 5 Kinder gebar, starb weg und im 30. Lebensjahr mußte sie sich wieder als Magd verdingen. So kam sie zu Mingler, der 30 Jahre älter als sie, aber noch ledig war. Daß die Dirn ihm bald mehr ward als Magd ist dort ebenso selbstverständlich, als daß Mingler wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung vorbestraft war.

Obwohl die Liebe zwischen Herrn und Magd sich mehr in Beschimpfungen und Mißhandlungen betätigte als in Liebkosungen: obwohl Maria allgemein als rohe, faule und männersüchtige Person galt, heiratete sie Mingler über Andringen des Pfarrers und Gemeindevorstehers, die beide am Konkubinat Anstoß nahmen, und schenkte ihr im Notariatsakte vom 4. Mai 1894 600 Gulden auf den Todesfall. Zum Dank äußerte sich Maria nachträglich in Gegenwart des Gemeindevorstehers zu ihrem Manne: „Was nützt mir denn dein Verschreiben, wenn du nicht krepierst?"

Die Ehe war die denkbar schlechteste. Der jetzt 71 jährige Anton Mingler vernachlässigte seine Wirtschaft so sehr, daß er im Jahre 1896 unter Kuratel gestellt werden mußte. Nicht nur, daß er dem

Vieh nichts zu fressen gab, daß die Gebäude baufällig wurden und daß er die Ernte verfaulen ließ, geizte er auch seinem Weib und ihren Kindern gegenüber. Maria Mingler prügelte ihren Gatten, schlug sich mit anderen Männern herum, trank, besuchte Tanzmusiken und ging mit dem 28 jährigen Knechte Michel Tschreppl ein Liebesverhältnis ein. Er arbeitete als Taglöhner bei Mingler, sie stellte ihm nach, verfolgte ihn bis in die Behausung seiner Eltern, besuchte mit ihmTanzmusiken, folgte ihm dahin und klagte über ihren Mann, mit dem es schwer zu leben sei und den sie gern verlassen möchte.

Wiederholt erstattete Mingler gegen seine Gattin Strafanzeigen wegen Diebstahls, die aber mit Freisprüchen endigten. Sie selbst hatte am 17. Juni 1906 eine Ehescheidungsklage gegen ihren Gatten überreicht, aber wieder zurückgezogen. Ihre Gedanken waren von Haß gegen ihn erfüllt. Schon vor einigen Jahren äußerte sie sich zum Gemeindevorsteher, daß ihr nichts darum wäre, wenn ihr Mann erschlagen würde, denn so wird das Luder doch nicht hin. Zahlreichen Leuten gegenüber meinte sie, es wäre ihr schon recht, wenn ihr Mann einmal „verrecket". Dem Pferdeknecht Nikolaus Jammernegg klagte sie auf dem Wege zum Rosenkogel, daß sie mit ihrem Mann schlecht lebe, daß sie ihn verabscheue uud gern jemand etwas geben würde, wenn er ihren Mann erschlüge.

Eines Sonntags im November 1896 klagte sie dem Grundbesitzer Pankraz Kalthuber, es sei gar nicht besser, seitdem der Gemeindevorsteher zum Kurator ihres Mannes aufgestellt worden. Endlich fragte sie ihn, ob er kein Mittel wisse, ihren Mann wegzubringen. Kalthuber bemerkte ausweichend, es sei ein Kreuz so leben zu müssen und machte sich, so schnell er konnte, von ihr los.

Schon im Sommer hatte sie den Bruder Kalthubers gefragt, ob er ihr keinen Rat wisse, auf welche Weise sie ihren Mann wegbringen könnte; sie habe schon viele, viele Leute um Rat gefragt und niemand vermochte ihr einen zu erteilen. Er antwortete, daß es ihm unmöglich sei, ihr zu raten, sie sei einmal mit ihrem Manne verheiratet und müsse aushalten, bis der Tod ihn oder sie selbst abruft.

Da erinnerte sie sich eines gewissen Franz Fuchs, auf dessen Unterstützung sie mit Bestimmtheit rechnete. Ein Mensch, der, obwohl erst 30 Jahre alt, seinen vulgo Steirifastlgrund durchgebracht hatte und nun beim vulgo Schilling als „Gast" lebte, wegen Raufens mit 5 und 3 Jahren und 13 Monaten bestraft, wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung angeklagt. Sein Leichtsinn, seine steten Geldverlegenheiten und sein Hang zu Gewalttätigkeiten, — dies alles ließ ihn der Mingler als den Mann erscheinen, dessen sie sich zur

Hinwegräumung ihres verhaßten greisen Gatten bedienen konnte. Schon im Sommer hatte sie ihn einmal gefragt, ob er ihr nicht jene „Sachen“ zu verschaffen wüßte, welche die Knechte auch für die Pferde brauchen. Sie wisse nicht, wie es heißt und bekomme es auch nicht in der Apotheke und doch brauche sie es, um ihren Alten wegzubringen. Fuchs meinte, daß dies wohl „Hüttrach“ (Hüttenrauch = Arsen) sei, worauf sie erwiderte, daß es nicht so heiße, sondern anders. Fuchs nahm das Gespräch nicht ernst und erzählte es Minglers unehelichem Sohn Oswald. Sonntag den 22. November 1896 sprach sie Fuchs nach dem Gottesdienst in Stainz an und fragte ihn, ob er schon bald heimgehe. Er erwiderte ihr, daß er noch einige Geschäfte im Markt habe. Sie verabredeten eine Zusammenkunft, trafen sich und traten den Heimweg an. Marie Mingler seufzte: „wenn ich nur jemand hätte, dem ich erzählen könnte, wie es mir geht! Mein Gott, was wir für Zuwidrigkeiten und Hazarde mit meinem Mann haben! Wüßtest du nicht ein Mittel, mit dem ich meinen Alten wegbringet? Ich hab' eh' den Rachlingrumpf angeredet. Wenn die zwei einmal zusammenkommen, hat der Alte nichts zu lachen denn der andere hat's ihm schon geschworen!“ — Fuchs dampfte seine Pfeife vor sich hin und entgegnete nichts. Da trat die Versucherin näher an ihn heran und flüsterte ihm hochgerötet zu: „Was verlangst denn du? Fünfzig Gulden geb' ich dir, wenn du meinen Alten weglieferst! Komm du morgen nachts zu mir abi (hinab), bevor wir schlafen gehen. Du mußt schauen, daß du dann mit mir zusammenkommst, damit wir früher reden können, ich werde Dir schon was geben; dann gehe ich in den Stall melken; er (Mingler) und das Mensch (ihre Tochter) sind derweil allein im Zimmer. Du mußt dir dann dein Gesicht umdrehen, damit sie dich nicht erkennt, dann gehst ins Zimmer und haust ihm aufi, wenn er auch nicht ganz hin ist und wenn er ganz hin ist, so macht's auch nichts. Das Mädel kann mir dann sagen, daß es ein Fremder gewesen ist, der dem Vater eins hinaufg'haut hat, damit die Leut' es ihr nicht zeihen können und sie aus der Schuld wär'!“

Marie Mingler weinte dann, anscheinend aus Verzweiflung, allein Fuchs ließ sich nicht erweichen, erklärte ihr, daß er dies nicht tun könne und schaute, da viele Leute auf der Straße um sie standen, daß er davon kam.

Am Abende desselben Tages begab er sich ins Gasthaus des Faßmann in Sierling. Das Gespräch mit der Mingler hatte ihn aufgeregt; ihre verführerischen Reden bedrückten sein Gewissen und es drängte ihn, sein Geheimnis los zu werden. Er erzählte dem Wirt

alles mit möglichster Genauigkeit. Dieser, der sich für einen schlauen Fuchs hielt, forderte ihn auf, er sollte trachten, von der Mingler die fünfzig Gulden zu bekomme, deshalb scheinbar auf ihren Vorschlag eingehen und ihm sofort vom Erhalte des Geldes Nachricht geben, damit er die Anzeige erstatten könne.

Im Tanzzimmer traf Fuchs mit der Mingler zusammen. Sie forderte ihn nochmals auf, in der nächsten Nacht gewiß zu kommen. „Zeug" brauche er keins mitzunehmen, sie werde schon eine Hacke vorrichten. Marie Mingler fragte ihn noch, ob er Geld brauche und zog aus ihrem Rock eine Brieftasche hervor. In diesem Augenblick entspann sich eine Balgerei. Die alte Rauflust erwachte in Fuchs, voll Feuer rannte er zur raufenden Gruppe, die Versucherin und ihr Geld vergessend, denn über alles ging doch ein kunstgerechte und ehrliche Rauferei.

Marie Mingler hatte ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht, der das Gespräch belauschte und am 24. November beim Bezirksgericht protokollarisch Anzeige erstattete, die zur Verhaftung der Mingler führte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen versuchter Verleitung zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 9, 152, 155a und d St. G., begangen dadurch, daß Marie Mingler am 22. November 1896 nachts in Sierling den Franz Fuchs durch Geldversprechungen aneiferte, gegen ihren Gatten Anton Mingler tückischer Weise, in der Absicht, ihn schwer zu verletzen, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus eine schwere körperliche Beschädigung des Anton Mingler erfolge.

In den Gründen der Anklageschrift wird bemerkt, daß dem Fuchs niemand die Ausführung einer derartigen vorbedachten und bestellten Tat zutraue. Daß es der Marie Mingler mit ihrer Anstiftung ernst war, kann nicht bezweifelt werden, allein die Anklagebehörde vermag ihr nicht nachzuweisen, daß sie in Fuchs auf Vollbringung eines bestellten Mordes drang. Nach dem Wortlaut ihrer Reden und nach den Beweggründen, die sie hierzu veranlaßten — Erbitterung, Verzweiflung über den Mißerfolg ihrer Scheidungsklage und über die Zahlung der Prozeßkosten — kann ihr lediglich versuchte Verleitung zur schweren körperlichen Beschädigung ihres Gatten mitttelst eines Werkzeuges und auf eine Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, und zu einem tückischen Überfall auf Anton Mingler zur Last gelegt werden.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Landesgerichte zu Graz am 16. Januar 1897 gestand Marie Mingler die Verleitung des Fuchs

ihren Mann zu schlagen, ihn durchzuhauen, ein. Nur der Zorn über den Verlust der Prozeßkosten habe sie hierzu bewogen. Im übrigen beschränkte sie sich darauf, zu jammern, daß ihr Mann ihr nicht den ganzen Grund übergeben oder zum mindesten verschrieben habe.

Der Gerichtshof verhängte über sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten.

Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht die Strafe auf ein Jahr.

2.

Eine Drahtseilüberfuhr verbindet nächst dem vulgo Thomahan (Thomas-Hans) die durch den Murfluß getrennten Gemeinden Stübing und Friesach und damit auch das Gleinalpen- und Schöckelgebiet. Jahre lang diente dort als Ferge ein gewisser Anton Zöhrer, seit 1867 verehelicht, aber in seiner Ehe nicht glücklich. Seiner Gattin Marie, zwei Jahre jünger als er, gefiel er nicht, weil er mit dem Gelde kargte. Die 7 Kinder, die er mit ihr erzeugt hatte, starben alle weg und am 4. Mai 1876 trennten sich beide Gatten freiwillig für immer. Schon in dem damals von Marie Zöhrer angestrengten Ehescheidungsprozesse behauptete Anton Zöhrer, daß seine Gattin im Jahre 1873 zweimal versucht habe, ihn zu vergiften. Die hierüber gepflogenen Vorerhebungen ergaben zwar, daß Anton Zöhrer zweimal nach dem Genusse von Speisen, die ihm seine Gattin vorgesetzt, hätte erbrechen müssen, doch konnten Beweise einer Vergiftung nicht erbracht werden. Der Prozeß wurde nicht zu Ende geführt. Bald darauf ging sie mit dem Besitzer M. zu Lebzeiten seiner kranken Frau ein Liebesverhältnis ein, zog nach deren Tode 1881 ganz zu ihm und lebte bis zu seinem am 11. Dezember 1896 erfolgten Tode mit ihm im Konkubinate, dem 6 Kinder entsprossen, wovon 4 am Leben blieben. M. setzte je zur Hälfte seine 4 ehelichen Kinder einer- und Marie Zöhrer anderseits zu Erben ein.

Nachdem sie die Wirtschaft des Erblassers übernommen, verliebte sie sich in einen Gendarmen, der in dem von ihr betriebenen Gasthaus viel verkehrte. Bald hatte sie ihn in ein Verhältnis intimster Art verstrickt und betrieb es mit solcher Ungeniertheit, daß es zum Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ward und 1898 zur Versetzung des Gendarmen auf einen andern Posten führte.

Von Natur aus sinnlich veranlagt, hatte sie sich dieser Neigung vollständig hingegeben, ihren Geliebten mit Geschenken überhäuft,

ihn so oft als möglich bewirtet und darüber, während bisher Mangel an Energie in Führung der Wirtschaft keineswegs ihre Schwäche war, ihr Hauswesen mehr und mehr vernachlässigt, so daß sie tief in Schulden geriet.

Die Versetzung des Gendarmen hatte sie stark erregt. Sie bedurfte geschlechtlichen Verkehrs, aber auch eines Mannes, der ihrem Anwesen vorstand. Die Verwirklichung ihrer Wünsche scheiterte an der noch immer zu Recht bestehenden Ehe mit Anton Zöhrer. Obwohl sie ihn seit ihrer Trennung nie wieder gesehen und obwohl er ihr vollends gleichgültig geworden war, reifte in ihr der Entschluß, ihn durch fremde Hand zu beseitigen.

In Gösting lebte der 29jährige Obsthändler Franz Stampler in den mißlichsten Verhältnissen. Seine Frau war am 15. August 1898 mit einem Burschen durchgegangen und hatte ihm acht Kinder und die bitterste Not zurückgelassen. Etwa Mitte Dezember 1898 suchte Marie Zöhrer den alten Josef Harrer, der auf der „Au" Vorbereitungen für den Verkauf von Christbäumen traf. Sie fand ihn auf dem Heimweg und schloß sich ihm an. Zunächst fragte sie ihn, wie es denn dem Stampler mit seinem neuen Weib gehe. Harrer erwiderte: „Na, so schlecht nicht, er tut jetzt Christbaum handeln." Dann fragte sie, was er mit seinen Kindern mache. Harrer antwortete: „Drei hat er bei sich, die andern hat er weggegeben." Dann fragte sie nach Stamplers Wohnung, die Harrer ihr genau bezeichnete und entfernte sich.

Stampler schien ihr das geeignetste Werkzeug zur Ausführung ihrer Pläne. Am 27. Dezember fuhr sie nach Graz und sandte mit der Post ein Paket an Stampler ab, das diesem am 31. Dezember zukam. Es enthielt einen Revolver mit 25 scharfen Patronen in einer Schachtel, schon im Herbst von Marie Zöhrer zur Ermordung ihres Gatten angekauft, und einen mit Bleistift geschriebenen Brief folgenden Wortlautes:

„Guter Freund, wenn es Dir möglich ist, daß Du Dir wagst, daß Du den Überführer in Stübing bei der Ufer mit dem Revolver erschießen tust; die Belohnung ist 50 Gulden, aber wenn es vorüber ist 10 und so alle Monat 10, nicht alles auf einmal, daß es nicht auffällig ist. Wir sind unser 2. Papier und Blei und Du dabei. Wir werden uns nicht verraten. Ich werde Dich immer unterstützen in größter Geheim. Da schicke ich Dir alles, aber sei nur vorsichtig und triff ihn gut beim Kopf. Tu es gleich sobald Du kannst. Am besten kann es sein in der früh, wenn beiläufig der Postzug hinuntergeht, daß das könnte am besten sein. Ich hätte ihn darum gerne

weg, weil ich sein Geschäft gern hätte. Oder kannst es auch Du haben. Das ist ein gutes Geschäft, wo zwei Leute schön leben können; Ich kann es darum nicht tun, weil ich nicht so schön die Gelegenheit habe sowie Du, aber zu dem Geschäft helfen wir, ich bestimmt: Da hast Du Dein Leben ein schönes Geschäft. Also mach Du das, sobald Du kannst wie besser. Ich werde Dich nie verraten. Ich möchte nur haben, daß Du das Geschäft bekommst. Sei nur vorsichtig dabei. Weißt Du, der Überführer hat schwarze Augengläser auf, Du wirst ihn schon kennen. Wenn es vorüber ist, dann schicke ich Dir schnell Geld; Du mußt schauen, daß Du ihn gut triffst, in währendem Überfahren. Das könnte gut sein in der Mitternacht. Wenn Du halt willst, den Revolver schmeiße ins Wasser. Mach es gut, wird Dich nicht reuen; mach es gewiß, den Überführer zu vertilgen, lasse nichts lesen. Es bleibt bei uns, ich beschwöre Dich. Behalts bei Dir, ich bei mir. Wenn Du das tust, bekommst mehr als 50 fl. Mirl."

Stampler war ein armer, aber braver und grundehrlicher Mensch. Er begab sich am Tage nach Empfang des Briefes aufs Gemeindeamt und erstattete dort die Anzeige. Sein Verdacht fiel sofort auf Maria Zöhrer, weil der Brief mit „Mirl" (Maria) unterschrieben war und weil Stampler wußte, daß die Zöhrer den Gendarmen heiraten wollte. Verstärkt ward sein Verdacht, als er am 10. Januar mit Josef Harrer zusammentraf und dieser ihm erzählte, daß die Zöhrer ihn nach Stamplers Adresse gefragt habe. An demselben Tage fuhr Stampler auf der Eisenbahn mit dem Gemeindevorsteher nach Graz und wies diesem seine Zeugenladung vor. Sie kamen auf die Familienverhältnisse der Zöhrer zu sprechen und auch der Gemeindevorsteher vermutete in ihr die Urheberin des Anschlags. Am 12. Januar erzählte Harrer dem Stampler, die Zöhrer habe sich einmal zum vulgo Hanslwirt in Plesch geäußert, es gehe ihr sonst nichts ab, nur ihr Mann sollte sterben, damit sie heiraten könnte.

Der Vernehmungstermin war auf den 16. Januar 1899 angesetzt. Als Stampler an diesem Tage bei Gericht erschien, traf er die Zöhrer auf der Bank vor dem Zimmer des Untersuchungsrichters. Bei Stamplers Anblick erblaßte sie und redete ihn aus freien Stücken an, sie habe Harrer nur deshalb um Stamplers Adresse gefragt, weil sie das kleinste seiner acht Kinder zu sich nehmen wolle. Überdies habe sie für eines seiner Mädchen ein Gewand bereit, das er bei ihr abholen möge.

Marie Zöhrer wurde nach ihrer Vernehmung trotz ihres Leugnens in Haft genommen. Bei der Umkleidung im Gefangenhause fand

man in der rechten Achselhöhle zwischen dem Hemd und dem bloßen Körper einen Handschuh mit gelbem Arsen. Sie bat, das Gift ihr zu lassen und nichts davon zu sagen, damit sie nicht gestraft würde. Dann behauptete sie, daß sie das Arsen schon seit Jahren zum Füttern der Pferde besitze. Am 16. Januar habe sie es, bevor sie zu Gericht ging, zu sich gesteckt, um Selbstmord zu verüben, wenn sie sich nicht mehr auswisse.

Zwei Tage später legte sie vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis ab. Sie mußte trachten, sich über Wasser zu halten, als sie immer mehr und mehr in Schulden geriet und dachte: „Räumst den Alten weg, vielleicht kommt einer und heiratet dich.“ Deshalb kaufte sie im Herbst 1898 Revolver und Munition und sandte dies mit dem Brief an Stampler, den sie aus den bekannten Gründen für die geeignetste Persönlichkeit hielt.

Einige Tage später schränkte sie dieses Geständnis wieder ein und will den Revolver nur zu ihrer eigenen Sicherheit gekauft haben. Der Gedanke, ihren Mann zu erschießen, sei ihr erst unmittelbar vor Absendung des Paketes gekommen, „ein ganz gacher (gäh = gach) Rappel aus Desperation und Verzweiflung.“

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen Marie Zöhrer, sie habe am 27. Dezember 1898 in Graz durch Übersendung eines Briefes mit Zusicherung eines Lohnes von 50 Gulden, eines Revolvers und scharfer Patronen den Franz Stampler zu verleiten gesucht, gedungen gegen ihren Gatten in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus dessen Tod erfolge (§§ 9, 134, 135 Abs. 3 St.G).

Die Anklage schließt aus dem ursprünglichen Geständnisse, aus dem offenbar gut überdachten Inhalte des Briefes sowie aus ihrem sonstigen Verhalten, daß die Tat eine überlegte und vorbereitete war und daß sich Marie Zöhrer schon geraume Zeit mit dem Plan getragen haben müsse. Den besten Beleg hierfür liefern mehrere Stellen aus ihren meist in leidenschaftlichem Tone gehaltenen Briefen an den Gendarmen, mit dem sie lebhaft korrespondierte.

In einem Briefe vom September 1898 schrieb sie: „Wegen mein alten hab' nur Geduld. Geduld bringt Rosen. Im Frühjahr blühen sie, ich habe große Hoffnung“ und am 26. Oktober 1898: „Alles tue ich nur, das Ziel zu erreichen. Ohne Herrn ist kein Leben und keine Wirtschaft.“ Mit Genugtuung teilt sie in diesem Briefe mit, daß Anton Zöhrer am vergangenen Sonntag geschlagen worden und jetzt wieder mehr krank sei; „heute hab' ich es erfahren, — das wäre wohl mein einziges Verlangen.“ In einem Briefe vom 31. Okt. 1898

unterschrieb sie sich schon mit dem Namen ihres Liebhabers. Diese Wendungen kehrten so oft wieder, daß sich der Freund veranlaßt fühlte, in einem Brief vom 19. September 1898 zu versichern, er werde zwar sein Heiratsversprechen gegebenenfalls halten, setze jedoch voraus, daß sie nicht etwa andere Mittel als Beten zum früheren Tod ihres Gatten anwende.

Die Ausführung ihres Vorhabens dürfte durch einen Brief des Geliebten vom 8. Dezember 1888 beschleunigt worden sein, dem die Zudringlichkeit der Zöhrer wegen seiner dienstlichen Stellung manche Sorge bereitete. Er schrieb: „Wenn nur dein Alter bald sterben möchte, daß ich zu Dir kommen könnte, das wäre mir schon recht. Unseres Verkehres auf unerlaubte Weise werde ich schon bald überdrüssig."

Im Zuge der Voruntersuchung war die Frage aufgeworfen, ob Marie Zöhrer etwa gestörten Geistes sei. Der Ausspruch der Gerichtspsychiater lautet jedoch verneinend.

Am 12. März 1889 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt. Die Angeklagte gestand, den Brief geschrieben zu haben, sie habe jedoch nicht gewußt, was sie getan. Anton Zöhrer machte von der Rechtswohltat des § 152 St.P.O. Gebrauch und entschlug sich der Aussage.

Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage einstimmig und verneinten die Zusatzfrage auf Sinnenverwirrung mit zehn Stimmen. Marie Zöhrer wurde hierauf zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Jahren verurteilt, starb aber am 1. Februar 1904 im Spitale der Weiberstrafanstalt Vigaun (Krain) an Tuberkulose.

III.

Der Kutscher Fritz diente seit jeher in aristokratischen Häusern. Sein Vater war ein einfacher Schreiner, schätzte aber den Menschen nur vom Baron aufwärts und verfiel vor seinem Tode in Geisteskrankheit. Vielleicht war etwas von dieser Vorliebe für den Adel auf den Sohn übergegangen. Nachdem dieser sich eine Familie gegründet, trat er in den Dienst einer hochadeligen Herrschaft, erwarb sich deren Vertrauen, unterrichtete den noch im Kindesalter stehenden jungen Herrn in der Reitkunst, war intelligent, manierlich, von stattlichem Äußern, ein Freund abenteuerlicher Lektüre, selbst phantastisch veranlagt und auf das lebhafteste für den Burenkrieg interessiert, dessen markante Persönlichkeiten ihm ebenso geläufig waren als die einzelnen Phasen des Feldzuges.

Nachdem er sich anfänglich gut geführt, geriet er in schlechte Gesellschaft, ergab sich dem Trunk und den Weibern, venachlässigte seine Familie, schlug sich mit Leuten zweifelhaften Charakters herum und fand deshalb mit seinen verhältnismäßig hohen Bezügen nicht mehr das Auslangen.

Eines Tages entdeckte man im Schrank eines Zimmers der Stallung vier Versatzscheine und einen Brief, worin Fritz des Diebstahls an seiner Herrschaft beschuldigt wird. Er bekam Wind, erpreßte von seinem Weibe, das er stets hatte darben lassen, Geld und versuchte, sich beim englischen Konsulat anwerben zu lassen, ward aber rechtzeitig angehalten und verhaftet. Die Revision der Sattelkammer des verstorbenen Herrn ergab an der Hand des Inventars den Abgang an Sattelzeug, Pferdegeschirr, Peitschen, Gewehren, Bergschuhen u. dgl. im Gesamtwerte von 627 K. Außerdem hatte Fritz mehrere ihm zur Bezahlung von Gewerbsleuten anvertraute Geldbeträge veruntreut und einem Geschäftsmann unter Zusicherung der Kundschaft und unter Vorspiegelung einer zu erhoffenden Erbschaft ein Darlehen von 172 K herausgelockt.

Fritz war vollkommen geständig. Er erzählte, daß sich ihm im Sommer zwei fremde, elegant gekleidete Herren anschlossen, die sich genau um die Verhältnisse und Lebensweise der herrschaftlichen Familie, namentlich des jungen Prinzen, erkundigten und um Gelegenheit baten, mit diesem, falls er mit Fritz ausreite, außerhalb der Stadt zusammenzutreffen. Fritz würde dann ein glücklicher Mensch werden. Der eine Herr schmunzelte hiebei verdächtig, der andere zog einen Dolch hervor, ließ Fritz zwei Finger darauflegen und schwören, von diesem Gespräch kein Sterbenswörtlein zu verraten, worauf beide verschwanden und auch seine Seelenruhe mit sich nahmen. Er habe — so verantwortete er sich — die Eindrücke dieses rätselhaften Ereignisses nicht zu bannen vermocht. Wirr fegten die Gedanken in seinem Hirn, er mußte Gesellschaft suchen, um der Qual des Grübelns zu entrinnen, begann zu trinken, geriet in Schulden und ward, um seinen Lastern zu fröhnen, zum Verbrecher.

Eines Tages meldete die Gefangenhausverwaltung, daß Fritz Symptome von Geisteskrankheit zeige oder simuliere. Er sandte dem Untersuchungsrichter einen ganz konfusen und phantastischen Brief, worin er die Verhaftung seiner Herrschaft ob dreier Morde verlangt, seinem Weibe befiehlt, sofort nach Prätoria zu reisen, woselbst in seinem Hause, Wolfmutstraße 16, 30000 Franken eingemauert seien; damit soll sie ihn aus Cayenne befreien, wo er zehn Jahre noch schmachten müsse wie Dreyfus. Major Albrecht und Präsident

Krüger würden ihr beistehen, er selbst kämpfe jetzt als Kapitän vor Ladysmith.

Im Arreste gebärdete sich Fritz wie ein Toller, er aß und trank den Inhalt des Abortkübels. Es wurde daher die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet und durch zwei Psychiater vorgenommen.

Beim Öffnen der Zelle kniete er nieder und bat unter Tränen mit aufgehobenen Händen, man möge ihm nichts tun, ihn nicht schlagen. Mit verzerrten Zügen stierte er vor sich hin, machte mit dem Kopfe Kreisbewegungen und schob den Unterkiefer vor. Befragt, ob er noch den Narren spiele, erwiderte er „nein, ich bin nicht närrisch!“ Dann murmelte er vor sich hin „Parlament . . . Prätoria . . .“ Aufgefordert, zu erzählen, wie er denn auf Prätoria komme, bleibt er, sichtlich Komödie spielend, stehen, starrt in eine Zimmerecke, grimmassiert, schnalzt mit der Zunge, zwinkert mit den Augen und schweigt. Die wiederholt vorgenommenen Explorationen zeigen das gleiche Bild. Auf die Frage des Hausarztes, ob er ihn kenne, flüstert er, nachdem er ihn noch einige Tage zuvor „Herr Doktor“ angesprochen, „Herr Richter“. Befragt, ob er das ihn begleitende Aufsichtsorgane erkenne, stiert er es an, blickt in die Luft und sagt, den ganzen Körper schüttelnd: „Ich bin ganz gescheit!“ Auf den Vorhalt, daß er Gewehre genommen und verkauft, erwidert er: „Ich habe nichts gestohlen und nichts eingestanden.“ Wer er eigentlich sei? „Freiwilliger des 26. Korps, habe bei Ladysmith gekämpft, auch unter General Albrecht; habe siegesbewußt gekämpft“. Auf den Zwischenruf: „Sie sollen ja gestohlen haben!“ fährt er auf: „Herr, Sie beleidigen mich, sind Sie satisfaktionsfähig?“ Nach dem Vorhalt, daß er Weib und Kind habe, besinnt er sich, macht mit dem Rumpf Hebungen und Senkungen, windet den Kopf hin und her, als ob er in einer zu engen Krawatte stäke, und jammert vor sich hin: „Ja, ja, Frau in Prätoria, meine arme Frau, Kind muß ich suchen gehen!“ Dann stiert er mit verzerrten Zügen ins Leere.

Ein andermal befragt, ob jetzt Tag oder Nacht sei, stutzt er, blickt zur Decke und sagt „es geht schon auf!“ Was hier für ein Haus sei? — „Das Kastell.“ Ob er hier kriegsgefangen sei? „Ja, 10 Jahre hab' ich gekriegt durch Intrigue der schwarzen Frau.“ Ob er Kopfschmerz habe? „Ja, hie und da!“ — Als ihm die Ärzte vorstellten, daß wegen der Kopfschmerzen eine Hungerkur eingeleitet werden müsse; wenn er aber Unrat essen wolle, so sei es ihm unverwehrt, starrt er sie an und ruft laut: „Ja wohl!“ Das gleiche antwortet er auf den Vorhalt, daß er simuliere und schwindle.

Die Psychiater kamen zum Schlusse, daß Fritz in ganz stümperhafter Weise den Narren spiele und daß kein Grund zur Annahme vorliege, es stecke vielleicht doch hinter dieser vorgetäuschten Maske eine Psychose.

Bald ward Fritz der Verstellung satt und gab sich wieder vernünftig.

Die Geschworenen erkannten ihn einstimmig schuldig, worauf er wegen Verbrechens des Diebstahls, des Betrugs und Übertretung der Veruntreuung in Berücksichtigung seines unbescholtenen Vorlebens zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt und in die Strafanstalt abgegeben wurde.

Einige Wochen später zechte ein der Polizei wohlbekannter, erst kurz zuvor aus der Haft entlassener Bursche namens Iltis in Gesellschaft eines Mädchens und zweier Arbeiter, von denen der eine erst vor wenigen Tagen aus der Irrenanstalt entlassen worden war, in verschiedenen Gasthäusern. Unterwegs entfielen dem Irren 4 K, die Iltis auflas und zu sich steckte. Der Irre erstattete Anzeige und Iltis ward neuerdings verhaftet. Auf dem Wege zur Polizei beteuerte er seine Unschuld, unmittelbar vor dem Amtsgebäude aber erklärte er sich unter der Bedingung zu einem Geständnisse bereit, daß man ihn freilasse. Der Detektiv konnte ihm natürlich diese Zusicherung nicht machen. Trotzdem führte ihn Iltis zu einem Baume, woselbst die vier Kronen, in ein Sacktuch eingebunden, in der Erde vergraben sich vorfanden. Darauf brachte der Detektiv den Schelm zum Kommissar. Unterwegs erzählte Iltis folgende Geschichte, deren Wahrhaftigkeit er beteuerte, trotzdem ihm der Detektiv die Folgen einer verleumderischen falschen Aussage vorhielt.

Zu einer Zeit, wo Fritz noch Wahnsinn heuchelte, teilte er die Zelle mit zwei anderen Untersuchungshäftlingen, vor denen er sein Komödienspiel aufgab, — mit Iltis, der wegen Verdachtes der Hehlerei in Untersuchung stand, und mit einem rückfälligen berüchtigten Einbrecher, dem Mittäterschaft an Mord, Mordversuch und Diebstahl zur Last fiel.

Der Mörder erhoffte auf Grund seines Leugnens einen Freispruch und auch Fritz rechnete auf die baldige Freilassung dieses Häftlings. Iltis vernahm in einer schlaflosen Nacht leises Geflüster zwischen seinen Zellengenossen und lauschte. Fritz, der seiner Verhandlung entgegensah, sann auf Rache gegen seine Herrschaft, wiewohl sie großmütig gegen ihn gehandelt hatte und stiftete den Mörder zu einem Einbruch in ihrer Villa an. Er schilderte die Schätze, die sie in ihren Mauern birgt, und meinte, daß nirgends in der ganzen Stadt

solche Reichtümer zu finden wären als dort. Nach seiner Enthaftung möge sich der Mörder vor Anbruch der Nacht mit einem dreikantigen Eisen in die Villa schleichen, das Haustor damit aufstemmen, sich so lange verstecken, bis alles schläft, dann die Schuhe ausziehen, über die Stiege huschen, die Telephondrähte abschneiden und in das erste Zimmer rechts dringen, das der Kammerdiener bewohnt. Am Fenster oder an der Tür hängt ein Revolver, mit dem er den Kammerdiener, einen alten Betbruder, „kaltmachen" müsse, damit dieser nicht Lärm schlage. Im folgenden Zimmer stehe ein Schreibtisch, woran die Schlüssel stecken. In einer schwarzledernen Brieftasche seien daselbst 10—12000 Kronen verwahrt. Im nächsten, dem blauen Zimmer, befinde sich ein Briefbeschwerer aus Edelsteinen, 70—80000 K wert, in einer Tischlade der Schmuck der Herrin, — in einer halben Stunde sei eine halbe Million verdient!

Fritz erzählte noch, daß er vor seiner Verhaftung Zeit gehabt, etwas zu verbergen, bezeichnete dem Mörder Gegenstand und Versteck, bat ihn, dies zu holen, damit Fritz, sobald er mit seinem Verteidiger unter vier Augen sprechen dürfe, diesem für seinen Freispruch 1000 K anbieten könne. Schließlich gestand Fritz, daß er Wahnsinn und Tobsucht nur markiert habe.

Der Mörder entgegnete, er selbst tue das nicht, aber vielleicht einer seiner Brüder.

Die Enthüllungen des Iltis stießen anfänglich bei der Polizei auf Zweifel, allein als amtliche Nachschau in der Villa die Schilderung der Örtlichkeiten und aller Details als vollkommen zutreffend bestätigte, nahm man die Anstiftung zum Raub sehr ernst. Sie mußte erfolglos bleiben, weil mittlerweile der Mörder zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Fritz, wegen versuchter Verleitung zur Verantwortung gezogen, erklärte, es sei möglich, daß er die von Iltis erzählten Äußerungen getan, allein so böse war dies nicht gemeint. Bald darauf simulierte er wieder Gedächtnisschwäche, meldete aber nach einiger Zeit dem Untersuchungsrichter, daß er sich nun geistig gesund fühle. Er gestand, dem Mörder die Schätze der Villa im Detail geschildert zu haben, läugnete jedoch Anstiftung zum Diebstahl oder Raubmord.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Verleiteten und seiner Brüder, auf ihren Hang zu Diebstählen und Gewalttaten, auf den Charakter des Fritz, auf seine der Wirklichkeit genauestens entsprechende Beschreibung der Örtlichkeit, der Gegenstände und ihrer Behältnisse erhob die Staatsanwaltschaft Anklage, Fritz habe seinen Mithäftling angeeifert, dem Kammerdiener mit mörderischen Waffen Gewalt an-

zutun, um sich fremder beweglicher Sachen zu bemächtigen. (§§ 9, 190, 191 St.G. § 265 R.P.O.)

Bei der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gestand Fritz, von der Villa und ihren Schätzen gesprochen, die Lokalverhältnisse genau beschrieben, auch des Revolvers Erwähnung getan, allein in alledem mit dem Mörder nur „so eine Hetz' gemacht zu haben".

Über den Vorhalt, daß er Wahnsinn simuliert habe, meinte er, wirklich nicht bei Vernunft, sondern wegen des Schicksals seiner Familie in Verzweiflung gewesen zu sein.

Iltis befand sich zur Zeit der Hauptverhandlung abermals in Untersuchungshaft wegen eines Diebstahls. Er wiederholte seine früheren Aussagen. Der Mörder bestätigte, daß Fritz vom Raub in vollstem Ernst gesprochen und hinzugefügt habe: „Tu' es, solang ich eingesperrt bin!"

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellte Frage, worauf Fritz, auch diesmal mit Rücksicht auf sein unbestraftes Vorleben, zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde (gesetzlicher Strafrahmen 10 bis 20 Jahre). Er meldete gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde, der Staatsanwalt die Berufung an. Jene ward verworfen, die Strafe dagegen auf fünf Jahre schweren Kerkers erhöht.

Auch Iltis und der Mörder waren mittlerweile in die gleiche Strafanstalt eingeliefert worden, in der Fritz seine Strafen verbüßte. Dieser bezeichnete sich so lang als Opfer eines Arresttratsches, bis seine Umgebung wirklich dran glaubte. Nun versuchte er sein Glück mit Wiederaufnahmsanträgen. Anfänglich auf unzulässige Bekämpfung des Geschworenenverdiktes sich beschränkend, fand er späterhin Mitsträflinge, die für ihn entlastend auftraten, allen voran der Mörder, dann aber auch Iltis, die sich nun mit der Kundgebung meldeten, die behauptete Verleitung sei wirklich nur Tratsch und nicht Ernst gewesen. Iltis, in Einzelhaft angehalten, unternahm einen Selbstmordversuch, offenbar um der Zelle zu entkommen. Zur Maskierung der Komödie gab er vor, er habe Fritz durch seine Aussage ins Unglück gestürzt, was er nun bereue; Fritz habe den Mörder niemals zu verleiten gesucht. Nun, zwei Jahre nach der Tat, zu einer Zeit, wo der Mörder und Iltis durch die wiederholten Vernehmungen allein schon unsicher geworden sein mußten, brachte Fritz sein letztes Wiederaufnahmsgesuch ein, das auch von Erfolg begleitet war. Er vertauschte die Straf- mit der Untersuchungshaft und eine neue Untersuchung ward eingeleitet, weil die Glaubwürdig-

keit der beiden ihn belastenden Aussagen durch die neuerlichen Angaben wesentliche Abschwächung erfuhr.

Vor dem Untersuchungsrichter verfiel Iltis in Schwankungen und Widersprüche, bis er nach längerem Schweigen unter Tränen angab, ein Mitsträfling habe ihn seiner belastenden Aussage wegen gequält und geneckt; die übrigen Mitsträflinge, denen Angeberei eines Mitsträflings als das schwerste Verbrechen galt, hätten ihm seine Anzeige nachgetragen und deshalb hätte er seine ursprünglichen, vollkommen wahren Aussagen widerrufen. Er habe den Selbstmord ernst gemeint und gehofft, Fritz werde daraufhin freigelassen werden und er selbst nun Ruhe haben.

Iltis, jetzt 20 Jahre alt, seit frühester Jugend ein sogenannter „Pülcher", hatte niemals Arbeit und redlichen Erwerb gesucht, sich mit Vaganten, Dieben und Prostituierten niederster Sorte herumgetrieben, perverse Männer verleitet, um von ihnen Geld zu erpressen, um sich schön zu machen frühere Kameraden bei der Polizei denunziert, sich einem Detektiv zu vertraulichen Mitteilungen angeboten, wenn dieser nicht so schroff und energisch gegen ihn verfahre, einst aus bloßem Übermut auf offener Straße dem ihm noch unbekannten Anstaltspfarrer einen Faustschlag auf den Kopf versetzt und trotz seiner Jugend sechs Vorstrafen erlitten. Er fühlte sich in einem Dilemma. Durch den Widerruf seiner ursprünglichen Angaben setzte er sich einem Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses und wegen Verleumdung aus, durch Aufrechterhaltung aber dem Hasse der Mitsträflinge und einer schweren Disziplinarstrafe wegen seiner in der Strafanstalt gemachten unwahren Angaben.

Schließlich gestand er, daß er in der Anstalt gelogen und bei Gericht seinerzeit die Wahrheit gesprochen; nur die Geschichte, daß Fritz vom Diebstahl noch Geld erübrigt und verborgen hatte, bezeichnete er als erlogen.

Iltis war stets ein Lügner. Nun aber wußte er offenbar selbst nicht mehr was wahr ist und was nicht. Die Staatsanwaltschaft wagte daher nicht, mit einer neuen Anklage vor die Geschworenen zu treten, zumal da Fritz seine zweijährige Diebstahlsstrafe ganz und von der zweiten Strafe ein volles Jahr verbüßt hatte, was die Geschworenen vielleicht zur Meinung bringen konnte, er sei nun lange genug gesessen. Es wurde daher das Strafverfahren gegen Fritz eingestellt und seine Freilassung angeordnet.

Fritz begehrte nun nach dem Gesetze vom 16. März 1892 Nr. 64 R.G.B. Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft, die ihm auch in der Höhe von 300 K zuerkannt wurde.

Erst im Zuge dieser Erhebungen stellte sich heraus, daß Fritz, mit dem die Justiz sich länger als vier Jahre befaßt hatte und der in dieser Zeit immer als unbescholten galt, je einmal wegen Übertretung und wegen Verbrechens des Diebstahls, wegen Landstreicherei und Bannbruchs und wegen Desertion vorbestraft war, — führwahr eine Überraschung, die, wäre sie rechtzeitig eingetreten, den Erfolg des letzten Wiederaufnahmsantrages in Frage gestellt hätte.

IV.

Letter und Sick waren von Kindheit an befreundet. Gemeinschaftlich bezogen sie gegen das Ende der fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts eine alpenländische Universität, studierten die Rechte, legten gemeinsam die strengen Prüfungen ab und traten in den Finanzdienst, den sie nach einigen Jahren verließen. Sick ward Advokat, blieb Junggeselle und erwarb im Laufe der Zeiten bedeutendes Vermögen. Letter wandte sich dem Notariate zu, zog aufs Land und heiratete. Zum leidenschaftlichen Jäger geworden, ergab er sich dem Trunk, vernachlässigte sein Amt und die Erziehung seiner Kinder, führte daheim die scheußlichsten Szenen auf, prügelte des Nachts Frau und Kinder aus den Betten, zwang sie zum Trinken, zerrüttete seine Nerven, verlor sein Hab und Gut und im Jahre 1893, vor dem Disziplinargerichte von seinem Freund Sick verteidigt, sein Notariat, wanderte in die Stadt, fand bei Sick materielle Unterstützung und fiel schließlich seiner ältesten Tochter, einer Lehrerin, zur Last, die mit ihrem anständigen, aber hiezu kaum ausreichenden Gehalte die gesamte Familie ernährte. Ein Sohn verfiel in Geisteskrankheit; das jüngste der vier Kinder, Oskar, geboren am 25. September 1882, mißriet. Seine Mitschüler hielten ihn für dumm und frech und nannten ihn wegen seiner niederen Stirn, seines wirren Blickes und seiner komisch-steifen Haltung den „Grinsaffen". Im ersten Gymnasialsemester erhielt er die zweite Fortgangsklasse, zeigte sich faul und schwach begabt und verließ nach dem zweiten Semester die Anstalt.

Zwei Jahre versuchte man es mit ihm in der Realschule. Dort störte er durch seine Unruhe den Unterricht, stritt mit den Professoren, benahm sich frech, bedrohte und mißhandelte seine Mitschüler, versprach einigen solche Ohrfeigen, daß ihnen alle Zähne zum Himmel springen, daß ihnen das Gehirn auf den Boden spritze; drohte einem mit dem Erschießen, sobald er ihn das nächstemal im Freien sehen würde u. dgl. Dabei hielt er sich für besser als die andern und suchte zu imponieren.

Bei einem Maiausfluge, den die Klasse unter Führung eines Professors unternahm, ließ er sich das Bier nicht, wie seine Mitschüler, glas-, sondern literweise geben uud trank es aus Strohröhrchen. Beim Zahlen stritt er mit dem Wirt und behauptete schreiend und heftig, bereits die gesamte Zeche bezahlt zu haben. Während der veranstalteten Spiele kam einem Mitschüler sein Geld abhanden. Erst im nächsten Jahre gestand Oskar einem Kollegen, in dem er einen gleichgesinnten Gesellen zu finden hoffte, den Diebstahl ein und fügte bei, er werde den Professor erschießen, wenn dieser ihm was tue.

Der Mutter, die mindestens dreißigmal beim Professor vorsprach und immer und immer wieder um Gnade bat, hielt dieser alle Streiche des Sohnes vor bis auf den Diebstahl, um der armen Frau, über die so furchtbares Unglück gekommen war, das Herz nicht noch mehr zu beschweren.

Schließlich aber ward das Maß voll. Oskar hatte Mitschüler nicht nur mit dem Erschießen bedroht, sondern auch gefährlich mißhandelt. Er brachte einen Lasso in die Schule mit und warf ihn in unbewachten Augenblicken seinen Kollegen um die Beine oder gar um den Hals, so daß auch der geduldigste von allen, ein Musterschüler, den der Professor absichtlich neben den Unhold gesetzt hatte, sich beschwerte und klagte, Oskar hätte ihn tags zuvor beinahe erwürgt.

Die nun folgende Untersuchung vor der ganzen Klasse förderte solche Disziplinarfälle zutage, daß der Professor die Mutter kommen ließ und ihr freistellte, den Knaben sogleich aus der Schule zu nehmen oder seine Ausschließung abzuwarten. Der Professor meinte, er sei über 32 Jahre Mittelschullehrer, einen solchen Fall aber habe er noch nie erlebt. Oskars Benehmen blieb für ihn in mancher Hinsicht ein Rätsel. Er versuchte den Charakter dieses Schülers zu ergründen, kam aber zu dem Ergebnisse, daß Oskar entweder ein durch und durch verdorbener oder ein abnorm veranlagter Mensch sei.

Die Mutter nahm Oskar aus der Schule und gab ihn als Lehrling oder Kontoristen zu verschiedenen Kaufleuten. Er tat nirgends gut. Schließlich trat er als Kontorist beim Inhaber eines Privatgymnasiums ein. Dieser bezeichnet ihn als aufgeregten phantastischen Kopf und Plänemacher, dem jedoch die Energie der Durchführung mangle. Wohl aber erkennt er ihm volle Einsicht in strafbares Handeln zu. In dieser Stellung ließ sich Oskar zweimal Veruntreuungen von Geld zuschulden kommen. Da der Schade jedesmal von seinen Angehörigen ersetzt ward, kam es zwar nicht zur Anzeige, aber nach etwa zwei Monaten zur Entlassung.

Bald darauf, am 8. September 1899, unternahm er mit seinem

Vater und seinem Firmpaten Sick einen Ausflug über Land. Sick sprach dem jungen Menschen zu, doch endlich nach einer Anstellung zu streben. Oskar meinte, das wäre gar nicht notwendig, denn er könnte auch so sehr gut leben, er wüßte schon, wie das zu machen sei. Auf die Frage des Advokaten, er werde sich doch nicht aushalten lassen, erwiderte er: „O nein, ich weiß etwas ganz anderes!" Später machte er dem Firmpaten den Vorwurf, dieser hätte ihn jesuitisch ausgeholt und nur deshalb von ihm nicht die Wahrheit erfahren.

Der Freund der Familie war von Oskars Rede so überrascht, daß er beiden Eltern sein Entsetzen darüber aussprach.

Oskar lungerte nun müßig herum, suchte Schnapsschänken auf und ergab sich dem Trunk. Zweimal wurde er wegen Trunkenheitsexzesses verhaftet und am 11. Februar und 13. Oktober 1899 zur Ausnüchterung im Polizeiamt angehalten. Einmal mußte er wie ein Tier auf einem Karren ins Amt gebracht werden, ein andermal brach ihm ein vorderer oberer Schneidezahn bei einem Fall im Rausch ab. Auf einem seiner Bummelgänge traf er einen einstigen Kollegen und riet ihm, ein Rad zu stehlen, damit nach Wien zu fahren, dort wieder eins zu stehlen, damit nach Hause zu kommen und mit ihm zu zu teilen. Er besitze noch eine Schrift vom Institutsinhaber. Durch sie könnte er bei einer Firma ein oder zwei Räder herausbekommen, die der Kollege dann verkaufen sollte. Er besitze überdies eine Bleihand, um die Damen niederzuhauen und ihnen die Pompadours wegzunehmen. Übrigens arbeite er schon seit zwei Jahren an einem Plan, dann bekomme er Geld und werde nach Amerika durchgehen. Seine Lieblingsbeschäftigung bestand darin, im Rathause vor dem Dienstbotenmeldebureau den Dienstmädchen aufzulauern. Dort gewann er auch seine Freunde, den stellenlosen Schreiber Spieß, den Gärtner und Theaterstatisten Pilsner und den arbeitscheuen Honigseim. Auch diesen fragwürdigen Altersgenossen suchte er zu imponieren, tat mit geheimnisvollen Plänen wichtig, sprach von Auswanderung nach Amerika und bezeigte durch Spenden einer Zigarette bald diesem, bald jenem seine Gunst. Spieß fragte ihn einmal um seine Pläne. Oskar erwiderte bedeutungsvoll: „Du mußt zuerst ja sagen, dann erzähle ich dir die Geschichte."

Eines Tages warteten Spieß, Honigseim und Oskar im Pavillon des Kinderspielplatzes (!) auf ein Mädchen. Herablassend trug er dem Honigseim das „Du" an. Bald gesellte sich Pilsner zu ihnen, der schließlich mit Oskar allein im Pavillon zurückblieb. Die beiden kamen auf ihre Lebensverhältnisse zu sprechen. Pilsner erzählte,

daß auch er zu studieren begonnen, jedoch ob des frühen Todes seines Vaters, eines Majors, zur Gärtnerei kam und jetzt ohne Beschäftigung sei. Oskar bemerkte hierauf: „Sie haben studiert und ich auch; wir sind beide von besseren Eltern und wenn Sies nicht beleidigt, so sagen wir uns Du.“ Geschmeichelt schlug Pilsner ein. Oskar fuhr fort: „Es ist Unsinn, daß du dich so schindest! Wir könnten zu einem schönen Gelde kommen!“ Auf Pilsners Frage „wieso?“ entgegnete Oskar mit Bedeutung: „Es ist weiter nichts dabei, es müssen nur zwei Kerzen ausgelöscht werden.“ Als er merkte, daß Pilsner ihn nicht verstand, fuhr er fort: „Brauchst Dich deshalb gar nicht zu fürchten. Ich habe darüber schon lange nachgedacht, schon seit zwei Jahren denk ich daran.“ Nun ging dem Pilsner ein Licht auf und er fragte, wem Oskar etwas antun wolle. Dieser erwiderte: „Fürchte dich nicht. Es ist ein alter Mann und nur eine Dienstmagd.“

Tags darauf trafen sich die beiden Freunde wieder bei einer Johannis-Kapelle. Oskar fragte Pilsner, ob er über das gestrige Gespräch nachgedacht, was Pilsner verneinte. Nach einer Pause bemerkte Oskar, daß er zehn Gulden brauche. Auf Pilsners Frage „wozu?“ erklärte Oskar, er möchte sich einen Revolver und ein Rasiermesser anschaffen, um seinen Firmpaten umzubringen, Pilsner möge mithelfen. Als dieser einwarf, er müsse sich die Sache doch erst überlegen, nannte ihn Oskar einen Feigling und meinte lächelnd, er werde die Sache allein tun.

Pilsner ermangelte nicht, vom Gespräche mit Oskar seinen Freunden Honigseim und Spieß Mitteilung zu machen. Dieser forderte Pilsner auf, Oskar verhaften zu lassen. Pilsner aber meinte, dies könne nicht geschehen, bevor er sich nicht überzeugt habe, ob die Sache Spaß oder Ernst sei.

Einige Tage später traf Oskar mit Honigseim auf der Straße zusammen. Er reichte ihm die Hand und fragte ihn, ob er ihm etwas anvertrauen könne. Nachdem Honigseim die Frage bejaht hatte, gestand ihm Oskar, daß er seinen Firmpaten ermorden wolle. Er brauche nicht mehr als zehn Gulden, um sich ein Stilet und mehrere Rasiermesser zu kaufen. Er werde den Advokaten nehmen und ihm den Hals abschneiden. Honigseim möge das Dienstmädchen nehmen, 70—80 000 Gulden seien sicher, die könnten sie teilen. Honigseim erklärte bestimmt, nicht mitzuhalten, worauf sie sich trennten. Da Oskar bei seinen Worten eine völlig gleichgültige Miene machte, wußte er nicht, ob es sich um Ernst oder Scherz handle. Wohl aber erzählte er die Sache seiner Mutter, welche darob so bestürzt war, daß

sie die ganze Nacht nicht schlafen konnte. Sie forderte ihren Sohn auf, die Anzeige zu erstatten, was dieser aber unterließ, weil er an den Ernst des Gespräches nicht glauben konnte.

Einige Tage darauf traf Oskar mit Pilsner wieder zusammen, der wegen seiner Beschäftigungslosigkeit Selbstmordgedanken äußerte. Oskar beschenkte ihn mit 20 Kreuzern und Zigaretten. Er erzählte ihm, daß er am 15. März vom Institutsvorsteher entlassen worden sei, weil er, als der Sekretär sich eben niedersetzen wollte, ihm den Stuhl unter dem Leib wegzog, so daß er zu Boden fiel, worauf sie sich gegenseitig ohrfeigten. Dann habe er dort 15 Gulden unterschlagen und das Geld unter dem Namen Guido Freiherr von Stein an die Adresse eines gewissen Schaffler auf die Post gegeben. In der Voraussicht, daß die Sendung unbestellbar sei, habe er sie als Absender reklamiert und wollte sie auf Grund des Aufgabescheins beheben. Der Plan sei aber mißlungen, weil er sich als Freiherr von Stein nicht legitimieren konnte und unter seinen Freunden niemand fand, der sich bei der Post als Schaffler vorgestellt hätte. Er fürchte sich vor Strafe wegen Gebrauches eines falschen Namens und fragte Pilsner um Rat, was er tun solle. Pilsner riet ihm, zum Postbeamten zu gehen und alles der Wahrheit gemäß zu erzählen. Oskar entgegnete jedoch, die Post könne ihn gern haben, „wir führen jetzt den Coup (sein Lieblingswort) aus!"

Über Einschlag des Spieß ging Pilsner scheinbar auf Oskars Pläne ein, um ihn im Ernstfall der Behörde anzuzeigen. Oskar erzählte nun, daß sein Firmpate Advokat sei, beschrieb dessen Wohnung genau und fügte bei, daß im dritten Zimmer der Herr nach Mittag zu schlafen pflege. Um diese Zeit sei nur noch die Magd zu Hause, daher könnte der Coup leicht vollbracht werden. „Wir gehen hinauf," fuhr er fort „ich läute an, das Dienstmädchen öffnet, ich schneide ihr dann den Hals durch, du brauchst sie nur zu halten und im Notfall mit dem Dolche von rückwärts zu stechen, dann sperren wir die Vorzimmertür ab, gehen ins Zimmer des Advokaten, dort schneid' ich ihm mit dem Rasiermesser den Hals durch, nehme ihm die Schlüssel aus der Tasche, öffne die Kasse und stecke das Geld zu mir."

Auf Pilsners Einwurf, daß der Hals wegen des „Adamsapfels" doch nicht so leicht zu durchschneiden und daß er im Eröffnen von Kassen nicht bewandert sei, entgegnete Oskar: „Ich weiß schon wie ich das mache, laß das nur mir über!"

Pilsner schwieg. Oskar unterbrach die Pause mit den Worten: „Mir scheint, du traust dich nicht! Wenn du nicht mithältst, kriegst du halt nichts; sonst teilen wir. Nur die Uhr und den Ring des

Advokaten behalte ich. Schief kann es nicht gehen, denn ich habe den Plan schon seit zwei Jahren überlegt. Und dann — einmal habe ich meinen Firmpaten um fünf Gulden angepumpt und bin abgewiesen worden! Ich gehe jetzt nach Hause, um das Rasiermesser und den Dolch zu holen. Erwarte mich um 2 Uhr auf der Bank vor dem Burgtor, denn heute zwischen 2 und 4 Uhr nachmittag muß der Coup geschehen. Geht es schief, dann bring ich mich um. Heil dir! Was ich dir sagte, bleibt Eisen!"

Dem Pilsner war nun klar, daß Oskar seinen Plan durchaus ernst nahm. Er begab sich geradeswegs zur Polizei und erstattete die Anzeige. Dort ward ihm aufgetragen, in Begleitung zweier Wachmänner zum Stelldichein zu kommen und diesen, falls Oskar wirklich Ernst machen sollte, ein Zeichen zu geben.

Um 2 Uhr erschien Oskar am bezeichneten Orte mit den Worten „Das ganze ist ja ein Spaß!" Pilsner entgegnete: „Jetzt weiß ich nicht, bin ich ein Narr oder bist du es?" Darauf neigte sich Oskar zu ihm und flüsterte ihm zu: „Ich wollte dich nur erproben, ob du vor dem Coup nicht zurückschreckst!" Er zog hierauf einen Dolch und ein Rasiermesser aus der Brusttasche und sprach: „Siehst du, da ist es!"

In diesem Augenblicke gewahrte er in der Nähe einen Mann, der ihm verdächtig schien. Er fragte Pilsner, ob dies nicht ein Wachmann sei. Als Pilsner erklärte, den Herrn nicht zu kennen, forderte ihn Oskar mit den ernsten Worten „jetzt gehen wir!" auf ihm zu folgen, um zum „Coup" zu schreiten. Unterwegs trennten sie sich, um die Aufmerksamkeit allfälliger Passanten oder Wachleute nicht auf sich zu lenken und sich auf der sog. Mausoleumstiege wieder zu treffen. Kaum hatten sie sich vereinigt, als Oskar dem Pilsner eine Zigarette aufwartete mit den Worten: „Da hast du eine Sport-Zigarette, das ist die Krönung der Tat!"

Im Weiterschreiten sprach er die Besorgnis aus, daß der Mann, der ihnen folge, wirklich ein Wachmann sei. In diesem Falle würde er sagen, er habe das Rasiermesser zum Abziehen mitgenommen, dann könne man ihm nichts anhaben. Er meinte dann noch: „Kerl, paß auf, wenn du vor dem Coup zurückschreckst, was dir geschieht!"

Dem ihnen folgenden Manne schloß sich nun ein zweiter an. Oskar schöpfte Verdacht und trennte sich beschleunigten Schritttes von Pilsner. Nun wandte er sich fluchtartig von seinen zwei Verfolgern, die ihn ereilten, am Arme faßten und ihm seine Verhaftung ankündigten. Sichtlich erschrocken fragte er: „Was wollen Sie? Sie irrren sich! Ich bin unschuldig. Sie werden die Arretierung

noch zu verantworten haben!" Der eine von den Wachen entgegnete: „Das werden wir schon sehen, kommen Sie nur mit", drängte ihn in das nächste Haustor, öffnete Oskars Rock und zog aus der inneren Brusttasche den Dolch und das Rasiermesser. Zur Rede gestellt sprach Oskar zum Wachmann: „Nicht wahr, Sie haben mich im Wiener Prater auch einmal arretiert?" Der Wachmann äußerte sofort: „Aha, jetzt will er sich verrückt stellen!"

Während des Verhörs durch den Polizeikommissär stellte Oskar die unglaublichsten Behauptungen auf, gebärdete sich frech und hochfahrend und erklärte, das Dolchmesser schon seit 1½ Jahren bei sich zu tragen, das Rasiermesser aber habe er abziehen lassen wollen, weil er seinen Vater rasiere. Er stellte sich verwundert über seine Arretierung, bezeichnete den wider ihn erhobenen Verdacht als lächerlich, stellte die richtige Aufnahme des Protokolls in Abrede, obgleich es ihm satzweise war vorgelesen worden und verweigerte die Unterschrift.

Noch an demselben Tage, am 21. Oktober 1899, ward er dem Gericht eingeliefert. Auch dort leugnete er hartnäckig, bezeichnete sich als Opfer eines Komplotts, angezettelt von Pilsner und Honigseim, die sich dem reichen Advokaten als Lebensretter aufspielen wollten, um Geld zu erpressen und erklärte dem Untersuchungsrichter: „Soll ich ein Jahr hierbleiben, mir ists egal; wenn ich herauskomme, jage ich mir eine Kugel durch den Kopf; das tue ich auch."

Die Staatsanwaltschaft überlegte sorgfältig, ob sie die Voruntersuchung einleiten oder Oskar außer Verfolgung setzen solle. Aus den polizeilichen Erhebungen schon leuchtete die Minderwertigkeit des jugendlichen Angezeigten hervor, der die Verschwörung bezeichnender Weise auf dem Kinderspielplatz angezettelt. Pilsner und Honigseim, beide schlecht beleumundet, schienen wenig verläßlich. Bald nach Oskars Verhaftung hatten sie sich beim Advokaten tatsächlich als dessen Lebensretter aufgespielt und von ihm namhaften Lohn erbeten. Sehr zu ihren Ungunsten sprach der Umstand, daß sie, anstatt Oskar seinen frevelhaften Plan auszureden, sich in der Rolle von agents provocateurs gefielen — sicherlich auch aus Abscheu vor der Ausfürung des „Coups", nicht minder aber, um sich wichtig, vor der Polizei schön zu machen und erkleckliche Prämien zu ergattern. Anderseits aber sprach alles für den Ernst des Vorhabens — für die Gefährlichkeit des Täters und der Tat. Zudem hatte sich der ganzen Stadt, in der der Advokat seit Jahrzehnten eine höchst geachtete Stellung einnahm, große Aufregung und Empörung bemächtigt; es konnte der Fall nicht leicht genommen und der richterlichen Ent-

scheidung nicht entzogen werden. So ward denn wider Oskar die Voruntersuchung eingeleitet.

Ein Brief langte von der Mutter ein mit der Anrede: „Mein armer unglücklicher Oskar!“ — bezeichnend für die Erziehung, die der Junge genossen. Er fühlte für seine Angehörigen keine Spur von Liebe. In der Antwort bat er um 2 Gulden à conto des Guthabens, das er von der Postdirektion zu fordern habe; behauptete, daß er seinen Vater mit dem abgezogenen Rasiermesser überraschen wollte, daß er aber Pilsner, dem es an Geld mangelte, um sich barbieren zu lassen, das Messer leihweise überbrachte und daß ihn erst der Polizeikommissär mit der Aufklärung überraschte, es handle sich um die Ermordung des Firmpaten. „So groß diese Anklage war, so lächerlich erschien sie mir; ich mußte wirklich lachen und glaube, daß das Ganze nur ein Hirngespinst ist. Aber statt des Lachens erfaßte mich eine solche Wut, als ich beim ersten Verhör erfuhr, daß ich dem Landgerichte eingeliefert werden sollte, daß ich mich umbringen wollte.“ Gezeichnet war der Brief, der mit der Bitte schloß, den Firmpaten zu seinem Verteidiger zu bestellen, „Oskar, Untersuchungshäftling, Zelle 37.“ Auch darin offenbart sich ein gewisses Selbstgefühl, eine merkwürdige Eitelkeit. Schrift, Stil und Rechtschreibung verrieten seine elende Schulbildung.

Oskar verharrte im Leugnen. Seine letzte Vernehmung durch den Untersuchungsrichter schloß er mit den Worten: „Ich sehe schon, daß alle Zeugen und Umstände für meine Schuld sprechen, ausgenommen Spieß, den einzigen Ehrenmann.“

In der Untersuchungshaft führte sich Oskar schlecht. Wegen wiederholten Besteigens des Zellenfensters, Verhüllens der Zellenlampe mit einem Fetzen und weil er dem ermahnenden und zurechtweisenden Aufseher die Worte zurief „ich werde es doch wieder tun! Leck' A . . . .!“ ward er im Disziplinarwege bestraft.

Die Staatsanwaltschaft hielt sich verpflichtet, den Bitten der Eltern Oskars Folge zu geben und die Untersuchung seines Geisteszustandes zu beantragen.

Er zeigte vor den Psychiatern nicht die geringste Alteration, verweigerte die Antwort auf ihm gestellte Fragen uud verlangte Aufklärung, wie der Arzt dazu komme, ihn auszufragen. Selbst energischeste Zurechtweisung imponierte ihm nicht, frech und herausfordernd blickte er die Ärzte an. Sie versuchten einen Appell an sein Herz, doch vergebens. Sogar der Hinweis auf die Verzweiflung seiner armen Mutter ließ ihn kalt und sein Auge trocken.

Er ist körperlich wohlgebildet und kräftig gebaut, sein Gehirn-

schädel jedoch schmal, hoch und asymmetrisch. Der Blick aus den grauen Augen abstoßend, unstet und verschmitzt spähend. Die Miene verrät sofort seine degenerative Imbezillität. Die blonden Haare wachsen tief in die Stirne hinein, der abgebrochene Schneidezahn erhöht den unsympathischen Eindruck. Die Sinnesapparate sowie die vegetativen Organe funktionieren wie gewöhnlich, das Nervensystem weist nichts Erwähnenswertes auf. Sprache, Benehmen und Ausdrucksweise zeigen ihn als höchst oberflächlichen, unwissenden, gemütlosen und sittlich verkommenen Burschen. Auf das sexuelle Gebiet gebracht gesteht er mit Weibern verkehrt zu haben und wäre gleich bereit zu renommieren. Rausch bekomme er erst nach Genuß von 3/4 Litern Schnaps. Schnapsbuden besuche er öfters. Daran finde er nichts Auffälliges. Die Vorstellung, welch scheußlicher Auswurf sich in solchen Buden zu versammeln pflege, erweckt in ihm nicht die geringste Regung. Die Folgen seines Handelns lassen ihn ganz kalt. Mit Zynismus hebt er hervor, es sei ihm ganz gleichgültig, was mit ihm geschehe; man könne ihn sogleich in die Strafanstalt sperren; für ihn besitze das Leben keinen Wert, er werde sich ohnedies umbringen.

Die Psychiater gelangten zu folgenden Schlüssen:

1. Oskar ist wahrscheinlich erblich belastet, daher vermutlich minderwertig veranlagt, in seinem Verhalten vom Durchschnitt abweichend,

2. durch Anlage, mangelhafte Erziehung, schlechte Gesellschaft und Trunksucht ward er zu einem sittlich verkommenen Müßiggänger, dem schließlich alles Böse zugemutet werden kann,

3. diese Entartung erscheint weder durch eine Nerven- noch durch eine Geisteskrankheit begründet.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wider Oskar Letter wegen versuchter Verleitung zum bestellten Raubmorde (§§ 9, 134, 135 Z. 2 und 3 St.G.), begangen dadurch, daß er im Oktober 1899 Honigseim und Pilsner durch Zusicherung eines Teiles der Beute gedungen gegen die Magd des Dr. Sick in der Absicht, sie zu töten und bewegliche Sachen des genannten Advokaten mit Gewalttätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, auf eine solche Art zu handeln daß daraus deren Tod erfolgt; dann wegen Übertretung der Veruntreuung (§§ 183, 461 St.G.), begangen dadurch, daß er am 30. Januar 1899 einen ihm vom Institutsinhaber anvertrauten Betrag von 14 K vorenthielt und sich zueignete.

Am 15. Februar 1900 kam es zur Verhandlung vor dem Schwurgericht. Ich fungierte als öffentlicher Ankläger. Der Zuhörerraum war dicht besetzt, des Publikums bemächtigte sich große Spannung.

Ich sah Oskar zum erstenmal. Er trug Arrestantenkleidung, benahm sich steif und linkisch, zeigte jedoch keine Spur von Frechheit. Sein Leugnen gab er auf. Er gestand unter dem feierlichen Eindruck der Szene, den Plan zur Ermordung seines Firmpaten gehegt und Pilsner und Honigseim zur Ausführung angestiftet zu haben. Später aber sei er von Pilsner animiert worden. Er widerrufe jetzt alles was er in der Voruntersuchung gesagt.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellten Fragen und verneinten einstimmig die Zusatzfrage auf Sinnesverwirrung.

Ich empfahl den Angeklagten der außerordentlichen Milde des Gerichtshofes. Dieser verhängte eine schwere Kerkerstrafe in der Dauer von fünf Jahren (gesetzlicher Strafrahmen 10 Jahre bis lebenslang.) Oskar trat die Strafe sogleich an und ward am 8. März an die Strafanstalt überstellt. Dort besuchte ich ihn während seiner ganzen Strafzeit allmonatlich. Die Funktionäre der Srafanstalt befaßten sich mit diesem Sträfling ganz besonders.

Sein Benehmen in der Anstalt war anfänglich störrisch, abstoßend, zynisch. Er bekannte sich als Atheisten und lehnte jeden Verkehr mit dem Hausgeistlichen ab. Insbesondere verbat er sich Besuche von seinen Angehörigen, auch von seiner Mutter. Vergeblich redete man ihm zu Gemüte. Erst im Laufe der Zeiten ward sein Betragen freundlicher und zutraulicher. Schließlich sah er seine Fehler ein und versprach Besserung. Einmal quälte ihn ein Furunkel am Hals. Die Sträflingskleidung, seine durch das Geschwür am Halse noch steifere und linkischere Haltung, der verwitterte Blick aus seinen lichtgrauen, kurzsichtigen Augen, die niedere Stirn, dies alles verlieh ihm ein einfältiges Aussehen, das komisch gewirkt hätte, wäre die Sache nicht so furchtbar ernst gewesen. Oskar hatte mir schon bei der Hauptverhandlung Mitleid eingeflößt, noch mehr aber bei den Zellenbesuchen. Eines Tages traf ich ihn lesend. Er klagte mir, sein armer Schädel würde jeden Monat dümmer. Ich forderte ihn dringend auf, die reiche Gelegenheit, die ihm die Strafanstalt bot, zu benützen und, anstatt sich mit Kartonnagearbeiten zu beschäftigen, ein Handwerk zu lernen, damit er seine Zukunft sicherstelle. Er zeigte guten Willen, hielt sich aber zu allem viel zu dumm und ungeschickt. Insbesondere riet ich ihm die Buchbinderei — umsonst. Er besaß nicht die Willensstärke, den Glauben an seine Unfähigkeit und Unanstelligkeit niederzukämpfen, — nicht die Kraft, einen Entschluß zu fassen. Endlich empfahl ich ihm, sich in der Freiheit als Kellner sein Brot zu verdienen. Der Gedanke gefiel ihm, allein er mißtraute seinem Geschick im Rechnen und im Servieren.

Die Zeit verstrich. Er war zur Tatzeit 17 Jahre alt gewesen. Mehrjähriger Verkehr mit dem Gefangenen überzeugte mich vollends, daß er ein Opfer seiner Erziehung, ein Opfer der väterlichen Sünden und daß er besser sei als sein Ruf. Meine Pflicht mahnte mich, an einen Gnadenakt zu denken. Der Vater war mittlerweile in eine Versorgungsanstalt nach Wien — seine Heimatsgemeinde — abgegeben worden, die Mutter wohnte mit ihrer Tochter, der Lehrerin. Sein einst geisteskranken Bruder war geheilt und verdiente sich sein Brot ehrlich als Schreiber. Die Mutter drang in mich mit Gnadenbitten. Ich stellte meine Befürwortung nur für den Fall in Aussicht, daß Oskar sich selbst Unterhalt verschaffe und nicht auch noch seiner braven Schwester zur Last falle. Ich stellte der Mutter und dem Sohne vor, daß seine Willenskraft sich noch nicht so gestärkt habe, um Entschlüsse zu fassen und in ihnen zu beharren. Er versprach alles zu tun und endlich, da seine Führung als tadellos bezeichnet werden konnte, da er den ernstlichen Willen zeigte, sich zu bessern und da auch an seiner Minderwertigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gezweifelt werden konnte, glaubte ich ihn der Allerhöchsten Gnade besonders empfehlen zu können.

Das Gnadengesuch hatte Erfolg. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1903 ward ihm der Strafrest nachgesehen, tagsdarauf 8 Uhr morgens der kaiserliche Gnadenakt in Vollzug gesetzt. Die Strafanstalt versah Oskar mit neuen Kleidern. Sofort nach seiner Freilassung erschien er bei mir, um sich zu bedanken. Seine Anhänglichkeit war aufrichtig; von Herzen wünschte ich ihm eine glückliche Zukunft und ließ es an Lehren und Ratschlägen nicht fehlen. Der Direktor der Strafanstalt verwendete sich persönlich in einem der ersten Kaffeehäuser um einen Platz für Oskar, den er denn auch, dank dieser Fürsprache, erhielt.

In der Wohnung der Mutter liebkoste er alle Möbel, streichelte das Klavier, — „nun bin ich wieder daheim, nun bin ich wieder ein ehrlicher Mensch, der Kaiser hat mich begnadigt, niemand darf mir mehr was vorwerfen!“ —

Er trat nun in den Dienst als Servierjunge. Bald gabs Konflikte. Der Oberkellner duzte ihn, wie üblich. Kurzsichtig, wie er war, trug er einen Zwicker, — der Kaffeehausbesitzer untersagte ihm dies als unziemlich. Beim Servieren war er träg und ungeschickt. Man übte Geduld und Nachsicht. Eines Tages blieb er aus: er habe einen Waldspaziergang machen müssen, um sich von einem Rheumatismus zu heilen. Es ging nicht mehr. Er blieb nicht länger und man behielt ihn nicht länger. So stand er denn auf der Straße. Die

Schwester erklärte, sie könne ihn des Nachts nicht beherbergen; es möchte ihr schaden, wenn es ruchbar würde, daß ein entlassener Sträfling bei ihr wohne. Täglich erhielt er einen kleinen Geldbetrag, um sich eine Schlafstelle zu bezahlen. Das Elend wuchs Die Mutter wünschte nur, daß der liebe Gott ihr unglückliches Kind zu sich nähme! Er kam zu mir. Ich machte ihm Vorwürfe, obwohl wissend, daß dies das allermüßigste von allen Dingen, — verwendete mich weiter, aber umsonst. Er reiste nach Wien, in seine Heimatsgemeinde, um Arbeit zu suchen, — vergebens. Das Unglück wollte, daß auch sein Bruder unverschuldet brotlos wurde, — die arme Mutter war der Verzweiflung nahe. Ich wies ihn an den Obmann der Geschworenen seiner Verhandlung, einen reichen Kaufmann. Dieser erschien bei mir; ich bat ihn, Oskar als Hausdiener, Kohlenträger oder dergleichen zu verwenden — umsonst. Ich schlug vor, eine Sammlung einzuleiten, um ihm das Reisegeld nach Amerika zu erwirken, — alles umsonst. Einmal gab ich ihm einen Geldbetrag. Er weigerte sich aus falscher Scham ihn anzunehmen, bis ich, einer Stelle in Wilhelm Meister gedenkend, ihn eines Besseren belehrte. Er hatte den redlichsten Willen zu arbeiten, fand aber keine Arbeit und wenn er sie gefunden hätte, so hätte es ihm an Kraft gefehlt, auszudauern.

So verstrichen nahezu zwei Jahre. Eines Tages sprach er bei mir vor, um Abschied zu nehmen. Er schiffte sich in Gesellschaft ein, um nach Südafrika zu reisen und dort in ein Trappistenkloster zu treten. Ich staunte, schüttelte den Kopf und fragte ihn, ob dies wohl mit seinen Ansichten und Grundsätzen übereinstimme. Er erwiderte, daß es nicht anders sein könne, er müsse sich eben den Verhältnissen anpassen, das sei die einzige Möglichkeit, ihn zu retten.

Ich gab ihm meinen Segen und schenkte ihm einen Silbergulden, den er als Andenken aufzubewahren versprach. Zugleich bat er mich um Erlaubnis, mir eine Ansichtskarte senden zu dürfen.

Am 11. Juli 1905 saß ich am Gestade des Wolfgangsees im Salzkammergut und las die Zeitungen. Da fiel mein Auge auf eine Notiz: „Ein Selbstmord in Wien. In einem Kaffeehause in der Schönlaterngasse hat sich am 10. Juli gegen 4 Uhr nachmittags ein junger Mann von etwa 22 Jahren aus einem Revolver eine Kugel in die rechte Schläfe geschossen und tödlich verletzt. Während sich die Ärzte der freiwilligen Rettungsgesellschaft um ihn bemühten, starb der Unglückliche. Nach Papieren, die man bei ihm vorfand, ist der Selbstmörder mit dem 22jährigen Oskar Letter identisch. Er war in die Kaffeschänke gekommen, hatte einen „Schwarzen" bestellt und

ihn nach einstündigem Sitzen bezahlt. Dann setzte er sich, um ruhiger schreiben zu können, an einen leeren Tisch im rückwärtigen Teile des Lokales und saß dort eine weitere Stunde lang. Die Kassiererin fragte ihn dann, ob er Tinte und Feder noch benötige. Als Letter verneinte, trug sie das Schreibzeug weg. Gleich darauf fiel der tödliche Schuß. Briefe hatte Letter keine geschrieben. Er war eben aus Durban in Ostafrika zurückgekehrt und dürfte die Tat wegen Stellenlosigkeit verübt haben. Im Besitze des Selbstmörders wurden mehrere Briefe der Mutter gefunden, in denen sie den gefallenen Sohn in wahrhaft edler Weise aufzurichten suchte. Sein Vater war kurz vorher im Versorgungshause gestorben."

Armer Oskar, der einzige Mensch vielleicht, der dich aufrichtig betrauerte, war dein einstiger Ankläger!

XVI.

Alphabetisches Wörterverzeichnis der Zigeunersprache.

Mitgeteilt von

Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz.

B.

Bacht — Glück
Babo — Urgroßvater
(Puro Dat — Großvater)
Bibacht — Unglück
Bacho — Eis
Bada (auch: Dori) — Band, Beutel
Baya — Kittel, Bluse, Taille (für Frauen)
Bachuno — Kinn
Bakäro — Schlaf, pl.—e
Bakärengero — Schäfer, pl —e
Baal — Haare
Bali — Schwein, pl. – ia
baletschido — verachtet, infam
Balingär Zirtabasskäro — Geigenbogen (auch bloß: Zirtabasskäro)
Benäla — Pfanne
Bala Mossko } Nachmittag
Bala Diwess } Nachmittag
Baltono — Hintermann, der letzte
Ballano Mass — Schweinefleisch
Ballano Kihl — Schweineschmalz
Bani — Wasser
Banadrom — Brücke, Wasserweg
Banamasskäro — Wassermann
Banamasskäri — Quelle, Brunnen
Bantärben — Gedanke
Bantscha — Schopf
Bar — Stein
Bara — Handeln
Baramasskäri — Kaufladen Handelshaus
Baramasskäro — Handelsmann
Baramasskaraza — Händlerin
Barengäro — Steinklopfer
Barguramasskäro — Steinhauer
Barnissa — Geschichte, Erzählung
Barogatschkane — Österreich
Baroscherengäre — Preußen
Barbalaben — Reichtum
baro Ziro — große Zusammenkunft
Bargaben — Gruß, Dank
Baskaben — Begräbnis
Basaben — Taschendiebstahl
Baschaben — Musik, auch: Ruhe
Basamasskärro — Taschendieb
Baskamasskäro — Gräber, Totengräber
Baschtoni — Tonleiter
Basch — Ton
Baschni — Glocke
Baschno — Hahn, Gockel
Baschamasskaro — Musiker
Baschamasskäri — jedes Musikinstrument
Beschamasskäri — Bank, (Sitzding)
Basskamassäro — nennt man alle Leute, welche etwas graben
Baaschamasskäri — Bettlade
Baschato — Halbblut
Baschtona — die Hälfte
Baschware — Schultern
baschella — bellen, tönen
Batawe — Sandalen
Batri — Laub, Blatt, Zeitung
Batärsi — Frühling, Ostern
Batzaben — Glaube
Blenaben — Strafe
blenamen — bestraft
Bälli — Hoden
Bällo — Hodensack, Beutel
Bälel — Kropf
Bärnitza — Kissen
bärress — großmütig
Bäraben — Großmut
Behenti — Haselnüsse
Bekaben — Braten
bek — braten
Bema — Groschen
Beng — Teufel
Ber — Bauch
Bengar Jag — Hölle
bereha — fallen
beiess — gefallen
Beramasskari — Falle
Berese (Schoschoi — Hasen

Schoschre, Schoschoia — Hasen
Betsch — Brust (des Mannes)
Beti (Bete) — Mark
Beta — Ding
Beto — der Ding, Denger (ein Mann)?
Betaza — die Dingin, Denge (eine Frau)
besch — sitze, setze dich
Beschamasskäro — Stuhl
Biben — Trunk, das Trinken
Biab — Hochzeit
Biabesskäro — Hochzeiter
Biabesskaraza — Hochzeiterin
Bimasskäri — Zigarre (pl. Bimangäre
Bimasskero — Most (auch: Biben)
Bitena Betaza — Säuferin
Biteno Beto — Säufer
Biraben — Liebe
Birno — Liebster
Birni — Liebste
Biro — Fuß, pl.—e
Biri — Hafen, pl.—ie
Biresskäro — Polizist (pl. Berengäre)
Bistärben — Vergeßlichkeit
bisamasske — zum Trutz, mit Fleiß
Bitschärben — Botschaft
Bitschamasskäro — Gesandter
Bibi — Base, Tante
Biausi — Karte (Spiel —, Post —)
bipanto Gowa — mißliche Sache
Bimasskär Lowe — Trinkgeld
Bimeraben — Unsterblichkeit
Bikamasskäro — Kaufmann, (wbl.-karaza)
Bikamasskäri — Kaufladen
bicha — gedacht
bilonte — nicht genug gesalzen
Bob — Ofen
Bobi — Bohnen
Bochtan — Leinwand
Bok — Hunger
Bokaben — Hungersnot
bokoni — still
bolto — himmlisch, heilig
Bolaben — Himmel
Bola — Endpunkt, Ziel
Bor — Feder
Bori — Schwanz
Bonesstäri — Taube
Bosita (Botdisa) — Tasche
boto — zeichnen
bua — viel
Budi — Geschäft, Handwerk
Budikaben — Arbeit
buje (botte) — Begattung
Bucke — Eingeweide von Mensch u. Tier
Bul — Gesäß, Hinterer
Bur — Hecke
Burom — Zwiebel
Bussno — Ziegenbock
Bussni — Ziege (pl.—ia)
Buscht — Bratspieß
Buschom — Floh (pl. Buschma)
Buschka — Gewehr
Burada — Stoß, Boxer
burangko — sich groß machen
Bral — Bruder
bral — droben
bral pre — obendrüber
brala — über
brasa — auf jemand schwören, fluchen, verfluchen verheißen
Brägo — Hügel, kl. Berg
Brätaben — Drohung, Herausforderung
bräsla — bißchen (miato — Atom, miata — am wenigsten)
Brisaben — Gebet
Babni — Gans
Brewi — Gipfel
Brol — Birne
Brisch — Regen
Brischari — Regenbogen
Brischentesskäro — Regenschirm
Brisamasskäraza — Betschwester
Brisamasskäro — Betbruder
Brisabasskäri — Gebetbuch
brawalo — tüchtig
Brawal — Wind, Sturm.

C.

Charo — Säbel
Chartschagast — Zündholz (pl. Chartschabangare) (auch dikno Gast)
Chaben — das Essen
Chalo — Fresser (wbl.-i)
Chamasskäro — Tisch
chala — es beißt
Chantsch — Ausschlag, es beißt
chare — nur so tun, dergleichen tun
Chartschaben — Feuersbrunst
chartschela — es brennt
Chartschamasskäro — Feuerwehrmann
Chartschamasskäre — Feuerwehr
Chartschabasskäro — Feuerreiter
Chartschabasskäri — Feuerspritze
Chameri — Brot (siehe auch: Maro)
Chass — Husten
Chalo-Jenische, d. h. alle herumziehenden Leute, nicht Zigeuner, Reisende, Touristen
Cheb — Loch
Chatschärti — Schnaps
Chenamasskäri — Abtritt
Chen, Chena, Fuhlen, Fuhla — schwer Austreten

Cheiaria (Lowe) — Gedl
Chiben — Abweichen, Durchlauf
Chistari — Koffer
Chip (Gotschik) — Stempel
Choli — Zorn
choimen — zornig
Chowäll, Cholep — Hosen
Choialo — böser Mann, wbl. Choiali
Cochaben — Lüge
cochano — erlogen
Chomärto — ein gewisser derselbe
Chomärti — eine gewisse
Chontschoblo (Mass) Fleisch
chor — tief
Choraben — die Tiefe
Chuchli — Kücken von Gans und Huhn
Churi — Kreis, Reifen
Churti — Kleingeld
(auch: dikno Lowe — kleines Geld
Chuiärti — Pulver
Churtaben — die Kürze
churdess — kurz

D.

DadesskärTem - Vaterland
Dakär Rakaben — Muttersprache
Dab — Ohrfeige
Dap — Streich
Dapa — Schläge
Daar oder Drasch — Angst
dapäreha — packen
Doia — ja freilich! (verächtlich)
Dant — Zähne
Dantärben — Biß
dantäreha — beißen
dasäreha — erwürgen
daseha — ertrinken
Dälatonarotaben — Untersuchung
Dalo — Keller
Dewäl — Gott
Dewless (Debless) — Abschiedsgruß etwa: Gott mit dir! Leb wohl! ade!
de man — gib mir
Donalo — dummer Mann (Dakel)
Denali — dummes Frauenzimmer (Simbel)
Delali — Strumpf, pl. Delalia
Delsi — Trauer
Deli — Tal
Delele — Waden, sgl. delalo
dik — schau, sieh
Dikamasskäri — Laterne
Dikamasskäro — Spiegel (siehe auch — S)
Diklo — Tuch, Hals-, Taschen —
Diwess — Tag
deisalakäro — morgens
deisarla — morgen früh
deisa — morgen, auch: gestern
deisa aba Diwess — übermorgen
wawärDiwess—andernTag
wawär Deisarla — übermorgen früh
Dorkaben — Betrug
diwesse — hell, es tagt
dino — verlassen
diwio — wild
Diza — Fischangel
Damadira — Schurz
Dowär — Axt, Beil
Dolada — Glas, Trinkglas (siehe anch: F und W)
Dori — Band, Bändchen
Domo — Rücken
Dosch — Schuld, Sünde
Duk — Schmerz
Durili — Kübel
Dural — Ferne
dur — fern
Dukälmato — Furunkel, Eiterbeule
Durdikamasskäri — Fernrohr
Durtschena masskäri — Telegraph
Durakamasskäri — Telephon
Dracki — Weintrauben
dradela — jage fort!
Drom — Straße, Weg
drom — darf, dürfen
Dromessgär — Wegweiser aber auch: Wegwart
Dromessgär Gatscho — Straßenwärter
Druponi — Welschkorn
Drusch — Durst
Druschull — Kreuz
Dromen — Gulden

F.

Fanaben — Meinung
fanella — meint
fromo — fromm
fro — froh
frischko — frisch
freio — frei
faschka — wegen
fäldella — gefallen, gefällt
Filizi — Burg, Schloß, Villa
Foro — Stadt
Foräschka — Fuchs
Forschräta — Gabel

G.

Gab — Dorf
Gad — Hemd
Gart — Schere
Gast — Holz
Gastingäro — Holzmacher
Gastesskäro — Feldschütze
Gar — Penis
Gaziano (Gazian) — Kitzler (Klitoris)
garia — schießen
delegaria — erschießen
Garateni — Schuß
Garamasskäro — Schütze
Garamasskäri — Pistol, Revolver
Gambani — Uhr
Gamora — Kammer
Gamlaben — Güte, Gnade

Gamaben — Heimweh, heimliche Liebe
Gamriolo — Liebhaber
gamlo — gut (lieber!)
gamli — gute (liebe!)
galo — schwarz
Gärtschema — Wirtschaft
Gärtschimaro — Wirt
Gärtschimaraza — Wirtin
Gaschkäraga — Elster
Gapa — Teppich
Gan — Ohr
Ganengäre — Ohrringe
Gakli — Spinne
Gangli — Kamm
Gargo — Vetter
Gart — Scheere
Gatscho — Bauer, i. — wbl.
gatschkaness — bäuerisch
Gatschkano — Deutscher
Gatschkani — Deutsche
Gatschkano Tem — Deutschland
Glawutär — Tor
Gantsch — Hanf
Ger — Krätze
Getsch — Seite
Getscheni Bata — Seidenband
gene drin — erzähle!
genecha — kaufen, zählen
Genaben — Kauf
Genamasskäro — Käufer
Gib — Frucht, Feld
Giben — Gesang, Singen
Gili — Lied
giwasso — stolz
giwalo — lustig
Girwo — Gevatter
Girwi — Gevatterin
Girall — Käse
Giriassi — Kirschen
Girmo — Wurm (pl. Girmi)
Giria — Ameisen
Girach — Schuh
Gircha — Schuhe
Girschingäro — Schuhmacher
Gisik — Geldbeutel
Gitschi — Gerste
Gitschimelali — Gerstenkaffee
Gibesskäro — Feld-, Flurschütze
Gliten — Schlüssel
Goli — weibliche Brust
Godli — Lärm
Godi — Hirn. Gehirn
Goi — Wurst, pl. Goia
gokaress — allein
Gokraben — Einsamkeit
Gokäri — Insel
Gogalo — Bein
Gogaia — Beiner (?)
Gogärdalo — Regenmolch (Feuersalamander)
Gola — Kleider
gola — jene
gome — noch
Gona — Sack
Gontsch — Platz
gontschäreha — fegen, kehren
goralo — taub
Gosswaraben — Verstand
Gosch — Fluch
goschello — Fluchen
Gortschnitza — Korb
goschbalo — geisteskrank
Gowa — Händel, Sache, Periode
gowlo — weich
Guioto — Kerl
Guki — Figur, pl. Gukia
Gurmo — Ochse, Farren, Hummel
Gurmi — Kuh
Guraben — Schlägerei
Gurmasskäro — Soldat
Guramangäre — Soldaten
Gurlo — Gurgel
Gurgo — Sonntag
Guri — Schlagring
Gurgi — Woche, pl. Gurgia
Guru — Kuckuck
Gurga — Rabe
Gutschballo — Schinder, Wasenmeister
Gusto — Finger, pl. Gusti
Gustri — Fingerring
Gustengär stadi — Fingerhut
Gustengär Graffia — Fingernägel
(Birengär Graffia — Fußnägel)
Gutscho — Bach
gutlo — süß
Gutli — Zucker, auch Kaffee, siehe M
gutscho — wertvoll
Gutsch — Wert
Gäruk — Tanne
Grai — ein Pferd
Gress — Pferde
Grassno — Hengst
Grassni — Stute, auch Dirne, siehe auch L
Grissni — Gericht
Graffo — der Nagel
Grantscha (Steia) — Stall
Graniza (Wiri) — Grenze
grotleha — schütteln
grotlo — geschüttelt, auch groteldom

H.

Hai — Verständlichkeit
haiweha — verstehen
Hacho — Gutsbesitzer
Hamasskäri — Ewigkeit
Hakäri — Horizont, Umkreis
Hantako — Grab
Hantasstäro — Spaten, Schaufel
hada — aufheben
hasa — auf-, zusammenlesen
hanäreha — kämmen, frisieren
Heria — Schenkel
ha — immer
Heriengäre — Unterhose
Hibre — Schatten
hitschäreha — tragen
Haiärben — Empfindung von Schmerz u. Freude

Haiärdo — Enthüllung. Etwas, was plötzlich an den Tag gekommen ist
Hildärben — Zurückhaltung, auf der Hut sein
hildäreha — sich in acht nehmen
Hondake — Steuern
hon (schon) — horch!
Hoderlissko — Feuerhaken, Stock zum Scheuern
Huchur — Schwamm
Huchuri — Pfifferlinge, siehe auch Marauchli — Morcheln.

J.

Jag — Feuer
jaglo — feurig
Jagamasskäro — Feuerwerker
Jak — Auge, pl. Jaka
jakaha — winken
jakba — augenblicklich
Jakamasskäri — Brille
Jakamasskari — Monokel
jalo — roh
Jalaben — Roheit
Jangär — Glut, glühende Kohle
Jaro — Ei, pl. Jare
Jarro — Mehl
Jarresskäro — Müller
Jäschko — Zunder
Jib — Schnee
Jibsi — Winter
Jilischach — Kehlkraut (Schach — Kraut)

K.

Kak — Achseln (Pike — Schultern)
Kant — Geruch, Gestank
Kangäri — Kirche
digni Kangäri — kleine Kirche, Kapelle
Kil — Schmalz
kilali — schmalzig
derno Kil — Butter
Kam — Sonne
Kamo — Fixstern
Kamedo — Komet
Kamadrom — Milchstraße
Kamurli — Sonnenstrahlen
Kass — Heu
Kassdaro — Heuschrecke, pl. — i
Kachni — Huhn, pl. — ia
Kralo — König
baro Kralo — großer König, Kaiser
bari Kralatra — große Königin, Kaiserin
Krali — Königin
Knäpo — Knopf, pl. Knäpe
Koro — Krug
Kore — Krüge
Kor — Nuß, pl. Koria
Karo dika Ruk — Nußbaum
Kehr — Haus
kehre — zu Hause
Kehretono — Heimweh
kerlo — zahm
keno — müde
Kellaben — Tanz, auch Zirkus, Panorama, Theater, Komödie usw.
kellaua — ich tanze, spiele
kellass — wir tanzen, spielen
joi kelleha — sie tanzt, spielt
job kelleha — er tanzt, spielt
Kell — Tanz, Spiel (Aufforderung)
kella — tanzen, spielen
Kellabasskäro — Seiltänzer, Komödiant, Kunstreiter, Schauspieler, -steller
Kellabangäre — dasselbe pl.

L.

Laab — Name, auch Wort
Langs — Nähe
langsom — (hoch) lang
Laläri — Gemeinde
Latsch — Schande
lass i gopo — nimm einmal an
lass menge — angenommen
Lateni — Fuß, Huftritt
latscho — gut
latschi — schmackhaft
latscho där Diwess — guten Tag
latscho Rati — gute Nacht
Lem — Rotz
Liwro — Buch
Lil — Paß, Legitimation, Ausweis, Brief
Libra — Pfund
Lechutaza — Wöchnerin
Lika — Nüsse, Eier von Läusen
Lischka — Fuchs
Lisäuta — Eidechse
Lodaben — Herberge, Unterkunftshaus zum Übernachten, kein Gasthaus
Lon — Salz
lokess — langsam
Lolosasstär — Kupfer
Lolo Kehr — Rathaus
Lonmasskäri — Saline
Lotscha — Herz im Kartenspiel, sonst Herz — Si
Lowe — Geld, siehe auch Ch (digno Lowe — kleines G., baro Lowe — großes G.)
Lowina — Bier
Luwni (Lupnie) — Hure Dirne
Luwagano — Hurenkerl, schlechter, liederlicher Mensch
Lowinamasskäro — Bierbrauer
Lowinamasskäri — Bierbrauerei (kein Wirtshaus!)

M.

Makli — Salbe
Maschkrati — Mitternacht
mak — schmiere, salbe
Mala — Kamerad
Mumi — Urgroßmutter
Manschwäro Gowa — Fallsucht
Manusch — Mann, (nur für einander nicht bekannte Zigeuner bei Versammlungen als Anrede! sonst nicht
Manuschale — Leute, Menschen, z. B. o Manuschale als Anrede ausschließlich für Zigeuner
Muhsi — Maus
i Muhsa — eine Maus!
Mani — Eltern
Mangaben — Bettelei
Mangamasskäro — Bettler sgl.
Mangamangäre — Bettler pl.
manga — betteln
Maresskäro — Bäcker, sgl.
Maressmengäre — Bäcker, pl.
Maraben — Schlacht
Maramasskäro — Räuber sgl.
Maramangäre — Räuber pl.
Margotscha (Murgi)—Katze
Marauchli — Morcheln
Markli — Kuchen (aber nur dünner)
Maro — Brot. (So wird auch im Kartenspiel Carreau, Schellen, Eckstein genannt. Richtiger Ausdruck für Brot — Chomeri)
Märkia — Perlen
Mass — Fleisch
Maschkäral Diwess — Mittag, besser: üb.d. Mittag
Maschesskäro — Metzger sgl.
Maschessingäre — Metzger pl.
Mataben — Rausch
mato — berauscht
Matscho — Fisch, pl. — e (tuhlo matscho — Aal)
Matschessgäro — Fischer sgl.
Matschessingäre — Fischer pl.
Matlaria — Jenische Vagabunden, Landstreicher, (siehe auch Ch)
Madra — Aas
malälo — schwarzbraun
malälo Gowa — Faulheit
Mälele — schwarzer Kaffee (siehe auch G)
Meraben — Sterblichkeit, Pest, Seuche, Epidemie
meramasske — schrecklich
meramasskär Gowa — schreckliche Sache
Menschi — Verwandte
Messili — Leinentuch
Milo — Nabel
Mischässa — Kirchweihe
Minakäro — Scharfrichter
Miningär Diklo — Halstuch
Min — Hals
Miäta — Atom (?)
Minsch — weiblicher Geschlechtsteil
Mol — Wein
Molässa — Kosten
Mossko — Mittag
moläla — es kostet
Mosskäro — Bürgermeister, Schultheiß
Marotscha — Kollege, Kamerad
Mortälo — Hammer
Monteia — Hof
Montani — Berg
Montania — Gebirge, Berge
Mochtin — Kasten
Morzi — Haus
Morza — Leder
Morzengaro — Gerber
Mui — Mund, Gesicht
Musin — Arm, pl. Musia
Mumili — Licht (jedes Licht, das brennt: Laterne, Gas, Kerze usw.)
Muria — Waldbeeren
Mutär — Urin
Mursch — Bursche, Geschlecht bei männlichen Tieren
Mulo — Geist, Gespenst, auch der Tod
Mule — Geister, Gespenster, die Toten
Muschkarbälto — Zwickdarm, (Homosexualität!)
Mutrengärbiri — Nachttopf.

N.

Nak — Nase
Nakesskäri — Schnupftabak
nakbalo — naseweis
Nalza — Seil, Ahle
nangess — nackt
nassalo — krank
Nasslabasskäri — Krankenhaus
Nasslabasskaraza — Krankenwärterin
Nasslabasskäro — Arzt, auch Krankenwärter
Nasslaben — Krankheit
Naschabasskäre — Deserteur
Naschesskäro — Bote (Eil-) Schnelläufer
Naschaben — Flucht
Naschärben — Verlust
nascha — fliehen
naschäreha — verlieren
Nai — Fingernägel (richtiges Wort vergleiche unter G)
Näko — Ecke
Nebudo — Geschwisterkind (männlich)
Nebudaza — Geschwisterkind (weiblich)

Nisch — Andenken, Geschenk als —
Nikalo — Markt.

O.

O — der, die das
oke — Ausruf der Überraschung, wenn man z. B. plötzlich etwas sieht, was man gesucht hat, wenn man unversehens etwas fallen läßt, jemand tritt. Etwa: o je!
omele — bedauern.

P.

Pala — Kamerad
(Mala, Marotscha, Pala — Kamerad, Kollége, ja nicht Freund)
pantlo — gebunden
Pal — Brett
Pantri — Bündel
pari — schwanger
paro — schwer
parto — geboren (auch: voll)
pago — zerbrochen
pariess — zersprungen
pariass — „
Par — Seide
Pärni — Windel
pen — sprich, sag!
Peberi — Pfeffer
Peburo — Senf
Peen — Schwester
Penaben — Sage
Piriass — Spaß
Pike — Schultern (siehe auch K)
Puro Dad — Altvater, Großvater (siehe auch B)
Puri Dai — Groß-, Altmutter (siehe auch M)
Pub — Erde, Boden (bedeutet auch Oberamt, Bezirksamt, einzeln und mit allen Dörfern, Einwohnern usw.)
Pubarr — Fels
Puss — Stroh
Puraben — das Alter
puro — alt
putzess — verendet, verende!
Putschli — Verhör (vor Gericht)
putsch! — frage! (Aufforderung)
Putschaben — die Frage, das Fragen
primamen — berühmt.

R.

Rai — Herr
(baro Rai — Oberamtmann, Bezirksamtmann, baro Raschai — Papst)
Rachami, Rantschula[1]) — (auch Herr?)
Raiaza — Frau
rak — schütze, beschütze
Raklo — Bauernbursche
Rakli — Bauernmädchen
rantärcha — kratzen
Rani — Dame
Ran — Rute
rano — schlank
Ratschi — Seele
Raschai — Pfarrer (vergl. baro Raschai!)
Raziakäro — Ausweiszettel zum Übernachten
Rakamasskäro — Redner
Rakaben — Sprache
Ratt — Blut
Rati — Nacht
Ratziben — Finsternis
Ratiesskäro — Nachtwächter
Rätzi — Ente
Roi — Löffel
Riben — Gewand, Anzug, Kleidung
ritlo — gekleidet
Rig — die Seite (des Buches)
Ri — Ring (siehe auch G)
Richili — Erbsen
rio — rund
rikär — halte, behalte (halt den Mund!)
Rill, Rilla, Ria — Furz
Ritscha — Rad
Roben — Weinen, Geschrei
Rotno — Käfer
rotär — suche
Ruk — Baum
Rupp — Silber
Ruppesskäro — Silberarbeiter.

S.

Sonnagai — Gold
Saben — Gelächter
Saboni — Seife
sano — dünn
Saiako — Judenschnecke
Santawistro — Rierstock (Rohr?) (?)
Santanäla — Wache, Wachtposten
Sap — Schlange (bari Sap — Riesenschlange)
sappano — naß
Saro — Trumpf (Karte)
Sasstaben — Gesundheit
sassto — gesund
Sasstär — Eisen
Sasstärni — Eisenbahn
Sasstärbasskamasskäri — Eisenbergwerk
Sasstärmasskäri — Eisenwerk
Sasstäresskär Kehr — Schmiede
Sasstesskäro — Schmied, Schlosser, Mechaniker

1) Joppe, Kittel.

Sendo — Zigeuner pl. — i
Sendaza — Zigeunerin
Sendeala — Volk der Sendi
Semasskäri — Leihhaus
setärwärkli, setärweria — begatten
Si — Herz
sib — nähen
Sibmasskäri — Nähmaschine
Sasstessbaramasskäro — Eisenhändler
sig — schnell
sido — genäht
sidär — seither
sikäreha — zeigen, lernen, sehen lassen
siklo — gelernt, gewohnt
sinto — katholisch
sipiro — offenherzig
Sikamasskäri — Schulhaus
Siwriass — Freude
silaha — absichtlich
Simli — Augenbrauen
Sinen, Sinäl — Salat
sinalo — grün
Sinili — Klee, Grünes überhaupt, auch grüner Salat
Sinili Schach — Grünkraut
Schutlo Schach — Sauerkraut
Gutlo Schach — Süßkraut
Siguro, heilgo Jaag — Blitz
Siguramasskäro — Blitzableiter
Somen — Suppe
Somaben — Eifersucht
Sor — Kraft
Sian — Schulden
semete — versetzt
songeha — riechen
Soni — Traum
Songmer — riech mir (an dem oder dem)
Sonagasskär Lowe — Goldgeld
Sonagasskäro — Goldarbeiter
Songmasskäro — Apotheker
Songmassskäri — Apotheke
Songli — Blumen
Sowäl — Eid, Schwur
Sow — Schlaf
sowen — schlafen
Smentana — Rahm, Sahne
Sub — Nadel
Suwia — Nadeln
Suwiakäro — Schneider
Suwiakäri — Schneiderin
Surito — Igel, pl. Surite
Stachlino — Igel, pl. Stachlingäre
Surti — Linsen
Stati — Hut
Starkoli — Schnecke
Stakärben — Tritt
Stam — Hirsch
Stami — Bank
Staraben — Zuchthaus
Stilaben — Arrest, Gefängnis
Stirwitza — Leiter
stildo — ergriffen, verhaftet
still — lang, greif, ergreif!
stilla — lange, greife, ergreife
Steben — Sprung
stella — hüpft, -en, (hopsen)
Scharaben — das Lob, das Loben
Schälo — Seil, pl. — i
Schil — Kälte
schilalo — kalt
Schut — Essig
schutlo — sauer
Schuw — Geschwulst
schuwalo — geschwollen
Schukärben — Schönheit
schuko — dürr, geräuchert
Schuko Mass — geräuchertes Fleisch
Schero — Kopf
Schenk — Horn, Geweih
Schöl — Echo, Widerhall
Schoholi, Maträli, Pubjengere — Kartoffeln
schon (hon) — horch!
Schoschoei — Hase
Schoschia — Hasen
Schate — Porträt, Bild
Stornia — Männerstiefel (lange)
Spelmato — Spiegel (siehe auch D.)

T.

Tanesskäro — Tuchmacher
Tartäl — Turnen
Tartaben — Stillstand, Ruhe
tarto — steh, steht, gestanden
Temesskaro — Inländer
Temengäre — Inländer pl.
Temesskäraza — Inländerin
Tabesskäri — Spinnerei, Fabrik
Tabesskärkehr — Zuchthaus für Frauen
Tab — Faden
Tan — Tuch
Toben — Wäsche, das Waschen
towalo — trocken
tow — wasche!
toto — gewaschen
tradeha — fortjagen
Tradaben — Abschied
Trab — Wurzel
Transuri — Teller
Trukoni — Welschkorn
(därno Kiel — Butter) (siehe K)
tullili — schmalzig
tulo — fest
Trupo - Leib
Trutschia — Wein oder Stachelbeeren
Tschakila — Fliege, Mücke
Tschakilia — Fliegen, Mücken
Tuw — Rauch
tuwalo — rauchig

Tuwali — Tabak
Tut — Milch
Tschai — Tochter, Mädchen. (Anrede nur bei Zigeunern untereinander. Anrede für Romni (Frau) bei der eignen oder bei anderen Zigeunerfrauen u. -mädchen. Niemals bei fremden (Nichtzigeuner-) Frauen. Intime Anrede!)
Tschawo — Kind
Tschar — Asche
tschar — lecke
Tscharo — Schüssel
Tschatschaben — Wahrheit
Tschaben — der Gang, das Geläuf (auch: sich übergeben, brechen)
Tschanaben — Wissenschaft
Tschang — Knie
tschah — geh!
Tscham — Wange, pl. — ia
Tschampa — Frosch
Tschamerto — Papier, auch Schmuser!
Tschamasskäro — Läufer, Fußgänger
Tschandälla — Tabakspfeife
tschalo — satt
Tschakärben — Decke, Zudecke
Tschämarben — Geschwätz Geklatsch
Tschanglaben — Wachsamkeit
tschanglo — wach
tschell — bleib
tschell gai — bleib da
Tschekart — Stirne
Tschenamasskäro — Schreiber
Tschenamasskaraza — Schreiberin
Tschenamasskari — Schreibmaschine
Tschenabasskäri — Schreibpapier
Tschenärben — Schnitt, Stich, Wunde
tschen — schreibe, auch: schneide, ein Biß
Tscheno — Mensch
Tschel — Volk
Tschet — Öl
Tschik — Kot, Schmutz
tschikalo — schmutzig
Tschika — Sumpf
Tschib — Zunge
Tschirklo — Vogel
Tschirklodaro — Käuzchen, Totenvogel
tschiwalo — zungenfertig
Tschiwili — Biene, pl. — e
Tschingärben — Tadel, Beschimpfung, Schelte
Tschifo — Jude
Tschifaza — Jüdin
tschiw — lege! (etwas hinlegen)
tschiwa — verstecken
tschiwless — versteck es!
Tschiwen — Bett
Tschide — die Lebenden,
tschido — lebendig
Tschiben — Leben
Tschowa — Freund
Tschowale — Freunde (Nur bei Zigeunern u. sehr guten Bekannten, bedeutet nicht Kamerad, Kollege. Siehe auch P u. M)
Tschoralo — arme Leute
Tschor — Bart
tschor — arm
Tschoraben — Stehlen, auch Armut
Tschoralo Jag — Fegefeuer
Tschom — Kuß
Tschomärben — das Küssen
Tschong — Speichel
Tschormasskäro — Dieb
Tschoramangäre — Diebe
Tschormasskäraza — Diebin
Tschob — Hafer
Tschukäl — Hund
Tschuklengäro — Steuerwächter
Tschupni — Peitsche
Tschupateno — Peitschenhieb
Tschupateni — Peitschenknall
Tschutschia — Brüste, weibliche
Tschutschel — Brunnenkresse
Tschuriteni — Messerstich
tschurie — stechen
Tschuri — Messer
tschurchaness — leise, heimlich
Tschuw — Laus, pl. — a
Tschuwalo — ein Pfennig pl. Tschuwale
Tschuwochni — Hexe
Tschuwochaia — Hexen
Tschuwäl — Frauenzimmer besser: Weibsbild, auch Geschlechtsbezeichnung bei weiblichen Tieren, Vergleiche Mursch!
Tschuwia — Weibsbilder
waralo — bunt.

W.

Wala — Glas, pl. — i
Warkli — Nudeln (pl.)
Waläto — Knecht
Walätaza — Magd
Wärkli — Kette
Wärbaritza — Eichhörnchen
Wärli — gelbe Rüben
Weliona — Geige
Wesch — Wald, pl. — ia
Weschesskäro — Waldhüter
Wochli — Fensterscheiben
Werli — kleingespaltenes Holz, (genau: ganz kleines Holz oder auch Reisig zum Feueranzünden)

Wurbo — ein Haufen
Wurbe — mehrere Haufen
Wutär — Tür
Wurtom — Wagen sgl.
Wurte — Wagen pl.
Wuscht — Lippen
Wast — Hand
Wuchli — Nebel
Werrata — Gewitter
walschodikess — geschlechtskrank
Werria — Kutteln, Eingeweide (siehe auch B)
Wiarto — Ende, Schluß

Z.

Zäbi — Zehen
zirto — gezogen
Zirtaben — Zug
Ziro — Zeit
Zirtabasskäro — Geigenbogen (siehe auch B).

Verzeichnis

von Worten, welche nicht bei allen Stämmen im Gebrauch und auch bei ihnen vergessen sind.

Britschari — Regenbogen
Brewi — Gipfel
Biradäli — Fußsohle
Biradälia — Fußsohlen
balto — nachher
baltess — zuletzt
birio — eckig
Dälo — Keller
Delsi, Delasi — Trauer
Drinawutär — Hauseingang
Drinschaben — Eingang
Diesaben — Ereignis, Begebenheit
Dransi — Tränen
dole — dagegen
Grantschli — Hagel, Winterschauer
Gokkärri — Insel
Hontake — Steuer
Hibre — Schatten
jaksig — augenblicklich
Kamurli — Sonnenstrahlen
Kamerdrom — Milchstraße
Kameto — Komet
Kamo — Fixstern
Tschuwkante, Kantelbetschuwa — Wanzen
Pantri — Bündel, Bund
rio — rund
sipio — offenherzig
Spelmato — Spiegel
Songli — Blume, pl.-i
Margotscha — Katze
Weliona — Geige
Chochlep — Hose
Chameri — Brot
Chontschablo — Fleisch
Cheiaria — Geld
Baluga — Geigenbogen
Baschuga — Gitarre
Mochtin — Kasten, Kleiderschrank
Surito — Igel
Stornia — Männerstiefel
Tschegart — Stirne
Bachuno — Kinn
Biben — Most

XVII.

Professor Liégeois †.

Von

Dr. Freiherr von Schrenck-Notzing.

Am 14. August 1908 wurde als Greis von 74 Jahren im Vollbesitze geistiger und körperlicher Rüstigkeit Jules Liégeois, Professor der Rechte an der Universität Nancy von einem Automobil getötet.

Der Name dieses Gelehrten ist engverknüpft mit der Entwicklung der Suggestionslehre, wie sie von den Forschern in Nancy Bernheim, Liébeault und Beaunis zuerst aufgestellt und dann erfolgreich gegen die Angriffe der Pariser Schule (Charcot, Gilles de la Tourette etc.) verteidigt wurde.

Während Liébeault, der sein grundlegendes Werk „Über Schlaf und analoge Zustände" schon 1866 erscheinen ließ, sowie Beaunis und Bernheim mehr die medizinische und psychophysiologische Seite der jungen hypnotischen Wissenschaft studierten, waren die Arbeiten von Liégeos vom Jahre 1878 an der gerichtlich medizinischen Bedeutung der Suggestion gewidmet.

1884 verlas der Verstorbene vor der Academie des Sciences morales et politiques seine aufsehenerregende Denkschrift über „Hypnotische Suggestion".

1889 erschien nach weiteren kleineren Publikationen das Hauptwerk des Verfassers „De la Suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale (Paris, Doin). Auf verschiedenen internationalen Kongressen für Psychologie, für Hypnotismus und für Kriminalpsychologie, sowie in mehreren wissenschaftlichen Fachzeitschriften verfocht Liégeois seine Ansichten.

Sein letztes größeres Werk stammt aus dem Jahr 1898 und ist betitelt „L'hypnotisme et les suggestions criminelles".

Nach der Anschauung des Verfassers ist im tiefen Somnambulismus weitgehender verbrecherischer Mißbrauch der Suggestion möglich, sowohl in Eorm von Delikten am Körper der Somnambulen, (sexu-

eller Mißbrauch) wie durch suggestive Anleitung zur Ausführung von Strafhandlungen. 4—5 Proz. aller Hypnotisierten geraten in einen entsprechend tiefen Zustand von Hypnose. In solchen Fällen ist der Urheber der Suggestion zur Rechenschaft zu ziehen, während sein Opfer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Durch eine größere Anzahl von Beispielen aus den Akten der Strafjustiz suchte Verfasser seinen Standpunkt zu stützen. Hier mögen Erwähnung finden: der Prozeß von la Ronciére (1840). Eine suggestible Hysterische, angestiftet durch eine Person ihrer Umgebung, beschuldigte einen gewissen la Roncière, sie vergewaltigt zu haben. Der Angeklagte wurde zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, die er verbüßte. Seine vollkommene Unschuld stellte sich erst später heraus.

Der Fall des Vagabunden Castellan, der 1865 mit Hilfe hypnotischer Machenschaften eine anständige junge Dame vollständig beherrschte und mißbrauchte, ist bekannt; ebenso derjenige des Zahnarztes Levy, welcher eine Patientin in der Hypnose vergewaltigte, sowie der Fall Czyinski in München.

Besonders merkwürdig erscheint der Giftmordversuch von Ain Fezza. Die in glücklicher Ehe lebende junge Frau des Artillerie-Hauptmanns Weiß wurde von einem Ingenieur Roque in dem Zustande des Somnambulismus überredet, ihren Gatten zu vergiften, da er sie alsdann zu heiraten gedachte. Bei der Ausführung ihres Verbrechens wurde Madame Weiß überrascht. Ohne vorherige Anhörung von Sachverständigen erfolgte ihre Verurteilung zu 20 Jahren Zwangsarbeit. Das unwissende Werkzeug dieses Verbrechens tötete sich unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung. Roque entkam durch die Flucht und entleibte sich ebenfalls in dem Augenblick, in welchem er den Gensdarmen in die Hände fiel.

In dem berühmten 1889 in Paris verhandelten Prozeß Gabriële Bompard, einer Halbweltdame, welche auf Anstiften ihres Liebhabers Eyraud den Gerichtsvollzieher Gouffé erdrosselt hatte, gelang es Liégeois nicht, die Geschworenen davon zu überzeugen, daß die Bompard lediglich das Opfer einer Suggestion geworden sei. Sie wurde verurteilt, befindet sich jedoch nach Abbüßung ihrer Strafe heute wieder auf freiem Fuß.

Wenn die Anschauungen von Liégeois über die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion auch gegenwärtig nicht mehr in vollem Umfange giltig sind, und inzwischen teilweise sogar widerlegt wurden, (namentlich von Delboeuf, Forel und dem Verfasser dieses Referates[1])

1) Vergl. v. Schrenck-Notzing: Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion. Archiv für Kriminalanthropol., 1900, Bd. III, sowie Kriminalpsychologische Studien, Leipzig, Barth 1902.

so schmälert doch dieser Umstand keineswegs das große Verdienst des Nancyer Gelehrten, daß er zuerst als unerschrockener Vorkämpfer mit großem Nachdruck die Aufmerksamkeit der Ärzte und Juristen auf die bis dahin unbekannt gebliebene Rolle der Suggestion in der forensen Praxis lenkte, ein umfassendes Material aus der Rechtsprechung zur Bestätigung sammelte, und durch die systematische, psychologische und juristische Bearbeitung des Gebietes eine kriminalpsychologische Spezialität schuf, die heute in keinem Handbuch der gerichtlichen Medizin mehr fehlt. Auch die ganze Würdigung des hysterischen Charakters, — mit Rücksicht auf die Summe von Unheil, welches das Verhalten solcher Personen schon angerichtet hat — die gesamte Aussagepsychologie (Schätzung der Zeugenaussagen) sind letzten Endes durch die Suggestionslehre angeregt worden und sogar teilweise aus ihr hervorgegangen, ganz abgesehen von dem sonstigen medizinischen und psychologischen Wert derselben.

Liégeois war es nicht vergönnt, die in den letzten 10 Jahren für ein neues Werk über denselben Gegenstand gesammelten Aufzeichnungen zu publizieren. Der Tod überraschte ihn und setzte seinem unermüdlichen Schaffen ein Ziel. Die bahnbrechenden Leistungen des Verblichenen werden unvergessen bleiben; sein Name lebt fort im Andenken an die für alle Zeit grundlegenden Arbeiten der Nancyschule.

XVIII.

Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht.

Mitgeteilt von
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Bremen-Oslebshausen.

Der Gefangene X, wegen Falschmünzerei mit vierjähriger Zuchthausstrafe bestraft, bei seiner Einlieferung 32 Jahre alt, war vorbestraft mit 1 ½ Jahren Gefängnis wegen Erpressung und Erpressungsversuchs, auch zweimal wegen Übertretung. Im Zuchthause wurde er dreimal mit geringer Hausstrafe belegt wegen verbotenen Verkehrs. Sohn eines Eisenbahnschaffners; als einziger Sohn der Stolz des Vaters, unter Opfern in die Realschule bis zum 16. Jahre geschickt, Betragen in der Schule befriedigte; er ließ es aber an häuslichem Fleiße fehlen. Dem einzigen Sohne wurde von dem sonst strengen Vater manches nachgesehen, zu des Sohnes Schaden! Während dieser bis zur Entlassung aus der Realschule keinerlei üble Gewohnheiten zeigte, geriet er nach der Schulzeit in Verkehr mit ehemaligen Volksschulkameraden, was ihm eine Anklage wegen Diebstahls und Betrugs eintrug, weil er die auf unrechtem Wege erlangten Sachen veräußern half; wegen mangelnden Beweises wurde er freigesprochen. Als 2jährig Freiwilliger diente er in einem Kgl. Sächsischen Regimente mit guter Führung. Der Vater war inzwischen gestorben, den Ermahnungen der Mutter, sich ständige Beschäftigung zu suchen, folgte er nicht. Seinen Unterhalt sucht er sich durch Drohbriefe von wohl situierten Personen zu verschaffen, wofür er mit längerer Gefängnisstrafe belegt wurde. Als Kesselreiniger hat er dann Beschäftigung gefunden. In den 2 Jahren vor seinem Eintritte in das Zuchthaus hatte die Mutter von ihrem auf Wanderschaft befindlichen Sohne nichts gehört, auch während der vierjährigen Zuchthausstrafe hat er nicht an Angehörige geschrieben.

X war unter den Gefangenen ein hervorragend intelligenter Mensch, der vieles geleseu und auch nachgedacht hatte. Die Unterhaltungen mit ihm gestalteten sich recht lebendig, er wußte zu ant-

worten, auf den verschiedensten Gebieten zeigte er Interesse und ließ erkennen, daß er nicht blos öde Vielleserei getrieben, sondern manches sich recht klar und richtig eingeprägt hatte. Ernsteren Gesprächen wich er nicht aus, auch religiöse Themen waren ihm recht, er brachte selbst wohl die Rede darauf. Ob er schon den Beamten gegenüber sich nichts zuschulden kommen ließ, so blieb doch sein Selbstgefühl unverkennbar. Reue hat er nicht bekundet. Mit einem, nicht zynischen, sondern, wie er selbst sagte, philosophischen Gleichmute ertrug er seine Strafe.

Er war ein Mensch, der sich in alle Lagen fügen konnte und als Erklärungsgrund dafür gab er an, daß ihm dazu eine große Hilfe die gewaltige Portion moralischer Verkommenheit geleistet habe. Diese letztere wollte er nicht als absolute gelten lassen, sondern er nannte sie eine nur einseitige. Er habe stets ein feines Gefühl für wahre Sittlichkeit gehabt (!!), er wolle nichts verschönern, aber seine Schandtaten basierten immer auf seiner eignen Anschauung über Gerechtigkeit! Gemein sei er nie gewesen, ausgenommen — sexuell. Er habe nie einen Menschen betrogen, der, nach seiner Ansicht ungerecht bedrückt gewesen.

Dagegen hat er nichts darin gefunden, Reichen etwas abzupressen oder Wüstlinge höherer Stände, die er bei ihrem scheußlichen, naturwidrigen Treiben belauscht, „zur Strafe“ zu schröpfen und der Gesellschaft mit falschem Gelde zu schaden.

Jedes ernstliche ideale Streben habe er stets geachtet und geehrt. Sein Naturell sei der personifizierte Lebenshunger gewesen, den Becher habe er stets bis zur bitteren Neige geleert, immer wieder geleert und ungezügelte Sinnlichkeit habe ihn beherrscht.

In der Anstalt fühlte er sich wohl und einmal sagte er auch, daß er von der Feier des heiligen Abendmahles Segen und Frieden verspürt habe. Geschwächte Gesundheit hatte jedenfalls heilsamen Einfluß. Er las auch in der Anstalt gerne und mit Verständnis, hatte stets Fragen, welche von Nachdenken zeugten und seine Stimmung blieb gut. Ihn hob das Bewußtsein, daß er eigentlich an Intelligenz doch über der größten Mehrzahl seiner Mitgefangenen stehe. Hatte er vorher daran gezweifelt, daß eine humane, individualisierende Behandlung eine Besserung, eine Regung dazu schaffen könne, so gab er offen zu, daß ihn gerade solche Behandlung gepackt habe in Erinnerung an frühere Behandlung gegenteiliger Art.

Der Abschied aus dem Strafhause fiel ihm schwer; ihn peinigte eine düstere bittere Ahnung, welche ihm, wie er selbst sagte, die letzte Nacht zur qualvollsten seines Lebens machte. Nicht, weil ihn äußere

Sorgen plagten, nein, sein Fortkommen war ihm ganz sicher, was sich auch hernach bestätigte, er fand gleich Beschäftigung, war auch überall, um seine eignen Worte zu gebrauchen, Hahn im Korbe; es war die Angst, daß seiner Natur der Druck des Zuchthausfluches zu schwer sein werde.

Die Vorahnung hat ihn nicht betrogen. „Während Tausende, so schrieb er mir, arbeitslos sind, fand ich immer gleich Arbeit. Das Zuchthaus drückt mich zu Boden. Das Zuchthaus lähmt mich und macht mich mutlos. Dagegen hilft kein Anstemmen. Auch mein radikales Denken versagt. Mir schwebt stets ein glückliches Familienleben vor Augen. Ich würde jederzeit eine Familie ernähren können. Ich weiß bestimmt, daß die Ehe meine Rettung wäre, die Pflichten würden mich aufrecht erhalten und die meiner Frau versprochene Treue könnte ich nicht brechen! Aber das Gefühl des Ausgestoßenseins läßt sich nicht überwinden. Ich kann nicht, kann nicht! Es ist ein bitteres, schreckliches Gefühl. Man ist jetzt ein elender Zwitter. Zur Sittlichkeit zu mutlos, zur Schlechtigkeit steht die Dankbarkeit im Wege. Ich war früher in gewisser Beziehung stets bestrebt, mich weiter zu bilden. Mein Sinn für Musik, Theater ist dahin. Ich habe noch kein belehrendes Buch in Händen gehabt. Mein Sinn für Politik ist verschwunden, ebenso mein Interesse für Wissenschaft und Neuerungen. Den jetzigen Zustand in Schnaps zu ersäufen, ekelt mich an, ich bin kein Trinker mehr."

Ich schrieb ihm wieder. Die Antwort lautete: „Ich wußte, daß ich ein gutes, wahres Wort vernehmen würde. Dankbar nehme ich ihre, aus Erfahrung gesprochenenen Mahnungen hin. Lieber Herr Direktor, Sie setzen, glaube ich, das Messer an der rechten Stelle an. Mir selbst gänzlich unbewußt, mag wohl der Umstand, daß ich infolge der Vergangenheit meine Herrennatur nicht zur Geltung bringen kann, die Ursache meiner Niedergeschlagenheit sein. Bei jeder Gelegenheit fühle ich mein Naturell durch etwas, mir bisher Unbekanntes, gehemmt und gefesselt. Der dadurch auf mir lastende Druck machte mich ohnmächtig, ja ich möchte sagen, ängstlich. Zaudernd und unentschlossen beginne ich alles und ich bin wirklich zu feige, der Zukunft offen entgegen zu sehen. Das Gefühl, daß ich irgend etwas Schwerem nicht entgehen werde, macht mich zum Grübler. Sogar abergläubisch bin ich schon, wie ein altes Weib und Herr Direktor, lachen Sie über den Esel, die Karten lasse ich mir auch legen! Ich bin mir vollkommen bewußt, daß die Kartenlegerei eitel Schwindel ist und doch bin ich durch die Deutungen wie suggeriert. Ich bin wirklich schon im Zweifel, ob ich bei klarem Verstande bin,

denn ich kann über meinen Zustand spotten und ihn doch nicht abändern. Aber den Versuch muß ich unbedingt machen, ein neues Leben zu beginnen, das bin ich schon schuldig für die unverdrossenen Bemühungen, mich zu bessern!“

In der Tat hatte er verstanden, was ich ihm schrieb. Er hatte, wie schon gesagt, stets eine Herrenrolle gespielt, aber nach seinen eigenen Worten verachtete er seine frühere Gesellschaft, diese „hündische Bande!“ In der Gesellschaft ordentlicher Menschen und Arbeiter hinderte ihn das Zuchthaus, der geheime Druck desselben, die Ungewißheit des Geheimbleibens der trüben Vergangenheit, seine „Herrennatur“ zum Ausdrucke zu bringen oder vielmehr die Stellung freudig anzunehmen und zu genießen, die ihm auch da wieder bei seiner Intelligenz, seinem Witz, seiner Schlagfertigkeit und seiner dabei gutmütigen Art des Umgangs ohne sein besonderes Zutun von den Arbeitgebern und den Arbeitsgenossen zugestanden wurde.

Dieser für ihn unheilvolle Trieb, eine Rolle zu spielen, wird ihn, wenn er nicht ganz besonders günstige Verhältnisse findet, wieder hineinsinken lassen dahin, wo diese innere Hemmung des „Zuchthauses“ fortfällt.

X. hatte sich in Verbrecherkreisen gründlich bewegt und die Welt der dunklen Existenzen scharf beobachtet. Es ergab sich bei den Unterhaltungen mit ihm ganz von selbst, daß man weiter gehen konnte, wie bei den meisten Gefangenen; er selbst veranlaßte das oft und stets in gehöriger Form. Seine Auffassung vom eignen Werdegange und dem sonstiger Verbrecher war nicht oberflächlich, er hatte sich seine eigentümlichen Gedanken über das Problem „Verbrecher“ gemacht. Nachdem er mir mündlich die „übliche“ Auffassung vom Verbrecher als absolut irrig darzustellen versucht hatte, hat er mir seine Meinung aufgeschrieben. Im folgenden gebe ich diese Meinung wörtlich wieder. Unter all den brauchbaren und unbrauchbaren „Einteilungen“ der Verbrecher, dürfte diese Gruppierung, von eines Zünftigen Hand geschrieben, gewiß ein höchst eigentümlicher Beweis sein dafür, wie sich die Menschen- bezw. Verbrecherwelt in den Gedanken eines klugen Rechtsbrechers spiegelt. X war stolz auf sein radikales Denken, nun, radikal genug verfährt er bei seiner Einteilung.

Vorstehende kurze Notiz glaubte ich seiner Ausführung voranschicken zu sollen.

„Was ich unter „Verbrecher“ verstehe.“

Ich glaube, daß durch die allgemeine Sitte, die Mehrzahl der gegen das Strafgesetzbuch Fehlenden mit „Verbrecher“ zu bezeichnen,

ein großer Irrtum begangen wird, der das psychologische Problem — „die Persönlichkeit Verbrecher" — vollkommen zurückdrängt. Im folgenden will ich versuchen, klar zu legen, was ich auf Grund persönlicher Beobachtungen „Verbrecher" nenne.

Nach meiner Ansicht zerfällt die Menschheit in drei Klassen und zwar: Menschen, Zwitter und, der Ausdruck mag hart klingen, sei aber hier gebraucht, Tiere. Der Mensch, Blödsinnige ausgenommen, wird zu keiner dieser Klassen geboren, vielmehr wird die Entwicklung seines Charakters, Erziehung, Gesellschaftszustände und eigner Wille ihn einer der drei Kategorien zu teilen. Diese Klassen unterscheiden sich in sittlicher, wie krimineller Hinsicht sehr voneinander. Nach dem Prozentsatz zu urteilen, bilden „Tiere" und „Zwitter" das Gros der Menschheit.

Zur Klasse der „Tiere" rechne ich in erster Linie alle Wahnsinnigen, die geborenen oder durch Alkohol und Laster gewordenen Blöden. Dazu kommen diejenigen, welche durch schlechte Erziehung, Enttäuschung, Unglück, Krankheit, Zeitereignisse, Begierden und Leidenschaften zu Boden gedrückt und in den Sumpf gestoßen wurden, welche aber zu energielos und bequem sind, um sich wieder emporzuringen. Jeder festen Charakterregung bar, stumpfsinnig und hoffnungslos, das Morgen nie bedenkend, nur den Augenblick genießend laufen sie in der Tretmühle des Lebens. Nichts erfreut sie wirklich, nichts ekelt sie wirklich an. Sie sind willenlose Sklaven ihrer Leidenschaften und werden nur durch rohe Begierden zu Handlungen, ganz gleich, ob gut oder schlecht, getrieben. In der Kriminalstatistik machen sich die Mitglieder dieser Klasse durch brutale, gemeine, dummdreiste, meist durch momentane Stimmungen angeregte Vergehen und Verbrechen breit. Von Überlegung oder Abwägen zwischen Risiko und Gewinn zeigen ihre Taten nur geringe Spuren, um so mehr aber enthalten sie Beweise von der Naivetät geistig Minderwertiger. Dazu gehören auch die gewerbsmäßigen Bettler und arbeitsscheuen Gewohnheitsbummler. In den Händen anderer sind diese Leute die gefügigsten Werkzeuge; stumpfsinnig wie sie die Tat begangen, werden auch die Folgen getragen.

In krimineller Beziehung betrachte und bezeichne ich die Mitglieder dieser Klasse als Lumpen. Das geistige und gesellschaftliche Leben der „Lumpen" ist gleich Null. Ihrem schwachen Verlangen nach Wissen genügt der Schundroman vollauf. Öffentliche Angelegenheiten lassen sie ungerührt. Wenn sie ihre Begierden stillen können, sind sie mit allem zufrieden. Gegeneinander sind sie gleichgültig, nur Trieb und Verlangen führt sie zusammen, von gegen-

seitiger Aufopferung nicht die Spur. Ihre Vergnügungsstätten sind Schnapsdestillen und wilde Pennen. Geistig stehen sie sehr tief. Alle sind abergläubisch, zu abgestumpft, um sich über Tod oder Jenseits viel Gedanken zu machen. Die Besserungsfähigkeit ist bei ihnen sehr zweifelhaft, da das Gefühl für Recht und Unrecht verwischt, wenn nicht abgestorben ist; ihnen geht die richtige Beurteilung ihrer Handlungen ab.

Die „Zwitter“ sind das Produkt einseitiger Erziehung, schwachen Charakters oder jeweiliger Gesellschaft. Ich unterscheide hier zunächst diejenigen, welche nach besseren Zielen streben und zu schwach sind, ihre niederen Triebe zu unterdrücken. Dann solche, welche den Reizen des Lasters entgegenkommen, aber zu feige sind oder zu sehr von Rücksichten beherrscht werden, um sich den heimlich gefröhnten Genüssen ganz und voll in die Arme zu werfen. Zuletzt kommen diejenigen, welche die Mitte halten und bald nach der einen, bald noch der andern Seite neigen, aber nach keiner zuviel. Ja und nein sind den „Zwittern“ verworrene Begriffe. Sie schwanken stets zwischen Begeisterung und Ernüchterung, Tugend und Laster, gut und gemein. Heute sind sie Helden, morgen Verzweifelte. Wollen und Können stehen bei ihnen in betrübendem Mißverhältnisse zu einander. Sie schwimmen gewöhnlich mit dem Strom und sind Nachbeter und Anhänger der jezeitigen Moral-Tendenzen. Wenn auch nicht so ganz willenlos, wie das „Tier“, so werden sie doch auch von ihren Leidenschaften und Begierden geknechtet. Gegen das Strafgesetzbuch vergehen sich die Mitglieder dieser Klasse ebenso häufig, wie die „Tiere“ Nur werden ihre Vergehen und Verbrechen nicht den brutalen Charakter jener tragen, dem gewiegten Kriminalisten werden sie sofort durch den ihnen aufgedrückten Stempel leidenschaftlichen impulsiven Dranges, den neben Pfiffigkeit vorkommenden Leichtsinn, den Mangel an konzentrierter Einleitung und Ausführung auffallen. Ihr Gebiet ist hauptsächlich Unsittlichkeit, grober, wie feiner Schwindel und Betrug, Diebstahl, Bauernfängerei, Falschspiel und Zuhälterwesen, Hehlerei und Hochstapelei. Einigermaßen überlegen sie ihre Taten. In betreff des Gewinnes machen sie sich stets Illusionen, über Risiko und Folgen suchen sie sich durch Selbstbelügen und Vorspiegelungen hinwegzutäuschen, da sie der Gefahr nicht gerne ins Auge sehen.

Die Triebkraft zu ihren Fehltritten ist Haß gegen einzelne, ein gewisser Grad Grausamkeit, Gelderwerb zu genußsüchtigem Leben und Befriedigung ihrer gemeinen, meist unnatürlichen Lust. Werden sie ertappt, so entzieht sich ein Teil von ihnen durch Selbstmord der

Gerechtigkeit, während der größere Teil sich als verführt und als unschuldig aufspielt und gewöhnlich die Genossen mithereinlegt. Die Gesetzesübertreter der Zwitterklasse nenne ich: „Schufte." Dazu rechne ich auch die als dufte Kunden bekannten Erscheinungen des Wanderwesens. Unstet und flatterhaft, wie ihr ganzes Wesen, ist das geistige, wie gesellschaftliche Leben der „Schufte." Solange sie sich nicht getroffen fühlen, kümmern sie sich wenig um öffentliche Angelegenheiten. Zur geistigen Befriedigung dient ihnen seichte, schlüpfrige Lektüre. Leidenschaft und Vorteil bedingt die gegenseitige Zuneigung. So schnell, wie sie geschlossen, werden Freundschaften auch wieder gelöst. Ihre Vergnügungsplätze sind Tanzlokale, Schifferkneipen, Kaschemmen und sonstige Bumsbuden, kurz, alles, wo man Geschäfte machen, dem Genuß fröhnen und das Ergaunerte standesgemäß verjubeln kann. Sie scheuen sich, ernsthaft über religiöse Dinge nachzudenken und trachten durch Leichtsinn und Spott über alles Unbequeme hinwegzukommen. Besserung ist bei ihnen leicht möglich. Aber infolge ihres wankelmütigen Charakters wird ein bedeutender Prozentsatz von ihnen trotz bester Vorsätze immer wieder rückfällig.

Durch die markanten Eigenschaften ihrer Mitglieder ist die Klasse der „Menschen" hoch über den beiden andern erhaben. Es sind zähe, in sich gefestete Charaktere, die stets Herren ihrer Leidenschaften und Begierden sind. Unbekümmert um andere geht der „Mensch" auf das gesteckte Ziel los und läßt sich durch Hindernisse nicht aufhalten. Sprechen und Handeln sind bei ihm eins. Der „Mensch" muß handeln, ob nun gut oder schlecht, er handelt, denn es ist die Grundbedingung seines Charakters! Ziel, Handlungsweise und Mittel sind klar und offen, wenn der „gute Mensch" zur Ausführung seines Vorsatzes schreitet. Illusionen kennt er nicht, er rechnet mit der nackten Wirklichkeit. Dieselben Eigenschaften, wie der gute, besitzt der „schlechte Mensch", obgleich das Tun und Treiben sittlich grade entgegengesetzt ist. Der „Mensch", der gute, wie der schlechte, ist das Produkt seiner eignen Charakterentwicklung; wohl können verschiedene Einflüsse, wie Erziehung, Umgang, Lebenserfahrung, Zeitereignisse und Strömungen, sowie Unglück auf seine Entscheidung für eine der beiden Arten (gut oder schlecht) mitgewirkt haben.

Der „schlechte Mensch", ob nun fein oder grob, straffrei oder strafbar, ist nach meiner Überzeugung die Persönlichkeit des psychologischen Problems „Verbrecher!"

Ich begründe das damit, daß 1. der „Verbrecher seine Verbrechen im ersten Punkte klar, bewußt und vorsätzlich

des **Verbrechens wegen** begeht; 2. wie der „**gute Mensch**" **nur seiner innern Überzeugung nach, nur gutes tut**, so der „**schlechte Mensch**" **aus demselben Grunde schlechtes**; 3. **beide Arten** (gut, wie schlecht) **sind Naturen, die in ihren Charakterrichtungen Befriedigung finden müssen**, sonst würden sie umsatteln, da „der Mensch" handeln muß, oder verrückt werden!

Um die nach meiner Meinung vorhandene psychologische, wie kriminelle Verschiedenheit der von mir angegebenen Klassen der Gesetzesübertreter besser noch zu erläutern, will ich als Gleichnis die Malerei und die, Malerei ausführenden Personen der Gesetzesübertretung und den Gesetzesübertretern gegenüberstellen. Dem „Lump" stelle ich den gewöhnlichen Maler oder Anstreicher gegenüber, der „Schuft" ist dem Dilettanten gleichzustellen, der „Verbrecher" dagegen dem Künstler.

Man beobachte einmal, wie der „Verbrecher" eine neue „Serie formiert" (vorbereitet) die, wenn ausgeführt, die Wonne des geriebenen Kriminalisten und Untersuchungsrichters ist.

Gleich einem Feinschmecker prüft der Beamte das vorliegende Material, dabei heißt es Scharfsinn entwickeln und wichtige Schlüsse ziehen. Die Verbrecherserien sind die Lichtpunkte seines Berufes. Wohl wird ihn Bedauern ergreifen, daß soviel Talent und Können freventlich vergeudet wird, aber er muß doch diesen verdammten Tropfen, die seinen Verstand schwer auf die Probe stellen, eine gewisse Achtung zollen. Die „Serie" des „Verbrechers" wird stets ein individuelles und, mag es auch lächerlich klingen, so behaupte ich es doch, künstlerisches Gepräge tragen.

Erst wird der Umriß entworfen, hierauf Detail an Detail gefügt; der fertige Plan wird bis ins kleinste geprüft, die einschlägigen, von Polizei und Publikum angewandten Sicherheitsmaßregeln in Betracht gezogen, an der Hand der Erfahrungen von den in derselben „Branche" arbeitenden Kollegen wird das Für und Wider nüchtern und leidenschaftslos abgewägt, Risiko und Gewinn ohne jede Illusion gegenübergestellt, mit Hilfe der betreffenden Gesetzesparagraphen die Höhe der Strafe berechnet und, wenn alles klappt, geht es an die Ausführung. Skrupellos, mit fester Konsequenz wird alles beseitigt, was der Ausführung hinderlich ist, ob nun so oder so. Was fragt der „Verbrecher" darnach, ob seine Tat Leid und Kummer veranlaßt? Er strebt nur dem Ziele engegen. Er handelt nach Grundsätzen und gemäß dem Ehrenkodex, der zur Erreichung des Zieles alle Mittel gut heißt.

Die Triebfeder seiner Taten ist Menschenhaß, Grausamkeit, Scharfsinn; sein Ziel ist Befriedigung des Hasses gegen die Allgemeinheit, hauptsächlich die besitzenden Klassen, sowie die öffentliche Ordnung und deren Diener; sein Ziel ist ferner die Erfindung und Ausführung neuer Tricks, d. h. polizeiliche und technische Neuerungen zur Verhinderung von Verbrechen zu übertrumpfen. Mit gleicher Kaltblütigkeit trägt er auch die Strafe. Durch seine Charakterstärke, Rücksichtslosigkeit und Klugheit ist der „Verbrecher" die Geißel der bürgerlichen Gesellschaft. Was nun das geistige, gesellschaftliche Leben, sowie die Stellung zur Religion seitens des „Verbrechers" anbetrifft, so sollte man glauben, daß hier die Natur eines ihrer merkwürdigsten Widerspiele treibt.

Der Drang nach Bildung und Wissen ist bei den „Verbrechern" sehr lebhaft. Der Kunst, wie Literatur bringen sie reges Interesse entgegen. Sie sind eifrige Anhänger der Politik und öffentlicher Fragen.

Mit größter Spannung verfolgen sie wissenschaftliche Neuerungen. Auf die Erfindungen der Technik und Chemie richten sie ihr Hauptaugenmerk, um Vorteile für ihre Methoden zu erwerben. Noch ausgeprägter, als bei den gewöhnlichen „Verbrechern" ist bei den Auserlesenen des Verbrechertums, dem „Verbrecher comme il faut", der Drang nach Wissen und Bildung. Da er gewöhnlich, als Impresario einer Verbrecherclique, die Aufgabe hat, neue Serien zu formieren, sowie den Raubach zu verschärfen (verkloppen, unterbringen), muß er vielseitiges Gesellschaftstalent besitzen und Meister der Verstellungskunst sein.

Obwohl nun der „Verbrecher" den Genüssen des Lebens hold gesinnt ist und vorzüglich versteht, die Früchte seiner Taten ins rollen zu bringen, so bleibt er doch Herr seiner Leidenschaften und der Verstand warnt ihn vor Bloßstellung. Verrufene Lokale, die die Polizei im Auge behält, meidet er. Für geistreiche Unterhaltungsspiele, wie Skat, Schach, Billard etc. hat er auffallende Vorliebe. Sein Auftreten und Benehmen wird nie platt und gemein werden. Als merkwürdige Erscheinung sei hier erwähnt, daß die „Verbrecher" einander, sowie Kriminalbeamte, durch ein gewisses „Etwas" sofort erkennen, während selbst der geriebenste Kriminalbeamte und Detektiv sich meistens täuschen.

Wie bereits angeführt, mag es als Widerspiel der Natur erscheinen, wenn man behauptet, daß jeder „Verbrecher" gutherzig, ja beinahe feinfühlend ist. Die Mehrzahl der bürgerlichen Gesellschaft wird diese Behauptung verlachen und bestreiten. Und doch

meine ich, daß sie ganz selbstverständlich wäre. Sollte z. B. bei geistig geweckten Individuen, was doch alle „Verbrecher“ sind, der Anblick eines brennenden Christbaumes keine wehmütigen Erinnerungen an die schuldlose Kinderzeit, an Eltern und Geschwister, Freunde und sonstige Liebe wachrufen? Das kann nur ein „Tier“ verneinen. Auf Grund eigner Erfahrung kann ich bezeugen und jeder Eingeweihte wird mir beipflichten, daß der „Verbrecher“ nicht nur seinen Genossen, sondern auch andern ein treuer, uneigennütziger Freund ist und für empfangene Liebe und Wohltat sich stets dankbar zeigt. Man frage doch andere Frauen, ob sie auf Liebe und Treue seitens ihrer Männer oder Geliebten so fest bauen können, wie die Frau oder Geliebte des „Verbrechers?“ Ich schwärme deshalb nicht für „Verbrecher“. Die sogenannte „Verbrecherehre“ beglaubigt es, daß unter den „Verbrechern“ ein gewisses Moralgesetz existiert. Warum sind Heiratsschwindel, Sittlichkeitsverbrechen und Zuhälterei so strenge unter ihnen verpönt? Wie halten sie auf Reinheit ihrer „Ehre!“ Wie rücksichtslos werden die räudigen Schafe ausgemerzt! Mancher sogenannte Ehrenmann könnte von ihnen lernen, wie man auf Ehre hält. Was Religion anbetrifft, so sind alle „Verbrecher“, mit Ausnahme einer ganz bestimmten Art, die ich noch erwähnen werde, Atheisten. Sie werden nie über Religion lästern oder spotten. Ebenso wie der „Verbrecher“ die edlen Ziele guter Menschen anerkennt, wird er auch jede Glaubensrichtung achten und ehren, ja selbst schützen.

Nach dem Gesagten könnte man nun wohl glauben, daß Besserung bei solchen Menschen leicht möglich ist. Aber weit gefehlt. Sobald ein „Verbrecher“ eine Serie baut, ist er wie umgewandelt. Um die Bahn des Verbrechens zu verfolgen, muß man frei und ungehindert sein. Weichherzigkeit ist dabei hemmender Ballast und wird unterdrückt. Die Besserung kann erfolgen, dann ist es aber eigner, innerer Antrieb (der ja auch die „Taten“ zeitigt), hervorgerufen durch Ekel oder schwere Erschütterungen.

Ich glaube nun durch das Vorhergehende genügend erklärt zu haben, was ich unter „Verbrecher“ verstehe und welcher Irrtum bei Laien hervorgerufen werden kann, wenn man „Lumpen, Schufte, Verbrecher“ in einen Topf zusammenwirft und diesen Mischmasch Verbrechertum und den einzelnen davon Verbrecher nennt. Ich berufe mich auf mein gebrauchtes Gleichnis von der Malerei. Derselbe grelle Unterschied zwischen Arbeit, Auffassung und Ausführung wie bei den Malerei betreibenden Personen (Handwerker, Dilettant, Künstler) gilt auch bei den „bürgerlich Toten“ (Lump, Schuft, Verbrecher). Wenn ich die Bezeichnung „bürgerlich Tote“ gebrauche,

so will ich damit hervorheben, daß ich die Vorbestraften ganz besonders im Auge habe. Wie der Handwerker, so betreibt der „Lump“ alles, ob mit oder ohne Fähigkeit. Der „Schuft“ entwickelt schon eigne Ansichten und wählt seine Stoffe, wird sich aber, gleich dem Dilettanten, nie zur Eigenartigkeit emporringen. Hingegen nur seinem Geschmack entsprechend führt der „Verbrecher“ mit persönlicher Hingabe, gleich dem Künstler, das ihm vorschwebende Motiv aus. Er muß seine Kenntnisse und Fähigkeiten darin proben können.

Im weiteren seien noch einige Merkmale, die den Unterschied zwischen den von mir bezeichneten Klassen der „Gesetzesübertreter“ hervorheben, angedeutet. Eigentümlich ist ihr verschiedenartiges Benehmen gegenüber der Polizei und was damit zusammenhängt. Der „Lump“ fürchtet sie als Macht, der „Schuft“ scheut sie einesteils, andernteils schmarozt er; der Verbrecher haßt sie, er wird aber tüchtigen, gewitzten Beamten stets Achtung zuteil werden lassen. Ich glaube diese Gefühle beruhen auf Gegenseitigkeit!

Aus welchen Bevölkerungsschichten rekrutieren sich die einzelnen Klassen? Die „Lumpen“ holen ihre Vertreter aus den unteren Arbeiterklassen, Ausnahmen sind geringe. „Schufte“ sind gleichen Teiles Angehörige der besseren Arbeiterschichten und des Mittelstandes. „Verbrecher“ gehen weniger aus dem Arbeiter- und Mittelstande hervor, sie sind großenteils Angehörige der besseren Schichten. Oder nicht? Ich weise auf die straffreien Verbrecher hin, die es verstehen, die Gesetze sechsmal zu kehren. Soll da einmal der Prozentsatz berechnet werden? O weh!

Es wird manchmal davon gesprochen, daß der Gesetzesübertreter an Ahnungen und Anzeichen festhält, also abergläubisch ist. Die Sache wird meist lächerlich abgeurteilt und zu wenig beachtet. Und doch übt der Aberglaube eine große Macht aus auf die „bürgerlich Toten“. Für die Gelehrten und die Pastoren ist hier nach meiner Ansicht ein weites Feld ihrer Tätigkeit. Es kostet aber heiße Mühen; denn diese Leute sind mißtrauisch und in solchen Sachen schwer zugänglich, aber um so überraschender wird sicherlich der Erfolg sein und manches dunkle Rätsel lösen, das durch den Arzt noch mehr verwirrt wurde! Der Aberglaube ist ein Schutz der bürgerlichen Gesellschaft; ohne ihn gäbe es 50 Proz. Verbrecher mehr. Ich übertreibe dabei nicht. Man muß nur wissen, wie fest er Wurzel in diesen Kreisen gefaßt hat und wie hartnäckig man da an ihm festhält. „Lumpen“ und „Schufte“ werden gleich stark von ihm beherrscht. Mancher fällt durch ihn, manchen hält

er zurück von der Bahn des Verbrechens, viele stößt er immer tiefer, andere hebt er empor. Und von was für Firlefanz hängt mitunter nicht Elend und Jammer ab! Wie viele hält nicht die schwarze Katze, welche ihren Weg kreuzt, von ihrer Tat ab! Drei weiße Pferde, vor schwarzen gesehen, bedeuten dem einen Glück für seine Tat, umgekehrt Unglück. Die fallende Sternschnuppe wird als ganz besonderes Hoffnungszeichen betrachtet. Durch das heimlich, einem glücklichen Spieler entwendete Taschentuch oder durch die erst bespieene und dann unter Anrufen der Dreieinigkeit mit dem Kreuzeszeichen gesegnete Münze glaubt sich der Falschspieler Glück und Gewinn zu sichern.

Welcher Menge von harmlosen oder abscheulichen Gebräuchen wird durch den Aberglauben nicht gehuldigt! Der Aberglaube richtet sich nicht immer auf bestimmte, fortgeerbte Anzeichen, sondern viele machen sich ihre Zeichen selbst. Sie haben vor der Ausführung ihrer Taten ein gewisses Bangigkeitsgefühl. Um nun ihren Mut zu stärken, stellen sie Möglichkeiten auf und sagen sich, wenn dies oder jenes passiert, mache ich die Tat, wenn nicht, unterlasse ich sie. Sie nehmen z. B. ein Spiel Karten und sagen sich: hebe ich einen König ab, ist es ein gutes, wenn nicht, ein schlechtes Zeichen. Will es nun der Zufall, daß das Erhoffte eintritt und die daraufhin begangene Tat glückt, so ist der Aberglaube fertig. Soviel ich beobachtet habe, zeugt der Glaube an Anzeichen stets von Angstgefühl und Mangel an Tatkraft. Er ist deshalb vielfach ein Verbündeter der „Lumpen“ und „Schufte“. „Verbrecher“ haben ihn nicht; wohl sprechen manche von ihnen mit, aber nicht wie Wallenstein: „Nacht muß es sein, sollen Friedlands Sterne glänzen.“

Und nun die Ahnungen? Gibt es da eine Erklärung? Wohnt im Menschen wirklich „etwas“, das ihn warnt oder reizt? Ist es der gute Geist oder gibt es zwischen den verwandten Menschen seelische Beziehungen auch in die Ferne? Als ich und mein verstorbener Kollege, um das geplante Münzverbrechen auszuführen, von A. nach B. fuhren und der Schaffner den Namen des Ortes rief, in dem die Strafanstalt liegt, zogen sich unsere Augen, wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, ineinander und ein dumpfes Gefühl aus Furcht, Sträuben und Ergebung zusammengesetzt schnürte, wie eine unheimliche Gewalt, uns zusammen (der Kollege hat mir später dieselbe Empfindung, die ich hatte, geschildert), — bis der Kollege durch ein: „nun ja!“, das wie eine große Erleichterung klang, den Bann brach. Das durch diesen Vorfall in mir wachgerufene Gefühl des Nichtentrinnenkönnens lähmte meine Tatkraft und bewirkte, daß

ich des Kommenden im voraus gewiß war. Ich will hier gleich offen sein und sagen, zu welcher Klasse ich mich nach meiner Ansicht rechne. Ich gehöre zu den „Schuften“, wenn auch der äußersten Linken; „Verbrecher“ bin ich nicht, dazu bin ich infolge meines Charakters zu wenig Herr meiner Leidenschaften. Der „Verbrecher“ ist frei von jedem Humbug und er läßt Ahnungen, die auch er ganz gewiß hat, nicht zur Wirkung kommen.

Viele Anhänger findet die Meinung, daß das *Temperament* Einfluß auf den Fall des Menschen hat. Ich glaube nicht so recht daran; etwas anderes ist es mit der Frage, ob das Temperament die Zugehörigkeit zu einer der von mir benannten Klassen bedingt. Darüber ist man unter den „Verbrechern“ selbst im Zweifel, die einen bejahen, die andern verneinen. Ganz auffallend ist jedoch die Tatsache und ich berufe mich hier, wie bei meiner Klasseneinteilung, auf Erfahrungen und Ansichten der „Verbrecher“, — daß die Temperamente in den einzelnen Klassen sehr ungleich vertreten sind. Unter den „Lumpen“ findet man wenig Sanguiniker und Choleriker, bei den „Schuften“ sind Choleriker und Melancholiker rare Artikel. „Verbrecher“ sind zum größten Teile Choleriker mit einem gehörigen Zuschuß von Melancholie; Phlegmatiker und Sanguiniker sind unter ihnen seltene Erscheinungen. Als Unikum will ich hier anführen, daß die Hauskatze eine verblüffende Vorliebe und Anhänglichkeit für „Verbrecher“ an den Tag legt. Befremdend mag es auch erscheinen, daß die Nietzschesche Übermenschen-Theorie von den „Verbrechern“ ebenso als Wahnsinn angesehen wird, wie die Anarchie und der Zukunftsstaat.

Das Nachstehende wird wohl wenig Glauben finden und doch ist es Tatsache. Ich saß mit einigen „Verbrechern“ und „Schuften“ in einem Restaurant zusammen. Es wurden lebhafte Erörterungen angestellt über den erschienenen Aufsatz eines Juristen, welcher befürwortete: zum Schutze der Gesellschaft, die als *unverbesserlich zu betrachtenden Übeltäter dauernd in Anstalten unterzubringen*. Der Vorschlag des Mannes fand in unserem Kreise lebhaften Beifall, nur wurde es als praktischer erklärt, wenn der Staat in den Kolonien sogenannte Strafplantagen errichten würde, wo man die betreffenden Personen, Männer und Frauen getrennt, unterbringen könnte. Ich führe dies nur an, um zu beweisen, daß „der Verbrecher“ jeden vernünftigen Plan, wenn auch für ihn nachteilig, achtet und anerkennt.

Betrachtet man das *Verhältnis*, wie die *einzelnen Klassen* unter den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser *vertreten*

sind, so ergibt sich das Resultat, daß „Lumpen“ und „Schufte“ gleichmäßig verteilt die Hauptmasse darstellen, während „Verbrecher“ merkwürdig gering vertreten sind. Diese seltsame Erscheinung beruht darauf, daß der „Verbrecher“, im Gegensatz zu „Lump und Schuft“ nicht aus äußerem Antriebe und aus Leidenschaft arbeitet, sondern nur seiner Gesinnung folgt und da spricht die Vernunft ein großes Wort mit. Er ist deshalb wenig für gewaltsame und auffallende Verbrechen eingenommen. Er sucht lieber durch Kniffe die Gesetze zu umgehen und macht Geschäfte, bei denen er durch Scham, Furcht und Vorurteil seiner Opfer gedeckt ist. Mit der Strafe hat er natürlich stets abgerechnet.

Unter den „Verbrechern“ gibt es eine ganz besondere Art (vergl. oben), die sogenannten Vornehmen oder Schwärmer. Die Taten dieser Leute beruhen auf sozialen, politischen oder humanen Anschauungen. Um diese zu verwirklichen, ist ihnen jedes Mittel recht. Der eine betrachtet das Anhäufen großer Reichtümer als Diebstahl gegenüber der Gesamtheit. Um dies zu verhindern, scheut er vor nichts zurück (Diebstahl, Einbruch, Raub, ja Mord).

Andre betrachten den Staat und dessen Einrichtungen als verkehrt und willkürlich und versuchen mit Zähigkeit, so oder so, dagegen anzugehen. Dann gibt es solche, die dies oder jenes als ungerecht oder eines Menschen unwürdig und als Bedrückung ansehen und es mit allen Mitteln bekämpfen

Bei einer Gelegenheit lernte ich vor einigen Jahren in München einen alten „Herrn“ kennen. Derselbe war früher Beamter und durch irgend einen mir unbekannten Vorfall seines Amtes entsetzt und mit Zuchthaus bestraft worden. Er schlug sich nun recht und schlecht mit Falschspiel durch dies elende Leben. Seine Beschäftigung betrachtete er nicht etwa als unrecht, sondern nach seiner Meinung waren Leute, welche spielen, des Geldes nicht wert, man müsse sie davon befreien. Diesen Ehrenmann, nebenbei bemerkt, war er streng gläubig, traf ich einst traurig und bedrückt beim Maßkruge an. Auf Befragen teilte er mir folgendes mit: er hatte einen tüchtigen, ehrlichen Geschäftsmann zum guten Freunde; dieser sah, daß er mit seiner Ehrlichkeit zugrunde gehen würde und entschloß sich ebenso, wie seine glücklicheren Konkurrenten ebenfalls auf Schwindel zu arbeiten. Nunmehr blühte sein Geschäft zusehends auf und doch — erschoß er sich; es war zwei Tage vor unserem Zusammentreffen. Vorher hatte er an seinen Freund, eben den Falschspieler, ein Schreiben gerichtet, der es mir vorlas und dessen Schlußwendung lautete: „Ich habe gewechselt, muß aber wieder umkehren. Mein

Gerechtigkeitssinn erfordert es, daß ich meine strafbaren Handlungen bekenne. Dadurch aber würde ich meine arme, unschuldige Familie ins Elend stoßen. Mit dem nagenden Zwiespalte in meinem Innern kann ich nicht leben und so bleibt mir nur noch der Abgang. Wir sehen uns bestimmt wieder. Dein Franz." Nachdem er gelesen hatte, stieß der alte Herr mit mir an: „daß dir der liebe Gott verzeihen möge, Franz!" Ich wollte laut auflachen, da bemerkte ich aber, daß dem Alten die Tränen über die Wangen rollten. „Der Mensch muß stets nach seinen Grundsätzen handeln, Stift (so nannte er mich wegen meiner Jugend), nur keine Halbheit!" Wer kann wohl über so etwas urteilen?

Noch eines andern Bekannten aus jenen Tagen sei hier gedacht. Er war Arzt und hatte wegen Verbrechen gegen das keimende Leben einen netten Knast abgerissen. Trotzdem betrieb er es weiter; denn nach seiner Meinung war das gegen dieses Verbrechen gerichtete Gesetz eine Vergewaltigung des freien Willens und eine Herabwürdigung des Weibes zum Zuchttiere. Er trug den Spottnamen „Willensapostel!"

Nun muß man aber nicht glauben, daß die „vornehmen Verbrecher" ihre Anschauung als Ausrede oder Verteidigung benutzen. Sie handeln nach Grundsätzen und betrachten ihr Tun und Treiben keineswegs als verwerflich. Werden sie bestraft, so fühlen sie sich als Märtyrer ihrer Überzeugung. Im Durchschnitte besitzen sie noch Religion und suchen stets ihre Mitbrüder „im Krampf" auf bessere Wege zu bringen.

Auch die Klasse der „Schufte" nennt ein auffallendes Original ihr eigen. Es ist dies der „Stulpen- oder „Bäffchenaffe". Von Natur feinfühlend und empfindsam, stets den besseren Schichten angehörend, ist er durch irgend einen Anlaß zu Fall gekommen. Die Rückkehr zu seinen früheren Kreisen ist ihm dadurch verschlossen. Um das schmerzliche Gefühl seines Verlustes zu übertäuben, stürzt er sich in einen Strudel von Schlechtigkeit und Laster, aber die Erinnerung ist zu stark. Er findet nirgends Ruhe, er irrt stets umher. Bei dem besseren Teile der „Schufte" stößt ihn — er ist stets Melancholiker, der Leichtsinn ab; diese dagegen nennen ihn „Tranfritze"; den anderen „Schuften" kann er sich nicht angewöhnen trotz aller Mühe, sein Feingefühl sträubt sich dagegen, es wird ihm aber als Eitelkeit ausgelegt und so wird ihm wegen der peinlichen Sauberkeit seines Äußeren der bezeichnende Name „Stulpen- oder Bäffchenaffe". Ist er im anständigen Lokale, so läßt ihn seine durch das Erlebte überreizte Empfindsamkeit glauben, daß alle Welt ihn scheel ansehe.

Um dem traurigen Leben ein Ende zu machen, schleppt er noch zu viel Überbleibsel seines Kinderglaubens mit sich herum. Ist ein solcher Kerl zu bedauern oder zu verachten?!

Welcher Gesetzesübertreter ist als „schwerer Junge“ zu bezeichnen? Jede der drei von mir angegebenen Klassen besitzt ihre „schweren Jungen“. Sie sind nicht etwa die Übergänge zwischen den einzelnen Klassen, im Gegenteile der Unterschied zwischen ihnen ist ebenso groß und unüberbrückbar, wie es ihre Klasse, zu der sie gehören, von der anderen ist. Die schweren Jungen zeichnen sich vor ihren Klassengenossen durch Überlegenheit dieser oder jener Art aus. Sie werden deshalb von diesen respektiert oder gefürchtet und absichtlich oder unbewußt erlangen sie eine gewisse Autorität. Auffallende Roheit, Brutalität, Körperkraft und Trinkfestigkeit imponiert den „Lumpen“ und der Besitzer solch löblicher Eigenschaften ist der Held der Schnapsdestillationen, Pennen und verwandter Bruchlokale. Unter den „Schuften“ unterscheidet man zwei Arten von schweren Jungen. Die eine Sorte versteht es durch Verstellung, Sprechfertigkeit, Prahlerei und Frechheit sich mit einem Glorienschein zu umgeben. Sie decken sich stets den Rücken und lassen sich von andern die Kastanien aus dem Feuer holen. Ihre brauchbarsten Werkzeuge stellt die Klasse der „Lumpen“. Sie selbst betätigen sich als Louis Mädchen- und Kellerburschen. Bumsbeitzen sind die Stätten ihres Triumphes.

Die andre Art „schwerer Jungen“ unter den „Schuften“ ist dem Verbrecher ähnlich. Sie sind sehr für Schmeichelei empfänglich und besitzen eine Art Ehrgeiz. Durch Verwegenheit, Schlauheit und Tatkraft wollen sie vor ihren Genossen glänzen und als schwere Jungen gelten. Sie ahmen das Benehmen der „Verbrecher“ nach. Aus Eitelkeit begehen sie die schwersten Verbrechen. Da sie sich bei jeder Sache hervortun und an der Spitze stehen wollen, zersplittern sie ihre Kräfte. In den Kaschemmen spielen sie die Wortführer. Diese Leute sind als die eigentlichen „schweren Jungen“ zu betrachten.

Bei den „Verbrechern“ gibt Wissen, Verstand und Erfolg Ansehen. Es sind dies die oben geschilderten „Verbrecher comme il faut!“ Als „schwere Jungen“ sind unter „Verbrechern“ nur die zu verstehen, welche auf Gewalttaten ausgehen. Innerhalb der von mir angegebenen Klassen muß man natürlich auch zwischen dem Durchschnitte, den rechts und links stehenden Übertretern der Gesetze unterscheiden. Meine Schilderung ist der Durchschnitt.

Durch Gewohnheit und Umgang können „Lumpen“ und „Schufte“

bis zur größten Verworfenheit herabsinken d. h. der Schlechtigkeitstrieb wird in ihnen so übermächtig, daß jede Regung und jeder Begriff für das Gute erdrückt wird. Bei solchen Leuten ist die Schlechtigkeit in Fleisch und Blut übergegangen; ich betrachte sie als die eigentlichen „Unverbesserlichen“. Durch Erziehung und Eindrücke der Kinderzeit kann dieses Stadium auch schon in frühester Jugend (8—10 Jahre) eintreten. Man verwechsele aber diese Schlechtigkeit, welche auf Charakterschwäche beruht, nicht mit derjenigen des „Verbrechers“. Der Verbrecher ist aus Tatkraft schlecht und stets Herr dieser Schlechtigkeit, d. h. er kann sie unterlassen, wenn er will, während jene dagegen willenlos sind. Der „Verbrecher“ kann nicht willenlos werden, sondern übergroße Tatkraft wird ihn zum Wahnsinn führen.

Wie schützen sich nun „Lumpen“, „Schufte“ und „Verbrecher“ vor gegenseitigem Verrate und Betrug? Es sei hier zuerst auf das unter „schweren Jungen“ (Schufte) vorkommende Schließen von Bünden hingewiesen. Es findet gewöhnlich unter seltsamen Gebräuchen (Formeln und Eid auf allerlei, meist scheußliche Gegenstände) bei oder auf Friedhöfen und in Kirchen oder an sonstigen Schauder erregenden Orten statt. Das über solche dunkle Vorgänge gebreitete Geheimnis ist schwer zu lüften, da sie meist Grab-, Leichenschändung und Gotteslästerung in sich schließen. Ich führe das unter allerlei Formeln vorgenommene Durchbohren von Leichen oder das unter Verwünschungen ausgeübte Verspeien des entgegen gehaltenen Gekreuzigten an. Der Zweck dieser Vorgänge ist, sich durch das gemeinsam Begangene zum Schweigen zu zwingen. Es sei nicht verhehlt, daß sich der Ursprung dieser Sachen vielfach auf eine, durch Lektüre von Schundromanen überreizte Phantasie zurückführen läßt.

Bei den „Verbrechern“ kommen derartige Dinge nur vereinzelt unter den Niederstehenden vor, den andern genügt Wort und Handschlag. Die übrigen „Schufte“ und die „Lumpen“ beteuern sich ihr gegenseitiges Zusammenhalten und Vertrauen gewöhnlich durch Schwüre und Verwünschungen wie: ich soll sofort blind, taub werden, ich wills Genick brechen, die Zunge soll mir verdorren, die Hand verfaulen und was derlei Kraftausdrücke noch mehr sind. So gedankenlos, wie sie gebraucht werden, werden diese Versicherungen selbstverständlich auch gebrochen, wenn es der Vorteil erfordert.

In Aufsätzen und sonstigen Beschreibungen über das Verbrecherwesen liest man viel von der sogenannten „Gaunersprache“ und der Laie kommt dabei zu einer ganz falschen Ansicht. Gewiß hat man in diesen Kreisen bestimmte Ausdrücke für Taten, Werkzeuge,

Lokale usw. Aber der allgemeine Gebrauch ist nicht so bedeutend, wie man nach den Schilderungen annehmen sollte und von einer „Sprache“ kann überhaupt nicht die Rede sein. Ich glaube, die Verfasser haben sich da schwere Bären aufbinden lassen, entwickeln eine großartige Phantasie oder brauchen Zeilenfüllung und dichten. Die meisten Ausdrücke in solchen Abhandlungen sind mir z. B. böhmische Dörfer und ich bin ziemlich viel in den Kreisen verkehrt, wo sie angeblich gebraucht werden sollen. Man nehme einmal solches Verbrecherlexikon und frage bei den Sträflingen der Gefängnisse und Zuchthäuser nach den verschiedenen Ausdrücken, die Unkenntnis darüber wird überraschend sein und meine Behauptung glänzend bestätigen. Eine Ausnahme bildet nur die sogenannte „P“- oder „B“-Sprache; sie ist sehr selten und ich selbst habe nicht die geringste Ahnung davon. Die mit den Ausdrücken um sich herumwerfen, sind gewöhnlich solche, die zu feig sind, um etwas zu unternehmen und doch gerne etwas gelten wollen. Es hat eben jeder sein Steckenpferd.

Es sei hier auch noch einiges über die Ausführung der Arbeit (Tat) gesagt. Die Art und Weise richtet sich ganz nach den Charaktereigenschaften der Klassen. Durch äußere Gelegenheit wird der innere Schlechtigkeitstrieb wachgerufen und daraufhin begeht der „Lump“ seine Tat. Sinnlichkeit, Vergnügungssucht, Geldmangel und Arbeitsscheu, — dem gegenüber passende oder gesuchte Gelegenheit zur Befriedigung oder Abhilfe dieser Zustände machen den „Schuft“ arbeitend. Um seine absichtlich und bewußt auf das Schlechte gerichtete Tatkraft auszuüben, sucht und benutzt der „Verbrecher“ jede Gelegenheit. Man könnte den „Verbrecher“ als umgestülpten Lump bezeichnen.

So verschieden, wie der Antrieb ist, ist auch die Ausführung der Tat z. B. das Erbrechen eines Geldschrankes in einem Privathause. Über das Treiben des „Lumpen“ läßt sich hier nicht viel sagen; denn es ist allbekannt. Die Pfiffigkeit und Vorsicht, die er dabei anwendet, ist der Trieb der Selbsterhaltung. Seine Handlung ist brutal und gierig. Vernunft ist wenig dabei; vergleiche, was ich am Anfang sagte. Bedachter und vorsichtiger sind die „Schufte“. Die Aussicht des Gewinnes reizt sie an, jedes verdächtige Zeichen treibt sie zurück. Die „schweren Jungen“ dieser Klasse sind dabei gerieben, vorsichtig und gewandt. Aber der Antrieb beruht viel auf Schmeichelei und Eitelkeit, auch fehlt die Konsequenz (vergleiche ebenfalls im obigen den Anfang). Ihre Arbeit ist daher Mache, wenn auch mitunter glänzende Mache.

Mit Talent und Freude geht der „Verbrecher“ ans Werk, wenn alles klargestellt ist (siehe gleichfalls oben). Das gesamte Werkzeug

hat er gut an sich befestigt und er wird jedes einzelne Stück nach dem Gebrauche an seine alte Stelle bringen, um sich durch etwaiges Liegenlassen nicht zu verraten. Scharf beobachtet er den Boden um das Gebäude herum, ob weich oder hart (Fußspuren). Das Objekt, dem er seine Aufmerksamkeit schenken will, befindet sich, angenommen, in einem Parterrezimmer nach der Gartenseite zu. Vorübergehende können ihn da nicht stören. Die Läden sind schnell erbrochen. Nun heißt es, die Fensterscheibe herausnehmen, nachdem er sich natürlich vorher überzeugt hat, daß sich niemand im Zimmer befindet und ob etwaige Verbindungstüren vorhanden sind. Um die Scheibe herauszunehmen, setzt er einen Schröpfkopf auf, d. h. eine mit Gummiwand versehene Halbkugel, die er luftleer macht. Das Beschmieren mit Teig überläßt er anderen und den Kriminalbeamten für ihre Erlebnisse und zwar wegen zurückbleibender Fingerabdrücke. Die aufgepreßte Halbkugel macht durch den luftleeren Raum die Arbeit des Glasschneidens ganz geräuschlos. Ist die Scheibe heraus, wartet er eine Weile, um zu beobachten, ob man vielleicht aufmerksam geworden ist. Hunde sind, daß es unter ihnen keine so abgefeimten Junggesellen gibt, wie bei den Menschen! — mit dem Schweiße einer hitzigen Hündin schnell zu beruhigen und zu beseitigen. Hündinnen sind gefürchtet und vereiteln mitunter das ganze Unternehmen. Ist alles ruhig, so steigt der Verbrecher nach scharfer Beobachtung des Zimmerbodens (ob Parkett, bewegliche mit Alarmapparat verbundene Platten, gebohnt, Schuhabdruck etc.) ein. Bemerkt er nichts verfängliches, so stürzt er sich nicht etwa gleich auf den Geldschrank, wie „Lump“ oder „Schuft“, sondern er prüft die Örtlichkeit und sichert sich den Rückweg, sichert sich vor Überraschung. Ist der Geldschrank alter Konstruktion, so bohrt er, nachdem er sich überzeugt hat, ob der Schrank nicht auf einem Mechanismus ruht, der beim geringsten Drucke alarmiert, oder ob er mit Strom verbunden ist (elektrische Schläge) etc., mit einem Diamantbohrer, Loch neben Loch, eine ovale Fläche aus. Auf diese Fläche legt er ein Stück amerikanisches Pockholz, welches dämpft und schlägt dann die Fläche ein. Das Stück hat er vorher mit Draht befestigt, daß es nicht herabfallen und Geräusch verursachen kann. Handelt es sich um einen Panzerschrank, so benutzt er nicht die Stichflamme mit Sauerstoff zum Schweißen und Ausstemmen des Schlosses, das wäre unmodern; sondern er wendet Thermit an, Aluminiumpulver und Eisenoxyd in ein Horn aus Graphit getan, unten einige kleine Stahlstücke, mit Magnesiapulver angezündet und die untere Öffnung des Hornes auf die Platte gelegt, — so brennt ein Loch in die Panzerplatte.

Der Inhalt des Schrankes ist mitunter recht spärlich, aber der „Verbrecher“ läßt sich dadurch nicht enttäuschen. Mit seinem Raube und dem Bewußtsein einer gut ausgeführten Tat tritt er den Rückweg an. Am andern Tage liest er den Bericht: Frecher Einbruch usw., unsre Polizei ist den Tätern auf der Spur! Er lächelt wehmütig: Wo bliebe die rührige Polizei, wenn es nicht so viel fünf-Groschen-Jungen gäbe!! Ich konnte den Vorgang nur kurz andeuten, sonst müßte man zuviel in Betracht ziehen. Es sei nur noch bemerkt, daß das Öffnen des Schlosses der Geldschränke als zeitraubend angesehen wird und deshalb wird es wenig ausgeübt.

Wie verteilen sich nun die Gesetzesübertreterinnen auf die einzelnen Klassen? Das Hauptgebiet dieser Damen ist und bleibt die Prostitution und welche Angehörige dieser edlen Zunft klemmt und betrügt nicht?! Der Grund und die Ausführung ihrer Taten, sowie ihr Charakter rubriziert sie vorwiegend unter die „Schufte“. Etwas geringer sind sie als Gelegenheitshuren, Rasenwälzer und Bruchtillen unter den „Lumpen“ vertreten. Bei den „Verbrechern“ sind sie keine allzu seltenen Erscheinungen und sie nehmen häufig wegen ihrer List und Ausdauer führende Stellungen ein. Ich will hier nur noch ganz kurz zwei Originale dieser Klasse, weil sie stets mit Männern gemeinsam arbeiteten, etwas näher betrachten. Es sind dies die „keusche Anna“ und die „leichtfertige Gemahlin“. Nur hübsche, auffallende Erscheinungen können sich diesem Berufe widmen. Die keusche Anna arbeitet stets mit zwei Genossen. Bezeichnend ist, daß diese Mädchen für sich leben und fast nie den Geliebten aus den Kollegen wählen.

Erst wird das Opfer gesucht, ältere Herren, von denen man annehmen kann, daß sie jungen, hübschen Mädchen gerne in die Augen sehen. Die Verhältnisse und die Gewohnheiten des Auserwählten werden genau geprüft und dann geht es los. Z. B. geht ein Herr nachmittags gerne im öffentlichen Parke spazieren. „Klein „Anna“ versteht es bald, ihn zu ködern und läßt sich mit ihm zur Unterhaltung auf eine Bank nieder. Sie gibt sich nett und freundlich, läßt sich auch einen Kuß gefallen und facht durch ihr Benehmen die sinnliche Glut ihres Opfers immer mehr an. Dieser wird dreister und dreister, Annie wehrt halb ab und halb feuert sie an, bis die Situation etwas kritisch geworden ist und ein Hinzukommender nicht im Zweifel sein kann, was da vorsichgehen soll. Jetzt ruft Annie „Hilfe, Hilfe“. Die Genossen, die im Hintergrunde verborgen, wie Arbeiter gekleidet, natürlich den ganzen Vorgang beobachtet haben, springen hervor und fassen den Liebestollen am Kragen, während

Annchen heftig weinend davon eilt: „so ein Lump! — da kann man diese Großköpfe sehen! — Mädchen vergewaltigen! — Zur Polizei mit dem Schw . . .“ etc., wie sich eben entrüstete Leute zu gebärden pflegen. Das arme Opfer, ganz verblüfft, bittet, fleht und verspricht, aber vergebens. Endlich bis das Versprechen eine gewisse Summe erreicht und schriftlich gegeben ist, hat man ein menschliches Rühren: „Trieb der Natur“, „Mitleid mit den Angehörigen“ und läßt den armen Kerl laufen. Das Geschäft ist erledigt und man begibt sich dahin, wo Ännchen bereits wartet. Daß das Versprechen eingelöst wird, dafür sorgt man und wenn etwas Unerwartetes (wohl auch Selbstmord) eintritt, so tröstet man sich mit der Anzahlung (Börse, Uhr). Sollte zufälliger Weise die Polizei dazukommen, so geht das arme Opfer „Kuchensingen“ und hat Gelegenheit in der Strafanstalt das Dütenkleben zu erlernen.

Im Gegensatze zur „keuschen Anna“ ist die „leichtfertige Gemahlin“ wirklich mit ihrem Macher verheiratet. Sie arbeitet ganz wie „klein Anna“ nur, daß sie ihre Opfer zur Wohnung schleppt und dann der hintergangene Mann als Rächer seiner Ehre auf der Bildfläche erscheint. Selbstverständlich lassen sich diese Weiber kein Geld anbieten. Wie viele fallen wohl diesen Manövern zum Opfer? Furcht und Schamgefühl der Geprellten hüllen einen dichten Schleier darüber!

XIX.

Gutachten über den Geisteszustand des Herrn v. G.[1])

Von

Dr. Frhrn. von Schrenck-Notzing, München.

(Mit 1 Abbildung.)

Einleitung.

Die in dem nachstehenden Gutachten geschilderte Tragödie hat das allgemeine Interesse in ungewöhnlichter Weise erregt, einmal wegen der dabei beteiligten den höheren Ständen angehörigen Personen, ferner wegen der aus Liebeswahn entstandenen Motive des Verbrechens, welches in der Tötung des Ehemannes der von dem Angeklagten geliebten Frau bestand.

v. G. gestand seine Tat offen ein, suchte sie in keinem Punkte zu beschönigen, nur zweifelte er an seiner freien Willensbestimmung während der Tat und setzte seine letzte und einzige Hoffnung auf die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen.

Sobald er jedoch erkannte, daß er durch dieselben bestenfalls lediglich eine mildere Strafe erhalten, keinesfalls aber freigesprochen werden könnte, beschloß er aus dem Leben zu scheiden und vollzog 2 Tage, nachdem Schreiber dieses ihn verlassen hatte, in schauerlicher Weise das selbstgefällte Todesurteil, indem er sich mit einem stumpfen Tischmesser die Halsadern öffnete.

Schließlich siegten in dem Manne, der aus menschlicher Schwäche, aus Leidenschaft gefehlt hatte und mit Leib und Seele Offizier war, die Ehrbegriffe seines Standes; in dem mit außerordentlicher Energie ausgeführten Selbstmord kann wohl eine ausreichende Sühne erblickt werden. Damit bewahrte v. G. seinen Stand vor einer traurigen Gerichtsverhandlung, vor Aufrollung eines düsteren Dramas mit allen sich daran knüpfenden Folgerungen in der Öffentlichkeit. Trotz der furchtbaren Tat kann man dem Charakter des Hauptmanns eine gewisse Sympathie vom menschlichen Standpunkt nicht versagen.

1) Nachdruck auch in Form von Auszügen verboten.

Die dem Verfasser von dem Angeschuldigten gemachten Mitteilungen sind demselben mit dem ausgesprochenen Wunsche übermittelt worden, das Material zugunsten des Angeklagten der Öffentlickkeit zu übergeben. v. G. hatte begreiflicherweise ein Interesse daran, die Motive seiner Tat psychologisch verständlich zu machen und dadurch das Verbrechen in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Andererseits aber ist der Fall v. G. vom kriminalpsychologischen Standpunkt eine Seltenheit und als wissenschaftliches Material so wertvoll, daß seine Bearbeitung, die Verfasser sich schon vor Übernahme des Gutachtens ausdrücklich zur Bedingung gemacht und gesichert hatte, zweckmäßig erschien.

Allerdings muß hierbei besonders betont werden, daß die nachfolgende Darstellung lediglich die persönliche Auffassung des Verfassers und die Darstellung des Täters über die Tragödie wiedergibt. Es wäre sehr wohl denkbar, daß eine Gerichtsverhandlung in manchen Punkten davon abweichende Resultate hätte ergeben können. Im besonderen aber soll über die Schuldfrage der ebenfalls mitangeklagten Frau von Sch. in nachfolgenden Zeilen kein Urteil abgegeben werden. Frau von Sch., welche wegen schwerer Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt untergebracht ist, befindet sich noch im Anklagezustand und die Möglichkeit wäre allerdings vorhanden, daß die Majorin nach völliger Wiederherstellung sich vor der Geschworenenbank verantworten müßte. Irgend eine Beeinflussung der Geschworenen, die ja lediglich auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung ihr Urteil abzugeben haben, zu ungunsten dieser Angeklagten ist also mit dem Nachfolgenden nicht beabsichtigt[1]. Um aber auch in diesem Punkte Mißverständnissen vorzubeugen, haben beide Anwälte, sowohl derjenige des Hauptmann v. G. wie derjenige der Frau Major v. Sch. mehrere Monate vor der Veröffentlichung des Gutachtens eine Abschrift des Manuskriptes zur Einsichtnahme erhalten.

Die Beiziehung von Sachverständigen in diesem und in ähnlichen Fällen begegnet namentlich in der Tagespresse immer noch großem Mißtrauen und mißverständlicher Auffassung, als ob es die Aufgabe derselben wäre, lediglich Straflosigkeit oder Strafmilderung herbeizuführen, namentlich wenn es sich um die höheren Stände handelt. Es ist ein selbstverständliches Gebot sozialer Notwehr und eine

1) Inzwischen wurde das Verfahren gegen Frau v. Sch. eingestellt, aufgrund eines Gutachtens des Medizinalkollegiums, nach welchem Frau v. Sch. zur Zeit des verübten Mordes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Besitze ihrer freien Willensbestimmung sich befand.

elementare Forderung des Rechtsgefühls, daß der geistig normale Verbrecher für seine Handlungen moralisch verantwortlich ist und dieselben zu sühnen hat. Dagegen wird die Begutachtung des Geisteszustandes am wenigsten verneint werden dürfen bei nicht ganz intakter Gehirntätigkeit, welche dem Laienurteil noch als normal erscheinen kann, bei den geistig Minderwertigen, den leichten Psychopathen und jenen Fällen, die an der Grenze der geistigen Erkrankung oder des geistig Anormalen stehen. Während die Erkennung und Beurteilung ausgesprochener geistiger Störungen für den Arzt und Richter verhältnismäßig einfach und leicht erscheinen, können die komplizierten Grenzzustände der Psychopathologie auch selbst für den Gutachter in ihrer Feststellung große Schwierigkeiten bereiten, besonders mit Rücksicht auf das Fehlen des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Reichsstrafgesetzbuch.

Die Aufgabe der Sachverständigen besteht also lediglich darin, bei der Aufstellung und Klarlegung derartiger psychischer Tatbestände dem Richter mit Fachkenntnissen helfend zur Seite zu stehen, die subjektiven Momente der Tat, insoferne hiebei psychische Anomalien in Frage kommen, klar zu legen und so die Tat aus der eigenen Seele des Verbrechers zu motivieren und zu beurteilen. Wenn es mit Hilfe dieser Erkenntnis gelingt, die Gesellschaft durch dauernde Internierung von „Verbrechern aus krankhaftem (endogenen) Antriebe“ in geschlossene Anstalten zu befreien und gewisse Rechtsverletzungen anderer Art in milderem Lichte zu sehen, so kann doch deswegen der bekannte Satz: „Alles verstehen heißt alles verzeihen“, auf die Strafrechtspflege noch keineswegs Anwendung finden.

Anklageschrift.

Die Anklage wird verfügt gegen den Hauptmann H. v. G., welcher hinreichend verdächtig erscheint, in der Nacht vom 25. zum 26. Dezember 1907 zu A. den Major v. Sch. vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, durch die nämliche Handlung zugleich ferner auch einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten mit einer Waffe und mit Todeserfolg unternommen zu haben, indem er in der Absicht, den Major v. Sch. zu erschießen, nachts durch ein Fenster in dessen Wohnung eindrang und den ihm entgegentretenden Major durch einen Pistolenschuß in die Stirn tötete.

B. Ergebnis der Ermittelungen:

Am 26. Dezember 1907 früh gegen 6 Uhr wurde Major v. Sch. in seinem Schlafzimmer auf der Erde liegend von seinem stellver-

tretenden Burschen, dem Dragoner W., der das nebenan liegende Eßzimmer heizen wollte, tot aufgefunden. Er lag auf dem Rücken war nur mit einem Hemd und Strumpf bekleidet, und hatte eine blutige Verletzung an der Stirn. Zwischen seinen Beinen lag ein Revolver. Die aus dem Schlafzimmer zum Eßzimmer führende Türe stand offen, desgleichen der Gewehrschrank. Das elektrische Licht im Schlafzimmer brannte. Nachdem W. sich von dem Tod des Majors überzeugt hatte, ließ er alles unverändert liegen und teilte den Vorfall dem Pferdeburschen B. und mit diesem den beiden bei v. Sch. bediensteten Mädchen mit. Diese wiederum setzten das Kinderfräulein, Frl. E, von dem Geschehenen in Kenntnis, welche letztere diese Nachricht der Frau v. Sch. übermittelte. Gegen 7½ Uhr vormittags fuhr der Beschuldigte an der Wohnung des Majors vor, um diesen angeblich zu einem Jagdausflug abzuholen. Als ihm der Bursche B. den Vorfall mitteilte und dabei äußerte: „der Major habe sich erschossen", meinte der Besch., das könne doch nicht möglich sein, warf dann einen flüchtigen Blick auf die Leiche und begab sich hierauf in das Schlafzimmer der Frau v. Sch.; angeblich, um sie zu trösten, und ihr seine Unterstützung anzubieten, da sie laut weinte. Inzwischen waren Rittmeister D, sowie Rittmeister G. nebst Gemahlin, durch den Besch. herbeigeholt, am Tatorte angekommen und es fand nach dem Eintreffen der kriegsgerichtlichen Untersuchungskommission eine eingehende Bezeichnung der Leiche und des Tatortes statt. Aus dieser Augenscheinnahme in Verbindung mit der später folgenden Leichenöffnung ergab sich im wesentlichen folgendes:

Die Lage der Leiche das Majors v. Sch. war, wie oben geschildert, an den Füßen befanden sich Pantoffeln; der rechte Fuß war gegen die Schwelle zum Eßzimmer gestemmt, die linke Faust war geballt. Vorn in der Stirn, etwa 2 cm rechts von der Mittellinie befand sich eine kleine Einschußöffnung, die von Pulver geschwärzt war; ringsum Blutspuren und Pulverkörner. Das Geschoß hatte das Gehirn durchschlagen und war im Hinterkopfe stecken geblieben. Es war 7 mm stark und trug hinten die Nr. 45 und 4 Punkte und gehörte anscheinend zu einer Offizier- oder Mensur-Pistole Solinger Fabrikation. Auch auf der Schwelle zum Eßzimmer, im Schlafzimmer und am Bettbezug waren Blutspuren sichtbar. Der Revolver des Majors lag zwischen seinen Beinen und war noch mit allen 6 scharfen Patronen geladen. Die eine Patrone hatte hinten einen leichten Eindruck und sah einem Versager ähnlich aus. Bei den später angestellten Schießversuchen ergab es sich aber,

daß der Revolver gut funktionierte und die Patronen losgingen, sodaß anzunehmen ist, daß dieser Eindruck nicht durch einen Versager, sondern durch das Niederfallen des geladenen Revolvers entstanden ist. Die Behältnisse im Eß- und Schlafzimmer waren unberührt und sämtliche Gelder und Wertsachen vorhanden. In dem kleinen Gange, aus dem man in das Eßzimmer gelangte, war ein Fenster geöffnet und der Bindfaden, mit dem das Fenster noch am ersten Feiertage mittags zugebunden war, glatt durchschnitten. Das Durchschneiden hatte zweifellos nur von innen stattfinden können. Ferner waren ein Fenster im Salon, das zunächst der Tür lag und die dazu gehörige Lade nicht fest geschlossen. Aus diesem Befunde ging zunächst hervor, daß ein Selbstmord ausgeschlossen war, und daß der Täter vermutlich ein Hausbewohner oder ein Besucher des Hauses war. Da Hauptmann v. G., der Beschuldigte, am 25. 12. 07 vormittags bis gegen 9½ Uhr bei Herrn v. Sch. gewesen, diesem auch trotz seines häufigen Verkehrs im Hause feindlich gesinnt war, er auch dem Untersuchungsführer, Kriegsgerichtsrat C., durch sein scheues Wesen bei der Leichenschau aufgefallen war, so lenkte sich der Verdacht sehr bald auf ihn, und wurde noch mehr verstärkt, als bald darauf die intimen Beziehungen zu Frau v. Sch. erwiesen wurden. Nachdem inzwischen seine Verhaftung erfolgt war, legte er nach anfänglichem, entschiedenem Leugnen angesichts des erdrückenden Belastungsmaterials ein offenes Geständnis ab, das sogleich zu Protokol genommen und durch spätere, ebenfalls zu Protokoll genommene Geständnisse und Briefe noch erweitert und zum Teil etwas geändert wurde. Nach seinen Angaben sind Veranlassung und Ausführung seiner Tat die folgenden gewesen:

Er habe nach und nach eine immer glühendere Liebe zu Frau v. Sch. gefaßt und es tief schmerzlich empfunden, daß letztere sich oft ihm gegenüber über schlechte Behandlung durch ihren Gemahl beklagt habe. Beide wären schließlich darin übereingekommen, daß sie unter allen Umständen einander angehören müßten. Von da ab habe er völlig in ihrem Banne gestanden und habe beschlossen, das ihrer Verbindung entgegenstehende Hindernis — Major v. Sch. — auf irgend eine Weise zu beseitigen; wenn nicht durch eine erzwungene Ehescheidung, so durch seinen Tod. Er habe zuerst daran gedacht, ihn während eines Jagdausfluges mit der Pistole in der Hand zur Ehescheidung oder zu einer Art von Duell ohne Zeugen zu zwingen; es habe sich hierzu keine passende Gelegenheit gefunden. Auch habe er zweimal für Frau v. Sch. Arsenik besorgt, das sie ihrem Manne eingeben wollte, aber von der Ausführung wäre wieder

Abstand genommen worden. Endlich habe er, da Frau v. Sch. ihn fortwährend zur Entscheidung gedrängt habe, in rasender Liebe zu ihr beschlossen, ihren Gemahl in derselben Weise, wie es auf der Jagd beabsichtigt war, zu stelleu und evtl. zu erschießen. In seinem Vorhaben sei er noch durch einen diesbezüglichen Schwur, den er der Frau v. Sch, am 25. Dezember 1907 unter dem Weihnachtsbaum geleistet habe, bestärkt worden und er habe beschlossen, seinen Plan in der Nacht zum 26. Dezember 1907 auszuführen. Er habe daher, um später durch ein Fenster in die Wohnung gelangen zu können, als er am 25. Dezember bei v. Sch. zu Besuch war, abends je ein Fenster im Salon und im Saal nicht geschlossen bezw. geöffnet, und ferner den Bindfaden, durch den ein Fenster im kleinen Gange neben dem Eßzimmer zugehalten wurde, von innen durchschnitten. Gegen 9½ Uhr abends hätte er das Sch.sche Haus sodann verlassen und sich nach seiner Wohnung begeben, die er aber bald wieder verlassen habe, um Hauptmann H. aufzusuchen. Da er diesen aber nicht zu Hause angetroffen, sei er wieder in seine Wohnung zurückgekehrt, habe sich einen Zivilanzug — graue Jacke und Hose, Sportmütze — angezogen und sei mit einer geladenen, einläufigen Mensurpistole, die er sich im Juli 1907 von seinem Freunde E. in H. geliehen habe, nach der v. Sch.schen Wohnung gegangen, um seinen Plan auszuführen. Auf dem Wege dorthin fragte ihn der am Schlosse stehende Nachtposten, wieviel Uhr es wäre, worauf er gesagt habe: „11¼ Uhr". Am Hause selber wäre ihm eine 2 Mann starke Ablösung entgegengekommen, worauf er sich nach der P.schen Mühle zu entfernt habe. Da sich sein Gewissen noch gegen das beabsichtigte Verbrechen sträubte, so sei er längere Zeit hindurch durch verschiedene Straßen planlos umhergeirrt, gegen 3 Uhr früh aber doch wieder zu dem v. Sch.schen Hause zurückgekehrt, um seinen Entschluß auszuführen. Er sei über den kleinen Zaun links von der Haustüre geklettert, um das Haus herumgegangen, über das kleine Tor gestiegen, und habe alle Fenster angetastet, ob sie offen wären, was aber nicht der Fall war; sodann sei er um die Küche herum nach dem kleinen Fenster des kleinen Ganges, dessen Bindfaden er durchschnitten hätte, gegangen und durch dieses in die Wohnung eingestiegen. Das Fenster hätte beim Öffnen laut gekracht und auch die Tür des Eßzimmers hätte geknarrt, wodurch Major v. Sch. aufgewacht sein müsse; denn beim Betreten des Eßzimmers habe bereits Licht im Schlafzimmer des Majors gebrannt. Als er näher auf die Türe zur Schlafstube zugegangen, habe der Major diese geöffnet und sogleich den Revolver gegen seine — v. G.s — Brust gerichtet, indem er anscheinend ab-

drückte oder abdrücken wollte. Er hat daher ihm in dem nämlichen Momente nur noch „Herr Major" zugerufen und ihn dann niedergeschossen. v. Sch. wäre umgefallen und sofort tot gewesen. Er habe sich zunächst von dem Tode desselben überzeugt und dann das Haus durch die Haustüre, bei der innen der Schlüssel steckte, verlassen und sich nach seiner Wohnung begeben.

Eine Maske, die er am 24. Dezember 1907 beim Friseur S. gekauft habe, um sie bei der Ausführung der Tat zu benutzen, habe er hierzu nicht in Gebrauch genommen, und sie in seinem Ofen verbrannt; desgl. auch die bei der Tat gebrauchte Mütze. Die Pistole habe er am nächsten Tage in die A. (einen Fluß) geworfen.

Dieses Geständnis des Beschuldigten, das dieser, nachdem ihm die ganze Schwere seines Verbrechens klar zutage getreten, reumütig abgelegt hat, macht jedenfalls, soweit es die Person des Beschuldigten betrifft — inwieweit dadurch Frau v. Sch. belastet wird, ist nicht Sache des Kriegsgerichts zu entscheiden — einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und dürfte im allgemeinen den wahren Tatsachen entsprechen. Es wird aber auch durch eine ganze Reihe anderer Momente, die die Ermittelungen ergeben haben, bestätigt bezw. unterstützt. Insbesondere sind hier folgende zu erwähnen:

1. Aus den beschlagnahmten Briefen und Hotelrechnungen, sowie aus der Aussage der Frau v. Sch. und anderer Zeugen geht zweifellos hervor, daß der Beschuldigte mit Frau v. Sch. nicht nur in unerlaubtem Verkehr stand, sondern daß er sie auch fast wahnsinnig liebte und anbetete. Beide hatten sich die Ehe versprochen, und es wurden Mittel und Wege ersonnen, um das einzige Hindernis hierbei — Major v. Sch. — auf irgend eine Weise zu beseitigen.

2. Wie Frau v. Sch. zugibt, hatte der Beschuldigte am 25. Dezember abends, als er sich zum Schließen der Fenster erbot, ein Fenster im Salon offen gelassen, das sie später wieder geschlossen haben will. Ferner wurde das Aufstehen eines Fensters im Salon und des Fensters im kleinen Gange am nächsten Morgen festgestellt, desgleichen auch, daß der Bindfaden am letzteren Fenster durchschnitten war.

3. Der Beschuldigte hatte sich im Sommer 1907 von seinem Freunde E. aus H. eine Mensurpistole Kal. 6 mm nebst Munition schicken lassen und schoß sich mit derselben ein. Das im Kopfe des Majors vorgefundene Geschoß ist ein zu einer solchen Pistole passendes.

4. Der Beschuldigte hat sich des öfteren, insbesondere auch am Tage nach dem Morde, gegenüber den Rittmeistern D. und G., sowie

dem Stabsarzt F. dahin ausgesprochen, daß Frau v. Sch. von ihrem Gemahl viel habe leiden müssen und froh sein könne, ihn jetzt los zu sein.

5. Der Bankbeamte H. bestätigt, daß der Beschuldigte ihn am 25. Dezember 1907 abends nach 10 Uhr um seinen Vorplatzschlüssel gebeten habe, da der seinige die Türe von innen angeblich nicht schließe. Nach Öffnen der Türe habe er ihm den Schlüssel wieder zurückgegeben und sei von Hause weggegangen, aber nach kurzer Zeit wieder zurückgekehrt. Ob der Beschuldigte dann nochmals ausgegangen ist, kann H. nicht sagen, da er bald einschlief.

6. Gegen 1¼ Uhr nachts wurde der Beschuldigte in grauem Zivilanzuge mit Mütze, nach der v. Sch.schen Wohnung zugehend, vom Posten D. und gleich darauf am v. Sch-schen Hause, von den Ablösungsmannschaften H. und B. gesehen, denen das Verhalten des Beschuldigten auffiel.

7. Die Maske wurde im Ofen des Besch. stark verkohlt, aber noch erkennbar, aufgefunden; desgleichen auch ein Draht.

8. Der Besch. hat anscheinend daran gedacht, nach der Tat zu entfliehen. Das Auffinden von Mk. 1300, unter seinem Teppich versteckt, von denen er sich Mk. 1000 von Hauptmann B. im November 1907 geliehen hatte, läßt darauf schließen; desgl. auch die Erkundigung des Besch. nach dem Dampfer nach Schweden.

9) Endlich noch hat sich der Beschuldigte ganz besonders schwer dadurch belastet, daß er nach Verübung der Tat trotz des ausdrücklichen Verbots des Divisionskommandeurs mit Frau v. Sch. wieder in Verbindung treten und ihr einen Brief übermitteln wollte, in dem er ihr die wichtigsten Punkte seiner Aussage mitteilte und ihr Verhaltungsmaßregeln für ihre demnächstige Vernehmung gab. —

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschuldigte das Verbrechen so ausgeführt hat, wie er es selber geschildert hat; also vorsätzlich. Hierbei kommt es weiter auch nicht darauf an, ob er ursprünglich vielleicht beabsichtigt hatte, den Major v. Sch. zu stellen und ihn zu einer Art von Duell ohne Zeugen zu zwingen; denn ein derartiges „Duell“ ist dem Gesetze unbekannt.

Aber noch mehr: Der Beschuldigte hat das Verbrechen auch mit Überlegung ausgeführt.

Diese ergibt sich schon aus der eigenen Darstellung des Sachverhalts durch den Beschuldigten, indem er zugibt, den Entschluß gefaßt zu haben, Major v. Sch. aus dem Wege zu räumen, und indem er wiederholt von „seinem gefaßten Entschluß“ und „seinem

Plane" spricht; ganz klar aber geht seine Überlegung vor und während der Tat insbesondere noch aus folgenden Momenten hervor:

1. Er schoß sich mit der geliehenen Pistole ein und schickte dann am 14. November den Pistolenkasten mit einiger Munition ohne Pistole zurück; offenbar doch in der Absicht, diese bei Ausführung seines „Planes" zu gebrauchen.

2. Er verschaffte der Frau v. Sch. trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten einmal im Oktober und einmal im November 1907 Arsenik zur Ausführung eines eventuellen Giftmordes an ihrem Manne.

3. Die Anschaffung der Maske, die ihn bei seinem Vorhaben unkenntlich machen sollte.

4. Das Öffnen der Fenster am 25. Dezember 1907 abends im Saal und Salon, und das Durchschneiden des Bindfadens am Fenster im kleinen Gange.

5. Das Mitnehmen der geladenen Pistole zur Ausführung der Tat, trotzdem er sonst keine Waffe zu tragen pflegte.

6. Der schwere innere Kampf mit sich selbst, nachdem er zunächst durch den Posten und die Ablösung von seinem Vorhaben abgehalten war und sodann trotzdem die wiederholte Rückkehr zum v. Sch.schen Hause und nunmehrige Ausführung der Tat.

7. Der ursprünglich beabsichtigte Fluchtversuch nach Ausführung der Tat.

8. Das ruhige und gelassene Wesen des Beschuldigten am Tage nach dem Morde und seine anfänglich entschiedene und geschickte Verteidigung.

Mag man dem Beschuldigten sehr wohl darin Glauben schenken, daß seine glühende, ja fast leidenschaftliche, wahnsinnige Liebe zu Frau v. Sch. ihn zu dem Verbrechen getrieben, und er einzig und allein die Absicht gehabt habe, seine Geliebte aus ihrer angeblich tief unglücklichen Ehe zu befreien, muß man auch zugeben, daß er bei und namentlich aber unmittelbar nach Ausführung der Tat recht unbedacht und töricht gehandelt hat — der Beschuldigte ist kein gewöhnlicher Verbrecher —, so ändert dies doch alles nichts an der juristischen Qualifizierung seiner Tat: Er hat die Tat mit Vorsatz und Überlegung ausgeführt, sich also des Mordes und des tödlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten mit Todeserfolg schuldig gemacht.

Glaubwürdigkeit des Täters.

Das nachstehende Gutachten stützt sich auf das Studium der kriegsgerichtlichen Akten sowie auf eine mehrtägige eigene Beobachtung des Angeklagten im Militärgefängnis zu A. Das Geständnis, die eigenen Angaben des Angeklagten über seinen Lebenslauf und über die Beziehungen zur Frau von S. sind mitverwertet worden, da abgesehen von ihrer Übereinstimmung mit klinischen Krankheitsbildern und Erfahrungen kein Anlaß besteht ihnen die Glaubhaftigkeit abzusprechen[1]). Was die näheren von ihm geschilderten Umstände der Tat selbst betrifft, so hat v. G. nach anfänglichem Leugnen ein vollständig in sich geschlossenes und mit dem auf andere Weise erlangten Beweismaterial lückenlos übereinstimmendes Bild der ganzen Strafhandlnng dem Untersuchungsrichter und Sachverständigen gegeben. Diese Schilderung enthält den Angeklagten schwer belastende Einzelheiten, die vielleicht auf andere Weise überhaupt nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt wären. Dazu kommt das vollständige Fehlen von Tatzeugen. Aber auch wenn v. G.s Darstellung nicht völlig dem wirklichen Ablauf dieses fürchterlichen Dramas entspräche, so würde an der Größe seiner Schuld kaum etwas geändert. Demnach erscheint es berechtigt, auch in bezug auf die Tatumstände die Mitteilungen des Angeklagten gelten zu lassen.

Lebenslauf.

H. v. G. wurde am 16. Januar 1870 geboren, ist also heute 38 Jahre alt. Vater, Gutsbesitzer, starb im 60. Lebensjahre an Leberkrebs. Vaters Geschwister gesund, Mutter 73 Jahre alt, gesund, schwärmerisch, überspannt, grenzenlos nachgiebig gegenüber ihrem Sohne. Einer ihrer Brüder soll an Geisteskrankheit gestorben sein. Ein zweiter Bruder starb aus unbekannter Ursache. Der Angeklagte selbst besitzt zwei ältere lebende Stiefbrüder aus erster Ehe seines Vaters. Während der eine dieser Brüder verheiratet ist und Kinder besitzt, wird der andere als nicht normal geschildert. Im 35. Lebensjahre seiner Mutter wurde Explorand durch eine schwere Zangengeburt zum Leben befördert. Hiermit mag die Tatsache zusammenhängen, daß die rechte Seite des Angeklagten in der Entwicklung gegenüber der linken zurückgeblieben ist, so daß

---

1) Die Verteidigung der Frau v. Sch. steht auf einem abweichenden Standpunkte. Sie nimmt den Tatbestand des einfachen klaren Mordes an, ohne daß dabei von Anstiftung oder Beihilfe die Rede sein könne. Die in dem Gutachten verwerteten Angaben v. G.'s bezüglich der Anstiftung betrachtet sie als erdichtet.

heute noch die Extremitäten rechts um ca. 1 cm kürzer sind als diejenigen links.

Trotz aller Kraftübungen zum Ausgleich dieses Unterschiedes blieb v. G. linkshändig (beim Schreiben, Schießen usw.).

Überstandene Kinderkrankheiten: Masern, Scharlach, Keuchhusten, Skrofulose; im 5. Lebensjahre eine Hernie (Leistenbruch). Im Alter von 9 Jahren verlor er seinen Vater, so daß von da an die Erziehung des Knaben ganz in den Händen der viel zu weichen Mutter lag, welcher v. G. auch heute noch mit besonders inniger Liebe und Pietät zugetan ist. Die den Akten beigegebene Darstellung des Werdeganges v. G.s durch seine Mutter stimmt mit den eigenen Angaben des Exploranden über seine Charakterentwicklung überein. Hiernach war er schon als Kind sehr emotiv, den Erregungen der Gefühlssphäre ungewöhnlich leicht zugänglich, jähzornig, zu Affekten geneigt, mit lebhafter Einbildungskraft begabt, schwärmerisch, altklug (eine Art Autorität für seine Genossen), in sich gekehrt, verschlossen, sparsam und solide. Er verfügte über eine lebendige Erzählungsgabe und ließ sich durch die Lebhaftigkeit seiner Einbildungskraft mitunter soweit hinreißen, daß er an die Realität seiner selbsterdichteten Phantasiegebilde glaubte (Pseudologia phantastica). Geringes Sprachentalent, dagegen Begabung für Geschichte und Mathematik. Infolge der abgöttischen Liebe seiner Mutter wurde er ohne jede Strenge erzogen. Die bei einer ererbten funktionellen Schwäche des Gemütslebens und einem Überwuchern der kindlichen Phantasie so notwendigen erzieherischen Hemmungswirkungen blieben aus. Der Hang zur Träumerei begleitet ihn daher durchs ganze Leben. Dem Idealen enthusiastisch zugeneigt, edeldenkend, stets hilfsbereit, verbarg er unter dem Scheine äußerer Ruhe starke Leidenschaftlichkeit. Eine ungewöhnlich heftige Gefühlsreaktion auf Kränkung und Auszeichnung seiner Person, auf fremdes Unglück, Abhängigkeit seiner Stimmung, seines Gemüts von äußeren Einflüssen sind dann Hauptcharakterzüge des fertigen Mannes geworden. Ferner sind noch zu erwähnen große Bescheidenheit, Anpassungsvermögen an Personen und Fähigkeit, seine Wünsche denen anderer unterzuordnen. Dem Mißverhältnis in der körperlichen Entwicklung entspricht die Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der geistigen Anlagen; dem einseitigen Überwuchern des Gefühlsmäßigen steht eine geringe Begabung für das rein Verständnismäßige gegenüber (wie es sonst der weiblichen Seele eigentümlich ist). Seit frühester Kindheit wurden bei v. G. Schlafstörungen beobachtet, die sich nach dem 20. Lebens-

jahre zu hartnäckiger Schlaflosigkeit steigerten und heute noch bestehen. Obwohl sich der Angeschuldigte als Schüler nicht hervortat und sich vorübergehend als Seekadett hatte einstellen lassen, bestand er doch im 20. Lebensjahre das Maturitätsexamen. Durch die Zunahme der sportlichen Übungen zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre gelang es ihm eine Stärkung des rechtsseitigen Muskelsystems in der Weise herbeizuführen, daß er den Anforderungen seiner militärischen Laufbahn zu genügen imstande war.

1891 trat er als Leutnant in das Feld-Art. Rgt. zu H. dort blieb er 8 Jahre, nahm als Oberleutnant 1899 seinen Abschied, um auf Seiten der Buren an dem Feldzuge gegen die Engländer teilzunehmen. Nach einem Jahre im Herbst 1900 kehrte er von da zurück und wurde seinem Range gemäß von neuem als Offizier in die deutsche Armee, und zwar bei der Artillerie in I. eingereiht.

Die Leistungen v. Gs. im Burenkrieg werden als hervorragende geschildert. Er war an 13 Gefechten beteiligt, wurde vier Mal verwundet: Schuß in die rechte Hand; Zersplitterung des 5. Metacarpalknochens, Streifschuß an der rechten Hüfte (Hautverletzung); Verwundung des linken Unterarms durch einen Schrapnellsplitter; Quetschungen des linken Handgelenks durch eine Schrapnellhülse. Endlich ist noch eine Quetschung der Eingeweide (Darm und Nieren) durch Sturz mit dem Pferde zu erwähnen, wobei das Pferd auf ihn fiel.

Er akquirierte in Transvaal Malaria mit Schwarzwasserfieber und sehr schweren Fieberanfällen, so daß er einmal 5 Tage bewußtlos blieb. Diese Attacken kehrten auch mehrere Jahre hindurch nach seiner Rückkehr wieder und hatten eine tiefgreifende Schädigung seiner Konstitution, besonders des ohnehin wenig widerstandsfähigen Nervensystems zur Folge. Die Aufregungen und Wechselfälle des Krieges bedeuten für sein apathisches Naturell ein willkommenes, direkt gesuchtes Anregungsmittel, um gezwungen die seinen Träumereien zugeneigte Aufmerksamkeit auf äußere Vorgänge ablenken zu müssen. Diese Art der Nötigung ersetzt ihm gewissermaßen den Mangel eigener Willensantriebe und ist vergleichbar dem Reizhunger der Neuropathen nach alkoholischen und sonstigen narkotischen Anregungsmitteln.

Explorand legte zurückgekehrt in die Heimat seine Erfahrungen über die Burentaktik in einer Broschüre nieder, die in militärischen Kreisen Aufsehen erregte und zu seiner Versetzung in den Generalstab führte (1902). In das folgende Jahr 1903 fällt ein halbjähriger Aufenthalt in Mazedonien, wo er den Auf-

ständen beiwohnte. Dort kehrten die Malariafälle mit besonderer Heftigkeit wieder, und schwächten sich erst allmählich nach der Rückkehr in Deutschland ab, um dann zu verschwinden. Im Herbst 1906, also mehrere Monate bevor er als Batteriechef nach A. versetzt wurde, sind die letzten schwachen Anfälle von ihm beobachtet worden. Dieselben haben sich in A. jedoch nicht wiederholt. Inzwischen erfolgte 1905 seine Beförderung zum Hauptmann. Die Zeit 1903 bis 1906 wird durch seine Tätigkeit im Generalstab ausgefüllt. Teilweise Aufenthalt in B., teilweise auswärtige Kommandos (z. B. in Mr.). Gegen Weihnachten 1906, also ein Jahr vor der Straftat übersiedelte v. G. nach A. Das körperliche Befinden und der Zustand seines Nervensystems während dieser ganzen Zeitperiode werden noch im Zusammenhang mit seiner sexuellen Entwicklung zur Erörterung kommen.

v. G. im Urteil seiner Kameraden und Vorgesetzten.

Es dürfte zweckmäßig sein, an dieser Stelle, nach Maßgabe der in den Akten befindlichen Beweiserhebungen den Eindruck zu schildern, den v. G. in dieser Zeitperiode (bis zu seiner Versetzung nach A.) dienstlich und außerdienstlich auf seine Kameraden und Vorgesetzten machte.

Personen, welche v. G. schon von der Schule her oder während seiner Laufbahn als junger Offizier (1890—1900) kannten, wie der Gutsbesitzer B., Hauptmann G. rühmen seine Offenheit, seinen Mut, seine rasche plötzliche Entschlußfähigkeit, seine Energie, seine Bescheidenheit und sein weiches Gemüt. Aber er zeigte schon frühzeitig einen großen Hang zum Draufgehen. Leichtfertigen Abenteuern abhold, hatte er keine frivolen Anwandlungen und sah das Glück der Ehe in idealem Licht.

Dasselbe bestätigen die Kameraden, welche ihn später kennen lernten und nach 1900 dienstlich oder privatim — namentlich auch im preußischen Generalstab — mit ihm verkehrten, wie Rittmeister v. T., die Hauptleute S., T., B., Sch., E., der Divisionspfarrer M.

Hiernach besaß v. G. eine glühende soldatische Passion, außergewöhnliche Gutherzigkeit, große Bescheidenheit und Zurückhaltung im Verkehr mit Damen, Zuverlässigkeit, Offenheit und Wahrheitsliebe, und einen Grad von Selbstlosigkeit, der ihn oft genug zur Darbringung von Opfern veranlaßte. So äußerte v. G. nach

der Aussage seines Freundes v. T. einmal: „Wüßte ich irgend ein bedrängtes Menschenkind, dem durch das Opfer meines eigenen Lebens geholfen werden kann, so will ich mich gleich töten; dann hätte mein Leben doch wenigstens einen Nutzen gehabt.“ Anderen zu helfen war ihm ein inneres Bedürfnis, welches sich aber zeitweise bis zur Abnormität steigerte. Von vielen seiner jüngeren Kameraden, sowie von Untergebenen wurde er abgöttisch verehrt. Seine glänzende Darstellungsgabe geht z. B. aus dem Briefe vom 8. Januar 1908 an den Rittmeister T., sowie aus seiner sonstigen Korrespondenz hervor. Er blendete und faszinierte dadurch seine Freunde, die ihn für hervorragend klug und begabt hielten.

Eine bemerkenswerte Veränderung trat im Wesen des Exploranden nach seinen Aufenthalten in Transvaal und in Mazedonien hervor. So bemerkt E. schon im Jahre 1900 bei v. G. etwas Krankhaftes und Deprimiertes. Damals schon schlug Angeklagter gelegentlich einer Auseinandersetzung wegen einer Dame einem seiner Kameraden ein zeugenloses Duell, eine Entscheidung durch Pistolen hervor. In einem anderen Fall (während seines Aufenthaltes in H.), verteidigte er die Ehre einer Dame, griff seinem Freunde an die Kehle und würgte ihn, als dieser ihn darauf aufmerksam machte, daß er nicht der Gatte jener Dame sei.

Als dann nach dem Selbstmorde eines Kameraden erzählt wurde, derselbe sei durch v. G. erschossen worden, widersprach er dem Gerüchte nicht und erschien dadurch in einem interessanten Lichte. Eine zweite impulsive Handlung wird ihm vom Hauptmann Br. nachgewiesen. v. G. begegnete auf dem V.-L.-Platz in B. einem häßlich aussehenden Manne mit vorstehenden Zähnen und sehr langem, herabhängenden Schnurrbart, sprang auf denselben zu, ergriff den Schnurrbart mit beiden Händen und lachte dem Unbekannten ins Gesicht, so daß dieser schleunigst das Weite suchte, da er einen Geisteskranken vor sich zu haben glaubte.

Nach den Angaben dieses und anderer Zeugen war Angeklagter in jener Zeit niedergedrückt, nervös reizbar und unbefriedigt. Die Bureauarbeiten im Generalstab entsprachen nicht seinen Anlagen. Die Neigung, sich für andere aufzuopfern, bezeichnet ein Kamerad direkt als krankhaft. Auch G. konstatiert eine Zunahme seiner Nervosität nach der mazedonischen Reise. Th. beobachtete 1904 auch einen auffallenden körperlichen Rückgang. v. G. verlor seine Elastizität, sein Gang wurde schleppend, die Haltung gebeugt, die Stimme matt und klanglos; das Gesicht erhielt einen krankhaften Zug und er starrte

träumend auf einen Punkt. Er mußte sich zwingen, in Gesellschaft zu gehen, war schweigsam, apathisch und gereizte Subjektivität trat an Stelle früherer objektiver Urteilsfähigkeit. Sein Leben und seine Zukunft sah er pessimistisch an. Daß er nicht der Schutztruppe in Südwestafrika zugeteilt war, noch sonst Gelegenheit zur Auszeichnung fand, war für ihn ein Verhängnis schwerster Art. Wegen der Nutzlosigkeit seines Daseins trug er sich mit Selbstmordgedanken, glaubte zugrunde zu gehen und geisteskrank zu werden. Schon hier möge bemerkt werden, daß die offensichtliche, in den Jahren 1900—1904 zunehmende Störung seines seelischen Gleichgewichtes als Folge der schweren Fieberanfälle und der später zu schildernden Verirrungen auf dem Gebiete des Sexuallebens anzusehen sind.

Weniger günstig als die Urteile seiner Kameraden lauten diejenigen seiner Vorgesetzten im Generalstab. Einer derselben besuchte mit v. G. gemeinsam das Gymnasium und bezeichnet ihn als wenig entwickelten, verschlossenen, zurückhaltenden Knaben. Nach den übereinstimmenden Depositionen mehrerer Vorgesetzter genügten v. Gs. dienstliche Leistungen im Generalstab nicht. Während der Generalstabsreise 1905 leistete er befremdlich wenig. Er schien seiner Stellung nicht gewachsen. Die schriftlichen Arbeiten machten ihm Schwierigkeiten, nicht aus mangelndem Willen, sondern aus Nichtvermögen. Auf Fragen antwortete er oft: „Ach, was weiß ich!" Für Bureauarbeit bestand kein Interesse. Er war unpünktlich, träumerisch, vergeßlich, machte nichtige Ausreden, vergaß wichtige Dienstgeschäfte. Geringe geistige Beweglichkeit. Während der Dienstleistung in M. machte er einen gebrochenen und kranken Eindruck. Nur bei gewissen Anstrengungen im Dienst änderte sich das Bild. Dann trat die Energie, welche er früher bessen haben soll, wieder hervor. Unter seiner scheinbaren Gelassenheit schien große Leidenschaftlichkeit zu schlummern. Ein Vorgesetzter, in dessen Familie v. G. viel verkehrte, nennt ihn harmlos, bescheiden, liebenswürdig. v. G. liebte Tiere und Kinder. Apathie und Energielosigkeit wechselten mit besseren Gemütsstimmungen. Auch körperlich sah v. G. elend aus. Wie ein Zeuge angibt, reizte er durch sein persönliches Auftreten und die Art seiner militärischen Leistungen einen hohen Vorgesetzten, welcher v. G.s Benehmen als höchst wechselnd, bald als ungeschliffen, bald als lakaienhaft bezeichnete. Auch ein anderer höherer Offizier betrachtet ihn nicht als einen geistig besonders hochstehenden Mann, dagegen als gutmütig und wohlerzogen. Derselbe Vorgesetzte mußte den Angeklagten zweimal

zur Mäßigung ermahnen, damit er nicht gegen den kommandierenden General auftrete. Während einige Offiziere v. G's. Gewandtheit im Kriegsspiel rühmend hervorheben, findet T., der 1907 mit ihm diente, die Leistungen des Angeklagten nicht hervorragend, nur befriedigend. Als alter Burenkämpfer fühle er sich taktisch überlegen. Gesellschaftlich spiele er den blasierten, weitgereisten Mann.

Entwicklung des Sexuallebens und Malariaerkrankung.

Im Alter von 13—15 Jahren leidenschaftlich überschwengliche Freundschaft zu Altersgenossen ohne erotischen Charakter. Die ersten nächtlichen Pollutionen, an welche Explorand sich entsinnen kann, fallen in das 17. Lebensjahr und waren begleitet von der Vorstellung, er säße rittlings auf dem Rücken einer Frau, von deren Armen an seinen Oberschenkeln gehalten, während er ihren Hals umschlang. Auf Befragen kann v. G. sich erinnern, als Kind unter 10 Jahren in dieser Weise von seiner Mutter auf dem Rücken getragen worden zu sein. Es ist nicht unmöglich, daß dieses Reiten auf dem Rücken der Mutter auf das ahnungslose Kind geschlechtlich erregend einwirkte und in der Erinnerung lustbetonte Vorstellungen wachrief. In Ermanglung der Erfahrungen des normalen Sexuallebens begleitete diese Erinnerungsvorstellung die ersten unwillkürlichen Samenentleerungen. Nachdem der Angeklagte reiten gelernt hatte, wurden Druck und Erschütterung der Geschlechtsteile auf dem Sattel für ihn zu einer Art masturbatorischer Reizung und boten den Anlaß zu anfangs selten und dann regelmäßig ausgeführten Akten der Selbstbefriedigung. Die Vorstellung der Frau als Reitpferd und umgekehrt des Reitpferdes als Frau wurden dann durch Übung und Wiederholung zu einem Äquivalent für die Ausführung des normalen Geschlechtsaktes und zwar zu einer Zeit, in welcher Explorand noch kein Weib berührt hatte und offenbar über das Schädliche und Gefährliche seines Tuns nicht unterrichtet war. Während ein Mensch mit normalem Nervensystem vielleicht noch imstande gewesen wäre, durch Geschlechtsverkehr mit Frauen das Übel im Keime zu ersticken, waren unglücklicherweise durch erbliche Belastung und verkehrte Erziehung bei v. G. die Bedingungen zur Entwicklung onanistischer Zwangsvorstellungen geboten. Seine lebhafte überwuchernde Phantasietätigkeit, die leichte Bestimmbarkeit seines Trieblebens, die damals schon vorhandene und später so verhängnisvoll werdende Beeinflußbarkeit, das Fehlen er-

zieherisch und sittlich wirkender Gegenvorstellungen boten den Nährboden zur Entwicklung der schädlichen Keime. Diese krankhaften Ideenverbindungen wurden eng assoziiert mit den sexuellen Empfindungen, traten regelmäßig mit denselben (auch ungewollt) wieder ein und entwickelten sich allmählich zur Bedingung für das Eintreten der Erektion, während in demselben Grade der Trieb zur normalen sexuellen Befriedigung mit dem Weibe seine Bedeutung verlor. Die notwendige Folge war psychische Impotenz.

In seinen erotischen Phantasien trieb v. G. die als Reitpferd dienende Frau zum Laufen an, bis sie zusammenbrach. Dieser Höhepunkt der seltsamen unnatürlichen Einbildung traf mit der Ejakulation zusammen. Während anfangs die sexuellen Zwangsvorstellungen nur beim Reiten und bei gelegentlichen Traumpollutionen produziert wurden, stellten sie sich allmählich häufiger, schließlich täglich auch in wachem Zustand z. B. im Bett vor dem Einschlafen ein, und riefen mit und ohne mechanische Beihilfe (Hand, Schenkeldruck) geschlechtliche Befriedigung hervor.

Allmählich wurde es immer schwerer gegen die abnormen sexuellen Erregungen anzukämpfen, welche um so heftiger und häufiger auftraten, je mehr v. G. sich selbst überlassen war. Wenn er, um sich gewissermassen selbst zu entfliehen, dann starke, von außen kommende Erregungen aufsuchte, die das volle Einsetzen seiner Person erforderten und ihm keine Zeit ließen, sich selbst nachzuhängen, so wird uns damit psychologisch begreiflich, daß die Strapazen in Transvaal und Mazedonien für diesen verderblichen Hang seiner Natur eine ableitende und bessernde Wirkung ausübten.

Leider aber stellte sich nach der Rückkehr aus den genannten Ländern das alte Übel wieder in wesentlicher Verstärkung ein, und zwar in Verbindung mit Malariaanfällen. Daß die Malaria selbst v. G. in ernster schwerster Form heimgesucht hat, geht aus der Tatsache hervor, daß sie sich bis zum Schwarzwasserfieber steigerte, ferner aus dem schweren Rezidiv dieser Krankheit in Mazedonien und der nachträglichen Andauer der Fieberanfälle bis zum Herbst 1906. Wie die Tropenforscher Werner und Plehn nachgewiesen haben, übersteht fast kein Malariakranker das Wechselfieber ohne weitere Folgen fürs spätere Leben, die auch noch nach 10 Jahren nachweisbar sind. Auch unter dem Anschein von Gesundheit und Wohlbefinden kehrt doch die frühere Kraft und Leistungsfähigkeit nicht mehr zurück. So ist ein Symptom, welches dem Gutachter bei v. G. aufgefallen ist, das vorzeitige Altern,

ein Aussehen, wie es der Lebenslage nicht entspricht, ganz charakteristisch für Malaria; v. G. ist 38 Jahre alt und zeigt graue Haare wie ein 10 Jahre älterer Mann. Auch wird der Angeklagte von seinen Bekannten nach seiner Rückkehr aus Mazedonien nicht als der Frühere wiedererkannt. Zu den typischen nervösen Störungen der Malaria gehören: hartnäckige Schlaflosigkeit chronische Verdauungsstörungen, gemütliche Depressionen, leichte Affekterregbarkeit bis zur brutalen Explosivität, Neigung zu impulsiven Handlungen, auffallende Abnahme des Gedächtnisses, Verlust an geistiger Elastizität, ein hoher Grad von Empfindlichkeit (Gereiztheit und Erbitterung gegen Vorgesetzte), Geneigtheit zu Schweißausbrüchen und vor allem wesentliche Verschlimmerung vorhandener Nervenstörungen. Für das Vorhandensein jedes einzelnen dieser Symptome, soweit dieselben psychischer oder nervöser Art sind, sprechen zeugeneidliche Depositionen des vorigen Kapitels. Man vergleiche mit diesem Erscheinungskomplex die Schilderung der beiden Vorgesetzten und des Rittmeisters T. Die Schlaflosigkeit beherrschte v. G. während seines Aufenthaltes in I. in so hohem Grade, daß er, um überhaupt Schlaf zu erlangen, eine oder mehrere Flaschen Wein (Rotwein oder Sekt) zu sich nehmen mußte. Ebenso bestanden damals und später Verdauungsstörungen. Von den Schweißausbrüchen wird der Angeklagte noch gegenwärtig zeitweise heimgesucht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1906 litt v. G. an einer heftig auftretenden Furunkulose (mit zahlreichen Abszessen), die sehr wahrscheinlich auf Grund der konstitutionellen Schwächung durch das Malariagift entstanden ist. 20—30 Abszesse mußten geöffnet werden. Die masturbatorischen Exzesse haben sich während des I.schen und Berliner Aufenthaltes gesteigert v. G. onanierte nunmehr bereits täglich vor dem Schlafengehen ein bis zwei Mal. Der perverse Vorstellungsinhalt bestand fort und wurde nur einmal unterbrochen durch eine vorübergehende, nicht ausgesprochene — also latent gebliebene — homosexuelle Erregung, von welcher das Objekt derselben niemals etwas erfahren hat. In seiner Phantasie wünschte v. G. ein Weib zu sein, um jenen heiraten zu können und litt stark unter Eifersuchtsqualen. Die onanistischen Akte zu dieser Zeit wurden trotz aller widerstrebenden Vorsätze und Kämpfe ausgelöst und die Dränge dazu sollen sogar mitunter von Schwindel und Beklemmungen begleitet gewesen sein, die nach Beendigung einem Gefühl der Erleichterung wichen. Ein Versuch, den normalen sexuellen Verkehr auszuführen, endigte

mit Fiasko, ebenso wie bei früheren Gelegenheiten Frauen, die ihn liebten und begehrten, leer ausgingen.

Wenn im Jahre 1905 ein Vorgesetzter aus dem Aussehen und Verhalten des Angeklagten entnehmen zu können glaubte, derselbe gebe sich dem Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht in einem seine Kräfte übersteigenden Umfange hin, so ist diese Beobachtung zum Teil ganz richtig, insofern sie sexuelle Ursachen für die Zerrüttung des Nervensystems verantwortlich macht. Nur die Frauen waren daran unschuldig.

Gegen Ende 1906, als G. nach A. versetzt wurde, hatten zwar die Fieberanfälle nachgelassen, aber sein Nervensystem war in einem völlig zerrütteten Zustande. Er stand damals unter dem Einfluß der Malariafolgen, sowie der sexuellen Exzesse. Die meisten seiner Altersgenossen hatten geheiratet; v. G. konnte nun noch mehr seinem Hang zur Einsamkeit nachgeben. Er machte einen zerstreuten, niedergebrochenen, apathischen Eindruck, trug sich mit Selbstmordideen, war aber geistig zu schlaff und willenlos, um sie auszuführen. Infolge seiner gesteigerten Reizbarkeit und Emotivität genügten geringfügige Veranlassungen zu impulsiven Ausbrüchen. Von den Drohungen mit dem Duell, mit dem Niederschießen unter Hinweis auf seine Tätigkeit im Burenkrieg machte er nicht selten Gebrauch. Sein zügelloses Phantasieleben führte zu Übertreibungen in seinen Kriegserzählungen vermehrte den Hang zur Renommisterei und zum träumerischen Grübeln. Das Gedächtnis war unzuverlässig geworden, die Unordentlichkeit und Unpünktlichkeit zeigte sich sowohl in seinem Privatleben wie bei dienstlichen Verrichtungen. Er gibt selbst zu, sich mitunter nicht klar gewesen zu sein, was in seinen Erzählungen auf Realität oder Einbildung beruhte.

In dieser geistigen Verfassung trat er seine Stellung als Batteriechef zu A. an.

Gegenwärtiger Befund.

Untersuchungsergebnis der Beobachtung v. G.s Ende Februar 1908 im Militärgefängnis zu A.

Körperlicher Befund.

Angeklagter ist 38 Jahre alt, von mittlerer Größe, grazilem Körperbau. Die Extremitäten der rechten Körperhälfte sind etwas kürzer wie diejenigen der linken (um ca. 1 cm). Muskeln des rechten Unterarms, des rechten Unterschenkels, sowie der rechten Gesichts-

hälfte sind weniger stark entwickelt wie diejenigen links. Rechtes Fuß- und Handgelenk in der Bewegung beschränkt, ebenso wie die Gelenke der Zehen und Finger derselben Seite. Leicht ergrautes Haupt- und Barthaar, rechts mehr als links. Pupillen gleich mittelweit. Prompte Reaktion auf Licht. Störungen von seiten der Respirations- und Zirkulationsorgane nicht vorhanden. Puls regelmäßig, von guter Spannung; Schleimhäute wenig blutreich, besonders auffallend am Zahnfleisch. Dynamometrische Kraft der linken Hand 35, der rechten 14. Stehen auf rechtem Fuß allein unsicher mit Gleichgewichtsstörung verbunden. Beim Gehen rechts schleppende Bewegung. Im übrigen sind von Seiten der Motilität, Sensibilität der Reflexe keine Besonderheiten zu bemerken. Geschlechtsteile normal entwickelt.

Explorand klagt über Auftreten leichter krampfartiger Muskelzuckungen im Bett, — die er früher nicht bemerkt hat und der gegenwärtigen psychischen Erregung zuschreibt.

Keine Veränderung in der Schrift. Spontane Bewegungen, Sprachverständnis, Lesen und Orientierungsvermögen ohne Störung.

Psychischer Befund.

Mimik, Gestik, Haltung, Sinnesorgane der momentanen Situation entsprechend. Keine Sinnesstörungen.

Die Aufmerksamkeit ist wechselnd, leicht ermüdbar. Es kostet dem Exploranden große Mühe, der Unterhaltung zu folgen. Er kann sich nicht lange mit demselben Gegenstand beschäftigen, lesen oder das Gelesene geistig verfolgen. Versinkt in stumpfes Brüten und Träumereien. Nur bei kräftiger Anregung wird die willkürliche Aufmerksamkeit von sich auf andere Gegenstände abgelenkt.

Erinnerungsvermögen.

v. G. ist gut orientiert über allgemeine Lebensverhältnisse, geschichtliche, geographische Daten, weiß auch ziemlich genau alle Fragen über seinen Lebenslauf zu beantworten, ebenso diejenigen über die Einzelheiten der Straftat.

Dagegen schlechtes Namensgedächtnis. Er kann weder den Namen seines letzten Burschen, noch diejenigen der Unteroffiziere seiner Batterie bezeichnen. Für die jüngste Vergangenheit tritt dieser Mangel stärker hervor als für zeitlich ferner liegende Daten. Er besitzt keine besonderen sprachlichen Kenntnisse. Umfang

erworbener Kenntnisse mittelmäßig, Aufgefordert, liest er aus einem ihm gehörigen Buche eine halbe Seite laut vor (über die französische Revolution) und ist nicht imstande den Inhalt des Gelesenen annähernd genau wiederzugeben. Die Art der Reproduktion macht einen direkt schülerhaften Eindruck.

Gutachter liest ihm einen einfachen zweizeiligen aus 14 Worten bestehenden Satz langsam und deutlich vor und zwar zweimal hintereinander. v. G. ist nicht imstande, den Satz ganz und fehlerlos zu wiederholen. Der Inhalt eines zweiten kurzen Satzes soll nach 3 Minuten von ihm rekapituliert werden. Er hat nur das eine Wort „Wirbel" daraus behalten. Dagegen gelingt die Wiedergabe 6 stelliger Ziffern tadellos.

Assoziative Tätigkeit und Urteilsvermögen.

Versuche zur Prüfung der Assoziation, namentlich die sämtlicheu vorgelegten Rechenaufgaben werden richtig gelöst.

Seine kombinatorische Fähigkeit, soweit es sich um eigene Interessen und die Produkte seiner überaus regen Phantasie handelt, außergewöhnlich gut. Dagegen sind Kritik und Hemmung der sich ihm je nach der momentanen Gefühlslage aufdrängenden Vorstellungsverbindungen mangelhaft; es fehlt das geordnete systematische Denken. Über ferner liegende und abstrakte Gegenstände werden oberflächliche und ungenügende Antworten erteilt (z. B. bei Befragen nach den Unterschieden zwischen Volk und Nation, zwischen Klang und Geräusch). So beantwortet er die Frage: „Was ist Sittlichkeit?" mit der Antwort: „Das korrekte Verhalten zwischen Mann und Frau." Überschätzung des eigenen Könnens, z. B. auf taktischem Gebiet. Das logische Weiterdenken und Schlußvermögen ist ungenügend entwickelt.

Stimmungslage und Gefühle.

Die allgemeine Stimmungslage ist gegenwärtig eine traurige und erregte und verändert sich auch wenig während der Untersuchung. Explorand empfindet tiefe Reue und verabscheut die von ihm vollbrachte Tat. Er begreift, daß er Strafe verdient hat und ist seinerseits aufrichtig bemüht, sein Geständnis so genau wie möglich durch ergänzende Angaben zu gestalten.

Die mit Frau v. Sch. zusammenhängenden Vorstellungskomplexe sind über die Norm gefühlsbetont, überwertig und beherrschen seinen Gedankengang. Trotz aller Auf-

klärungen über ihren minderwertigen Charakter, ihre hysterische Lügenhaftigkeit, drängt sich ihm immer wieder die Meinung auf, er könnte ihr durch seine Aussagen ein Unrecht zugefügt haben. Er ist von ihrem Einfluß nach meiner Auffassung immer noch nicht geheilt und würde kritik- und hemmungslos ihren verführerischen Reizen sofort von neuem unterliegen, wenn ihm die Gelegenheit zu persönlichem Verkehr mit ihr geboten wäre. Die auf Frau v. Sch. bezüglichen Vorstellungskreise beherrschen ihn, wie eine Art Wahnsystem. Jeder Einwirkung auf sein Gemüt ist er in hohem Grade zugänglich, besonders empfänglich für weiche Behandlung; dagegen gerät er in Affekt, wird trotzig und widersetzlich, droht mit Erschießen, sobald er schroff oder hart angefaßt wird.

In höherem Grade wie bei einem geistig im Gleichgewicht stehenden Menschen ist die Gefühlsbetonung maßgebend für den Ablauf, die Richtung und das Auftreten seiner Ideenverbindungen. Seine ethischen Gefühle in bezug auf Familie, Vaterland, Ehre, Stand, Gerechtigkeit sind wohl entwickelt, teilweise übertrieben. Seine Sympathie und Antipathie Menschen gegenüber sehr lebhaft. Ebenso scheinen die Geschlechtsgefühle ungemein stark zu sein.

Die allgemeine Stimmungslage wird in seinem früheren Leben teilweise als apathisch und indifferent geschildert. Angeschuldigter war während seines ganzen Lebens sehr affekterregbar, impulsiv, zu Jähzorn geneigt, z. B. schlug er einmal als Fahnenjunker einen Kameraden mit der Faust zu Boden, als dieser ihm sagte, er möge seine Haare besser ordnen. Beim Tennisspielen zerschmetterte er aus Wut einen Schläger. Ferner ist zu verweisen auf sein impulsives Verhalten gegenüber dem ihm begegnenden Mann mit dem langen Schnurrbart (vergl. oben), und auf andere in den Akten deponierte Beispiele. Aus seiner Gefühlslage ergibt sich auch die Neigung sowohl in seinen Erzählungen schön zu färben als auch die Sportsübungen zu übertreiben bis zur Überanstrengung.

Willenssphäre.

Aus dem Vorwiegen des Gefühlsmäßigen in v. G.s Charakter erklärt sich die hohe Willensschwäche, welche er sein ganzes Leben hindurch gezeigt hat. Ihm fehlte der für das normale seelische Gleichgewicht notwendige Grad der Selbstbeherrschung. Bei Beurteilung dieses Mangels ist die weiche und nachgiebige Erziehung durch eine selbst überschwengliche, ihn abgöttisch liebende

Mutter in Rechnung zu stellen. Angeklagter war von jeher ungemein nachgiebig gegen sich selbst. Das beste Beispiel hiefür ist die Entwicklung seines Sexuallebens. Als junger Mensch in den 20er Jahren, als ihm das Schädliche seiner geschlechtlichen Untugend längst bekannt war, unterließ er jeden Heilungs- und Korrekturversuch und legte damit den Keim zu seinem geschlechtlichen Unvermögen. Seine Willensäußerungen sind leicht zu beeinflussen, und er erweckt dadurch einen mitunter kindlichen Eindruck. Er hat sich daran gewöhnt, seine Handlungen und Urteile abhängig zu machen von den Einflüssen anderer und ist zu blindem Gehorsam geneigt.

So erklärt sich seine hochgradige Suggestibilität bis zu den höchsten Graden psychischer Abhängigkeit, so erklärt sich ein Mangel an Selbständigkeit, seine leichte Anpassungsfähigkeit an Freunde männlichen und weiblichen Geschlechts. Es ist auch damit vollkommen begreiflich, daß v. G. sich leicht in der Lebenslage eines Arbeiters zurechtfand, als ihm die Aufgabe gestellt wurde, Kundschafterdienste zu leisten. Dem widersprechen die mehrfach erwähnte äußere Ruhe, die Kaltblütigkeit und Tapferkeit im Burenkrieg keineswegs. Wie beim Seelenleben Hysterischer und Hypnotischer, so können auch bei v. G. die ihn momentan beschäftigenden Vorstellungskreise so lebendig werden, daß sie ihn vollständig beherrschen, alle Hemmungen beseitigen und dadurch zwangsmäßig wirken. So wird v. G. durch das absolute Hingegebensein an die momentane Aufgabe zu einer Art Fanatiker infolge der suggestiven Gewalt ihn beherrschender Vorstellungen ohne Rücksicht darauf, welchem Gebiete dieselben angehören. Der Wunsch im Burenfeldzug, den Gegner zu schädigen, beherrscht ihn suggestiv unter Beseitigung aller hemmenden Gegenwirkungen der Psyche in derselben Weise ebenso mächtig, wie sein Verlangen, die geliebte Frau zu besitzen. Die Rolle der Vernunftgründe und Überlegung muß weichen gegenüber der elementaren Gewalt und Herrschaft einzelner im Gefühlswert übermächtiger Bewußtseinsinhalte. Es besteht also bei dem Angeschuldigten eine Disposition zum „Monoideismus“, in dem Sinne, daß momentane Eindrücke, Selbsteingebungen, Einflüsse von Personen, überhaupt gefühlsstarke Bewußtseinsinhalte ihn völlig beherrschen und außer Stand setzen können, hemmende Gegenwirkungen zur Geltung zu bringen. Diese Art geistiger Reaktion, für welche ihm die Anlage angeboren ist, findet bei einem durch Malaria und sexuelle Exzesse zerrütteten

Nervensystem geringeren Widerstand, als bei einem gesunden. Dieser Fall war bei dem Angeklagten gegeben, als er nach A. ging.

Liebe und sexuelle Hörigkeit.

Frau v. Sch. galt als eine der reizvollsten und elegantesten Erscheinungen der A.schen Garnison. Wie die Beweiserhebung in der Anklage gegen sie und v. G. ergeben hat, hatte sie durch ihre Verführungskünste auch andere Männer betört und scheint an hysterischer Hypererosie gelitten zu haben (aus cerebraler Ursache). Diese (für den Unkundigen) höchst gefährliche pathologische Eigenart ist mit einer krankhaften Reizung der Geschlechtssphäre als Folge eines Nervenleidens verknüpft und tritt nicht nur bei Hysterie auf, sondern manchmal als Frühsymptom bei progressiver Paralyse.

Nach den Schilderungen ihrer Freunde besaß Frau v. Sch. eine unwiderstehliche Anziehungskraft für das männliche Geschlecht. Sie war mittelgroß, von schlanker Figur, mit regelmäßigen Gesichtszügen, einer weichen Altstimme, schönen ausdrucksvollen Augen begabt, zeigte ungewöhnliche Grazie in ihren Bewegungen und in der Konversation einen besonderen Liebreiz. Sie faszinierte, blendete durch ihre äußere Erscheinung und durch ihr Auftreten. Schon früher soll sich der Fall ereignet haben, daß ein junger Mann ganz in ihren Bann geriet. Aber abgesehen von diesen Vorzügen war sie eine oberflächliche Frau, ohne tieferen sittlichen Halt, ohne ernstere geistige Interessen und verbrachte ihre Mußestunden gern mit dem Lesen minderwertiger Romane. In ihren zahlreichen Liebensabenteuern entwickelte sie einen Hang zum Romantischen, so ließ sie sich einmal aus dem seidenen Paletotfutter eines Verehrers einen Unterrock anfertigen, den sie als Fetisch trug. Wie die meisten Hysterischen fühlte sie den Drang, eine interessante Rolle zu spielen, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und beherrschte das Repertoire der willkürlich hervorgerufenen Anfälle und Ohnmachten, der hysterischen Lüge, Verstellung und Intrigue vollkommen.

Hauptmann v. G., der, wie wir erwähnten, gegen Ende 1906 nach A. übersiedelt war, begegnete zum erstenmal der Frau v. Sch. auf einem kostümierten Ball in A. (Februar 1907). Er war als Matrose gekleidet, sie trug ein Phantasiekostüm. Frau v. Sch. trat zuerst an ihn heran mit den Worten „Wer bist Du?" und suchte ihn mehrmals in längere Unterredung zu ziehen. Auf das etwas passive, Frauen gegenüber zurückhaltende und ängstliche Temperament des

Angeklagten wirkte diese auffallende Bevorzugung zunächst befremdend und abstoßend. Es war ihm bekannt, daß neu in der Garnison auftauchende Persönlichkeiten mit Vorliebe von dieser Fran mit Beschlag belegt wurden und daß ihr Ruf kein tadelloser sei.

Sie lud ihn ein, auf einem kurz darauf stattfindenden Regimentsball zu erscheinen und mit ihr zu tanzen. v. G. empfand diese Aufforderung als zu weit gehendes Entgegenkommen und schlug die Einladung unter dem Vorwande der Trauer ab.

Dagegen wäre es ein Verstoß gegen die gesellschaftlichen Formen gewesen, wenn er nicht im Hause der Frau v. Sch. einen Besuch gemacht hätte. Das geschah. Bald darauf erfolgte eine Einladung zum Abendessen im kleineren Kreise, dem er Folge leistete. Ihrer weiteren Aufforderung, mit ihr in der Reitbahn zu reiten, wich er aus; ebenso der Bitte, ihr seine Pferde zum Reiten zu leihen. Wohl aber nahm er die im Laufe der nächsten Wochen an ihn ergangenen Einladungen in das Haus S. an. Obwohl er sich vorhielt, daß Frau v. Sch. eine Dame mit sehr freien Grundsätzen ohne tiefere, geistige Interessen sei, konnte er sich doch allmählich dem Zauber ihrer Persönlichkeit nicht entziehen; ein romantischer Träumer nahm er langsam in kleinen Dosen, das süße Gift in sich auf.

Eines Tages erhielt er einen Brief, in welchem sie ihn um eine Unterredung bat. Sie hätte zu seinem Charakter Vertrauen und bäte ihn um seinen Rat. Bei dieser Gelegenheit traf v. G. sie zum erstenmale allein zu Hause. Es handelte sich um eine Klatschgeschichte; man habe sie verleumdet. Sie appellierte an sein Mitleid und seine Nächstenliebe. Hiebei traf sie instinktiv den schwachen Punkt im Charakter v. G.s. Wir wissen aus den vorliegenden Kapiteln, daß er, weichherzig, ein großer Freund von Kindern und Tieren, ein selbstloser Helfer der Bedrängten und Notleidenden war.

In diesem Gespsäch, das etwa vier Wochen nach der ersten Bekanntschaft stattfand, klagte sie zum erstenmale über ihren Mann; derselbe träte nicht für ihre Ehre ein, sie fühle sich verlassen und bedürfe eines aufrichtigen und zuverlässigen Freundes.

v. G. glaubt heute, daß diese ganze Klatschgeschichte von ihr nur zu dem Zweck erfunden wurde, um einen Vorwand der Annäherung an ihn zu haben. Im übrigen stand er bereits, ohne es sich einzugestehen, völlig unter dem Einfluß ihres Zaubers, als sie bei dem nächsten Alleinsein in seine Arme sank. Hingerissen durch die Übermacht seines Gefühls küßte er sie und so wurde er von diesem Augenblicke an der Geliebte der berückenden Frau. Ihr Verkehr

gestaltete sich jetzt intimer; die Einladungen wechselten mit gemeinsamen Ausflügen, Spazierritten und sonstigen Zusammenkünften. Sie schüttete ihm ihr Herz aus und beklagte sich immer wieder über die schlechte Behandlung durch ihren Mann und ihr eheliches Unglück. Herr v. Sch. lebe nur seiner Jagdpassion und habe kein Interesse für seine Gattin; das mache sie todunglücklich.

v. G., niedergedrückt durch das Bewußtsein seiner physischen Impotenz, bemühte sich, während der jetzt häufiger stattfindenden Rendezvous nicht, die Grenzen der platonischen Zärtlichkeit zu überschreiten. Seinem Empfinden folgend, begnügte er sich mit der passiven Rolle, wenn er auch durch die leidenschaftlichen Umarmungen oft genug in hohe sexuelle Erregung versetzt wurde.

Im Frühjahr 1907 verreiste Herr v. Sch. auf mehrere Wochen. Damals schlug ihr v. G. zum erstenmale die Scheidung und Ehe mit ihm vor. Überwältigt fiel sie in Ohnmacht und sagte dann, soviel Glück sei ihr nie in den Sinn gekommen. In der Abwesenheit des Gatten kam es zu leidenschaftlichen Umarmungen und erotischen Szenen, in welchen sie, wahrscheinlich infolge ihres sadistischen Temperaments und ihrer größeren Erfahrung in der ars amandi sich den ungewandten und unkundigen Geliebten zum Sklaven heranzog. Die vielfachen, heftigen Erregungen ohne Orgasmus steigerten sein Verlangen immer mehr und schließlich gelang es ihm durch Zufall einmal, seine perversen wollüstig betonten Reitvorstellungen mit ihr zu realisieren. Zuerst trug er sie wie im Scherz rittlings auf seinem Rücken und verlangte dann umgekehrt dasselbe von ihr. Es erfolgte hierbei unter heftigem wollüstigem Paroxysmus eine Ejakulation. Damit hatte sie sein perverses Ideal, sein sexuelles Äquivalent für den Coitus erraten, und fing nun an, ihn durch Verweigern oder Gewähren dieser von ihm ersehnten, masochistisch-fetischistischen Situation zu reizen, zu quälen und zu beglücken, je nach ihren hysterisch gefärbten Wünschen und Launen. Was niemals einem Weibe möglich gewesen, ihn zur Ejakulation zu bringen, ihr war es gelungen. Sie war imstande, seine seltsame Phantasie zu verwirklichen und ihm Ersatz für den damals noch unmöglichen Coitus zu bieten. Mit der Erkenntnis seiner Schwäche, seines sexuellen Geheimnisses begann sie, sein Sinnlichkeit zu beherrschen. Er geriet in Abhängigkeit der libidinösen Hysterika, und zwar um so stärker, je mehr er sie sinnlich begehrte. Trotzdem wirkte das Bewußtsein, sie zum Werkzeug seiner perversen Gelüste gemacht zu haben und in seinen sexuellen Leistungen

von ihr als minderwertig angesehen zu werden, auf ihn beschämend und niederdrückend. Er schlug ihr daher vor, den sexuellen Verkehr bis zu der, nach der beabsichtigten Scheidung erwünschten Eheschließung zu verschieben. Obwohl sie sich hiermit einverstanden erklärte, reizte sie ihn immer von neuem und zwang ihn wider Willen, seinen Grundsätzen untreu zu werden. Die Leidenschaft brach immer wieder durch. Während einerseits sie ihn durch alle erdenklichen Praktiken von seiner Impotenz zu befreien suchte, verlangte sie andererseits von ihm Unmögliches (andauernde Erektionen ohne Orgasmus), schmollte und quälte ihn nach jedem negativen Versuch. Sie gab sogar ihrer Sehnsucht nach einem früheren, normal veranlagten Liebhaber ganz offen Ausdruck und empfand an der Steigerung seiner Gefühlsausbrüche, an seiner psychischen Depression und an den ihm zugefügten Schmerzen der Eifersucht sinnliches Vergnügen. Um ihn zu strafen, sprach sie mitunter tagelang kein Wort zu ihm (z. B. während eines gemeinsamen Aufenthaltes in K.). Die heftigsten Auftritte und wildesten Liebesszenen endigten stets mit dem vollständigen Sieg ihres Willens über den seinigen. Allmählich gewöhnte sich v. G. an seine passiv algolagnistische Rolle und empfand schließlich sogar eine Art Vergnügen daran, das willenlose Objekt der Befriedigung ihrer Launen und sadistischen Neigungen zu sein. Im Grunde aber fühlte er sich gedehmütigt und tief unglücklich, besaß aber nicht mehr Kraft und Willensstärke genug, um sich aus dieser unwürdigen Situation zu befreien. Mitunter beherrschten die deprimierenden Gedanken an sein geschlechtliches Unvermögen ihn derart, daß temporär die Erektion vollständig ausblieb (einmal mehrere Wochen lang).

Sobald er räumlich von ihr getrennt wurde (durch dienstliche Obliegenheiten, Schießübungen u. dgl.) überkam ihn ein Gefühl großen seelischen Schmerzes und heftiger Sehnsucht. Er pflegte dann zu Pferd zu steigen und bis zur körperlichen Erschöpfung zu reiten. Tränenströme und das leidenschaftliche Hinausschreien des Wortes „To!" (Abkürzung von Antoinette), lösten die seelische Spannung des von seiner Liebe vollkommen berauschten Opfers.

So geriet der Angeklagte, dessen Widerstandsfähigkeit ohnehin durch die Folgen der Malaria und die onanistischen, sexuellen Exzesse erheblich geschwächt war, durch den Wunsch, starke Einwirkungen seitens der Geliebten zu erfahren und durch seine perversen Reitprozeduren befriedigt zu werden, in ein ungewöhnliches Abhängigkeitsverhältnis von Frau v. Sch. bis zum Verlust

seines selbständigen Willens. Die von ihm verlangten, oft gegen sein eigenes Interesse gehenden Handlungen wurden schließlich durch Gewöhnung an Gehorsam automatisch ausgeführt, ohne daß Gegenmotive zur Geltung kamen. Der Angeklagte lebte stets in der Furcht, die geliebte Frau zu verlieren und war beseelt von dem Wunsch, sie unter allen Umständen zufrieden zu stellen. Schließlich befand er sich in dem *abnormen*, wenn *auch nicht krankhaften Zustande der sexuellen Hörigkeit*. Insofern ihre Tyrannei für ihn einen gewissen sexuellen Reiz hatte, zeigte seine Unterwürfigkeit einen masochistischen (passiv algolagnistischen) Zug.

Das Zusammentreffen der Liebenden nach dem Manöver im Herbst 1907 bringt eine neue, wichtige Wendung in sein Schicksal; denn in der überschäumenden Erregung der ersten Umarmung nach so langer Trennung *gelang es ihm, den Geschlechtsakt in normaler Weise auszuführen. Diese Erlösung aus einem Bann*, der seit zwei Jahrzehnten seine Seele gefesselt hielt, versetzte den Angeklagten begreiflicherweise in einen Paroxysmus von Glück und Liebe. Durch den jetzt erst vollständig gewordenen Besitz der angebeteten Frau bekam sein Leben, das ihm bisher nicht viel gegolten, das er in 13 Schlachten aufs Spiel gesetzt und oftmals gern weggeworfen hätte, einen *neuen, wertvollen Inhalt*. So erlebte er in einem verhältnismäßig späten Alter (im 38. Lebensjahr) ausgerüstet mit dem Bewußtsein eines reifen Mannes das *Glück der ersten Liebe*, wodurch es auch erklärlich wird, daß seine Neigung wie bei der Jugend, eine romantisch-idealisierende Färbung bekam und in bezug auf den Gegenstand derselben sein Urteil trübte. Keine Schwierigkeit konnte ihn jetzt mehr davon zurückschrecken, die vergötterte Frau auch vor der Welt an seine Seite zu fesseln. Erst jetzt war er fähig zu jedem Opfer und reif geworden zu Taten des Heroismus, der Todesverachtung und des Verbrechens, wenn es galt, den Besitz der geliebten Person zu erringen und zu sichern. *Trotz der in dem sexuellen Verkehr eingetretenen Änderung wurden auch die gegenseitigen Reitprozeduren von Zeit zu Zeit wiederholt*, hiebei bevorzugte sie den Sitz auf seinen Schultern, während er rittlings auf ihrem Rücken Platz nahm. Ebenso setzte sie *systematisch ihre Tyrannei fort*, mißhandelte den Angeklagten und mutete ihm niedrige, für einen Mann in seiner Stellung *unwürdige Dienstleistungen* zu. Sie ließ ihn ihre Schuhe aufknöpfen, Strümpfe ausziehen, verlangte, daß er ihre Füße küsse. Sie schickte ihn in die Küche und ließ ihn die *Handlungen eines Dienstboten* vollziehen. Bei schlechtem Wetter

bestellte sie ihn zu Rendezvous im Freien, ließ ihn stundenlang warten, ohne selbst zu erscheinen. Das folgende Erlebnis ist in dieser Richtung noch belehrender.

Während eines gemeinsamen Aufenthaltes in einem Badeort brachte sie mehrere Tage im Bett zu und klagte über Unterleibsschmerzen, die nur durch Auflegung seiner Hand besänftigt werden könnten. Er mußte sich also vor ihr Bett niederknieen, ihr die Hand auf die schmerzhafte Stelle legen und sie zwang ihn, vier bis fünf Nächte in dieser Weise vor ihrem Bette zuzubringen, einmal mit kurzen Unterbrechungen 6—7 Stunden lang. Schließlich wurde v. G. vom Arzt aufmerksam gemacht, daß diese ganzen Schmerzen hysterischer Natur sein könnten.

Im Herbst 1907, nachdem die Beziehungen des Paares den Höhepunkt der Intimität erreicht hatten, nahmen die Vorstellungen, die Majorin von ihrem Gatten zu befreien, zuerst eine feste Gestalt an. Der letztere wies jedoch die Scheidungsvorschläge seiner Gattin zurück, einmal vielleicht aus Rücksicht auf die beiden Kinder außerdem aber schien er an seiner Frau zu hängen, obwohl ihm mehrfach Zweifel an ihrer ehelichen Treue aufgestiegen sein mußten. Somit fehlte der Frau v. Sch. ein rechtlicher Scheidungsgrund; andererseits aber scheint das Zusammenleben des Ehepaares nicht so schlecht gewesen zu sein, wie v. G. glaubte. Jedenfalls hätte Frau v. Sch. für die Betätigung ihrer sexuellen Neigungen einen bequemeren Gatten kaum finden können. Endlich dürfte auch Herr v. Sch. sich wohl kaum dem bestrickenden Einfluß ihrer Liebenswürdigkeit haben entziehen können. Daß auch sein klares Urteil unter dem faszinierenden Einfluß dieser Frau getrübt sein konnte, halte ich nicht für ausgeschlossen.

Wenn also Frau v. Sch. fortfuhr, das Zusammenleben mit ihrem Gatten dem Geliebten in schwärzesten Farben zu schildern, so verfolgte sie, ganz abgesehen von der Unwahrheit ihrer Mitteilungen, hiermit zweifellos den Zweck, den Angeklagten eifersüchtig zu machen, sein Mitleid für sich in Anspruch zu nehmen, ihn unaufhörlich aufzuregen und in Affekt zu bringen. Außerdem tragen auch einige ihrer Erzählungen den Stempel hysterischer Lüge an sich. So berichtet sie, daß ihr Mann sie körperlich mißhandle, sich über v. G. höchst abfällig äußere, daß er in der rohesten Weise täglich die Ausübung des Geschlechtsverkehrs verlange. Bei einer Weigerung ihrerseits habe er sie einmal im Bett festgebunden und vergewaltigt.

Bei einer anderen Gelegenheit befand v. G. sich im Garten des

Sch.schen Hauses, während Frau v. Sch. noch in ihrem im I. Stock nach dem Garten zu gelegenen Schlafzimmer war. Das offene Fenster ermöglichte, daß man im Garten jedes Wort hören konnte, das im Schlafzimmer gesprochen wurde. v. G. wurde auf diese Weise Zeuge einer Zurückweisungsszene im Schlafzimmer. Offenbar hatte — nach der damaligen Auffassung G's. — Herr v. Sch. durch Klopfen Einlaß in das verriegelte Schlafzimmer seiner Gattin begehrt, um sie mit seiner behaupteten Zärtlichkeit zu verfolgen. v. G. hörte nun, wie Frau v. Sch. ihrem Manne mit lauter Stimme den Eintritt verwehrte und ihm zurief, er solle sie mit seinen Zudringlichkeiten verschonen. Erst während der Untersuchungshaft war v. G. durch die ihm gewordenen Aufklärungen auf den Gedanken gekommen, daß diese ganze ihm vorgespielte Szene eine hysterische Komödie gewesen sei — ohne Mitbeteiligung des Majors, lediglich zu dem Zweck erfunden, um den Liebhaber eifersüchtig zu machen.

Auf einer ähnlichen Täuschung dürfte ihre Erzählung beruhen, daß sie bereits früher einmal ihrem Mann Arsenik (ärztlich verordnete Medizin) ohne dessen Vorwissen ins Essen getan habe, um ihn zu beseitigen.

Da nun die erwünschte Scheidung nach der Auffassung des Liebespaares nicht durchführbar erschien, so begannen sie, andere Pläne zur Beseitigung des Majors in Erwägung zu ziehen. Der nachfolgend mitgeteilte, bei Frau v. Sch. gefundene Brief ist ein sprechender Beweis für die Tatsache, daß solche Pläne zwischen dem Paar erörtert wurden. Er legt aber auch Zeugnis ab von dem Seelenzustand des Angeklagten, als ein von ihm erwarteter Brief seiner Geliebten nicht eintraf. Derselbe lautet:

„To, meine To, begreifst Du denn nicht, daß all' meine Enttäuschung und meine Wut Liebe ist, nur die rasende Liebe, die quälende Sehnsucht nach Dir, mein Höchstes, mein Einziges . . . Daß Du, die mir ihr Bestes gegeben hat, keine Worte für mich hat. Und selbst, wenn ich Unrecht hätte, so müßtest Du doch aus den beiden Briefen herausgefühlt haben, wie wahnsinnig ich nach Dir schreie, wie ich halb von Sinnen war und bin vor Sehnsucht und Liebe . . . Ich weiß Dich in der Gewalt jenes gemeinen Mannes, und die stündliche Angst, die meine Phantasie mir bereitet ist schon genug, um mich ruhelos zu machen. Gewiß ist es keine Sache von Belang, ob wir unsern schönen Plan ausführen oder nicht . . . O, wie furchtbar gerne fiele ich Dir zu Füßen und flehte Dich um Verzeihung

an. Jetzt, Schatzkind, Du süßes, Du heiß, heißgeliebtes ... jetzt kann ich es nicht. To, was habe ich Dir getan, daß Du mich so quälen konntest, so wahnsinnig quälen. — To, das Furchtbarste für mich ist, wenn mein reines Heiligtum irgendwo beschattet wird. Ich komme mir vor wie ein Verbrecher, wenn ich an Dir und Deiner Liebe zweifeln soll. In diesem Fall kommst Du mir etwas lieblos und hart vor. Du Süßestes, Wonnigstes, Du Engel der Liebe, warum hast Du kein Wort für Deinen Pfausi. So lieb ich Dich wahnsinnig und kann nicht mehr lieben, ohne mit Dir eins zu sein. Ich küsse Deinen wonnigen Mund und Deinen Körper."

Wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, hatte v. G. sich anfangs gegen die bestrickenden Verführungskünste der Frau v. Sch. gewehrt. Schließlich erlag er denselben, entflammte in leidenschaftlicher Liebe zu dieser gefährlichen Frau.

Die Befreiung von der psychischeu Impotenz bedeutet den Höhepunkt seines Glückes. Infolge der durch frühere Krankheit herabgesetzten psychischen Widerstandsfähigkeit, der suggestiblen Charakteranlage war er als Neuropath in abnorm hohem Grade der Liebesleidenschaft und dem Einfluß seiner Geliebten zugänglich, sodaß die Gefühlsstärke des Angeklagten in einer für sein Alter abnormen Weise gesteigert wurde, und zwar auf Kosten der normalen Urteilsfähigkeit, des logischen Denkens. In bezug auf Stärke, Färbung und Betätigung seines Liebeslebens befand sich also der Angeklagte in einem psychischen Ausnahmezustand mit dem Gepräge des Krankhaften, in demjenigen der sexuellen Hörigkeit. Da nun zahlreiche, aus seiner Liebe entspringende Handlungen durch eine abnorm intensive Gefühlsreaktion veranlaßt wurden, welche Gegenmotive und Hemmungen nicht aufkommen ließ, so sind dieselben auch als Affekthandlungen auf der Grundlage eines abnormen vita sexualis auch dann anzusehen wenn der rein impulsive Charakter ihnen fehlte und, wenn bei ihrer Vorbereitung und Ausführung Überlegung und Vernunft erforderlich waren.

Solche Handlungen sind vergleichbar der Ausführung suggerierter Befehle. Liebe bietet der Suggestion den günstigsten Boden dadurch, daß sie den Betroffenen mehr oder minder für Gegenmotive und Hemmungsvorstellungen unempfänglich macht. So war auch v. G. unempfänglich für die Aufklärungen über Frau v. Sch., für die Warnungen seiner Freunde und selbst für die Er-

mahnungen seiner Vorgesetzten. In einem solchen Fall drohte er jedem mit dem Duell, der sich erlaubte, Zweifel in die Reinheit seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Frau v. Sch. zu setzen. Wie alle leidenschaftlich liebenden Menschen unterlag auch er der Selbsttäuschung, der Selbsteinredung und seelischen Blindheit gegenüber dem nüchternen Urteil Außenstehender in Bezug auf den Gegenstand seiner Neigung. Wenn nun schon die Liebe unter normalen physiologischen Umständen einen psychischen Zwang ausübt und durch die intensive Erregung des Gefühlslebens die verstandesmäßige Beurteilung vermindert, so kann sich diese psychosexuelle Tätigkeit des Gehirns über die normalen Grenzen hinaus zu abnormer Höhe steigern und zu Abweichungen des Geschlechtslebens führen, sowohl der Intensität, dem Grade, wie der Qualität, dem Vorstellungsinhalt nach, bei erblichen Schwächezuständen des Nervensystems, bei psychopatisch Disponierten, bei bereits vorhandener krankhafter Willensschwäche (Neurasthenie), bei erhöhter Empfänglichkeit für äußere Eindrücke (Suggestibilität), sowie bei vorhandener oder erst erworbener moralischer Widerstandsunfähigkeit. Hier ist die Möglichkeit des Widerstandes durch bereits vorhandene krankhafte Charakteranlagen vermindert, die mit dem Gegenstand der Liebe zusammenhängenden Vorstellungen und die von ihm bewußt oder unbewußt ausgehenden Suggestionen erreichen absolute Herrschaft. Die Gewohnheit des Gehorsams wird zu einem Zwang und setzt ethische Gegenmotive außer Wirkung. Dieser Fall trifft für die Abhängigkeit G.s von seiner Geliebten zu. Wir haben in den früheren Kapiteln sein zerrüttetes Nervensystem, seine abnorme Willensschwäche sowie die hohe Erregbarkeit seines Gefühlslebens kennen gelernt. Er war aus diesen Gründen eines ernsten Widerstandes gegen den fremden Willen nicht mehr fähig, auch selbst, wenn, wie bei manchen Hypnotisierten, ihm das Unabhängigkeitsgefühl für seine Handlungen erhalten geblieben sein mag. Handlungen des unterworfenen Teiles bei einer solchen pathologisch gefärbten Liebe (sexueller Hörigkeit) sind unfrei, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Unfreiheit teilweise aus den normalen psychologischen Bedingungen der Liebe, teilweise auf der Basis eines zerrütteten Nervensystems entstanden ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verhalten von G.s in seinen Liebesbeziehungen zu Frau v. Sch. zu beurteilen.

Psychischer Zustand während der Tat.

Durch die Liebe zu Frau v. Sch. verlor der ohnehin willensschwache und zur Überschwänglichkeit geneigte Charakter des Angeklagten den letzten Halt. Er konnte die tiefgehende seelische Veränderung vielleicht nicht mehr verbergen, so daß Kameraden und Untergebene ihn für krank halten mußten. So hielt Lt. St. v. G. schon im Mai 1907 nicht mehr für normal; im Oktober 1907 meldete der Wachtmeister dem Zeugen, daß es mit dem Hauptmann schlimm bestellt und daß derselbe immer zerstreut sei. Angeklagter bestellte z. B. seine Pferde in die Reitbahn und schickte sie weg ohne zu reiten. Wie der Wachtmeister K. deponiert, erschien er mehrfach im Dienst nicht im vorgeschriebenen Anzug, gab unbestimmte Anordnungen und zeigte geringes Interesse für den Dienst. Auch den Unteroffizieren fiel sein träumerisches Wesen auf. Hierbei ist auch die Angabe des Angeschuldigten zu erwähnen, wonach er einmal nach einer Zusammenkunft mit Fr. v. Sch. (in Zivil) ohne Krawatte heimkehrte und in diesem Aufzuge von Kameraden bemerkt wurde. Auch dafür, daß v. G. für das Unglück der von Sch.schen Ehe allein den Ehemann verantwortlich machte, liegen mehrere Zeugenaussagen vor. So schrieb er einmal einem früheren Vorgesetzten, „er liebe ein weibliches Wesen so sehr, wie man überhaupt lieben könne; sie sei ihm das edelste und süßeste Ideal der Weiblichkeit, nur sei sie leider schon in anderen Händen: es sei für ihn schrecklich, daß diese herrliche Frau fortgesetzt Qualen gemeinster, brutalster Art erdulden müsse von dieser Seite. Unter diesen Umständen sei es für ihn zwecklos weiterzuleben.“

In demselben Sinne schrieb, veranlaßt durch den Sachverständigen, der Angeklagte über die ehelichen Zerwürfnisse in der Familie Sch. folgendes nieder:

> „Von am Beginn unserer Zusammenkünfte klagte sie mir über ihren Mann, daß er ihr nie mit richtiger Liebe entgegengekommen sei, nie auf ihre Wünsche einging. Sie sei ihm nur Gegenstand zur Befriedigung seiner sinnlichen Lust gewesen; im übrigen habe er sich nicht um sie bekümmert, auch nicht, als sie tagelang ohne Hilfe todkrank im Hause lag. Auch in K. und B., als sie schwer krank darniederlag und mit dem Tode rang, habe er sie nicht besucht. Allem diesem habe er die Jagd vorgezogen. Sch. sei pervers und habe die tollsten Sachen von ihr verlangt. Für diesen Mann gäbe es nichts, was sich über das

Allerplatteste und über das Materielle erhöbe. Dadurch habe sie nur Schlechtes und Gemeines gelernt; sie selbst sei teilweise so geworden.

Neben der Jagd beherrsche ihn nur das Geld. Sie sei von ihrem Vater ohne eine Ahnung von pekuniären Verhältnissen in diese Ehe gesteckt und Gütertrennung sei nicht vorgesehen (Frau v. Sch. stammte von sehr vermögender Familie). Nun schinde sie der Mann wo er könne, gäbe ihr kein Geld zu Kuren und Reisen, während er sich mit seiner Jagd und mit Badereisen amüsiere. Sie sei machtlos gegen alle seine Gemeinheiten. Für sie, die sich nach Liebe und allem Schönen sehne, habe es nur die eine Möglichkeit gegeben, ihr Glück außer dem Hause zu suchen. Leichtsinnig sei sie ja — (niemals aber einer Gemeinheit fähig).

Im Mai 1907 äußerte sie zum erstenmale ihrem Gatten gegenüber, sie wolle sich scheiden lassen und nun sei seine Leidenschaft erwacht.

Alle paar Tage bestünde er auf Vollziehung der ehelichen Pflichten und erzwänge dieselbe mit den größten Rohheiten und Mißhandlungen. Sie zeigte mir blutunterlaufene Flecken an den Beinen. Bei dem Essen auf der Jagdhütte vergewaltigte er sie angeblich in Gegenwart der schlafenden Kinder. Sie dürfe doch nicht schreien; denn sie könne es doch nicht über sich gewinnen, die Ehre des Hauses vor den Dienstboten bloßzustellen und den Kindern so etwas zu zeigen. Er kenne ihre Feinfühligkeit und nütze sie aus; denn ihm seien solche Rücksichten ganz fremd.

Dazu kam im Juli 1907 die Unterleibserkrankung der Frau v. Sch. Die Kur sei nicht geglückt, schrieb sie mir ins Manöver. Sie habe heftige Blutungen besonders nach den Vergewaltigungen ihres Gatten. Die wahnsinnigen Schmerzen und die Gefahr, in welche er sie jedesmal bringe, seien ihm egal; er wolle sein Recht.

Sie zeigte mir einmal (nach dem Manöver) eine blutige Leinwand. Sie sah tatsächlich damals sehr elend aus. Ich kannte den Mann bis Mitte oder Ende Oktober so gut wie garnicht, da wir fast nie gleichzeitig in A. waren. Nach dem Manöver war er dann tagelang auf seiner Jagd.

Erst im November oder Dezember 1907 lernte ich ihn näher kennen und hatte eigentlich jedesmal das Gefühl, als wenn wir uns ganz gut unterhalten hätten. Regelmäßig erzählte sie mir dann hinterher, daß er über mich geschimpft hätte,

daß er von mir irgend einen Vorteil (z. B. die Stellung eines billigen Jagdwagens oder dergl.) habe erreichen wollen, — oder daß er über mich hämische Bemerkungen gemacht habe.

Diese Darstellung ist in keiner Weise übertrieben, eher sagt sie noch zu wenig. Ferner erzählte sie mir, sie hätte sich krank zu den Gästen an den Tisch setzen müssen und sich dadurch eine tödliche Unterleibsentzündung geholt."

Für den Kenner des hysterischen Charakters qualifizieren sich Einzelheiten dieser Darstellung, wie die Vergewaltigung in der Jagdhütte, das Vorzeigen der blutigen Leinwand, das Entstehen einer tödlichen Unterleibsentzündung aus dem Sitzen am Tisch als Produkte der zum Dramatisieren geneigten hysterischen Einbildungskraft. Die ganze ihrem Liebhaber gegenüber verfolgte und von diesem vorstehend geschilderte Politik ist zu stilecht im Sinne der Hysterie, als daß von G. sie hätte erfinden können.

Zweifellos glaubte er ihre Untertreibungen und ließ sich gegen den Ehemann einnehmen, obwohl er ihm persönlich nicht unsympathisch war, und er auch niemals Zeuge gewesen war von ehelichen Streitigkeiten. Selbständig wäre er daher überhaupt nicht auf die Idee gekommen, den Ehemann für einen Barbaren zu halten, wenn er nicht auch in dieser Richtung geistig von ihr vollständig beherrscht gewesen wäre.

Diejenigen Vorstellungen, welche sich auf den Gegenstand seiner Liebe bezogen, bekamen durch die früher geschilderte monoideistische Disposition seines Denkens übermäßige Gefühlsbetonung. So hatte er sich in die Idee, Frau von Sch. glücklich zu machen, völlig hineingelebt. Was die angebetete Frau wollte, redete und ausführte, war recht; ihre Wünsche waren ihm eine Art Heiligtum, alles übrige war ihm egal.

Die Majorin dagegen machte ihm seine Aufgabe nicht leicht. Sie zeigte einen auffallenden Tätigkeitsdrang, war immer unterwegs, hatte immer irgend etwas vor und fand nie Zeit zu ernster geistiger Beschäftigung. Er versuchte, sie von der Lektüre schlechter Bücher abzuhalten, las ihr Romane von Walter Scott vor, schenkte ihr die Fritjofsage im Prachtbande und tat seinerseits viel um ihr geistiges Niveau zu heben. Ihren Kindern (einem 11jährigen Knaben und einem 7jährigen Mädchen) erzählte er die Heldensagen der deutschen Geschichte. Sie aber interessierte sich wenig für seine idealen Bestrebungen und bevorzugte z. B. die Werke eines Casanova. Das alles aber erschütterte weder seine Liebe noch seinen Glauben zu ihr.

Er griff daher schon im Frühjahr 1907 den von ihr angeregten Scheidungsplan auf und erörterte die verschiedenen Möglichkeiten mit ihr eingehend. Herr v. Sch. war für eine Scheidung nicht zu haben; seine Kinder, seine Jagdpassion und vielleicht auch die Rücksicht auf seine militärische Situation (möglicherweise Skandalprozeß etc.) waren begreifliche Gründe der Ablehnung. Frau v. Sch. aber wies den Plan v. G.s, sich gütlich auseinanderzusetzen oder zu fliehen, zurück und ebenso alle Mittel und Wege, durch welche ein öffentlicher Skandal entstehen könnte; ferner verwarf sie seinen Vorschlag, den Ehemann durch eine Ohrfeige zum Duell zu provozieren. Sie wollte weder ihre Kinder schädigen, noch ihr Vermögen verlieren; dennoch mußte etwas geschehen, sonst ginge sie zugrunde. Erst als der Angeklagte keinen Ausweg mehr sah, auf legale Weise sich in den dauernden Besitz seiner Geliebten zu bringen, kam er auf den Gedanken, durch Anwendung von Gewalt den Ehegatten zur Scheidung zu zwingen — koste es auch sein Leben.

Nach v. G.s glaubhafter Angabe stammte die erste Anregung, den Gatten durch Arsenik zu beseitigen, von der Frau v. Sch., die ihm erzählte, sie habe schon einmal den Versuch gemacht, Arsenik in den Thee ihres Mannes zu schütten. Aber die Dosis sei zu schwach gewesen. Auch diese Erzählung dürfte als Produkt ihrer krankhaften Phantasie anzusprechen sein. Die Beseitigung des Mannes war für ihn eine Existenzfrage geworden.

Noch mehrfacher Erörterung des Planes, Herrn von Sch. zu vergiften, begab er sich, lediglich weil ihm die Ausführung dieses ihrer Vorschlages als eine Notwendigkeit erschien, einfach in die Apotheke in A. und ließ sich nach Ausfertigunng des Giftscheines Arsenik zum Vergiften von Hunden auf der Jagd geben, obwohl ihm der Apotheker versicherte, Strychnin sei für solche Zwecke geeigneter. Als er der Majorin das Arsen übergab, entsprach dasselbe ihren Wünschen nicht wegen der grünlichen Färbung. Infolge dessen zweiter Besuch in der Apotheke von A.; diesmal verlangte er weißes Arsenik womit Füchse im Auslande von einem Verwandten vergiftet werden sollten. Gegen Ausfertigung des Giftscheines erhielt er nunmehr weißes Arsen und brachte es seiner Geliebten. Die Unbefangenheit, welche Angeklagter beim Einkauf des zu einem Morde bestimmten Giftes entwickelte, ist in hohem Grade auffallend. Nicht wie ein Verbrecher, dem schon der Selbsterhaltungstrieb gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht hätte, ging er zu Werke, sondern wie ein Mensch, der eine not-

wendige und selbstverständliche Handlung zu erledigen hat. Schon die Wahl der Apotheke zu A., wo ihn jeder Mensch kannte, ist charakteristisch, ferner der zweite Besuch in derselben Apotheke, die Besprechung mit dem Apotheker, das Unterschreiben der Giftscheine, sowie die völlige Ignorierung der eigenen Sicherheit (bei etwaigem Verdacht nach vollzogenem Mord). Vernünftige Überlegung und Erkenntnis der möglichen Folgen seines Tuns haben den Angeklagten bei seinem Vorgehen offenbar nicht gestört; in dieser Beziehung gleicht der Einkauf des Giftes der Ausführung einer suggerierten Handlung, deren wesentlichtes Moment dasjenige ist, daß sie auf jeden Fall ausgeführt wird, entsprechend dem inneren Zwang ohne Rücksicht auf die Nebenumstände und unvorhergesehene in den Weg tretende Zufälligkeiten.

Obwohl im Besitze des Giftes führte Frau v. Sch. ihre Absicht nicht aus. Sie schrieb ihm: „Es ist viel schwerer als ich dachte, ich bin furchtbar schwach, ein leises „Danke“ aus dem Munde meines Mannes wirft alle meine Vorsätze über den Haufen“ (nach dem mündlichen Bericht von G.s). Das Aufgeben dieses Planes empfand der Angeklagte als Erleichterung, da er ihm fürchterlich gemein erschien und da er gegen seine eigene Überzeugung ihr gehorchen mußte.

Nunmehr tauchte die romantische Idee eines Duells ohne Zeugen, von welcher er schon in früheren Jahren Gebrauch gemacht hatte, von neuem auf und zwar sollte v. Sch. zunächst von ihm mit der Waffe in der Hand zu einer schriftlichen Zustimmung zur Ehescheidung gezwungen werden oder sich mit ihm eben schießen. v. G. wollte seinen Gegner gelegentlich auf der Jagd überraschen und nahm zweimal zu diesem Zweck eine einläufige Mensurpistole mit hinaus. Die Majorin gab ihm ein Paar Strümpfe ihres Mannes mit, die er über seine Stiefel anziehen sollte, damit nach vollendeter Tat die Hunde seine Spur nicht finden könnten.

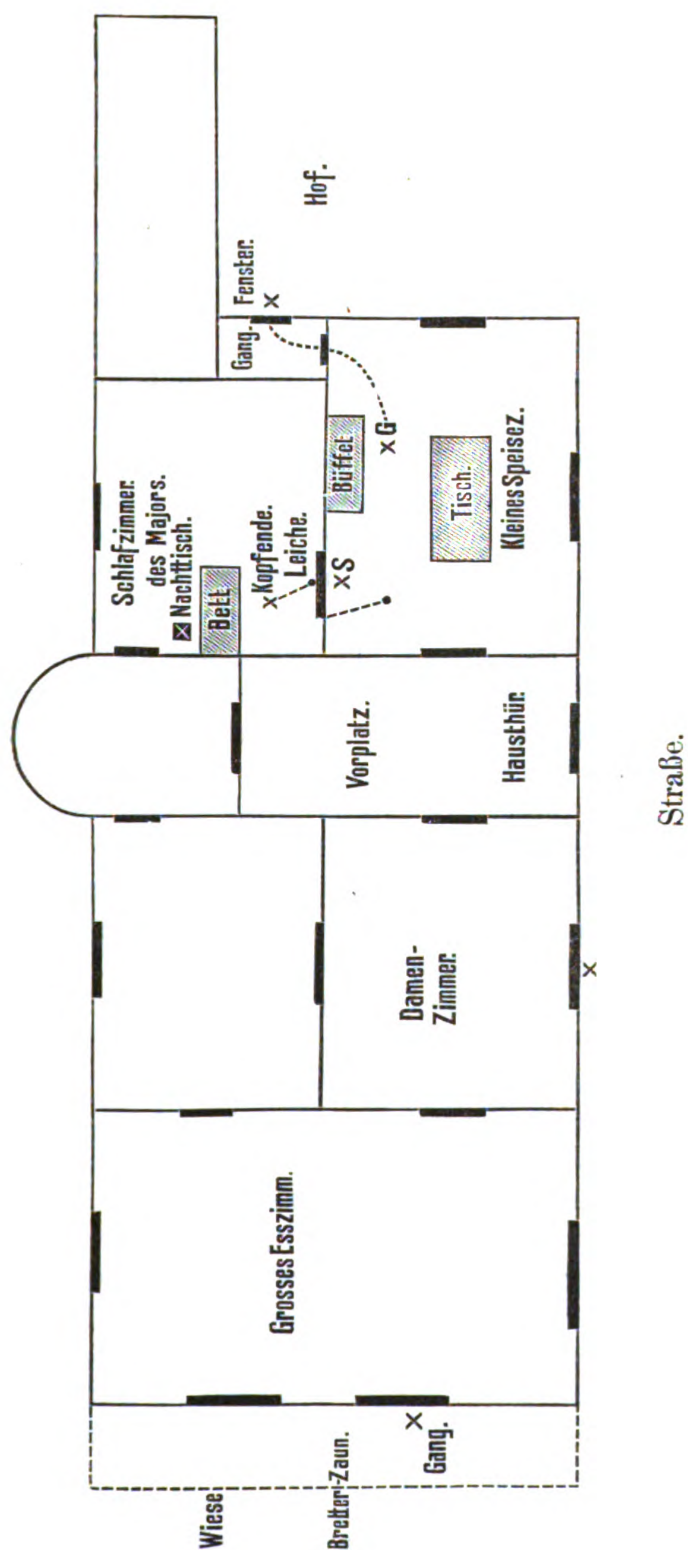
Beidemale wurde das Renkontre im Walde durch die Anwesenheit dritter Personen vereitelt.

Frau v. Sch. ungeduldig geworden, verletzte den Geliebten durch den Vorwurf der Feigheit und feuerte ihn dadurch nur noch mehr zu einem neuen Versuch an. Das zeugenlose Duell sollte unter allen Umständen stattfinden, wenn nicht im Walde, dann an einem andern Ort und zu einer Zeit, wo die Sache möglichst wenig Aufsehen machen würde. Diese Erörterungen fanden kurz vor Weihnachten 1907 statt.

Das Paar wählte die Nachtzeit und besprach die Einzelheiten der Tat, welche als Selbstmord oder Einbruch erscheinen sollte. Ihrem Wunsche gemäß sollte die Weihnachtsfeier vorbei sein Der oben erwähnte Mangel an Überlegung kam auch hier wieder zum Vorschein. v. G. schlug ihr vor, die Pistolen zu vertauschen. „Das tu unter keinen Umständen!“ warnte Frau v. Sch., „von Dir darf nichts liegen bleiben.“ Der Hauptmann folgte, wie sich nachträglich herausstellte, auch hier, obwohl das einfachste Nachdenken ihn hätte auf den Gedanken bringen müssen, daß der Unterschied in dem Kaliber der Geschosse sicher Verdacht erregen würde. Ihr Wunsch war, v. G. sollte unkenntlich ihrem Manne gegenübertreten; zu diesem Zwecke hatte sie ihn veranlaßt, eine schwarze Gesichtsmaske zu besorgen, die der Angeklagte mit der größten Unbefangenheit bei einem Friseur in A. einkaufte. Die Ansichten der beiden Angeklagten gehen hier auseinander. Für sie handelte es sich lediglich um Beseitigung des Mannes à tout prix, so daß derselbe nichts mehr gegen sie unternehmen oder aussagen könne, und zwar auf eine hinterlistige Art, durch Gift, bei Nacht, durch einen unkenntlichen Täter. Er dagegen war zwar beherrscht von der Vorstellung, mit der Beseitigung des Mannes ein gutes Werk zu vollbringen und seine Natur, der doch ein Zug von Ritterlichkeit nicht abgesprochen werden kann, sträubte sich gegen Anwendung von Gift, Masken, eines Hinterhaltes und dergl. Er beabsichtigte, den Major bei elektrischem Lichte im großen Speisesaale Mann gegen Mann gegenüberzutreten und rechnete mit der Möglichkeit, sein Leben bei diesem Versuch einzubüßen. v. G. wollte keinen unbewaffneten Gegner, sondern er wollte kämpfen um den Besitz der geliebten Frau, war aber bereits viel zu willensschwach, um den besseren Regungen seines Ichs zu folgen und den Eingebungen seiner Geliebten ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Am 25. Dezember war v. G. von 3 Uhr bis 9 Uhr Gast im Sch.schen Hause. Sie klagte ihm von neuem, ihr Gatte habe ihr das ganze Weinachtsfest verdorben; wenn es jetzt nicht bald geschähe, so gehe sie ins Wasser. So kam es zu dem bekannten Schwur unter dem Weihnachtsbaum: er gab ihr das feierliche Versprechen, es solle bald geschehen.

Er empfand es als eine Qual, Gast eines Mannes zu sein, den er überfallen sollte. Schon früher hatte er sie wiederholt gebeten, von derartigen Einladungen abzusehen, die ihm nur peinlich



Situationsplan für das Haus des Majors v. S.

seien. Sie zerstreute aber seine Bedenken, indem sie ihn zu überzeugen wußte, daß die Liebenswürdigkeit des Majors gegen seinen Gast auf Verstellung beruhe. Er brauche sich deswegen kein Gewissen daraus zu machen, die Einladungen anzunehmen.

Am Abend des ersten Weihnachtstages begab sich v. G. um 9 Uhr in hochgradiger Erregung nach Hause. Um nicht allein bleiben zu müssen, suchte er einen Kameraden auf, welchen er jedoch nicht zu Hause traf. Die nun folgenden Vorgänge sind in dem der Anklageschrift mit zugrunde gelegten Geständnis ausführlich geschildert.

Der Angeklagte blieb bis nach 12 Uhr daheim, zog sich einen braunen Zivilanzug an und setzte eine blaue Sportmütze auf. Die Pistole mit zwei Kugeln, Maske und Strümpfe steckte er zu sich. Unterwegs lud er die Pistole; bei der in der Nähe des Sch.schen Hauses befindlichen Kirche zog er die Strümpfe über seine Stiefeln und ging auf das Haus zu. Unterwegs begegnete ihm, wie bekannt, der Wachtposten, welcher nach der Uhr fragte und die Ablösungsmannschaft. Diese Begegnung veranlaßte ihn, wieder zurückzugehen; es mag ungefähr gegen 1 Uhr gewesen sein. In den nun folgenden zwei Stunden trieb es den Angeklagten immer wieder auf das Sch.sche Haus zu; viermal kehrte er um. Während dieser Zeitperiode durchlebte er einen heftigen inneren Kampf. Bis jetzt war ihm der Ernst seiner Duellidee nicht recht zum Bewußtsein gekommen; **auch er hatte, von ihr angesteckt, mit den Mordideen in seiner Phantasie frevelhaft gespielt.** Die beabsichtigte Tat erzeugte in ihm das Gefühl des Abscheus. Aber immer wieder kam die suggestiv gefestigte Vorstellung: „Du hast es geschworen!" zum Durchbruch gegenüber den Hemmungsmotiven. Seinem Gegner mit der Maske vermummt entgegenzutreten widerstrebte ihm; er beschloß, dieselbe nicht zu benutzen, aber seinen Schwur zu halten; er wollte seinem Gegner bei elektrischem Licht in dem großen Speisezimmer (vergl. den Plan auf S. 291) entgegentreten und dort nach vorheriger Erklärung das Duell provozieren. Zu diesem Zwecke hatte er schon nachmittags zwei Fenster (eines zu dem Eßsal, eines zum Damenzimmer) geöffnet und außerdem die Bindfadenverbindung eines defekten Gangfensters nach dem Hof gelöst. Nun fand er zu seiner Überraschung die beiden erstgenannten Fenster verschlossen, entgegen seiner Verabredung mit Frau v. Sch.

Das zum Hof gehende Gangfenster schloß überhaupt nicht und war nur angelehnt. Wie der Major, durch den Lärm

beim Öffnen erweckt, dem Hauptmann schon auf der Schwelle seines Schlafzimmers und des kleinen Speisezimmers entgegentrat, ist bekannt (vergl. den beiliegenden Situationsplan und die Anklageschrift). Das Licht der von v. Sch. entzündeten elektrischen Bettlampen fiel durch die geöffnete Tür. Trotzdem aber ist es fraglich, ob die Beleuchtung dem Major genügte, um den im Halbdunkel stehenden Gegner zu erkennen. (Auf dem Situationsplan ist der Standpunkt der beiden mit „Sch." und „G." bezeichnet.) Sie mochten etwa zwei bis drei Schritt voneinander entfernt gewesen sein. v. G. wollte sprechen und rief: „Herr Major"! In diesem Moment soll nach seiner Darstellung der Major seinen Revolver in Anschlag auf ihn gebracht haben. Er kam aber nicht zu Schuß; denn in demselben Augenblick streckte ihn der Hauptmann durch einen Schuß in die rechte Stirnhälfte (über dem rechten Auge) zu Boden.

Auf Grund seiner Erfahrungen im Burenkrieg erkannte der Täter sofort, daß v. Sch. tot war. Wie er dem Gutachter später mitteilte, „hätte er ihm andernfalls mit der zweiten Kugel den Fangschuß gegeben." (wörtlich). Mit dem Bewußtsein, ein gutes Werk getan zu haben und dem Gefühl der Erleichterung begab er sich nun durch die Haustüre (die von innen geöffnet werden konnte) nach Hause, nur belästigt von dem einzigen unangenehmen Gedanken, daß dieses Renkontre sich nicht so abgespielt hatte, wie beabsichtigt, nämlich bei vollem Licht und nach vorheriger Auseinandersetzung. Irgend welche sonstigen Bedenken, ein Gefühl der Reue, Furcht vor Entdeckung oder Gedanken an die Folgen seiner Tat existierten in diesem Augenblick nicht. Nur die eine Vorstellung: „Nun ist es gut, die Frau ist erlöst", beschäftigte sein Denken auf dem Heimweg. Erst als er sich ins Bett gelegt hatte, überlegte er den zweiten Teil des ihm gewordenen Auftrages, nämlich die Vorspiegelung eines Einbruches oder Selbstmordes. Daß ein Verdacht auf ihn führen könne, kam ihm damals gar nicht in den Sinn, obwohl er mehrere Tage vorher sich für eine eventuelle Flucht 1300 Mark besorgt hatte, die man später unter seinem Teppich versteckt fand. Nachdem er einmal die Handlung durch das nächtliche Einsteigen in das Haus seiner Freunde begonnen hatte, führte er dieselbe ebenso unbefangen, unbeirrt durch hemmende Vorstellungen, — man kann fast sagen „automatisch" — zu Ende. Er hatte dem Wunsche seiner Geliebten, der für ihn den zwingenden Einfluß eines suggerierten Befehls besaß, gehorcht, allerdings nach anfänglichem Widerstreben, nach vorausgegangenem inneren Kampf. Irgend-

welche Überlegungen angesichts der vor ihm liegenden Leiche existierten nicht. Er dachte weder daran, die Spuren seiner Tat zu verwischen, z. B. die Pistolen auszutauschen, das elektrische Licht zu löschen, der Leiche durch Lageveränderung den Anschein des Selbstmordes zu geben usw., noch war er imstande die Bedeutung seiner Handlung zu erkennen, oder etwa die Notwendigkeit, sich selbst zu töten. Wie beim Einkauf des Arsenik in der Apotheke wurde lediglich die Zielvorstellung verwirklicht, zunächst ganz ohne Nebengedanken, mechanisch, automatisch; er war gebunden durch den Schwur, durch das Versprechen, nichts von sich liegen zu lassen. Weiter hinaus — auf sein Verhalten angesichts der vor ihm liegenden Leiche seines Gastfreundes — erstreckte sich der ihm gewordene Auftrag nicht. Das genügte vollständig, ihn wenigstens unmittelbar nach der Tötung vollkommen geistig blind zu machen gegen die etwaigen Folgen. Dieses, bei einem normalen Verbrecher unbegreiflche apathische Verhalten kennzeichnet jedenfalls einen gewissen Grad geistiger Unfreiheit. Daher quälten ihn auch keinerlei Gewissensbisse, als er sich niederlegte, sondern er dachte darüber nach, wie er auch in bezug auf die Vorspiegelung des Selbstmordes oder Einbruches seinem Auftrage gerecht werden könnte.

Für den 26. morgens war eine Jagdpartie mit dem Major verabredet. v. G. fuhr also um 1/2 8 Uhr mit dem Krümperwagen vor das Sch.sche Haus, um den Major abzuholen. Der Anblick seines tot daliegenden Opfer versetzte, wie v. G. angibt, ihn zuerst in heftige Erregung, die aber wieder durch den Gedanken, eine gute Tat vollbracht zu haben, ausgeglichen wurde. Er begab sich dann in das Schlafzimmer der Frau v. Sch. im ersten Stock, die er schreien hörte, voll Angst, ihr könne etwas zustoßen. Sie lag noch im Bett, hatte offenbar einen hysterischen Anfall, weinte und schrie: „Mein Gustl, mein Gustl!“ (Vorname des Majors), „Ach, da ist er ja, da kommt er ja!“. Sie sank dann in die Kissen zurück, wurde ruhig, richtete sich nach wenigen Augenblicken wieder auf und sagte: „Es ist mir doch ein bischen viel geworden. War er gleich tot?“ Kein warmes, herzliches Wort kam aus ihrem Munde. Sie hatte weder Zärtlichkeit noch Anerkennung für den, der sie von der vermeintlichen Ursache ihres ehelichen Unglücks befreit hatte! Dagegen erhob sie sich, kleidete sich an und fuhr um 9 Uhr mit ihren Kindern zu einem befreundeten Offizier, um in dessen Wohnung zu bleiben. In der Zeit von 6 bis 9 Uhr sah sie die Leiche ihres Mannes nicht (Aus-

sagen der Dienstboten) und wenn sie auch nachts durch den Schuß oder das Zuschlagen der Haustüre aufgeweckt worden sein mag, so erscheint es doch fraglich, ob sie überhaupt in der Zeit von 3 bis 6 Uhr das Schlafzimmer verlassen und nach dem Toten gesehen hat. v. G. versuchte, ihr beim Abschied die Hand zu küssen; sie entzog ihm dieselbe. Dieses ganze, im Gegensatz zu der G.schen Auffassung stehende Verhalten der Majorin nach der Tat, das Verschließen der für den nächtlichen Überfall vorbereiteten Fenster, die Nichtanwendung des ihr zur Verfügung gestellten Giftes, ferner das ganze Benehmen des Majors, der offenbar mit seinen ehelichen Verhältnissen trotz des Leichtsinns seiner Frau nicht unzufrieden war, machen es wahrscheinlich, daß **Frau v. Sch. niemals ernsthaft an die Tötung ihres Gatten gedacht hat.** Es könnte sich entweder um ein Spiel ihrer hysterischen Einbildungskraft mit Vorstellungen des Mordens, des Schrecklichen überhaupt gehandelt haben mit dem Zweck, ihren Geliebten zu reizen, ihn in konstante Aufregung zu versetzen, ihn eifersüchtig zu machen und ihren Wünschen gefällig zu erhalten, — oder aber um Verboten der nach der Verhaftung ausgebrochenen geistigen Erkrankung, um Verfolgungsideen, welche v. G. als solche nicht zu erkennen imstande war und in mißverständlicher Auffassung ihres ganzen pathologischen Charakterbildes ernst genommen hat. Endlich aber ist auch bei dem labilen Nervensystem Hysterischer an die Möglichkeit zu denken, daß die Persönlichkeit v. G.s auf Frau v. Sch. suggestiv eingewirkt hat, indem sein lebhafter, stets hervortretender Wunsch, die geliebte Frau ganz an sich zu fesseln, für sie immer wieder ein suggestives Erregungsmoment wurde, den Gatten in den schwärzesten Farben zu schildern und ihm selbst die Rolle einer unglücklichen Gattin vorzuspielen mit dem Aufgebot des ganzen Arsenals hysterischer Ränke, Lüge und Verstellung. Bei der wahrscheinlich schon damals vorhandenen, vielleicht aber für das Laienauge nicht erkennbar hervortretenden krankhaften Beschaffenheit ihres Seelenlebens einerseits und der einwandfrei erwiesenen Charakterentartungan dererseits, muß daran gezweifelt werden, ob ihren Mordabsichten, wenn dieselben nach der Beweisaufnahme und der Aussage v. G.s als erwiesen gelten können, überhaupt eine strafrechtliche Bedeutung im Sinne der Anstiftung beigemessen werden kann.

Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um Produkte eines damals schon kranken Gehirns.

Das Verhalten des Angeklagten nach der Tat.

Das Gebahren G's nach dem Verbrechen ist für die Beurteilung seines Geisteszustandes nicht minder wichtig, wie dasjenige vor derselben. Am Morgen des 26. Dezember trafen mehrere Freunde des Hauses Sch. mit v. G. in demselben zusammen und besprachen den angeblichen Selbstmord des Majors. Bei dieser Gelegenheit äußerte der Angeklagte zum Rittmeister G.: Frau v. Sch. könne froh sein, den Mann, der sie so sehr gequält habe, los zu sein. Von Sch. sei ein roher Mensch gewesen und habe wenig Herz gehabt . . . (auf die Leiche deutend): „Da ist der Tote, da ist nichts mehr zu machen, da oben sind die Lebenden, die sind die Hauptsache."

Denselben Mangel an Zartgefühl wie diese Äußerung des Angeklagten, bekundet der folgende Vorgang an demselben Morgen.

Der Hühnerhund des Herrn v. Sch., welcher die Nacht vom 25. bis 26. Dezember im Zimmer der Frau v. Sch. zugebracht hatte, bellte vor der Schlafzimmertüre seines Herrn, während v. G. mit dem Rittmeister D. den Fall besprach. Hierbei sagte der Angeklagte: „Hören Sie, Hirschmann verbellt ihn jetzt tot."

Unleugbar bekundet der oben erwähnte Satz von dem Fangschuß für den Major, wie die beiden hier erwähnten Äußerungen einen Zug von Roheit, der dem früher geschilderten Charakterbilde zu widersprechen scheint, sich aber vielleicht durch die im Burenkrieg angesehenen Greuel erklärt. Damit hängt vielleicht auch ein gewisser Hang zur Renommisterei zusammen, der ebenfalls mehrfach von Zeugen erwähnt wird. Es ist auch begreiflich, daß ein Soldat, der in zahlreichen Schlachten mitgekämpft hat, leichter verroht und leichter zur Waffe greift, um ein vermeintliches Unrecht zu sühnen, als ein friedlicher Bürger. Aber für die psychologische Beurteilung der Motive des Verbrechers und seines geistigen Zustandes ist diese Eigenschaft nebensächlich.

Der weitere Verlauf ist bekannt. Ein Brief, in welchem er Frau v. Sch. den Inhalt seiner richterlichen Vernehmung mitteilte, wurde abgefangen, lenkte den Verdacht auf v. G. (vergl. die Anklageschrift). Es erfolgte dann auf Grund einer Reihe von Verdachtsmomenten die Verhaftung und Ende Januar eine mehrwöchentliche Beobachtung seines Geisteszustandes in der Irrenanstalt K. Mehrere Tage nach Entlassung, Ende Februar 1908, hatte Gutachter Gelegenheit, v. G. zu beobachten. Am 2. März beging er Selbstmord.

Erst als der Angeklagte aus dem Vorhalt des Untersuchungsrichters, des Kriegsgerichtsrates C., ersehen hatte, daß er sich in

dem Charakter der Frau v. Sch. geirrt habe, legte er sein Geständnis ab, das bei wiederholten Vernehmungen nach und nach ergänzt wurde. Trotzdem aber wich der Bann, welcher ihn wie ein Traum befangen hatte, noch nicht völlig. Anfänglich beherrschte ihn noch die Überzeugung, ein gutes Werk zu Liebe der Frau v. Sch. vollbracht zu haben; dann hielt ihn der Gedanke aufrecht, doch noch mit ihr vereinigt zu werden. Mehrfach glaubte er, ihr durch sein Geständnis ein Unrecht zugefügt zu haben. So schreibt er am 6. Januar 1908 an den Kriegsgerichtsrat C.:

„Die Liebe zu der unglücklichen Frau hat mich wieder derart übermannt, daß ich alles bereue, was ich gegen sie ausgesagt habe. Bitte, bitte, schaffen Sie mir Beweise, daß sie mich während der Zeit, wo ich mit ihr zusammen war, betrogen hat! Bitte, erlösen Sie mich von der Leidenschaft, wenn Sie können. Bitte, gehen Sie nicht zu Frau v. Sch. mit dem, was ich Ihnen gestern gesagt habe, bevor Sie bei mir waren. Ich bin wohl verrückt, aber ich kann den Gedanken nicht ertragen, ich hätte die Frau verraten und es wäre am Ende gar nicht nötig gewesen.“

In demselben Sinne schreibt er an seine Mutter am 7. Februar 1908:

„Ich kann Dir nicht sagen, wie alles gekommen und anders geworden ist, ohne daß ich es wollte und ohne daß ich mir dessen bewußt war, ja, ohne daß ich Schuldbewußtsein dabei verspürte. Sagen, d. h. erklären kann ich das überhaupt nicht. Je länger es her ist, desto unbegreiflicher, unfaßbarer erscheint mir alles, und manchmal möchte ich fragen: Ist das alles eigentlich tatsächlich wahr? . . . Ich war so verblendet, daß ich damals absolut keine Gewissensbisse empfand.“

Ein hiermit übereinstimmendes, aber vollständiges Bild seines Seelenzustandes nach der Tat gibt das folgende Schreiben vom 8. Januar 1908 an seinen Freund v. Th.:

„Ich fühle mich endlich in der Lage, Dir über die entsetzlichen, mir selbst völlig unbegreiflichen Begebenheiten zu schreiben, und Du, der Du mir von allen meinen Freunden wohl am nächsten stehst, hast auch am ersten das Recht, von mir darüber zu hören, soweit ich überhaupt über die Dinge reden kann.

Ich bin von einer Frau, die vielleicht durch ihren hysterischen Zustand für ihre Handlungsweise garnicht oder doch nur teilweise verantwortlich gemacht werden kann, durch dauerndes Anreizen, Klagen und Lieben in einen Zustand versetzt

worden, der wohl nicht mehr als normal bezeichnet werden kann. Wenigstens begreife ich heute meine wahnsinnigen Ideen und Gefühle nicht mehr.

Ich habe in diesem Zustande jene Frau für eine Art reines Heiligtum gehalten und ihr alles, alles geglaubt. Wenn ich heute zurückdenke, so begreife ich nicht, wie ich habe glauben können. Die Widersprüche waren so in die Augen fallend, daß ein einigermaßen vernünftiger Mensch sie merken mußte.

Die Frau muß eine Art Suggestion auf mich ausgeübt haben. Ich habe ohne Bedenken oder mit innerem Widerstreben die größten Verbrechen ausgeführt, die sie von mir haben wollte und fühlte sogar mich glücklich dabei.

Ich habe nie Gewissensbisse gehabt. Ist es nicht scheußlich?

Ich wußte aus ihrem eigenen Munde, daß sie ein leichtsinniges Vorleben geführt hatte. Das alles hat mich nicht abgehalten, sie bis zum Wahnsinn zu lieben und geradezu abgöttisch zu verehren. Soweit ich mich kenne, neige ich sonst wenig zu beiden.

So hat sich bei mir auch die Idee festgesetzt, ich müßte diese Frau von ihrem Mann befreien, den sie nicht aufhörte, mir in den widerlichsten Farben zu schildern.

Ein Duell wollte sie nicht, aus, wie ich jetzt einsehe, ganz haltlosen Gründen. Das genügte für mich, um ein solches aus meinem Ideenkreis vollständig auszuschließen. Ich hoffe, Du glaubst mir noch, wenn ich Dir sage, daß mir dieses Natürlichste überhaupt nicht wieder in den Sinn gekommen ist.

Dafür entstsnd in mir dieser fürchterliche, wahnsinnige Plan eines Duells ohne Zeugen. Ich wollte den unglücklichen Mann zwingen, sich von der Frau scheiden zu lassen oder sich mit mir zu schießen. Daß dabei die rasende Sehnsucht, die Frau selbst zu besitzen eine Haupttriebfeder war, leugne ich nicht.

So ist es denn gekommen, das Gräßliche. Meine Absicht, den unglücklichen, ahnungslosen Mann im Walde zu stellen, mißlang. Da habe ich es in seiner Schlafstube getan. Sein Revolver hat leider versagt, das Übrige weißt Du. Warum ich mich nicht selbst daneben gelegt habe? Ich begreife es heute nicht mehr. Ich habe mir noch Tage lang eingebildet, eine gute Tat getan zu haben und die wahnsinnige Sehn-

sucht und Idee, die Frau doch noch einmal meine Frau nennen zu können, hat mich davon abstehen lassen.

Heute muß ich glauben, daß sie mich überhaupt nie geliebt hat, und damit ist auch der Bann gewichen, wenigstens überkommt er mich nur noch zeitweise.

Ich war aber derartig in ihrer Gewalt, daß ich alles, aber auch alles darüber vergessen habe. Ich hätte Vaterland, Mutter, Freunde, alles, alles lachend im Stich gelassen, wenn ich dafür diese Frau hätte eintauschen können. So wie ich ja auch meine eigene Ehre lachend in den Dreck getreten habe.

Verstehst Du das? Ich nicht.

Ich stehe schaudernd vor all' diesen Gemeinheiten, wenn man dieses milde Wort darauf anwenden darf, und kann mir überhaupt noch garnicht zur Vorstellung bringen, daß ich selbst das alles war.

Ich bin auch zu feige, darüber nachzudenken; denn ich weiß, dann werde ich wahnsinnig oder begehe Selbstmord. Das letztere darf ich nicht, sagen mir alle, meiner armen unglücklichen Mutter wegen. Ich glaube es auch und will es nicht tun. Ob das aber richtig ist, weiß ich nicht.

Alles, was ich in den letzten Monaten für menschlich richtig, entschuldbar und gut hielt, für wahr und rein, das hat sich als Gemeinheit, Verbrechen, Lüge und Schmutz herausgestellt. Ich werde heute noch in meinen Empfindungen so hin- und hergerissen, daß ich mir selbst in diesen Dingen kein richtiges Urteil zutraue. Auch alles, was ich getan habe, ist so widerspruchsvoll, so unglaublich dumm, daß ich es selbst nicht begreife.

Man neigt ja wohl dazu, sich selbst zu entschuldigen, und so kann ich nicht sagen, ob in mir die Keime zu derartigem Verbrechertum liegen. Ich meine, wenn ich offen sein soll, die unglückselige Frau hat einen hypnotischen Einfluß auf mich gehabt, der mich zu ihrem willenlosen Werkzeuge gemacht hat.

Ich kann mir nicht mehr vorstellen, wie ich derartige Dinge aus freien Stücken hätte vollbringen können. Aber das mag auch Selbstentschuldigung sein. Ich kann mir das alles nicht erklären. Ich kann merkwürdigerweise auch noch nicht so recht in mich aufnehmen, daß ich für immer aus der Liste der anständigen Menschen gestrichen bin.

Und doch weiß ich es so klar, ich weiß, daß alles, alles dahin ist, was dieses Leben einigermaßen lebenswert für mich machen konnte, und daß der Rest eine trostlose Öde ist.

Verzeih', mein lieber, alter Junge, es ist so undankbar, was ich da sage. Ich habe ja noch so unbegreiflich viel Freundschaft und Liebe von allen Seiten, aber das Erwachen aus jenem Traume ist zu gräßlich, und der Gedanke, nur noch vom Mitleid anderer abhängig zu sein, scheint mir vorläufig unerträglich."

Trotz aller Aufklärungen weckten Erinnerungen und äußere Umstände auch noch in der Irrenanstalt K. mehrmals seine Liebesleidenschaft.

Mit ihm befand sich gleichzeitig Frau v. Sch. in der Anstalt zur Beobachtung ihres Geisteszustandes, aber streng abgeschlossen von ihm, so daß ein Verkehr unmöglich war. Schon der Gedanke, in ihrer Nähe zu sein, erregte ihn, und als er eines Tages die Initialen seines Namens im Schnee in herzförmiger Umrahmung gezeichnet vorfand, da wußte er, daß auch sie seiner gedachte und der Liebeswahn kehrte mit aller Heftigkeit zurück.

Die Nähe der Geliebten, der Gedanke, möglicherweise durch die ärztlichen Gutachten für unzurechnungsfähig erklärt zu werden, und die wiederholten Rückfälle in seinen Liebeswahn haben den Angeklagten zweifellos von der Ausführung des Selbstmordes, der ihm während der ganzen Untersuchung vorschwebte, bis zum März 1908 abgehalten. Die volle Ernüchterung ist wohl erst nach dem Verlassen der Irrenanstalt eingetreten. Erst jetzt war er im Stande, unbeeinflußt durch seine Gefühle, den vollen Umfang dessen zu erkennen, was er angerichtet hatte. Hierzu mögen auch die eingehenden Besprechungen mit den Sachverständigen beigetragen haben.

Die erst jetzt eintretende volle Einsicht in die Größe seiner Schuld und die Überzeugung von der Unmöglichkeit, einer Bestrafung zu entgehen, veranlaßten ihn, Selbstmord zu begehen. Er öffnete sich während des Mittagessens am 2. März ½3 Uhr mit einem Tischmesser die Halsader und wurde ¾5 Uhr tot in seiner Zelle gefunden. So richtete der Angeklagte sich selbst und suchte sein Verbrechen durch den Tod zu sühnen. Die erschütternde Tragödie in A. hatte damit ihren Abschluß gefunden. In einem hinterlassenen Briefe legte v. G. nochmals ein offenes Geständnis ab und gab in ergreifenden Worten seiner tiefen Reue über das Geschehene Ausdruck. Er habe vollkommen unter dem suggestiven Einfluß der Frau v. Sch. gestanden und nach geschehener Tat es nicht begriffen, wie er sich so weit

hinreißen lassen konnte. Es sei ihm der Gedanke gekommen, daß er im Zustande geistiger Gestörtheit gehandelt haben müßte. Wenn das der Fall wäre, hätte er es für möglich gehalten, weiterzuleben. Da er aber die Überzeugung gewonnen hätte, daß die Gutachten der Sachverständigen ihn für geistig normal erklären würden, und die Anklage gegen ihn wegen Mordes erhoben werden müßte, so habe er eingesehen, daß er tatsächlich ein Verbrecher sei und die Konsequenz daraus gezogen, daß er nicht mehr weiterleben dürfe, nachdem er dem deutschen Offizierkorps solche Schande gemacht habe.

Die Zurechnungsfähigkeit v. G.'s.

Nach dem Ergebnis der vorstehenden Darlegungen erscheint der Angeklagte als erblich belasteter Psychopath. Durch hereditäre Anlage emotiv, reizbar, willensschwach und suggestibel, besaß er nicht die Fähigkeit, seine sexuellen Impulse zu beherrschen und wurde frühzeitig ein Opfer maßlos betriebener Onanie mit krankhaften Ideenverbindungen. Infolge davon Steigerung der neuropathischen Symptome, träumerisches Wesen, Gedächnisschwäche, deprimierte Stimmungen mit Selbstmordideen, körperliche Schlaffheit, Schlafstörungen und psychische Impotenz. Hierzu trat 1900 eine weitere tiefgreifende konstitutionelle Schädigung durch Malariaerkrankung in schwerster Form mit Fieberanfällen, welche bis 1906, d. h. bis zu seiner Versetzung nach A. anhielten.

Die äußeren Einflüsse des Lebens haben also beim Exploranden in der ungleichmäßigen Entwicklung von Intelligenz, Gefühl und Willen nachteilig mitgewirkt. Sein psychisches Gleichgewicht war bereits erheblich gestört, bevor er die Bekanntschaft der Frau v. Sch. machte. Schon diese zweifellos erwiesene Tatsache spricht gegen die volle Verantwortlichkeit des Täters. Sein Mangel an Urteilskraft und Willen lähmte den Widerstand gegen den faszinierenden Einfluß der werbenden Frau. Geblendet stürzte er sich blindlings in den Abgrund dieser Sinne und Verstand verwirrenden Liebe. Wie beim Träumenden und Hypnotisierten wird die Vorstellung des Gegenstandes seiner Liebe allmächtig, bemächtigt sich despotisch seines Bewußtseins, steigert seine Leidenschaft und Einbildungskraft zu obnormer Höhe, und führt zur Apathie seines Ehrgefühls. Blindlings erfüllt er die Wünsche seiner Herrin und wird für sie zum Verbrecher. Aber

auch in der Ausführung der die Missetat vorbereitenden, und mit ihr direkt zusammenhängenden Handlungen vermeidet er nicht die unmittelbaren Gefahren der Entdeckung; und nach Ausführung der Tötung fühlt er weder Verantwortlichkeit, noch Abscheu oder Reue. Die Einsicht in die Tragweite seiner Handlung scheint ihm wenigstens unmittelbar vor und nach derselben und während der Ausführung gefehlt zu haben.

Ist nun die Tötung des Majors vorsätzlich ausgeführt worden?

Es ist nach der Beweisaufnahme nicht bestimmt erwiesen, daß v. G. mit dem Vorsatze, den Gegner aus der Welt zu schaffen, das Haus betrat. Seine Absicht war vielmehr, ein Duell herbeizuführen und einen Zwang zur Scheidung auszuüben. Er wollte sein eigenes Leben für die Tat einsetzen. Andererseits ist in Erwägung zu ziehen, daß v. G. und Frau v. Sch. in ihren Besprechungen mit der Möglichkeit rechneten, daß der Major im Duell getötet werde und hiernach ihre Vorkehrungen trafen. Dabei ist zu erinnern an die für die Flucht v. G.s vorbereitete Geldsumme, an das Präparieren der Fenster zum nächtlichen Einstieg, an die vorgenommene Verkleidung für die Tat, an das Frau v. Sch. gegebene Versprechen und an das beabsichtigte Vortäuschen eines Selbstmordes und andere Momente. Daß Frau v. Sch., soweit sie überhaupt als zurechnungsfähig erachtet werden kann, anders dachte als v. G. und in ihren hysterischen Phantasien mit der Idee des Meuchelmordes spielte, das geht aus dem Einkauf des Arseniks, der Maske, und aus ihren Äußerungen zu dem Angeklagten deutlich hervor. Der Vorsatz, eine strafbare Handlung auszuführen, bestand bei v. G. zweifellos; ob sich aber derselbe auf Körperverletzung oder Tötung bezog, das zu entscheiden, ist Sache des erkennenden Gerichtes auf Grund der Würdigung des Beweismaterials und liegt nicht in der Aufgabe des Gutachtens.

Zum Tatbestand des Mordes gehört aber nach § 111 des Reichsstrafgesetzes nicht nur die Vorsätzlichkeit, sondern auch die Überlegung. Wenn der Vorsatz vorhanden ist und die Überlegung fehlt, so tritt Bestrafung wegen Totschlags ein.

Hat nun G. mit Überlegung gehandelt?

Allerdings handelte v. G nach einem Plan, dessen Einzelheiten mit seiner Geliebten vorher besprochen waren; er bereitete die Tat vor, präparierte die Fenster, um nachts Eingang in das S'sche Haus zu finden, nahm eine geladene Pistole mit, suchte sich durch An-

legen eines Zivilanzuges unkenntlich zu machen und heuchelte nach der Tötung Unschuld. Zudem besteht über das Motiv seines Handelns, nämlich in dem alleinigen Besitz der geliebten Frau zu kommen, kein Zweifel. Aber auch irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit niemand bezweifeln würde, bedienen sich oft der durchdachtesten Schlauheit und bereiten ihr Verbrechen sorgfältig vor. Hier sind die Prämissen des Denkens durch krankhafte Gehirnvorgänge gefälscht. Zum Begriff der „Überlegung" gehören das Vorhandensein des geistigen Gleichgewichts, ungetrübter Besonnenheit, das Fehlen von Affektzuständen und Zwangsvorstellungen. Wie nun aus dem Gutachten erhellt, bestanden bei v. G für ein normales Seelenleben störende Bedingungen; seine Widerstandsfähigkeit gegenüber den Anreizen der Majorin war von vornherein durch pathologische Vorgänge geschwächt. Er befand sich also dieser Frau gegenüber auch schon im Anfang der Bekanntschaft geistig durchaus nicht in derselben psychischen Verfassung wie andere Verehrer. Das Verhalten gegenüber seiner Geliebten und die Tat selbst stehen außerdem in einem auffallenden Gegensatz zu seiner ganzen sonstigen Persönlichkeit. Neben der bereits vor dem Aufenthalt in A. bestehenden, und durch sein Sexualleben genügend charakterisierten moralischen Schwäche war sein Urteil und Schlußvermögen in bezug auf Frau v. Sch., wie schon früher ausgeführt, durch die abnorm hohe Erregung seiner Gefühlssphäre getrübt. Allerdings ist sexuelle Hörigkeit ebensowenig ein Strafausschließungsgrund, wie irgend ein anderer physiologischer Affektzustand, weil das Motiv zu den Handlungen nicht krankhaft ist. Da die **Liebeshörigkeit** v. G.s sich jedoch **auf der Basis eines anormalen Nervensystems entwickelte** und dadurch vielleicht direkt bedingt war, so erklärt sich, warum sein ganzes Verhältnis zu dieser Frau, namentlich bei den in ihrem Auftrage vollzogenen Handlungen, ein pathologisches Gepräge trägt. Die Art und Weise der Ausführung solcher Handlungen, wie z. B. der Einkauf von Arsenik in zwei Fällen, der Ankauf der Maske, läßt die allereinfachste Überlegung vermissen. Niemals würde ein im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlicher Verbrecher ohne die geringste Rücksicht auf seine Sicherheit, wie ein Automat, zweimal hintereinander dieselbe Apotheke aufsuchen, in der ihn jeder Gehilfe kennt, um unter durchsichtigen Vorwänden Arsenik für einen beabsichtigten Giftmord einzukaufen. Zum mindesten hätte er einen anderen Ort als A. für seinen Einkauf gewählt und nicht ohne weiteres die Giftscheine unterzeichnet. Die zweimalige

Ausführung derselben ihn schwer belastenden Handlung in der gleichen gedankenlosen, automatischen Art beweist das Fehlen der einfachsten Überlegung. Wäre dieselbe vorhanden gewesen, so hätte er sich sagen müssen, daß er durch die gedankenlose Art der Ausführung ihres Wunsches neben seiner eigenen, auch die Sicherheit der geliebten Frau ganz unnötig aufs Spiel setzte. Dasselbe gilt von seinem Vorgehen bei Anschaffung der Gesichtsmaske. Diese auffallende Unbesonnenheit, die Unterlassung aller Rücksichten auf die Umstände des Ortes, der Giftankauf am hellen Tage coram publico sind schon an sich geeignet, Verdacht gegen seine geistige Integrität zu erwecken. Dieselben Merkmale finden wir, wie schon früher ausgeführt, in seinem Verhalten unmittelbar nach der Tat. Nicht die geringste Bemühung, die Spuren des Delikts zu beseitigen, die Entdeckung zu erschweren, (Verzicht auf den Umtausch der Pistolen, Brennenlassen des Lichtes, Liegenlassen der Leiche), die eigene Person durch Flucht in Sicherheit zu bringen, den Verdacht auf eine bestimmte Person abzulenken; dazu das erleichternde Gefühl, ein gutes Werk begangen zu haben, und jegliches Fehlen von Reue oder Verantwortlichkeitsgefühl!

Alle diese Momente deuten auf eine psychische Störung und sind vergleichbar dem Verhalten Hypnotisierter oder Berauschter. Die Tat selbst spielte sich keineswegs so ab, wie v. G. wollte und plante. Unerwarteterweise fand er die Fenster zum großen Speisesaal geschlossen; er mußte also, um, wie er beabsichtigte, in den großen Speisesaal zu gelangen, einen Umweg machen und das kleine Gangfenster vom Haus zum Einsteigen benutzen. Zum zweitenmal wurde sein Plan gekreuzt durch das ebenfalls unerwartete Erwachen des Majors, der nun seinerseits die Initiative ergriff, seinem Gegner an der Schwelle entgegentrat und bereits anlegte, um ihn zu erschießen.

Wenn wir uns das leidenschaftliche Naturell v. G.s, seine Neigung zu impulsiven Affektausbrüchen, seine pathologische Nervenbeschaffenheit und die außergewöhnliche Aufregung des Augenblicks vergegenwärtigen, so begreifen wir, daß er den letzten Rest seiner Selbstbeherrschung verlieren mußte, und mit den Worten: „Herr Major!“ denselben niederschoß.

Die Tötung des Majors ist also, für sich allein beurteilt ohne Berücksichtigung der Vorgeschichte, eine reine Affekthandlung; so, wie sie geschah, war dieselbe nicht prämeditiert.

Das psychische Gleichgewicht des Täters und das Moment der Überlegung haben im Augenblick der Ausführung gefehlt.

Weiter ist nun zu untersuchen, ob die durch das Gutachten nachgewiesene krankhafte Störung der Geistestätigkeit eine solche war, daß die freie Willensbestimmung des Täters ausgeschlossen werden muß.

Im Gegensatz zu den bisher erörterten Momenten, welche gegen die Zurechnungsfähigkeit v. G.s sprechen, lassen sich nun eine Reihe von schwerwiegenden Argumenten anführen, die ihn belasten und für das Vorhandensein eines gewissen Grades von Willensfreiheit sprechen.

Zunächst muß es dem Hauptmann als schwerer Fehler angerechnet werden, daß er sich schon gleich anfangs den Werbungen der Majorin nicht zu entziehen suchte, daß er nicht auf die Warnungen seiner Kameraden und die Wünsche der Vorgesetzten hörte. Und das zu einer Zeit, in welcher er noch nicht in dem Bann der Majorin stand und wohl noch fähig war, Gegenmotive zur Geltung zu bringen. Außerdem hätte er, als die Sache für ihn gefährlich zu werden anfing, um Versetzung nachsuchen können. Nachdem er aber einmal das Verhältnis angeknüpft hatte, und zwar zu einer Zeitperiode relativer Willensfreiheit, so war er auch für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Besonders gravierend erscheint in diesem Sinne das Verhalten des Exploranden kurz vor der Tat. Selbst, wenn man annimmt, daß er wie ein Hypnotisierter ihr den Schwur geleistet und den Anleitungen der Majorin entsprechend die Tat in einem Zustande geistiger Befangenheit vorbereitete, und wenn man die übrigen Belastungsmomente nicht berücksichtigt, so bleibt doch die schwerwiegende Tatsache bestehen, daß v. G. zwei Stunden, nämlich in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 1907 von 1—3 Uhr einen inneren Kampf bestanden hat, bevor er zur Ausführung des Verbrechens schritt. Er ist drei- bis viermal umgekehrt (einmal bei der Begegnung mit dem Wachtposten), stand zweimal vor dem Sch.schen Hause und fand dennoch nicht die Tatkraft, das Verbrechen sofort zu begehen. In diesem inneren Kampfe bekundet sich noch das Vorhandensein eines freien Willens. Allerdings traten ihm mit suggestiver Macht immer wieder die Worte ins Bewußtsein: „Du hast es geschworen!“ Schließlich siegte die Suggestion über alle Gegenvorstellungen und er vollbrachte die verbrecherische Tat letzten Endes lediglich, weil er es

geschworen hatte. Die sonstigen Motive waren gegenüber dieser einen Vorstellung in diesem Augenblicke verblaßt.

Auch in dem Umstande, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, die Maske während der Tat vor das Gesicht zu nehmen, wie es ihm befohlen war, zeigt sich ein Rest von Selbständigkeit. Hierin handelte er sogar dem Auftrag der Majorin direkt zuwider. Inwiefern das Verhalten des Hauptmanns nach der Tat Schlüsse auf seine Verantwortlichkeit zuläßt, das ist im vorigen Kapitel dargelegt.

Zusammenfassung.

v. G. ist erblich belasteter Psychopath, ohne seelisches Gleichgewicht. Weitere Schwächung des Nervensystems durch onanistische Excesse mit Zwangsvorstellungen und durch schwere, sechs Jahre andauernde Malaria. Pathologische Steigerung seiner Liebesgefühle zu Frau v. Sch. Zustand suggestiver Abhängigkeit von der Geliebten in so hohem Grade, daß derselbe sich als sexuelle Hörigkeit mit masochistischem (passiv algolagnistischem) Einschlag qualifiziert. Infolgedessen vermindert zurechnungsfähig. Die Verantwortlichkeit ist zwar durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit erheblich eingeschränkt, jedoch nicht in einem solchen Grade, daß die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen erachtet werden kann.

XX.

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben.

Von
Dr. **Heinrich Glaser,** Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Ich habe vor 5 Jahren zur obengenannten Frage einen Fall veröffentlicht [1]), den ich nicht nach den Akten bearbeiten konnte, da diese schon vernichtet waren. Ich bearbeitete ihn nach von Gauster veröffentlichter Anamnese und der Krankengeschichte, die mir mein verehrter Kollege Gabriel Anton, verschafft hat. Ich suchte damals zu beweisen, daß die fragliche Tat lediglich durch Aberglauben verursacht sein konnte. Diese Annahme wird durch einen, überhaupt für die Frage vom psychopath. Aberglauben wichtigen Brief des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Glaser in Wien vollauf bestätigt. Ich veröffentliche dies Schreiben genau nach seinem Wortlaute.

Ich habe mit großem Vergnügen ihre gesammelten Aufsätze, speziell den über psychopathischen Aberglauben, gelesen und besonders den Fall Tirsch). Ihre Schlußfolgerung, daß hier Aberglaube im Spiele ist, scheint mir nicht nur richtig zu sein, sondern entspricht den Tatsachen, wie Sie aus folgendem entnehmen wollen:

Der Fall mit Tirsch ereignete sich in einem Walde bei Komotau. Ich war damals Gymnasiast daselbst und erinnere mich noch heute mit aller Deutlichkeit an diesen aufsehenerregenden Fall. Nach Entdeckung des Mörders wurden die Einzelheiten der Tat und die Erzählung des Tirsch kolportiert und will ich Ihnen dieselbe nach meinem Gedächtnisse mitteilen.

Das 16jährige Mädchen, Tochter eines Gastwirtes, dessen Gasthaus sich in der Nähe des Tatortes befand, teilte den nachforschenden Gendarmen mit, daß sie einige Tage vorher den „Russen“ (unter diesem Namen war Tirsch in Komotau bekannt, weil er im Jahre 1809 von russischen Marodeuren als dreijähriger Knabe zurückgelassen wurde) gesehen habe. Darauf hin begab sich der Gendarm sofort in das Siechenhaus, woselbst

1) Siehe dieses Archiv Bd. XII, pag. 334.

Tirsch untergebracht war. Beim Eintritt in das Zimmer des Tirsch (nun erzähle ich Ihnen die damals verbreitete Version) sagte er: „Ich bin schon der, den Sie suchen. Ich habe die Frau umgebracht.“ Er erzählte, daß er von der 60 jährigen Wallfahrerin die Gestattung des Beischlafes verlangt habe, daß sie ihm denselben gewährte, und daß er nach dem vollzogenen Beischlaf sie, auf ihr liegend, strangulierte und sodann die Körperteile, Brüste und Genitalien ausschnitt und samt den Kleidern mitnahm. Er gab an, daß er die Fleischteile gekocht und gegessen habe, und zeigte den Gendarmen in einem Topfe die Fettreste.

Über den Grund dieses seines Verhaltens gab er an: er wolle eine Leierkastenfrau heiraten, dieselbe weigere sich aber ihn zum Manne zu nehmen. Er habe nun gehört, daß, wenn ein Mann die Geschlechtsteile einer Frau verzehre, derselbe unwiderstehlich sei. Deshalb habe er schon seit längerer Zeit auf dem Wege nach Quinau, einem Wallfahrtsorte, auf ein Frauenzimmer gelauert. Die Tochter des Wirts sei ihm ausgewichen, und, als er die alte Frau, welche allein ging, traf, habe er den Entschluß gefaßt diese umzubringen, um sein Vorhaben auszuführen.

Ich habe den Tirsch nach seiner ersten Vernehmung beim Bezirksgerichte Komotau beim Transporte zu dem damaligen Untersuchungsgericht Kaaden gesehen. Er war klein, untersetzt, kräftig, hatte, obwohl vorgerückten Alters, vollständig dunkles Haar und Kinnbart und die Gesichtszüge eines Tartaren. So ist er mir heute noch in Erinnerung.

Ich zweifle nicht, daß die Richtigkeit dieser Mitteilung, welche damals wie ein Lauffeuer durch die ganze Stadt ging, auch durch die Akten, die sich beim Kreisgerichte Brüx jedenfalls noch befinden dürften, erhärtet werden wird.

Genehmigen Sie, etc.

Wien, 25./11. 08. Dr. Glaser.

XXI.

Eine unmenschliche Tat.

Mitgeteilt von
Paul Hübel, Assistent in München.

Es war am 27. Mai 1897 abends gegen 9 Uhr, als der Schmied Albert S. in den Gasteiganlagen zu München und zwar auf dem etwas bergan zum Gasteigkirchlein führenden Weg von drei Burschen überfallen und von diesen zu Boden geschlagen wurde. Den bewußtlos auf dem Boden liegenden S. hielten sie dann fest, während einer von diesen dem wehrlos gemachten S. die beiden Hoden nebst den Samensträngen abschnitt.

Wie ein Lauffeuer hatte sich die Kunde dieser unmenschlichen Tat in allen Teilen des Landes verbreitet. Von Seite der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters wurde nichts versäumt, um sogleich den Tätern auf die Spur zu kommen. Fieberhaft war die Tätigkeit der Behörden und schließlich gelang es denselben nach einigen Wochen der Täter habhaft zu werden.

Der Verdacht der Täterschaft richtete sich auf den Metzgergehilfen Karl St., den Taglöhner Josef St., welche gefänglich eingezogen wurden. Gegen einen dritten Teilnehmer mußte das Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden. Die Untersuchung gegen die beiden St. nahm, da sich die Beweise von Tag zu Tag häuften, einen raschen Fortgang. Ihr Ergebnis war folgendes:

Nachdem die beiden Täter am Nachmittage des 27. Mai 1897 zusammen in verschiedenen Wirtschaften gewesen waren, kamen sie in den „Österreicherhof", wo sie eine der Gewerbsunzucht ergebene Frauensperson, Sch., trafen. Die den beiden St. näher bekannte Frauensperson wurde von den beiden St. alsbald aufgefordert, fortzugehen und zu schauen, daß sie ein paar Mark herbringe, damit sie dann zusammen noch in ein fideles Wirtshaus gehen könnten. Die Frauensperson leistete der Aufforderung Folge und begab sich in das Wirtshaus zum „Salzburgerhof". Hier lernte sie den Schmied Albert S. kennen. Nach einiger Zeit fiel der Frauensperson auf, daß öfters ein

Bursche zur Wirtschaftstüre hereinschaute und seinen Blick auf sie und den S. richtete. Die Frauensperson ging deshalb einmal hinaus, da sie vermutete, ihr Geliebter könnte nach ihr geschickt haben. Letzteres traf nicht zu; es waren vielmehr die beiden St., die noch weiter draußen warteten.

Albert S. entfernte sich alsbald mit der Frauensperson aus der Wirtschaft und ging mit ihr zu den Gasteiganlagen. Plötzlich wurden sie von beiden Burschen eingeholt. Die Frauensperson, welche nichts Gutes ahnend sich aus dem Staube machte, will noch gehört haben, wie S. laut sagte: „Nun, was wollt ihr denn von mir?“ Ferner will sie auch gehört haben, wie einer dieser Burschen dem S. mit einem Stocke niederschlug. S. fühlte nur noch, daß seine Hose geöffnet wurde und jemand an seinen Geschlechtsteil griff. Als er wieder erwachte, war er voller Blut und er fühlte Schmerzen. Er raffte sich auf und begab sich durch die Zweibrückenstraße, Thal, Kaufingerstraße, Bahnhofplatz, Dachauerstraße nach Hause. Auf der Stiege seiner Wohnung stürzte er jedoch, da ihm die Kräfte verließen, ohnmächtig zusammen und wurde von einem Einwohner des Hauses am frühen Morgen bewußtlos aufgefunden.

Die ärztliche Untersuchung ergab, daß S. eine doppelseitige Kastration erlitten hatte, daß die Verbindungen der Hoden mit dem Hodensacke abgetrennt und die Samenstränge abgerissen bzw. abgeschnitten waren. S. lag einen Monat im Spital und stand noch lange Zeit in ambulanter Behandlung. Nach dem Gutachten der Ärzte hat die Verletzung den dauernden Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge, außerdem zieht diese eine Verschlechterung des gesamten physischen und psychischen Zustandes des Mißhandelnden nach sich, eine dauernde Einbuße an Lebensfreudigkeit, Arbeitsfähigkeit und geistiger Kraft hat er zu erfahren.

Die beiden Täter haben die Durchführung des Verfahrens durch standhaftes Leugnen und freche Lügen erheblich erschwert. Da aber u. a. auch der Verletzte die beiden St. bestimmt als zwei seiner Angreifer erkannte, bestand alle Aussicht auf Überführung der St. als Täter. Soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung ersehen ließ, lag der Tat ein psychologisches Moment zugrunde. Der eine der beiden Täter, der Metzgergehilfe St. hatte S. schon von früher her gekannt, er wußte von S., daß er mit einer früheren Liebschaft (des St) verkehrte. Der Zufall brachte es mit sich, daß die Frauensperson gerade mit S. zusammentreffen mußte und von St. sofort erkannt wurde. Dazu kommt, daß der Verletzte kurz vor der Tat mit der Frauensperson in Differenzen geriet.

Da S. Nebenbuhler des St. war, und ersterer dem St. hier in die Hände fiel, suchte er sich zu rächen, indem er dem S. gerade diese Verletzung beigebracht hat.

Bei dem zuletzt genannten St. fand sich ein Stilett vor, an dem noch nach Sachverständigenuntersuchung Blutspuren zu ersehen waren. St. gab — aber nur das eine — notgedrungen zu, daß er an jenem Tage dieses Stilett bei sich trug, machte aber den Einwand geltend, die Blutspuren rührten von Schwarzwurst her. Einigen seiner Mitgefangenen hat er verschiedene Äußerungen getan, die ergaben, daß auch er derjenige war, welcher dem S. die Verletzung beigebracht hat. Als man ihn auf der Polizeistation verhörte und auf seiner Hose noch blutige Flecken gefunden hatte, nahm er sich zur Ausrede: „er habe eine Weibsperson, die ihre Periode gehabt habe, fleischlich benützt."

Auch bei der am 11. Dezember 1897 vor dem Schwurgerichte in München abgehaltenen Hauptverhandlung leugneten die beiden Täter alles ab. Sie wurden für schuldig erkannt und der Angeklagte Karl St. wegen eines Verbrechens der Körperverletzung in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren, der mitangeklagte Josef St. als Mittäter zur Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt. —

XXII.

Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes.

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

Daß dem Begriffe des Unfugs etwas Unbestimmtes, Dehnbares anhaftet, ist nicht zu bestreiten. Zunächst ist die Negation dessen gegeben, was Fug d. h. Recht ist. Hier aber, wo nur noch das kleine Kriminelle in die Reflexion tritt, ist weniger an das zu denken, was die injuria war als omne, quod non jure fit im weiteren Sinne des Worts als vielmehr nur noch an das bloß Ungeziemende in einem sozusagen bubenhaften Treiben, an die Unzucht des alten Rechts, als welche keineswegs an das Sexuelle vielmehr nur an alles das zu denken gestattet hat, was eine strenge Zucht hätte verhindern sollen. Daher indisciplina — wo sie zur Nacht sich auslöste, hieß sie pleonastisch auch „Nachtschach um Unfuge und Unzucht" und die Frevler hießen die Nachtbuben. In Basel kamen sie vor die „Unzüchter"[1]).

Nun scheint aber auch nicht abseits zu liegen die Verwandtschaft mit dem Wort Fuge, welches auf einen Raum hinweist, in welchen ein anderer Gegenstand hineinpaßt. Daher ist das Auflösen einer solchen Verbindung nach Umständen als Aufheben der Ordnung zu betrachten, wie man sagt, ein Ding ist aus den Fugen gegangen.

So verweisen beide Gesichtspunkte auf eine Unordnung der Dinge, wo diese als eine unpassende, sich nicht mehr ziemende, bubenhafte Situation sich uns darbietet.

Eine solche Gestaltung der Dinge wird aber, soweit ein hier allein interessierendes deliktuoses Verhalten in Betracht kommt, geschaffen durch die Verletzung der Rechtsgüter, deren Gefährdung oder die bloße Belästigung der Rechtsgenossen. Die letztere nämlich ist eine Gefährdung im Kleinen hervorgerufen durch die Beunruhigung als die eingebildete Gefahr, die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit

---

1) Osenbrüggen. Alamanisches St.R. S. 367, 199.

oder die Herstellung einer Reibungsfläche, an welcher die Körperkraft sich brechen muß[1]).

Der Staat ist aber keineswegs in der Lage, die Störung der Ordnung in dem Stehen und Liegen der Sachobjekte, selbst dann, wenn sie in einer sehr drastischen Weise sich entäußert, überall und zu aller Zeit als ein Kriminelles zu betrachten. Der Staat hat sich dieses Rechts zum Teil begeben. Denn indem die Gesetzgebung es seinen Organen nur ausnahmsweise gestattet, auch in das Innere des Hauses wider Willen des Besitzers einzudringen, es sei denn eine aus amtlicher Eigenschaft folgende Befugnis gegeben oder ein von einer gesetzlich ermächtigten Behörde erteilter Auftrag, es sei denn eine Notlage gegeben, Feuers- oder Wassersnot, ein aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenes Ansuchen (§ 7. 9 Ges. vom 12. Febr. 1850). Die Hausordnung hat der Wohnungsinhaber ausschließlich aufrecht zu erhalten und wer ihn vertreten mag. Es interessiert den Staat nicht, ob die Bücher in unserer Bibliothek sich da befinden, wohin sie gehören, ob die Wäsche im Schrank ist, das Geld in der Tasche, die Ware auf dem Speicher, ob der Wein sich im Keller ablagert. Und wer hier die Ordnung stört etwa aus Schikane im Hause des abwesenden Gastgebers ist nicht gleich Delinquent; vielmehr hier versagt der Normenkodex, nur ganz ausnahmsweise aber nicht zum Schutze der Hauswirtschaft, vielmehr ganz heterogener Rechtsgüter haben die Staatsorgane auch darauf zu achten, daß keine Massenansammlung stattfindet oder daß (Italien StGB. 466) Schußwaffen und das Feuer wohl verwahrt sind, daß Handelsbücher oder die vorgeschriebenen Listen und Bücher gewisser Gewerbetreibenden fortgesetzt und ordentlich geführt werden. Im übrigen gilt auch bei uns der englische Rechtssatz, daß das Haus wie die umfriedete Burg auch der Polizei gegenüber sich absperrt. Wie es in demselben aussieht, geht den Staat nichts an. Die Störung der häuslichen Ordnung als solcher ist kein Unfug im Sinne des Strafgesetzes, was für das Preuß. StG. um so weniger anzuzweifeln war, als die Unfugssatzung unter die Etikette der Übertretung gegen die öffentliche Ordnung eingestellt worden. Haus und Familie gehen da noch nicht mit[2]).

Noch eine andere Seite des Menschendaseins ist der Einwirkung der Staatsgewalt verschlossen — das Gefühls- und Empfindungsleben. Die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen Gefühle und ihrer Abstufungen ist ein für die Zwangsgewalt verschlossenes Gebiet. Zur Liebe kann uns niemand zwingen und insoweit Neid und Widerwillen

1) Des Verf. Gefahrbegriff. Jurist. Vierteljahrsschrift Wien 1898 unter VIII.
2) Gillischewski. Goltd.A. 39 S. 131.

durch fremdes Zureden leicht hervorgerufen zu werden pflegen, ein Recht wird durch das Erzeugen solcher Seelenzustände nicht verletzt. „Es geht nicht an, wie Glaser[1]) sagt, eine Rechtsverletzung darin zu sehen, daß irgend ein Seelenzustand in uns gegen unseren Willen hervorgerufen wird.“ Darum muß der Seelenschmerz ertragen werden, der tiefe Gram, welchen uns eine der Wahrheit widersprechende oder übertriebene Nachricht zufügt, für den leichter zu überwindenden Vermögensnachteil hat das trockene Recht seine Rechtsbehelfe nicht versagt. Nicht als wenn der mammonistische Gesichtspunkt so unendlich wichtiger wäre[2]) wohl aber um deswillen, weil hier die Grenze nach unten hin schlechterdings nicht zu ziehen ist, dann auch, weil die Zwangsgewalt sich durchzusetzen vermag, ein Vorteil, welcher auf jenem anderen Gebiete versagt ist. Es heißt das, der Gefühlsschutz ist nicht die Aufgabe der Rechtsordnung, das aber freilich mit einzelnen wenigen Ausnahmen. Denn immerhin gibt es Empfindungen, welche allen Rechtsgenossen eigen sind, mindestens eigen sein sollten und sie treten um so stärker hervor, als der Staatsbürger sich fühlt als das Glied der großen Rechtsgenossenschaft, deren Ziel es ist, unter Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung das sittliche Wohl und den materiellen Vermögensstand der einzelnen, die Privatglückseligkeit der Bürger zu fördern, — der vornehmlichste Staatszweck[3]).

Aber auch da, wo die Gesetzgebung das Empfindungsleben nach bestimmter Richtung hin zu schützen nicht unterlassen hat, ergibt sich gleichwohl, daß sie zur Aufstellung der Schutznorm um deswillen veranlaßt worden, weil ein untergeordnetes Rechtsgut dieses Schutzes nicht entraten kann, damit das höhere nicht verkümmert. So schützt der § 189 StGB. das Andenken des Verstorbenen gegen beschimpfende, wider besseres Wissen vorgebrachte verleumderische Behauptungen. Allein die Pietät gegen die Toten wird in Schutz genommen, um die Familienehre gegen Verletzung zu wahren[4]). Die Familienehre ist damit an zweiter Stelle als Objekt des strafbaren Angriffs behandelt. Und wo uns im § 166 das Pietätsgefühl gegen Gott als das Schutzobjekt erscheint, steht doch im Hintergrunde die Religion als Kulturinteresse, welche als Grundlage des modernen Staates zu schützen ist gegen die Verflüchtigung des religiösen Bewußtseins durch die offenkundigen, dieses zersetzenden Angriffe

1) Glaser. Abt. österr. St.R. S. 10, 161 u. f.
2) Bennecke-Beling. Lehrb. d. St.R. S. 692 Anmerkung.
3) Rosin. Begriff der Polizei § 13.
4) v. Liszt. Lehrb. § 96. Frank. Komm. § 189.

religions- und fast ausnahmslos auch staatsfeindlicher Rechtsgenossen[1]). Wenn das Gefühl der Sicherheit und des Friedens, die Neigung, Frieden zu halten — §§ 241, 126, 130 als Schutzobjekte in die Erscheinung treten, so ist doch nicht zu verkennen, daß ohne Sicherheitsbewußtsein das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben sich nicht ungestört entfalten können. Nur wo das Mitgefühl mit den Tieren als Mitgefühl gegen rohe und boshafte Mißhandlung als Gegenstand des Strafschutzes die strafrechtliche Reaktion auslösen konnte[2]), ist nicht gleichzeitig auch an den Rechtsschutz zu denken, welchen das Tier um seiner selbst willen genießt. Denn der § 360, 13 setzt die Öffentlichkeit oder Ärgerniserregung voraus. Also gerade das Tierleben genießt immer noch des unzureichenden Schutzes[3]), nicht einmal die Vergiftung des Wildstandes ist strafbar. Die neuere Gesetzgebung hat zum Teil nur die Lücke ausgefüllt, das Vogelschutzgesetz, der § 34 Preuß. Feld- und Forst-P.G. haben eingegriffen. Aber diese Gesetze fußen auf der Anerkennung des Sozialwerts animalischer Wesen.

II.

Kann nun als das vom Strafgesetz geschützte Interesse weder die Ordnung innerhalb des einer Öffentlichkeit gegenüber abgeschlossenen Raumes — die Hausordnung — noch auch andrerseits das Gefühlsleben der Volksgenossen bloß als solches in Rücksicht gezogen werden, so erübrigt nur die Ordnung im öffentlichen Verkehr als das Schutzobjekt zu bezeichnen.

Nun aber stehen (Zimmerle[4]) die äußere öffentliche Ordnung und das Publikum des § 360, 11 „in gegenseitiger Wechselbeziehung“; sie verweist auf „den geregelten Zustand der Dinge an allen Orten, wo das Leben des Publikums pulsiert“, — die Verkehrsordnung, welche sich äußerlich kundgibt da zumal, wo die Wogen hochgehn, in dem Leben und Treiben der Menschen und wo die Gefahr der Reibung sich erhöht.

Für diese Rechtsauffassung spricht aber auch die Wahrung der geschichtlichen Kontinuität, mit dem Entwicklungsgange überhaupt der Werdegang des bestehenden Strafgesetzes. Durch diesen hindurch zieht sich wie der rote Faden der straßenpolizeiliche Charakter des Verbotsgesetzes und das Zweckmoment der Verhinderung der Belästi-

1) Kohler. Studien I S. 164.

2) Binding. Vorwort I S. 347, 364.

3) Binding. S. 345 Lehrb. § 203. Versäufen des Wildstandes, auch kein Jagen.

4) Zimmerle. Goltd.A. 47 S. 66 u. f.

gung des Publikums. Jene Entwicklungsgeschichte, welche keineswegs, was zu weit geht, für die Auslegung des Strafgesetzes auch für die wechselnden Lebenserscheinungen, welche in der Gegenwart sich ablagern, als maßgeblicher Auslegungsbehelf zu erachten, vielmehr nur zur Unterstützung anderweitig gewonnener Ergebnisse[1]), soll in Anspruch genommen werden, zerfällt in drei Stadien, welche als das vorlandrechtliche, das landrechtliche und die Vorarbeit der neuzeitigen Kodifikation sich abscheiden lassen. Während § 183 Tit. 20. T. II ALR. bestrafte die mutwilligen Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, die Verordnung vom 30. Dezember 1798 schon Unruhe als eine solche, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen kann, präzisiert die Verordnung vom 1. August 1835 den Unfug dahin, daß auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen unter denselben zu subsumieren und dehnt die Strafbestimmung auch auf Personen aus, die sich dergleichen Unfugs schuldig machen.

Inzwischen war mit den Vorarbeiten zur Kodifikation des Strafrechts begonnen, das Polizeistrafrecht war in dem Entwurfe von 1833 besonders behandelt, die §§ 335, 360 bestrafen diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengen oder welche sonst daselbst Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können. Der Entwurf von 1836 im § 247 bestraft mutwillige Buben, die bei Gelegenheit eines Aufruhrs absichtlich und öffentlich solche Unruhe oder anderen Unfug verüben, § 259 dehnt die Strafbarkeit aus auf alle, welche öffentlich Unruhe erregen, wohin auch Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen, Pfeifen, Geschrei u. dgl. gehören. Der revidierte Entwurf von 1845 vereinfachte die Norm in dem Satze: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt — ist zu bestrafen“. Nachdem der Entwurf von 1847 § 433 die Strafdrohung gegen denjenigen richtete, welcher „durch ungebürliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt“, ist schließlich im Preuß. StGB. dahin textiert: „Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt.“ Diese Vorschrift stand aber unter der Etikette: „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung“. — In dem Entwurf des RStGB. war gesagt: Übertretungen in Beziehung „auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und in das Gesetz wurde die Norm mit den Worten des § 360, 11: „oder wer groben Unfug ver-

1) Finger. Lehrb. S. 181.

übt" eingefügt. Die Motive haben sich hier jeder Begründung der der redaktionellen Änderung enthalten.

Es kennzeichnen sich sonach die landrechtlichen und nächstfolgenden Sonderbestimmungen als prophylaktische Maßregeln gegen die Menschenansammlung auf den öffentlichen Straßen, es behalten auch die nächstfolgenden Entwürfe des StGB. den straßenpolizeilichen Charakter bei, seit 1847 entfällt diese engere Auffassung, aber die Beziehung des Verursachungsverbots zur öffentlichen Ordnung ist nicht aufgegeben. „Die Gesellschaftsordnung" (Zimmerle) an allen Plätzen, wo das Publikum verkehrt, wird ins Auge gefaßt.

III.

Der Begriff des Publikums wird bestimmt durch das Merkmal des unbestimmt Festliegenden nach einer doppelten Richtung. Zunächst ermangelt der Kreis der das soziale Vorkommnis wahrnehmenden Personen der ziffernmäßigen Begrenzung, derselbe ist zufälligem Ab- und Zugang unterworfen, seine Grenze verschiebt sich, wie die Menschen kommen und gehen. Für die der Zahl nach unbegrenzte Vielheit hat der Wechsel der Einzelerscheinungen keine grundlegende Bedeutung.

Das Merkmal der Unbestimmtheit anhaftet dem Begriffe des Publikums auch insoweit, als die einzelnen Personen je nur als Massenerscheinungen in die rechtliche Betrachtung fallen, die Individualität der einzelnen gleichgültig ist, der Name, Beruf, Stand, Charakter, so daß für jede eine beliebige andere eintreten kann, wenn auch gewisse Grenzen die Gemeinde-, Standes-, Konfessionszugehörigkeit usw. sich können zur Geltung bringen. Wie also dort die ziffernmäßige Begrenzung nach außen, so entfällt hier das Individualisieren nach innen.

Noch aber harrt die fernere Frage der Beantwortung, ob der Einzelne, wo eine Vielheit überhaupt nicht auftritt, gleichwohl als Publikum, als Vertreter einer in der angedeuteten Richtung unbestimmten, wenn auch nur unsichtbar im Hintergrunde stehenden Vielheit kann erachtet werden? Unter Umständen trifft das zu. Dieses nämlich, wenn die von dem antisozialen Vorkommnis betroffene Person nicht vornherein mit Rücksicht auf bestimmte Beziehungen zum Täter als z. B. bestehende Feindschaft oder mit Rücksicht auf bestimmte Eigenschaften, welche ein Eintreten anderer an ihrer Statt ausschließen, war in Aussicht genommen. Daß das Publikum sich scharf abhebt von dem Begriffe der Menschenmenge, ergibt schon die Fassung des § 184, 1 StGB., welches Gesetz das Feilhalten unzüchtiger Schriften

an Orten, „welche dem Publikum zugänglich sind“, in den Schatten des Strafrechts rückt. Es erhellt auch, daß nicht einmal die Anwesenheit mehrerer Personen als erforderlich erscheint, denn unzweifelhaft sind solche Orte auch Verkaufsstätten, welche nur von einzelnen besucht zu werden pflegen, wenn nur der Zugang, wie die Römer sagen, cuivis ex populo contingit. Mit dieser beliebigen Person ist das Publikum tangential berührt. Die Gefahr ist darin gelegen, daß jede andere Person, welche mit dem Verletzten noch in solcher örtlichen und zeitlichen Verknüpfung steht, daß sie getroffen werden konnte, sich als bedroht, damit belästigt fühlen muß, während, wenn der Täter nur eine bestimmte Person als Gegenstand des Angriffs ins Auge faßt, alle anderen zunächst unberührt bleiben[1]).

Es kann deshalb auch die Wahrnehmung der antisozialen Beeinträchtigung der Person des einzelnen durch mehrere andere oder gar eine Vielheit anderer nicht gefordert werden, um eine Verkehrsstörung festzustellen. Im Gegenteil erscheint die Intensivität des Angriffs erst dann eine erhöhte, wenn der Verletzte sich in der Einsamkeit befindet und ein Eintreten der Gesellschaft nicht zu erwarten hat.

Andrerseits kann die Angriffshandlung — Verletzung, Belästigung — welche gegen die bestimmte Persönlichkeit eingeleitet ist, dann etwa, wenn diese infolge der geistigen Unzurechnungsfähigkeit die Gefahr nicht erkennt, ein Eingreifen der Wahrnehmenden infolge der Sympathie und des Mitgefühls auslösen. Es ist dann Tatfrage, in wieweit diese mittelbare Belästigung dritter doch im Einzelfalle die Verkehrstörung begründet[2]).

IV.

Die Ordnungsstörung im öffentlichen Verkehr ist nun jedenfalls ein Zustand, in welchem die Staatsbürger die Zwecke des sozialen Daseins zu erfüllen beeinträchtigt sind. Sie erfolgt durch eine abnorme Verschiebung dea Dinge, wie sie stehen und liegen, der Dinge in ihrer gewohnten Ruhe oder Bewegung, das alles in dem Grade, daß die Gesellschaft gefährdet oder belästigt wird — eine beachtliche Sozialwidrigkeit. Schon § 6 des Preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 stellt zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Plätzen usw. Nach § 366, 9 und 10 StGB. erscheint als das geschützte Rechtsgut der freie Verkehr beziehungs-

1) E.R.G. 19. 9. 1890, Hacke S. 24.

2) Hinsichtlich der Reflexwirkung jedoch Krauße Z. St.W. 16, V.

weise die „Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe“. Alles das auf „öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen“. Es hatte auch schon der Entwurf zum Preuß. StGB. von 1833 im § 359 textiert:

„Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt — ist zu bestrafen“.

Und diese Vorschrift ist, wie die Motive bemerken, aus dem § 78 Tit. I, Allg. Preuß. Landrecht eingeschaltet worden. — Unter dem Einflusse solcher Rechtsgedanken ist also die Bewegungsfreiheit des Publikums das sozusagen untergeordnete Schutzobjekt, durch dessen Verletzung das höhere, allgemeinere betroffen wird.

Diejenigen Lebenserscheinungen, welche zunächst solche Verkehrshindernisse dem Publikum zu bereiten pflegen, sind der Aufruhr und der Tumult, das Zusammenlaufen des Volkes, welche die erste Handhabe boten zu gesetzlichen und prophylaktischen Maßnahmen. Jede Menschenansammlung kann bewirken, daß der Verkehr muß „stocken oder sich verlangsamen oder Umwege machen“, auch die Beengung der Aufenthaltsmöglichkeit ist die nächste Begleiterscheinung[1]. Oder wo die Menschenansammlung schon gegeben ist, in der Kirche, dem Theater, dem Zirkus oder sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen, in welchen die Reibungsflächen sich nähern, ohne sich zu berühren, wird ein Gedränge erzeugt, welches den Zwischenraum diesen Flächen entzieht, damit die Gefahr der Verletzung zu einer akuten sich gestalten läßt.

Es kann auch die abnorm rasche Bewegung an denjenigen Orten, ubi via est — „wo Menschen zu verkehren pflegen“, — wenn sie diesen ein hinreichend intensives Hindernis der Bewegungsfreiheit entgegen stellt, als Verkehrsstörung erscheinen, nicht minder jedes andere Hindernis, welches zum Abbiegen vom Wege nezessitiert. Oder aber die Beeinflussung erfolgt in anderer Richtung, was ausgelöst wird, ist das widerwillige Verbleiben. So ist unter Verkehr Bewegung, aber auch Aufenthalt von Menschen, Tieren und Fuhrwerk verstanden[2], auch die Verkehrsmöglichkeit[3] gemeint.

Ist nun aber das Angriffsobjekt, wie geschehen, festzulegen, muß nämlich die Tatbestandshandlung, wenn sie einmal durchdringen soll zum endlichen Erfolge der Verkehrsstörung, sich kundbaren in der in der Außenwelt erkennbaren und abnormen Verschiebung der Dinge oder beschleunigten oder gehemmten Bewegung des Publikums oder

1) Binding. Lehrb. III S. 928.
2) Binding l. c.
3) Insoweit kommt der Boykott in Betracht.

des einzelnen Beliebigen als dessen Vertreters, so kann auch aus diesem Grunde das Gefühlsleben, als ein Inneres, welches sich durchaus nicht immer, vielmehr nur ganz gelegentlich nach außen kundbart, nicht als diejenige Werterscheinung fungieren, welche in den Augen des Gesetzgebers gegen die Insulte der Normgebundenen in Schutz zu nehmen war. Es ist daher, auch wenn das beleidigte Gefühl zum antipathischen Affekte erstarkt, in Haß oder Erbitterung übergeht, die Ordnung im äußeren Verkehr noch nicht berührt. Dieses auch dann nicht, wenn jener Seelenzustand zur Kundgebung nach außen hin zwingt, wenn eine Kommunikation unter den Anwesenden statthat, die Abneigung gegen den Urheber des antisozialen Vorkommnisses eine allgemeine wird, — wenn das Kleinstadtgerücht oder die Gruppenanschauung in der Großstadt ihren Schatten werfen auf den Urheber dessen, was mißfällt. Denn trotz alledem geht der Verkehr seinen ruhigen Gang, er kümmert sich noch lange nicht um jede Sozialwidrigkeit, jeder Blick straßenwärts überzeugt uns, daß es eben andere Mächte sind, welche das soziale Leben beherrschen. Es ist die Verletzung unseres Patriotismus, des Gottesglaubens oder religiösen Gefühlslebens, des Anstandsgefühls, des Gerechtigkeitsgefühls, des Familiensinns oder der Pietät gegen Verstorbene, des Mitgefühls mit fremdem Leid oder dem Schmerzempfinden auch in dem Tierleben, es ist ein solches, wenn auch noch so heftiges Affiziertsein der Empfindung zunächst nur ein Zustand, welcher sich im Innern auslebt und — von angedeuteten Ausnahmen abgesehen — das Rechtsleben nicht weiter berührt, geschweige denn das äußere Verkehrsleben empfindlich störend beeinflußt. Mögen im Triebwerk der Seele die Wogen sich nicht legen wollen, draußen bleibt alles ruhig. Und wenn auch die Gesetzgebung von jenen so edlen Gefühlen einzelne gegen bestimmte gröbliche, verletzende (§ 166 StGB.) in das Gebiet des Gemeinen, Trivialen herabziehende, schmutzig-sinnliche, verleumderische, boshaft rohe, dazu noch öffentliche Angriffe in ihren Schutz nimmt, außerhalb des Kreises dieses intensiv Deliktuosen ist das Gefühls- und Empfindungsleben ein für das trockene Recht verschlossenes Gebiet. Der Gesetzgeber wollte und konnte nicht weiter gehn.

Entgegen einer abweichenden Judikatur, welche eine lange Zeitspanne vergangener Tage ausfüllt, hat auch der oberste Gerichtshof eingelenkt in die mehr einschränkende Auslegung des Strafgesetzes. Schon in der Entsch. 31 S. 192 u. f. 185[1]) wurde die Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zum Postulat erhoben,

1) Goltd.A. 47 S. 178. Hacke S. 13. Frank Komm. h. l.

die Gefährdung des freien Verkehrs als eine solche darstellend erklärt, „nach der im wesentlichen gleichmäßigen bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts“ wurde eine Handlung unterstellt, — durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird — und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt. Nicht jede Belästigung des Publikums schließe eine solche mit Notwendigkeit in sich. Mangels des letzteren Requisites ist dann auch die ausschließlich psychische Belästigung des Publikums als eine ausreichende Grundlage für den Deliktstatbestand nicht erachtet worden [1]). Einer allgemeinen Anerkennung erfreut sich gleichwohl solche Gesetzesauslegung noch keineswegs. Allein die Gefahr, welche gelegen ist in einem zu wenig scharf umrissenen, dehnbaren Tatbestand ist mit solcher Rechtsauffassung wesentlich eingeschränkt. Damit und mit der bekannten Volksauffassung, welche die Entscheidungen im Sinne Gegenteils nicht bloß einmal wachgerufen haben, besteht die Hoffnung, daß trotz so gewichtiger Gegner [2]) die Rechtsbildung auf dieser Ebene sich bewegen wird bis die Legislatur durch eine weniger dehnbare Norm den gemessenen Befehl erteilt.

V.

Die Betrachtung leitet über zur Erörterung derjenigen Mittel, durch welche der Erfolg der Beeinträchtigung der Ordnung im öffentlichen Verkehr (erstrebt und) erreicht werden kann. Auch hier liegen die ausdehnende und einengende Auslegung im Hader. Die letztere nämlich gelangt unter dem Hinweis auf den Werdegang der bestehenden Gesetzgebung zu dem Entscheid, daß der Deliktstatbestand nur durch „unmittelbar physisch lästig fallende“ Handlungen könne erfüllt werden [3]).

Was nun anbelangt die geschichtliche Entwicklung, so muß anerkannt werden, daß aus derselben die letztere Anschauungsweise als die zutreffende kann einigermaßen wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. Denn der Entwurf des Jahres 1847 hatte § 433 textiert: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt — ist zu bestrafen“ —. Der demnächst zusammentretende ständische Ausschuß beseitigte die

1) E.R.G. 34 S. 425 u. 31, S. 185. Frank Komm. h. l.

2) Binding. Lehrb. § 147: Starkes Ärgernis, — sittlicher Unwille.

3) Fritz Frank. Goltd.A. 34. S, 256 u. 36, S. 270. Olshausen Komm. Anders Stenglein Komm. Krauße, Gillischewski l. c.

Worte „durch ungebührliche Reden oder Handlungen“ und in dem am 10. 12. 1850 vorgelegten Entwurf befand sich nur im § 312, 6 die Fassung „Mit Geldbuße — wird bestraft: „Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt.“ Allein die Kommission der Abgeordnetenkammer hielt den groben Unfug betreffenden Zusatz für unentbehrlich und so kam die anderweitige Fassung in das Strafgesetzbuch [1]).

Sollte man aber auch dieser Entstehungsgeschichte für das Preuß. StGB. die Anerkennung nicht versagen, für das Reichs StGB. ist sie nichts weniger als eine maßgebliche Deduktion. Vielmehr, obgleich bekannt war, daß die allgemeine Fassung des Strafgesetzes sowohl Reden als Handlungen im engeren Sinne des Worts umfassen konnte, die Frage war für den ständischen Ausschuß seiner Zeit Gegenstand der Prüfung gewesen, hat auch der reichsdeutsche Gesetzgeber in derselben dehnbaren Fassung textiert, sogar den zweiten Mischtatbestand des § 360, 11 durch Einschiebung des Wortes „wer“ scharf von demjenigen der Verübung ruhestörenden Lärms getrennt, aber keine Veranlassung genommen, so zu textieren, daß die Rede als ein Mittel der Ausführung nicht mehr konnte in Betracht kommen. Es ist nicht bewiesen, daß so verfahren ist, weil der frühere weniger, weit ausholende Deliktstatbestand unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, welche einen so rapide wachsenden Verkehr, mit der Volksvermehrung zunehmende Reibung, mit dem industriellen Aufschwung sich ausdehnende Gefahr, die Großmacht des Tages erkennen lassen als ein unzureichendes Rüstzeug der Vergangenheit erschien. Allein auch die Unmöglichkeit, daß dem so sei, ist nicht festgestellt, über die schließlichen Intentionen geben die Verhandlungen und Motive keinen Aufschluß. Wer weiß, ob ein bestimmter Unfugsbegriff den Parlamentariern vorschwebte? [2]) Und das Leben jener Männer ging zur Rüste, noch hatte kein autoritativer Mund gesprochen. So unsicher sind die Schlüsse, welche sich herleiten nur aus dem geschichtlichen Entwicklungsgange des schließlichen legislativen Befehls. Allein es gibt keinen über dem Gesetzestexte stehenden Willen, vielmehr nur der erklärte Wille selbst hat die Norm gegeben. [3]) Und so ist das Ergebnis der Entstehungsgeschichte allganz ungeeignet, die hier zurückgewiesene Gesetzesauslegung noch zu stützen.

Mit Recht hat schon Krauße [4]) angemerkt, daß die Rechtsbildung

---

1) Zimmerle. G. S. 70 S. 449 u. f.

2) Stenglein. G.S. 58 S. 121.

3) Binding. Handb. S. 456. Finger S. 180.

4) Krauße S. 691.

dahin strebte, nur den Rahmen des g. Unfugs immer und immer zu erweitern, die Tatbestandsmerkmale zu verallgemeinern. Von der Aufruhrverhütungstendenz gelangte sie zur Aufstellung dehnbarer Normen.

Dazu kommt, daß immer da, wo nicht ein Verursachungsdelikt mit bestimmter Qualifikation der körperlichen Verursachungstätigkeit in dem gesetzlichen Tatbestand zu erkennen ist, für ein schlichtes Verursachungsdelikt — die beliebige Beschaffenheit der verursachenden Tätigkeit — die Vermutung besteht[1]), ubi lex non distinguit, non nostrum est distingure. Es erscheint aber auch eine scharfe Trennung der bloß psychischen von der physischen Einwirkung auf das Triebwerk der Seele nicht durchführbar. Vielmehr jede nur physische Berührung des menschlichen Körpers löst sofort Gedanken aus. Es bedarf nicht des Wortes, um eine Seelenstimmung dem anderen kund zu tun. Ein bloßes Aufschreien läßt diesen erkennen, ob Überraschung und Freude, ob Schmerzempfinden oder Abneigung, Ekel und Widerwillen unser Nervenleben mit der Intensivität des Ausstrebens nach außen hin beeinflußt haben. Tonwirkung und Gedankenwirkung lassen sich nicht trennen, sie gehen vielfach in einander über (Zimmerle[2]).

Als das geeignetste Mittel, den Deliktserfolg, die Störung im äußeren Verkehr hervorzurufen, ergibt sich zunächst die Rede als Ursache der Beunruhigung im Publikum. Es entfällt hier der Einwand, die Ruhestörung sei die Folge des freien Entschlusses der Zuhörer mindestens insoweit, als durch die Mitteilung ergreifender Nachrichten infolge bloßer Reflexbewegung Kundgebungen der Teilnahme erfolgen können, welche als Unordnung in der Gesellschaft sich darbieten. Schon das Mitlaufen der Menge, welche nicht einmal weiß, worum es sich handelt, wird also wenigstens eingeleitet. Jeder Überlegung bar wird sie nachgezogen die Menge — die mala bestia — und die einzelnen sind so gute Leute, Senatores boni viri. Oder die zielstrebige Rede wie so oft auf Übertreibung hinauslaufend, durch die Betonung mehr an das Gefühl als den Verstand appellierend, hat eine Täuschung des Publikums im Gefolge. Wenn dieses die Verkehrsordnung umkehrt, zu einem Tumult Zusammenlaufen, zur Straßensperre, zum Gedränge oder welcher andern Art der Reibung übergeht, so ist der Redende der mitttelbare Täter. Denn auch hier ist nicht unbeachtlich, wie leicht empfänglich die Menge ist; wie wetterwendisch, zum Wider-

1) Loening. Grundr. S. 16 u. Krauße S. 691. Der Verf. GoltdA 49 S. 23 u. f.
2) Zimmerle. Goltd.A. 47 S. 69.

spruche geneigt, kindisch-furchtsam und doch wieder kühn, waghalsig, weil sich als Masse fühlend und breite Front, dem Impulse dessen folgend, welcher das große Wort führt — und der Beste pflegt dieser nicht zu sein. Sie urteilt „nach dem Gefühle und nicht nach dem Geiste" (Felisch[1]). Und schließlich — wie viele werden nicht widerwillig geschoben, so sehr sie zu schieben glauben? Dann aber auch, wenn die Entschließung der Tumultuanten, derjenigen, welche der Massenbewegung sich anschlossen oder die zur beschleunigten Bewegung nezessitiert, den Verkehr störten, eine nicht unfreie war, die Bewegung sich auch nicht plötzlich als Reflexäußerung dem Nervenleben entrungen hat, vielmehr der Entschluß freigefaßt nur der fremden Einwirkung entsprungen ist, darf die Haftpflicht derjenigen nicht angezweifelt werden, von welchen die Einwirkung ausgegangen ist. Vielmehr findet der Rechtssatz: causa causae est causa causati seine volle Anwendung. Die Grundsätze, welche in der Lehre von der Teilnahme den Anstifter nicht als Urheber erscheinen lassen, seine Tätigkeit nur als eine akzessorische ansehn, — selbst wenn sie als richtig anzuerkennen wären, treten ganz zurück, die sich ansammelnden Personen machen sich nicht strafbar. Die sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs findet überhaupt nicht statt. Vielmehr das Sonderdelikt des groben Unfugs entäußert sich darin, daß das Publikum zu einem verkehrswidrigen Verhalten nezessitiert wird, die Einwirkung also nicht notwendig auf bestimmte wie das die Anstiftung voraussetzt[2]) vielmehr auf unbestimmt welche und wieviele Personen erfolgt oder erfolgen kann. Dem Kausalitätsbedürfnis ist Genüge getan, falls ohne diese Einwirkung abseiten der das Publikum bildenden Personen die Verkehrsstörung nicht stattgefunden hätte. Anders also nur, wenn dieselbe durch dritte Personen selbständig in die Wege geleitet ist. Was diese bewirken, geht den Angeklagten nichts an, solange sie also nicht dessen Werkzeuge oder Gehilfen sind[3]). Schon § 12 der Verordnung vom 30. 12. 1798 bestrafte die mutwilligen Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen — welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen können, schon damit war das Wesen des Sonderdelikts gekennzeichnet, es sollte vermieden werden, dem Volke die willkommene Gelegenheit zu bieten, sich gründlich auszutoben. Dieser an die Menge in blanco — wer und wieviele sie bilden mögen, gerichtete psychische Impuls ist weder

1) Felisch. Goltd.A. 41. S. 347.

2) Frank. Kommentar § 48. Borchert. Teilnahme S. 66. Aber Olshausen § 48.

3) E.R.G.R. 32 S. 101.

den für die Anstiftung geltenden Rechtsgrundsätzen zu unterwerfen, noch in weiterer Tragweite den Regeln des Kausalzusammenhangs. Es soll nur kein Zündstoff gelegt werden, dieses bei der bekannten Erregbarkeit, Furchtsamkeit, Nachahmungsepidemie der rohen Masse.

Daher ist jede psychische Einwirkung auf die Menge oder die einzelnen Beliebigen als deren Vertreter ein zureichendes Mittel, falls nur die Störung des öffentlichen Verkehrs in die Erscheinung tritt. Unter dieser Voraussetzung genügt also auch die Verletzung des Gefühlslebens, so insbesondere des Patriotismus, der Pietät gegen Gott, des stark sich ausprägenden konfessionellen Bewußtseins, des Gerechtigkeitsgefühls, der Achtung vor der Autorität, des Familiensinnes, des Mitgefühls mit fremdem Leid, schließlich auch der antisozialen Gefühle, welche bei einem gewissen Bevölkerungsbestandteile sich nun einmal festgesetzt haben, wenn nur die Gefühlsverletzung eine so intensive ist, daß die Verkehrsstörung im Außenleben sich entladet. An Stelle der Redewirkung kann aber die bloße Gebärde oder können andere Zeichen treten, welche das lebende Wort ersetzen. So das Stehenbleiben auf öffentlicher Straße und Hinaufschauen, bis die Menge sich ansammelt, das Läuten der Feueralarm-, Armesünderglocke, das Herausklingeln der Ortsbewohner von Haus zu Haus, bis die Unruhe sich straßenwärts entladet über die Störung der Hausordnung hinweg, das Aufstellen von Symbolen der politischen Bewegung, von Bildnissen, von Unfallszeichen, das Auslösen des Feuermelders, Aufrichten von Absperrungsmaßregeln, was an § 359 des Entwurfs von 1833 erinnert: „Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt — wird bestraft.“

Während jedoch die Möglichkeit des sogenannten Redeunfugs fast von allen Rechtslehrern anerkannt wird, welche nicht das Delikt auf die Ausführung durch unmittelbar physisch lästig fallende Handlungen in seinem Tatbestande begrenzen, wird in noch weiterem Umfange der Preßunfug als ein nicht unter das Strafgesetz fallendes Reat bezeichnet. Es wird die Unmittelbarkeit der Wirkung vermißt, welche durch Herstellung und Verbreitung von Schriftstücken, insbesondere aber Drucksachen, könne in Ausführung gebracht werden. Der Gedankeninhalt werde nicht in sinnlich wahrnehmbarer Weise der Außenwelt mitgeteilt; um den Schleier zu lüften, welcher über den Drucklettern liege, müsse das Gedruckte erst gelesen werden. Bis dahin ermangele es an dem äußerlich sinnlich wahrnehmbaren, sicht-

---

1) Olshausen h. l.

baren Hereinstellen des Gedankens in die Außenwelt (Zimmerle). Es wird (Gillischewski) darauf hingewiesen, das gesprochene Wort dringe in der Regel unwillkürlich in das Ohr des Hörers, das Lesen einer Schrift hänge vom Belieben des Lesers ab[1]). Allein es kann dem Umstande, ob der Gedankeninhalt zur Perzeption des Destinatärs gelangt, durch den Sinn des Gehörs oder den Sinn des Gesichts eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden[2]). Rede und Schrift sind in solcher Hinsicht doch wesentlich gleichgestellt. Die Differenzierung wird überdies bedeutungslos, wenn auch die singulären Lebenserscheinungen werden ins Auge gefaßt. Denn auch die Sinnfälligkeit der Rede wird bis zum Nullpunkte fast verblaßt, wenn der Gedanke nicht laut ausgesprochen, vielmehr nur nach Art der vehmgerichtlichen Geheimnisübermittlung ganz leise ins Ohr geflüstert wird. Eine Gesetzesauslegung ferner, welche den strafenden Entscheid an so feine, für das Durchschnittsempfinden des deutschen Volkes wenig überzeugende Merkmale knüpft, führt zu ganz unannehmbarem Ergebnis. Wer das Volk aufhetzt durch Wort und Rede, entgeht der Verurteilung nicht, der Genosse aber, welcher von dem rechtskundigen Parteiführer instruiert, in der Nachbarstraße das Flugblatt verteilt, — darin liegt keine Belästigung — hat die öffentliche Klage nicht in Aussicht zu nehmen. Solche Richtersprüche aber gehören in diejenigen Vorkommnisse, welche einer nicht einmal unsauberen Presse die Veranlassung bieten, einen Beamtenstand anzugreifen, welcher der Hebung bedarf und der Achtung in den Lebensanschauungen des Volks, welches den Rechtsfrieden durch ihn will beschützt wissen.

So ist jene Differenzierung zwischen dem Redeunfug und dem Preßunfug ganz und gar zurückzuweisen, vielmehr beide sind Deliktstatbestand. Mit vollem Recht hat auch der höchste Gerichtshof[3]) verkündet, es brauche die Unfugshandlung nicht schon durch ihre äußere sinnfällige Erscheinung sich als Eingriff in die öffentliche Ordnung zu kennzeichnen. Daß dem § 360 Nr. 11 das durch Zeitungsberichte und Extrablätter beziehungsweise deren unwahren Inhalt zumal in Tagen politischer Erregung ausgeführte Hervorrufen einer Menschenansammlung untersteht, ist auch von Zimmerle nicht bezweifelt und selbst die Strafbarkeit des an solchem Ergebnisse nicht unschuldigen Redakteurs behauptet worden.[4]) Es ist in auch nach französischem Recht (Preßges. 27) strafbar la publication ou la re-

---

1) Goltd.A. 47 S. 23 u. 38, S. 137. Olshausen. Komm.

2) Meves. Goltd.-A. 37 S. 198.

3) Goltd.A. 37 S. 200, auch Oppenhoff, Stenglein l. c.

4) Goltd.A. 47 S. 86, ferner B. 37 S. 199. Meves daselbst.

production des nouvelles fausses — lorsque la publication ou reproduction aura troublé la paix publique et qu'elle aura été faite de mauvaise foi. So in erregter Zeit, wenn der Falschbericht die Menge nach dem Unfallsorte zutreibt. Es muß kurzweg behauptet werden, daß das Mittel der Verkehrsordnungsstörung für den Deliktstatbestand nicht releviert und daß nur eine übertriebene Wertschätzung der Entstehungsgeschichte und eine ganz unsichere Schlußfolgerung aus den Materialien zu einer entgegengesetzten Schlußfolgerung konnte überleiten.

Und so können so manche Exzesse, wie sie auch der Straßenjugend eigneten in den engen Straßen der alten Reichsstadt und die wohl den hohen Rat der guten alten Zeit mochten in bittere Verzweiflung bringen, auch in der Gegenwart noch den Deliktserfolg vermitteln, das Brunnenablassen, Aufheben der Marktbuden, das Knallerbsenwerfen, Blendspiegeln, Laternenauslöschen, Ladenaufreißen, Beschmieren der Häuser, Verbreiten von Gestank, Entblößen, Feuermelden und was sonst die mutwillige Bubenschar sich ausgrübelt, um dem friedlichen Bürger den Schabernack zu spielen. Das alles unter der Voraussetzung der Verkehrserheblichkeit im Sinne des Strafgesetzes.

VI.

Vielleicht die Mehrheit der Rechtslehrer[1]), auch das Reichsgericht haben aber das Postulat der tatsächlich erfolgten Störung der öffentlichen Verkehrsordnung nicht aufgestellt. Es soll schon diejenige Handlung genügen, welche nur geeignet ist, diese Wirkung herbeizuführen. Und diese Rechtsanschauung führt naturgemäß zu einer sehr weitgehenden Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit, von einem überaus dehnbaren Deliktsbegriffe aus führt sie zu dem, was man doch möchte vermieden sehen, daß die Polizei einen sehr schwankenden Standpunkt einnimmt und Rechtssprüche nichts weniger als konform erscheinen. Mit Unrecht zunächst wird auch hier auf die Entstehungsgeschichte verwiesen, daß auch § 12 Verordnung vom 30. 12. 1798 bestraft: „mutwillige Buben, welche auf den Straßen — Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten". Die letzten Worte sollen nicht hinweisen auf die abstrakte Gefahr im Gegensatze zur Gefährdung, — diese Begriffe hatte man damals noch nicht hinreichend scharf erfaßt[2]). Vielmehr betonen sie nur die Intensität der

1) Vergl. Komm. Stenglein, Olshausen, Frank, Oppenhoff.
2) Binding. Lehrb. § 208.

Unruhe. Da aber diese erregt sein muß, so ist eben das Geeignetsein des kriminellen Reats zur Hervorrufung eines Erfolges nicht hinreichend. Die Unruhe ist die Vorstufe des Tumultes und diese soll nicht minder vermieden werden als jener selbst. Die Prophylaxis geht eben etwas weiter[1]), wenn auch in der Überschrift von Verhütung der Tumulte gesprochen ist. Die Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte muß mit dem Stande rechnen, welchen die Doktrin der Zeit einnahm und nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen, will sie nicht bei Trugschlüssen Halt machen.

Vielmehr sollte man verweisen auf den ersteren Mischtatbestand des § 360 II und daß dieser doch unzweifelhaft einen bestimmten Erfolg als die Voraussetzung der Strafbarkeit unterstellt. Dieses, wenn, was niemand bestimmt weiß, das „wer“, in dem reichsgesetzlichen Texte nur eine redaktionelle Bedeutung hat.

Entscheidend ist auch nicht[2]), daß sonst die Strafe entfällt, wenn die Unfugshandlung einmal vor einem Publikum gesetzt wird, welches Roheiten als solche nicht empfindet. Es soll eben nicht alles bestraft werden, was dem Gefühle des Anstandes und der Sittlichkeit nicht ganz und gar entspricht, die bekannte Grobdrähtigkeit des Strafrechts geht nicht so weit[3]).

Entscheidend ist aber, daß im Zweifelfalle die Auslegung nach dem Satze in dubio mitius zu erfolgen hat, weil, wie Berner bemerkt, nur das Nichtstrafen ist eine Untätigkeit, welche der Begründung nicht bedarf. Es muß[4]) daher bewiesen werden, daß das Strafgesetz sich mit dem Geeignetsein der Handlung zu einem bestimmten Erfolge begnügt, und dieser Beweis ist nicht geführt. Bis dahin muß aber das Nächstliegende als Gegenstand des erklärten Willens des Gesetzgebers erachtet werden, daß nämlich das Handeln mit seinem Erfolge — Handlung im engeren Sinne des Wortes — die Voraussetzung der Strafe sein soll. Was vorliegt, ist also eine Verletzung oder Gefährdung, mindestens Belästigung.

VII.

Das Gesetz hat aber nicht schon den Unfug als solchen bestrafen wollen, vielmehr diesen nur als einen Vorgang majoris qualitatis[5]). Solcher Unfug, welcher ein grober noch nicht ist, verletzt auch die

1) Anders Krauße S. 668.
2) Krauße l. c.
3) v. Bar. G.S. 40 S. 431.
4) Berner. Lehrb. § 136. Schütze. Lehrb. S. 46.
5) Hacke. S. 33.

Rechtsüberzeugung im Volke noch nicht in dem Maße, daß eine strafrechtliche Reaktion als geboten erscheint. Denn wie Geyer[1]) bemerkt, der Staat kann sich nicht gleichgültig verhalten gegen die herrschende Volksanschauung. Mißtaten, welche noch nicht als Übel für das Gemeinwohl empfunden werden, fordern die Reaktion der Strafgewalt nicht heraus. So sind die Vorkommnisse, welche zwar außerhalb des noch zu Billigenden gelegen sind, aber immerhin nur soweit, daß „kein Staatsanwalt klagt, kein Richter verurteilt". Dahin gehört der Fastnachtsscherz[2]), auch wenn derselbe eine Mißbilligung des Polizeibeamten nicht erübrigen ließ, der Studentenstreich, auf dem Pflaster der Hochschulstadt, wo Rat und Bürger, an solche Dinge gewöhnt, sie gegen materielle Vorteile, welche die hohe Schule dem Gemeinwesen entbietet, nur zu gern in den Kauf nehmen. Was da geschieht, ist wohl ein Unfug, aber er wird nach Zeit und Ort noch wenig tief empfunden, man macht, wie man zu sagen pflegt, gute Miene zum bösen Spiel. An anderen Tagen oder in der philiströsen Heimat geht so etwas nicht durch. Auch auf der Dorfstraße wird manches gestattet, was die Großstadtpolizei als eine Unerträglichkeit erachtet und nicht einmal das Umgekehrte ist ganz und gar ausgeschlossen. Auch das wahrnehmende Publikum ist nicht ohne Rechtsrelevanz. Eine Entblößung zwingt Frauenspersonen den Ort zu meiden, ihre Promenade zu unterbrechen, der Mann geht verächtlich lächelnd vorüber. Daher ist auch nicht gleichgültig, ob das inkriminierte Vorkommnis vor dem besseren Bevölkerungsbestandteile oder vor einem rohen Publikum sich abspielt, weil eben der Erfolg ein verschiedener ist[3]).

Grob ist eben der Unfug, wenn die Einwirkung auf das Publikum eine so intensive ist, daß die Bewegungsfreiheit gehemmt wird, also ein Tumult, ein Gedränge, ein Zusammenlaufen, ein Fortlaufen in der Menge, ein unwillkürliches Stehenbleiben, damit eine Menschenansammlung entsteht, schon immer. So weit es sich aber um die Belästigung des Einzelnen, als Vertreters der Allgemeinheit handelt, ist wohl zu beachten, daß hier das Hemmen der Bewegungsfreiheit, mag die Nötigung zum Forteilen oder zum Stehenbleiben erfolgt sein, nicht ausnahmslos den Deliktstatbestand ergibt[4]). Denn es gibt immer noch überängstliche Menschen, für welche ein Vorkommnis in der angedeuteten Richtung bestimmend sein kann, welches alle, nämlich

1) Geyer. Grundr. S. 77.
2) Frank. Komm. John. Nord. St.R. S. 38.
3) Anders. E.R.G. bei Hacke S. 34.
4) E.O.L.G. Darmstadt Goltd.A. 47 S. 178.

die unbeachtlichen Ausnahmen hinweggedacht, noch ignorieren. Die Nezessitierung ist also in diesem Falle eine typische nicht und solche nur singuläre Erscheinungen sind für den Ausbau des Deliktstatbestandes nicht verwertbar. Der alte metus non vani hominis ist damit noch nicht gegeben, die Rechtsüberzeugung, welche im Volke lebt, verlangt für solche Dinge eine Bestrafung nicht. So ist auch eine momentane Reibung, Bewegungsstörung, das ganz kurze Stehenbleiben einzelner Personen noch nicht gleich eine Verkehrsstörung. Bisweilen können aber selbst jene Erscheinungen der abnorm beschleunigten Bewegung auf öffentlicher Stätte, die Menschenansammlung, ein Gedränge, damit eine gewisse Reibung, bisweilen selbst die Passagensperre zutage treten, ohne daß gleichwohl die Nezessitierung zu denselben als ein Unfug, geschweige denn als ein grober Unfug könnte erachtet werden. Und zwar trifft das zu, wenn die Veranlassung die Erregung angenehmer Gefühle war, so daß die Beeinflussung als eine Belästigung nicht empfunden wird. So wenn das Publikum vor einem Schaufenster stehen bleibt oder einem offenen Laden, um Neuigkeiten in Augenschein zu nehmen oder wenn Kinder sich ansammeln, um einer Straßenaufführung, wie dem Bärentanz, zuzusehen. Die Veranstalter geben zwar den Anlaß zu der abnorm geleiteten Bewegung oder dem Beharren der Menge auf einer bestimmten Stelle, allein sie nötigen nicht, wie das dann der Fall ist, wenn Furcht oder Schrecken verbreitet werden, so daß das Publikum die Gesetze der Ordnung nicht mehr beachtet. Die Motivenunterschiebung ist eine zu schwache, so daß die Verkehrsstörung dem Publikum allein zur Last fällt, wenn auch ausnahmsweise die Verbreitung einer unwahren zu freudiger Erregung stimmenden Nachricht wie von der Ankunft des Landesherrn zu einem Ergebnisse führen kann, welches nicht mehr außerhalb des Deliktstatbestandes gelegen ist. Hier ergeht dann die Beeinflussung des Publikums im Wege der Täuschung und der Urheber ist mittelbarer Täter, wenn und soweit diejenigen, welche die Menge bilden, sich des Delikts nicht schuldig machen.

Dessen Tatbestand entfällt außerdem dann immer, wenn zwar eine intensive Störung und Belästigung des Publikums statthatte, für den Täter jedoch ein Unrechtsausschließungsgrund als gegeben zu erachten ist. So wenn die Verkehrsstörung ergeht durch ein Verhalten, welches andererseits wiederum als durch den Verkehr geboten erscheint[1]). So das Fahren oder Reiten auf öffentlichen Plätzen, wo

1) Binding. Lehrb. II, S. 928. Frank § 366, 9 a. E.

jedoch durch § 366, 2, StGB. diese Lebenstätigkeit, falls sie in Städten oder Dörfern statthat, geregelt wird. Der Unfugstatbestand beschränkt sich also auf den Rest derselben, nämlich das Fahren oder Reiten auf der Landstraße oder im Freien überhaupt[1]). Da nun ein solches aber Verkehrsbedürfnis ist, so kann dasselbe auch als der Gegensatz von dem, was wir noch als Fug bezeichnen, nicht angesehen werden, vielmehr findet eine Kollision der Rechte statt, die Passanten haben dem Fuhrwerk, nach Umständen selbst dem Reiter auszuweichen, weil das mit geringerer Aufwendung von Kraft zu erreichen ist. Ein Unfug würde daher eine bewußte Überschreitung des Maßes der Notwendigkeit zur Voraussetzung haben, wie wenn das Automobil hin- und herfährt, um das Publikum zu schikanieren. Oder es durchquert der Reiter in gleicher Absicht eine Menschenansammlung — hier überall liegt nur eine „mutwillige Scheinbenutzung“ des öffentlichen Raumgebietes vor[2]).

Derselbe Gesichtspunkt entscheidet, wenn durch Ausübung eines Gewerbes die Verkehrsstörung statthat, wenn der Rauch der Fabrik oder unangenehme Gerüche an Verkehrsplätzen sich empfindlich bemerkbar machen. Handelt es sich aber um die Gewerbeausübung in einer konzessionierten Anlage, so liegt ein objektiv Rechtswidriges und damit ein Kriminelles nicht vor und schikanöse Rechtsüberschreitungen werden hier nur seltene Ausnahmen sein[3]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausübung eines mit Geräusch oder Verbreitung von üblen Gerüchen verbundenen Handwerks. Wenn solche Inmissionen in die Öffentlichkeit statthaben, etwa außer dem Falle der Notwendigkeit, um einen polizeilich gestatteten Festzug zu stören, mag immerhin ein fugloses Gebahren in die Erscheinung treten, welches auch in das strafrechtliche Gebiet kann gezogen werden. Bei der prävenierenden Tätigkeit der Polizei werden solche Vorkommnisse aber seltener zutage treten.

VIII.

Es wendet sich die Betrachtung der Erörterung zu, ob der Deliktstatbestand auch durch eine Unterlassung kann gesetzt werden? Daß ein ruhestörender Lärm auch in solcher Sachgestaltung auftreten kann ist unzweifelhaft. Das Nichtabstellen des nächtlichen Bellens der Hunde ist das gewöhnliche Schulbeispiel. Im Anschluß an ein positives Verhalten wird auch der zweite Mischtatbestand des Straf-

1) Oppenhoff. Komm. 360, 11.
2) Binding l. c.
3) Gillischewski S. 134.

gesetzes sich durch das Unterlassen des Eingreifens in den noch abrollenden Kausalismus oft sogar gewöhnlich kennzeichnen, wenn der gesamte Deliktserfolg sich nicht mit einem Schlage entladet. So wenn die Körperverletzung, die Sachbeschädigung in dauernder Entwicklung begriffen sind. Es hat aber die Unterlassung hier keine selbständige Bedeutung.

Seltener wird in solcher Wesenheit sie sich in der Gestaltung des groben Unfugs ausleben. Gleichwohl sind die Deliktsmerkmale gegeben, wenn etwa die unter besonderen Zeitumständen noch gestattete Veranstaltung — eine als Fastnachtsscherz noch geduldete persiflierende bildliche Darstellung, welche eine Menschenansammlung nicht vermeiden läßt, infolge neuen Entschlusses dann nicht beseitigt wird, wenn die Tage der Mummerei und Kurzweil abgeklungen sind. Oder allgemein gesagt kann die unterlassene Abstellung eines verkehrsstörenden Zustandes über die Zeit der durch besondere Umstände erzeugten Benötigung hinaus die Deliktsmerkmale kundbaren, wenn nur, was hier immer besonders festzustellen sein wird, auf der subjektiven Seite der Tat die Voraussetzungen gegeben sind. Wie der Scherz, wo dieser einmal etwas weiter geht, als das Alltagsleben das gestattet, so muß auch das durch ein Lebensbedürfnis erwachsene Ausnahmsverhalten in seinen Grenzen bleiben, es darf die Sitte, es darf die Lebensnotdurft nicht ein Deckmantel werden für böswillige Verletzung.

IX.

Auf dem Tummelplatz des alten Streits schließlich liegt die Schuldfrage. Kein anderer als Binding hat so den Nagel auf den Kopf getroffen: „ein fahrlässiger grober Unfug ist ein Unding". Will man bei dieser Erörterung Rücksicht nehmen auf die geschichtliche Entwicklung, will man hinweisen auf das, was mutwillige Buben anrichten, so läßt sich nur sagen, fahrlässige Bubenstreiche sind eine contradictio in adjecto. Wer solche als nur möglich unterstellt, kennt die böse Bubenart nicht, kennt das Leben nicht. „Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeit verüben" — sind in ihren Mitteln nicht wählerisch, verhalten sich nicht ablehnend gegen einen Erfolg, welcher ihrem Lustgefühl entspricht. Dazu kommt, daß die Erregung des ruhestörenden Lärms, von der strafbaren Verübung in der Form negativen Handelns ganz abgesehen, auf ein vorsätzliches Tun verweist, die Deliktsverwandtschaft auf gleiche Postulate die Vermutung rechtfertigt. Das Vorsatzrequisit dürfte indessen schon in der Ausdrucksweise seine

Anerkennung finden. Wie schon Schaper und Lucas das hervorheben [1]), es gibt Tätigkeitsbezeichnungen, welche auf eine naturnotwendig dem Vorsatze sich entringende Lebensäußerung sich beziehen, — auf die intellektuelle Einwirkung durch Auffordern, Anreizen, Herausfordern, Verabreden, auf Körperbewegungen, welche denselben Werdegang haben, Angreifen, Aussetzen, Beiseiteschaffen, — auf ein geschäftsmäßiges Gebaren, Anwerben, Kaufen, Veranstalten, Vorspiegeln, Befestigen, Mißbrauchen, Hindern, Stören, Vorschützen u. a. So verweist schon das Wort „grob" auf ein bewußt intensives Eingreifen in die Außenwelt. Denn wie könnte man fahrlässigerweise grob sein? Ja, dieses Wort deutet auf eine energische, mindestens drastische Kundgebung seiner Ansicht, verbunden mit frivoler Nichtachtung fremder Gefühle. Und ein solches Verhalten ist mit bloßer Fahrlässigkeit nicht zu vereinen. Wenn sich nun auch diese Schuldform wohl konstruieren läßt, insoweit an ein vorsätzliches Tun zu denken (darauf verweist schon das Wort Unfug), — verbunden mit mindestens fahrlässigem Nichterkennen des Erfolgs [2]), — so läßt sich doch nicht nachweisen, daß der Gesetzgeber die Aufstellung eines Fahrlässigkeitsdelikts beabsichtigt hat und bis dahin muß die strengere Schuldform als Postulat erscheinen [3]).

Damit ist aber auch dem Gemeinbedürfnisse gedient, weil der eventuelle Vorsatz genügt [4]), so wenn der Täter die Möglichkeit eines Tumults, Gedränges, einer Menschenansammlung, Straßensperre, des Fliehens des Publikums oder des verkehrswidrigen Verbleibens an öffentlicher Stätte vorausgesehen hat als die Folge seines regelwidrigen Verhaltens, gleichwohl dieser Erfolg von seinem Willen nicht abgelehnt ist. Wie bei der Verbreitung falscher Nachrichten, welche entweder allgemeinen Jubel oder gegenteils allgemeine Trauer zu verbreiten pflegen [5]), dann auch etwa in weltabgeschiedener Ansiedelung die Kundgabe gewesener und zu erwartender Wundererscheinungen ist eine solche Situation leicht gegeben. Die beabsichtigte Einwirkung auf die Volksleidenschaft sowohl als die bekannte leichte Erregbarkeit der Menge läßt ausnahmslos auch mit der Verkehrsstörung rechnen. Schließlich wird auch die Beeinflussung kindlichen Gemüts, wo die Jugend auf der Bildfläche erscheint, leicht zu einem strafrechtlich zu regelnden Vorgange des sozialen Lebens, einer Sozialwidrigkeit nicht verkehrsunerheblichen Grades.

1) Lucas. Verschuldung S. 24.

2) Olshausen, Stenglein, Oppenhoff l. c.

3) Olshausen, Frank.

4) Olshausen l. c. 5) Frank l. c.

Ist sonach ein Bedürfnis für die Aufstellung eines Fahrlässigkeitsdelikts nicht gegeben, so lassen sich auch triftige Gründe für eine solche gesetzliche Regelung leicht erkennen. Dann wenigstens, wenn schon in einer für die Verkehrsstörung geeigneten Handlung der grobe Unfug soll sich kundbaren können, wenn dann noch die bloße Fahrlässigkeit soll ein zureichender Schuldgrad sein, erwächst ein dehnbarer Deliktstatbestand, welcher seine besonderen Nachteile schon in dem Umstande findet, daß auch das Verhalten der Polizei ein sehr schwankendes wird, die verschiedenfache Handhabung der Strafgewalt von Ort zu Ort gar zu grell in das Licht tritt. Darüber nämlich, was geeignet sein soll, die Rechtsordnung zu stören, muß das Urteil ein differenzierendes sein je nach der Persönlichkeit dessen, welcher es fällt. „Temperament, im einzelnen Falle zur Wirksamkeit gelangende Gefühlsmomente“[1]), werden die Entscheidung mitbestimmen. Gerade hier ist zu verweisen auf die bekannte Reizbarkeit und Ängstlichkeit der Landbewohner in der Großstadt und daß. wer aus der Provinz kommt, gelegentlich in der Residenz noch auffallen kann. Und wie Finger wieder angedeutet hat[2]), es ist schon das Wort „geeignet“ zu etwas inhaltlich nicht genau bestimmt. Und der Richter urteilt nicht ohne Rücksicht dessen, was die wahrnehmenden Zeugen vor ihm bekundet haben. Nun entscheidet sich aber auch die fernere Frage, ob der Täter fahrlässig handelte, nicht ohne Rücksicht auf die individuelle Erkenntnisfähigkeit und die Schwierigkeit des Urteils für den endlichen Rechtstag ist damit um ein erhebliches gesteigert. Solche Unzuträglichkeiten sind nicht ungeeignet, die hier vertretene Rechtsanschauung zu unterstützen. Mit Recht warnen Birkmeyer und Stooß zugleich vor einer Überspannung der Kriminalisierung[3]).

IV.

Noch ein Bedenken ist abgelagert auf dem Grenzstreifen sich befehdender Rechtsanschauungen, welches nicht konnte übergangen werden. Stellt man die äußere Ordnung als diejenige im öffentlichen Verkehr entgegen der inneren als der Hausordnung, so ist nicht leicht erkennbar, wo die eine beginnt, die andere endet. Es sind zu weit gehende Entscheidungen gefällt, welche in den Schatten des Strafrechts rücken, für was das Bedürfnis einer strafrechtlichen Reaktion unzweifelhaft noch nicht im Volke gefühlt wird. Es ist der Delikts-

1) Finger. Gefahr S. 23.
2) Finger. S. 58 l. c.
3) Stooß. Schweiz. Z. f. Strafrecht 14, S. 387.

tatbestand auch da anerkannt, wo das historische Vorkommnis sich auslebt unter dem Dache des Hauses — „unter rußigen Raffen". Dieses unter der Voraussetzung, daß in einem größeren Hause die Ruhe und der Friede „der außerhalb des Familienkreises stehenden und mit ihm nicht in Konflikt geratenen Hausbewohner" gestört wird[1]). Indessen auch hier tritt der Gesichtspunkt zu weit gehender Kriminalisierung ersichtlich hervor.

Unzweifelhaft ist die Rechtslage dann, wenn die Straßenöffentlichkeit sich durch das Gebäude hindurch fortsetzt. So wenn ein öffentlicher Durchgang besteht, welcher entweder zur Parallelstraße oder zum Freihofe überführt. Die Öffentlichkeit ist hier wie sonst im Strafrecht (im Gegensatz zur verwaltungsrechtlichen Regelung) unabhängig von der Eigentumsfrage. Nur das allein entscheidet, ob tatsächlich der Verkehr des Publikums hier geduldet wird. Das „quo vulgo iter fiet" — im Gegensatze zu dem „da die liute nit gewonlichen gant" — ist das entscheidende Moment[2]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Freihöfe im Innern eines Häuserkomplexes, wenn nur das Leben des Publikums auch hier pulsiert, sowie offener Markthallen. Die Öffentlichkeit kann sich aber auch in das Innere eines Hauses fortsetzen, wo dann der Unfug allerdings aufhört ein Straßenunfug zu sein. Bisweilen nämlich hat der Hausbesitzer auf seinen Dispositionswillen in den eigenen Räumen, auf das Recht, in denselben frei walten und schalten zu können, in beschränkter Tragweite zugunsten der Allgemeinheit Verzicht geleistet. So zunächst die Schank- und Gastwirte, welche den öffentlichen Verkehr in den diesem geöffneten Räumen zu Erwerbszwecken auszunutzen suchen, nicht minder andere Unternehmer, welchen die Schaulust des Publikums eine ähnliche Erwerbsquelle darbietet. Nicht aber sind schon alle Ladenlokale solchen Räumlichkeiten gleich zu achten, denn wenn auch unbestimmt welche und wie viele Personen diese zu betreten pflegen, so doch nur zu einem ganz bestimmten Zwecke und auf die zur Abwicklung des Geschäfts erforderliche Zeit. Ein öffentlicher Verkehr findet also nicht statt. Auch hinsichtlich der Museen, Ausstellungsräume usw. gilt ein anderes nicht. Die absolut notwendige Ordnung in diesen Räumen gestattet nicht den Schluß, daß der Hausbesitzer — oft sogar die Staatsbehörde, auf Aufrechthaltung der Hausordnung verzichtet hat. Ähnlich liegt die Sachgestaltung hinsichtlich der Theater, die Entscheidung muß eine andere sein, je

1) E.R.G.R. Hacke S. 26.

2) l. 1 Dig. 9, 3 und Schwabenspiegel 156 — ea loca, per quae vulgo iter solet fieri.

nachdem ein staatliches oder gemeindliches Unternehmen, ein Privatunternehmen mit gleichen Ansprüchen oder nur eine in einer Dorfschmiere gegebene Veranstaltung zu schützen sein würde, wo es mit der Hausordnung nicht so peinlich genommen wird, dem freien öffentlichen Verkehr also weitergehende Konzessionen gemacht sind. Die Vielgestaltigkeit des Lebens verbietet es, mehr feste und maßgebende Grundsätze aufzustellen, eam enim rem facti non juris esse.

Die Räumlichkeiten einer Behörde können sich nicht immer abschließen, Lichthallen, Korridore mögen noch so beurteilt werden wie verkehrsfreie Vor- oder Nebenräumlichkeiten, die Zimmer, in welchen verhandelt wird, sind nicht dem Verkehr eröffnet, auch dann nicht, wenn das Publikum Zutritt hat, weil eine jede Verhandlung gegen die Störung geschützt werden muß, im Bereiche der Gerichtspolizei auch durch besondere Vorschriften geschützt ist.

Die abweichende Rechtsanschauung ist insbesondere vertreten im Hinblick auf Gebäulichkeiten mit vielen Einzelwohnungen und Mietskasernen. Allein es verletzt diejenige Störung oder Belästigung, welche in die einzelnen Wohnungen und zwar in beliebig welche hineindringt — z. B. Verbreitung von Feuchtigkeit oder Gestank vom Boden des Hauses aus — doch nur die jedesmalige Hausordnung der einzelnen Zimmerbewohner. Das hier in die Betrachtung fallende Strafgesetz entbietet also seinen Schutz mit nichten, die äußere Ordnung des öffentlichen Verkehrs blieb eben unberührt.

X.

In Anbetracht der Konkurrenz des groben Unfugs mit anderen Deliktstatbeständen fällt zunächst ins Gewicht, daß Spezialgesetze ein Verhalten, welches so oft in der Form des Unfugs sich auszuleben pflegt, zum Sonderdelikt erhoben haben, die Anwendung des § 360 II St. G. B. in seinem letzteren Mischtatbestande damit entfällt[1]). So zunächst in dem Falle, wenn der ruhestörende Lärm als das inkriminierte Reat erscheint, sodann das übermäßig schnelle Fahren in Städten und Dörfern, die Wegesperre, das Hundehetzen, die sonstige Verkehrshinderung — § 366, 2. 3 (8—10) — insbesondere auch das straßenwärts sich entladende Werfen oder Ausgießen, ebenso das Schießen unter Beunruhigung der Nachbarschaft (§ 368, 7 und 366, 8).

Eine Konsumtion der bloßen Polizeiübertretung findet statt, sobald das Vergehen seiner inneren Konstruktion entsprechend zu einem

1) Wenn nicht der Lärm mit Belästigung anderer Art verbunden ist. Idealkonkurrenz Oppenhoff Komm.

Tumulte, der Menschenansammlung, einer Reibung, einem Gedränge pflegt überzuleiten, sodaß dieser Erfolg dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entspricht. So bei der Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, der Bildung des bewaffneten Haufens, öffentlicher Aufforderung zur strafbaren Handlung (§§ 126, 127. III). Wenn der Unfug in beschimpfende Form sich kleidet, die öffentlichen Zeichen der Rechtsmacht, die Hoheitszeichen eines Bundesstaates trifft, hat § 135 das inkriminierte Vorkommnis spezialisierend erledigt. Ausnahmsweise kann überdies ein Verletzungsdelikt zugleich den Tatbestand des groben Unfugs darbieten, sodaß eine ideale Konkurrenz gegeben ist. Wenn eine Mißhandlung oder Sachbeschädigung auf öffentlicher Straße oder sonst in öffentlichen Räumen statthat, sodaß durch das Auffallende dieses Vorkommnisses [1]) eine Menschenansammlung oder eine Störung des gewöhnlichen Straßenverkehrs sich entwickelt, fehlt es nicht an den Merkmalen der Polizeiübertretung, falls nur auf der subjektiven Tatseite es des Bewußtseinsvorsatzes gleichfalls nicht ermangelt, was aber bei der Singularität der Lebenserscheinung besonders wird zu prüfen sein. Immerhin ist die Unmöglichkeit der sogar absichtlich in der Öffentlichkeit vorgenommenen Mißhandlung, welche als Demonstration fungiert, nicht gegeben, gleichwenig die Beschädigung eines Denkmals, um nur dem versammelten Volke gewisse Antipathien recht intensiv kundbar zu machen, die Beleidigung der Respektsperson, wenn solche zur Ruhestörung die Veranlassung bietet. Die von Krauße hervorgehobene Unterscheidung, ob die Handlung sich unmittelbar gegen das Publikum richtet oder dieses sich nur ärgert über das dem einzelnen Widerfahrene, ob also nur Reflexwirkung vorliegt, hat für den Deliktstatbestand eine Bedeutung nur insoweit, als im letzteren Falle schwer zu beweisen sein wird, daß der Bewußtseinsvorsatz der Verkehrsordnungsstörung vorlag. Ist das zutreffend, so genügt auch die mittelbare Wirkung [2]). Dieser Gesichtspunkt ermangelt hinsichtlich der Antragsdelikte der besonderen rechtlichen Relevanz keineswegs.

Andererseits konnte hier nicht der Ansicht beigepflichtet werden, daß die Kritik des Gottesbegriffes, der christlichen Kulte und deren Verrichtungen, die Besprechung staatlicher Anordnungen und Einrichtungen, soll straflos bleiben, falls durch ein solches Gebahren die Deliktsmerkmale des in den §§ 160, 130, 130a formulierten Tatbestandes nicht ganz gegeben sind, etwa die Gotteslästerung noch

---

1) Das Auslösen des Feuermelders.

2) Auch Oppenhoff Komm.

nicht in beschimpfender Gestaltung sich entäußert, es im Falle der Klassenverhetzung noch nicht gerade zu Gewalttätigkeiten, etwa nur erst zu Reibungen kommt oder der Kanzelmißbrauch noch nicht vorliegt, weil die Gefährdung des öffentlichen Friedens noch aussteht, wenn auch hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der versammelten Christen eine hemmende Motivenunterschiebung schon hatte stattgefunden: daß eine abschließende Regelung des Gebietes strafbarer religiöser oder politischer Kritik in jenen Gesetzen bezweckt ist, kann nicht anerkannt werden[1]. Es ergeben die Motive nicht, daß der grobe Unfug hinsichtlich der Verübungsmittel sollte beschränkt werden und in keinem Fall ist das in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen[2]. Sollten auch den Mißbrauch der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung treffende Strafgesetze einer möglichst bestimmten Fassung unterworfen sein, um einer willkürlichen Gesetzesanwendung entgegenzutreten, sollten Kritik und Urteil bis dahin freibleiben, so folgt noch nicht, daß diese nicht die Verübungsmittel eines anderen Delikts sein können, der fuglosen Verkehrsstörung.

XII.

Mit Recht hat Hacke S. 78 hervorgehoben, daß die Fassung des Strafgesetzes, welches die Straftat mit einem nicht erschöpfend definierbaren Abstraktum bezeichnet, Ursache der mannigfachen Streitfragen und auch solcher Urteile ist, welche nicht getragen sind von der Rechtsüberzeugung, die im Volke lebt[3]. Die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit aber muß und soll ihre möglichst festen Grenzen haben, der wenig scharf umrissene Gesetzesbefehl ist die Grundlage des von Ding zu Ding schwankenden Entscheids und zwar hier auf der Grenze des Kriminellen nach unten hin und auf einem Rechtsgebiete, welches für die weitere Öffentlichkeit ein besonderes Interesse darbietet, nachdem einmal die öffentliche Aufmerksamkeit diesem Rechtshader sich zugewandt hat.

Die Abgrenzung des gesetzlichen Tatbestandes wird zunächst zu erfolgen haben nach der subjektiven Verbrechensseite hin. Die Möglichkeit, auch einer nur fahrlässigerweise in Szene gesetzten Ordnungsstörung ist scharf zurückzuweisen, es muß der grobe Unfug wieder das werden, was er von Anfang an gewesen ist, der echte alte mutwillige Bubenstreich oder ein Ding, welches ihm ähnlich sieht.

---

1) Anders Zimmerle, Gold.A. 47 S. 75 aber S. 78 Anm.

2) E.R.G. 31 S. 190.

3) Kukutsch. Grober Unfug S. 19 u. f.

Der Bewußtseinsvorsatz aber hat sich zu beziehen auf einen Deliktserfolg als die Herstellung einer die Allgemeinheit gefährdenden mindestens aber belästigenden Situation, nur die Aufstellung eines Erfolgsdeliktes ist geeignet, der Gefahr, daß schließlich die Behörde alles, was ihr nicht genehm ist, als ein Kriminelles ins Auge fast, die Spitze zu brechen.

Und schließlich muß die Textierung erkennen lassen, daß nicht schon die alleinige Verletzung des Gefühlslebens als das Kriminelle vom Gesetzgeber befunden ist, nicht also die Erregung des Seelenleids, noch weniger der bloßen Sensation, ein Reat ist, welches in dem Grade die Rechtsordnung empfindlich berührt, daß der kostspielige Apparat der Strafjustiz in Bewegung zu setzen. Der Deliktserfolg muß abgestellt sein auf eine Abträglichkeit hinsichtlich des äußeren Bestandes der öffentlichen Verkehrsordnung. Abgelehnt ist damit die Rücksicht auf das Internum des Hauses, soweit nicht die Hausordnung preisgegeben und damit der öffentliche Verkehr ist in das Haus hineingeleitet worden.

Eine solche Tatbestandsbegrenzung entzieht zunächst dem Preßunfug die Eigenschaft eines den Gerichten gemachten Danaergeschenks[1]), vielmehr was da noch bestraft werden kann, die Erregung der Unruhe mit der Intensivität einer das Verkehrsleben störenden Hemmung der Bewegungsfreiheit, die fast ausnahmslos die Verteilung ad hoc verfaßter Flugblätter voraussetzen würde mit unwahrem oder verhetzendem Inhalt, — ist ein Reat, dessen Strafwürdigkeit niemand anzweifelt, der die Ruhe als oberste Bürgerpflicht noch anerkennt. Hier also werden die Gerichte noch nicht hineingezogen in den Streit der Parteien, hier vielmehr nicht strafen wollen wäre nur da denkbar, wo die Untergrabung der Rechtsordnung als ersehntes Phantasiegebilde die Basis der Privatglückseligkeit darbieten soll. Hier also würde auch die rügende Sentenz nicht empfunden als der „Totengräber eines offenen, ehrlichen, freimütigen Worts", vielmehr nur als das erlösende Wort zur rechten Zeit.

Eine solche Tatbestandsbegrenzung schließt es aus, daß bloße Ankündung eines Vortrags über unliebsame Dinge, die bloße Störung einer Versammlung, die alleinige Erregung von Unwillen oder gar nur Sensation alsofort der Polizeistrafe verfallen. Damit entrückt die Gefahr der Lückenausfüllung im direkten Widerspruche mit § 2 Einl.-Best. St. G. B., und was nur die Römerzeit noch gestattete, ex

---

1) v. Bar. Ger.S. 40 S. 438.

sententia legis die Strafe anzuordnen oder auf Grund der allgemeinen Rechtsanalogie ein Strafübel zu verhängen[1]).

Es steht nichts entgegen[2]), die Worte „grober Unfug“ in ein neues Strafgesetzbuch aufzunehmen, falls nur die Limitation in der angedeuteten Richtung nicht unterbleibt. Auch dann besteht der Übelstand, daß den strafrechtlichen Definitionen eine Unbestimmtheit anhaftet, die keine sprachliche oder logische Auslegung ganz und gar zu entfernen vermag. Es wird immer im gegebenen Falle zu urteilen sein, wann ein Straßenunfug durch eine der vielen kleinen Reibungen des Alltagslebens beginnt ein grober zu sein. Allein ohne solche Begriffe, welchen das Fließende anhaftet, deren Anwendungsgebiet nicht durch unübersteigbare Zäune sich absondert, hat die Gesetzgebung aller Zeit niemals auskommen können[3]). Es ist das nur die Folge der Unvollkommenheit alles Menschlichen.

---

1) v. Bar. Ger.S. 40 S. 422. Kukutsch. Unfug S. 16 u. f.

2) Anders Kukutsch S. 41.

3) v. Bar. Grundlagen S. 88. Merkel. Lehrb. S. 129. Miericka. Schuldformen S. 166.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Hinrichtung durch Elektrizität. Das Neueste und Beste hierüber hat soeben E. A. Spitzka[1]) veröffentlicht, was wir kurz berichten möchten, da bei uns darüber viel Unklarheit herrscht. Für diese Todesart prägte man den Namen: Elektrokution (besser Elektrothanasie), zusammengezogen aus Elektroexekution. Zuerst ward sie im Staate New-York 1888 gesetzlich am 1. Januar 1889 eingeführt und zum erstenmale an einem William Kemmler im August 1890 ausgeführt. Seitdem sind in diesem Staate mehr als 100 Mörder so hingerichtet worden. Die Staaten Ohio (1896), Massachussets (1898), New-Jersey (1907) und Virginia (1907—1908) folgten mit einem gleichen Gesetze. Die andern Staaten stehen noch aus. Spitzka selbst war bei 31 Hinrichtungen zugegen und machte bei 25 davon die Sektion. Dann wird die Methodik geschildert. Der Verbrecher sitzt und bekommt eine feuchte Elektrode am Kopfe und an einem Oberschenkel fixiert; der Kopf ist nicht geschoren. Zuerst wird ein Strom von 1800 Volt 5—7 Sekunden lang angewandt, dann plötzlich aber auf 200—250 Volts herabgesetzt und das wiederholt. Von der Zeit, wann der Deliquent seine Zelle verläßt, bis zum Tode vergehen nur 60—70 Sekunden! Verf. sah in allen seinen Fällen die Leute vorher gut schlafen und ohne Furcht sich niedersetzen. Nur im Moment der größten Expiration wird der Strom angewendet. Der Tod ist schmerzlos und augenblicklich; nur zweimal sah Sp. noch eine kleine Respirationsbewegung. Sofort hört das Bewußtsein auf. Die Pupillen erweitern sich sofort und bleiben im Tode weit. Hautbläue (Totenflecke) erscheint oft schon bei der ersten Berührung. Die Temperatur steigt stark und erreicht in vielen Fällen binnen 20 Minuten Höhen von 120—129,5 ^{0} F. Sie entsteht durch erhöhten lokalen Stoffwechsel und aufgehäufte Wärme durch die Elektrizität. Das Herz ist erst schlaff, dann krampfhaft zusammengezogen. Die Lungen meist blutleer, das Blut ist tief verändert, braun, selten geronnen. Am meisten geschädigt ist das Nervensystem. Es erscheinen Kapillarblutungen und die Nervenzellen sind molekular tief geschädigt, wenn auch nicht sichtbar. Daneben bestehen arterielle

---

1) Spitzka: Observations regarding the inflictiou of the death penalty by electricity. Proceedings American Philosophical Society, Vol. XLVII, 1908.

Blutleere und venöse Hyperämie. Diese Hinrichtungsart ist die schmerzloseste, schnellste und humanste. Weiter spricht Spitzka über die Todesstrafe überhaupt, die er für gewisse Fälle durchaus zum Schutze der Gesellschaft aufrecht erhalten wissen will, ähnlich, wie ich es s. Z.[1]) aussprach. Er hält sie für ein sehr wirksames Abschreckungsmittel (? Ref.). Bis vor nicht langer Zeit gab es in England die Todesstrafe für mehr denn 200 Verbrechen, doch schon 1675 hatte William Penn bei der Gründung von Pennsylvanien diese Strafe bloß noch für ein einziges Verbrechen, besondere Mordtaten, vorbehalten. In verschiedenen amerikanischen Staaten ist sie aufgehoben worden, in einigen (Kansas, New-York, Colorado und Iowa), ist sie nach Aufhebung wieder eingeführt worden, da die Verbrechen zunahmen. Spitzka beklagt sehr die mangelhafte amerikanische Justiz, namentlich seitens der Richter. Allein die letzten Prozesse mit den großen Trusts zeigen dies, meint Ref., auf das Deutlichste und der amerikanische Richterstand erscheint in sehr eigentümlichem Lichte, sodaß man wohl begreift, daß das Lynchen z. Z. noch gewisse Berechtigung hat. Ich glaube aber, daß die Vermehrung der Verbrechen (die meist überall beobachtet wird) kaum mit der Abschaffung der Todesstrafe viel zu tun hat, obgleich der letzteren gewiß ein Grad von Abschreckung eignet. Trotz Wiedereinführung derselben wird wohl sicher die Verbrechens-Kurve noch ansteigen, da die Gründe hierzu sehr komplex und schwer behebbar sind.

2.

Die Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen. In „Exzellenz Rougon" von Zola (Deutsch, Großenhain und Leipzig, Bannert & Ronge 1896) lese ich S. 198 und 199 Folgendes: „Die Hunde machten in einiger Entfernung von dem Hirsche (sc. dem Hirschkopfe nebst Haut, die ihnen vorgezeigt wurden) Halt und legten sich einen Augenblick platt auf das Pflaster, wobei ein Schauer über ihren Rücken lief und ihr Bellen noch rasender wurde. Sie mußten zurück . . . „O, die armen Tiere!" sagte Frau de Combelot mit mitleidig schmachtendem Gesicht. „Prachtvoll!" rief La Roquette. Der Chevalier Rusconi applaudierte und Damen beugten sich vor, sie waren sehr aufgeregt, um ihre Mundwinkel spielte ein leichtes Zucken, während sie vor Verlangen brannten, die Hunde fressen zu sehen. Man gab ihnen den Bruch nicht sofort, das war sehr aufregend. „Nein, nein, noch nicht", murmelten schnarrende Stimmen."

Mit Meisterhand hat hier wieder einmal Zola eine Szene geschildert, die man leicht auch sonst beobachten kann. Der vor Erwartung, Hunger, Lüsternheit und Wildheit bellende, keuchende Hund mit blitzenden Augen muß aufregend auf die Zuschauer wirken. Diese höchste Erregung, dieser emporlodernde Instinkt der Selbsterhaltung überträgt sich leicht auf den Menschen. Es ist eine Mischung von Mitleid, ästhetischem Genuß (ein solcher ist bis zu einem gewissen Grade auch bei den Stierkämpfen da), besonders aber von Sadismus. Es ist der Grausamkeitskitzel, das

1) Näcke. Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Dies Archiv, Bd. 9, 1902.

hungernde Tier leiden zu sehen, was wahrscheinlich am meisten aufregt. Bei dem Stier- und Hahnenkampfe kommen noch weitere Momente dazu. Die Verwundungen, das Blut, alles peitscht den Zuschauer noch mehr auf.

3.

Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Im 31. Bd. (S. 174) dieses Archivs hatte ich mitgeteilt, daß nicht nur seit Frühjahr 1907 im Staate Indiania ein Kastrationsgesetz für gewisse Klassen von Entarteten angenommen wurde, sondern daß dort bereits eine sehr große Reihe solcher Operationen daraufhin geschahen. Interessant ist es nun zu hören, daß zwar ein solches Gesetz im alten Europa noch lange nicht einmal eingebracht, ja nur diskutiert worden ist, was zu viel verlangt wäre, daß aber doch um dieselbe Zeit wie in Amerika einige Kastrationen aus ähnlichen Motiven ausgeführt wurden und zwar in der freien Schweiz. Im 16. Jahresbericht des Kant. Asyles in Wil für das Jahr 1907 (St. Gallen, 1908) sind vier Fälle davon mitgeteilt. Im ersten Falle war es ein 25 jähriges epileptisches, nymphomanisches Mädchen, im zweiten Falle ein 36 jähriges schwachsinniges, zeitweise erregtes und stark libidinöses Mädchen, das mit ihrer Einwilligung, mit der der Angehörigen und zuständigen Behörden kastriert ward, um dem in die Welt-Setzen von Kindern ein Ende zu machen. Im dritten und vierten Falle handelt es sich um Männer. Einmal war es ein 31 jähriger Entarteter mit frühem Geschlechtstriebe, Neigung zu Tierquälerei, Lügen, Alkoholmißbrauch etc., der schon achtmal bestraft worden war, kurz, um ein Exemplar der sogen. moral insanity. Der Andere war ein 32 jähriger, wiederholt rückfälliger Homosexueller. Beide wurden mit Erfolg und ihrer, der Ihren und der Behörden Einwilligung kastriert. Die Satyriasis ließ im ersten Falle nach und im zweiten ward (angeblich) kein homosexueller Trieb mehr wahrgenommen. Jedenfalls trat bis zur Berichterstattung ($^1/_2$ Jahr später) kein Rückfall ein.

Wir sehen also zunächst, daß die vier Personen sehr leicht sich zu dieser Operation als ultimum refugium bereden ließen, ja, der Mann im vierten Falle verlangte sie sogar so kategorisch, daß er mit Selbstentmannung drohte, wenn man ihn nicht operieren wollte! Die Operationsart ist in den vier Fällen nicht erwähnt; wir erfahren nur, daß bei den beiden Mädchen die Eierstöcke entfernt wurden. Diese Methode ist vielfach nicht ohne Nachteile und immerhin gefährlich. Es gilt eine ideale Methode auszudenken, bei der die Eierstöcke erhalten bleiben. Dies ist bei der so leicht auszuführenden und sicheren Vasektomie der Männer der Fall, wo nur das vas deferens beiderseits ausgeschnitten wird, die Hoden aber erhalten bleiben. Unsere vier Fälle zeigen aber weiter, daß die Einwilligung der Angehörigen leicht zu erlangen ist, ja, sogar die der vorgesetzten, also wohl auch juristischen Behörde. Das ist sehr wichtig, weil manche meinen, der Jurist werde nie seine Hand dazu reichen! Es ist gar nicht zweifelhaft, daß, wenn man schweren Verbrechern und schwer Entarteten die Alternative stellen würde: entweder Jahre resp. das ganze Leben über interniert, oder aber kastriert zu werden, bei Erhaltung der potentia coeundi, die meisten sehr schnell das Letztere wählen würden. Das Hauptziel dieser segensreichen Institution

würde aber weniger in der Erreichung direkt egoistischer Ziele der Gesellschaft liegen, wie in den obigen vier Fällen, als vielmehr in der Besserung der Rasse, indem man die den Nachwuchs am meisten schädigenden Menschen vom Zeugungsgeschäfte künstlich ausschließt.

4.

Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten. Man sollte es kaum für möglich halten, daß heute Gebildete so etwas noch behaupten können, besonders da schon seit Dezennien kein wisschschaftlicher Beweis dafür vorliegt. Noch trauriger aber ist es, wenn sogar ein Mediziner die Stirn hat so etwas zu behaupten. Im 31. Bd. dieses Archivs schreibt Dr. med. W. Hammer-Berlin auf S. 33: „Bei der nicht geringen Zahl von jahrelangen Einsperrungen angeblich Geisteskranker, die von späteren Gutachtern für nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes erklärt und schließlich in Freiheit gesetzt wurden ...“ Heraus also mit solchen Fällen, will der Verf. nicht als frivol gelten! Ich habe mich seit 30 Jahren wissenschaftlich und praktisch mit Psychiatrie intensiv beschäftigt und kenne keinen einzigen Fall solcher widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Oder will Verf. vielleicht auf den traurigen Fall der Prinzessin Luise von Koburg hinweisen, die jahrelang in Anstalten war, von ersten Autoritäten, darunter von Krafft-Ebing, für geisteskrank erklärt wurde, entwich und später von französischen Irrenärzten, Magnan an der Spitze, für z. Z. geistesgesund erklärt ward? Dann wird er wohl auch wissen, daß die gesamte wissenschaftliche Presse dies Verdikt nach der Anamnese verurteilte und die weitere Folge der Lebensführung seitens der Prinzessin hat dies nur bestätigt. Selbst „Geistesschwache“ im Sinne des Gesetzes gehören unter Umständen ins Irrenhaus, wie eben die Prinzessin, durch solche frivole Behauptungen hilft Verf. das an sich schon geringe Vertrauen in den Irrenarzt tief schädigen, was weiterhin die ganze Irrenfrage und Irrenbehandlung ungünstig beeinflussen muß. Oder glaubt H. etwa, daß ein nicht im Sinne des Gesetzes Geistekranker deshalb ein Geistesgesunder ist?

5.

Homöopathische Tendenzen im Aberglauben. Hellwig hat auf diese interessante Tatsache schon einmal hingewiesen. Ob es schon vordem geschah, weiß ich nicht. Ich habe in diesem Archiv weiter vor nicht langer Zeit gezeigt, daß sehr viel Aberglaube einen guten psychologischen Grund hat, somit der Unsinn im Lichte einer eingehenden Psychologie doch einen gewissen Sinn hat. Ja, man könnte noch weiter gehen und aus solchen psychologischen Überbleibseln vielleicht eine prähistorische Psychologie konstruieren, die höchst interessant wäre. Ein großes Kapitel des Aberglaubens bilden nun die Liebestränke, die oft scheinbar so unsinnige Ingredienzen in sich vereinen. Es spielen darin namentlich die ekelhaften menschlichen Exkrete, wie Menstruationsblut, Samen, Schweiß bekanntlich eine Hauptrolle. So weit es sich hierbei um deutlich riechende Substanzen handelt, wie namentlich Schweiß,

kann man sagen, daß der Gedanke zugrunde liegt, durch diese der Caprylgruppe mehr minder angehörigen Exkrete die Geschlechtslust zu reizen, wie es ja oft genug geschieht, da ja auch bei vielen das Geruchsorgan bei der libido eine Rolle spielt. Insofern würde also der Grund des Liebestranks ein wohlerwogener physiologischer sein. Wo aber der Geruch durch die Substanz an sich oder durch ihre starke Verdünnung nicht mehr wirken kann, lassen sich homöopathische Tendenzen, gedankliche Parallelgänge annehmen. Wie jene Exkrete nämlich mehr minder das Produkt von Vorgängen des Geschlechtsleben sind, so wird ihnen die Macht zugeschrieben gleiche ins Werk zu setzen. So hörte ich neulich von einem Paranoiker einen hierhergehörigen Fall. Er beschuldigte seine Frau des Ehebruchs. Der Nebenbuhler habe ihr in das Bier „Hirschbrunst“ und „Schweißzucker“ getan und habe sie so verführt. Was Pat. unter „Hirschbrunst“ meint, wurde mir nicht recht klar, offenbar war es aber ein Produkt der Brunstzeit und sollte Gleiches bewirken, freilich nicht Gleiches oder Ähnliches (similia similibus) damit heilen, was doch das eigentliche Wesen der Homöopathie darstellt. Aber ein ähnlicher Gedankengang ist es doch. Man wird sicher auch in anderen Gebieten des Aberglaubens solches finden. Dem Obigen ist noch an die Seite zu stellen der Zauber mit den Geschlechtswerkzeugen und ihren Produkten zum Zwecke von Fruchtbarmachen von Feldern, Bäumen usw., wie wir sie noch besonders bei den Südslaven sehen.

6.

Telephonische Zeugenaussagen. Man weiß, daß jede neue Erfindung sofort auch von Verbrechern nutzbar gemacht wird. So auch das Telephon. Sehr bald nach der ersten Installation dieses nützlichen Instrumentes hörte man von Betrügereien, Diebereien, Foppereien usw., mit Hilfe des Telephons bewerkstelligt. Kürzlich ist auf gleiche Art eine gelungene Überrumpelung à la Hauptmann von Köpenick in Odessa geschehen, indem gewisse Befehle telephonisch gegeben wurden. Dies leitet uns nun zu unserem engeren Thema über. Man könnte nämlich daran denken eventuell auch gewisse Zeugenaussagen durch das Telephon sich zu verschaffen, was ja die Prozesse abkürzen und verbilligen könnte, wenn es sich nur um kurze Anworten handelt. Auch in anderen Fällen dürfte einmal Gleiches in Frage kommen. Ich lese soeben in einer mir übersandten Nummer des „L'Avenir du Tonkin“ (vom 2. Mai 1908) unter der Spitzmarke: Der „Selbstmord am Telephon“ folgendes. Eine junge Telephonistin von New-York kündigt ihrem 3000 km entfernten Freunde ihren Selbstmord so an: „Alloh, alloh, sind Sie es Freddy? — Ja! — Gut. Sie können herreisen, um meinen Kadaver zu identifizieren; ich werde mich töten und man wird mich in die gegenüberliegende Apotheke schaffen“ — „Nicht möglich! Das ist ein trauriger Witz!“ — „Durchaus nicht. Es ist entschieden. Hören Sie nur“. Gesagt, getan. Der Freund hörte am Telephon einen Schuß, eilte herbei und identifizierte dem Leichenbeschauer gegenüber die Leiche. Das ist sicher in Amerika nicht der einzige Fall gewesen. Aber auch zu andern Zivilhandlungen ist das Telephon mißbraucht worden. Ich erinnere mich z. B. einmal gelesen zu haben, daß im gleichen Lande — natürlich immer Amerika! — eine Trauung zweier weit Entfernter

telephonisch geschehen wäre. Ich sagte eben: „mißbraucht" worden, denn es liegt auf der Hand, daß hier Unfug geschehen kann. Bei allen Zeugenaussagen oder Zivilhandlungen kommt es vor allem zunächst auf die genaue Feststellung der betreffenden Person an, die natürlich am Telephon unmöglich ist, wenn nicht etwa das Bild des Telephonierenden zugleich telephotogrammatisch mitgeteilt würde, was aber wieder weiterer Bestätigung der betreffenden Person bedürfte. Die Hauptsache ist, daß 1. auf weitere Entfernungen die Sätze oft nicht ganz klar sind, 2. aber vor allem, daß der Timbre der Stimme verändert wird, manchmal bis zu völligem Verkennen. Man weiß schon, daß unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn man eine Stimme ganz in der Nähe hört, eine Verwechslung möglich ist. Wie viel mehr kann dies am Telephon vorkommen, zumal eine fremde, dritte Person eine ähnliche Stimme haben könnte! Es ist daher auch ein Unfug, Verlöbnisse oder gar Trauungen telephonisch vor sich gehen zu lassen, weil das keine gültigen Akte sein können. In unserem eben erwähnten Falle war es leichtsinnig vom Leichenbeschauer einen Fremden die Leiche der Selbstmörderin identifizieren zu lassen und im besonderen auf seine Aussage hin ein Suicidium anzunehmen. Mit Recht gelten daher telephonische oder telegraphische Mitteilungen den Behörden nicht als vollgültige Beweise.

7.

Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung. Berze sagt in seiner ausgezeichneten Studie über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit (Halle, Marhold, 1908) in einer Fußnote zu S. 89: „So dürfte auch mancher Fall von Homosexualität ..... nur darauf zurückzuführen sein, daß der homosexuelle Verkehr heute noch da und dort bestraft wird. Die würden keine Freude mehr daran haben, wenn etwa der § 175 des Deutschen St. G. aufgehoben würde". Nun, ich kenne keinen solchen Fall, auch nicht aus der Literatur, und warte ruhig ab, bis Berze mir einen solchen nachweisen kann. Ich möchte vielmehr den Homosexuellen kennen lernen, der nicht auf das Sehnlichste die Abschaffung jenes berüchtigten Paragraphen herbeiwünscht. Alle Kenner wissen, wie schwer die Homosexuellen darunter zu leiden haben, ja wie viele Selbstmorde gerade dadurch verursacht wurden. Wäre wirklich hier und da das Strafverbot den Homosexuellen ein Reiz zur Tat, so wäre es zu verwundern, daß nicht auch Heterosexuelle, nachdem sie alles ausgekostet, auch die Homosexualität versuchten, aber nur aus obigem Grunde. Auch hierfür kenne ich kein Beispiel. Manche Homos sind allerdings sehr leichtsinnig und schweben stets in Gefahr wegen § 175 verhaftet zu werden. Aber sie tun es sicherlich nicht, um den Reiz eines drohenden Damoklesschwertes zu kosten, sondern eben aus Leichtsinn. Das: in vetitum nitimur dürfte für sie keine Geltung haben.

Von Landgerichtsdirektor Ungewitter, Straubing.

8.

Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter. Der Distrikts-Straßenwärter N., der nur in jungen Jahren gering vorbestraft ist, erfreut sich des besten Leumunds; er ist verheiratet, aus seiner Ehe sind fünf

Kinder hervorgegangen, wovon zwei Töchter Klosterfrauen sind. Er ist 62 Jahre alt. Die im Jahre 1892 geborene Nachbarstochter Rosa erregte sein Wohlgefallen: im Jahre 1906 langte er ihr zuerst unter die Röcke an die Scham und schenkte dem von armen Eltern stammenden Kinde 10 Pf. Später kam er in die Wohnung der Rosa, als sie allein zu Hause war und beredete sie, sich in das Bett zu legen, worauf er ihr beiwohnte und sie mit 20 Pf. beschenkte.

Der Angeklagte gibt seine Handlungen zu, behauptet aber, er sei von dem Kinde zur Vornahme der unsittlichen Handlungen animiert worden: er habe es nur getan, um sich zu überzeugen, ob das Kind wirklich so heillos, d. i. schlecht sei. Das Mädchen genießt jedoch tadellosen Leumund. Da dem Angeklagten die Behauptung, er habe das Mädchen für 15 Jahre alt gehalten, nicht widerlegt werden kann, wird er lediglich wegen Verführung eines unbescholtenen Mädchens mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.

9.

S c h a m l o s o d e r g e i s t e s k r a n k ? Die 20 jährige Dienstmagd Cäcilie P. war im Sommer 1908 bei einer kinderreichen Wirtswittwe bedienstet. Während dieser Zeit stand sie mit einem 20 jährigen Burschen und dem 16 jährigen Haussohn in Geschlechtsverkehr. Dies hielt sie nicht ab, auch mit 8—12 jährigen Knaben sittenlose Reden zu führen und ihnen mehrmals in der Schupfe, im Hausgang und sogar auf dem offenen Felde nach Emporhebung der Röcke ihre entblößte Scham zu zeigen. Hierbei sagte sie: „Schauts her, da ist mein' Butte, ich hab' schon Haare dran, tuts mir den Walli (penis) nein." Cäcilie P. verlangte nicht, daß sie von den Knaben berührt werde und berührte selbst diese auch nicht. Die Knaben kamen auch der Aufforderung, den „Walli" herauszutun, nicht nach; sie lachten über das ihnen Gezeigte und liefen davon.

Auf die Frage, warum sie so etwas getan habe, da sie doch schon im Jahre 1907 außerehelich geboren und mit erwachsenen Burschen geschlechtlich verkehrt habe, gibt sie nur an, die Knaben hätten ihr keine Ruhe gelassen, selbst immer den Geschlechtsteil herausgetan und sie so lange gebeten, bis sie ihnen ihre Scham gezeigt habe. Der Sachverständige konnte an der Cäcilie P. keinerlei Degenerationszeichen feststellen und sprach sich dahin aus, daß sie nur so handelte, um ihrem Geschlechtstrieb eine ungefährliche Befriedigung zu verschaffen.

Die Angeklagte wurde wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechens zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Besprechungen.

1.

Peine de mort et criminalité par A. Lacassagne, Paris. A. Maloine, 1908. 184 Seiten.

Mit vollem Rechte betont der Autor in dieser bedeutsamen Schrift über die Todesstrafe in den einleitenden Zeilen, daß man bisher in der Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe zu wenig die nackten naturwissenschaftlichen und statistischen Tatsachen zu Rate gezogen habe. Hier das Wort zu ergreifen sei Aufgabe des gerichtlichen Mediziners. Um dieses Kapitel richtig zu beleuchten, müsse bedacht werden:

1. welche Folgerungen die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Stand der ganzen Frage zu ziehen gestattet;

2. die Angaben der Statistik richtig zu deuten; und endlich

3. die Erfahrungen der einzelnen Völker auf diesem Gebiete gegeneinander abzuwägen.

Es wäre zu weit gegangen, den Inhalt dieser geistreichen, von wissenschaftlichem Geiste getragenen Studie im einzelnen hier wiederzugeben. Referent muß sich damit begnügen die Schlußfolgerungen hier anzuführen, welche der Autor aus einer Fülle statistischen Materiales eigener und fremder Reflexionen und geschichtlicher Daten zu ziehen gezwungen wurde.

Sie sind meist aphoristisch gehalten und führen besser in den Geist des Buches ein, als dies eine doch nur in Schlagworten mögliche Inhaltsangabe vermöchte:

1. Der Mensch macht Gesetze, aber das soziale Milieu bringt ihn dazu.

2. Seit hundert Jahren hat sich die Grausamkeit der Strafen gemildert, die Verbrechen aber sind angestiegen und die Sicherheit ist nicht gewachsen.

3. Die Einschüchterung durch die Todesstrafe und ihre erzieherische Wirkung kommt nur dann tatsächlich zur Geltung, wenn sie oft und unerbittlich angewendet wird.

4. In einer Gesellschaft, in welcher die Nachkommen von Alkoholikern und anderweitig Belastete oder lebensuntaugliche und antisoziale Dégénérés immer zahlreicher werden, bedarf es energischer Maßnahmen (manière forte), nicht milder.

5. Der Verbrecher mag ein Kranker sein, aber er ist ein antisozialer Faktor. Er verdient nach Maßgabe der Schwere seines Verbrechens eine körperliche Strafe. Das Verbrechen muß eine kräftige Abwehr erregen, sonst wird es immer häufiger werden.

6. Die Statistiken des Strafrechtes müssen jedes Jahr die Zahl der begangenen, abgeurteilten oder nicht abgeurteilten Kapitalverbrechen angeben, damit man eine jährliche Bilanz erhält. Wenn diese im Steigen begriffen ist, muß die Todesstrafe angewendet werden. Während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren möge die Mehrzahl der Todesurteile nicht in andere Strafen umgewandelt werden, sie möge auch wirklich durchgeführt werden. Als beste Methode habe sich dabei der Tod durch den Strang ergeben. Die Durchführung der Exekution möge im Innern der Gefängnisse erfolgen. Die Leichen der Exekutierten mögen obduziert werden.

7. Während dieses Zeitraumens soll der Staat sich bemühen, die Kinder und die außerehelich Geschwängerten zu schützen. Er soll es der Jugend erleichtern, einen Beruf zu erlernen und diesen wirklich auszuüben. Denn der junge Mensch, welcher nicht arbeitet, ist lasterhaft und ein Kandidat für das Verbrechen. Jede Maßnahme, welche nicht in erster Linie auf eine Verbesserung der Jugend hin arbeitet, sei unnütz.

8. Das soziale Wohlergehen wird direkt bedingt durch die Opfer, durch den Schutz und die Sorgfalt, welche man der Jugend zuwendet.

9. Die Maßnahmen der sozialen Hygiene, welche den Kampf gegen den Alkohol, das Opium, die Syphilis und die Tuberkulose fordern, soll ein Gegenstand steter Sorge der Staatsmänner sein.

10. Das Gesetz möge die Kriminalliteratur, die Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen, von Hinrichtungen und die Abbildungen der Angeklagten und ihrer Opfer untersagen, weil diese Dinge ungünstig die Sitten beeinflussen. Die Träger der öffentlichen Macht sollen sich dem sozialen Körper gegenüber ebenso verhalten, wie dies ein kluger Arzt am Krankenbette tut: In schweren Fällen, welche die Macht der künstlichen Heilmittel übersteigen, sollen sie nicht zögern, eine radikale Operation vorzunehmen. Ebenso sollen sie aber auch ein nur beschränktes Vertrauen in die Wirksamkeit der Heilmittel haben und ganz systematisch die Präventivmaßnahmen der sozialen Hygiene zur Anwendung bringen. H. Pfeiffer, Graz.

2.

Emil Kläger, Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens. Verlag Karl Mitschke, Wien 1908.

Es ist ein im höchsten Grade originelles Buch, mit dem Kläger vor die Öffentlichkeit tritt oder — besser gesagt — sich an das Lesepublikum wendet. Denn vor die Öffentlichkeit ist Kläger mit dem Inhalt dieses Buches schon vor ungefähr drei Jahren getreten, als die Wiener „Urania“ zum erstenmal den Vortrag „Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens“ auf ihr Programm setzte, auf welchem sich dieser Vortrag nicht nur hielt, sondern zum stärksten Repertoirestück der „Urania“ wurde, in welcher er es bis jetzt zu fast 300 Aufführungen brachte. Und wenn nunmehr sich Kläger entschlossen hat, die Ergebnisse seiner Wanderungen durch die Quartiere des Elends und Verbrechens in Buchform niederzulegen und auf diese Weise einem weitaus größern Publikum als bisher zugänglich zu machen, so verdient dieses sein Unternehmen Dank und Anerkennung. Letztere ist ihm auch in der Tat nicht ausgeblieben. Des Verfassers starke literarische Begabung wurde, soweit bis jetzt Kritiken laut wurden, mit Recht einmütig anerkannt.

Allein wir haben es in Klägers Werk nicht nur mit einer Erscheinung der Nationallitteratur zu tun; wir haben vielmehr eine wahrheitsgetreue Schilderung jener Stätten vor uns, in denen das Elend, die Armut und das Verbrechen der Großstadt hausen, einen ungemein wertvollen Beitrag zur Naturgeschichte des großstädtischen Verbrechertums, eine von jeder Übertreibung sich freihaltende Darstellung, welche das volle Interesse der Anhänger jener Richtung verdient, die das Verbrechen als eine soziale Erscheinung auffaßt. Seine Studien hat Kläger durchwegs an Ort und Stelle gemacht; ein Wiener Richter, Hermann Drawe, ein Mann, den sein Beruf mit jenen Leuten zusammenbrachte, aus denen sich das Wiener Verbrechertum bildet, war sein Begleiter und Mitarbeiter; von ihm stammen 80 photographische Aufnahmen, welche der Klägerschen Schrift beigegeben sind und nur zu deutlich Klägers Ausführungen bestätigen.

So erhalten wir schätzenswerte Aufschlüsse über die Nachtquartiere der ärmsten Proletarier in den Kanälen Wiens, über das Leben und Treiben in Wärmestuben und Männerheimen, in den Ziegelöfen und „bei der grünen Bettfrau“. Keineswegs ist es lediglich das Milieu, welches in Kläger einen verständnisvollen Schilderer gefunden hat, vielmehr hat es der Verfasser in meisterhafter Weise verstanden, uns auch mit den Leuten vertraut zu machen und uns Typen und Charaktere näher zu bringen. Er hat die Leute richtig beobachtet und psychologisch erfaßt. Am besten sieht man das an jenen Stellen, wo er sie selbst zu Worte kommen läßt. Auch der Sprache der „Griasler“ hat der Verfasser Aufmerksamkeit geschenkt, wenngleich nur zu dem Zweck, um den Leser mit dem Idiom der Leute vertraut zu machen. Auf Vollständigkeit kann und will das den Schluß des Buches bildende Vokabulare keinen Anspruch machen; dennoch enthält es einzelne Ausdrücke, welche in den bisherigen Wörterverzeichnissen nicht vorkommen.

Dem Buch selbst wünschen wir eine recht weite Verbreitung und der ihm zugrunde liegenden Idee verständnisvolle Nachahmung.

Ernst Lohsing.

3.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamtes von den Professorn Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert von Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin 1906. Verlag von Otto Liebmann.

Der besondere Teil des riesenhaften Werkes liegt nun vor, er läßt uns bewundernd wahrnehmen, welch ungeheure Arbeit geleistet, und wie glänzend die schwere Aufgabe gelöst wurde. Ein Vergleich mit irgend einer ähnlichen Schöpfung ist nicht zu versuchen: Wir Juristen haben in unserer Disziplin nichts Ähnliches aufzuweisen, und wenn auch in anderen Wissenschaften vielleicht auf ein Problem gleichviel Mühe gewendet und gleich Großes geleistet wurde, so ist dies doch nirgends für einen gleich großen bedeutenden Zweck geschehen: so wichtig und in das menschliche

Leben so tief greifend wie das Strafrecht ist weniges, von Menschen Erdachtes, und wenn die Ersten unseres Faches ihr ganzes Wissen und unübersehbare Arbeit willig in den Dienst der Sache gestellt haben, so war das ein so ideales Tun, wie wir es kaum in ähnlichen Verhältnissen wiederfinden. —

Als man zuerst von der Absicht, dies Werk zu schaffen, gehört hat, da gab es viele — auch ich gehörte zu ihnen — die an dem Erfolge zweifelten. Die Arbeit, die dem einzelnen zugeteilt werden mußte, schien zu groß und schwer, und wenn sie doch geleistet würde, so schien es unmöglich, die unbedingt nötige Einheit und Gleichmäßigkeit in das Ganze zu bringen. Sie haben nicht Recht behalten, die dies gefürchtet haben: die Arbeit wurde geleistet, und die Zusammenfügung, das Ineinanderpassen und der gleiche Zug ist bewunderungswürdig. Die wissenschaftliche Eigenart der einzelnen Mitarbeiter, seine Schule und seine Art zu arbeiten wurde jedem gewahrt, aber dadurch, daß man die Zuteilung an die einzelnen Mitarbeiter nach ihrer Eigenart so überaus glücklich vorgenommen hat, weiter dadurch, daß ein einfaches, klares und wohldurchdachtes Programm geschaffen und den Arbeitern von Anfang an mitgegeben wurde, konnte zum Schluße bei Einhaltung des Programms der Guß völlig rein und einheitlich werden. Dieses selbst war glücklicherweise einfach: es war bei jedem Delikte die Begriffsbestimmung zu fassen, nach dem Deutschen Recht zu untersuchen, die ausländischen Behandlungsweisen aufzustellen, alles rechtsvergleichend zu behandeln und Ausblicke für künftige Fassungen zu eröffnen. Was als gründliche und verläßliche Vorbereitung für ein künftiges Gesetz geschaffen werden konnte, das ist geboten worden und zweifellos — mit menschlicher Unzulänglichkeit — so gut es heute nur immer geschaffen werden konnte.

Aber nicht bloß dem künftigen Deutschen Strafgesetz ist der denkbar beste Boden gewissenhaft vorbereitet worden, jedes Land, das künftig ein neues Strafgesetz nötig hat, wird unbedingt auf diese vergleichende Darstellung auch noch in späteren Jahren zurückgreifen müssen. Aber auch als Lehr- und Handbuch wird dieses Standard Work stets in Verwendung bleiben, und es ist kaum anzunehmen, daß je eine Materie des materiellen Strafrechts bearbeitet werden wird, ohne daß man vom betreffenden Teil dieses Werkes ausgegangen ist. —

Wir sind stolz auf dieses Denkmal deutschen Wissens uud Könnens und zweifeln nur, wem mehr Dank gebührt: dem, der die Idee des Werkes gefaßt, oder jedem einzelnen, der seinen Werkstein zum Baue beigetragen hat. —

Eine Besprechung der einzelnen Teile des Riesenwerkes ist unmöglich, es kann nur ein Überblick über den Inhalt gegeben werden:

I. Bd.: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die staatsgewalt (van Calker, M. E. Mayer, Gerland).

II. Bd.: Verbr. und Verg. wider die öffentliche Ordnung (v. Hippel, Kleinfeller, Heimberger, Höpfner, Merkel, Gerland).

III. Bd.: Religionsvergehen, falsche Anschuldigung, Zweikampf, Münzdelikte, Meineid (Kahl, Heilborn, Kohlrausch, Kohler, Stooß).

IV. Bd.: Verbr. und Verg. wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Personenstandsdelikte (Mittermaier, Liepmann, v. Lilienthal, Kohlrausch).

V. Bd.: Verbr. und Verg. wider das Leben; Körperverletzung. Freiheitsdelikte. (v. Liszt, Löffler, Rosenfeld, Radbruch).

VI. Bd.: Raub und Erpressung, Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung. Strafbarer Eigennutz (Frank, Harburger, Nagler, Schmoller, Kriegsmann).

VII. Bd.: Begünstigung und Hehlerei. Urkundenfälschung. Betrug. Nahrungsmittelfälschung. (Beling, Weismann, Hegler.)

VIII. Bd.: Bankerutt. Untreue. Wucher und Ausbeutung. Verletzung fremder Geheimnisse. Jagd- und Fischerei-Vergehen. (Wach, Freudenthal, Schmidt, Finger, Nagler).

IX. Bd: Gemeingefährliche Verbr. und Verg. Verbr. und Verg. im Amte. (Birkmeyer, v. Ullmann, Köhler, Kitzinger, Neumeyer, Wachinger. —

H. Groß.

4.

Boleslaus v. Sikorski, „Die Behandlung des Rechtsirrtums", Berlin, R. Trenkel. 1908.

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Behandlung des Rechtsirrtums als bloßer Strafmilderungsgrund ebenso falsch sei, als seine gänzliche Nichtbeachtung. Das Problem des Rechtsirrtums müsse im künftigen Gesetze ausdrücklich gelöst erscheinen: dann müsse Rechtsirrtum dem Tatirrtum gleichgestellt werden. Unverschuldeter Irrtum schließe überhaupt Schuld aus, verschuldeter Irrtum sei Fahrlässigkeit. Beim Rechtsirrtum müsse Belehrung statt Strafe eintreten. H. Groß.

5.

Georg Puppe, Atlas u. Grundriß der gerichtl. Medizin unter Benutzung von E. v. Hofmanns Atlas der gerichtl. Medizin mit 70 farbigen Tafeln und 204 schwarzen Abbildungen. 2 Teile München I. F. Lehmanns Verlag 1908 (XVII. Band von Lehmanns medizin. Handatlanten).

Es war ein überaus dankenswertes Unternehmen, den unübertrefflichen Atlas Hofmanns, der längst vergriffen ist, neu herauszugeben, ihn durch zahlreiche, ebenbürtige Abbildungen zu ergänzen und hierzu einen Text zu schreiben, der in knapper, klarer Form dem medizinischen und jurist. Praktiker das Wichtigste der forensen Medizin vorführt. Das vortreffliche Werk wird gewiß Verbreitung finden und großen Nutzen stiften.

H. Groß.

6.

Hans Fehr „Der Zweikampf", Karl Curtius, Berlin 1908.

Diese, für die kommende Gesetzgebung, also kriminalpolitisch wichtige Schrift zeigt auf sicherer historischer Grundlage den deutschen Ursprung des Zweikampfes. Verf. erklärt selbst, daß hierdurch natürlich nicht seine Berechtigung erwiesen sei, wohl aber ist damit gezeigt, wie tief das Bedürfnis nach Selbstschutz seiner Ehre im Menschen begründet ist: es sei der Zweikampf nie auszurotten, es werde immer Männer geben, deren Gefühl sich dagegen sträubt, Genugtuung durch Vermittlung des Richters zu empfangen. Das Buch mögen namentlich jene lesen, die im künftigen Gesetze eine blutige Bestrafung der Studentenmensur verlangen; sie werden

dann einsehen, daß es ein Unglück wäre, wenn man unserer Jugend den männlichsten, am meisten erziehenden Sport nimmt: um nichts beneidet uns das Ausland mehr, als um den deutschen Studenten mit dem Schläger in der Faust. H. Groß.

7.

Arnold Wadler. Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Band die Kriminalität der Balkanländer. München 1908 Hans Sachs-Verlag.

Das wichtige, schwierig zu beschaffende und zu behandelnde Material ist mühsam und sorgfältig zusammengetragen und gewährt interessante Ausblicke. Am meisten Bedeutung haben die charakteristischen Momente der untersuchten Länder: die Zahl der Freisprechungen ist relativ hoch (vielleicht sind die Geheimbanden daran schuld); der wirtschaftliche Einfluß ist bedeutend, die Kriminalität der Frau auffallend gering, ebenso die Zahl der Sittlichkeitsdelikte und der Betrügereien; höher die Zahl der Delikte mit irgend welcher agrarischen Färbung. Über den Einfluß der Schulung, der Konfession und des Alkohols konnten verläßliche Daten nicht gefunden werden.

Verf. hofft mit Recht, daß sich doch eine Form finden werde, welche gestattet, die Verbrechensbewegung verschiedener Länder mit verschiedener Gesetzgebung zu vergleichen und zu messen. H Groß.

8.

Merzbach Georg, „Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes". Wien u. Leipzig, Alfred Höller. 1909.

Verf. stellt die verschiedenen krankhaften und perversen Erscheinungen des Geschlechtstriebes unter genauer Mitteilung der Literatur zusammen, ohne aber Neues zu bieten. H. Groß.

9.

Gerichtliche Medizin der Chinesen von Wang-in-Hoai. Nach der holländischen Übersetzung des C. F. M. de Grys herausgegeben von Dr. H. Breitenstein, Leipzig 1908 Th. Grieben.

Zur Belehrung eines modernen forensen Mediziners kann das Buch nicht dienen; das Original stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die holländische Übersetzung von 1863. Da aber dieses Buch heute noch das Um und Auf der chinesischen Ärzte und Richter ist, so ist es für uns von großem historischem und volkspsychologischem Interesse.

H. Groß.

10.

Albert Moll, das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909, Hermann Walter G. m. b. H.

Kinder bieten dem Kriminalisten, der sich ja nie in ihr Geistesleben und Empfinden völlig hineindenken kann, stets die größten Schwierigkeiten, sei es, daß er mit ihnen als Zeugen, als Übeltäter oder als Opfer sittlicher Verbrechen zu tun hat. Deshalb sind Untersuchungen über das Seelenleben des Kindes, namentlich im sexuallen Gebiete für uns so wichtig

und so ist das ausgezeichnete Buch des vielerfahrenen und vielverdienten Forschers von größtem Wert, ich empfehle ein genaues Studium jedem Kriminalisten. H. Groß.

11.

Otto Henne an Rhyn „Prostitution und Mädchenhandel" mit Enthüllung aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen, Leipzig Hans Hedewig Nachflg. Kurt Roesinger.

Verf. bringt eine große Anzahl von Fällen aus der ganzen Welt, in welchen Mädchen von Händlern angeworben und der Schande preisgegeben wurden. Diese Mitteilungen zeigen einerseits, daß internationales Einschreiten noch viel tatkräftiger nötig ist, aber auch andererseits, daß das staatliche Wirken so lange vergeblich ist, als die Opfer so unglaublich leichtgläubig und einfältig sind. H. Groß.

12.

Reinhard Frank: „Strafrechtliche Fälle zum akadem. Gebrauch" 4. Auflage. Gießen 1908. Alfred Töpelmann.

Diese vortreffliche Sammlung ist seit der 3. Auflage in zwei Teile gebracht: Fälle zur mündlichen Besprechung und solche zur schriftlichen Behandlung. Namentlich an solchen der zweiten Art war bisher Mangel, obwohl sich natürlich auch viele Fälle anderer Sammlungen und des ersten Teiles der Frankschen zu schriftlicher Bearbeitung eignen. Die neue Ausgabe findet gewiß Verbreitung. H. Groß.

13.

Albert Hellwig: „Verbrechen und Aberglaube, Skizzen aus der volkskundichen Kriminalistik". Leipzig 1908. B. G. Teubner.

Der Verf., der höchst verdienstlich Vieles auf dem Gebiete des kriminellen Aberglaubens gearbeitet hat, bringt hier abermals reichliches Material über die für uns so wichtige Frage. Das Gebotene zeigt aufs Neue, wie verbreitet heute noch Aberglauben ist und wie tief er in strafrechtliche Dinge eingreift; namentlich dann, wenn der Kriminalist einen bestimmten Fall zu bearbeiten hat, in welchem Aberglauben wirken kann, findet er in dem Buche reichliches Material. H. Groß.

14.

Wilhelm Steckel, „Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung". Wien 1908. Urban und Schwarzenberg.

Das vorliegende Buch befaßt sich eigentlich nur mit der psychoanalytischen Behandlung gewisser Neurosen, interessiert daher in dieser Richtung den Juristen nicht. Es enthält aber viele und eingehende Schilderungen von Angstzuständen und deren eingreifenden Wirkungen und diese sind für uns von vieler Wichtigkeit, da sie bei Zeugen und Beschuldigten häufig vorkommen, größte Verwirrungen anrichten können und vom Laien fast nie erkannt werden. Eine Lektüre des Buches wird jedem Kriminalisten wichtige Aufklärungen bringen. H. Groß.

15.

Max Verworn, „Die Mechanik des Geisteslebens". Fünf Vorträge, Leipzig 1908. B. G. Teubner.

Derartige Fragen, die unser eigenes Denken und Empfinden, sowie das der Beschuldigten und Zeugen betreffen, sind für den modernen Kriminalisten von größter Wichtigkeit und wenn ein Mann, wie Verworn, darüber spricht, so müssen wir ihn hören. Mamentlich wichtig ist: „Physiologische Vorgänge beim logischen Denken", „Sensorische Hemmungsvorgänge", „Träume als Reizwirkungen" und „Suggestion und Hypnose".

H. Groß.

16.

Emil Pfülf, „Die Panik im Kriege". München 1908. Otto Gmelin

Wohl erst seit Napoleon I. hat man sich für die Psychologie und die Verbrechen der Masse interessiert, aber so viel seither über diese wichtige Frage gearbeitet wurde, so wenig ist man diesfalls zu fixen und widerspruchsfreien Anschauungen gelangt. Es ist daher die vorliegende Schrift, die eine bestimmte Seite des Problems behandelt, in vielfacher Beziehung lehrreich und klärend.

H. Groß.

17.

Adolf Grabowsky, „Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre". Berlin und Leipzig 1908. Walther Rothschild.

Der Hauptteil dieser Arbeit befaßt sich mit dem Problem der Gerechtigkeit innerhalb der Rechtswissenschaft, sie will diese als den Drehpunkt im staatlichen Leben betrachten, die Allmacht des Rechtes müsse neben der Allmacht des einzelnen und der des Staates stehen. Ja wenn wir wüßten: quid sit justitia?

H. Groß.

18.

A. Hoche, „Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie" unter Mitwirkung von Prof. Dr. Aschaffenburg, Prof. Dr. E. Schultze, Prof. Dr. Wollenberg. 2. Auflage. Berlin 1909. Aug. Hirschwald.

Ich beziehe mich auf die eingehende Besprechung der ersten Auflage dieses ausgezeichneten Buches (Bd. VII, S. 353 dieses Archivs). Die neue Auflage hat Ergänzungen und Neubearbeitungen (traumatische Neurosen, Gefängnispsychosen, zivilrechtlicher Teil usw). Ich wünsche der neuen Auflage dieselbe Aufnahme, welche die erste gefunden hat.

H. Groß.

19.

Hugo Hoegel, „Die Einteilung der Verbrecher in Klassen" (2. Heft der kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. Dr. Nagler). Leipzig. Wilh. Engelmann. 1908.

Hugo Hoegel, obwohl seinem Werdegang, seinen Kenntnissen und seinem Wesen nach einer der Modernsten, hat sich auch hier in die Kampfreihe der Klassischen gestellt und in dem vorliegenden Buche vier oder eigentlich fünf Themen behandelt, die dem Titel der Schrift nicht eigentlich

entsprechen. — In der Einleitung erklärt Verfasser daß das heutige Strafrecht nicht Schiffbruch gelitten habe, und daß der Gegenbeweis mit Hilfe unrichtiger Anwendnng der Kriminalstatistik geführt worden sei. So richtig die Angriffe auf die Kriminalstatistik sind und so klar Verf. dartut, daß Zahlen so beweisen, wie man sie stellt, so widersprechend scheint es, daß Verf. dann seine Beweise wieder mit Hilfe derselben, von ihm angegriffenen Kriminalstatistik zu führen sucht.

In dem Kapitel „Scheidung der Straffälligen nach ihrer Gesinnung" wird die Notwendigkeit der Tatbestände im Strafrecht betont, die Vergeltungsstrafe besprochen, behauptet, daß die Willensfreiheit der Volksanschauung entspreche und die Frage der Erschwerungs- und Milderungsumstände behandelt. Verf. tritt für eine gesetzliche Regelung der Strafzumessung ein, zum Teile wegen der in Österreich herrschenden „geringen kriminalistischen Schulung des Richterstandes". Ob dieser Vorwurf richtig angebracht ist, dürfte zu bezweifeln sein. Die gesetzliche Regelung der Strafzumessung sei so zu machen, daß auf die Schwere der Tat, die Größe des Verschuldens, die Gefährlichkeit des Täters und die voraussichtliche Wirkung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. Unwillkürlich fragt man: „Ja, auf was denn sonst?" Selbstverständliches hat grundsätzlich im Strafrecht zu entfallen. Dann wird Einzelhaft, Wildbachverbau und Rückfall besprochen. Verf. kommt sehr nahe an die Auffassung: zwischen Rückfall, wiederholtem Rückfall, Gewohnheitsverbrechen und Unverbesserlichkeit gibt es keine fixe Grenze; kein Mensch kann sagen, wann gerade Gewohnheit feststellbar ist, und die Kourage jemanden ruhigen Blutes für unverbesserlich zu erklären hat auch niemand. Es bleibt also nichts anderes übrig, als Rückfall allein als juristischen Begriff zu belassen und ihn, vom ersten Rückfall an, mit progressiver Strafe zu bedrohen. Dann wird nie ausgesprochen, wann gerade die Gewohnheit anfängt, es kommt aber in der fortschreitenden Strafe zum Ausdrucke, und schließlich nimmt sie von selbst den Charakter einer Sicherungsstrafe an.

Gut ist das Kapitel über die Jugendlichen, obwohl für mich dieser Begriff im Strafrecht nicht existiert: der Taufschein gibt nur eine schwankende Ziffer von verschiedener Bedeutung — statt der „Jugendlichen" müssen „Erziehbare" für uns bestehen.

Im 3. Kapitel wird ein Toter erschlagen: an die Lehre Lombrosos glaubt doch niemand mehr.

Im letzten Kapitel (Minderwertige) kommt Verf. nach ganz vortrefflichen Ausführungen ungefähr dahin, daß unser altes Öster. St.G. in seiner oft zutage tretenden Naivität, wieder einmal das Richtige getroffen hat, als es den Milderungsgrund aufstellte: „wenn der Täter schwach an Verstand ist".

H. Groß.

20.

Hugo Hoegel, „Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts (einschließlich des Preßrechtes). Hannover 1908. Hellwingsche Verlagsbuchhandlung.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Idee ist keine glückliche und wird kaum Anhänger finden. Es sollen daher auch nicht die einzelnen Änderungsvorschläge besprochen, sondern nur gesagt werden, daß diese Änderungen,

die noch dazu „rasch aufeinander folgen sollen", die Schwierigkeiten nur ins ungemeßene vermehren und heillose Konfusionen hervorbringen müßten. Man denke sich die Ideen ins Praktische übersetzt. Hoegel will seine Änderungen in der von ihm gebrachten Reihe durchführen. Also zuerst „Strafmittel und Strafzumessung", wodurch eine große Anzahl von Paragraphen des materiellen und auch formellen Rechtes geändert würden. Wir haben also eigentlich ein neues Gesetz mit neuer Folge der Paragraphen. In „rascher Aufeinanderfolge" kommen „Zurechnung" und die einzelnen Straftaten nach dem angegriffenen Objekte: jedesmal neue Änderung, neue Einfügungen, neue Beseitigungen und natürlich immer neue Zitierungen. Es könnten dann in einem einzigen Urteile 6 oder 10 „neue" Gesetze zitiert erscheinen. Wer könnte das merken, wer das Geltungsgebiet der einzelnen Gesetze nach der zeitlichen Grenze festhalten, wer die immer neuen Standpunkte einnehmen? Kurz: eine solche Reform ist einfach unmöglich.

H. Groß.

21.

Erich Wulffen, „Psychologie des Verbrechers". Zwei Bände. Groß-Lichterfelde-Ost. 1908. P. Langenscheidt.

In äußerst mühsamer, fleißiger Arbeit hat Verf. wirklich alles zusammengetragen und verarbeitet, was heute in näherer und fernerer Umgebung das eben erst in Angriff genommene Gebiet der Psychologie des Verbrechers berührt. In zwei mächtigen Bänden von zusammen über 1000 Seiten ist allgemeine Physiologie und Psychologie, Psychiatrie, Anthropologie, Statistik, Ethik, Charakterologie, Psychologie des Verbrechens und die Spezialisten, Psychologie im Strafverfahren und Vollzug behandelt, alles nach moderner Auffassung und dem letzten Stande der Disziplin entsprechend. Ich hoffe, daß das schöne Werk eifrig studiert und auch angewendet werden wird.

H. Groß.

22.

Rob. Gersbach, „Dressur und Führung des Polizeihundes". Berlin W. G. Verlag der Kameradschaft.

Die Frage nach dem Polizeihund ist rasch lebhaft geworden und im Laufe von etwa 12 Jahren [1]) hat sich die Überzeugung entwickelt, daß der Polizeimann in vielen Fällen ohne Hund überhaupt nicht arbeiten kann. Die Kenntnis der Tiere, ihre Zucht, Auswahl und Dressur hat große Fortschritte gemacht, und die Zahl von Fällen, in welchen der Polizeihund wichtige Dienste geleistet hat, mehrt sich von Tag zu Tag. Das größte Verdienst in dieser Richtung hat der Direktor Rob. Gersbach, der Begründer der Zeitschriften: „Die Polizei", „Der Gendarm", „Der Polizeihund", in denen er, namentlich in der letztgenannten Zeitschrift, durch Belehrung, Mitteilungen und praktische Hilfen, für Verbreitung der Verwendung von Polizeihunden in verdienstlichster Weise sorgt.

Seine vielfachen Erfahrungen und Kenntnisse — mehr hiervon, als der Verf., besitzt heute wohl niemand — hat er nun in dem angezeigten, mit vielen guten Abbildungen versehenen Buche niedergelegt. Es ist selbst-

1) Ich glaube, der erste gewesen zu sein, der die Sache in Bewegung gebracht hat (Jahrb. für die österr. Gendarmerie 1896).

verständlich, daß nicht jeder Polizist Anlagen zum Hundedressieren hat, aber wer sich dafür interessiert, kann es mit Hilfe dieses vortrefflichen Buches lernen; ich wünsche der Schrift weite Verbreitung und erwarte mir hiervon die größte Hilfe für den Dienst des praktischen Kriminalisten.

H. Groß.

23.

Festgabe, dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich 1908. Schultheß & Comp.

Die schöne Sammlung enthält zwei Beiträge kriminalistischer Natur. Der erste „Die Doktrin des internationalen St. R. und ihre heutigen Aufgaben"; der Altmeister dieser Disziplin, F. Meili untersucht den Begriff, den Namen und Charakter des internationalen St. R. und St. O. und stellt fest, was unter den Namen des internationalen Straf-Prozeßrechtes zu verstehen ist; der allgemeine Stoff sei universalistisch anzugreifen und selbständig darzustellen. Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit den in der modernen Wissenschaft des internationalen St. R. aufgestellten Prinzipien, der dritte mit dem Weg zur Lösung der heutigen Aufgaben; es müßten alle zivilisierten Staaten zusammentreten, um bestimmt lautende internationale Kollisionsrechtssätze aufzustellen. Der zweite Beitrag behandelt die „Zechprellerei" von Prof. Hafter; die feine Untersuchung kommt zu dem Schlusse, daß Zechprellerei in den Normalfällen echter Betrug ist, daß aber auch noch andere, ähnliche Vorgänge Berücksichtigung verdienen: Logisbetrug, Schwindel beim Zimmermieten, das Betrügen bei Mieten von Dienstleistungen und Gebrauchsnutzungen usw. H. Groß.

24.

Karl Birkmeyer, „Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß". München 1908. Theod. Ackermann.

Die Schrift enthält eine historische Einleitung und einen dogmatischen Teil, in welchem untersucht wird: Der Einfluß des Todes des Verbrechers auf das Verbrechen, auf die Strafe, die Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Der Schluß bringt eine rechtsvergleichende Darstellung. H. Groß.

25.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. (III. Bd., 2. H. Halle, Marhold, 1908.)

Hier interessieren uns besonders die Arbeiten von Beneke und Becker. Der Erstere spricht auf Grund reicher Erfahrung über Delikte bei den verschiedenen geisteskranken und entarteten Soldaten. Heimweh war nur selten Motiv zur Fahnenflucht, vielmehr die Anpassungsunfähigkeit und die Furcht vor Neckereien. Der Schwachsinnige beginnt meist gleich mit einem schweren Konflikt als Rekrut. Paralyse kam fast nie vor, Fahnenflucht öfters im epileptischen Dämmerzustand. Jeder sechste Kranke war ein Militärgefangener oder Arbeitssoldat. Die Kriegsgerichte verlangen jetzt sehr oft zum Glücke psychiatrische Expertise. Becker

zeigt, wie bei angeblicher Simulation von Unfallkranken eine ganze Reihe objektiver Momente zu berücksichtigen sind, namentlich aber die graphischen Methoden der Zitterbewegungen an Händen etc., die sich nicht nachmachen lassen. Der Aufsatz enthält überhaupt sehr viel Bemerkenswertes.

Dr. P. Näcke.

26.

Charlotte Perkins-Stetson: Mann und Weib. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwicklung. Deutsch übersetzt von Marie Stritt. Dresden und Leipzig, Minden. 3 M. (Ohne Jahreszahl, 286 S)

Der Zufall führte dem Ref. dieses in jeder Hinsicht großartige Buch der berühmten amerikanischen Frauenrechtlerin vernünftiger Observanz zu. Es ist das bedeutendste Werk, das Ref. hierüber kennt. In schöner Sprache — auch die Übersetzung liest sich gut — wird mit großer Klarheit, Schärfe und Kenntnis der gesamten Geschichte und Kulturgeschichte gezeigt, wie allmählich die Frau in sexuell-wirtschaftliche Abhängigkeit vom Manne geriet, wodurch ihr die guten, aber auch die bösen Eigenschaften angezüchtet wurden. Erst jetzt löst sich dies für die frühere Zeit nötige Verhältnis auf und Verf. zeigt ausgezeichnet, wie nur durch Erwerbung der individuellen Freiheit dadurch, daß auch die Frau miterwirbt, das Niveau der Familie und Erziehung gehoben und ein besseres Geschlecht allmählich herangezogen werden muß. Wenn manches uns auch amerikanisch dünkt, so dürfte die Richtigkeit der Schlüsse im ganzen nicht bezweifelt werden.

Dr. P. Näcke.

27.

Wulffen: Gerhart Hauptmann vor dem Forum der Kriminalpsychologie und Psychiatrie. Breslau und Leipzig, Langerow 1908, 207 S.

Verf. analysiert in sehr feinsinniger Weise die Dramen Hauptmanns, geht ihnen psychologisch, kriminalistisch und psychiatrisch nach und zeigt, wie der Dichter die neue Weltanschauung des Monismus und der Entwicklungslehre in poetisches Gewand gehüllt hat, immer streng auf wissenschaftlichem Boden stehend und doch echt poetisch verklärt. Wulffen erklärt sich offen und ganz für diese Weltauffassung, wie auch für die nötige und vernünftige Frauenemanzipation. Seine kriminalistischen, psychiatrischen und sexualphysiologischen Bemerkungen sind überaus fein, und der Literaturhistoriker kann an diesen Erklärungen nicht achtlos vorbeigehen. W. zeigt auch sehr richtig, daß der neue Gehalt, die neuen Weltanschauungen, andere Kunstgesetze verlangen als früher, und daß Hauptmann ihnen im ganzen gefolgt ist. Namentlich die Psychologie von „Hanneles Himmelfahrt“ und der „Versunkenen Glocke“ ist ein wahres Kabinettstück. Daß Hannele aber eine Hysterika war, glaubt Ref. nicht.

Dr. P. Näcke.

28.

Duloure: Die Zeugung in Glauben, Sitten und Gebräuchen der Völker. Verdeutscht und ergänzt von Th. Krauß und Reiskel. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, 1909, 349 S. Hochquart mit Atlas 30 Mk.

Ein stupend gelehrtes und für den Folkloristen hochwichtiges Werk. Dr. Krauß hat die große Arbeit von Duloure (80 Jahre alt!) übersetzt, welcher alles, was über den Phalluskult sich findet, zusammenfaßt. Der „Clou" des Ganzen bildet aber die große Abhandlung von Krauß über die Erotik im Glauben der Slaven, wobei die ungeheure Rolle, die dort noch die Genitalien und ihre Umgebung im Aberglauben spielen, klar sich darlegt. In anderen Beiträgen werden endlich die Phalluskulte und ihre letzten Überbleibsel in der alten und neuen Welt verfolgt. Das Ganze ist ein Muster folkloristischer Forschung und jedem Gebildeten zur Lektüre zu empfehlen. Am Schlusse ist ein ganzer Atlas von phallischen Abbildungen etc. Dr. P. Näcke.

29.

Dost: Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Medizin etc. Für Juristen und Mediziner, besonders junge Psychiater. Mit 1 Tafel und 21 Abbildungen im Text. Leipzig, Vogel, 1908, 142 S., 4 Mk.

Namentlich auch dem Juristen sehr zu empfehlen, trotz anderweitiger guter Kompendien. Es enthält die hauptsächlichsten anatomischen und psychologischen Daten, die andere Abrisse nicht haben, stellt die Klinik nach Kraepelin dar und zwar in Stichworten, um möglichst viel Raum zu ersparen und nach kurzer Betrachtung der Ätiologie und Therapie wird eingehender die forensische Psychiatrie abgehandelt. Ganz eigentümlich ist es, daß eine eingehende Zusammenstellung der Intelligenz- und Kenntnisprüfungen beigegeben ist, die mehr für Fachleute bestimmt ist, aber gewiß auch dem Juristen dienen wird, schon um ihm immer die Schwierigkeit der Materie vor die Augen zu führen. Die Abbildungen sind sehr gut, die Ausstattung desgl. bei einem mäßigen Preise. Dr. P. Näcke.

30.

Pelman: Psychische Grenzzustände. Bonn, Cohen. 1909. 314 S. 6 Mk.

Ein prächtiges Buch über dies so wichtige Kapitel, frisch und plastisch geschrieben und mit sehr vielen trefflichen Beispielen illustriert. Als Grenzzustände werden so gezeichnet: der Verbrecher, der Verbrecher der Masse, der Selbstmord, Königsmörder, Cäsarenwahnsinn, sexuelle Abnormitäten, Vagabunden, Lumpen, Lügner, Quärulanten, Narren, Zwangsvorstellungen. Hypnotismus, Genie, Mystik, Ekstase, Prophet, Hexen, psychische Volkskrankheiten. Den Ansichten kann man meist beitreten. Verf. verteidigt die Todesstrafe, hält die totale Alkoholabstinenz für undurchführbar und gibt gute Ratschläge. Ref. hebt zur Belehrung dagegen einige diskutable Punkte hervor. Daß der Charakter vom Vater, die Intelligenz von der Mutter geerbt werde, ist noch lange kein Gesetz. Die geschlechtliche Auswahl hat man jetzt so gut wie ganz fallen lassen. Im Verbrecher sieht Verf. mit Recht nicht immer den Kranken und verwirft den Atavismus, zeichnet aber gleichwohl einen Verbrechertypus (S. 23), der doch nur Ausnahme ist. Selbst viele Entartungszeichen sind noch kein Beweis für Entartung, nur ein Signal! Sehr fraglich ist es, ob die Prostitution ein Aequivalent für Verbrechen ist. Auch ist es wohl nicht richtig, daß das junge Verbrechertum sich fast ausschließlich aus dem alten rekrutiert. Die Verbrecher

dürften in den untern Schichten doch auch relativ häufiger sein. Leider spricht Verf. auch vom „geborenen Verbrecher“ und von „moral insanity“, welch letzterer Ausdruck von vielen Psychiatern zurückgewiesen wird. Miene und Stimmung gehen nicht immer Hand in Hand, auch nicht bei Gesunden. Sicher falsch ist es, daß Demokratie und Fortschritt zusammen undenkbar sind. Man sehe nur viele Republiken an! Falsch ist es wohl auch, daß Männer heißer lieben als Frauen. Die nachteiligen Folgen der Zeugung im Rausche sind wissenschaftlich kaum festzustellen. Falsch ist es, daß die Kinder in den ersten fünf Jahren „kein wahres Wort“ reden. Kinderaussagen sind oft besser als solche von Erwachsenen! Bezügl. der Genies hat Verf. sehr vernünftige Ansichten. Er kennt eben auch gesunde Genies.

Dr. P. Näcke.

31.

Kolb: Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten. Halle, 1908, Marhold. 45 S. 1,20 Mk.

Vorwiegend verwaltliche Vorschläge, besonders für bayrische Verhältnisse. Es wird vor allem ein Vertreter der Psychiatrie im Obermedizinalausschuß beim Ministerium verlangt, sodann Behandlung, Kontrollierung von außerhalb der Anstalt selbst befindlicher Geisteskranken, Idioten, Säufern etc. durch einen externen Oberarzt mit seinem Stabe, Vereinfachung des Verwaltungsdienstes und Anstellung eines eigenen Oberarztes hierfür, damit der Direktor freier wird und den internen und externen Betrieb besser überschauen kann, und endlich Schaffung von billigen Anstalten zu 5—600 Kranken, ohne den Luxus etc. wie heute.

Dr. P. Näcke.

32.

Steyertal: Was ist Hysterie? Halle, Marhold, 1908, 79 S. 1,80 Mk.

Eine sehr geistreiche Streitschrift. Verf. bespricht in höchst fesselnder und plastischer Weise die Geschichte der Hysterie (wobei festgestellt wird, daß nicht Hippokrates den Uterus als Ausgangspunkt hierfür hinstellte, sondern Plato), die Lehren der Salpetrière und ihre Wandlungen in Deutschland (wobei Freud schlecht wegkommt). Hierauf unternimmt er eine Analyse des Hysteriebegriffs und sucht durch viele Darlegungen und Erfahrungen folgendes zu beweisen: „Eine selbständige, einige und unteilbare Krankheit „die Hysterie“ gibt es nicht, es gibt nur einen „hysterischen Symptomenkomplex“, auch genannt die „hysterischen Stigmata“. Diese Symptome sind Ermüdungs- und Erschöpfungszeichen . . .“ Dazu gehören vor allem der hysterische Krampf, Lähmung und Gesichtsfeldeinengung. Als Schwächezeichen finden wir sie bei allen möglichen körperlichen und geistigen Leiden. Eine hysterische Psychose gibt es also auch nicht. Schon Nißl und Hoche sind solchen Anschauungen sehr nahe gekommen, aber Steyerthal ist der Erste, der klipp und klar mit dem Begriffe „Hysterie“ aufräumt und, wie Ref. glauben möchte, mit vollem Rechte. Seine Beweise scheinen gültige zu sein.

Dr. P. Näcke.

33.

Buschan: Die elektrische Hinrichtung, Die Umschau, Nr. 50, 1908.

Verf. setzt auseinander, wie diese Hinrichtungsart sich in Nordamerika entwickelte, und wie sie gehandhabt wird. Die Vorgänge am Körper der Hingerichteten werden nach Spitzka geschildert (in dieser Zeitschrift schon vom Ref. näher dargestellt), Verf. hält mit Recht die Elektrokution z. Z. immer noch als die humanste und wissenschaftlichste Hinrichtungsart.

D. P. Näcke.

34.

Freud: Die Traumdeutung. 2. vermehrte Auflage. Leipzig und Wien, Deuticke, 1909. 386 S. 9 Mk.

Das Buch ist an dieser Stelle schon früher besprochen worden. In der Vorrede zur 2. Auflage sagt Verf. selbst, daß das Wesentliche geblieben ist, nur wenig neues Material und einige kleine Umarbeitungen hinzukamen. Das Buch hat, wie er sagt, „wenigstens subjektiv die Probe der Zeit bestanden". Nun, ich glaube noch lange nicht! Mag der Traum oft eine Wunscherfüllung sein, so ist er es sicher nicht in allem, und die Psychoanalyse der mitgeteilten Träume ist eine so subjektive und gequälte, daß man dabei oft nicht ernst bleiben kann. Von dem, was Freud hier und bez. der Hysterie etc. Gutes geleistet hat, wird hoffentlich das Meiste bleiben, die massenhaften Übertreibungen und subjektiven Urteile aber sicher fallen!

Dr. P. Näcke.

35.

Birnbaum: Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen. Halle, Marhold, 1908. 227 S. 6 Mk.

An der Hand von mehr als 100 Krankengeschichten setzt Verf. in lichtvoller Art und Weise auseinander, wie auf dem Boden der Entartung „degenerative Wahngebilde" entstehen können, die denen der echten Paranoia sehr ähnlich sein können, aber bei näherem Zusehen doch von ihnen bezügl. des Inhalts, der Form, der Einzelphasen, des Gesamtverlaufs, der Dauer und des Ausgangs verschieden sind. Sie bilden kein System, sind oberflächlich, entstehen oft plötzlich, vergehen auch so wieder und entstehen vor allem durch äußere Anlässe, also z. B. leicht in der Haft. Sie sind mehr phantastisch, stets der Autosuggestion untertan und dauern meist sehr kurz; es sind mehr psychische Episoden. Sie decken sich mit Magnans degenerativem Irresein. Mehr oder minder identisch sind die hysterischen Wahngebilde, auch manche Fälle von Dem. praecox, Epilepsie, und die Fälle der „originäre, akuten und periodischen Paranoia". Trotz der angegebenen Unterschiede wird es aber stets Fälle geben, meint Ref., wo die Diagnose unsicher sein wird und Simulation schwer bestimmt abzuweisen ist.

Dr. P. Näcke.

36.

Kind: Sexualwissenschaftlicher Kommentar zn dem Hermaphroditus des Panormita und den Apophoreta des C. Fr. Forberg, 1908, Weigel, Leipzig.

Verf. hat zu den beiden genannten bedeutenden sexualpathologischen Quellenwerken höchst bemerkenswerte Erläuterungen gegeben, die auch für

das große Publikum von Wert sind. Sehr wichtig ist es, daß auch Kind feststellt, daß Perversionen, Perversitäten, Laster nur rein konventionelle Ausdrücke sind und nicht ganz ohne Unrecht nennt er v. Krafft-Ebings Psychopathologia sexualis eine rudimentäre Moraltheologie. Man soll das gesamte Sexualleben betrachten, nicht bloß einen Abschnitt daraus, da vieles wechseln kann. So entpuppt sich z. B. ein anscheinend „geborener" Homosexueller zuletzt doch als Heterosexueller usw. Also Vorsicht! Die Kulturgeschichte lehrt, daß dem Primitiven bez. der Detumeszenz die Ausführungsart meist Nebensache ist; er befriedigt sich, wie er kann. Daher sagt K. mit Recht, daß es sehr fraglich sei, ob man irgend eine Art der Befriedigung der libido als pathologisch und den Betreffenden als geisteskrank zu erachten habe, auch z. B. bez. der Sodomie. Die lesbische Liebe ist nach K. keine Parallele zur Urningsliebe, was Ref. nicht finden kann. Als Erster beschreibt K. normale Männer mit „Kostümtricks" d. h. die sich als Weiber verkleiden und doch ganz heterosexuell sind. Die Theorie der Bisexualität hält Verf. für noch schwach fundiert, Ref. nicht. Die Hermaphroditen des Altertums sollen laszive Künstlerideale gewesen sein. Den Alten war jede sog. sexuelle Perversion bekannt, wenn auch nicht speziell benannt, wie z. B. Masochismus („Ovidismus"), Sadismus usw., sogar die „voyeurs". Dem Sklaven gegenüber galt dem Alten nichts Sexuelles als schimpflich, wohl aber den Freien gegenüber. Kind glaubt, daß manche passive Flagellanten nur Lust empfinden, also vorher nicht Schmerz; das möchte Ref. doch bezweifeln. Die Pica (Urokoprolagnie) kann isoliert vorkommen, auch bei Normalen. Interessant ist endlich auch die Bemerkung, daß die Variierung der positio cohabitationis überall und zu allen Zeiten wahrscheinlich weniger Variationshunger entsprungen sei, als vielmehr der „merkwürdigen Unbequemlichkeit dieser erlernbaren und erlernten Lusthandlung". Die ganze Schrift zeugt von eingehender psychologischer Betrachtung. Dr. P. Näcke.

37.

Edouard Rod: Das Privatleben des Michel Teissier. Verdeutscht. Dresden, Minden 1908, 3,50 M.

Verf. zeigt, daß wenn die Ehegatten einander ganz entfremdet sind, die Ehescheidung das Beste ist, wenn auch mit vielen Nachteilen verbunden, nur ist sie in Frankreich meist schwierig und deprimierend. Ein glücklicher Gatte und Vater verliebt sich mit vehementer Gewalt in ein junges Mädchen und heiratet sie schließlich, nachdem ihm die Gattin selbst die Scheidung vorgeschlagen hatte. Das Ganze ist trotz so einfachen Baues so packend beschrieben, namentlich die Psychologie der Frauenseele, des Kindes, des Mannes so wunderbar dargestellt, daß Ref. das Buch zu den psychologisch wertvollsten Erzählungswerken überhaupt rechnet und so von bleibendem Wert ist. Die Übersetzung liest sich gut. Dr. P. Näcke.

38.

Ebbinghaus: Abriß der Psychologie. Leipzig, Veit, 1908. 5 M. 195 S.

Ein ganz vorzügliches und originelles Werk aus einem Gusse, das sich mit den üblichen systematischen Grundrissen der Psychologie nicht vergleichen läßt. Es bringt die Grundwahrheiten in schöner Sprache,

plastischer Klarheit, unterstützt durch treffliche Beispiele vor, wobei die Methodik der Untersuchungen nur angedeutet, überall dagegen der Kern bloßgelegt wird. Nach einer ausgezeichneten und kurzen Geschichte der Psychologie werden erst die Elementarerscheinungen, dann die großen Komplexe der Psyche behandelt. Ganz ausgezeichnet, wahre Kabinettsstücke, sind die Kapitel der Sprache, Religion, Kunst und Sittlichkeit. Verf. bekennt sich als Monist und Determinist und vertritt speziell den Materialismus Spinozas, Göthes und Fechners. Dabei ist er Anhänger der Entwickelungsgeschichte und des Kampfes ums Dasein usw. Hie und da ist Ref. nicht ganz gleicher Ansicht, so z. B. daß der Raumbegriff der Fläche angeboren sein soll, auch scheint Verf. das Gewissen als angeboren zu betrachten. Doch das sind alles nebensächliche Dinge. Jeder muß dies herrliche Buch zur eignen Förderung und Erbauung lesen. Dr. P. Näcke.

39.

Paulsen: Philosophia militans. 3. u. 4. Aufl. Berlin, Reuther & Reichart, 1908. 233 S.

Der leider eben gestorbene Philosoph bringt hier 8 Streitartikel über Philosophie, die wunderbar klar, konziliant, geistreich sind und jedem Gebildeten ausgezeichnete Einblicke in heute brennende Fragen tun lassen. Im 1. Aufsatze wendet er sich scharf gegen den Philosophen Willmann, der die katholische Philosophie eines Thomas von Aquino auf den Schild hebt. P. weist nach, wie total verfehlt es sei, wie diese Philosophie jetzt veraltet ist und Kant weit darüber steht, vor allem aber wie das katholische Dogma die freie Forschung vielfach unterbindet, daher schon seit Dezennien die Katholiken gegenüber den Protestanten wissenschaftlich weit zurückstehen, was sicher nicht zu leugnen ist Er weist ferner auf Kant als den Philosophen des Protestantismus hin, auf Fichte, auf die törichte päpstliche Enzyklika gegen den Modernismus usw. In den letzten Aufsätze wird die Philosophie Haeckels gebührend zerpflückt. Dr. P. Näcke.

40.

Dekker: Naturgeschichte der Kinder. Stuttgart, Kosmos-Verlag. (Ohne Jahreszahl), 101 S. 1 M.

Eine ganz prächtig geschriebene Einleitung mehr in die Physiologie als in die Psychologie des Kindes, von seiner Geburt an, unterstützt durch zahlreiche Abbildungen. Das Ganze liest sich fast wie eine Novelle, so frisch, dramatisch ist es geschrieben, ohne je in Plattheit zu verfallen. Die Gestaltung und Entwicklung der Kinder, das Inventar des Neugeborenen, sein Werden und Wachsen, bis es in den Lebenskampf selbst eintritt, werden meisterhaft geschildert. Verf. steht auf dem darwinistischen Standpunkte, verwirft aber die Lehre der natürlichen Auswahl und stellt dafür die „Anpassungsfähigkeit“ als Prinzip auf. (? Ref.) Dr. P. Näcke.

41.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, III. Bd. 3. H. Halle, Marhold, 1908. 3 M.

Auch dieses Heft enthält des Interessanten genug, freilich mehr für Neurologen und Psychologen. Hervorgehoben sei nur folgendes: Von

Leupold glaubt in gewissen intermittierenden Häufungen von Zitterbewegungen am Finger ein spezifisches Zeichen für Epilepsie und epileptische Veranlagung zu sehen (? Ref.). Serog gibt sehr interessante physiologisch-psychologische Untersuchungen an Epileptikern. Er findet, daß Alkohol nur bei latent epileptischer Disposition krampfauslösend wirkt. Ohm endlich beschreibt einen höchst interessanten Fall, wo ein linkshändiges Mädchen nicht wie sonst in Spiegel- sondern in einfach umgekehrter Schrift schrieb.

Dr. P. Näcke.

42.

Wieg-Wickenthal: Zur Klinik der Dementia praecox. Halle, Marhold, 1908. 121 S. 3 M. Samml. von zwanglosen Abhandlungen auf dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, VIII Bd.. 2./4. H.

Eine sehr klare Darstellung der Lehre der Dementia praecox, an der Hand vieler eigenen Krankengeschichten. Mit Recht erkennt Verf. den hohen Wert der Kraepelinschen Auffassungen für Theorie und Praxis an und tritt ihnen fast überall bei, macht nur gewisse Abteilungen und schränkt auch die Begriffe Katatonie und Dem. praec. paran. mehr ein, als Kraepelin. Die Symptome der einzelnen Formen werden dargestellt und besonders die Differentialdiagnose beleuchtet. Mit Recht sieht Verf. in vielen Hysterien nur besondere Verlaufsweisen der dem. praec., wie auch die Neurasthenie häufig dazu gehört. Den Begriff der Paranoia will Verf. erweitern. Unter der paranoiden Form ist die depressiv-paranoide die häufigste, besonders bei Frauen. Endlich werden noch intermittierende Fälle nach Dem. praec. geschildert. Dr. P. Näcke.

43.

Rutgers: Rassenverbesserung, Malthusianismus uund Neumalthusianismus. Deutsch übersetzt. Dresden, Leipzig, Minden, 1908. 300 S. 3 M.

Eine höchst interessante und anregende Lektüre für jeden, der sich für das Volkswohl erwärmt. Verf. empfiehlt angelegentlichst zur individuellen und allgemeinen Wohlfahrt die künstliche Beschränkung der Kindererzeugung durch mechanische Mittel. Er weist mit Recht alle sogen. ästhetischen, wirtschaftlichen und sittlichen Gegengründe zurück. Nur eins, die Hauptsache stimmt nicht: Er hofft, daß jede Familie nach richtiger Weise sich einrichten werde und das ist sicher ein Fehlschluß Es werden wohl stets niedere, egoistische Gründe vorwiegen, nur selten ethische, um die Konzeptionen einzudämmen. Das sehen wir schon in Frankreich. Die Grundidee ist aber sicher gut, leider in der rechten Weise nicht durchführbar! Was weiter Verf. über die Darwinsche und Lamarcksche Theorie, sowie über Malthus und seine Lehre sagt, ist äußerst belehrend.

Dr. P. Näcke.

44.

Longard: Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. Halle, Marhold, 1908. 20 S. 0,50 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Mit Recht betont Verf. daß der strenge Standpunkt der Schutzstrafe sich nicht durchführen läßt, daß für gewisse Verbrecher die Strafe einen Sinn hat. Er warnt davor, daß man nicht jeden Gewohnheitsverbrecher

als schwachsinnig und minderwertig ansehen soll. Nur für diese haben Fürsorgevereine zu sorgen, nicht aber für die anderen, für welche Strafe und Sicherung nötig erscheint, welche der Staat leisten soll. Besonderer Fürsorge bedürfen auch die jugendlichen Verbrecher. Dr. P. Näcke.

45.

Kind: Obscoenitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle. Schindler, Berlin, 2 M. 105 S.

Der gelehrte Pierre Bayle († 1706) hat unter den Nachträgen zu seinem großen „Dictionnaire historique et critique" in einem Nachtrage gut sich gegen den Vorwurf der Obscoenitäten verteidigt und ganz vortrefflich über sie im allgemeinen gesprochen. Kind hat viel Anmerkungen gegeben und offenbar das Ganze gut übersetzt. Den Obscoenitäten-Schnüfflern wäre die Lektüre der trefflichen Ausführungen Bayles sehr zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

46.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen. 4. H. Herausgegeben von Dannemann. Halle, Marhold, 1908, 47 S. 2 M.

An der Hand vieler eigener Erfahrungen gibt zuerst Balser Beiträge „zur forensischen Bedeutung des Alkoholismus", indem er den Rausch und alle pathologischen Zustände des chronischen Alkoholismus gut schildert. Den Alkoholversuch zur Diagnose hält er für berechtigt. Bei der Dipsomanie erwähnt er leider nicht, daß die meisten Fälle sicher dem manisch-depressiven Irresein angehören, auch glaubt er fälschlicherweise, daß Delirium tremens durch plötzliche Entziehung des Alkohols entstehen könne. Die Ratschläge für den Gutachter sind sehr gut. Der Assesor Aull behandelt sodann in hergebrachter Weise „Alkohol und Verbrechen". Interessant sind die verschiedenen Statistiken, ohne daß Verf. übertreibt und den Alkohol als die einzige Ursache hinstellt. Er betrachtet zuletzt auch die indirekte Einwirkung des Alkohols beim Zustandekommen gewisser Delikte, besonders der Vermögensdelikte. Waldschmidt endlich spricht über die „Behandlung der Alkoholisten" und will neben der offenen Behandlung auch solche in geschlossenen Anstalten haben und sieht mit Recht nicht in der Abstinenz die alleinige Behandlung, sondern noch darüber hinaus. Die Behandlung soll mindestens 6 Monate dauern. Dr. P. Näcke.

47.

Berze: Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. Marhold, Halle, 1908. 95 S. 2,80 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Eine ganz hervorragend psychologisch-forensische Arbeit, die die Schwierigkeit der Materie bloßlegt. Verf. zeigt zuerst, aus wie viel verschiedenen Bestandteilen das „geistige Inventar" besteht und daß es hierbei weniger auf den fertig übernommenen als den durch die eigene Tätigkeit des Individuums gebildeten Teil desselben ankommt. Dann werden die verschiedenen Fehlerquellen bei Beurteilung der Prüfung des geistigen Inventars dargelegt und besonders gezeigt, daß die Größe des „assoziativen"

Gedächtnisses ein besserer Gradmesser für den Intellekt ist als die des „impressiven“ Gedächtnisses. Die Untersuchungsschemata lassen viel zu wünschen übrig; besonders sind die Kenntnisse im eigenen Berufe zu prüfen. Endlich untersucht Verf., inwieweit das erhobene Inventar zur Diagnose eines pathologischen Zustandes und zur Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit usw. dienen kann und zeigt auch hier die größte Umsicht, Klarheit und Denkschärfe. Dr. P. Näcke.

48.

v. Hansemann: Über das Gehirn von H. v. Helmholtz. „Abdruck aus „Zeitschr. für Psychologie und Psychiatrie der Sinnesorgane, 1899“, Leipzig, Barth, 1908. 1 M.

Das Gehirn von Helmholtz wog ca. 100 Gramm mehr als durchschnittlich, war sehr reich gegliedert und zeigte Spuren eines überstandenen Hydrocephalus. Verf. glaubt, daß der Windungsreichtum Bezug auf den Grad der Intelligenz hat, nicht aber die Schwere des Gehirns (? Ref.), und daß bei einigen, die Spuren eines einstigen Wasserkopfs aufwiesen, dies einen Reiz setzte, der möglicherweise das Genie mitbedingte (? Ref.). Die anatomische Untersuchung ist sehr kurz, die allgemeinen Betrachtungen nehmen den meisten Platz ein. Dr. P. Näcke.

49.

Die Fürsorge für gefährliche Geisteskranke. Jurist.-psychiatr. Grenzfragen, 1908, Marhold, Halle, 62 S. — 1,20 M.

Anstaltsdirektor Lenhard von Bruchsal spricht sich für die Adnexe an Strafanstalten bez. der Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranker aus. Dannemann (Psychiater) gibt eine kurze Geschichte der Unterbringung, verwirft die Zentralanstalten und präkonisiert für Hessen einen festgebauten Pavillon an der neuen Irrenanstalt zu Gießen für 25 „gefährliche Geisteskranke“, welchen Namen er mit Sommer für besser hält als den der „verbrecher. Geisteskranken und irren Verbrecher“. Wenn er meint, Näcke habe in seinem Adnex an Strafanstalten nur ein „Spezialasyl nach amerikanischem Muster“ empfohlen, so irrt er sehr. Sein Adnex ist nicht von der Strafanstalt ganz abgelöst und nur klein gegenüber den eigentlichen Zentralanstalten! Ostwald schildert, wie in der Landesirrenanstalt Philippshospital die 26,3 % kriminell Geisteskranker stören mußten, und das ist wohl nur natürlich. Kullmann endlich beschreibt die Gefängnißpsychosen und erkennt keine eigne „Haftpsychose“ an. Die Einzelhaft ergab mehr Erkrankungen. — Ref. betont nochmals, daß es eine Idealunterbringung besagter böser Elemente nicht gibt. Jedes einzelne System kann einmal das beste sein, nur scheinen mit Recht die Meisten die Deutschen vor Zentralanstalten zu warnen.

Dr. P. Näcke.

Zeitschriftenschau.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Dritte Folge. XXXVI. Band. Jahrgang 1908. 3. Heft.

Paul Fränckel: Was bedeutet „Vollendung der Geburt" im Sinne des § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches?

Die Rechtsfähigkeit des Neugeborenen, welche nach § 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches „mit der Vollendung der Geburt" beginnt, ist praktisch wichtig für die Beurkundung des Personenstandes, vor allem aber besitzt sie erbrechtliche Bedeutung insoferne, als es von der Rechtsfähigkeit des Neugeborenen abhängen kann, ob die Mutter und ihre Familie, oder ob die Verwandten des Vaters zur Erbschaft berufen sind. Der Verfasser bespricht in seinen interessanten Ausführungen vom Standpunkte des Mediziners aus die Möglichkeit der Fassung des Wortlautes der „Vollendung der Geburt". Dafür kann nur der Umstand maßgebend sein, ob die Austreibungsperiode vollendet ist oder nicht, gleichgültig ob eine Abnabelung vor dem Tode des Kindes stattgefunden habe oder nicht. Auch für die Geburt durch den Kaiserschnitt müsse diese Auffassung gelten. Was den Lebensnachweis anbelangt, so spricht sich Fränckel dahin aus, daß nicht im Sinne Senators etwa die stattgehabte Atmung als allein beweisendes Moment für das Leben gelten dürfe. In der Hinsicht sei der Wert dieses Beweises von derselben Bedeutung wie jener irgend eines anderen Lebenszeichens. In bezug auf sicher noch lebend geborene, aber asphyktische Kinder, übrigens auch ganz im allgemeinen vertritt er den Standpunkt, daß von ausschlaggebender Bedeutung zum Nachweise stattgehabten Lebens eine einwandfreie Beobachtung des Herzschlages und des Pulses sei. In denselben Fällen müsse, gleichgültig ob außerdem noch Atmung vorhanden gewesen ist oder nicht, das Kind auch als lebendgeboren bezeichnet werden. Dies schaffe freilich für die Praxis manche Schwierigkeiten, welche aber die logische und konsequente Anwendung eines als feststehend erkannten Naturgesetzes auf die juridische Norm nicht verhindern dürfe.

Lösener: Über den Tod durch Erwürgen vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Verfasser bespricht in dieser, die einschlägige Literatur sehr geschickt verarbeitenden Zusammenstellung die Zeichen des Erwürgens bei Erwachsenen und Kindern sowie den Mechanismus, wie dieser Tod zustande komme unter besonderer Berücksichtigung des Kindesmordes. Er kommt zu folgenden Schlüssen:

Der Tod durch Erwürgen wird meistens durch den Abschluß der Luftwege herbeigeführt. Ein Nachweis läßt sich nicht aus den „Erstickungszeichen", sondern nur durch die Feststellung der den Luftabschluß bewirkenden gewaltsamen äußeren Ursachen sicher erbringen. Es bedürfe zur Herbeiführung eines genügenden Stimmritzenabschlusses nur eines so geringen Druckes, daß dieser keine nachweisbaren Spuren zurücklassen müsse. Besonders charakteristische Befunde seien die Nägelabdrücke am Halse, die Blutaustritte an den Druckstellen, Brüche des Kehlkopfes und der Luftröhrenknorpel sowie Zerreißungen an der Wandung der Halsgefäße. Der Abschluß dieser spiele bei dem Tod durch Erwürgen eine untergeordnete Rolle, doch komme manchmal Vagusreizung und Chok als Todesursache in Betracht. Ein Urteil über den Tod durch Erwürgen dürfe nur auf Grund der Würdigung des Gesamtbefundes und der Nebenumstände abgegeben werden. Bei dem Erwürgen kommt es häufig infolge stattgehabter Gegenwehr auch zu Verletzungen an anderen Körperteilen als am Halse. (Vorsicht vor vital und postmortal entstandenen zufälligen Verletzungen.) Die von den Müttern häufig angegebene Selbsthilfe dürfe als möglich nur dann zugegeben werden, wenn der Befund an den Geburtswegen und an der Leiche mit den Aussagen eventueller Zeugen und der Mutter übereinstimmen.

Kurpjuweit: Ein Beitrag zur Frage der Selbsterdrosselung.

Verfasser bespricht die Frage der Selbsterdrosselung an der Hand einer eigenen Beobachtung: Auf einer sumpfigen Wiese wurde im freien Felde die Leiche eines mit seinem eigenen Hosenträger erwürgten Mannes aufgefunden, welcher tags vorher verschiedenen Personen durch sein aufgeregtes Wesen aufgefallen war. Die Leichenöffnung ergab eine typische zirkuläre Strangulationsmarke und im darunter liegenden Gewebe spärliche Blutaustritte, sonst aber keinerlei Verletzungen noch Zeichen stattgehabter Gegenwehr. In Anbetracht dieser Leichenbefunde, dann der Tatsache, daß die aus dem Hosenträger sorgfältig geknüpfte Schlinge wohl sehr leicht zuzuziehen aber nur schwer wieder zu öffnen war und aus dem weiteren Umstande, daß die Nachforschungen die Geistesgestörtheit des Mannes unzweifelhaft machten, spricht sich das Gutachten für einen Fall von Selbstmord durch Erdrosseln aus.

K. v. Sury: Über die fraglichen Beziehungen der sog. Mors thymica zu den plötzlichen Todesfällen im Kindesalter.

Der Verfasser veröffentlicht hier ausgedehnte Untersuchungen über die Möglichkeit, ob eine in ihren Dimensionen zu große Thymus den plötzlichen Tod eines Kindes bedingen könne. Als Material hierzu dienen ihm 200 Oduktionsbefunde von aus den verschiedensten Ursachen gestorbenen Kindern, und zwar von unreifen Neugeborenen bis zu 14 Jährigen, die genaue Messung und Wägung der Briesdrüse und die vorliegende Literatur über dieses Thema. Die Schlußfolgerungen sind:

1. Keiner der bei Neugeborenen beschriebenen Fälle von Mors thymica ist einwandfrei nachgewiesen.

2. Das Lumen der Trachea ist bei Neugeborenen an sich queroval und verschmälert sich bei der Härtung noch mehr.

3. Die über der Bifurkation und anderen Stellen der Trachea konstatierten Abplattungen sind als Konfigurationen und Adaptionen der Blutgefäße an die Luftröhre aufzufassen und entbehren jeder pathologischen Bedeutung; für ihr Zustandekommen ist der Druck der Thymus gleichglütig.

4. Die Größe der Thymus entspricht in der Regel dem Ernährungszustande ihres Trägers.

5. Ein plötzlicher Tod von Kindern kann auf mechanische Weise durch eine solche normal große Thymus nicht bedingt werden. Es liegt stets eine natürliche Todesursache, meist eine Bronchitis oder eine Enteritis vor.

6. Einen völligen Verschluß der Trachea durch eine sog. große Thymus bei Rückwärtsbeugungen des Kopfes hat nie konstatiert werden können.

7. Eine Druckwirkung der normal großen Thymus auf Blutgefäße und Nerven ist nicht erwiesen und für gewöhnlich große Drüsen ganz unwahrscheinlich.

8. Die sog. „typischen Erstickungszeichen“ haben ohne Nachweis der Todesursache für die forensische Praxis, da sie für die Erstickung allein nicht charakteristisch sind, keine Berechtigung mehr.

9. Beim Kinde ist in seinen ersten Lebensjahren die Diagnose eines Status lymphaticus schwer und nur äußerst vorsichtig zu stellen.

10. Die Involution der Thymus beginnt erst mit oder kurz vor dem Eintritt der Geschlechtsreife. H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1908. XXXVI. Band. Nr. 2. (1908, 4. Heft.)

C. Rühs: Fäulnis der Lungen Neugeborener.

Fäulnisversuche an Menschen- und Tier-Foeten in den Eihäuten an der Luft, im Wasser und in der Erde. Unter 66 Versuchen konnte nur in 7 Fällen die Lunge mit subpleuralen Bläschen von Fäulnisgasen versehen angetroffen werden. Diese Bläschen waren meist von Stecknadelkopf- bis Erbsengröße, nur in einem Falle war der ganze Unterlappen übersät mit kleineren und größeren Abhebungen. Nach Anstechen der Blasen gingen die Lungen in Wasser unter. In sämtlichen anderen Fällen war die Lunge im Gegensatz zu den stark gefaulten Baucheingeweiden frisch und von foetalem Aussehen. In keinem einzigen Falle aber wurde eine Entwicklung von Gasblasen in dem Lungengewebe oder in den Alveolen beobachtet. Zur Kontrolle dazu wurden Lungen von neugeborenen Tieren, welche kurze Zeit gelebt hatten, faulen gelassen. Hier war das Organ durchweg übersät mit Fäulnisblasen und schwamm auch nach dem Aufstechen der Blasen auf dem Wasser.

Verfasser muß sich auf Grund dieser Beobachtungen der Ungarschen Angabe anschließen, daß eine Lunge mit mächtiger Anhäufung von Fäulnisblasen im Gewebe unter der Pleura, sowie mit einer ausgesprochenen Schwimmfähigkeit nach Aufstechen der Blasen den Sachverständigen in dem Verdachte, es habe Atmung vorgelegen, bestärken muß. Selbstverständlich dürfen die weiteren Kriterien pro oder contra nicht außer Acht gelassen werden.

Geyer: Beiträge zum „Magnetismus“.

Eigenbeobachtungen an sogenannten „Magnetiseuren“.

Schröder: Eklampsie der Schwangeren und Gebärenden in gerichtsärztlicher Beziehung. Mit einschlägigem Falle.

Referent zitiert den Schlußsatz der in Rede stehenden Arbeit: „Wenn einmal die Eklampsie Veranlassung zu einer forensischen Untersuchung gibt, so wird man sich, so weit die Zurechnungs- oder Handlungsfähigkeit der von ihr Befallenen in Frage kommt, bei der Begutachtung analoge Bilder der Epilepsie vor Augen halten. Auch bei der Eklampsie muß man mit prä- oder posteklamptischen Zuständen rechnen."

F. Straßmann: Tod durch Erwürgen oder gewaltsames Anfassen des Halses.

Der kriminalistisch und gerichtsärztlich gleich interessante Fall, welcher zu dieser Erörterung Anlaß gegeben hat. ist der folgende: Im Jahre 1894 wurde in einem von außen verschlossenen Zimmer eine Prostituierte, das Gesicht mit einem Kissen bedeckt, tot aufgefunden. Der Sektionsbefund ergab mehrfache Würgespuren am Halse und eine Knickung des linken oberen Schildknorpelfortsatzes; das Gutachten ging damals dahin, daß die W. an Erstickung durch Erwürgen gestorben sei. Ein der Tat verdächtiger G. mußte mangels zureichender Schuldbeweise aus der Haft entlassen werden. 13 Jahre später, im Januar 1907 stellte sich G., welcher mittlerweile sein Vermögen verloren hatte, selbst dem Gerichte mit dem Geständnis, daß er die Verstorbene damals tatsächlich gewürgt habe, jedoch nur, um ihr einen Denkzettel zu geben, nicht aber in der Absicht, sie zu töten. Er habe nämlich intra coitum bemerkt, wie sie ihm sein Geldtäschchen entwenden wollte, packte sie mit der linken Hand am Halse und schüttelte sie ordentlich. Sie saß dabei auf dem Bette, fiel, als er sie losließ um, und hatte Schaum vor dem Munde. Er glaubte nicht, daß sie tot wäre und entfernte sich. Als Motiv seines späten Selbsgeständnisses gab er Gewissensbisse und die Furcht an, daß ein anderer unschuldig in Verdacht geraten könnte. Das neuerlich eingeholte Gutachten Str. spricht sich dahin aus, daß die W. an Erstickung, bedingt durch das Würgen, gestorben ist, wobei die Möglichkeit betont werden muß, daß der Verschluß von Nase und Mund durch das Kopfkissen als unterstützendes Moment mitgewirkt habe. Nunmehr wurde die Anklage wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange erhoben. Die Geschworenen jedoch erklärten G. nur wegen Körperverletzung, jedoch ohne Todesausgang schuldig, so daß infolge der Verjährung eine Einstellung des Verfahrens erfolgen konnte. Veranlassung zu diesem Wahrspruch der Geschworenen gab nach einer späteren Mitteilung ihres Obmanns der Umstand, daß die W. angeblich an Krämpfen gelitten hatte. Man nahm daher an, daß sie in einem Krampfanfalle unter das sie bedeckende Kissen geraten und so erstickt sei.

Anschließend an diesen Fall und den von Brouardel mitgeteilten ähnlichen, bespricht Straßmann die Möglichkeit, ob der Tod durch gewaltsames Anfassen des Halses allein ohne Verschluß der Respirationswege möglich sei. Er kommt dabei zu dem Schlusse: Daß eine auch nur kurz andauernde Absperrung der Luft, verbunden mit Erregung der Halsnerven, plötzlichen Tod — wahrscheinlich durch Herzlähmung — bedingen kann. Es muß noch geprüft werden, ob diese Wirkung an eine bestimmte Disposition geknüpft ist.

Hugo Marx und Karl Marx: Zur Lehre von den Brüchen des Schädeldaches.

Interessante Erklärungsversuche über die Entstehung der Form von Brüchen des Schädeldaches und Abbildung und Beschreibung zweier seltener Präparate der Berliner Sammlung. Es handelt sich dabei um zwei Schädel, die beide an der Außentafel der Konvexität isolierte Fissuren zeigen. Ihre Ursache war das Anschlagen eines von unten in den Schädel eingedrungenen Geschosses gegen die Konkavität des Schädeldaches.

Th. Panzer: Zum gerichtlichen Nachweise des Veronals.

Der Autor faßt an der Hand eingehender Untersuchungen die Regeln für den gerichtlich-chemischen Nachweis des Veronals annähernd folgendermaßen zusammen: Das Verfahren nach Stas-Otto ist als geeignet zu bezeichnen zur Abscheidung des in Rede stehenden Giftes aus Leichenteilen. Und zwar geht das Veronal in der ersten Fraktion (Ausschüttelung der sauer reagierenden Flüssigkeit mit Äther) in den Äther über und kann so weiter gereinigt werden. In gerichtlichen Fällen wurden außer dem sich aus der Reindarstellung ergebenden Verhalten gegen Lösungsmittel, Aussehen, Geschmack und dergleichen folgende Eigenschaften zur Identifizierung benützt: 1. Der Schmelzpunkt bei 191° C., 2. Die Eigenschaft, unzersetzt zu sublimieren. 3. Der Stickstoffgehalt (Probe nach Lassaigne). 4. Das Fehlen der allgemeinen Alkaloidreaktionen. 5. Das Fehlen der Reaktion auf Zusatz von Eisenchloridlösung bezw. salpetrigsaurem Salze und verdünnter Schwefelsäure. 6. Das Verhalten gegen Millons Reagens (weißer gallertiger Niederschlag, löslich im Überschuß des Reagens). 7. Bildung eines weißen Niederschlages mit Denigés Reagens. 8. Quantitative Stickstoffbestimmung nach Dumas-Ludwig.

H. Többen: Über die gerichtsärztliche Bedeutung der epileptischen Dämmerzustände.

Die ausführliche Arbeit, welche der einschlägigen Literatur in vollem Maße gerecht wird, ist zu kurzem Referate leider ungeeignet.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtsärztliche Medizin. 59. Jahrgang. Heft 4. Juli und August. 1908.

Lehmann: Die akute Alkoholvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte. (Vergleiche auch die vorhergehenden Nummern der Zeitschrift, welche den Beginn und die Fortsetzung der Arbeit enthalten!)

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem Wesen und der Entstehung des Alkohols, der physiologischen Alkoholreaktion, den Bedingungen, unter welchen der Alkohol zum Gift wird, mit den klinischen und anatomischen Bildern der akuten Vergiftung nebst ihrer Differentialdiagnose und endlich mit ihrer forensischen Beurteilung. Von den die letzte Gruppe behandelnden Erörterungen sei hervorgehoben, daß Verf. unter anderem auch darauf hinweist, inwiefern ein Arzt durch Verabreichung von Alkohol zu Heil-

zwecken an überempfindliche Kranke für den Schaden haftbar ist, welchen er vielleicht dadurch veranlaßt.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung.

Schott: Über Dämmerzustände und ihre gerichtsärztliche Bewertung.

Graßl: Die Mehrlingsgeburten, insbesonders in Bayern.

Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter.

Die Arbeiten werden in den folgenden Nummern fortgesetzt und nach ihrem Abschlusse referiert werden. H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1908. 59. Jahrgang, Nr. 5.

Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit. (Fortsetzung.)

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt. (Fortsetzung.)

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung. (Fortsetzung.)

Schott: Über Dämmerzustände und ihre gerichtsärztliche Bewertung. (Schluß.)

Die ausführliche Arbeit umfaßt die Besprechung und gerichtsärztliche Bewertung der epileptischen, hysterischen Dämmerzustände, der Schlaftrunkenheit und der psychischen Störung beim Geburtsakte. Die Resultate sind in Nr. 5 zu 27 prägnanten Schlußsätzen zusammengefaßt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

Graßl: Die Mehrlingsgeburten, insbesonders in Bayern. (Schluß.)

Paul Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte. (Fortsetzung.)

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter. (Fortsetzung.)
H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 16.

Pfleger und Marx: Schädelbruch durch Hundebiß.

Der Fall betrifft ein $1^1/_2$ jähriges Mädchen, welches von einem Hunde in den Schädel gebissen wurde und rasch darauf zugrunde ging. Sektionsbefund: Typische Bißverletzung am knöchernen Schädel nebst breitem Einbruch des rechten Scheitelbeines und Diastase der Pfeilnaht.

v. Sury: Praktische Erfahrungen bei Kohlenoxydvergiftungen mit Einschluß der Wachholz-Sieradzkischen Tanninprobe.

Der praktische Wert der Wachholz-Sieradzkischen modifizierten Tanninprobe für den Kohlenoxydnachweis im Blute ist immer, wie Verf. und vor ihm schon Reuter erwiesen hat, fraglich, da nicht einmal die mit Sicherheit Kohlenoxyd enthaltenden Blutproben ein wie bei Kunkel gleich schön gefärbtes Gerinnsel gegeben haben und im Vergleich zum Kontrollblute der Farbenunterschied nicht scharf und deutlich genug hervortritt.

Kurpjuweit: Sanitätspolizeiliche Maßnahmen bei nicht typhuskranken Personen, die im Blute Typhusbazillen führen.

Helwes: Bekämpfung der Tuberkulose auf dem Lande mit Hilfe der sogenannten Tuberkuloseausschüsse.

Deipser: Beitrag zur Säuglingsfürsorge.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 21. Jahrgang. 1908. Nr. 17.

Rosenbaum: Auffälliger Sektionsbefund bei einem Selbstmord durch Schuß mit einer Platzpatrone aus einem Dienstgewehr.

Der Musketier K. beging in Gegenwart seiner Kameraden durch Losfeuern einer sogenannten Platzpatrone aus seinem Dienstgewehr gegen die Herzgegend Selbstmord. Bei der Obduktion fand sich eine Zertrümmerung des Oberlappens der linken Lunge, eine Zerreißung der vorderen Wand des linken Herzens und der Innenfläche der linken Wand der rechten Herzkammer bei unverletztem Herzbeutel. Verf. erklärt das Zustandekommen der Verletzung dadurch, daß wohl der hölzerne Mantel der Platzpatrone die Hautwunde gesetzt hat, dann aber zersplittert sei, die übrigen Verletzungen auf die Sprengwirkung der Pulvergase zurückgeführt werden müßten.

Liedig: Zur Kenntnis der kongenitalen Hautdefekte am Kopfe des Neugeborenen.

Typischer Fall eines 6 mm großen, kreisförmigen Hautdefektes am Wirbel des behaarten Kopfes. Der Defekt heilte innerhalb einiger Wochen aus.

Hadlich: Zur Frage der Gesundheitsschädlichkeit zinkhaltiger Saughütchen.

Fertig: Desinfektionspraxis in der Stadt und dem Landkreise Worms.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 18. 21. Jahrgang.

F. Bibler: Sechsfacher Kindermord durch Einstechen einer Hutnadel in den Kopf.

Die Arbeit enthält einen eingehenden Bericht über den im Oktober 1907 in München auf die Weise ausgeführten Kindermord, daß ein 14 jähriges Kindermädchen sechs kleine Kinder durch Einstechen einer Hutnadel in das Gehirn getötet hat. Aus dem Protokoll über die Leichenöffnung des 1¹/₄ jährigen G. R., eines Opfers der jugendlichen Mörderin, welches 14 Tage post mortem exhumiert wurde, seien folgende Details referiert: zwei bräunliche erbsengroße Blutunterlaufungen auf der Scheitelhöhe, ein für eine feine Sonde durchgängiger Stichkanal durch die Haut und durch das vollständig verknöcherte Schädeldach, blutige Verfärbung der harten Hirnhaut, welche einen 2 mm langen Riß bis in den Sichelblutleiter erkennen läßt. Hier ist auch das Gehirn dunkelrot verfärbt, mit flüssigem Blute überlagert, eine Verletzung jedoch nicht mehr nachweisbar. Bei den anderen fünf exhumierten Kindern, die schon bis zu 1¹/₄ Jahren im Erdgrabe gelegen hatten, konnte der vorgeschrittenen Verwesung wegen nichts Belangreiches nachgewiesen werden.

Der Fall ist juristisch dadurch erledigt, daß das noch nicht 14 Jahre alte Mädchen nach Beobachtung in der Irrenanstalt für unzurechnungsfähig erklärt wurde.

Verf. bespricht weiterhin namentlich den Umstand, daß die Spärlichkeit in den Angaben der einschlägigen Literatur wahrscheinlich daher komme, daß solche Verbrechen überhaupt sehr selten sind. Vielleicht habe dies aber darin seinen Grund, daß solche Verbrechen nicht leicht entdeckt werden und daß eine solche Methode weniger den Behörden, wohl aber dem Volkskreise bekannt ist und geübt wird. Dafür spricht die Verwertung im Roman (Stilgebauers „Götz Krafft") und besonders die Erhaltung in der Sage.

Federschmidt: Zur Kasuistik der Benzinvergiftung.

Eine 45 jährige Frau trank in selbstmörderischer Absicht ¹/₂ Liter Benzin, wurde ¹/₂ Stunde später durch Magenausspülung behandelt, bot aber, von profusen Diarrhöen abgesehen, die einige Tage anhielten, keine Gesundheitsschädigung dar.

Die Bezinvergiftung Erwachsener bietet fast immer eine günstige Prognose und das im Gegensatz zu derselben Intoxication im jugendlichen Alter, wo die Magenschleimhaut die Kohlenwasserstoffe viel schneller resorbiert und dem Blute zuführt.

Wengler: Das Kreis-Krankenhaus auf dem Lande.

H. Pfeiffer, Graz.

Archive d'anthropologie. T. 23. A. 23. Nr. 176—177. Août-Septembre 1908.

Dupré: L'affaire Ullmo.

Verf., welcher mit P. Raymond und Courtois-Suffit zur gerichtsärztlichen Untersuchung des Spions Ullmo designiert worden war, gibt in diesem Artikel die Ergebnisse seiner Exploration namentlich nach der Richtung hin wieder, inwieweit hereditäre Belastung und Opiomanie die

Psyche Ullmos beeinflußt haben. Nach dieser Darstellung bot Ullmo, welcher mehrere Jahre hindurch täglich 30—40 Pfeifen Opium rauchte, weder nennenswerte physische noch psychische Erscheinungen der chronischen Vergiftung dar, litt auch nach seiner Gefangennahme nicht viel unter Abstinenzerscheinungen. Weder in intellektueller Hinsicht noch was die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz anbelangt, konnten Veränderungen aufgefunden werden, welche seine Zurechnungsfähigkeit in Frage stellten. Vielmehr soll sich sein Verbrechen aus einer, innerhalb der Gesundheitsbreite funktionierenden Psyche zwanglos erklären lassen: Er ist zwar ein intelligenter, gebildeter und dabei mutiger Mann, zeigt aber andererseits, wie Verf. meint, eine auf der Basis einer hereditären Belastung entstandene Willenschwäche, die sich namentlich gegenüber von Verlockungen verschiedener Natur bemerkbar macht.

C. Perrier: La taille chez les criminels.

Ein reiches statistisches Material über die Körpermaße von Verbrechern. Zu kurzem Referate nicht geeignet!

F. Un curieux cas historique de bestialité collective.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Romary: La visibilité à la lueur des coups de feu tirés la nuit.

Im Jahre 1905 erhielt ein eingeborener Nomade in Oran, als er in einer klaren aber mondlosen Nacht einen Dieb verfolgte, von diesem aus der Distanz von 4—5 m einen Schrotschuß in den Bauch und starb eine halbe Stunde später, nachdem er ausgesagt hatte, daß er den Täter bei Aufblitzen des Schusses erkannt hatte. Aus diesem Anlasse unternahm Verf. Versuche, über die Möglichkeit, ob und bis zu welcher Distanz in dunklen Nächten die Gesichtszüge einer Person während des Aufblitzens eines Schusses erkannt werden können. Es ergaben sich folgende Verhältnisse: Innerhalb eines Abstandes von 5 m kann ein seitwärts vom Schützen stehender Beobachter denselben erkennen; innerhalb des Abstandes von 5—10 m nimmt die Sicherheit des Erkennens so sehr ab, daß Zweifel die Regel darstellen; über die angegebene Distanz hinaus ist die Wahrscheinlichkeit einer richtigen „Diagnose“ gleich Null. Stehen sich aber Schütze und Beobachter mit einander zugewendetem Gesichte gegenüber, so gelingt ein richtiges Erkennen meist bis zu 10 m, ausnahmsweise auch bis zu 20 m. Darüber hinaus aber ist ein Wiedererkennen nicht möglich. Innerhalb der angegebenen Distanzen könne der Schütze das Objekt oder die Person, auf welche er schießt, erkennen. Übrigens ändern sich naturgemäß diese Bedingungen je nach der Art der Waffe, nach der Pulvermenge usw.

A. Alertino: Uranisme et dégénérescence.

Eine die Literatur über Homosexualität eingehend besprechende Arbeit, welche in ihren Schlußfolgerungen keine wesentlich neuen Gesichtspunkte bringt. H. Pfeiffer, Graz.

Archive d'Anthropologie criminelle. Octobre-Novembre 1908.

Legrand: La peine de mort et les châtiments corporels appliqués aux criminels (l'opinion des intéressés).

Legrand berichtet in dieser Arbeit über die Ansichten, welche er unter den Verbrechern über die körperliche Züchtigung und die Todesstrafe antraf. Sie stehen nach Verf. auf dem Standpunkt, daß es gegen gewisse Verbrechen, beziehungsweise gegen gewisse Disziplinarvergehen in Verbrecherkolonien kein anderes und vor allem kein sicheres Mittel als die körperliche Züchtigung gebe („. . . le fouet, la corde, il n'y a que cela pour les canailles . . . . .!") und daß dies der beste Schutz für die Ruhe im Bagno sei. Die Todesstrafe sei ein nicht zu umgehendes Übel. Dies ist übrigens auch die Ansicht des Verf.

Pachot: Le régime actuel des moeurs en France. Sa réforme.

Pailhas: Rides occipitales. Observations sur quelques suites héréditaires des déformations artificielles du crâne dans l'Albigeois (une illustration):

Verf. teilt hier elf Beobachtungen mit, wo im Anschlusse an Deformitäten der Schädelknochen in der Aszendenz die Deszendenz und zwar immer auf der Höhe des Hinterhauptes Hautverdickungen, gewulstete Falten und unregelmäßige Hautwülste darboten, die Verf. als Ausdruck für die Rückbildung eben dieser Deformitäten ansieht. Die Veränderungen betrafen immer ältere Leute. H. Pfeiffer, Graz,

---

Annales d'Hygiène. T. IX. Série 4e. Sept. 1908.

L. Thoinot et Ch. Paul: L'arrachement traumatique du coeur.

Bericht über zwei eigene Beobachtungen von Abreißung des Herzens durch Trauma, von denen die erste eine komplette Abreißung und Verlagerung des Herzens in die rechte Brusthöhle, die zweite eine partielle Abtrennung dieses Organes von seinen Gefäßen betrifft. Den Schluß der Arbeit bildet eine Besprechung der Mechanismus dieser Verletzungen.

L. Aubert: Les bureaux d'hygiène dans le département de la Seine.

P. Ribierre: Traumatisme et Appendicite.

Verf. studiert in dieser Arbeit den Zusammenhang und die Bedeutung des Trauma auf die Entstehung, beziehungsweise auf das Manifestwerden der Appendicitis nach Trauma ganz besonders unter Berücksichtigung der Unfallpraxis. Er kommt zu folgenden Schlüssen: Gegenwärtig ist in der Wissenschaft kein einziger Fall bekannt, daß ein Trauma zu Appendicitis bei vorher gesundem Appendix geführt hätte. Hingegen ist eine ganze Reihe von Beobachtungen bekannt, welche beweisen, daß ein direkt den Bauch treffendes Trauma bei einer Person, welche schon Appendicitis durchgemacht hat oder an der latenten Form dieser Erkrankung leidet, ein Aufflackern des Prozesses bedingen kann. Das dadurch bedingte Leiden kann alle Grade bis zur Perforation durchlaufen.

A. Chyzer: Maladies industrielles provenant de la manipulation des accumulateurs.

Behandlung der Frage, ob die in Akkumulatoranlagen sich ansammelnden Dämpfe für die Gesundheit des Arbeiters schädlich seien. Es wird auf die Entstehung verschiedener chronischer Leiden durch die Schwefelsäuredämpfe und durch den Bleistaub, sowie auf Unglücksfälle durch Explosion des in den Anlagen sich ansammelnden Knallgases hingewiesen.

L. Jacquet: Hygiène de la peau et de la chevelure.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1908. Otobre.

Paul Adam: Hygiène des villes, fumées et odeurs.

Reille: Destruction par l'arsenic des insectes nuisibles à l'agriculture.

Rudorff: Moyens d'adapter la vente du lait en gros et en détail aux besoins hygiéniques.

Halberstadt: Les habitations à bon marché.

Tambour: Des dangers des contaminations par la patène.

Thoinot 1: L'épreuve de Breslau, docimasie gastro-intestinale.

Eine ausführliche Besprechung der in Frankreich in der Praxis fast gar nicht verwendeten und vergessenen Breslauschen Magen-Darm-Schwimmprobe und Würdigung ihrer Wertigkeit. Die Arbeit bringt nichts Neues.

Thoinot: La défense sanitaire contre le choléra.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 4. Série. T. IX. Novembre 1908.

H. Martel: La rage à Paris et dans le Département de la Seine.

Gustave Reynaud: Aptitude des officiers et des soldats au service dans les pays tropicaux.

E. François: Hygiène des houillères (essai historique et critique).

Leclerc de Pulligny: Interdiction des boîtes de conserve peintes ou vernies à l' aide de couleurs à base de plomb.

Die Arbeiten sind zu kurzem Referate ungeeignet.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Leipzig 1908, Band 2, Heft 1 und 2.

C. Stumpf: Akustische Versuche mit Pepito Arriola.

Der Aufsatz enthält einen Bericht über Untersuchungen, welche an dem jetzt 6 1/2 jährigen musikalischen Wunderkinde Pepito Arriola

namentlich darauf hin unternommen wurden, seine etwa zutage tretenden Eigentümlichkeiten in der Abstimmung konsonanter Intervalle zu prüfen.

M. Rhode: Zeugenaussagen Geisteskranker.
(Schluß folgt.)

J. G. Schnitzler: Experimentelle Beiträge zur Tatbestandsdiagnostik.

Der Zweck dieser Untersuchungen war, gesondert an den von anderen gefundenen Komplexmerkmalen zu prüfen:

1. Den Einfluß, den eventuell Reize aus einem stark affektbetonten Komplex auf die Assoziationen bei den kritischen (d. h. sich auf diesen Komplex beziehenden) Reizworten ausüben.

2. Die eventuellen Änderungen, die durch Dissimulationsabsicht in den Reaktionen auf kritische Reize verursacht werden.

Verfasser kommt zu den nachfolgenden Schlußfolgerungen.

Mit Rücksicht darauf daß:

1. die Bedingungen für das Gelingen der Experimente möglichst günstig gestellt waren;

2. keine der Versuchspersonen absichtlich Maßregeln getroffen hat (z. B. Zeitverlängerung und fehlerhafte Reproduktion bei indifferenten Assoziationen), um die Verwertung der Protokolle zu erschweren;

3. bei der deduktiv-experimentellen Methode von dem Vorhandensein sogenannter Komplexkriterien sich nichts erweist; ist der Autor zu dem Schluß berechtigt:

Daß die schwierigere induktive Auffindung von eventuell vorhandenen Vorstellungskomplexen mit Hilfe des gebräuchlichen objektiv-diagnostischen Systems ganz und gar unmöglich ist.

C. Kik: Die übernormale Zeichenbegabung bei Kindern.

Der Aufsatz enthält Mitteilungen über das im Titel angegebene Thema auf Grund zahlreicher Eigenbeobachtungen nebst einer Studie über das Wesen und die Entwicklungsbedingungen der übernormalen zeichnerischen Begabung. Dabei wird das Zeichnen nach der Gegenstandsvorstellung, nach der Bildervorstellung, aus der Phantasie, nach der Natur, nach der Vorlage, die gegenseitigen Beziehungen dieser Darstellungsprinzipien, die Beteiligung des Gefühlslebens bei der Produktion, der Einfluß der Lebensverhältnisse, der Vererbung und endlich die Beziehung zwischen Zeichnen und Intelligenz einer eingehenden Erörterung unterzogen.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 2. H. 3.

Plaßmann: Die astronomische Stufenschätzung.

Lipmann: Die Wirkung von Suggestivfragen.

Im Rahmen eines Referates ist es leider nur möglich, einige forensisch wichtige, im Kapitel XI (praktische Hinweise) niedergelegte Folgerungen auf die Gefährlichkeit der Suggestivfragen anzuführen: Die falschen Voraussetzungs- und unvollständigen Disjunktionsfragen denen ihr suggestiver Charakter viel schwieriger anzumerken ist, als den Suggestiv-

fragen im engeren Sinne. Der Richter gewöhne sich daran, ehe er nach den Merkmalen eines Objektes fragt, sich zu vergewissern, ob der Zeuge von der Existenz dieses Objektes Kenntnis habe und vermeide es, wenn er Entweder- Oder-Fragen stellt, dem Zeugen die Wahl zwischen nur zwei Möglichkeiten zu lassen, wenn objektiv mehr Möglichkeiten vorhanden sind. Suggestivfragen, die während des Vorverfahrens gestellt wurden, können auch bei der Hauptverhandlung noch nachwirken, selbst wenn bei dieser suggestive Fragen völlig vermieden werden. Damit wird erneut die Forderung begründet, daß der erste Vernehmende nicht ein Gendarm, sondern ein psychologisch geschulter Jurist sein soll. Die Gefahren der Suggestivfragen werden kleiner, wenn die bereits mehrfach gestellte Forderung berücksichtigt wird, daß bei allen Verhören die Fragen mitprotokolliert werden.

Max Rohde: Zeugenaussagen Geisteskranker (Schluß).

Verfasser will aus seinen Versuchen keine bindenden Schlüsse für die forensische Praxis gezogen wissen. Sie stellen vielmehr Versuche dar, welche erwiesen haben, daß Geisteskranke dem psychologischen und speziell dem aussage-psychologischen Experimente zugänglich sind und daß die Aussage jeder Krankheitsform im allgemeinen die Eigentümlichkeit derselben zeigt: Die mechanischen Leistungen sind relativ gut, hingegen durch die Vergeßlichkeit geschädigt bei allen Dementen; die Aussage der Hebephreniker charakterisiert sich durch die Teilnahmslosigkeit, jene bei funktionellen Psychosen ist wesentlich verschieden, je nach den verschiedenen Krankheits-Stadien usw. Die untersuchten Geisteskranken hatten alle an und für sich die Fähigkeit, Zeugnis abzulegen. Die Fähigkeit, richtig auszusagen, war oft vorhanden, oft gestört (besonders durch Wahnideen). Die Neigung falsch auszusagen, und die nur eingeschränkte Fähigkeit oder Unfähigkeit, richtig auszusagen, ist unter Umständen vorhanden, besonders bei der Paralyse und Hysterie. Eine Ausnahmestellung nehmen die Melancholiker ein, auch in schweren Fällen, indem sie eine dürftige, aber durchwegs richtige Aussage lieferten. So vorteilhaft es wohl sein möge, Geisteskranke Zeugnis ablegen zu lassen, so wenig ist die Vernehmung als vollgültiger Zeugen zulässig. Es würde nicht schaden, alle Hysterischen auszuschließen, aber es wäre schwierig, dabei eine Grenze zu ziehen. Bei der Menge der hysterisch-psychopathischen Konstitutionen würde dann überhaupt bald kein vollgültiger Zeuge übrig bleiben.

Paul Menzerath: Psychologische Untersuchung über die sprachliche Kontamination.

Zum Referate ungeeignet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 17.

Doepner: Die gerichtsärztliche Bedeutung der Flobertwaffen.

Fortsetzung folgt.

Roepke: Über Diabetes mellitus nach psychischem Trauma.

Kasuistischer Beitrag zur Frage nach der Entstehung eines Diabetes mellitus auf Basis eines psychischen Traumas.

Der Fall betrifft einen Lokomotivführer, welcher im Dienste eine starke seelische Erschütterung durchmachte und im Anschlusse daran an Zuckerharnruhr und Tuberkulose erkrankte. Verfasser spricht sich in seinem Gutachten für den Zusammenhang der Erkrankung mit dem Unfalle aus.

Mayer: Bericht über einen Fall universeller Neuritis und Myositis bei chronischer Leuchtgasvergiftung.

Die Erkrankung wurde erst im Anschlusse an ein Trauma manifest.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. Nr. 18. 1908.

Windscheid: Reflexepilepsie oder Gehirntumor?

A. Zweig: Traumatische Erkrankung oder Muskeldefekt.

Doepner: Die gerichtsärztl. Bedeutung der Flobertwaffen.

Die Arbeit bringt zunächst eine Zusammenstellung von 5 einschlägigen und tödlich verlaufenden Beobachtungen des Königsberger Institutes, von denen ein Fall infolge einer Kopfverletzung, 2 weitere infolge von Brustschüssen, 2 weitere infolge von Oberschenkelverletzungen tödlich verliefen. Verfasser würdigt dann die einschlägige Literatur einer eingehenden Kritik und kommt zu folgenden, beherzigenswerten Schlußsätzen:

Nicht nur die Flobertgewehre, sondern auch die kleinen, unscheinbaren Flobertpistolen sind sehr wohlgeeignet, lebensgefährliche Verletzungen zu bewirken. Es wäre zu wünschen, daß durch Polizeiverordnung die Benützung dieser Waffen nach Möglichkeit eingeschränkt werde. Die Durchschlagsfähigkeit der Flobertwaffen von 6 mm Kaliber entspricht etwa der der gewöhnlichen kleinkalibrigen Revolver, die der Flobertgewehre ist sicher größer. Die Nahschußerscheinungen bei solchen Schüssen sind so charakteristisch (namentlich Einsprengung von Quecksilberkügelchen, bezw. ebensolcher Befunde im Schußkanal) daß die Diagnose auf Flobertschuß gemacht werden kann. Das Projektil charakterisiert sich durch einen glänzenden, rundherum verlaufenden, von der Kapsel stammenden Streifen und in dem Reste der Ringe, die durch Anpressen der Hülse an den Äquator der Kugel entstanden war. Eine Schwärzung der Hand des Schützen ist nur beim Abschießen aus Flobertpistolen zu beobachten.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 19.

Finkelstein: Über plötzliche Todesfälle im Säuglingsalter.

Der Verfasser berichtet vom klinischen Standpunkte aus über die verschiedene Pathogenese des „plötzlichen Todes im Säuglingsalter“. Die klinisch wertvollen Ausführungen, die zu kurzem Referate leider ungeeignet sind, suchen namentlich jene Fälle klar zu stellen, wo es auf Grund einer Konstitutions-Anomalie unter den Erscheinungen der Herzsynkope oder akuter, fieberhafter Vergiftungssymptome rasch zum Eintritt

des Todes kommt. Finkelstein tritt dabei für die Bedeutung des Status lymphaticus ein (Vergleiche hierzu das Referat über die nachfolgende, den gerichtsärztlichen Standpunkt in exakter und erschöpfender Weise wiedergebende Arbeit Straßmanns. Ref.).

Straßmann: Zur Lehre vom plötzlichen Tod der Säuglinge.

In diesen Diskussionsbemerkungen zu dem vorstehenden Vortrage Finkelsteins vertritt Straßmann die seinerzeit von M. Richter ausgesprochenen Sätze, „daß sich für ziemlich jeden Fall plötzlichen Todes im Säuglingsalter eine befriedigende anatomische Ursache findet". Hierbei erscheint die immerhin mißliche Diagnose „Status thymicus" kaum jemals notwendig oder begründet (Ref. kann sich nach seiner Erfahrung dieser Meinung nur vollinhaltlich anschließen!). Die Gerichtsärzte, deren Aufgabe es lediglich sei, die Todesursache und die Frage nach dem fremden Verschulden in solchen Fällen zu erörtern, nehmen eben hier einen ganz anderen Standpunkt als den des Klinikers ein. Sollten diese bisher erprobten gerichtsärztlichen Anschauungen auch als irrig sich herausstellen, so wären deshalb doch noch keineswegs praktisch belangreiche Irrtümer begangen worden.

A. Leppmann: Die Minderwertigen im Strafvollzuge.
(Schluß folgt.)

Becker: Über die Bedeutung der Sommerschen Untersuchungsmethoden für die Frage der Simulation.

Die für forensisch-medizinische Kreise außerordentlich beachtenswerte und wichtige Arbeit zeigt, wie man durch die Anwendung der graphischen Methoden Sommers in die tiefste psychophysische Konstitution eines Individuums Einblicke gewinnen kann, die mit anderen Untersuchungsarten nicht möglich sind. Es handelt sich besonders um die Analyse der Grenzfälle der Psychischnervösen, der latenten Neurotiker. An kurze Beschreibungen der Sommerschen Apparate, des „Reflexmultiplikators", des Apparates zur dreidimensionalen Analyse von Ausdrucksbewegung und des Instrumentes zur Analyse der Bewegung der Beine schließen sich kurze Berichte über die Anwendung und die dadurch erzielten Resultate, welche die Frage der Simulation auf einen Boden reiner experimentierender Naturwissenschaft mit der Möglichkeit der jederzeitigen Nachprüfung stellt. Referent, dem in diesem engen Rahmen ein näheres Eingehen auf die inhaltsreiche Arbeit leider versagt ist, hofft mit dem Autor, daß die Sommerschen Methoden als ein wesentlicher und entschiedener Fortschritt der praktischen Diagnostik auch in gerichtsärztlichen Kreisen immer weiter bekannt und speziell für die Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Simulation immer mehr benützt werden.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 20.

Leppmann: Die Minderwertigen im Strafvollzuge. (Schluß.)

Die Ausführungen des Verfassers behandeln namentlich die Frage: „Welche Rechte und welche Pflichten erwachsen den an Zwangsanstalten

tätigen Ärzten betreffs der Minderwertigen." Es sei unbedingt notwendig, daß bei der Einlieferung eines Sträflings das Vorhandensein oder Fehlen seiner Minderwertigkeit konstatiert werde und das auf folgendem Wege: Zuerst sei im Bureau, und zwar namentlich nach der sozialen Seite hin der Sträfling auf Grund von in der Arbeit wiedergegebenen Fragebogen zu prüfen und seine Angaben entweder durch seine Heimatsgemeinde oder aber mit Hilfe der Fürsorgevereine auf ihre Stichhaltigkeit zu untersuchen. Daran hat sich eine genaue Untersuchung und Befragung der betreffenden Person durch den Arzt anzuschließen, welche im wesentlichen nach der gesundheitlichen Richtung hin erfolgen muß. Eine systematische seelische Weiterbeobachtung unter Beihilfe der Strafanstalts-Beamten wird zur Aufstellung von Minderwertigkeits-Typen führen, unter welchen Verfasser die folgenden unterschieden wissen will: 1. Der Typus des geistig Beschränkten, 2. des Paranoiden, 3. des Unsteten, 4. des Schlaffen, 5. des Reizbaren, dann 6. des Epileptikers.

Die Minderwertigkeit dieser Typen dokumentiert sich im Strafvollzuge namentlich im Querulantentum, in der Hypochondrie, in der Minderwertigkeit der Arbeitsleistung und in Affektausbrüchen. Weiterhin betont Leppmann, wie jede Maßregel zur Berücksichtigung der Minderwertigkeit dazu in hervorragender Weise angetan ist, die Zahl und den Umfang der im Strafvollzuge entstehenden Geistesstörung zu mindern. Um eine solche Berücksichtigung in der Praxis uns zu ermöglichen, empfiehlt Verfasser die Angliederung von kleinen Spezialabteilungen für Minderwertige an Strafanstalten, verwirft aber sowohl die Abgabe solcher Häftlinge in eine Gefängnisirrenabteilung, als auch die heute von verschiedenen Seiten angestrebte Errichtung von sogenannten Zwangsanstalten. Eine Fortsetzung des Strafvollzuges könne in allen jenen Fällen stattfinden, welche noch einen Rest von Verständnis für Schuld und Strafe besitzen oder die sich in die Gefängnisordnung fügen.

Buchholz: Ein Haarfetischist.

Das Gutachten, welches zu einem kurzen Referate ungeeignet ist, behandelt einen Fall von Haarfetischismus, der schon vor 2 Jahren Gegenstand einer Untersuchung und Begutachtung durch Leppmann gewesen ist. In dem damaligen Verfahren handelte es sich um Vergehen derselben Art. Der Angeklagte wurde damals auf Grund des § 51 Str.G.B. freigesprochen. Der Haarfetischist ist mittlerweile rückfällig geworden. Buchholz kommt in seinem ausführlichen begründeten Gutachten zu dem Schlusse, daß der Betreffende nicht nur jetzt, abgesehen von seinem perversen Triebe, zweifellos geisteskrank sei, sondern auch zur Zeit der Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand.

Gimkiewicz: Ziegeleiarbeiter von etwa 30 Jahren mit angeborener kompletter Bauchblasenspalte mit seinem Anspruch auf Invalidenrente abgewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 19 — inkl. 21.

Nesemann: Der Unterleibstyphus in Berlin.

Die Jubiläumsfeier des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins am 29. und 30. September d. J. in Berlin. Nr. 20.

Vollmer: Tod eines Schulkindes durch Alkoholvergiftung.

Ein 8 jähriges Schulkind erhält wegen Unwohlseins von seiner Mutter 1/2 Glas Kognak; die halbvolle Literflasche bleibt am Bette des Kindes stehen, welches sie zur Hälfte leert und an den Folgen des Alkoholgenusses im Verlaufe von mehreren Stunden stirbt.

R. Thomalia: Äther als Schlaf- und Betäubungsmittel.

Ein Lehrling, welcher infolge allzu reichlichen Speisengenusses an Leibschmerzen erkrankt war, führte sich abends um die Leibschmerzen zu stillen einen mit Äther getränkten Wattebausch in die Nase und wurde am folgenden Morgen tot im Bette aufgefunden. Die Sektion ergab, daß der Betreffende offenbar im Ätherrausch erbrochen, reichliche Mengen des Speisebreies aspiriert habe und so erstickt sei. Warnung, den in weiten Schichten der Bevölkerung als Schlaf- und Betäubungsmittel bekannten Schwefeläther im Handverkaufe zu lassen.

Heidenhain: Zur Wohnungsfrage armer Leute. Nr. 21.

Mita: Zur Kasuistik des Giftmordes mit Kalium bichromicum. Nr. 21.

Verfasser berichtet hier über einen selbst beobachteten Fall von Giftmord durch Kali bichromicum, bei welchem die Vergiftung einer erwachsenen, vollsinnigen Frau dadurch gelang, daß das Präparat in eine Oblate gehüllt als Schlafpulver verabreicht wurde. Unter Erscheinungen einer akuten Gastroenteritis trat der Exitus 8 Stunden später ein. Die Obduktion ergab die für eine akute Gastroenteritis typischen Befunde ohne für die Art des beigebrachten Giftes Anhaltspunkte zu bieten. Die chemische Untersuchung der Leichenteile, durch welche Chrom in reichlicher Menge nachgewiesen werden konnte, stellte den Fall klar und nötigte die Beschuldigte zum Geständnisse.

Zelle: Zwei gerichtsärztlich interessante Fälle von Brustverletzungen.

Ein Fall einer tödlichen Verletzung durch Flobertschuß in das Herz und ein kasuistischer Beitrag zu den Stichverletzungen der Brustorgane (Verletzung einer Art. intercostalis, Spätblutung, jauchige Pleuropneumonie, Pericarditis, Exitus).

Eyff: Der praktische Wert des positiven Widal.

Rapmund: Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommenverbesserungen und die erste Beratung des Abgeordnetenhauses über den Entwurf.

H. Pfeiffer, Graz.

Monatsschrift f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform. Von Dr. Aschaffenburg. 5. Jhrgg. 7. Heft. Carl Winter, Heidelberg.

Schwanden: „Praktische Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener“ mit Korreferat von:

Dr. Staiger.

Es werden die Ergebnisse der Unterbringung in Irrenabteilungen besprochen und deren Vorteile besprochen, die sich schon jetzt ergeben und noch größer werder sollen, wenn gewisse Verbesserungen vorgenommen werden.

Sprechsaal: Jugendgerichtshöfe in Italien von Sommer; Determinismus und Verantwortlichkeit von Bleuler; Gesetzlicher Ammenschutz von Hammer. Kurze Mitteilungen. Aus Vereinen und Versammlungen, Zeitschriftenschau, Besprechungen.

H. Groß.

Der Gerichtssaal. Herausg. von Oetker und Finger. F. Enke, Stuttgart. Bd. LXXII, Heft 3/6.

Oetker: Zum Schuldbegriff. Eine Besprechung von Reinhold Frank: Über den Aufbau des Schuldbegriffs.

Baligand: Zur Lehre von der absoluten Urteilsnichtigkeit. Die Frage sei noch nicht spruchreif und ein gesetzgeberisches Eingreifen dermalen nicht wünschenswert. Vielleicht wäre eine Erweiterung der Berichtigungsmöglichkeit und der Fälle der Wiederaufnahme am zweckmäßigsten.

Aug. Finger: Bemerkungen zum Schuldbegriff. Schuld sei ein Manko in dem, was jemand getan hat, gegenüber dem, was hätte geschehen sollen und von ihm erwartet wurde; Recht und Moral verlangen nicht nur physische Leistungen, sondern auch geistige Betätigung; das Urteil, welches mit dem Worte „Schuld“ zum Ausdrucke kommt, ist somit an Voraussetzungen geknüpft, wozu auch eine bestimmte subjektive Beschaffenheit des Menschen gehört; Schuldfähigkeit ist noch von Zurechnungsfähigkeit zu scheiden. Es ist also Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht dasselbe wie Schuld, sie sind auch nur insofern Schuldformen, als man in dieser Behauptung einen pflichtwidrigen Inhalt, auf den sich Vorsatz oder Fahrlässigkeit beziehen, supponiert.

Wadler: Die Kriminalität Rußlands i. J. 1904.

W. Hartung: Der Zuhälterparagraph.

Vermischte Nachrichten. Zeitschriftenrundschau. Literarische Anzeigen.

H. Groß.

Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Herausg. von Jos. Kohler. 55. Jhrgg. Heft 1/2. Berlin. A. v. Decker.

Kohler: Anstiftung und Agent provocateur. Verf. vertritt seine Lehre von der Urheberschaft, welche die allein rationelle Lösung aller diesfälligen Fragen gibt.

Fr. Doerr: Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Bedeutung. Erschöpfend genau wird der ganze Prozeß untersucht und als ein religiöser bezeichnet.

Fr. May: Die Berechtigung Dritter zum selbständigen Gebrauche der Rechtsbehilfe des Mandatsverfahrens.

Ristom: Die Personen des Beurlaubtenstandes im Militärstrafgesetzbuch.

Schneikert: Der Wert der Schriftenvergleichung im Strafverfahren. Es werden alle Arten der Schriftenvergleichung untersucht, und erklärt, daß ihr Wert unterschätzt wird, sofern sie auf streng wissenschaftlicher Grundlage vorgenommen wird.

Aus der Praxis. Miszellen. Literatur. Fortsetzung des General-Registers. H. Groß.

Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht. Herausg. von Stooß. Zürcher, Gautier und Hafter. 21. Jhrgg. 3. Heft. Bern. Stämpfle & Co.

Reichel: Zivilrechtliche Begriffe im Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf, zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Besprochen ist: Personenrecht, Verwandtschaft, juristische Personen, Zivilstand, Eherecht, Hausgewalt, elterliche Gewalt, „Sachen“, Besitz und Eigentum, Obligationenrecht.

Kaufmann: Ergebnisse der schweizerischen Strafstatistik für das Jahr 1905.

Hafter: Strafrechtsrevision des Kantons Unterwalden o. d. Wald.

Hürbin: Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen. Besprochen werden: Die inneren Einrichtungen (Türen, Mauern, Gallerien usw.) und der persönliche Sicherheitsdienst mit Besprechung der Berechtigung der Wachen zum Waffengebrauch, Entscheidungen.

Literatur-Anzeigen. H. Groß.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausg. von v. Ehrberg und Dyroff. Nr. 9 ex 1908. J. Schweitzer, München.

Altmann: Die freiheitlichen Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes und ihre Bedeutung für das deutsche Vereinsleben.

Hubrich: Die reichsgerichtliche Judikatur und das Prinzip der Einheit des innneren preußischen Staatsrecht.

Eger: Das Verfügungrecht des Absenders nach dem internationalen Eisenbahntransportrechts.

Grabowsky: „Die Deckungsfrage bei der Witwen- und Waisenversicherung.“

Kraft: „Zur Lehre von den Produktionsfaktoren.“

Literaturbericht.

v. Lilienthal: „Der Entwurf einer St. P. O. und Novelle zum Ger.-Verf.-Ges. nebst Begründung.“

Vorläufig eine genaue und übersichtliche Darstellung des Inhalts dieser Entwürfe.

A. Wadler: „Die politischen Verbrecher in Rußland." Darlegung der politischen Delikte und die Bewegung der politischen Bestrafungen, nach Alter, Geschlecht, Beschäftigung, Bildung usw. und Vergleich mit der in den 80er Jahren.

R. Horn: „Gehört der Kriminalkommissar zu den Prozeßbeteiligten des § 191 St. P. O.?" Die Frage wird an der Hand eines Falles untersucht und verneint.

O. Tesar: „Der symptomatische Verbrechensbegriff." Verf. vertritt gegen H. Kollmann seine Auffassung über die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens.

F. Holldack: „Zur Frage nach der Geltung der Blutrache innerhalb der Sippe."

A. Fischer: „Zur Geschichte der Zuchthäuser." Aus einer Leichenpredigt wird die Entstehung der ersten Zuchthäuser in Sachsen (1671) und das Interesse gezeigt, daß man für die Zuchthäuser in Holland und den Hansastädten hatte.

Tagesfragen („St. P. und St. R. auf dem Karlsruher Juristentag 1908" und „Bedeutung der Trunkenheit im Mil. St. R.")

Deutsche Juristenzeitung. Herausg. von Laband, Hamm und Heiritz. Bei Otto Liebmann, Berlin. Nr. 21, XIII. Jhrgg.

v. Seuffert: „Die Reichstagvorlage des Entwurfs zum Zivilprozeßrecht."

Kadl: „Richtervereine."

Hellwig: „Der Konkursverwalter in der neuen Judikatur des Reichsgerichts."

Hermann: „Beleidigung." Bringt eine Reihe von Änderungsvorschlägen für den 14. Abschn. St. P.

Laband: „Althoff."

Strang: Juristische Rundschau.

Vermischtes. Neue Gesetze usw. Sprechsaal. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Druck von J. B. Hirschfeld, Leipzig.

33. Band. 1. u. 2. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1909.

Ausgegeben am 15. April 1909.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Inhalt des dreiunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 15. April 1909.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 7. Juni 1909.

I.

Die Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel.

Von
Justizrat Dr. **Schwarze**, Chemnitz.

(Mit 1 Abbildung).

Am 18. Oktober 1897 mittags gegen 12 Uhr schickte der Fleischermeister Augustin in Bedorf, einem kleinen Orte des sächsischen Erzgebirges seinen 18jährigen Burschen Ceuner nach dem ungefähr zwei Stunden entfernten Dedorf, um dort einem Geschäftsfreunde Augustins eine Schuld von 50 Mark zu bezahlen und gleichzeitig die Lieferung eines Schlachtrindes zu bestellen. Der Weg nach Dedorf führte ungefähr eine Stunde lang durch einen dichten Nadelholzwald mit zum Teil niedrigem Bestande. Inmitten dieses Waldes kamen dem C. an einer Stelle, an welcher die Straße eine Biegung machte und man daher einen weiten Ausblick nach vorwärts nicht haben konnte, plötzlich zwei Männer entgegen, welche der Genannte für reisende Handwerksburschen hielt. Im Vorbeigehen stießen sie (wie Ceuner später selbst erzählte) offenbar absichtlich und um Streit mit ihm anzufangen, an ihn an, schimpften darüber, faßten ihn und warfen ihn zu Boden. Und nun erst bemerkte C., daß es den beiden Strolchen, welche wohl aus seinem Äußern entnommen haben mochten, daß er, C., ein auf den Handel gehender Fleischerbursche war, lediglich darum zu tun war, ihn zu berauben, denn sie machten sich darüber, ihm die Taschen auszusuchen, ließen aber von weiterem ab, als sich von ferne das Fahren eines Wagens hören ließ. Die Burschen liefen, ohne die Barschaft bei dem Überfallenen gefunden zu haben, schleunigst in das Dickicht, in welchem sie längst verschwunden waren, als der betreffende Wagen an C. herankam. Letzterer hatte sich wieder aufgerafft und wurde, obschon er während des Handgemenges mit den beiden Burschen das eine Mal nur einen heftigen Schmerz am rechten

Oberschenkel gefühlt hatte, jetzt erst gewahr, daß er an jener Stelle eine ziemlich heftig blutende Wunde hatte. Den Insassen des Wagens bat C., sich seiner an- und ihn mit nach Dedorf zu nehmen, was dieser auch tat.

Als der räuberische Überfall C.s erfolgte, war es gegen 1 Uhr mittags.

Sofort nach seiner Rückkehr zum Meister erzählte der Mehrgenannte jenem den Vorfall und erstattete darüber dem im Orte wohnenden Gendarm Anzeige. Die Täter beschrieb er als zwei nicht zu lange, ziemlich gleich große, dunkel gekleidete, wohl bartlose Personen, die ihm wie reisende Handwerksburschen vorgekommen seien; der eine hätte eine Mütze, der andere einen niedrigen Hut auf, einer von beiden auch einen gewöhnlichen sogenannten Hakenstock in der Hand gehabt. Besonders war aber C. aufgefallen, daß der eine Bursche ein kurzes Jacket von schwarzem, glänzenden Stoff getragen hatte. Genauer konnte der Verletzte die Täter nicht beschreiben.

Auf Veranlassen des Gendarmen ließ C. noch an demselben Tage von dem im Orte wohnenden Arzte die Wunde an seinem Oberschenkel untersuchen. Nach dem Befunde war sie ungefähr 2 bis 2½ cm tief und auf der Hautoberfläche knapp 1 cm im Quadrat groß; sie rührte nach dem Ausspruche des Arztes augenscheinlich nicht von einem Messer oder einem sonstigen Instrumente mit einer scharfen Schneide, sondern von einem nicht zu spitzen stumpfkantigen Gegenstande her, weil die Wundränder nicht glatt, sondern mehr gerissen waren. Für einen derartigen Gegenstand sprach auch das Loch, welches sich an der entsprechenden Stelle im Beinkleid C's vorfand; es erschien namentlich auch mehr gerissen, als mit einem scharfen Gegenstande geschnitten zu sein.

Am folgenden Tage, den 19. Oktober, gelang es dem Gendarm in der Fremdenherberge zu Estadt, ungefähr 1½ Stunde von Bedorf dem Wohnorte C.s, entfernt, zwei eben zugereiste Handwerksburschen festzunehmen, auf welche das von C. gegebene Signalement der Räuber auffällig paßte, namentlich trug der eine ein kurzes Jackett von schwarzem glänzendem Lüster und führte einen Hakenstock bei sich mit einer 5 cm langen, stumpfen, vierkantigen, eisernen Spitze, wie solche an sogenannten Eisstöcken an Stelle der Zwinge getragen zu werden pflegen. Der Betreffende war ein Schmiedegeselle aus Ostpreußen und hieß Friedrich Schneider. Der andere Reisende war ein Fleischergeselle Namens Heinrich Müller aus Baiern, der mit dem ebengenannten Schneider, wessen beide geständig waren, bereits seit ungefähr 8 Tagen gemeinschaftlich das sächsische Erzgebirge be-

reisten, um sich Arbeit in ihren Professionen zu suchen. An Barschaft hatten sie nur weniges bei sich, immerhin aber doch so viel, um noch einige Tage damit auskommen zu können, sie waren übrigens geständig, ab und zu, außer um Meistergeschenke auch um milde Gaben in den Häusern angesprochen, also gebettelt zu haben.

Bei ihrer vorläufigen, selbstverständlich einzeln vorgenommenen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft zu Estadt leugneten beide, tags zuvor zwischen Bedorf und Dedorf einen jungen Menschen räuberisch überfallen zu haben. Schneider gab noch auf Befragen an (und Müller bestätigte dies auch), daß er sich seinen Stock erst vor einigen Tagen in einer Stadt des Erzgebirges, die er nicht nennen konnte, bei einem Drechsler gekauft habe.

Am Montag, den 21. Oktober, vormittags sollte nun von der Staatsanwaltschaft die Gegenüberstellung des Verletzten und bezw. Überfallenen, C., mit den beiden, der Verübung der Tat verdächtigen Personen, behufs ihrer Rekognition durch Letzteren vorgenommen werden. Bevor dies geschah, ließ aber der staatsanwaltschaftliche Beamte C. noch dem Gerichtsarzte zuführen und ihm den Schneiderschen Stock mit vorlegen, damit dieser Sachverständige sich gutachtlich darüber ausspreche, ob die Wunde am Oberschenkel C.s. mit der Spitze des vorgelegten Stockes beigebracht sein könnte. Der Arzt bejahte diese an ihn gerichtete Frage, namentlich mit Rücksicht auf Form, Tiefe und Größe der Wunde, sowie auf die Beschaffenheit der Wundränder, welche mehr zerrissen aussähen, also für ein stumpfes, nicht scharfes Instrument sprächen.

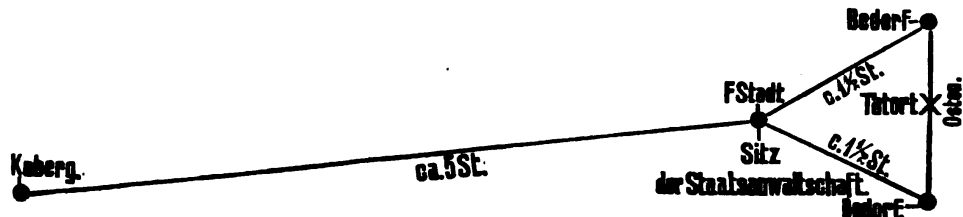
An Bürostelle der Staatsanwaltschaft wurden alsdann die Verhafteten in ihren Anzügen, mit den Kopfbedeckungen auf dem Kopfe, dem C. einzeln vorgestellt und dieser erklärte sofort und mit voller Bestimmtheit beim jedesmaligen Eintreten des betreffenden Burschen, der habe ihn an jenem Freitage mit überfallen.

C. führte als Erkennungsmerkmale an: Die Statur der Beiden ihre dunkle Kleidung, die bartlosen Gesichter, die verschiedenen Kopfbedeckungen (einer trug einen Hut, der andere eine Mütze), vor allem aber das schwarze Jackett von glänzendem Stoffe, welches Schneider trug, und dessen Hakenstock, wobei der Verletzte noch die Vermutung aussprach, daß ihn jener wahrscheinlich bei dem Hin- und Herbalgen ins Bein gestochen habe.

Jetzt erst bei der sie schwer belastenden Aussage Cs. und nachdem die Beschuldigten bei Gelegenheit der Gegenüberstellung mit dem Genannten näheres über die Lage des Tatortes erfahren hatten, traten sie mit der Behauptung hervor, daß sie zur Zeit der Verübung der

Tat wenigstens sechs Stunden weit vom Tatorte entfernt gewesen seien; sie wären an jenem Freitage gegen ½12 Uhr in ein Städtchen gekommen, dort in einem am Markte gelegenen Gasthofe eingekehrt, dessen Besitzer Fleischer gewesen sein müsse, denn es habe noch im hinteren Teile des Hausflurs ein ausgeschlachtetes Schwein gehangen und eine Frau, vermutlich die Wirtin, habe die Steinplatten des Hausflurs gerade mit Wasser vom Blute gereinigt, als sie, Komparenten, in das Haus eingetreten seien; in der Gaststube habe hinter dem Buffet ein junger, etwa 18 Jahre alter, etwas ausgewachsener Mensch gestanden, welcher ihnen auf ihr Verlangen je einen Kornschnaps für fünf Pfennige verabreicht habe. Außerdem gab Schneider noch an, daß er einmal aus der Gaststube fortgegangen sei und sich bei einem Barbier habe rasieren lassen; derselbe habe „etwa zwei Häuser weiter rechts vom Gasthofe" am Markte einen kleinen Laden gehabt; im ganzen hätten sie sich vielleicht bis gegen ½1 Uhr in jener Gaststube aufgehalten.

Nach der von den Burschen gegebenen Beschreibung konnte das von ihnen erwähnte Städtchen nur das ungefähr fünf Wegestunden von Estadt, dem Sitze der Staatsanwaltschaft entfernte, nach Westen zu liegende Kaberg sein, während, wie nachträglich bemerkt sein mag, die eingangserwähnten Ortschaften Bedorf und Dedorf östlich von Estadt, vielleicht 1 ½ Stunde entfernt lagen, wie nachstehend veranschaulicht:



Die Gendarmerie hatte auch alsbald den von den Burschen beschriebenen Gasthof, sowie den Barbierladen ermittelt und den Gastwirt nebst Ehefrau und Sohn, sowie den Barbier vor die Staatsanwaltschaft zitiert. Und siehe da! Alle vier Personen bestätigten bei ihrer Befragung übereinstimmend die Angaben der beiden angeblichen Verbrecher in allen Punkten, erkannten dieselben auch auf das bestimmteste als diejenigen wieder, welche an jenem Freitage mittags zwischen 12 und 1 Uhr bei ihnen verkehrt waren.

Es war sonach unbedingt ausgeschlossen, daß Schneider und Müller an jenem Tage mittags gegen 1 Uhr den Fleischerburschen

C. auf der Straße zwischen Bedorf und Dedorf räuberisch überfallen hatten, da, wie bereits oben erwähnt, Kaberg vom Orte der Tat mindestens fünf, wenn nicht über sechs Stunden entfernt und letzterer daher selbst mit einem flotten Fuhrwerk in der kurzen Zeit von etwa einer halben bis ganzen Stunde nicht zu erreichen war.

Als nun C. von der Staatsanwaltschaft die neueren Erörterungen, namentlich die seiner bestimmten Rekognition der Täter entgegenstehenden Aussagen von den vier völlig unverdächtigen Zeugen vorgehalten wurden, wollte er anfangs bei seinen Angaben stehen bleiben, erklärte aber schließlich auf nochmaliges Vorstellen der beiden Burschen, da müsse er sich in ihren Personen doch getäuscht haben, die ihm Vorgestellten kämen ihm zwar ganz so vor wie die, welche ihn an jenem Freitage überfallen hätten, zu beschwören getraue er sich das aber nicht.

Selbstredend wurde unter diesen Umständen von einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung Schneiders und Müllers wegen versuchten Raubes abgesehen und, wie beiläufig bemerkt sein mag, nur eine geringe, durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtete Haftstrafe wegen Bettelns über sie ausgesprochen.

Der im vorstehenden gegebene Fall drängt uns unwillkürlich die Frage auf: Wie soll und kann man sich die erste, so außerordentlich bestimmte Behauptung C.s. erklären, daß die ihm Vorgestellten die Täter seien?

Auf Bosheit oder Rache kann sie schwerlich zurückzuführen sein; denn die in Frage kommenden Täter waren dem Angegriffenen völlig fremd, Aufregung und Schmerzen, als er zum ersten Male den angeblichen Tätern gegenüber gestellt wurde, längst überstanden und vergessen, die Wunde war ungefährlich und vielleicht ganz schmerzlos, des Geldes war C. nicht beraubt worden, so daß ihn Vorwürfe seitens seines Arbeitgebers nicht getroffen, er auch Entlassung aus seiner Stellung nicht mehr zu fürchten hatte, kurzum, er konnte schließlich noch froh sein, daß er, wie man zu sagen pflegt, mit einem blauen Auge davon gekommen war.

Auch Leichtfertigkeit oder Oberflächlichkeit wird man dem Verletzten C. bei seiner Aussage nicht so ohne weiteres zum Vorwurf machen können; denn ganz abgesehen davon, daß er in einem Alter stand, in welchem er recht wohl wissen mußte, daß es sich im vorliegenden Falle um ein sehr schweres Verbrechen handelte und daß gerade auf seine Aussage als des unmittelbar Verletzten das Hauptgewicht gelegt werden würde, sobald die Verhafteten das ihnen zur Last Gelegte leugnen sollten, spricht gegen Leichtfertigkeit und Ober-

flächlichkeit der Umstand, daß C. seine Behauptung nicht etwa flüchtig und unmotiviert hinwarf, sondern besondere Erkennungsmerkmale aufzählte, an denen er die ihm Vorgestellten als die Täter wieder kannte.

Hierbei kann man sich allerdings des Einwands nicht enthalten, daß einige jener Erkennungsmerkmale ziemlich allgemeiner Natur und deshalb nicht von großer Bedeutung waren. Denn was will das besagen, wenn der Verletzte anfangs die Täter als zwei nicht zu lange, ziemlich gleich große, dunkel gekleidete, wohl bartlose Personen, von denen die eine eine Mütze, die andere einen Hut getragen, beschreibt und dann bei der Gegenüberstellung erklärt, die ihm Vorgestellten kämen ihm nach Natur, Aussehen (bartlose Gesichter), Farbe der Kleidung und Art der Kopfbedeckung wie die Täter vor? Gewiß ist damit nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß beispielsweise unter 20 zugereisten Handwerksburschen, die gleichzeitig in einer Herberge übernachten, mehr als zwei herauszufinden sein dürften, auf welche obige Beschreibung ebenfalls passen würde.

Nach Ansicht des Verfassers kommen hier ganz andere Momente in Betracht, die einzig und allein das Rätselhafte in der Aussage unseres angeblichen Hauptzeugen lösen können. Man muß ihn nur etwas genauer in zwei verschiedenen Situationen ins Auge fassen:

1. während der Tat, d. h. während des an ihm versuchten Verbrechens und

2. während seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft.

Zu 1.

Versetzen wir uns einmal in die Lage des jungen, erst 18 Jahre alten Menschen; er geht allein auf einer einsamen Landstraße mitten durch einen dichten Wald, weiß, daß er 50 Mark seinem Meister gehöriges Geld bei sich trägt; da, an einer Biegung, welche die Straße macht, treten ihm plötzlich überraschend zwei Burschen entgegen, deren Äußeres nicht sehr vertrauenerweckend ausgesehen haben mag, denn er hat sie sofort als sogenannte Handwerksburschen erkannt, hinter welchen leider zur Jetztzeit häufiger heruntergekommene, mittel- und arbeitslose, wiederholt mit dem Strafgesetzbuche in Kollision gewesene Subjekte, als wirkliche, auf der Wanderschaft befindliche Handwerksgesellen zu suchen sind; wie sie an ihn herankommen, fangen sie ohne jedwede Veranlassung einen Streit mit ihm an, werfen ihn zu Boden und suchen ihn zu berauben, bis sie, durch das Nahen eines Wagens aufgescheucht, eiligst im Walde verschwinden.

Das alles kann offenbar nur das Werk weniger Minuten gewesen sein und es ist selbstverständlich, daß das Bild, welches der Angegriffene in dieser kurzen Zeit und unter dem seine Aufmerksamkeit ganz wesentlich beeinträchtigenden Einflusse von Schreck, von Sorge um Gesundheit und Leben von den Tätern in sein Inneres aufgenommen hat, ein nur unbestimmtes, flüchtiges und jedenfalls unzuverlässiges gewesen sein kann, obschon der Angegriffene vielleicht der Meinung ist, daß er sich die Persönlichkeiten seiner Gegner genau eingeprägt hat. Daß letzteres aber nicht zutreffend ist, geht schon daraus hervor, daß er bei der Beschreibung der Räuber nur einzelne bestimmte, im übrigen aber sehr allgemeine Merkmale angeben konnte.

Der Eindruck, den der Verletzte von dem tatsächlichen Vorgange und namentlich von der Persönlichkeit der Täter beziehungsweise, unmittelbar nach der Tat hat, wird unstreitig sehr leicht ein anderer, sobald sich der Verletzte wieder außer Gefahr sieht und seine vollständige Ruhe und Fassung wiedererlangt hat; jedenfalls wird aber das an und für sich schon undeutliche Bild im Verlaufe der nächsten Tage nach dem Vorfalle, ohne daß es der Verletzte beabsichtigt oder überhaupt nur bemerkt, immer verschrobener und ungenauer und zwar durch das unbewußte und ungewollte Einwirken dritter Personen auf jenen. Der Meister, dessen Angehörige, die eigenen Angehörigen des von jenem Unglück Betroffenen, seine Freunde und Bekannte, neugierige Nachbarn, der Arzt, ja vielleicht auch der allzu diensteifrige Gendarm, sie alle bestürmen in den ersten Tagen nach der Tat den Verletzten mit hunderterlei Fragen, denn das bloße Erzählen des Vorganges genügt ihnen ja nicht immer, sie wollen namentlich auch wissen, wie die unbekannten Täter aussahen, um zu ihrer Ermittlung vielleicht etwas mit beitragen zu können; da werden schließlich auch solche Fragen gestellt wie: „Hatte der eine nicht vielleicht einen Bart?“ oder: „Trug der eine nicht etwa einen schwarzen, kurzen Rock, vielleicht so eine kurze Jacke, wie des Nachbars Knecht?“ und anderes und ähnliches mehr.

Und so kann man wohl unbedenklich behaupten, daß durch dieses Fragen und Forschen und Vorerzählen noch manches in der Phantasie des von allen Seiten Bestürmten erzeugt und hinzugebildet wird, was tatsächlich von ihm nicht mit seinen Sinnen wahrgenommen worden ist, tatsächlich überhaupt auch gar nicht existiert hat.

Zu 2.

So vorbereitet und so ausgerüstet, möchte man sagen, sehen wir nun den Verletzten, welcher eine Vorladung vor die Staatsanwalt-

schaft erhalten hat, auf dem Wege nach dem „Gerichte“, wie das Publikum im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt. Es ist an dieser Stelle zunächst einer Wahrnehmung zu gedenken, die jeder Richter und jeder Staatsanwalt oft genug gemacht haben wird, daß nämlich Leute, namentlich der mittleren und niederen Stände, wenn sie vor Gericht vielleicht in den für sie unbedenklichsten Angelegenheiten erscheinen müssen, von einer gewissen Befangenheit befallen werden, die sie bei ihrer Befragung oft die einfachste Frage nicht verstehen oder sogar falsch beantworten läßt. Es erklärt sich daraus auch die unter den Leuten oft gehörte Äußerung: „Ich mag mit dem Gerichte lieber gar nichts zu tun haben.“ Wie nun, wenn auch unsern Verletzten, den mehrgenannten C. jene Befangenheit ergriffen hatte? Ist er hier nicht gewissermaßen zu entschuldigen, wenn er als 18jähriger Bursche zum ersten Male in seinem Leben, wie er selbst zugab, vor Gericht oder sogar vor dem Staatsanwalte erscheinen mußte, um, wie er angenommen oder aus der Vorladung ersehen hatte, denjenigen Personen gegenüber gestellt zu werden, die ihn vor einigen Tagen räuberisch überfallen hatten? Wie weit die Erörterungen gediehen, war ihm selbstverständlich unbekannt. Er wird in das Zimmer des betreffenden staatsanwaltschaftlichen Beamten eingeführt, erfährt hier kurz, daß zwei der Verübung des Raubanfalles verdächtige Personen eingebracht seien, die ihm sofort vorgestellt werden würden, damit er sich darüber erklären könne, ob es die Täter seien oder nicht. Darauf führt der Gerichtsdiener erst den einen, dann den andern der angeblichen, schweren Verbrecher vor. Der durch die Gegenwart zweier solcher Übeltäter immer befangener gewordne Verletzte vergleicht das Äußere der beiden Personen mit dem Bilde, was ihm von den Tätern innewohnt, beide haben bartlose Gesichter, sind nicht zu groß, der eine trägt eine Mütze der Andere einen Hut, der Eine sogar ein schwarzes, glänzendes Jackett und einen Hakenstock, — alles das und namentlich noch der Umstand, daß beide ja schon von der Staatsanwaltschaft hinter Schloß und Riegel gehalten werden, beseitigt in dem befangenen C. jeden etwa noch vorhandenen Zweifel über die Personenidentität zwischen den Räubern und den ihm Gegenüberstehenden und läßt ihn unbedenklich und ohne daß er sich bei seiner Befangenheit der Tragweite seiner Worte völlig bewußt ist, die Behauptung aussprechen: „Das sind die beiden, die mich vor einigen Tagen überfallen haben.“ Und diese an und für sich so glaubhaft erscheinende und doch das Richtige nicht treffende Aussage läßt sich lediglich aus dem zu 1 und 2 Ausgeführten erklären.

Nur etwas erscheint dabei noch immer unenträtselt zu sein: das

ist das Vorhandensein zweier bestimmter Erkennungsmerkmale, welche der Verletzte sowohl bei den Tätern, als auch bei den Verhafteten vorfand, nämlich der Hakenstock mit der vierkantigen, eisernen Zwinge, von welcher nach dem Ausspruche zweier Ärzte die Verletzung am Oberschenkel C.s recht wohl herrühren konnte, und dann das jackettartige Kleidungsstück von schwarzem, glänzendem Stoff, welche Gegenstände bei dem verhafteten Schneider sich vorfanden. Bezüglich des Stockes muß man vorerst berücksichtigen, daß nach den nicht widerlegten und an und für sich glaubhaften, auch von dem mitverhafteten Müller bestätigten Angaben Schneiders, er diesen Stock erst einige Tage vor der Verhaftung in einem Städtchen des Gebirges sich gekauft hatte. Wer nun aber selbst einmal im Gebirge gelebt hat, wird bestätigen, daß derartige Stöcke mit eisernen Spitzen gerade in dieser Gegend sehr häufig geführt werden, und besonders kurz vor Eintritt des gewöhnlich im Gebirge sehr strengen und schneereichen Winters, also auch bereits im Monat Oktober, fast in jedem Drechsler- oder Sattlergeschäft und in kleinen Orten selbst bei jedem Krämer in großer Anzahl zum Verkauf ausgestellt sind. Ein solcher Gebirgs- oder Eisstock ist daher nicht gerade etwas Außergewöhnliches und die Möglichkeit liegt sehr nahe, daß der eine Räuber einen ganz gleichen Stock geführt hat, wie der verhaftete Schneider.

Und was nun das Jackett anlangt, so muß man immer wieder dessen eingedenk sein, daß ja das Bild, welches der Überfallene von den Tätern in sich aufgenommen hatte, ein unbestimmtes, unsicheres und verworrenes gewesen ist; könnte er sich daher nicht in der Farbe, der Fasson und dem sonstigen Aussehen jenes Kleidungsstückes leicht getäuscht haben? Im übrigen wäre aber dasselbe, wie es der verhaftete Schneider trug, seinem Schnitte, seiner Farbe und seinem Stoffe nach doch nicht so auffällig und eigenartig gewesen, daß man die Möglichkeit für ausgeschlossen erkären müßte, daß auch noch dritte Personen, wie einer der Täter, ein derartiges Kleidungsstück getragen hätten.

Der in obigem wiedergegebene Fall enthält nun unstreitig für jeden Polizei- wie Kriminalbeamten die ernste Mahnung, auf eine anscheinend ganz bestimmte und sichere Rekognition des Täters, sei es durch den Verletzten oder sei es durch einen Zeugen, ein allzu großes oder gar allein ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen, wenn nicht noch mehrere den Verdacht der Täterschaft unterstützende tatsächliche Momente außer der Rekogniton vorliegen.

Nehme man nur im obengenannten Falle beispielsweise an, die beiden Reisenden Schneider und Müller wären an jenem Freitag

mittag nicht in jenem Gasthofe, nicht in jenem Barbierladen, sondern vielleicht stundenlang auf offener Straße in ihnen unbekannter Gegend auf der Wanderschaft gewesen, so daß es ihnen unmöglich war, ihr Alibi zur Zeit der Verübung der Tat nachzuweisen! Läge da die Gefahr nicht sehr nahe, daß bei Abhaltung einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte die Geschworenen trotz des Leugnens der zwei Angeklagten bei der bestimmten Rekognition derselben seitens des bisher unbescholtenen, beeidigten Verletzten, den fast an Bestimmtheit grenzenden Gutachten zweier sachverständiger Ärzte, wonach die Verletzung am Oberschenkel des Überfallenen mittelst der Spitze des bei dem einen Angeklagten vorgefundenen Stockes beigebracht worden ist, ferner bei der die Angaben des Verletzten wenigstens teilweise unterstützenden Aussage des Geschirrführers, der sich unmittelbar nach geschehener Tat des noch in höchster Aufregung befindlichen, verwundeten Angefallenen angenommen hatte und endlich bei dem teilweisen Zugeständnisse der vielleicht auch noch vorbestraften Angeklagten, daß sie zweck- und mittellos seit einigen Tagen wenigstens in der Gegend des Tatortes sich aufgehalten hatten —, das Schuldig über die Angeklagten ausgesprochen hätten? Gewiß diese Gefahr wäre nicht ausgeschlossen gewesen! Man bedenke aber wohl dabei, daß auf Grund dieses Wahrspruchs die Angeklagten wegen in Mittäterschaft verübten, versuchten Raubes nach § 249 § 250 unter 1 und 3, § 47, § 43 des Strafgesetzbuches verurteilt werden mußten und zwar nach Befinden und wenn mildernde Umstände nicht angenommen wurden, zu mehrjähriger Zuchthaustrafe.

II.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust).

Diebstahl verhindernder Aberglaube.

Über Diebstahl aus Aberglauben habe ich schon verschiedentlich gehandelt, sein Gegenstück aber, der Aberglaube als Diebstahl verhinderndes Motiv, ist meines Wissens von Kriminalisten nicht berührt worden, insofern auch mit Recht, als den Kriminalisten vor allem der kriminelle Aberglaube interessiert, d. h. der Aberglaube soweit er zu strafbaren Handlungen führen kann oder geeignet ist zur Entdeckung oder Charakterisierung des Täters beizutragen. Da aber der kriminelle Aberglaube so überaus mannigfach und reichhaltig ist, dürfte es sich empfehlen, auch den antikriminellen Aberglauben zu sammeln, um zu einer richtigeren Abschätzung der Bedeutung des Aberglaubens für die Kriminalistik gelangen zu können.

Bei dem Diebstahl hindernden Aberglauben kann man mehrere Gruppen unterscheiden. Die wichtigste besteht aus den Fällen, wo der Aberglaube verbietet bestimmte Arten von Sachen zu stehlen. Hierher gehört ein in Mittelitalien bestehender Aberglaube, über den ein unbekannter Referent im „Globus" berichtet. Es läßt nämlich dort keine Hausfrau Wäsche, insbesondere Kinderwäsche, bis zur Dunkelheit draußen hängen, da sonst die Hexen darüber Macht gewinnen würden. Sollte aber doch zufällig einmal das rechtzeitige Hereinholen der Wäsche vergessen sein, so muß man sie liegen lassen bis sie die Sonne am nächsten Tage wieder beschienen hat, denn das löst den Zauber. Daß die Wäsche gestohlen wird, braucht man nicht zu befürchten, da der Dieb glauben würde, mit der Wäsche auch den schädlichen Zauber in sein Haus zu tragen[1]). Von den Bulgaren

---

1) „Aberglaube in Mittelitalien" („Globus" Bd. 59 1891, S. 341). Die Abhandlung entnimmt ihre Angabe zwei Arbeiten von Beri und Riccardi im „Archivio per l'antropologia e la ethnologia" Bd. 20 Heft 1.

wird uns erzählt, es herrsche dort der Glaube, wer sich Salz ausleihe und es nicht zurückgebe, oder wer Salz stehle, bekomme Augenschmerzen[1]). Wenn ein Bulgare Sachen stiehlt, die einem Gefährten gehören, so glaubt man, daß im nächsten Jahr Mäuse seine Saaten vernichten werden[2]). Die galizischen Juden meinen, man dürfe keine Eier stehlen, weil man sonst sieben Jahre nacheinander in größter Armut leben müsse[3]). Wer in Bayern Handwerkszeug von Maurern oder Zimmerleuten stiehlt, bekommt krumme Finger[4]). Nach der Chemnitzer Rockenphilosophie wird derjenige, der Löffel stiehlt, im Tode den Mund aufhalten[5]). In Slavonien glaubt man allgemein, demjenigen, der Bienen stehle, werde in der Sterbestunde keine Wachskerze brennen[6]). Auch in Pommern heißt es: „Bienen darf man sich nicht schenken lassen; dann tragen sie nicht ordentlich; auch solche Bienen, die einer durch Diebstahl, Hinterlist oder sonst auf unredliche Weise oder auch durch Zaubereien an sich gebracht hat, bringen keinen Nutzen und Ertrag“[7]). Nach der Chemnitzer Rockenphilosophie bekommt derjenige, der gestohlenen Käse oder gestohlenes Brot ißt, davon den Schlucken[8]) ebenso auch in Steiermark[9]); bei den Südslaven gilt das Totentüchel oder die Totenschnur als starker Fetisch zu Zaubereien. Trotzdem wird der Diebstahl immer seltener, denn man sagt „Was Eigentum eines Toten ist, lasse man in Ruhe“, weil es eine große Sünde sei, einem Toten etwas wegzunehmen, der sich übrigens auch dafür rächen würde[10]). Bei den Zigeunern gilt es für

---

1) A. Strauß „Zur Volksmedizin der Bulgaren“ in den „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn“ Bd. 3 (1894) S. 232.

2) A. Strauß „Die Bulgaren. Ethnographische Studien“. (Leipzig 1898) S. 282.

3) B. W. Schiffer „Alltagglaube und volkstümliche Heilkunde galizischer Juden“ in „Am Urquell“ Bd. 4 (1893) S. 118.

4) Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 717.

5) Jakob Grimm, „Deutsche Mythologie“ (Göttingen 1836) Anhang S. LXXXIV Nr. 452.

6) Emil K. Blümml „Bienenzauber in Bosnien und Slavonien“ in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ Bd. 5 (1899) S. 189 Nr. 11.

7) Haas „Bienenaberglaube aus Pommern“ in den „Blättern für pommersche Volkskunde“ Bd. 2 (1893) S. 25f.

8) Jakob Grimm a. a. O. S. LXXV Nr. 188. Denselben Aberglauben berichtet (H. L. Fischer) „Das Buch vom Aberglauben“ (neue verbesserte Auflage) Bd. 1 Leipzig 1791 S. 210.

9) Viktor Fossel „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark“ (zweite Auflage Graz 1888) S. 115.

10) Friedrich S. Krauß „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890) S. 140f.

totbringend, eine Blume von irgend einem Grabe zu pflücken; auch sagt man, wer an einer Blume auch nur rieche, die auf einem Grabe steht, der verliere auf immer seinen Geruch [1]). Ähnlicher Glaube ist auch sonst verbreitet. So heißt es in Ostpreußen, vom Kirchhof solle man nichts nehmen, denn die Toten, denen das geraubte Gut — und wäre es eine Blume — gehört, würden den Dieb verfolgen und ihn nachts quälen [2]). Auch sagt man dort, wer vom Kirchhofe eine Blume pflücke, verliere den Geruch [3]). In Dalmatien ist der Macic ein gefürchtetes Gespenst. Wer mit ihm nicht in Konflikt geraten will, darf um keinen Preis Gras stehlen, das auf dem Friedhofe wächst, denn auf solche Grasdiebe hat er es besonders abgesehen, da er das Friedhofsgras als sein Eigentum betrachtet [4]). In Frankreich sagt man mitunter, man dürfe ein Totengebein vom Kirchhofe nicht entwenden, denn der Tote, dem es gehört, würde es nachts wiederholen [5]). Jean de Luca, der im Jahre 1637 die Tscherkessen besuchte, spricht von ihren heiligen Hainen und erwähnt dabei, daß die Heiligkeit des Ortes die Diebe fern halte [6]). Aus einer Novelle von Cervantes geht hervor, daß die spanischen Diebe damals aus religiösem Aberglauben Frauen, die Maria hießen, nicht bestahlen [7]) Eigenartig ist der aus Ungarn berichtete Aberglaube, wonach es bestimmte Orte gibt, die als Unglücksorte für Diebe angesehen werden. Die nordungarischen Diebe haben den Glauben, daß man in gewissen Städten im Stehlen Unglück haben müsse, namentlich dürfe man in Fabrikorten einen Gegenstand nicht stehlen. Überall dürfe ein Dieb von Beruf stehlen, nur nicht in seinem Unglücksorte. Wer den Ort erfahren will, muß sich um Mitternacht unter einen Galgen begeben und ausrufen: „Wo darf ich stehlen?" Dann wird ihm eine Stimme Antwort geben. Ein Dieb aus Bösing hörte den Ruf: „Überall nur in Brünn nicht!" Er wurde als Dieb reich, stahl aber doch einmal in Brünn Tuch und kam dafür

---

1) H. v. Wlislocki „Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner" (Münster i. W. 1891) S. 96f.

2) E. Lemcke, „Volkstümliches in Ostpreußen" Bd. 1 (Mohrungen 1884) S. 66f.

3) Lemcke a. a. O. S. 80.

4) Anton Elias Caric „Volksaberglaube in Dalmatien" in den „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina" Bd. 6 (Wien 1899) S. 591.

5) Harou „Les cimetières" in der „Revue des traditions populaires" Bd. 15 (1900) S. 156.

6) C. Hahn „Heilige Haine und Bäume bei den Völkern des Kaukasus" in „Das Ausland" (1891) S. 811.

7) Cascella „Il brigantaggio" (Aversa 1907) S. 165.

an den Galgen[1]) Mir ist so, als ob ich ähnliches über Unglücksorte und Glückszeichen der Diebe in orientalischen Diebssagen gelesen habe, vermutlich in „Tausend und einer Nacht,“ doch will ich es nicht mit Sicherheit behaupten. Erwähnt sei auch noch, daß Diebe sich öfter scheuten in Kirchen einzubrechen, weil sie den Kirchendiebstahl für eine besonders große Sünde hielten und daß sie, wenn sie es doch taten, allerhand mystische Schutzmittel gebrauchten, um Gottes Zorn abzuwenden. Da ich diesen Glauben an anderer Stelle eingehender behandeln werde[2]), will ich hier davon absehen, die Einzelheiten anzuführen.

Eine zweite Kategorie von Fällen umfaßt diejenigen abergläubischen Meinungen, die es Dieben verbieten, zu bestimmten Zeiten etwas zu stehlen. So ist es z. B. nach der schon oben erwähnten dritten Novelle des Cervantes, in der die Verbrecher vorzüglich geschildert sind, bekannt, daß viele spanische Diebe sich damals scheuten an einem Freitag einen Diebstahl auszuführen[3]). Dieser Glaube, der natürlich auf den weit verbreiteten allgemeinen Volksglauben zurückgeht, der Freitag sei ein Unglückstag, an dem man nichts von Bedeutung unternehmen dürfe, ist auch heutigen Tages noch weit verbreitet. So berichtet mir ein volkskundiger Pfarrer als weit verbreiteten Aberglauben in der Provinz Brandenburg: „Freitags — als Christi Todestag — darf nicht gestohlen werden, da warf selbst Judas — der Dieb des Neuen Testaments — das Sündengeld von sich“[4]). In Sizilien steht der Freitag allgemein so hoch in Achtung, daß selbst Diebe, Räuber und Mörder ihn respektieren. Die Kriminalstatistik weist nach, daß am Freitag höchst selten Schandtaten unternommen werden, da man fürchtet, daß eine am Freitag verübte Schandtat entdeckt und bestraft wird[5]). Auch die Schweizer Gewohnheitsverbrecher haben noch heute ihre „bösen Tage“, an denen sie nichts in ihrem Fache unternehmen, und zwar sind dies namentlich Mittwoch und Freitag, die aber auch sonst in der Schweiz als Unglückstage angesehen werden, an denen man beispielweise keine Reise antritt, keine Hochzeit macht, keinen Dienstwechsel vornimmt usw.[6]) Während man im Mittelalter vielfach

1) Vgl. meine in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ Bd. II soeben erschienene Abhandlung über „Religiöse Verbrecher“.

2) Bonyhady „Diebsglauben“ in „Am Urquell“ Bd. 3 (1892) S. 136.

3) Cesare Lombroso „L'uomo delinquente“ (quarta ed. Torino 1889) Bd. 1 S. 435.

4) Briefl. Mitteilg. v. Herrn Pfarrer Handtmann (Seedorf b. Lenzen a. Elbe).

5) Pitrè in „Biblioteca delle tradizioni popolari“ Bd. 17 S. 262, zitiert von Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen Leben Süditaliens“ Bd. 3 (Gotha 1890) S. 42f.

6) Briefliche Mitteilung von Prof. Dr. Stoll (Zürich).

glaubte, der Montag sei für jederman ein Unglückstag, nur den Dieben bringe er Glück[1]) wird später nur allgemein der Montag als Unglückstag hingestellt[2]), also anscheinend auch für Diebe. Von den jüdischen Gaunern Anfang des vorigen Jahrhunderts berichtet ein Kenner folgendes: „Juden, und wenn sie gleich in den Banden zu den kühnsten und unternehmensten Verbrechern gehören, pflegen nicht leicht den Sabbat durch einen Einbruch zu entheiligen, weil sie in dem Wahne stehen, daß ihnen an einem solchen Tage ihr Vorhaben auf keine Weise gelingt. Ist daher irgend ein bedeutender Einbruch am Sabbat oder an einem anderen, den Juden heiligen Tage verübt, so schwindet einigermaßen der Verdacht, daß Bekenner des alttestamentarischen Glaubens dabei tätig waren"[3]). Im Gebiete der südlichen Vogesen, sowohl auf deutscher wie auf französischer Seite, gelten einzelne Tage beziehungsweise Nächte selbst bei den schlimmsten Wilddieben als „unerlaubte" Jagdtage, an denen man nicht jagen darf, und wenn man es doch täte nichts fangen würde, wohl aber stark befürchten müßte, vom Förster abgefaßt zu werden. Ein derartiger Unglückstag ist beispielweise der dritte Mai, welche anderen Tage in Betracht kommen, konnte mein Gewährsmann leider nicht ermitteln[4]).

Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Fälle, in denen es gewissen Personen verboten ist irgend etwas zu stehlen, weil dies sonst eine magische ungünstige Wirkung zur Folge haben würde. Es handelt sich hierbei um einen der Anwendungsfälle des verbreiteten Volksglaubens an ein psychisches Versehen, d. h. den Glauben, Handlungen oder Eindrücke während der Schwangerschaft könnten auf das zu erwartende Kind bezüglich seiner Charaktereigenschaften oder seines Lebensschicksals irgend welchen bestimmenden Einfluß haben.

So heißt es in Oldenburg, eine schwangere Frau dürfe nicht stehlen, sonst werde ihr Kind ein Dieb[5]). Bei den Südslaven heißt es: „Stiehlt das Weib während der Schwangerschaft irgend einen Gegenstand, so wird das Kind als Muttermal den Gegenstand am Körper behalten und zwar an selber Stelle, welche von der Mutter am eignen Körper berührt wurde, nachdem sie das Ding gestohlen"[6]). Hier handelt es

1) Schindler „Aberglaube des Mittelalters" (Breslau 1858) S. 263.

2) (H. L. Fischer) a. a. O. Bd. 2 (Hannover 1793) S. 237.

3) Karl Falkenberg „Versuch einer Darstellung der Verbrecherklassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern" Teil 1 (Berlin 1816) S. 31f.

4) Briefliche Mitteilung von dem Schriftsteller William Godelück (Straßburg).

5) Strackerjahn „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg" Bd. 1 (Oldenburg 1867) S. 47.

6) Friedrich S. Krauß „Sitte und Brauch der Südslaven" (Wien 1885) S. 536.

sich um eine eigenartige Verbindung von physischem und psychischem Versehen, die aber deshalb für uns interessant ist, weil dieser Volksglaube nicht minder wie der andere, daß das Kind ein Dieb wird, in geeigneten Fällen verhüten kann, daß eine schwangere Frau stiehlt. Das schon erwähnte Buch vom Aberglauben erwähnt den Glauben, wenn die Mutter während der Schwangerschaft etwas entwendet, so könne das Kind dem Hang zum Stehlen sein ganzes Leben lang nicht widerstehen[1]). Im Vogtlande heißt es von der Schwangeren: „Sie darf nicht frevelhaft reden z. B. böse Wünsche aussprechen, denn das geht an ihr oder ihrem Kinde in Erfüllung; sie muß sich von jeder Unehrlichkeit fernhalten, damit das Kind nicht stehlen lerne[2]). Ebenso in Thüringen[3]) und in Österreich[4]). Derselbe Brauch wird mir auch aus Polen[5]) und aus der Bukowina berichtet. In der Wolsker-Gemeinde im Bezirke Czernowitz war ein Häusler, dessen Frau stahl für gewöhnlich vom Samstag auf den Sonntag und nach der Angabe eines Schutzmannes soll diese Eigenschaft auch auf den Sohn übergegangen sein[6]). Daß dies der Fall ist, mag tatsächlich zutreffen und erklärt sich einfach dadurch, daß der Sohn von der Mutter gesehen hat, daß sie die Nacht zum Sonntag zur Ausführung von Diebstählen benutzte und nun auch selber diese für Diebstähle außerordentlich günstige Zeit zum Stehlen benutzte. Eine derartige Erklärung hat schon der alte H. L. Fischer[7]) gegeben. Folgende interessante kleine Geschichte illustriert den uns hier beschäftigenden Volksglauben. Ein Scharfrichter war der Pate des Kindes einer Landfrau. So oft ihn sein Patenkind besuchte bewegte sich das an der Wand hängende Richtschwert und zeigte damit an, daß das Patenkind einst hingerichtet werden würde. Der Scharfrichter bemerkte zu der Frau, sie hätte sicherlich während der Schwangerschaft gestohlen, deshalb sei dem Kinde die diebische Neigung angeboren und es könne nun seinem Schicksal nicht entgehen, sondern müsse durch das Schwert dereinst sterben. Anfangs konnte sich die Frau nicht besinnen, während der Schwangerschaft irgend etwas entwendet zu haben, schließlich fiel ihr aber ein, zu dieser Zeit

---

1) (H. L. Fischer) a. a. O. Bd. 2 (Hannover 1793) S. 258.

2) J. A. F. Köhler „Volksbrauch, Aberglaube, Sagen und andere alte Überlieferungen im Vogtlande“ (Leipzig 1867) S. 435.

3) A. Witschel „Sagen aus Thüringen“ Bd. 2 (Wien 1878) S. 248.

4) Jakob Grimm a. a. O. Anhang S. XCVII Nr. 728 unter Bezugnahme auf das „Journal von und für Deutschland“ 1788.

5) Mündliche Mitteilung von Niedbaski.

6) Briefliche Mitteilung von Polizeiinspektor D. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

7) (H. L. Fischer) Bd. 2 S. 258.

aus dem Garten des Nachbarn eine Handvoll Petersilie genommen zu haben. Um die bösen Folgen welche diese Handlung für den Knaben haben mußte abzuwenden, ritzte der Scharfrichter mit dem Schwert die Hand des Kindes etwas auf, fand dort ein kleines Pflänzchen Petersilie, nahm es heraus und sagte, das Kind sei nunmehr vom Stehlen und vom Schwerte frei [1]). Einer meiner Bekannten, den ich fragte, ob ihm der uns hier beschäftigende Volksglaube bekannt sei, meinte, er könne nicht glauben, daß irgendwo dieser Aberglaube herrsche und begründete dies folgendermaßen: „Diebstahl gilt doch ganz als durch die Not erlaubt. ‚Kinder, betet, der Vater geht stehlen', dies trifft wohl durchgängig zu. Der russische Verbrecher stiehlt den Talisman aus der Kirche zu seinem Schutz und er weiht Kerzen für seinen Erfolg" [2]). Dies ist zweifellos ein richtiger Gedanke, denn auf den ersten Blick muß es in der Tat befremdlich erscheinen, daß einerseits das Stehlen kleiner Gegenstände, insbesondere in der Not, allgemein im Volke als nicht sündhaft gilt und daß man nach einem weitverbreiteten Volksglauben Schwangern, die auf irgend einen Gegenstand Gelüste haben, diesen Gegenstand nicht abschlagen darf und daß anderseits derartige kleine Diebstähle von Schwangeren so verderbliche Folgen für das Kind haben sollen. Derartigen Widersprüchen begegnet der Volksforscher aber gar nicht selten. Man denke beispielweise nur daran, daß das Volk in der Regel einen großen Abscheu vor dem Meineid hat und glaubt, daß Gott den Meineidigen auf der Stelle strafen werde, und daß andererseits doch zahlreiche Mittel bekannt sind, durch die das Volk jene mystischen Meineidsfolgen glaubt abwenden zu können. Ein anderes Beispiel ist, daß der Wilde zu seinem Fetisch oder der Christ zu seinem Heiligen um glücklichen Erfolg irgend eines Unternehmens betet, ihm also besondere magische Kräfte zutraut, daß er aber, wenn sein Gebet nicht erhört wird, den Fetisch oder den Heiligen durch Drohungen oder Mißhandlungen zu züchtigen sucht, sich also ihm überlegen glaubt. Alle derartigen Widersprüche lassen sich auch wirklich erklären. Was insbesondere den uns hier beschäftigenden Volksglauben anbetrifft, so muß der Glaube, eine Schwangere dürfe nicht stehlen, weil das Kind sonst ein Dieb werden würde, geradezu als eine Reaktion gegen die durch ältere deutsche Volksrechte begünstigte Stehlfreiheit der Schwangeren aufgefaßt werden.

Bei weiterer Nachforschung werden sich sicherlich noch manche

1) Lux „Der Scharfrichter nach allen seinen Beziehungen" (Leipzig 1813) S. 70f.

2) Briefliche Mitteilung von Ingenieur Heinrich Wehner (Frankfurt a. M).

weiteren Beispiele für derartigen Diebstahlverhindernden Aberglauben beibringen lassen.

Suggestive briefliche Behandlung.

Der höchst erfreuliche Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei[1]) verbietet unter anderem auch die lediglich briefliche Behandlung von Krankheiten und wird hierdurch zweifellos außerordentlich günstig wirken, da er vielen Kurpfuschern, die sich bisher in zahlreichen Zeitungen zur brieflichen Behandlung von allerlei Krankheiten, insbesondere auch Geschlechtskrankheiten, erboten, die Ausübung ihrer so verderblichen Tätigkeit bedeutend erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Wie schwer es aber ist, eine bestimmte Behandlungsweise als in jedem Falle verboten zu bezeichnen, kann man daraus ersehen, daß die briefliche Behandlung, in geeigneten Fällen und von geeigneten Personen angewandt, sehr wohl guten Erfolg haben kann, ja die einzige Methode sein kann, welche zum Ziele führt. Hierüber hat Grohmann vor einigen Jahren eine ausführliche Abhandlung geschrieben[2]). Er schildert dort eingehend einen Fall aus seiner eigenen Praxis und kommt dabei zu dem Resultat, daß jeder mit der Suggestions-Therapie vertraute Arzt in diesem Fall die briefliche Behandlung für durchaus zulässig halten müßte. Derartige Fälle kämen aber gar nicht selten vor. Bei Hysterischen beider Geschlechter, bei Fällen von konstitutionellem Schwachsinn, dementia paranoides und dementia praecox, die in nicht zuhohem Alter eingesetzt habe, etwa zwischen 25 und 30 Jahren, habe er Patienten kennen gelernt, „die mit einem reichen Erinnerungsleben, aber geschwächt im Willen und im Intellekt, in der Entschlußfähigkeit beeinträchtigt, oder geplagt von Zweifelsucht und anderen Zwangsvorstellungen, im hohen Grade bereit sind, sich der Autorität anderer zu fügen. Viele dieser waren durch Briefe ganz besonders leicht zu suggerieren." Manchmal könne man auf Grund von brieflichen Selbstschilderungen sowie anderen eingesandten Materialien einen guten Einblick in solche Fälle gewinnen, ohne den Patienten persönlich zu kennen. „Die spezifisch suggestive Wirkung, die Geschriebenes auf manchen Menschen hat, kann da Wirkungen zutage bringen, die weit über das

---

1) Vgl. Th. Olshausen „Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei" in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1908 Sp. 340/42 und besonders die Verhanßlungen des 36 ten Deutschen Ärztetages in Danzig in dem „Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland" (Extranummer vom 8. August 1908).

2) Grohmann „Einiges über Suggestion durch Briefe" in der „Zeitschrift für Hypnotismus" Bd. 9 (Leipzig 1900) S. 283/308.

im mündlichen Verkehr Mögliche gehen." Der oben erwähnte Gesetzentwurf verbietet nur den nicht approbierten Heilkundigen die briefliche Behandlung. Auch unter den Ärzten gilt briefliche Behandlung wohl allgemein als verpönt und wird wohl stets durch die Ehrengerichte als standesunwürdig gebrandmarkt werden. Vielleicht wäre zu erwägen, ob man nicht den Ärzten bezüglich obiger auf psychischen Gebiete liegender Krankheiten gestatten will, brieflich zu behandeln.

Gaunersprachen bei den Naturvölkern.

Schon Lombroso hat bekanntlich auf die Bedeutung hingewiesen, welche die uns über Verbrechen und Verbrecher bei den Naturvölkern bekannten Tatsachen für die moderne Kriminalanthropologie haben und hat hauptsächlich auf die von ihm hierüber beigebrachten Materialien seine Lehre vom Atavismus begründet. Hier wie auch sonst ist er mit seinen Schlüssen voreilig gewesen. Wir wissen noch viel zu wenig Systematisches über diese Fragen, um darauf soweitgehende Hypothesen aufbauen zu können. In zahlreichen ethnologischen Reisebeschreibungen und Zeitschriften sind zwar auch über diese Seite des Lebens der Naturvölker zahlreiche wichtige Materialien aufgespeichert, doch sind sie dem Kriminalisten in der Regel unzugänglich, weil er nicht in der Lage ist, sie sich überall her zusammenzusuchen. Um so dankbarer ist es daher zu begrüßen, wenn uns ein Ethnologe über den einen oder anderen Punkt derartige wertvolle Aufschlüsse gibt. Es sei daher gestattet darauf hinzuweisen, daß uns der ausgezeichnete Wiener Ethnologe Dr. Lasch kürzlich interessante Einzelheiten über die Gaunersprachen der Naturvölker mitgeteilt hat [1]. Ein Diebsjargon ist von den Battak und von den Malaien von Padang in Sumatra bekannt. Die Javanische Diebssprache besteht im Distrikt Madetan hauptsächlich im Verdrehen der gebräuchlichen Wörter und Ausdrücke oder in Veränderung der Bedeutung der gewöhnlichen Bezeichnungen, in Verkürzungen usw. . Auch die Alfuren der Minahassa sowie die Orang Biadjus bedienen sich bei ihren Seeräubereien an der Küste von Celebes und Borneo einer Geheimsprache, ebenso die Nuforesen in Neuguinea bei ihren Plünderungszügen und Kopfjagden. Hat man es bei den Kopfjagden auf eine bestimmte Person abgesehen, so sagt man: „Ich habe ein Schwein!" oder „ich suche mein gemästetes Schwein!". Will man jemand auffordern, sich an einer Kopfjagd zu beteiligen, so tut man dies mit den Worten: „Ißt Du mit?" In China haben

---

1) Lasch „Über Sondersprachen und ihre Entstehung" in den „Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien" 1907 S. 158 ff.

die Diebe sowie die Mitglieder einer geheimen Gesellschaft, der Triad-Gesellschaft, eine besondere Sprache, indem an Stelle von Worten der Umgangssprache fremde treten. In Amoy warnt ein Dieb einen andern durch die Worte: „Mein kleiner Drache, die Flut kommt". Auch die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingewanderten Chinesen haben eine ähnliche Diebssprache. Die bekannte Mördersekte der Thugs in Indien hatte ihre eigene Sprache, ebenso die Sancholus, ein wandernder Diebsstamm im Dekka. Die Waganda-Diebe ahmen die Laute der Zwergvölker nach, indem sie bestimmte Buchstaben der gewöhnlichen Sprache mit Schnalzlauten vertauschen, damit die nicht-eingeweihten Stammesgenossen sie nicht verstehen können. Auch die Suaheli sowie die Buschmänner wenden ähnliche Sprachänderungen bei ihren Diebstählen an. Über die Entstehung dieser Gaunersprachen äußert sich Dr. Lasch folgendermaßen: „Hervorgegangen wohl hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, haben auch sie im Laufe der Zeit manchmal mystischen Anstrich erlangt; auch der Verbrecher glaubt ja des Schutzes seiner Gottheit zum glücklichen Ausgange der Tat nicht entbehren zu können." Die Ethnologie kommt also zu demselben Resultat, zu welchem Philologie und Kriminalanthropologie bezüglich der europäischen Gaunersprache gekommen sind: Sie ist Berufssprache, und nicht Geheimsprache [1]). Wünschenswert wäre es, wenn die Ethnologen der Gaunersprache bei Naturvölkern und anderen kriminalistisch interessanten Tatsachen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden würden.

Cholera-Aberglaube und Verbrechen.

Bekannt ist ja, daß insbesondere die slavischen Völker sich Pest und Cholera in Menschengestalt umherwandelnd denken [2]), daß sie andrerseits glauben, jene Seuchen seien von Gott als Strafe für die Sünden der Menschheit gesandt und ferner vielfach die Ärzte für die Entstehung der Krankheiten verantwortlich machen [3]). Daß diese Anschauungen bis in die neueste Zeit zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gegeben haben, ist auch bekannt [4]). Auch die Choleraepidemie vorigen

1) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter" (fünfte Auflage München 1908) S. 385.

2) Vgl. Friedrich S. Krauß „Südslawische Pestsagen" (Wien 1883) und „Slavische Volksforschungen" (Leipzig 1908), S. 87ff. sowie Bernhard Stern „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" Bd. I, S. 269.

3) Über volksmedizinische Anschauungen bezüglich der Cholera vgl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin" Bd. II (Stuttgart 1909), S. 304ff. und die „Revue des traditions populaires" Bd. 8 S. 180f.

4) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" S. 179ff.

Jahres hat gezeigt, daß jene uralten Vorstellungen noch immer unter dem russischen Volk verbreitet sind. In Petersburg zog zur Zeit der Choleraepidemie die Geistlichkeit in feierlichem Ornate, begleitet vom Knabenchor, von Haus zu Haus, das Bild der Gnadenreichen mit sich tragend, damit sie aufs neue Gnade übe. Barhäuptig drängt sich die Menge um das Heiligtum und küßt es in gläubiger Ehrfurcht [1]). Daß durch diese Massenansammlungen die Ansteckungsgefahr außerordentlich vergrößert wird, liegt auf der Hand. Von einer Choleraepidemie, die in Neapel wütete, wird uns auch berichtet, daß nach einer derartigen Prozession sich die Seuche außerordentlich ausbreitete [2]). Unter der armen Bevölkerung von Petersburg zirkulierten anhaltend die tollsten Gerüchte, insbesondere erzählte man allgemein, Ärzte und Studenten erzeugten künstlich die Cholera. Insbesondere kleine Obsthändler verbreiteten diese Anschauungen, weil sie auf die Ärzte ergrimmt waren, da diese natürlich den Genuß von rohem Obst verboten. Um trotz des ärztlichen Verbotes ihre Waren abzusetzen, mußte ihnen daran liegen, die Ärzte zu verdächtigen. Der Petersburger Stadthauptmann hat angeordnet, alle Verbreiter derartiger sinnloser Gerüchte unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen [3]). Fast hätte dieser Aberglaube auch zu einer Mißhandlung oder gar einem Totschlag geführt. Ein gewisser Dr. Kellermann wollte in Petersburg in der estnischen Kirche einen Vortrag über die Cholera halten. Die Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt. Als der Vortrag beginnen sollte, brach ein wahnsinniger Lärm los und das Volk brüllte: „Die Ärzte machen nur die Cholera, hinaus mit Euch!" Nur mit Mühe gelang es Dr. Kellermann sich vor dem wütenden Pöbel zu retten [4]). Berücksichtigt man, daß alle diese mir bekannt gewordenen Materialien sich auf Petersburg beziehen, den mit der westeuropäischen Zivilisation am meisten in Berührung kommenden Teil Rußlands, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß im Innern Rußlands der alte Aberglaube zur Zeit der Epidemie noch weit mehr lebendig geworden ist und auch künftig wirksam sein wird. Höchst wahrscheinlich wird man hier auch noch die Personifizierung der Cholera konstatieren können. Selbstverständlich blüht zu Zeiten der Cholera auch das Gewerbe

1) F. W. Horstkamp-Sydow „Die Cholera in St. Petersburg" in den „Hamburger Nachrichten" vom 23. September 1908.

2) Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens."

3) „Berliner Lokalanzeiger" vom 26. September 1908.

4) „Berliner Lokalanzeiger" vom 24 September 1908.

des Väterchens Johann von Kronstadt, der vielen ungebildeten Mönche und anderer Kurpfuscher, die gegen schweres Geld Gebete und anderen Zauberkram als wirksame Präventivmittel gegen Cholera verkaufen[1]. Interessant ist die Mitteilung, daß bei den Südslaven zur Zeit einer Seuche ruchlose Subjekte die Gelegenheit benutzen, um zu stehlen und zu plündern, da es niemand wagt, abends die Stube zu verlassen, aus Furcht dem Pestdämon zu begegnen[2]. Es ist dies ein interessanter Fall eines Diebstahls unter Benutzung des Aberglaubens[3].

Mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.

Das Volk kennt zahlreiche Arten, um einem Feinde auf mystischen Wege zu schaden, so das envoûtement mit seinen zahlreichen Abarten, das Totbeten, Lesenlassen einer Mordmesse usw. Auch mehrfach sind schon derartige Prozeduren vor Gericht zur Sprache gekommen[4]. Man kann nun die Frage aufwerfen, ob derartige Prozeduren für den Strafrichter irgend eine Bedeutung haben und event. welche. Irrig ist es jedenfalls anzunehmen, derartiges sei für den Strafrichter völlig belanglos, da sich aus der Vornahme derartiger Prozeduren jedenfalls ein sicherer Hinweis auf die Gesinnung des Täters entnehmen läßt, wodurch nicht selten wichtige Fingerzeige gegeben werden[5]. Zweifelhaft dagegen kann es sein, ob schon das Totbeten an sich oder eine andere derartige Prozedur einen strafbaren Versuch eines Mordes darstellt. Mit dieser Frage, die von Feuerbach bekanntlich verneint worden ist, hatte sich das Reichsgericht in einer wenig bekannten Entscheidung vor einigen Jahren befaßt. Die Angeklagte V. wünschte den Tod ihres Ehemannes und

---

1) Horstkamp-Sydow a. a. O. Johann von Kronstadt, der Priester und Wunderdoktor, ist mittlerweile gestorben.

2) Friedrich S. Krauß „Slavische Volksforschungen“ (Leipzig 1908) S. 106.

3) Einen analogen Fall, einen aktenmäßigen Diebstahl unter Benutzung des Hexenglaubens (Zweibrücken 1906) habe ich soeben in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde“, Bd. 6 (Elberfeld 1909), S. 14 ff. geschildert.

4) Einen aktenmäßigen Fall von envoûtement werde ich demnächst in den „Blättern für pommersche Volkskunde“ schildern. — Vgl. ferner Walch „Himmelsbriefe“ in „Der Pitaval der Gegenwart“ Bd. I (Leipzig 1903), S. 90, sowie meine Skizze „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß“ in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Bd. 1, (Berlin 1906), S. 424f.

5) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (fünfte Auflage, München 1908) S. 475 ff.

wandte sich deshalb an eine Frauensperson, die ihr vorgespiegelt hatte, sie könne den Teufel beschwören. Dieser Sch. gab sie Geld, um den Teufel zu rufen, der dann entweder von ihr selbst oder von der Sch. beauftragt werden sollte, den Ehemann der V. zu holen. Die V., die bald merkte, daß sie beschwindelt wurde, hatte die Sch. auch gefragt, ob sie durch gewisse Sympathiemittel andere sterben lassen könne, was jene aber verneinte. Auf den Rat der Sch. wandte sich die V. an eine andere Frauensperson namens F., die ihr auch bestätigte, sie kenne tatsächlich derartige mystische Prozeduren. Die F. ließ sich von der V. 10 M. Anzahlung geben und für den Fall des Erfolges weiter 50 Mk. versprechen. Auch hier erkannte die V. bald, daß sie das Opfer einer Betrügerin geworden sei. Sowohl die Sch. als auch die E. sind dieser Betrügereien wegen bestraft worden. Auch die V. war von der Vorinstanz auf Grund des § 49a St.G.B. bestraft worden, wonach sich derjenige strafbar macht, der einen andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, bei lediglich mündlichem Auffordern jedoch nur dann, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach die V. aus folgenden Gründen frei. Weder die Sch. noch die E. hätten Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen zum Morde vorgenommen, sondern lediglich Handlungen zum Zwecke des Betruges. Auch habe keine Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens stattgefunden, denn nicht zum Morde ohne Bestimmung der Mittel oder mit physischen Mitteln habe die V. aufgefordert, sondern mit einer ganz bestimmten Begehungsform, an deren Wirksamkeit sie glaubte. Diese Tötungsprozeduren hätten aber keine reale Existenz, gehörten vielmehr lediglich dem Aberglauben und dem Wahn an und könnten daher keinerlei reale Wirkungen hervorrufen. Es handele sich weder um taugliche, noch um untaugliche Mittel zur Herbeiführung einer Veränderung in der Welt des Tatsächlichen. Die angewandten Mittel seien rechtlich vollkommen indifferent und hätten nur vom Standpunkte der Moral aus Bedeutung. Die Vorinstanz habe daher irrtümlich den § 49 a St.G.B. für anwendbar gehalten, wenn jemand Gott, den Teufel oder andere magische Kräfte zur Ausführung eines Verbrechens zu benutzen trachte[1]). Diese Entscheidung des Reichsgerichts scheint mir mit der bekannten Stellungnahme des Reichsgerichts zu der Frage, ob der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar sei, nicht vereinbar. Wer annimmt, wie

1) Stenglein „Mordversuch durch abergläubische Mittel“ in der „Deutschen Juristenzeitung“ Jahrg. 5 (1900) S. 530.

es das Reichsgericht tut, daß auch ein Mordversuch mit einem vollkommen untauglichen Mittel einen strafbaren Versuch darstellt, der muß meines Erachtens auch einen Mordversuch mit derartigen mystischen Mitteln für strafbar halten. Das Reichsgericht erklärt zwar, derartige Prozeduren wären weder taugliche noch untaugliche Mittel, um eine Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen. Selbst wenn man zunächst davon absieht, daß durch derartige Mittel unter Umständen tatsächlich die damit bezweckten Erfolge erzielt werden können, so vermag ich doch nicht einzusehen, welcher Unterschied darin besteht, ob jemand einem andern irgend eine vollkommen harmlose Substanz, die er für giftig hält, eingibt, beispielsweise Menstruationsblut oder eine andere derartige Substanz, die nach dem Volksglauben außerordentlich schädlich wirken soll, oder ob er eine Mordmesse lesen läßt, ein Envoûtement vornimmt oder andere Prozeduren, die er gleichfalls für wirksam hält. In beiden Fällen hat der Täter seinen verbrecherischen Willen in die Tat umgesetzt, indem er Mittel anwandte, die er für wirksam hielt. Man kann auch nicht etwa sagen, irgend welche physischen Mittel, wenngleich sie tatsächlich nicht giftig wären, könnten doch möglicherweise eine derartige Wirksamkeit haben, mit dem Glauben an die Wirksamkeit mystischer Prozeduren stehe aber der Täter allein. Es mag darauf hingewiesen werden, daß nicht nur im modernen Volksglauben die Kenntnis derartiger Prozeduren und der Glaube an ihre Wirksamkeit noch weit verbreitet sind, sondern daß auch moderne Okkultisten, unter denen sich bekanntlich auch viele sonst geistig bedeutsame Männer befinden, den Glauben an eine magische Wirkung derartiger Prozeduren teilen, sodaß sich durchaus nicht behaupten läßt, er herrsche Einstimmigkeit darüber, daß derartige Prozeduren nie und nimmer irgend einen Erfolg haben können. Deshalb müßte in der Tat, wie mir scheint, derjenige, der solche Prozeduren vornimmt, wegen Mordversuches bestraft werden und derjenige, der zur Vornahme derartiger Prozeduren auffordert, ohne daß es, wie in unserem Fall, zur Vornahme der Prozeduren gekommen ist, auf Grund des § 49a des St.G.B. bestraft werden. Unter Umständen kann die Vornahme derartiger Prozeduren sogar einen vollendeten Mord darstellen. Selbst wenn man sich nämlich nicht auf den Standpunkt der Okkultisten stellt, welche, wie bemerkt, derartigen Prozeduren eine an sich schädliche Wirkung zuschreiben, so darf man doch nicht vergessen, daß, wenn derjenige, gegen den sich solche Prozeduren richten, von ihnen erfährt, lediglich aus Furcht krank werden und gar sterben kann, wie viele Beispiele, insbesondere von den Naturvölkern zeigen. Der nähere Beweis kann hier im

einzelnen nicht gegeben werden, es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die neueren Forschungen über Suggestion uns gezeigt haben, wie groß der Einfluß derartiger Vorstellungen auf das körperliche Befinden ist und daß ein italienischer Gelehrter, der obiges Reichsgerichtsurteil gleichfalls bekämpft, mit Recht bemerkt, derartige mystische Prozeduren könnten in Wirklichkeit durch suggestiven Einfluß schweren psychischen und physischen Schaden verursachen und dürften daher nicht unbestraft bleiben, die italienische Praxis habe auch schon in ähnlichen Fällen Strafbarkeit angenommen [1]). An anderer Stelle gedenke ich dieses Problem von neuem aufzunehmen und meine Stellungnahme näher zu begründen.

Beichte und Verbrechen.

Wulffen hält die Ohrenbeichte bei der durchschnittlich weniger gebildeten katholischen Bevölkerung für ein die Kriminalität steigerndes Moment [2]) und Näcke meint, dies sei allerdings ein beachtenswertes Moment, aber mit der Vergebung der Sünden warne der Priester doch zugleich vor Begehung neuer Verbrechen [3]). Beides ist zweifellos richtig und es wäre verkehrt etwa nur den ungünstigen Einfluß der Beichte auf die Kriminalität hervorzuheben. Es kommt mitunter vor, daß hartnäckige Sünder nur deshalb ein Verbrechen gestehen, weil der Priester sie in der Beichte dazu ermahnt hat, sich vielleicht geweigert hat, ihnen vorher die Absolution zu erteilen. So berichtet uns beispielsweise Lohsing zwei derartige Fälle [4]) und in einer Abhandlung über den Fall Roas (Augsburg 1908) werde ich demnächst einen weiteren Beleg beibringen. Derartige Fälle zeigen, daß die Beichte wenigstens mitunter der Strafrechtspflege nützlich ist. Ob freilich die Ermahnung des Priesters in der Beichte einen Verbrecher tatsächlich abhalten wird, künftig weitere Schandtaten zu begehen, muß dahingestellt bleiben. Berücksichtigt man den übrigen religiösen Verbrecheraberglauben, aus dem sich ergibt, daß der Verbrecher Re-

---

1) S. Ottolenghi „L'occultismo innanzi ai tribunali“ in dem „Archivio di psichiatria“ Bd. 23 (1902) S. 246f. Der Verfasser verweist dort auf sein mir nicht zugängliches Buch „La suggestione e le faccoltà psichiche occulte in rapporto alla pratica legale e medico-forense“ (Torino 1901).

2) Wulffen „Psychologie des Verbrechers“ Bd. 1 (Groß-Lichterfelde 1908) S. 441.

3) Näcke „Konfession und Verbrechen“, „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ Bd. 31 S. 182.

4) Ernst Lohsing „Betrachtungen über das Geständnis“ (ebendort Bd. 4) S. 141.

ligiosität in seinem Sinne und verbrecherische Gesinnung gar wohl zu vereinen weiß, so erscheint dies wenig wahrscheinlich, möglich ist es in dem einen oder anderen Fall immerhin. Zweifellos kommen aber weit mehr Fälle vor, in denen sich die Aussicht auf Vergebung der Sünden nach der Beichte als ein wirksamer Verbrechensanreiz erwiesen hat. Da ich in anderem Zusammenhang diese Frage eingehender zu behandeln gedenke [1]), sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß wir eine ganze Reihe von Zeugnissen für diese Behauptung haben. So sagte beispielsweise ein von Ferri untersuchter Räuber: „Ich weiß, daß ich gesündigt habe, aber wenn ich dem Priester beichte, vergibt er mir und ich beichte zweimal jährlich" [2]). Zweifellos besteht ein derartiger Einfluß aber auch in vielen Fällen, in denen sich ein direkter Nachweis nicht führen läßt. Ein weiteres Beispiel, das ich in jener Abhandlung noch nicht verwerten konnte, wurde vor einigen Wochen einer bekannten Berliner Zeitung von einem Psychiater mitgeteilt: Vor sechs Monaten verchwand in dem französischen Dorfe Saint-Trélody bei Bordeaux auf geheimnisvolle Weise eine Gutspächterswitwe namens Hermina. Der Volksmund bezichtigte den Bräutigam ihrer Tochter namens Hostein, des Mordes an der alten sehr wohlhabenden Frau und als das junge Paar einen Monat nach dem Verschwinden der Hermina, vom Onkel des Bräutigams Pfarrer Hostein, getraut wurde, mußten der Pfarrer und der ganze Brautzug sich vor einem Steinhagel der erbitterten Bevölkerung retten. Der Staatsanwalt ordnete die Voruntersuchung gegen den jungen Ehemann an. Dieser leugnete. Alle Nachforschungen blieben ergebnislos, bis endlich am 3. Januar d. J. die vergrabene Leiche der Schwiegermutter Hosteins aufgefunden wurde. Der Mörder legte daraufhin folgendes sonderbare Geständnis ab: „Ich habe meine Schwiegermutter zuerst mit einem Faustschlag betäubt, und als ich sah, daß sie sich noch regte, nahm ich einen Karst und zertrümmerte ihr den Schädel. Ich konnte nicht mehr vor dem Morde zurückweichen." Hostein zeigte nicht die mindeste Erregung bei der Erzählung seiner Bluttat, so daß ihn der Richter fragte: „Und sie haben ruhig schlafen können während der verflossenen fünf Monate, nur sechs Meter vom Grabe ihres Opfers entfernt?" „O", antwortete ruhig der Mörder, „da hatte ich ein gutes Gewissen. Ich war nach Lourdes gegangen; ich hatte dort einem Priester mein Verbrechen gebeichtet und er hatte mir die Lossprechung gegeben. Von dem Augenblick an warf mir mein Gewissen nichts mehr vor" [3]).

1) In einer demnächst in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" (Bd. II Heft 11) erscheinenden umfangreichen Abhandlung über religiöse Verbrecher.

2) Ferri „Il sentimento religioso negli omicidi" in dem „Archivio di psichiatria" Bd. 5 (1884) S. 281.

3) „Tägliche Rundschau" 14. Januar 1909.

Kochen von Kranken.

Eine interessante Parallele zu dem von mir schon öfters behandelten Backen von Kranken wird aus Ungarn berichtet. In dem Somogyer Komitate sah eine weise Frau einen Säugling, der an der englischen Krankheit litt und nur aus Haut und Knochen zu bestehen schien. Sie riet der Mutter, das Kind kochen zu lassen, wodurch es fett werden würde. Das Volk pflegt nämlich abgemagerte Kinder für einen Wechselbalg zu halten und auf folgende Weise zu kurieren. Man stellt das Kind unbekleidet in ein großes irdenes Gefäß an das Feuer aber in einiger Entfernung davon. Ein altes Weib hält mit der einen Hand das Kind und rührt mit der andern Hand mit einem Kochlöffel in dem betreffenden Topfe herum. Die Mutter des Kindes geht unterdessen um das Haus herum und fragt die Alte von draußen aus, was sie da koche. Das Weib erwidert darauf: „Ein altgewordenes", worauf die Mutter erwidert: „Ein junges werde daraus". Diese Zeremonie muß, um wirksam zu werden, dreimal wiederholt werden [1]. Wir haben es hier mit einer interessanten Prozedur zu tun, die auf den bekannten Glauben an Wechselbälge zurückgeht, d. h. auf die weitverbreitete Meinung, mißgestaltete schwächliche Kinder seien von den Unterirdischen oder sonstigen Fabelwesen mit den wirklichen Kindern vertauscht worden. Man glaubt nun vielfach durch Mißhandlungen die dämonischen Eltern zwingen zu können, ihr Kind den Wechselbalg, wiederzuholen und das geraubte Kind wiederzubringen. In Ungarn nimmt man freilich die Prozedur des Kochens nur symbolisch vor, möglicherweise hat man früher den Wechselbalg tatsächlich in siedendem Wasser gekocht wie nicht nur die in Deutschland und sonst übliche Mißhandlung von Wechselbälgen vermuten läßt, sondern vor allem auch das von mir früher schon aus Irland berichtete Beispiel [2], das gleichfalls als ein Gesundkochen bezeichnet werden kann, freilich mit tödlichem Ausgang. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist die Möglichkeit gegeben, daß auch in Ungarn eine abergläubische Mutter, um die Prozedur besonders wirksam zu machen, den Topf mit dem Kinde nicht neben das Feuer stellt, sondern über das Feuer hält.

Ein praktischer Fall des Einpflöckens.

Ich habe schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß der Glaube besteht, man könne Krankheiten auf Bäume übertragen, indem

1) „Gesundkochen" in den „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn" Jahrgang 1 (1887) S. 175.

2) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube."

man irgend welche Krankheitspartikelchen in den Baum hineinpflöcke[1]). So weit verbreitet dieser Glaube auch ist, so selten kommt er doch anscheinend vor Gericht zur Sprache, wenigstens waren mir bisher nur zwei derartige Fälle bekannt. Kürzlich habe ich einen neuen interessanten Beleg für diese uralte Heilzeremonie gefunden. Ein Berliner Wunderdoktor „Vater Grau", ein früherer Privatförster, soll nämlich diese Heilprozedur angewandt haben. Für seine Kuren verlangte der Wunderdoktor kein Honorar, nahm aber freiwillige Geschenke gern an. Das Bannen der Krankheit in Waldbäume — nur solche kommen bei der Heilmethode des Alten in Betracht — geschieht an den Dienstagen und Freitagen der Vollmondwoche. Der Mond müsse unbedingt sichtbar sein wenn die Kur gelingen soll. Hauptsächlich sind es Rheumatismusleidende, die bei „Vater Grau" Hilfe suchen. Die Operation wird in folgender sonderbaren Weise vollzogen: Dem Kranken wird an der schmerzenden Stelle eine Nadel in die Haut gestochen, bis einige Tröpfchen Blut zum Vorschein kommen. Das Blut wird auf einem Stückchen Papier aufgefangen, und dies zu einer Pille gedreht. In der Nacht begibt sich dann der Wunderdoktor allein in den Wald und bannt diese „Impfpille" in den ihm geeignet erscheinenden Baum. Diese Prozedur muß dreimal an verschiedenen Dienstagen und Freitagen wiederholt werden. Auch mit Zaubersprüchen soll der Alte nach Aussage einer Patientin große Erfolge erzielt haben. Die Kenntnis von den Wunderkuren will der Mann von seinen Voreltern ererbt haben, die sich jedenfalls eines großen Kundenkreises erfreuten[2]). Sicherlich kommen weit mehr Fälle vor, als zur Kenntnis der Gerichte gelangen, da die Prozedur in aller Heimlichkeit vorgenommen wird und vielfach von den Kranken selbst ohne Zurateziehung eines Wunderdoktors.

Unglaubhafte Zeitungsnotizen.

Verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, welch wertvolle Quellen Zeitungsnotizen auch für den modernen Kriminalisten sind, verschiedentlich ist aber auch von anderen und mir, zuletzt von Näcke[3]) betont worden, daß in den Zeitungsnotizen oft ganz falsche Angaben enthalten sind, daß man die in den Zeitungsberichten geschilderten Tatsachen daher nur mit großer Vorsicht verwenden dürfe.

1) Vgl. insbesondere meine Abhandlung über „Das Einpflöcken von Krankheiten" (Globus 1906) sowohl mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube' S. 58 ff.

2) „Hygienisches Volksblatt" Bd. 2 S. 172.

3) In Bd. 31 S. 176 f.

Einen interessanten Beleg hierfür gibt folgende Mitteilung der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“: „Vor etwa acht Wochen tauchte in Braunschweiger Blättern eine grausige Mordgeschichte auf. Ein Dienstmädchen, das 300 Mark in der Lotterie gewonnen hatte, sollte, als es das Geld nach ihrem Heimatsdorfe bringen wollte unterwegs von seinem eigenen Dienstherrn ermordet und beraubt worden sein. Die Mordtat war angeblich in der Nähe von Braunschweig passiert. Vierzehn Tage später wurde dieselbe Geschichte aus Holzminden berichtet; abermals nach vierzehn Tagen meldeten einige Blätter das gleiche Ereignis aus Brakel. Noch keine Woche war verflossen, da war aus Brakel Lichtenau i. W. geworden, einige Tage später war Neuenbeken der Tatort, und damit nicht genug, ist jetzt in der „Münsterschen Zeitung“ dieselbe Mär mit der Ortsangabe Lippstadt zu lesen. Allerdings hat die Geschichte auf diesem „Zuge nach dem Westen“ insofern eine kleine Veränderung erlitten, als jetzt das Geld nicht aus einer Lotterie, sondern aus einer Erbschaft stammen soll[1]). Ein ähnlicher krasser Fall war im Sommer d. J. in dem Berliner Lokal Anzeiger und anderen Berliner Blättern zu lesen. Hiernach war in einem französischen Grenzorte ein Zolleinnehmer und seine Frau, die sich in anderen Umständen befand, im Walde von drei Individuen überfallen worden; während der Mann fortgejagt wurde, tötete man die Frau auf grausame Weise. Die Erzählung war mit allen möglichen Einzelheiten ausgestattet, sodaß sie durchaus glaubhaft erschien. Wenige Tage später aber wurde der Fall schon bedeutend eingeschränkt und kurze Zeit nachher mußte gar gemeldet werden, daß dem Bericht nichts Tatsächliches zugrunde lag, daß er vielmehr von einem Journalisten, der derartige grausige Berichte schon öfters in die Welt gesetzt hatte, frei erfunden war. Wenngleich derartige Vorfälle, die sich leicht vermehren ließen, von neuem mahnen, nicht alles, was in der Zeitung steht, für bare Münze zu nehmen, so ändern sie doch andrerseits nichts daran, daß Zeitungsberichte, wenn sie nur mit der nötigen Kritik verwertet werden, eine ausgezeichnete Quelle für wissenschaftliche Untersuchungen bilden, insbesondere auch für Kriminalisten.

Berechtigter Volksglaube.

Ein jeder wohl, der sich einigermaßen intensiv mit den Erscheinungsformen des Volksglaubens befaßt, muß zu der Erkenntnis kommen, daß gar vielfach im Volksglauben ein durchaus richtiger Kern enthalten ist, daß es durchaus nicht angebracht ist, alles ohne

1) „Prettiner Zeitung“ vom 10. Januar 1905.

weiteres als Aberglauben zu verwerfen, ohne zuvor zu prüfen, ob nicht ein richtiger Kern zugrunde liegt [1]). So scheint es doch beispielsweise, daß die Volksanschauungen bezüglich der Wünschelrute nicht ganz so irrig sind, als man bisher angenommen hatte. Ebenso ist bekannt, daß manche Praktiken der Volksmedizin durchaus rationell sind oder jedenfalls durch die Heilkraft der Suggestion günstige Wirkung haben [2]). Höchst interessante Beispiele führt der bekannte Zoologe Dr. Zell an. Er erwähnt beispielsweise, daß Apollo bei Homer als Pestgott auch Mäusegott heiße und daß man sich bis in die jüngste Zeit darüber den Kopf zerbrochen habe, was denn eigentlich dieser Gott mit den Mäusen zu tun habe. Gewöhnlich meinte man, die Maus sei ein Symbol der Weissagung gewesen. Erst neuerdings habe man den engen Zusammenhang zwischen Ratten und Cholera festgestellt, den das Volk schon längst geahnt habe. Ebenso habe die Bevölkerung in Malariagegenden schon längst einen Zusammenhang zwischen Mücken und Malaria angenommen, der erst kürzlich auch wissenschaftlich nachgewiesen sei. Dr. Zell meint, daß das Volk seiner Überzeugung nach auch Recht habe, wenn es behaupte, Pferde und Rinder gehen über keine Schwelle, unter der ein Toter vergraben ist. In wissenschaftlichen Werken finde man jene Anschauung als Aberglauben bezeichnet, er sei aber der Meinung daß dies keinesfalls zutreffe. Beide Tiere hätten nämlich ebenso wie der Hund eine abnorm feine Nase. So berichteten Reisende aus Südwestafrika, daß sie stundenweit Wasser wittern und direkt darauf zulaufen. Öfter seien auch von Pferden vergrabene Leichen gefunden, so beispielsweise in Glasersdorf in Böhmen, wo ein Pferd, das einen Pflug zog, plötzlich stehen blieb und ein äußerst scheues Wesen zeigte. Als man nachgrub, fand man einen seit einigen Monaten vermißten ermordeten Fleischergehilfen. Derartige Tatsachen zeigen, daß in der Tat mancher Volksglaube durchaus berechtigt ist und erklären es zum Teil, wie es möglich ist, daß sich bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein der Aberglaube als so überaus lebensfähig erhält. „Die Wissenschaft hat sich mit diesen Vorgängen bisher so gut wie gar nicht befaßt. Wenn sie es aber tut, wird immer wieder alter Volksglaube bestätigt“ [3]). Dies trifft allerdings nur zum

1) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 3.

2) Neuburger bei Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. 1 (Stuttgart 1908) Einleitung S. XIV. Weitere Beispiele werde ich in einer Abhandlung über Sympathiekuren bringen, die in kurzem in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ erscheinen wird.

3) Dr. Th. Zell „Volksglaube und Wissenschaft“ in „Der Deutsche“ (Berlin) vom 1. Februar 1908.

Teil zu, denn nicht selten widerlegt exakte Forschung den Volksglauben, so beispielsweise den Gespensterglauben — falls man von der okkultistischen „Wissenschaft“ absieht — und vielfach wird zwar äußerlich der Volksglaube bestätigt, seinem Wesen nach aber völlig umgewandelt, so beispielsweise bezüglich der Sympathiekuren, wo nicht die magischen Heilprozeduren an sich wirksam sind, wo vielmehr die heilsame Wirkung der Suggestion das einzig Wirksame ist. Jedenfalls wäre es aber wünschenswert, daß sich die Wissenschaft mehr wie bisher damit beschäftigen würde, exakt nachzuweisen, was an dem Volksglauben irrig ist und was in dieser oder jener Hinsicht berechtigt ist sowie, auf welche Weise jener irrige Glaube zu erklären ist.

Ein Lehrer als Hagelmacher.

Hexen und bösen Zauberern schrieb man unter anderm bekanntlich die Fähigkeit zu allerhand Unwetter, insbesondere auch Hagelschlag, zu verursachen. Daß dieser Glaube noch nicht ausgestorben ist, zeigt folgender auch in anderer Beziehung höchst interessanter Fall, der im Juli 1907 aus Untersteiermark berichtet wurde. Im Bezirk Gonobitz gab es damals viele Wolkenbrüche und starke Hagelschläge. Die Bewohner von Kirchstätten, wo der Hagel zweimal großen Schaden anrichtete, glauben nun jenen Menschen entdeckt zu haben, der diese Hagelschläge herbeizauberte: Der Lehrer Adamaic. Der Pfarrer Ogrisek ist ihn schon seit längerer Zeit aufsässig, verfaßte Eingaben gegen ihn an den steierischen Landesausschuß und veranlaßte auch die Bevölkerung, diese Eingaben mit Unterschriften zu versehen. Doch erwiesen sich die Eingaben durchwegs haltlos. Die zweimaligen Hagelschläge werden nun in der ganzen Bevölkerung als ein Racheakt des Lehrers gegen den Pfarrer aufgefaßt. Dieser Aberglaube stützt sich auf folgendes: Im Juli 1903 richtete der Hagel im Orte furchtbare Verheerungen an. Ein altes Weib bemerkte, daß während der vorhergegangenen Nacht der Lehrer bis nach Mitternacht aufblieb und erzählte dann überall: „Wer weiß ob nicht der Lehrer den Schauer gemacht hat, weil er nachts so lange aufblieb, ein großes Licht brennen hatte und auch in der „schwarzen Schule“ war“. Als der Pfarrer über seine Meinung befragt, die vieldeutige Antwort gab: „Der Lehrer ist zu allem fähig“, schwur alles auf die Zauberkünste des Lehrers. Die jüngsten Hagelschläge haben nun das Maß voll gemacht und laut und öffentlich bezeichnete nun die Bevölkerung den Lehrer als den Hagelmacher. Er darf es nicht wagen, sich blicken zu lassen, um nicht vom Volke, das in eine

furchtbare Wut versetzt ist, gelyncht zu werden. Manche Bauern wünschen allerdings auch, der Lehrer möge nur die Weingärten des Pfarrers verhageln lassen, da sie ja über dessen Drängen die Eingaben unterschrieben hätten. Würden sie aber nicht unterschrieben haben, erwidern andere, dann hätte ihnen wieder der Pfarrer „in der Messe etwas angetan“[1]). Dieser Fall ist auch deswegen bemerkenswert, weil er von neuem bestätigt, daß die niedere katholische Geistlichkeit den Aberglauben vielfach geradezu bestärkt und züchtet anstatt ihn zu bekämpfen, wofür uns Trede[2]) zahlreiche Beispiele aus Italien überliefert hat und wofür sich auch sonst zahlreiche Belege beibringen lassen, die ich demnächst in einer besonderen Abhandlung zusammenzustellen gedenke.

Wie Gespenstergeschichten entstehen.

Für den Kriminalisten ist es stets interessant, wenn er in einem bestimmten Fall nachweisen kann, wie der Glaube an eine Madonnenerscheinung, an ein herumwandelndes Gespenst oder an eine sonstige Wundererscheinung entstanden ist. Denn solche Fälle bieten das in Natur, was die experimentelle Forschung über Psychologie der Zeugenaussage erst künstlich herzustellen versucht. Einen derartigen interessanten Beitrag gibt uns ein bekannter Volksforscher, Karl Wehrhan. Er erzählt nämlich folgenden Vorfall, der seinem Vater passiert ist. Als dieser vor etwa 50 Jahren eines Abends von Bielefeld durch den Teutoburger Wald nach Heidenoldendorf bei Detmold fuhr und einen tiefen Hohlweg, auf dessen hohen Böschungen alte Hecken standen, in der Dunkelheit passieren mußte, gab sein Pferd plötzlich alle Zeichen großer Angst zu erkennen und sträubte sich weiterzugehen. Als Wehrhans Vater Umschau hielt, um festzustellen, weshalb sein Pferd scheute, gewahrte er oben auf dem hohen Rande des Hohlwegs einen ungeheuren Hund mit einem einzigen riesig großen Auge auf der Stirn des dicken Kopfes. Ihm selber gruselte und das Pferd war selbst durch Peitschenhiebe nicht zu veranlassen, weiterzugehen. Da blieb ihm nichts weiter übrig, als vom Wagen zu steigen, Mut zu fassen und in weitem Bogen dem Untier langsam näher zu gehen. Als er herankam, erkannte er, daß sein vermeintlicher Gespensterhund nichts anderes war als ein alter krummer Weidenstumpf, in dessen dickem Kopf ein großes Loch

1) „Tagespost“ (Linz a. D.) vom 23. Juli 1907, ebenso in dem „Hamburger Echo“ vom 21. Juli 1907.

2) Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Italiens“ 4 Bände, Gotha 1889, 1890, 1891.

war, durch das die infolge Verwesung fluoreszierende Moderschicht des Bauminnerns hindurchleuchtete. Der Gaul war nur so mit Mühe an dem Gespenst vorbeizubringen, daß ihm das betreffende Auge zugehalten wurde. Als Wehrhans Vater im nächsten Dorfe im Wirtshaus einkehrte, bestürmten ihn alle mit Fragen, ob er denn richtig an dem großen Hunde vorbeigekommen sei, der in letzter Zeit sich dort habe blicken lassen. Das ganze Dorf kannte schon die Sage vom schwarzen Hund, die nach den Angaben einiger Leute von Mund zu Mund weitererzählt wurde[1]). Auch hier läßt sich also wieder konstatieren, daß einem konkreten Aberglauben ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde liegt. Der modernde Baumstumpf nahm in der Phantasie der Leute, denen der im Volksglauben vielfach vorkommende Gespensterhund sicherlich bekannt war, die Gestalt eines solchen an. Hätte sich damals in dortiger Gegend ein Räuber blicken lassen, so hätten die nächtlichen Wanderer, die an jenem Hohlwege vorbei mußten, in dem fluoreszierenden Weidenstumpf vermutlich den gefürchteten Räuberhauptmann zu erblicken geglaubt. Die Phantasie deutet das Wahrgenommene eben immer nach den die Psyche des Betreffenden beherrschenden Vorstellungen. Man denke nur an die vieldeutigen Geisterphotographien der Spiritisten. Bei kritisch Veranlagten wird die Meinung vorherrschen, derartige Phantasiegebilde auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und dann wird man in der Regel feststellen können, daß es sich eben nur um Phantasiegebilde handelt. Tatsache aber ist, daß die meisten Menschen durchaus nicht kritisch veranlagt sind und fest von der Wirklichkeit ihrer Vorstellungen überzeugt sind, das, was sie nur geschlossen haben, mit dem verwechseln, was sie tatsächlich gesehen haben, und als wahr beschwören im besten Glauben, um so mehr wenn andere desselben Glaubens sind. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß jene Bauern einen Eid darauf geleistet hätten, den Gespensterhund tatsächlich erblickt zu haben. Ähnliches kommt aber bei zahlreichen Prozessen vor, insbesondere bei Sensationsprozessen, ohne daß man derartige Verfälschungen der Zeugenaussage auf eine Fahrlässigkeit des Betreffenden zurückführen kann.

Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung.

Die modernen Sibyllen, deren Spekulation auf den Aberglauben leider immer noch im Lande der Dichter und Denker sich als zutreffend erweist, richten in zahlreichen Fällen großes Unheil an. Wie sich durch viele Prozesse auch der letzten Jahre leicht akten-

1) Karl Wehrhan „Die Sage" (Leipzig 1908) S. 27f.

mäßig erweisen ließe, nehmen sie nicht nur ihren Opfern oft höchst beträchtliche Geldsummen ab, sondern treiben im Nebengewerbe auch Kuppelei, Abtreibung und ähnliche unsaubere Manipulationen. Noch schlimmer ist der immaterielle Schaden, den ihre frivolen Weissagungen oft zur Folge haben, und der nur in den seltensten Fällen nachweisbar ist oder doch öffentlich bekannt wird. Wir denken hier daran, daß durch ihre Orakelsprüche oft genug ehelicher Unfriede gestiftet wird und daß sie sogar zu Geistesverwirrung und zum Selbstmord Anlaß geben. Könnte man eine genaue Statistik aller dieser Fälle aufstellen, so würde man sicherlich staunen, welch' unheilvollen Einfluß die abergläubischen Praktiken der „weisen Frauen" noch im zwanzigsten Jahrhundert unter „Gebildeten" und „Ungebildeten" auszuüben vermögen[1])! Vor einiger Zeit erst sind wiederum zwei Fälle bekannt geworden, in denen durch derartige Orakelsprüche ein junges Mädchen zum Selbstmord getrieben ist. In Plauen ertränkte sich ein junges Mädchen, weil ihr geweissagt wurde, sie werde bei späterer Verheiratung bei dem ersten glücklichen Familienereignis unfehlbar sterben müssen und kurz darauf erschoß sich in Berlin eine 21jährige Ballettänzerin aus Wien nach voraufgegangenem Streit mit ihrem Geliebten, weil ihr eine Wahrsagerin prophezeit hatte, sie werde sich vor ihrem 23. Lebensjahre erschießen. Derartige Fälle kommen leider nicht allzu selten vor, wie sich aus der volkskundlichen und kriminalistischen Literatur leicht belegen ließe. Sonderbarerweise scheint aber noch kein Staatsanwalt die Frage aufgeworfen zu haben, ob in einem derartigen Verhalten der Wahrsagerin nicht eine strafbare fahrlässige Tötung erblickt werden kann. Diese Frage scheint uns unbedingt im bejahenden Sinne beantwortet werden zu müssen. Nach chinesischem Recht und nach indischen Rechtsatzungen wird jeder, welcher den Selbstmord eines anderen verursacht, deshalb bestraft[2]). So weit kann freilich unser modernes Strafrecht, welches auf dem Verschuldungsprinzip aufgebaut ist, nicht gehen, wohl aber muß derjenige, welcher einen anderen vorsätzlich zum Selbstmord treibt, als Mörder bestraft werden und ebenso derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Selbstmord verschuldet, auch wegen fahrlässiger Tötung verfolgt werden. Einige Beispiele

1) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 78ff. Ausführlicher werde ich über das moderne Wahrsageunwesen in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" handeln.

2) Vgl. J. Kohler „Rechtsvergleichende Studien" S. 244 und „Chinesisches Strafrecht" S. 42 sowie Steinmetz „Gli antichi scongiuari giuridici contro i debitori" („Rivista Italiana di sociologia" Bd. II).

mögen dies erläutern. Wenn jemand z. B. einem Mann droht, seine Frau oder seine Kinder niederzuschießen, falls er sich nicht selbst entleibe, und wenn er durch diese Drohung ihn veranlaßt, Selbstmord zu begehen, sich zu opfern, um das Leben seiner Frau oder seiner Kinder zu retten, so liegt zweifellos ein Mord vor. Denn wenn gleich der Selbstmord eine Handlung des Selbstmörders ist, so ist sie doch durch einen fremden Willensakt motiviert, es liegt also, wenn man so sagen darf, eine „psychische Kausalität" vor. Ein anderer Fall wäre z. B., wenn ein Arzt einem Patienten vorlügt, er leide an einer unheilbaren Krankheit, um ihn dadurch zum Selbstmord zu veranlassen; erweist sich diese Annahme des Arztes als gerechtfertigt, so ist er des Mordes schuldig. Ebenso, wenn derjenige, der ein amerikanisches Duell gewonnen hat, seinem Gegner, der sich zu erschießen zögert, droht, ihn überall als ehrlosen Wortbrüchigen zu brandmarken, und hierdurch tatsächlich den Unglücklichen, wie gewollt, zum Selbstmord zwingt. Eine fahrlässige Tötung liegt beispielsweise vor, wenn ich jemandem eine erfundene Schreckensnachricht erzähle, um ihm einen Possen zu spielen, und jener erschießt sich in der Aufregung oder auch, wie in unseren Fällen, wenn ich ihm nahen Tod prophezeie und jener begeht deshalb Selbstmord, in dem Glauben, daß jenes Unglück sicher eintreffen werde und daß es deshalb besser sei, ein schnelles Ende zumachen und so die Qualen der Todeserwartung abzukürzen. Dringend wünschenswert wäre es deshalb, daß gegen jene modernen Sibyllen, die ein Menschenleben auf dem Gewissen haben, stets ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet wird, um so wenigstens den krassesten Auswüchsen dieses Schandgewerbes, dessen blühende Existenz mit der modernen Kultur so seltsam kontrastiert, entgegenzutreten. Wünschenswert wäre es freilich auch, daß man endlich auch im übrigen die Gefährlichkeit der modernen Sibyllen richtig würdigen und durch ein Reichsgesetz diesem Unwesen energisch entgegentreten würde.

Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan.

Über den kriminellen Aberglauben im modernen Japan erfahren wir verhältnismäßig recht wenig, und doch läßt sich a priori annehmen, daß Aberglaube mannigfacher Art, auch krimineller, in Japan noch weit mehr verbreitet sein muß als bei uns. Wir gehen wohl auch nicht fehl, wenn wir den Mangel an Nachrichten mehr auf das Konto der Sprachschwierigkeiten setzen, als der mangelnden Materialien. Um so erfreulicher ist es, wenn uns in letzter Zeit ver-

schiedene Kenner Ostasiens hierhergehörige Materialien mitgeteilt haben[1]). Wertvolles veröffentlichte kürzlich Dr. Crasselt[2]), ein junger Jurist, der ein Jahr in Japan als Hochschullehrer gelebt hat und dem seine meistens aus den gebildeten Kreisen bestehenden näheren Bekannten vielerlei über den japanischen Volksglauben mitgeteilt haben. Wir erfahren, daß die universale Prozedur des Envoûtements, um sich wegen Beleidigung zu rächen oder um einen Dieb zn bestrafen und zu ähnlishen Zwecken auch in Japan bekannt ist. Der Gott Daikoku ist der Gott des Glücks und Reichtums, und ist insbesondere der Gott gegen die Diebe geworden. Ist man bestohlen, so durchbohrt man mit einem Nagel die Füße des Bildes des Gottes und hängt das Bild dann mit dem Kopfe nach unten an die Wand. Man meint dann, die Füße des Diebes würden anschwellen, sodaß er nicht weiter fliehen könne und die gestohlenen Sachen zurückbringen müsse. Auch meint man, Daikoku werde sich an dem Dieb, dem eigentlichen Urheber seiner schmachvollen Behandlung rächen, schon um möglichst bald aus seiner unbequemen Lage befreit zu werden. Zu gleichem Zwecke wendet man auch noch einen anderen Analogiezauber an, indem man die Füße des Gottes fesselt und nun meint, der Dieb könne nicht weiter fliehen. Der Gedankengang ist der gleiche wie der bei der eben geschilderten mystischen Prozedur. Während jener aber, soweit unserem Gewährsmanne bekannt geworden, lokal nicht begrenzt ist, grassiert das letztere auf Kyushu, insbesondere in Fukuoka. Interessant ist auch folgender Brauch, um sich wegen einer Beleidigung zu rächen. Man schlägt nämlich in einen der beiden aufrecht stehenden Balken des Eingangstores zu einem Tempel einen Nagel und wünscht dabei seinem Feinde tödliche Krankheit. Man glaubt auf diese Weise den Gott zwingen zu können, aus Wut über die Tempelschändung den Beleidiger in tödliche Krankheit verfallen zu lassen. Dieser Brauch ist über ganz Japan verbreitet. Seiner häufigen Anwendung wirkt aber entgegen, daß nach dem Volksglauben auch derjenige, welcher den Tempel geschändet hat, sterben muß. Hier haben wir also wieder einen Beleg dafür, daß mitunter einem kriminellen Aberglauben durch einen anderen, sozialen ethisch wirkenden, entgegengearbeitet wird, wie wir dies beispielsweise auch bei den Südslaven konstatieren können, wo der Glaube an die Talismannatur der Totenfetische zweifellos zu

1) Vgl. besonders ten Kate „Aus dem japanischen Volksglauben" („Globus" Bd. 90 S. 111ff., 126ff.).

2) Crasselt „Auswüchse japanischen Aberglaubens" in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" 1909.

weit mehr Diebstählen und Leichenschändungen führen würde, wenn man nicht andrerseits die Rache des Toten fürchten würde [1]. Envoûtement aus Rache ist übrigens auch sonst aus Japan gar wohl bekannt [2]. Es wäre wünschenswert, wenn grade der japanische Volksglaube, der bisher in der kollossalen Japanliteratur verhältnismäßig viel zu kurz gekommen zu sein scheint, von einem Kenner der Verhältnisse möglichst ausführlich behandelt werden würde. Wir würden dann sicherlich auch bezüglich des kriminellen Aberglaubens zahlreiche völkerpsychologisch interessante Parallelen zwischen dem japanischen Volksglauben und dem modernen europäischen aufweisen können.

Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven.

Daß Sodomie aus Aberglauben vorkommt, ist bekannt. Bisher aber kannte man, soweit ich sehe, nur Fälle, in denen die Sodomie aus medizinischem Aberglauben geschah, insbesondere um Gechlechtskrankheiten zu heilen. In einer neueren Veröffentlichung über Erotik im Glauben der Slaven [3] gibt uns der unermüdliche Friedrich S. Krauß interessante Materialien, welche den Nachweis erbringen, daß auch aus den verschiedensten anderen abergläubischen Vorstellungen Sodomie vorkommt. Zunächst ist natürlich auch bei den Südslaven die Sodomie zur Heilung eines Trippers bekannt. Man muß zu diesem Zwecke mit einer Henne Sodomie begehen, die dabei von einem Freund langsam abgeschlachtet wird. Dann wird die Henne gebraten und einem ahnungslosen Fremden aufgetischt. Dieser Brauch war schon vorher bekannt. Der Glaube ist offenbar der, daß das Trippergift in die Henne übergeht und dann wiederum in den Fremden, welcher sie ißt, sodaß der vorher Kranke vollkommen geheilt ist. Auch als Glückszauber ist Sodomie mit einer Henne erforderlich: Man erhält dann nämlich so viel Glück, als die Henne, die sogleich verendet, Eier hat. Wer mit einer Stute Sodomie begeht, kann sicher sein, daß die Vilen

---

1) Vgl. Friedrich S. Krauss „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven" (Münster i. W. 1890) S. 142 und „Slavische Volksforschungen" (Leipzig 1908) S. 113.

2) Vgl. z. B. das Zitat aus Griffis „The Mikados Empire" bei Knortz „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche" (Leipzig 1907) S. 73 sowie Edm. Naumann „Bilder aus Japan" in „Westermanns Monatsheften" 1890 S. 484 ff.

3) „Die Zeugung in Glauben, Sitten und Bräuchen der Völker" von Jakob Anton Dulaure. Verdeutscht und ergänzt von Friedrich S. Krauß und Karl Reiskel. („Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia" Bd. 1) Leipzig 1909, Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft 349 S. Fol. 30 Mk. S. 181.

niemals seinen Rinderstand schädigen. Selbst als Diebszauber kommt Sodomie vor: Wenn einer nämlich auf Diebstahl ausgeht, so muß er zunächst mit einer Katze Sodomie begehen, dann kann er in dieser Nacht getrost stehlen, ohne befürchten zu müssen, erwischt zu werden. Hier liegt offenbar ein Sympathiezauber vor. Man meint nämlich, daß der Dieb durch den sodomitischen Akt die Fähigkeit erlange, ebenso leise aufzutreten und ebenso schnell zu entwischen wie die Katze. Die beiden vorher mitgeteilten abergläubischen Anschauungen vermag ich dagegen nicht zu erklären. Mit dem Glauben an die Zauberkraft der Schlangen hängt vermutlich ein allerdings etwas schwieriges Mittel zusammen, um die Tiersprache verstehen und vergrabene Schätze entdecken zu können: Man muß nämlich am St. Georgstag (23. April) mit einer dicken Schlange Sodomie begehen! Diese wichtigen Angaben, für die mir bisher Parallelen von anderen Völkern noch nicht bekannt sind und von denen wenigstens das eine oder andere möglicherweise durchaus praktisch werden kann, zeigen von neuem, wie vielgestaltig der kriminelle Aberglaube ist, daß man auf abergläubische Vorstellungen trifft, wo man sie kaum erwarten sollte.

III.

Der Baustrohmann.

Von
Privatdozent Dr. **Hans Reichel** in Leipzig.

Der Bauschwindel ist eine Erscheinung unseres Wirtschaftlebens, die der Zivilrichter ebenso, ja vielleicht noch besser zu studieren Gelegenheit findet als der Strafrichter. Gehören doch Klagen gegen faule Bauunternehmer und deren Neben- und Hintermänner zum täglichen Brot der Zivilkammern.

Eine ganz besonders unsympathische Erscheinung auf diesem Gebiete ist der sog. Strohmann. Ein völlig mittelloses Individuum, der nichts zu fürchten und alles zu hoffen hat, gibt (gegen Entgelt) seinen Namen zur Veranstaltung eines Baues her. Die in Wahrheit Beteiligten gewinnen hierdurch den Vorteil, vollkommen hinter den Kulissen bleiben zu können und einen Zugriff auf ihr eigenes Vermögen nicht gewärtigen zu müssen; dies mindestens dann nicht, wenn das Manöver nicht durchschaut wird.

Aber selbst im Falle der Entlarvung ist die Position dieser Personen eine ziemlich günstige. Denn die Rechtsbehelfe, die das bürgerliche Recht an die Hand gibt, um gegen die Vorschiebung eines Dritten wirksam vorzugehen, sind recht dürftig. Eine gesetzliche Handhabe, den Hintermann zu fassen, bleibt oft überhaupt zu vermissen.

Es ist unzweifelhaft als eine kühne und befriedigende Judikatur zu bezeichnen, wenn z. B. die Gewerbegerichte München und Magdeburg übereinstimmend den Satz aufgestellt haben: Nimmt ein vorgeschobener Strohmann Bauarbeiter an, so gilt nicht er selbst, sondern der Hintermann (der Baugeldgeber) als Kontrahent und folglich als zahlungspflichtig (Gew. Ger. 7, 110; 8, 119). Nicht minder entspricht es unserm Rechtsgefühl, wenn das OLG. Dresden einmal den Rechtssatz ausgesprochen hat: Wer, obschon ohne den Willen, sich auf Bezahlung haftbar zu machen, Bauarbeiter zur Weiterlieferung anspornt, indem er sie arglistig in den Glauben versetzt, er stehe per-

sönlich für Zahlung ein, haftet den Gewerken persönlich (Sächs. Arch. f. Rechtspfl. 1, 274). Ob aber diese Entscheidungen sich auch aus den Bestimmungen des BGB. Punkt für Punkt rechtfertigen lassen, das möchte doch recht fraglich sein.

Was hier im Gesetze vor allem ohne Stütze bleibt, das ist gerade der Gesichtspunkt, mit dem der Laie vielleicht zu allererst operieren möchte: der Gesichtspunkt des Scheingeschäftes. Wenn ich dem Strohmann nachweise, seine ganze Stellung sei nur Scheinstellung; er habe sich nur zum Scheine als Eigentümer, Bauherr usw. geriert, in Wahrheit sei beteiligt ein Dritter, der sich des Strohmannes nur gleich einer Marionette bedient habe: mag sein, aber was gewinne ich dadurch im Verhältnisse zu diesem Dritten? Kann ich um deswillen ohne weiteres den Dritten in Anspruch nehmen, mit dem ich ja gar nicht kontrahiert habe? Ich wüßte nicht, aus welcher Gesetzesbestimmung sich dies herleiten ließe. Aber gesetzt selbst, ich habe mit dem Dritten selbst verhandelt: so wird auch dies mir schwerlich nützen können. Denn der Dritte wird sich hierbei natürlich, unter Vorlegung entsprechender Vollmacht, als Stellvertreter des Strohmannes vorstellen, und es wird Einverständnis darüber herbeigeführt werden, daß als Vertragschließender nicht mein Gegenüber, sondern der Strohmann anzusehen ist. Auch in diesem Falle also kann ich gegen den Dritten die Vertragsklage nicht erheben; denn eine gesetzliche Mithaftung des Vertreters für die Schulden des Vertretenen ist dem geltenden Rechte fremd. — Dem vom Strohmann unbefriedigt gebliebenen Gläubiger bleibt hiernach nichts anderes übrig, als gegen den Dritten mit der höchst problematischen Bereicherungs- oder mit der sehr schwer beweisbaren Deliktsklage vorzugehen. Wie dornig es ist, mit der letzteren hier zum Ziele zu kommen, wird auch der Kriminalist aus seiner Praxis bestätigen.

Eine ganz besondere Kalamität bildet natürlich die Beweisfrage. Gibt doch in vielen Fällen der Strohmann nicht nur seinen Namen, sondern noch mehr, nämlich seinen Eid her. Was ein solcher Strohmannseid wert ist, weiß zwar jeder Zivilrichter nach kurzer Praxis. Allein was hilft die Unglaubwürdigkeit des Zeugen dem nach Lage der Sache beweispflichtigen Kläger? Und was kann auf sie ankommen, sobald der abgeleistete Eid ein Parteieid ist, nach dessen materieller Glaubwürdigkeit das Prozeßgericht überhaupt nicht fragen darf?

Kein Wunder ist es demnach, daß trotz aller Bemühungen der Gesetze und Gerichte der Bauschwindel in unseren Großstädten (am schlimmsten wohl in Dresden und Stuttgart) üppig weiterwuchert.

Ja, man darf nicht einmal über die Dreistigkeit erstaunt sein, mit der gewisse Spekulanten dieser Art (bisweilen sogar unter Hilfe von Rechtskundigen) ihre schmutzigen Abmachungen klipp und klar zu Papier bringen.

Ein Vertrag dieser Art ist jüngst zur öffentlichen Kenntnis gelangt (Leipz. Tagebl. 296. 08). Es ist mir nie ein Schriftstück zu Gesicht gekommen, welches mit auch nur annähernd gleicher Deutlichkeit und Gründlichkeit die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Strohmannes und sein Verhältnis zu seinen Hintermännern ins Licht stellte wie dieser Vertrag. Ich gestatte mir daher, ihn hier mitzuteilen als ein lehrreiches Schulbeispiel der hier in Frage kommenden Verhältnisse, nebenbei aber auch als ein Beispiel der beispiellosen Unverfrorenheit, mit der diese Gauner ihr Metier betreiben. Er lautet nach entsprechender Namensvertauschung wörtlich wie folgt.

„Zwischen 1. Herrn Paul Kuli in Leipzig, 2. Herrn August Platzmann in Leipzig, 3. Herrn Ernst Würger in Leipzig wurde folgender Vertrag geschlossen.

Das bisher Herrn Bauunternehmer Strohmann in Leipzig gehörige Grundstück Blatt ... des Grundbuchs für Leipzig ist vom Kgl. Amtsgericht Leipzig zwangsweise versteigert worden. Erstanden hat es Herr Paul Kuli in Leipzig-Gohlis. Dieser hat dabei lediglich auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen Vertragsschließenden gehandelt. Diese haben sich nämlich zu dem Zwecke vereinigt, den auf dem Grundstücke von Herrn Strohmann begonnenen Neubau fertigzustellen, zu vermieten und zu verwerten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten sollen wie folgt sich bestimmen.

Herr Kuli verpflichtet sich, seinen Namen zur Fertigstellung, Vermietung und Verwertung des Grundstücks herzugeben. Er ist damit einverstanden, daß sämtliche Werkverträge mit den Baulieferanten, sämtliche Mietverträge mit den künftigen Mietern des Grundstücks und auch der Kauf-, Tausch- oder sonstige Verwertungsvertrag mit künftigen Erwerbern desselben auf seinen Namen abgeschlossen werden. Er ist auch damit einverstanden, daß Hypotheken iu beliebiger Höhe auf das Grundstück in seinem Namen aufgenommen werden. Er verpflichtet sich, alles zum Abschlusse der Verträge mit den Baulieferanten, Mietern, Hypothekariern, Käufern usw. Nötige auch seinerseits zu tun, insbesondere, wenn erforderlich, mit den einzelnen Persönlichkeiten selbst zu verhandeln und alle auf das Grundstück bezüglichen Schriftstücke, die ihm von Herrn Platzmann oder von Herrn Würger vorgelegt werden, zu vollziehen, eventuell auch in der nötigen Form.

Herr Kuli verpflichtet sich weiter, allen Behörden gegenüber als Grundstückseigentümer aufzutreten und mit diesen allenthalben die nötigen Verhandlungen zu pflegen. Er verpflichtet sich, alles, was in bezug auf das Grundstück zu seiner Kenntnis gelangt, den Herren Platzmann und Würger unverzüglich mitzuteilen.

Herr Kuli gibt dem Herrn Würger umfassende Generalvollmacht, so daß dieser in allen das Grundstück betreffenden Angelegenheiten unabhängig von ihm vorgehen und handeln kann. Er verpflichtet sich ausdrücklich, diese Generalvollmacht nicht eher, als das Grundstück verkauft sein wird, zurückzuziehen und verzichtet ausdrücklich hiermit auf eine frühere Rücknahme der Vollmacht.

Herr Kuli erklärt sich von vornherein damit einverstanden, daß Herr Würger das von Herrn Schulze zugesagte Baugeld abhebt. Er verpflichtet sich, zu diesem Zwecke eine größere Anzahl Blankoakzepte auszufüllen. Weiter erklärt sich Herr Kuli damit einverstanden, daß die Herren Platzmann und Würger über das Baugeld verfügen. Herr Kuli ermächtigt die Herren Platzmann und Würger auch, auf dem Grundstücke den von Strohmann angefangenen Neubau fertigzustellen und zu diesem Zwecke Werkverträge mit den Baulieferanten nach ihrem Belieben abzuschließen, auch das Grundstück zu vermieten und zu veräußern, sowie auf das Eigentum an demselben zu verzichten.

Herr Kuli entsagt ausdrücklich dem Rechte, selbst Werkverträge oder irgendwelche andere, auf das Grundstück bezügliche Verträge abzuschließen oder Wechsel zu akzeptieren, auszustellen und zu girieren. Die Beteiligten sind sich vielmehr darüber einverstanden, daß Herr Kuli *nur seinen Namen* zur Fertigstellung, Vermietung und Verwertung des Grundstücks hergibt, *weiter nichts*.

Dafür verpflichtet sich Herr Würger, dem Herrn Kuli von dem zu erhebenden Baugelde während der Bauzeit wöchentlich 40 M. vom Tage der Wiederaufnahme des Neubaues an zu zahlen. Weiter soll Herr Kuli bei einer Verwertung des Grundstücks am Gewinne zu einem Vierteile beteiligt sein. Irgend ein anderes Recht steht dem Herrn Kuli weder gegenüber den Beteiligten, noch an dem Grundstück zu.

Sollte Herr Kuli irgendwie seinen in diesem Vertrage übernommenen Pflichten entgegenhandeln, so soll er ohne weiteres seines Anspruchs auf die Wochenrente von 40 M. und den Gewinnanteil verlustig sein.

Herr Kuli erkennt an, daß Herr Platzmann dem Herrn Strohmann zum Ausführen des Baues bis zur Zwangsversteigerung schon

bereits größere Beträge gegeben, er übernimmt diese Verbindlichkeiten auch seinerseits selbstschuldnerisch und stellt darüber Akzepte aus.

Weiter erkennt Herr Kuli an, daß ihm von den Herren Platzmann und Würger zur Erstehung des Grundstücks und zur Fertigstellung bis zur ersten Balkenlage bereits größere Beträge geliehen worden sind. Auch über diese Beträge verpflichtet sich Herr Kuli Akzepte auszustellen.

Die Verpflichtungen, die Herr Kuli im vorstehenden Vertrage gegenüber den Herren Platzmann und Würger eingegangen ist, haben unter den Beteiligten, wie hiermit vereinbart wird, einen Wert von 25 000 M. Herr Kuli verpflichtet sich nun, im Einverständnis mit den Beteiligten diese 25 000 M. als Darlehn zu schulden und wegen dieser Dahrlehnsschuld seinen genannten Gläubigern Platzmann und Würger eine Hypothek an dem Grundstück einzuräumen. Im Grundbuche soll diese Hypothek auf die Herren Platzmann und Würger je zur Hälfte eingetragen werden.

Herr Würger verpflichtet sich, über das abgehobene Baugeld nur mit Zustimmung des Herrn Platzmann zu verfügen.

Von dem bei einer späteren Verwertung des Grundstücks erzielten Gewinne soll ein Viertel der Herr Kuli, den Rest die Herren Platzmann und Würger erhalten."

Ein Kommentar zu diesem Vertrag ist wohl überflüssig. Daß der Vertrag, als gegen die guten Sitten verstoßend, seinem ganzen Inhalte nach nichtig ist (§§ 138, 139 BGB), bedarf keiner Begründung. Ich meine im übrigen, daß hier ein Fall vorliegt, in dem nach Befinden auch der Staatsanwalt eingreifen könnte. Würde z. B. Kuli dem Gewerken Müller vorspiegeln, er baue (im eigenen Namen und) für eigene Rechnung, und würd eer hierdurch den Müller zu einer Minderung der diesem zu gewährenden hypothekarischen Sicherheit bestimmen, die für Müller Verlust nach sich zöge, so wäre der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt.

IV.

Strafrechtsstudien.

Von
Dr. Ladislaus v. Thót, Advokat in Budapest.

I.

Aus der Geschichte des portugiesischen Strafrechts[1]).

1. Die erste nationale Regelung des portugiesischen Strafrechts fand durch die Cortes von Lamego (im Jahre 1143), gehalten unter dem König von Affonso I. (1128—1185) statt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezogen sich auf den Diebstahl, Ehebruch, Totschlag, auf die Beschädigung und die Beleidigung.

Wer zum ersten, oder zweiten Mal einen Diebstahl begeht, — sagt das Gesetz — wird halb entkleidet an einem öffentlichen Ort den Vorübergehenden zur Schau gestellt.

Stiehlt er weiter, so wird er mittels eines heißen Eisens durch ein Zeichen am Kopfe gebrandmarkt.

Wiederholt er sofort den Diebstahl, so wird er mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe darf aber nicht ohne des Königs Befehl vollzogen werden.

Die Frau, welche Ehebruch treibt, soll, wenn ihr Gatte bei dem Alvazil (Richter) Klage erhoben hat und genügende Zeugen die Tat bestätigen, mit ihrem Buhlen verbrannt werden, nachdem dem König Anzeige von allem gemacht worden ist. Wenn aber der Mann nicht zugibt, daß die Ehefrau verbrannt werde, so muß auch der Buhle freigelassen werden. „Denn das Gesetz will nicht, daß jene lebe und dieser sterbe.“

Wer einen Menschen tötet, wird, wer er auch sei, mit dem Tode bestraft.

---

1) Quellen: M. A. Coelho da Rocha: „Ensaio sobre a historia do governo e legislação de Portugal. Coimbra 1896. — Verschiedene Jahrgänge der „Memorias da Real Acedemia de Legislação e das sciencias moraes.“ Lisbon.

Wer einer Jungfrau von Adel Gewalt antut, muß sterben; sein sämtliches Vermögen fällt der Jungfrau zu. Ist sie nicht von Adel, so müssen sie heiraten, er mag adelig sein oder nicht.

Wenn jemand mit Gewalt fremdes Gut an sich reißt, so hat der Beeinträchtigte bei dem Alvazil zu klagen, und dieser für die Wiederzustellung zu sorgen.

Wer einen anderen verwundet, hat den Schaden nach der Schätzung des Alvazils zu ersetzen, und zehn Maravedis zu bezahlen.

Wer einen Alvazil, einen Alaiden, einen vom König Abgeordneten, oder auch einen Sayom (Gerichtsdiener) beleidigt, soll, wenn er auch geschlagen hat, mit einem heißen Eisen gebrandmarkt werden, im anderen Fall fünfzig Maravedis zahlen und den Schaden vergüten.

2. Alfonso II. gab mehreren Ortschaften Foraes, wie Centrasta den 15. August 1217, Ponteure und anderen Orten. Er hat auch einige Strafgesetze gegeben.

So ordnete er bez. der Hochverräter und Meineidigen, die zum Tode, oder zu einer anderen Strafe verurteilt worden sind, an, daß alle ihre Güter ihren Erben zufallen und der königliche Oberrichter nichts davon nehmen darf. Nur in dem Falle, daß sie den Tod des Königs, oder eines Gliedes der königlichen Familie, oder ihres Herrn beabsichtigt haben, oder durch einen Richterspruch der Bischöfe für Ketzer erklärt worden sind, fällt dem König ihr Vermögen zu. Hinterlassen sie eine Frau, so behält diese die Hälfte des Vermögens.

3. Vom Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bis zum Ende der Regierung des Königs Diniz, besonders unter Alfonso III., erlangten die meisten Gemeinden Portugals Ortsrechte (Foraes).

Als Portugal sich von Kastilien ablöste, teilte es noch eine geraume Zeit mit diesem Staate dieselben Gesetze. Die Sammlung der westgotischen Gesetze namentlich galt in Portugal, wie in Kastilien, fortdauernd als allgemeines Gesetzbuch.

Was die strafrechtlichen Bestimmungen der Foraes bestimmt, so sind jene zahlreich.

Als Hauptverbrechen bezeichnen die Foraes: Mord und Totschlag, gewaltsame Entführung und Notzucht, Einstecken von Kot in den Mund, Diebstahl und Einbruch in ein Haus.

Der Mord (omezio) wurde sehr verschieden gestraft. Nach dem alten Foral von Lowimhaa, den Alfonso II. im Jahre 1218. bestätigte, „soll der Mörder (matador), wenn er ergriffen werden kann, lebendig begraben und der Erschlagene über denselben gelegt werden. Kann

er nicht ergriffen werden, so zahlt er an den Alcaide 300 Solidos und setzt sich mit den Verwandten des Getöteten."

In der Regel wurde der Mord mit einer Geldbuße von dreihundert, bisweilen sogar nur einhundert Solidos bestraft, wobei unterschieden wurde, ob der Täter aus der Gemeinde des Erschlagenen war, oder nicht. Nur der Fremde, der einen Ortsbürger erschlug, zahlte dreihundert Solidos, tötete aber dieser den Bewohner eines anderen Orts, so bezahlte er dafür nichts.

Sehr wichtiger war, bei einem Mord, oder Totschlag die Frage wer der Täter sei. Daher wohl der seltsame Gebrauch im Gebiete von Lamego, daß, wenn hier der Leichnam eines Getöteten gefunden wurde und man den Täter nicht kannte, der nächst gelegene Ort, oder das nächste Gebiet verpflichtet war, an den königlichen Oberrichter dreißig Maravedis zu zahlen, oder nachzuweisen, wer ihn getötet habe, oder auf welche Weise er gestorben sei. König Alfonso V. hob in den ersten Cortes, die er hielt, den Gebrauch auf.

Der Gemeindsmann der einen Fremden erschlug, oder mit Gewalt Lebensmittel, oder andere Güter an sich genommen hatte, wurde so wenig als strafbar angesehen, daß derjenige, der bei dem König oder Gerichtsherrn Klage über diesen Mord erhob, einhundert Maravedis zur Hälfte an den Landesherrn und zur Hälfte an die Gemeinde zahlen mußte.

Der strafbare Totschläger oder Mörder dagegen wurde neben der Geldstrafe, in die er verfiel, aus dem Gebiet, in dem er das Verbrechen begangen hatte, als ein Treuloser, Verräter und Todfeind der Verwandten des Erschlagenen verwiesen.

Sie werden der Familienrache verfallen, wenigstens von der Furcht aller Orten verfolgt.

Auch andere Verbrechen, auf die keineswegs Todesstrafe stand, selbst größere Beschimpfungen wurden mit der Strafe eines „Mörders" belegt, indem der Schuldige das Vaterland verlassen und seine übrigen Tage als Verwiesener verleben mußte.

Das zweite Hauptverbrechen war der Rauso (raptus), unter dem man nicht allein den Raub, oder die Entführung eines Mädchens verstand, das bei seinen Eltern, oder Verwandten lebte und gewaltsam von dem Entführer an einem anderen Ort zur Befriedigung der Geschlechtslust gebracht wurde, sondern auch jede Gewalttat, die an einer weiblichen Person, sie mochte ledig, oder verheiratet, oder Wittwe sein wider ihren Willen verübt wurde.

Die Frau, die ihren durch die Kirche mit ihr verbundenen Mann verläßt, muß ihm dreihundert Solidos zahlen, den siebenden Teil erhält die Kammer.

Der Mann, der seine Frau verläßt, zahlt einen Denar.

Wer seine Frau im Ehebruch trifft, verläßt sie und erhält all ihr Vermögen, dem Richter zahlt er einen Denar.

Fügt jemand deshalb dem Ehemann Übles zu, so muß er fünfzig Solidos an die Gemeinde zahlen und als Verräter den Ort verlassen.

Nach dem Foral von Santa Cruz da Ponte de Savor sollen, wenn ein Mann mit der Frau eines anderen sich vergeht, beide ergriffen und diesem gebracht werden; er kann dann willkürlich mit ihnen verfahren.

Ein drittes Hauptverbrechen war: lixo en boca. Es bestand darin, daß man aus Rache und zum Schimpf jemandem Kot besonders Menschenkot, in den Mund steckte, oder zu stecken drohte. Der Frevel war in jener Zeit sehr gewöhnlich und zeigt den Boden auf dem das niedere Volk sich bewegte. Fast alle Ortsgesetze eifern gegen dieses „Abscheuliche", wie sie es schlechthin nennen, ohne es verbannen zu können. König Diniz setzte darauf die Todesstrafe.

Wer des Diebstahls sich schuldig machte, mußte das Neunfache des Gestohlenen bezahlen. Der Beraubte erhielt zuvörderst das Entwendete, oder dessen Wert vollständig wieder und teilte die übrigen acht Teile mit dem Alcaide zu gleichen Teilen. Nach dem Foral von Santa Cruz da Villarica wurden dem Diebe außerdem noch die Ohren abgeschnitten und wenn er zum zweitenmale stahl, ließen die Alcaiden ihn töten.

Der gewaltsame, bewaffnete Einbruch in ein Haus wurde mit fünfhundert Solidos bestraft.

Bei den körperlichen Verletzungen und Verstümmelungen war genau berücksichtigt und bestimmt, das Mittel und die Art der Verletzung, das Glied, oder der Körperteil, die verletzt wurden, der Betrag der Geldstrafe, die den Täter treffen sollte.

Wer mit geballter Faust schlug, zahlte zwölf Denare; fünf Solidos, wer sich der offenen Hand bediente, und wenn Blut kam, 12½ Solidos usw.

Ein Stich mit der Lanze, oder dem Speer ward gebüßt mit hundert Solidos, ging er durch den Körper mit zwanzig Solidos.

Wer einen anderen den Arm zerbrach, oder einen Zahn oder ein Auge ausschlug, mußte an den Verletzten für jedes Glied hundert Solidos entrichten, von denen der siebente Teil dem Ortsherrn zufiel.

Mehr noch ins einzelne geht das Ortsrecht von Cernancelhe und bestimmt weit geringere Strafgesetze; für ein Ohr fünfzehn Modios, für die Nase fünfzig, ein Auge fünfzig, beide Augen hundert, eine Hand

fünfzig, beide Hände hundert, einen Zahn fünf, einen Finger fünf, eine Zehe fünf Modios, sämtlich halb dem König und halb dem Verletzten, oder seinen Verwandten zahlbar.

Öffentliche Ehrverletzungen und Beschimpfungen wurden mit aller Strenge bestraft. So viele Schimpfreden jemand gegen einen anderen ausstieß, sovielmal drei Solidos mußte er, nach der Fora von Lowinha, an den Beschimpften erlegen und ebensoviel an den Alcaide.

Das Weib, das eine ehrbare Frau ohne Grund beschimpfte, erhielt zur Strafe fünf Rutenstreiche auf das bloße Hemd und die Mannsperson, die den guten Namen eines redlichen Mannes, oder einer ehrbahren Frau verunglimpfte, erhielt doppelt so viele.

Der Klosterbruder, der einen anderen einen Sodimit, oder Verräter, einen Krätzigen, oder Dieb schalt, mußte fünf Solidos an die Brüderschaft zahlen und erhielt Schläge. —

4. Im Jahre 1446 veröffentlichte der König Alfonso V. ein neues Gesetzbuch („Ordenazões do R. Alfonso V“), welches aus den Capitulos der Cortes, den Foraes, dem Gewohnheitsrecht, dem justinianischen und dem kanonischen Rechte zusammengefasst war.

5. König Manoel befahl den Gemeinden (im J. 1497) neue Foraes abzufassen, in welchen die Übelstände und Mißbräuche, zu denen die alten Foraes im Laufe der Zeit geführt hätten, beseitigt wären.

Im Jahre 1521 publizierte derselbe König sein neues Gesetzbuch welches im fünften Buche die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen auf Grund des römischen und des kanonischen Rechts umfaßte.

Manoels Gesetzbuch konnte in der Vollendung, die er ihm hatte geben lassen während seiner Regierung nur noch wenige Monate nützen; der König starb noch in dem nämlichen Jahr, in welchem sein Gesetzbuch erschienen war. Das Gesetzbuch erfuhr schon unter seinem Nachfolger João III. Abänderungen, erhielt hier Zusätze, dort Weglassungen, wurde hier näher erläutert, dort ganz aufgehoben.

Im Jahre 1569 wurde, auf Befehl des Königs Sebastian durch Nunez do Lião, ein neues Gesetzbuch erlassen, welches im vierten Teil von den Verbrechen in 23 Titeln handelt.

Diesem Gesetze folgte das Gesetzbuch von Philipp II.

Endlich haben die Cortes von 1642 verordnet, daß man ein neues nationales Gesetzbuch redigiere. So verfaßte man ein neues Gesetzbuch, welches Inhalt werden wir im folgenden erläutern.

Der Inhalt der fünf oben erwähnten Gesetze ist ähnlich. Das Strafrecht derselben unterschied zwei Gattungen des Majestätsverbrechen.

Die erste Gattung, oder das eigentliche Majestätsverbrechen war bedroht mit dem Tod, Verlust aller Güter an die Krone, Ehrlosigkeit der Söhne und Enkel. Die letzte Strafbestimmung fiel weg bei einer anderen Gattung von Verbrechen der Majestätsbeleidigung, die gleichwohl noch zur ersteren gerechnet wurde, wie die Tötung eines oder einer Verwandten des Königs, oder einer Person, für welche der König sich verbürgt hatte.

Zur zweiten Gattung der Verbrechen der Majestätsbeleidigung gehörten: wenn jemand mit Gewalt einen durch Richterspruch Verurteilten den Händen der Justiz entriß, oder ein Beamter sich weigerte, seinem durch den König ernannten Nachfolger das Amt zu übergeben, etc. In diesen und ähnlichen Fällen verlor der Schuldige, außer anderen Strafen, welche die Gesetze über ihn verhingen, sein Vermögen an den Fiskus, ungeachtet er rechtmäßige Nachkommen hatte.

Keine Art der Gewaltübung unter Privaten war allgemeiner und und tiefer eingewurzelt, als der Zweikampf, dessen sich vornehmlich die Adeligen und Ritter bedienten um ihre Unschuld zu beweisen und Beleidigungen, die ihnen, oder den Ihrigen zugefügt wurden, zu rächen. Das Gesetz bestrafte den Duellanten mit Verlust aller Güter an die Krone, Verweisung nach Afrika und gänzlicher Unfähigkeit zum königlichen Dienst.

Sonst wurde Gewalttätigkeit gegen einen Privatmann bald strenger, bald milder bestraft, gewaltsamer Einbruch in ein Haus durch Einschlagen der Türen in böser Absicht wurde, wenn auch der Täter keinen Schaden zufügte, mit lebenslänglicher Verweisung nach Brasilien gebüßt.

Wer die Tür eines Hauses von außen verschloß, gegen Wissen und Willen des Eigentümers, wurde wenn er von niederem Stande war, öffentlich gepeitscht; war er von höherem Stande, auf zwei Jahre nach Afrika verwiesen.

Wer einem Andern das Seine mit Gewalt entriß, verlor sein Eigentum.

Vorsätzliche Tötung wird mit dem Tode bestraft, fahrlässige nach dem Grad der Schuld. Die letztere blieb fast unbestraft bis zu den Zeiten Joaos I., der sie nach dem Grad der Schuld zu bestrafen gebot. Seine Bestimmung ging in die Ordenazões Philipps über, in welchen demnach weder der Grad der Schuld, noch nach Verhältnis der Größe derselben eine bestimmte Strafe für die fahrlässige Tötung festgesetzt ist, folglich eine Sache von so großer Wichtigkeit dem Gutdünken des Richters überlassen bleibt. Zudem zieht nicht allein der Fiskus, sondern ziehen auch die Verwandten des Getöteten Vorteil aus der Tötung,

indem diesen nach den Gesetzen der Foraes eine gewisse Geldstrafe zufließt, die indessen nachher außer Gebrauch kam und durch einfachen Schadenvergütung ersetzt wurde.

Tötung infolge notgedrungener Verteidigung ward nicht bestraft.

Der Lohnmörder wurde mit dem Abhauen beider Hände, mit dem Tode und, wenn er keine rechtmäßigen Kinder hatte, mit Verlust seines Vermögens bestraft.

Auf absichtliche Vergiftung, stand Todesstrafe auch wenn der Tod nicht erfolgte.

In beiden Fällen traf den Täter, wie den, der ihn beauftragte, die gleiche Strafe.

Bei der Körperverletzung und der bezüglichen Strafbestimmung war beachtet: 1. die Größe der Wunde: 2. der Rang und die Eigenschaft des Verwundeten; 3. der Ort der Wunde; 4. der Ort des Begehens; 5. die dabei gebrauchten Waffen; 6. der Beweggrund und die Art der Verwundung.

Wer um des Gewinnes willen und durch Geld verleitet einen auch nur leicht verwundet, ward mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe traf den Dienstboten, der seinen Herrn, den Sohn, der seinen Vater, oder seine Mutter verwundete, oder irgend einen Anderen in Gegenwart des Königs.

Die Hand war dem abgehauen, der im Gefängnis einen anderen Gefangenen verwundete, oder der in der königlichen Burg das Schwert entblößt, oder an dem Orte, wo ein Bischof wohnte, Jemand verwundete.

Das bloße Ziehen des Schwertes aus der Scheide an heilig-gehaltener Stätte wurde mit öffentlicher Peitschung, und geschah es in der Kirche, mit lebenslänglicher Verweisung nach Brasilien bestraft.

Auf absichtliche Verwundung im Gesicht stand ewige Verweisung nach Brasilien und Verlust der Güter; war der Täter von niederem Stande, so wurde ihm die Hand abgehauen.

Die Schwere der Ehrenkänkung war bemessen nach der Wichtigkeit der Tatsache, des Ranges der Person, der sie zugefügt, und des Orts, wo sie verübt wurde. Denn die Ehrenbeleidigung galt für eine schwere, wenn sie widerfuhr: 1. einem Magistrat; 2. dessen Diener; 3. Adeligen oder anderen Personen von Rang; 4. Eltern von ihren Kindern, oder Herren von ihren Dienstboten.

Auch war die Ehrebeleidigung mit einer schwereren Strafe belegt, wenn sie: 1. gegen einen begangen war, mit dem der Täter vor Gericht stand, oder, wenn sie stattfand; 2. an einem öffentlichen Ort wie im Theater, vor Gericht, etc.; 3. vor dem König, in der königlichen

lichen Burg oder an dem Ort, wo sich ein Bischof befand; 4. in der Kirche, im Kloster.

Der Verleumdung war nicht besonders gedacht. Dagegen geschah der Schmähschriften einer besonderen Erwähnung, ihr Verfasser sollte mit gleicher Strafe, wie ihr Verbreiter, belegt werden.

Über Verbalinjurien sollte der Richter kurz und ohne längeres Verfahren erkennen, und in der Camera den Bescheid geben bis zur Summe von sechstausend Reis.

Über schwere Beleidigungen aber entschied allein der ordentliche Richter.

König Affonso IV. verordnete, daß der Hidalgo, der mit einer verheirateten Frau Ehebruch trieb, die Güter, die er vom König oder von einem Edlen habe, an den beleidigten Ehemann, oder, wenn dieser sie etwa nicht wollte, an den König verlieren und außerdem aus dem Reich verwiesen, der Ehebrecher von niederem Stande aber mit dem Tode bestraft werden sollte.

Es war dem Ehemann überlassen, seiner Frau die Verzeihung zu jeder Zeit, vor und während der Anklage, selbst nach ihrer richterlichen Verurteilung zu gewähren, und dadurch zu bewirken, daß das Vergehen für ausgetilgt galt, die Frau sofort aus der Haft entlassen und von aller Schuld freigesprochen wurde.

Die der Frau gewährte Verzeihung kam auch dem Ehebrecher insoweit zustatten, daß sie ihn von der ordentlichen, wenn auch nicht von jeder Strafe befreite; er wurde auf immer nach Brasilien verbannt.

Verzieh aber der Ehemann auch ihm, so ward er auf sieben Jahre nach Afrika verwiesen. Jedoch alles das nur, wenn er sich nur des „einfachen Ehebruchs" schuldig gemacht hatte, sonst half ihm weder die von Seite des Ehemannes der Frau, noch die ihm selbst bewilligte Verzeihung.

Tötete der beleidigte Ehemann seine Frau und den Ehebrecher, die er im Ehebruch fand, wurde er wenn er von niederem Stande und der Ehebrecher Hidalgo, oder ein Mann von höherem Stande war, nach Afrika verwiesen.

Der beleidigte Mann durfte nicht allein die Frau und den Ehebrecher im Ehebruch töten, sondern, es war ihm auch erlaubt, sie zu töten, wenn er gewiß war, daß sie Ehebruch begangen haben; er durfte selbst Personen nach seiner Wahl — nur daß sie nicht aus einem anderen Grunde Feinde der Ehebrecherin oder des Ehebrechers waren — mit sich nehmen, um ihm dabei behilflich zu sein.

Wer eine Silbermark, oder anderes von diesem Werte stahl, wurde mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe traf den, der eine Tür öffnete, oder in ein Haus, das verschlossen war, durch die Tür, ein Fenster, oder in anderer Weise drang und eine halbe Mark oder darüber entwendete.

Wer zwar nicht stahl, aber in der Absicht zu stehlen in ein Haus trat, sollte einzig, weil er die Tür geöffnet hatte, öffentlich gepeitscht und für immer nach Brasilien verwiesen werden.

Geringere Diebstähle waren mit öffentlicher Peitschung, oder anderen körperlichen Strafen nach dem Ermessen des Richters belegt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Diebstahls und die Eigenschaft des Diebes.

Wer drei Diebstähle zu verschiedenen Zeiten verübt hatte, jeden im Wert von wenigstens einem Cruzado, wurde mit dem Tode bestraft insofern er bereits wegen des ersten oder zweiten Diebstahls bestraft worden ist, folglich als unverbesserlich erscheint.

Auf einen Diebstahl an heiliger Stätte, stand, wenngleich der Wert keine Silbermark betrug, der Tod.

Die Güter der Ketzer fielen nicht kurzweg dem Fiskus zu, wurden aber dem König zur Verfügung gestellt. Später wurde die Konfiskation ausdrücklich zum Nachteil der Kinder ausgesprochen.

Notzucht an einer ehrbaren Jungfrau, oder Witwe, oder auch an einer Hure oder Sklavin verübt, war mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe traf denjenigen, der dabei mit seinem Rat und Beistand behilflich war.

Wenn gleich der Täter nach der Tat die Genotzüchtigte mit ihrem Willen heiratete, so wurde dadurch die Strafe nicht aufgehoben; er mußte gleichwohl sterben.

Wer falsche Münze prägte, oder, wer bei einer solchen Prägung behilflich war, oder davon Kunde hatte, ohne es anzuzeigen, ward mit Verlust aller seiner Güter bestraft, und lebendig verbrannt.

Wer echte Münze beschnitt, verminderte, oder verdarb, falsche mit Wissen gebrauchte, verlor seine Güter und ward für immer nach Brasilien verwiesen.

Betrug der Wert der von ihm verschlechterten Münze tausend Reis, so ward er mit dem Tode bestraft.

Wer mit Wissen falsches Maß und Gewicht gebrauchte, ward, wenn der daraus erwachsene Schaden eine Silbermark überstieg, mit dem Tode bestraft; betrug er weniger, mit ewiger Verweisung nach Brasilien.

Wer eine falsche Urkunde verfertigte, ward mit dem Tode und mit dem Verlust aller seiner Güter, die dem Fiskus zufallen, bestraft.

Wer einen andern veranlaßt, eine falsche Schrift abzufassen, dieser mag es wissen, oder nicht, soll, wenn dieselbe einen Wert von

einer Silbermark erzielen kann, obgleich sie ihn nicht erzielt hat, mit dem Tode und dem Verlust seines Vermögens bestraft werden.

Betrifft die Urkunde weniger als eine Silbermark, so ward jener für immer nach Brasilien verwiesen.

Die Zeugen bei dieser Urkunde, die ihre Fälschung wissen, verfallen in dieselbe Strafe.

Wer in einer bürgerlichen, oder peinlichen Rechtssache ein falsches Zeugnis ablegte, ward mit dem Tode bestraft.

In die nämliche Strafe verfällt, wer einen Zeugen bei einem Kapitalverbrechen zu einem falschen Eid verleitet, es sei zur Lossprechung, oder Verurteilung, nur daß im ersten Fall die Vollziehung nicht vorgenommen werden soll, ehe der König in Kenntnis davon gesetzt worden ist.

In bürgerlichen Rechtssachen und in peinlichen, die keine Kapitalverbrechen waren, ward ein solcher mit Verweisung nach Brasilien und Verlust aller seiner Güter, wenn er keine Deszendenten und Aszendenten hatte, bestraft.

6. Durch das berühmte Gesetz vom 18. August 1769 war es angeordnet, daß, „da die Interpretationen der Advokaten gemeinlich in windigen Trugschlüssen bestünden und die wahren Bestimmungen der Gesetze eher durch nichtige Scheingründe verwirrten, als das Unrecht der Parteien nachwiesen", und belegt das Gesetz die Advokaten, die sich dessen schuldig machen, und überführt werden, mit schweren Strafen.

Diese sind die Hauptzüge der portugiesischen Strafrechtsgeschichte.

II.

Aus der Geschichte des holländischen Strafrechts [1]).

1. Das erste systematische Strafgesetzbuch finden wir im friesischen Gesetzbuch. Es ist erst unter Karl dem Großen aufgezeichnet.

Das Wehrgeld, oder die Vergütung für den Mord eines Verwandten ward unter alle Blutsfreunde verteilt, und dieser Anteil eines jeden hieß Meinteel. Überhaupt wurden alle Verbrechen mit der Habe des Verbrechers, nicht mit seinem Leben gebüßt; ausgenommen waren Kirchen-, und früher Tempelraub, Hochverrat, Mord eines Herrn durch seinen Sklaven und unnatürliche Wollust.

---

1) **Quellen:** „Lex Frisionum". — Fokke Sjoerds: „Oud en nieuw Friesland". Leeuwarden. I. D. F.

Gegen Unzucht mit Tieren waren fürchterliche Strafen bestimmt; auf die übrigen genannten Verbrechen stand das Aufhängen an Bäumen. Aber sogar auf Vatermord stand nur der Verlust der Erbschaft.

Wer den Herrn des Hauses durch Mordbrand aus seiner Wohnung treibt und darauf ermordet, bezahlt das neunfache Wehrgeld.

2. Außer diesem Gesetze haben wir auch ein anderes sehr interessantes Gesetzbuch aus dem Mittelalter. Es ist das sogenannte „Asegebuch“, welches im X. Jahrhundert in Upsalsbrom gegeben wurde und welches aus 35 Artikeln bestand.

Nach diesem Gesetze wurden die meisten Verbrechen noch immer mit Geld gebüßt und es scheint, daß ein großer Teil der alten heidnischen Gesetzgebung in die christlichen Zeiten unter den fränkischen Fürsten übergegangen ist. Noch hatten die Gottesurteile (oordeelen) statt: der Beschuldigte mußte die Hand in siedendes Wasser stecken (Ketelvang), oder ein glühendes Eisen einige Schritte weit tragen oder auf brennenden Kohlen gehen; wenn er unbeschädigt blieb, so hieß er unschuldig.

Die Kreuzprobe war, wenn der Beklagte mit ausgestreckten Armen eine Zeitlang vor einem geweihten Kreuze stand. Auch hatte man eine Probe mit geweihtem Gerstenbrote nebst Salz und geweihtem Käse; man glaubte, daß kein Schuldiger diese Speisen würde verschlucken können.

Ein feierlicher Eid auf den Altären der Heiligen, oder das heilige Abendmahl wurde gleichfalls für eine Gottesprobe gehalten. Doch nichts war allgemeiner, als der gerichtliche Zweikampf, und die alten friesischen Gesetze reden davon umständlich.

Die Verbrechen, die man hiermit prüfte, waren: Hochverrat, Notzucht, Treulosigkeit und Verrat im Gebrauche der Waffen, Beschuldigung eines ungerechten Urteilsspruchs, usw.

Wer selbst nicht streiten konnte, oder wollte, wie Geistliche und Frauen, mietete Kämpfer. In der ältesten Zeit brauchte man Stöcke, nachher Schwerter. Den besiegten Beschuldiger traf die Strafe des Verbrechens. Man konnte sich des Kampfes erwehren gegen nicht Ebenbürtige, einen Bastard, einen Ehrloserklärten. War der Kampf angenommen, so bekamen die Parteien vierzig Tage Aufschub, damit der Kläger noch Bedenkzeit hätte, ob er vielleicht vom Streite abstehen möchte.

In Holland galt das nämliche Recht. In verschiedenen Städten (Leyden, Delft, Rotterdam, Haag) waren Kampfplätze, die oft auch zu Turnierplätzen dienten. Sie hießen „Krytvelden“.

Im Jahre 1323 hat der Rat der Friesen neue Gesetze gegeben.

Nach diesen Gesetzen wurden Diebe zum Tode am Galgen, Mörder ihrer Herren und nächtliche Mordbrenner zum Scheiterhaufen verdammt, doch wenn das Feuer am Tage angelegt war, wurde nur der siebenfältige Ersatz gegeben und zwanzig Mark Sterling für den Richter; letzteres war auch die Strafe der Diebeshehler.

Gefangennehmung eines Priesters galt zehn, eines Laien fünf Mark, Mord eines Sklaven sechzig Mark für den Richter, ebensoviel für die Erben.

Für den Mord eines Freien gab man siebenfältigen, für den eines Geistlichen zehnfachen Ersatz.

Auch andere Verbrechen, Verletzung der Glieder, Aufruhr, Heirat ohne Wissen des Vormundes, Widersetzlichkeit gegen eine rechtmäßige Erbschaft, wurden mit Geld gebüßt; doch Mord nach Sühne und Friedenskuß mit einem Jahr Verbannung und Reise zum Papst um Freisprechung; das steinerne Haus des Mörders solle abgebrochen, sein hölzernes konfisziert werden.

III.

Aus der Geschichte des spanischen Strafrechts [1]).

1. Das erste spanische Strafgesetz war: das Westgotische Gesetz, welches, neben manchen aus dem römischen Rechte entlehnten Teilen, mehrere größere Abschnitte enthält, welche einzig der Festsetzung von Strafen und Bußen gewidmet sind.

Die Hauptidee des westgotischen Strafrechts ist: die Wiedervergeltung, diese gemeinsame Idee aller der Gesetze des Mittelalters.

Dieses Gesetz hat kein beständiges Prinzip. So sehen wir, daß in einigen Fällen der Schuldige freilich nur dann der Knecht des Verletzten geworden war, wenn er die gesetzliche Geldbuße nicht

---

1) **Quellen:** Don José M. Valdes Rubio: „El Derecho Penal.“. Madrid, 1902—1904. E. Hinojosa: „La Historia del Derecho Español“. Madrid, 1900. — „Lex Wisigothorum“. — Adame y Muñoz: „Curso historico filosófico de la legislación española.“ Madrid, 1874. — Antequera: „Historia de la legislación espanola“. Madrid, 1890. — Aurioles Montero: „Instituciones del Derecho penal de España“. Madrid, 1849. Bianco y Diez: „Examen historico filosófico de la legislación española“. Madrid, 1895. — Cardenas: „Origenes del Derecho español“. Madrid, 1884, — „Fuero Juzgo, en latin y castellano“. Madrid, 1875. — Hinojosa: „Historia general de Derecho español“. Madrid, — 1887. — Maret y Remisa: „Lecciones de historia general del Derecho Español“. —Madrid, 1830. — Sempere: „Historia del Derecho español“. Madrid, 1876.

erlegen konnte; in anderen Fällen aber sehen wir, daß er unbedingt Knecht geworden war; und es ward dem Herrn dann freigestellt, mit ihm vorzunehmen, was seine Willkür ihm eingab [1]; diese Gewalt konnte sich, jedoch nur in einigen vom Gesetze bestimmten Fällen soweit erstrecken, daß der Verletzte den seinen Händen übergebenen Schuldigen töten durfte [2].

In Hinsicht der Strafen war es im allgemeinen Grundsatz, daß das gegen einen Freigeborenen ausgeübte Verbrechen doppelt so hart gestraft wurde als das gegen einen Hörigen oder Freisassen begangene [3]; daß der Freie in der Regel mit Geld büßte, wenn der Hörige körperliche Züchtigung erlitt; daß in den Fällen, wo auch der Freie körperlicher Züchtigung unterworfen blieb, diese geringer war, dafür aber Geldstrafe hinzukam, und daß das Maß der zu erlegenden Buße nach der Größe der erlittenen Verletzung, nach dem Stande des Verletzten und nach dem des Verletzenden sich richtete.

Unter den in den Gesetzen vorkommenden Strafen ist die der Geißelung die gewöhnlichste, sie geschah zwar öffentlich, war aber nicht immer mit Infamie, welche den Verlust gerichtlicher Glaubwürdigkeit herbeiführte, verbunden. Beschimpfend dagegen und gewöhnlich mit Geißelung verknüpft war die Strafe der Decalvation, welche darin bestand, daß dem Verbrecher das Haupthaar mit der Haut selbst abgezogen wurde und ihn also des bei allen germanischen Völkern so hoch geachteten körperlichen Schmuckes beraubte.

Andere Leibesstrafen waren: das Abhauen der Hand, das Abschneiden der Nase, die Entmannung, die Blendung der Augen und die Todesstrafe. Diese letztere war für Hochverrat, Ehebruch und Mord ausgesetzt und sie war noch mit besonderer Grausamkeit verknüpft und manche Verbrechen zogen sogar die Strafe des Verbrennens nach sich. Auch konnte der Verlust der Freiheit eine allgemeine Folge begangener Übeltaten sein.

An einem Freigeborenen begangener Mord wurde mit dem Verlust des Lebens bestraft. Es ward der an einem Hörigen verübte Mord nur als ein dem Vermögen seines Herrn zugefügter Schaden betrachtet, welcher also allein zu entschädigen war; es mußten ihm zwei Hörige desselben Wertes wie der Getötete gestellt werden. Derjenige aber, welcher seinen eigenen Knecht tötete, verfiel in Strafen, wenngleich in geringere, als die gewöhnliche des Mordes war.

1) L. III. t. 1. t. 3. l. 2. t. 4. l. 1. 2. 9. 13. t. 6. l. 1. 2. t. 4. l. 2. 3. t. 5.
2) L. VI. t. 1. l. 2. L. VII. t. 3. l. 3.
3) 3. B. L. VI. t. 5. l. 9. L. VIII. t. 4. l. 16.

Tötete ein Freigeborener einen Hörigen nicht absichtlich, sondern durch Zufall, so entrichtete er an dessen Herrn die Hälfte des Geldes, das für die zufällige Tötung eines Freigeborenen festgesetzt war. Denn Absicht war bei jedem Morde vorausgesetzt, wenn der Täter das Leben verwirkt haben sollte; zufällige Tötung ward entweder gelinde, oder gar nicht gerichtlich bestraft. Ebensowenig der, welcher in gerechter Selbstverteidigung den Angreifenden tötete, sollte dieser gleich in dem nächsten Verwandtschaftsverhältnisse zu ihm stehen. Die Gehilfen bei einem Mord erhielten, wenn sie nicht selbst zugeschlagen hatten, zweihundert Hiebe und Decalvation und mußten den Verwandten des Ermordeten mit fünfhundert Solidis büßen.

Für den Schaden aber, welchen ein bösartiges Tier anrichtete, mußte der Herr desselben einstehen, sodaß, wenn es einen Menschen tötete, er eine Buße zu entrichten hatte, welche sich nach dem Stande, dem Alter und dem Geschlechte des Getöteten richtete.

Für einen Freigeborenen, dessen Lebensalter zwischen zwanzig und fünfzig Jahren stand, bezahlte man dreihundert Solidos; für ältere Leute sank dieser Preis bis auf einhundert Solidos; für jüngere bis auf fünfzig; bei Weibern wechselte er zwischen zweihundertfünfzig und fünfzig Solidos, etc.

Für einen Freigelassenen wurde die Hälfte entrichtet und für einen Hörigen wurden zwei desselben Wertes ersetzt. Der Raub eines freien Menschen war in manchen Fällen dem Morde gleichgestellt.

Körperliche Verletzungen wurden mit Geld gebüßt und das Gesetz bestimmt für jeden einzelnen Fall den genauen Preis, damit jeder wisse, wie viel er verlangen könne und so jeder Willkür der Weg gesperrt sei. Ein Freigeborener, welcher einem anderen Freigeborenen einen Schlag auf das Haupt versetzt, bezahlt ihm fünf Solidos. Ist die Haut zerrissen, zehn Solidos, für eine Wunde bis auf den Knochen, zwanzig Solidos, für einen gebrochenen Knochen hundert Solidos.

Für die einem fremden Hörigen zugefügten Verletzungen dieser Art bezahlt der Freigeborene die Hälfte; die Hörigen büßen untereinander nur mit einem Drittel, erhalten aber fünfzig Geißelhiebe. Verletzt ein Höriger einen Freigeborenen, so bezahlt er dieselbe Summe, welche dieser entrichten muß, wenn er jenen verwundet, und erhält dazu noch siebzig Hiebe.

Nach einer Verordnung des Königs Chindaswinth, soll jeder Freigeborene, welcher einen anderen Freigeborenen gewaltsam decalvierte, mit der Geißel oder Keule schlägt, ein Glied seines Körpers verletzt, ihn bindet oder einsperrt, durch den Richter die Strafe der

Wiedervergeltung erleiden. Wenn aber der Verletzte sich mit dem Täter vergleichen wollte, so konnte er selbst die Größe der zu erhaltenden Buße bestimmen; einige körperliche Verletzungen waren jedoch von der Strafe der Talion ausgenommen, weil das Maß leicht überschritten werden konnte. Wenn die Verletzung nicht mit vorbedachter Überlegung, sondern bei zufällig entstehenden Raufereien zugefügt war, so wurde wieder für jedes verletzte Glied ein genauer Preis festgesetzt; der Verlust eines Auges, der Nase oder einer Hand galt hundert Solidos, weniger der eines Fingers oder Zahnes.

Fügte ein Höriger einem Freigeborenen dergleichen Verletzungen zu, so wurde er gänzlich in dessen Willkür gegeben. Verstümmelte aber ein Freigeborener den Hörigen eines Dritten, so erhielt er zweihundert Geißelhiebe, und mußte dem Herrn einen Knecht von gleicher Brauchbarkeit stellen. Alle diese Bestimmungen sollten sowohl bei Männern, als bei Weibern ihre Anwendung finden, und die Richter genau nach dieser Preisangabe jeden Schaden ersetzen lassen.

Das Gesetz unterschied gewaltsamen Raub von dem Diebstahl, strafte aber beide Verbrechen gering. Der Räuber mußte den Wert der geraubten Sache elffach ersetzen; konnte er nicht so viel erschwingen, so wurde er Höriger des Beraubten; gleiche Strafe erlitten die Gehilfen beim Einbruche, oder sie erhielten hundertfünfzig Geißelhiebe.

Derjenige, bei welchem der Gegenstand des Raubes, oder ein Teil desselben gefunden worden war, wurde gezwungen, die Mitschuldigen anzugeben; wollte er sie nicht nennen, so mußte er büßen, und zwar wenn er von vornehmem Stande war, mit elffachem Ersatz und Erleidung von hundert Hieben; ein Höriger erhielt deren zweihundert.

Der Dieb erlitt gelindere Strafe: in der Regel mußte er, wenn er ein Freigeborener war, den Wert der gestohlenen Sache neunfach ersetzen, ein Höriger sechsfach; beide erhielten aber dazu hundert Hiebe.

War der Freigeborene unvermögend diesen Ersatz zu leisten, so verfiel er in die Gewalt des Beraubten, und gleiches Schicksal erlitt der Hörige, wenn dessen Herr die Buße für ihn nicht übernehmen wollte.

In einigen Fällen wurde jedoch nur siebenfacher, in anderen gar nur vierfacher Ersatz der gestohlenen Sache gegeben.

Den auf der Tat ertappten Dieb durfte man bei Nachtzeit unbedingt töten, bei Tage nur dann, wenn er sich zur Wehre setzte.

Wer nicht selbst stahl, aber gestohlene Sache wissentlich bei sich aufnahm, galt selbst als Dieb.

Nach Ablauf von dreißig Jahren war jedes Verbrechen verjährt und straflos.

2. Die zweite Hauptquelle des altspanischen Strafrechts waren: die Gemeindestatuten, d. h. die Fueros.

In den größeren Städten sehen wir die Herrschaft des westgotischen Gesetzbuchs noch lange. In den kleineren Gemeinden sind besondere Gesetze (Fueros) entstanden.

Der Name von „Fuero" hat verschiedene Begriffe. So bezeichnet er: Herkommen, Brauch, der ohne Widerrede des Fürsten oder der Behörde lange Zeit befolgt wurde; ungeschriebenes Recht, Privilegium; urkundlichen Freibrief von Auflagen, urkundliche Verleihung von Freiheiten; urkundlichen Bevölkerungsvertrag.

Der älteste und bekannte Fuero ist: der Fuero municipal der Stadt Leon und ihres Gebietes. Er besteht aus dreißig Gesetzen und wurde von Alfonso V. in den Cortes von Leon, im Jahre 1020 gegeben. Weiter: der Fuero von Naxera vom König Garcias; die Fueros von Sepulveda (1076), von Logrono (1148), von Sahagun vom König Alfonso VI.; der Fuero general gegeben vom Alfonso VII. im Jahre 1118, in Toledo, der Fuero von Alcala Henares, usw.

Das Strafrecht der Fueros war strenger als dasjenige des westgotischen Gesetzes, da in den Fueros, statt des Wehrgeldes die qualifizierten Todes- und andern körperverstümmelnden Strafen traten, teils darin, daß die Strafgröße sich nach der Standesverschiedenheit des Verletzten richtete, aber mit dem Grade der Strafwürdigkeit der Verbrechen in keinem entsprechenden Verhältnis stand. Hochgegriffene Geldstrafen waren nämlich, zumal in jenen sehr geldarmen Zeiten, für den unbemittelten Verurteilten meist unerschwinglich. Zahlungsunfähigkeit aber, wie zum Verbrechen gestempelt, wurde mit dem Tode, nicht selten mit qualvollem Tode bestraft, während der Reiche mit einem für ihn geringen Opfer sich von der Strafe für ein schweres Verbrechen loskaufen konnte.

In einigen Gemeinden genoß der Caballero das Vorrecht, daß er fünfhundert Sueldos Wehrgeld ansprechen konnte, d. h. „daß der Hidalgo für eine Beleidigung oder einen Schaden, der ihm an seiner Person, oder seiner Ehre oder seinem Vermögen zugefügt worden war, zur Entschädigung und Genugtuung fünfhundert Sueldos fordern konnte, wie es das Gesetz sagt.

Den Stiftsherren in Lugo wurde um ihrer Sicherheit und Ehre willen von Alfons VII. (um 1123) bewilligt, daß sie von jedem, der sie beleidigte oder beunruhigte, funfhundert Sueldos verlangen durften.

Ein Gesetz des Fuero von Salamanca dehnte dieses Recht auf alle Kleriker dieser Stadt aus [1]).

So erweist sich die Befugnis gewisser bevorrechtigter Stände und Personen, fünfhundert Sueldos Wehrgeld fordern zu dürfen, als ein Rechtsgebrauch, der in Kastilien, Leon, Asturien und Galicien durch königliche Verfügungen verbreitet und autorisiert war. In Betreff der Hidalgos wurde er später in den Cortes von Naxera feierlich bestätigt und im Fuero viejo wörtlich aufgenommen.

Wie grausam die Todesstrafe in den Ortsrechten geschärft war, zeigen verschiedene Strafbestimmungen derselben. Nach dem Fuero von Cuença, welchem andere von ihm abgeleitete, wie die Fueros von Plasencia und Baeza, folgen, soll der des Diebstahls oder Straßenraubs Überwiesene von einem Berge oder einer Höhe gestürzt werden.

Gleiches Los trifft nach dem Ortsrecht von Sepulveda den Juden, oder Mauren, der mit einer Christin gefunden wurde.

Im „Fuero general" von Toledo verordnete Alfonso III.: „Wer einen Menschen tötet in Toledo, oder fünf Milliarien im Umkreise der Stadt, soll tot gesteinigt werden".

Nach dem Ortsrecht vom Baeza soll eine Frau, die wissentlich ein Kind abtreibt, lebendig verbrannt werden.

Ein beim Verbrechen der Sodomiterei Ergriffener wurde zufolge des Fuero von Cuença verbrannt. Nach demselben Fuero: „Wer einen Menschen getötet hat, soll unter dem Getöteten lebendig begraben werden".

Demjenigen, der ein falsches Zeugnis ablegt, sollen, dem Fuero von Soria zufolge, die Zähne ausgenommen werden.

Nach dem Fuero von Plasencia, soll dem Weibe, das bei einem Manne gefunden worden ist, die Nase abgeschnitten werden. Der Mann, der von einem anderen bei seiner Frau, oder Tochter betroffen wurde, soll kastriert werden.

Was den näheren Inhalt des fueroschen Strafrechts betrifft, so sehen wir, daß der Totschlag nur in einigen Ortschaften mit dem Verlust des Lebens bestraft war, da man in den meisten Fueros dieses Verbrechen mit Geldstrafen (caloñas) belegte. Schon der alte Fuero von Leon [2]) verhängt über den Totschläger eine Geldstrafe, die er zu zahlen hat, wenn er innerhalb neun Tagen, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, ergriffen war. Gelingt es ihm aber, aus seinem Hause, oder aus der Stadt zu entkommen, die Wachsamkeit

1) „Home que derompier casa de clerigo, e algune cosa ende levar por forcia, tornela duplicada, e peche quinientos sueldos". (Fuero de Salamanca, p. 26.)
2) C. 24.

der Sayones zu vereiteln, um zu vermeiden, daß er innerhalb dieser Zeit in ihre Hände falle, so ist er gerettet, und das Gesetz gewährt ihm Sicherheit in der Gemeinde, schärft ihm jedoch ein, sich vor seinen Feinden zu hüten. Das Gesetz legte demnach die Rache für das vergossene Blut in die Hände der Verwandten des Getöteten und berechtigte diese, den Schuldigen zu verfolgen.

Diese Strafart wurde in Kastilien sehr allgemein. Der alte Fuero von Logrono, wie der von Miranda, bestimmt für absichtlichen Totschlag fünfhundert Solidos Strafe. Ebenso die Fueros von Arganzon und Santander.

Milder ist die Strafe des Fuero von Sahagun, wonach der erwiesene Totschläger hundert Solidos zu zahlen hat; fünfhundert Solidos werden nur dann von ihm verlangt, wenn er das Verbrechen hinterlistig und meuchlerisch verübt hat.

Der Fuero von Alcalá schätzte das Leben des Menschen nicht höher als hundertundacht Maravedis; doch sollte der Täter verbrannt werden.

Der Fuero von Salamanca verhängt über den Totschlag eine Geldbuße von hundert Maravedis und Verbrennung; die Todesstrafe aber, wenn der Täter jene Summe nicht zahlen kann.

Mehreren Fueros zufolge mußte für einen Getöteten, der in einem Orte oder in dessen Gebiet gefunden wurde, die ganze Gemeinde einstehen und das Homicidium (wie die Geldbuße auch genannt wurde) nach dem Stand und Rang des Getöteten zahlen.

Wurde in Naxera auf einem gewissen Wege oder an einem bestimmten Tage (Donnerstag, dem Markttage dieses Ortes) ein aus irgendeinem Grunde Erschlagener gefunden, so brauchte die Gemeinde kein Homicidium zu zahlen. Tötete einer einen anderen durch Zufall, so wurde jener nicht mit dem Tode bestraft, aber er mußte, wenn die Verwandten des Getöteten glaubten, daß er nicht zufällig, sondern vorsätzlich getötet worden, sich mit fünf Ortsnachbarn durch einen Eid reinigen, war er dies imstande, so galt er bei den Verwandten nicht mehr für einen Totschläger. Wer einen bei der Selbstverteidigung schlug oder tötete, blieb straflos.

Die körperlichen Verletzungen wurden in der Regel mit Geld bestraft. Die Strafansätze für die verschiedenen Arten der Verletzung oder Verstümmelung sind in den Ortschaften fest bestimmt, wenn auch nicht in allen Fueros gleichförmig.

Wer einem andern den Bart oder das Haupthaar ausrauft, zahlt so viele Solidos, als er Hände voll Haare ausgerissen.

Wenn zwei einen Dritten auf den Boden niederwerfen, zahlen sie sechzig Solidos; tut dies einer, so zahlt er zehn Solidos.

Ein Schlag mit offener Hand kostet fünf Solidos; mit der Faust einen Solidum.

Stechen mit der Lanze oder dem Messer, wenn der Stich durchgeht, zehn Solidos, sonst fünf Solidos.

Für einen Schwerthieb, wenn kein Knochen herausbricht, werden zehn Solidos bezahlt, für einen Steinwurf mit Blut, oder mit Geschwulst, so viele Solidos, als sich Schläge in der Geschwulst zeigen; für einen der vier obern oder untern Vorderzähne neunzehn Solidos, und für weitere bis zu dreihundert Solidos; für einen der andern Zähne fünf Solidos, für ein ausgerissenes oder zerschlagenes Auge hundert Solidos, ebensoviel für eine abgehauene Hand oder einen abgehauenen Fuß.

Als wörtliche Beschimpfungen galten nach dem Fuero von Molina, die Schimpfwörter: „Aussätziger, Hahnrei, Sodomit, Abtrünniger. Hure“. Sie wurden mit zehn Maravedis geahndet. Eine gewalttätige Beschimpfung war das Einstecken von Kot, besonders Menschenkot, in den Mund eines andern, das mit dreihundert Solidos bestraft wurde.

Hierher gehörte auch die Wassertauche. Wer böswillig einen andern mit dem Kopf in einen Fluß tauchte, so daß der ganze Kopf im Wasser war, wurde mit dreihundert Solidos bestraft.

Hat ein Ortseinwohner mit einer Frauensperson Unzucht getrieben mit ihrer Zustimmung, so zahlt er, falls sie unverheiratet ist, keine Geldbuße; hat er aber ihr Gewalt angetan, soll er sie zur Ehefrau nehmen. Ist die Person nicht würdig, seine Ehefrau zu sein, so hat er ihr einen Ehemann, wie sie vor ihrem Falle einen haben konnte, zu verschaffen und zwar unter der Fürsorge des Alkaden und zwölf achtbarer Männer. Verweigert er aber es zu tun, so muß er sie zur Ehefrau nehmen. Verweigert er aber auch dies zu tun, so wird er den Verwandten der Frau übergeben.

Der Mann kann die ehebrecherische Frau und deren Mittäter töten; sonst werden die Frau und ihre Mittäter verbrannt.

Nach dem Fuero von Soria: „Diejenigen, welche eine widernatürliche Unzucht begangen haben, sollen, sobald sie ergriffen worden, öffentlich kastriert und dann am folgenden Tage geschleift und darauf verbrannt werden.“

Der Diebstahl wird in einem Orte mit Todesstrafe, in andern aber mit Geldstrafe gestraft.

Was die größeren Länder, wie Aragon, Catalonia usw. betrifft, findet man dort besondere Gesetzsammlungen.

So ist zu erwähnen in Aragon die Gesetzsammlung von Huesca, vom Jahre 1247, welche eine Vermischung der fränkischen, west-

gotischen und römischen Gesetze war. Weiter: das „Privilegium generale Aragonum“, vom König Jaime I. (1283). Endlich die „Declaratio privilegii generalis“ aus 1325 und die Fueros vom König Ferdinand I.

In Catalonia findet man statt der Fueros die „Constituciones“. Solche waren die berühmten „Usatica“, d. h. die Gesetzsammlung von Barcelona (1589).

Auch nach den Usatica wurden Schädigungen an Leib und Leben nach Stand und Geschlecht der Geschädigten höher oder geringer bestraft. Tötung, Verwundung, Beschimpfung eines Vizegrafen wurde bestraft, als wäre sie zwei comitores zugefügt worden, und wurde sie an einem Comitor verübt, so wurde es angesehen und bestraft, als wäre sie an zwei valvassores begangen worden. Tötung eines Caballero wird mit zwölf Uncias von Gold, Verwundung aber mit sechs Uncias gestraft. Tötung eines Subdiakons wurde mit dreihundert Solidos, des Diakons mit vierhundert Solidos, des Presbyters mit sechshundert Solidos, des Mönchs mit vierhundert Solidos, des Bischofs mit neunhundert Solidos gestraft.

Die Tötung eines Bruders oder eines anderen Menschen, „der andere Würde nicht hat als daß er Christ ist, war mit Bezahlung von sechs Uncias von Gold, ihre Verwundung aber mit zwei Uncias gestraft.

Wer einen Juden tötet oder verwundet, wird nach Belieben des Obherrn gestraft.

Im allgemeinen, der Täter eines Totschlags wird dem Ältesten der Familie des Getöteten übergeben, der mit ihm nach seinem Belieben handeln, ihn aber nicht töten kann.

Wer aus einem Hinterhalt mit Bedacht einen Caballero überfällt, mit dem Stock schlägt, das Haar ergreift, wird mit dem Tode gestraft, „denn es ist eine große Schmach“.

Wer eine Jungfrau gewaltsam verführt hat, soll sie entweder zur Frau nehmen, wenn sie und ihre Eltern wollen, und ihr ihre Ausstattung geben, oder ihr einen Mann ihres Standes verschaffen.

Ebenso, wer einer Frau, welche nicht Jungfrau ist, Gewalt antut und sie schwängert.

3. Was die Prozedur betrifft, so werden wir zuerst von den Gottesurteilen sprechen.

In vielen Fueros waren Gottesurteile ausdrücklich verboten und die Parteien auf richterliche Entscheidung hingewiesen. „Ihr habt nicht die Befugnis, euch Recht zu verschaffen durch glühendes Eisen oder siedendes Wasser, oder durch Zweikampf; sondern ihr habt, wenn euch jemand eines Verbrechens beschuldigt und es mit zwei

eurer Ortsnachbarn beweist, die Geldbuße zu zahlen, in welche das Gericht euch verurteilt. Kann jener es nicht beweisen, so leiste der Angeschuldigte den Reinigungseid und ziehe in Frieden hin" (Fuero von Arganzon, II, 138.)

Die Wasserprobe war in den alten Gesetzen von Navarra, Catalonia und Aragon geregelt. Ebenso regelte es auch der Cortez von Leon (1020). Wiewohl sie von mehreren Königen, von Ferdinand I. an bis auf Ferdinand III., in einzelnen Ortsrechten verworfen wurde (wie von Alfonso VI. im Fuero von Logrono, von Alfonso IX. im Fuero von Sanabria), war sie in den Fueros von Baeza, Plasenzia, Alarcon, Cuença und vielen anderen gestattet oder bekräftigt, wohl aus keinem andern Grunde, als um sich den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten anzubequemen und diese nicht zu verletzen. Selbst noch im XIII. Jahrhundert scheint es, war sie in einigen Gegenden des Reiches Leon üblich.

Die Feuerprobe war insbesondere in Kastilien geübt worden. Sie hatte in vielen Munizipalfueros gesetzliche Kraft. „Dies sind die Fälle, sagt der Fuero von Salamanca, in welchen der Richter den Neuntel erheben darf: für einen Menschen, der bei der Feuerprobe sich verbrannt hat und der im Zweikampf gefallen ist" [1]).

Im Fuero von Plasencia heißt es: „Die Frau, welche absichtlich ein Kind abtreibt, soll, wenn es offenbar ist, lebendig verbrannt werden, falls sie nicht durch die Feuerprobe sich reinigt".

Die Feuerprobe wurde, nach den Fueros von Oviedo und Aviles auch in Zivilprozessen ausgeübt.

IV.

Das erste türkische Strafgesetzbuch. [2])

Im Jahre 1839 (am 15. Ramazan) publizierte die türkische amtliche Zeitung („Dustur") ein kurzes Strafgesetz, welches zum Grunde des heutzutage geltenden Strafgesetzbuchs diente.

„Die Grundlage dieses notwendigen Gesetzes — sagt der Souverän in seiner Einleitung zum Gesetz — bezieht sich auf die Sicherheit des Lebens, den Schutz der Ehre und Reputation, wie des Vermögens . . ."

Der Hauptzweck aber des Gesetzes war: „daß künftighin die abscheuliche Bestechung, welche die Hauptursache von dem Ruin des Reiches ist, nicht mehr stattfinde."

---

1) „Fuero de Salamanca", Art. 208.

2) Quelle: „خطشريف" vom 21. November 1839, Konstantinopel.

In den Folgenden werden die Hauptbestimmungen des Gesetzes bekannt gemacht werden.

Es gibt nur zwei Arten von Aufwieglern, sagt es das Gesetz; die einen tun es durch Worte, die anderen durch die Tat. Wenn z. B. ein Mensch in der Absicht, einen andern, oder auch eine Versammlung von Menschen gegen die Hohe Pforte und gegen die Gesetze und Verordnungen aufzureizen, verräterische Reden führt, so soll er, dem Grade seiner Verräterei gemäß, von einem bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe (کورک)[1] gestraft werden.

Wenn dies durch die Tat geschieht, nämlich, wenn einer einen andern oder eine Versammlung von Menschen zu gesetzwidrigen Handlungen und zur Rebellion aufzureizen, und ihnen etwa Waffen und Pulver zu geben wagt, so soll er, da ein solches Verbrechen sehr groß ist, mit dem Tode bestraft werden; jedoch so, daß, nachdem diese Todesstrafe festgesetzt worden, ein Bericht nebst Supplik an Seine erhabene Majestät gerichtet, und es der Gnade derselben anheimgestellt werde, ob dem Verbrecher statt der Todesstrafe lebenslängliches Gefängnis zuerkannt werden sollte. (§ 2.).

Wenn die mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Soldaten und die Polizeibeamten, oder im allgemeinen irgend einer, von welchem Grade oder Stande er auch sei, einen anderen schimpft, oder ehrenrührige Worte gegen ihn ausspricht, wird der Verklagte, der Größe und dem Grade seiner Schuld gemäß bei seinem Vorgesetzten auf fünf bis fünfundzwanzig Tage eingesperrt werden, wenn aber seine Schuld sich als sehr gering herausstellt, soll das Gericht *mit der Drohung* und dem Schwure desselben sich begnügen.

Begeht es einer aus dem Volke, so wird er ebenso gestraft.

Wenn einer, von welchem Stande er auch sei, gegen einen andern seine Hand erhebt, um ihn mit derselben, oder mit einem Stocke zu schlagen, soll er nach dem Grade seiner Schuld von fünfzehn Tagen bis drei Monate eingesperrt werden, und, damit in diesen Fällen nicht nach einer falschen Anklage gerichtet werde, sollen sie genau untersucht, und, wenn die falsche Beschuldigung des Anklägers offenbar wird, derselbe zur Strafe von fünf bis fünfundvierzig Tagen Arrest erhalten.

Wenn sich jemand eines andern Vermögen und Besitz bemächtigt, daran aber verhindert, vielleicht mit List geraubt hat, so soll das geraubte Vermögen und Eigentum, wenn es noch gefunden wird,

1) Die Gefangenen sollten in dem Arsenal mit Schiffbauen (ترسخانه) terschane) beschäftigt werden.

selbst, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, der Wert desselben genommen werden und der Täter soll, wenn er ein Beamter ist, seiner Würde entsetzt, wenn er dies aber nicht ist, aus seiner Provinz in eine andere auf ein Jahr in das Exil geschickt werden.

Wenn ein Staatsdiener sich bestechen läßt und Geschenke, die für Bestechung gelten, annimmt, so soll das genommene Geschenk dem Fiskus übergeben werden; ist der Bestochene zugleich ein Beamter, so soll er, da er nicht mehr zu einem Amte des Reiches gebraucht werden kann, seiner Stelle entsetzt, und zugleich auf drei Jahre in das Gefängnis gebracht werden.

Wenn derselbe aber kein Amt bekleidet, so soll er künftig nie im Dienste der Pforte gebraucht, und ebenso drei Jahre in das Gefängnis geschickt werden.

Wenn der Bestechende vielleicht in der Hoffnung, sein Eigentum wieder zu erlangen, nicht aber aus eigenem Antriebe, sondern nur aus Zwang und Furcht vor dem Bestochenen gegeben hat, so soll es erlaubt sein, ihm, da er gezwungen war, das Gegebene zurückzuerstatten; wenn er jedoch in diesem Falle, wo er gezwungen gegeben hatte, dies zur rechten Zeit an dem gehörigen Orte nicht angezeigt, so entsteht daraus auch für ihn eine Art Schuld, und, wenn er es auch nachher nicht mehr meldet, so soll er zur Strafe auf ein Jahr aus seiner Provinz in eine andere verbannt werden.

Der Staatsbeamte, der wenig oder viel, als was soll, zu nehmen wagt, so wird das gestohlene Geld von seiner Hand genommen und zurückgegeben; wenn aber kein Geld vorhanden ist, soll nur die volle Summe von seinem Vermögen genommen und er selbst mit der Bedingung, daß er nicht im Dienste der Pforte gebraucht werde, seines Amtes entsetzt und drei Jahre in Gewahrsam gehalten werden.

Wenn einer von seiten seines Vorgesetzten zu einem Geschäfte verlangt wird und ohne triftige Entschuldigung nicht erscheint, so soll er zur Strafe von zehn bis vierzig Tage eingesperrt werden; wenn er aber gegen den Abgesandten seines Vorgesetzten Widersetzlichkeit zeigt, so soll diesem erlaubt sein, durch Tätlichkeit ihn zu zwingen.

Wenn sich jemand den zur Zucht und Ordnung bestimmten Beamten widersetzt und Waffen zu ziehen, oder ähnliche verwerfliche Taten zu begehen wagt, so soll er gefesselt nach der Residenz gebracht, und auf zwei Jahre, wenn er das Gewehr gebraucht hat, ohne zu treffen, auf drei Jahre, und, wenn er mit einem Schießgewehr oder einer andern Waffe verwundet hat, mit Erstattung der

Verpflegungskosten bis zur Heilung, auf fünf Jahre in ein Gefängnis gesetzt werden.

Überhaupt, wenn einer aus dem Volke einem andern das Gewehr zieht, soll er ein Jahr, wenn er es gebraucht hat, zwei Jahre, und wenn er verwundet hat, außer der Erstattung der Verpflegungskosten bis zur Heilung noch drei Jahre in ein Gefängnis gesetzt werden.

Die an einigen Straßen sich aufhaltenden Räuber, wenn sie zwar nicht Menschen ermordet, aber doch zu Schandtaten sie auszuziehen gewagt haben, sollen sieben Jahre Gefängnisstrafe erhalten.

Wenn es wahrscheinlich und beinahe augenscheinlich ist, daß sie einen Menschen umgebracht haben, sollen sie zehn Jahre in das Gefängnis kommen.

Diese Bestimmungen waren durch die Novelle von 1840 ausergänzt.

Die Hauptbestimmungen dieser Novelle waren wie folgt.

Wer einen andern, sei es durch Versprechungen oder durch Geld, zu einem Angriff auf das Leben eines Menschen dingt, wird ebensowohl mit dem Tode bestraft wie der Gedungene.

Wenn einer der Würdenträger des Reichs tötet oder töten läßt, ohne daß ein Urteil nach den bestehenden Vorschriften abgefaßt worden und ohne daß der genannte Würdenträger eine Kaiserliche Ordonnanz, die mit dem Namenszuge des Sultans versehen ist, und das Urteil des Schuldigen genau angibt, in Händen hat, so soll dieser Würdenträger selbst dann mit dem Tode bestraft werden, wenn die Erben des ungerechterweise Getöteten sich mit dem Blutpreise begnügen oder ihm verzeihen wollten.

Wenn ein Privatmann einen andern mit Waffen oder auf irgend eine andere Weise tötet, oder die Verwandten oder Erben des Getöteten den Tod des Mörders nicht verlangen, sondern sich mit dem Blutpreise begnügen, so wird die Regierung den Schuldigen auf sieben Jahre zu den Galeeren verurteilen.

Wenn die Eltern oder Erben des Getöteten weder den Tod des Mörders, noch den Blutpreis verlangen, so wird die Regierung den Schuldigen, wenn er schon früher ähnliche Verbrechen begangen, zum Tode, ist dieser Mord dagegen sein erstes Vergehen, auf fünfzehn Jahre zu den Galeeren verurteilen.

Hat ein Ermordeter keine Erben, so wird der Mörder so bestraft, wie es jetzt gesagt war; glaubt man indessen, daß noch ein Erbe vorhanden sein könne, so bleibt der Mörder so lange im Gefängnisse, bis der Erbe sich meldet.

V.

Das Sibirische Strafrecht[1]).

1. Die russische Literatur hat sehr viele juristische, insbesondere aber ethnologische Werke, in welchen man um das Recht der einzelnen Völkerschaften handelt.

In den Folgenden werden wir mit dem Strafrecht der Mongolen, der Kirgisen und der Tungusen bekannt gemacht.

Die Mongolen haben schon seit vielen Jahren ein kodifiziertes Strafrecht.

Ihr ältestes Gesetzbuch — worin man auch das Strafrecht findet — ist das sogen. „Zaatschin Bitschik".

2. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden.

Die Unzucht, die mit Beischläferinnen der Pfaffen getrieben wurde, war völlig unbestraft.

Wer in Ehebruch mit einer Fürstin betreten wurde, hatte nur eine Ziege und ein Böcklein zur Buße zu erlegen; denn das Gesetzbuch setzte voraus, daß ein Gemeiner sich nie an eine Fürstin wagen würde, wenn er nicht dazu gereizt worden.

Für gemeinen Ehebruch mußte der Täter dem Hörnerträger ein vierjähriges Pferd, und die Ehebrecherin dem Richter ein dreijähriges stellen.

Wer einen Fremden bei seiner Sklavin ertappte, konnte demselben alles ausziehen, Pferd, Geld, und was er bei sich hatte nehmen und ihn nachher fortjagen; die Sklavin aber blieb ungestraft.

Wenn sich Kalmücken raufen, und einer zerrt den andern beim Haarzopf oder reißt ihn gar aus, so ist das um deswillen ein stöpfliches Verbrechen, weil der Zopf dem Fürsten gehört oder gleichsam das Zeichen der Untertänigkeit sein soll; hat aber jemand um den Schopf noch lose spannenlange Haare (schalbe tebbek), so kann ihn ein jeder ungestraft dabei zausen, „weil das als sein eigenes, und nicht des Fürsten Haar betrachtet wird", sagt es das Gesetz.

Ein Weib darf, wenn sie auf ihrem eigentümlichen Platz in der Hütte, nämlich rechts vom Eingange hinter dem Feuerplatze am Fußende des Wirtslagers sitzt, von niemand angetastet werden, sie mag einen Fremden schimpfen, ja mit Holz oder Hausgeräten nach ihm werfen, wie sie will. Wagt sie sich aber im Streit von ihrem Platz weg, oder gar aus der Hütte, so verliert sie ihr Recht und kann dreist für die Beleidigungen gezüchtigt werden.

---

1) Quellen: Kowalewski: „Современный обычай идревній законъ". Moskau, 1886. Zwei Bände. — Pallas: „Монголы". St. Petersburg.

Wenn eine Weibsperson zum Fürsten geht und um Erlassung einer ihr oder den Ihrigen aufgelegten Strafe bittet, so werden gemeiniglich aus Achtung gegen das andere Geschlecht die kleinen Strafen erlassen, größere aber auf die Hälfte vermindert. „Denn ein Weibsbild — sagt es das Gesetz — wird bei den Kalmücken immer geschont und alle Weibern geschehenen Beleidigungen schärfer gerügt."

Im Jahre 1620 haben die Mongolen eine neue Gesetzgebung erhalten. Diese Gesetzgebung hatte schon mehrere und detaillierte Bestimmungen über die Verbrechen und ihre Strafen.

Nach dem neuen Gesetze, wer einen ausbrechenden Krieg nicht zeitig entdeckt und hernach überführt werden kann, daß er vorhin darum gewußt, soll als ein Feind bestraft werden.

Diejenigen Fürsten, welche vom Ausbruch eines Krieges benachrichtigt, ihr Volk dennoch nicht zusammenziehen und sich beim gemeinschaftlichen Heere einfinden, sollen hundert Panzer, hundert Kamele und eintausend Pferde zur Strafe geben.

Wer Geistlichen und Lamen Schaden tut oder ihre Felder plündert, soll um hundert Panzer, hundert Kamele und hundert Pferde gestraft werden und das geraubte Gut doppelt, für schlechte Dinge Gutes, für halbe ganze wiedergeben.

Welcher Fürst sich verdächtig macht, Leute oder Gut verhehlt zu haben, dessen Buße soll in 100 Panzern, 100 Kamelen und 1000 Pferden bestehen.

Wenn Edle oder Vornehme in den Wüsten Unruhe anstiften, soll man selbige um ein Kamel, nebst noch 20 Stück Vieh strafen.

Fürsten, die sich im Kriege schlecht halten oder gar aus Feigheit die Flucht ergreifen, sollen zur Strafe 100 Panzer, 100 Kamele, 50 Familien Untertanen und 100 Pferde abgeben.

Von kleinen Fürsten soll man nur zehn Panzer, zehn Kamele, ebensoviel Familien und 100 Pferde und drei Sklaven, drei Gezette und 30 Pferde nehmen.

Wer einen feindlichen Haufen sieht und nicht Anzeige davon tut, dessen Vermögen soll geplündert und er mit den Seinigen zum Sklaven gemacht werden. Sieht er nur eine kleine Partei und verschweigt es, so hat er die Hälfte des Seinigen verwirkt.

Wenn Lärm wird, soll ein jeder, der es vernimmt, sogleich bewaffnet dem Hoflager seines Fürsten zueilen, bei Strafe alle seine Vermögen und seine Freiheit zu verlieren.

Wer hohen Geistlichen Händel macht oder sie schimpft, soll ebenfalls neunfach 9 Stück Vieh erlegen.

Wer aber geringere und sonderliche Lehrer (Bakschi) schimpft und antastet, gibt zur Strafe fünfmal 9 Stücke.

Für Beleidigungen, die geistlichen Schüler (Manschiki) und Nonnen angetan werden, soll der Verbrecher 5 Stücke geben. Betrifft aber die Sache einen Mönch oder Einsiedler, so gilt es ein Pferd.

Kommt es in dergleichen Fällen gar zu Tätlichkeiten, so muß die Buße nach Befinden der Umstände vergrößert werden.

Wer einen geweihten Priester an seiner Würde verletzt, verliert die Hälfte seines Vermögens.

Wer einen, der den geistlichen Stand verlassen und in Ehe getreten ist, verspottet, soll ein Pferd einbüßen; sind Tätlichkeiten begangen worden, so sei diese Strafe doppelt.

Diejenigen, welche in Diensten und Geschäften ihres Fürsten verfahren müssen, sollen von niemand auf keine Weise Beleidigung dulden, sondern Gewalt dagegen brauchen, sagt es das Gesetz; so sollte in dergleichen Schlägereien ein fürstlicher Bedienter einen Untertan sogar zu Tod schlagen, so soll er darüber zu einer Verantwortlichkeit gezogen werden.

Bleibt es nur beim Handgemenge und der fürstliche Beamte zieht den Kürzern, so soll ihm der beleidigende Teil neue Stücke zur „Ehrensetzung“ geben.

Wer aus Scherz und Leichtsinn auf eines andern Vaters oder Mutter Kopf und Leben flucht, soll ein Pferd verlieren. Wer sich unter falschem Vorgeben der Staffettenpferde bedient, soll ein gutes Stück Vieh geben.

Wer sich mit seinem Lehrmeister, Vater, oder Mutter in Handgemenge einläßt und „unverschämt“ aufführt, soll dreimal 9, in mäßigen Vergehungen zweimal 9, oder auch nur 9 Stück Vieh verwirkt haben.

Wenn sich eine Schwiegertochter gegen den Schwiegervater oder Schwiegerin zu Wehre setzt, so soll das Gericht dreimal 9 Stück von ihr nehmen; untersteht sie sich gar die Schwiegermutter zu schlagen, so gehören dafür noch über die erstgedachte Buße, 30, 20 oder wenigstens zehn Schläge mit der Peitsche.

Wenn ein Vater seine Schwiegerkinder in guter Absicht und zur Zucht allenfalls prügelt, das hat nichts zu sagen, nach dem Gesetze. Schlägt er sie aber bloß aus Wildheit, ohne hinlängliche Ursache, so soll er 9 Stück, eine Schwiegermutter aber im Fall zweimal 9 Stück Vieh geben.

Setzen sich Kinder gegen ihre Eltern zur Wehre, so soll derjenige, wer es sieht, sie vor den Fürsten bringen und anklagen. Sind

sie schon groß und verständig, so ist ihre Strafe die ganze Bewaffnung eines Kriegsmannes von ihrem Stande, und neun Stück Vieh; dazu soll man sie ganz von ihren Eltern scheiden und trennen.

Würde aber ein Vater in Züchtigung seines Sohnes so weit gehen, daß dieser ihn darüber das Leben nähme, so soll dem Vatermörder, außer seinem Leben, alles genommen werden.

In andern ähnlichen Fällen, da das Weib unglücklicherweise den Mann erschlägt, oder ein Weib das andere, soll nach den Umständen gerichtet und der Täterin im strengsten Fall Nasen, Augen und Ohren verstümmelt und sie zur Sklavin hingegeben werden.

Für den Totschlag einer verstoßenen Frau beträgt die Buße fünfmal neun Stück Vieh; für eine Sklavin nur drei Stück.

Wenn ein Hund toll und nicht rechtzeitig auf die Seite geschafft wird, so daß derselbe einen Menschen gefährlich beißt, so soll der Herr des Hundes den Verwandten desjenigen, welcher von dem Biß hat sterben müssen, zur Strafe und Entschädigung den fünften Teil von allem eigenen Vieh geben.

Wer in berauschtem Zustand eine fremde Hütte auf irgend eine unflätige Art verunreinigt, kann deshalb nicht bestraft werden.

Wer aber im Trunk jemand erschlägt, soll fünfmal neun Stück Vieh erlegen.

Wenn einer nüchtern zum Mörder wird, dem nimmt man sein Weib, Wehr, Waffen und alles Vermögen; und, wenn er zur Genugtuung nicht reich genug ist, so läßt man von den Verwandten des Getöteten von seinem künftig zu erwerbenden Vermögen, ja sogar von seinen Erben die gehörige Schuldzahlung nach und nach leisten.

Wer ein Kamel stiehlt, soll zur Strafe fünfzehnmal neun Stück Vieh büßen; für einen Hengst aus der Herde, zehnmal neun Stück, für eine Stute achtmal neun Stück, für eine Kuh, Füllen oder Schaf sechsmal neun Stück. Davon bekommt der Eigentümer des Gestohlenen das Seinige gedoppelt wieder, der Ueberschuß fällt dem Fürsten anheim.

So oft einer beim Diebstahl betreten wird, soll er von neuem aufs strengste bestraft werden. Für Vieh, welches nach dem Hornungsschein (Zagansara) gestohlen ist, soll auch die Frucht im Leibe, jede mit einem Pferde, vergütet werden.

Wenn die Diebsspur ganz bis zu einer Wohnung führt, so muß deren Inhaber dafür haften. Sind aber keine Nebenumstände und Zeugen zur Bekräftigung des Argwohns vorhanden, so mögen die Richter nach Befinden urteilen.

Wenn jemand mit einer verheirateten Frau Ehebruch treibt und es ist mit Einwilligung der Frau geschehen, so soll der Täter fünf, und ist das Weib gezwungen worden, so gibt der Täter beide Strafen.

Wer sich bei einer Sklavin betreten läßt, muß dem Herrn der Sklavin ein Pferd geben.

Geschieht aber dergleichen mit Einwilligung, ohne daß Klagen daraus entstehen, so hat das nichts auf sich.

Wer eine Jungfrau zum Beischlaf zwingt, der gibt, wenn es zur Klage kommt, zweimal neun Stück Vieh; hat aber die Jungfrau eingewilligt und die Verwandten derselben bringen desfalls Klage an, so kann der Täter doch um neun Stück Vieh bestraft werden.

Wird jemand in Bestialität mit einem fremden Vieh betroffen, der soll dem Besitzer des Viehes fünf Stücke Vieh zur Strafe stellen und das beschmutzte für sich nehmen.

So jemand ein fremdes, von wilden Tieren, oder sonst getötetes Vieh aufnimmt und unangezeigt verzehrt, muß er zwei Stück dafür erstatten.

Wer einen andern mit Prügeln und Steinen gefährlich behandelt, gibt zur Strafe Panzerung, Waffen und neun Stück Vieh.

Wer mit der Peitsche oder Faust einem andern übel begegnet, kann um fünf Stück Vieh gepfändet werden.

Wer einer Jungfrau an die Brüste oder sonst an unziemliche Orte greift, sie küßt, oder betastet, der soll, wenn es darüber zur Klage kommt, von seinem Ankläger öffentlich an seinem heimlichen Teil einen Schneller leiden. Diese Strafe aber bezieht sich nur auf Mädchen über zehn Jahr; bei jüngeren steht keine Strafe auf obige Vergehungen.

Wenn bei Spiel und Balgereien aus Leichtsinn jemand so beschädigt wird, daß er nachmals an den Folgen stirbt, muß der Täter ein Pferd zur Strafe geben.

War der Beleidigte ein Vornehmer, so soll von allen, die Anteil daran gehabt, noch eine beständige Bepanzerung und Waffnung gestellt werden.

Wer von einem verurteilten Widersacher mehr, als die aufgelegte Strafe heischt oder ihm droht, soll sein Recht verlieren.

Kann der Verurteilte aus Armut die Strafe nicht erlegen, und sein Aufseher bekräftigt dessen Unvermögen endlich, so soll derselbe dem Widersacher zum Sklaven hingegeben werden, bis er für die aufgelegte Strafe gebüßet.

Wer Kleinigkeiten, die nicht unter Schloß verwahrt werden können, als Sattelzeug, Messer, Beil, Feuerstahl, Schere, Hammer,

Stricke, kleine Kleiderstücke usw. stiehlt, soll nach dem Urteil die Finger einer Hand verlieren.

Von dem allerkleinsten Diebstahl, als Zwirn, schlechtes Gerät usw. ist die Strafe ein Schaf mit dem Lamm, oder aufs mindeste eine Ziege mit dem Böcklein.

Wer einen Zauberer oder eine Zauberin zu sich ruft und zaubern läßt, dessen Reitpferd und das Pferd des Zauberers soll der Angeber haben. Wer es verschweigt oder gar der Zauberei beiwohnt, verwirkt sein eigenes Reitpferd.

Ein Zauberer, der jemand etwas angetan, soll um fünf Stück Vieh bestraft werden.

III. Diese Bestimmungen wurden durch die Erlässe von Khan Buchtu ergänzt.

Nach diesen neueren Bestimmungen — welche schon dem Mohammedanischen Gesetzen ähneln — soll derjenige, welcher einen Diebstahl oder andere strafbare Händel angibt, einen Teil der Strafauflagen zur Belohnung haben. Wer aber um den Diebstahl gewußt hat, und ihn leugnet, soll, wenn er überführt ist, fünfzehn Schläge dulden und ein Kamel an das Hoflager, demjenigen aber, der ihn als Verbrecher offenbart hat, eine Kuh geben.

Wer einem Gesandten von Russen, Krym, Tscherkessen, Kirgisen oder anderen Ausländern etwas stiehlt, soll aufs härtste gestraft werden und dem Angeber ein Kamel zur Belohnung geben.

IV. Alle diese Gesetze und Erlässe waren durch das Gesetz vom Jahre 1763 weggefallen.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind, wie folgt:

Wenn jemand von den Beamten oder einer von den Gemeinen, zu zweien oder in einem Trupp, Sachen rauben und einen Menschen erschlagen, so sollen sowohl dem Anstifter, als den Teilnehmern allen die Köpfe abgehauen und dem Volke zur Schau ausgestellt werden.

Wenn sie bei der Beraubung einen Menschen verwunden und seine Sachen nehmen, so sind sowohl dem Anstifter, als den Teilnehmern die Köpfe abzuhauen, ihre Familien aber, ihr Vieh und Eigentum zu konfiszieren und dem Beleidigten zu übergeben.

Wenn sie einen Menschen verwundet, jedoch keine Sachen bekommen haben, so ist nur der Anstifter zur Enthauptung nach der Einkerkerung zu verurteilen, sein Vermögen und Vieh zu konfiszieren und dem Beleidigten zu übergeben, seine Familie aber so lange in der Fahne in Verwahrsam zu halten, bis bei dem Herbst-Gerichte das Urteil um einen Grad gemildert worden; sodann soll eine solche

Familie in Freiheit gesetzt und in die Gouvernements verschickt werden wo sie zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen sind.

Wenn ein Beamter oder ein Gemeiner einen Raub verübt, ohne einen Menschen zu verwunden, so soll er, falls er allein war, samt der Familie, dem Vermögen und Vieh nach Chö-nan oder Schandun verschickt werden, wo er zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen ist.

Wenn aber der Diebstahl von zwei oder drei, oder einem Trupp verübt ist, so soll der eine, welcher den Gedanken an die Hand gegeben, zur Erdrosselung verurteilt, sein Vermögen und Vieh konfisziert und dem Beleidigten zugeteilt und seine Familie in der Fahne in Verwahrsam gehalten werden.

Wenn ein Beamter oder Gemeiner allein, zu zweien oder in einem Trupp Vieh und andere Sachen stiehlt, die Nachbarn des Beleidigten aber, nachdem sie dies erfahren, ihnen nachsetzen und sie, den Einfängern sich widersetzend, einen Menschen erschlagen: so ist der Anstifter unter diesen Mördern zu sofortiger Enthauptung zu verurteilen; seine Familie aber, sein Vermögen und sein Vieh sind zu konfiszieren und den Klägern zuzuteilen, seine Mitgenossen nebst ihren Familien in die südlichen Gouvernements, als Sklaven der Garnison-Soldaten zu verschicken und ihr Vermögen und Vieh, nachdem es konfisziert worden, den Klägern zuzuteilen.

Ist der Beleidigte nicht gestorben, so wird der Anstifter enthauptet; sein Vermögen wird konfisziert und dem Beleidigten gegeben.

Für Raub soll Enthauptung verhängt werden.

In der Mongolei soll bei einem Diebstahl dem Urheber und den Teilnehmern eine Strafe, der Zahl des Viehes entsprechend, auferlegt werden.

Für den Diebstahl von mehr als dreißig Pferden, sind alle, sowohl der Urheber, als die Teilnehmer, zur Erdrosselung zu verurteilen; zur Zeit des Herbstgerichts aber ist mit allen nach dem Stande der Sache zu verfahren (d. i. die Strafe ist nicht zu mildern).

Teilnehmer, welche bei Vollziehung der Tat nicht zugegen waren, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene teilten, sind, nachdem die Strafe um einen Grad gemildert worden, zu verweisen.

Für den Diebstahl von zwanzig bis dreißig Köpfen sollen sowohl Urheber als Teilnehmer zur Erdrosselung verurteilt werden.

Diejenigen aber, die mit im Plane waren, jedoch an der Vollziehung nicht teilnahmen, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene teilten, zu verweisen.

Für einen Diebstahl von zehn bis zwanzig Köpfen, ist der Urheber zu erdrosseln; seine Mitgenossen, welche sowohl an der Vollführung selbst, als an der Teilung des Diebstahls Anteil nehmen, sind zu verweisen.

Für einen Diebstahl von sechs bis neun Köpfen sind die Urheber und die Teilnehmer zu verweisen.

Bei einem Viehdiebstahl soll nur derjenige, der den Gedanken an die Hand gegeben, als Anstifter angesehen werden.

Wenn die Schuldigen aber zur Zeit des Raubes längs den Wegen sich verteilen, an zwei oder drei Orten Vieh gestohlen, oder nicht nur einmal Diebstahl verübt haben, so ist jeder besonders in seiner Sache zu richten.

Wenn ein Fürst oder ein anderer absichtlich einen Menschen aus einer anderen Fahne erschlägt, so ist er schuldig, dafür mit Leuten, nach der Anzahl der Erschlagenen zu büßen.

Fürsten ersten und zweiten Grades sind um hundert Pferde zu büßen.

Sind es Gemeine, so wird der Anstifter enthauptet, die Beteiligten, welche ihm geholfen haben, sind zu erdrosseln, das Vermögen wird konfisziert. Diejenigen aber, die ihm nicht geholfen, gehören mit ihren Familien und Vermögen der Familie des Beleidigten.

Wenn ein Fürst oder ein anderer einen seiner Untergebenen oder Sklaven mit irgend einem scharfen Werkzeug tötet, absichtlich, aus Groll, oder in der Trunkenheit, wird er mit vierzig Pferden, ein anderer Mann mit Verbannung gestraft.

Wenn ein in einem Streite schwer Verwundeter innerhalb fünfzig Tagen stirbt, so ist der Mörder zu erdrosseln.

Wer beim Scherzen unvorsätzlich einen Menschen erschlägt, der soll um dreimal neun Stück Vieh gestraft werden.

Wer eine Frau vorsätzlich erschlägt, wird erdrosselt.

Tötet ein Sklave seinen Herrn, so wird er in Stücke zerrissen.

Wer von verbotenen Sachen Gebrauch macht, der soll durch Wegnahme eines Pferdes, oder wenn es ein Gemeiner ist, eines dreijährigen Öchsleins gestraft werden.

V. Die Gesetze der Kirghisen gründen sich teils auf den Koran, teils auf hergebrachte Sitten und in besonderen Fällen auf natürliche Billigkeit.

Wer einen Mann erschlägt, ist der Verfolgung der Verwandten desselben zwei Jahre ausgesetzt, in welcher Zeit sie ihn ungestraft ermorden können. Rettet er sich, so muß er den Verwandten hundert Pferde, einen Sklaven und zwei Kamele geben.

Fünf Schafe gelten für ein Pferd.

Die Ermordung einer Frau, eines Kindes, oder Sklaven und die Mißhandlung einer Frau, auf welche eine unzeitige Niederkunft erfolgt, zieht die halbe Strafe nach sich.

In allen Fällen aber unterhandeln Freunde, wobei die Beleidigten mehr oder weniger nachlassen.

Die Verstümmelung eines Menschen wird als ein halber Mord angesehen. Ein Daumen kostet hundert, der kleine Finger zwanzig, und die übrigen 30—60 Schafe.

Der Verlust der Ohren ist bei den Kirghisen so etwas Abscheuliches, daß ein Mensch ohne Ohren, wie unschuldig er sie auch verloren haben mag, gar nicht geduldet wird.

Wer im Zorn dem Gegner an den Bart oder an die Zeugungsglieder beider Geschlechter greift, wird nach Willkür der Richter sehr hart bestraft.

Diebstahl muß neunfach ersetzt werden.

Keiner darf in seiner Sache selbst schwören und wenn es der Bruder oder Freund nicht tun will oder kann, wird der Beklagte schuldig erklärt.

VI. Bei den Tungusen hält man Totschlag als eine Folge vorherigen Streites für kein Hauptverbrechen.

Der Mörder wird gepeitscht und muß die Nachgelassenen des Entleibten ernähren, lebt aber nicht nur ohne Vorwürfe, sondern wird für tapfer gehalten.

Schlägerei wird mit Schlägen, die sie den russischen Podoggen gleich mit kleinen Stöcken auf den bloßen Rücken bekommen und Idogatschigan nennen, bestraft.

Diebe werden geschlagen, müssen ersetzen und sind auf immer beschimpft.

Hurerei wird nur an Mannspersonen bestraft. Der Liebhaber muß seine Dirne für einen festgesetzten Brautpreis heiraten oder Schläge aushalten.

Wenn ein schlechter Kerl ein reiches oder schönes Mädchen entehrt, läuft er Gefahr, daß ihre Brüder oder Freunde ihn mit Pfeilen durchbohren.

Eheleute dürfen sich prügeln, und haben dabei gleiche Rechte; verwundet einer den anderen, so bekommt er öffentlich Schläge.

Wenn sich Eheleute nicht vertragen, scheiden sie sich, so gut sie können.

VI.

Aus dem Gebiete des rumänischen Strafrechts.

In diesem Artikel wollen wir einige bedeutendere Bestimmungen des wenig bekannten rumänischen Strafrechts bekannt machen. Diese Gesetzgebung verdient die Aufmerksamkeit der Kriminalisten.

A) Hinsichtlich des rumänischen Strafrechts werden wir uns mit der Literatur und mit den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtig geltenden rumänischen Strafgesetzbuchs beschäftigen.

α) Die rumänische Strafrechtsliteratur befindet sich gegenwärtig in der schönsten Entwicklung und sehen wir, daß die rumänischen Kriminalisten sich nicht nur mit der klassischen, sondern auch mit der positivischen Strafrechtsschule beschäftigen. Von den neuen Richtungen legen sie das größte Gewicht auf die soziologische Schule.

Von den Ausgaben des StGB. sind zu erwähnen: Fratostiţeanu: „Codicele penale". (Bukarest 1894.) Diese Ausgabe enthält auch die bezüglichen Bestimmungen des rumänischen Militärstrafgesetzbuchs und die Entscheidungen des rumänischen Kassationshofs. — Gheţu: „Codicele penale." Diese Ausgabe enthält auch die kleineren Strafgesetze.

Kommentare und Lehrbücher. Condeescŭ: „Drept Penal." („Strafrecht.") Dumitrescŭ: „Dreptul Penal." („Strafrecht".) Ein kurzgefaßtes, aber sehr ausgezeichnetes Werk, welches die Lehre des Strafrechts übersichtlich und mit Kritik darstellt. — Scriban: „Drept Penal." („Strafrecht.") Es ist eine populäre Bekanntmachung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches. — Şerbanescŭ: „Dreptŭl Penal." („Strafrecht.") — Toneanŭ: „Tratat de drept penal." („Handbuch des Strafrechts.") Es gibt ein umfangreiches und systematisches Werk.

Monographien. — Daniepolu: „Diverse Fragmente jŭridice." („Verschiedene juristische Fragmente.") Enthält einige Abhandlungen, auch vom Gebiete des Strafrechts. — A. Degré: „Scrierĭ jŭridice." („Juristische Schriften.") Der zweite Band enthält das Strafrecht. — Dorna: „Presa şi propagarea crimei." („Die Presse und die Zunahme der Verbrechen.) — Erbiceanŭ: „Concepţia sociologică a dreptului penal." („Der soziologische Begriff des Strafrechts.") Der Verfasser macht die kriminalsoziologische Schule bekannt. — Grecianŭ: „Psihologia penală." („Kriminalpsychologie.") — Maniŭ: „Despre bancrŭte şi falimente." („Bankerott und Falliment.") — Minovici: „Scóla de

Anthropologie." („Die Kriminalanthropologische Schule.") — Parhon: „Duelŭl." („Der Zweikampf.") — Simionescŭ: „Despre responsabilitatea penal." („Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.") — Tanoviceanŭ: „Ŭn pericŭl național, crescerea Criminalităței in România, Causele eĭ și mijlócele de îndreptare." („Eine Nationalgefahr, die Zunahme der Verbrechen, ihre Gründe und die Mittel dieselben zu korrigieren.") — E. Herovanŭ: „Lupta contra criminalitatea." („Der Kampf gegen die Kriminalität.") Der Verfasser macht das Gefängniswesen von Ungarn — bei letztem Internat. Penitentiär-Kongresse — bekannt.

β) Das gegenwärtig geltende rumänische Strafgesetzbuch ist vom 30. Oktober 1864, ist aber durch spätere Gesetze wesentlich verändert worden. Dieselben sind: 1. Das Gesetz vom 17. Februar 1874; 2. Das Gesetz vom 28. Mai 1893; 3. Das Gesetz vom 15. Februar 1894 und 4. das Gesetz vom 4. Mai 1895.

Die Grundlage des Strafgesetzbuches waren das französische und das preußische Strafgesetzbuch.

Im folgenden werden wir die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bekannt machen.

Das Gesetz hat vier Teile, welche sind: Allgemeine Bestimmungen (Dispozițiuni preliminarii), erstes, zweites und drittes Buch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit Zwangsarbeit (munca silnică), mit Einsperrung (reclusiunea), mit Gefängnis (detențiunea) und mit bürgerlicher Degradation (degradațiunea civică) bestraft, sind Verbrechen (crimă).

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit korrektioneller Haft, oder mit Entziehung der politischen, bürgerlichen, oder Familienrechte, oder mit einer 26 Lei übersteigenden Geldstrafe bedroht, sind Vergehen (delict).

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit polizeilichem Arrest, oder mit einer Geldbuße bestraft, sind Übertretungen (contravențiune). (Art. 1.)

Keine „strafwürdige Handlung" kann bestraft werden, welche das Gesetz, bevor sie begangen worden ist, mit keiner Strafe bedroht.

Die in der Zeit des „alten" Gesetzes begangenen Handlungen sind nach demselben zu bestrafen, ausgenommen, wenn das neuere Gesetz eine mildere Bestimmung hat.

Diejenigen Handlungen, welche vom alten Gesetze für strafbare Handlungen erklärt worden sind, welche aber als solche das neue Gesetz nicht kennt, können nicht bestraft werden. (Art. 2.)

Die Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches gelten für alle in Rumänien und auf den rumänischen Schiffen begangenen strafbaren Handlungen. (Art. 3.)

Nach den Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches ist zu bestrafen der rumänische Staatsbürger, welcher als Täter oder Teilnehmer eine strafbare Handlung in Rumänien begangen hat.

Zu bestrafen ist ebenso auch diejenige Handlung, welche ein rumänischer Staatsbürger als Täter oder Teilnehmer außerhalb Rumäniens begangen hat und, wenn dieselbe sich gegen eine öffentliche Behörde richtete, oder wenn dieselbe eine Körperverletzung, Schlägerei, Mord, Zweikampf, Verleumdung, Grenzenveränderung oder Beschädigung war.

Ist in einem solchen Falle die relative Bestimmung des im Orte der begangenen Handlung geltenden Gesetzes von der Bestimmung des rumänischen Strafgesetzes verschieden, so ist dasjenige Gesetz anzuwenden, welches die mildere Bestimmung enthält.

Beweist aber der Schuldige, daß er wegen der außerhalb Rumäniens begangenen strafbaren Handlung eine Strafe schon erduldet hat, oder daß er wegen derselben Gnade erhalten hat, so bleibt er straflos.

Nicht können bestraft werden diejenigen rumänischen Staatsbürger, welche eine strafbare Handlung gegen das rumänische Strafgesetz begangen haben, wenn der betreffende Staat ihre Auslieferung verweigert hat. (Art. 4.)

Die oben detaillierten Bestimmungen gelten auch für die sich in Rumänien befindenden Ausländer, wenn es zwischen Rumänien und dem fremden Staat keinen Auslieferungsvertrag gibt, oder wenn das Auslieferungsverfahren nicht eingeleitet worden ist.

Nach dem rumänischen Strafgesetze ist zu strafen der Ausländer, welcher im Auslande entweder als Täter oder als Teilnehmer gegen den rumänischen Staat oder gegen einen rumänischen Staatsbürger eine strafbare Handlung begeht, ebenso derjenige, welcher das Siegel, die Nationalmünze, die Staatspapiere, gesetzliche Banknoten des rumänischen Staates verfälscht und, wenn der Betreffende in Rumänien verhaftet, oder von einem ausländischen Staate ausgeliefert worden ist.

In allen oben erwähnten Fällen kompetent ist dasjenige Gericht, welches sich im gegenwärtigen oder im letzten Wohnorte des Schuldigen

befindet. Auf Gesuch des Staatsanwaltes oder der Parteien kann der Kassationshof ein anderes Gericht delegieren. (Art. 5.)

Die Bestimmungen des Strafgesetzes gelten auch für die Militärpersonen, ausgenommen, wenn das Militärstrafgesetzbuch darüber anders bestimmt. (Art. 6.)

Erstes Buch.

Von den Strafen und den Wirkungen derselben.

Titel I. Von der Natur der Strafen.

Die Strafen für die Verbrechen sind:

1. Lebenslängliche Zwangsarbeit (Munca silnică pe tóta viéța);

2. Zeitliche Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren (Munca silnică pe timp marginit, de la 5 pênĕ la 20 ani);

3. Einsperrung in ein Arbeitshaus von 5 bis 10 Jahren (reclusiunea într'uá casa de munca de la 5 ani pênĕ la 10 ani);

5. Bürgerliche Degradation von 3 bis 10 Jahren (Degradațiunea civică de la 3 ani pênĕ la 10 ani). (Art. 7.)

Die Strafen für Vergehen sind:

1. Gefängnis von 15 Tagen bis 5 Jahren (Inchisórea de la 15 ḑile, pênĕ la 5 ani);

2. Entziehung der politischen, bürgerlichen, oder Familienrechte von 6 Wochen bis 6 Jahren (Interdicțiunea, de la 6 luni pênĕ la 6 ani);

3. Geldstrafe über 26 Leĭ (amenda de la 26 leĭ în sus). (Art. 8.)

Die Strafen für Übertretungen sind:

1. Gefängnis von einem bis 15 Tage (Inchisórea de la 1 pênĕ la 15 ḑile);

2. Geldbuße von 5 bis 25 Lei (Amenda de la 5 pênĕ la 35 lei). (Art. 9.)

Titel II. Von Anwendung und Vollziehung der Strafen.

§ 1. Zwangsarbeit.

Die Zwangsarbeitsstrafe wird entweder in den Staatsbergwerken oder in den Zuchthäusern vollzogen.

Mit allen zu dieser Strafe verurteilten Personen soll gleichförmig und strengstens verfahren werden.

Die Verurteilten sind nach dem Penitentiär-System in den Bergwerken zu beschäftigen. Sie sollen mit Kette belegt und nachts im Zuchthause verwahrt werden. (Art. 10.)

Die zu Zwangsarbeit verurteilten Frauenspersonen sind im Zuchthause zu halten und daselbst mit einer ihrem Lebensalter und Geschlechte entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Ferner sind sie von Männern abzusondern und strengstens zu halten. (Art. 11.)

Die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilten Personen sind von den auf zeitliche Zwangsarbeit verurteilten Personen durch besondere Kleidung zu unterscheiden. (Art. 12.)

Diese Verurteilten sind während ihrer Strafdauer unfähig, ihr Vermögen zu administrieren; es wird für dieselben ein Kurator eingesetzt werden.

Die Zwangsarbeit zieht auf die Strafdauer die bürgerliche Degradation nach sich. (Art. 13.)

Wer zur Zeit des Strafurteils sein 60. Lebensjahr zurückgelegt hatte, kann weder zu lebenslänglicher noch zu zeitlicher Zwangsarbeit verurteilt werden. In solchem Falle muß man Einsperrung — in ähnlicher Dauer — zuerkennen. (Art. 14.)

§ 2. Einsperrung.

Die zu Einsperrung verurteilten Personen werden in den dazu bestimmten Arbeitshäusern verwahrt, worin sie nach den für diese Häuser bestimmten Regeln zu leben haben.

Die Einkünfte der Verurteilten verteilen sich zwischen dem Staate und ihnen selbst, die letztere Quote muß so sein, daß der Gefangene, wenn er frei wird, zu einer Summe kommt, welche für ihn ein Kapital für den Lebensunterhalt auf einige Zeit bildet.

Die zu Einsperrung verurteilten Personen werden mit Kette belegt und stehen — während ihrer Strafdauer — unter Kuratel. (Art. 15.)

Zeigen sie ein gutes Benehmen, so dürfen sie einen kleinen Teil der Einkünfte ihres Vermögens, welcher zu ihrer Verpflegung genügt, während ihrer Strafdauer genießen. (Art. 16.)

Die besondere Lebensweise von Eingesperrten beruht in der obligatorischen Arbeit. (Art. 17.)

Die zur Einsperrung Verurteilten werden, so lange keine besondere Gefangenanstalt besteht, in den für sie durch die Verwaltungsbehörde bestimmten Räumlichkeiten verwahrt. (Art. 18.)

Die zur Einsperrung verurteilten Frauenpersonen werden von den Männern abgesondert. (Art. 19.)

§ 3. Die Gefängnisstrafe.

Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten werden in einem für sie durch die Verwaltungsbehörde bestimmten Kloster interniert.

Dieselben dürfen mit einander und auch mit anderen dem Kloster nicht zugehörigen Personen innerhalb des Klosters und zu der von der Polizei bestimmten Zeit frei verkehren.

Die zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen tragen eigene Kleidung. Sie dürfen ihr Zimmer nach Belieben einrichten und verpflegen sich auf eigene Kosten. Natürlich sind Klosterregeln vorbehalten.

Die Gefangenen können nicht zur Arbeit gezwungen werden. (Art. 20.)

Die zu Gefängnis verurteilten Frauenpersonen werden ebenso im Kloster verwahrt, aber separat von den Männern. (Art. 21.)

§ 4. Bürgerliche Degradation.

Die bürgerliche Degradation besteht:

1. In der Einstellung und Ausschließung des Verurteilten von allen öffentlichen Ämtern und Beschäftigungen;

2. Im Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes und im allgemeinen im Verlust von allen bürgerlichen und politischen Rechten, ebenso wie im Verlust des Gebrauches der Auszeichnungen, Abzeichen und Ehrentitel;

3. Im Verlust der Fähigkeit ein Sachverständiger, Geschworener oder Zeuge zu sein;

4. In dem Rechtsnachteile, nach welchem der Verurteilte an dem Familienrate nicht teilnehmen könne und nach welchem er weder Vormund, noch Curator sein könne.

5. In dem Rechtsnachteile, nach welchem der Verurteilte keine Waffe tragen kann; überdies kann er im rumänischen Heere nicht dienen; kann er kein Lehrinstitut haben und kann er in einem solchen Institut weder Professor, noch Lehrer, Erzieher, Inspektor, oder Wächter sein. (Art. 22.)

Ist die bürgerliche Degradation, als Hauptstrafe erkannt worden, so kann sie — auf Ersuchen des Verurteilten — mit einer korrektionellen Strafe von ähnlicher Dauer ersetzt werden. Das Maximum dieser Ersetzung beträgt zwei Jahre.

Ist der Schuldner ein Fremder, oder solch ein rumänischer Staatsbürger, welcher seine bürgerlichen Rechte verloren hat, so ist gegen ihn jedenfalls eine korrektionelle Strafe zu erkennen. (Art. 23.)

§ 5. Die Haft.

Der zu Haft Verurteilte wird in einer Besserungsanstalt verwahrt.

Die zu Haft verurteilte Person darf sich mit beliebiger Arbeit beschäftigen, deren Einkünfte werden teils auf die Gefangenenkosten

verwendet, teils aber dem Gefangenen, wenn er die Anstalt verläßt, übergeben. (Art. 24.)

Dieselben sind einer milden Behandlungsweise zu unterwerfen. Begehren es aber die Ordnungsbestimmungen, so können sie auch mit Kette belegt werden. (Art. 25.)

Die zu Haft verurteilten Personen sind von einander, nach der Qualität ihrer strafbaren Handlung, abzusondern. (Art. 26.)

§ 6. Korrektionelle Interdiktion.

Diese Strafe besteht in der Entziehung von einem oder dem anderen der durch die bürgerliche Degradation entzogenen Rechte. (Art. 27.)

§ 7. Geldstrafe.

Die Geldstrafe kann entweder selbständig, oder mit einer anderen Strafe verbunden erkannt werden.

Im Nichtzahlungsfalle wird die Geldstrafe durch Haft ersetzt, und zwar im Maßstab von zehn Lei für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Maß der anstatt der Geldbuße erkannten Haft ein Jahr nicht überschreiten.

Die Dauer der Haft ist im Urteile zu bestimmen. (Art. 28.)

§ 8. Polizeilicher Arrest.

Diese Strafe ist in einem dazu bestimmten Arresthause (în vre una dîn casele de arest) zu verbüßen.

Die zu dieser Strafe verurteilten Personen können — ohne ihre Einwilligung — weder in der Strafanstalt, noch außer derselben, mit Arbeit beschäftigt werden.

Die Behandlungsweise für die zu Haft verurteilten Personen soll sehr mild sein (va fi fòrte bland).

Die Frauenspersonen sind von Männern abgesondert zu halten. (Art. 29.)

§ 9. Die polizeiliche Geldbuße.

Diese Strafe kann entweder selbständig, oder mit polizeilichem Arreste verbunden erkannt werden.

Im Nichtzahlungsfalle wird die Geldbuße durch polizeilichen Arrest ersetzt und zwar im Maßstab von zehn Lei für einen Tag. (Art. 30.)

In den folgenden hat das Gesetz einige gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der Strafen.

Die zu Zwangsarbeit, Einsperrung, korrektionnelle oder polizeiliche Haft Verurteilten — innerhalb der bestimmten Regeln — dürfen

6*

mit ihren Eltern, ihren Kindern, ihren Gatten und ihren nächsten Verwandten frei verkehren. (Art. 31.)

Die Dauer der Strafe wird von demselben Tage gerechnet, wo das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

War aber der Verurteilte in vorläufiger Detention, so ist die auf diese Art zugebrachte Zeit auf die Strafdauer anzurechnen, wenn gegen das Urteil weder der Verurteilte, noch der Staatsanwalt appellierte.

Dieselbe Disposition gilt, wenn das Appellationsgericht — infolge der Appellation — die Dauer der Strafe herabgesetzt hat. (Art. 32.)

Ist eine Strafe vom Gesetze in Jahren, Monaten, oder in Tagen festgesetzt, so ist das Jahr mit 365 Tagen, der Monat mit 30 Tagen und der Tag mit 24 Stunden zu berechnen. (Art. 33.)

Jedes Urteil, welches eine lebenslängliche oder zeitliche Zwangsarbeit, Einsperrung, Gefängnis, oder bürgerliche Degradation bestimmt, ist auszugsweise zu publizieren oder auszuhängen u. zw. dort, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, ebenso auch im Wohnungsorte des Verurteilten. (Art. 34.)

Kein auf Geldstrafe, oder auf Geldbuße bezügliches Urteil darf vollzogen werden, wenn es bei Lebzeiten des Verurteilten nicht rechtskräftig geworden ist. (Art. 35.)

Der Verurteilte kann zur Restitution, ja sogar — auf Verlangen des Beteiligten — auch zur „zivilrechtlichen Reparation“ verpflichtet werden.

In diesem Falle wird die Summe des Schadens — im Grunde der Würdigung des Gesuchs vom Beteiligten — vom Strafgerichte festgestellt werden.

Kommt das öffentliche Wohl in Frage, so urteilt das Gericht ganz nach seinem Gutdünken. (Art. 36.)

Gerichtlich können konfisziert werden:

1. Diejenigen Sachen, welche durch das Verbrechen, Vergehen, oder durch die Übertretung unrechtmäßig erworben worden sind;

2. Diejenigen Sachen, deren sich der Täter zur Ausführung der strafbaren Handlung bedient, oder dieselben dazu bestimmt hat, wenn diese Sachen dem Täter, oder den Teilnehmern gehören;

3. Diejenigen Schriften, Abbildungen, oder bildlichen Darstellungen, welche das Element einer strafbaren Handlung bildeten; ebenso können bei Preßvergehen auch die gesamten Preßmittel konfisziert werden.

4. Jeder Gegenstand, dessen Besitz den Polizeiverordnungen entgegen ist.

Diejenigen Gegenstände, welche, in Anbetracht des Gemeinwohls, gefährlich sind, können ganz, oder teilweise vernichtet werden. (Art. 37.)

Titel III. Der Versuch. (Despre tentativâ.)

Versuch liegt vor, sobald jemand die Ausführung einer strafbaren Handlung begonnen hat, von derselben aber durch von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden ist. Der Versuch wird mit einer niederen, als der auf die Vollendung gesetzten Strafe, bestraft.

Das begangene, aber fehlgeschlagene Verbrechen ist mit dem Minimum der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Strafe zu strafen.

Bedroht das Gesetz das Verbrechen mit Einsperrung, so ist der Versuch mit korrektionellem Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Bedroht aber das Gesetz das begangene, aber fehlgeschlagene Verbrechen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit, so ist anstatt derselben auf das Maximum der zeitlichen Zwangsarbeit zu erkennen. (Art. 38.)

Das begonnene, aber durch die vom Willen des Täters unabhängigen Umstände vereitelte Vergehen wird nur in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen bestraft. (Art. 39.)

Titel IV. Verbrechenskonkurrenz und Rückfall.

(Despre concursul mai multor infracțiuni și despre recidiva.)

Ist der Beschuldigte für mehrere Verbrechen, oder Vergehen zur Verantwortung zu ziehen und sind die begangenen strafbaren Handlungen von verschiedener Gattung, so sind verschiedene Strafen zu erkennen.

Sind aber die begangenen strafbaren Handlungen von derselben Gattung und sind sie mit Strafen von derselben Gattung zu bestrafen, so ist auf die höchste Einzelstrafe zu erkennen. (Art. 40.)

Wer schon rechtskräftig verurteilt worden ist und nach der überstandenen Strafe ein oder zwei Verbrechen begeht, wird mit einer höheren, als der auf das begangene Verbrechen gesetzten Strafe bestraft. (Art. 41.)

Wer wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist und nach der verbüßten Strafe ein mit korrektioneller Strafe bedrohtes Vergehen begeht, wird mit dem Maximum derselben Strafe bestraft werden.

Handelt es sich aber um mehrere Vergehen, so ist auf das Maximum in seiner doppelten Dauer zu erkennen. (Art. 42.)

Handelt es sich um eine die Dauer von sechs Monaten überschreitende korrektionelle Strafe, so ist das neu begangene Vergehen

ebenso mit dem Maximum, eventuell aber mit der doppelten Dauer desselben zu bestrafen.

Die auf den Rückfall bezüglichen Bestimmungen gelten für die politischen und Preßverbrechen, resp. Vergehen nicht. (Art. 43.)

Wer zu Zwangsarbeit, Kriminal- oder korrektionellem Gefängnis verurteilt worden ist und während der Dauer seiner Strafe, ein oder zwei Verbrechen oder Vergehen begeht, wird:

1. wenn das Gesetz auf die neuestens begangene strafbare Handlung eine schwere Strafe bestimmt, als auf die vorher begangene strafbare Handlung, so ist die auf die neuestens begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zu erkennen;

2. wenn aber das Gesetz die neuestens begangene strafbare Handlung milder bestraft als die vorige, so ist die schon erkannte Strafe um die neuere Strafe zu erhöhen. (Art. 44.)

Kein Rückfall liegt vor, wenn die vorher begangene strafbare Handlung ein Vergehen, die neuestens begangene strafbare Handlung aber ein Verbrechen war. (Art. 45.)

Der Rückfall ist nicht zu bestrafen, wenn zwischen der ersten und der folgenden strafbaren Handlung, ein Zeitraum von zehn Jahren, liegt. (Art. 46.)

Titel V. Teilnahme. (Despre complicitate.)

Als Anstifter (agenţi provocatori) sind zu betrachten diejenigen, welche durch Geschenk (daruri), Versprechen (promisiuni), Bedrohung (ameninţări), durch Mißbrauch der Autorität oder des Amtes oder durch verwerfliche Hinterlist (unetliri culpabile) eine strafbare Handlung hervorgerufen, oder welche zur Begehung einer strafbaren Handlung Anweisungen gegeben hatten.

Für Anstifter sind auch diejenigen zu betrachten, welche die Begehung einer strafbaren Handlung durch Verleumdung, Ehrenbeleidigung oder durch die Verletzung der amtlichen Verschwiegenheit hervorgerufen haben.

Die Anstifter sind gleich den Tätern zu bestrafen.

Der Anstifter ist zu bestrafen, auch wenn sein Aufruhr zur Begehung der strafbaren Handlung ohne Erfolg geblieben ist. In diesem Falle kann der Anstifter mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 500 bis zu 5000 Lei bestraft werden. (Art. 47.)

Die Mittäter sind mit einem Grade milder (mai jos) als der Haupttäter (autorul principal) zu bestrafen. Bei der Ausmessung der Strafe muß man die Qualität resp. die Natur derjenigen Handlung, durch

deren Begehung der Mittäter die Hilfe zur strafbaren Handlung geleistet hatte, in Betracht nehmen. In diesem Falle aber kann wegen der aus der Person oder aus der Handlung des Mittäters entstehenden Gründen die Strafe nicht erschwert werden. (Art. 48.)

Ist die auf die durch den Haupttäter begangene Handlung erkannte Strafe Einsperrung, so ist der Mittäter mit korrektioneller Haft von 2 bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Ist aber der Haupttäter mit korrektioneller Haft zu bestrafen, so wird der Mittäter mit dem Minimum derselben Strafe bestraft. (Art. 49.)

Als Teilnehmer einer als Verbrechen oder Vergehen zu qualifizierenden Handlung sind zu betrachten:

1. diejenigen, welche Waffen (arme), Mittel (instrumente) oder andere Werkzeuge (mylóce), — von welchen sie gewußt hatten, daß dieselben zur Begehung einer strafbaren Handlung dienen sollen — erworben haben;

2. diejenigen, welche dem Täter oder den Tätern in gutem Glauben (cu bonă sciință) geholfen oder welche bei einer Verhandlung der Täter zugegen waren;

3. diejenigen, welche von der Gelegenheit Kenntnis habend (în cunoscință de causa), an der Veräußerung (venderea), oder an der Verbreitung (distribuirea), oder am Ausdruck (espunerea) einer Schrift (scrieri), einer Drucksache (imprimat), einer Zeichnung (desemu), oder eines Stiches, an welchen die Namen und die Wohnung des Verfassers, des Redakteurs oder des Verlegers nicht bezeichnet wird und, wenn durch dieselbe Schrift, Drucksache, Zeichnung oder Stich ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, — teilnahmen.

Die erwähnten Personen bleiben straflos:

1. wenn sie diejenige Person, von welcher sie die inkriminierten Schriften, Drucksachen, Zeichnungen oder Stiche erhalten hatten, in der Tat (pe adeveratul) benennen;

2. wenn sie den Verfasser, den Redakteur oder den Verleger benennen. (Art. 50.)

Die Teilnehmer sind gleich dem Haupttäter zu bestrafen, wenn der Täter die strafbare Handlung ohne ihre Mitwirkung nicht begangen hätte. (Art. 51.)

Diejenigen, welche von einer gegen die Sicherheit des Staates oder einer Person oder gegen das Eigentum jemandes gerichteten strafbaren Handlung Kenntnis haben und dieselbe der Behörde nicht anzeigen, werden im Falle der Begehung der strafbaren Handlung als Teilnehmer betrachtet. (Art. 52.)

Derjenige, wer wissentlich den aus der Begehung einer strafbaren Handlung entstandenen Nutzen oder Geld ganz oder teilweise zu sich nimmt, wird wegen Hehlerei (tăinuitori) bestraft.

Als Hehler sind zu betrachten auch diejenigen, welche wissentlich das aus der Begehung einer strafbaren Handlung herrührende Gut oder Geld durch Kauf (cumpera), Tausch (schimb), Schenken (dar) an sich bringen oder zum Zwecke der Umänderung (prefacă) oder von Vernichtung (desființeze) an sich nehmen oder als Zahlung (plată) oder zum Pfand (zălog) annehmen.

Die auf- und absteigenden Verwandten (rudele de sus și de jos), der Ehemann (bărbatul), die Gattin (muerea), die Brüder (frații) und die Schwester (surorile), bleiben wegen Hehlerei straflos. (Art. 53.)

Die Hehlerei ist mit korrektioneller Haft bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 54.)

Die gewinnsüchtigen Hehler werden mit korrektioneller Haft von zwei Jahren bestraft. (Art. 55.)

Als Teilnehmer sind diejenigen zu bestrafen, welche vor Begehung einer strafbaren Handlung zugesagt haben, daß sie das aus derselben herrührende Gut verbergen oder verheimlichen würden (Art. 56.)

Titel VI. Die die Strafe erschwerenden oder mildernden Gründe.

(Despre causele care apără de pedèpsa sau micșoréza pedèpsa).

Kein Verbrechen und kein Vergehen kann bestraft werden, welches jemand in einer Verwirrung oder in momentaner Geistesabwesenheit — die unabhängig von dem Willen des Täters entstand — begangen hat. (Art. 57.)

Weder Verbrechen noch Vergehen liegt vor, wenn die Handlung in Notwehr begangen worden ist.

Notwehr (legitimă apărare) ist jene Verteidigung, durch welche man einen materiellen, gegenwärtigen, widerrechtlichen und gegen die eigene oder andere Person gerichteten Angriff abwehren muß.

Notwehr liegt vor, wenn der Täter die Grenzen der Notwehr aus Bestürzung, aus Furcht oder aus Schreck überschritten hat (Art. 58.).

Kein Verbrechen und kein Vergehen darf man straflos lassen, und keine Strafe darf man mildern, wenn dasselbe durch das Gesetz nicht vorgeschrieben worden ist. (Art. 59.)

Liegen aber besondere, im Gesetze nicht erwähnte mildernde Umstände vor, so bleibt die Beurteilung derselben ganz der Einsicht der Geschworenen resp. der Richter überlassen.

Liegen die Zurechnung mildernde Umstände in der Tat vor, so sind die Bestimmungen des Gesetzes auf folgende Art zu modifizieren:

Anstatt auf lebenslängliche Zwangsarbeit darf auf zeitliche Zwangsarbeit oder auf Einsperrung erkannt werden.

Zeitliche Zwangsarbeit darf mit Einsperrung oder mit Gefängnis von Maximaldauer ersetzt werden.

Einsperrung, Gefängnis, bürgerliche Degradation können in korrektionelle Haft umgewandelt werden. Diese Strafe kann bis auf 1 Jahr reduziert werden.

Die Summe der Geldstrafe kann von 500 bis zu 1000 Lei betragen.

In den Fällen, wo das Gesetz das Maximum einer Strafe bestimmt, ist bei Milderungsgründen das Minimum derselben oder die ihr nächtsliegende mildere Strafe zu erkennen.

Im Falle von Rückfall (recidivà) darf die Minimaldauer der Strafe auf 15 Monate erhöht werden, die Summe der Geldstrafe aber auf 26 Lei. (Art. 60.)

Keine strafbare Handlung kann bestraft werden, welche von einem Kind (copil) begangen worden ist, das das 8. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. (Art. 61.)

Die von einem Kinde nach zurückgelegtem 8. Lebensjahre, aber vor vollendetem 15. Lebensjahre begangenen Verbrechen und Vergehen sind nicht zu bestrafen, wenn das Gericht festgestellt hat, daß der Täter ohne Unterscheidungsvermögen (fară pricepere) gehandelt hat.

Wenn festgestellt wird, daß der Täter ein Unterscheidungsvermögen besessen hat und wenn das Gericht befindet, daß die Eltern des Angeklagten die Aufsicht über denselben zu führen fähig sind, so wird der Minderjährige ihnen übergeben. In allen anderen Fällen aber wird der Angeklagte in ein Kloster gebracht, wo er sich höchstens bis zum 20. Lebensjahre aufhalten muß. (Art. 62.)

Ist eine strafbare Handlung von einem Minderjährigen begangen worden, der zwar sein 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. zurückgelegt und mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so ist anstatt auf lebenslängliche und zeitliche Zwangsarbeit, auf Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen.

In allen anderen Fällen darf der Richter die sonst zu erkennende Strafe auf 3/4 herabsetzen. (Art. 63.)

In allen soeben im (Art. 63) erwähnten Fällen kann die Gefängnisstrafe entweder in einer dazu bestimmten Anstalt oder in einem separaten Teile des korrektionellen Gefängnisses verbüßt werden. (Art. 64.).

Personen, die das 20. Lebensjahr überschritten, haben vollständige Zurechnungsfähigkeit — wenn keine anderen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gründe vorliegen — (Art. 65.).

Inhalt.

V.

Die Verlässlichkeit des Zeugnisses.

Mitgeteilt von
A. J. van Waveren, Hilversum, Holland.

Herr Dr. Breukink, Nervenarzt zu Utrecht, hat vor einigen Tagen in einer Versammlung der juristischen Fakultät des Studentenvereins der Universität von Amsterdam, einen Vortrag über die Psychologie des „Zeugnisses" gehalten.

Nachdem der Redner den Unterschied dargestellt hatte zwischen dem mündlichen Zeugnisse, bei welchem die Autorität desjenigen, der die Fragen stellt eine oft gewichtige Rolle spielt, was auf den Befragten eine suggestive Wirkung ausüben kann, und dem schriftlichen Zeugnisse, das von diesem Einfluß gewöhnlich frei bleibt, wurde der Versammlung das Resultat vorgelegt von verschiedenen zu Utrecht vorgenommenen interessanten Experimenten auf diesem Gebiet.

Dr. Breukink hatte 100 Personen bereit gefunden, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Er teilte sie in zwei Gruppen. Die eine bestand aus nur gebildeten Personen: Universitätslektoren, Doktoren, Studenten, Damen des besseren Standes, die andre aus mehr oder weniger minder entwickelten Menschen: Krankenwärtern und -wärterinnen, Beamten und Arbeitern.

Das erste Experiment wurde mit Hilfe von gefärbten Bildern vorgenommen, welche in der Zauberlaterne gezeigt und während einer Minute besichtigt wurden. Nach dieser Besichtigung, während welcher alle Teilnehmer so viele Details in sich aufzunehmen hatten als nur möglich war, teilten sie schriftlich mit, was sie gesehen hatten und füllten nachher ein Register mit 50 Fragen aus.

Eins dieser Bilder stellte z. B. vor eine Landschaft mit einem Kahn im Wasser. Nun wurde u. a. gefragt: welche Farbe hat der Kahn? sitzt ein Weib darin? sitzt sie am Ruder? trägt sie ein Kopftuch? von welcher Farbe? sitzt auch ein Knabe im Kahn? Es fanden sich unter jenen Fragen zehn Suggestivfragen, etwas betreffend, das in

Wirklichkeit nicht bestand, aber so eingekleidet, daß sie sehr leicht so beantwortet werden konnten als ob das, nach dem gefragt wurde, in der Tat auf den Bildern zu sehen war. Auch hatte man die Antworten, welche man nötigenfalls vor dem Richter unter Eid bestätigen würde, zu unterstreichen.

Die Antworten wurden eingeteilt in solche über: Personen, Sachen Eigenschaften, Farben, Zahlen und Handlungen·

Das Resultat läßt sich folgenderweise zusammenfassen.

Von den Teilnehmern der ersten Gruppe wurden 2 bis 3 mal mehr positive Antworten und Angaben erhalten als von denen der zweiten Gruppe; die Zahl der Fehler war aber bei der ersten Gruppe größer als bei der zweiten.

An der Hand graphischer Darstellungen wurde gezeigt, daß die Männer ein besseres Auge hatten für Sachen, Eigenschaften (Ortsbestimmungen), und Zahlen, und daß die Fragen betreffs der Farben von den Frauen im bestimmtesten Sinne beantwortet waren.

Eine zweite wichtige Bemerkung war, daß bei Fortsetzung der Prüfungen die Zahl der positiven Antworten fortwährend größer wurde. Eine Verschärfung des Wahrnehmensvermögens wurde also konstatiert. Damit war auch gezeigt, daß es eine Erziehbarkeit der Menschen in der Kunst des Wahrnehmens zu geben scheint.

Ein drittes Resultat war: daß nicht allein die Zahl der positiven Antworten zunahm, sondern daß auch die Zahl der richtigen Angaben fortwährend wuchs, wogegen eine Abnahme der unrichtigen und unbestimmten konstatiert wurde. Man könnte also sagen, daß eine während einer bestimmten Zeit fortgesetzte Übung des Sehvermögens den Blick nicht nur mehr umfassend, sondern auch schärfer, durchdringender macht. Die allgemeine Feststellung lautete, daß die Hälfte der Fragen gut, und die Hälfte verkehrt oder unbestimmt, beantwortet war. Gegenüber 4917 richtigen Antworten, standen 1674 positiv unrichtige, und 3362 unbestimmte.

Von den Antworten, die man unter Eid vor dem Richter bekräftigen wollte, waren auch verschiedene unrichtig; auch hier lieferten die Teilnehmer der zweiten Gruppe den größten Anteil. Unterschied zwischen Männern und Frauen konnte hier aber so gut wie nicht festgestellt werden.

Auch die fehlerhaften Antworten auf die Suggestivfragen wurden in ziemlich erheblicher Anzahl unterstrichen.

Der Redner hatte auch andre Prüfungen über Schätzungen von Zeit und Entfernung vorgenommen.

Hier ergab es sich, daß der Zeitraum einer Minute im allgemeinen sehr unterschätzt wurde. Nur 20 von den 100 Personen hatten den Verlauf einer Minute richtig geschätzt. Einige hatten diesen Zeitraum selbst auf 5 Minuten angegeben.

Bei der Schätzung von Entfernungen wurde gefragt bez. der Maße des Saales in welchem man sich befand, auch nach längeren und kürzeren Abständen.

Als Hauptresultat dieser Proben wurde festgestellt daß die Frauen im allgemeinen mehr als die Männer die Entfernungen und die Maße für größer und länger hielten als sie in Wirklichkeit waren.

Merkwürdige Beiträge zur Unverläßlichkeit des menschlichen Berechnungssinnes wurden bei dieser Gelegenheit wahrgenommen. Einige schätzten einen Abstand von 2 bis 3 Metern auf ± 30 cm! Für längere Entfernungen hatten manche gar kein Auge. So schätzten einige eine Entfernung von 137 Metern auf 25 bis 50 Meter. Ein Krankenwärter hatte selbst an 500 Meter gedacht! Entfernungen von 1 bis 3 Metern wurden fast von allen Teilnehmern für kleiner gehalten als sie in der Tat waren.

Es war auffallend, zu bemerken wie wenig die Menschen von Dingen sehen, die sie doch jeden Tag vor Augen haben. So wurde einigen Pflegerinnen einer Irrenanstallt die Frage gestellt, wieviel Bäume sich befänden im Garten nächst dem Saale worin sie täglich zu tun haben und in welchem sie jeden schönen Sommertag ihre kleinen Spaziergänge machen. Es stehen in jenem Garten zwei Bäume. Das Resultat war, daß von den 20 Befragten nur 6 eine richtige Antwort gaben.

Dieselben Personen wurden auch einer Wirklichkeitsprobe unterworfen. Sie mußten ihren Weg durch die Gänge des Gebäudes so nehmen, daß sie 4 Pflegern und 4 Pflegerinnen begegneten. Die meisten behaupteten, daß ihnen viel weniger Personen entgegen gekommen wären. Ja, drei der Teilnehmer, zwei weibliche und ein männlicher, hatten gar keinen gesehen; neun nur die Hälfte der Entgegenkommenden bemerkt. Der Redner stellte noch ins Licht, daß die Prüfungen mit den gefärbten Bildern im allgemeinen von mehr pädagogischer als juristischer Bedeutung sind. Die Anschauung eines Bildes mit dem bewußten Ziel so viel als möglich davon in sich auf zunehmen, ist ja etwas anders als die unvorbereitete Wahrnehmung von aufeinander folgenden Handlungen.

Aber eben darum sind sie so belehrend. Wo das absichtlich vorbereitete Sehen zu so vielen Fehlern Veranlassung gibt, da darf

wohl angenommen werden, daß der plötzliche ungewollte Blick noch weniger umfaßt und daß ihm dann noch weniger zu trauen ist.

Drei Tatsachen ergeben sich also aus diesen Proben.

Erstens: das Abgeben eines richtigen Zeugnisses war den meisten sehr beschwerlich, manchen völlig unmöglich.

Zweitens: die Gefahr der Suggestion ist auch bei schriftlicher Beantwortung von Bedeutung.

Drittens: das Zeugnis des weniger Gebildeten ist minder vertrauenswert als das des besser Entwickelten.

Speziell die Gefahr der Suggestion ins Auge fassend, fragte der Redner, ob es nicht sehr erwünscht wäre, daß im Rechtssaal wo vom Richter durch seine Autorität und äußerliche Erscheinung immer eine gewisse suggestive Wirkung ausgeht, die Fragen und Antworten stenographisch festgesetzt werden sollten. Aus diesem Stenogramme könnte der Richter dann auch später nachsehen, ob vielleicht ohne daß er es wollte bei seiner Befragung jene eigenartige Suggestion ein Wort mitgesprochen hätte.

VI.

Strafrechtsreform und Abtreibung.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Unter obigem Titel hat neulich Frl. Dr. Helene Stöcker in der „Neuen Generation", 1908, No. 11 einen interessanten Artikel geschrieben, der zu vielfachen Anregungen Anlaß gibt. Es sollen die §§ 218, 219 reformiert werden, welche die Schwangere (und ihren Mithelfer) mit hoher Strafe belegt, die „ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet."

Verfasserin, Herausgeberin der ausgezeichneten Zeitschrift: „Die neue Generation", welche das Publikationsorgan des Deutschen Bundes für Mutterschutz ist, will, daß „keine Frau sollte gezwungen werden, ihre Frucht auszutragen, wenn sie wider Willen Mutter geworden ist, z. B. durch Vergewaltigung, bei ansteckenden Krankheiten oder wenn sie eine tiefe lebensvernichtende Schädigung ihrer Persönlichkeit oder ihrer Familie dadurch erwarten muß." Und das im Einklang mit der Tendenz ihrer Zeitschrift und des Mutterschutzes, nämlich „die Bedeutung der Mutterschaft zu höherer allgemeiner Anerkennung zu bringen", ein Ziel, das alle Vernünftigen, Männer und Frauen, mit allen Kräften zu erreichen suchen sollten, und zwar nicht nur im Interesse der Frauen selbst, sondern der Kinder.

Sie hat wohl auch darin Recht, daß die meisten Fehlgeburten auf Abtreibung beruhen, wie auch, daß „kaum einer unter 1000 aller Fälle von Abtreibung" zur Kenntnis der Behörde gelangt und bestraft wird. Sie behauptet, daß die Strafandrohung als solche wirkungslos sei und sucht dies zu beweisen. Letzteren Satz möchte ich nicht ganz unterschreiben. Die Strafandrohung nützt gewiß wenigstens etwas. Der beste Beweis dafür ist, daß man ja die Abtreibung unter gewissen Bedingungen gestatten möchte. Sie soll nämlich prinzipiell dann straflos sein, wenn die Mutter damit

einverstanden ist, „denn um ihren Körper handelt es sich, sie setzt Leib und Leben dabei aufs Spiel.“

Frl. Stöcker hat aber an 600 bekannte Persönlichkeiten Fragebogen in dieser Sache ergehen lassen und teilt kurz den Hauptinhalt der eingelaufenen 120 Antworten mit. Alle — bis auf 9 — waren für eine Änderung der betreffenden §§, darunter 75, die völlig ihren, d. h. den Frl. Stöckerschen Postulaten beitraten. Darunter waren ganz ihrer Ansicht der Philosoph Ernst Mach in Wien, die berühmten Juristen v. Liszt und v. Lilienthal; andere, wie die Mediziner Ernst Harnack und Straßmann waren für eine Milderung der gesetzlichen Vorschriften.

Einige hatten noch besondere Wünsche, z. B. daß die Abtreibung nur innerhalb der ersten 5 Monate erlaubt sein sollte und bei Ehefrauen, die schon dreimal geboren haben. Einer verlangt Straflosigkeit der Abtreibung, aber Verschärfung des § 220. Ein anderer: Straflosigkeit, aber Bestrafung, wenn die Abtreibung gegen den Willen des Vaters geschehen ist. Oder man verlangt: Straflosigkeit der Abtreibung und Aufklärung über die dadurch bedingten Gefahren, oder Straflosigkeit bei Hinzuziehung eines Arztes resp. zweier, darunter eines beamteten Arztes, oder bei Hinzuziehung eines Mutterschutzgerichtes. Dann sind wieder Leute da, die Straflosigkeit jedenfalls bei Vergewaltigung fordern, andere bei schwerer erblicher Krankheit der Eltern, andere, wo das mütterliche Leben gefährdet erscheint oder bei gehäuften Geburten, oder wenn die Schwangere nicht imstande wäre, das Kind zu ernähren etc. Viele verlangen und das mit Recht, daß die Operation nur durch Ärzte zu geschehen habe. Aber auch gewisse Bedenken werden geäußert, z. B. daß dadurch die Volksvermehrung geschädigt werden oder Mißbrauch geschehen könnte. Prof. Mittermeyer-Gießen ist gegen allgemeine Straflosigkeit aus medizinischen und moralischen Gründen. Andere sind sich über eine eigene Meinung noch nicht recht klar und haben daher nicht geantwortet oder nichts Näheres angegeben.

Zur letzten Kategorie gehörte auch ich. Die Frage trat ziemlich unvermittelt an mich heran und ich konnte über gewisse Bedenken nicht herauskommen, so sehr sympathisch im übrigen auch der Vorschlag von Frl. Stöcker erschien. Unterdes habe ich über das Thema reiflicher nachgedacht und möchte hier bezüglich einige Anregungen geben, da die Sache zu wichtig erscheint.

Zunächst sind es 2 Sätze, die wohl von allen unterschrieben werden dürften: 1. Jeder ist Herr über seinen eigenen Leib und 2. Eine Frau zu *zwingen*, eine Schwangerschaft auf sich zu nehmen

und zu Ende zu führen, ist eine große Ungerechtigkeit und Gemeinheit. Ich glaube, diese Thesen sind fast so selbstverständlich, daß ich zu ihrer Begründung kaum noch etwas vorbringen möchte. Auf dem ersten Satz beruht ja auch die meist als richtig hingestellte These, daß der Selbstmordversuch nicht strafbar ist, daß einer gegen den Rat von Autoritäten sich operieren lassen, die unsinnigsten Wetten eingehen, auf sein Leben loswüten kann u. s. f. Der 2. Satz bedarf noch weniger einer Begründung. Es ist ja nicht bloß der Arzt, der die großen, auch heute noch bestehenden Gefahren einer Schwängerung und Entbindung kennt und auch die Gefahren für das Kind selbst in leiblicher und geistiger Hinsicht. Gerade die Erblichkeitsfrage erscheint hier wichtig. Wenn ein Säufer, Irrer, oder ein minderwertiger Mensch seine Frau oder unehelich jemanden anders schwängert, so wissen wir alle, daß eine Wahrscheinlichkeit, unter Umständen sogar eine hohe, dafür besteht, daß das Produkt ein körperlich oder geistig minderwertiges sein werde, welches also dadurch eventuell einer traurigen Zukunft entgegengeht. Dasselbe ist der Fall, wenn der Erzeuger geschlechtskrank war, wobei hier außerdem noch die Frau selbst angesteckt werden und dadurch für ihr ganzes Leben geschädigt sein kann. Jede uneheliche Schwängerung, mit oder ohne Willen des Partners, bringt große Gefahren für Mutter und Kind, aber eventuell auch für die ganze nähere oder weitere Familie. Diese Andeutungen genügen wohl für unseren Zweck. Will trotz aller obigen Gefahren und Schäden die Frau trotzdem alles auf sich nehmen, dann hat sie die Verantwortung mit zu tragen, da sie über ihren Leib zu verfügen hat. Eine größere Verantwortung würde freilich, glaube ich, trotzdem den Mann treffen und zwar 1. weil er im allgemeinen die besagten Gefahren besser kennt als die Frau und 2. dem Partner gegenüber der Stärkere ist, der Suggestionierende.

Nun aber kommen Bedenken, die für mich in 2 Punkten gipfeln. Er fragt sich nämlich vor allem: Ist der Foetus und eventuell bis wann als ein lebendes Wesen zu betrachten? Bejaht man dies, so ist selbstverständlich jede Abtreibung, außer aus rein medizinischen Gründen, ein Mord. Nun wissen wir, daß diese Frage von verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet ward. Bei den Einen galt der Begriff: Mensch, bloß von der Geburt an; bei den Anderen schon vorher, wobei wieder die Zeiten, von wo ab das zu gelten hat, verschieden angegeben werden. Bei uns gilt der Foetus schon von Anfang an als menschliches Wesen, wie schon aus dem Eingange des § 218 zu entnehmen ist, wo überhaupt nur von „Frucht" die Rede und diese doch gleich von der Befruchtung

an als solche anzusehen ist. Andere ziehen eine Diagonale und rechnen als Frucht nur den Foetus vom 5.—7. Monat ab.

Stellt man sich auf den rein naturwissenschaftlichen Boden, so besteht die „Frucht“ gleich von der Befruchtung an. Wir sehen nämlich schon nach wenig Tagen das Herz und die Gefäße arbeiten und sehr bald menschliche Formen auftreten. Es handelt sich zwar hier im Grunde auch nur um ein parasitäres Wesen, wie bei Echinokokkus, Bandwurm etc., aber die Unterschiede springen von selbst in die Augen, ebenso bezüglich etwaiger Geschwülste etc., die auch im eigenen Körper ernährt werden. Der Foetus hat bereits sehr bald nicht nur menschlich-tierische Form, sondern seine eigene Physiologie, vielleicht sogar Psychologie, da es für den Monisten klar ist, daß zugleich mit der Materie, das sich allmählich entwickelt, was wir Seele nennen[1]). Wir finden also das Bedenken ein solches Wesen in irgend einem Stadium seiner Entwicklung zu zerstören berechtigt und zwar zunächst aus menschlichen Gründen. Die Frucht ist aber in den meisten Ländern auch gesetzlich geschützt, doch scheint dieser Schutz juristisch wohl weniger strikte aufrecht erhalten zu werden, wenn Männer wie v. Liszt und v. Lilienthal gegen Abtreibung (in den Stöckerschen Fällen) kein juristisches Bedenken haben. Ich selbst komme aus menschlichen Gründen aber nicht ganz über jenen Einwurf hinweg und möchte daher zunächst die Abtreibung nur aus rein medizinischen Gründen für erlaubt halten.

Das zweite Bedenken, das ich habe, liegt in dem möglichen Mißbrauche, der mit der Operation geschehen könnte. So lange nur solche Fälle straflos bleiben sollen, wo keine Einwilligung zur Schwängerung vorlag, wäre nichts zu sagen, sobald man das erste oben berührte Bedenken beiseite gesetzt hat. Wer aber wird wohl behaupten, daß hier wirklich die Grenze eingehalten wird und nicht vielmehr die Abtreibung auch in jenen Fällen geschieht, die nicht straflos bleiben sollen? Hier würde wohl sicher Mißbrauch um sich greifen! Nun ist es ja wahr, wie wir sahen, daß trotz der Strafe unendlich viel abgetrieben und nur sehr wenig angezeigt und bestraft wird. Ich fürchte aber, daß durch eine Aenderung der Paragraphen im obigen Sinne die Abtreibung zunehmen wird, die latente

1) Prof. Mittermayer (l. c.) hält mit Recht die Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht zu machen für sehr schwierig. Naturwissenschaftlich lebt die Frucht vom Moment der Befruchtung an; unbelebt ist sie also nie, wenn man unter Leben das physiologische versteht, dem sicher immer gewisse psychologische Korrelate zur Seite stehen.

und die offenkundige. Vielleicht ist dann auch der gefürchtete Schaden an der Volksvermehrung nicht ohne weiteres abzuweisen. Es ist wohl nicht nur zufällig, daß die Länder mit ausgesprochenem Zweikindersystem, wie Frankreich und Ungarn, in der bekannt gewordenen Abtreibung obenan und zugleich in der gehinderten gedeihlichen Volksvermehrung zurückstehen. Abtreibungen scheinen hier noch häufiger zu sein als Präventivverkehr, was sehr bedauerlich ist. So sehr der Malthusianismus unter gewissen Umständen anzuraten ist und für das Individuum und den Staat große Vorteile haben kann, da gewiß nicht jede Volksvermehrung erwünscht ist, so liegen auch hier, wie die Fakta zeigen, die Gefahren besonders im Mißbrauche und ich fürchte dies auch bei der Aenderung des § 218.

Nun sagt freilich Frl. Dr. Stöcker (l. c.): „die Abtreibung wird unserer Überzeugung nach nur dann verschwinden, wenn der Staat endlich seiner Pflicht gegenüber der Mutterschaft genügt durch ausreichende Fürsorge für Mutter und Kind, soweit nicht schon durch Heranziehung des Vaters der Mutter die Aufziehung ihres Kindes ermöglicht wird.“ Ob dies dann wirklich geschieht, ist mir immerhin fraglich, da der Schaden für die Mutter und das Kind bei Uebertragung von Krankheiten aller Art dadurch noch lange nicht aufgewogen wird und eine Frau sicher auch dann eher zur Abtreibung der gehaßten und unwillkommenen Frucht schreiten dürfte, zumal unter sachverständiger Leitung diese Operation weniger Gefahren in sich bergen dürfte, als das Austragen und Gebären des Kindes.

Was sollen wir nun in diesem Dilemma tun, da wir einerseits die Ungerechtigkeit einer unerwünschten Schwängerung sehr wohl anerkannten, anderseits aber aus menschlichem Mitgefühl für ein lebendes Wesen, das die Frucht doch stets darstellt und welches getötet werden soll, die Abtreibung außer aus rein medizinischen Gründen für bedenklich halten? Nun, ich glaube, wir werden hier, wie in so vielen Dingen, ein Kompromiß eingehen können. Die bedauerliche Frau, die gegen ihren Willen empfing, soll danach, so leid es uns auch tut, die Frucht austragen. Als ein wenn auch nicht gleichwertiges Aequivalent hat dagegen dann der Staat die doppelte Pflicht, für Mutter und Kind in entsprechender Weise zu sorgen und so die große Ungerechtigkeit wenigstens in etwas zu mildern. Zugleich hätte der Staat aber auch die Aufgabe solche schofele Männer zu brandmarken, um dadurch abschreckend und erzieherisch zu wirken zu versuchen. Der Notzüchter wird

zwar schon jetzt bestraft, das nützt dem armen Mädchen etc. aber nichts, wenn er sie nicht heiratet oder für sie und ihr Kind zahlen kann. Hier sollte der Staat dann eintreten. Wenn anderseits eine verheiratete Frau aus triftigen Gründen ihren ehelichen Pflichten nachzukommen sich weigert, so soll zwar am besten Ehescheidung eintreten, aber der Ehemann angehalten sein, für sie und die Kinder zu sorgen, eventuell, wenn er es nicht kann, der Staat. Es ist eine wahre Schande, daß Tausende von Frauen zum ehelichen Verkehre gezwungen und brutalisiert werden, vielleicht gar noch zu allerlei widerwärtigen Praktiken. Das gilt namentlich von den Frauen der Trinker.

Ich glaube aus meinen Prämissen den einzig richtigen Schluß gezogen zu haben. Stellen wir uns freilich auf eine höhere, auch ethisch höhere Warte, wo wir also vor allem das Recht des Kindes wohlgeboren zu sein vertreten, dann werden wir sagen müssen: Besser weg mit solchen unter traurigen Umständen erzeugten Früchten, als sie leben und später einem mehr oder minder traurigen Geschick entgegengehen zu lassen und das Geschlecht zu verschlechtern. Hier in der Tat ist es für die meisten sicher besser, um mit einem alten Schriftsteller zu reden, „ungeboren zu sein", als das Elend der Welt noch mit vergrößern zu helfen, denn unser Ziel muß sein: Das menschliche Geschlecht nach Kräften herauf, aber nicht hinab zu züchten!

VII.

Ein Meister der Notzucht.

Von
Dr. Voss, Hamburg.

Am frühen Morgen des 7. September 1908 trat die kleine, schmächtige, 19jährige I. R. vor die von innen zugekettete, aber anstehende Wohnungstür des 48jährigen B. in H. und reichte ihm im Auftrage einer Nachbarin einen Türschlüssel durch den Spalt. B. verwickelte das Mädchen in ein Gespräch über dessen Freundin. Während dieses Gespräches öffnete er die Tür, das Mädchen überschritt, ohne sich dessen bewußt zu werden, die Schwelle. Gleich darauf schloß B. die Tür ab und erklärte dem Mädchen, indem er es an sich drückte, er wolle „eine Nummer mit ihm machen". Als das Mädchen diese Zumutung eine Unverschämtheit nannte und hinausbegehrte, sagte B., es komme erst hinaus, wenn es ihn eine Nummer machen ließe. Das Mädchen war sich über die Bedeutung dieser Worte nicht klar und drohte, um Hilfe zu rufen. B. erwiderte, das könne es ganz gerne tun, es höre doch niemand. Nunmehr drückte er das weibliche Wesen wieder an sich und riß ihm den Hut vom Kopf. Als das Mädchen jetzt laut um Hilfe rief, schlug er es wiederholt in das Gesicht. Um in der Zwischenzeit entfliehen zu können, bat die R. um ein Stückchen Brot. Auch dies Verlangen lehnte B. ab mit dem Bemerken, das Brot bekäme sie, wenn er „fertig" wäre. Als die R. nun abermals um Hilfe schrie, versetzte er ihr mehrere Schläge in das Gesicht und trug die sich Wehrende nach seiner einige Stufen höher liegenden Schlafkammer. Hier warf er sie auf sein Bett, schloß mit der einen Hand das Fenster, während er mit der anderen Hand sein Opfer niederdrückte, hielt diesem, als es weiter um Hilfe rief und mit Anzeige drohte, den Hals zu, hob ihm die Röcke hoch, legte sich darauf, holte seinen penis aus der Hose und vollzog den Beischlaf. Das erschöpfte Mädchen versuchte sich gegen den 1,95 m großen, 232 Pfund schweren B. vergeblich zu wehren. Nach Beendigung des Beischlafes erhob B. sich,

sagte zu der R., sie solle ihren Hut aufsetzen, und bot ihr ein Stück Brot an. Die R. entfernte sich wortlos sofort, lief zu einer ihr bekannten Nachbarin und erzählte ihr den Vorfall. Alsdann begab sie sich zum Arzt. Dieser stellte fest, daß ihr hymen zerrissen war und 2 frisch blutende Wunden aufwies. Er stellte ferner fest, daß sie geschlechtskrank war. Hierauf erstattete die R. bei der Polizeibehörde Anzeige.

B. leugnete Vergewaltigung und behauptete, das übrigens bescholtene Mädchen habe sich ihm freiwillig hingegeben, es sei überhaupt zum Beischlaf gar nicht gekommen, weil das Mädchen, als es auf dem Rücken im Bett gelegen, so tief eingesunken sei, daß er nicht habe „herankommen" können, und als er es habe von hinten gebrauchen wollen, ihm die Lust vergangen sei wegen der Schmierigkeit des Mädchens und seiner Bemerkung, ihm sei nicht gut. Aus Ärger habe er das Mädchen dann geschlagen und hinausgeworfen. Die R. blieb demgegenüber bei ihren Angaben. Die weitere Untersuchung ergab, daß B. wegen aller Arten von Robeitsdelikten vielfach vorbestraft war, u. a. auch 2 mal wegen Notzuchtsverbrechen, nämlich i. J. 1875 wegen Nötigung und Körperverletzung mit 14 Tagen Gefängnis, 1878 wegen Notzucht mit 6 Jahren Zuchthaus, 1885 wegen Beleidigung mit 14 Tagen Gefängnis, wegen Hausfriedensbruchs mit 3 Tagen Gefängnis, 1886 wegen Körperverletzung mit 1 Monat Gefängnis, 1887 wegen Bedrohung mit 1 Woche Gefängnis, wegen Körperverletzung mit 4 Monaten Gefängnis, 1889 wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung mit 10 Wochen und nochmals mit 1 Woche Gefängnis, 1892 wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Widerstandes, Beleidigung mit 1 Jahr Gefängnis, 1893 wegen Widerstandes, Beleidigung pp. mit 1 Monat Gefängnis, 1894 wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Bedrohung mit 1 Jahr 6 Mon. Gefängnis, 1897 wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs mit 9 Monaten 1 Woche Gefängnis, 1900 wegen Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung mit 3 Wochen Gefängnis, 1901 wegen Notzucht, Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung mit 4 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, 1901 wegen Bedrohung mit 2 Wochen Zuchthaus, 1907 wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs mit 2 Wochen Gefängnis und Geldstrafe. Die Notzuchtstat, die B. als 18 jähriger Mensch verübte, ist im einzelnen nicht mehr festzustellen, da die Akten bereits vernichtet sind. Aus den Zeugenprotokollen geht aber soviel hervor, daß B. sich damals mit einem jungen Mädchen in einem Stalle hat einschließen lassen und alsdann die Tat verübt hat. Der Verurteilung wegen Notzucht im Jahre 1901 lagen folgende Fälle zugrunde.

a) B. hatte eine Ehefrau, die gleichzeitig mit ihm aus dem Ricklinger Walde Holz geholt hatte, angesprochen und nach ihrer Wohnung gefragt. Da sie ihn für einen Waldhüter hielt, hatte sie ihm Bescheid gegeben. Am andern Morgen betrat B. ihre Küche, als sie im Begriff war, ihre Kinder anzuziehen. Nachdem die Kinder die Wohnung verlassen hatten, wollte er die Frau küssen. Sie riß sich los, worauf er die Wohnungstür abschloß. Dann faßte er sie fest um den Hals und griff ihr nach der vulva. Sie riß sich abermals los, er faßte sie auf dieselbe Weise zum zweitenmal und warf sie, als sie um Hilfe rief, zu Boden mit den Worten „du verfluchte Hure, willst du mich nicht lassen!“ Die Frau flüchtete in die Nebenstube und versuchte abzuschließen, er setzte indes den Fuß dazwischen. Nunmehr eilte sie in eine andere Kammer und schloß ab. Inzwischen erschienen Nachbarn. b) B. trat an zwei 18 jährige Mädchen, die auf einer Wiese Wäsche aufhängten, heran, faßte dem einen ohne weiteres unter die Röcke und machte sich, als es laut schrie, an das andere heran, indem er es zu Boden warf, die Röcke hochhob, daß die Geschlechtsteile völlig entblößt waren, darauf kniete und seine Hose öffnete, während er mit der andern Hand das Mädchen niederdrückte. Da es ebenfalls in lautes Schreien ausbrach, ließ er ab, setzte sich aber auf einen Stuhl und zeigte den erschrockenen Mädchen seinen steifen penis mit den Worten „Ist das nicht schön anzusehen?“ c) Eines Abends begab sich B. in die Wohnung einer ihm bekannten Ehefrau und mahnte, daß die Kinder zu Bett müßten. Als diese zu Bett gebracht waren, faßte er die Frau unter die Taille, zog sie auf den Schoß und griff ihr unter die Röcke mit dem Bemerken „Jetzt ist es Zeit, jetzt können wir es einmal riskieren!“ Die Frau sträubte sich, riß sich los und lehnte den coitus ab. Er versuchte vergeblich, sie zu überreden und entfernte sich um Mitternacht mit den Worten, es sei unrecht von ihr, ihn mit seinem Steifen wieder abziehen zu lassen. Wegen dieser Notzuchtsstrafe und wegen fortgesetzter Mißhandlung ist die im Jahre 1891 geschlossene Ehe des B. am 20. April 1903 geschieden und B. ist für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Die im Jahre 1894 gegen ihn erkannte Strafe war die Folge grober Mißhandlungen seiner Ehefrau u. a. mit einer Hundepeitsche und mit einem Brett. Er hatte damals auch eines Tages seine schwangere Frau gegen die Wand geworfen, wodurch ihr am andern Tage die Frucht abgegangen und sie in erhebliche Lebensgefahr geraten war.

B. vor das Schwurgericht gestellt, beteuerte seine Unschuld und bezeichnete die junge R. und ihre Freundin als Dirnen. Die Nach-

barn schilderten B. als einen durchaus gutmütigen, arbeitsamen, zu jeder Hilfe bereiten und sonst zuverlässigen Menschen.

Die Geschworenen sprachen ihn der Notzucht schuldig. Das Urteil lautete auf 5 Jahre Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre. (Urt. des Schwurgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1908, Reg. C. V. 413/08.)

Der Fall B. interessiert für das Problem des Rückfalls und der Klassifikation der Verbrecher. Wir haben in B. offenbar einen stark sinnlichen Menschen vor uns, der einmal an sich zu körperlicher Gewaltanwendung neigt und zum anderen gerade durch die Gewaltsamkeit seines Beginnens geschlechtlich gereizt wird. Das Besondere seines Vorgehens ist aber die Freiheitsberaubung, das Einschließen der zum Opfer genommenen Frauensperson. Diese Kategorie der Notzüchter ist seltener vertreten als jene, deren Mitglieder auf Chausseen, in Anlagen, Gehölzen, Höfen mit Gewalt Befriedigung suchen (cf. übrigens Wulffen, Psychol. des Verbr. II. 367).

VIII.

Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys.

Vom
kgl. Polizeipräsidenten **Koettig**, Dresden.

(Mit 1 Abbildung.)

In der 2. Beilage zu Nr. 26 der Berliner „Täglichen Rundschau" vom 16. Januar 1909 findet sich ein „Unzuverlässigkeit des Fingerabdrucks" überschriebener Bericht[1]) über eine vor dem Oberkriegsgericht in Dresden stattgefundene Berufungsverhandlung, in in welcher die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in „besonders krasser Weise" dargetan worden und die Freisprechung des

1) Dieser lautet wörtlich: Unzuverlässigkeit des Fingerabdrucks. Vor dem Oberkriegsgericht in Dresden wurde am Freitag ein Fall, der die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in besonders krasser Weise dartat, verhandelt. Es handelte sich um Feststellung des Täters in einem Diebstahl, der in der Verkaufsstelle des 1. Bataillons des 2. Grenadier-Regiments Nr. 101 verübt worden war, und zwar durch Vergleich der Fingerabdrücke. Vom Militärgericht war der Grenadier M. als Täter zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurteilt worden. In der Verkaufsstelle befand sich eine Geldkassette mit 200 M. Am Morgen des 12. Oktober d. J. wurde wahrgenommen, daß das Fenster in der Eingangstür oben zerbrochen und die Kassette gestohlen worden war. Die sofort eingeleiteten Nachsuchungen blieben ergebnislos, bis ein Verfahren eingeleitet wurde, das zur Entdeckung des Täters führen sollte, und zwar das Vergleichen der Fingerabdrücke. Auf der zerbrochenen Fensterscheibe waren nämlich vom Kriminalgendarmen Richter Fingerabdrücke bemerkt worden, die nur von dem Täter herrühren konnten. Bei mehreren Kompagnien wurden Untersuchungen in dieser Richtung vorgenommen und diese führten zu der Entdeckung, daß die Fingerabdrücke des Grenadiers gleich seien mit jenen auf der zerschlagenen Fensterscheibe, weshalb er verhaftet und später vom Militärgericht zu der schon erwähnten Strafe veurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte der Grenadier Berufung vor dem Oberkriegsgericht ein.

In der Verhandlung hoben seine Vorgesetzten hervor, daß er ein stiller, eingezogener und sparsamer Mensch sei, der sich auch durch keinerlei auffällige Ausgaben verdächtig gemacht habe. Der Hauptbelastungszeuge war der Kriminalgendarm Richter, der die Fingerabdrücke verglichen hat. Er führte im Gerichtssaale das System an der Hand von Lichtbilddarstellungen vor und erklärte eingehend das Wesen des Systems. Als Sachverständiger bekundete er, es sei ausgeschlossen, daß die Fingerabdrücke von einer anderen Person herrühren können als von dem Grenadier. Nicht weniger als 755 Personen seien seit der Einführung des Systems dadurch ermittelt worden, die den Behörden gegenüber falsche Namen angenommen hatten, 19 Personen werden wegen Diebstahls ermittelt, ebenso

Angeklagten erfolgt sein soll, weil dahingestellt bleiben müsse, ob das System der Fingerabdrücke wirklich so verläßlich sei, daß unzweifelhaft der Täter durch dieses ermittelt werden könne.

Da dieser Bericht geeignet erscheint, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens bei Personenidentitätsfeststellungen auf das Schwerste zu erschüttern, und auch tatsächlich bereits in dieser Richtung gewirkt hat, und da zudem die daktyloskopische Bearbeitung des Falles durch den Erkennungsdienst der Königlichen Polizeidirektion Dresden erfolgt ist, so sehe ich mich zu nachstehender Richtigstellung des Sachverhaltes veranlaßt:

In der Nacht zum 12. Oktober vorigen Jahres war aus der Verkaufsstelle des I. Bataillons des 2. Grenadierregiments Nr. 101 in Dresden eine Geldkassette mit ungefähr 220 Mk. Inhalt gestohlen worden. Die einzigen Spuren, die der oder die Täter zurückgelassen hatten, waren folgende:

Vor der noch verschlossenen Flurtür des Verkaufsraumes stand ein Faß, neben dem zwei große Glasstücke an der Tür lehnten, die offenbar von dem im oberen Teile der Tür eingelassenen Fenster herrührten, das herausgebrochen gefunden wurde; ferner fanden sich auf dem Erdboden vor dem offenen Fenster des Speisesaales, der mit der Verkaufsstelle durch eine in jener Nacht nicht verschlossene Türe verbunden ist, hin- und zurückführende Fußspuren. Die letzteren Spuren konnten einen Anhaltspunkt zur Entdeckung des Täters nicht liefern, wohl aber konnten auf den Glasstücken verschiedene gut erhaltene Finger-, auch Handballenabdrücke, namentlich ein sehr deutliches mehrfach wiederkehrendes Daumenmuster einer linken Hand festgestellt und klar zur Darstellung gebracht werden. Da diese Spuren geeignet erschienen zur Ermittelung des Täters zu führen,

9 Tote, die aufgefunden wurden und ohne jegliche Papiere waren. Der ebenfalls als Sachverständiger vernommene Stabsarzt des Regiments erklärte, daß es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit stehe, daß Fingerabdrücke verschiedener Personen einander gleich oder ähnlich sein könnten. Wissenschaftlich sei das System vollständig begründet. Die Verteidigung stellte die Verlässigkeit des Systems der Fingerabdrücke in Zweifel. Diesem Verfahren seien bereits andere vorangegangen, die nach einigen Jahren wieder fallen gelassen wurden. Es wäre doch möglich, daß die Fingerabdrücke zweier Personen einander gleichen könnten. Nach kurzer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter ein freisprechendes Urteil. Es müsse, so wurde in der Begründung ausgeführt, dahingestellt bleiben, ob das System der Fingerabdrücke wirklich so verlässig ist, daß unzweifelhaft der Täter durch dieses ermittelt werden kann. Auch auf die Mittäterschaft könne in diesem Falle nicht geschlossen werden. Der Verdacht, daß der Grenadier die Tat verübt habe, werde in keiner Weise unterstützt. Das Vorgebrachte spreche vielmehr gegen die Täterschaft.

wurden von sämtlichen Unteroffizieren und Mannschaften der in Frage kommenden Kompanien Fingerabdrücke genommen. Es ergab sich, daß die auf den Scheiben zurückgelassenen Daumenabdrücke mit den Daumenabdrücken des Grenadiers M. übereinstimmten. Die völlige Übereinstimmung wurde durch photographische Aufnahme und Vergrößerung der Abdrücke einwandfrei dargetan.

Trotz des Leugnens des M., der jedwede Berührung der Glasscheibe oder -stücke in Abrede stellte, und trotzdem der Verdacht gegen ihn im übrigen keinerlei Unterstützung fand, auch die Fußspuren nicht von ihm herrühren konnten, wurde er von dem Gericht I. Instanz der Täterschaft oder wenigstens der Mittäterschaft für schuldig erachtet und zu 6 Monaten Gefängnis und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verurteilt. Das Gericht war überzeugt, daß die vorgefundenen Abdrücke von dem Angeklagten herrührten und nach ihrer Lage und ihrer deutlichen Sichtbarkeit nur durch festes Zufassen bei Gelegenheit des Herauswuchtens der bereits teilweise ausgebrochenen Scheibe hinterlassen sein könnten.

Die Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht, die auf die Berufung des Verurteilten hin stattfand, und die den Gegenstand des „Rundschau"-Artikels bildet, hat nun das Neue gebracht, daß M. nunmehr behauptet oder wenigstens es als möglich hingestellt hat, daß er die Stücke der zerbrochenen Scheibe, als er am Morgen nach der Tat zum Dienst ging und sich gleich anderen Grenadieren den Tatort ansah, in die Hand genommen habe. Lediglich auf Grund dieser Angabe hat es das Berufungsgericht nicht für völlig ausgeschlossen gehalten, daß M. die Scheibe aus Neugierde betastet, und zwar auch mehrmals befaßt habe und daß die Intensität der Abdrücke von einem festen Zufassen — um die Scheibe nicht fallen zu lassen und zu zerbrechen — herrühre. Deshalb und bei dem Mangel jeglichen weiteren Belastungsmaterials und im Hinblick auf den recht günstigen Leumund, den M. allenthalben genoß, hat das Gericht den allerdings „schwer belastet" erscheinenden Angeklagten mangels Beweises freigesprochen.

Die Freisprechung ist sonach nicht erfolgt, weil man angenommen hat, daß die fraglichen Daumenabdrücke von einer anderen Person als M. herrühren könnten. Das Urteil stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß man sich der Annahme nicht verschließen könne, daß die Fingerabdrücke auf der Scheibe von M. herrührten. Auch das Gericht II. Instanz hat also nicht daran gezweifelt, daß die Abdrücke von M. und keinem anderen hinterlassen worden sind, sondern nur den unumstößlichen Beweis dafür nicht für er-

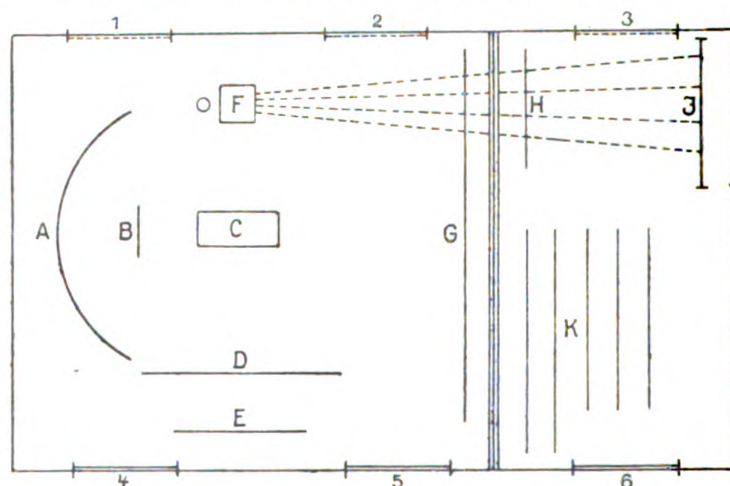
bracht angesehen, daß dies ausschließlich und notwendig bei Begehung des Einbruchs geschehen sei.

Auch der als Sachverständige gehörte Stabsarzt des Regiments hat nach dem Sitzungsprotokoll nicht — wie man nach dem Bericht der „Täglichen Rundschau“ annehmen möchte — bezüglich der Identität der Abdrücke Zweifel geäußert, vielmehr erklärt, daß man der Daktyloskopie ein vollwertiges Zeugnis geben müsse und daß der Vergleich des unfreiwilligen Abdrucks mit dem Originalabdruck von M. ihn dazu zwinge zu sagen, daß man es zweifellos mit den Fingerabdrücken des Angeklagten zu tun habe.

Auf Grund dieses Tatbestandes ergibt sich die völlige Haltlosigkeit der Behauptung, daß — wie es in dem angezogenen Artikel heißt und bereits erwähnt ist — dieser Fall „die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in besonders krasser Weise“ dargetan habe.

Die beiden Kriegsgerichtsverhandlungen sind aber für das Fingerabdruckverfahren noch insofern von besonderem Interesse gewesen, als — für das Königreich Sachsen zum erstenmale — während der Hauptverhandlung die daktyloskopischen Ergebnisse mittels großen Projektionsapparates[1]) den Mitgliedern des Gerichtshofes und allen Beteiligten in überaus anschaulicher Weise vorgeführt worden sind.

Die gewiß auch für weitere Kreise interessante Aufstellung der Apparate ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich:



1 2 3 Fenster — C Tisch für Beweismittel — G Zeugenbank
4 5 6 Türen — D Sachverständige — Verteidiger — H Presse
A Gerichtshof — E Angeklagter — I Projektionswand
B Zeugenstand — F Projektionsapparat — K Zuhörer

Während der Vorführung der Projektionsbilder genügte vollkommen die Verdunkelung d. Fenster 2 u. 3.

1) Die Verwendung v. Projektionsapparaten bei Gerichtsverhandlungen wurde von Hans Groß schon seit vielen Jahren immer wieder von neuem vorgeschlagen.

IX.

Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen.

Ergebnisse eines Massenexperiments.

Von
Dr. Robert Heindl, München.

(Mit 13 Kurven.)

I. Vorbemerkung.

Alle die zahlreichen Experimente, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Aussagenpsychologie veranstaltet wurden, beweisen m. E. nur das eine, daß Zeugenaussagen hochgradig unzuverlässig sind. Wenn die Experimentatoren weitere Schlüsse aus den Ergebnissen ihrer Versuche ziehen wollen, wenn sie die Aussagefähigkeit nach Geschlecht, Alter usw. differenzieren, so begeben sie sich damit auf das Gebiet vager Vermutungen. Abgesehen von einem Versuch Liepmanns über Suggestivfragen erstreckten sich die Experimente stets nur auf eine geringe Anzahl von Prüflingen (20 — höchstens 50 Personen), die doch unmöglich einen Schluß auf die Allgemeinheit zulassen. Wenn beispielsweise Stern auf Grund eines Versuchs mit 9 Männern und 6 Frauen das männliche und weibliche Geschlecht beurteilt, wenn Claparède die Gesamtheit nach den Leistungen seiner 25 Hörer taxiert, wenn Günther 10, Oppenheim 30 Personen untersucht, wenn Stern nach einem Versuch mit 47 Schulkindern die Aussagefähigkeit der einzelnen Jahresklassen der Schulkinder feststellt, so dürften diese Ergebnisse mehr zufällig als zuverlässig sein.

Nur durch ein Massenexperiment lassen sich einigermaßen zuverlässige Resultate gewinnen, die vom Zufall verhältnismäßig unabhängig sind.

Die „theoretische Psychologie“ kann sich allerdings gestatten, aus Versuchen an einer sehr kleinen Personenzahl allgemeine Regeln herzuleiten, weil sie meist nur die elementarsten Vorgänge des Seelenlebens untersucht, bei denen die Unterschiede der einzelnen Individuen gering sind.

Wenn aber die „angewandte Psychologie“ komplizierte seelische Vorgänge experimentell untersuchen will, wenn sie aus den ge-

wonnenen Resultaten praktische Folgerungen ziehen will, so kann die nötige Fundamentierung nur durch Massenmaterial geliefert werden.

Stern, der das vorliegende Problem in seinen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage“ meisterhaft behandelt hat (1. Folge 1903-1904 S. 42), hält es für sehr schwierig, „die Forderung des Massenmaterials mit der hinreichenden Korrektheit und Exaktheit der Untersuchung zu vereinigen.“ Die Tendenz, es sich gar zu leicht zu machen und die Extensität auf Kosten jeglicher Intensität zu erhöhen, drohe hier als höchst gefährliche Klippe. Das zeige die vor allem in Amerika beliebte Enqueteform, bei welcher durch Verschickung von Fragebogen an Hunderte von fremden Menschen Material über psychologische Probleme gesammelt werde.

„Es gibt Probleme“, sagt Stern in diesem Zusammenhang [1]) „zu deren Lösung der einzelne Psychologe Material von einer größeren Personenzahl braucht, als er selbst zu prüfen und zu untersuchen in der Lage ist, sei es, daß die Zeit, sei es, daß die Menschen ihm nicht zur Verfügung stehen. Den Wunsch, sein Material zu vermehren, befriedige er nun aber nicht auf dem freilich einfacheren Weg, unkontrollierbare Selbstbeobachtungen zahlreicher Individuen mittels Umfrage zu veranlassen, sondern durch Inanspruchnahme der Mitarbeit anderer geschulter Fachmänner.“

Diese Warnung aus berufener Feder ist sicher sehr beherzigenswert. Aber ich glaube, daß die Befolgung des Sternschen Vorschlags der Zusammenarbeit auch nicht ganz klippenfrei ist.

Nur jenes Massenmaterial kann m. E. verwertet werden, daß auf Grund völlig gleichartiger Experimente gesammelt wurde. (Es kann z. B. die Merkfähigkeit der Männer und Frauen bezüglich gewisser Farben nur derart festgestellt werden, daß zahlreiche Experimente vorgenommen werden, bei denen nicht nur die Farbe, sondern auch die Größe und die Form des vorgezeigten Gegenstands, die Entfernung desselben vom Beschauer, die Zeitdauer des Vorzeigens u. s. f. genau die gleiche ist.)

Wie werden sich aber Fachleute von Ruf finden, die alle genau nach dem Vorbild eines wissenschaftlichen Kollegen dasselbe Experiment vornehmen?

Weit eher dürfte ein Massenmaterial dadurch gewonnen werden, daß ein und derselbe Experimentator an einer Massenzahl von Prüflingen über ein eng begrenztes Thema Versuche anstellt. Freilich

1) Über Psychol. d. ind. Diff. S. 31.

werden auch bei solchen Versuchen noch zahlreiche Inkorrektheiten nicht zu vermeiden sein, aber die Masse gleicht wenigstens teilweise solche Fehler aus. Hinter dem Resultat steht als Eideshelferin die große Zahl und bürgt für seine Zuverlässigkeit.

Ich habe ein derartiges Massenexperiment angestellt und werde im folgenden die Ergebnisse mitteilen. Ich bin mir der zahlreichen Fehler meines Experiments vollkommen bewußt, möchte sie aber damit entschuldigt wissen, daß mein Experiment — so viel ich weiß — das erste in dieser Art ist, und daß ich deshalb noch nicht an den Fehlern anderer lernen konnte.

Ich habe mich auf die für den Polizeibeamten und Richter wichtigste Aussage beschränkt: auf die Signalementsangaben. Lediglich über diesen einen Punkt (Körpergröße, Alter, Haar und Gesichtsform) habe ich in den Monaten September bis November in München umfangreiche Experimente vorgenommen, und somit stützt sich mein Resultat auf ca. 20000 Antworten und ca. 80000 Berechnungen. Bei meinen Versuchen verfolgte ich den rein praktischen Zweck, eventuell ein System in der Fehlerhaftigkeit der Signalementsangaben zu finden. Denn wüßten wir z. B., daß die Größenangabe stets eine Unterschätzung darstellt, so wären wir in den Stand gesetzt, derartige Signalementsangaben zu korrigieren, indem wir durch Addition die Schätzung verbessern; m. a. W. wäre uns bekannt, daß die Falschschätzungen nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit erfolgen, so könnten wir aus allgemein geltenden Schätzungsregeln Schlüsse für den einzelnen Fall ziehen und das von Zeugen usw. gegebene Signalement wahrheitsgetreuer machen.

II. Arrangement der Versuche.

Bei den Experimenten bemühte ich mich, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen. Ich suchte für die Schätzungen jene Bedingungen zu setzen, unter denen im Ernstfall Signalementsangaben gemacht werden.

Meine Versuche teilen sich in 2 Gruppen:

Die A-Versuche.

Beschreibung einer Person, die der Schätzende nur einmal kurze Zeit zu Gesicht bekam, ohne zu wissen, daß er sie später signalisieren müsse.

Ich ließ in Schulzimmern, Kasernenräumen, Vereinslokalen eine allen unbekannte Person kurze Zeit (stets präzis 4 Min.) verweilen.

Niemand erfuhr, daß diese Person später beschrieben werden soll; aber der Versuch war stets so arrangiert, daß die Person allen gut zu Gesichte kam und Gegenstand einer gewissen Aufmerksamkeit wurde. Das Interesse wurde z. B. dadurch erregt, daß die später zu schätzende Person plötzlich während des Unterrichts ins Klassenzimmer trat; durch diese nicht genügend motivierte Unterbrechung des Unterrichts wurde die Aufmerksamkeit auf den Störenfried gelenkt. Erst nachdem er das Klassenzimmer verlassen, wurden die Schüler aufgefordert, seine mutmaßliche Größe, sein Alter, seine Haarfarbe und seine Gesichtsform anzugeben. Fragen nach Kleidung, Barttracht usw. wurden nicht gestellt, da diese signaletischen Merkmale leicht verändert werden können und deshalb für Steckbriefe von untergeordneter Bedeutung sind. Eine gegenseitige Beeinflussung der Schätzenden wurde stets vorsichtigst verhindert.

Dies A-Experiment entspricht jenen Fällen des wirklichen Lebens, in denen jemand den zu signalisierenden flüchtigen Täter kurze Zeit sah, durch das Ungewöhnliche der Situation zwar auf ihn aufmerksam wurde, sich aber nicht bewußt war, daß er später eine Beschreibung zu geben habe.

B-Versuche.

Beschreibung einer abwesenden Person, die der Beschreibende schon längere Zeit kennt.

Die Schulkinder wurden z. B. über den Schulhausmeister, Mittelschüler über den Aktuar, Soldaten über einen Vorgesetzten gefragt, den sie im Augenblick der Schätzung nicht vor Augen hatten.

Dieses zweite Versuchsarrangement entspricht jenen Fällen der Praxis, in denen von Mietgebern, Bekannten, Arbeitsgenossen des flüchtigen Täters Signalementsangaben gefordert werden.

Beide Versuche stellte ich nicht nur an Prüflingen verschiedenen Geschlechts, Berufs und Alters an, sondern ich suchte die Resultate meines Experiments von den zufälligen, für die Schätzung günstigen oder ungünstigen Besonderheiten des einzelnen Schätzungsobjekts auch dadurch unabhängig zu machen, daß ich mit den Schätzungsobjekten wechselte. Ich ließ von den Prüflingen männliche und weibliche, große und kleine, dicke und magere, blonde und brünette, bärtige und bartlose, junge und alte, hell und dunkel gekleidete Personen nach Größe, Alter, Haarfarbe und Gesichtsform schätzen.

Das Resultat eines jeden Experiments berechnete ich folgendermaßen:

Summe der Differenzen zwischen den geschätzten Werten und den reellen Werten dividiert durch die Gesamtzahl der Schätzungen = Durchschnittsgüte der Schätzungen.

Beispiel:

Ich lasse 1000 Personen einen 1 m 70 cm großen Mann schätzen, 100 schätzen seine Größe als 1,60 m; 500 als 1,65 m und 400 als 1,70 m.

Durchschnitt:

$$\frac{100 \text{ mal } 10 + 500 \text{ mal } 5 + 400 \text{ mal } 0}{1000} = 3{,}5$$

$= 3\,^1/_2$ cm Unterschätzung.

Bei Kindern, die mit dem Metermaß noch nicht genügend vertraut sind, ließ ich die Körpergröße nach der Skala: „sehr groß, groß, mittel, klein, sehr klein" schätzen, wobei ich über 1,83 cm als sehr groß, 182—173 als groß, 172—163 als mittel, 162—153 als klein und unter 153 als sehr klein bezeichnete (cf. die Größebezeichnung bei Reiß „Portrait parlé" Paris 1905 S. 3, und Perrier „Les criminels" Paris 1908.) Jede Stufe dieser Skala berechnete ich demnach mit 10 cm.

Beispiel:

Von 1000 Kindern schätzen 100 den 1,70 m großen (also „mittelgroßen") als „sehr groß", 600 als „groß" und 300 als „mittel", so ergibt das:

$$\frac{100 \text{ mal } 20 + 600 \text{ mal } 10 + 300 \text{ mal } 0}{1000} = 8$$

= 8 cm Überschätzung.

Beispiel der Berechnung einer Altersschätzung.

Von 1000 Personen schätzen 100 einen Vierzigjährigen als 30jährig, 300 als 35jährig, 200 als 40jährig und 400 als 45jährig, so ergibt das:

$$\frac{100 \text{ mal } 10 + 300 \text{ mal } 5 + 200 \text{ mal } 0 + 400 \text{ mal } 5}{1000} = 4{,}5$$

d. h. die Schätzenden irrten sich durchschnittlich um $4\,^1/_2$ Jahre.

Bei der Haarfarbe- und Gesichtsformschätzung ließ ich nur die Wahl zwischen 3 Antworten: „hell, mittel, dunkel" und „länglich, mittel, breit". Jeden Irrtum berechnete ich — etwas willkürlich — mit 10 bezw. 20. Ich wollte die Durchschnittswerte der Farbe- und Formschätzungen ebenso mit einer Zahl bezeichnen wie die Alters-

und Größeschätzungen und wählte die Zahlen 10 und 20, weil ich annahm, daß der Fehler, einen blonden schwarz zu nennen, etwa dem Irrtum entspricht, einen Großen klein oder einen sehr Großen mittel zu nennen.

Beispiel:

Von 1000 Personen nennen 500 einen Schwarzhaarigen dunkel, 300 mittel und 200 hell, so ergibt das:

$$\frac{500 \text{ mal } 0 + 300 \text{ mal } 10 + 200 \text{ mal } 20}{1000} = 7$$

III. Allgemeine Ergebnisse.

Der Schätzungssinn für Raum und Zeit ist ein Produkt der Übung und praktischen Erfahrung. Seine größten Feinde sind die Uhr, der Meilenstein und der Meterstab. Da den Kindern jede Erfahrung mangelt, ist bei ihnen selbstverständlich dieser Sinn noch am wenigsten entwickelt. Sie sind zwar aufmerksame Beobachter, können aber das Beobachtete geistig noch nicht verarbeiten („schätzen") und sind vor allem noch nicht fähig, ihre Gedanken zutreffend auszudrücken, so daß wohl häufig, selbst wenn ihre Vorstellung über Gesehenes richtig ist, doch die Aussage falsch wird. Meist dürfte die Aussage kleiner Kinder ein Jonglieren mit Worten oder ein kritikloses Nachplappern des von Erwachsenen Gehörten sein.

Erst mit den „Flegeljahren" beginnt eine Periode der Kritik, die allerdings stets oberflächlich ist und nur Sinnenfälliges zum Gegenstand nimmt. Mit einem besonders scharfen Blick für alles Ungewöhnliche und Lächerliche betrachtet der Dreizehn- und Fünfzehnjährige das Äußere der Menschen und Dinge, ohne lange durch Reflexionen über ihr Inneres abgelenkt zu werden.

Nach den Flegeljahren tritt meist (bei Mädchen intensiver als bei Knaben) eine sentimentale Periode ein, in der man die Einsamkeit sucht und der Dinge tiefstes Wesen zu ergründen strebt. Daß in dieser Zeit der objektive Blick sich trübt, daß man traumwandelnd durchs Leben geht und den schnöden Äußerlichkeiten der Welt wenig Beachtung schenkt, ist klar. Erst der völlig Erwachsene wird wieder fähig, die reale Welt objektiver zu betrachten. Die rein gegenständliche Beobachtungsweise der Kinder hat er freilich nie; dafür ist er aber in höherem Maße fähig, Gesehenes geistig zu verarbeiten.

Das Kind sieht beispielsweise in einer ihm gegenüber stehenden Person zunächst nur ein Objekt, das eine bestimmte Länge hat und

oben mit mehr oder weniger Haaren bedeckt ist. Der Erwachsene dagegen schaut nicht so sehr auf solche Details der äußeren Erscheinung, er kann sogar oft aus Schicklichkeitsgründen den äußeren Menschen nicht so durchmustern wie das Kind. Er sieht mehr „aufs Ganze", auf das Benehmen, auf den „Eindruck, den eine Person macht," und dieser Gesamteindruck prägt sich ihm mehr ein als die speziellen Äußerlichkeiten. Außerdem ist der Erwachsene häufig zu sehr in Gedanken versunken, zu zerstreut, um seine Umgebung mit den interessierten Blicken eines Kindes zu betrachten. Dieser letztere Moment, der Mangel an Aufmerksamkeit, dürfte der Hauptgrund für die schlechten Aussagen der Erwachsenen, vor allem der Frauen, sein. Je mehr ein Mensch mit sich selbst beschäftigt ist (aus Eitelkeit, Egoismus, Melancholie usw.), desto seltener erhält man von ihm objektive Beschreibungen anderer Personen.

Dazu kommt bei Altersschätzungen noch, daß das Urteil Erwachsener durch die bewußte oder unwillkürliche Verwertung ihrer im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen subjektiv gefärbt wird. Während z. B. das Kind das Alter rein objektiv aus den Gesichtszügen einer Person bestimmt, sucht der Erwachsene (besonders der Mann) aus den Allüren, der geistigen Reife, der beruflichen Karriere des zu Schätzenden, dessen Alter zu erraten und gelangt dabei häufig zu Fehlschlüssen, die das Kind und der Halbwüchsige glücklich vermeiden.

Die Zahlen, auf Grund deren ich zu diesen allgemeinen Ergebnissen gelangt bin, seien im folgenden wiedergegeben, wobei die Ergebnisse der A- und B-Versuche nicht gesondert sind.

Größenschätzung:

		Durchschnittsirrtum nach cm
I. Schulkinder	männliche	10,445
	weibliche	8,757
	unter 10 Jahren	12,005
	12—14 Jahre	6,6
II. Halbwüchsige	männliche	6,16
	weibliche	10,934
III. Erwachsene	männliche	4,149
	weibliche	9,629

Altersschätzung:

		Durchschnittsirrtum nach Jahren
I. Schulkinder	männliche	8,705
	weibliche	7,362
	unter 10 Jahren	10,059
	12—14 Jahre	5,744
II. Halbwüchsige	männliche	3,594
	weibliche	6,444
III. Erwachsene	männliche	6.816
	weibliche	6.493

IV. Spezielle Ergebnisse.

1. Größen- und Altersschätzung der Kinder.

Die A-Versuche ergaben eine durchschnittliche Fehlschätzung der Größe von 12,044 cm. Dabei wurde von den Kindern stets überschätzt. Selbst bei den Schätzungen sehr großer Personen ist die Zahl der Unterschätzungen minimal. Auch die Altersschätzung stellt fast stets eine Überschätzung dar, im Durchschnittswerte von 8,192 Jahren.

Diese Neigung der Kinder zum Überschätzen dürfte weniger darauf beruhen, daß sie selbst klein und jung sind und ihnen deshalb ihre Umgebung übertrieben groß und alt erscheint, als vielmehr darauf, daß Kinder vor Erwachsenen ein gewisses Respektsgefühl haben, und daß man alles, das man respektiert und fürchtet, für größer hält, als es tatsächlich ist. Dabei ist der Respekt kleiner Kinder vor Männern erfahrungsgemäß ungleich größer als vor Frauen; das zeigt sich auch in den Schätzungen: Männer wurden durchschnittlich um 18,388 cm, Frauen nur um 5,7 cm überschätzt. Die Altersüberschätzung beträgt bei Männern 10,808, bei Frauen nur 5,543 Jahre.

Die B-Versuche ergaben ebenfalls Überschätzungen, nur ist hier die Durchschnittsleistung natürlich besser:

5,57 cm und 7,627 Jahre.

Differenzierung nach dem Alter der Kinder.

„Je höher eine psychische Funktion steht, desto größer sind die individuellen Abweichungen“ sagt Binet und Henry in La psychologie individuelle. Weiter geht Stern in „Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt“, der allerdings seine interessanten Ausführungen mit allem Vorbehalt gibt. Er meint:

„Sollte sich der allgemeine Satz als richtig erweisen, daß jede psychische Funktion ihre eigentümliche Variationsstärke (gegenüber Alter, Geschlecht, Begabung, Nationalität, Individualität) hat, daß also jede Funktion sich entweder immer stark oder immer mäßig oder immer gering differenziert, so würde sich eine Reihenfolge der psychischen Funktionen nach ihrer Variabilität denken lassen, die ein neues Strukturbild des geistigen Lebens liefert: von den relativ unveränderlichen, welche den gemeinsamen Fundus für die Menschen verschiedenster Art darstellen, bis hinauf zu den mächtig veränderlichen, welche den Unterschied zwischen Jung und Alt, Mann und Weib, Bildung und Unbildung, Dummheit und Klugheit usw. ausmachen. Sehr wahrscheinlich würde sich die Reihenfolge der Funktionen nach ihrer Variabilität einigermaßen decken mit der Gradabstufung der Funktionen nach ihrer Komplexität, sowie mit der Wertordnung, nach welcher die Vulgärpsychologie zwischen „niederen" und „höheren" Funktionen unterscheidet. Für die Lehre von der Wesensgleichheit, des Dogmas der Aufklärung, der Frauenemanzipation usw. wäre es ein herber Schlag, wenn sich nachweisen ließe, daß es nur ein Minimumprinzip ist, d. h. nur für gewisse niederste und mindeste Leistungen gilt, dagegen bei den höheren Funktionen versagt und umso mehr versagt, je höher die Funktion steht".

Die Resultate meines Experiments widersprechen diesen Ausführungen Sterns nicht. Allerdings war mein Experiment kein guter Prüfstein für diese Theorie. Denn bei den Farbe- und Gesichtsformschätzungen war die Variationsmöglichkeit künstlich auf 3 Eventualitäten beschränkt und bei der Größen- und Altersschätzung dürfte es schwer sein, das tertium comparationis für den Vergleich der Variationstendenz zu finden (dort cm, hier Jahre).

Ich gebe im folgenden zunächst die Differenzierung nach dem Alter der schätzenden Kinder wieder:

A-Versuche

Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	16,34 cm
	10—12 Jahre	14,154 „
	12—14 „	8,93 „
Altersschätzung	unter 10 Jahren	10,966 Jahre
	10—12 Jahre	8,566 „
	12—14 „	6,678 „

B-Versuche

Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	7,67 cm
	10—12 Jahre	4,77 „
	12—14 „	4,27 „
Altersschätzung	unter 10 Jahren	9,153 Jahre
	10—12 Jahre	7,12 „
	12—14 „	4,81 „

Gleichzeitig möchte ich hier die Tabelle bringen, die zeigt, wie Männer und Frauen von den Kindern verschieden geschätzt werden:

I. Gegenstand der Schätzung: ein Mann.

Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	22,96 cm
	Kinder zwischen 12 und 14 Jahren	14,88 „
Altersschätzung	unter 10 Jahren	14,37 Jahre
	12—14 Jahre	8,586 „

II. Gegenstand der Schätzung: eine Frau.

Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	9,71 cm
	Kinder zwischen 12 und 14 Jahren	2,98 „
Altersschätzung	unter 10 Jahren	7,556 Jahre
	12—14 Jahre	4,77 „

Man sieht, die Tabellen lassen keinen Schluß darauf zu, ob die Größen- oder die Altersschätzung eine stärkere Differenzierungstendenz zeigt.

Untrüglich geht aus den Tabellen nur hervor, daß die Kinderschätzungen mit dem Altersunterschied sich verbessern: ein Satz, den uns die Erfahrung täglich bestätigt.

Stern gelangt zu anderen Resultaten: Er sagt a. a. O. S. 113: „In durchaus nicht seltenen Fällen waren von der niederen zur höheren

Altersstufe Leistungsrückschritte zu verzeichnen" und sieht darin einen Beleg für die Periodizität des geistigen Lebens (cf. S. 113—115). Die Seelendynamik stelle einen wellenförmigen Wechsel zwischen Betätigung und Ruhe, Energieabgabe und Energieaufnahme dar. Dieser Rhythmus des „psychischen Tempos" zeige sich zunächst im Kleinsten in den Schwankungen der Aufmerksamkeit. Umfassender sei die zweigipfelige Welle innerhalb des wachen Tages mit den 2 Maximis am Vor- und Nachmittag und der Mittagsdepression dazwischen, dann die 24 Stundenwelle und nach neueren Forschungen (Lay, Experimentelle Didaktik), die durch den Wechsel der Jahreszeiten bestimmte Jahreswelle. Endlich glaubt Stern eine Rhythmik entdeckt zu haben, die von Lay schon angedeutet wird, deren Perioden je eine Reihe von Jahren umfassen und die das ganze menschliche Leben in eine Anzahl von Wellen zerlegt.

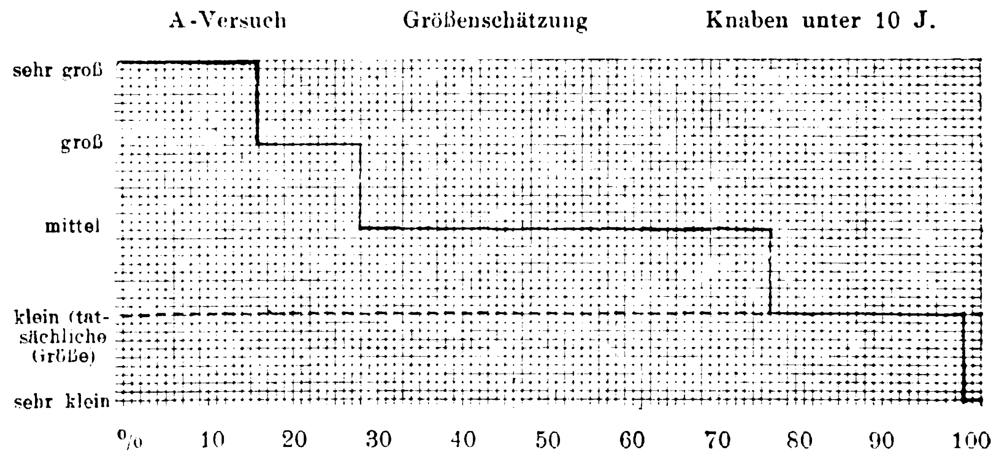
Stern führt diese Periodizität der geistigen Entwickelung auf die „Bedürfnisse des psychophysischen Organismus" zurück.

In den bei unseren Untersuchungen in Betracht kommenden Lebensabschnitt würden 3 bezw. 2 solche Perioden fallen, je nachdem es sich um Mädchen oder Knaben handelt. Zunächst eine Zeit des physischen Fortschritts, dann eine Periode des Stillstands und Rückschritts, eine Phase der Kräftesammlung vor der Pubertät („Präpubertätsperiode") und endlich drittens mit dem Eintritt der Pubertät wieder ein Stadium geistigen Fortschritts (bei Knaben fällt dieses 3. Stadium nicht mehr in das hier zu untersuchende volksschulpflichtige Alter).

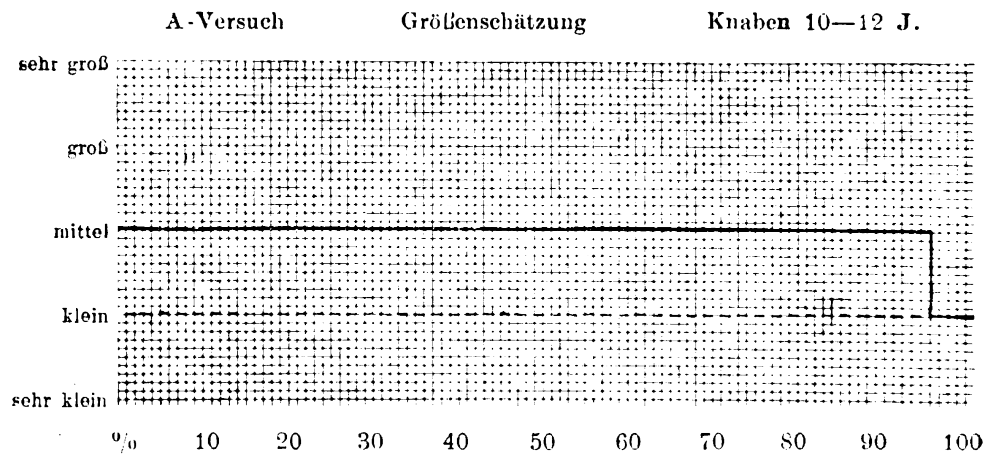
Meine Versuche bestätigen diese Aufstellungen Sterns über die Periodizität der geistigen Entwicklung nicht (cf. die Tabellen), und ich glaube, daß die Resultate Sterns lediglich auf die zufälligen Besonderheiten der von ihm untersuchten Schulkinder zurückzuführen sind. Bei seinen Versuchen standen ihm von jeder Jahresklasse nur sechs Kinder zur Verfügung, und nichts garantiert dafür, daß diese sechs immer Durchschnittsrepräsentanten ihrer Altersstufen waren.

Mag man nun mit Rousseau, Leibniz, Lombroso ein Anhänger des Nativismus sein oder wie Condillac, Spencer, Taine auf dem Standpunkt des Empirismus stehen, immer läßt sich ein Rückschritt der geistigen Entwicklung im Kindesalter, wie ihn Stern bei seinen Versuchen konstatierte, nur als Anomalie bezeichnen, und eine zeitweise Verlangsamung oder Unterbrechung der geistigen Entwickelung dürfte nicht das typische Bild eines gesunden Werdeprozesses des kindlichen Geistes darstellen.

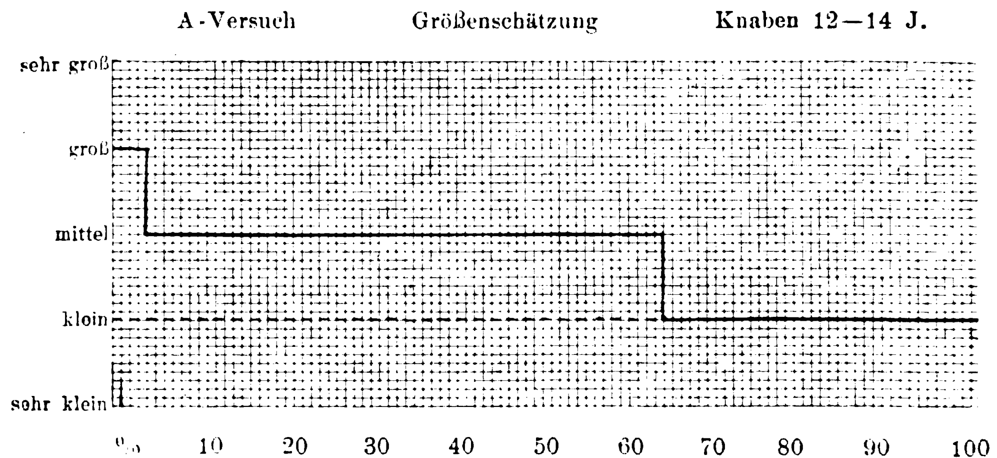
1


A-Versuch
Größenschätzung
Knaben unter 10 J.
sehr groß
groß
mittel
klein (tatsächliche Größe)
sehr klein
%
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100

2

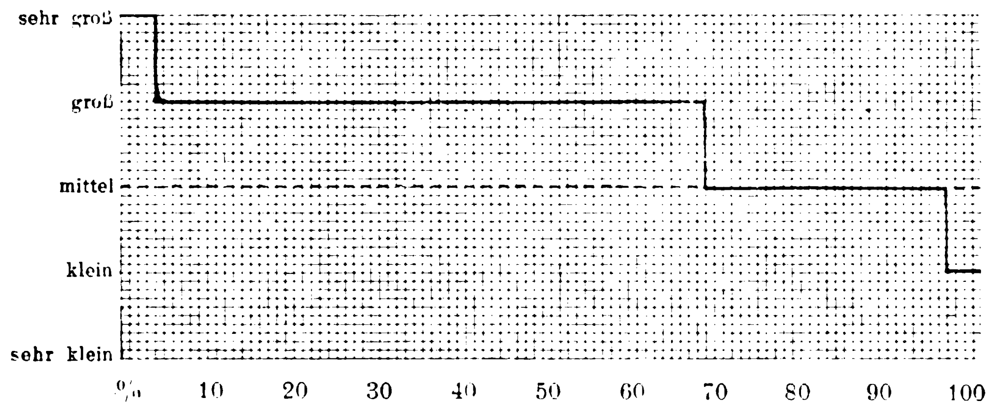

A-Versuch
Größenschätzung
Knaben 10—12 J.
sehr groß
groß
mittel
klein
sehr klein
%
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100

3


A-Versuch
Größenschätzung
Knaben 12—14 J.
sehr groß
groß
mittel
klein
sehr klein
%
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100

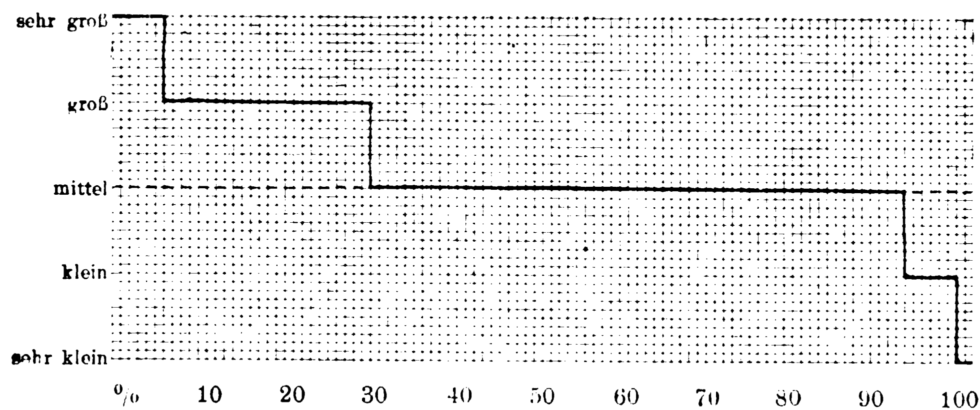
4

A-Versuch: Schätzung der Größe einer Frau; Knaben unter 10 J.



5

A-Versuch; Schätzung der Größe einer Frau; Knaben 12—14 J.



Differenzierung nach dem Geschlecht der Kinder.

Die Frage, ob Knaben und Mädchen in ihrer geistigen Entwicklung miteinander Schritt halten, oder ob die Verstandesbildung der beiden Geschlechter im Kindesalter in ungleichem Tempo vorwärtsschreitet, ist nicht nur für das Aussageproblem wichtig, sondern auch für andere Probleme, z. B. das der Koedukation sehr bedeutsam. Es liegen über diese Frage u. a. Untersuchungen von Ebbinghaus (Zeitschrift f. Psycholog. 1897, S. 401), von Lobsien (Beiträge z. Psycholog. der Aussage 1903, S. 158) und von Stern (a. a. O., S. 135) vor. Die Resultate dieser Experimente sprechen für die Minderwertigkeit der weiblichen Leistungen, die sich besonders im Kindesalter von zehn Jahren zeigen soll, während die Leistungen der sieben- und vierzehnjährigen Knaben und Mädchen annähernd gleich seien.

Meine Versuche haben das nicht bestätigt. Die A-Versuche zeigen in allen Jahresklassen eine Minderwertigkeit der männlichen Schätzungen; und nur bei den Größenschätzungen der B-Versuche, die ein geringeres Maß rascher Auffassungsgabe erfordern, erweisen sich die älteren Knaben den Mädchen überlegen. Unterstützt wird mein Ergebnis durch die Vulgärpsychologie, die von jeher annahm, daß Mädchen aufgeweckter seien als Buben.

A-Versuche

Größenschätzung	**Knaben**	
	unter 10 Jahren	20,46 cm
	10—12 Jahre	15,985 "
	12—14 "	9,78 "
Altersschätzung	**Knaben**	
	unter 10 Jahren	13,36 Jahre
	10—12 Jahre	9,9 "
	12—14 "	7,025 "

A-Versuche

Größenschätzung	**Mädchen**	
	unter 10 Jahren	12,22 cm
	10—12 Jahre	12,32 "
	12—14 "	8,00 "
Altersschätzung	**Mädchen**	
	unter 10 Jahren	8,573 Jahre
	10—12 Jahre	7,232 "
	12—14 "	6,281 "

B-Versuche

Größenschätzung	**Knaben**	
	unter 10 Jahren	7,78 cm
	10—12 Jahre	4,42 "
	12—14 "	3,04 "
Altersschätzung	**Knaben**	
	unter 10 Jahren	10,142 Jahre
	10—12 Jahre	7,49 "
	12—14 "	5,74 "

B-Versuche		
Größenschätzung	Mädchen	
	unter 10 Jahren	7,56 cm
	10—12 Jahre	5,11 „
	12—14 „	5,00 „
Altersschätzung	Mädchen	
	unter 10 Jahren	8,16 Jahre
	10—12 Jahre	6,75 „
	12—14 „	3,88 „

2. Größen- und Altersschätzung der Halbwüchsigen.

Die Versuche mit Halbwüchsigen erstrecken sich auf Schüler und Schülerinen der Mittelschulen im Alter von ca. 14—17 Jahren. Die Durchschnittsleistungen ergaben hier ein überraschendes Bild:

A- und B-Versuche		
Größenschätzung	Schüler	6,16 cm
	Schülerinnen	10,934 „
Altersschätzung	Schüler	3,594 Jahre
	Schülerinnen	6,444 „

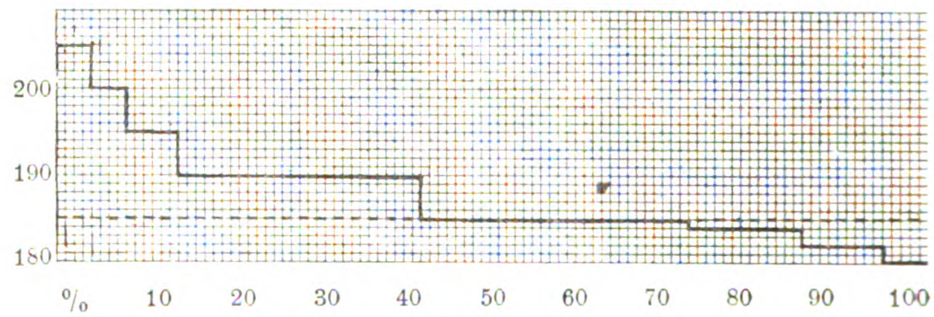
Also ein erstaunlicher Vorsprung der männlichen Prüflinge vor den weiblichen.

Ich glaube, daß die schlechten Schätzungsresultate der Mädchen keineswegs auf einem Stillstand oder gar auf einem Rückschritt der geistigen Entwicklung beruhen („Postpubertätsperiode"), sondern darauf zurückzuführen sind, daß die 14—17jährigen Mädchen zwar geistig über den kleinen Volksschülerinnen stehen, aber deren objektive Betrachtungsfähigkeit verloren haben. Sie sind — wie ich schon früher angedeutet habe — in einem sentimentalen Alter. Das naive Interesse der Kinder für ihre Umgebung haben sie bereits eingebüßt; sie sind — vertieft in ihr „reiches Innenleben" und mit einer üppigen Phantasie begabt — unaufmerksame Beobachter der realen Außenwelt geworden.

Ganz anders die Knaben. Sie sind mit 14—17 Jahren noch nicht im „versonnenen" Alter, sie sehen noch objektiv und kritisch. Ihr Mangel an Erfahrung läßt sie zwar beim Schätzen noch manchen Fehler machen, behütet sie aber andrerseits vor manchen Fehlschlüssen bei der Altersschätzung.

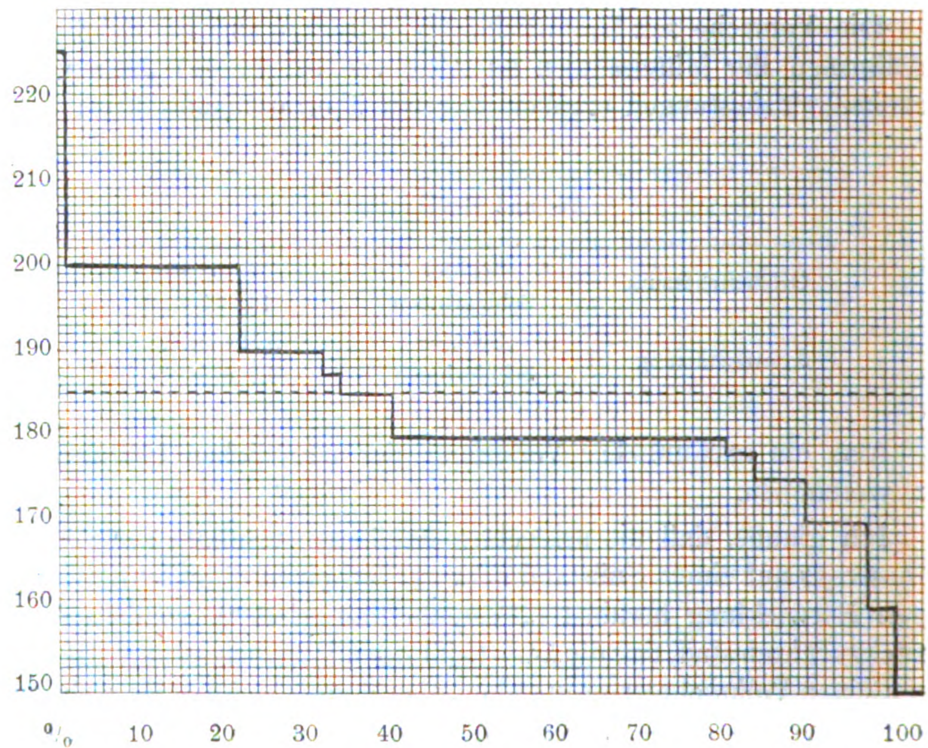
6

A-Versuch Größenschätzung Mittelschüler



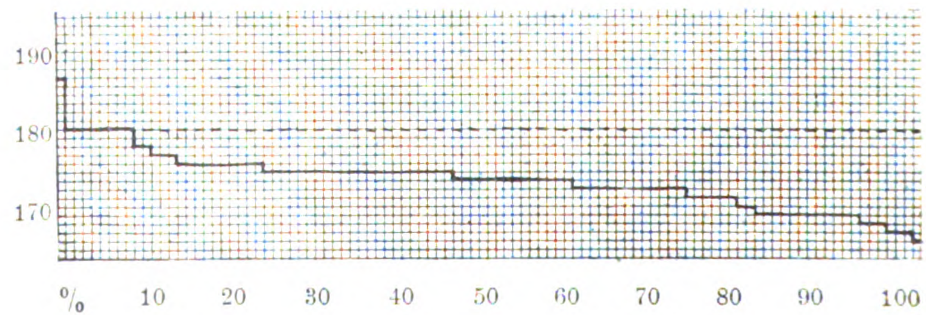
7

A-Versuch Größenschätzung Mittelschülerinnen

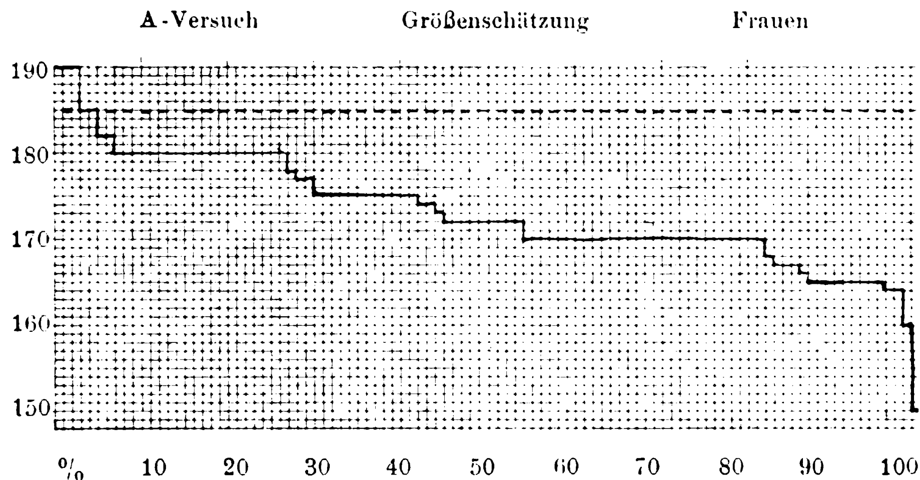


8

A-Versuche Größenschätzung Männer



9



3. Größen- und Altersschätzung der Erwachsenen.

Auch bei der Größenschätzung der Erwachsenen zeigt sich ein erstaunlicher Unterschied der männlichen und weiblichen[1]) Leistung. Gemeinsam ist der Größenschätzung der beiden Geschlechter, daß sie meist eine Unterschätzung darstellt.

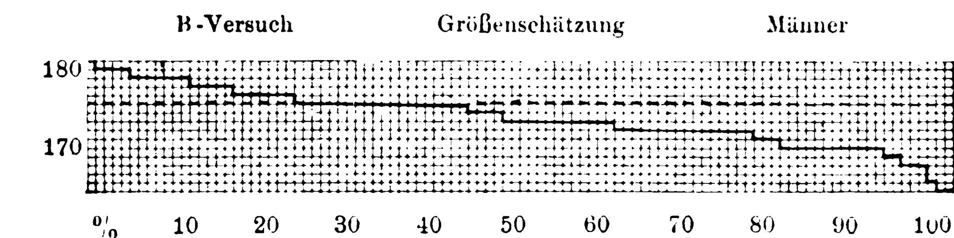
Das dürfte in der Eigenliebe, in der Selbstüberschätzung der Erwachsenen seinen Grund haben. Jeder Mensch von über 17 Jahren leidet an Größenwahn und hält die anderen für kleiner und unbedeutender als sich selbst.

Die Eigenliebe der Frauen scheint dabei ungleich höher entwickelt zu sein als die des Mannes. Denn während die Männer durchschnittlich nur um 4,149 cm unterschätzen, irren sich die Frauen um 9,629 cm.

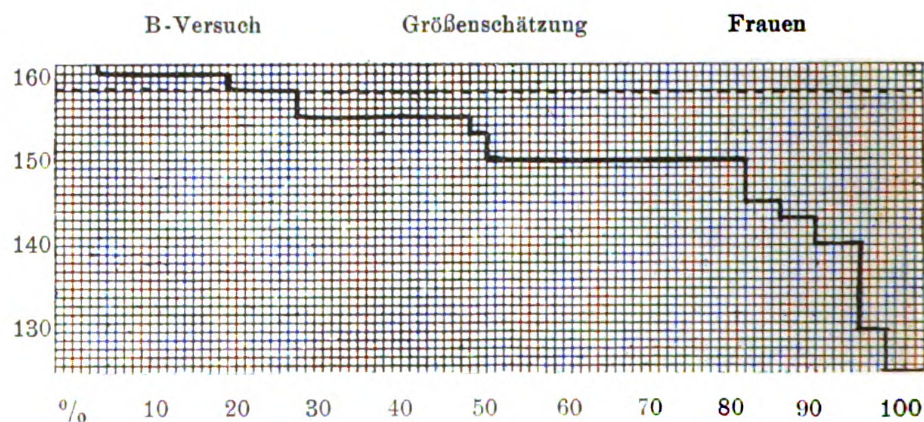
Die Gründe dieser Minderwertigkeit der weiblichen Leistung sind wohl hauptsächlich äußere: die Frau kann aus Schicklichkeitsgründen ihre Umgebung nicht so genau mustern wie der Mann. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Mann gelegentlich seiner Militärdienstzeit sich eine Erfahrung im Schätzen von Körpergrößen aneignet, die der Frau fehlt.

Ob auch innere Gründe vorliegen (cf. Möbius, Weininger) wage ich nicht zu entscheiden.

10



1) Ich hatte nur Gelegenheit, Frauen gebildeter Stände zu prüfen.



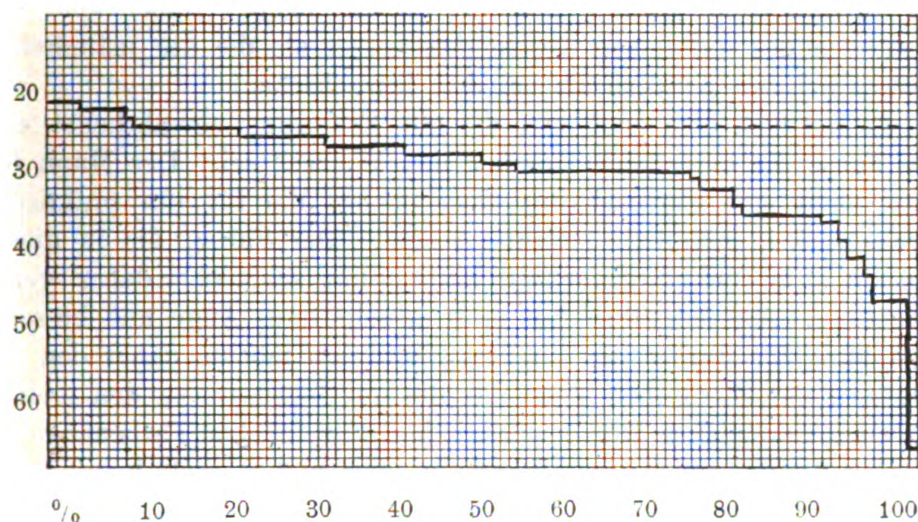
Bei der Altersschätzung der Erwachsenen ergibt sich bezüglich der geschlechtlichen Differenzierung ein ähnliches Bild wie bei der Größenschätzung der Kinder:

A- und B-Versuche		
Altersschätzung	Männer Frauen	6,816 Jahre 6,493 „

A-Versuche		
Altersschätzung	Männer Frauen	8,282 Jahre 4,951 „

B-Versuche		
Altersschätzung	Männer Frauen	5,35 Jahre 8,036 „

Dort wo es sich um die rasche Auffassung eines mehr oder minder flüchtigen Eindrucks handelt, überwiegt die Güte der weiblichen Altersschätzung (A-Versuche). Wenn es dagegen gilt, eine längere Reihe von Eindrücken zu verarbeiten (B-Versuche) liefern die Männer zuverlässigere Angaben.



4. Schätzung der Haarfarbe und Gesichtsform.

Bezüglich der Farbe- und Gesichtsform- Schätzungen kann ich mich kurz fassen.

Die Gesichtsformschätzungen sind miserabel ausgefallen. Während die Kinder etwas besser schätzen, vergreifen sich die Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts durchschnittlich um 1 Grad, sagen also statt „breit“ mittel, statt „mittel“ länglich oder breit, statt „länglich“ mittel. Die Frauenschätzung ist dabei der Schätzung der Männer ein wenig überlegen. Est ist also hier ein Rückschritt der Leistung mit zunehmender geistiger Entwicklung zu beobachten, ein überraschendes Resultat, das bestätigt wird durch die Tatsache, daß die älteren Schulkinder wieder schlechter schätzen als die jüngeren.

A- und B-Versuche (Gesichtsformschätzung)		
Erwachsene	männliche weibliche	9,927 7,91
Schulkinder	männliche weibliche	6,77 6,78
Schulkinder	unter 10 Jahren 12—14 Jahren	5,21 7,85

Die Farbenschätzungen sind ebenfalls nicht sehr zuverlässig. Man darf sagen, von 100 Kindern greifen 83 daneben und sagen statt „hell" mittel, statt „mittel" hell oder dunkel, statt „dunkel" mittel, bei den Erwachsenen bessern sich die Schätzungen. Dabei sind die Leistungen des weiblichen Geschlechts besser als die des männlichen (sowohl bei den Kindern als bei den Erwachsenen).

Es hat sich also auch hier die alte Erfahrung bewahrheitet, daß „die Farbe die eigentliche Domäne des Weibes" sei. Der Mann beachtet mehr jene Eigenschaften einer Sache, die für ihn praktische Verwertbarkeit irgendwie bedeutsam sind. Der Farbe, die in dieser Hinsicht stets eine untergeordnete Rolle spielt, schenkt er daher wenig Beachtung. Auf jeden Fall hat er kein schärferes Auge und besseres Gedächtnis für Farben als die Frau, und ich möchte daher den Ergebnissen der Sternschen Versuche, die im Gegensatz zu den meinen von einer erheblichen Minderwertigkeit der weiblichen Farbenangaben sprechen und sie psychologisch zu begründen suchen, nicht beipflichten.

A- und B-Versuche (Haarfarbeschätzung)

Erwachsene	männliche	4,451
	weibliche	4,105
Kinder	männliche	8,551
	weibliche	8,205

5. Einfluß des Berufs auf das Schätzungsvermögen.

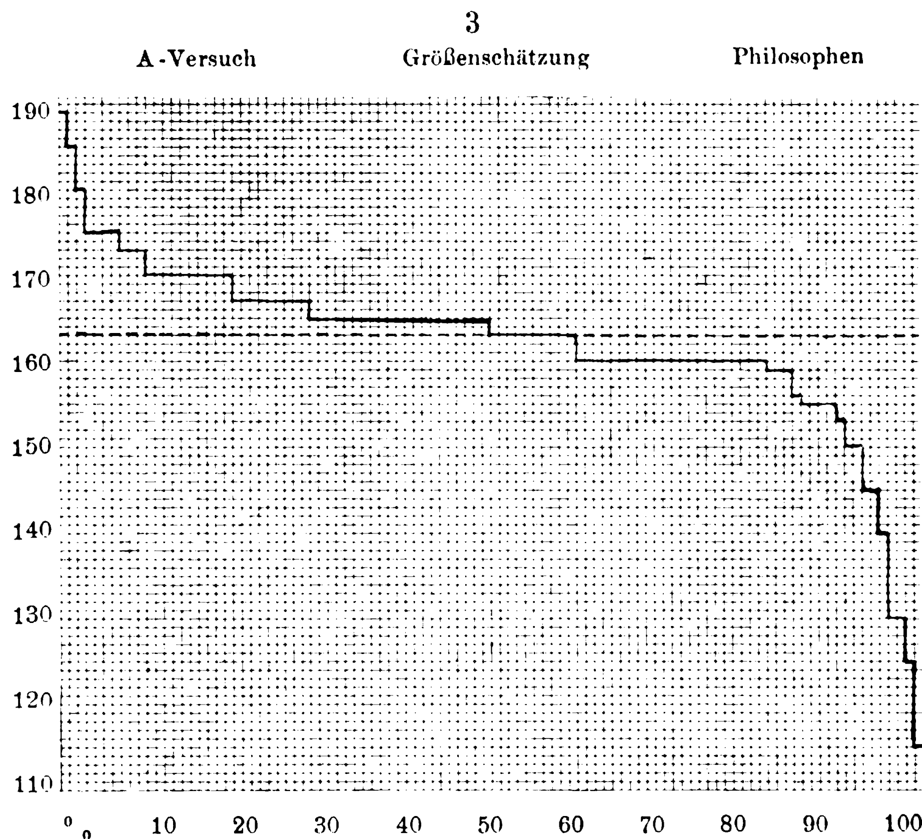
Die Frage, ob der Städter oder der Bauer, der Gebildete oder Ungebildete einen praktischeren Blick besitzt, war schon häufig Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung.

Vielleicht steuert mein Experiment (vor allem bez. der Größenschätzung) bescheidenes Material zur Beantwortung dieser Fragen bei.

Die Größenschätzungen der einzelnen Berufsklassen, ergaben folgende Skala, die keines weiteren Kommentars bedarf:

A-Versuche:

a) Philosophen, Philologen u. s. w.	7,071 cm
b) Handwerker und Gewerbetreibende in der Stadt (München)	5,722 „
c) Bauern	5,156 „
d) Mediziner und Juristen	4,842 „
e) Ingenieure, Techniker, Mathematiker u. s. w.	4,087 „



Die Altersschätzung zeigt eine auffallende Gleichartigkeit der Leistungen aller akademisch Gebildeten. (Ein neuer Beweis dafür, daß beim Alterschätzen der Erwachsenen die gesellschaftliche Erfahrung eine größere Rolle spielt als das objektive Beobachten der Gesichtszüge). Der Irrtum beträgt bei den akademisch Gebildeten genau die doppelte Anzahl von Jahren als bei den Bauern, genau in der Mitte zwischen diesen beiden Klassen steht der städtische Handwerker und Gewerbtreibende. Diese Reihenfolge — mit den Bauern als besten und den Gebildeten als schlechtesten Altersschätzern — bestätigt völlig das, was ich im Vorhergehenden über Altersschätzungen sagte.

Die Farbeschätzung zeigt das umgekehrte Bild der Altersschätzung Der Bauer und der Handwerker mißt der Haarfarbe seines Visavis offenbar weniger Bedeutung bei, als der akademisch Gebildete.

A-Versuche (Farbeschätzung)	
Handwerker	6,22
Bauern	6,21
Akademisch Gebildete	3,41

Die Gesichtsform wird von allen Berufen gleich schlecht geschätzt, nur die Mediziner machen eine wohlverständliche Ausnahme:

A-Versuche (Gesichtsformschätzung)	
Akademisch Gebildete	12,902
Bauern	12,2
Handwerker	11,15
Mediziner	4,61

Bei den B-Versuchen konnte ich nur zwischen Bauern und Städtern differenzieren; die Ergebnisse, die ich hierbei erhielt, bestätigen völlig die Resultate der A-Versuche, einen Vorsprung der Bauern:

B-Versuch		
Größenschätzung	Städter	2,944 cm
	Bauern	2,453 „
Altersschätzung	Städter	6,521 Jahre
	Bauern	5,2 „
Haarfarbeschätzung	Städter	6,22
	Bauern	5,55
Gesichtsformschätz.	Städter	7,00
	Bauern	6,89

6. Einfluß der Intelligenz auf das Schätzungsvermögen.

Während unzweifelhaft Relationen zwischen der Güte der Schätzung und dem Berufe des Schätzenden bestehen, vermochte ich keinen Einfluß der Intelligenz auf das Schätzungsvermögen zu konstatieren. Diesbezügliche Untersuchungen konnte ich natürlich nur bei den Schulkindern anstellen, da mir nur hier ein Wertmesser der Intelligenz (Fortschrittsnote) zur Verfügung stand.

Aus diesen Versuchen ergab sich lediglich das eine, daß ein gutes Schätzungsvermögen keineswegs durch eine gut entwickelte Intelligenz bedingt wird. Im Gegenteil, die Musterknaben und Mustermädchen haben bei den Versuchen recht schlecht bestanden. In den Volksschulen lieferte fast regelmäßig der Klassenerste die in jeder Richtung (Größe, Alter, Haar, Gesichtsform) schlechteste Schätzung (!), sowohl bei den Knaben als bei den Mädchen; andrerseits stimmte die beste Schätzung häufig von einem sehr schlechten Schüler.

Das gleiche auffallende Resultat in den Mittelschulen: In allen männlichen Klassen stammt die jeweils schlechteste

Schätzung vom Primus. Dagegen sind die sehr guten Schätzungen bei den A. und B.-Versuchen meist ausschließlich von schlechten Schülern abgegeben. In den weiblichen Mittelschulen war das Ergebnis nicht so verblüffend, aber auch hier sind die schlechtesten Leistungen bei Mädchen mit Note I und II erzielt worden. Die Israeliten beiderlei Geschlechts liefern — nebenbei bemerkt — durchwegs Schätzungen minderer Qualität.

Auch die Versuche in den sog. Münchner „Abschlußklassen" (Sammelklassen für Schulkinder, die infolge ihrer Begabung dem normalen Lehrplan der Volksschule nicht gewachsen sind) beweisen keineswegs eine große Minderwertigkeit der Schätzungen dieser Geringbegabten.

A-Versuche (Abschlußklassen)	
Größenschätzung	13,01 cm
Altersschätzung	9,38 Jahre
Farbeschätzung	2,78
Gesichtsformschätzung	5,8

B-Versuche (Abschlußklassen)	
Größenschätzung	11,23 cm
Altersschätzung	4,7 Jahre
Farbeschätzung	4,86
Gesichtsformschätzung	10,—

Interessant dürfte vielleicht eine Aufstellung darüber sein, inwieweit Körpermaße angegeben wurden, die jede praktische Intelligenz vollkommen vermissen lassen.

Das Phantastischste leisteten in dieser Hinsicht die Schülerinnen der Mittelschulen:

1 mal wurde ein erwachsener, auffallend großer Mann auf 1,30 m geschätzt (tatsächliche Größe 1,85 m); häufig wurden andrerseits die Schätzungsobjekte zu Panoptikumsriesen mit 2 m Länge gestempelt, 2 mal wurde sogar 2,10 m, je 1 mal 2,20 m; 2,25 m; 2,30 m und 2,35 m (!!) angegeben.

Von Mittelschülern wurde 1 mal 2,00 m und 1 mal 2,05 m geschätzt.

Die Erwachsenen lieferten einige sinnlose Unterschätzungen, dagegen findet sich bei ihnen nie eine derartige Überschätzung. Eine Frau (noch dazu Malerin) hielt eine Erwachsene für 1,25 m groß

Unter den Schätzungen der Bauern findet sich 2 mal 1,20 m und 2 mal 1,30 m, unter denen der Handwerker 1 mal 1,30 m. Das erstaunlichste Resultat aber leisteten die Philosophen: 2 mal 1,30; 1 mal 1,25 m und 1 mal 1,15 m (!!). Dabei handelt es sich hier keineswegs um einen Ulk. Es wurden alle Antworten mit besonderer Vorsicht in dieser Richtung geprüft und jede nicht ganz zweifellos ernstgemeinte bei den Berechnungen außer acht gelassen.

Das sind die Resultate, die sich zunächst bei der Verarbeitung meines Materials ergeben haben. Weitere Details z. B. den Einfluß der eigenen Körpergröße des Schätzenden auf seine Größenschätzungen, den Einfluß der Korpulenz des Geschätzten auf die Größenschätzung, der Haarfarbe auf die Altersschätzung, die Differenzierung der Haarfarbeangaben nach den einzelnen Farbenuancen usw. werde ich mir an andrer Stelle zu erörtern erlauben. Hier möchte ich zum Verständnis meines folgenden Photographienregistrierungsvorschlags nur noch vorausschicken, daß von allen Haarfarben das reine Schwarz am besten dem Gedächtnis sich einprägt.

V. Schlußbemerkung.

Meine Arbeit enthält — wie ich selbst am besten zu beurteilen vermag — viele Fehler. Beispielsweise waren die Raum- und Lichtverhältnisse nicht bei allen Versuchen die gleichen. Auch konnte ich beim zweiten Versuch (Beschreibung einer bekannten Person) nicht berücksichtigen, wie lange der Schätzende die zu beschreibende Person kannte. Um meine Ergebnisse nicht auf eine beschriebene Person aufzubauen, die vielleicht besonders schwierig zu schätzen gewesen wäre, mußte ich mit den zu beschreibenden Personen wechseln. Dadurch bekam ich aber — wie ich von vornherein sehr wohl wußte — ungleiche Schätzungsbedingungen, sodaß an der Verschiedenheit der Schätzungsresultate nicht nur die Verschiedenheit der Schätzenden, sondern auch die Verschiedenheit der Geschätzten schuld ist. Freilich habe ich mich bemüht, diese Fehler nach Kräften zu vermeiden, habe z. B. dort, wo ich nach Berufen, nach Geschlecht der Schätzenden die Resultate differenzierte, stets die gleichen Schätzungsobjekte benutzt usw., aber noch immer bleiben genug Ungenauigkeiten, denen ich beim besten Willen nicht entrinnen konnte. Vielleicht nehmen sich andere die Mühe, ähnliche Massenversuche zu machen, und vielleicht erfahren dadurch meine Ergebnisse eine Korrektur, für die ich dankbar sein werde.

Anmerkung des Herausgebers.

Zu dieser ebenso interessanten als wichtigen Abhandlung möchte ich beifügen, wie ich über die Sache denke und wiederholt darüber geschrieben habe. Zuerst habe ich die Frage der Zeugenprüfung, des Exaktmachens der Aussagen, vor nunmehr 15 Jahren, in der 2. Auflage des „Handb. f. U.R.“ besprochen — in den späteren Auflagen wurde die Sache nur ausführlicher behandelt. Von allem Anfange an habe ich behauptet, daß „exakt“ gearbeitet nur dann wird, wenn der einzelne Zeuge für das eben wichtige Faktum geprüft wird. Dies habe ich an zahlreichen Beispielen gezeigt. Ich erwähnte wiederholt, daß ich z. B. als Untersuchungsrichter in dem Städtchen Feldbach in Oststeiermark (1875—1880) die Entfernung verschiedener Objekte, die man vom Fenster der Amtsstube aus sehen konnte, genau vermessen und notiert hatte: z. B. bis zur Pappel 45 Schritt, bis zur Hausecke 90 Schritt, zur Kapelle 120 Schritt, zum Fluß 200 Schritt zur Wegkreuzung 300 Schritt, zum Hügel 600 Schritt usw. Sobald nun ein Zeuge eine Entfernung in einem Straffall auf irgend eine Entfernung schätzungsweise angab, so ließ ich ihn vom Fenster aus einige der mir bekannten Entfernungen schätzen und wußte dann ungefähr Bescheid, wie es mit seiner Fähigkeit zu schätzen steht, ob er überschätzt oder unterschätzt.

Ähnlich machte ich es in unzähligen ähnlichen Fällen; wenn z. B. jemand sagte: „es hat 5 Minuten gedauert“ so nahm ich die Uhr und sagte: „sagen Sie, wenn von jetzt an 5 Minuten vergangen sind.“ Oder mit dem Erkennen von Menschen, dem Sehen auf größere Entfernungen, dem Bestimmen der Schallrichtung, das Schätzen einer Zahl (Menschen, Geldstücke usw.). In wichtigen Fällen machte ich unzählige Zeugenprüfungen an Art und Stelle, bei tunlichst gleicher Beleuchtung und ähnlichen Verhältnissen: namentlich bezüglich des Erkennens von Personen auf gewisse Entfernung, von gewisser Stelle aus, des Hörens von Stimmen, und bezüglich bestimmter Fähigkeit (Laufen, Springen, Klettern, Heben usw.).

Diese Zeugenprüfungen haben immer gute, häufig überraschende und verblüffende wertvolle Ergebnisse gehabt, sie sind aber die einzigen für den Kriminalisten wertvollen. Die späteren Arbeiten von Stern, Birek, Claparède, Liepmann und die vorliegende von Heindl sind hochinteressant und wissenschaftlich von größtem Wert, aber für unsere Arbeiten sind sie nicht zu verwenden. Wenn ich höre, daß mehrere Forscher noch dazu mit nicht stets gleichen Ergebnissen, für gewisse Leute bestimmte Durchschnittszahlen für richtige Beobachtungen gefunden haben, so beweist nichts, daß der mutige Zeuge auf dem

Durchschnittspunkte steht — er kann an der untersten, an der obersten Grenze oder auch außer ihr stehen, und der Irrtum kann dann sehr groß sein. Wir wissen, daß in solchen Fragen die absonderlichsten Erscheinungen zutage treten: viele Leute sehen z. B. absonderlich scharf, andere hören das gesprochene Wort ganz normal, es entgehen ihnen aber besonders hohe oder tiefe Töne, auf die es gerade heute ankommt. Ein halbblödsinniger Mensch hat ein unglaubliches Schätzungsvermögen und ein Gelehrter verwechselt Entfernungen von 30 bis 200 Schritten.

Hier helfen allgemeine Feststellungen gar nichts, und wenn sie aus Hunderttausenden von Beobachtungen gezogen wurden — hier ist nur die Beschaffenheit des Individuums maßgebend, des heutigen Zeugen. Und diesen hat man ja stets zur Verfügung — zur Probe, denn sonst wäre er ja kein Zeuge.

Freilich — und das betone ich zum wiederholten Male — kann solche Proben nie der Gerichtshof, der Staatsanwalt oder Verteidiger, sondern nur der U. R. machen; nur in seiner Stube ist die nötige Ruhe und Aufmerksamkeit, nur da ist der Zeuge gesammelt, und nur da kann noch am ersten die nötige Zeit aufgewendet werden.

Also: Allgemeine Untersuchungen für wissenschaftliche Erkenntnisse, individuelle für die Arbeit des Kriminalisten.

Hans Groß.

X.

Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums.

Von
Dr. **Robert Heindl**, München.

Das bisher verwendete System des Verbrecheralbums (Einteilung nach Spezialitäten) führte nur in jenen Fällen auf die Spur des Verbrechers, in denen ein häufig vorkommendes Spezialverbrechen (z. B. Taschendiebstahl) begangen wurde, und der Gesuchte als gewohnheitsmäßiger Spezialist dieses Faches amtsbekannt ist.

In allen anderen Fällen bietet das Verbrecheralbum keine Hilfe.

1. Auch wenn die Sammlung das Bild des gesuchten Täters enthält, versagt sie doch stets bei allen Affektsdelikten, da diese selten gewohnheitsmäßig begangen werden.

Der Täter wird auch bei Affektsdelikten meist ein Rückfälliger und Gewerbsmäßiger sein, aber wie soll man aus dem Affektdelikt auf die Spezialität schließen, die er gewöhnlich kultiviert und die bei seiner Einordnung ins Album maßgebend war?

2. Das Album versagt ferner gegenüber allen Delikten, die keine Spezialität darstellen, die originell sind oder die wegen ihres verhältnismäßig seltenen Vorkommens bei der Einteilung des Albums nicht berücksichtigt werden können.

3. Aber selbst jene häufig begangenen Spezialverbrechen, die zur Einteilung des Albums verwendet werden, können zum großen Teil kein eigenes Fach erhalten, müssen vielmehr aus begreiflichen Gründen zusammengeworfen werden, wodurch die Einteilung willkürlich wird.

4. Der letzte und schwerwiegendste Einwand gegen das bisherige System des Verbrecheralbums ist endlich der, daß keineswegs jeder Verbrecher ausschließlich in seinem Spezialfach arbeitet, sondern stets zu allem bereit ist und jedes Delikt begeht, wenn die Gelegenheit günstig ist.

Und selbst die, die so konsequent und einseitig sind, stets nur ausschließlich eine Spezialität zu kultivieren, wechseln im Lauf ihrer

Karriere das Fach je nach dem Wachsen und Schwinden ihrer geistigen und körperlichen Kräfte und je nach der günstigen und ungünstigen Konjunktur auf dem Markt des Verbrechens.

Tatächlich sind auch bei keiner Behörde mit der bisherigen Art des Verbrecheralbums gute Erfolge[1]) erzielt worden. In Berlin ist die Zahl der Eruierten minimal; in manchen andern Großstädten soll überhaupt noch nie eine Eruierung auf Grund des Verbrecheralbums stattgefunden haben und die zahlreichen Photographien sind totes, platzraubendes Material.

Zweckentsprechender ist ein Verbrecheralbum, das die Verbrecher nach gewissen Merkmalen (Ohren, Nasen usw.) registriert: Pariser DKV.

Diese Art kann aber m. E. nur den mit den Feinheiten des Portrait parlé vertrauten, Organen der Polizei zur Identifikation dienen. Der Hauptzweck des Verbrecheralbums dürfte aber der sein, unbekannte Täter dadurch zu ermitteln, daß man dem Publikum (Personen, welche mit dem Täter vor der Tat verkehrten oder welche Tatzeugen waren) Einsicht in das Photographienmaterial gewährt.

Dieses Hauptziel des Verbrecheralbums kann vielleicht am besten durch folgende Art der Photographieregistrierung erreicht werden:

Als Aufbewahrungsort dient ein Schrank, der horizontal und vertikal in eine Anzahl gleichgroßer Fächer geteilt ist.

Man ordnet die Verbrecher zunächst nach der Körpergröße. Die oberste Fachreihe des Schrankes enthält die größten, die unterste die kleinsten Delinquenten. Unter Berücksichtigung der Körpermessungen, die Bertillon und in jüngster Zeit Perrier an Verbrechern vornahmen, dürfte folgende Einteilung passend sein:

1.	Horizontalreihe	x —1,79	m
2.	„	1,78—1,75	„
3.	„	1,74—1,72	„
4.	„	1,71—1,70	„
5.	„	1,69—1,67	„
6.	„	1,66—1,63	„
7.	„	1,62—1,59	„
8.	„	1,59— x	„

In den einzelnen Fächern werden die Photographierten nach dem Alter (Geburtsjahr) geordnet. Der älteste bildet hinten als letzte Karte den Schluß, der jüngste macht als erste vorne den Anfang. Außerdem werden in jedem Fach die Schwarzhaarigen und die übrigen Delinquenten getrennt gelegt. Um die bisherige Einteilung nach Spe-

1) Ich denke hier nur an die Identifikation durch das Publikum.

zialitäten, die gewiß manche Hilfe leistet (z. B. bei Verbrechen, die bestimmte manuelle Routine erfordern: Taschendiebstahl, Münzverbrechen) beizubehalten, werden die Horizontalreihen nach Verbrecherspezialitäten vertikal geteilt. Der Schrank verbindet also mit den Vorteilen des bisherigen Systems eine weitere Registrierung nach den drei Gesichtspunkten: Körpergröße, Alter und Haarfarbe, wobei die drei Dimensionen des Schrankes, Höhe, Breite und Tiefe, der Registrierung dienen müssen.

Denkt man sich nach den drei Dimensionen Schnitte durch den Schrank an den jeweils in Betracht kommenden Stellen gezogen, so muß der Kreuzungspunkt dieser drei Schnitte die Stelle bezeichnen, an der die gesuchte Karte liegt.

Gesetzt den Fall, es erscheint ein Geschäftsmann beim Amt, der falsches Geld erhielt. Er kennt zwar die äußere Erscheinung des Betrügers, nicht aber seine Personalien. Der Beamte fragt zunächst nach der mutmaßlichen Körpergröße des Münzverbrechers. Dadurch wird jene Horizontalreihe des Registraturschranks bestimmt, die die gesuchte Photographie vermutlich enthält z. B. die Reihe 1,70 m. In jenem Fach, das nun den Kreuzungspunkt der Horizontalreihe 1,70 m (Reihe 4) und der Vertikalreihe „Münzverbrecher" bildet, liegt wahrscheinlich das gesuchte Bild. Die Frage nach der Haarfarbe beschränkt das Nachsuchen vielleicht auf die Hälfte des Faches. Das mutmaßliche Alter zeigt endlich den Ort, wo die Photographie vermutlich im Fach liegt.

Ein unleugbarer Fehler des vorgeschlagenen Systems liegt darin, daß die Größen- und Altersschätzungen nicht stets das Richtige treffen. Dieser Fehler läßt sich aber teilweise dadurch wettmachen, daß der das Album bedienende Beamte die Schätzungsregeln beachtet, die zweifellos existieren (cf. meinen Artikel in dieser Nummer). Er muß berücksichtigen, daß Kinderangaben vermutlich eine Überschätzung, die Aussagen eines Erwachsenen dagegen eine Unterschätzung darstellen. Wenn also z. B. ein Ingenieur, der Tatzeuge war, als vermutliche Größe des gesuchten Täters 1,66 cm angibt, so darf der Beamte 4 cm addieren, als wahrscheinlichste Größe 1,70 m annehmen und in der Horizontalreihe 4 zu suchen beginnen usw.

Selbstverständlich wird trotz Beachtung dieser Schätzungsregeln häufig das zunächst aufgeschlagene Fach das Bild nicht enthalten. Dadurch wird aber die Eruierung der Photographie keineswegs unmöglich, sondern nur verzögert. Hierin liegt ja m. E. der große Vorzug der vorgeschlagenen Methode vor der bisherigen Art des Ver-

brecheralbums, daß die Einteilung nach Größe, Alter und Haar ein systematisches Weitersuchen erlaubt, wenn das zunächst durchsuchte Fach die Photographie nicht aufweist. Denn wenn das Bild in der Horizontalreihe 4 (1,70/71 m) sich nicht findet, ist die nächstliegende Eventualität die, daß das Bild in der Reihe 3 (174—172, oder 5 (169—167) liegt. So kann man planmäßig die Nachforschungen fortsetzen, indem man nach oben und unten hin progressiert (genau so beim Alter).

Das bisherige Verbrecheralbum gestattet dagegen ein solches methodisches, rationelles Weitersuchen nicht: findet sich der Gesuchte im Fach „Münzverbrecher" nicht, so spricht für alle übrigen Fächer die gleiche Vermutung, das Bild zu enthalten.

XI.

Graphologische Randglossen.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Schneickert hat im 32. Bd. dieses Archivs, S. 37, uns über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie unterhalten. Er unterscheidet die Schriftvergleichungskunde, die z. Z. für uns und das Forum allein in Frage kommen kann, und die Graphologie im engern Sinne, d. h. die „Handschriftendeutungskunde", die mit allem Recht heute und hoffentlich auch für immer als Indizienbeweis nicht gilt und gelten wird. Daß der Graphologe im engern Sinne im allgemeinen besser sich zum Schriftvergleicher eignen wird als der bloße Kalligraph, glaube ich wohl, denn er sieht viel weniger mit ästhetischem Auge wie dieser, sondern mit psychologischem, wobei ihm gewiß manche Dinge auffallen, die jenen kalt lassen.

Im übrigen wären aber gerade gegen gewisse Ausführungen Schneickerts Einwendungen zu erheben, die ich zwar z. T. schon öfter an dieser Stelle gemacht habe, die Schn. aber offenbar übersehen hat. Ich glaube daher, daß es sich verlohnt, hier etwas näher darauf einzugehen.

Schneickert verspricht sich von der eigentlichen Graphologie namentlich dann wertvolle Dienste, wenn es gilt, den Seelenzustand des Schreibers zur Zeit der Niederschrift des zu begutachtenden Schriftstückes aufzuklären. Sicher wäre das auch der Fall, wenn wir dafür jemals eindeutige Beweise erhalten könnten. Und daran ist mehr als zu zweifeln! Gewiß lassen abnorme Gemütsverfassungen oft — aber nicht immer — ihre Spuren in der Schriftführung zurück, aber letztere hängt noch von so vielen mechanischen Momenten ab, daß dadurch erstere ganz verdunkelt werden kann. Oder aber: verschiedene Momente, die mit Gemütsaffektion nichts zu tun haben, können solche in der Schrift vortäuschen. Aber selbst cet. par. kann und wird sicher bei Gewohnheitsverbrechern, Hochstaplern usw. jede gemütliche Affektion fehlen, folglich auch ihre Reaktion. Weiter ist es auch

fraglich, ob nicht ein starker Wille, wie die Physiognomik, auch den Affekt soweit beherrschen kann, daß er sich nicht in der Schrift kund gibt. Ich glaube also nicht, daß jemals ein strikter Beweis für den Einfluß eines Affekts auf die Schrift in concreto geliefert werden kann und damit wird von selbst die Nutzbarmachung einer solchen Abhängigkeit hinfällig.

Aber auch den Wert pathologischer Schriftproben überschätzt Schneickert. Gewiß ist es gelungen, durch feine Analysen in der Handschrift von Geistes- und Nervenkranken eine Menge von Unterschieden aufzudecken, die diagnostisch wertvoll werden können. Hier, besonders bei den Irren, liegt aber die Sache insoforn etwas anders, als nicht bloß die Form der Schrift in Frage kommt, sondern auch und oft sogar vor allem der Inhalt. Und doch gibt es eine Menge von Fällen, wo selbst der feinste Analytiker keine sichere oder sogar nur eine wahrscheinliche Diagnose stellen würde. Das gilt namentlich von den Paranoikern, von Rekonvaleszenten, leichten Fällen von Melancholie, Manie, gewissen Epileptikern u. s. f., bisweilen sogar von manchen Paralytikern. Ich habe früher sehr viele Handschriften von Irren gesammelt und kann also auf Grund eigener großer Erfahrung obiges nur bestätigen.

Mit Recht weist dagegen Schneickert die bloße Möglichkeit des Bestehens einer „Verbrecherhandschrift“ zurück. Dann muß er aber auch konsequentermaßen leugnen, daß es je möglich sein wird, „die auf eine verbrecherische Neigung bezüglichen vorauszusetzenden sittlichen Defekte aus der Handschrift zu diagnostizieren.“

Ich lege natürlich nur wenig Wert darauf, daß fast jeder Graphologe sein eigenes unantastbares System der Entzifferung besitzt, sein arcanum, und sich die einzelnen deshalb in den Haaren liegen. Aber daß sie bisweilen in ihrem System Änderungen eintreten lassen, ist von Belang. Frau Thumm-Kinzl in Gr.-Lichterfelde z. B., die, wie ich glaube, vielleicht das psychologisch rationellste graphologische System ausgearbeitet hat — sie selbst hat Medizin und Psychologie studiert — hat vor kurzem solche bedeutsame Änderungen an ihrem System vorgenommen. Das müßte eigentlich bei allen stattfinden, wenn sie vorurteilslos anerkennen wollten, daß so und so viele Handschriften nicht in ihr System passen und oft genug ihre Deutungen der Handschrift Fiasko machten. Am glänzendsten ist die ganze Hinfälligkeit der bisherigen Deutungen durch Binets Untersuchungen erwiesen worden.

Wenn wir der Sache objektiv gegenübertreten wollen, haben wir sie rein naturwissenschaftlich, insbesondere physio- und psychologisch

in ihren Beziehungen zu betrachten. Es war sicher ein großes Verdienst und eine große Entdeckung Preyers, daß jeder Mensch stets seinen eigenen Duktus der Schriftführung besitzt und zwar nicht nur in den Fingern, sondern auch in den Hand-, Arm- Schultermuskeln und -Gelenken usw. Damit ist aber für die Deutung, für die Charakterologie noch wenig gewonnen und Preyer selbst, der in der Begeisterung sich auch der speziellen Graphologie in die Arme geworfen hatte, ließ sich genug durch Handschriften täuschen, indem er z. B., ohne es zu ahnen, mit einem geriebenen Hochstapler korrespondierte! Er ging soweit zu behaupten, vor Anwerbung eines Dieners usw. müsse man seine Handschrift studieren, um zu erfahren, was er wert sei. Freilich ein großartiges und einfaches Mittel, auch für alle Behörden usw. und bei Anstellung von Beamten von ungeheurer Bedeutung, — wenn die Sache klappte.

Warum kann sie dies nie? Es ist zunächst sicher, daß cet. par. und gewisse Ausnahmen noch zugestanden, Affekte aller Art sich in der Schrift kundgeben werden. Hier schon treffen wir aber leider auf die Schwierigkeit, daß Affekt in der Definition sehr objektiv ist, folglich immer bloß die stärksten Grade indiskutabel bleiben. Aber viel schlimmer noch steht es mit den Eigenschaften, dem Charakter des Menschen. Was ist Charakter, was eine bestimmte Eigenschaft? Jede Definition schwankt und ist nur ein grobes Gerüst, Skelett, nur ein gewisser Orientierungspunkt, dessen Ausfüllung und Ausdehnung je nach dem Alter, Geschlecht, Beruf, Bildungs- und Intelligenzgrade usw. des Befragten in weiten Grenzen hin- und herschwankt. Nur über die krassen Grade herrscht wohl Übereinstimmung. Bloß einige wenige Beispiele möchte ich hier zur Erläuterung anführen. Wer heißt Lügner? Doch wohl nur der, der wissentlich falsche Angaben macht. Deshalb sind nur wenige Kinder Lügner! Aber die Wahrheit zu unterschlagen oder eine reservatio mentalis beobachten, ist gleichfalls lügen. Lügt nicht auch jemand, wenn er als Ungläubiger die Kirche besucht? Wann verdient sich weiter jemand das epitheton ornans eines Lügners, cet. par.? Doch nur, wer „gewohnheitsmäßig lügt", da es wohl niemand gegeben hat, der nicht wenigstens einmal in seinem Leben gelogen hat. Was heißt aber „gewohnheitsmäßig"? Ist einer schon Lügner, wenn er einmal im Jahr lügt, oder alle Wochen einmal? Wo ist der Anfang für die Bezeichnung? Wer hat endlich auch untersucht, ob stets eine wirkliche Lüge vorliegt? Soll Notlüge auch gelten?

Wer heißt tapfer? In Kriegszeiten oder bei besonderen Anlässen, Notlagen, läßt sich wohl zeigen, daß der eine oder andere sich tapfer

benommen hat. Aber wo keine Anlässe vorliegen? Kann nicht auch ein Feiger einmal eine tapfere Stunde haben oder umgekehrt? Soll man Offenheit, Wahrheitsliebe, Eintreten für seine Meinung nicht auch Tapferkeit nennen? Ist die Tapferkeit, die einer in einem Momente der Begeisterung oder Angezechtheit oder ohne die Gefahr recht zu kennen usw. an den Tag legte, auch gleichwertig?

Was heißt Geiz? Wird derselbe nicht sehr oft mit Sparsamkeit verwechselt und sieht man nicht oft Leute, die in vielen Dingen nobel und in vielen wieder geizig sind? Es gibt weiter einen physio- und pathologischen Geiz. Der kleine Mann, der mühsam sich etwas Geld erspart, der Bauer, der im wörtlichsten Sinne im Schweiße seines Angesichts sich das tägliche Brot verdient, werden natürlich jeden Dreier erst umwenden, ehe sie ihn ausgeben. Der im Wohlstand Geborene wird das nicht begreifen und vielleicht als Geiz auffassen. Hier, wie bei den meisten sog. Eigenschaften hat man also einen physio- und pathologischen Grad zu unterscheiden, die miteinander oft nichts als den Schein gemeinsam haben.

Schon diese drei Beispiele — und an allen sog. Eigenschaften lassen sich die obigen verschiedenen Einwände erheben und sicher noch vermehren —, zeigen das ganze Schwankende der Eigenschaftsbezeichnung, den subjektiven Boden, auf dem wir uns fortwährend bewegen. Aber selbst angenommen, es gelänge, absolut sichere Kriterien für die einzelnen Eigenschaften festzustellen und allgemein zur Anerkennung zu bringen, so kommt eine weitere fast unüberwindliche Schwierigkeit dazu.

Wer kennt den sog. Charakter seines Nebenmenschen gut genug, um mit Sicherheit ihn zeichnen zu können? Verlangt nicht schon das Sprichwort, daß man erst einen Scheffel Salz mit jemandem gegessen haben soll, ehe man ihn auskennt? Der Mann kennt nie seine Frau aus und umgekehrt, die Mutter nie ganz ihre Kinder und umgekehrt, wie viel weniger geschieht dies in außerfamiliären Verhältnissen? Von meinen 2 oder 3 intimsten Freunden, die ich doch seit vielen Jahren kenne, getraue ich mir nur mit Reserve einige Charaktereigenschaften als sehr wahrscheinlich vorhanden aufzuzählen. Und bei derartigen Umständen will man mit positiver Sicherheit dem oder jenem diese oder jene Eigenschaft als spezifisch anrechnen? Ist es nicht vielmehr meist oder sehr oft nur ein Andichten? Wer soll hier Schein und Wahrheit, Stärke und Grad entscheiden?

Höchstens eine gewisse Annäherung an die Wahrheit kann man erreichen, mehr nicht! Gewöhnlich sind es nur

gewisse Striche des Charakters, die durch Taten oder Worte sich kund geben und auch das nicht einmal auf eindeutige Art und Weise, wenn sie sich nicht immer wiederholen. Ich erinnere hierbei nur daran, wie historische Personen im Laufe der Zeiten verschieden bewertet wurden. Karl IV., der deutsche Kaiser, galt immer als ein beschränkter Kopf und ein Egoist von reinstem Wasser, der nur für seine Familie zu sorgen schien. Die durch Lamprecht so glanzvoll zur Macht gelangte wirtschaftliche Betrachtung der Geschichte zeigte dagegen neuerdings, daß er ein äußerst kluger Kopf war, der stets nach den gegebenen Umständen richtig handelte und daß er nicht größerer Egoist war als seine Mitfürsten. Ja, von den meisten historischen Größen kennt man überhaupt nur sehr wenige wirklich beglaubigte Charakterzüge und der Charakter, wenn man als solchen die Gesamtheit der angeborenen Anlagen und daraus entwickelten Eigenschaften versteht, bleibt daher meist höchst unklar. Man schlage z. B. nur die großartige Pathologie mentale des Rois de France, von Brachet (Paris 1903) nach und man wird staunen, wie wenige Eigenschaften dieser Könige wirklich feststehen. Dabei zeigt keine Dynastie der Welt so weit zurückreichende Dokumente! Und wie ärmlich erscheinen diese.

Und trotz dieses schwankenden Bodens, den wir nie verlassen werden — die Herren Graphologen müßten denn ein Universalmittel dagegen haben — soll nun jede Eigenschaft ihr eigenes Zeichen in der Schrift haben? Dazu gehört beinahe ein Köhlerglaube, den man wohl wissenschaftlich Denkenden nicht zutrauen wird. Man lasse sich nicht durch die leichtgeschürzten Charakterdeutungen einer Poppée usw. blenden. Es sind dies flüchtige Feuilletons, die weiter keinen Wert haben. Wie sollte auch irgend eine Eigenschaft, selbst wenn sie ganz fest definiert und sicher bei einer Person zu konstatieren ist, die zudem aus sehr verschiedenen Wurzeln entspringen kann, durch ein Zeichen eindeutig ausgedrückt werden können? Gerade die vieldeutigen Wurzeln der meisten sog. Eigenschaften sind eine dritte kaum zu überwindende Schwierigkeit für die Graphologie als Charakterdeutung. Ein Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft zu finden, ginge daher kaum an, es müßten eben mehrere Zeichen da sein. Dieselbe Eigenschaft kann aber endlich auch zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Motiven bei einer und derselben Person auftreten. Und wer will die Motive sicher auffinden, wenn der ernste, sich genau prüfende Psycholog meist nicht mit Sicherheit entscheiden kann, welches Motiv — oder vielmehr welche, da es gewöhnlich

komplizierte sind — ihn zu einer bestimmten Tat bewog. Dagegen ist wohl zuzugeben, daß gewisse Willensgrade: starker, schwacher Wille in der Schrift sich ausdrücken können, ebenso wie Liederlichkeit, Unregelmäßigkeit der Schrift usw. manche Rückschlüsse bei nötiger Vorsicht erlauben. In das eigentliche Getriebe aber des Innern wird man wohl nie dringen und das wäre doch die Hauptsache!

Ich halte also die Graphologie als Charakterdeutung für eine psychologische Unmöglichkeit und bedauere nur die Zeit, Mühe und den Scharfsinn, die darauf verwendet wurden. Ja, wenn die Sache doch wahr wäre, würde ich sie geradezu für ein soziales Unglück halten, da die so notwendige Aufrechterhaltung der Maske im gegenseitigen Verkehr dadurch schwer geschädigt, ja unmöglich werden würde und den Mann wider die Frau, die Kinder wider die Eltern usw. hetzen würde. Es ist gut, daß auch hier unseren Sinnen und unserem Verstande eine Grenze gesetzt und es uns nicht vergönnt ist, den Schleier der Sais zu heben! Wer aber über die Möglichkeit der eigentlichen Graphologie sprechen und schreiben will, hat erst die physio- und psychologische Grundlage derselben zu beweisen, was nach Obigem meiner und anderer Ansicht nach unmöglich ist.

XII.

Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand.

Von
Oberarzt Dr. **Nerlich** in Hochweitzschen.

Von verschiedenen Tageszeitungen bin ich, zum Teil sogar telegraphisch, aufgefordert worden, mich über das Seelenleben der Grete Beier, welche ich als Sachverständiger zu beobachten und zu begutachten hatte, in ihren Spalten zu äußern. Ich habe mich hierzu aus verschiedenen Gründen, namentlich aber deswegen, weil mir Zeitungspolemik, welche zweifellos durch einen derartigen Artikel herbeigeführt worden wäre, verhaßt ist, nicht entschließen können; ich bin aber endlich, als auch eine größere Zahl von Juristen, Ärzten und Laien, darunter ein sehr bekannter und hervorragender Berliner Schriftsteller, mich über meine Anschauungen bezüglich der Grete Beier befragten, darauf zugekommen, das von mir in dieser Angelegenheit erstattete Gutachten mit einigen unwesentlichen Kürzungen und ergänzenden Zusätzen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als welche meiner Ansicht nach allein das Archiv für Kriminalanthropologie in Frage kommen konnte, zu veröffentlichen. Indem ich die Einleitung dieses Gutachtens als unerheblich weglasse, beginne ich an dieser Stelle sofort mit der Schilderung der Grete Beier und ihrer Straftaten nach dem Inhalt des ergangenen, sehr umfangreichen Aktenmaterials.

Die Bürgermeisterstochter Marie Margarete Beier aus Brand ist das einzige Kind ihrer Eltern und bereits nach 6 monatiger Ehe am 15. Sept. 1885 zur Welt gekommen.

Die Vorfahren von mütterlicher Seite sollen insgesamt leicht erregbare Naturen gewesen sein. Die Urgroßmutter mütterlicherseits hat als Geisteskranke in einer sächsischen Landesanstalt geendet. Die Großmutter mütterlicherseits ist an Influenza, der Großater an Rippenfellentzündung bezw. an Lungenschwindsucht gestorben. Die Groß-

---

Anm. des Herausgebers. Ich glaube, daß die etwas eingehende Darstellung notwendig ist, um die hochinteressante Psychologie in diesem merkwürdigen und seltenen Falle genau würdigen zu können. H. Groß.

mutter väterlicherseits ist an Altersschwäche, der Großvater an einer nicht näher zu eruierenden Krankheit verschieden.

Was die Eltern der Beier anbetrifft, so haben sie es aus eigener Kraft zu einem gewissen Wohlstand gebracht. Der Vater, welcher sich vom einfachen Bergmann, bis zum Bürgermeister emporgearbeitet hat, ist im Jahre 1907 an Leberkrebs zugrunde gegangen; er steht im Verdacht, in einem Beleidigungsprozeß einen Meineid geleistet zu haben. Die Mutter ist wegen Verleitung zum Meineid zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden und gilt als schlaue, ränkesüchtige, heimtückische und habsüchtige Intrigantin [1]).

Wiewohl Grete Beier bei ihrer Geburt recht schwächlich war, gedieh sie doch unter der trefflichen Pflege ihrer Großmutter so gut, daß sie bereits mit einem Jahr laufen konnte. Ihre Erziehung lag bis zum 13. Lebensjahre in den Händen der eben genannten Großmutter, welche sie recht verwöhnt zu haben scheint.

In geistiger Beziehung hat sich Grete Beier vorzüglich entwickelt; vor allen Dingen fiel schon in früher Kindheit ihr vortreffliches Gedächtnis auf, vermöge dessen sie Geschichten, welche sie einmal gehört hatte, fast wörtlich nachzuerzählen vermochte. Auch in der Schule war sie später eine ausgezeichnete Schülerin, und als solche der Liebling ihrer Lehrer; bei ihren Altersgenossinnen war sie wegen ihres bescheidenen und liebenswürdigen Wesens allgemein beliebt. Eitelkeit, Zanksucht und Naschhaftigkeit waren ihr fremd; sie war im Gegensatz zu anderen Kindern auffallend artig und sehr gesittet, hatte für die Tierwelt großes Mitgefühl und war fromm und im großen und ganzen ernst veranlagt. An ihrer Großmutter hat sie mit großer Liebe gehangen, und sie war daher, als jene starb, tief unglücklich. Zur Mutter fühlte sie sich nie recht hingezogen, während sie den Vater wegen seiner Güte fast abgöttisch verehrte.

Nach der Konfirmation beschäftigte sich Grete Beier im Hause ihrer Eltern mit Handarbeiten, Lesen und Klavierspiel; sie war in allen Dingen außerordentlich geschickt und verriet große musikalische Begabung.

Mit dem 15. Lebensjahre stellten sich bei ihr die Menses ohne irgendwelche Beschwerden ein. Zur Masturbation hat sie nie geneigt.

1) Durch die Zeitungen ist verbreitet worden, daß die Beier sen. nach der Hinrichtung ihrer Tochter in epileptische Krämpfe verfallen sei, nach denen sich Verfolgungsideen eingestellt hätten. Diese Nachricht ist nach einer Äußerung der zuständigen Strafanstaltsdirektion W., der zufolge Frau Beier sich gesundheitlich wohl fühlt und auch ihre Lage sehr verständig beurteilt, als glatt erfunden zu bezeichnen.

Als sie ungefähr 16 Jahre alt war, besuchte sie in F. die Tanzstunde, bei welcher Gelegenheit sie einen jungen Kaufmann Ö. kennen lernte; dieses Verhältnis führte schließlich nach mehrjährigem Bestehen zu geschlechtlichem Verkehr, welcher jedoch irgend welche Folgen nicht hatte.

Während Grete Beier noch mit Ö. verkehrte, verlobte sie sich am 9. März 1905 mit dem Handlungsgehilfen Merker, welchen sie kurz vorher auf einem Maskenball in F. kennen gelernt hatte. Sie hielt an diesem Verhältnis auch dann fest, als sich am 15. Juli 1905 herausstellte, daß Merker seinem Chef, dem Kaufmann D. in F., eine größere Summe Geldes unterschlagen hatte. Durch Bitten wußte sie ihren Vater zu bestimmen, sich des Geliebten anzunehmen; der Vater deckte, um die in Aussicht gestellte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu verhüten, die Hälfte der unterschlagenen Summe, während Merker die andere Hälfte selbst ratenweise abzahlen sollte.

Merker erhielt nun, um seinen Finanzen aufzuhelfen, auf Betreiben des Bürgermeisters Beier eine Stelle in der Saxoniahütte in B., welche er am 1. August 1905 antrat; zuvor hatte er sich verpflichten müssen bis auf weiteres jegliche Zusammenkunft und Korrespondenz mit Grete Beier zu meiden. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht gehalten; schon im September 1905 kam es zwischen Grete Beier und Merker zu geschlechtlichem Verkehr, welcher in der Folgezeit fortgesetzt wurde, sich aber zunächst noch in engen Grenzen gehalten haben soll.

Da Merker indes nicht ganz treu zu sein schien, erlitt das Verhältnis zwischen den Liebesleuten bald eine Trübung; um zu vergessen, suchte Grete Beier in Vergnügungen Zerstreuung und Ablenkung. Gelegentlich eines Ingenieurballs machte sie am 25. Februar 1906 in Ch. die Bekanntschaft des Oberingenieurs P., mit welchem sie sich am 18. des folgenden Monats angeblich gegen ihren Willen verlobte. Die Verlobung wurde kurz darauf veröffentlicht. P. scheint nicht das rechte Geschick gehabt zu haben sich die Zuneigung der Grete Beier zu erwerben und zu erhalten [1]), und es kam daher bald zu Konflikten und Zerwürfnissen, sodaß die bereits in Aussicht genommene Hochzeit hinausgeschoben wurde. Grete Beier empfand gegen

1) P. ist in der Hauptverhandlung von seinen Bekannten als ein ernster, wenig mitteilsamer, verschlossener, mitunter etwas rücksichtsloser, dabei aber anständiger und sehr fleißiger, arbeitsfreudiger Mensch geschildert worden. Unbekannt war selbst seinem intimsten Freund die Tatsache, daß er mit der Ehefrau eines Bahnbeamten in D. hinter dem Rücken ihres Mannes korrespondierte und verkehrte.

P. wegen seines rechthaberischen, brüsken Wesens Widerwillen, welcher sich noch steigerte, als sie bei ihren Eltern keinen Rückhalt fand. Als ihre Mutter ihr eines Tages drohte, sie würde sie, wenn sie nicht P. heiratete, auf die Straße setzen, suchte sie wieder an Merker, für welchen sie noch immer eine innige Zuneigung beseelte, Anschluß, und so kam es wieder zu geschlechtlichem Verkehr, welcher bald in der eigenen, bald in der Merkerschen Wohnung stattfand und sehr rege betrieben wurde. Damit Merker bei seinen Besuchen nicht entdeckt wurde, gab Grete Beier ihm bis ins einzelne gehende Instruktionen, welche von Scharfsinn und Überlegung zeugen. Daß sie überhaupt in schwierigen Lagen auch rasche Entschlüsse zu fassen und mit Umsicht zu handeln verstand, beweist am besten der Umstand, daß sie, als sie bei einer dieser Zusammenkünfte von der Mutter fast überrascht worden wäre, den Geliebten schnell im Badezimmer zu verbergen und der Mutter mit unschuldiger Miene gegenüberzutreten wußte.

Der außerordentlich häufige Geschlechtsverkehr der Grete Beier mit Merker spricht schon an und für sich dafür, daß sie sehr erotisch veranlagt gewesen sein muß, und in der Tat hat sie auch auf Vorhalt ihrer zahlreichen Liebesbriefe bestätigen müssen, daß sie „gerade kein Eiszapfen gewesen" sei[1]). Immerhin ist aber ihre Liebe zu Merker aller Wahrscheinlichkeit nach eine aufrichtige und echte gewesen. Trotz der von jenem verübten Unterschlagungen, trotz aller üblen Gerüchte, welche über jenen umgingen, trotz aller Gegenvorstellungen der Eltern hielt sie doch unerschütterlich an ihm fest, blieb ihm treu und schickte ihm liebeglühende, zärtliche Briefe, welche tiefe Anhänglichkeit verraten. Wenn sie beispielsweise schreibt: „Ich lasse Dich nie, ich müßte denn sterben; eine Trennung kann ich nicht ertragen, dann lieber tot; ich liebe Dich über meine Kräfte; meine Liebe zu Dir kennt keine Grenzen; mit größerer Treue und Festigkeit kann Dich kein Weib wieder lieben" u. a. m., so handelt es sich hierbei nicht um leere Redensarten, sondern zweifellos um wahre Gefühle.

Der geschlechtliche Verkehr mit Merker führte schließlich Ende Juli 1906 ein Aufhören der Menses herbei. Diese Entdeckung erfüllt Grete Beier mit heftiger Angst und Sorge; ihre damalige Stimmung kommt besonders in einem aus dem September 1906

1) Einer Zeitungsnachricht zufolge, soll sich die Grete Beier in F. in einem öffentlichen Hause ganze Nächte aufgehalten haben. Nach meinen an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen ist diese Nachricht ebenfalls vollkommen aus der Luft gegriffen.

stammenden Briefe zum Ausdruck, in welchem es u. a. heißt: „Der Gedanke, meinem Vater diesen Kummer bereiten zu müssen, kann mich förmlich wahnsinnig machen; ich möchte lieber sterben, als ihm diesen Schmerz zufügen zu müssen. Ich könnte mir die Augen aus dem Kopfe weinen; mir krampft sich ordentlich das Herz zusammen vor Jammer darüber, daß er erfahren soll, was sein einziges Kind für ein verworfenes Geschöpf ist." Grete Beier beruhigte sich aber, nachdem ihr Merker auseinander gesetzt hatte, daß gerade die Schwangerschaft die Eltern bestimmen müßte, ihre Einwilligung zu einer Verehelichung mit ihm zu geben. Das schien ihr um so mehr einzuleuchten, als um jene Zeit das Verhältnis zu ihrem Bräutigam P. ein so gespanntes geworden war, daß an eine Hochzeit mit jenem für absehbare Zeit nicht gedacht werden konnte[1]).

Allein Grete Beier sah sich in ihrer Hoffnung getäuscht. Als sie sich am 25. September 1906 ihren Eltern notgedrungen entdeckte, lehnten diese eine Verbindung mit Merker, da dessen Zukunft nicht auf festen Füßen stand, schroff ab. Gleichwohl gab sie aber den Gedanken, den Sinn ihrer Eltern ändern zu können, nicht ganz auf. In der Meinung, daß ein Fortschritt der Schwangerschaft ihre Eltern gefügiger machen und sie doch noch ans Ziel ihrer Wünsche — die Verehelichung mit Merker — bringen würde, gab sie dem Rat der Mutter, durch heiße Bäder und heißen Rotwein eine Unterbrechung der Schwangerschaft herbeizuführen, keine Folge, und ebensowenig konnte sie sich dazu entschließen dem Vorschlag der Mutter, sich mit P. intim einzulassen und dann die Schwangerschaft auf ihn zu schieben, nachzukommen.

Da die Eltern unerbittlich blieben, faßte Grete Beier, um der Schande zu entgehen, nun ernstlich die Abtreibung ins Auge.

Merker hatte inzwischen am 21. Oktober 1906 B. verlassen und Stellung in D. angenommen. Mit ihm hielt Grete Beier auch fernerhin den Verkehr aufrecht; sie schrieb ihm und telephonierte ihm auch mitunter, wobei sie, damit die Eltern nichts von den telephonischen Gesprächen merkten, außerordentlich schlau und geschickt verfuhr. Um bei Merker später nicht den Gedanken, daß sie selbst abgetrieben habe, aufkommen zu lassen, machte sie ihm gelegentlich Andeutungen des Inhalts, daß sie glaube, von ihrer Mutter im Morgenkakao

---

1) Grete Beier hatte mit P. und ihren Eltern im August 1906 eine Rheinreise gemacht und auf dieser einen völligen Bruch mit P., dem sie den Verlobungsring vor die Füße warf, herbeigeführt. Auf Bitten der Mutter des P. und ihrer eigenen Eltern ließ sich Grete Beier schweren Herzens bewegen, den Ring zurückzunehmen und den Brautstand fortzusetzen.

irgendwelche die Frucht schädigende Pulver zu erhalten; auf ihre Veranlassung schrieb außerdem nach eingetretenem Abortus am 13. November 1906 die Hebamme K.[1]) an Merker einen Brief, in welchem sie einfließen ließ, daß ihrer Ansicht nach bei der Niederkunft nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Aus diesen Mitteilungen zog Merker sofort den Schluß, daß bei der Geliebten eine Abtreibung vorgenommen sein müsse; er setzte sich von D. aus mit dem Bürgermeister Beier telephonisch in Verbindung und drohte mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Als Grete Beier hiervon Kenntnis erhielt, ließ sie sofort von der Hebamme K. an Merker einen Brief absenden, in welchem versichert wurde, daß die Frühgeburt durch einen Fall auf der Treppe herbeigeführt worden sei. Doch Merker ließ sich nicht beschwichtigen und von seinem Argwohn abbringen, und so verfiel Grete Beier auf einen anderen Ausweg: sie teilte Merker mit, daß ihre Mutter vor ihrem Bett einen Brief verloren habe, aus welchem mit Sicherheit hervorgehe, daß allerdings eine Abtreibung vorgenommen worden sei, daß aber an dieser allein ihr Bräutigam P. die Schuld trüge; dieser habe ihr, als er von der Mutter aufgeklärt worden, heimlich abtreibende Pulver, welche er aus Mailand bezogen habe, beigebracht.

Bei diesen Angaben blieb Grete Beier, nachdem sie anfangs jede Abtreibung geleugnet hatte, auch bei ihrer richterlichen Vernehmung am 26. September 1907 stehen. Schließlich aber bequemte sie sich doch am 7. Oktober 1907 zu einem Geständnis, welches sie später unter dem 1. November 1907 aufrecht erhielt; das Geständnis stellt anscheinend den Hergang bei der Abtreibung richtig dar: Grete Beier schildert in klarer Weise, wie sie die Hebamme K. um Vornahme der Abtreibung inständig und unter Tränen gebeten habe, wie ihr dann am 12. November 1906 mittags die K. auf dem Bett der Schlafstube einen vorher mit Lysollösung desinfizierten Katheter in die Scheide eingeführt habe, wie sich später auf dem Sofa der Wohnstube bohrende Schmerzen — ähnlich wie beim Zahnplombieren — und weiterhin heftige Kreuzschmerzen einstellten, wie sich am Abend Blutabgang bemerkbar machte und endlich am 13. November 1906 früh die Frucht ausgestoßen wurde. Über ihre Tat hat Grete Beier, nach verschiedenen Briefen zu urteilen, hinterher doch große Gewissensbisse empfunden; sie hat sich aber durch diesen Vorfall nicht abhalten lassen, ihren geschlechtlichen Verkehr mit Merker

1) Die Hebamme K. wohnte im Hause des Bürgermeisters Beier; sie war nach dem Tode der Großmutter die Vertraute der Grete Beier geworden, deren Verkehr mit Merker sie nach jeder Richtung hin begünstigte.

fortzusetzen, sondern ihn bereits am 3. Dezember 1906 wieder aufgenommen. Die Folge war eine erneute Schwangerschaft, von welcher sie in mehreren Briefen Merker Mitteilung machte. Aber auch diese Schwangerschaft wurde von ihr unter Beihilfe der K. beseitigt und zwar mittels heißer Bäder und heißer Scheidenausspülungen; die abgegangene Masse soll bloß aus Blutklumpen bestanden haben[1]).

Merker hielt unausgesetzt an der Anschauung fest, daß bei der im November 1906 stattgefundenen Abtreibung die Mutter der Grete Beier irgendwie beteiligt sein müsse, und das um so mehr, als Grete Beier selbst sich ihm gegenüber zu einem offenen Geständnis nicht entschließen konnte; er suchte infolgedessen seine Verehelichung mit der Geliebten durch Drohungen zu erzwingen. Um dem fortwährenden Kampf zwischen ihren Eltern und Merker ein Ende zu machen, trug sich Grete Beier mit Selbstmordgedanken; sie wollte sich erschießen, konnte aber diese Absicht nicht ausführen, weil der eigene Vater ihr den von F. bezogenen Revolver wieder abnahm[2]).

Unmittelbar nach diesem Vorgange hatte Bürgermeister Beier, der ewigen Drohungen Merkers müde, endlich eingewilligt die Verlobung seiner Tochter mit P. endgültig zu lösen und Merker als Schwiegersohn anzunehmen; er stellte aber die Bedingung, daß Merker die während der Abtreibung geschriebenen Briefe seiner Tochter aushändige, sich um eine feste Stellung bemühe und eine gewisse Bewährungsfrist, während derer jedweder schriftliche und persönliche Verkehr unterbleiben sollte, durchmache.

Grete Beier redete ihrem Geliebten zu auf diese Bedingungen einzugehen, wobei sie in einem Briefe vom 30. November 1906 die Äußerung tat: „Gesetze sind doch dazu da, um umgangen zu werden, und Liebe macht erfinderisch; wir schreiben und lieben uns wie zuvor, und das werden unsere Eltern nicht erfahren, dazu sind wir zu schlau“. Um die Eltern über die Fortsetzung des Verhältnisses zu täuschen, richtete Merker alle Briefe an die Adresse der Hebamme K., indem er die Handschrift eines Sohnes derselben täuschend nachahmte.

In den beiden folgenden Monaten trieb nun Grete Beier ein Doppelspiel, bei welchem sie großes Raffinement entwickelte. Ihr

1) Diese zweite Schwangerschaft ist in der Verhandlung vom 4. Juni 1908 von Grete Beier bestritten worden: sie habe sich zwar in dem Glauben befunden gravid zu sein, sie habe sich aber geirrt und das seinerzeit auch Merker eröffnet.

2) Aus dem Kauf dieses Revolvers hat man schließen wollen, daß Grete Beier schon im Herbst 1906 mit dem Gedanken umging ihren Bräutigam P. zu erschießen. Sie hat das mit aller Entschiedenheit bestritten und ausgeführt, daß tatsächlich damals ihre Lage durch die Drohungen Merkers eine verzweifelte gewesen war.

Herz zog sie zu Merker hin. Da aber eine Verbindung mit jenem solange, als er keine feste Stellung besaß und die Unterschlagungen bei D. nicht gedeckt hatte, undenkbar war, suchte sie sich zunächst auch noch ihren Bräutigam P., der sich in gesicherter Stellung befand, warm zu halten. Einerseits hielt sie Merker in dem Glauben, daß sie nur ihn heiraten würde: sie schrieb ihm zärtliche Briefe und bewies ihm ihre Anhänglichkeit auch dadurch, daß sie ihren Vater veranlaßte gegen Aushändigung von verfänglichen Liebesbriefen für die Ratenzahlungen an D. einzutreten, daß sie ferner ihm Geld schickte und sich ihm, so oft er nach B. kam, hingab[1]). Andererseits ließ sie es nicht zu einem völligen Bruch mit P., welcher bereits an Entlobung gedacht hatte, kommen, heuchelte ihm Liebe vor und täuschte ihn so über ihre wahre Gesinnung.

Dieses Doppelspiel war aber auf die Dauer nicht durchzuführen. P. verlangte am 17. Februar 1907 eine definitive Antwort hinsichtlich des Hochzeitstermins, und so erklärt sich Grete Beier zu einer Verehelichung mit ihm für April, und als dieser Termin wegen der inzwischen eingetretenen krebsigen Erkrankung des Vaters noch einmal hinausgeschoben werden mußte, für Pfingsten 1907 bereit. Bei dieser ihrer Zusage hatte Grete Beier aber einen Hintergedanken; sie wollte durch die Heirat mit P. Geld in die Hände bekommen, dieses dann zur Deckung der Schulden Merkers verwenden, sich nach einiger Zeit unter einem plausiblen Grunde wieder von P. scheiden lassen und endlich Merker ehelichen.

Grete Beier war natürlich sofort klar, daß Merker mit einem solchen Plan kaum einverstanden sein würde, und sie schritt daher zu einer neuen Lüge. Sie teilte am 13. März 1907 der Wahrheit zuwider Merker mit, daß P. mit einer Italienerin namens Lenore Ferroni verheiratet sei. Sie habe mit dieser Dame, welche den P. glühend hasse, folgende Vereinbarung getroffen: sie solle P. zur Heirat bewegen, dann würde die Ferroni nach vollzogener Trauung dazwischen treten, P. würde wegen Bigamie angezeigt werden und sich zudem mit Geld loskaufen müssen. Zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben zeigte Grete Beier dem Geliebten 2 angeblich von der Ferroni geschriebene, in Wirklichkeit aber von ihr selbst hergestellte Briefe vor[2]).

Merker erkannte diese Briefe sofort als gefälscht, tat aber schließlich doch so, als wenn er der Geliebten Glauben schenkte.

1) Grete Beier hat sich von der Hebamme K. einige Hundert Mark geliehen und ihr eigenes Taschengeld angegriffen, um Merker, der sich oft in Geldverlegenheit befand, zu helfen.

2) Diese Briefe sind von Merker vernichtet worden.

Mißtrauisch wie er war, nahm er sich indes vor über P. und dessen nähere Verhältnisse Nachforschungen anzustellen. Dazu kam es gelegentlich einer Reise nach Ch. am 19. März 1907. Als seine Recherchen nach der Ferroni auf dem Einwohnermeldeamte ergebnislos verlaufen waren, begab er sich sofort in die Wohnung des P., um dessen Wirtin auszuforschen. Ihr gegenüber ließ er unterfließen, daß er selbst mit Grete Beier intim verkehre und sie unbedingt heiraten würde. Als seine Frage, ob P. wirklich mit einer Italienerin verheiratet sei und irgendwelche Pulver aus Mailand bezogen habe, negativ beantwortet wurde, reiste Merker sofort nach B. und stellte Grete Beier wegen ihrer falschen Angaben in der heftigsten Weise zur Rede. Um Merker zu beschwichtigen, händigte ihm Grete Beier auf sein Verlangen die von ihr geschriebenen Liebesbriefe (dieselben, die Merker dem Bürgermeister Beier hatte übergeben müssen) wieder aus[1]).

Die Wirtin P.s hatte inzwischen von den Angaben Merkers P. in Kenntnis gesetzt, welch letzterer nun am 23. März 1907 auf einer Reise nach L. mit Grete Beier eine Aussprache herbeiführte. P. ließ sich von der Grundlosigkeit der Behauptungen Merkers überzeugen und auch von seiner Absicht gegen Merker persönlich vorzugehen abbringen, dagegen bestand er darauf seinem Bruder zu schreiben, damit dieser sich mit Merker in Verbindung setze. Es gelang Grete Beier diese Unterredung zu hintertreiben und Merker zu bestimmen, den Bruder P.s nicht zu empfangen. Von dieser Zeit an hat sich offenbar bei ihr der Gedanke festzusetzen begonnen, daß sie auf die Dauer P. und Merker nicht mehr werde auseinander halten können, daß ein Skandal schließlich unvermeidlich sei. Und so kam sie zu dem Entschluß P., gegen welche sie im Grunde genommen eine tiefe Abneigung hegte, aus der Welt zu schaffen. Zu diesem Zwecke entwendete sie in den Tagen vor Ostern 1907 aus dem Schreibtisch ihres Vaters einen geladenen Revolver und am 2. April 1907 gelegentlich eines Besuches, welchen sie P. machte, aus dessen Schreibtisch eine Flasche mit Cyankali[2]). Von ihrer Absicht P. zu töten, hat sie Merker anscheinend keine Kenntnis gegeben, sondern ihn bei

1) Diese Liebesbriefe hat Merker nach seiner Verhaftung, um sich bei dem Untersuchungsrichter in ein vorteilhaftes Licht zu setzen, aus freien Stücken ausgeliefert; ihre Auslieferung hat Grete Beier den Hals gebrochen, denn sie enthielten zuviel belastendes Material namentlich in Sachen der Abtreibung.

2) Über die Herkunft dieses Cyankalis ist ebenfalls in den Zeitungen viel gefabelt worden. In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 wurde festgestellt, daß dieses Cyankali von einem Schwager P.s zum Vergiften von Füchsen gekauft und später nach dessen Tode von P. mit Beschlag belegt worden wahr.

dem Glauben belassen, daß sich alles durch das Dazwischentreten der Ferroni am Hochzeitstage zu seiner Zufriedenheit erledigen werde.

Zwar schreckte Grete Beier vor der Tat noch zurück und suchte diese möglichst hinauszuschieben, allein schließlich gab doch einmal das fortwährende Drohen Merkers, er werde sich, falls sie sich nicht entlobe, mit P. in Verbindung setzen, sodann aber auch die ewige Geldnot Merkers den Ausschlag. Als Tag zur Ausführung ihres Planes nahm sie den 13. Mai 1907 in Aussicht. Sie benachrichtigte P., daß sie an jenem Tage um die Mittagszeit in Ch. eintreffen werde; damit ihre Eltern indes von dieser Reise nichts erfuhren, ließ sie sich von einer Freundin für denselben Tag nach F. einladen.

Unter Benutzung eines Büchleins von Albanus (Testamentserrichtung betreffend) und einer von ihr unter falschem Namen eingeholten Briefkastennotiz des F.er Anzeigers, fertigte sie in den Schriftzügen P.s ein Testament an, in welchem sie sich als Universalerbin einsetzte[1]); sie datierte es vom 9. Mai 1907. Außerdem stellte sie zwei Briefe, welche die Unterschrift Leonore P. geborene Ferroni trugen, her. Der kleine Ferronibrief, welcher vom 7. Mai 1907 datiert ist, war an P., der größere, welcher das Datum vom 13. Mai 1907 trug und eine Lebensbeschreibung der Ferroni enthielt, an sie selbst gerichtet; beide Briefe sollten den Eindruck hervorrufen, als habe P. infolge des Dazwischentretens seiner rechtmäßigen Frau Selbstmord verüben müssen.

Alle Schriftstücke waren am 12. Mai 1907 abends fertiggestellt. Die folgende Nacht verbrachte Grete Beier schlaflos, weil sie vor der Ausführung der Tat Angst hatte; sie wußte sich aber am anderen Morgen so zu beherrschen, daß ihr niemand die innere Erregung anmerkte.

Nachdem sie die Schriftstücke, den Revolver und einige Stückchen Cyankali in ihre Handtasche gepackt hatte, fuhr sie mit dem Mittagszug nach Ch., wo sie auf dem Bahnhof von P. erwartet wurde. Beide begaben sich nun in die Wohnung P.s; nach Besichtigung der einzelnen Wohnräume wurde zunächst Kaffee getrunken, nach dessen Genuß P. den Abort aufsuchte. Diesen Moment benutzte Grete Beier, um zwei Likörgläschen, in deren einem sie mehrere Stückchen

1) Die Handschrift war so täuschend nachgeahmt, daß selbst die Angehörigen P.s das Testament später als echt anerkannten. Sehr schwierig war übrigens die Fälschung nicht, da die Handschrift P.s derjenigen Grete Beiers auffällig ähnelte. Um die Spuren ihrer Tat zu verwischen, hatte Grete Beier dem Testament außerdem die Bemerkung angefügt, die Leiche möchte eingeäschert werden. Das ist in der Tat geschehen.

Cyankali unter Umrühren mit einem Löffel auflöste, mit Eierkognak zu füllen. Als P. wiederkam, gab ihm Grete Beier das für ihn bestimmte Likörgläschen, welches P. nach Zutrinken auf einmal herunterstürzte[1]). Kaum war das geschehen, als P. auch schon mit offenem Munde zurücksank. In der Meinung, daß das Gift vielleicht nicht tödlich wirken könnte und nur eine Ohnmacht herbeigeführt hätte, holte Grete Beier nun den Revolver aus dem Handtäschchen, hielt ihn in den offenen Mund P.s und drückte los. Dann legte sie den Revolver auf den Fußboden, sodaß es aussah, als sei er der Hand des Toten entfallen, und band dem Leichnam noch rein mechanisch eine Serviette um den Kopf. Nach Auswaschen der Likörgläschen unter der Wasserleitung legte sie das Testament und den kleinen Ferronibrief auf den Schreibtisch und verließ dann, nachdem sie sich durch Lauschen an der Korridortür vergewissert hatte, ob alles im Hause ruhig sei, leise und unbemerkt das Haus. Auf dem Bahnhofe angelangt, warf sie den großen Ferronibrief in den Postkasten und fuhr dann nach F. zurück; dort suchte sie ihre Freundin auf und kündigte ihren Eltern telephonisch an, daß sie erst mit dem letzten Zug nach Hause kommen würde, weil sie sich in angenehmer Gesellschaft befände.

Nach vollbrachter Tat will Grete Beier zwar aufgeregt gewesen sein, aber nicht das Gefühl gehabt haben, als wenn sie das, was sie getan, wirklich vollführt hatte; bei ihrer Ankunft in F. hatte sie bereits ihre Selbstbeherrschung wiedergefunden. Als am anderen Morgen der lange Ferronibrief in B. eintraf, hat sie angeblich die Farbe gewechselt und gezittert, im übrigen sich aber von ihrer inneren Erregung nichts merken lassen. Bei der Fahrt zur Eröffnung des Testaments nach Ch. hat sie ihrer Versicherung zufolge nicht die Empfindung gehabt P. umgebracht zu haben, erst im Augenblick des Versinkens des Sarges ist ihr zum Bewußtsein gekommen, daß sie eigentlich etwas Schreckliches verübt hatte. Das in Ch. und B. umlaufende Gerücht, daß P. durch Selbstmord geendet habe, hat sie genährt, indem sie den Toten in gehässiger Weise schlecht machte; ihrem Geliebten Merker schrieb sie um dieselbe Zeit triumphierend: „Siehst Du, Du wolltest es mir nicht glauben, und nun ist es Wahrheit geworden; er hat sich in seiner Wohnung erschossen."

---

1) In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 gab Grete Beier an, daß P. nach seiner Rückkehr vom Abort ihr einen unsittlichen Antrag gestellt; sie habe bis zu diesem Augenblicke immer noch mit der Ausführung ihrer Tat gezögert, dieser Antrag aber habe ihr Ekel eingeflößt und sie schließlich bestimmt P. unter den Worten „da trink erst einmal" den Gifttrunk zu reichen.

Grete Beier hat über die Tat, wie sie vorstehend geschildert worden ist, bis ins einzelne klar Auskunft gegeben, aber erst nach vielfachem Leugnen ein Geständnis abgelegt. Sie hat zuerst bestritten, am Tage der Tat in Ch. gewesen zu sein, mußte aber diese Angabe auf Vorhalt von Zeugen widerrufen. Nunmehr behauptete sie, sie habe allerdings P. in seiner Wohnung aufgesucht, sie könne jedoch über seinen Tod etwas Näheres nicht aussagen: beim Eintritt in die Wohnung nämlich habe sie seine Frau, die Ferroni, angetroffen und bald darauf habe P. aus Verzweiflung über seine Entlarvung sie mit Erschießen bedroht, woraufhin sie, ohne sich um weiteres zu bekümmern, eilig fortgestürmt sei. Nachdem sie dann aber auf die Unglaubwürdigkeit dieser Aussage aufmerksam gemacht worden war, erzählte sie, sie habe P. in seiner Wohnung um Auflösung der Verlobung gebeten und die Folge dieser Bitte sei gewesen, daß P., ehe sie es hätte verhindern können, sich getötet habe. Schließlich mußte sie aber, immer mehr in die Enge getrieben, eingestehen, daß sie selbst P. erschossen habe: sie habe, so meinte sie, ihm gesagt, er möge sich die Augen verbinden und den Mund öffnen, sie habe ihm etwas Schönes mitgebracht; als P. ihre Aufforderung erfüllt hatte, habe sie aus der Handtasche das Testament und den kleinen Ferronibrief genommen und auf den Schreibtisch gelegt, dann den Revolver ergriffen, ihm denselben in den Mund gehalten und nun losgedrückt. Nachdem ihr jedoch auch die Unmöglichkeit dieses Vorganges vor Augen geführt und sie befragt worden war, ob sie denn nicht etwa P. ein Betäubungsmittel verabreicht habe [1]), wollte sie zunächst mit der Sprache nicht recht heraus; sie gestand aber nach einer Weile, daß es der Fall gewesen sei, und nannte als Schlafmittel zuerst Morphium, dann Opium, bis sie endlich die Vergiftung mit Cyankali zugab.

Über die Folgen, welche ihre Tat zeitigen muß, ist sie sich vollkommen klar; sie weiß sehr wohl, daß sie für die Ermordung P.s die Todesstrafe verwirkt hat [2]).

Bevor Grete Beier den Mord an P. beging, hatte sie sich aber noch mehrerer anderer Straftaten schuldig gemacht:

---

1) Auf diese Möglichkeit hatte zuerst Merker den Untersuchungsrichter hingewiesen unter Bezugnahme auf einen von Grete Beier geschriebenen Kassiber, von dem weiter unten die Rede sein wird.

2) Die Abschreckungstheorie hat übrigens bei Grete Beier vollkommen Schiffbruch gelitten. Kurz vor Ausführung ihrer Tat war in Dresden der Mörder Schilling hingerichtet worden; sie hatte von dieser Hinrichtung nicht nur gehört sondern auch gelesen.

Am 25. April 1907 war in F. ihr Onkel, der Armenhausverwalter a. D. K., gestorben. Nach dessen Beerdigung wurde am 28. desselben Monats in Gegenwart der Bergarbeiterswitwe Sch., der Grete Beier, ihrer Mutter und einer gewissen Erna Vogt eine von dem Verstorbenen hinterlassene eiserne Kassette geöffnet. Sie enthielt außer 7 Sparkassenbüchern, darunter ein auf den F.er Darlehnsverein lautendes Einlagebuch über 4178,78 M., eine Aktie, einen Schuldschein, 2 Hypothekenbriefe, 500 Mark in Gold, etlichen Schmuck, einige alte Urkunden, sowie 2 Testamente, von denen das eine die Bergarbeiterswitwe Sch. zur Universalerbin machte, das andere der Grete Beier, ein Vermächtnis von 3600 Mark aussetzte[1]).

Alle die oben erwähnten Dinge wurden nun wieder in die Kassette zurückgelegt, diese selbst aber der Hauswirtin übergeben, während die alte Beier den Kassettenschlüssel an sich nahm.

Am 29. April 1907 schaffte die Witwe Sch. mit ihrem Sohne die Kassette nach B., weil Bürgermeister Beier, welcher schon seit einiger Zeit krankheitshalber das Bett hüten mußte, sich über den Inhalt der Kassette unterrichten wollte. Nachdem dies geschehen war, begaben sich die Sch.s wieder nach F., ließen aber die Kassette zurück und nahmen ihrerseits den Kassettenschlüssel mit.

Inzwischen hatte Grete Beier die Zeit vom 28. bis 29. April 1907 dazu benutzt, um sich unter Mithilfe der Hebamme K. beim Schlossermeister K. in B. einen Nachschlüssel zur Kassette anfertigen zu lassen. Mit diesem öffnete sie am 1. Mai 1907 — ohne daß es ihr Vater bemerkte — die von den Sch.s zurückgelassene Kassette und entnahm ihr das obenerwähnte Einlagebuch über 4178,78 Mark, sowie 300 Mark in Gold. Das tat sie in der ausgesprochenen Absicht, ihrem Geliebten Merker, der sich, wie oben bemerkt, immer wieder in Geldverlegenheiten befand und die Raten an D. nicht bezahlen konnte, zu helfen. Sie berief nach vollzogener Entwendung Merker telegraphisch nach B. und zeigte ihm am 1. Mai 1907 abends das Einlagebuch mit dem Bemerken, daß sie es am Begräbnistage heimlich aus dem Schreibtisch ihres Onkels K. weggenommen habe. Wiewohl nun Merker selbst nach dieser unrichtigen Angabe über den Erwerb des Buches als einen unrechtmäßigen aufgeklärt war, ließ er es doch zu, daß Grete Beier am 2. Mai 1907 die Spareinlage abhob. Über den Empfang des Geldes leistete sie mit dem Namen der obenerwähnten Erna Vogt Quittung.

1) Würde Grete Beier dieses Vermächtnis in die Hand bekommen haben, so hätte sie der Geldnot Merkers sofort ein Ende machen können. Es war aber für längere Zeit festgelegt und sobald nicht flüssig zu machen.

Am Abend desselben Tages händigte Grete Beier den gesamten Geldbetrag Merker aus, welcher einen Teil zur Deckung seiner Verbindlichkeiten bei D. und dem Bürgermeister Beier verwendete, den übrigen aber bald darauf verspielte oder mit leichten Frauenzimmern durchbrachte[1]). Am 13. Mai 1907 (dem Todestage P.s) erschien der Sohn der Witwe Sch. in der Beierschen Wohnung in B., um die Kassette nach F. zurückzuholen; ihre Herausgabe wurde indes verweigert, weil er nicht den Kassettenschlüssel mitgebracht hatte.

Am 24. Mai 1907 erschien der junge Sch. zu dem gleichen Zwecke beim Bürgermeister Beier in B. Jetzt wurde mit dem diesmal von ihm mitgebrachten Schlüssel die Kassette geöffnet und hierbei festgestellt, daß das mehrerwähnte Einlagebuch nebst 300 Mark fehlten, dagegen ein anscheinend von der Hand der verstorbenen Ehefrau des K. herrührendes, die Frau Beier als Erbin des Sparkassenbuches einsetzendes Testament darinnen lag. Dieses Testament soll nun aber Grete Beier, indem sie einen echten Brief der verstorbenen K. als Grundlage benutzte, gefälscht haben[2]). Das gefälschte Testament hat sie kurz vor dem 24. Mai 1907 in die Kassette hineingelegt, und sie hat das getan, um sich, falls die Entwendung des Sparkassenbuches herauskam, zu decken; es sollte der Glauben erweckt werden, als habe das entwendete Buch, weil ja die verstorbene K. die alte Beier als Erbin eingesetzt hatte, Beiers so wie so gehört.

Am 27. Mai 1907 erstattete sowohl die alte Beier wie auch die Witwe Sch. über das Abhandenkommen des Sparkassenbuches Anzeige. Nachdem Grete Beier am 31. Mai 1907 von dem zuständigen Beamten des F.er Darlehnsvereins als Abheberin der Einlage rekognosziert worden war und sie durch die noch weiter angestellten Erörterungen als Täterin in Betracht zu kommen schien, wurde sie am 27. Juni 1907 in Haft genommen. Kurz vor ihrer Verhaftung hat sie noch an ihren Geliebten Merker unter dem 21. Juni 1907 einen Brief gerichtet, welcher für ihre Geschäftsgewandheit und ihre Schlauheit in Geldangelegenheiten charakteristisch ist; sie fordert ihn gewissermaßen

1) Das ist teils durch Zugeständnis Merkers teils durch Vernehmung eines seiner Bekannten zweifellos festgestellt. In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 behauptete Merker plötzlich, er habe das Geld so angelegt, daß es ihm noch einmal Nutzen bringen würde!

2) Das Gutachten des Schreibsachverständigen, daß Grete Beier das Testament gefälscht habe, war für mich nicht überzeugend. Durch Schriftvergleichung bin ich zu der Meinung gelangt, daß wahrscheinlich Bürgermeister Beier die Fälschung begangen hat, nachdem ihm Grete Beier notgedrungen über die Entwendung des Buches Aufschluß hatte geben müssen. Diese ganze Angelegenheit ist nicht klar gestellt worden.

auf, Wechselreiterei zu treiben und gibt ihm ziemlich genaue Anweisungen hierfür.

Ehe sich Grete Beier zu einem Geständnis in dieser Sache bereit finden ließ, hat sie in der hartnäckigsten Weise geleugnet und hierbei großes Raffinement entwickelt. Vor dem Kriminalwachtmeister F. hat sie am 10. Juni 1907 angegeben, daß sie das Sparkassenbuch am 29. April 1907 gelegentlich der von ihrem Vater vorgenommenen Besichtigung des Kassetteninhalts beiseite geschafft habe und zwar auf Veranlassung ihres damals noch lebenden Bräutigams P., welcher ihr eingeredet habe, sie sei im Testament ihres Onkels zu schlecht weggekommen und müsse sich infolgedessen schadlos zu halten suchen; das Geld wollte sie ihrem Bräutigam zum Aufheben gegeben haben. Diese Aussage hat sie dann einige Tage später wieder zurückgezogen, um nun folgende Behauptungen, an denen sie auch bei ihren richterlichen Vernehmungen festhielt, aufzustellen. Die Witwe Sch. habe, so versicherte sie, sich für den Fall einer bereits von anderer Seite in Aussicht gestellten Anfechtung des Testaments eine bestimmte Summe im voraus sichern wollen und habe ihr daher schon am Begräbnistage K.s den Vorschlag gemacht, von dem Inhalt der Kassette bei der ersten besten Gelegenheit etwas beiseite zu bringen. Auf den Plan der Sch. sei sie erst eingegangen, nachdem ihr auf eine Anfrage ihr Bräutigam P. dazu geraten habe; sie habe am 29. April 1907 bei der Besichtigung des Kassetteninhalts das Sparkassenbuch auf einen Wink der Sch. heimlich an sich genommen und es unmittelbar nachher der Sch. zur Aufbewahrung übergeben; die letztere habe ihr jedoch am 1. Mai 1907 das Buch wieder ausgehändigt mit der Weisung, den Betrag bei dem Darlehnsverein abzuheben und hierbei mit dem Namen der Erna Vogt zu quittieren. Nach Empfang des Geldes habe ihr die Sch. die Hälfte der erhobenen Summe abgeben wollen, ihr schließlich aber den Gesamtbetrag überlassen in der Meinung, daß das Geld am sichersten bei P. aufgehoben sei. P. habe das Geld am 5. Mai 1907 von ihr erhalten, dasselbe indes wieder am 9. Mai 1907 der Sch. gegen Quittung zurückerstattet. Daß sie außer dem Sparkassenbuch auch bares Geld aus der Kassette entnommen hatte, davon wollte Grete Beier überhaupt nichts wissen; sie meinte, das würde wohl die Sch. getan haben, da jene sie ja auch zur Bestellung eines Nachschlüssels zur Kassette zu bestimmen gewußt habe. Um ihre Angaben glaubhaft zu machen, hatte Grete Beier durch die Hebamme K. verschiedene von ihr nachträglich angefertigte Briefe und den Nachschlüssel zur Kassette in die Wohnung der Sch. hineinpaschen lassen und außerdem einen

Brief P.s. datiert vom 30. April 1907, sowie eine von der Sch. ausgestellte Quittung [1]), datiert vom 9. Mai 1907, gefälscht.

Während der Untersuchungshaft hat Grete Beier in außerordentlich schlauer und geschickter Weise mit ihrem Geliebten Merker und ihrer Mutter Verbindungen anzuknüpfen gewußt, indem sie in Wäsche und Kleidungsstücken Kassiber hinausschmuggelte. In einem dieser Kassiber, welcher am 30. Juli 1907 hinausbefördert wurde, forderte sie ihren Geliebten Merker auf, die Witwe Sch., durch deren Zeugnis sie in der K.schen Erbschaftssache außerordentlich belastet wurde, in Narkose zu versetzen und zu töten, andernfalls sie selbst sich mit einer Schere die Pulsader öffnen würde [2]). Von dem Gedanken Selbstmord zu verüben kam sie jedoch ab, nachdem Merker sowohl wie auch ihre Mutter ihr Mut zugesprochen hatten. Am 5. November 1907 wurde eine ganze Reihe von ihr geschriebener Kassiber abgefangen; einerseits machte sie ihrem Geliebten Merker wegen seiner Energielosigkeit Vorwürfe, legte ihm ans Herz sein Lodderleben zu lassen, sich um eine sichere Stellung zu bemühen und sich endlich als Mann zu zeigen, andererseits berichtete sie ihrer Mutter, daß am 20. September 1907 Verhandlung anstehe und versicherte ihr zugleich der Wahrheit zuwider, daß die Sch. sie zur Entwendung des Sparkassenbuches verführt, jene aber von P. das Geld zurückerhalten habe. An einer Stelle dieser Kassiber findet sich folgende Bemerkung: „Hauptsache ist, daß ich Urlaub bekomme. Was meinst Du, wenn ich mir zur Sicherheit noch ein ärztliches Zeugnis geben ließe, damit ich ganz sicher beurlaubt würde? Ich habe, wie ich Dir schon schrieb, etwas Nervenschmerzen im linken Arm und Bein. Wenn ich das nun recht schlimm machte und sagte, ich hätte das Reißen, damit mir vielleicht elektrische Bäder verschrieben würden? Schreibe mir Deine Meinung."

Nachdem Grete Beier infolge der Entdeckung ihres unerlaubten schriftlichen Verkehrs Mitteilungen von außen her nicht mehr erhalten konnte und sie gleichzeitig auch vom Tode ihres Vaters durch die Mutter am 10. September 1907 unterrichtet worden war, scheint

1) Diese Fälschung war eine sehr plumpe. Grete Beier war der Meinung, daß die Sch. nicht schreiben könne; sie stellte die Quittung in der Schrift P.s her und setzte unter dieselbe 3 Kreuzchen „als Handzeichen" der Sch.

2) Dieser Kassiber ist nicht aufzufinden gewesen; sein Inhalt ist von Merker verraten worden. Grete Beier hat auf Vorhalt seine Existenz zugegeben; die Bemerkung, Merker solle die Sch. erst in Narkose versetzen und dann töten, gibt den Schlüssel für ihr Verhalten bei der Ermordung P.s ab. Sie war nämlich der falschen Ansicht, daß P. durch Cyankali nur betäubt sei, und deswegen griff sie außerdem noch zum Revolver.

ihre Energie, mit welcher sie bisher ihre Sache verfochten hatte, gelitten zu haben. Dem Vater hat sie, das geht aus allen ihren Schriftstücken hervor, Bitternisse ersparen wollen, nach seinem Tode aber hatte sie kein rechtes Interesse mehr mit der Wahrheit zurückzuhalten. Wenn sie auch noch eine Zeitlang zu Lügen ihre Zuflucht nahm, so brach sie doch unter der Fülle des immer stärker werdenden Belastungsmaterials allmählich zusammen[1]), sodaß seit Anfang Oktober 1907 ein Geständnis nach dem andern erfolgte.

Grete Beier wurde nun, nachdem von seiten des Gerichtsarztes der sie übrigens für geistig normal hielt, im Hinblick auf die Schwere der ihr zur Last gelegten Verbrechen und in Rücksicht auf die hohe Verantwortlichkeit des Falles eine Beobachtung gemäß § 81 Str. P. O. für angezeigt erachtet worden war, am 24. Januar 1908 der Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldhein zur Beobachtung und Begutachtung überwiesen.

Die vielfachen Untersuchungen und Explorationen, sowie die ununterbrochene Beobachtung der Grete Beier haben folgendes Resultat zutage gefördert:

Grete Beier sah ihrem Alter entsprechend aus. Sie besaß ebenmäßigen Körperbau, wog bei einer Körpergröße von 150 cm 55,0 kg und erschien gut genährt; ihre Hautfarbe war rosig, ihr Fettpolster leidlich, ihre Muskulatur mittelkräftig, ihr Knochenbau grazil.

Der Kopf war gut behaart, die Stirn ziemlich hoch. Ein Mißverhältnis zwischen Gehirn- und Gesichtsschädel bestand nicht. Der Umfang des symmetrisch gebildeten Schädels belief sich auf 56,0 cm; die Schädeldurchmesser hatten annähernd normale Maße (15,0 cm: 18,0 cm : 22,75 cm). Der Gesichtsausdruck war intelligent. Beide Gesichtshälften waren gleichmäßig innerviert; die austretenden Nervenäste waren auf Druck nicht empfindlich. Die Augenlidspalten waren gleichweit, der Augenlidschluß vollständig; die Augäpfel waren nicht vorgetrieben und nach allen Seiten hin frei beweglich. Die Pupillen waren mittelweit und gleich; sie verengerten sich auf direkten und indirekten Lichteinfall, ebenso wie bei Einstellung der Augen auf verschiedene Entfernung prompt und ausgiebig. Das Sehvermögen war ein gutes, das Gesichtsfeld war nicht eingeengt. Die Ohrmuscheln waren gut gebildet, die Ohrläppchen leicht angewachsen und das Gehörvermögen tadellos. Irgendwelche Geruchsstörungen bestanden nicht. Die Zähne ließen krankhafte Veränderungen oder abnorme Stellung nicht wahrnehmen; sie waren bis auf die Weisheitszähne

1) Namentlich die von Merker aus freien Stücken ausgehändigten Liebesbriefe hatten mit einem Male in den Gang der Untersuchung Licht gebracht.

vollständig und z. T. mit Plomben versehen. Der harte Gaumen war normal gestaltet; das Zäpfchen stand in der Mitte. Der Rachenreflex war deutlich vorhanden. Die Zunge wurde gerade und ohne jedwedes Zittern vorgestreckt. Die Sprache wies pathologische Störungen irgendwelcher Art nicht auf.

Die Schilddrüse war leicht vergrößert. Die Lungengrenzen waren normal. Über der Lunge war überall heller voller Schall und vesiculäres Atmen vorhanden. Die Herzdämpfung war nicht verbreitert; an der Herzspitze war ein leichtes systolisches Blasegeräusch hörbar [1]). Der Puls war regelmäßig, mittelkräftig und betrug 64—72 Schläge in der Minute. Die Körpertemperatur bewegte sich stets in normalen Grenzen. Beim Bestreichen der Haut mit der Fingerkuppe trat geringes vasomotorisches Nachröten auf. Die Bauchdecken waren nicht gespannt und leicht eindrückbar. Beim Betasten des Leibes in der Gegend der Eierstöcke trat irgendwelches anomales Gefühl nicht auf. Die Leberdämpfung schnitt mit dem Rippenbogen ab; die Magengrube war auf Druck unempfindlich. Der Urin war zucker- und eiweißfrei. Die Menses traten innerhalb 6 Wochen zweimal auf; sie waren von normaler Beschaffenheit, schmerzlos und dauerten 3—4 Tage.

Die vorgestreckten Hände ließen krankhaftes Zittern nicht erkennen. Die grobe Kraft war gut entwickelt; selbstgewollte und anbefohlene Handlungen wurden fehlerlos ausgeführt. Die Schrift war etwas flüchtig, aber deutlich und ohne nachweisbare Veränderung. Der Gang war gerade, die Haltung eine straffe. Beim Stehen mit geschlossenen Augen trat Schwanken nicht auf. Die Kniescheibensehnenreflexe waren ebenso wie alle übrigen Reflexe von gewöhnlicher Beschaffenheit und leicht auslösbar. Eine Prüfung der Schmerzempfindlichkeit hat Abweichungen von der Norm nicht ergeben. Beide Körperhälften waren in der gleichen Weise empfindlich. Berührungen wurden richtig lokalisiert, Spitze und Kuppe der Nadel stets unterschieden und Nadelstiche sofort wahrgenommen. Nirgends bestanden Störungen der Art, welche man als Analgesie, Anästhesie, Hypästhesie, Parästhesie oder Hyperästhesie zu bezeichnen pflegt.

Was nun den geistigen Zustand der Grete Beier anbetrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken gewesen:

Bei ihrem Eintritt in die Anstalt benahm sich die Angeschuldigte vollkommen geordnet; sie kam allen an sie gestellten Forderungen sofort nach und war nach jeder Richtung hin fügsam. Gemütlich be-

---

1) Dieses Herzgeräusch ist später im Laufe der Untersuchungshaft wieder verschwunden.

fand sie sich im Gleichgewicht. Sie war zeitlich, örtlich und persönlich gut orientiert, erschien klar und erwies sich auch über den Zweck ihrer Verbringung in die Anstalt durchaus unterrichtet. Sie erklärte sich für geistig gesund und äußerte auf die Frage, aus welchem Grunde ihre Überweisung an eine Irrenanstalt beschlossen worden sei, die Worte: „Das weiß ich eigentlich selbst nicht; ich bin in der Untersuchungshaft stets ruhig gewesen und habe etwas Verkehrtes nie getan". Über einen Herrn aus ihrer Heimatstadt sprach sie sich in sehr zutreffender Weise aus, wobei sie gute Menschenkenntnis verriet. Nach dieser kurzen Unterredung ließ sie sich von den Pflegerinnen bereitwillig baden, nach ihrem Zimmer führen und zu Bett bringen. Darauf verlieh sie sofort ihrem Hungergefühl Ausdruck, entwickelte guten Appetit und erzählte im Laufe des Nachmittags daß sie zwar ihren Bräutigam P. erschossen, im übrigen aber dem Untersuchungsrichter sehr viele unwahre Angaben gemacht habe, welche sie nun nicht mehr aufrecht zu erhalten vermöge. Die Nacht hat sie ohne Unterbrechung durchgeschlafen.

Während der übrigen Beobachtungszeit hat Grete Beier folgendes Bild dargeboten:

Ihr Gebaren und Benehmen war in keiner Weise auffällig. Sie trug stets ein natürliches Wesen zur Schau, hat niemals Neigung zu verkehrten Handlungen gezeigt, fügte sich ohne Widerstreben in die Hausordnung, blieb immer bescheiden und höflich, wahrte die äußeren Formen, verletzte zu keiner Zeit den Anstand, befriedigte ihre Bedürfnisse wie jeder andere gesunde Mensch, war peinlich sauber, hielt ihre Kleidung selbst in Ordnung, beschäftigte sich fleißig mit Handarbeiten, bei denen sie großes Geschick entwickelte, vertrieb sich gelegentlich die Zeit mit Lesen oder Schreiben, zeigte für ihre Umgebung reges Interesse, suchte sich über alles Mögliche zu informieren und beurteilte Vorgänge, welche sich in ihrer Nähe abspielten, ganz richtig und zutreffend; dabei war sie dankbar für kleine Vergünstigungen und fühlte sich hier so wohl, daß sie sich eines Tages zu der Äußerung verstieg: „Ach könnte ich doch recht lange hier bleiben!"[1] Gleichwohl hat sie niemals Anstalten getroffen, etwa Symptome, welche auf ein körperliches oder geistiges Leiden hätten hinweisen

1) Kurz, Grete Beier hat sich in der Irrenanstalt gut geführt. Wenn zahlreiche Zeitungen die Nachricht brachten, sie habe dort heimlich mit einem Musiker geliebäugelt, Briefe gepascht und Klavier gespielt, so handelt es sich bei diesen Notizen um glatte Erfindungen, denen ich im Interesse der Anstalt und ihrer Beamten genötigt war entgegenzutreten. Die vom Waldheimer Anzeiger gebrachte Berichtigung wurde von den Zeitungen totgeschwiegen.

können, vorzutäuschen [1]. Niemals kamen irgendwelche Klagen über ihre Lippen, sie war mit allem und jedem zufrieden und ihre Stimmung war im allgemeinen eine gleichmäßig ruhige. Weder vor noch während noch nach den Menses waren Gemütsschwankungen wahrzunehmen. Nur in solchen Augenblicken, in denen das Gespräch auf ihren Vater hinübergeleitet wurde, wurde sie leicht depressiv, andererseits konnte sie aber auch recht heiter und fast ausgelassen lustig sein, namentlich dann, wenn sie Bücher humoristischen Inhalts las; immerhin bewegte sich jedoch sowohl das gehobene, wie das niedergeschlagene Wesen noch in der physiologischen Breite. Lebensüberdruß hat sie nie zu erkennen gegeben.

Zur Unterhaltung war sie jederzeit aufgelegt und zur Auskunft über ihr Vorleben immer bereit; dabei war sie in ihren Antworten, wenn sie sich dieselben auch mitunter erst zu überlegen schien, klar und bestimmt. Die Muttersprache beherrschte sie mündlich und schriftlich vollkommen, ja in ihrem Lebenslauf, den sie anfertigte, verriet sie in Stil und Orthographie eine Bildung, welche über das gewöhnliche Maß weit hinausgeht. Ebenso ergab eine Prüfung ihrer Schul- und allgemeinen Kenntnisse ein sehr gutes Resultat; sie wußte in allen Disziplinen trefflichen Bescheid zu geben. Ihre religiösen Anschauungen waren oberflächliche, und sie führte diesen Umstand darauf zurück, daß ihr Bräutigam P. ihr den kindlichen Glauben an Gott allmählich untergraben und endlich ganz genommen habe [2]; er habe ihr gesagt die Bibel sei nichts anderes wie ein schönes Geschichtenbuch, in welchem man den Fortschritt der Menschen in kultureller Beziehung genau verfolgen könne, und Christus sei nichts weiter wie ein guter Mensch, der sich soweit als möglich bestrebt habe die Sünde zu meiden. Ihr Schamgefühl erwies sich in erheblichem Grade abgestumpft: als sie über ihren Verkehr mit ihrem Ge-

1) Man hat verschiedentlich behauptet, Grete Beier sei viel zu intelligent gewesen, als daß sie sich nicht gesagt hätte, sie würde mit Simulation vor einem erfahrenen Phychiater doch nicht reüssieren. Ich kann einer solchen Anschauung nicht beipflichten. Die Gefahr, daß sie zu simulieren versuchen würde, war nach dem oben erwähnten Kassiber von vornherein eine recht große. Daß sie es nicht getan hat, spricht immerhin zu ihren Gunsten. Wäre sie zu einer Simulation verschritten, so würde ihre Überführung voraussichtlich erfolgt sein, sie wäre aber keine leichte gewesen. Jeder, der mit Verbrechern zu tun hat, weiß wie außerordentlich schwierig es ist in dem kurzen Zeitraume von 6 Wochen einen Simulanten einwandsfrei zu entlarven, noch dazu, wenn es sich um so intelligente Personen wie Grete Beier handelt. Gerade unter den gebildeten Verbrechern findet man die abgefeimtesten gewiegtesten Simulanten.

2) Die Richtigkeit dieser Angabe muß natürlich dahingestellt bleiben.

liebten Merker exploriert wurde, war ihr diese heikle Angelegenheit keineswegs peinlich; auch in ihrem Lebenslauf gab sie ohne weiteres zu mit jenem recht oft Zusammenkünfte gehabt zu haben, bei denen es fast regelmäßig zu geschlechtlichem Verkehr gekommen sei.

Wie am ersten, so hat Grete Beier auch in den folgenden Tagen erzählt, daß sie P. erschossen habe und dabei berichtet, daß sie zwar vor der Tat gezittert, dann aber mit ruhiger Hand in den Mund gezielt und dabei den Revolver so gehalten habe, daß die Kugel das Kleinhirn treffen mußte; am 3. Februar 1908 aber ist sie ganz plötzlich mit der Behauptung, der sie bis zu ihrem Austritt aus der Anstalt treu geblieben ist, aufgetreten, daß P. durch Selbstmord geendet habe; sie habe, so sagte sie, den Mord vor dem Untersuchungsrichter nur deswegen auf sich genommen, weil sie geglaubt habe auf diese Weise den Tod ihres Vaters, welchem sie durch ihren Wandel das Herz gebrochen habe, am besten sühnen zu können.

Nachdem Grete Beier ihren Lebenslauf niedergeschrieben hatte, wurde an dessen Hand ihr Vorleben durchgesprochen. Am Schluß des Lebenslaufes hat sie die folgenden Sätze ausgesprochen: „In diesem meinen Lebenslauf habe ich zum erstenmal die volle Wahrheit gesagt. Möge sich mein Schicksal nun entscheiden. Wie es auch kommen mag, ich bin bereit, aber ich will nicht eine Lüge mit mir herumtragen“.

Und trotz dieser Versicherung hat sie doch auch in diesem Lebenslauf wieder in unverantwortlicher Weise zu belügen und zu betrügen versucht. Sie hat das für eine große Zahl ihrer Schilderungen zugeben müssen und hat auf Vorhalt, wie sie die Güte der Ärzte und Pflegerinnen so übel vergelten könne, unter Tränen um Verzeihung gebeten. Ihre Reue war jedoch keine tiefe, denn unmittelbar nach dem Tränenerguß war sie wieder völlig im Gleichgewicht.

Grete Beier ist davon, daß ihre Vorfahren mütterlicherseits leicht erregbare Naturen gewesen sein sollen, nichts bekannt gewesen; sie wußte nur, daß ihre Urgroßmutter geisteskrank in einer Irrenanstalt gestorben ist. Von Geburt an etwas schwächlich, hat sie doch bereits mit 3/4 Jahren laufen und gleichzeitig auch sprechen gelernt; die üblichen Kinderkrankheiten wollte sie, ohne daß irgendwelche Nachteile zurückblieben, durchgemacht haben. Eine Ursache für ihren Herzfehler vermochte sie nicht anzugeben. Eine höhere Schule hat sie nicht besucht. In der Volksschule hat sie „fast spielend und mühelos“ gelernt, sich regelmäßig schon nach kurzer Zeit zur Klassenersten emporgearbeitet und „wegen vorzüglicher Leistungen“ eine Klasse übersprungen, sodaß sie die erste Klasse 2 Jahre besuchen

mußte. Mit der guten geistigen Entwickelung hat die körperliche gleichen Schritt gehalten; schon mit 14 Jahren hatte sie ihre jetzige Größe erreicht. Kurz vor ihrer Konfirmation wurde sie menstruiert; die Periode setzte ohne Beschwerden ein, trat regelmäßig genau nach 21 Tagen ein und währte etwa 4 Tage. Ihre Gemütsstimmung ist durch die Menses in keiner Weise beeinflußt worden.

Als die Großmutter, an welcher sie mit großer Liebe gehangen hat, gestorben war, hat sie sich recht vereinsamt gefühlt um so mehr, als sie der Mutter, weil jene sich um ihre Erziehung wenig gekümmert, ziemlich fremd geblieben war. Nach der Konfirmation ist sie im Haushalt tätig gewesen, hat Handarbeiten, bei denen sie ein großes Geschick entwickelte, angefertigt und nebenbei sich in Musik fortgebildet, in welcher Disziplin sie es zu einer gewissen Fertigkeit brachte insofern, als sie selbst klassische Stücke, Sonaten, Ouverturen usw. zu spielen vermochte.

Über ihre weiteren Erlebnisse berichtete sie mit außerordentlich treuem Gedächtnis; sie erinnerte sich selbst unerheblicher Vorgänge und konnte bei solchen von wesentlicher Bedeutung sogar Datum und Wochentag nennen.

Auf die Frage, warum sie mit Merker, nachdem ihr dessen Unterschlagungen zu Ohren gekommen waren, nicht sofort jeden Verkehr abgebrochen habe, meinte sie, sie habe einerseits mit Merker, weil er elternlos gewesen sei, Mitleid gehabt, und sie habe andererseits in einer um jene Zeit gehaltenen Predigt über das Evangelium vom verlornenen Sohn einen Fingerzeig gefunden ihm helfen zu sollen; auf die weitere Frage, warum sie sich auch dann noch nicht, als sie von Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten Merkers während seiner Tätigkeit in B. erfuhr, von ihm zurückgezogen habe, äußerte sie, sie habe es erzwingen wollen, ihn zu einem guten Menschen zu machen, sie habe ihn eben zu lieb gehabt und diese Liebe sei ja schließlich auch ihr Unglück geworden.

Zu der Verlobung mit P., den sie im Grunde genommen nie leiden konnte, ist sie angeblich aus Ärger über Merkers Treulosigkeit verschritten, sie hat aber diesen Schritt bald bitter bereut und infolgedessen mit Merker wieder heimlich Beziehungen angeknüpft, welche schließlich zur Schwangerschaft führten. Die Abtreibung vom 13. Nov. 1906 gab sie ohne weiteres zu und schilderte sie in derselben Weise wie oben erwähnt; eine zweite Abtreibung im Mai 1907 mittels Bäder und heißer Spülungen vorgenommen zu haben, bestritt sie ganz entschieden[1]. Zur Abtreibung hat sie sich nur schweren Herzens ent-

1) Hierbei blieb sie auch, wie schon erwähnt in der Verhandlung vom

schlossen, nachdem sie eingesehen hatte, daß ihre Eltern für eine Verbindung mit Merker nicht zu haben waren; sie ist dazu verschritten aus Furcht vor der ihr drohenden Schande.

Ihrem Geliebten Merker hat sie über den wirklichen Hergang bei der Abtreibung deswegen nicht Aufschluß gegeben, weil sie einerseits den Verlust seiner Liebe, andererseits seine Wut gefürchtet hat. Daß sie die Abtreibung auf ihre Mutter und ihren Bräutigam P. abzuwälzen gesucht, bezeichnete sie als den dümmsten Streich ihres Lebens, denn Merker habe durch diese Lüge eine Waffe gegen ihre Eltern und P. in die Hand bekommen, welche er ja in der Folgezeit auch gründlich ausnützte.

Trotz ihrer Niederkunft hat sie auf Wunsch ihrer Eltern das Verhältnis mit ihrem Bräutigam P. fortgesetzt. Als sie gefragt wurde, ob ihr denn niemals der Gedanke gekommen sei, daß sie ihren Bräutigam P., indem sie ihn bei dem Glauben beließ Jungfrau zu sein, eigentlich fürchterlich betrogen habe, tat sie ziemlich erstaunt und sagte endlich: „Das ist mir gar nicht zum Bewußtsein gekommen, und im übrigen hat ja auch er, wie ich aus anonymen Briefen ersehen habe, mit anderen Frauen geschlechtlichen Verkehr unterhalten“.

Was nun die Entwendung des Sparkassenbuches und des Geldes aus der Kassette K.s anbetrifft, so hat Grete Beier auch in ihrem Lebenslauf ausgeführt, daß die Witwe Sch. sie zu allen Handlungen verführt habe; sie hat dabei jedoch eine gegen frühere Angaben in wesentlichen Punkten abweichende Schilderung gegeben: Die Sch., so schrieb sie, habe sie bereits am Begräbnistage zur Bestellung des Nachschlüssels zur Kassette zu bestimmen gewußt, habe ihr dann am 29. April 1907 einen Wink gegeben, das Sparkassenbuch an sich zu nehmen, was sie indes aus Mangel an Mut nicht getan habe, und habe sie weiterhin beim Abschied inständig gebeten, doch gelegentlich hinter dem Rücken des Vaters mittels des Nachschlüssels die Kassette zu öffnen und ihr dann das herausgenommene Geld und Einlagebuch zu überbringen. Dazu habe sie sich bereit finden lassen, nachdem ihr die Sch. die Hälfte des Einlagebuches versprochen und P. auf eine Anfrage vom 29. April 1907 ihr schriftlich zugeredet habe auf diesen Plan einzugehen. Die Sch. habe ihr ferner den Rat gegeben mit dem Namen Erna Vogt zu quittieren und habe ihr dann am 2. Mai 1907 mit sauersüßer Miene zuerst die

---

4. Juni 1908 stehen; der Nachweis, das sie 2mal gravid gewesen ist, konnte nicht geführt werden.

eine, bald darauf auch die andere Hälfte der erhobenen Summe ausgehändigt mit der Bitte den ganzen Betrag ihrem Bräutigam P. zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser Aufforderung sei sie nicht nachgekommen, sondern sie habe vielmehr alles Geld ihrem Geliebten Merker, welcher in arger Geldverlegenheit war und gerade von D. schwer bedrängt wurde, zugesteckt. Am 3. Mai 1907 habe nun aber plötzlich wider alles Erwarten die Sch. das Geld zurückgefordert mit der Begründung, daß dasselbe bei ihren Kindern noch besser als bei P. aufgehoben sei. Da sie zur Auszahlung der Summe nicht imstande gewesen sei, habe sie sich in ihrer Angst an P. gewandt und ihm, allerdings der Wahrheit zuwider, mitgeteilt, daß Merker ihr mit Enthüllungen gedroht, aber unter der Bedingung, daß sie ihm das von der Sch. erhaltene Geld schenke, von einem öffentlichen Skandal abgesehen habe. P. habe ihr nun unter dem 5. Mai 1907 geschrieben, er finde es ganz richtig, daß sie Merker ein für allemal den Mund gestopft habe, er werde die Sache mit der Sch. schon ins reine bringen. Das sei auch am 9. Mai 1907 geschehen, wie sie aus einer ihr von P. vorgezeigten, von der Sch. unterschriebenen Quittung ersehen habe. Als nun über den Diebstahl Anzeige erstattet worden sei, habe sie der Sch. mehrere Briefe geschrieben und sie gebeten, sie möchte doch der Wahreit die Ehre geben und alles gestehen. In der Annahme, daß die Sch., die sich auf nichts eingelassen habe, diese Briefe vernichtet haben könnte, habe sie jene noch einmal geschrieben und sie nun durch die Hebamme K. zusammen mit dem Nachschlüssel in die Wohnung der Sch. hineinpaschen lassen. Da es ihr vorgekommen sei, als wäre ihr Brief vom 29. April 1907 ebenso wie die Quittung der Sch. vom 9. Mai 1907 mit der Leiche P.s verbrannt worden, so habe sie diese beiden Schriftstücke „auf Vorrat" nochmals angefertigt und nun am 15. Juni 1907 gelegentlich einer Nachsuche in der Wohnung P.s so getan, als habe sie die Schriftstücke in einer Truhe P.s gefunden.

Als Grete Beier vorgehalten wurde, daß sie dieser Darstellung zufolge zu einer großen Zahl betrügerischer Handlungen ihre Zuflucht genommen habe, auf Grund deren sie auf Glaubwürdigkeit schon an und für sich keinen Anspruch erheben könne, und als ihr die Unwahrscheinlichkeit ihrer ganzen Schilderung noch im einzelnen vor Augen geführt wurde, hat sie, wenn auch nach längerem Zögern, zugegeben wiederum gelogen zu haben und die ihr in dem Kassettendiebstahl zur Last gelegten Straftaten mit Ausnahme der Fälschung des Testamentes ihrer Tante K. gestanden; von diesem letzteren behauptete sie unerschütterlich, daß es bereits von ihrem verstorbenen Onkel K.

in die Kassette gelegt und bei der Besichtigung des Kassetteninhalts am 29. April 1907 übersehen worden sein müsse[1]).

Bei Abgabe ihres Geständnisses weinte Grete Beier heftig und bat wegen ihres Täuschungsversuches demütig um Entschuldigung.

Auf den Vorhalt, warum sie denn, trotzdem sie selbst sich ihrer Schuld voll bewußt gewesen sei, die Witwe Sch. als Anstifterin zum Kassettendiebstahl vorgeschoben habe, meinte sie, sie habe geglaubt, sich auf diese Weise am ehesten aus der Schlinge ziehen und einer Bestrafung entgehen zu können. Daß sie ihren Geliebten Merker zur Tötung der Sch. mittels Kassibers aufgefordert habe, stellte sie zwar nicht in Abrede, betonte aber, daß es ihr mit dieser Forderung nicht ernst gewesen sei. „Es war mir," so sagte sie, „eine Zentnerlast vom Herzen genommen, als Merker auf meinen Vorschlag nicht einging".

Wie schon oben erwähnt, hat die Beier in der Anstalt anfangs den Mord an P. zugegeben, ihre Täterschaft aber seit den ersten Tagen des Februar 1908 bestritten. Auch in ihrem Lebenslauf suchte sie den Tod P.s auf Selbstmord zurückzuführen und schilderte nun den Vorgang ungefähr in folgender Weise:

P. sei tatsächlich mit einer Lenore Ferroni verheiratet gewesen, habe diese aber, nachdem er ihrer überdrüssig geworden sei, mit Cyankali vergiftet; auf Grund dieses Vorganges sei er von einem Verwandten der Ferroni, namens Coste, zum Duell herausgefordert worden, dessen Austragung am 15. Mai 1907 in der Nähe Berlins stattfinden sollte. P. habe bei Annahme der Forderung dem Coste versprechen müssen zuvor noch seine Schandtaten in einem Schriftstück zu bekennen, er habe sich aber hierbei keinen rechten Rat gewußt und infolgedessen sie selbst gebeten ihm bei der Abfassung des Schriftstückes behilflich zu sein, indem er ihr zugleich versprochen habe sie für den Fall seines Todes zur Universalerbin einzusetzen. Sie habe zunächst bei dem F.er Anzeiger über die Errichtung eines rechtsgültigen Testamentes Auskunft eingeholt und diese zusammen mit dem Buch von Albanus an P. weitergegeben, welcher daraufhin das nach seinem Tode aufgefundene Testament angefertigt habe. Da P. auf keinen Fall die an der Ferroni vollführte Vergiftung habe zugestehen wollen, habe sie ihm vorgestellt er müsse das von Coste geforderte Schriftstück so abfassen, als sei die Ferroni noch am Leben. P. sei über diesen Ausweg ganz ent-

---

1) Ich habe schon erwähnt, daß das Testament der Frau K. meiner Ansicht nach wahrscheinlich vom Bürgermeister Beier gefälscht worden ist. Um das Andenken ihres Vaters zu schonen, hat Grete Beier diesen Vorgang nicht aufklären wollen und auch in der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 nicht aufgeklärt.

zückt gewesen und habe sie mit der Abfassung der Ferronibriefe betraut, deren längeren er sofort am 13. Mai 1907, als er sie vom Bahnhof abholte, in den Briefkasten geworfen habe. Nachdem beide sich in die Wohnung P.s begeben hatten, habe P. von ihr zärtlich Abschied nehmen und sie geschlechtlich gebrauchen wollen, worauf sie jedoch nicht eingegangen sei. Aus Ärger hierüber habe P. nach dem Revolver gegriffen, offenbar um sie zu erschießen, sie sei aber ausgerissen, schnell nach dem Bahnhof gefahren und nach F. zurückgereist. In F. habe sie bei ihrer Freundin einen lustigen Abend verlebt und die darauffolgende Nacht in B. vorzüglich geschlafen. Beim Eintreffen des Ferronibriefes habe sie sich zu beherrschen gewußt und sich nichts merken lassen, daß sie seinen Inhalt kannte, dagegen sei sie beim Empfang der Todesnachricht P.s am 15. Mai 1907 leichenblaß geworden. Ihrer Ansicht nach habe sich P. aus Furcht vor dem Duell selbst erschossen. Daß sie vor dem Untersuchungsrichter den Tod P.s auf ihre Schultern genommen habe, habe sie nur deswegen getan, um den Tod ihres Vaters zu sühnen. „In der Untersuchungshaft ist mir“, so schrieb sie, „allmählich erst zur Gewißheit geworden, du hast deinen Vater gemordet, das kannst du nur gut machen, wenn du wirklich einen Mord auf dich nimmst; und so legte ich das inhaltsschwere Geständnis ab“.

Trotz aller Vorstellungen, daß diese Darstellung ganz unwahrscheinlich und unglaubhaft klinge, blieb sie doch dabei, an dem Tode P.s und an der Herstellung seines Testamentes unbeteiligt zu sein: sie habe nach dem Tode ihres Vaters alle Energie verloren, nun aber neuen Kampfesmut gesammelt, vermöge dessen sie diese Angelegenheit zu einem für sie günstigen Ende durchzuführen wissen werde [1]).

Daß sie für die Abtreibung und für die mit dem Kassendiebstahl zusammenhängenden Delikte Strafe verdient, darüber ist sich Grete Beier völlig klar gewesen.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß Grete Beier während der Beobachtungszeit, während deren sie übrigens Tag und Nacht ständig überwacht wurde, niemals Zustände von Verwirrtheit, Krampfanfälle oder Anfälle hysteriformer Natur dargeboten hat. Sie hat ferner weder Äußerungen getan noch Handlungen begangen, aus denen auf das Vorhandensein von Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen hätte geschlossen werden können, sie hat stets guten

1) In der Hauptverhandlung vom 29. u. 30. Juni 1908 hat dann Grete Beier ein offenes Geständnis abgelegt und zugegeben das Testament P.s gefälscht und P. selbst mit Cyankali vergiftet und darauf erschossen zu haben.

Schlaf gehabt und überdies einen so guten Appetit entwickelt, daß ihr Körpergewicht eine Steigerung erfahren hat.

Am 5. März 1908 wurde Grete Beier mit Ablauf der 6 wöchigen Beobachtungszeit wieder in das Untersuchungsgefängnis zu F. übergeführt. —

Berücksichtigt man den Akteninhalt, wie er oben niedergelegt ist, und die Ergebnisse der Untersuchungen und der ununterbrochen durchgeführten Beobachtung, so kommt man über Grete Beier zu folgendem Resultat:

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihre Urgroßmutter mütterlicherseits geisteskrank gewesen. Dieser Fall liegt aber viel zu weit zurück und ist zudem vereinzelt geblieben, sodaß von einer erblichen Disposition der Grete Beier zur Seelenstörung nicht die Rede sein kann.

In körperlicher Beziehung hat sich Grete Beier leidlich entwickelt, sie besitzt aber einen Herzfehler, über dessen Entstehung etwas Sicheres nicht zu erfahren ist. Dieser Herzfehler könnte im Verein mit der vorhandenen Schilddrüsenvergrößerung zu der Annahme verführen, daß sie vielleicht an einer Krankheit des sympathischen Nervengeflechts, dem sogenannten Morbus Basedowii, leidet. Dem ist jedoch nicht so: einmal fehlt die Pulsbeschleunigung, welche ein unbedingtes Erfordernis dieses Leidens ist, und zweitens ist auch das charakteristische Glotzauge bei ihr nicht vorhanden. Ebensowenig aber krankt Grete Beier an Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie oder einem auf schweren organischen Veränderungen beruhenden Nervenleiden, da ihr Nervensystem völlig normale Verhältnisse darbietet.

Was nun ihren geistigen Zustand anbetrifft, so besitzt Grete Beier ein vorzügliches Gedächtnis, sie erscheint außerdem sehr gut befähigt und verfügt über eine über den Durchschnitt weit hinausgehende Bildung, sie ist ferner tüchtig und geschickt in allen Handarbeiten und hat bedeutendes musikalisches Verständnis, sie zeigt weiter reges Interesse für alles, was um sie vorgeht, entwickelt großen Scharfsinn und ein treffendes Urteil, tritt schlau und berechnend auf, versteht in schwierigen Lagen rasche Entschlüsse zu fassen und hat ein großes Maß von Energie und Selbstbeherrschung, kurz sie läßt in intellektueller Hinsicht auch nicht die Spur einer geistigen Schwäche wahrnehmen. Dagegen bietet sie auf moralisch-ethischem Gebiete verschiedene Defekte dar, welche indes nicht angeboren, sondern erst nach der Pubertätszeit aufgetreten sind. Sie begeht sexuelle Ausschreitungen, gibt Mangel an Scham- und Ehrgefühl zu erkennen, hat

oberflächliche religiöse Anschauungen, vertritt laxe Auffassungen über das Wesen der Gesetze und die Pflichten anderen Menschen gegenüber und neigt zur Lüge und zum Betrug. Diese letztgenannte Neigung ist eine so außerordentlich starke, daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob Grete Beier nicht etwa den sogenannten pathologischen Lügnern zuzurechnen ist. Man muß jedoch diese Frage nach reiflicher Überlegung verneinen, weil ihr der Hang zur Lüge nicht angeboren ist und weil ihr die übertriebene Wertschätzung der eigenen Persönlichkeit, sowie der neurasthenische bezw. hysterische Grundcharakter, der sich bei pathologischen Lügnern regelmäßig vorfindet, abgeht.

Zweifellos ist also Grete Beier moralisch minderwertig; aber diese Minderwertigkeit allein genügt nicht, um ihr den Schutz des § 51 St. G. B.s zuzubilligen.

Liegt denn nun aber nicht trotzdem bei Grete Beier eine der bekannten Geisteskrankheiten vor?

Grete Beier hat sowohl in ihrem Lebenslauf wie auch bei den mit ihr gepflogenen Unterredungen angegeben, daß sie den ihr zur Last gelegten Mord nur zugegeben habe, um gewissermaßen den Tod ihres Vaters, an dem sie sich schuldig fühle, zu sühnen. Derartige Selbstbezichtigungen sind charakteristisch für eine besondere Form der Seelenstörungen, nämlich für die Melancholie. Würde Grete Beier zur Zeit der Abgabe ihres Geständnisses im Oktober 1907 wirklich an Melancholie gelitten haben, so hätte, da dieses Leiden frühestens nach 5—6 Monaten heilt, sich mindestens bei ihrem Eintritt in die Anstalt am 24. Januar 1908 eine mehr oder weniger starke, gleichmäßig depressive Gemütsstimmung nachweisen lassen müssen, was indes nicht möglich war; dazu kommt, daß einerseits Grete Beier, als sie in die Anstalt kam, auf Befragen versicherte in der Untersuchungshaft ruhig und geordnet gewesen zu sein und andererseits auch der Gefängnisarzt erklärt hatte, an ihr niemals etwas Auffälliges bemerkt zu haben. Es ist somit völlig ausgeschlossen, daß Grete Beier an Melancholie erkrankt war, und es spricht alles dafür, daß sie die erwähnte Angabe nur gemacht hat, um zu täuschen und aus der Schlinge, in welche sie sich durch ihr Geständnis verstrickt hat, auf gute Art und Weise herauszukommen.

Aber auch irgend eine andere der wissenschaftlich erforschten Seelenstörungen — wie Manie, Amentia, Wahnsinn, Verrücktheit, fortschreitende Gehirnlähmung, epileptisches Irresinn — kann mangels aller auf eine von diesen Krankheiten hinweisenden Symptome bei ihr nicht vorliegen, insbesondere auch nicht das Jugendirresein (De-

mentia praecox), dessen hervorstechende Erscheinung eine mehr oder minder große geistige Schwäche ist, welche ihr ja völlig abgeht.

Grete Beier ist also nicht geisteskrank und sie ist es auch nicht in der Untersuchungshaft gewesen. Dafür aber, daß sie zur Zeit der ihr zur Last gelegten Straftaten sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden hat, bietet sowohl der Akteninhalt wie auch ihr gegenwärtiger Zustand nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Daß Grete Beier zur Verbrecherin geworden ist, ist allein dem ganzen Milieu, in welchem sie gelebt hat, zuzuschreiben. Ihr Vater stand offenbar moralisch nicht auf der Höhe und ihre Mutter ist als ränkesüchtige Intrigantin bekannt; die Eltern haben ihr somit als ein gutes Beispiel, an welchem sie sich hätte bilden können, nicht vor Augen gestanden. Und auch ihr Geliebter Merker ist nicht die geeignete Persönlichkeit gewesen, ihr Halt und Stütze zu geben, wie denn auch die Hebamme K. ihr in jeder Beziehung bei ihrem unerlaubten Treiben Vorschub leistete.

Unstreitig hat Grete Beier für Merker wahre Zuneigung und aufrichtige Liebe empfunden, denn sie hat, als sie ihn kennen lernte, sich von Ö. zurückgezogen, mit anderen Männern nicht mehr verkehrt und treu zu ihm gehalten. Und diese ihre Liebe hat Merker gründlich auszunützen verstanden. So ist es gekommen, daß sie allmählich von Stufe zu Stufe sank.

Welches sind nun die Motive für die von ihr begangenen Verbrechen?

Als Triebfeder für die von ihr ins Werk gesetzte Abtreibung ist die Angst vor der drohenden Schande, als Beweggrund für die mit dem Kassettendiebstahl zusammenhängenden Delikte der Wunsch Merker mit einem Schlage aus der ewigen Geldnot zu helfen anzusehen. Steht es fest, daß sie auch den Mord an P. und die Fälschung seines Testaments ausgeführt hat, woran nach ihrem früher abgelegten Geständnisse nicht gut gezweifelt werden kann [1], so ist sie zu diesen Verbrechen durch verschiedene Momente veranlaßt worden. In erster Linie sind daran Schuld die fortwährenden Drohungen Merkers, er werde, falls sie sich nicht entlobe, P. wegen der Abtreibung zur Rede stellen und anzeigen; daß Merker dazu imstande war, hatte er ja bereits dadurch bewiesen, daß er in der Wohnung P.s gewesen und Nachforschungen angestellt hatte. Grete Beier war allmählich zum Bewußtsein gekommen, daß, wenn Merker seine Drohungen in

1) Und nach ihrem in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnis nicht zu zweifeln ist.

die Tat umsetzte, sie rettungslos verloren und ihre ganze Zukunft vernichtet war [1]). In zweiter Linie ist der Wunsch, sich und Merker mit dem Vermögen P.s eine sorgenfreie Zukunft zu gründen, bestimmend gewesen und endlich hat auch die unüberwindliche Abneigung gegen P., der, wie sie meinte, ihr die Liebe der Eltern entziehen wollte, eine gewisse Rolle gespielt.

Zum Schluß gebe ich das von mir erforderte Gutachten dahin ab:

1. Grete Beier ist moralisch minderwertig;
2. sie ist nicht geisteskrank, auch nicht im Sinne von § 51 Str. G. B.s;
3. sie hat sich auch zur Zeit der ihr zur Last gelegten Straftaten nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein würde.

In dem vorstehenden Sinne habe ich mich auch in den Gutachten, welche ich in den Verhandlungen vom 4. und 5. Juni 1908, sowie in der Hauptverhandlung vom 29. u. 30. Juni 1908 zu erstatten hatte, ausgesprochen.

Grete Beier wurde wegen Abtreibung zu 1 Jahr Gefängnis, wegen schweren Diebstahls, Urkundenfälschung und Anstiftung zum Mord zu 5 Jahren Zuchthaus und wegen Mordes und Urkundenfälschung unter Zusammenziehung der vorgenannten Strafen zum Tode sowie 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Grete Beier hat das Todesurteil gefaßt entgegengenommen und auch nach Ablehnung eines von den Geschworenen für sie eingereichten Gnadengesuches ihre Ruhe und Selbstbeherrschung bewahrt. Sie wurde am 23. Juli 1908 in F. hingerichtet; ihre Verbrechen hat sie aufrichtig bereut und kurz vor dem Sinken des Fallbeiles noch die Worte geäußert: „Vater in deine Hände befehle ich meinen Geist" [2]).

1) Kam es zu einer Aussprache zwischen P. und Merker, so mußte P., um sich selbst vor dem Verdachte an der Abtreibung beteiligt zu sein zu reinigen. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten; dann aber stand Grete Beier eine harte Strafe bevor, der sie natürlicher Weise aus dem Wege gehen wollte. Einer von beiden, so sagte sie sich. mußte also unschädlich gemacht werden. Den Merker liebte sie, den P. haßte sie. so entschloß sie sich P. aus der Welt zu schaffen. Nachdem sie sich erst zu diesem Entschluß durchgerungen hatte, kam ihr der weitere Gedanke, sich auch gleichzeitig in den Besitz seiner Geldmittel zu setzen.

2) Nach einer anderen Version soll sie gesagt haben: „Vater, jetzt komme ich"; sie würde dann wohl von ihrem eigenen Vater gesprochen haben.

Über ihren Gemütszustand vor der Hinrichtung hat ihr Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Knoll in Dresden folgendes berichtet:

„Grete Beier ging ruhig und gefaßt zur Richtstätte. Ebenso ruhig hatte sie zwei Tage vorher die Mitteilung des Staatsanwaltes von der bevorstehenden Hinrichtung entgegengenommen. Man hat hie und da diese Ruhe eine unnatürliche, eine unheimliche, auf Verstocktheit des Charakters hindeutende Ruhe genannt. Wer das sagt, der irrt. Grete Beier hat eine ähnliche Ruhe bereits in der Hauptverhandlung zur Schau getragen. Sie hatte mir vorher in mehrtägigen und vielstündigen Unterredungen in ihrer Zelle aus eigener Entschließung ihr unumwundenes Geständnis in die Feder diktiert. Sie wußte, daß ein Todesurteil ergehen würde, wenn die Geschworenen die Tötung als Mord ansahen. Sie wußte weiter aus meinen Aufklärungen, daß die Gnade in der freien Hand des Staatsoberhauptes liegt und daß ihr diese niemand verbürgen konnte. Gleichwohl hatte das Bewußtsein, durch das Geständnis die Last von ihrem Gewissen abgewälzt zu haben, eine geradezu herzerhebende Ruhe und einen wahren Seelenfrieden über sie gebracht! Naturgemäß hoffte sie auf ein milderes Urteil oder wenigstens auf Gnade, aber gleichzeitig faßte sie doch den ungünstigsten Ausgang mit ins Auge. Und je näher die Todesstunde kam, desto ruhiger und gefaßter wurde die Verurteilte. Sie hatte, wie ich bezeugen kann, ihr geschwundenes Gottvertrauen und ihren Glauben an Vergebung ihrer Schuld durch den höchsten Richter wiedergefunden und in ihrer Seele erwachte in der Einsamkeit des Gefängnisses immer mehr und mehr die Sehnsucht nach einem Wiedersehen mit ihrem über alles geliebten Vater. Der Geistliche fand für seine warmen Trostesworte ein offenes Ohr und Herz. Ihre letzten Abschiedsworte an mich waren nach heißen Dankesbezeugungen nicht ein Lebewohl, sondern sie sagte wörtlich: „Auf Wiedersehen dereinst!“ Dieses große Gottvertrauen und diese Seelenruhe befähigten sie auch, an der dichtgedrängten Menge der Zuschauer vorüber ruhigen festen Schrittes die Richtstätte zu beschreiten“.

Kleinere Mitteilungen

Von H. Pfeiffer, Graz.

1.

VI. Congrès international D'Anthropologie criminelle, Turin 28. April bis 3. Mai 1906. Bei Bocca, Turin 1908. 675 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Es ist unmöglich, im Rahmen eines kurzen Referates den Inhalt des starken Bandes auch nur annähernd zu erschöpfen. Referent muß sich daher darauf beschränken, hier nur kurz die Titel der zur allgemeinen Diskussion gestellten Themen und die Beschlüsse wiederzugeben, welche auf dieser Versammlung gefaßt wurden und sieht sich leider genötigt, auf die Wiedergabe der einzelnen Vorträge, welche die verschiedenartigsten Teile der Kriminalanthropologie behandeln, zu verzichten. Von allgemeinen Themen wurden in Form von Referaten und von daran sich anschließenden, fruchtbaren Diskussionen behandelt:

1. Über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher im Strafrecht und im Strafvollzuge nach den Grundsätzen der Kriminalanthropologie (van Hamel).

2. Die Prophylaxe und Therapie des Verbrechens (Ferri).

3. Die Kriminalanthropologie in der wissenschaftlichen Organisation der Polizei (Ottolenghi).

4. Über die Anthropologie als eine Basis für eine Klassifikation der individuellen Konstitution (Viola).

5. Die Anstalten für eine dauernde Verwahrung geistesgestörter Verbrecher (Garafolo).

6. Der psychologische Wert des Zeugenverhörs (Brusa).

7. Über die neuen Methoden der Kriminalpsychologie (Sommer).

8. Über Aequivalente der verschiedenen Formen von sexueller Psychopathologie und von Verbrechertum (Lombroso).

Auf Grund der in diesen Referaten und in den daran sich anschließenden Diskussionen gewonnenen Gesichtspunkte faßte der Kongreß folgende Beschlüsse:

I.

1. Um dem Kriminellwerden der Jugendlichen zuvorzukommen und es zu verhindern, muß man Maßnahmen der Prophylaxe und Strafe ergreifen, welche beide auf ein und demselben Prinzipe, auf jenem der Erziehung beruhen.

2. Von Maßnahmen der Prophylaxe kommen in Betracht: a) Die Beschützung der Jugendlichen in der Familie, in der Schule, und in der Lehre. b) Die Möglichkeit, einer unwürdigen Person von Rechts wegen die väterliche Gewalt zu nehmen. c) Die Unterbringung von Kindern in anständigen Familien, namentlich auf dem Lande. d) Die Errichtung von besonderen Verwahrungsanstalten.

3. Für den Strafvollzug muß man dem Richter die vollste Freiheit einräumen, je nach der Lage des Falles unter einer Reihe von Maßnahmen zu entscheiden, welche die häusliche Disziplin als Basis haben und bestehen: a) In der Verwarnung. b) In kleinen vom Lohne der Jugendlichen zu erhebenden Geldstrafen. c) In einer kurz dauernden Verwahrung in einer Besserungsanstalt. d) In einer bedingungsweisen Verurteilung. e) In der Überweisung an die Behörden zu einer systematischen und beruflichen Erziehung bis zur Erlangung der Volljährigkeit und zwar entweder in staatlichen Anstalten, oder in Privatinstituten oder in Familien unter staatlicher Kontrolle. In geeigneten Fällen könne eine probeweise Entlassung auch schon vor dem angegebenen Termine versucht werden.

4. Jedem gegen jugendliche Verbrecher eingeleiteten Verfahren muß unbedingt eine ärztliche und psychologische Untersuchung der Individuen vorausgehen, sowie eine Erhebung von Daten über ihre Aszendenz. Diese Untersuchung muß zu gegebenen Zeitabschnitten wiederholt werden. Bei allen Maßnahmen muß die ärztliche Autorität voll anerkannt werden und das schon aus dem Grunde, damit für zurückgebliebene Kinder über die Notwendigkeit einer pädagogischen Behandlung entschieden werden könne.

5. Sowohl vom theoretischen als vom praktischen Gesichtspunkte aus muß die Behandlung der jugendlichen Verbrecher das Vorbild für jene der Erwachsenen sein.

6. Es ist zu wünschen, daß die gegen jugendliche Verbrecher getroffenen Maßnahmen möglichst wenig in die Öffentlichkeit dringen (van Hamel).

II.

Um die Gesellschaft vor antisozialen und zugleich abnormalen Individuen zu schützen, ist ihre Unterbringung in speziellen Asylen notwendig, welche keine anderen Strafmittel besitzen als jene, die für die Aufrechterhaltung der Disziplin unbedingt erforderlich sind. Die Dauer einer solchen Internierung möge von vornherein nicht bestimmt werden. Die Entlassung in die Freiheit könne erst dann erfolgen, wenn das Temperament oder die Instinkte des Delinquenten so weit sich geändert haben, daß man an seiner moralischen Wiederherstellung nicht mehr zweifeln könne (Garafalo).

III.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die richterlichen Behörden, die Advokaten und die richterlichen Hilfspersonen eine medizinisch-psychiatrische Unterweisung empfangen, welche sie in den Stand setzt, zu entscheiden, in welchen Fällen man den Rat kompetenter Aerzte einholen muß, um Justizirrtümer zu vermeiden (Lombroso).

V.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die Gouvernements in einem Museum einschlägige Objekte kriminalanthropologischer oder gerichtlich-medizinischer Natur sammeln, welche derzeit vielfach zerstört werden oder unbeachtet bleiben und sehr geeignet sind, den Fortschritt dieser Wissenschaft zu fördern (Pola).

VII.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die verschiedenen Gouvernements obligatorisch einen Dienst für die Identifizierung von rückfälligen Verbrechern einführen. Die dabei zu handhabenden Methoden müssen in allen Staaten dieselben sein (Lacassagne).

Punkt IV und VI der Beschlüsse wurden wieder zurückgezogen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

2.

Lombrosos Theorien vom Verbrecher. In Bd. 32 dieses Archivs, S. 168 gibt K. Boas ein ausführliches Referat über Haymanns Arbeit: Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Es hat nun immer etwas Bedenkliches, wenn ein Doktorand, wie Haymann, eine so schwierige und weitschichtige Materie behandelt, ein die obige. Es setzt eine ungeheure Belesenheit voraus, die er nicht haben kann und vor allem große eigene Erfahrung, die ihm sicher abgeht. In solchen Fällen repetieren die Autoren nur die Meinung ihrer Lehrer, hier speziell wohl von Hoche in Freiburg. Nun ist dieser gewiß ein sehr guter Psychiater, aber bez. speziell der Kriminalanthropologie kenne ich von ihm keine Arbeit. Er ist auf diesem Gebiete also wohl mehr oder weniger Laie, wenn er auch sich mit Kriminal-Psychologie abgegeben hat. Wir treffen daher viel Schiefes in Haymanns Auffassungen — ich stütze mich hierbei nur auf das angegebene Referat. Die Literatur scheint sehr unvollkommen berücksichtigt zu sein. Näcke z. B., der nach Baer in Deutschland die meisten und mannigfachsten kriminalanthropologischen Untersuchungen anstellte, ist nicht einmal erwähnt (wenigstens nicht im Referat)! Doch das nur nebensächlich. Haymann (oder Boas?) behauptet vor allem, Lombroso habe in den verschiedenen Auflagen seiner Werke seine Lehre nicht unwesentlich umgestaltet; so heißt es im Referate. Das kann ich absolut nicht zugeben. Wer alle seine Werke gelesen hat, wird vielmehr finden, daß seine Haupttheorien sich überall wie ein roter Faden durchziehen nnd daß er nur unwesentliche Konzessionen macht. Noch in seinem neuesten Werke „Neue Verbrecherstudien" bleibt er bei seinem Verbrechertypus stehen, den er allerdings in geringerem Maße als früher findet, bei seinem „geborenen Verbrecher", den er mit dem „moralisch Schwachsinnigen" identifiziert und mehr oder weniger auch mit dem Epileptiker, bei der atavistischen Auffassung des Verbrechers usf. Diese Leitmotive beherrschen alle seine Werke und werden ihm ins Grab folgen.

Es ist auch entschieden falsch, wenn Haymann und Boas behaupten, Lombroso gebrauche den Ausdruck „Verbrechertypus" nicht im anatomisch-

anthropologischen Sinne, sondern „mehr im Sinne des Laien“. Nun, L. stattet die „geborenen“ Verbrecher mit so absolut charakteristischen Zeichen aus, wie etwa der Mongole oder Neger ausgezeichnet ist, nur mit dem großen Fehler, daß 1., jener Typus nur sehr selten vorkommt — wie ich z. B. von dem großen Bagno der Insel Nisida sagen kann — und 2. nur ethnisch bedingt ist, also nichts für den Verbrecher Bezeichnendes hat. Wie Professor Penta mir s. Z. in Neapel sagte — und er hatte wohl noch eine größere Erfahrung bez. der Verbrecher als Lombroso — stammten diejenigen Verbrecher, welche jenen Typus aufwiesen, aus Gegenden, wo er überhaupt durch Rassenmischung häufig ist. Lombroso hält ihn aber für charakteristisch und gewiß nicht bloß im Sinne der Laien.

Lombroso hat das Wort: Degenerationszeichen auch sicher zunächst im anatomischen Sinne gebraucht und nicht, wie Haymann will, nur im klinischen. Er reitet förmlich auf diesen anatomischen Stigmen herum und ist überglücklich, wenn er oder ein Schüler ein neues entdeckt hat. Dabei sind viele so absolut belanglos, daß sie klinisch überhaupt nicht in Betracht kommen. Und daß er diese Stigmen in der Wertung sehr überschätzt, ist lange bewiesen worden.

Wenn Haymann für „moral insanity“ den Ausdruck „Amoralität“ vorschlägt, so ist dies absolut nichts Neues. Lombroso sieht nicht in dem Verbrechertum die höhere Potenz der moral insanity, sondern eine Gleichung zwischen ihnen, wie auch Haymann es will, beides deckt sich aber meiner Ansicht nach nicht. Es gibt Verbrecher, die keine moral insanes sind, z. B. die Gelegenheits- und die meisten Gewohnheitsverbrecher und andererseits moral insanes, die keine Verbrecher werden. Wer eine Anlage zum Verbrecher hat, ist an sich noch kein Verbrecher, höchstens ein potentieller, virtueller. Es wäre nötig gewesen, Haymann hätte betont, daß es eine moral insanity als eigene Krankheitsgruppe überhaupt nicht gibt und deshalb dieser ganze Name am besten zu streichen wäre.

Mit dem, was Haymann über die Psychologie der Verbrecher schreibt, kann man sich eher einverstanden erklären, obgleich ich auch hie und da noch einiges zu sagen hätte. Er verallgemeinert entschieden zu sehr. So glaube ich z. B. nicht, daß stets der Wille erheblich geschwächt und stets angeborener Müßiggang vorhanden ist. Auch braucht die Phantasie durchaus nicht hypertrophisch zu sein. Über die Ursachen der Kriminalität hören wir nichts Neues, dabei scheint der Autor jene Werke, welche vorwiegend das Milieu betonen, nicht zu kennen.

3.

Die Verschiedenartigkeit der Neger. Kürzlich hat Frau Augusta Moreira aus Rio de Janeiro eine höchst interessante Arbeit „Zur Kennzeichnung der farbigen Brasilianer“ im „Globus“ (30. Januar 1908) geliefert, welche uns viel zu denken gibt.

Bisher meinte man, wenn man von Negern sprach, vor allem die in Afrika und glaubte naiverweise, daß es sich hier um eine homogene Masse handle. Nun ist aber durch neuere Reiseberichte immer klarer geworden, daß dem nicht so ist, vielmehr die Neger alle Schattierungen der Hautfarbe, der Größe, des Intellekts, der Moral und der Kultur aufweisen.

Und das nicht etwa bloß durch größeren oder geringeren Kontakt mit fremden Völkern oder größere Nähe oder Entfernung vom Äquator, als vielmehr durch die Rassenmischung. Denn die Neger sind mindestens so vermischt wie die Arier und reine Neger wird es nicht mehr geben, außer höchstens bei den Zwergvölkern, wie den Akkas z. B. Diese Rassenmischung ist der Hauptfaktor aller Unterschiede hier und bei allen anderen Völkern!

Es ist daher sehr verkehrt, von Eigenschaften der Neger im allgemeinen zu reden. Man muß den Volksstamm bezeichnen. So gibt es hochintelligente (Kaffern), geistig tief stehende, brutale und feinfühlige etc. Stämme.

Nun kennt man Neger auch seit 200 Jahren in Nord- und Südamerika. Auch dort gibt es keine reinen Neger mehr, sondern alles ist vermischt. In Nordamerika sind sie angeblich nach der Befreiung mit gleichen Rechten ausgestattet wie ihre weißen Brüder, aber — nur auf dem Papier. Sie haben sich aber kulturell tüchtig emporgearbeitet und auch dem Wohlstande nach. Sie haben allerlei Schulen, Universitäten, Zeitungen, ihre eigenen Ärzte, Advokaten, Geistliche, Reporter, auch ihre reichen Leute als Unternehmer, Farmer, etc. Kurz, es handelt sich um eine ganz respektable Leistung. Trotzdem wird ihnen von den Weißen hauptsächlich dreierlei vorgeworfen, wie Frau Moreira anführt: Mangel an Erwerbssinn, Immoralität und Unehrlichkeit.

Nun ist es höchst lehrreich zu sehen, wie auch in Brasilien die Neger emporgekommen sind und zwar fast ebenso hoch, wie in Nordamerika, doch, wie Verfasserin sagt, ohne die obigen angeblichen Fehler der nordamerikanischen Neger. Sie kritisiert letztere und findet, daß wohl das Milieu daran schuld sei und glaubt, daß der Neger mit der Zeit sich ebenso voll entwickeln werde, wie der Weiße.

Nun, ich kann dieser Meinung mit anderen nicht beitreten, da ich mit Gobineau, Lapouge, Schallmeyer, Woltmann etc. an keine Rassengleichheit glaube. Jede Rasse hat sehr wahrscheinlich — verschiedene anatomische Anzeichen liegen dafür schon vor — ihr eigenartig konstruiertes Gehirn, das nur bis zu einem bestimmten Grade entwickelungsfähig ist, darüber hinaus aber nicht. Das zeigt uns die Kulturentwickelung hinreichend.

Trotzdem die Neger in Afrika seit urlanger Zeit in Afrika sitzen, ist ihre Kultur im ganzen eine sehr geringe. Ihre höchste, die im alten Meroë, ist ägyptischen Ursprungs und ob die Erbauer der wunderbaren Ruinen von Zymbabye in Südafrika Neger waren, ist noch nicht sicher. Alle europäischen Lehrer, Missionare etc., die in den Schulen Neger- und Weißenkinder unterrichteten, bekunden fast einstimmig, daß die Negerkinder die anderen anfangs meist übertreffen, dann aber vom 14. Lebensjahre ab etwas stehen bleiben. Die gesamten Lehranstalten und Universitäten Nordamerikas und wohl auch Brasiliens haben wissenschaftlich und künstlerisch nichts geleistet. Der Neger — Ausnahmen natürlich zugestanden — ist nur rezeptiv, nicht produktiv! Er ist aber auch mit einer großen Dosis libido behaftet, daher die vielen Sittlichkeitsverbrechen in Nordamerika, die in Brasilien allerdings fehlen sollen. Der Neger ist und bleibt, so scheint es, mehr Geschlechtstier. Auch die Kriminalität der Neger zeigt gewisse spezifische Züge.

Ein weiteres Emporklettern auf der Kulturstufe ist meines Erachtens nur durch Kreuzung möglich und gerade Frau Moreira zeigt, wie hoch die Mulatten stehen, die sie den Weißen an die Seite stellt, ihre schlechten Eigenschaften leugnend. Nun betonen fast alle Ethnographen und Reisenden, daß Kreuzungen entfernter Arten, wie das schon die Tierzucht hinreichend beweist, den Charakter verschlechtert und ebenso die Zeugungsfähigkeit. Alle heben den durchschnittlich schlechten Charakter gerade z. B. der Mulatten hervor, und in den meisten Kolonien, außer den romanischen, ist es mit Recht den herrschenden Beamten verboten, Eingeborene zu ehelichen und zwar aus diesem Grunde. Sicher trägt das ganze Milieu viel mit bei, die Mulatten hassenswert zu machen, aber es trägt nicht allein die Schuld. Nur fortschreitende weitere Kreuzungen könnten weitere Abhilfe schaffen, doch bleibt das Experiment immer unsicher. Sehr wichtig ist allerdings ein Punkt, den Frau Moreira speziell hervorhebt: bevor man über den Charakter des Mischlings urteilt, muß man genau den der Eltern, ihre geistige Gesundheit etc. kennen. Aber alles das beseitigt doch nicht die Gefahren einer Kreuzung sehr verschiedener Rassen. Endlich will ich noch hinzufügen, daß die Indianer, die den Mongolen nahe stehen, höher zu bewerten sind als die Neger, und in Nordamerika mitten unter ihren weißen Brüdern die geachtetsten Stellungen einnehmen.

Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Waidmannslust.

4.

Moderne Astrologen. Die früher unlöslich mit der Astronomie verknüpfte, schon den alten Babyloniern und Ägyptern bekannte Astrologie galt im ganzen Mittelalter bekanntlich als eine durchaus ernst zu nehmende Wissenschaft[1]). Die Astrologie behauptet, aus den Stellungen, welche die Planeten unter sich und zu den 12 Zeichen des Tierkreises einnehmen, die Zukunft ermitteln zu können. Man glaubte sowohl allgemeine Katastrophen, wie Krieg, Mißwachs usw. mit Hilfe der Astrologie im voraus verkünden zu können, als auch das Geschick des einzelnen Menschen erforschen zu können, indem man die Folgerungen aus der bei seiner Geburt herrschenden Konstellation der Gestirne zog[2]). Mit dem Beginn der Neuzeit suchte man die Astrologen vielfach durch wissenschaftliche Streitschriften und durch Spottgedichte zu bekämpfen, indem man allerlei Selbstverständliches vorgeblich mit Hilfe der Astrologie prophezeite, so beispielsweise, daß im nächsten Jahre das Gold teurer sein werde als das Blei, daß die Männer Bärte tragen würden und die Frauen nicht, daß die schwarzen Kühe weiße Milch geben und die schwarzen Hühner weiße Eier legen würden usw.[3]). Mitunter ging es den Astrologen auch recht schlecht. So ließ beispielsweise Visconti einen Astrologen, welcher sich selbst ein langes Leben prophezeit

1) Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart", deutsch von Petersen (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 46ff., 157ff., 165f., 175ff., 206ff; Hugo Magnus „Sechs Jahrtausende im Dienst des Äskulap" (Breslau 1905) S. 165ff.

2) Carl Meyer „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte" (Basel 1884) S. 7.

3) Meyer a. a. O. S. 27ff.

hatte, einfach aufhängen, um ihm seinen Irrtum klar zu machen[1]. Trotzdem nahm der Glaube an die Astrologie nur allmählich ab. Noch Kepler verwarf zwar in der Theorie den Glauben an die Abhängigkeit des menschlichen Schicksals von den Sternen, machte dem alten Aberglauben in der Praxis aber Zugeständnisse. Noch bis in die achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts empfahlen die Kalender die Vornahme der Verrichtung des täglichen Lebens je nach dem Stande der Himmelskörper oder widerrieten ihnen[2]. Der Glaube an Astrologie ist im Volke auch bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgestorben[3], wenngleich in einer theologischen Zeitschrift noch vor 10 Jahren behauptet wurde, der Glaube an die Sterndeutekunst scheine „noch toter" als der Hexenglaube und der Glaube an Zaubertränke zu sein[4]. Im Volke sind die sogenannten „Planeten" noch viel verbreitet; man kann aus ihnen ersehen, welche sittlichen Eigenschaften und welche Schicksale ein Knabe oder Mädchen hat, das an einem bestimmten Tage geboren ist. In Ostpreußen und Oldenburg darf man unter dem Zeichen des Krebses nicht heiraten, in Westpreußen gedeihen die im Krebs gepflanzten Rüben nicht, im Erzgebirge glaubt man, ein im Wassermann geborenes Kind sei stets in Gefahr zu ertrinken, in Ostpreußen macht ein im Stier geborenes Kind gute Fortschritte, während es in Thüringen halsstarrig und ein Dickkopf wird. Ähnlicher astrologischer Aberglaube ist auch in Schwaben, im Voigtland, Brandenburg und anderwärts verbreitet[5]. Natürlich benutzen auch die modernen Zauberbücher den alten Aberglauben, mit Hilfe der Gestirne die Zukunft bestimmen zu können[6].

All dies kann nicht wundernehmen, da auch der Hexenglaube, der Glaube an Liebeszauber, der Vampyrglaube und so mancher anderer uralter Aberglaube bekanntlich noch lange nicht ausgestorben ist. Sonderbarer wird es dem Nichteingeweihten erscheinen, daß man die Astrologie auch heute noch ernstlich zu verteidigen sucht. Wer freilich weiß, daß unser Zeitalter ein Zeitalter der Renaissance des Aberglaubens ist, daß in okkultistischen Zeitschriften so gut wie jeder Aberglaube als berechtigt verteidigt und „wissenschaftlich" zu begründen versucht wird, der kann sich auch darüber nicht wundern. Schon Mesmer, der bekannte Begründer der Lehre vom tierischen Magnetismus, behandelte in seiner Doktordissertation ein astrologisches Thema und wer einige Jahrgänge bekannter spiritistischer Zeitschriften, etwa der „Psychischen Studien", durchblättert, wird eine Fülle von Aufsätzen zur Rechtfertigung der Astrologie finden. In Wien hat sich kürzlich sogar mit großem Pompe eine astrologische Gesellschaft unter dem Präsidium des Hofrates Alfred von Sauer-Csaky und dem Vizepräsidium

1) Meyer a. a. O. S. 28.

2) Meyer a. a. O. S. 30ff.

3) Meyer a. a. O. S. 30ff. und Skutsch „Sternglauben und Sterndeutung im Altertum und Neuzeit" in den „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" Heft 1 (1902) S. 33/45.

4) Lühr „Der Aberglaube" in „Der Protestant" Jahrgang 2 (Berlin (1898) S. 46.

5) Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 105.

6) Vgl. „Das sechste und siebente Buch Moses oder der magisch-sympathische Hausschatz, d. i. Mosis magische Geisterkunst, das Geheimnis aller Geheimnisse" Verlag von Max Fischer) S. 31 ff.

der Baronin **Helene Haman** aufgetan. In dem Aufruf, den die Gesellschaft erließ, hieß es folgendermaßen: „Wir leben in einer Zeit, die in wunderbarer Weise die bisher als mystisch bezeichneten Gebiete der realen Wissenschaft erschließt. Die Radiumforschung hat bereits die alten Alchimisten rehabilitiert, und bei seinem letzten Aufenthalt in Wien sagte der große englische Gelehrte Sir William Ramsay, daß in der Alchimie die Grundlagen für die allerjüngsten wissenschaftlichen Entdeckungen gesucht werden müssen. Ein ähnliches Wiederaufleben dürfte binnen kurzem der Astrologie bevorstehen. Schon sehen wir im Auslande hervorragende wissenschaftliche Autoritäten mit der Astrologie beschäftigt, man baut in England, Frankreich und Amerika die klassischen Werke der alten Astrologen in modernwissenschaftlicher Weise aus, und in Deutschland wie in Holland haben sich bereits astrologische Gesellschaften gebildet, während eine solche in England eben im Entstehen begriffen ist. Der Zweck aller dieser Vereinigungen ist, das wissenschaftliche Studium der Astrologie zu fördern, den Nutzen der astrologischen Wissenschaft für die Gesamtheit zu erweisen, den Schutt von Vorurteilen wegzuräumen, sie von Mißbräuchen und Aberglauben zu reinigen. Es wird unsere Aufgabe sein, die wertvollen Arbeiten der ausländischen und der deutschen Berufsastrologen unseren Mitgliedern zugänglich zu machen, durch eine Reihe von Vorträgen die Öffentlichkeit für diese so lange vernachlässigte Materie zu interessieren, die mathematischen Grundlagen der Astrologie zu entwickeln und nachzuweisen — kurz, die neugegründete Astrologische Gesellschaft soll für Österreich der Mittelpunkt für diejenigen sein, die sich dem ernsten Studium einer Wissenschaft widmen wollen, die, wie wir hoffen, in nicht zu ferner Zeit als der Schlüssel der modernen Naturwissenschaften erkannt werden wird[1]).“

Daß die Astrologie auch in die Praxis umgesetzt wird, zeigen Annoncen, die sich in spiritistischen Blättern finden. So finden sich beispielsweise Anzeigen von einem „Bureau für Astrologie und Graphologie“ in Colmar i. Elsaß, das Horoskope anbietet, von 1,50 Mk. aufwärts. Bezeichnend ist auch das Inserat eines Wiener Astrologen: „Astrologie (Sterndeutekunst), Aufschluß über Charakter, Lebensschicksale und Tod durch Stellung eines Horoskopes. Hochwichtig für jedermann. Frappierende Richtigkeit. Viele Dankschreiben. Prospekte gratis und franko“[2]). Ähnliche Anzeigen finden sich auch in anderen Blättern; so verheißt beispielsweise ein Kieler mit Hilfe der Astrologie Aufklärung über Heirat, Eheleben, Lotteriespiel usw. zu geben[3]). Mitunter mögen die Astrologen gutgläubig sein, ihre Leistungen werden freilich dadurch keineswegs besser. Charakteristisch ist, was Sanitätsrat Dr. **Moll** in seinem in der Psychologischen Gesellschaft zu Berlin am 5. November 1908 gehaltenen Vortrag über die veranstaltete Umfrage über okkultistische Probleme mitteilte. Eine Astrologin hatte sich erboten, Horoskope zu stellen, um den Beweis zu liefern, daß sie mit Hilfe ihrer Kunst tatsächlich das Lebensschicksal vorauszusagen vermöge. Um das Horoskop auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, hatte die Kommission demjenigen Herrn, dessen Horoskop gestellt wurde, sowie drei seiner Freunde

---

1) „Neues Wiener Journal“ vom 23. September 1908.
2) „Zeitschrift für Spiritismus“ Bd. 9 (Leipzig 1905) S. 124, 8.
3) „Illustrierte General-Verkehrszeitung“ Jahrgang 21 (Hamburg 1907) 1. September.

etwa 100 Fragen zugestellt, die sie unabhängig von einander beantwortet haben. Das Horoskop gelangte auszugsweise zur Verlesung und die Randbemerkungen, die der Vortragende auf Grund der Berichte der Versuchspersonen und seiner Freunde dazu machte, erregten große Heiterkeit. Bemerkenswert ist aber nicht nur, daß das Horoskop meistens in äußerst krasser Weise von dem tatsächlichen Lebensschicksale, den Charaktereigenschaften des betreffenden Herrn abwich, sondern daß auch die Freunde über die eine oder andere Charaktereigenschaft des Herrn, z. B., wenn ich mich nicht irre, über die Frage, ob er energisch sei, diametral entgegengesetzter Meinung waren. Dies ist deshalb besonders interessant, weil es uns zum guten Teil erklärt, wie es möglich ist, daß der Glaube an Astrologie und andere Wahrsagerkünste trotz aller offenbarer Mißerfolge nicht ausstirbt. Der Charakter eines Menschen, ja selbst der Verlauf seines Lebens lassen sich nämlich vielfach verschieden deuten; befolgt nun der Astrologe die schlaue Taktik, möglichst das zu prophezeien, was der Eitelkeit des Abergläubischen am meisten schmeichelt, oder was dieser aus einem sonstigen Grunde zu erwarten scheint, so müßte es sonderbar zugehen, wenn der Betreffende nicht von der Richtigkeit des Horoskops überzeugt wäre. Sollte dann selbst das eine oder andere nicht zutreffen, so wird dies doch leicht übersehen oder durch ungenaue Angabe der Zeit der Geburt oder sonstiger Zufälligkeiten zu erklären versucht.

Neben gutgläubigen Astrologen gibt es zweifellos aber auch eine ganze Reihe von solchen, die lediglich auf die Dummheit ihrer Mitmenschen spekulieren, leider nur allzusehr mit Erfolg. Schon der berüchtigte Planchettenschwindler William Scott, der als „Professor Maxim" und „Professor Tokal" viele Hunderttausende durch allerlei abergläubischen Schwindel ergaunert hat, leider aber nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da er unter Preisgabe einer Kaution von 100 000 M. nach Amerika geflüchtet ist, benutzte in seinen raffiniert abgefaßten Annoncen die Sterndeutekunst als wirksames Lockmittel. In Berlin hat sich kürzlich ein „Wissenschaftliches Institut für Graphologie, Astrologie und Okkultismus" aufgetan, das in einem in Massen im Publikum verbreiteten Prospekte unter anderm mitteilt, daß das Institut mit Hilfe eines „astrologischen Original-Systems", das auf der internationalen Weltausstellung zu Paris mit der goldenen Medaille und einem Ehrendiplom ausgezeichnet worden sei, sowie mit Hilfe seines neuen Systems „Astral-Phänomen 1908" imstande sei, einer jeden Person „zuverlässige und genaue Enthüllungen zu bieten, betreffend Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Charakter, Fähigkeiten, Talente, Heirat, Eheleben, Familienverhältnisse, Freundschaften, Feindschaften, Beruf, Geschäft, Spekulationen, Erbschaften, Prozesse usw." Zu Anfertigung eines Horoskopes sei nicht nur die Angabe des genauen Geburtstages erforderlich, sondern auch der Stunde und wenn möglich auch der Minute der Geburt, ja auch die nähere Bezeichnung des Geburtsortes. „Wer die Stunde nicht näher bezeichnen kann, wird höflichst gebeten, um Angabe der Größe und Gewicht des Körpers, Farbe des Haares und der Augen, dies wird uns ermöglichen, die Stunde der Geburt herauszufinden." Als Honorar wird gefordert für einen Horoskop-Auszug 3 M., für Horoskopie mit deutlicher Ausführung 5 M., für ein sehr reichhaltiges astrologisches Horoskop 10—25 M., für ein berechnetes Horoskop mit Erläuterung 50—100 M., für dasselbe, aber

in umfangreichster Ausführung je nach Reichhaltigkeit 300—500 M. und für eine Jahresberechnung der 12 Monate 25 M. Auf dem Prospekte befinden sich zahlreiche Anerkennungsschreiben abgedruckt [1]). Diese Anerkennungsschreiben dürften, falls sie nicht nur in der Phantasie des Inhabers des Instituts bestehen, zum kleinen Teil von denjenigen herrühren, die nicht alle werden, größtenteils aber auf ähnliche Weise zustande gekommen sein, wie die Anerkennungsschreiben, welche William Scott seinen Prospekten über seine wunderbare Planchette beifügte, nämlich in der Art, daß für das beste Anerkennungsschreiben Preise ausgesetzt wurden. Es wäre wünschenswert, wenn unsere Polizei diesem „wissenschaftlichen Institut" und ähnlichen mehr auf die Finger sehen würde.

Daß das Handwerk der Astrologen auch im 20. Jahrhundert noch blüht, zeigen leider zur Genüge die nicht seltenen Prozesse, die aber leider auch das wieder beweisen, daß es auf Grund der geltenden Bestimmungen unseres Strafrechts außerordentlich schwer ist, jenen Dunkelmännern beizukommen. So hatte sich am 3. Oktober 1908 vor der Strafkammer zu Frankfurt a. M. als Berufungsinstanz die 26 jährige Maria Tiemann aus Köln, die mit ihrem Bruder am 25. Juni 1907 vom Schöffengericht zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt worden war, zu verantworten. Im April 1906 waren die Geschwister Tiemann zusammen mit einem gewissen Johann Greb, der wegen Schwachsinns freigesprochen werden mußte, nach Frankfurt gekommen und hatten dort ein Wahrsagebureau eingerichtet. Durch Inserate und durch Verteilung von Prospekten suchten sie mit Erfolg Kunden zu werben. Die Kunden, meist weiblichen Geschlechts, mußten ihr Geburtsdatum angeben und ihre Handlinien zeigen. Gegen Zahlung von 1—8 M. erhielten sie dann später ein schriftliches Horoskop. Als sich nach einigen Wochen die Polizei für die Sache zu interessieren begann, verlegte das Kleeblatt schleunigst seine Tätigkeit nach Straßburg. Inzwischen war aber schon eine Anzeige wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft erstattet worden. Gegen das Schöffengerichtsurteil, durch das Maria Tiemann zu 3 Wochen Gefängnis und ihr Bruder zu 4 Wochen verurteilt wurde, legten beide Berufung ein; da beide nach Köln verzogen waren und zum Termin nicht erschienen, wurde ihre Berufung verworfen. Bezüglich der Maria Tiemann wurde das Urteil aber wieder aufgehoben, weil sie nachweisen konnte, daß sie durch Krankheit verhindert war, den Termin wahrzunehmen. In der neuen Verhandlung versicherte die schwer herz- und nervenleidende Angeklagte, sie könne aus den Linien der Hand und mit Hilfe ihres „Katechismus der Sterndeutekunst," die Zukunft vorhersagen. Um sich von den astrologischen Kenntnissen der Angeklagten überzeugen zu können, wurde ein Referendar veranlaßt, sich das Horoskop stellen zu lassen. Nachdem dieser sein Geburtsdatum (25. Dezember 1879) genannt und seine Handflächen hatte betrachten lassen, schlug die Angeklagte in ihrem „Katechismus" nach und förderte folgendes zutage: „Der Mann ist unter dem Zeichen des Steinbocks geboren. Solche Personen haben zerstörende Neigungen und Lust zu einem tätigen Leben. Ein feiner, scharfer und zu Geschäften geneigter Geist. Eine etwas rauhe Art ist ein Hemmnis für die Familie. Sie sind

1) „Berliner Allgemeine Zeitung" vom 15. Oktober 1908.

sehr klug und unternehmen nichts ohne reifliche Überlegung. Diese Personen haben ein scharfes Gesicht. Sie erwerben sich ihre Güter lediglich durch eigenes Verdienst. Der Einfluß des Steinbocks garantiert nur wenig Kinder. Die Personen, die unter diesem Zeichen stehen, sind nur langsam aufzuregen; sie haben unter gichtischen, rheumatischen und Magenbeschwerden zu leiden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Sie mehrere Ehen schließen werden. Unter seinen Freunden hat man einen Verräter zu befürchten." Dem Referendar sagte sie noch, daß er einmal eine schwere Krankheit durchgemacht habe, was dieser aber verneinte. Er werde auch sehr spät heiraten, außerdem deuten die Handlinien auf ein Kopfleiden hin. Von dem Kopfleiden hat der Referendar aber bis jetzt nichts gespürt und auch über seine Hochzeit noch keine Dispositionen getroffen. Interessant waren auch die Bekundungen einer 28jährigen Köchin, die auch die Kunst des Wahrsagens in Anspruch genommen hatte. Damals ist ihr u. a. gesagt worden, daß sie ein außereheliches Kind und sechs eheliche Kinder bekommen werde. Vom Präsidenten aufgefordert, der Zeugin aus den Handlinien etwas wahrzusagen, meinte die Angeklagte, daß die Zeugin drei eheliche Kinder und ein uneheliches bekommen werde. Damit hatte der Gerichtshof von den astrologischen Kenntnissen der Angeklagten genug. Der Gerichtshof kam nach längerer Beratung zu der Ansicht, daß die Angeklagte infolge ihres leidenden Zustandes wohl selbst an die Astrologie geglaubt habe und gelangte infolgedessen zu ihrer Freisprechung[1]).

Dieser Fall zeigt von neuem, wie unendlich schwer es ist, den Wahrsagern das Handwerk zu legen. Es muß daher immer wieder von neuem darauf hingewiesen werden, daß es mit Rücksicht auf den großen Schaden, den die Wahrsager anrichten, unumgänglich nötig ist, durch ein besonderes Strafgesetz die modernen Sibyllen zu bekämpfen.

5.

Krimineller Aberglaube in Nordamerika. In dem Völkergemisch der Vereinigten Staaten Nordamerikas sind wohl alle Völker Europas und viele anderer Erdteile vertreten und deshalb darf man wohl annehmen, daß sich hier auch der verschiedenartigste kriminelle Aberglaube nachweisen läßt. Wenn wir trotzdem bisher über den kriminellen Aberglauben Nordamerikas nicht allzuviel wissen, so liegt dies mehr daran, daß uns die Quellen schwer zugänglich sind als daran, daß der Nordamerikaner nicht mehr abergläubisch wäre. Dies zeigen die verschiedenen volkskundlichen Werke eines seit Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten lebenden Deutschen, des Professors Karl Knortz[2]).

Der Hexenglaube ist ebenso wie bei uns noch nicht ausgestorben. Die Bewohner Neufundlands glauben, Leute mit zusammengewachsenen Augen-

1) „General-Anzeiger der Stadt Frankfurt a. M." vom 3. 10. 1908, mir freundlichst von dem Mittelschullehrer Wehrhan (Frankfurt a. M.) übersandt.

2) Karl Knortz: „Zur amerikanisch. Volkskunde" (Tübingen 1905); „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche" (Leipzig 1907); „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort" (Würzburg 1909). Ich zitiere diese Bücher der Einfachheit halber nach dem Jahre ihres Erscheinens. Aus anderen Schriftstellern bringe ich einige Materialien in dem nächsten Heft des „Gerichtssaal" in einem Aufsatz über „Diebstahl aus abergläubischen Motiven".

brauen brächten ihnen Unglück und gehen ihnen daher, wenn irgend möglich, aus dem Wege. Dies hängt damit zusammen, daß man glaubt, derartige Leute vermöchten zu hexen. Interessant ist, daß man in englischer Sprache Leute mit zusammengewachsenen Augenbrauen als „marebrowed" bezeichnet; der erste Teil dieses Wortes hat sich auch in „nightmare" erhalten und entstammt dem angelsächsischen „mara", was Alp bedeutet[1]). Auch bei uns spricht man bekanntlich statt vom Alpdrücken vom Mahrreiten. „Von Hexen, Gespenstern und Geistern wimmelts noch immer in Amerika". Eine Frau Rhode Prince, die im Jahre 1895 in Kentucky in hohem Alter starb, erzählte unserem Gewährsmann einst, sie sei vor langen Jahren einmal behext worden. Sie habe infolge des Zaubers in den Garten eilen und dort wie eine Kuh Gras fressen müssen und sei dann wieder ruhig, als ob nichts passiert wäre, ins Haus zurückgekehrt. Auch habe sie sich einmal für eine Gans gehalten, und verlangt, daß man ihr die Federn ausreiße. Diese Frau, die selbst glaubte, behext worden zu sein und überall in der Gegend selbst für eine Hexe galt, war in Wirklichkeit irrsinnig[2]). Ebenso wie Leuten mit zusammengewachsenen Augenbrauen, traut man bekanntlich auch Rothaarigen alle möglichen bösen Zauberkünste zu. Der Kanadier, dem am Morgen ein rothaariger Mensch begegnet, glaubt, daß ihm irgend ein Unglück bevorstehe[3]). In Neu-England glaubt man, ein rothaariger Mensch sei mit Gift angefüllt. Man erzählt, einst habe sich ein rotköpfiger Matrose für vieles Geld einem Doktor verkauft; dieser habe ihn dann mit dem Kopfe nach unten gehängt und ihm eine Kröte in den Mund gesteckt; der Matrose sei gestorben und habe ein grünes ekelhaftes Gift von sich gegeben, aus dem der Doktor später Medizin bereitet und für hohe Summen verkauft habe[4]). Ähnliche Geschichten sind uns aus Holland und aus Steiermark bekannt. In Nordkarolina tragen die Neger einen sogenannten „Jack", ein Amulett, das gegen alles Ungemach schützen soll. Es gibt auch freigeistige Neger, die an ein solches Amulett nicht glauben, oder die es wenigstens behaupten. Es zu berühren, würden sie aber unter keinen Umständen wagen. Das Amulett besteht aus einer kleinen Zinnbüchse, in der sich ein Schlangenkopf, ein Skorpion, ein Stück Eisen, ein rostiger Schlüssel, eine Spule Hexengarn und eine Unze Salz befindet. Der Neger, der einen derartigen zauberkräftigen Jack besitzt, kann jederzeit seinen Feind behexen und ihm Unglück bringen[5]).

Daß im Lande der „Christian Science" auch Wunderdoktoren gute Geschäfte machen, kann nicht wunder nehmen. Ein gewisser Schlatter, ein geborener Elsässer, soll vor einer Reihe von Jahren im fernen Westen durch Beten und Handauflegen allerlei Wunderkuren verrichtet haben, die ihm den Namen „göttlicher Heiler" eintrugen. Bald war er in ganz Amerika bekannt. Überall, wohin er kam, strömten die Kranken herbei. Nicht lange dauerte es, bis ehrgeizige Leute, die sein Ruf und sein Profit nicht schlafen ließ, gleichfalls als Heilkünstler auftraten; jeder gab sich natürlich für den echten Wundermann aus. Einen derartigen Wunderdoktor beobachtete unser Gewährsmann einst in Evansville. Der Wunderdoktor, der einen falschen rötlichen Vollbart und lang gelocktes Kopfhaar hatte, stand in einer

1) 1909. S. 82. 2) 1905. S. 36. 3) 1909. S. 383.
4) 1909. S. 38f. 5) 1907. S. 41.

einem Kasperletheater ähnlichen Holzbude, den Blick beständig schmachtend gen Himmel gerichtet und wartete auf Kunden aus den Kreisen derjenigen, die nicht alle werden. Er hatte auch Erfolg. Seine Heilprozeduren bestanden im Kneten und Bestreichen der Kranken. Honorar verlangte er nicht; sein Gehilfe aber hielt jedem Patienten den Hut hin und bat um ein Geschenk, damit er und sein Herr ihre Wirtshausrechnung bezahlen könnten. Die Geschenke flossen reichlich [1]. Daß die „Christian Science“ in Nordamerika stark verbreitet ist, ist bekannt [2]. Neu dagegen dürfte die Mitteilung sein, daß auch in Amerika die katholische Kirche den Glauben an Wunderkuren stark fördert, „da sich damit leicht ein lohnendes Geschäft in Verbindung bringen läßt“. In der Kirche von St. Anna, die sich bei Quebeck befindet, sind drei hohe Haufen von Krücken, Bandagen usw. aufgestapelt, die dort von Kranken nach ihrer angeblichen Heilung zurückgelassen worden sind. Dieses amerikanische Lourdes, das einen Knochen der heiligen Anna, der Mutter Mariä besitzt, soll im Sommer manchmal von etwa 50 000 Hilfesuchenden aus Kanada und den Vereinigten Staaten besucht sein [3].

Das Einpflöcken von Krankheiten ist auch in Nordamerika bekannt. Im Staate Maine vertreibt man Warzen, indem man sie mit Salz einreibt und dieses Salz dann in ein Loch steckt, das man in einen Baum gebohrt hat [4]. Die Deutschpennsylvanier schützen ihre Kinder gegen Halsbräune, indem sie ihnen bald nach Geburt einige Haare abschneiden und diese in ein in einen Baum gebohrtes Loch stecken und dieses dann mit einem Holzkeil verschließen. Sobald nun die Kinder so groß geworden sind, daß sie mit dem Kopfe an jenes Loch reichen, bleiben sie von der Halsbräune verschont [5]. Die Negerinnen Virginiens führten früher den an Zahnschmerzen Leidenden auf einen Kirchhof, wo er sich unter einer Tanne niederlegen mußte. In diese Tanne machten sie dann mit einem Messer einen Einschnitt und lösten die Rinde ab. Das Zahnfleisch wurde so lange geritzt, bis es blutete. Einige Blutstropfen wurden in den Einschnitt gebracht und dann die Rinde wieder darüber gedeckt. Sobald dies geschehen, war das Zahnweh verschwunden. Ein Dritter durfte aber nicht zugegen sein [6]. Diebstahl aus volksmedizinischem Aberglauben wird uns verschiedentlich berichtet. Die Deutschen in Kanada empfehlen gegen Warzen u. a. folgendes Mittel: Man stiehlt ein Tischtuch und vergräbt es unter einem Stein; so schnell es verfault, so schnell vergehen die Warzen [7]. Im Staate Maine vertreibt man die Warzen auch dadurch, daß man sie mit gestohlenen Bohnen einreibt [8].

Auch Diebstahl, um sich einen Talismann zu verschaffen, ist unter den Deutschen in Kanada bekannt. Um sich unsichtbar zu machen, muß man nämlich eine schwarze Katze stehlen, sie in einen mit Wasser gefüllten Kessel stecken und diesen, nachdem man ihn mit einem Deckel fest verschlossen hat, auf ein glühendes Feuer stellen. Man muß dabei darauf achten, daß man den Kopf nicht bewegt, unbekümmert um das, was in der Nähe vorgehen mag. Sobald die Katze gekocht ist, nimmt man die Knochen

1) 1905. S. 21f. Vgl. auch 1900, S. 144.
2) 1905. S. 22f. 3) 1905. S. 23. 4) 1909. S. 72.
5) 1909. S. 34. 6) 1909. S. 139f. 7) 1909. S. 71.
8) 1909. S. 72.

aus dem Kessel und zieht sie, während man in einen Spiegel blickt, der Reihe nach durch die Zähne. Sobald man nun den rechten Knochen erwischt, ist man unsichtbar. Damit die Zauberprozedur aber Erfolg hat, muß sie in der Mitternachtsstunde vorgenommen werden [1]). Ganz ähnliche Mittel kennt man bekanntlich bei uns. Ein Beispiel für diebstahlverhindernden Aberglauben wird uns von in Boston lebenden Armeniern berichtet. Hat nämlich bei diesen ein Kind Ausschlag im Gesicht, so heißt es, seine Mutter habe während ihrer Schwangerschaft ein Ei gestohlen [2]) Den Talismanglauben hatten wir schon oben berührt. Über den Hasenfuß als Amulett [3]) habe ich schon anderwärts ausführlich gehandelt.[4]) Interessant ist, daß man auch in Nordamerika die sogenannte „Glückshaube", d. h. das Häutchen, mit dem manche Kinder auf die Welt kommen, für ein glückbringendes Amulett hält [5]). Wenn nämlich deutsch-amerikanische Wahrsagerinnen dem Publikum ihre Dienste in den Zeitungen anbieten, so vergessen sie selten zu erwähnen, daß sie unter dem „Schleier geboren" und mithin über außergewöhnliche Kenntnisse verfügten [6]). Daß das Wahrsagen in Nordamerika weit verbreitet ist, ist bekannt. Ähnlich wie bei uns aus dem Kaffeesatz, prophezeit man den Yankees aus Teeblättern. Man trinkt eine Tasse Tee und läßt den Blättersatz darin; doch darf man ihn nicht ansehen, da das Unglück bringen würde. Dann dreht man die Tasse dreimal gegen sich herum, wünscht sich etwas und stellt sie auf einen Teller. Die Wahrsagerin zeigt nun mit einer Gabel, einem Messer oder Bleistift, nie aber mit dem Finger, auf die zurückgebliebenen Teeblätter und erklärt aus ihrer Gruppierung die Zukunft [7]). Neuerdings ist bei den Damen der besten Gesellschaft, besonders in New-York, die Chiromantie, englisch palmistry genannt, besonders modern. Während bei uns die modernen Sibyllen fast ausnahmslos Frauen sind, wird in Nordamerika das Wahrsagen aus der Hand fast nur von Männern betrieben und zwar nur von solchen, deren Äußeres orientalische Abstammung anzudeuten scheint. Der „Palmist", der in der Regel ein elegant eingerichtetes Haus bewohnt, ist imstande, alle an ihn gestellten Fragen über den Ausgang einer Eheschließung, einer Börsenspekulation und ähnliches zu beantworten [8]). Zum Schluß sei bemerkt, daß anscheinend auch in Nordamerika die Bezeichnung „Nachtwächter" für den grumus merdae bekannt ist, denn unser Gewährsmann sagt, freilich ohne anzugeben, daß sich dies auf Amerika bezieht: „Der Blinde verschluckt manche Fliege und tritt manchem „Nachtwächter" die Augen aus [9]).

---

1) 1909. S. 79. 2) 1909. S. 74. 3) 1905. S. 10.

4) Vergl. meine Abhandlung über „Eigenartige Verbrechertalismane" in Bd. 25 S. 74ff.

5) Vergl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin" Bd. II (Stuttgart 1909) S. 593ff., Ploss und Bartels „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde" 9. Aufl. Bd. II (Leipzig 1908) S. 275ff., sowie meine Skizze über „Prozeßtalismane" („Globus" Bd. 95 S. 21ff.).

6) 1909. S. 21f. 7) 1905. S. 20. 8) 1909. S. 151.

9) 1909. S. 86.

Besprechungen.

1.

Dr. Otto Granichstädter: Gerichtsärztl. Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. Leipzig u. Wien. Frz. Deuticke. 1909.

Eine vorzügliche und für Juristen sowie junge Gerichtsärzte gleich lehrreiche Sammlung von Gutachten etc. erster Autoritäten: Hofmann, Kolisko, Haberda, Richter, Pilz. Es war eine dankenswerte Idee, diese Vorbilder den Registraturen zu entreißen. H. Groß.

2.

Dr. Oskar v. Sterneck: „Die Reform des östr. Strafrechts" Innsbruck, Wagnersche Univ. Buchhandlung 1908.

Die Schrift behandelt im I. Teil allgemeine Fragen (Wesen und Zweck der Strafe, strafbare Tatbestände, Arten der Strafe, Schuldbeweis etc.) der II. Teil gibt den vollständigen Entwurf eines neuen östr. Strafgesetzes, der sich als wesentliche Verbesserung des heutigen Strafgesetzes darstellt. Die Einzelheiten zu besprechen würde viel zu weit führen.

H. Groß.

3.

Raoul Ruttiens: Les traces dans les Affaires criminelles (Extr. d. l. Rev. de l'Université de Bruxelles Juin-Juillet 1908) Liège. „La Meuse". 1908.

Verf. bespricht kurz alles, was man heute über Fußspuren, Abdrücke von Fingern, Blut- und sonstige Spuren, endlich über Identitätsfeststellungen veröffentlicht hat. H. Groß.

4.

O. v. Alberti: „Rechtswidrige Unterlassungen". Berlin, Stuttgart Leipzig. W. Kohlhammer. 1908.

In der ihm eigenen feinen und klugen Weise untersucht der Verfasser „Aus den Gewissensbedenken des Praktikers heraus" die einzelnen Fragen die sich aus den rechtswidrigen Unterlassungen ergeben, sorgfältig und mit genauester Kenntnis der Situation. Die Lektüre der kleinen Arbeit ist äußerst anregend. H. Groß.

5.

Franz Nadastiny: „Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalpsychologie. Leipzig. Otto Wigand.

Vom bestem Willen bestrebt, sucht Verfasser nachzuweisen, daß eine Besserung unseres Strafwesens nur durch genaues und sorgfältiges Studium der Psyche der Verbrecher erwartet werden kann. H. Groß.

6.

Löffler u. Cons: Nachprüfung des von Neißer u. Sachs angegebenen Verfahrens zur forensischen Unterscheidung von Menschen- und Tierblut. Abdruck aus dem Klinischen Jahrbuch. 19. Bd., herausg. von Naumann-Kirchner. Jena. Gustav Fischer. 1908.

Es handelt sich um die Feststellung des Wertes des neuen, von Neißer u. Sachs vorgeschlagenen sogen. Ablenkungsverfahren im Vergleiche zu dem früheren Uhlenhuthschen sogen. Präcipitinverfahren. Das Ergebnis der Untersuchungen geht dahin, daß das Neißer-Sachs Verf. noch empfindlicher ist, als das Uhlenhuthsche. Es ist aber zweifellos viel komplizierter anzuwenden und allzuempfindlich, so daß in der Praxis Irreführungen vorkommen können, denn es gibt auch positiven Ausschlag bei Substanzen mit minimalem Eiweißgehalt. Die ältere Präcipitinmethode scheint also durch die neuere Ablenkungsmethode keineswegs ersetzt oder beseitigt, sie bleibt die für die Praxis wichtigere. H. Groß.

7.

Dr. G. Popp, Kriminalanthropologische Forschung an Tatortspuren. Sonderabdruck aus der Festschrift zur XXXIX. Anthropologenversammlung Frankfurt a. M. 2.—6. Aug. 1908, ohne Druckort.

Verfasser gibt in Kürze das allerwesentlichste über Fußspuren, Hand-Fingerspuren, Blut, Haare, Gebiß, Nägel, Kleidungsstücke und sonst auf dem Tatorte Rückgelassenes. Neues wird zwar durchaus nichts gebracht, aber es werden gute Beispiele gegeben. H. Groß.

8.

Otto Lipmann „Die Wirkung von Suggestivfragen". Leipzig 1908. Joh. Ambr. Barth.

Seitdem ich vor 17 Jahren (Handb. f. U.R.) und dann wiederholt (Kriminalpsychologie und oft in diesem Archiv) darauf hingewiesen habe, wie oft Zeugen auch beim besten Willen aus verschiedenen, zahllosen Gründen nicht die Wahrheit sagen, nicht sagen können, seitdem ist eine Bibliothek über die sog. „Psychologie der Aussage" mit Tausenden von „Experimenten" entstanden. Ich glaube, daß man hier auch eine Grenze ziehen muß. Wir konstatieren und wissen, daß eine große Anzahl von Zeugenaussagen nicht richtig ist; wir suchen die einzelnen Gründe (bei bona fide redenden Zeugen) zu finden (Sinneswahrnehmung, Erinnerungs- und Gedächtnisfehler, korrigieren der richtigen Vorstellung, Suggestion und tausend andere Gründe) und wir bestreben uns endlich diese Behauptung von den bona fide falschen

Angaben, durch zahlreiche, gut gewählte und sorgsam beobachtete Beispiele und Fälle zu beweisen und zu unterstützen. Aber weiter wollen wir einstweilen nicht gehen, und wenn man tausend Versuche macht, und alles säuberlich in Ziffern, Prozentsätze und Formeln bringt, um „Exaktes“ zu liefern, so hat man eben gerade nicht exakt gearbeitet. Wenn der Chemiker zwei ihm bekannte Flüssigkeiten mengt, Temperatur, Luftdruck, Bewegung etc. berücksichtigt, so ist das Ergebnis allerdings ein exakt gewonnenes, da er das Experiment mit dem gleichen Erfolge beliebig oft vornehmen oder von anderen vornehmen lassen kann. So steht es aber mit unseren „psychologischen Experimenten“ noch lange nicht, weil jedes aufgenommene und mitwirkende Moment des Experimentes zahlreiche, nicht zu beseitigende Fehlerquellen in sich hat. Wenn ich exakt experimentieren will, so müssen die Einheiten gleichwertig sein, sonst können z. B. 10 Einheiten gleich 15 Einheiten sein und dann habe ich 10 = 15. Kinder, oder Menschen überhaupt sind aber nie gleichwertig und selbst dasselbe Individuum ist vormittags unter diesen Einflüssen etwas ganz anderes, als nachmittags unter jenen Einflüssen. Experimentiere ich also z. B. mit Kindern so müßte ich bei Beurteilung des Ergebnisses berücksichtigen: Natur und Kultur, Alter, Geschlecht, Gesundheit, Nahrungsverhältnisse, Verstand; Gemüt, Religion, Temperament, alles Erlebte, Interessen, sexuelle Momente, Eigensinn oder Nachgiebigkeit, Leichtgläubigkeit oder skeptisches Wesen, alles Erlernte und Gemerkte. Dann die heutigen Einflüsse: matt oder ausgeruht, satt oder hungerig, völlig wohl oder krank, Temperatur oder Wetter. Endlich als drittes Moment die Person und Art des Experimenden: ist er dem Objekt sympathisch oder nicht, vermag er autoritativ aufzutreten oder tut er das schüchtern, fixiert er den Gefragten, blickt er aufmunternd oder abweisend, ja selbst der Ton ist wichtig. Lassen wir alle diese Momente, deren Einfluß für den einzelnen Fall wir zumeist gar nicht kennen, zusammenwirken, so können sie, zufällig unglücklich gruppiert das Gegenteil von dem bewirken, was bei anderer Gruppierung zum Vorschein gekommen wäre. Ich anerkenne den Fleiß und die Mühe mit welcher Verfasser gearbeitet hat, aber ich halte die Ergebnisse eben wegen der tausendfachen Fehlerquellen für unsicher, u. U. sogar, in die gefährliche Praxis übersetzt, für bedenklich. H. Groß.

9.

Richard Hamann: „Das Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit“. M. Du Mont Schauberg. 1907. Cöln a. Rh.

Verfasser springt der klassischen Schule bei, und greift v. Liszt an, ohne aber neue Argumente zu bringen. H. Groß.

10.

Georg Staminer: Amerikan. Jugendgerichte, ihre Entstehung Entwicklung und Ergebnisse. Nach „Jam. J. Barrow's „Childrens courts in the United states“. Berlin 1908. R. v. Decker.

Das gute Buch gibt zuerst die Entstehung der amerikanischen Jugendgerichte, stellt die Ergebnisse dar und bringt auch Berichte einiger Jugendrichter, Bei der Wichtigkeit der Sache ist die deutsche Bearbeitung von Barrows grundlegendem Werke dankenswert. H. Groß.

11.

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. V. Bd. 1908, Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. 30 M.

Auf diesen wahren Schatz folkloristischen Wissens ist an dieser Stelle schon öfters aufmerksam gemacht worden. Auch der vorliegende Band ist hochinteressant. Der Jurist muß die Volkspsyche bis in die Tiefe hinein kennen und ihr auch auf Pfaden folgen, die ihm vielleicht nicht sehr gefallen, so hier auf dem sexuellen Gebiet, das in der Volksphantasie, wie die mitgeteilten Idiotica, Rätselfragen, Volkserzählungen, Pflanzennamen etc. bezeugen, eine so große Rolle spielt und wiederum mit vielem Aberglauben in Verbindung steht. Der Jurist wird weiter über merkwürdige Gebräuche und Gewohnheitsrechte Näheres erfahren, so z. B. über schwiegerväterliche Zeitehe und Hausgemeinschaft bei den Serben (Dr. Trilc), über die „buck niggers" d. h. Zuchtneger zu Zeiten der amerikanischen Sklaverei durch Amrain etc. Interessieren wird ihn gewiß ferner eine eingehende Untersuchung über die scheußlichen sexuellen Unsitten bei Gefangenen in Einzel- und Gemeinschaftshaft und zwar sowohl bei Männern, als bei Frauen durch Amrain. Ganz großartig, auf eigener Erfahrung beruhend, ist ein langer Aufsatz von Bieber über das Geschlechtsleben verschiedener Völker des heutigen Äthiopien. Wir sehen, daß hier trotz der Halbkultur die Frau hoch steht, ebenso die Moral und speziell die sexuelle. Amrain teilt verschiedene rheinisch-elsässische Redensarten mit, die verfänglich erscheinen und doch harmlosen Sinn haben. Dort gibt es nämlich verschiedene Gegenden, wo z. B. das ominöse Wort „ficken" einen ganz unschuldigen Sinn hat, z. B. in der Schülersprache soviel wie abschreiben heißt. Auch das sollte jeder Jurist kennen! Corsetti zeigt, daß im heutigen Rom die Huren fast alle durch Verführung oder Not und Elend ihrem traurigen Gewerbe entgegengeführt wurden und nur sehr wenige tätowiert sind. 75 % sind Tribaden und so gut wie alle potatrices.

Dr. P. Näcke.

12.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 3. Bd., 4. Heft Halle, Marhold, 1908. 3 M.

Berliner teilt zwei interessante Fälle akuter Psychosen (Verwirrtheitszustandes) nach schweren Traumen mit, da das selten genug ist. Namentlich die Methode durch genaues Beantworten der Sommerschen Fragebögen zu verschiedener Zeit ist interessant. Römer führt genau nach Sommerschen Angaben an vier Psychopathen ein Aussageexperiment und zeigt, wie wichtig dies als psychopathologische Untersuchungsmethode ist, indem dadurch die klinischen Symptome, besonders die Suggestibilität, zahlenmäßig sich feststellen lassen. Das sind aber alles so komplizierte und schwierige Untersuchungen, daß sie, meint Referent, immer nur ein Spezialist wird ausführen können.

Dr. P. Näcke.

13.

Weygandt. Forensische Psychiatrie. 1. Teil. Straf- und zivilrechtlicher Abschnitt. Klein-Oktav, 145 S. — 0,80 M. Samml. Göschen 1908.

Verf. hat es fertig gebracht, bei aller Reichhaltigkeit in aller Kürze auf das Klarste sein Thema zu behandeln. Der spezielle Teil folgt später.

Es werden genau alle Gesetzesstellen gegeben und sie eingehend, wo es nötig ist, psychiatrisch besprochen, wobei sogar noch 15 Krankengeschichten eingestreut sind. Alles steht auf der Höhe der Wissenschaft. Ein Register erleichtert das Ganze. Die Vorrede ist interessant. Verf. gibt sich als Deterministen zu erkennen. Das Bändchen ist Medizinern und Juristen wärmstens zu empfehlen Dr. P. Näcke.

14.

Strümpell: Nervosität und Erziehung. Ein Vortrag. Leipzig, Vogel, 1908, 34 S.

Interessanter, populärer Vortrag. Nervosität wird als Störung des Gleichmaßes der Vorstellungen und ihrer richtigen Bewertung im Verhältnisse zu ihrer objektiven Wichtigkeit desfiniert, die körperlichen Symptome werden als meist sekundär, psychogen erzeugt hingestellt und dann wird insbesondere auf die Nervosität der Kinder und ihre frühzeitige Behandlung durch eine rationelle Erziehung näher eingegangen.

Dr. P. Näcke.

15.

Dr med. Eugen Neter: „Die Behandlung der straffälligen Jugend" („Der Arzt als Erzieher", Heft 30). München 1908, Verlag der „Ärztlichen Rundschau" (Otto Gmelin). — 56 S. 8°. 1,50 Mk., geb. 2,25.

Jetzt, wo man endlich auch in Deutschland und in Österreich ernstlich bestrebt ist, die kinderpsychologischen Forschungen der letzten Jahre für die Strafrechtspflege dienstbar zu machen, darf obige Schrift besonderes Interesse erwecken. Mit Recht wird ausgeführt, daß die bisher übliche Behandlung der straffälligen Jugend nur Mißerfolge aufzuweisen hat, daß endlich der Kampf gegen die jugendliche Kriminalität dort einsetzen muß, wo es gilt, die Jugend vor dem Straffälligwerden zu schützen. Richtig wird auch betont, daß der Begriff der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht fallen müsse. Besonders möchte ich darauf hinweisen, daß in der Tat das bestrafte Kind entweder von seinen Schulkameraden gemieden, oder aber — und das ist noch weit schlimmer — der Mittelpunkt des allgemeinen Interesses wird. Dadurch wird die Eitelkeit der jugendlichen Verbrecher verstärkt. Schauerlektüre tut dann das übrige, um die Moralbegriffe völlig zu verschieben: Ein neuer „Gewohnheitsverbrecher" ist dann wieder gezüchtet. Deshalb muß unbedingt bei den Jugendgerichten die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein und Erwähnung in der Presse verhindert werden. Dankenswert ist die im Anhange wiedergegebene Übersetzung des dänischen Gesetzes über die Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und junger Personen. A. Hellwig.

16.

J. Spieth. „Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen". Bremen 1908.

In Kommission bei der Norddeutschen Missionsgesellschaft. 18 S. 8°.

Interessant sind die zahlreichen euphemistischen Ausdrücke für Gesetzesübertretungen (S. 10 f.), beispielsweise „Ausrutschen", „Treten ins Leere",

„neben das Ziel schießen“ usw. Geradezu modern klingt es, wenn der Togoneger sagt: „Ein guter verständiger König bezeugt auch dem Verurteilten seine Teilnahme“ (S. 17). Mit Recht wird betont, daß mehr wie bisher darauf geachtet werden muß, daß die Gesetze und die Rechtsprechung den Anschauungen der Eingeborenen unserer Kolonien angepaßt werden müssen.

A. Hellwig.

17.

Karl Knortz. „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort“. Würzburg 1909. Curt Kabitzsch (A. Stubers Verlag). 240 S. 8⁰. 3,20 Mk.

Der bekannte Verfasser, auf dessen frühere Arbeiten ich hier schon aufmerksam gemacht habe, gibt in dieser ausführlichen Monographie eine dankenswerte Ergänzung zu dem Werke von Strack über das Blut im Glauben und Aberglauben. Vollständigkeit ist natürlich nicht erzielt; leider sind nur selten die Quellen angegeben. Wertvoll sind für uns die zahlreichen Bemerkungen über Hexenglauben, Diebstahl aus Aberglauben, Wahrsagen, mystische Mittel gegen Diebe und sonstigen kriminellen Aberglauben. Eine Fundgrube ist das Buch für Studien über kriminalanthropologischen Volksglauben. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über „Blut und Aussatz“ (S. 186/215).

A. Hellwig.

18.

Lic. Dr. V. G. Kirchner. „Wider die Himmelsbriefe“. Leipzig-Gohlis 1908. Bruno Volger. 81 S. 8⁰.

Dies kleine Büchlein ist zwar vor allem als „ein Beitrag zur religiösen Volkskunde“ gedacht, bringt aber auch dem Kriminalisten viel Wertvolles, da Himmelsbriefe bekanntlich auch als Verbrechertalismane Verwendung finden. Der Verfasser gibt acht Himmelsbriefe buchstabengetreu wieder und bespricht vier von ihnen eingehend. Die früheren in volkskundlichen Zeitschriften veröffentlichen Arbeiten sind dem Verfasser leider nicht bekannt gewesen (S. 16), ebenso nicht (S. 26), daß ähnliche Himmelsbriefe auch in anderen Ländern vorkommen. Die erforderlichen Nachweise habe ich soeben in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ Bd. II S. 397 f. in einem Aufsatze über religiöse Verbrecher gegeben. Wir freuen uns von Herzen über diesen wackeren theologischen Mitstreiter bei unserem Kampf gegen den Aberglauben und hoffen, daß er noch oft derartige Themata behandeln möge.

A. Hellwig.

19.

Wilhelm Börner. „Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung“. Wien 1908. Verlag des Zentralverbandes der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine. 16 S. 8⁰.

Erfreulicherweise besinnt man sich immer mehr darauf, daß die pornographische Literatur nur ein Teil der Schundliteratur ist, d. h. jener Literatur, „welche in besonders hohem, merklichen Grade die Tendenz in sich birgt, die Menschen psychisch zu schädigen“ (S. 4). In hygienischer, forensischer, ästhetischer und ethischer Beziehung richtet sie größten Schaden an, sodaß ihre Bekämpfung ein dringendes Bedürfnis ist. Als wirksam haben sich nur die polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen erwiesen; wenn-

gleich Mißgriffe vorkommen, so kommen sie gegenüber dem Schaden, den die Schundliteratur anrichtet nicht in Betracht. Besondere „Sachverständigengerichte“ und „Buchhändlerkammern“ könnten günstig wirken; auch private Boykottierung ist zu empfehlen. A. Hellwig.

20.

Ernst Fuchs. „Schreibjustiz und Richterkönigtum“. Leipzig, 1907. Teutonia-Verlag. 115 S. 8 °.

In diesem „Mahnruf zur Schul- und Justizreform“ geht Verf. von „der nicht mehr zu leugnenden Tatsache aus, daß unsere jetzige deutsche Justiz in allen Zweigen, als Rechtsanwaltschaft, Richtertum und Staatsanwaltschaft, weder volkstümlich noch volksbeliebt, daß sie unpopulär ist“. Wichtiger als alle Gesetzreformen sind die Reformen, die bezüglich der Ausbildung des Juristen erforderlich sind: Dies ist die Quintessenz der Ausführungen des Verf. Schon der Schulunterricht sollte realer sein, wenigstens aber müßte beim Studium mehr auf die Realien Wert gelegt werden. Verf. tritt daher warm für die von Hans Groß angeregten kriminalistischen Institute (S. 35) ein und fordert mit Recht (S. 46f.) eingehende Beschäftigung mit der Kriminalistik im Sinne von Hans Groß. Trefflich ist, was Verf. sodann über den jurististischen Vorbereitungsdienst und die juristische Praxis ausführt. „Der beste Lebens- und Menschenkenner, nicht der beste Kenner von Rechtssätzen und Präjudizien ist der beste Richter“ (S. 52). Wie lange wird es noch dauern, daß auch an maßgebenden Stellen sich diese Erkenntnis Bahn bricht! Als Verfasser des Buches „Der deutsche Richter“ wird auf Seite 80 und 108 irrtümlich Kaden statt Kade genannt.

A. Hellwig.

21.

Erich Sello. „Die Hau-Prozesse und ihre Lehren“. Berlin 1908. Marquardt & Co. 144 S. gr. 8⁰.

Der Fall Hau wird stets eine cause celèbre bilden, die großes psychologisches Interesse bietet, besonders auch für die Massenpsychologie. Doch ist es schwer, sich aus dem Wirrsal der Zeitungsberichte ein zutreffendes Bild von der Tat und der psychischen Eigenart des Täters zu machen. Und ob wir jemals eine aktenmäßige Bearbeitung des Falles erhalten, ist zweifelhaft. Schon deshalb ist das Unternehmen des berühmten Verteidigers mit Freude zu begrüßen. Es ist anzuerkennen, daß er aus den vielen Verhandlungsberichten sich bemüht hat, den richtigen Sachverhalt herauszuschälen. Man darf wohl auch annehmen, daß er mit feinem Instinkt und großem Scharfsinn in der Regel das Rechte getroffen hat. Besonders wertvoll ist das Schlußkapitel über die Lehren, die aus den Hauprozessen gezogen werden können, gezogen werden müssen. Gerade bei Sensationsprozessen müssen die Zeugenaussagen mit besonderer Vorsicht gewürdigt werden, was übrigens auch Nußbaum in seinem Buch über den Polnaer Ritualmord mit Recht betont hat. Unsere Praktiker müssen überhaupt mehr kriminalistische Studien treiben: „Wer als Strafrichter, Staatsanwalt oder Verteidiger mit der empirischen Alltagspsychologie auszukommen wähnt, hänge das Handwerk ruhig an den Nagel“ (S. 133f.) Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist im künftigen St.G.B. zu berücksichtigen, die gerichtliche Vor-

untersuchung beizubehalten, nur mehr kontradiktorisch auszugestalten. Der in § 244 St.P.O. ausgesprochene Grundsatz des Beweiszwanges darf nicht aufgegeben werden; künftig muß der Grundsatz gesonderter Abstimmung über straferhöhende Umstände ausdrücklich als obligatorisch sanktioniert werden. A. Hellwig.

22.

Gustave le Bon. „Psychologie der Massen". Deutsch von Dr. Rudolf Eisler. („Philosophisch-soziologische Bücherei", Bd. II). Leipzig 1908. Werner Klinkhardt. 153 S. 8⁰. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Die Psychologie der Massen wird vor allem von romanischen Gelehrten erforscht; vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der romanische Charakter massenpsychologische Erscheinungen begünstigt. Doch bietet sich einem aufmerksamen Beobachter auch bei uns genügend Gelegenheit zu derartigen Studien: Man denke nur an den Hauprozeß, die Heilsarmee, Ritualmordprozesse, Madonnenerscheinungen usw. Es ist irrig, anzunehmen, daß Massen denselben psychologischen Gesetzen folgen, wie die einzelnen Individuen, aus denen die Masse besteht: Die Masse ist impulsiv, leichtgläubig, überschwänglich. Klar werden uns die Grundzüge der Massenpsychologie dargelegt und dann verschiedene Arten von Massen geschildert, wovon uns besonders die kriminellen Massen (S. 116 ff.) und die Geschworenen (S. 121 ff.) interessieren. Die Massenverbrechen — man denke an Löwenstimms Aufsatz über „Fanatismus und Verbrechen" — haben in der Regel eine gewaltige Suggestion zum Beweggrund; infolgedessen glauben die betreffenden Individuen, nur ihre Pflicht getan zu haben. Was der Verfasser zur Verteidigung des Schwurgerichts ausführt, ist nicht stichhaltig. Da er selbst angibt, daß die Geschworenen wie alle Massen „sehr stark durch Gefühle, nur sehr schwach durch logische Argumente, beeinflußt" (S. 122) werden, so wäre m. E. die einzig richtige Schlußfolgerung die, daß das Schwurgericht abgeschafft werden muß. Die Übersetzung ist im allgemeinen gut, doch finden sich auch Nachlässigkeiten. So wird S. 11 von dem „Simplismus" der Gefühle der Massen und S. 124 von dem „heikligsten Teil" gesprochen. A. Hellwig.

23.

P. Sanyayya Naida. „Crime: its investigation and detection". Secund edition. Madras 1907. Higginbotham & Co. 201 S. 8⁰. 1 Rupie.

In diesem kleinen Büchlein gibt der Verfasser, Polizeiinspektor erster Klasse in Madras, seinen jüngeren Kollegen an der Hand zahlreicher interessanter Beispiele aus seiner reichen Erfahrung methodische Ratschläge, um Diebe, Räuber, Mörder, zu überführen, gestohlene Sachen aufzufinden usw. Seine Lehre: „Gib niemals einen Fall auf, da es unmöglich sei, ihn aufzuklären, denn die Aufklärung eines Verbrechens ist nur eine Frage der Zeit und der Ausdauer" (S. 92) sollte sich ein jeder praktische Jurist stets vor Augen halten. Ausdauer muß freilich mit Geschicklichkeit gepaart sein. Gerade derartige aus dem Leben schöpfende praktische Lebenserfahrungen gewiegter Kriminalisten sind aber vorzüglich geeignet, die erforderliche Anleitung zu geben. Deshalb dürfte sich eine Übersetzung des Buches emp-

fehlen, wenngleich manche Details natürlich nur für indische Verhältnisse passen: dadurch gewinnt das Büchlein andererseits für den Theoretiker ein besonderes Interesse. A. Hellwig.

24.

Dr. Fritz Zechbauer: „Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens", mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Josef Kohler. („Berliner juristische Beiträge", herausgegeben von Prof. Dr. Josef Kohler, Heft 12). Berlin 1908. R. v. Deckers Verlag. 250 S. gr. 8°.

Der kürzlich leider verstorbene begabte Verfasser gibt in vorliegender Arbeit eine eingehende Darstellung des mittelalterlichen Strafrechts in Sizilien, wie es die im Jahre 1231 zu Melfi erlassenen Constitutiones regni Siciliae Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen und andere Rechtsquellen widerspiegeln. Die Arbeit ist nicht nur für den Rechtshistoriker lehrreich, sondern auch für den Kriminalpolitiker interessant: Finden wir doch hier teilweise höchst moderne Gedanken, so wenn notorische Raufbolde, Spieler und Trinker sowie andere Leute von unsolidem Lebenswandel dauernd oder zeitweise den mit der Verwaltung der staatlichen Arbeiten betrauten Beamten zur Verwendung überwiesen werden sollen (S. 27). Von anderen interessanten Bestimmungen möchte ich nur noch erwähnen die Ausführungen über Liebestränke (S. 49 ff.), Fahrlässigkeit von Ärzten und Rechtsanwälten (S. 53), über Kuppelei (S. 98 ff.), über lügenhafte Bezichtigung der Notzucht zu Erpressungszwecken (S. 110), Giftmischerei und Zauberei (S. 124 ff). Von ganz besonderem Interesse ist die Regelung des Polizeistrafrechts (S. 152 ff.), namentlich die sittenpolizeilichen (S. 160 f.) und gesundheitspolizeilichen (S. 161 ff.) Maßnahmen. Auf Einzelheiten kann hier leider nicht eingegangen werden. In einem ausführlichen Exkurs über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens (S. 168 ff.) kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß die sizilische inquisitio aus dem fränkisch-normannischen Rügeverfahren stammt, aber durch Aufnahme der Grundzüge des kanonischen Inquisitionsverfahrens sehr ausgebaut und vervollkommnet ist. A. Hellwig.

25.

Maurice Pamelee: „The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure." New-York 1908. The Macmillan Company. 410 S. 8°. geb. 1,25 Dollar.

In 12 Kapiteln behandelt der Verfasser folgende Gegenstände: Die Wissenschaft der Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie, die Gesellschaft und der Verbrecher, die Individualisation der Strafe, das Strafrecht, die strafprozessualen Systeme, die Kriminalpolizei, Anklage und Verteidigung, Beweisverfahren, die Geschworenen, die Richter, das neue Strafverfahren. Alles wird in wohltuend klarer objektiver Art erörtert. Das ausgezeichnete Buch dürfte sich wie wenig andere dazu eignen, die angehenden Kriminalisten in den neuen Geist unserer Wissenschaft einzuführen, eine gute Übersetzung wäre dringend zu wünschen. Besonders interessiert hat mich die eingehende Darstellung und Kritik des angloamerikanischen Beweisverfahrens. Vorzüglich ist auch die Kritik des Schwurgerichtes, die oft betonte Forderung, daß unsere Polizeibeamten,

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sich mit der modernen Kriminalistik eingehend vertraut machen müssen, weil sie nur dann ihren verantwortungsvollen Beruf voll ausfüllen können. Indem ich den Wunsch ausspreche, daß das vortreffliche Büchlein auch bei uns recht viele Leser finden möge, sei es gestattet, auf ein Mißverständnis aufmerksam zu machen. Bei der Behandlung der Schöffengerichte (S. 378) spricht der Verfasser nämlich davon, daß der Vorsitzende bald mit zwei, bald mit vier, und bald mit 6 Schöffen sitze: Er hält also die Strafkammer und Strafsenate irrtümlicherweise für Laiengerichte. A. Hellwig.

26.

Agostino Gemelli: „Le dottrine moderne della delinquenza". Firenze 1908. Libreria editrice Fiorentina. 159 S. 8⁰ 2 lire.

Der Verfasser — ein Minoritenpater — kritisiert hier auf Grund der Arbeiten besonders deutscher und französischer Gelehrten die Lehren Lombrosos vom geborenen Verbrecher, von der Auffassung des Verbrechens als eines atavistischen Rückschlages, den Beziehungen zwischen Epilepsie, moralischem Schwachsinn und Verbrechen, sowie der psychischen Eigenart des Verbrechers. Wenngleich der Verfasser auch nichts Neues bringt und mitunter den theologischen Standpunkt zu sehr hervorkehrt, so ist sein Büchlein doch recht lesenswert, umsomehr als er mehrere sonst schwerer zugängliche Aufsätze verwertet. Auch ist es ein erfreuliches Zeichen dafür, daß auch in Italien — bei aller Anerkennung dessen, was Lombroso geleistet hat — die kritische Betrachtung der kriminalanthropologischen Lehren Lombrosos immer weitere Ausdehnung findet. Verfasser betont die Notwendigkeit, ohne Vorurteile irgend welcher Art an das objektive anatomische Studium des Verbrechers und seines Milieus heranzugehen (S. 152f.). A. Hellwig.

27.

Hans Freimark: „Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meines Hand?" Berlin, Leipzig, Wien o. J. (1908). W. Vobach u. Co. 155 S. gr. 8⁰.

Nach Zeitungsnotizen soll kürzlich der bekannte französische Psychologe Professor Binet versucht haben, den experimentellen Nachweis der Berechtigung der Chiromantie zu erbringen; ob dies zutrifft, entzieht sich meiner Kenntnis; Hans Freimark versucht es jedenfalls und nicht ungeschickt. Interessant sind die Abbildungen und Deutungen der Hände berühmter Zeitgenossen. Daß ein Körnchen Wahrheit in den chiromantischen Lehren enthalten sein kann, ist wohl möglich, sicher ist aber, daß heute jedenfalls die Chiromantie noch weit davon entfernt ist, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben zu können. A. Hellwig.

28.

Richard Lasch: „Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker". („Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde", herausgeg. von Georg Buschan, Bd. V). Stuttgart 1908. Strecker u. Schröder. 147 S. gr. 8⁰.

Im Gegensatz zum Strafrecht und besonders Familienrecht der Naturvölker hat sich die ethnologische Jurisprudenz mit prozeßrechtlichen Forschungen

bisher verhältnismäßig selten befaßt. Insbesondere war das, was wir über die Universalgeschichte des Eides wußten, nicht gerade viel. Und doch mußte gerade dies Thema wie wenig andere aus dem Arbeitsgebiet der ethnologischen Jurisprudenz auch den modernen Kriminalisten interessieren, da der Eid sich ja als letztes Überbleibsel einer vergangenen Kultur- und Rechtsperiode noch in vielen modernen Prozeßordnungen erhalten hat. Auf Grund eines gewaltigen mit großem Fleiße gesammelten Materials behandelt der in ethnologischen und folkloristischen Fachkreisen seiner weitsichtigen sorgfältigen Studien wegen rühmlichst bekannte Verfasser den Eid und seine verschiedenen Formen sowie die Anschauungen über den Meineid und seine Folgen. In den Anfängen der Kultur sind Eid und Zauberhandlung vielfach noch eins, der gerichtliche Eid freilich, der entwicklungsgeschichtlich eine jüngere Bildung darstellt, scheint in der Tat, wie man auch bisher annahm, aus den Gottesurteilen entstanden zu sein. Der Verfasser verwertet auch nach Möglichkeit die entsprechenden Tatsachen des europäischen Volksglaubens. Für uns besonders wertvoll sind die Kapitel über die Folgen des Meineides (S. 91ff.), sowie über Frauen und Kinder und Eid (S. 103ff.). Vollständigkeit ist natürlich nicht erzielt. Für ergänzende Studien des Verfassers erlaube ich mir ihn auf das bekannte Werk von Spieth über die Ewe-Neger, das Buch von Felix Meyer über das Recht der Herero, auf Löwenstimms Aufsatz über Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes (dieses Archiv Bd. 7), sowie meine Abhandlungen über mystische Meineidszeremonien („Gerichtssaal“ Bd. 66 und 68, „Archiv für Religionswissenschaft“ Bd. 12), sowie über Bestrafung des Meineides durch Gott (dieses Archiv Bd. 31) und den Eid im Volksglauben („Globus“ Bd. 94) hinzuweisen. A. Hellwig.

29.

Johann Georg Gmelin: „Zur Psychologie der Aussage.“ II. Aufl. Mit einem Anhang „Über die gesetzliche Beseitigung des Zeugeneides.“ Hannover 1909. Helwigsche Verlagsbuchhandlung 98 S. gr. 8⁰.

Der erste Teil der Broschüre ist ein mit verschiedenen Zusätzen versehener Abdruck der in Band III der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“ erschienenen Abhandlung. Es ist höchst erfreulich, daß Verfasser energisch dafür eintritt, daß unsere Praktiker sich endlich eingehend mit den Resultaten der Aussageforschung vertraut machen. In dem umfangreicheren Anhang (S. 33ff.) legt Verfasser, gestützt besonders auf Kades Buch „Der Eid und das Recht auf Wahrheit“ (Berlin 1895), die bekannten Unzuträglichkeiten dar, welche die Beeidigung mit sich bringt und verlangt Abschaffung des Zeugeneides. Da ich auf Grund meiner folkloristischen Studien der Überzeugung bin, daß es viele gibt, die nur unter dem religiös-abergläubischen Zwang der Eidesleistung die Wahrheit sagen, kann ich dem Verfasser aus Zweckmäßigkeitsgründen zurzeit nicht beipflichten. A. Hellwig.

30.

Leo N. Tolstoi: „Ich kann nicht schweigen!“, Berlin o. J. (1908). J. Ladyschnikow. 51 S. 8⁰.

Ein flammender Protest gegen die Massenhinrichtungen in Rußland, wie wir sie vor kurzem mit Schaudern miterlebt haben. Das schlimmste

ist, daß durch sie die Demoralisation in allen Volksklassen geradezu gezüchtet wird. „Man spricht und schreibt jetzt von Hinrichtungen, Erhängen, Morden und Bomben, wie man früher vom Wetter sprach. Kinder spielen Erhängen. Gymnasiasten, fast noch Kinder, unternehmen Expropriationen, bereit zu töten — genau so wie sie früher auf die Jagd gingen. Die Großgrundbesitzer zu töten, um sich ihrer Ländereien zu bemächtigen, erscheint jetzt vielen Leuten als die allerbeste Lösung der Agrarfrage.“ (S. 16f.) A. Hellwig.

31.

S. Rudolf Steinmetz: „Die Philosophie des Krieges“. (Natur- und kulturphilosophische Bibliothek“ Bd. VI), Leipzig 1907, Johann Ambrosius Barth, 352 S. 8⁰. 7 M., geb. 7,80 M.

Der uns Kriminalisten besonders durch seine Studien über die Entwicklungsgeschichte der Strafe bekannte holländische Ethnolog und Soziolog kommt in dieser gründlichen Untersuchung zu dem Resultat, daß nur falsches Mitleid und vor allem mangelndes Verständnis für das Wesen des Staates zu Gegnern des Krieges machen, daß von einem höheren Standpunkt aus der Krieg, so schädlich er auch in mancher Hinsicht wirkt, doch unentbehrlich ist. Besonders interessant ist uns der Abschnitt (S. 108/122), der die Beziehungen zwischen Krieg und Kriminalität behandelt. Richtig ist allerdings, daß früher wohl die Kriege weit mehr demoralisierend wirkten als heute, zutreffend ist auch, daß man mit einem Beispiel, wie dies Bonger tut (S. 114), die Zunahme von Gewalttätigkeiten infolge eines Krieges nicht erweisen kann; was Verfasser (S. 114ff.) aber ausführt, um auf Grund der deutschen und französischen Kriminalstatistik nachzuweisen, daß der Krieg 1870/71 verrohende Wirkung nicht ausgeübt habe, möchte ich nicht unterschreiben. Ob der Krieg demoralisierend wirkt und kriminelle Tendenzen steigert oder nicht, dürfte ebenso schwer zu entscheiden sein, wie das Problem der Beziehungen zwischen Religion und Verbrechen.

A. Hellwig.

32.

Bernhard Stern: „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“, Bd. II (Hermann Barsdorf 1908). 652 S. gr. 8⁰.

Alles, was über den ersten Band bemerkt ist, gilt auch für den zweiten. Eine wie reichhaltige Materialiensammlung uns Stern gibt, zeigen Kapitel wie Gefängnisse, Verbannung und Folter, uneheliche Kinder, Abtreibung und Kindesmord, Prostitution, Bestialität und gleichgeschlechtliche Liebe. Ein ausführliches, mehr als 100 Spalten umfassendes Register zu beiden Bänden erleichtert sehr die Benutzung der wichtigen, uns sonst vielfach nicht zugänglichen, und übersichtlich geordneten Materialien.

A. Hellwig,

33.

Ossip Bernstein: „Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende.“ (Strafrechtliche Abhandlungen“, herausgegeben von Prof. v. Lilienthal Heft 78), Breslau 1907, Schlettersche Buchhandlung. 60 S. gr. 8⁰. 1,90 M.

Eine fleißige Arbeit, die im ersten Teil eine übersichtliche Darstellung der Selbstmordgesetzgebung in Deutschland und Frankreich gibt und im

zweiten Teil die Stellung der Aufklärungsliteratur zur Selbstmordfrage behandelt. Besonders wertvoll sind die Anmerkungen (S. 46ff.) mit zahlreichen höchst interessanten — in juristischen Abhandlungen heute noch leider nur selten vorkommenden — kulturgeschichtlichen Notizen. Ein gründlicher Kenner der volkskundlichen Forschungen könnte allerdings dem über diese Fragen beigebrachten Material noch mancherlei Neues beifügen. Leider sind aber unsere Rechtshistoriker nur gar selten folkloristisch gebildet, sodaß man den Versuch des Verfassers über die formell-juristische Betrachtungsweise hinauszugehen, als sehr verdienstlich bezeichnen muß.

A. Hellwig.

34.

„Befugte Kurpfuscher. Ein offenes Wort zur Ärztefrage in Österreich.“ Wien 1908. Carl Konegen. 67 S. 8⁰. 1 M.

Der Verfasser (Arzt?) polemisiert nicht ungeschickt gegen die in Österreich angeregte — und auch in Deutschland erfreulicherweise in Angriff genommene — schärfere Bekämpfung des Kurpfuschertums. Er betont zwar mit Recht (S. 38), daß es auch unter den diplomierten Ärzten Kurpfuscher gäbe, weist auch nach, daß manches Mittel der Volksmedizin von Ärzten empfohlen wird, so die Taubenkur bei Krämpfen von Kußmaul (S. 29 f.), begeht andrerseits aber auch grobe Fehler, so wenn er (S. 56) die moderne und die volkskundliche Organotherapie gleichstellt und wenn er aus den „zumeist“ (?) mit einem Freispruch endigenden Strafprozessen gegen Kurpfuscher in Deutschland schließt, daß die Gemeingefährlichkeit der Heilkundigen nicht so arg sein könne (S. 53 f.). In Wirklichkeit haben wir in Deutschland bisher nicht genügend scharfe Waffen, um das trotz mancher tatsächlichen Erfolge im ganzen doch sozialschädliche Kurpfuschertum erfolgreich bekämpfen zu können. Wie es scheint, wird es bald besser werden.

A. Hellwig.

35.

Dietrich Heinrich Kerler: „Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral.“ Ulm 1908. Heinrich Kerler. 32 S. 8⁰. 0,60 M.

In fesselnder Weise führt Verfasser in diesen „ethischen Gedanken zur Strafrechtsreform“ aus, daß eine gerechte Vergeltung unmöglich sei, daß die Vergeltung oft unmenschlich grausam, mitunter auch unvernünftig mild sei, daß besser als die Abschreckung die Vorbeugung wirke, daß die Strafe ein „heilsames und unentbehrliches Zucht- und Erziehungsmittel“ werden, der unverbesserliche Verbrecher aber dauernd unschädlich gemacht werden müsse.

A. Hellwig.

Zeitschriftenschau.

Aschaffenburg: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 8 9 Heft.

Mittermaier: Die Nichtberufsrichter im Entwurf der St.P.O.

Die einzelnen Momente werden übersichtlich besprochen und zum Schlusse ein nicht ungünstiges Gesamturteil gefällt, obwohl noch Nachprüfung verlangt wird.

Paul Herr: Die amerikanischen Jugendgerichte im Entwurf der deutschen St.P.O.

Der interessante Aufsatz vergleicht die amerikan. Jugendgerichte mit denen des deutschen Entwurfes und billigt die letzteren, welche die amerikanischen Erfahrungen den deutschen Verhältnissen anpassen. Ich glaube daß man die Frage der Jugendgerichte zu viel idealisierte und sich weitaus zu große Vorteile erwartet.

Willy Hellpart: „Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung."

Es wird die ungeheure Schwierigkeit besprochen, welche in der Bewertung psychopathischer Momente bezüglich der Verantwortung gelegen sind, weshalb der Jurist psychologische Kenntnisse besitzen müßte, wenn er den Deduktionen des Psychiaters folgen wolle.

D. Mönkemöller: „Die Kriminalität der Korrigendin."

Diese sei bedeutend und sei zu erklären aus der Zusammenwirkung von sozialem Parasitismus, der psychischen Unzulänglichkeit und des Alkohols.

Dr. Knapp: „Ein Beitrag zur Frage der Homosexualität". Ein interessantes Gutachten über einen gerichtlichen Fall (gegensätzl. zu Dr. Hirschfeld).

Sprechsaal. Aus Vereinen und Versammlungen. Besprechungen.

H. Groß.

Goltdammers Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß. 55. Jahrgg. 3. u. 4. Heft.

Dr. Neubecker: „Erwerb vom Nichteigentümer."

Schneickert: „Das Portrait parlé."

Eine genaue Darstellung dieses wichtigen polizeilichen Hilfsmittels

St.Anw. Hümmer: „Die Bedeutung des Zubehörs für das Reichsstrafrecht."

Landrat Appelius: „Der strafrechtl. Inhalt des § 182 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes."

St.Anw. Oba aus Japan: „Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung."

Die ungemein interessante Darstellung des Japaners behandelt die Frage mit allen dazu gehörigen wichtigen Momenten.

Dr. H. Voß: „Streitfragen aus der deutschen R.St.P.O. unter Berücksichtigung der Reformationsbeschlüsse."

St.Anw. Olbricht: „Konflikt zwischen der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens."

Dr. Grunewald: „Können auch Zivilgerichte auf militär. Ehrenstrafen erkennen?"

Die Frage wird für gewisse Fälle bejaht aus der Praxis deutscher Oberlandesgerichte. Literatur. H. Groß.

v. Eheberg u. A. Dyroff: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Nr. 10 ex 1908.

Dr. Eichmann: „Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine."

Dr. Hubrich: „Die reichsgerichtl. Judikatur und das Prinzip der Einheit des inneren preuß. Staatsrechts."

Dr. Wiesner: „Die Abhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vom positiven Rechte."

Skizzen und Notizen. Literaturbericht. H. Groß.

Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 22.

Büchtemann: „Zur Hundertjahrfeier der preuß. Städteordnung."
Coumont: „Das erste Jahrzehnt der öster. Z.-P.O."
Ungewitter: „Das bayer. Beamtengesetz."
Bartels: „Die rechtliche Natur der Maiaussperrung."
Prang: „Juristische Rundschau."

Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Neue Gesetze. Sprechsaal. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 23.

Allfeld: „Veröffentlichung von Briefen".

Diese wichtige Frage wird dahin beantwortet, daß hier die einzelnen Fälle besonders behandelt werden müssen und daß namentlich Einzelinteressen den allgemeinen vorausgehen können.

Potthof: „Programm eines Reichsarbeitsgesetzes."

Mamroth: „Zur Reform des Strafrechts: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung."

Daude: „Die Ergebnisse der Berliner intern. Konferenz zur Rev. der Berner Übereinkunft."

Vossen: „Der Deutsche Zivilprozeß im preuß. Verwaltungsrecht."
Isebiel: „Generalstaatsanwalt Waitler."

Strang: Jurist. Rundschau.
Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Archives d'Anthropologie criminelle. Décembre 1908.

Tamassia: Les veines dorsales de la main comme moyen d'identification.

Auf Grund ausgedehnter einschlägiger Untersuchungen an mehreren tausend Händen weist der Verfasser darauf hin, daß sich das Venennetz des Handrückens ganz besonders gut als Identifizierungsmittel eigne. Im Gegensatz zu früheren Angaben von G. Capon bestreitet er zunächst die Richtigkeit des Satzes, daß gewisse Eigentümlichkeiten in der Gestalt des Venennetzes vererbt würden. Man kann die außerordentlich mannigfaltigen Verzweigungsformen der Venen des Handrückens in folgende Untergruppen bringen: 1. Der Bogen. 2. Die baumartige Verzweigung. 3. Die netzartige Verzweigung. 4. Die Verzweigung in Form einer V. 5. Unbestimmte Anordnungen, welche Übergangsformen zwischen den vorerwähnten Typen bilden. Außerdem können noch andere Charaktere der Venen selbst, der Grad ihrer Vorsprünge, ihr mehr minder gewundener Verlauf, ihre knopfartigen oder diffusen Anschwellungen usw. gleichfalls zur Personsidentifizierung verwendet werden. Die Methode nun besteht darin, daß nach Erzeugung einer Blutstauung in den Venennetzen beider Handrücken eine Photographie von ihnen abgenommen und diese dann nach bestimmten Gesichtspunkten registriert werden. Die Vorteile der Methode sind: 1. Die große Leichtigkeit der Unterscheidung der einzelnen Bilder. 2. Der absolut individuelle Charakter des Verhaltens des Venennetzes. 3. Das Alter übe keinen Einfluß auf die Art seiner Verzweigungen aus. 4. Krankheitsprozesse (auch nicht Phlegmonen? Ref.) Verletzungen und berufliche Stigmata verändere sie nicht. 5. Ohne eine große Gefahr herbeizuführen, können diese „Identitätszeichen" nicht verwischt oder ausgelöscht werden.

Brioude: Blessures par coups de cornes.

Der spanische Autor berichtet in dieser interessanten Arbeit über die Besonderheit der Verletzungen durch Stierhörner, die kennen zu lernen bei den Stierkämpfen ausreichend Gelegenheit geboten ist. Es kommen dabei alle Grade von Gewebstrennungen, von der einfachen Ekchymose bis zur vollständigen Zermalmung ganzer Körperteile vor. Besonders charakteristisch sind ovale bis schlitzförmige Einstichöffnungen mit einem graublauen, kreisförmigen Hofe, welcher durch eine Abschindung der Epidermis zustande kommt. Die Wunde selbst bildet entweder das einfache kegelförmige Negativ des verletzenden Hornes, also einen Kegel, an dessen Basis die Eingangsöffnung liegt, dessen Spitze aber der tiefsten Stelle der Gewebstrennung entspricht; oder aber es ist das umgekehrte Verhalten dann zu beobachten, wenn der aufgespießte menschliche Körper von dem Stiere in der Luft herumgedreht wird. Während diese schweren, oft die Leibeshöhlen eröffnenden Wunden hauptsächlich bei den zu Fuß kämpfenden Toreros angetroffen werden, zeigen die berittenen Pikkadores viel häufiger oberflächliche, gerissene Wunden, die von einer unvollständigen Aufspießung durch den tiefer als der Reiter heranstürmenden Stier herrühren. Nerven wie Arterien werden sehr häufig in der Wunde unverletzt angetroffen, da sie

neben dem verletzenden Horne im Momente seines Eindringens zur Seite gleiten. Eigentümlich ist es, daß der Torero in der Hitze des Kampfes zuerst die Verletzung gar nicht spürt und erst später die Schwere, ja Lebensgefährlichkeit solcher Unfälle erkannt wird. Infektionen, auch mit Rotz und Tetanus komplizieren die Prognosestellung ungemein.

Moreau: Contribution à l'étude des plaies du coeur.
Kasuistischer Beitrag zur Kenntnis der Herzwunden.

Corin et Stockis: Nouvelle méthode de recherche des taches spermatiques sur le linge.

Die zahlreichen Mängel, welche den verschiedenen Methoden zum Nachweise von Spermatozoen für forensische Zwecke anhaften, veranlassen die Verfasser folgende neue Färbe-Technik der zelligen Elemente des Sperma vorzuschlagen:

Aus dem auf das Vorliegen von Sperma verdächtigen Teile eines Gewebes wird ein Faden vorsichtig isoliert und 1—2 Sekunden gefärbt in:

Erythrosin	1,0.
Ammoniak	200,0.

Nachher wird der Faden in Wasser abgewaschen und zerzupft. Die mikroskopische Untersuchung möge zunächst zur Orientierung bei schwacher, später bei starker Vergrößerung vorgenommen werden. Es zeigen sich dabei die Gewebsfasern ungefärbt, die Spermatozoen erscheinen sowohl in ihrem Schwanz-, als auch in ihrem Kopfteile tief kirschrot. Bei älteren Flecken, bei welchen sich die Schwänze der Zoospermien nur schwerer färben, fixiere man die Fäden vorher in Müllerscher Flüssigkeit, vermeide aber streng den Zusatz von Formol oder die Anwendung irgend eines anderen Fixierungsmittels. Man kann auch in solchen Fällen gleichzeitig fixieren und färben, und das in der folgenden Lösung:

Ammoniak	100,0.
Kalium bichromat	0,50.
Natriumsulfat	1,0.
Erythrosin	0,50.

Die Sicherheit und die Schnelligkeit dieser Färbe-Technik, welche zu sehr demonstrativen und haltbaren Präparaten führt, wird hervorgehoben und endlich betont, daß auch behufs vorläufiger Orientierung über das Vorliegen von Sperma-Verunreinigungen noch anderweitig besudelte Zeugstücke als Ganzes in Erythrosin gefärbt und dann in Wasser abgespült werden können. Die von Sperma herrührenden Flecke präsentieren sich dann als kirschrot gefärbte Partien auf dem ungefärbten Grunde des Gewebes.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. Janvier 1909.

Dupré et Charpentier: Les Empoisonneurs.

Auf Grund einer umfassenden Studie verschiedener Giftmordprozesse nach der Seite der psychischen Beschaffenheit der Giftmörder hin kommen die Verfasser zu folgenden Schlüssen: Unter diesen Verbrechern finden sich ausgesprochene Irrsinige, und zwar sowohl Melancholiker, wie Paralytiker. Ihre verbrecherische Handlung charakterisiert sich dann vor allem in der Brutalität, sowie in der Kritiklosigkeit ihres Vorgehens (indem sie z. B.

ihr Opfer vorher warnen u. dergl. m.). Neben ihnen finden sich unter den Giftmördern Dégénérés, Schwachsinnige, Hysterische, die sich durch den femininen Typus ihres Charakters auszeichnen. Ein großer Teil solcher Kriminellen aber ist geistig gesund. In sozialer Hinsicht ist es interessant, daß Ärzte, Apotheker und Geistliche besonders häufig dieses Deliktes wegen sich zu verantworten haben. Die Verfasser schlagen als soziales Remedium für die ausgesprochenen Psychopathen die Internierung in Irrenhäusern, für die Degenerierten eine solche in „Zwischenanstalten" vor.

Locard: Le Tatouage chez les Hébreux.
Studien über die Tätowierungen der Juden.

Tomellni: Des Empreintes digitales comme procédé d'identification.
Bemerkungen zur Daktyloskopie.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtsärztliche Medizin. 59. Jahrgang. Heft VI. November-Dezember.

F. Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit (Fortsezung).

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt (Fortsetzung).

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung (Fortsetzung).

P. Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte (Fortsetzung).

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter (Fortsetzung).

Die Arbeiten werden nach ihrem Abschlusse referiert werden.

H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 1909. Dritte Folge. XXXVII. Band. I. Supplement-Heft.

Heubner und Dietrich: Über die ratsamste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungsklassen der größeren Städte. Referate, erstattet in der Sitzung der erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 18. Oktober 1907.

Leitsätze:

1. Die beste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungskreisen besteht in der ausgedehntesten Beförderung und Unterstützung der natürlichen Ernährung an der Mutterbrust.

2. Die beste Methode zur Beschaffung einer einwandfreien Tiermilch für die Säuglinge der Minderbemittelten besteht in der Kontrolle oder der Übernahme der Produktion durch ein städtisches Milchamt.

3. Die ratsamste Methode der Beschaffung einer geeigneten Nahrung für den einzelnen Säugling besteht in der Errichtung städtischer Milchküchen, wo die einzelnen Mahlzeiten des Säuglings in verschiedenen

Mischungen trinkfertig hergestellt werden, und mit denen Beratungsanstalten organisch zu verbinden sind, in denen die Ernährung des Kindes eine ärztliche individuelle Untersuchung erfährt.

Rapmund u. Herrmann: Das öffentliche Gesundheitswesen in Schweden. Reisebericht.

R. Wehmer: Aus dem öffentlichen Gesundheitswesen in England und Schottland. Reisebericht.

Roth: Das öffentliche Gesundheitswesen in Belgien. Reisebericht.

H. Pfeiffer, Graz.

XXV. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamten-Vereins in Berlin am 29. und 30. September 1908.

Von den zu dieser Versammlung erstatteten Referaten verdienen als besonders interessierend hervorgehoben zu werden:

1. Der gegenwärtige Stand und Wert der Kriminalanthropologie. Strauch-Berlin.

Die Ausführungen des Vortragenden wurden in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Am verbrecherischen Menschen — im Sinne der Kriminalanthropologie — beobachtet man die von Lombroso angegebenen Befunde tatsächlich sehr häufig.

2. Es gibt trotzdem keinen für den Verbrecher charakteristischen Typus (Tipo criminale), wie ihn Lombroso annahm.

3. Die Befunde am Verbrecher beruhen teils auf pathologischen, auch bei nicht verbrecherischen Menschen vorkommenden Störungen, teils auf angeborenen Merkmalen (tatsächlich bisweilen atavistischen).

In ihrer Gesamtheit beweisen sie aber jedenfalls einen allgemein minderwertigen Organismus des Individuums.

4. Lombrosos großes Verdienst ist es somit, durch den Nachweis, daß unter Rechtsbrechern sich vielfach solche „minderwertigen" Individuen finden, als Erster die Aufmerksamkait auf „Minderwertigkeit" einzelner Menschen hingelenkt und ein ernstes Studium dieses Zustandes angebahnt zu haben.

5. Körperliche Minderwertigkeit ist oft mit geistiger Minderwertigkeit vergesellschaftet und bedingt zuweilen sogar eine solche.

6. Die Diagnose geistiger Minderwertigkeit soll sich aber nicht allein auf die körperlichen Befunde aufbauen, hierzu gehört vielmehr eine genaue, eingehende seelenärztliche Untersuchung und Prüfung im einzelnen Falle.

7. Die körperlich und geistig minderwertigen Individuen unterliegen infolge mangelhafter Widerstandsfähigkeit besonders leicht dem Anreiz zum Verbrechen, und ist gerade bei ihnen das soziologische Moment (v. Liszt) ein wesentlicher und bedeutsamer Faktor.

8. Besserung der sozialen Lage und die modernen Bestrebungen der Rassenhygiene könnten die Entstehung minderwertiger Individuen beschränken und damit die Zahl der Verbrecher vermindern.

2. Psychologie der Aussage. Lochte-Göttingen.

Unter Ausschluß der Aussage des Kindes und der bewußten Lüge bespricht Lochte zunächst die Psychophysiologie der Aussage unter besonderer Berücksichtigung der Artung des Beobachters (Beruf, Bildung, Dis-

position, Aufmerksamkeit), geht weiter auf die Psychopathologie der Aussage über, wobei der Rolle der Kopfverletzung, der Fieberdelirien, der sog. Grenzzustände (Epilepsie, Alkoholismus etc.) und endlich der Seelenstörungen im engeren Sinne insbesondere gedacht wird. Die Schlußsätze des Referates lauten:

1. Die experimentelle Psychologie hat nachgewiesen, daß, abgesehen von der bewußten Falschaussage, ein breites Gebiet normalpsychologischer Auffassungs-, Erinnerungs- und Aussagefälschungen besteht, mit dem bei jeder Zeugenvernehmung gerechnet werden muß. Auch der Eid bietet keine Gewähr für Fehlerlosigkeit der Aussage (Stern). Diese Feststellung beansprucht in der Paxis für die Fälle Bedeutung, in denen nur einige oder wenige ungenügend aussagende Zeugen vorhanden sind.

Der Cramer-Webersche Versuch lehrt andererseits, daß es bei Vernehmung einer Reihe von zuverlässigen Zeugen sehr wohl gelingt, ein annähernd richtiges Bild des Vorganges zu rekonstruieren.

2. Der Forderung eines Aussage-Unterrichts in der Schule kann nicht beigestimmt werden, noch weniger der Bestellung von Gerichtspsychologen.

3. Beachtenswert ist der Vorschlag, in geeigneten Fällen die Fragen des vernehmenden Richters und die Aussagen des Zeugen stenographisch zu protokollieren.

4. Sowohl durch körperliche wie durch seelische Erkrankungen kann die Aussage störend beeinflußt werden.

Unter den körperlichen Erkrankungen spielen die Kopfverletzungen (Amnesie und Sprachverletzungen), die Infektionskrankheiten (z. B. Typhus) und Intoxikationen eine Rolle.

Vor, während und nach Ablauf einer Seelenstörung werden gelegentlich krankhaft beeinflußte Aussagen produziert, welche die Behörden irreführen können.

5. Der Zeugenaussage eines Geisteskranken kann nur dann ein Wert beigemessen werden, wenn es nachgewiesen ist, daß sie unbeeinflußt von krankhaften Momenten abgegeben ist (Cramer).

6. Die im Entwurf zur Strafprozeßordnung vorgesehene allgemeine Einschränkung kommt den Wünschen der Psychologen, wie der Irrenärzte entgegen.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Janvier. Série 4. T. XI.

Vibert: Des témoignagnes en justice.

Vibert bespricht an der Hand verschiedener besonders krasser Fälle, wie ärztliche „Sachverständige", ähnlich wie dies auch anderen Zeugen geschehe, durch eine unbewußte Voreingenommenheit in der Erhebung des Befundes und der Abgabe ihres Gutachtens so weit beeinflußt werden können, daß sie schließlich zur Feststellung von Krankheitsveränderungen kommen, die gar nicht existiert haben. Nur einer der lehrreichen Fälle sei herausgegriffen, der allerdings, wie übrigens die anderen auch, auf die wissenschaftliche Vorbildung und den Ernst des Gutachters ein ganz eigentümliches Licht wirft und, wie Referent aus eigener Erfahrung sagen kann, auch in Frankreich zum mindesten unter die seltenen Ausnahmen gerechnet werden muß. Eine gewisse N. führt dem „Sachverständigen" D. X. ein Mädchen mit der Angabe vor, sie sei wiederholt Zeugin von geschlechtlichem

Mißbrauch des Kindes durch seinen eigenen Vater gewesen, der die Kleine außerdem mit Syphilis infiziert habe. Dr. X. untersucht und konstatiert zuerst eine Vulvovaginitis und Pemphigus syphiliticus an den Beinen. Mit diesem Zeugnis geht die Frau zu einem zweiten Arzte J., welcher die Angaben des ersten Arztes bestätigt. Sie sucht nun neuerlich den Dr. X. auf, welcher in diesem seinem zweiten Gutachten die Defloration und das Bestehen einer Syphilis neuerlich konstatiert. Die Frau erstattet nun gegen den Vater des Kindes Anzeige. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit stellt es sich heraus, daß die Betreffende eine Erpresserin war, welche den Vater des Kindes im Besitze größerer Barmittel wußte und diese durch die Beschuldigungen an sich bringen wollte. Sie hatte zuerst das kleine Mädchen instruiert und durch ihre detaillierten Schilderungen die beiden Ärzte derart zu beeinflussen gewußt, daß sie — wie Vibert bei einer neuerlichen, sachgemäßen Untersuchung feststellen konnte — ein intaktes Hymen für defloriert, einen gesunden Vorhof und eine ebensolche Scheidenschleimhaut für erkrankt und Frostbeulen an den Füßen des Kindes für einen syphilitischen Pemphigus erklärten. Ein weiterer Kommentar erscheint diesen Tatsachen gegenüber, die sich aus der Arbeit Viberts leicht vermehren ließen, überflüssig.

Chatin: Vente des huitres.

Simonin: Les dégénérés dans l'Armée.

Verfasser weist in diesem interessanten Artikel auf die enorme Zahl von Degenerierten hin, welche in der französischen Armee, namentlich aber unter der Kavallerie und den Kolonialtruppen Aufnahme gefunden haben. Den Hauptkontingent stellen dabei jene, welche sich freiwillig melden, Existenzen, die meist schon irgendwann Schiffbruch gelitten und von der Armee mangels hinreichender Abweisungsgründe aufgenommen werden. Sie rekrutieren sich in erster Linie aus den Reihen der kleinen Bürger großer Städte, dann aus den Arbeiterkreisen, fast gar nicht aus dem gesunden Landvolke. Sie sind es, die, erst einmal unter Waffen, bald die Militärspitäler und Gefängnisse füllen und so häufig geringfügiger Veranlassungen wegen Selbstmord begehen. S. unterscheidet unter diesen Degenerierten solche, welche nur eine minderwertige Konstitution haben, solche, welche psychisch daneben entschieden desequilibriert sind und dann die große Schar von Alkoholikern, Hysterikern, larvierten Epileptikern, idiotischen Individuen, Gewohnheitslügnern etc. Um diesen Elementen, welche nachgerade eine Gefahr für die Armee bilden, entgegenzutreten, bedarf es einer sorgfältigen und ausgedehnten Beobachtung der Rekruten, namentlich aber der freiwillig zum Dienste sich Meldenden durch psychiatrisch vorgebildete Militärärzte — und hier ist die Erziehung des Ärztestandes der Armee am wirksamsten, dem Übel zu steuern.

Thoinot, Chassewant, Balthazard: Suspicion d'empoisonnement par les chaussures.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Reille: Le premier Congrès international du froid.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Décembre. T. IX. 4. S.

Baradat: La tuberculose et les transactions.
Louis Bossu: Médecins experts et médecine légale au XIV. siècle.
L. Vasseur: Le premier Congrès international de la route.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 2. H. 4. 1908.

1. Abhandlungen.

Stern: Anleitung zur Beobachtung der Sprachentwicklung bei normalen, vollsinnigen Kindern.

Baerwald: Experimentelle Untersuchungen über Urteilsvorsicht und Selbsttätigkeit.

Die ausgezeichnete und in ihren weiteren Konsequenzen auch für die Psychologie der forensischen Aussage außerordentlich wichtige Arbeit basiert auf einer großen Zahl kritischer Versuche, die der Autor in den Jahren 1903—08 an zahlreichen Personen verschiedenen Geschlechtes und verschiedenster sozialer Stellung und Bildungsstufe angestellt hat. Als Grundlage für die psychologischen Experimente über Urteilsvorsicht und Selbsttätigkeit diente eine farbige Karrikatur. Es würde den Rahmen eines Berichtes weit überschreiten, wollte Referent auf Details, namentlich auf die Einzelheiten der Untersuchungs-Methodik eingehen. In letztgenannter Hinsicht sei nur hervorgehoben, daß dem Verfasser als Maßstab für die Beurteilung der Urteilsvorsicht erstens der Quotient $\frac{zw}{n}$ (das Verhältnis der Zahl der Zweifelsäußerungen zur Zahl der elementaren Angaben), ferner der viel exaktere $\frac{zw}{f}$ (das Verhältnis der Zahl der Zweifelsäußerungen zur Zahl der begangenen Fehler) und endlich der Quotient $\frac{fw}{f}$ (Verhältnis der „gewarnten" Fehler zur Zahl der wirklich begangenen) dient. Als besonderer methodischer Vorteil dieser Quotienten muß hervorgehoben werden, daß der Wert n, d. h. die Summe der einzelnen Aussagen, nur in einem von ihnen, und zwar in dem unwichtigsten vorkommt. Die auf solche Weise gewonnenen Resultate zeigen in Übereinstimmung mit Sterns und im Gegensatz zu Borsts Angaben zunächst die Überlegenheit des männlichen Geschlechtes über das weibliche. Es zweifelt häufiger, urteilt also vorsichtiger. Hiebei muß außerdem berücksichtigt werden, daß die männlichen Versuchspersonen des Autors auf einem weitaus tieferen Bildungsniveau standen, als die weiblichen, ein Umstand der zugunsten der männlichen Urteilsvorsicht ganz besonders ins Gewicht fällt. Von besonderem Interesse sind die Angaben des Autors über den Zusammenhang von Selbsttätigkeit und Ichsagen. Zwischen der Neigung zum Ichsagen einerseits und zur Interpretation und logischen Verknüpfung andererseits besteht ein Kausalitätsverhältnis. Wer bei den Versuchen viel von sich selbst sprach, hatte meist zahlreiche Konjekturen und Hypothesen über die Bedeutung des Gesehenen. Doch ist der Interpretationstrieb der Ichsager nur der wichtigste Einzelfall einer anderen Eigentümlichkeit, nämlich der Selbsttätigkeit, soferne man darunter versteht die Tendenz zum Hinausgehen über das Gegebene.

Die anderen Einzelfälle in der Äußerung dieser Eigentümlichkeit sind: Neigung zum Kritisieren, Tendenz zum Anführen von Parallelen usw.

Eine weitere Reihe von Versuchen, bezw. von anderen Berechnungsarten dringt nun in den psychischen Zusammenhang zwischen Ichsagen und Selbsttätigkeit ein. Es zeigte sich, daß die Solidarität der Selbsttätigkeit mit dem Ichsagen nicht auf einem rein äußerlichen, etwa sprachlichen Moment beruht, sondern eine tiefer begründete, universelle Erscheinung ist. Bei den Frauen bewährt sich die Solidarität des Ichsagens und der Selbsttätigkeit. Nur fällt auf, daß überall gerade bei denjenigen Aussagen, die die meisten Ichworte enthalten, die Zahl der Selbsttätigkeitszeichen etwas nachläßt. Bei den Männern bewährt sich die erwähnte Übereinstimmung gar nicht. Es zeigen die männlichen Versuchspersonen, die gar nicht von sich sprachen, die höchste Selbsttätigkeit. Die Erklärung für diese auffallende Differenz ergibt sich aus dem Umstande, daß der Mann viel mehr zur Sachlichkeit erzogen wird, als die Frau, welche viel weniger Arbeitsmaschine, oder „unpersönliche Vertreterin eines Verhandlungszweckes“ ist, als der dazu durch seinen Beruf gezwungene Mann. Besonders beweisend für diese Anschauung ist es, daß die zwei in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Damen seiner Versuchspersonen gleichfalls keine Ichworte kennen.

Die Ichliebe kann auch ohne Zutaten der komplexeren Selbstgefühle alle Symptome der Selbsttätigkeit zeitigen und fördert sie in spezifischer Weise, indem sie sich besonders stark an das kettet, was am meisten Ich ist, also an die eigene, die Außenwelt überschreitende intellektuelle und Gefühlsproduktion.

Den „type observateur“ Binets, dessen Eigentümlichkeit sich nach diesem Autor in der Neigung erschöpft, in Zusammenhang zu beobachten, den Gegenstand als Ganzes in Betracht zu ziehen und Interpretationen und Konjekturen zu verwenden, will der Autor zum Begriffe des „selbsttätigen Typus“ erweitern, der sich außer durch die vorerwähnten Eigenheiten auch noch durch die Tendenz zu kritisieren und zu vergleichen auszeichnet. Ihm gegenüber steht der „type descripteur“, der beschreibende Typus Binets, welcher aber, wie der Verfasser nachweist, insoferne ein Zwillingstypus ist, als er zwei ganz verschiedene Individualitätenbilder in sich begreift. Denn man kann ihn trennen in 1. den passiven beschreibenden Typus, der einfach auf einem Fehlen der Selbsttätigkeit beruht, und 2. in den vorsichtigen beschreibenden Typus, dem es keineswegs an Selbsttätigkeit zu fehlen braucht, der aber ihre Äußerungen durch scharfe Selbstkontrolle zurückdrängt. Endlich ergibt sich aus den Versuchen, daß es auch Personen gibt, die den Antagonismus zwischen Selbsttätigkeit und Urteilsvorsicht überwunden haben, deren fehlerlose, also von ausreichender Vorsicht zeugende Aussagen zugleich besonders viel Konjekturen aufweisen. Sie schieben sich als die Vertreter des „harmonischen Urteilstypus“ zwischen die beiden vorerwähnten ein. Er stellt das Ziel dar, dem eine systematische formale Bildung der Urteilsfunktion zustreben müßte. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 1.

Raecke: Traumatische Meningitis purulenta ohne äußerliche sichtbare Verletzung.

Bericht über das Auftreten einer eitrigen Meningitis im Anschlusse an ein Kopftrauma, welches keine äußerlich sichtbare Verletzung gesetzt hat. Als Krankheitserreger wurden Pneumococcen nachgewiesen bei beginnender Pneumonie des rechten Oberlappens der Lunge. Im Gutachten wird die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen Trauma uud Meningitis betont.

Fränkel: Ein seltener Fall von Selbstmord durch Erstechen.

Die Leiche eines in seinem Dienstzimmer aufgefundenen Postkontrollors zeigte 24 Stichwunden, welche von wechselnder Länge alle abgerundete und spitzwinkelige Wundecken haben. Ihrer Lage nach sind 4 Gruppen zu unterscheiden, welche die rechte Hals- und Gesichtshälfte, die rechte obere und die rechte untere Brustseite, sowie die Arme betrafen. Unter ihnen finden sich solche, welche die Pharynxwand und die Brustwand durchbohren neben anderen, welche nur oberflächliche Gewebstrennungen oder einfache Muskelwunden darstellen. Von größeren Gefäßen waren ausschließlich die Vena cava superior und die Vena anonyma sinistra getroffen. In der Brusthöhle fanden sich 450 ccm Blut, die blutige Infitration des Bindegewebes in der Umgebung der Wunden wird auf 300 ccm geschätzt. Blutaspiration in den Lungen von den zahlreichen feineren arteriellen Gefäßen der durchbohrten Pharynxwand. Außerdem waren die Kleider der Leiche und der Boden in ihrer Umgebung mit Blut getränkt. Neben der Leiche findet sich das verletzende Werkzeug, eine geschlossene, große Papierschere, deren Spitzen derart verbogen sind, daß die Branchen nicht geöffnet werden können. Die Kleider der Leiche sind mit durchbohrt. Ein Motiv für eine selbstmörderische Handanlegung kann (von einem körperlichen Leiden abgesehen) nicht eruiert werden. Gutachten: Selbstmord durch Stichverletzung. — Verfasser bespricht endlich kritisch die Besonderheit des Falles die sich durch das verletzende Werkzeug, die Mitdurchbohrung der Kleider, durch die Zahl und die Lage der Stichverletzungen ergaben.

Hillenberg: Einige nicht entschädigungspflichtige Fälle von erworbenen Körperschäden und deren Einfluß auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen.

Instruktive kasuistische Mitteilung darüber, wie vor der Ära der Unfallgesetzgebung in den Kreisen landwirtschaftlicher Arbeiter selbst schwere, durch Unfälle verursachte körperliche Schäden ohne Einbuße am Einkommen ertragen werden konnten. Die 15 interessanten Eigenbeobachtungen des Verfassers müssen im Originale nachgelesen werden.

H. Peiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 2.

Fürbringer: Zur Kenntnis des Hitzschlags und Sonnenstichs als Unfallfolgen.

Giemkiwicz: Wirtschaftliche Erwägungen bei der Invaliditätsbegutachtung.

Leppmann: Erwiderung. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 1.

F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

Nesemann: Erwiderung auf den Artikel von Dr. F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

O. Rapmund: Kreisarzt und Kreistierarzt.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 2.

Heidenhain: Tod eines 7 Wochen alten Knaben — ob durch Verhungern?

Die relative Anämie sowie das vollständige Fehlen von Nahrungsmitteln oder Kot in dem kollabierten und neutral reagierenden Magen-Darmtrakte eines 7 Wochen alten, äußerlich wohlgenährten Kindes, bei Fehlen sonstiger Krankheitsveränderung, veranlaßt dazu, im Gutachten die Diagnose Tod durch Verhungern als Todesursache zu stellen. Die Nahrungsentziehung muß hier eine plötzliche und vollständige gewesen sein.

Vogt: Ein Fall von Schellackvergiftung.

Der Verfasser beobachtete 5 Tage nach Genuß eines Stückes Schellack durch einen 14jährigen früher gesunden Arbeiter an ihm das Auftreten einer akuten, bald in Heilung übergehenden Nierenentzündung. Fütterungsversuche, welche über Veranlassung Vogts von Prof. A. Gürber zur ätiologischen Klarstellung des Falles an Kaninchen und Hunden mit Schellack vorgenommen wurden, ergaben das Folgende:

1. Bei Kaninchen, die einen langen Darm mit stark alkal. Inhalt besitzen, erzeugen die im Schellack enthaltenen unter Bildung von Harzseifen resorbierten und durch die Nieren wieder ausgeschiedenen Harze, eine heftige Nierenentzündung.

2. Hunde vertragen mit ihrem kurzen Darm, und mit ihrem nur schwach alkal. Darminhalt selbst große Mengen Schellack, ohne daß Symptome der Nierenreizung auftreten.

3. Der Mensch, welcher hinsichtlich der Länge seines Darmkanals und der Reaktion seines Inhaltes zwischen dem Kaninchen und dem Hunde steht, muß demnach, wenn auch weniger wie das Kaninchen, empfindlich gegen die Einbringung von Schellack sein und darauf mit Nierenentzündung reagieren. Somit ist

4. die ätiologische Bedeutung des Schellackgenusses für das Auftreten der Nephritis in dem konkreten Falle zuzugeben.

Kühnemann: Eigenartige Körperlage eines Erhängten.

Der Tote wurde an einem um den Bettpfosten gewickelten Handtuche hängend, die Beine nach hinten lange ausgestreckt, auf die Finger der Grundphalangen gestützt, aufgefunden.

Lissner: Die Entlastung der Landratsämter auf sanitätspolizeilichem Gebiete.

Rißmann: Wie werden in Deutschland die Dienste der Krankenschwestern und Hebammen gewertet?

H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift. 1909. III. F. 37. Bd. 1. Heft.

König-Orth: Tod durch Kopfverletzung.

Das Obergutachten enthält die Beurteilung eines komplizierten Falles, wo nach der Zufügung einer ganzen Reihe von Mißhandlungen der Tod eintrat. Der Leichnam zeigte, von zahlreichen und ausgedehnten Kontusionen

am Kopfe, Hals und Brust und von einem Rippenbruche abgesehen, eine intrameningeale Blutung mäßigen Grades bei unverletztem knöchernen Schädeldach und außerdem im Kehlkopfe einen aspirierten Brocken von Mageninhalt. Das Gutachten spricht sich mit Wahrscheinlichkeit dahin aus, daß der Getötete an Erstickung gestorben sei. Diese Erstickung aber sei wieder durch einen Brechakt bedingt gewesen, welcher im Zustande der Bewußtlosigkeit nur unvollkommen abgelaufen sei und zur Aspiration des Fremdkörpers geführt habe. Da die Bewußtlosigkeit als Folge der durch die Gewalteinwirkung auf den Kopf bedingten Gehirnerschütterung beziehungsweise der Blutung in die Schädelhöhle anzusehen sei, so könne demnach der Tod, wenn auch nur mittelbar, auf die gegen den Kopf gerichteten Mißhandlungen zurückgeführt werden. Jedenfalls haben aber nicht die Mißhandlungen in ihrem Zusammenwirken, wie die ersten Gutachter aussagten, den tödlichen Ausgang bedingt.

Walz: Über die forensische Bedeutung der überzähligen Knochen des kindlichen Schädels.

Verfasser berichtet über einen Fall von anfänglicher Verkennung angeborener Spaltbildungen und überzähliger Schaltknochen an der Hinterhauptsbeinschuppe eines Neugeborenen in dem Sinne einer intravital entstandenen Knochenfraktur beziehungsweise von bei der Obduktion entstandenen Kunstprodukten. Aus der relativ großen Häufigkeit der Schaltknochen in der hinteren kleinen Fontanelle und aus dem Umstande, daß die Ossa quadrata oft doppelt vorkommen oder noch eine Längsspalte besitzen, zieht der Verfasser den Schluß, daß es sich bei diesen Bildungen nicht um Fontanellenknochen im Sinne Virchows und Rankes, sondern im Sinne Eimers um Präinterparietalia entsprechend dem 4. Knochenpaar Meckels handelt. Er schließt an seinen konkreten Fall die oft schon ausgesprochene Mahnung: Eine Fraktur dürfe nie ohne völlige Ablösung des Periostes diagnostiziert werden.

Hammar: Über die normalen Durchschnittsgewichte der menschlichen Thymusdrüse.

Polemik gegen die von v. Sury in der Julinummer dieser Zeitschrift erschienene Arbeit.

Focke: Die Heranziehung physiologischer Versuche zum qualitativen und quantitativen Nachweis krimineller Strychninvergiftungen.

Die Arbeit weist an der Hand einschlägiger Beobachtungen darauf hin, daß bei Mengen unterhalb eines Milligramms Strychnin zum annäherungsweisen, quantitativen Nachweis des Giftes mit Vorteil das physiologische Froschexperiment herangezogen werden könne. Ein Wasserfrosch von 20—30 g reagiere bei geeigneter Temperatur (Zimmerwärme) auf $^1/_{100}$ mg Strychnin in 1—2 Stunden noch mit typischem Tetanus. (Nach den Erfahrungen des Referenten sollte zum physiologischen Strychninnachweis ausschließlich die für das Strychnin noch empfindlichere und so außerordentlich charakteristisch erkrankende weiße Maus herangezogen werden. Die Abschätzung der Menge aus dem Ausfalle des Tierexperimentes kann wohl immer nur eine recht approximative sein!)

Rodenwaldt: Über Verletzungen durch elektrische Starkströme vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Die gründliche und interessante experimentell-kritische Arbeit ist leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Geißler: Die Vergiftung mit Salzsäure.

Der Verfasser legt teils an der Hand selbst beobachteter Vergiftungsfälle mit Salzsäure, teils an der Hand der Literatur die charakteristischen Merkmale der Salzsäurevergiftung dar, welche er noch durch Versuche an Kaninchen und Hunden ergänzt. Am Schlusse der Arbeit folgen Betrachtungen von speziell forensischem und praktisch therapeutischem Interesse.

In forensischer Hinsicht interessieren folgende Sätze: Kommen dem Obduzenten Angaben aus der Vorgeschichte, eventuell der chemische Nachweis an einem Reste des unverbrauchten Intoxikationsmittels zu Hilfe, so ist natürlich die Diagnose „Salzsäurevergiftung" sicher und leicht zu stellen. Allein auf Grund der makroskopischen Leichenschau hingegen könne zwar eine Vergiftung mit Mineralsäure mit Sicherheit behauptet, hingegen speziell die Anwendung von Salzsäure nur mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Die Beantwortung, ob Mord, Selbstmord oder Fahrlässigkeit vorliege, ist relativ leicht, da die überwiegende Zahl der bisher mitgeteilten Fälle solcher Vergiftungen Selbstmorde waren. Die Frage, ob Salzsäure überhaupt geeignet sei, quantitativ und qualitativ die Gesundheit zu beeinträchtigen, muß bejaht werden. Den Zeitpunkt der Aufnahme des Giftes kann man annähernd aus dem Auftreten der stürmischen Vergiftungserscheinung sowie aus dem Grade der Diffusion der Salzsäure in die Umgebung (letzteres allerdings nur ganz ungenau) bestimmen. Die Frage, in welcher Konzentration das Gift eingebracht wurde, könne man aus naheliegenden Gründen nicht in jedem Falle und das weder chemisch-analytisch noch anatomisch mit Sicherheit angeben. Endlich wird noch bei Vergiftung mit nicht tödlichem Ausgange auf die Dauerfolgen hingewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 21—23.

Eulenburg: Gutachten über „tierischen Magnetismus" (Magnetopathie).

Eine Frau Y., die von einem „Magnetopathen" eines schweren Nervenleidens wegen in verschiedenen Sitzungen (Preis 20 M.), ganz erfolglos behandelt worden war und dem sie bereits 500 M. gezahlt hatte, wurde von dem Kurpfuscher auf die Erlegung einer weiteren beträchtlichen Summe verklagt. Der an die Klage sich anschließende Rechtsstreit gab Veranlassung zur Einholung des wiedergegebenen Gutachtens, welches die völlige Wertlosigkeit solcher Heilverfahren in entsprechender Weise charakterisiert.

E. Bayer: Über wirtschaftliche Erwägungen bei der Invaliditätsbegutachtung.

L. Eisenstadt: Über die Ausbildung des Arztes für die Krankenkassenpraxis und soziale Medizin.

L. Bürger: Wanderniere und Trauma. Nr. 22.

Bürger bespricht hier sowohl die akute Verlagerung und Lockerung einer normal befestigten Niere, als auch die Verlagerung einer abnorm

beweglichen Niere und die Verschlimmerung einer schon vor dem Trauma bestandenen Dislokation. Dabei gibt er die Möglichkeit einer akuten traumatischen Verlagerung einer normal befestigten Niere selbst ohne tödliche Nebenverletzungen bei günstigen äußeren Bedingungen zu, betont aber die Seltenheit eines solchen Falles. Klinisch werden stets schwere Erscheinungen von seiten des Peritoneums und Hämaturie zu beobachten sein. Ob eine zur Begutachtung vorliegende Wanderniere gegebenen Falles als Unfallsfolge zu betrachten sei oder nicht, ist mit Sicherheit häufig gar nicht zu entscheiden. Auch die Beurteilung der durch den Unfall bedingten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit ist oft außerordentlich schwierig.

J. Köhler: Zur Unfallkasuistik. Ein wissenschaftlich und praktisch interessanter Fall von Unfallhinterbliebenenrente. (Schluß folgt.)

Markus: Über einen Fall von Verletzung der Wirbelsäule.

Ein 31 jähriger Kutscher wurde von einem Wagen geschleudert. Es bestanden wochenlang hindurch heftige Schmerzen der Wirbelsäule, weshalb der Mann das Bett hüten mußte. Nach einem Monat versuchte er die Arbeit wieder aufzunehmen, mußte sie aber bald wieder einstellen, weil die angegebenen Beschwerden wieder auftraten. Dabei waren weder äußere Verletzungen noch Lähmungen zu beobachten. Markus konnte später eine Kyphose der unteren Brust- und oberen Lendenwirbelsäule sowie eine Skoliose mäßigen Grades nachweisen. Die Übung am Rumpfapparate konnte bei normaler Belastung ausgeführt werden. Die Schmerzen waren vom 5. Behandlungstage ab verschwunden. Das Gutachten des Autors geht dahin, daß ein innerer Zusammenhang zwischen Kyphose und Trauma zwar möglich sei, ober derzeit nicht erwiesen werden könne. Aus diesem Grunde dürfe auch das Vorliegen einer alten Verkrümmung nicht ausgeschlossen werden. Um hier entscheiden zu können, empfiehlt es sich, den Mann nach einem Vierteljahre wieder zu untersuchen. Wenn während dieses Zeitraumes eine Verstärkung der Deformität nicht eintrete und auch die Schmerzen nicht wiederkehren, so dürfe das mit großer Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß hier eine alte Deformität vorliege.

Schönfeld: Ein Fall von traumatischem Diabetes. Nr. 23.

Köhler: Zur Unfallkasuistik. Ein wissenschaftlich und praktisch interessanter Fall von Unfallhinterbliebenenrente.

A. Lewy: Betriebsunfall eines Schmiedes durch akute Labyrintherschütterung beim Schmieden.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 23.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten sowie die bisherigen Verhandlungen der Kommission für diesen Gesetzentwurf und der verstärkten Budgetkommission über die Besoldung der Kreisärzte.

Seitz: Zur Kasuistik tödlicher Schußverletzungen mit Flobertpistolen. Nr. 24.

Verfasser berichtet über einen Selbstmord, welcher durch Abfeuern einer 6 mm Flobertpistole gegen die rechte Schläfe ausgeführt wurde. Das Projektil drang in die Schädelhöhle. Mit der Folgerung des Verfassers: Neben anderen Umständen läßt auch „der ruhige Gesichtsausdruck“ des

Selbstmörders den Schluß zu, „daß der Tod sehr bald nach der Tat eingetreten" war, kann sich aber Referent nicht einverstanden erklären.

Doepner: Ein Fall von Simulation eines Nierenleidens.

Troeger: Zwei interessante Fälle aus meiner amtlichen Tätigkeit.

Zelle: Die Kurpfuscherei im 18. Jahrhundert. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 24.

F. Pachnio: Tödliche Blutung aus varikösen Venen.

Verfasser bespricht den Vorgang der Blutung und der natürlichen Blutstillung und bringt im Anschlusse daran drei Fälle, wo aus geplatzten Varixknoten der Unterschenkel, beziehungsweise der Ösophagus-Venen der Tod eintrat.

Moll: Die Gebühren der Medizinalbeamten und die praktischen Ärzte.

Heinrich Pach: Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit von Krankenkassenmitgliedern. H. Pfeiffer, Graz.

XIII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

Vorbemerkung (insbesondere über Methode der Arbeit, benutzte Quellen und Literatur).

Seit dem Erscheinen von Friedrich Kluges „Rotwelsch" [1]), dessen wichtiger zweiter Band für die nächste Zeit leider immer noch nicht zu erwarten ist, haben die Studien über unsere deutsche Gaunersprache einen erfreulichen Aufschwung genommen, und zwar auch in den Kreisen der Nichtphilologen. Jeder Leser des „Archivs" kennt ja die hierauf bezüglichen, zum Teil recht bedeutsamen Arbeiten, die im Laufe der letzten acht bis neun Jahre in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind. Hat doch ihr Herausgeber als einer der ersten die Bedeutung der Gaunersprache für die Psychologie des Verbrechertums zu würdigen gewußt und daher die Spalten seines Blattes bereitwilligst jedem zur Verfügung gestellt, der über den Gegenstand etwas einigermaßen Belangreiches zu sagen vermeinte. Der Verfasser dieser Zeilen hat die Resultate seiner Forschungen über unser Rotwelsch im Jahre 1905 in einem kleinen, populär-wissenschaftlichen Werke niedergelegt [2]), das von der Kritik im allgemeinen recht günstig beurteilt worden ist. Leider hatte aber dort — mit Rücksicht auf die Wünsche des Verlegers — nicht nur darauf verzichtet werden müssen, zu den im Text erörterten sprachlichen Erscheinungen ausführlichere Belegstellen aus den Quellen anzuführen, sondern auch darauf, verschiedene Gebiete, für welche die rotwelschen Vokabularien ganz besonders reichhaltig erscheinen, in einer ihrer Bedeutung entsprechenden

---

1) Friedr. Kluge, Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, I: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901.

2) L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners, Leipzig 1905; zitiert: Günther, Rotwelsch.

eingehenderen Weise zu behandeln. Nach beiden Richtungen hin sollen die hier zu veröffentlichenden „Beiträge" zum Rotwelsch usw. Ergänzungen meines Buches bringen. Sie wollen in zwangloser Folge das Wortmaterial mehrerer, für das Leben und Treiben der Gauner und „Kunden" vorzüglich wichtiger Personen, Dinge oder Einrichtungen einer genaueren systematischen Betrachtung unterziehen; und zwar sind zunächst die Ausdrücke für das Geld und die Münzen (I), für die Stände, Berufe und Gewerbe (II) und für die Strafen, insbesondere die zur Verbüßung der Freiheitsstrafen dienenden Anstalten (III) in Aussicht genommen. Der Methode und Form der Darstellung nach werden sich diese Aufsätze im wesentlichen anschließen an einen von mir zunächst in der „Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung" (Jahrg. 1905, Nr. 257/58, 265, 271/72) veröffentlichten Aufsatz über „Die Geographie in der deutschen Gauner- und Kundensprache", der später — durch Zusätze vermehrt — auch in den beiden Zeitschriften „Die Polizei" und „Der Gendarm" abgedruckt worden ist und ebenfalls bereits eine Vervollständigung der einschlägigen Partien meines „Rotwelsch" bildete[1]). Während ich mich aber auch dort wegen Raummangels in bezug auf Quellenzitate noch ziemlich bescheiden mußte, wurden mir für die hier folgenden Beiträge dankenswertester Weise in dieser Beziehung grundsätzlich keine Schranken gezogen. Demgemäß sind die Belege aus den Quellen möglichst vollständig, namentlich auch dort angeführt, wo es sich um charakteristische Veränderungen der ursprünglichen Form oder wichtige Bedeutungswandlungen einzelner Wörter handelt. Neben den eigentlichen rotwelschen (gaunersprachlichen) Bezeichnungen wurden auch die Ausdrücke der „Kundensprache" sowie öfter die der — meist äußerst interessanten — sog. Krämerjargons herangezogen, von denen ja die wichtigsten jetzt durch das Klugesche Werk („Anhänge", B., S. 434—91) leicht zugänglich gemacht worden sind[2]). Nur mehr ausnahmsweise habe ich dagegen auch Ana-

1) Abgekürzt zitiert: Günther, Geographie, und zwar nach dem Abdruck in der „Polizei" (Zeitschrift für Polzeiwissenschaft, -dienst und -wesen, Berlin, Herausgeb.: „Kameradschaft", Wohlfahrtsges. m. b. H.), Jahrg. III (1906/7), Nr. 2—8, S. 26 ff., 50 ff., 74 ff., 98 ff., 122 ff., 146 ff., 170 ff., womit auch die Seitenzahl im „Gendarm" (Zeitschr. f. d. kgl. preuß. u. reichsländ. Gendarmerie, Berlin, Herausgeb.: „Kaiser-Wilhelm-Dank", e. V.) genau übereinstimmt.

2) Eine interessante Ergänzung zu dem Material bei Kluge lieferte u. a. O. Meisinger in der Zeitschr. für hochdeutsche Mundarten, Jahrg. III (Heidelberg 1902), S. 121 ff., nämlich einen „Beitrag zur Kenntnis der fränkischen Händlersprache", des sog. Lotekhôlisch (wohl zu d. hebr. lot = „Schleier, Verhüllung" und kol = „Stimme, Laut", a. a. O. S. 122); zitiert mit: Lotekhôlisch

logien aus den Gaunersprachen (bezw. der volkstümlichen Sprechweise) anderer Nationen angeführt, und zwar hauptsächlich nach den bekannten Werken von Lombroso (für das italienische Gergo), Villatte (für das französische Argot) und Baumann (für das englische sog. Slang und Cant)[1]).

(Meisinger), mit Angabe der Seitenzahl. — Von den bei Kluge („Anhänge", C, S. 491 ff.) als „lebendes Rotwelsch" bezeichneten Jargons wurde außer dem dort (unter Nr. 2) ausführlicher mitgeteilten „Hallischen Lattcherschmus" auch das ebds. (unter Nr. 1) erwähnte sog. Berner Mattenenglisch, eine Schülersprache, die mit unserem Rotwelsch mehrfache Verwandtschaft aufweist, herangezogen, und zwar nach den Mitteilungen darüber von Rollier in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung (herausgeg. von Kluge), Bd. II (1902), S. 51 ff. (zitiert Rollier) sowie (von einer Reihe von Autoren in dem Schweizerischen Archiv für Volkskunde, Jahrg. IV (1900), S. 39 ff. u. VI (1902), S. 158/59 (zitiert: Schweiz. Arch.). — Für den Nachweis häufiger Übereinstimmung der Redeweise unseres gewöhnlichen Volks mit der Gauner- und Kundensprache ist zunächst Arnold Genthe, Deutsches Slang, eine Sammlung familiärer Ausdrücke und Redensarten (Straßburg 1892; zitiert: Genthe) herangezogen worden. Bezügl. der mundartlichen Spracheigenheiten einzelner Gegenden habe ich mich — da eine (an und für sich gewiß sehr interessante) Durchforschung sämtlicher „Idiotika" nach dieser Richtung hin hier doch zu weit geführt hätte — im wesentl. auf die zwei Hauptstädte Deutschlands und Österreichs beschränkt; und zwar wurden benutzt für Berlin: Hans Meyer, Der richtige Berliner in Wörtern und Redensarten, 6. Aufl. Berlin 1904 (zitiert: H. Meyer Richt. Berliner), für Wien: die beiden Dialekt-Lexika von Fr. S. Hügel (Der Wiener Dialekt, Lexikon der Wiener Volkssprache, Wien, Pest, Leipzig 1873; zitiert: Hügel, Wien. Dial.-Lex.) und Ed. Maria Schranka (Wiener Dialekt-Lexikon, Wien 1905; zitiert: Schranka, Wien. Dial.-Lex.; vgl. dazu Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XXI [1905], S. 199, 200). — Über die Soldaten- und Studentensprache s. noch unten S. 231/32 in der allgem. Literatur-Übersicht.

1) Lombroso, L'uomo delinquente etc., 4. ed., Torino 1889, Vol. I, Cap. X, p. 466—490 („Gerghi"), in der deutschen Bearbeitung von M. O. Fraenkel (Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Hamburg 1887), Kap. X, S. 384 ff. („Gaunersprache"). — C. Villatte, Parisismen, alphabetisch geordnete Sammlung der eigenartigen Ausdrucksweisen des Pariser Argot, 5. Aufl., Berlin 1899; zitiert: Villatte. — H. Baumann, Londinismen (Slang und Cant), Wörterbuch der Londoner Volkssprache sowie der üblichsten Gauner-, Matrosen-, Sport- und Zunftausdrücke usw., 2. Aufl., Berlin 1902; zitiert: Baumann. — Über die „Geheimsprachen" bei den Slawen s. bes. V. Jagić in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse Bd. CXXXIII (Jahrg. 1896), Abhandl. V; zitiert: Jagić. Speziell über die polnische Gaunersprache u. a. viel Wertvolles bei A. Landau im Archiv für slawische Philologie (herausgeg. von V. Jagić), Bd. XXIV (1902), S. 137 ff.; zitiert: Landau. — Über die ungarische Gaunersprache s. Koloman Berkes, Das Leben und Treiben der Gauner, deutsch bearbeitet von Victor Erdélyi, Budapest 1889, S. 97 ff.; zitiert: Berkes. — Weitere Angaben über ausländische Gaunersprachen noch bei H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter usw., 5. umgearb. Aufl., München 1908, Teil I, S. 389.

Über die von mir benutzten Quellen bezw. die Literatur der deutschen Gauner- und Kundensprache (sowie ihre Abkürzungen bei den Zitaten) sei hier noch Folgendes bemerkt:

1. Soweit es sich um Veröffentlichungen handelt, die vor Februar 1905 liegen, deckt sich der Kreis der herangezogenen „Quellen" in wesentlichen mit den in meinem „Rotwelsch", S. XII ff. gezogenen Grenzen. Wie dort sind ferner die älteren Quellen, die sich jetzt im ersten Bande von Kluges Sammelwerk ganz oder auszugsweise abgedruckt finden, grundsätzlich ausschließlich nach diesem zitiert[1]), und zwar hier der Einfachheit halber in der Weise, daß hinter Titel (bezw. Verfasser) und (ev.) Jahreszahl der einzelnen Gaunerlexika und dergl. in Klammern lediglich die Seitenzahl hinzugefügt wurde, die der betreffenden Vokabel oder Stelle bei Kluge entspricht. Es bedeutet also z. B.: „Speltling = heller: Liber Vagatorum 1510 (55)", daß jenes Wort im Abdrucke des Liber Vagatorum bei Kluge auf Seite 55 stehe[2]). Dagegen weisen die den Zitaten nicht in Klammern hinzugefügten Zahlen hin auf die Seiten einiger anderer

1) In der Regel bin ich bezügl. dieser Quellen über den Umfang der von Kluge gegebenen Auszüge nicht hinausgegangen; nur bei der sog. Rotwelschen Grammatik nach der Ausgabe: Frankfurt a. M. 1755, von der Kluge (S. 238) nur die wenigen „Materialien . . ., die nicht aus den älteren Quellen stammen" nebst einigen „sonst unbekannten oder wenig bezeugten rotwelschen Worten" nach handschriftlichen Einträgen in dem Exemplar der Darmstädter Hofbibliothek mitteilt, glaubte ich eine Ausnahme machen zu sollen, weil gerade diese Quelle — trotz ihrer recht zahlreichen Fehler — in den Abhandlungen über unsere Gaunersprache eine Hauptrolle zu spielen pflegt. — Warum W. Schütze in seinem unten noch näher anzuführenden Aufsatz in H. Groß' Archiv, Bd. XII, S. 55 ff. mehrere der wichtigsten älteren Quellen (einschl. auch des Liber Vagatorum) noch nach ihrem Abdrucke bei Avé-Lallemant (Das Deutsche Gaunertum, Leipzig 1858 ff.) zitiert hat, obwohl sie sich jetzt auch bei Kluge finden (vgl. die Lit.-Übersicht bei Schütze, S. 60, 61 mit Kluge, Rotwelsch I, Nr. XVII, XVIII, LX, LXXV, LXXVII, LXXXXII, XC, CV, CVIII, CXIII, CXVIII, CXXIII, CXXV, CXXVI) ist nicht recht ersichtlich. Bei dem sog. Deeckeschen Manuskript (wohl aus dem Ende des 17. Jahrhunderts) sowie bei Chrysanders „Grammatik" (Avé-Lallemant, a. a. O. Bd. III, S. 247 ff. u. 404 ff.; Schütze S. 60) handelt es sich nicht sowohl um Rotwelsch als um Judendeutsch.

2) Die Belege aus Kluges „Anh." A, S. 421 ff. („Die Sprache der Handwerksburschen") sind der größeren Einfachheit halber mit Schütze (a. a. O., S. 61) zitiert mit: Kundenspr. I, II, III, IV. Da es sich aber auch bei Nr. CLII in Kluges Hauptteil (S. 414—16) um Kundensprache (aus dem Jahre 1856) handelt, wurde diese als: Kundenspr. Ia angeführt. — Die „Krämersprachen" sind dagegen nicht nach den ihnen vorgedruckten Zahlen, sondern nach den Überschriften bei Kluge bezeichnet worden, weil sich bei ihrer Numerierung sowohl bei Kluge als auch bei Schütze Fehler eingeschlichen haben, die ein Nachschlagen im einzelnen Fall erschweren könnten.

(bei Kluge entweder gar nicht oder nur dem Titel und dem wesentlichsten Inhalte nach angeführten) Quellenwerke des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich in meinem „Rotwelsch" auf S. XIII und XIV zusammengestellt finden[1]). Es sind dies die folgenden:

F. L. A. von Grolman, Wörterbuch der in Teutschland üblichen Spitzbubensprachen usw., Bd. I (mehr nicht erschienen), enthaltend: „Die Teutsche Gauner-, Jenische oder Kochemer-Sprache" usw., Gießen 1822 (1. Abtlg.: „Gaunerisch-Teutsch", 2. Abtlg.: „Teutsch-Gaunerisch); zitiert: v. Grolman, mit dem Zusatze T.-G., wo es sich um die 2. Abteilung handelt.

Cajetan Karmayers sog. „Gaunerglossar der Freistädter Handschrift" vom Jahre 1835, abgedruckt von Prof. Hans Groß im Archiv für Kriminal-Anthropologie usw., Bd. II, S. 81ff. u. 225ff., Bd. III, S. 129ff. u. 305ff., Bd. IV, S. 273ff., Bd. V, S. 131ff., zitiert: Karmayer, und zwar der Einfachheit halber mit Seitenangabe nach dem Separatabdrucke (mit durchlaufender Zählung) sowie mit dem Zusatze: G.-D., wo es sich um die kleinere Abteilung: „Gaunerisch-Deutsch" (im Gegensatze zu der größeren: „Jenisch-Deutsch") handelt.

A. F. Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland usw., 2 Bde. (1. Aufl., Berlin 1840), 2. Aufl., ebd. 1842, Bd. I, S. 222ff.: „Wörterbuch der jüdischen Gaunersprache"; zitiert: Thiele[2]).

---

1) Bei Zitaten aus der Rotwelschen Grammatik von 1755 (vgl. oben S. 222, Anm. 1) sind zu den auch bei Kluge angeführten Wörtern die Seitenzahlen in Klammern, bei den anderen dagegen ohne Klammern hinzugefügt. Der Zusatz D.-R. deutet hin auf die zweite Abteilung des Werkes („Deutsch-Rotwelsches Wörterbuch").

2) Auf Heranziehung der (bei Kluge nicht abgedruckten) Wortlisten in den Werken von Bischoff 1822 u. 1830 (s. näh. über d. Titel bei Kluge, Nr. CXXXIV, S. 358 u. Nr. CXXXXI, S. 366), v. Train 1832, 2. Aufl. 1833 (s. näh. bei Kluge, Nr. CXXXXII, S. 366), F. E. Anton (Wörterbuch der Gauner- und Diebessprache, 2. verb. Aufl., Magdeburg 1843) und Chr. Rochlitz (Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger in Deutschland ... nebst einem Wörterbuch der Diebessprache, Leipzig 1846), die wohl von anderen Schriftstellern über Gaunersprache aus älterer und neuerer Zeit öfter benutzt wurden (s. u. a. auch Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XV, S. 203, Anm. 1 betr. Rochlitz), ist hier abgesehen worden, weil es sich bei allen diesen Arbeiten mehr oder weniger um „Plagiate" handelt, deren Verfasser zudem teilweise noch den Sprachschatz des Rotwelsch durch eigene Schöpfungen zu bereichern versucht haben. Vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 358 u. 366; Jos. Mar. Wagner in Herrigs Archiv für d. Stud. der neueren Sprachen usw., Jahrg. XVIII, Bd. 33, (1863), S. 234; Miklosisch, Beiträge zur Kenntnis der Zigeunermundarten III (S.-A., Wien 1876), S. 4, 5. — Das Wörterbuch von v. Grolman ist dagegen wegen vieler Originalwörter der hessischen Räuberbanden, dasjenige von Thiele für die jüdisch-deutschen Gaunerwörter von Wichtigkeit, obwohl beide auch manches

Friedrich Christian Benedikt Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande (4 Teile, Leipzig 1856—62), Bd. IV, S. 515 ff.: „Wörterbuch der Gaunersprache"; zitiert: A.-L. (mit Angabe des Bandes nur da, wo es sich nicht um das „Wörterbuch" handelt) [1]).

Carl Kahle, Die fahrenden Leute und ihre Sprache usw., Gera 1889, S. 24 ff.: „Wörterbuch der Kunden- und Gaunersprache"; zitiert: Kahle.

Paul Lindenberg, Berliner Polizei und Verbrechertum, Leipzig, ohne Jahreszahl (1891, = Reclams „Universal-Bibliothek", Nr. 2996/7), bes. S. 182 ff.: „Kurzes Verzeichnis von Ausdrücken der Berliner Verbrechersprache"; zitiert: Lindenberg.

A. Oskar Klausmann und Weien, Verbrechen und Verbrecher; Mitteilungen zum Schutze des Publikums, aus der Praxis für

---

Fehlerhafte enthalten (vgl. im allgem. Kluge, Nr. CXXXIII, S. 357/58 und Nr. CXXXXIV, S. 367). — Eine ganz besondere Stellung nimmt das Karmayersche Glossar (vgl. Kluge, Nr. CXXXXIII, S. 366/67) ein. Da gerade diese Wörtersammlung, nachdem sie uns im „Archiv" durch dessen Herausgeber allgemein zugänglich gemacht, von den Juristen, die sich mit Gaunersprache beschäftigten, mit Vorliebe herangezogen worden ist, so möchte ich hier auf die Beurteilung hinweisen, die ihr unlängst ein gründlicher Kenner des Rotwelsch und anderer Gaunersprachen, Dr. A. Landau in Wien (gelegentl. einer Besprechung meines „Rotwelsch" in den „Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde", herausgeg. von M. Grunwald, Jahrg. X, Heft 1, Leipzig 1908, S. 35 ff.) hat zu teil werden lassen. Er will zwar die Gewissenhaftigkeit des Sammlers Karmayer nicht anzweifeln, meint aber sodann, daß in Anbetracht der „Eigentümlichkeiten ..., die dieses Glossar von allen übrigen unterscheiden", wie des „außerordentlichen Umfangs, der selbst nach Abrechnung der zahlreichen Wiederholungen ... auf mehr als das Dreifache des größten aller anderen Glossare zu schätzen ist." der „großen Anzahl von Wörtern, die in gar keinem andern Glossar vorkommen", und endlich „der unaussprechlichen Wortungetüme, die dem Zwecke rascher, unauffälliger Verständigung geradezu zuwiderlaufen, ... nur die Erklärung" übrigbleibe, „daß Karmayer von einem oder mehreren abgefeimten, besonders intelligenten und gebildeten Gaunern zum besten gehalten worden" sei, „die seinen Sammeleifer mit selbsterfundenen Wörtern befriedigt haben" (a. a. O., S. 57, 58). Diese Vermutung mag allerdings manches für sich haben, so lange sie jedoch noch nicht zur Gewißheit erhoben ist, braucht man wohl auch auf die Benutzung der so besonders interessanten gaunersprachl. Quelle noch nicht Verzicht zu leisten. — Über die Gewährsmänner der nicht originalen Vokabeln bei Karmayer s. Groß in s. Archiv, Bd. II, S. 82.

1) Nicht zugänglich war mir von den nach Avé-Lallemant erschienenen Werken über deutsche Gaunersprache die bei Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter (5. Aufl.), S. 384, Anm. 2 angeführte Schrift „Rottwälsch oder Kaloschensprache" (Berlin, „Graphischer Verlag", ohne Jahreszahl), der aber, nach der Kritik in H. Groß' Archiv, Bd. IV (1900), S. 352 zu urteilen, wohl kein allzu großer Wert zugesprochen werden dürfte.

die Praxis, Berlin 1892, Anhang, S. IIIff. (Wörterbuch der Gaunersprache), S. XXI ff. (Wörterbuch der Kundensprache); zitiert Klausmann u. Weien, bei Wörtern aus der Kundensprache mit dem Zusatze: (Ku.).

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 2 Bde., 5. umgearbeitete Aufl., München 1908, Bd. I, Abschnitt VIII (S. 381 ff.: „Über die Gaunersprache"), Kap. 3 (S. 392ff.: „Vokabulare der Gaunersprache"); zitiert: Groß.

Derselbe, Enzyklopädie der Kriminalistik, in seinem Archiv für Krim.-Anthropol. usw., Bd. VI, Heft 1 (1900), S. 1—96 (enth. u. a. auch verschiedene Gaunerwörter meist neueren Ursprungs); zitiert: Groß E. K.

Roscher, Moderne Gaunerwörter in Hamburg, in H. Groß' Archiv, Bd. III, Heft 4 (1900), S. 277/78; zitiert: Roscher.

W. Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch?, in H. Gross' Archiv, Bd. XII, Heft 1 (1903), S. 55ff. u. bes. S. 62ff. (Vokabular); zitiert: Schütze.

Max Pollak, Wiener Gaunersprache, in H. Groß' Archiv, Bd. XV, Heft 2/3 (1904), S. 170ff., bes. S. 189/90 (kleines Verzeichnis von Wörtern der Kundensprache) u. S. 203ff. („Vokabulare" der Gaunersprache); zitiert: Pollak, ev. mit dem Zusatze: (Ku.), d. h. Kundensprache.

Die in dieser Übersicht als „Quellen" angeführten Arbeiten von Thiele, Avé-Lallemant, Kahle, Lindenberg, Klausmann u. Weien, Groß, Schütze und Pollak kommen gleichzeitig auch als „Literatur" über die Gauner- und Kundensprache in Betracht (vgl. mein „Rotwelsch", S. XII, XIII Anm. ** u. S. XV ff., B.: „Literatur"). Von den dort weiter angeführten Schriften seien (als auch für diese „Beiträge" öfter benutzt) noch besonders genannt:

A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien usw., 2 Bde., Halle 1844/45, bes. Bd. II, S. 1—38 („Charakter der Gaunersprachen"); zitiert: Pott (I u. II).

Jos. Maria Wagner, Rotwelsche Studien, in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, Jahrg. XVIII, Bd. 33 (1863), S. 197ff.; zitiert Wagner bei Herrig.

ΩΣ, Die Verbrecherwelt von Berlin, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. IV (1884), S. 415ff., Bd. V (1885), S. 115ff. und 423ff., Bd. VI (1886), S. 224ff. (bes. 261 ff.) u. 522ff.; zitiert: ΩΣ in Z. (mit Angabe des betr. Bandes).

Joseph Erler, Gegen das Vagabundentum, Innsbruck 1887, S. 9—12; zitiert: Erler.

Friedrich Kluge, Deutsche Geheimsprachen, in der Zeitschrift des Allgem. Deutschen Sprachvereins, Jahrg. XVI (1901), Nr. 1, Sp. 6ff. und Nr. 2, Sp. 34ff.; zitiert jetzt nach dem Wiederabdrucke des Aufsatzes in desselben Verfassers Schrift: Unser Deutsch (Einführung in die Muttersprache, Vorträge und Aufsätze), Leipzig 1907, S. 74ff.

Vladimir Čačić, Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache" des Großschen Handbuchs für Untersuchungsrichter, in H. Groß' Archiv, Bd. IX, Heft 4 (1902), S. 298ff.; zitiert: Čačić.

Ernst Lohsing, Tschechoslawisches in der Gaunersprache, in H. Groß' Archiv, Bd. XIII, Heft 3 (1903), S. 279ff.; zitiert: Lohsing.

Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen, Leipzig 1903 (= Heft XXXII der „Hochschulvorträge für jedermann"); zitiert: Stumme.

2. Von den in meiner Schrift über das „Rotwelsch" noch nicht angeführten, bes. in den letzten Jahren erschienenen Arbeiten über Gauner- und Kundensprache sind für diese „Beiträge" noch folgende berücksichtigt worden:

a) Vokabularien der Gauner- (und teilweise auch der Kunden)sprache:

Erich Wulffen, Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, 2 Bde., 2. vermehrte und verbesserte Aufl., Dresden 1905, Bd. II (Teil III, Abschn. 22: „Gaunersprache"), S. 396ff.; zitiert: Wulffen. — Der verdiente Dresdener Kriminalist hat hier ein (im ganzen ziemlich fehler- und einwandfreies) „alphabetisches Verzeichnis der hauptsächlichsten Ausdrücke" der Gaunersprache geliefert, das als eine Art Seitenstück zu dem Großschen Vokabulare erscheint und einige dort nicht verzeichnete Wörter enthält.

Ernst Rabben (Polizeikommissar in Hamm in Westfalen), Die Gaunersprache (chochum loschen) gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis, Hamm i. Westf., 1906; zitiert: Rabben. — Dieses Werk ist seinerzeit im „Archiv" (Bd. XXV, Heft 3/4, 1906, S. 387—89) von Dr. W. Schütze ausführlicher besprochen und m. E. durchaus richtig beurteilt worden. Es sei deshalb aus jener Kritik hier nur wiederholt, daß man bei Rabben zwar einem „ganz außerordentlichen Reichtum von Worten" begegnet, „die sich (bisher) in keiner anderen Sammlung" fanden und „die Arbeit zu einer sehr dankenswerten machen", daß jedoch ein ersprießlicher Gebrauch derselben nur für den Fachmann möglich ist, der bereits „dies Gebiet beherrscht und durch Kenntnis der übrigen Quellen sich vor Irr-

tümern und Mißverständnissen schützen kann", zu denen sonst das nicht immer mit der nötigen Kritik zusammengetragene Material des Verfassers gar leicht zu verleiten geeignet ist. — Eine ganz ähnliche Arbeit ist die des bekannten Berliner Schriftstellers

Hans Ostwald: Rinnsteinsprache, Lexikon der Gauner-, Dirnen- und Landstreichersprache, Berlin (Verlag der „Harmonie"), ohne Jahreszahl (1906); zitiert: Ostwald, bei Wörtern aus der Kundensprache mit dem Zusatze: (Ku). — Ob es gerade nötig war, für den Jargon unserer Gauner, Kunden und Dirnen das zusammenfassende, bislang unbekannte, den Ästhetiker jedenfalls wenig anmutende Titelwort — ein Pendant zu des Verfassers „Liedern aus dem Rinnstein" (3 Bde. Berlin 1903—6) — zu prägen, mag hier dahin gestellt bleiben. In sachlicher Beziehung aber ist zu sagen, daß sich in dieser Wörtersammlung die Licht- und Schattenseiten des Rabbenschen Werkes noch in stärkerem Maße zeigen. So ist sie ungeheuer reichhaltig, besonders an Wörtern aus dem Gebiete der Kundensprache, die dem Verfasser, der selber einst als Goldschmiedgeselle „auf der Walze" gelebt hat, aus der Praxis bekannt ist. An sich zu loben wäre auch der Versuch, die drei Arten der „Rinnsteinsprache", d. h. die speziell bei den Gaunern, den Kunden und den Dirnen gebräuchlichen Ausdrücke durch äußerliche Erkennungszeichen (ein vorangestelltes * für die Kundensprache, ein D für die Dirnensprache) schärfer von einander zu sondern (im Gegensatze zu Rabben, der seiner „Gaunersprache" auch viele, bloß in Kundenkreisen vorkommende Wörter ohne weiteres einverleibt hat). Allein dieser Versuch des Verfassers muß leider als mißlungen bezeichnet werden, da z. B. mit Hinzufügung (oder Weglassung) des Sternchens durchaus willkürlich verfahren ist, namentlich viele Gaunerwörter (bes. aus Karmayers Glossar und aus Pollaks „Wiener Gaunersprache") auch für Ausdrücke der Kundensprache erklärt worden sind. Sodann sind in die Sammlung (ganz ähnlich wie auch bei Rabben) zahlreiche Bezeichnungen aufgenommen, die (wie z. B. Felleisen = „Reisebündel") jetzt auch unserer allgemeinen Schriftsprache oder (wie Kriminalstudent, Glimmstengel für „Zigarre", Gurke für „Nase") doch der sog. Vulgärsprache, namentlich auch (wie u. a. Bleibe für „Schlafstelle", Fassade für „Gesicht", Radau für „Lärm") dem Berliner Volksdialekt angehören [1]), mag sie auch Ostwald vielleicht gerade aus dem Munde von Gaunern, Kunden oder

1) Vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19, 35, 98. — Bleibe findet sich übrigens auch schon bei Lindenberg 189 (vgl. 108) sowie bei Rabben 26, Rad(d)au auch in der Kundensprache II (423) u. III (428).

Dirnen gehört haben [1]). Inkonsequent ist es weiter, daß der Verfasser, der grundsätzlich nur „das (noch) lebendige Wort“, „nur das . . ., was (noch) gesprochen wird“, aufzeichnen wollte (vgl. das „Vorwort“, S. 2), auch eine Reihe heute bereits völlig veralteter rotwelscher Vokabeln anführt, ohne dem Leser dazu irgend eine weitere Bemerkung — etwa einen Hinweis auf die Quellen — zu geben. Hier rächt es sich eben, daß es der Verfasser verschmäht hat, etwas tiefer in die einschlägige neuere Literatur einzudringen (die ihm ja — im Gegensatze zu Rabben, der von dieser anscheinend nur das Großsche Handbuch benutzte — nicht unbekannt geblieben [s. den Anhang: „Benutzte Literatur“]). Da er namentlich auch „jede philologische Untersuchung“ als „unnützen Ballast“ betrachtete (s. „Vorwort“, S. 2), so kann es kaum wundernehmen, daß seine Wörtersammlung an Ungenauigkeiten, Mißverständnissen und Fehlern diejenige Rabbens (aus der fast alle Irrtümer bezw. Druckfehler unverbessert herübergenommen wurden) noch überbietet.

b) Verzeichnisse oder Mitteilungen von Wörtern, die speziell der Kundensprache angehören:

Robert Thomas, Unter Kunden, Komödianten und wilden Tieren; Lebenserinnerungen, herausgeg. von Julius R. Haarhaus, Leipz. 1905, bes. Kap. 2, S. 22 ff. („Auf der Walze“) u. Kap. 5, S. 50 ff. („Wieder auf der Walze“); zitiert: Thomas. — Der Verfasser teilt hier aus eigener „Praxis“ eine Reihe von Wörtern aus der Kundensprache mit, wie sie etwa am Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts geredet wurde.

Hirsch, Wiener Kundensprache (1860), in Kluges Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. IX, Heft 1 (1907), S. 64—66; zitiert: Hirsch. — Das hier zusammengestellte Wörterverzeichnis beruht auf dem Material in Heinr. R. von Levitschniggs (1810—62) — eines „genauen Kenners des Verbrechertums in allen seinen Spielarten“ — im Jahre 1863 erschienenen Kriminalroman „Die Leiche im Koffer“, Kap. 2. Es zeigt mehrfache Übereinstimmung mit dem bei Kluge, Rotwelsch I, Nr. CLII, S. 414 ff. abgedruckten Vokabular (nach

1) Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung E. Kleemann in H. Groß' Archiv, Bd. XXX (1908), S. 275, daß „Übergänge zwischen der Gaunersprache und der Sprache der Ehrlichen . . . (namentlich der Vulgärsprache)“ stattfinden, und daß es sich daher empfehle, „bei jedem Worte, das man aus dem Munde eines Gauners hört, und das sich als solches (näml.: Gaunerwort) vermuten läßt“, doch immer erst nachzuprüfen, „ob es wirklich der Gaunersprache oder sonst einem besonderen Idiom angehört, resp. vorwiegend angehört.“ Ähnlich Pollak, S. 199, 200. Vgl. übrigens auch noch die folgende Anm. (betr. Kleemann selber).

Eberhardts „Allgem. Polizei-Anzeiger", 1856, Bd. 43, S. 430 ff.; vgl. oben S. 222, Anm. 2), enthält aber auch verschiedene Originalwörter.

P. Näcke, Beiträge zur Kundensprache im Königreich Sachsen (nach einem Artikel „Sächsische Volkswörter" in der „Leipziger Zeitung" vom 13. Juli 1907), in H. Groß' Archiv, Bd. XXIX, Heft 1 (1907), S. 98, 99; zitiert: Näcke.

c) Eigentliche Abhandlungen über die Gaunersprache:

Hier ist hauptsächlich der unlängst in dieser Zeitschrift (Archiv, Bd. XXX, Heft 3/4, 1908, S. 236 ff.) veröffentlichte beachtenswerte Aufsatz von E. Kleemann: „Die Gaunersprache, ein Beitrag zur Völkerpsychologie" anzuführen (zitiert: Kleemann). — Es freute mich, aus des Verfassers Ausführungen allgemeinerer Art zu ersehen, daß er in seiner Ansicht über Entstehung und Bedeutung der Gaunersprache der Hauptsache nach mit mir übereinstimmt. Auch das den spezielleren Erörterungen zugrunde gelegte Wortmaterial ist in erster Linie meinem „Rotwelsch" entnommen [1]), nur hat es der Verf. vor-

1) Im Laufe seiner Abhandlung erwähnt der Verf. eine Reihe „anscheinend neuer Gaunerwörter", die er selber von Strafgefangenen und dergl. gehört hat. Zu diesen, teilweise recht interessanten Ausdrücken und Redensarten, die zum Schluß in einem „Register" (S. 279) noch einmal zusammengestellt sind, seien hier einige Bemerkungen gestattet. Als „neues" Gaunerwort hätte Kaffer für „Bauer" (S. 257) m. E. unter keinen Umständen angeführt werden dürfen, da sich diese aus dem Hebräischen (kâfâr, jüd. u. rotw. kefár, „Dorf") entlehnte Bezeichnung (s. näh. u. a. bei Kluge, W.-B., S. 189; J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII [1900], S. 120; Stumme, S. 13; Harder, Werden und Wandern (s. unten S. 232), S. 221/22; Günther, Rotwelsch, S. 94), die wir jetzt meist für „ungebildeter Mensch" oder „Dummkopf" gebrauchen, schon zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in jener älteren Bedeutung in rotwelschen Quellen nachweisen läßt (s. z. B. Kluge, Rotwelsch I, 177 [1714], 184 [1724], 214 [1747] u. a. m.) und sich auch bei den Kunden und in den Krämerjargons erhalten hat (vgl. Schütze 71, 72 u. näh. noch in m. zweiten „Beitrage"). Auch lebendig begraben für „inhaftieren" (S. 273) ist kein eigentl. neuer Ausdruck, denn schon bei Zimmermann 1847 (374) ist lebendig begraben (als Partizip) durch „auf lange Zeit eingesperrt" wiedergegeben; vgl. auch Lindenberg 182, Rabben 23 u. Ostwald (Ku.) 19 unter „begraben sein" sowie Groß 395 u. E. K. 11 unter „begraben". (Näh. noch in m. dritten „Beitrage"). Zu „Kadetten" als Name einer Leipziger Verbrecherbande (S. 273) vgl. etwa Schütze 71 betr. Kadett in der Kundensprache. Die Tierbezeichnung Rabe, nach dem Verf. in Leipzig für den „Bummler und Verbrecher" schlechthin gebräuchlich, ist auch anderswo nicht ganz unbekannt, nur daß man darunter (so bes. in Berlin) mehr spezieller den jüngeren Gauner, den Anfänger im Gaunertum versteht (vgl. Lindenberg 189; Rabben 109; Ostwald 120); kesser Rabe für „frecher Junge" (vgl. Ostwald 120) gehört auch der Berliner Vulgärsprache an (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 61). Das Gleiche gilt im wes. auch von Kaffeeklappe (od. bloß Klappe) für „Kneipe" (S. 273; vgl. dazu Linden-

wiegend vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet und insofern teilweise anders gruppiert und neu beleuchtet, während ich es hauptsächlich in historisch-philologischer Weise behandelt habe. Daß übrigens auch bei letzterer Methode, die für diese „Beiträge“ gleichfalls in erster Linie maßgebend gewesen, der Kriminalpsychologe keineswegs ganz zu kurz kommt, ist mehrfach in den Kritiken meines Buches hervorgehoben worden (vgl. z. B. H. Groß im Archiv, Bd. XX, Heft 1/2, S. 206).

Auf eine genauere Aufzählung auch der sonstigen (d. h. nicht speziell dem Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen gewidmeten) Literatur, die hier und da für diese „Beiträge“ herangezogen wurde, kann hier wohl im allgemeinen verzichtet werden, zumal sie sich (für die Zeit bis Febr. 1905) im wesentlichen mit der in meinem „Rotwelsch“, S. XVIII und XIX gegebenen Zusammenstellung deckt. Öfter (und daher mit Abkürzung des Titels) angeführt wurden (von den dort genannten Werken) aber namentlich:

Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, fortges. von Heyne, Hildebrand usw., Leipz. 1854 ff.; zitiert: Grimm, D.W.-B.

---

berg 108 u. 186; Groß 410; Rabben 69 u. 73; Ostwald (Ku.) 74 u. 81; H. Meyer, a. a. O., S. 58) sowie von den beiden (auf S. 268 angeführten, im „Register“ auf S. 279 jedoch nicht wiederholten) Zeitwörtern: brummen für „Strafe absitzen“ (s. u. a.: A.-L. 527; Rabben 28; Ostwald 29; H. Meyer S. 22) und blau machen für „nicht arbeiten“ (abzuleiten vom „blauen Montag“, s. H. Meyer, S. 18 unter „blau“, Nr. 3 a. E.), beide übrigens auch außerhalb Berlins bekannt; vgl. betr. brummen noch Kluge, W.-B., S. 59, der Priorität der Gaunersprache vermutet. — Gemächte für „Scham“ (S. 272) ist schon ein altes deutsches Wort (mhd. gemaht, pl. gemehte) für „Genitalien“, dann auch auf das weibliche Geschlecht übertragen, und gehört zu Macht (vis, compotentia), von mögen (ahd. magan od. mugan); vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1564; Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2 Teil, Sp. 3148/9, Nr. III, 5; Kluge, W.-B. S. 140 u. 271; noch gebräuchlich auch im Wiener Dialekt (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 68] und Schranka [S. 61] unter „G'macht“). — Zu anderen dieser neuen Wörter finden sich wenigstens schon Analogien vor, so zu Melkzeug für „Busen“ (S. 272): Meierei (ebenfalls „Busen“, s. Pollak 223; Ostwald (Ku.) 101), zu Pension für „Untersuchungshaft“ (S. 272): Schule (hohe Schule), Gymnasium, Seminar u. dergl. für die verschiedenen Strafanstalten (s. m. Rotwelsch, S. 20 und näh. noch in meinem dritten „Beitrage“); zu: auf den Schachtelhandel gehen für „Unzucht treiben“ (S. 273) endlich könnte vielleicht Haartruhe oder Schublade für „vulva“ und Haartruhe (oder Schublade) sprengen für „Notzucht verüben“ (s. z. B. Fröhlich 1851 [398]; A.-L. 546 u. 598; Wiener Dirnensprache 1886 [417]; Groß 405, 430 u. E. K. 38; Ostwald 64 u. 138 [Dirnenspr.]) herangezogen werden. Vgl. über „Schachtel“ als „gemeinen Ausdruck für das Hauptorgan des Weibes“ und dann für die Frauen selbst auch noch Kleinpaul, Leben der Sprache (s. unten S. 231) III, S. 167.

Friedr. Kluge, Deutsche Studentensprache, Straßb. 1895; zitiert: Kluge, Studentensprache.

Derselbe, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. verbess. u. verm. Aufl., Straßb. 1899; zitiert: Kluge, W.-B.

Paul Horn, Die deutsche Soldatensprache, Gießen 1899, (2. wohlfeile [unveränderte] Ausgabe, ebd. 1905); zitiert: Horn, Soldatensprache.

Kristoffer Nyrop, Das Leben der Wörter, autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von Rob. Vogt, Leipz. 1903; zitiert: Nyrop-Vogt, Leben der Wörter.

Rudolf Kleinpaul, Das Fremdwort im Deutschen, (1. Aufl., Leipz. 1896), 3. verbess. Aufl., ebd. 1905 (= „Sammlung Göschen", Nr. 55); zitiert: Kleinpaul, Fremdwort.

Friedr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts, 2 Teile, (1. Aufl., Halle a./S. 1895 u. 1900), 2. Aufl., ebd. 1905 u. 1907; zitiert: Seiler, Lehnwort (I u. II).

Oskar Weise, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen, (1. Aufl., Leipz. 1895), 6. verbess. Aufl., Leipz. u. Berlin 1907; zitiert: Weise, Muttersprache.

Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, (1. Aufl., Halle a. S. 1897), 2. vermehrte Aufl., ebd. 1908; zitiert: Paul, W.-B.

Dazu sind dann als für die „Beiträge" mehrfach verwertete — in der Literaturübersicht in meinem „Rotwelsch", S. XVIII, XIX aber nicht besonders genannte (zum Teil überhaupt erst seitdem erschienene) — Schriften dieser Art endlich noch hinzuzufügen:

C. v. Wurzbach, Historische Wörter, Sprichwörter und Redensarten in Erläuterungen, Prag 1863; zitiert: v. Wurzbach, Histor. Wörter.

J. Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Ausg., bearbeitet v. G. Karl Frommann, 2 Bde., München 1872 und 1877; zitiert: Schmeller, Bayer. W.-B. (I u. II).

Franz Miklosich, Beiträge zur Kenntnis der Zigeunermundarten I/II, Wien 1874, III, ebds. 1876 (= S.-Abdr. aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. der Wissenschaften zu Wien, Bd. 77 u. 84); zitiert: Miklosich, Beiträge I/II u. III.

Rudolf Kleinpaul, Das Leben der Sprache und ihre Weltstellung, 3 Bde., Leipz. 1893; zitiert: Kleinpaul, Leben der Sprache (I—III).

(Konrad Burdach), Studentensprache und Studentenlied in Halle vor hundert Jahren (enth. u. a. einen Neudruck des „Idiotikon der Burschensprache" von 1795), Halle a. S. 1894; zitiert: Burdach, Studentensprache.

John Meier, Hallische Studentensprache (Festgabe zum zweihundertjähr. Jubiläum der Univers. Halle), Halle a. S. 1894; zitiert: J. Meier, Studentensprache.

Alb. Waag, Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes, auf Grund von Hermann Pauls „Deutschem Wörterbuch“ in den Haupterscheinungen dargestellt, Lahr i. B., 1901; zitiert Waag, Bedeutungsentwicklung.

Oskar Weise, Ästhetik der deutschen Sprache, (1. Aufl., Leipz. 1903), 2. Aufl., Leipz. u. Berlin 1905; zitiert Weise, Ästhetik.

Franz Harder, Werden und Wandern unserer Wörter, etymologische Plaudereien, (1. Aufl. 1884), 3. verm. u. verbess. Aufl., Berlin 1906; zitiert: Harder, Werden und Wandern.

Friedr. Kluge, Unser Deutsch usw. (vergl. oben S. 226), Leipz. 1907 (= Nr. 1 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“, herausgegeben von Dr. Paul Herre).

Richard Riegler, Das Tier im Spiegelbild der Sprache, Dresden u. Leipz. 1907 (= „Neusprachliche Abhandlungen aus den Gebieten der Phraseologie, Realien, Stilistik u. Synonymik“ usw., herausgeg. von Dr. Cl. Klöpper, Rostock, Heft XV/XVI); zitiert: Riegler, Das Tier.

I. Das Geld und die Münzen.

Sind die Meinungen über Ursprung und Wesen der Gaunersprachen auch noch geteilt, so wird doch selbst von denjenigen, die das Hauptgewicht auf ihre Bedeutung als Geheimsprachen legen, meistens zugegeben, daß sie zugleich auch als Standes- oder Berufssprachen anzusehen sind [1]). Alle Berufssprachen aber erscheinen — erklärlicherweise — mehr oder weniger einseitig. Denn in ihnen werden ja „nicht für jede beliebige Vorstellung Wörter geschaffen“, sondern ihre „Lexika“ enthalten „vorwiegend“ solche Vokabeln, die sich — unmittelbar oder mittelbar auf den betreffenden Beruf beziehen, weil der Mensch für das, „womit er sich am meisten beschäftigt, . . . auch die meisten Wörter zur Verfügung“ hat [2]).

Gerade auch das Rotwelch des deutschen Gauners bildet für diese Behauptung ein treffendes Beispiel. Es ist bekanntlich ziemlich arm an Ausdrücken für abstrakte Begriffe, an Bezeichnungen aus dem Ge-

1) S. z. B. Günther, Rotwelsch, S. 14ff.; Kleemann, S. 245ff., 249, 278, das. S. 246/47 noch näh. über die verschiedenen einzelnen Ansichten; vgl. auch Groß, S. 384ff.

2) Kleemann, S. 264 vbd. mit S. 258.

biete der Wissenschaften und Künste, besitzt dagegen einen sehr reichen Wortschatz für alle jenen konkreten und realen Dinge, die im Gaunerleben, insbesondere bei der Ausübung des „Gaunerberufs“ eine Rolle spielen [1]). Gleichsam selbstverständlich erscheinen daher die vielen Vokabeln für die bei Raub und Diebstahl zu gebrauchenden Werkzeuge und Waffen; das — in früheren Zeiten im ganzen mehr als heute hervortretende — Wanderleben der Gauner hat zur Bildung mancher geographischer Bezeichnungen geführt, der Zusammensetzung der „Gaunerbanden“ aus Angehörigen der verschiedensten Klassen der menschlichen Gesellschaft verdanken die vielen Wörter für Stände Berufe und Gewerbe zum guten Teil ihre Entstehung, und der fortwährende Kampf des gewerbsmäßigen Verbrechertums mit den Hütern der öffentlichen Ordnung hat seine Spuren in einer Fülle von Ausdrücken für die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafanstalten zurückgelassen. Weiter zeigt sich uns die ganz überwiegend materielle Richtung des gaunerischen Gedankenkreises in den zu allen Zeiten anzutreffenden ungeheuer vielen Synonymen für die Wirtshäuser, für den Geschlechtsverkehr mit Dirnen und für allerlei Speisen und Getränke. Die verschiedenen Lebensmittel kommen außerdem — gleich anderen Waren — natürlich auch noch als willkommene Raubes- oder Diebstahlsbeute in Betracht; jedoch ist in dieser Beziehung wohl von jeher schon das bare Geld am höchsten eingeschätzt worden als dasjenige Mittel, wodurch sich jeder die Freuden dieses irdischen Daseins am sichersten und ausgiebigsten zu verschaffen vermag. Dafür lassen sich z. B. schon für die älteren Zeiten aus den in Kluges „Rotwelschem Quellenbuch“ abgedruckten Stücken einige direkt beweisende Stellen erbringen [2]); mittelbar ist es aber auch daraus zu entnehmen, daß schon eines der ältesten rotwelschen Vokabularien, dasjenige des Züricher Ratsherrn Gerold Edlibach (um 1490) nicht nur ein rotwelsches Wort für „Geld“ enthält, sondern in systematischer Folge auch die gaunerischen Namen für die damals gebräuchlichsten einzelnen Münzen aufzählt, die dann in dem (alphabetisch geordneten) Liber Vagatorum und anderen späteren Wörtersammlungen wiederholt

---

1) S. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 476 (bei Fraenkel, Der Verbrecher usw., S. 391); Günther, Rotwelsch, S. 16; Kleemann, S. 258, vgl. auch S. 274.

2) Vgl. etwa Sebastian Brants Narrenschiff 1494, bes. V. 53 ff. (28); Jörg Graffs Lied vom Heller 1520 (84, 85); die „Gespräche“ im Waldheimer Lexikon 1726 (190/91); die „Schmusereien oder Gespräche“ im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256 ff., bes. 258/59); das „Wetterauer Räuberlied“ bei v. Grolman, Aktenmäß. Geschichten 1813 (312) u. a. m.

worden sind[1]). Daß sich jene Vokabeln im Laufe der Zeiten mit der zunehmenden Kompliziertheit des Münzwesens und dem Wachsen des Geldverkehrs stattlich vermehrt haben, erscheint leicht begreiflich; und wenn auch auf diesem Gebiete die gewöhnliche Umgangsprache mancher Völker vielleicht noch schöpferischer gewesen ist als unsere Gauner-

1) G. Edlibach um 1490 (20): „mäß = gelt, speltling = haller, tull = angster, bläch = plaphart (s. unten S. 236, Anm. 1), richtigen häller, stettinger = guldin". Vgl. Liber Vagat. 1510 (53—55). Diese Wörter, die auch der alten „Feldsprache" der Soldaten bekannt gewesen sind (s. Horn, Soldatensprache, S. 96) werden — abgesehen von dem dritten — noch in anderem Zusammenhange genauer besprochen werden. Schwierigkeiten bereitet das sonderbare „tull = angster". Es war zunächst jedenfalls eine Bezeichnung für eine kleinere (Scheide-)Münze, denn der „Augster" oder „Angsterpfennig", dessen Etymologie übrigens auch nicht ganz sicher ist (nach Ducange und Henisch = „Augster" aus: augustorum [imperatorum] effigies auf den Münzen, nach Hottinger aus „Angesichter" entstanden; s. Grimm, D. W.-B. I, Sp. 361), hatte den Wert von einem „teruncius", „zween helbling" (Grimm, a. a. O.) oder ½ Heller (Kluge, W.-B., S. 15). Auch ist das rotwelsche Wort in späteren Quellen (wo es i. d. R. mit weichem Anlaute: Doul, Duel, Daul geschrieben ist) meist durch „Pfennig" oder „Heller" wiedergegeben, woneben es freilich schon früh auch für „Geld" schlechthin vorkommt. Über die Etymologie konnte ich — trotz einer Umfrage bei einer Reihe hervorragender Sprachforscher (darunter auch Prof. Kluge in Freiburg) — nichts einigermaßen Befriedigendes feststellen. Daß es sich nicht etwa bloß um einen Druckfehler (Duel für Duet, Düt, Dimin.: Düt[t]chen; vgl. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767) handelt, wie A.-L. IV, S. 67 meinte, hat schon J. M. Wagner bei Herrig, S. 226 nachgewiesen. Dieser selbst zieht zwar als Analogien heran: duel = „penge" aus der dänischen Gaunersprache und douille = „argent", d. h. „Geld", aus dem französ. Gauner-Argot (vgl. Villatte, S. 98; im Altfranzös. = „weich", zu latein. ductilis, „dehnbar", von ducere, vgl. G. Körting, Latein.-roman. W.-B., 2. Aufl., Paderb. 1901, Sp. 329, Nr. 3131), bemerkt sonst aber nur, die Etymologie des Wortes sei „dunkel". Auch P. Horn, a. a. O., S. 96 gibt keine Erklärung. Ich beschränke mich daher auf die Anführung der Quellenbelege. Das Wort findet sich noch: 1) in der Bedeutung „Pfennig": a) in der Form Doul: Lib. Vagat. 1510 (53); Niederrhein. Lib. Vagat. 1510 (79); Rotw. Gramm. (1755) 6; vgl. auch Fischart 1593 (112), hier jedoch ohne Übersetzung; b) in der Form Daul: Niederd. Lib. Vagat. 1510 (76); Rotw. Gramm. (1755), D.-R. 42; c) in der Form Taul: Andreas Hempel 1687 (167); s. auch Waldheim. Lex. 1726 (188) und dazu Wagner bei Herrig, S. 233; 2) in der Bedeutung „Heller": in der Form Daul oder Dauber: Pfister 1812 (297); v. Grolman 15 und T.-G. 101; Karmayer G.-D. 195; 3) in der Bedeutung „Geld" und in der Form Doul: wohl schon Andreae 1616 (130); ferner ausdrücklich Schwenters Steganologia um 1620 (137 und 140); Wencel Scherffer 1652 (156; vgl. 158: Duol); Rotw. Gramm. (1755), D.-R. 36; v. Grolman 16 und T.-G. 96; Karmayer 197. Moscherosch 1640 (154) hat die Zusammensetzung Doulmeß d. h. (dem Sinne nach) auch „Geld" (s. darüber auch noch unten S. 265, Anm. 1). In den neueren Sammlungen ist das Wort nicht mehr anzutreffen.

sprache [1]), so lohnt es sich doch immerhin, die wichtigsten Ausdrücke für das Geld und die einzelnen Münzsorten im Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen einmal zusammenzustellen und etwas näher zu betrachten [2]). Findet sich hier doch — ganz abgesehen von so vielen linguistisch und psychologisch bemerkenswerten Gebilden — noch die Besonderheit, daß die Bezeichnungen, mit denen in den älteren Glossaren die rotwelschen Vokabeln im „Deutschen" wiedergegeben sind, selber häufig kaum minder interessant erscheinen. Denn sie geben uns ja Kunde von einer Menge der verschiedensten Münzsysteme, von jener unendlichen partikularen Zerrissenheit unseres Vaterlandes, die gerade auf diesem Gebiete leider so lange geherrscht hat. Wie altertümlich muten doch den modernen Staatsbürger z. B. schon die „Carolinen", „Dublonen", „Ortstaler" oder „Ortsgulden" an oder die „Mariengroschen", „Mat(t)hier", „Weißpfennige" (latinisiert „Albus") usw. [3]), und

---

1) Nach Lombroso, L'uomo delinquente I. p. 476 (bei Fraenkel, a. a. O., S. 391) hat z. B. das französische (Gauner-) Argot 36 Synonyme für Geld, während nach Baumann (Einleitung), S. CXIII im englischen Slang (und Cant) die Bezeichnungen dafür „fast unzählig" sein sollen.

2) Auf eine völlige Erschöpfung des Themas will die vorliegende Arbeit keinen Anspruch erheben. So sind z. B. einige, in den Quellen nur ganz vereinzelt vorkommende und gleichzeitig ziemlich rätselhafte Wörter, für die auch die von mir um Rat befragten Sprachgelehrten keine Erklärung wußten, hier weggelassen worden. Daß meine eigenen Hypothesen betr. einzelner Wörter niemand zur Gefolgschaft zwingen wollen, ist wohl selbstverständlich.

3) Carolin und Dublone waren — zunächst spanische — Goldmünzen von größerem Werte, erstere (auch „Charlesd'or" genannt) abzuleiten vom Eigennamen Carolus (König Karl III und IV), letztere, span. dublon oder doblon, vom lat. duplus, d. h. also eigentlich „Doppelstück"; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 116. — In Ortstaler oder -gulden (s. u. a. Andr. Hempel 1687 [167]; Waldheim. Lex. 1726 [188]; v. Grolman 56 und T.-G 113; Karmayer G.-D. 214; vgl. auch unten S. 265, Anm. 3) bedeutet „Ort" soviel wie Quart oder Viertel. Da nämlich „zwei sich schneidende Linien vier Ecken oder Winkel (Orte) bilden, so bezeichnet Ort auch den vierten Teil wovon, zuerst den vierten Teil einer Münze (ursprünglich eines Kreuzers, der durch ein Kreuz in vier Orte geteilt war), sodann auch übertragen auf Maß und Gewicht." So: Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1352 unter „Ort", Nr. I, 4, a. vbd. mit Sp. 1366 (unter „Ortsgulden") und 1367/68 (unter „Ortstaler"); vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I. Sp. 152 unter „Ort", Nr. 5; Kluge, W.-B., S. 289 unter „Ort", Nr. 3; Paul, W.-B., S. 395 unter „Ort", Nr. 5. — Der Mariengroschen (von denen 36 auf den sog. Mariengulden gingen) hatte seinen Namen von dem auf ihm befindlichen Bildnisse der Jungfrau Maria; vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1626 und 1627. Ähnlichen Ursprungs ist auch die (niedersächs.) Bezeichnung Mat(t)hier (auch wohl Mattheier oder Matthias), die sich z. B. im Niederd. Lib. Vagat. von 1510 (75) für das rotwelsche bleck (= Blech) findet. Es war nämlich „ursprünglich ein Groschen von Goslar mit dem Bilde des heiligen Matthias", in

wer von uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts weiß vollends etwa noch, was einst ein Blappart (Blaphart, Blaffert Plap[p]hart[er] oder Plappert) bedeutet hat? Während aber dieses Wort, das z. B. der Liber Vagatorum als damaligen deutschen Ausdruck für eine kleine Münze (Pfennig, Groschen) gebraucht hat[1]), inzwischen fast gänzlich aus unserem Sprachschatze verschwunden ist, lebt die ihm entsprechende rotwelsche Bezeichnung Blech, die später zu dem Begriffe „Geld" erweitert wurde[2]), in dem davon wieder abgeleiteten — besonders auch bei den Studenten beliebt gewesenen — Zeitworte blechen (d. i. Blech [= Geld] geben) für „zahlen, bezahlen" [3]) noch heute in unserer

---

späterer Zeit („bis in unsere Tage" hinein) aber (im Braunschweigischen und Hannoverschen) der gewöhnliche Name für einen halben Mariengroschen". Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1766/67; vgl. auch Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsch. W.-B. (Bremen 1875ff.), Bd. VI (Nachtrag), S. 210. — Weißpfennig oder Albus (s. z. B. v. Grolman T.-G. 81) geht natürlich auf die Farbe der Münze zurück. Über das jetzt ganz veraltete Angster s. schon oben S. 234, Anm. 1; über das niederdeutsche Kortling noch unten S. 291, Anm. 3.

1) S. Lib. Vagat. (53), ebenso Niederrhein. Lib. Vagat. (79) und früher schon G. Edlibach um 1490 („plaphart", s. oben S. 234, Anm. 1). Der Blap(p[h])art, mlat. blaffardus war „ein . . ursprünglich ausländischer Dickpfennig oder Grosch". (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 460 unter „Plappharter"; vgl. Grimm, D. W.-B. II, 60 [unter „Blaffert"] und 66 [unter „Blaphart"]). Über die Etymologie des Wortes führt Schmeller, a. a. O. an: „Blaffaert nummus superficie plana, nulla signatus nota, a blaf, planus (Kilian)". In Übereinstimmung damit steht der Lübecker Ausdruck Blaffer = „kleine Münze ohne Zeichen"; s. Colmar Schumann, Der Wortschatz von Lübeck (Beiheft zu Bd. IX der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, 1907), S. 73. S. dagegen Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 140, welcher für Herleitung des Münznamens aus dem Adjektiv „bleifarben" ist (vgl. das französ. blafard, „bleifarben, bleich", im Argot = „Silber, Geldstück", s. Villatte, S. 27 und dazu noch Lombroso, L'uomo del., p. 467, Anm. 1).

2) S. darüber sowie überhaupt über die Quellenbelege für das rotwelsche Blech (zur Etymologie vergl. S. 243, Anm. 1) und das stammverwandte Blechling (in ihren verschiedenen Bedeutungen) noch weiter unten bei den nach Metallnamen gebildeten Bezeichnungen für Geld und Münzen (S. 289, Anm. 2 u. f.).

3) Den Übergang dazu mag vielleicht Blech in dem Sinne von „Sache von geringem Werte" bei den Studenten vermittelt haben, so daß „ich muß blechen" zunächst bedeutete „ich muß mein Geld hingeben als ob es Blech wäre". S. Burdach, Studentensprache, S. 30. Zu vergl. im allg. auch J. Meier, Studentensprache, S. 9 und Anm. 28 (S. 74); Kluge, Studentensprache S. 59 und S. 84 unter „Blech" und „blechen"; derselbe, W.-B., S. 47 (unter „Blech") sowie S. 39 unter („berappen") und Unser Deutsch, S. 72 u. 76; s. auch Borchardt-Wustmann, Die sprichwörtl. Redensarten im deutschen Volksmunde usw., 5. Aufl., Leipz. 1895, S. 68 unter Nr. 164. — In der älteren studentischen Redensart „mein Geld ist kein Blech" erblickt J. Meier, a. a. O., S. 9 eine „Erinnerung an (den) rotwelschen Ursprung" des Wortes Blech, denn sie habe doch wohl nichts

Umgangssprache weiter [1]). Das aber führt uns hinüber zu der allgemeineren Tatsache, daß überhaupt gerade die gauner- (bezw. kunden-) sprachlichen Ausdrücke für das Geld und die Münzen in ganz besonders großem Umfang aufgenommen worden sind von unserer volkstümlichen Redeweise [2]), in die sie teils unmittelbar (z. B. durch den Tausch oder Handelsverkehr mit den Gaunern), teils indirekt durch Vermittelung anderer Standessprachen (insbesondere die der Soldaten und

---

anderes bedeutet, als „mein Geld ist kein Diebesgeld, ich habe mein Geld auch nicht gestohlen".

1) Während etwa noch in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch das (schon im 16. Jahrhundert aus dem Rotwelsch in die „vulgär gefärbte Umgangssprache" eingedrungene) Hauptwort Blech für „Geld" (s. J. Meier, a. a. O., S. 9 und Anm. 27 [S. 74] und in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 118) noch ziemlich allgemein geläufig war, so z. B. in den Redensarten: kein Blech haben für „nicht bei Gelde sein" (s. v. Wurzbach, Histor. Wörter. Nr. 23, S. 39) oder (positiv): Blech haben für „bei Kassa sein" (Hügel, Wiener Dial.-Lex., S. 41), ist es neuerdings in diesem Sinne kaum noch gebräuchlich. Es fehlt z. B. in dem Wiener Dial.-Lexikon von Schranka, und auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19 nennt nur das Zeitwort blechen = „bezahlen", während für das Subst. Blech bloß die Bedeutung „Unsinn" angeführt ist, die es heute auch allein noch in der Studentensprache hat (s. Burdach, a. a. O., S. 30, Anm. 1; Paul, W.-B., S. 86). — Übrigens hat das Zeitwort blechen = „bezahlen" in unserem Sprachgebrauche von jeher den „Nebenbegriff des Unwilligen" an sich getragen (blechen müssen, vergl. S. 236, Anm. 1 im Anf.); v. Wurzbach, a. a. O., S. 38; Genthe, S. 8. In den Geheimsprachen ist es jetzt wohl weniger bei den eigentlichen Gaunern (Rabben 26) als bei den Kunden beliebt. Vgl. Kundenspr. III (44); Ostwald (Ku.) 25, auch „Nachwort", S. 9. Von den Krämersprachen s. das Pleißlen der Killertäler in Hohenzollern (434) und die schwäbische Händlersprache (479); nach Schweiz. Arch. VI, S. 159 soll es auch dem Berner Mattenenglisch bekannt sein. Über andere gauner- und kundensprachl. Ausdrücke für „bezahlen" s. noch weiter unten, S. 245, Anm. 4 und bes. S. 305/6, Anm. 3. Auch das, für den Geldverkehr wichtige Zeitwort pumpen (anpumpen), für „leihen, borgen", ist nicht etwa (wie A.-L. III, S. 146 meinte) aus der Studentensprache in die Gaunersprache eingedrungen, sondern umgekehrt aus dem Rotwelsch (s. z. B. schon Andr. Hempel 1687 [168 und 170], Waldheim. Lex. 1725 [186: pompen = „borgen"], und dann öfter) ins Studentendeutsch und sodann auch in unsere allgemeine Umgangssprache übergegangen. S. näh. in den Werken über die Studentensprache von Burdach, S. 90, Anm. 5, J. Meier, S. 10 und Kluge, S. 31, 59 u. 117 (unter „Pump"); zu vgl. auch derselbe, W.-B., S. 305 unter „pumpen" und Unser Deutsch, S. 76.

2) Dies zeigt z. B. die Zusammenstellung der üblichsten populären Berliner Ausdrücke für Geld bei H. Meyer, Richt. Berliner, „Anhang", S. 169. Lehrreich ist in dieser Beziehung auch ein kleiner Aufsatz, den A. Oskar Klausmann (unter dem Titel „Das liebe Geld") im „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 13. Mai 1904 (Nr. 535, 2. Beiblatt) veröffentlicht hat, im folgenden zitiert mit: Klausmann (Geld).

Studenten) eingedrungen sein mögen[1]), und zwar jedenfalls wohl ziemlich mühelos; hat doch — auch abgesehen von diesem Zusammenhange — das Volk seine Anschauungen von dem so viel begehrten, täglich durch jedermanns Finger gleitenden Verkehrsmittel in ganz ähnlichen Bezeichnungen und Redensarten niedergelegt, wie es die Gauner, Bettler und fahrenden Gesellen getan.

Wie nun aber diese im Grunde ihrer Seele eigentlich über das Geld denken, das spiegelt sich in ihrer Sprache keineswegs überall so deutlich wieder, wie man zunächst wohl annehmen möchte. Lieben sie es doch auch sonst, ihre wahre Meinung über Personen, Dinge und Ereignisse dieser Welt zu verschleiern, in dem Grade, daß sie z. B. die ihnen in Wirklichkeit so verhaßten Strafanstalten zum Teil mit den lieblichsten Euphemismen belegt haben. Aber aus einigen anderen Namen für jene Lokalitäten, die ihren Widerwillen dagegen deutlich genug verraten, wissen wir, daß es sich bei der ersten Kategorie von Ausdrücken nur um eine gleichsam durch Galgenhumor gewürzte Spiegelfechterei handelt[2]). Und ganz ähnlich verhält es sich auch mit den Bezeichnungen für Geld und Münzen. Hierfür finden wir nämlich zwar eine Reihe von Wörtern, die eine erkünstelte Gleichgültigkeit dagegen, ja geradezu eine Verachtung des „schnöden Mammons" bekunden sollen, daneben aber stehen gleichzeitig Wörter und Wendungen, die unschwer erkennen lassen, daß das leichtlebige gewissenlose Völkchen der gewerbsmäßigen Eigentumsverbrecher und der „fechtenden" Kunden tatsächlich von dem Gelde nicht nur gleich dem römischen Kaiser Vespasian denkt: „non olet"[3]), sondern es sogar

---

1) J. Meier. Studentensprache, S. 8: „Die meisten der Worte, welche sich auf die Geldverhältnisse der Studenten beziehen, entstammen .. der jüdischen und Gaunersprache"; vgl. auch schon oben S. 236. Anm. 3 a. E. — Über das Verhältnis des Rotwelsch zur Studentensprache im allg. s. J. Meier, a. a. O., S. 5; Kluge, Studentensprache, S. 59 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 53 ff.; desgl. zur älteren Soldatensprache („Feldsprache"): bes. J. Meier i. d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 116, 119; vgl. auch Kluge, Unser Deutsch, S. 69; Günther, Rotwelsch, S. 53.

2) S. Günther, Rotwelsch, S. 20 u. Anm. 13; vgl. auch Kleemann, S. 270 unter Nr. 2. — Die Euphemismen für Strafen überhaupt sind übrigens nicht bloß bei den Gaunern (vgl. Pott II, S. 3 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 19, 20 u. näh. noch in m. dritten „Beitrage") sowie bei den Soldaten (s. Horn, Soldatensprache, S. 119 ff. u. bes. S. 123 ff.), sondern auch in der gewöhnl. Sprache des Volks, bes. in Deutschland, von je her sehr beliebt gewesen. Vgl. darüber etwa L. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache, Leipzig 1903, S. 62 ff.; Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 23 ff., 26, 27; Weise, Ästhetik, S. 84, 85 (sowie die hier auf S. 320 angegebene Literatur über die Euphemismen im allgemeinen).

3) Vgl. dazu G. Büchmann, Geflügelte Worte usw., 21. Aufl., bearbeitet von Ed. Ippel, Berlin 1903, S. 509.

mit dem weisen Pater Abraham a Sancta Clara für „das Wichtigste in der Welt" hält[1]) oder — um noch ein „geflügeltes Wort" zu gebrauchen — in ihm den „nervus rerum" erblickt[2]). Ist doch diese Phrase für das Geld in den (absichtlich oder aus Mangel an philologischen Kenntnissen) etwas sonderbar verunstalteten Formen Nervus Peking oder Nervus Plenny in den neuesten Sammlungen der deutschen Gaunersprache anzutreffen[3]).

Sehr drastisch, dabei zum Teil aber poëtisch gefärbt, erscheinen weiter verschiedene Wendungen älterer und neuerer Zeit, die den Besitz des Geldes als etwas höchst Erfreuliches, den Zustand der Geldlosigkeit dagegen als etwas recht Beklagenswertes hinstellen. Der letztere

1) S. Hans Strigl in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. VIII (1906/7), S. 234 u. Anm. 8. — Über die zahlreichen Variationen des Sprichworts „Geld regiert die Welt" s. etwa Oskar Wächter, Sprichwörter und Sinnsprüche der Deutschen usw., Gütersloh 1888, S. 102, Nr. 105 ff.

2) Vgl. Büchmann, a. a. O., S. 402/3.

3) Beide Ausdrücke finden sich bei Rabben 94, während Ostwald 108 nur den zweiten anführt. Vielleicht könnte man bei dem ersten (der doch wohl mit Chinas Hauptstadt kaum etwas zu tun haben kann) an eine Bezugnahme auf das latein. pecunia (vgl. unser Fremdwort „pekuniär") denken, das ja auch z. B. in dem pek'n für „zahlen" im allgemeinen Wiener Volksdialekt „noch deutlich herauszuhören" ist (so: Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 126). Der zweite Ausdruck, „Nervus Plenny", erinnert an das englische plenty = „Fülle, Überfluß" (im engl. Slang: plenty o' brads = „Geld wie Heu", s. Baumann, S. 18), womit ein Zusammenhang immerhin vielleicht insofern nicht ganz ausgeschlossen sein könnte, als neuerdings offenbar das Englische auch auf unsere Gaunersprache (wie ja aufs Deutsche überhaupt) einen stärkeren Einfluß zu üben beginnt. Vgl. darüber auch noch unten S. 276, Anm. 4. — In der spanisch. Gaunersprache (Germania) heißt das Geld sangre, d. i. „Blut", also das Lebenselement des Körpers, und der, dem es gestohlen worden, wird ironisch als sangrado, d. h. „zur Ader gelassen", bezeichnet. S. Pott II, S. 25; Stumme, S. 17. — Eine merkwürdige rotwelsche Redensart aus früherer Zeit, die gleichfalls auf die übertriebene Wertschätzung des Geldes bei den Gaunern einen Schluß gestattet, ist auch: das Nativitet stellen für „die Zeche machen" in Schwenters Steganologia um 1620 (141). Vgl. dazu Stumme, S. 25: „Nativitet (‚Nativität') ist das, ‚Horoskop' (die Deutung der Lebensschicksale aus der Stellung der Sterne bei der Geburt des Menschen) — d. h. hier handelt es sich um die Deutung der Schicksale des Geldbeutels dessen, der zu zahlen hat." Wenn endlich bei Karmayer 7 der Ausdruck Alles oder Alls (n.) für „Geld" vorkommt, so möchte man wohl versucht sein, dabei an die Goetheschen Verse „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch Alles" zu denken; jedoch wollen zu dieser Auffassung mehrere eigentümliche Verbindungen mit dem Worte nicht so recht passen, wie z. B. Flöhalls = „Papiergeld" (Karm. 49, auch [als Flöhhalls] bei Groß E. K. 28), Huballs = „Goldmünzen" (Karm. 85), Kliegalls = „Kupfergeld" (93) u. Munschalls = „Silbergeld" (114; s. auch Groß E. K. 54 [Munschals]).

wird z. B. Kohlmarkt (d. i. wohl = Kohlenmarkt) genannt[1]), so daß der an ihm Leidende Kohlen hat[2]), wobei offenbar deren schwarze Farbe, das Symbol der Trauer, hauptsächlich das tertium comparationis gebildet hat[3]), wie sich denn wohl auch Schwarzenberg oder schwarz sein im gleichen Sinne gebraucht findet[4]). Andere Synonyma sind: jungmäßig sein, d. h. gleich einem kleinen Lehrbuben nichts in der Tasche haben[5]), leer[6]), naß[7]) oder (im) Dalles

1) So: A.-L, 561; Groß 411; Rabben 76; Ostwald (Ku.) 85.

2) „Kohlen haben = „ohne Geld sein", „kein Geld haben": Castelli 1847 (391); A.-L. 561; Groß 411, E. K. 45; Ostwald 85.

3) Vgl. in dieser Beziehung bes. etwa Hermann Schrader, Aus dem Wundergarten der deutschen Sprache, Weimar 1896, Nr. 8, S. 98ff. vbd. mit S. 85 u. 105 (betr. schwarze Kohlen). Da bei der Bezeichnung „kohlschwarz" speziell an „ausgebrannte oder tote Kohle ... gedacht" wird (H. Schrader, Der Bilderschmuck der deutschen Sprache usw., 6. Aufl., Berlin 1901, S. 31), so entspricht dem „Kohlen haben" ziemlich genau: „abgebrannt sein", womit es auch A.-L. 561 in erster Linie wiedergegeben hat. Diese, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges stammende Redensart ist zwar nicht eigentlich rotwelsch gewesen, hat jedoch der (dem Rotwelsch so nahe verwandten) alten Feldsprache (in der Bedeutung „vmb alles kommen und erarmt" sein — gleich einem, der sein Hab und Gut durch eine Feuersbrunst verloren) angehört (s. Moscherosch 1640 [155]; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 98 u. Anm. 1; Friedr. Polle, Wie denkt das Volk über die Sprache?, 3. verbess. Aufl. von O. Weise, Leipzig u. Berlin 1904, S. 64), war dann in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts studentisch (s. Kluge, Studentensprache S. 77; Borchardt-Wustmann, a. a. O., S. 3, Nr. 5) und ist heute noch bekanntlich unserer Umgangssprache geläufig (s. Genthe, S. 1).

4) Schwarzenberg sein: A.-L. 606 (jetzt wohl veraltet); vgl. Günther, Geographie, S. 172; schwarz (sein): Fröhlich 1851 (405); A.-L. 606; Groß 431; Pollak 231 (schwarz = „arm"); jemd. schwarz machen = „jemdm. das Geld abnehmen, bes. im Spiel": A.-L. 606; Groß 431; vgl. Pollak 231 („ausplündern"); schwarz werden = „sein Geld verlieren": A.-L. 606. Vgl. auch die Wien. Dial.-Lexika von Hügel (S. 146) unter „schwarz" und Schranka (S. 69) unter „g'weissingt" (Gegensatz zu schwarz; vgl. unten S. 243 Anm. 1). Eine andere Bedeutung soll schwarz sein nach Schütze 91 in der modernen Kundensprache haben, nämlich „ohne Papiere reisen müssen", wofür aber sonst meist schwarz gehen (s. Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXV; Ostwald [Ku.] 141), seltener wohl auch schwarz fahren (vgl. bei Pollak 231 das Subst. Schwarzfahrer [bei Fröhlich 1851 (412) „Schmuggler"]) oder schwarz tigern gebraucht wird (Schütze 91). Nach Pollak 231 bedeutet schwarz auch „vorbestraft".

5) S. A.-L. 552 (vgl. auch III. S. 134); Groß 408; Rabben 67; Ostwald 73.

6) Leer (sein) = „ohne Geld (sein)": A.-L. 566; Groß 413. Das früher dem Wiener Dialekt bekannt gewesene blank sein für „ohne Geld sein" (s. Hügel, a. a. O., S. 41) ist auch sonst wohl hier und da noch volkstümlich. —

7) Naß (sein) = „ohne Geld (sein)" findet sich zuerst bei Zimmermann 1847 (383, vgl. ebds. 378: eine nasse Hanne = „ein Mensch ohne Geld"),

(auch bedallest) sein[1]), zu denen noch aus neuerer Zeit hinzuzufügen sind die beiden ironischen Wendungen: Mangel an Überfluß

sodann bei Fröhlich 1851 (405) u. bei A.-L. 5 ff. (hier zunächst enger mit Beschränkung auf Bordellgäste) u. unter den Neuern bei Lindenberg 188, Groß 418, Rabben 93 und Ostwald 107. Schon Zimmermann (383) hat auch das zuerst in der Berliner Dirnensprache (s. Stieber 1846 [371]) auftretende Wort Nassauer (oder nasser Kober) für einen „Liebhaber, der nicht zahlt“ (vgl. auch ΩΣ in Z. VI, 261; Rabben 93, Ostwald [Ku.] 107 [hier allgemeiner] sowie die ältere Studentensprache; s. die Schriften darüber von J. Meier, S. 6 u. 11 u. Kluge, S. 101 unter „Kober“) in direkten Zusammenhang mit dem Adjektiv naß gebracht. Von da aus hat sich dann der Nassauer (in Berlin wohl auch nasser Junge; s. Lindenberg 188; Ostwald [Ku.] 107) zu dem allgemeineren Begriffe „jemand, der nicht zahlt“, der insbes. als „Schmarotzer“ oder „Zechpreller“ auf „Kosten anderer lebt, trinkt“ usw. erweitert (vgl. Groß 418 u. E. K. 55; Schütze 80; Rabben 93; Ostwald [Ku.] 107), einem Begriffe, der nicht nur auch in unsere Umgangssprache eingedrungen ist (s. z. B. Paul, W.-B., S. 377), sondern hier sogar weiter noch zu der Bildung eines Zeitwortes: nassauern = „auf anderer Leute Kosten leben“, „sich frei halten lassen“ u. dergl. geführt hat (s. Genthe, S. 39 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 86; vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 11). Dem entspricht dann wieder der neuere Gebrauch von naß in der Verbindung: für naß (in Berlin: vor oder per naß), d. h. „umsonst, gratis“ (s. z. B. Thomas 44 u. H. Meyer, a. a. O., S. 86; vgl. auch Genthe, S. 39 unter „nassauern“, Nr. 2). Nur vereinzelt findet sich Nassauer auch als Bezeichnung des „geldlosen Menschen“ schlechthin angeführt, s. z. B. bei A.-L. 377 (vgl. III, S. 134) u. Groß 418. — Übrigens wird die hier vertretene Herleitung von Nassauer und nassauern in unsere Umgangssprache (die auch zu dem älteren Sprachgebrauche von naß recht gut passen würde; vgl. O. Weise in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg., Bd. I, S. 273) nicht von allen Sprachforschern geteilt. Über andere Erklärungen (so bes. z. B. von den nassauischen Studenten in Göttingen oder Herborn) s. die näh. Angaben bei Günther, Rotwelsch, S. 97, Anm. 115 und Geographie, S. 172 u. Anm. 59; vgl. auch noch Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, N. 858, S. 344. — Der Vollständigkeit halber sei endlich noch erwähnt, daß Nassauer (von naß im gewöhnl. Sinne abgeleitet) auch noch in zwei anderen Bedeutungen verwendet wird; nämlich: a) in der Gaunersprache für den „Tripper“ (Gonorrhöe); s. z. B. A.-L. 577 u. Groß 418; b) in der Kundensprache u. in der allgemeinen volkstümlichen Redeweise für ein „Regenschauer“ (s. z. B. Schütze 80; Ostwald [Ku.] 107, Nr. 1; H. Meyer, a. a. O., S. 86, Nr. 1 Paul, W.-B., S. 377.)

1) Das Wort Dalles oder Dallas (auch wohl Dallis, Dallers, Dales, Diles) geht nach der herrschenden Ansicht auf das hebräische dal, „arm“, dallûth, „Armut“ zurück (s. A.-L. 532 unter „Dal“; vgl. auch IV, S. 353/54; Kleinpaul, Fremdwort, S. 37 u. 39; Günther, Rotwelsch, S. 94; Kleemann, S. 255). — Kluge, W.-B., S. 70 bevorzugt dagegen die Ableitung vom hebr. talith, d. i. eigentl. das Totenkleid am großen Versöhnungstage. — In den gaunersprachl. Quellenwerken (deren Zusammenstellung bei Schütze 65 nicht vollständig ist) ist es zuweilen auch schlechthin mit „Armut“, „Not“ u. dergl. wiedergegeben (s. bes. A.-L. 532; vgl. auch Groß 399: „Verlegenheit“; Berkes 104: „Elend, Not“),

leiden und kalte Füß haben[1]), ferner klamm sein (vgl. in der Klemme sitzen) und endlich das am stärksten übertreibende tot sein[2]).

meistens aber noch spezieller mit „Geldarmut, Geldmangel, Geldverlegenheit (s. z. B. Thiele 245; Stieber 1846 [371/72]; Zimmermann 1847 [378]; Lindenberg 183; Klausmann u. Weien VII; Rabben 37). Wer nun hieran leidet, der hat den Dalles (Thiele 245; ΩΣ in Z. VI, 261; vgl. auch Ostwald [Ku.] 35: Dalles Bekiß haben = „kein Geld haben", u. dazu noch unten S. 263, Anm. 2 betr. Kies) oder ist im Dalles (s. schon Krünitz' Enzyklopädie 1820 [349]: ich bin Dallers = „ich habe kein Geld" und Handthierka ca. 1820 [354]: Diles sein = „kein Geld haben") oder bedallest; älter auch: bedalles (s. Zimmermann [375]; Lindenberg 183; Rabben 37, vgl. auch Thiele 232 u. A.-L. 532) oder ein Dallesmann (Rabben 37), ja, wenn endlich die Geldnot ganz besonders groß ist, so daß man „keinen Pfennig" mehr hat, sagt man wohl heute noch, wie es zuerst die Berliner Dirnen getan: Dalles ist Rittmeister. Vgl. Stieber 1846 (371/72: Dirnenspr.); Zimmermann 1847 (375); A.-L. 532 (hier allgemeiner); Lindenberg 183; ΩΣ in Z. VI, 261 (Dirnenspr.); Ostwald (Ku.) 35. — Neben diesem Gebrauche des Wortes, das auch in unserer Umgangssprache an erster Stelle steht, findet sich übrigens (bes. in den Geheimsprachen) vielfach noch ein weiterer und ein engerer. Es bedeutet nämlich einerseits auch: a) „Unglück, Garaus" (wozu die Etymologie von Kluge passen würde); s. Pfister 1812 (297); v. Grolmann 15 u. T.-G. 98 u. 128; Karmayer G.-D. 195; vgl. auch ΩΣ in Z. V 429, Schütze 65 u. allenfalls auch noch Berkes 104 (s. oben) sowie bezügl. der Vulgärsprache: Kluge, W.-B., S. 70 („Verderben, Untergang") u. Genthe, S. 11, Nr. 3 (ebenso); andererseits: b) bes. in der Kundensprache, spezieller den Zustand des „Abgerissenseins" bezügl. der Kleidung, daher: im Dalles (Dallas) sein = „in der Kleidung heruntergekommen, zerlumpt sein" und dergl. (vgl. Kahle 26; Wulffen 397; Kundenspr. III [425], IV [430]; Ostwald [Ku.] 35) und Dalles- (oder Dallas-)bruder, -krämer oder auch Dallas & Co. = „ein in der Kleidung Heruntergekommener", „zerlumpter Kunde" (vgl. Schütze 65 [hier Synon. Bruchbruder, zu: im Bruch sein; vgl. Kundenspr. III (424)]; Wulffen 397; Rabben 37; Kundenspr. II [422], III [425]; Ostwald [Ku.] 35). Einen anderen engeren Begriff (in der Gaunerspr.) erwähnt noch Groß 399 („Verdachtsgrund"), während endlich Genthe, S. 11, Nr. 2 aus der volkstümlichen Sprache im allgem. noch „Geistesarmut, Verrücktheit" anführt, daher dann: den Dalles haben auch = „nicht ganz bei Sinnen sein."

1) Diese beiden kundensprachl. Wendungen nennt Ostwald 100 (vgl. ebds. 158: Überfluß = „Bargeld", auch bei Rabben 133 = „Geld") u. „Nachtrag", S. 1. — Starke Ironie zeigt auch: Windbuletten und Luftsuppe essen = „wegen Geldmangels hungern (ebds. [Ku.] 167); ähnlich (ebds. [Ku.] 98): Luftklöße und Windsuppe schnappen; vgl. auch „Nachtrag", S. 2.

2) Beide Ausdrücke nach Ostwald 81 u. 155, der nur den ersten, der übrigens auch studentisch gewesen ist (s. die Schriften über Studentenspr. von Burdach, S. 61, 62 u. Kluge, S. 99) und noch jetzt in Berlin allgemein bekannt ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 62 unter „klamm"), für kundensprachlich, den letzteren dagegen für gaunersprachlich ausgibt. — Zu der Bezeichnung Stier (oder Stir) = „ohne Geld", die sich z. B. in der Wiener Dirnensprache 1886 (418) findet, aber auch den österreichischen Soldaten (s.

Dagegen heißt das reichliche Besitzen von Geldmitteln — im Hinblick auf das helle, lichte Weiß als Farbe der Freude (und in zweiter Linie wohl auch als die des Silbers und der Silbermünzen)[1]) im Gaunermunde Lichtenstein sein, und der in dieser angenehmen Lage Befindliche erscheint als schneeweiß, weiß oder geweißigt[2]).

Horn, Soldatensprache, S. 98: stier sein = „kein Geld haben", als Zustand: Stier) und dem allgem. Wiener Dialekt nicht fremd ist (s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 164 unter „stier") bemerkt Horn, a. a. O., S. 98, Anm. 4, daß sie wohl von der Redensart „die Kuh ist stierig, stiert, wenn sie den Stier sucht" (Schmeller, Bayer W.-B. II, Sp. 778) „übertragen" sein dürfte(?). — Über das Adjektiv drahtlos = „ohne Geld" s. noch unten S. 245, Anm. 4.

1) S. über das Weiße als „die Farbe des Tages, Lichtes .... und der festlichen Freude" in unserer Sprache im allgem. bes. H. Schrader, Wundergarten, Nr. 7, S. 70ff.; über weiß als Bezeichnung für Silber: Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 139: „Das Silber ist in unzähligen Sprachen und schon im Ägyptischen (Had) ‚das Weiße'". Näh. s. das. S. 140, 183 (bes. betr. das griech. ἄργυρος, lat. argentum). Über das hebräische, auch in die Gaunersprache übergegangene kesef s. noch näh. unten S. 289, Anm. 1; über d. gaunersprachl. Weißfuchs für Silber: S. 319, Anm. 2. Über die Bezeichnung des Silbergeldes als „weißes Geld" s. H. Schrader, a. a. O., S. 43 u. 79; über die rotwelschen Bezeichnungen Weißmoß oder weißes Meger (bei Pollak 223) für „Silbergeld" noch weiter unten S. 265, Anm. 1 u. S. 257, Anm. 2, über blanke Asche, Kies und Schnee für denselben Begriff s. S. 315, Anm. 3, S. 261, Anm. 2, u. S. 252, Anm. 3. In der Geheimsprache der slovenischen Vagabunden heißt blink „Geld", wohl nach der glänzenden, „blinkenden" Farbe des Metalls, und „im Mittelalter ist blenchus (franz. blanc, ital. bianco) als Münzbezeichnung nachweisbar". (Jagić, S. 29.) Auch unser Blech, rotwelsch z. Teil für „Geld" gebraucht (s. oben S. 236 u. unten S. 289, Anm. 1), mhd. blëch, ahd. blëh ist „mit Ablaut aus der in bleichen steckenden Wurzel blik mit der Bedeutung ‚glänzend' gebildet" (Kluge, W.-B., S. 47, vgl. Paul, W.-B., S. 86). Im Bargunsch von Zeele, einer ostflandrischen Krämersprache ist blik (holländ. = „Blech") = „Geld" (470), d. i. „wat blikt of blinkt". — Über das rotwelsche Gips s. noch unten S. 246 u. Anm. 2; über gaunersprachl. Bezeichnungen einzelner Münzen nach der weißen Farbe des Metalls s. noch weiter unten S. 296, Anm. 2ff. — Auch Blei (oder [häufiger] Bleier) für das Zehnpfennigstück (s. unten S. 292, Anm. 2; in der früheren Studentensprache aber auch allgemeiner: im Blei = „bei Kasse"; Kluge, Studentensprache, S. 84) kann hier noch insofern erwähnt werden, als unter Blei, mhd. blî, ahd. blîo, mit dem litauischen blaivas, „licht, klar" verwandt sein soll; s. Kluge, W.-B., S. 48; vgl. übrigens auch Seiler, Lehnwort I, S. 13. Über die Ausdrücke Blappart (wohl zu „bleifarben") u. Albus in unserer früheren Umgangssprache s. schon oben S. 236, Anm. 1 u. S. 235/36 u. Anm. 3.

2) Lichtenstein sein (vgl. Günther, Geographie, S. 172) bei: Castelli 1847 (391, hier dialekt. gefärbt: Liachdenschdan sein); Fröhlich 1851 (402); A.-L. 567 (u. III, S. 134); schneeweiß: A.-L. 602; Groß 429; Rabben 120; Ostwald 135 (vgl. noch weiter unten: Schnee = „Silbergeld"); weiß (= „reich"): Pollak 236; geweißigt: A.-L. 544; Groß 404; Pollak 213; Ostwald 58; vgl. auch die Wien. Dial.-Lexika von Hügel, S. 75 (g'weissingt sein = „eine

Auch sagt man wohl, er befinde sich in Form[1]). Ja selbst der „Kunde", der sich die geringen Gaben aus milder Hand zusammen „schnorrt" und froh sein darf, wenn ihn dabei nicht der „Putz" erwischt, gebraucht dafür hochtrabende Euphemismen; er holt sich nämlich — wie ein vermöglicher Rentier — Zinsen oder zieht Miete — und wenn das Geschäft gut geht — sogar schwere Miete — gleich einem wohlbestellten Hausbesitzer[2]).

Andere gauner- und kundensprachliche Ausdrücke, die auf die schätzbaren Eigenschaften des Geldes hindeuten, zeigen uns einen gleichen Gedankengang, wie gewisse volkstümliche Bezeichnungen, die auf dem „goldenen Boden" des Handwerks entstanden sind. Wie Prof. Oskar Weise in seiner preisgekrönten Schrift über „unsere Muttersprache" ausführt, greift das Volk für seine bildlichen Ausdrücke „gern zu den nächstliegenden Beispielen", so daß der Handwerker „das Geld oft nach dem Hauptbindemittel benennt, das er (bei seiner Arbeit) verwendet", also z. B. der Schneider von Zwirn, der Bürstenbinder von Draht, der Tischler von Leim spricht[3]). Von diesen Benennungen ist nun die zweite nicht nur auch in der Gauner- und Kundensprache[4]) sowie in den Krämerjargons verschiedener deutscher

volle Börse haben") u. Schranka, S. 69 (g'weissingt = „vermögend, wohlhabend" als Gegensatz zu schwarz oder stier).

1) So: Ostwald 52. — Die Redensart kießig (kissig, kissi) sein = „bei Gelde sein" gehört zu Kies (Kis) = „Geld", worüber das nähere noch unten S. 262, Anm. 2.

2) Zinsen = „Geld": Schütze 100; Zinsen holen oder einholen = „betteln": Schütze 100; Wulffen 404; Rabben 144; Kundenspr. III (430); Ostwald (Ku.) 171 (hier auch = „erpressen"; vgl. auch ebd. 16: den Backofenzins holen = „Brot betteln"); Zinsen verbringen = „Geld durchbringen (bes. vertrinken)": Schütze 100; Ostwald (Ku.) 171. — Miete = „Geld": Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 103); schwere Miete = „viel Geld": Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Ostwald (Ku.) 103; Miete ziehen = „betteln": Ostwald (Ku.) 103. — Vgl. auch noch das humoristische: sich für Geld sehen lassen = „betteln" bei Ostwald (Ku.) 57.

3) Weise, Muttersprache, S. 77. 78. Im wes. übereinstimmend auch schon A.-L. III, S. 119, der aber den Draht dem Schuster zuweist (vgl. unten S. 247 betr. Pech, Pechdraht) und bei dem Schneider neben Zwirn auch noch die Knöpfe erwähnt. S. über letzteren Ausdruck noch weiter unten S. 247, Anm. 4.

4) S. im allgem. die Zusammenstellung bei Schütze 66, der übrigens für die Gaunersprache nur Lindenberg (183, 108, 126) angeführt hat. Vgl. dazu noch Groß 400; Pollak 210 (hier jedoch enger: „gestohlenes Geld"); Wulffen 397; Rabben 39. Für die Kundensprache s. (zu Schützes Angaben [nach Kluge 422, 425]) noch: Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Pollak (Ku.) 190; Ostwald (Ku.) 38 u. 68 (hinterkünftiger Draht = „Geld, das man vor

Gegenden[1]) anzutreffen, sondern hat sich darüber hinaus auch in dem allgemeinen Sprachgebrauch unseres Volkes ganz eingebürgert[2]), derart, daß hier ein bekanntes Sprichwort in der Form der Parodie „Kommt Zeit, kommt Draht" hat auftreten[3]) und neuerdings der witzige Berliner von „drahtloser Telegraphie" in doppeltem Sinne hat sprechen können[4]), Da das Wort Draht (ahd. u. mhd. drât, zu drehen, mhd. dræjen, dræn, ahd. drâen), bei dem wir heute fast ausschließlich an Metalldraht denken, „ursprünglich ein(en) aus Flachs ... und dergl. gedrehten Faden" bezeichnet hat[5]), so entsprechen ihm dem Sinne nach ziemlich genau die beiden in der neueren Wiener Gaunersprache für Geld gebräuchlichen Ausdrücke Flachs (was in Deutschland, besonders bei den Kunden, spezieller das Markstück bedeutet)[6]), und Spagat

---

andern Kunden versteckt hält"). Redensarten: Draht abladen = „Geld hergeben": Lindenberg 108 (vgl. unten S. 250/51, Anm. 4 betr. Pulver bladen sowie das einfache abladen = „bezahlen": Kundenspr. II [422], III [424]; Ostwald [Ku.] 10; s. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 3: abladen = „hergeben, vom Gelde"); der Draht wird gedehnt = „das Geld wird durchgebracht", insbes. „vertrunken": Schütze 66; Ostwald (Ku.) 38; drahtlose Kunden = „solche, die kein Geld haben": Ostwald (Ku.) 39.

1) Zu den Belegen aus den Krämersprachen bei Schütze (Breyeller Hennese Flick" [451: Droth, u. dazu Kluge in der „Beilage zur Allgem. Zeitung" vom 29. Jan. 1901, Nr. 24, S. 5] u. schwäb. Händlersprache [481: Drat, Drât od. Drôt]) s. auch noch die sog. Frickhöfer Sprache der hess. Hausierer (442: drót). Auch im Hallischen Lattcherschmus (492), im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. IV, S. 43; Rollier 52) sowie in der Soldatensprache (Horn, Soldatensprache, S. 96, 97) kommt das Wort vor. Über die (moderne) Studentensprache s. Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4 (seltener).

2) S. Genthe, S. 12; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 28 u. 169; Horn, a. a. O. S. 97; Günther, Rotwelsch, S. 97. Nach Klausmann (Geld) soll es diejenige populäre Bezeichnung für das Geld sein, „welche heute am meisten, .. besonders in Berlin, gebraucht wird."

3) Weise, Ästhetik, S. 156.

4) H. Meyer, a. a. O., S. 28. „‚Telejraphie ohne Draht!' d. i. bezahlt wird nicht."

5) Paul, W.-B., S. 113; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 81 unter „Draht" (mit Hinweis auf das engl. thread = „Faden") und 82 unter „drehen"; Kleinpaul, Fremdwort (1. Aufl., 1896), S. 47; Weise, Muttersprache, S. 230/31.

6) Flachs: a) = „Geld": Pollak 211 (Nebenbedeutung „Haar", so auch sonst wohl in älteren rotwelschen Quellen, vgl. auch A.-L. 540 unter „flachsen" und im allgem. Kluge, W.-B. 155 unter „Haar" 1 u. 2); b) = „Markstück": Groß 402 u. E. K. 28; Schütze 68; Wulffen 398; Kundenspr. II (422), III (425), IV (430); Ostwald (Ku.) 49; vgl. auch schwäb. Händlerspr. (484: Flachs, Flächsle, Flucks). — Bei Karmayer 48 bedeutet Flaxianer den „Zwanziger", das Zwanzigkreuzerstück.

(aus dem italienischen spaghetto, zu spago), d. h. „Bindfaden“ [1]). Ebenfalls in Österreich ist auch zuerst das (einigermaßen an den Leim des Tischlers erinnernde) Wort Gips (oder Gyps, Lehnwort aus d. lat. gypsum, griech. γύψος) als gaunerische (und kundensprachliche) Bezeichnung für das Geld aufgekommen [2]). Nur mag es freilich in dieser Bedeutung — zu deren Entstehung wohl auch die weiße Farbe jener Bindemasse von Einfluß gewesen (vgl. oben S. 243 Anm. 1) — zunächst hauptsächlich daraus entstanden sein, daß man es nach Art der Volksetymologie zu dem Zeitworte „geben“ (Imperativ: „gib“) in Beziehung setzte und namentlich an die Freigebigkeit wohlhabender Leute dabei dachte [3]), bis dann später dieser Zusammenhang allmählich

1) Spagat = „Geld“ bei Pollak 231. — Vgl. hierzu auch Kleinpaul, Fremdwort (1. Aufl.), S. 47: „Das deutsche Wort für Bindfaden ist eigentlich Draht.“

2) S. Fröhlich 1851 (398); Wiener Dirnensprache 1886 (417); A.-L. 544; Groß 404; Rabben 56 u. 58 (Gips u. Gyps); Ostwald 64 (Gyps); Kundenspr. III (422: Gyps), während bei Ostwald (Ku.) 59 dagegen gerade Gips (mit i geschrieben) als kundensprachl. angeführt ist. — Andere Bedeutungen des Wortes sind: a) etwa „Glanz, Schönheit“, in der (zuerst bei Stieber 1846 [372] angeführten, neuerdings z. B. auch von Ostwald 59 [als dirnensprachl.] wiederholten) Redensart der Berliner Dirnensprache: Der Gips ist herunter (die Mauersteine gucken vor), gebraucht für eine „Dirne, die schon abgelebt ist“; b) „innere Wahrheit, Kraft, Geltung,“ s. z. B. Zimmermann 1847 (385 unter „Putz“); Klausmann u. Weien IX, X; A.-L. 544; Groß 404; c) in der Kundenspr. auch = „Schnupftabak“: Ostwald (Ku.) 59. In der Soldatensprache (in Schlesien) ist Gips = „Mittagessen“; s. Horn, a. a. O., S. 86.

3) Hans Strigl in der Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. VII (1905/6), S. 164 führt dafür folgende Belege aus P. Abraham a Sancta Claras Reden und Schriften an: „Unter den Steinen hat bei ihm (näml. dem als sehr mildtätig gerühmten heil. Bertholdus, erstem Abte des ehemal. oberösterreich. Stiftes Steyr-Garsten) keiner mehr gegolten als der Gibs, unter den Städten ist ihm keine lieber gewesen als Helfenburg“ (aus „Frag und Antwort mit Ja und Nein“, Steyer 1697, Neudr. Wien 1879) und: „, . . . wie viel tausend . . . seynd wegen des Gelds worden Kinder der Seeligkeit, weil sie nemlich dasselbe unter die Armen ausgetheilt, dann . . . bei ihnen . . . Gibs ein vornehmer Stein, . . . die Stadt Helfenburg eine angenehme Wohnung“ (aus „Etwas für Alle“, Würzburg 1699, S. 269). — Erinnert sei hier auch an die ältere Formel „gib und gäb“, statt „gäng und gäbe“ für „gangbar, kursierend“ bei Münzen (Schmeller, Bayer. W.-B. I. Sp. 868) sowie an zahlreiche sprichwortartige, sich an (wirkliche oder fingierte) geographische Namen anlehnende, verhüllende Redensarten des Volksmundes für „geizig, filzig (nicht freigebig) sein“, wie etwa: „nicht von Geber (= Gebra), Gebenhausen, Gebersdorf, Gebweiler, Gibenach, Gebingen (Gibingen) oder Gibikon sein“, worüber ausführlicheres u. a. jetzt namentl. bei Emil Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gießener Diss., Gelsenkirchen 1908, S. 27, 28, 30, 31, 33; vgl. auch noch ebds. S. 27: „nach Giebichenstein gehen“ = „zu viel verschenken“. — Gieberling, rotw. für

wieder aus dem Gedächtnisse entschwunden. Merkwürdig ist es jedenfalls, daß die unserem „Gips" entsprechende französische Vokabel plâtre in dem Argot der Gauner jenseits der Vogesen in ganz derselben Weise angewendet wird[1]). Erst neueren Ursprungs ist das bei den Kunden, namentlich in Sachsen gebräuchliche Kitt[2]). An einen Bindestoff, nämlich das besonders von dem Schuster („Pechhengst") verwendete Pech (Pechdraht) könnte man schließlich auch noch denken bei der für „Geld" vorkommenden Bezeichnung Pech (so hauptsächlich in der Zusammensetzung Schlummerpech = „Schlafgeld") oder Pich (Picht[e]) u. ähnl. (vgl. altsächs. pik, angels. pič, niederl. pik od. pek, vom lat. pix, picem), an etwas (in Verbindung mit dem Zwirne) fest Zusammenhaltendes bei dem Synonymon Knöpfe (berlinerisch: Knöppe; Plur. zu Knopf = „Kreuzer, Pfennig")[3]). Jedoch ist der erste dieser Ausdrücke doch vielleicht nur als eine sog. „Abbreviatur" (Abkürzung) einer längeren, eigentlich aus zwei Wörtern bestehenden Münzbezeichnung aufzufassen, während der letztere, der bekanntlich auch bei den Studenten beliebt und — wahrscheinlich schon ziemlich frühzeitig — in unserer Vulgärsprache gleichfalls gebräuchlich gewesen[4]), in erster Linie wohl mit Rücksicht auf die runde, platte, Knöpfen nicht unähnliche Gestalt der Münzen zustande gekommen sein dürfte (vgl. Ründling = ält. deutsch. Ausdr. f. e. Münze u. ronds für „Sous", bouton für „Louisdor" im franz. Argot)[5]).

Auf beide Wörter (nebst ihren Belegen in den Quellen) ist daher nochmals in anderem Zusammenhange zurückzukommen.

„Stück Brod" (so z. B. v. Grolman 25 u. Karmayer 69) könnte vielleicht zu der vierten Bitte im „Vaterunser" in Beziehung gesetzt werden; s. Pott II, S. 38. — Gi(e)b für „Korn", „Getreide" (Gerste, Hafer u. dergl.), öfter in älteren rotw. Quellen sowie auch noch bei Groß 404 u. in der schwäb. Händlerspr. (148: Gŷp), ist dagegen zigeunerisch. Ursprungs; s. schon Waldheim. Lex. 1726 (188) u. näh. bei Pott II, S. 67 u. Miklosich Beiträge III. S. 21; vgl. auch Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 222.

1) S. Villatte, S. 25: plâtre = „klingende Münze", être au plâtre = „Geld haben"; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 237.

2) S. Schütze 74; Ostwald (Ku.) 80.

3) S. hierzu auch schon oben S. 244, Anm. 3.

4) J. Meier, Studentensprache, S. 18, 19 ist der Ansicht, daß das studentische Knöpfe haben für „Geld haben" ursprünglich der Volkssprache angehört habe, „wo es zu einer Zeit, als die Bauern noch silberne Knöpfe trugen, leicht zu verstehen war (vgl. die Redensart: Knöpfe springen lassen)." — Über die Quellenbelege s. weiter unten (S. 314, Anm. 3).

5) Über Ründling s. Davis in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. IV (1903), S. 198; über rond f. Pott II. S. 27; Villatte, S. 256, ebendas.: avoir le rond = „Geld haben"; über bouton: ebendas. S. 38.

Der offenherzigen Anerkennung von dem Werte des Geldes, die uns in den bisher betrachteten Ausdrücken mehr oder weniger deutlich entgegentrat, steht nun — wie bereits bemerkt — eine nicht geringe Menge von Wörtern gegenüber, die von einem völlig anderen Standpunkt aus gebildet sind. Wenn Lombroso zur Charakterisierung des „Gergo“ u. a. bemerkt, daß die Gauner „alles ins Niedrige“ herabzuziehen lieben [1]), so geht diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit ja wohl entschieden etwas zu weit, wie z. B. schon die vielen Euphemismen in den Gaunersprachen beweisen. Daß jedoch der Ausspruch in gewisser Begrenzung richtig ist, das zeigen z. B. [2]) die im folgenden aufzuzählenden verächtlichen Bezeichnungen der Gauner für das Geld, dasselbe Geld, das ihnen in der Tat doch für so wichtig gilt, daß sie sich ja nicht scheuen, es sich auf gesetzwidrige, nicht selten mit Lebensgefahr verbundene Weise anzueignen. Am auffälligsten tritt dieser merkwürdige Widerspruch ohne Zweifel im englischen Gaunerjargon („Cant“) hervor, in dem das Geld geradezu muck, d. h. „Dreck“ genannt wird [3]), wozu als eine Art Seitenstück

1) Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391 (ital. Ausg. I, p. 476).

2) Eine Fülle interessanter Beispiele dieser Art enthalten namentlich auch die Bezeichnungen der Gauner- und Kundensprache für die verschiedenen Speisen und Getränke (deren eingehendere systematische Darstellung ich mir noch vorbehalte). Viele dieser Sarkasmen (wie z. Fußlappen für „Weißkohl“, Kälberzähne für „Graupen“) sind übrigens auch anderen deutschen Berufssprachen bekannt. Vgl. Horn, Soldatensprache, S. 89 ff., 94 ff. und Kluge, Unser Deutsch, S. 115, 116 (über die deutsche Seemannssprache). — Die Verachtung der äußerlichen Erscheinung des Menschen zeigt sich in den Ausdrücken Wisch (A.-L. 621 und Groß 438) oder Lumpen (Ostwald [Ku.] 98) für „Kleidung, Kleider“; vergl. auch in der polnischen Gaunersprache dafür szmaty, d. i. „Fetzen“ (Landau 184).

3) Über muck s. Baumann, S. 135. — Fraglich ist es, ob die rotwelsche Bezeichnung Kot für „Groschen“ (bei Andr. Hempel 1687 [167] und im Waldheimer Lexikon 1726 [187]; z. vgl. schon: köt = „ein wit penning“ im Niederdeutschen Lib. Vagat. [77]) als eine Analogie hierzu betrachtet werden darf. A.-L. IV, S. 68 hat das köt das Niederd. Lib. Vagat. zu Kaut = „Tausch“, kauten (ndd. köten, küten) = „tauschen, vertauschen“ (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1310; Grimm, D. W.-B. V., Sp. 362/63 und 365) in Beziehung gebracht, dagegen (IV, S. 103, 122) Kot für „Groschen“ von dem jüdisch-deutschen koton (kōtōn, hebr. qātōn), kotten oder koten = „klein“ (vgl. u. a. Deecke bei A.-L. III, S. 249; Thiele 270; A.-L. 562 [und S. 448 unter „Koton“]; s. auch Groß 411) abgeleitet, so daß es also eigentlich das „kleine Geld“ bedeutet habe (vgl. Thiele 270: kotene-messumme u. A.-L. 562: ktanne-Mesumme = „kleines Geld, Scheidemünze“). Bei dieser Etymologie erregt jedoch Bedenken zunächst schon das frühe Auftreten des Wortes bei Andr. Hempel, dessen Vokabular sich gerade durch „die sehr geringe Beimengung jüdischer Elemente“

aus unserem Rotwelsch die Benennung Sefelgräber, d. h. wörtlich „Kotgräber" (zu dem hebräisch. zebel = „Mist", vgl. schon Liber Vagat. [53]: Sefel = „Dreck") für die (betrügerischen) Schatzgräber angeführt werden kann [1]). Die sonst hierher gehörigen Ausdrücke sind zwar nicht ganz so grob, lassen aber doch die affektierte Geringschätzung gegenüber den innerlich so heiß begehrten Metallstückchen noch deutlich genug hervortreten, indem sie meistens zugleich andeuten, daß es sich dabei um etwas Flüchtiges, leicht Vergängliches handelt, was allerdings der Tatsache entspricht, daß die Gauner den Erlös aus ihren „Unternehmungen" regelmäßig in wenigen Augenblicken sinnlichen Genusses zu verprassen pflegen. Daher wohl die Vergleiche mit leichten, wenig gewichtigen Dingen, die ein Windstoß nach allen Richtungen zerstreuen kann, wie z. B. mit dem schon im „Baseler Glossar" von 1733 (200) vorkommenden Heu — bei dem wir unwillkürlich an die Redensart „Geld wie Heu haben" erinnert werden [2]). Erst jüngeren Ursprungs sind sodann das (besonders einst

auszeichnet (Wagner bei Herrig, S. 232), sodann die Wiedergabe des Wortes durch „Groschen" im Deutschen, da diesem (entstanden aus lat. grossus) vielmehr das (unten [S. 293] noch näher zu betrachtende rotw. Godel (jüd. gödöl, zu hebr. gâdôl, „groß") entsprochen haben würde. — Erwähnt sei noch, daß sich in einem Krämerjargon, dem nordwestfälisch. Bargunsch oder Humpisch (445), das alte köt für „Schilling" sowie droppkött (pl.), d. h. wörtl. schwere Schillinge, für „gute Groschen" findet.

1) Zur Etymologie von Sefel s. A.-L. 607 und Stumme, S. 13. Belege für Sefelgräber: schon bei Fischart 1593 (113) Sefelgraber, jedoch ohne Erklärung. dann i. d. Rotw. Grammatik (1755) 23 und D.-R. 44, von Neueren: v. Grolman 66 und T.-G. 118; Eberhardts Poliz. Nachr. 1828ff. (364); Karmayer 152; Thiele 298 (Seivelgräber); A.-L. 607; Groß 431 und E. K. 74. — Sehr alt ist auch schon das Zeitwort besebeln (oder besefeln) = „betrügen"; vgl. darüber auch Kluge, W.-B., S. 40. — Aus derselben Auffassung (wie Sefelgräber) zu erklären ist offenbar auch das z. B. im Hildburghaus. W.-B. 1753 (231) und in der Rotw. Gramm. 22 vorkommende Schundhauß für „ein Loch in der Erden, wie die Diebe in denen Höltzern (Wäldern) machen, sich und die gestohlne Waaren (Sachen) darinne(n) zu verbergen". — Als interessante Gegenstücke dazu erscheinen in unserer allgem. Volkssprache: Goldmühle für „Abort" und bes. im Mhd. goltgreber für einen „Kanalräumer"; s. Weise, Ästhetik, S. 80.

2) Ob auch bei Heu für „Kupfer" in Riedels W.-B. von St. Georgen am See 1750 (217) an Kupfergeld gedacht werden darf, lasse ich dahin gestellt sein. Häufiger findet sich umgekehrt Kupfer als rotwelsche Vokabel (zweifelhafter Etymologie) für „Heu" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 66); s. u. a. schon Schöll 1793 (271) u. noch jetzt d. schwäb. Händlerspr. (482). — Bei unserem „Geld wie Heu haben" geht Heu natürlich zunächst auf die große Menge (vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 560, S. 224). Eine etwa gleichbedeutende ältere, bes. studentische, Redensart war „Spähne

in Wien für das „Kleingeld“ beliebt gewesene) Wort **Staub**[1]) und die ähnliche, auch unserem Volke noch in vielen Gegenden geläufige Bezeichnung **Asche**[2]), während die modernste Schöpfung dieser Art wohl **Qualm** sein dürfte[3]). In die gleiche Kategorie können aber ferner etwa noch gerechnet werden: **Pulver** (das ja genau genommen zunächst dasselbe wie Staub oder Asche bedeutete[4]), **Zimmt** (wegen

haben“ (s. v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; J. Meier, Studentensprache, S. 8; vgl. auch Kluge, Studentensprache, S. 127: Spahn = „Geld“), womit die (noch weiter unten S. 251, Anm. 3 und S. 293, Anm. 1 erläuterten) Gaunerwörter Schiefer, Spältling u. a. m. zu vergleichen sind. — Über Flachs s. oben S. 245, Anm. 6 in anderem Zusammenhange.

1) Belege: Castelli 1847 (392: Schdaub); Fröhlich 1851 (408); A.-L. 610; Wiener Dirnensprache 1886 (418); Groß 432; Ostwald (Ku.) 147. Pollak hat das Wort nicht mehr. — Analogie im engl. Cant: dust (d. i. Staub) = „Geld“; s. Baumann, S. 55, vgl. auch ebendas. S. 77: gold-dust mit derselben Bedeutung. Eine früh auftretende andere Bedeutung von Staub ist „Mehl“, die z. B. auch noch Rabben 125 allein anführt.

2) Belege: Lindenberg 182; Kahle, 24; Groß 393 und E. K. 9; Schütze 62; Wulfen 396; Rabben 17; Kundenspr. II (452), III (424), IV (430); Klausmann u. Weien (Ku.) XXI; Ostwald (Ku.) 14; zu vgl. auch Hallischer Lattcherschmus (491). Über die Einteilung der Asche nach Farben (des Metalls der Münzen) zur Bezeichnung der verschiedenen Geldsorten s. noch weiter unten S. 315, Anm. 3 u. 4. Redensart: Die Asche ist verbrannt = „das Geld ist durchgebracht“ (Schütze 62). Für den völlig gleichen Gebrauch von Asche und Draht in der Gaunersprache ist lehrreich der folgende Vers, den Lindenberg 126 mitteilt als Aufschrift eines Plakats in einer Berliner „Verbrecherkneipe“ (zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts):

„Hast Du Draht, so laß Dich nieder,
Sag, womit ich dienen kann,
Ohne Asche — drück Dich wieder,
Setze keinen Gastwirt an.“ —

Über unsere Umgangssprache s. u. a. etwa Weise, Ästhetik, S. 158 u. H. Meier, Richt. Berliner, S. 9, der übrigens die in Klammern gesetzte Herleitung des Wortes vom franz. acheter selber mit einem Fragezeichen versehen hat. Über die (moderne) Studentensprache s. Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4.

3) So: Rabben 107 und Ostwald (Ku.) 119.

4) S. Seiler, Lehnwort II, S. 178: „Pulver, ‚Staub, Asche‘, aus der Nebenform pulver von (lat.) pulvis seit dem 14. Jahrh.“ gebraucht; vgl. Kluge, W.-B., S. 305. Belege: Zimmermann 1847 (384 unter „Padde“: loses Pulver = „in der Tasche unmittelbar und uneingepackt liegendes Geld“); A.-L. 587: Pulver (schlechthin), aber mit derselben Begriffsverengerung wie bei Zimmmermann; vgl. Groß 422: Pulver = „verstreut liegendes Geld“; Schütze 84 und Wulffen 401: Pulver = „Geld“ (schlechthin); Klausmann u. Weien XIV, Rabben 104 und 84 und Ostwald (Ku.) 118 und 97 unterscheiden genauer: a) Pulver (schlechthin) = „Geld“; b) loses Pulver = „Kleingeld“ bezw. „loses“, d. h. in der Tasche getragenes Geld. Nach Roscher 277 bedeutet in Hamburg Pulver abladen soviel wie „das

seines leichten Gewichts) [1]) und Schiefer (ahd. scivaro, mhd. schiver[e], ursprünglich allgemeiner = kleiner „Splitter von Stein, besonders aber von Holz“ [2]), namentlich in der modernen Wiener Gaunersprache für „Kleingeld“ gebraucht [3])), allenfalls weiter das (seltene) kundensprachliche Schrot (ahd. scrôt, mhd. schrôt, eigentl. „Hieb, Schnitt“, „(ab)geschnittenes, abgesägtes Stück“, zu schroten, mhd. schrôten, ahd. scrôtan = „hauen, schneiden, abschneiden, zerhauen“ [4])), wenn man nämlich von dessen verschiedenen Bedeutungen aus späteren Zeiten die (noch jetzt bekannte) von „grob zermalmtem Getreide für Viehfütterung“ [5]), also von etwas ziemlich Geringwertigem für maßgebend dabei betrachtet [6]). Im Anschlusse hieran kann dann

Geld für den Zuhälter hergeben“ (vgl. oben S. 245, Anm. 4: Draht abladen). — Auch unsere Vulgärsprache kennt wohl hier und da Pulver für Geld (s. z. B. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 96: Pulwer) sowie ein dazu gehöriges Zeitwort: (Geld) verpulvern, d. h. „schnell verschwenden, vergeuden“ (Genthe, S. 68; Paul, W.-B., S. 605), das in den Sammlungen von Rabben (136) und Ostwald (162) auch als gaunersprachlich angeführt ist.

1) Zimmt (übrigens eigentlich ein Wort orientalischen Ursprungs [s. näh. bei Seiler, Lehnwort II, S. 158/59; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 34, 35 und Anm. 12, S. 229]) für „Geld“ ist erst seit neuerer Zeit im Gebrauche. S. Schütze 100 und Ostwald 170. Nach Rabben 144 ist Zimt, wohl mit Rücksicht auf dessen Farbe, = „Goldsachen, Schmuck“; vgl. Ostwald 124: roter Zimmt = „Goldsachen“.

2) So: Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 385. Übereinstimmend im wes. auch die Wörterbücher von Grimm (IX, Sp. 1), Kluge (S. 337, 338: german. Wurzel skĭf = „teilen, verteilen“) und Paul (447); vgl. auch Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 136 unter „Schifern“. — Karmayer 140 hat: Schifer = „Holz“.

3) S. Pollak 229; dazu wohl auch das Zeitwort schiefern (auch: verschiefern) oder schebern = „Geld wechseln“ (ebends. 228/29 und 235); vgl. auch schon Dillinger Liste 1721 (189) und Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (337: schiferen = „auswechseln“, was jedoch nach A.-L. IV S. 245 nur eine „mundartliche Verfärbung“ für chilfenen sein soll, das auf das Hebräische zurückgeht; vgl. A.-L. 528 unter „Chalfan“). Vgl. ferner die Zusammensetzung Megerschieferer = „Geldwechsler“ (Pollak 223), zu Meger = „Geld“ (Pollak 222; s. Etymologie und ältere Quellenbelege unten S. 257, Anm. 2). Über Schebermoß oder — maßl = „Kleingeld“ (Pollak 228) s. noch unten S. 265, Anm. 1.

4) Nur bei Ostwald (Ku.) 139. — Zur Etymologie s. Kluge, W.-B., S. 353/54.

5) Paul, W.-B., S. 474. — „Im Münzwesen bezeichnete Schrot ursprünglich ein ausgeschnittenes, zum Prägen bestimmtes Stück“ (Paul, a. a. O., ebends. auch noch näheres über die eigentliche Bedeutung der bekannten formelhaften Verbindung „Schrot und Korn“; vgl. auch Waag Bedeutungsentwicklung, S. 176, Nr. 624; Weise, Muttersprache, S. 113).

6) Denkt man bei Schrot an die „Bleikügelchen zum Schießen“, so fällt das Wort natürlich aus dem im Text behandelten Zusammenhange heraus und muß vielmehr (ebenso wie Pulver für Geld als „Schießpulver“ aufgefaßt) zu den-

auch noch an die — auch studentisch gewesenen — Linsen (für „Kreuzer", „Geld"; Linsen haben = „Geld haben") [1]), erinnert werden, insofern als ja diese Hülsenfrüchte ein wenig kostspieliges Volksgericht bilden, wie denn z. B. analogerweise auch die italienischen Gauner von polenta, die englischen von beans (d. h. Bohnen) sprechen, wenn sie das Geld meinen (vgl. auch noch im französischen Argot: avoir de l'oignon [Zwiebel] = „Geld haben") [2]). Jedoch mag bei den Linsen (ähnlich wie bei den „Knöpfen") zugleich die kleine, runde und platte Form (vgl. rotwelsch Plättling oder Hülseplättling = „Linse") zu der Entstehung des Vergleichs mitgewirkt haben, während endlich bei der Metapher Schnee für Geld nicht sowohl dessen Eigenschaft des raschen Dahinschmelzens (die der Vergänglichkeit von Geldschätzen in den Händen von Gaunern ja allerdings entsprechen würde) als vielmehr die weiße Farbe den Ausschlag gegeben hat, da es wohl nur spezieller für „Silbergeld" gebräuchlich war bezw. noch ist [3]). Von verächtlichen Bezeichnungen für die besondere Gattung des Papiergeldes (Banknoten usw.) sind schließlich noch zu erwähnen aus der österreichischen Gaunersprache das ältere Flepperl, d. h. eigentlich etwa nur ein Stückchen Papier [4]),

---

jenigen Bezeichnungen gerechnet werden, die auf die Kraft und Leistungsfähigkeit des Geldes hinzielen.

1) Belege: Castelli 1847 (391): die Lins'n = „ein Kreuzer"; Lins'n ham = „Geld haben"; Fröhlich 1851 (403): Lins'n = „Kreuzer"; A.-L. 567 (wie Castelli); Wiener Dirnensprache 1886 (417): Linsen — „Kreuzer"; Groß 414: Linsen = „Kreuzer, Geld". Über die (hier wohl für das Rotwelsch vorbildlich gewesene) Studentensprache ([christliche] Linsen = „Geld") s. Kluge, Studentensprache, S. 30 u. 105; vgl. auch Günther, Rotwelsch S. 54.

2) S. betr. polenta: Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391; betr. beans: Baumann, S. 10 (vgl. etwa auch im Deutschen: Bohne als etwas Geringwertiges, Kleines in der Wendung „nicht die Bohne"; s. Genthe, S. 9; Polle-Weise, Wie denkt das Volk über die Sprache?, S. 92, Anm. 2); betr. oignon s. Villatte, S. 201.

3) Schnee ist in dieser Bedeutung nicht häufig. Vgl. A.-L. 602 (hier auch für Papiergeld) und Groß 429. Über die zahlreichen sonstigen Bedeutungen des Wortes s. Günther, Rotwelsch, S. 65. Bei Falkenberg 1818 (834) findet sich: Schneegöhle = „6 Pfennnige". Über schneeweiß = „mit Geld wohl versehen" s. schon oben S. 243, Anm. 2.

4) Flepperl = „Stück Papiergeld, Banknote" usw. bei Karmayer 48 (vgl. ebends. Fleppenkies = „Papiergeld" und dazu noch unten S. 263, Anm. 2). Flepperl ist das Diminut. zu Fleppe oder Flebbe, einem ziemlich früh (s. schon Niederdeutsch. Lib. Vagat. [76]) und häufig auftretenden, bes. auch in allerlei Zusammensetzungen beliebten Worte der Gauner- und Kundensprache sowie verschiedener Krämerjargons mit der Bedeutung „Papier, Karte', Brief, Geschriebenes, Urkunde, Zeitung, bes. aber (so namentl. in der Kundensprache)

und das neuere Leintuch[1]). In Deutschland sind den Gaunern alle Banknoten schlechthin Lappen, wovon der blaue Lappen, d. h. der Hundertmarkschein, und der natürlich noch begehrtere graue Lappen, d. i. die Tausendmarknote, nur Unterarten bilden[2]). Die Bezeichnung Kreuzfetzen für „Wertpapier, Obligation" scheint dagegen bei uns nicht recht Eingang gefunden zu haben[3]).

Man möchte schließlich wohl noch geneigt sein, auch die für „Geld" verwendeten Gaunerwörter Torf, Kies und Moos (von denen die beiden letzteren bekanntlich durch Vermittlung der Studentensprache auch in die Redeweise unseres täglichen Lebens übergegangen sind) gewissermaßen als Seitenstücke zu Heu, Schiefer und dergl.

Paß, Reisepaß, Legitimationspapiere, Wanderbuch" (vgl. etwa A.-L. 541 und II, S. 297 vbd. mit Schütze 68). Zur Etymologie s. A.-L. II, S. 296 und Anm. 1 vbd. mit Wagner bei Herrig, S. 240 mit weiteren Angaben.

1) Leintuch = „Banknote" bei Pollak 221.

2) S. bes. Rabben 82: „Lappen ... auch allgemeine Benennung für Papiergeld, Kassen- oder Schuldscheine, ‚blaue Lappen' sind solche à 100 Mark, ‚graue' solche à 1000 Mark"; vgl. auch ebends. Einleitung, S. 11 (Mitteilung aus einem Gaunerbriefe, Abdr. auch bei Kleemann, 265); blauer Lappen auch bei Ostwald (Ku.) 93 sowie im allg. Berlin. Jargon (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19 unter „blau" Nr. 8). Nach Klausmann (Geld) soll der Tausendmarkschein im Volksmund auch brauner Lappen heißen. — Über andere Bedeutungen von Lappen (oder Läppchen) s. etwa Zimmermann 1847 (382); A.-L. 565; Groß 413; Rabben 81,82; Ostwald 93; Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79; näh. noch in m. zweiten „Beitrage".

3) Kreu(t)zfetzen bei Karmayer 99 („Obligation, Schuldbrief, Wechsel") und Groß, E. K. 46 („Wertpapier, Obligation"). — Als Analogie zu Lappen und Kreutzfetzen kann vielleicht auch Haderl = „Gulden" (bei Groß 405) aufgefaßt werden, wenn man nämlich dabei einmal an den Papiergulden denkt und ferner das Wort auffaßt als Diminutiv zu dem älteren deutschen Hader = „Fetzen, Lappen, Lumpen", verwendet wohl jetzt noch in der pleonastischen Zusammensetzung „Haderlump(en)"; s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1050, unter „Hadern", lit. a; Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 111; vgl. auch Groß 405: Hadel = „Lumpen, Fetzen" (schon mhd. hadel neben hader, Kluge W.-B., S. 156). Wahrscheinlich ist dies auch die Quelle für das rotwelsche Hader(n) für „Karte(n), Spielkarte(n), Kartenspiel" (s. schon Andr. Hempel 1687 [168] und von Neueren öfter wiederholt [s. insbes. für Österreich u. a.: Karmayer 79; Groß 405; Pollak 215; auch ungar.: Berkes 110) gewesen (vgl. A.-L. 547 unter „Hader"), was dann auch wieder gut zu dem oben erwähnten Flepperl (von Fleppe = „Karte") passen würde. — Ganz dem entsprechend erscheint das Fremdwort Late für „Gulden" bei Pollak 221. Da nämlich der Hauptgewährsmann Pollaks für dieses Wort ein in Galizien geborener Jude war, so geht es gewiß auf das polnische lata, „Fleck, Flicken" zurück und bedeutet also ebenfalls den „Papiergulden", wie denn auch in der polnischen Gaunersprache laty (plur.) „Spielkarten" sind (Landau, S. 146 und schriftliche Mitteilung).

zu den verächtlichen Ausdrücken für das Geld zu zählen[1]), jedoch gehören sie insofern nicht hierher, als sie sich alle drei bei genauerer Untersuchung nur als Andeutschungen aus hebräischen (bezw. jüdisch-deutschen) Vokabeln darstellen, die ganz andere Bedeutungen hatten als jene anscheinend deutschen Wörter[2]). Damit sind wir aber überhaupt bei der Frage angelangt, in welcher Weise der Einfluß der fremden Sprachen auf unser Rotwelsch — der im allgemeinen bekanntlich als ziemlich bedeutend bezeichnet werden muß[3]) — sich innerhalb des hier von uns zu betrachtenden speziellen Gebiets geltend gemacht hat[4]).

---

1) Tatsächlich ist dies bezüglich Moos und Kies auch geschehen bei Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391, obwohl hier zugleich auf den hebräischen Ursprung der beiden Wörter hingewiesen ist. — Übrigens gestatten sie — in ihrer deutschen Bedeutung genommen — beide auch noch eine abweichende Auffassung, wenn man nämlich bei Kies an den hellen, weißen Glanz desselben (s. unten S. 261, Anm. 2 über Kies speziell für „Silbergeld"; vgl. auch oben S. 243, Anm. 1) denkt und sich daran erinnert, daß das weiche, schwellende Moos im kühlen Walde zur heißen Sommerszeit auch ein angenehmes Lager bildet.

2) Als ein verächtlicher Ausdruck darf dagegen wohl ohne Zweifel das — übrigens erst ganz moderne — Klamotten oder Clamotten für „Geld" (nach Rabben 73, 35 und Ostwald 81 [Nebenbedeutung]: „Hände") betrachtet werden, da man darunter in der Berliner Vulgärsprache „zerbrochene Mauersteine" (demnach vielleicht etymol. als eine Entstellung von „Chamotte[-Ziegel]" zu erklären) versteht; (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 62; vgl. ebds. das Schimpfwort: [oller] Klamottenschmeißer, „eigentlich Handlanger beim Bau"). Bei Steine (Dial.: Steiner oder Staner) für „Münzgeld" dürfte dagegen doch wohl mehr die Form und besonders das Gewicht (vgl. Mühlstein = „Taler", Stein = „Gulden") bestimmend gewesen sein, weshalb auf diese Ausdrücke und ihre Quellenbelege in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen ist. — Bei der Bezeichnung Schotter für „kleines Geld, Scheidemünze" (Groß 429) könnte man recht wohl an eine Analogie zu der Andeutschung Kies denken, da das Wort Schotter (verwandt mit Schutt) jetzt bes. „zerklopfte Steine zur Chaussierung von Straßen" bezeichnet (s. Paul, W.-B., S. 472), und zudem in Österreich Schoder geradezu für Kies gebraucht wird (Kluge, W.-B, S. 205 unter „Kies"). Diese Form (dial. auch: Schoda), die in einigen älteren rotwelschen Quellen für „Kupfergeld" vorkommt (s. Castelli 1847 [392]; Fröhlich 1851 [411]; vgl. auch A.-L. 603 und Groß 429) ist jedoch von A.-L. (603) vom ahd. sceidan, „scheiden" (Kluge, W.-B. S. 335) hergeleitet worden, sodaß es sich also um ein Synonym für „Scheidemünze" (s. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 2401/2) gehandelt habe. — Über Blech für Geld als geringschätzigen Ausdruck s. schon oben S. 236, Anm. 3.

3) S. darüber näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 25—41; vgl. Klemann, S. 253ff.

4) Bezüglich der Erläuterung der rotwelschen Wörter fremden (insbesondere hebräischen und zigeunerischen) Stammes hatte ich mich auch bei dieser

Was zunächst das Hebräische als die zweifelsohne wichtigste Quelle für Wörter fremden Ursprungs anbelangt [1], so findet sich zwar in den rotwelschen Glossaren (besonders aus dem achtzehnten Jahrhundert) eine ziemliche Menge von Ausdrücken hebräischen Stammes für Geld und Münzen [2], die teils durch jüdische Mitglieder der Räuberbanden, teils durch den Verkehr mit jüdischen Händlern und Wechslern bei den deutschen Gaunern in Aufnahme gekommen sein mögen [3], sie dürften aber meistens doch kaum über ein örtlich begrenztes Gebiet hinaus in praktischem Gebrauche gewesen sein, wie z. B. Domim (oder Domin) für Geld (zu hebr. dâmim = „Geld") [4], Kall, ebenfalls für „Geld", besonders für „Kleingeld" (zu dem aramäisch. qal = „gering", im Hebräischen mehr „leicht, hurtig") [5])

Arbeit der gefälligen Unterstützung von seiten der in meinem „Rotwelsch", S. VIII und IX genannten Gelehrten (vor allem des Herrn Prof. Dr. Hans Stumme in Leipzig), sodann auch der Herren Prof. Dr. Schwally in Gießen und Dr. A. Landau in Wien zu erfreuen, wofür ihnen auch an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen sei. — Bemerkt sei noch, daß bei der hier zunächst folgenden Aufzählung mehrere Vokabeln fremden Ursprungs, bei denen es sich zugleich etwa auch um sog. Abbreviaturen (Abkürzungen), Begriffserweiterungen oder Begriffsübertragungen (Metaphern) und sonstige, besonders zu würdigende Vorgänge handelt, noch weggelassen wurden, um weiter unten in systematischem Zusammenhange mit jenen sprachlichen Erscheinungen behandelt zu werden.

1) S. darüber etwa: Pott II, S. 13ff.; Stumme, S. 8 und S. 13ff.; Günther, Rotwelsch, S. 25—30; Kleemann, S. 255, auch 256/57; vgl. im allgemeinen auch Wagner bei Herrig, S. 232 und Kluge, Unser Deutsch, S. 87 (über das Verhältnis des alten Rotwelsch zu der Krämersprache der jüdischen Hausierer). Über die jüdischen Ausdrücke, die aus dem Rotwelsch der deutschen Gauner in unsere Umgangssprache eingedrungen sind, s. Günther, Rotwelsch, S. 92ff.; vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort S. 37ff. und Weise, Ästhetik, S. 254, Anm. 1. — Über das jüdische Element in der englischen und holländischen Gaunersprache s. u. a. Wagner, S. 214 und Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 389.

2) Näheres über das jüdische Münzwesen findet sich in dem Werke von Leopold Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, Abschnitt 7 („Münzkunde"), S. 535ff., auf das auch im folgenden (zitiert: Zunz) fortlaufend Bezug genommen wurde. Im allgemeinen vgl. auch A.-L. II, S. 100, Anm. 1 a. E.

3) Über das Verhältnis von Judentum und Gaunertum zu einander im allgemeinen vgl. u. a. M. Steinschneider in der (von ihm herausgegebenen) „Hebräischen Bibliographie", Bd. VII (Berlin 1864), S. 128 und Anm. 1, S. 129; Günther, Rotwelsch, S. 25, 26; Kleemann, S. 253.

4) S. v. Grolman 16 u. T.-G. 96 und Karmayer G.-D. 196. — Vgl. auch A.-L. IV, S. 354 (im „jüd.-deutsch. W.-B.").

5) S. A.-L. 553 (mit richtiger etymol. Erklärung, als „hannoverisch" bezeichnet; vgl. auch ebds. IV, S. 448 unter „Kolal"); Groß 408 u. E. K. 43; Rabben 70 (bei dem es aber fälschlich: „Geld [nicht Kleingeld]" statt: „meist Kleingeld" heißt); Ostwald 75.

oder Peruto od. Pruto für Pfennig (zu neuhebr. perûtah, jüd. pruto[h], d. h. „Scheidemünze“, Pfennig“) [1]) u. a. m. [2]).

---

1) S. A.-L. 581 (vgl. auch IV, S. 437 unter „Porat“ a. E.); Groß 422; vgl. auch Zunz, S. 539, 542, 556, 559. In der Sprache der Winterfelder Hausierer im Sauerlande (439) findet sich Prutten für „Pfennige“, was ohne Zweifel auch hierher gehört. Ob dagegen auch noch Bareitl für ein „Zehnkreuzerstück“ (Castelli 1847 [391]; A.-L. 522; Groß 394) in Zusammenhang mit der hebr. Vokabel gebracht werden darf, erscheint wohl fraglich.

2) Als — im ganzen seltener erwähnte — Wörter vermutlich jüdischen (bezw. hebräischen) Ursprungs seien hier ferner noch genannt: 1) für den Begriff „Geld“: a) Minge(n), Münge, Minjen und ähnl., ein Wort, das vielleicht eine doppelte etymologische Erklärung zuläßt. Es könnte nämlich allenfalls entstanden sein aus dem im antiken Münzwesen gebräuchlich gewesenen Ausdrucke Mine, lat. mina, griech. μνᾶ, hebr. mânâ, plur. mânîm, ursprünglich die Summe von 100 Drachmen bezw. 100 (Silber-) Denaren, die bei den Juden früh der Litra (Pfund, zu 100 Sus) gleich gesetzt worden, so z. B. in einer Stelle im palästinischen Talmud, worüber näh. bei Zunz, S. 539/40 (hierfür Prof. Stumme). Eine andere (lautlich vielleicht noch besser passende) Herleitung ist die vom hebr. minjan, jüd. minjon, minjen, „Zahl“ (vgl. A.-L. IV, S. 404 unter „Mono“). Hierzu teilte mir Dr. A. Landau Folgendes mit: „Minjon bedeutet insbesondere die zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes erforderliche Zahl von 10 Personen (s. auch Thiele 283); mĕzuman, späthebr. von zimên, ‚bestimmen‘ ist die zum lauten Vortrage des Tischgebets erforderliche Zahl von 3 Personen. Mesummen hat aber auch die Bedeutung ‚bares Geld‘ angenommen (vgl. näh. darüber noch unten S. 258, u. Anm. 4), und so konnte auch Minjen leicht zur Bedeutung Geld gelangen, wozu auch die bekannte (die beiden Worte scherzhaft einander entgegensetzende) Anekdote beigetragen haben mag, die sich bei dem von A.-L. oft zitierten Tendlau findet: Ein zur Teilnahme am Gottesdienste (Minjon) aufgeforderter Jude antwortet wortspielend: „Was tu' ich mit Minjen, hätt' ich lieber Mesummen (Bargeld).“ Belege: a) in der Form: Münge: Mejer 1807 (286); Pfister 1812 (303); v. Grolman 50 („Münze, verschiedenes Geld“); Karmayer G.-D. 211 (wie v. Grolman); β) Mingen: Christensen 1814 (325); γ) Minge od. Mingo (bez. Mimgo): v. Grolman 48 u. T.-G. 96; Karmayer G.-D. 210; δ) München = „Gold“: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351); ε) Mingen: Thiele 283; ζ) Minnige: Rabben 90 (mit dem Zusatze „in Westfalen und Rheinland“); Ostwald 103. Ob auch noch: Manig (m.) bei Karmayer 110 u. Minné in d. Kundenspr. Ia (415) u. bei Hirsch 45 hierher zu ziehen oder vielleicht aus d. französ. monnaie (engl. money, lat. moneta) entstanden sind (vgl. unten S. 273, Anm. 2), lasse ich dahingestellt bleiben. Die schon aus älterer Zeit (s. z. B. Christensen 1814 [323]; v. Grolman 36 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 205) stammende Zusammensetzung Klaysmingen od. Klaismingen für „Silbergeld“ (zu Klais [Klays, Chlais, Klei(e)s] Gleis usw., öfter = „Silber“, aber auch = „Milch“, wahrscheinl. vom deutschen gleißen = glänzen, glitzern“, mhd. glizen, ahd. glizzan, s. Wagner bei Herrig S. 229; Stumme, S. 23; Kluge, W.-B. S. 147 unter „gleißen“) ist auch in neueren Vokabularien noch anzutreffen (s. z. B. Rabben 73 u. Ostwald 81 [hier fälschlich: „Silberschmied“]); über das Synonym Gleispicht s. unten S. 280, Anm. 1.; Gleis, Klais usw. allein für „Silbergeld“ findet sich seltener; vgl. A.-L.-

Als wichtige und interessante Ausnahmen von dem Gesagten erscheinen jedoch einige ältere Gaunerwörter hebräischen Ursprungs, die uns übrigens zum Teil auch aus unserer gewöhnlichen Umgangssprache schon geläufig sind. Der allbekannte Ausdruck Mammon für viel Geld, Reichtum" (vom hebräisch. mâmôn = „Geld") gehört zwar zu denjenigen Fremdwörtern, die schon „aus der Bibelsprache

545 u. Groß 404 unter „Gleis"; b) Mega, Meges, Meger, ziemlich selten (s. z. B. Schintermicherl 1807 [289: Mega]; Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 [340: Meges]; Pollak 222 [Meger, vgl. 223: weißes Meger = „Silbergeld" u. Megerschieferer = „Geldwechsler"; s. schon oben S. 251, Anm. 3) ist vielleicht nur als Nebenform von Mees (= Moos, worüber d. näh. noch unten S. 264, Anm. 2) aufzufassen; c) nur nach v. Grolman 26 u. T.-G. 96 soll auch Gosen „Geld (das einer bei sich trägt)" bedeutet haben. Christensen 1814 (315) gibt es durch „Geldbeutel" wieder. Die auch bei v. Grolman an erster Stelle dafür angegebene Bedeutung „einer, der Geld bei sich trägt", die auch Karmayer G.-D. 200 wiederholt hat, läßt aber wohl darauf schließen, daß es sich hier um eine etwas veränderte Form des jüdischen kôzîn (hebr. qâçîn) für „reicher Mann", eigentl. „Fürst, Feldherr", handelt (vgl. auch A.-L. IV, S. 450 unter „Kozo" u. von älteren gaunersprachl. Sammlungen: Pfister 1812 [301: Koozen], v. Grolman 39 u. T.-G. 116 [Korzen, Koozen], Karmayer G.-D. 206 [ebenso] und Thiele 270 [Kozin]; von Neueren s. Groß 412 [Kotz = „Prahler, Lügner"], Rabben 76 u. 58 u. Ostwald 87 u. 62 [Kotz (Großkotz) = „Prahler"] u. ebds. 87 [Ku.]: Kootze = „reicher Freier"; vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 56 unter „Jroskoz"); d) Mitbeihe, bes. für „Courantgeld" bei Thiele 284, wohl (nach A. Landau) zu hebr. maтbêᵒa = „geprägtes Geld, Münze", von тabaᶜ, „eintauchen, eindrücken, siegeln", wenn man nicht etwa eine Beziehung zu dem Infinitiv mitbaᶜ, von d. aramäisch. tĕbáᶜ, „mahnen, fordern" (vgl. A.-L. IV, S. 497 u. 480) annehmen will (Mittlg. von Prof. Stumme); vgl. auch noch unten Nr. 2, lit. a; e) Hon, für „Geld" selten (s. Thiele 257, A.-L. 549 u. Groß E. K. 40), sonst meist nur in dem allgemeineren (übrigens auch bei Thiele u. A.-L. mit angeführten) Sinne von „Habe, Schätze, Reichtum" (vgl. Groß 406; Wulffen 399), gehört zu dem gleichbedeutendem hebr. hôn (vgl. A.-L. IV, S. 358) und ist zu sondern von dem — gleich weiter unten (S. 267, Anm. 4) noch zu erklärenden — Horn = „Geld"; 2) für einzelne Münzgattungen: Mahlbeah = „Batzen" bei Pfister 1812 (302), v. Grolman 44 u. Karmeyer G.-D. 208 ist offenbar verdruckt für: Matbeah (vgl. A.-L. 531: choze Matpe [Matbea] = „halber Batzen"; choze zum hebr. châçî, „Hälfte, halb", vgl. auch A.-L. IV, S. 372 unter „Chozô") und gehört zu dem soeben unter Nr. 1, lit. d erwähnten hebr. maтbêᶜa, womit vielleicht auch noch Mobei, ebenfalls für „Batzen" bei v. Grolman 49 u. T.-G. 84 u. Karmayer G.-D. 211 zusammenhängt. — Sonstige, eigentlich in diese Gruppe gehörige rotwelsche Ausdrücke, wie Chaker für „Dukaten", Ke(h)fel (pl. Gefleim) für „Carolin, Louisd'or" u. dergl., Diener (Andeutschung) für „Schilling" u. a. m. sind der besseren Systematik halber (vgl. oben S. 255, Anm. 4) noch an anderen Partien der Darstellung behandelt. Das Gleiche gilt auch von den — häufiger vorkommenden — Bezeichnungen Sohof (u. ähnl.) für „Gulden" und Kesef (u. ähnl.) für „Silber(geld)".

(in die es Luther aus dem Judendeutsch übernommen hat) ... in unseren Wortschatz übergegangen" sind [1]); jedoch ist es gewiß von Interesse, festzustellen, daß sich das Wort — und zwar zunächst für den Begriff „Geld" schlechthin, erst später für „vieles Geld, Schatz" und dergl. — etwa seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts auch in den Vokabularien und sonstigen Quellen der deutschen Gaunersprache findet, allerdings meist in verunstalteten Formen, die sich an die jüdisch-deutsche Aussprache (Momon, Momaun, Momen, Mumen) anlehnen, wie Mum, Mumme(n), Mume, Mumun, Momen, Momon u. a. m. [2]). Einen direkteren Einfluß dürfte (neben dem Judendeutsch) die Gaunersprache geübt haben bei dem Eindringen des Wortes Mesumme für Geld in unsere populäre Ausdrucksweise, in der es, besonders in solchen Kreisen die dem Judentume nahe stehen, nicht selten noch zu hören ist. Es stammt her von dem hebräischen mesumman, d. h. „vorbereitet, bar" [3]), bedeutete also zunächst speziell das „Bargeld", dann „Geld" überhaupt. In unserem Rotwelsch, wo es etwa seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in den verschiedensten Formen — wie z. B. Mesum, Mes(s)um(m)e(n), Massumme(n), Massum(e), Missum(m)e(n), Mesümpe, Mesime — vorkommt [4]), ist es namentlich auch in allerlei Zusammensetzungen

1) Kluge, Unser Deutsch, S. 3 vbd. mit W.-B., S. 258; näh. dazu noch bei Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 783, S. 312 („Dem Mammon dienen").

2) Belege: Gründliche Nachricht 1714 (177: Mummelochen = „das Geldmachen"; melochen vom jüd. melôchô, hebr. mêlâ'kâ[h], „Geschäft, Verrichtung"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 27); Lips Tullians Leben 1716 (180: das Mumme); Waldheimer Lex. 1726 (187: Mummen-Pflantzer = „Geldmacher" u. 190: Mumme = „Geld"; vgl. Pott II, S. 32); Baseler Glossar 1733 (200: Mumum = „Geld"); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Mumme = „Geld"; vgl. A.-L. IV, S. 195, Anm. 7); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240: Momen, Mume [f] = „Geld, Schatz"); Schlemmer 1840 (368: Maumen = „Haufen", wohl zu ergänz.: „Geld"); Thiele 285 (Momen od. Momon = „das Geld"); A.-L. 575 (Momon, Mammon = „der Mammon, vieles Geld", auch „großer Gelddiebstahl"; vgl. auch IV, S. 404 unter „Momon"); Groß 417 (Momon = Mammon = „Reichtum"); Krämerspr. („Jenisch") der Eifeler Hausierer (490: Mummes = „Geld").

3) Vgl. A.-L. 574 (u. IV, S. 364 unter „Soman") u. Groß 417: mesummen = „zubereitet (bestimmt, abgezählt), bar"; s. auch schon oben S. 256, Anm. 2 unter Nr. 1. — Vgl. auch unten S. 259, Anm. 1 betr. Moos-mesumme.

4) S. im allgem. die Zusammenstellung bei Schütze 80 unter „Mesumme", die aber einerseits nicht ganz vollständig ist, andererseits auch nicht hierher gehörige Belege für Mumme (s. oben S. 264, Anm. 2) und Mees (s. unten S. 264, Anm. 3) anführt. In Kluges Sammlung findet sich das Wort zuerst — und zwar in der Form: Mesum — in den Neuen Erweiterungen der Erkenntnis

mit anderen Vokabeln recht beliebt gewesen [1]). Die Bezeichnung schofle Massumme (zu hebr. schâfâl, jüd. schôfôl = „schlecht, gemein") für „falsches Geld" hat in dem englischen Cant-Worte shofel-pitcher für „jemand, der falsche Münzen unter die Leute bringt", ein beachtenswertes Seitenstück [2]).

---

und des Vergnügens 1753—55 (236); ebenso die Rotw. Gramm. 1755 (16) sowie d. Eintr. dazu im Exempl. der Darmst. Hofbibl. (238). Später treten (zeitlich geordnet) folgende Formen auf: a) Messumme(n): Mejer 1807 (286); Pfister 1812 (302); v. Grolman 48 u. T.-G. 96; Thiele 282; b) Massumme(n): Pfister 1812 (302); v. Grolman 46; c) Missumme(n): Pfister 1812 (303); v. Grolman 49 u. T.-G. 96; d) Messume(n): Karmayer G.-D. 210; Fröhlich 1851 (405); Kahle 31 u. 21 (Kundenspr.); Wulffen 401; e) Massume: Karmayer G.-D. 209; f) Missumen: Karmayer G.-D. 210; g) Mesumme: Zimmermann 1847 (383); A.-L. 574; Groß 417; Schütze 80; Ostwald 102; h) Massum: Schlemmer 1840 (368); i) Mesuimmes: Schütze 80; k) Mesime: Pollak 223 (vgl. das. Anm. 2 über Mesüme bei Berkes 118) u. Ostwald 102 (neben: Meschinne); l) Mesümpe: Pollak 223. Vor den Krämerjargons kennen das Wort die Sprache der Pfälzer Händler (438: massúme[s]) und der Winterfelder Hausierer (439: Maschummen). — Die Bedeutung ist durchweg „Geld", nur in der Rotw. Gramm. 1755 (16) = „Gold" (desgl. im jüd.-deutsch. Deeckeschen Manuskr. bei A.-L. III, S. 253: Mesumen = „Gold"); Mesüme bei Berkes 118 = „größere Geldsumme". In der schwäbischen Händlerspr. (488) bedeutet Massum den „Zahltag". Messinum oder Mesinum kommt für „Banknote" vor nach A.-L. 574, Groß 416, E. K. 52 u. Rabben 90, daher Mes(s)inumpflanzer = „Banknotenfälscher" (so — außer den schon Genannten — auch Ostwald 102). —

1) S. u. a. Kesuv-Massumme = „Silbergeld" bei v. Grolman T.-G. 122 u. Karmayer G.-D. 204 (vgl. unten S. 289, Anm. 1 betr. Kesuv); Moos-mesumme od. Mesumme-moos = „bares, abgezähltes Geld": A.-L. 574 (vgl. unten S. 265, Anm. 3 betr. Moos); Mas(s)um(m)e-Tiefe od. Messum(m)e(n)-Teiwe = „Geldkasten" (aus dem hebr. tebâ[h], „Kasten, Arche", vgl. auch A.-L. IV, S. 161 u. 614): v. Grolman 46 u. T.-G. 96 u. 105 (hier auch M.-Taafe); Karmayer G.-D. 209; Thiele 282; Wulffen 401; Synonym nach A.-L. 574: Mesummekuppe (häufiger dafür aber Mooskuppe; vgl. unten S. 265, Anm. 1 betr. Moos); Mes(s)ummecheder oder -cheider = „Kassenzimmer, Kassengewölbe" (zu hebr. chêder, jüd. cheider, „Gemach"): Thiele 282; A.-L. 574; Groß 416; Wulffen 401; Rabben 90; Ostwald 102; Missume(n)-Malochner = „Geldmünzer, Falschmünzer": Pfister 1812 (303); Schwenken 1820 (348: Mesumen-Malochner als Beiname eines Gauners); v. Grolman 49 u. T.-G. 96; Karmayer G.-D 209 u. 211; vgl. auch A.-L. 573 unter „Meloche" und 574 unter „Mesummen". Über Mesumme-Kis (Kiß usw.) = „Geldbeutel" s. unten S. 263, Anm. 2 bei Kies), über kotene (ktanne) Mesumme schon oben S. 248, Anm. 3, über linke Mesumme die folgende Anm.

2) Schofle Massumme = „falsch Geld" bei v. Grolman T.-G. 92; Synon. aus neuerer Zeit: linke Mes(s)um(m)e, so z. B. A.-L. 574; Groß 414 (hier: Musseme); Wulffen 400; bei Berkes 114 enger: linke Musüme = „falsches

Hebräischen bezw. jüdischen Ursprungs sind dann weiter — wie bereits oben kurz bemerkt worden — die drei unserem Ohre so gut „deutsch" klingenden Gaunerwörter Torf, Kies und Moos als allgemeine Bezeichnungen für Geld. Torf, das in diesem Sinne allerdings ziemlich selten vorkommt, geht nämlich zurück auf das hebräische τeref (in der sog. Pausalform τâref, jüd. tôref), das eigentlich „Raub, Beute, Diebstahlsobjekt", insbesondere „Geldbeutel" bedeutete [1]) — weshalb ja z. B. auch die Taschendiebe Torfdrücker (oder -drucker) oder Dorfdrücker (-drucker, zu niederdeutsch trecken = „ziehen", also wörtlich „Beutelzieher") genannt wurden [2]) — und hat sich dann von da aus erst hier und da zu dem Begriffe „Geld" erweitert [3]). Einen ganz ähnlichen Bedeutungswandel hat auch das hebräische kîs, die Quelle des rotwelschen — und dann auch studentischen sowie allgemein volkstümlichen — Kies (Kis, Kieß, Kiß, Kieschen, Kiesel usw.) durchgemacht; denn es bezeichnete zunächst ebenfalls nur den „Beutel" oder „Geldbeutel" (wie u. a. noch aus der dafür vorkommenden rotwelschen Zusammensetzung Mesumme-

Kupfergeld." — Zu shofel-pitcher (Baumann, S. 206) vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 214 u. Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 389.

1) Zur Etymologie vgl. A.-L. 616 unter „Torf" u. IV, S. 102 u. 377 unter „Toraph"; Stumme, S. 14; Günther, Rotwelsch, S. 29 u. S. 67, Anm. 76. Die ältere Form Dorf(f) findet sich für „Geld-Beutel" bezw. „Beutel mit Geld" schon bei Andr. Hempel 1680 (167 bezw. 170); vgl. ferner Karmayer 30 („Tasche, Beutel"), Thiele 246 (unter „Dorf") und Fröhlich 1851 (396: „die Tasche, bes. die hintere Rocktasche"). Die Form Torf mit der Hauptbedeutung „Tasche, Beutel", bes. „Geldbeutel" (bezw. „Diebesbeute" überhaupt) haben: v. Grolman 71 u. T.-G. 85 (vgl. 16 unter „Dorf": Verweisung auf Torf), Thiele 317 (unter „Torf"), A.-L. 616, 92 in Z. V, 431, Groß 435 u. E. K. 84 („Tasche, Brieftasche").

2) Vgl. dazu im allgem. A.-L. 616 unter „Torf"; Günther, Rotwelsch, S. 29 u. 51. — Dorfdrücker schon dei Mejer 1807 (277 u. 280/81) für Taschendiebe auf Jahrmärkten u. dergl. angeführt, jedoch (281) unrichtigerweise hergeleitet „von dem Drängen und Drücken, welches sie (die Diebe) machen, um ihre Diebstähle zu verüben." Torfdrücker (-drucker) hat meines Wissens zuerst Christensen 1814 (315, 323, 330), dann sind beide Formen sehr häufig — bis in die Gegenwart hinein — wiederholt worden, doch ist das Wort im ganzen neuerdings wohl weniger beliebt als früher; es fehlt z. B. bei Schütze, während Groß (435), Wulffen (403), Rabben (39 u. 130) u. Ostwald (38 u. 155) es noch anführen; s. auch Berkes 128. — Bei Fröhlich 1851 (412) findet sich auch die hochdeutsche Form Torfzieher. — Über die Redensart: ins Dorf (Torf) gehen und Moos holen s. noch unten S. 266, Anm. 3.

3) So bes. bei Lindenberg 191, Klausmann u. Weien XIX u. VII (unter „Drücken") u. Ostwald 155. — Bei Torf für „Schwarzbrot" (Schütze 96) handelt es sich natürlich wirklich um einen Vergleich mit dem bekannten Heizmaterial vgl. Günther, Rotwelsch, S. 67, Anm. 66.

Kis zu ersehen ist), dann erst auch dessen Inhalt, das Geld[1]). Übrigens mag hierbei zugleich auch eine Anlehnung an das — ebenfalls aus dem Hebräischen (kesef) entlehnte — Wort Kisow oder Kisof(f) u. ähnl. für „Silber" (Silbergeld") mit eingewirkt haben[2]).

---

1) S. zur Etymologie: A.-L. 558 und IV, S. 389 unter „Kis"; Schütze S. 59; Stumme, S. 20; Günther, Rotwelsch, S. 28. — Grimm, D. W.-B. V, Sp. 688 unter „Kies", Nr. 4 u. Kleinpaul, Fremdwort, S. 39 geben keine Erklärung. Über die Beziehungen von Kis, Kiss im Sinne von „Sack" (bezw. „Geldbeutel") zur Zigeunersprache s. näh. bei Miklosich, Beiträge III, S. 12 und 22.

2) Man wird dies zugeben dürfen, ohne deshalb so weit zu gehen zu brauchen, wie A. Landau in den „Mitteilungen zur jüdisch. Volkskunde", Jahrg. X (1908), Heft 1, S. 37, welcher meint, daß Kies, das ja in einigen Quellen auch spezieller für „Silber" oder „Silbergeld" vorkommt (vgl. unten lit. e. u. f.) „doch wohl eher eine Verkürzung von Kisoff . . . als das hebr. kis, Beutel, sein" dürfte, wobei „auch die Bedeutung des deutschen gleichlautenden Wortes, sowohl wegen des weißen Glanzes . . . als wegen der runden Form von Einfluß gewesen sein" möge. Derselben Auffassung scheint auch Schütze 74 (unter „Kies") gehuldigt zu haben, da er dort auch die Belege für Kisoff (Kesoff usw.) mit zusammengestellt hat. Abgesehen jedoch davon, daß sich für Kies in dem engeren Sinne von „Silber(geld)" nur drei Belege erbringen lassen (s. unten lit. e. u. f.), und daß andererseits die Form Kisoff und ähnl. (mit i geschrieben) im ganzen doch seltener vorkommt (näml.: Strelitz. Glossar 1747 [214: Kisow]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229: Kisoff]; Neue Erweiterungen usw. 1753/55 [236: ebenso] Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350: Kisof]; Handthierka ca. 1820 [354: Khisow]; Zimmermann 1847 [381: Kiehsoff u. 383: Kiesohf-Masematten]; zu vgl. auch noch Rotw. Gramm. 1755, D.-R. [Kisoff neben Katsoff], v. Grolman 37 [Kisoff neben mehreren anderen Formen), Karmayer 91 [Kisof neben Kesuv], Groß 410 (Kisoff neben anderen Formen) sowie Rabben 73 u. Ostwald 79: Kiessow-Masematten = „Silberdiebstahl") als die ältere Form Kesoff (so schon Gründl. Nachricht 1744 [177]) u. ähnliche, die dann oft wiederholt sind (vgl. unten S. 289, Anm. 1), erscheint mir vor allem auch beachtenswert, daß z. B. schon bei Schöll 1793 (271) beide Wörter selbständig und voneinander getrennt (Kis für „Beutel, Geld", Kesuv für „Silber") aufgezählt sind. — Das Wort Kis (Kiß) oder Kies usw. ist — in verschiedener Schreibweise — für folgende Bedeutungen gebraucht worden: a) „Sack, Beutel, Tasche" (im allgem.), dann meist in der Form Kis, Kiss oder Kiß, so abgesehen vom Judendeutsch (Deecke bei A.-L. III, S. 253; v. Reitzenstein 1746 [247]) auch in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240; nach Eintr. im Darmst. Exempl. 238 [übereinstimmend mit d. Neuen Erweit. 1753/55, (237)]: Kismi), ferner bei v. Grolmann, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312), Pfister und Christensen 1814 (315, 323 und 332) sowie neuerdings bei Kahle 21, 22, 29; vgl. auch Ostwald 80 (Kissimer = „Säcke"; s. lit. b); b) noch spezieller: „Diebessack" (z. B. zum Transport gestohlener Waren usw.): Mejer 1807 (279, 284: Kiß, pl. Kisse; vgl. dazu auch A.-L. IV, S. 191); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311: Kisse, pl.; vgl. auch im W.-B.

Auch über die Etymologie von Moos sind sich die Sprachforscher zwar noch nicht ganz einig, jedoch nehmen die meisten heute wohl

1822 [36 u. T.-G. 89 u. 117], hier jedoch nur neben anderen Bedeutungen, s. lit. c); Christensen 1814 (325, jedoch auch allgemeiner, s. oben lit. a); Thiele 266 (Kiss, pl. Kissimer); Klausmann u. Weien XI; Wulffen 400 (Kissimer = „Transportwerkzeug“); Rabben 73; Ostwald 80 (hier auch: Koß); c) „Beutel (bes. Geldbeutel)“ und zugleich „Geld“: Schöll 1793 (271: Kis); A.-L. 558; Groß 410 u. E. K. 44 (Kis, Kies, Kiss); zu vgl. auch v. Grolman 35, 36 (unter „Kies“ u. „Kiß“) u. T.-G, 85 u. 96 (unter „Beutel“ u. „Geld“ [= Kis, Kies]) und Karmayer 91 unter „Kies“ und „Kis“ und G.-D. unter „Kiss“; d) „Geld“ (allein), dann meist Kies, Kiess oder Kieß geschrieben: so schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258—60, in den „Schmusereyen“: Kies (enger im W.-B. selbst, s. unten lit. e); Schöll 1793 (272, hier noch Kis geschrieben, weitere Bedeutung 271, vgl. oben lit. c); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340: hier Kiß geschr.); Thiele 265 (unter „Kiess“, hier mit dem Zusatze „vorzüglich Courantgeld und Scheidemünze“); Zimmermann 1847 (380); Fröhlich 1851 (401); Wiener Dirnensprache 1886 (417); ferner in fast allen neueren Sammlungen usw. der Gaunersprache (s. z. B. Lindenberg 186; Kahle 29; Schütze 74; Wulffen 399; Rabben 73), der Kundensprache (s. Kundenspr. II [422], III [426]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXIII; Thomas 27, 37, 53, 57, 66, 102; vgl. Schütze 74; Ostwald [Ku.] 79), zuweilen auch in den Krämerjargons und sonstigen Geheimsprachen (vgl. Kluge, Rotw. I, 481 und 489 und Schweiz. Arch. IV, S. 43 und Rollier 52: Chis im Berner Mattenenglisch); über die Studentensprache s. die einschläg. Werke v. Burdach, S. 170, Anm. 4, J. Meier, S. 8 u. Anm. 22 (S. 74) u. Kluge, S. 30, 99; über die allgem. Volkssprache: Genthe, S. 27; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 61; Günther, Rotwelsch, S. 93; vgl. auch Klausmann (Geld); e) „Silber“: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); f) „Silbergeld“: Pfister bei Christensen 1814 (323); vgl. auch v. Grolman 35 (Kies = „Geld, Silbergeld“) und 36 (Kiß = „Geld, besonders Silbergeld“) und T.-G. 122 unter „Silbergeld“; g) „Kleingeld“: Pollak 219; Rabben, Einltg. S. 11; vgl. auch Thiele 265 (oben lit. d). Dazu treten noch die Diminutivformen: a) Kisschen, Kißelchen oder Kißle = „Geldbeutel, (Geldbörse“) nach Thiele 266 und A.-L. 558; b) Kieschen = „Geld in Menge, ein Schatz“ nach Hermann 1818 (335), nach Rabben 73 bloß „Geld“ schlechthin oder auch „Diebstahlsobjekte“; c) Kiesel mit zwei Bedeutungen: α) „Geldbörse“ (vgl. oben a) u. β) „Kleingeld (vgl. oben bei Kies, lit. g), beides bei Pollak 219. Wenn Wulffen 399 diese Form durch „Taschendieb“ wiedergibt, so handelt es sich offenbar um eine Entstellung aus Kisler oder Kißler (für „Beutelschneider, Taschendieb“), eine Ableitung von Kis, Kiß, die — gleich dem Zeitworte kißlen, kisseln oder kiseln für „(aus der Tasche) stehlen“ — beachtenswerterweise schon früher bezeugt ist als das Stammwort selber, denn beide Vokabeln finden sich schon in der Dillinger Liste 1721 (181/82) und sind dann vielfach im 18. und 19. Jahrhundert — bis in die Gegenwart hinein (vgl. z. B. A.-L. 558, Groß 410 und E. K. 44) — wiederholt worden. Dagegen ist das Adj. kießig (kiesig, kissig usw.) für „bei Gelde“ oder „mit (barem) Gelde wohlversehen“ (vgl. oben S. 244, Anm. 1) erst neueren Ursprungs. S. Karmayer 91 (kiesig = „wohlhabend“); Fröhlich 1851 (401: kissi sein = „bei Geld

an, daß sich das Wort aus der Pluralform des hebräischen meo (jüd.

---

sein"); A.-L. 558; Groß 410. Vgl. noch Ostwald (Ku.) 35: Dalles Bekiß haben = „kein Geld haben" (s. oben S. 242, Anm. 1) und die Redensart: Der Kies wird verschmort, d. h. „das Geld wird vertan, verbracht" (Schütze 74 vbd. mit Kundenspr. IX [432] unter „Penne"). — Bei den Zusammensetzungen mit Kiß, Kies usw. sind zunächst diejenigen, in denen das Wort noch die Bedeutung „Beutel" hat von denen zu sondern, wo es schon „Geld" bedeutet. Zur ersteren Gruppe gehören z. B.: a) das im Text erwähnte Mesummekiß (-kis usw.) = „Geldbeutel" (s. v. Grolman 46 und T.-G. 96 [Massumme-Kiß]; Karmayer G.-D. 209 [Massume-Kiss]; Thiele 282 [Messu mme-kiss]; Fröhlich 1851 [405: Messume-kiß]; A.-L. 574; Groß 417; Wulffen 401; Rabben 90; Ostwald 102; schwäb. Händlerspr. [481]) und b) das Synonym: Lovi-Kiß (worüber noch näh. unten S. 271, Anm. 3 betr. Lovi), ferner c) Leili- od. Leile-Kiß = „Nacht-, Diebessack", (zu hebr. lailâ(h), „Nacht", bei Pfister b. Christensen 1814 [325]; vgl. v. Grolman 42; Karmayer G.-D. 207, Thiele 273) sowie d) mehrere seltenere, im wes. auf v. Grolmans und Karmayers Glossare beschränkt gebliebene Ausdrücke, wie z. B. Bohnen-oder Salz-Kiß = „Schrotbeutel", Dowrich-Kiß = Tabaksbeutel, Rack(e)l-Ki(e)ß = „Mantelsack, Felleisen" (s. auch bei Thiele 295: Rachwen-kiss.) u. a. m. — In der zweiten Gruppe (Kies = „Geld") sind wieder zu trennen: a) Zusammensetzungen, bei denen Kies am Ende steht; so — abgesehen von mehreren selteneren Bildungen, wie z. B. (nach Karmayer 30, 48, 71, 124): Doppelkies = „Trinkgeld", Fleppenkies = „Papiergeld" (vgl. oben S. 252, Anm. 4), Glücksenkis = „der Gewinn, das Gewinngeld", Pichtkies = „Silbergeld" (vgl. dazu auch unten S. 280, Anm. 1 betr. Picht) oder (nach Rabben 16 u. 50 und Ostwald 11 u. 52) Achelkies = „Geld für Verpflegung (von Armenhäuslern" [zu acheln = „essen", vom hebr. âkal]) und Flunkerkies = „falsches, nachgemachtes Geld zum Betrügen" (zu deutsch. flunkern = „betrügen") — namentlich das (in Kundenkreisen recht beliebte) Schlummerkies für „Schlafgeld". Vgl. Schütze 89; Wulffen 402; Rabben 119; Kundenspr. II (423), III (428); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 37, 94; Ostwald (Ku.) 132 und „Nachwort", S. 9. Synonyme: Schlummerhellig (jetzt veraltet, s. darüber unten S. 299, Anm. 1), Schlummerpech (s darüber unten S. 279, Anm. 1) und Schlummerleine (s. z. B. Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Ostwald [Ku.] 132). Über: der fixe Kies = „Goldmünze, Dukaten" (Karmayer 47) vgl. auch noch unten S. 318, Anm. 3 betr. Fuchs; b) Zusammensetzungen, bei denen Kies voran steht — für den Begriff „Geldbeutel" —: α) Kißrande: Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); β) Kies (Kieß-, Kis-)reiber (zu Rippart, Reipart, Reipert u. ähnl. = „Sack, Seckel"; vgl. A.-L. 591; Stumme, S. 24 [wohl vom deutsch. reiben]): Fröhlich 1851 (401); A.-L. 558; Groß 410; Ostwald (Ku.) 79; schwäb. Händlerspr. (481); γ) Kiesräumer: Ostwald (Ku.) 79. — Die rotwelschen Ausdrücke Kiß (bei Schintermicherl 1807 [289]) u. Kißel im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [347]) für „Stein" endlich knüpfen wohl — ebenso wie Kîsel in der schwäb. Händlerspr. (487), Kissling im Hallischen Lattcherschmus (492) und Chislig im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. IV, S. 43 und Rollier 54), sämtlich gleichfalls für „Stein(e)" — direkt an unser deutsches Wort Kies, Kiesel (ahd.

môo) d. h. „Pfennig" (eigentlich wohl „Körnchen"), entwickelt habe [1]). Dieser Ansicht entspricht auch die Tatsache, daß gerade als die ältesten rotwelschen Bildungen des Wortes Mes oder Mees bezw. Mäß oder Meß, dann auch Maaß oder Maß erscheinen [2]), während die uns heute geläufigste Form Moos (Mos, Moes, Mooß, Moß) erst später auftritt [3]). Wie Mesumme und Kis ist auch Moos von den

kisil; s. Kluge, W.-B., S. 205) an. Vgl. auch Carl Müller in d. Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. II, S. 194 und Davis in derselb. Zeitschr. Bd. IV, S. 191/92 unter „Kiesling".

1) Im wes. richtige Erklärung schon bei Schwenter, Steganologia um 1620 (134); s. näh. bei A.-L. 575 (unter „Moos") vbd. mit IV, S. 405 (unter „Moo"); Stumme, S. 14; Schütze S. 59; Günther, Rotwelsch, S. 28 und 67, Anm. 66; Kleemann, S. 257; vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 820, S. 329; Kleinpaul, Fremdwort, S. 39; Weise, Ästhetik, S. 162. — Vgl. auch Büchmann, Geflügelte Worte, S. 73 (mit Anführung von Buxtorf, Lexikon Talmud., p. 1236). — Übrigens sei auch noch auf das (gleichfalls ins Rotwelsch eingedrungene) hebr. mêâh, „hundert", pl. mêôt (A.-L. IV, S. 401) hingewiesen, das von den Juden wie Mêes (vgl. die folgende Anm.) ausgesprochen worden.

2) Darüber, daß auch diese Formen (vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2522 unter „Moos", Nr. 5 und Paul, W.-B., S. 364) auf das Hebräische zurückgehen, und nicht etwa, wie Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 8 meint, auf eine ältere Form (Mess, Messe) unseres Lehnwortes Messing (nach der herrschenden Ansicht zu latein. massa, eigentl. „Metallklumpen", zuerst in der Sprache der Hüttenwerke für ein Gemisch aus Kupfer und Zink gebraucht; vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2114 unter „Messe" und 2132 unter „Messing", aber auch Seiler, Lehnwort II, S. 65, Anm. 1, Kluge, W.-B., S. 267/68 und Paul, W.-B., S. 355) s. ausdrückl. J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 121; vgl. auch noch unten S. 287. Über Mega (-es, -er) s. schon oben S. 257, Anm. 2 Nr. 1, lit. b.

3) S. im allgem. die Zusammenstellungen bei Schütze 80 unter „Moos" u. „Mesumme" (betr. Mees, vgl. oben S. 258, Anm. 3), die aber verschiedener Ergänzungen bedürfen. Es sind folgende Formen zu unterscheiden: a) Mäß, Meß, Messe, Meße: α) Mäß: G. Edlibach um 1490 (20); Baseler Glossar 1733 (200); β) Meß: Lib. Vagat. (54); Niederdeutsch. Lib. Vagat. (77); Niederrhein. Lib. Vagat. (80); Jörg Graffs Lied vom Heller 1520 (84); Köbels neues Gedicht um 1520 (88); Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 42 (hier für „Pfennig"); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: als ältere Form neben Moos); γ) Meße, Messe (pl. Messen): Moscherosch 1640 (152: „mit vielen bahren Messen"); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: eine hohe Messe für: eine große Summe Geldes); Rotw. Gramm. (1755) 16 (Meße [neben Mesum] = „Gold"); v. Grolman 48 und T.-G. 125; Karmayer G.-D. 210; b) Mes, Meeß oder Mees: Schwenters Steganologia um 1620 (142: Mes, 140: Mer, wohl Druckfehler); Strelitzer Glossar 1747 (214: Meeß); W.-B. von St. Georgen 1750 (216, 218, 219, 220: Mees; vgl. dazu A.-L. IV, S. 135, Anm. 7); ebenso: Hildburghaus. W.-B. 1755ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 16 und D.-R. 36; v. Grolman 47 und T.-G. 96; Karmayer G.-D. 209; Groß 416; im Judendeutsch auch Meos

Gaunern zu verschiedenen interessanten Kompositionen verwendet worden, von denen hier z. B. Ort(hs)maaß für den sog. „Ortstaler", Flormees (oder — moos) für den Gulden und die modernen Wiener Bezeichnungen Weißmoß oder Schimmelmoß für Silbergeld, Pflanzmoß für falsches Geld, besonders angeführt sein mögen [1]).

---

oder Meus: v. Reitzenstein 1764 (247); c) Maaß, Maas oder Maß: s. schon Andr. Hempel 1687 (167: in der Zusammensetzung Orts-Maaß = „Orts-Taler"; vgl. oben S. 235, Anm. 3) und Waldheim. Lex. 1726 (190: Maß = „Taler" u. dazu A.-L. IV, S. 123); ferner: Pillwein 1830 (365: Maß = „Geld"); Karmayer 109 (der Maas = „das Geld"); Castelli 1847 (391: Maß = „Silbergeld"); Pollak 223 (Maaß [oder Moß] = „Geld, Bargeld"); d) Moos, Mooß, Moß: zuerst in den Neuen Erweiterungen usw. 1753/55 (236: Moos), sodann in den Sammlungen der Gauner- und Kundensprache des 19. und 20. Jahrhunderts oft wiederholt (s. die Zusammenstellung bei Schütze 80; vgl. auch Groß 417, Rabben 91 und Ostwald 105); Nebenform dazu noch: Moes oder Mös (wie im Judendeutsch, vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 253): Rotw. Gramm. (1755) 16; Pfister 1812 (303) v. Grolman 49 und T.-G. 96; Karmayer G.-D. 211; A.-L. 575; Groß 417; desgl. Mous: bei A.-L. 575 und Groß 417. — Zu dem von Schütze 80 angeführten Beispiel aus der Krämersprache (Kluge 481) s. noch: mûs (u. môges) = „Geld" in dem Pleißlen der Killertäler (435) und mus = „Pistole" (als Münze) im Hennese Flick (450); endl. zu vgl. noch Miesch = „Geld" im Berner Mattenenglisch (Rollier 53 u. Anm. 12).

1) Über das alte Doulmeß bei Moscherosch 1640 (154) s. schon oben S. 234, Anm. 1. Ort(hs)ma(a)ß = „Ortstaler" bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (188); vgl. oben S. 265, Anm. 3; Flormees = „ein Gulden", zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228, vgl. A.-L. IV, S. 160); darauf in d. Rotw. Gramm. (1755) 8 u. D.-R, 36, dann auch bei v. Grolman 21 u. T.-G. 99 u. Karmayer G.-D. 197 (Flormens), bei A.-L. 541: Flormoos (mit derselb. Bedeutg.), gehört dem ersten Bestandteile nach zu Flor = „Gulden", von florin, florenus (worüber das näh. noch unten S. 303, Anm. 2); Schimmel- od. Weißmoß: bei Pollak 229 und 236, letzteres auch bei Ostwald (Ku.) 166. Zu Pflanzmoß (Pollak 225) zu vgl. betr. den ersten Bestandteil: A.-L. 582/83 unter „pflanzen", Schütze 82 unter „Pflanz" (= „Schwindel, Lüge") sowie die Wiener Dial.-Lex. von Hügel (S. 119) u. Schranka (S. 127) unter „Pflanz"; Synonym: linkes Moos und ähnl. bei A.-L. 575; vgl. oben S. 259, Anm. 2; G'schebermaß, Schebermoß od. Schebermaßl = „Bargeld, Kleingeld" (Pollak 215 u. 228) gehört wohl zu schebern bezw. Schiefer (s. oben S. 251, Anm. 3; zu vgl. etwa auch Kluge, W.-B., S. 337, unter „Schiefer": nhd. Schebe = „Splitter von Hanf od. Flachsstengel"). — Auch in Fuchsmotz (Pollak 212) = „Goldstück" (zu Fuchs = „Gold", worüber näheres noch unten) steht -motz wohl für -moos. — Moß garniert = „gestohlenes Geld" bei Pollak 223; vgl. hier 213: Garnitur = „Diebesbeute". — Von Zusammensetzungen, bei denen Moos im Anfange steht (vgl. A.-L. 576) ist als die wohl verbreitetste: Mooskuppe (oder -kippe) für „Geldkasten" oder (in neuerer Zeit) „Geldschrank" (auch „Kasse") zu nennen. Vgl. Thiele 285; Fröhlich 1851 (405): A.-L. 576; Lindenberg 187; Klausmann u. Weien XIII; Groß 417 und E. K. 64; Rabben 91 und Einltg. S. 10; Ostwald 105. — Die schwäbische

Vor allem aber ist hervorzuheben, daß uns diese Gaunervokabel, die bekanntlich (in noch stärkerem Maße als Kies) auch bei den Studenten und schließlich bei jedermann sehr beliebt gewesen ist [1]), den Schlüssel zum Verständnisse gewisser Redensarten unserer Umgangssprache liefert, die zwar viel gebraucht werden, deren wahrer Sinn jedoch wohl den meisten dunkel ist. So handelt es sich nachgewiesenermaßen bei der — zuerst bei den Studenten aufgekommenen (und auf das Lukas-Evangelium Kap. 16, Vers 30 Bezug nehmenden) — Umschreibung „Moses und die Propheten haben für „über Geld verfügen" um ein Wortspiel, in welchem „Moses" (anfangs noch als Neutrum genommen) aus dem rotwelschen Moos zurecht gemacht ist, „nicht ganz ohne Bezug darauf, daß die Leute, welche Moses und die Propheten haben, die Juden, vielfach auch mit Moos gesegnet sind" [2]). Bis vor kurzem nahm man ferner ziemlich allgemein an, daß es sich auch bei der sonderbaren Wendung „wissen, wo Barthel Most holt" um das Moos der Gaunersprache handle. Da nämlich die Formel „ins Dorf (Torf) gehen und Moos holen" für „einen Taschendiebstahl verüben", wörtlich „in die Tasche oder den Geldbeutel (Torf, Dorf) eines anderen greifen und Geld herausholen" mehrfach in rotwelschen Wörtersammlungen bezeugt ist [3]), so erscheint es sehr

---

Händlersprache (481) kennt Moosmichel für „Geldbeutel", hat also einen Personennamen für eine Sache gebraucht.

1) Über die Studentensprache s. bes. die einschläg. Werke von Burdach, S. 79, Anm. 4, J. Meier, S. 9 und Kluge, S. 30, 56 u. S. 108; zu vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 39, Paul, W.-B., S. 364f. sowie die folgende Anm.; über die gewöhnl. Umgangssprache: Genthe, S. 36; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82 u. 169, Günther, Rotwelsch, S. 93. — Auch das englische Cant hat moss (u. mopus[s]es) für „Geld"; vgl. Baumann, S. 133, 134 u. Schütze 80; über mouws in einem holländ. Jargon aus dem Anf. des 19. Jahrhunderts s. Wagner bei Herrig, S. 244.

2) So: J. Meier, Studentensprache, S. 9 (und Anm. 25 [S. 74]); vgl. auch Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2522 unter „Moos", Nr. 5; Burdach, Studentensprache, S. 79, 80; Kluge, Studentensprache, S. 56 u. S. 108 unter „Moses" und „Mosen haben" (mit Lit.-Belegen); Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 820, S. 300; Büchmann, Geflügelte Worte, S. 73; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82; Günther, Rotwelsch, S. 100.

3) S. v. Grolman 16 und T.-G. 85; Thiele 246 (unter „Dorf") und 285 (unter „Moos"); Zimmermann 1847 (375); Fröhlich 1851 (396 unter „Dorf" und 405 unter „Mooß"); Rabben 39. Nach v. Grolman 47 und T.-G. 88 bezeichnete man daher auch wohl mit Meesgänger oder Mösgänger, nach Karmayer 109, 113 und T. G.-D. 210 mit Maes- Mees- oder Moosgänger die „Beutelschneider" oder Taschendiebe, und zwar insbes. solche, die ihre Kunst nachts in den Herbergen usw. übten; s. auch noch Groß E. K. 51 unter „Masgänger" Nach Ostwald (Ku.) 105 soll jetzt Moos holen soviel wie „betteln" bedeuten

verlockend, auch den „Barthel" in jener Redensart nicht als Eigennamen, sondern vielmehr als eine Abkürzung von dem rotwelschen Schaberbarthel (oder Schoberbarthel), d. h. „Brecheisen, Stemmeisen" (zu hebr. schâbâr, „brechen" und barzel, „Eisen")[1] aufzufassen, um so auf ziemlich einfache Weise das Rätsel zu lösen[2]. Doch hat man neuerdings wieder eine andere Deutung des Spruches für richtiger erklärt, die — was die juristischen Leser dieses Aufsatzes gewiß interessieren dürfte — auf den berühmten italienischen Rechtslehrer Bartolus, das Haupt der sog. Postglossatoren, zurückgreift[3].

Im Gegensatze zu Torf, Kies und Moos handelt es sich bei dem Ausdrucke Horn für Geld („bares Geld") zwar wirklich um ein deutsches Wort, das uns aber erst als Übersetzung aus dem hebräischen qeren verständlich wird. Dieses bedeutete nämlich ursprünglich „Horn", „Strahl" (zu qḁ̂rân, „strahlen"), dann „Macht" und ist schließlich besonders im Neuhebräischen (und Aramäischen) für „Kapital" im Gebrauche gewesen, woran dann die Gaunersprache angeknüpft hat[4].

Unter den aus dem Hebräischen stammenden rotwelschen (bezw. kundensprachlichen) Bezeichnungen für einzelne Münzarten, denen

---

1) S. zur Etymologie: Pott II, S. 36; A.-L. IV, S. 289 u. 595; Günther Rotwelsch, S. 80. — Belege: Andr. Hempel 1687 (168); Waldheim. Lexikon 1726 (186); Hildburgh. W.-B. 1753 ff. (223 u. 231); Rotw. Gramm. (1755) 21 u. D.-R. 31; Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255, 256); Pfister bei Christensen 1814 (328); v. Grolman 58 und T.-G. 87; Karmayer 137; A.-L. 595; Groß 426 u. 429; Wulffen 402. — Häufiger ist noch das einfache Schabber oder Schaber für „Brecheisen", s. schon Hosmann 1700 (174) und dann bis in die Gegenwart wiederholt (vgl. z. B. Groß 426; Rabben 115; Ostwald 127).

2) S. bes. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2598 unter „Most", mit näheren Angaben; vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 123, S. 53, 54; Weise, Muttersprache, S. 250; Günther, Rotwelsch, S. 100. — Dagegen nimmt Bezug auf den Bartolomäustag (24. August) als einen für die Weinernte besonders einflußreichen Zeitpunkt R. Sprenger im Jahrb. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1903 (XXIX), S. 143, Sp. 2.

3) Das nähere, worauf hier nicht eingegangen werden soll, ist zu finden bei Wilhelm Feldmann in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. IX (1907/8), S. 307.

4) S. A.-L. 549 vbd. mit IV, S. 451; vgl. im allgem. (über das hebr. qeren bezw. qârân) etwa auch Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 377/78. — Das Wort, das vereinzelt auch als Adjektiv (für „reich") gebraucht worden, findet sich — außer bei A.-L. — schon bei Mejer 1807 (286), weiter bei Pfister 1812 (299), v. Grolman 29 (= „allerlei Geld") und T.-G. 96. Karmayer G.-D. 201, Groß E. K. 40, Rabben 63 und Ostwald 69.

eine weitere Verbreitung zu Teil geworden ist, verdient noch der Poscher oder Boscher für den Pfennig resp. den „Groschen“ (das Zehnpfennigstück) eine besondere Hervorhebung. Es handelt sich hier nämlich um ein Wort von ehrwürdigstem Alter. Schon in dem „ältesten Zeugnisse für eine abendländische Gaunersprache“, in „lateinischen Predigten, die um 1140 in (dem berühmten Wallfahrtsorte) Santiago de Compostella ... entstanden sind“, findet sich nämlich passut als Name einer Münze bei den spanischen Gaunern erwähnt[1]). Das aber ist nichts anderes als das neuhebräische paschut (jüd. poschut oder poschit), d. h. „Kleingeld“[2]). In Deutschland tritt es als Gaunervokabel zuerst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf[3]) in der Form Posch (vgl. das englische Cantwort posh, zunächst „half penny“, dann „Geld“) und mit der Bedeutung „Pfennig“[4]). Als Poschen, Poscher (Pooscher, Boscher), Bauscher, auch Polscher (Polcher) oder Purscher ist es dann, in neuerer Zeit namentlich auch in der Kundensprache, sehr beliebt geworden, und zwar in der Regel (wie ursprünglich) als Name für den Pfennig, seltener für das Kupfergeld überhaupt, nur ausnahmsweise auch für den „Groschen“[5]). Es hat ferner in die deutschen Krämersprachen

---

1) S. Kluge, Unser Deutsch, S. 77.

2) S. hierzu auch A.-L. 586 (unter „Poschut“) u. IV, S. 438 (unter „Poschat“); Wagner bei Herrig, S. 240; vgl. Zunz, S. 540/41 (pāschūt oder paschīt = „deniers“, „nach dem talmudischen Ausdruck für kleines Geld“), S. 552 = „dineros“), 561 und 564 (in Deutschl. pĕschit, peschitim für „Pfennig, Pfennige“ gebraucht). Zur Etymologie s. auch noch unten S. 269, Anm. 1.

3) Schon der Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94) hat aber Vosch = „einen gouden penninck“, was doch wohl auch hierher gerechnet werden darf.

4) Posch im W.-B. von St. Georgen 1750 (218; vgl. A.-L. IV, S. 139, Anm. 2). — Im Exempl. der Rotw. Gramm. von 1755 auf d. Darmst. Hofbibl. findet sich der Eintrag: Bost oder Bast für „Pfennig“ (238). Über posh in der englisch. Gaunersprache s. Baumann S. 171 und Wagner bei Herrig, S. 214 (ursprünglich für „a halfpenny“, dann erst für money überhaupt gebraucht). Über pos = „halb“ bei den englisch. Zigeunern s. Miklosich, Beiträge III, S. 28. Auch Groß 420 hat pasch = „halb“.

5) S. betr. die Bedeutung: Schütze 59 und 84 („1 Pfennig, wohl das Richtige“ [und in den Quellen durchaus Überwiegende], „nach anderen Kupfergeld allgemein“ [vgl. auch Rabben 103: „Poschen od. Poscher“ = „Geld, speziell der Pfennig“], „nach dritten Zehnpfennigstück“ [so: Rabben 103 unter „Poscher, Boscher“; vgl. auch unten S. 269, Anm. 2]). Von den Formen des Wortes sind (außer den schon in Anm. 4 angeführten) noch folgende zu nennen (in chronologischer Reihenfolge): a) Bo(h)schet: Pfister 1812 (296); v. Grolman 10 und T.-G. 114; Karmayer G.-D. 193 (neben Bolschet); b) Poschit (jüd.): Thiele 293; c) Poschen: Zimmermann 1847 (285); Rabben 103; Ostwald (Ku.) 116; d) Bauscher: Kundenspr. I (421);

(im Sinne von Pfennig) Eingang gefunden [1]) und ist endlich in einzelnen Mundarten (wie z. B. in der Leipziger für „Groschen") sogar noch heute allgemein gebräuchlich [2]).

Viel seltener findet sich eine derartig weite Verbreitung bei den rotwelschen oder kundensprachlichen Wörtern für Geld oder Münzen, die ursprünglich aus der Zigeunersprache entlehnt wurden [3]). Als ein Beispiel dafür könnte allenfalls das (wegen seiner Grundbedeutung „Eisen" bei den Zigeunern übrigens weiter unten nochmals in anderem Zusammenhange zu erwähnende) hauptsächlich von den Kunden gebrauchte Wort Zaster für „Geld" angeführt werden [4]), da

---

e) Poschut (wie auch im älteren Judendeutsch, vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reizenstein 1764 [248]); A.-L. 586; Groß 422; f) Pasche: A.-L. 586; Groß 420; g) Poscher: A.-L. 586; Schütze 84; Wulffen 401; Rabben 103; Kundenspr. II (423); Thomas 23 und öfter, 102 („ohne einen Poscher Kies"); Ostwald (Ku.) 27 u. 116, vgl. 117: Poscherschnurrer = „Pfennigbettler"; h) Polscher oder Polcher: Kundenspr. III (427), IV (432, unter „Pfennig"); Ostwald (Ku.) 116; i) Purscher: Kundenspr. III (427), IV (432 unter „Pfennig"); Wulffen 401; Ostwald (Ku.) 118; k) Pooscher: Kundenspr. IV (432); Kahle 32; l) Boscher: Rabben 103; Ostwald (Ku.) 27 und „Nachwort", S. 9.

1) Hier finden wir bôscher im Pleißlen der Killertäler (434) sowie bei d. schwäb. Händlern (485), bôsche in der Pfälzer Händlersprache (437), ebds. die Nebenform beschîtche (wohl zur jüd.-gaun. Pluralform peschitim; vgl. auch Thiele 293), Bôschet in der schwäb. Händlerspr. (485), počša (= poscha) und pšiitem (= pschiitem) im Lotekhôlisch (Meisinger 125, der hierzu das hebr. Verbum paschât, „ausbreiten" heranzieht, so daß die ursprüngliche Bedeutung eigentlich „ein flaches, dünnes Geldstück" gewesen sei). Der Hallische Lattcherschmus (492) endlich kennnt boosch.

2) S. Kluge, Unser Deutsch, S. 91 (nach Albrechts W.-B. der Leipziger Mundart, Leipzig 1881, unter „bôscher"). Über ältere mundartliche Formen der Volkssprache s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 416 unter „Putschendl" und dazu Wagner bei Herrig, S. 240; vgl. auch Hügel, Wien. Dial.-Lex. S. 42.

3) Über die Gaunerwörter aus dem Zigeunerischen, das „einen stärkeren Anteil am Rotwelsch erst im 18. Jahrhundert" erhalten hat (Kluge, Unser Deutsch, S. 79) s. im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 30, 31 u. Anm. 19 und Kleemann, S. 253, 256, bes. aber Miklosich, Beiträge III („Zigeunerische Elemente in den Gaunersprachen Europas"), namentl. S. 7ff. — Speziell über die wichtigsten Münznamen der Zigeunersprache s. auch Pott I, S. 52, 53.

4) Vgl. Pott II S. 224, 225 unter „Saster" („das Eisen") und Miklosich, Beiträge III, S. 23 unter „saster" = „Eisen", mit genauer Angabe der verschiedenen Formen auch bei den griech., rum., ungar., böhm., skandinav., engl. Zigeunern: altindisch çastra = „telum", çastraka = „ferrum"); bei Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXII, S. 225: Sasstär = „Eisen". — Die Bedeutung „Eisen" findet sich als einzige für die Gaunersprache z. B. auch bei Groß 426 (saster; vgl. sastera, pl. = „Gitter") und 438 (zaster). In dem engeren Sinne von

es in manchen Gegenden (wie z. B. in Berlin) auch der gewöhnlichen Umgangsprache angehört[1]); doch sei dazu noch bemerkt, daß andere überhaupt an eine Herkunft dieser Vokabel aus dem Lateinischen gedacht haben[2]). Sonstige Wörter unseres Gebiets, die von den Zigeunern herstammen und in früheren rotwelschen Sammlungen häufiger zu finden sind, wie besonders z. B. Loby (Lobi) oder Lowi (auch Lowe, Loj, Labe, Lab[e]l) u. a. m.) für Geld (zu zigeun. lóvo = „Münze, Geldstück", plur. lóve = „Geld")[3]) oder Tromme (Tromne), Drom-

„Stemmeisen" ist Sastor — als zigeun. Synonym zu Schaberbarthel — schon in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252) erwähnt. Rabben 143 unter „Zaster" vermerkt neben der Bedeutung „Eisen" auch die von „Eisenbahn", während Ostwald (Ku.) 169 als dritte noch „Geld" hinzugefügt hat. Nur diesen Begriff führt Schütze 100 an. Übereinstimmend: Hallischer Lattcherschmus (493). — Auch an das gauner- und kundensprachl. Böhm für „Groschen" könnte hier vielleicht erinnert werden, insofern diese (noch heute in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchliche) Bezeichnung ebenfalls den Zigeunern bekannt gewesen ist. Vergl. das nähere darüber noch unten S. 301 Anm. 1.

1) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 138 (Zaster = „Geld, besonders Lohn") und 169; vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 97 (Zaster = „Löhnung", in Sachsen).

2) So: Schütze 100 („vielleicht von sextarius").

3) Vgl. Pott I, S. 52 (mit Hinweis auf „walach. leu [rhein. Gulden], d. Löwengulden usw.?"), II, S. 335 (unter „Lóvo"), Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 223 (Lowe = „Geld") und Miklosich, Beiträge III, S. 14 unter „lovi", der die Etymologie des Wortes als „dunkel" und die Zusammenstellung mit λοφά = „merces, pretium" (vox turcica) als „wenig wahrscheinlich" bezeichnet. Ebds. sowie I, S. 13 noch genaueres über die verschiedenen Formen des Wortes bei den griech., rum., ungar., deutsch. und engl. Zigeunern; vgl. auch III, S. 22. — Als zigeunerisch ist Loue für „argentum", auch schon angeführt bei Bon. Vulcanius 1597 (114), was nach Miklosich, Beiträge I, S. 13 jedoch eine falsche Übersetzung des französischen argent (= „Geld") ist. Außerdem finden sich noch folgende Quellenbelege: a) Loby: Waldheim Lex. 1726 (187; hier ausdrückl. als zigeun. kenntlich gemacht); A.-L. 568; b) Lowi: Pfister bei Christensen 1814 (325); v. Grolman 43 und T.-G. 96; Karmayer 108 und G.-D. 208; c) Labe, Lab(e)l: Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (340 und dazu A.-L. IV, S. 245) u. Karmayer 101; d) Lowe, Love: A.-L. 568 und Groß 414 (bei ersterem auch Lowero, Lövu und Löm, bei letzterem auch Lowo); e) Loj (nach Miklosich, Beiträge I, S. 13 so [neben lóve] auch bei den ungar. Zigeunern): Groß 414 und E. K. 50; f) Lobbi: Rabben 83; g) Lobi: Ostwald 96. — Aus sonstigen Geheimsprachen vgl. noch: Lôbe in der schwäb. Händlersprache (481) und Lobi im Berner Mattenenglisch (Rollier 52). Das Wort ist endlich auch in d. engl. Slang eingedrungen als lour (oder lowr) = „money"; näh. s. bei Miklosich, Beiträge III, S. 27; vgl. Baumann, S. 119. — Ableitungen: Lovengri = „Post, Geldbeutel": Groß 414; bilovengero = „ohne Geld": ebds. 396. Zusammensetzungen (nach v. Grolman 43 und T.-G. 96 und 122 und Karmayer 108 und G.-D. 204 und

meine für „Taler“ (seltener wohl auch für „Geldstück“ schlechthin, zu zigeun. drommin = „Taler“)[1]) sind anscheinend neuerdings bei den Gaunern mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Nur das Großsche Vokabular enthält noch eine größere Reihe ursprünglich zigeunerischer Ausdrücke, besonders für einzelne Münzarten[2]).

---

208): Lowi-Kiß = „Geldbeutel“, Kesuv-Lovi = „Silbergeld“ (vgl. unten S. 289, Anm. 1 betreffend Kesuv), Lowi-Malochner = „Geldmünzer“. Zu trennen hiervon sind folgende Ausdrücke: a) Lowen oder Loben und ähnl. für den Begriff „Taler“, das nach Miklosich, Beiträge III, S. 6 „mit dem zigeunerischen lovo, Geld wohl nichts zu schaffen“ hat. Belege: Andr. Hempel 1687 (167: Lowen); Waldheim. Lex. 1726 (190: Loben); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230: Lohm); ebenso übereinstimmend: Rotw. Gramm. (1755) 15 und D.-R. 47, v. Grolman 43 und T.-G. 126 und Groß 414; bei Karmayer G.-D. 208: Loheo (wohl Druckfehler); der Hennese Flick von Breyell (450) kennt Lopp für „Kronentaler“; b) Loben oder Lo(h)wen für „Weißpfennig“, das hebräischen Ursprungs ist; s. näheres noch unten S. 296, Anm. 2; c) Loki = „Gulden“ und Loli = „Goldstück“, die übrigens beide wieder zigeun. Herkunft sind; s. darüber gleich weiter unten Anm. 2, lit.. d. u. e.

1) S. Pott I, S. 52 (mit Hinweis auf d. griech. δραχμή, wallach. dramu) und II S. 291 unter „Drommin“; Miklosich, Beiträge III, S. 20 unter „trome“ (bei den deutsch. Zigeun. drommin oder dro[c]hamen, bei den skandinav. trumning, bei den russ. tromé = „zehn Kopeken“); vgl. auch A.-L. 534 und 617 u. Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 221 (Dromen = „Gulden“). Belege: Waldheim. Lex. 1726 (190: Tromen, zigeun.); Pfister 1812 (307: Tromne); v. Grolman 72 u. T.-G. 126 (Tromme; ebenso übereinstimmend: Karmayer G.-D. 222, A.-L. 617 und Groß 435; bei Pfister, v. Grolman und Karmayer (191) auch: baro Tromne oder Tromme = „großer Taler“, bei A.-L.: Barotrommen = „Doppel-, Spezies-, Krontaler“), zu zigeun. baro, „groß“ (s. Pott II, S. 411ff. und bes. Miklosich, Beiträge III, S. 8). Nur bei A.-L. 534 und Groß 400 findet sich Drommeine, von ersterem gleichfalls durch „Taler“, von letzterem durch „Geldstück, bes. Taler“ wiedergegeben. — In allen anderen neueren Sammlungen fehlt das Wort.

2) Es sind dies — alphabetisch geordnet — die folgenden: a) Bango = „Geldstück“ (394, als Adj. auch „krumm“); vgl. Pott I, S. 52: zigeun. bango = „Groschen“, nach Miklosich. Beiträge III, S. 26: „Bango (scil. lovo), Pfennig, krummes Geld, weil sonst die Pfennigstücke krumm gebogen waren“ (wozu vielleicht auch Krommen = „Schilling“ im Hennese Flick [450] u. Krumperl = „fünf Kreuzer“ bei Pollak 220 [wohl zu krump für „krumm“ im älteren Wiener Dialekt, s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 96] verglichen werden könnte). — Im engl. Cant: bandy oder bender = „sixpence“; vgl. Miklosich, a. a. O., S. 26 u. Baumann, S. 8 u. 11; b) Brusnakos = „Kreuzer“ (397); vgl. brusňáris (oder brusnaris) bei den slovakischen Zigeunern, vielleicht slawisch. Ursprungs, (Mitteilung v. A. Landau); c) Garaši = „Groschen“ (403); vgl. Pott, I, S. 52: zigeun. garaszis; Čačić 302: ungarisch garas; d) Loki = „Gulden“ (414), so übrigens auch schon Karmayer G.-D. 208, zu zigeun. lòkin, vielleicht aus loko, „leicht“ (Pott I, S. 52 und II, S. 328); e) Loli = „Goldstück“ (414), zu zigeun. lólo, „rot“, s. Pott II S. 338; vgl. lolo lóvo = „Schilling“, eigentlich

Von Bezeichnungen der lateinischen Sprache [1]) für Geld hat das Hauptwort der klassischen Periode, pecunia (zu pecus, also eigentlich „Viehgeld"), welches sich im Argot der Franzosen in einem sonst unbekannten pécune erhalten, in unserem Rotwelsch zu keinen Weiterbildungen Veranlassung gegeben, da man wohl nach richtiger Ansicht weder das — schon früher gestreifte — Wort Pech oder Pich usw. für Geld noch das sonderbare Pun (ebenfalls = „Geld") als direkte Abkürzungen der lateinischen Vokabel wird auffassen dürfen [2]). Dagegen ist der Ausdruck moneta, der eigentlich zunächst die Münzstätte, dann erst das dort geprägte Geld bedeutete [3]) und bekanntlich die Quelle unseres Lehnworts „Münze" (ahd. múnizza durch

„rotes Geld", ebds. I, S. 52; f) Pasalo = „Kreuzer" (420); vgl. zigeun. paszalo, s. Pott I, S. 52; g) Rinkosch = „Gulden" (423); vgl. Pott I, S. 52 und näh. Erklärung des eigentl. geograph. Namens noch unten S. 301, Anm. 2; h) Sellove und Šelruph = „Gulden" (431), wahrscheinlich zu zigeun. šêl, „hundert" (vgl. Pott I, S. 233), also mit Bezug auf den österreichischen Gulden zu 100 Kreuzern, und lóve = „Geld" bezw. rup = „Silber" (s. Pott I, S. 52 [rupovo, „Taler" zu rup, „Silber"] und II, S. 274 unter „Rupp"; Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXIII, S. 225 [Rupp = „Silber"]; Miklosich, Beiträge III, S. 23: bei den griech., rum., böhm., deutsch. und skandin. Zigeunern rup, bei den ungarischen ruph = „Silber", altind. rūpjam; vgl. schon d. Waldheim. Lex. 1726 [189: Rub (zig.) = „Silberwerk"]; von neueren gaunersprachlichen Sammlungen s. Groß 425: Rup, Ruph, Rupuno = „Silber"; Rabben 112 und Ostwald 125: Rup = „Silber"); k) Tarrenbecker = „Groschen" (434), s. auch A.-L. 614 und das nähere noch weiter unten im Text S. 280. In letzter Linie auf slawischen Ursprung gehen wahrscheinlich zurück Dlazoci = „Silbergeld" (400) und Pengovi = „Gulden" (420); vgl. i. d. tschech. Gaunerspr.: bagauni, „kleines Geld", vielleicht zu lat. pecunia (Mittlg. v. A. Landau.)

1) Über die lateinischen Elemente in unserem Rotwelsch im allgemeinen s. Günther, Rotwelsch, S. 32 ff., vgl. auch Kleemann, S. 253, 255/56.

2) Über das französ. pécune s. Villatte, S. 213. — Gegen die Herleitung von Pech (Pich[t] usw.) aus dem lat. pecunia als „gesucht" schon A.-L. 583. Dagegen ist er (IV, S. 103) für diese Deutung bei Pun eingetreten, der sich auch Wagner bei Herrig S. 246 angeschlossen hat; danach auch Günther, Rotwelsch, S. 34. Über andere Erklärungsversuche beider Wörter weiter unten S. 280, Anm. 2 u. S. 307, Anm. 3. Übr Nervus Peking s. schon oben S. 239, Anm. 3; über pengovi: S. 271/72, Anm. 2. a. E.

3) Vgl. Harder, Werden und Wandern, S. 115: „Die Münzstätte in Rom hieß moneta, weil sie bei dem Tempel der Juno moneta lag, welcher Beiname von monere, ermahnen, abgeleitet sein soll"; vgl. auch Paul, W.-B., S. 312 unter „Münze". = In gleicher Weise ist — beiläufig bemerkt — die Münzbezeichnung Ze(c)chine entstanden, nämlich aus „la Zecca, dem Münzhause zu Venedig", dessen Name wieder auf das arab. sekkah, „Prägstock", zurückgehen soll (Harder, a. a. O., S. 116). Im oberital Gergo soll pila, d. h. eigentl. „Prägstempel", vorübergehend für Geld gebräuchlich gewesen sein. Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391.

die Vorstufe múnîta) gewesen ist[1]), auch bei den Gaunern und Kunden in verschiedener Gestalt rezipiert worden, so schon im Niederländischen Liber Vagatorum von 1547 (93) als Monye (= „Geld“[2]), vgl. das engl. money), in neueren Quellen als Monnee oder (im Plural) Moneten[3]), die ja auch unserer Studentensprache geläufig gewesen und heute noch ganz allgemein volkstümlich sind[4]). Ein merkwürdiges Beispiel für volksetymologische Andeutschungen lateinischer Wörter darf man wohl in der Bezeichnung Spieße (Plural zu Spieß) für Geld, „Gelder“ erblicken[5]). Hat diese Benennung auch mit dem Spieß als Waffe oder Werkzeug zunächst kaum etwas zu tun gehabt[6]), so steht mit ihrem kriegerischen Klang

---

1) S. Seiler, Lehnwort I, S. 44, 45; vgl. Kluge, W.-B., S. 276; Paul. W.-B., S. 312; Kleinpaul, Fremdwort, S. 62; Harder, a. a. O., S. 115.

2) Vielleicht könnten auch die beiden (schon oben S. 256, Anm. 2 bei Minjen usw. mit erwähnten) Ausdrücke: Manig(m) und Minné für „Geld“, ersterer bei Karmayer 110, letzterer in der Kundenspr. Ia (415) und bei Hirsch 65 hierher gestellt werden.

3) (Das) Monnee: Schütze 80; Ostwald 105; (die) Moneten: Rabben 91; Ostwald 105.

4) Über die Studentensprache s. die einschläg. Werke von Burdach, S. 79, J. Meier, S. 33 u. Anm. 173 (S. 80) u. Kluge, S. 29, 33 u. 108 (mit Lit.-Belegen aus d. Ende des 18. und Anf. des 19. Jahrhunderts). — Über unsere Vulgärsprache s. Genthe, S. 36 und H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82 und 169; vgl. auch Paul, W.-B. S. 364.

5) Der Singular Spieß hat in der Gaunersprache noch mehrere andere Bedeutungen, so namentlich „Wirt“ (wie Spieße oder Spiese = „Wirtshaus“, durch Vermittelung des talmud. oschpisa aus dem latein. hospes, hospitium; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 34 vbd. mit Landau i. d. Mittlgn. zur jüd. Volkskunde, X, 1, S. 36) und neuerdings auch „Staatsanwalt“ oder „Gendarm“ (in diesem Sinne wohl zu Spieß als Waffe gehörig); s. z. B. Schütze 92 und Ostwald (Ku.) 146.

6) S. jedoch J. Meier, Studentensprache, S. 54, 56, der zunächst die Erklärung der Bezeichnung Spieße nach dem Gepräge der Münzen (Sechspfennigstücke) für möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich hält und sodann weiter bemerkt: „Wenn Speltling und Spähne für Geld gebraucht werden, so kann auch Spieß (mhd. spiz., noch in Bratspieß [vgl. Kluge, W.-B., S. 371 und Paul, W.-B, S. 509 unter „Spieß“ 2], zu „spitz“) die gleiche Enwicklung durchgemacht haben.“ Eine Ergänzung zu dieser Bemerkung hat der Verf. dann noch in den „Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (herausgeg. v. Ed. Sievers), Bd. XX (1895), S. 573/74 folgen lassen. Hier wird darauf hingewiesen, daß Spieß (für „Sechser“) „sehr wohl eine Übersetzung des griechischen ὀβελός (Bratspieß) sein könne, das ursprünglich ja gleichbedeutend mit ὀβολός (Obole) ist (vgl. ὀβελίσκος = Bratspieß und Münze)“. Später sei dann im Deutschen spiz (Bratspieß) und spiez (Spieß, Speer [vgl. die W.-Bücher von Kluge und Paul unter „Spieß“ 1]) vert uscht worden, was nicht wundernehmen könne, „da diese beiden Wörter schon Ende des 15. Jahrhunderts vielfach durch-

immerhin die Tatsache in Übereinstimmung, daß sie wahrscheinlich zuerst in der sog. „Feldsprache" der Landsknechte aufgekommen ist, lange bevor sie (etwa seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts) auch bei den Studenten gebräuchlich geworden[1]. Abzuleiten aber ist das Wort doch wohl von Spex (studentisch auch Spuz)[2], gebildet aus dem lateinischen species, das auf dem Gebiete des Münzwesens Verwendung gefunden in den „Speziestalern", wie besonders die früheren Reichstaler hießen (eigentl. wirklich ausgeprägte, „harte" Taler im Gegensatze zur bloßen Rechnungseinheit). In der alten Soldatensprache scheint der Ausdruck dementsprechend denn auch gerade für größere Geldstücke gebraucht worden zu sein[3], während dagegen schon im älteren Studentendeutsch der Singular Spieß das „Sechspfennigstück", dann überhaupt etwas Geringwertiges („nicht einen Spieß" für etwas geben), die Mehrzahl Spieße (auch

einander gehen." So erkläre sich denn auch die — offenbar zuerst in gelehrten (humanistischen) Kreisen entstandene — Redensart „mit dem Judenspieß rennen oder laufen" für „Wuchertreiben" (wobei „Judenspieß" einmal als Judengeld, „zugleich aber in beabsichtigter witziger Doppeldeutigkeit" auch als Waffe gedacht ist, nämlich als „der einzige Spieß, den die Juden führen dürfen, da sie vom Recht des Waffentragens ausgeschlossen waren." Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dieser Redensart und dem (studentischen) Spieß = „Sechser", pl. „Geld" glaubt aber J. Meier doch nicht annehmen zu dürfen.

1) S. Horn, Soldatensprache, S. 96 (und das nähere noch weiter unten im Text). Dagegen aber allerdings J. Meier in der Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII (1900), S. 123, der — mit Rücksicht auf seine früher dargelegte (soeben, S. 273, Anm. 6, angeführte) Auffassung — Spieß „nicht als Wort soldatischer Herkunft" auffassen will.

2) S. Kluge, Studentensprache, S. 127 unter „Spieß" („auch Spezies, Spex") sowie unter „Spex" und „Spuz" (beides = „Speziestaler", ersteres vielleicht auch als Pluralform zu d. stud. Speck, d. i. ebenfalls = „Geld", gedacht). Vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 46 und Anm. 451 und 452 (S. 89).

3) So heißt es z. B. bei dem Fabeldichter Burkard Waldis in s. „Esopus" (1548), Buch IV, Nr. 12:

„(Ein Landsknecht) suchet zu der Frau Verdrieß
Im kurzen Kasten lange Spieß."

S. Horn, a. a. O., S. 96, Anm. 12, der dazu bemerkt, daß bei den „langen Spießen" (die hier offenbar größere Münzen bedeuten sollen) zugleich Bezug genommen sei auf die bekanntlich ebenfalls so bezeichnete Landsknechtwaffe. Übrigens hat man früher z. B. auch zwischen kurzen und langen Schillingen (zu 12 und zu 30 Pfennigen) unterschieden. S. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 398 und Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 151, lit. e. — Über den vermutl. Zusammenhang unseres Zeitworts „bestechen" mit Spieß im Sinn von Goldmünze (mit dem goldenen Spieße durchstechen, d. h. „durch Zahlung gewinnen") s. Weise Muttersprache, S. 240; zu vgl. auch Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, S. 445/46 unter Nr. 1112 und 1113.

wohl Spießigkeiten) aber Geld („Gelder") im allgemeinen bedeutet hat[1]). Heute kennt selbst der Bruder Studio das Wort wohl nur noch aus einigen alten Kommersliedern[2]), und auch der Gaunersprache, in die es übrigens erst ziemlich spät (Mitte des neunzehnten Jahrhunderts) und zunächst nur in einer bestimmten Zusammensetzung (Linkerspieß = „Sechskreuzerstück") erscheint[3]), ist es jetzt fast ganz fremd geworden, während es in der Sprache der Kunden noch fortlebt (hier Spieß = „Sechser" oder — moderner — „Fünfpfennigstück"[4])). Eine Erinnerung an den ursprünglich wohl höheren Wertbegriff von Spieß scheint sich endlich in einer — an das Rotwelsch anklingenden — volkstümlichen Sprachweise in der Umgegend von Regensburg erhalten zu haben, da das Wort dort für „Gulden" vorkommt[5]).

Im Verhältnisse zu dem nicht unbedeutenden Einflusse, welchen im allgemeinen die romanischen Sprachen, insbesondere das Französische, auf unser Rotwelsch ausgeübt haben[6]), erscheint die Zahl der daraus entlehnten Wörter für Geld und Münzen nur sehr gering. Denn außer dem schon bei dem lateinischen Stammworte moneta erwähnte Monnee, das ja auch vielleicht direkt aus dem französischen monnaie hervorgegangen sein könnte, wären etwa nur noch anzuführen das sonderbare Mepaie, das sich zuerst in der älteren Berliner Gaunersprache (nach Zimmermann 1847) findet[7]) und nach Avé-Lallemants Erklärung (Bd. IV, S. 573) eine Kom-

1) S. die Schriften über die Studentensprache von Burdach, S. 104, J. Meier, S. 54, 55 und Anm. 595 (S. 95) vbd. mit S. 9, 38 u. Anm. 232 (S. 82) („sans Spieß" = „ohne Geld") und Kluge, S. 29 u. 127 (mit Lit.-Belegen aus dem 18. und 19. Jahrh.)

2) S. darüber näheres bei Burdach, a. a. O., S. 104, Anm. 2.

3) So: Fröhlich 1851 (403) und A.-L. 567 (unter „link").

4) S. Kundenspr. I (421: „Sechser") III (429: „Fünfpfennigstück"), Ostwald (Ku.) 146 (ebenso); als gaunersprachl. (in derselben Bedeutung) nur bei Wulffen 403 angeführt.

5) S. Kluge, Rotw. I, 490. — In letzter Linie auf das Lateinische (florenus von flos, floris, Blume), zunächst aber wohl auf das Französ. (florin) bezw. Italienische (florino, fiorino) geht das rotwelsche Flor (Dim. Flörl) für „Gulden" zurück, das jedoch der besseren systematischen Übersicht wegen erst bei den nach den Prägungszeichen der Münzen gebildeten Ausdrücken näher behandelt werden soll. — Über die Herleitung von Zaster aus dem latein sextarius s. schon oben S. 270, Anm. 2.

6) S. dazu Günther, Rotwelsch, S. 36 ff.

7) Zimmermann (383) bezeichnet das Wort als „christliches" Seitenstück zu dem jüdischen Mesumme. Wiederholt worden ist es von A.-L. 573 und Groß 416 (wo es aber statt „auch Zimmermann" wohl: „bei Zimmermann" heißen muß).

bination von Mesumme und dem französischen payer („bezahlen") darstellen soll [1]), sowie das erst ganz moderne Billon (französ. billon) für „schlechte Silbermünze, verrufene Scheidemünze" [2]). Doch verdient im Anschlusse hieran der Merkwürdigkeit wegen noch erwähnt zu werden das in der Sprache der schwäbischen Händler (in Pfedelbach) für Geld vorkommende Bokup, in dem jeder leicht das französische beaucoup wieder erkennen dürfte (wohl weil man für Geld ja so vieles haben kann) [3]).

So gut wie gar nichts hat auffälligerweise die Sprache des größten Handelsvolks, das Englische, für unser Gebiet geliefert [4]). Zwar könnte man geneigt sein, bei dem um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auftretenden Gaunerworte Casch oder Kasch für das Zwanzigkreuzerstück an das englische cash, „Bargeld" (oder auch an die ebenso bezeichnete bekannte kleine chinesische Münze) zu denken [5]);

---

1) Erwähnt sei hier noch, daß sich im Pleißlen der Killertäler (436) poje für „zahlen" findet, das doch höchstwahrscheinlich aus dem französ. payer entstanden ist.

2) So nur Rabben 25, wo auch noch Billonage (= „Handel mit verbotenem Gelde"), Billoneur (für einen solchen Händler) und billonieren (für solchen Handel treiben) angeführt sind. Betr. des französ. Argot s. Villatte. S. 26. — Über Klamotten = „Geld" s. schon oben S. 254, Anm. 2.

3) Kluge, Rotw. I, S. 481. — Als eine Art Analogie hierzu könnte vielleicht das schon oben S. 239, Anm. 3 angeführte All(e)s für „Geld" in Karmayers Glossar betrachtet werden.

4) Auch auf anderen Gebieten ist bekanntlich der Einfluß des Englischen auf das Rotwelsch in früheren Zeiten nur gering gewesen; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 40, 41. Erst in der Gegenwart scheint sich dies etwas geändert zu haben (vgl. oben S. 239, Anm. 3); wenigstens finden sich in den neueren Sammlungen der Gauner- und Kundensprache verschiedene Wörter, die aus dem Englischen teils direkt herübergenommen (so z. B. Sharper für „Taschendieb", Tramp für „Straßenräuber" [s. Wulffen 403], Globetrotter u. a. auch für „Ausreißer", Pickpocket [engl. = „Taschendieb"] für „Juwelendieb"), Waterman für „überseeischer Mädchenhändler" [vgl. Rabben 57, 101, 139 und Ostwald 60, 114, 166], Polismen [sic] für „Polizeimann" [Rabben 103]), teils angedeutscht (so z. B. Kneif, „Messer" [Rabben 75; Ostwald 83] wohl aus engl. knife), teils übersetzt worden zu sein scheinen (wie z. B. Überredungsplatte = „Hebel zum Erbrechen von Geldschränken" aus d. engl. persuading-plate [Wulffen 403]). Jedoch muß man es dabei wohl dahingestellt sein lassen, wieweit es sich bei diesen Vokabeln, von denen einige ja auch in unserer allgemeinen Umgangssprache nicht unbekannt, wenngleich hier zum Teil (wie z. B. Tramp und Globetrotter) in einem anderen, weniger engen Sinne gebräuchlich sind, tatsächlich um spezifische Gaunerwörter handelt (vgl. oben S. 228, Anm. 1).

5) Nach Klausmann (Geld) soll (das von diesen beiden Fremdwörtern hergeleitete) Käsch für „Geld" „besonders in den Kreisen der Kaufleute" gebräuchlich sein.

jedoch liegt hier nur eine zufällige lautliche Übereinstimmung vor. In Wahrheit handelt es sich vielmehr um eine der — in unserem Rotwelsch nicht seltenen — sog. „Abbreviaturen", d. h. nach einem bestimmten Schema vorgenommenen Abkürzungen von längeren, aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Wörtern[1]), und zwar im vorliegenden Fall um die des Ausdrucks „Kopfstück", einer Andeutschung[2]) von Kophstück, d. h. „Zwanziger(stück)", so genannt nach dem hebräischen Buchstaben kaf, jüd. koph, der als Zahlzeichen 20 bedeutet. Indem man dieses Wort nach den Anfangsbuchstaben seiner beiden Teile (K von „Kopf" oder „Koph" und Sch. von „Stück", gesprochen: Schtück) abkürzte und diese dann miteinander vokalisch (durch a) verband, ist jenes sonderbare Kasch entstanden[3]). Nach ganz derselben Methode sind auch noch zwei andere wichtige rotwelsche Münzbezeichnungen geschaffen worden, nämlich Rad (eigentlich Rat oder Ratt) für den Taler und Pag oder Bag für den Groschen. Obwohl schon 1716 Rad — mit d geschrieben — vorkommt und man später bei dieser rotwelschen Vokabel wohl nur noch an das gleichlautende deutsche Wort, also etwa an ein Wagenrad gedacht hat (was ja für die einst ziemlich großen, runden Talerstücke als kein allzufern liegender, wenn auch etwas kühner Vergleich erscheint[4])), so haben wir es doch auch hier eigentlich nur mit einer Abbreviatur zu tun, und zwar von „Reichstaler" (R und T + a = Rat)[5]). Fast noch schwieriger ist die

---

1) Vgl. dazu im allgemeinen A.-L. III, S. 325ff., IV, S. 301; Günther, Rotwelsch, S. 13ff.; Kleemann, S. 259 (Nr. 4).

2) Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1780 unter „Kopfstück", Nr. 3 hat man unter Kopfstück wohl auch ein „Münzstück mit einem Kopfe als Bild" verstanden. Nach Kluge, Studentensprache, S. 102 hatte ein Kopfstück (oder Köpfchen) bei den Studenten (um 1835) den Wert von 24 Kreuzern.

3) S. (über die Entstehung des Wortes): A.-L. 554 unter „Kasch" und III, S. 369; Günther, Rotwelsch, S. 44; Kleemann, S. 259. Belege: a) mit C geschrieben, Bedeutung: „Kopfstück": Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227); Rotw. Gramm. (1755) 5 und D.-R. 39; Falkenberg 1818 (333: Casoh, wohl Druckfehler); b) Form Kasch, Bedeutung: „Kopfstück" oder „Zwanzigkreuzerstück" (oder auch bloß: 20): Pfister 1812 (300); v. Grolman 33 u. T.-G. 106; Karmayer G.-D. 203; A.-L. 554, vgl. 531; Groß 409; bei allen diesen — außer Karmayer u. Groß — auch noch kohze(r) Kasch (Chozekasch) = „halbes Kopfstück, zehn Kreuzer" (vgl. oben S. 257, Anm. 2).

4) S. darüber noch weiter unten S. 313.

5) S. (über die Entstehung des Wortes) übereinstimmend: schon Thiele 295, Anm. *; A.-L. 590 unter „Rat" vbd. mit III, S. 44, 202, Anm. 4 a. E., 326, 332, 369, IV, S. 123, 301; Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 43; Kleemann, S. 259 (Nr. 4); vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98. — Die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Schütze 85 unter „Rad" ist ergänzungsbedürftig. So findet sich z. B. schon (wie im Text bemerkt): a) Rad

„Entstehung von Pag (Pach) oder Bag (Bach), Bachen u. ähnl. für „Groschen" zu erraten. Es soll nämlich nach Avé-Lallemant (Bd. IV, S. 522 u. 581) eine Verkürzung (P oder B und G [oder Ch] +a) sein von „Polnischer Groschen" oder „Böhmischer Groschen" (vgl. auch „Prager Groschen", wie die zuerst in Prag um 1300 geschlagenen Münzen genannt wurden)[1]). Vielleicht darf man weiter mit dem-

(mit d geschrieben) in Lips Tullians Leben 1716 (180; allerdings ohne Hinzufügung der deutschen Bedeutung, die jedoch aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist); sonst ist diese Form erst neueren Gebrauchs, vgl. Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); Zimmermann 1847 (385); A.-L. 590 (neben Rat und Ratt); Kahle 32; Groß 423; Schütze 85; Wulffen 401; Rabben 109 (vgl. auch 55: geputzte Räder = „falsche Taler"); Kundenspr. II (423, hier auch: Rädchen = „Talerstück"), III (428), IV (432); Ostwald (Ku.) 120 (auch: (Rädchen); b) die Form Rat (wie im Judendeutsch; vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reitzenstein 1764 [248], bei beiden ausdrücklich noch = „Reichstaler") haben: Waldheim. Lex. 1726 (190); Thiele 295 (als Hauptform neben der unter c); A.-L. 590 (als Hauptform neben Ratt und Rad; pl. Rattim oder Ratten); vgl. auch Lotekhôlisch (Meisinger 125); c) die Form Ratt: Baseler Glossar 1733 (202); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 19 und D.-R. 47; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254, hier als Plural); Pfister und Christensen 1814 (327); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (345); v. Grolman 55 (pl.: Rattemer) und T.-G. 126; Karmayer 130 (vgl. G.-D. 214: pl. Rattemer); Thiele 295 (neben Rat); A.-L. 590 (neben Rat und Rad); vgl. auch Pfälzer Händlerspr. (438), Winterfelder Hausierersprache (441, pl. Rätte [440]); d) die Form Ratte (pl. Ratten): W.-B. von St-Georgen 1750 (219, 220). — Beliebte Verbindungen sind u. a. (besonders im 19. Jahrhundert) namentl. gewesen: a) Chad(d)isch (Chaddüsch) od. Chattisch (Kattischer) Rat(t) für den „neuen" oder „Kronentaler": Pfister 1812 (300); v. Grolman 13 T.-G. 99, 107, 112 und 126; Thiele 237; Karmayer G.-D. 194 (hier wohl verdruckt: Chatif Ratt); Fröhlich 1851 (396); etymol. zu hebr. chodosch, „neu", s. A.-L. IV, S. 138, Anm. 8 und 530 unter „Chiddusch", vgl. auch O. Meisinger i. d. Zeitschr. f. hochdeutsche Mundarten, Bd. II [1901], S. 74); b) Choze (Chotze oder Fachochze-) Rat(t) = „halber Taler" (vgl. zur Etymol. oben S. 257, Anm. 2): Pfister 1812 (297); v. Grolman 14, 19 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 195, 197; Thiele 244 u. 295; A.-L. 531 (unter „Choze"), Groß 398; c) Godel-Ratt (Godelratt), Kohdler- (oder auch wohl Grandig-) Rat(t) = „großer Taler" (od. Laub-, Kronen-, Spezies-, Doppel-Taler"; vgl. z. Etymol. oben S. 249, Anm. 3): Pfister 301; v. Grolman 26, 38, 55 und T.-G. 99, 108 und 126; Thiele 254; A.-L. 545 (unter „Godel"); Groß 404. Bei Karmayer 72 ist Godelratt schlechthin = „Taler". In Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350) kommt Koserad für „Gulden" vor, bei v. Grolman 33 u. 39 u. T.-G. 99 u. 107 u. Karmayer G.-D. 203 u. 206: Kasch(-)Ratt für „Kronentaler", Kosche Ratt für „Speziestaler". — Das Wort Rad ist auch in der Berliner Vulgärsprache erhalten geblieben; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98.

1) Vgl. auch A.-L. III, S. 44, 326, 332, IV, S. 122, 301; Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 44. Belege: 1) mit weichem Anlaut: a) in längeren Formen: α) Bachen: Waldheim. Lex. 1726 (187, 188,

selben Schriftsteller auch in dem schon öfter erwähnten Pech (besonders in Schlummerpech)[1]), oder Pich (Picht, Pichte, Bicht

vgl. 190/91 [„Gespräche"], hier: 4 Baches); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (226); Rotw. Gramm. (1755) 2; A.-L. 522 (hier: tower, tufter oder tuffer Bachen = „ein guter Groschen"; zu hebr. tôb[h]= „gut"; vgl. A.-L. 615 unter „Tof" u. Schütze 66 unter „duft"); Hallisch. Lattcherschmus (492); β) Bachem: bei Schlemmer 1840 (367) in der Zusammensetzung Bachemfingen = „Groschen" (vgl. ebd. 368 u. 371: Laub- od. Tinkfingen = „Laubtaler, Kronentaler", und im allgem. über Fingen [s. A.-L. 540], das in Zusammensetzungen mit Münzbezeichnungen etwa „Stück" bedeutet, aber auch in allerlei sonstigen Verbindungen beliebt ist, z. B. noch Kluge Rotw. I, S. 167 und 189 [Kotfingen = „Groschenstück", vgl. oben S. 248, Anm. 3], 214, 216, 217, 218, 228, 278, 333/34, 352, 358); ferner Bachem allein: A.-L. 522 und Kundenspr. I, (421); γ) Bachme (neben Bach und Pachme): bei Fröhlich 1851 (393); δ) Backen: A.-L. 522; Groß 394; b) in der kürzeren Form Bach (oder Bag): Castelli 1847 (390); Fröhlich 1851 (393 [neben Bachme, Pachme]); A.-L. 522 (hier als Hauptform angeführt); Groß 394; 2) mit hartem Anlaut: a) in längeren Formen: α) Pacher: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); β) Pachme (oder Bachme): Fröhlich 1831 (406); γ) Pachen: A.-L. 581; — zu vgl. etwa auch noch Weßpachum = „ein 45 Kr.-Stück" bei Castelli 1847 (392); b) in der kürzeren Form Pach (oder Pag): A.-L. 581 (plur: Pachim oder Pagim, vgl. auch 531: choze Pag = „halber Groschen"); Groß 419. — In den neuesten Sammlungen fehlt das Wort. Die Bedeutung ist überall „Groschen", nur bei Groß 419 (für Pach oder Pag) auch „Fünfpfennigstück". Pacht für „Geld (insbes. der Erwerb des Zuhälters)" bei Pollak 224 ist wohl als Nebenform zu Picht u. dergl. (vgl. die folgende Anm.) aufzufassen (so auch Pollak 224, Anm. 8), wenn man es nicht vielleicht gar als ein Analagon zu Miete (vgl. oben S. 244, Anm. 2) betrachten will. — Möglicherweise könnte in dem vereinzelt (bei Schlemmer 1840 [368]) vorkommenden Dag = „Mariengroschen" eine ähnliche Abbreviatur (nämlich für: **D**rei **a**lte **G**roschen) stecken (Mittlg. von Prof. Kluge); dagegen will es A. Landau zu d. hebr. daq (fem.), „dünn" (s. A.-L. IV, S. 354 unter „Dokak"), ziehen.

1) Die Form Pech (ohne weiteren Zusatz) für „Geld" ist nur ziemlich selten zu finden, nämlich bei Fröhlich 1851 (401 unter „Kieß"), A.-L. 583 und Groß 421, außerdem noch in der Pfälzer Händlerspr. (438). Die Zusammensetzung Schlummerpech = „Schlafgeld", ist dagegen eigentl. schon recht alt, nur tritt sie zunächst in der Form Schlumperpicht auf (so bei Andr. Hempel 1687 [168, 170] und im Waldheim. Lex. 1726 [189]), während die uns geläufigere Form lediglich den modernen Sammlungen der Gauner- und Kundensprache angehört. Vgl. Kahle 33 und 20 (Kundenspr.); Schütze 82 und 89; Wulffen 402; Kundenspr. III (428), IV (432); Erler 11; Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Ostwald (Ku.) 132. Über die Synonyma s. schon oben S. 263, Anm. 2. In Pechso(h)f(f) oder Pechsuf für „Messing" (Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230]; Rotw. Gramm. [1755] 17 und D.-R. 41; v. Grolman 53 und T.-G. 111; Karmayer 122; Schlemmer 1840 [369]) gehört die zweite Silbe wohl zu Sohof usw. = „Gold", worüber das näh. noch unten S. 288, Anm. 1. — Über Pech in der allgem. bekannten Bedeutung „Unglück" s. die Angaben bei Schütze 82 und dazu noch Rabben 100 und Ostwald (Ku.) 112.

usw.)[1]) lediglich eine Abart der Abbreviatur Pach erblicken[2]) sowie das sonderbare Tarrenbecker für „Groschen"[3]) als eine Verbindung von Becker = Bag und dem zigeunerischen tarno oder terno, d. h. „jung" (vgl. Terne = „Jungfer" im Waldheim. Lex. 1726 [188]) auffassen so daß es zunächst spezieller den „Mariengroschen" (mit dem Bildnisse der Jungfrau Maria) bezeichnet hätte[4]). Nicht immer erscheinen übrigens die gauner- und kundensprachlichen Abkürzungen für Münzen

1) Schon im Niederdeutsch. und Niederländ. Liber Vagat. von 1547 (75, 92, 93) findet sich Bucht für „Geld", was auch Bon. Vulcanius 1597 (114) und das Duisburger Vokabular 1724 (184) wiederholt haben; vgl. auch Büchte = „Geld" in dem nordwestfälischen Bargunsch oder Humpisch, (445), s. dazu Kluge, Unser Deutsch, S. 86. Mit dem Vokal i geschrieben kommt das Wort vor a) in der Form Picht: bei Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (304); v. Grolman 53 und T.-G. 122; Karmayer 124; Fröhlich 1851 (406, neben Pich); Thiele 291; A.-L. 583 (neben Pich und Pech), vgl. auch noch Pichte oder Pichtde bei Rabben 101 und Ostwald 113 (neben Pich); b) in der Form Bicht: bei Christensen 1814 (315 und 325); v. Grolman 9 und T.-G. 96 (unter „Geld"); Karmayer 19; Groß E. K. 12; vgl. auch Bich unter lit. c am Ende; c) in der Form Pich: bei Schlemmer 1840 (369); Zimmermann 1847 (384); Fröhlich 1851 (406, neben Picht); A.-L. 583 (neben Pech; und Picht); Wiener Dirnensprache 1886 (417 unter „Kies"); Groß 421 (= Pech); Pollak 226 (neben Pih); Rabben 101 (neben Pichte, -de); Ostwald 113 (ebenso); vgl. auch schwäb. Händlerspr. (481, hier neben Bich oder Spich). — Das Berner Mattenglisch soll (nach Schweiz. Arch. VI, S. 159) die Form Bichi kennen. Die Bedeutung ist meistens „Geld" schlechthin, nur zuweilen: „Silber" (so bei Karmayer 124 [daher pichtig, „silbern", Pichtkies = „Silbergeld"; vgl. oben S. 263, Anm. 2] und Schlemmer 1840 [396]) oder „Silbergeld, Silbermünzen" (so: Mejer 1807 [245]; Pfister 1812 [304]; v. Grolman 53 und T.-G. 122 [Picht, dagegen: Bicht = „Geld" schlechthin]), bei Thiele 291 bes. auch „Courantgeld", bei Pollak 226 „Bargeld". Von Zusammensetzungen mit Picht: a) an zweiter Stelle s. (außer dem schon oben S. 279, Anm. 1 erwähnten Schlumperpicht) bes. noch Gleispicht (vgl. oben S. 256, Anm. 2 betr. Gleis, Klais) für „Silbergeld"; A.-L. 545; Groß 404; Rabben 57; Ostwald 60 (bei den beiden zuletzt Genannten unrichtig: Gleiszicht); nur vereinzelt (bei Ostwald [Ku.] 125): Rutschpich = „Reisegeld", zu Rutsch = „Eisenbahn"; b) an erster Stelle: s. besonders das schon ältere Picht- (Pichte, -de-) Geuder (Cheider) = „Geldkontor, Kassenzimmer, Bankhaus" (vgl. zur Etymol. oben S. 259, Anm. 1). Belege: Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (304); v. Grolman 53 u. T.-G. 96 u. 105; Karmayer 124 (hier verdruckt: Pichtgruder); Thiele 291; Rabben 101; Ostwald 113.

2) S. A.-L. 583 unter „Pich": „vielleicht nur die flüchtige deutsche Buchstabenbetonung von Pag, Pach ... oder ... Pg oder Pch ohne bestimmten Vokal". Gegen die Ableitung vom latein. pecunia s. schon oben S. 272, Anm. 2.

3) Das sehr seltene Wort findet sich — außer bei A.-L. 614 — z. B. noch bei Groß 434.

4) S. A.-L. 614 verbunden mit Pott II, S. 286/87 unter „Tarno"; vgl. auch oben S. 271/72, Anm. 2. lit. k.

so kompliziert. Wenn z. B. schon frühzeitig unter einem Stickle oder Stück(e)l schlechtweg ein „Gulden" verstanden wird [1]), so bedarf es nicht gerade viel Scharfsinn, um darin sofort eine kürzere Form von „Goldstückel" (resp. „Geldstückel") zu erkennen (vgl. im englischen Slang: pieces d. h. „Stücke" = „Geld" [2])), und daß das Kosewort Emmchen für unsere Reichsmark — das hier erwähnt werden muß, weil es auch in den neuesten Sammlungen der Gauner- und Kundensprache anzutreffen ist [3]) — nur die Diminutivform des offiziellen Abkürzungszeichens M (gesprochen: Emm) ist, dürfte allgemein bekannt sein [4]).

Von den sonst im Rotwelsch wohl beliebten sog. „Transpositionen", d. h. Umstellungen der einzelnen Silben oder Buchstaben eines Wortes [5]), ist aus den gauner- und kundensprachlichen Geld- und Münzbezeichnungen nichts anzuführen, während sich dagegen in einem Krämerjargon, der sog. „Frickhöfer Sprache" der hessischen Hausierer (in der Umgegend von Hadamar und Limburg), die „im wesentlichen von Buchstabenspielereien" strotzt — indem sie namentlich den „konsonantischen Anlaut . . . ans Wortende" fügt und dann ein a anhängt [6]) —, u. a. auch eldga, d. h. „Geld", findet.

Wer sehr viel Geld hat, den nennen wir wohl „schwer reich", teuere Dinge kosten uns „schweres" (oder „eine schwere Menge") Geld, und der Kunde bettelt sich, wenn ihm das Glück hold ist, „schwere Miete" zusammen, ähnlich wie auch in der Soldatensprache den Unteroffizieren „schwere Löhnung" gezahlt wird [7]).

1) S. schon Niederländ. Lied 1608 (125: Stickle); dann: Schintermicherl 1807 (288: Stückl) und Karmayer 162 (Stück[e]l).

2) Über pieces s. Baumann, S. 165 (unter „piece", lit. c). Gleichbedeutend mit piece ist eigentl. im alten Cant das aus dem Zigeun. stammende cooter = „Pfund Sterling", s. Baumann, S. 36 verbunden mit Miklosich, Beiträge III, S. 27. — Aus dem französ. pièce soll entstanden sein: Büsel, Biesel (Büeßli, (Bieselchen), bes. früherer elsäss. Name eine französ. Silbermünze von 12 Sous s. Kluge, W.-B., S. 65; vgl. auch Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1159 unter „Batz" u. II, Sp. 563 unter „Büsel"; Paul, W.-B., S. 98), womit vielleicht auch das gaunersprachliche Biesel für das Siebzehnkreuzerstück bei Castelli 1847 (391) identisch sein könnte. Vgl. übrigens auch noch unten S. 311, Anm. 2.

3) S. Rabben 45: Emmchen = „Markstücke"; Ostwald (Ku.) 43: Emm oder Emmchen = „Mark".

4) Über ähnliche Koseformen für Münzen, wie Märk(el)chen, Tälerchen s. auch Weise, Ästhetik, S. 38. — Über Märker s. noch unten S. 298, Anm. 3.

5) Vgl. darüber im allgem.: A.-L. IV, S. 298 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 46 ff.; Kleemann, S. 259 (Nr. 6).

6) Kluge, Rotw. I, S. 442, woselbst auch das im Text angeführte Beispiel.

7) S. im allg. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 113 unter „schwer"; über „schwere Miete" s. schon oben S. 244, Anm. 2, vgl. auch Schütze 91 über

Alles das sind — uns zum Teil freilich nicht mehr bewußte — Anklänge an ursprünglichere Zeiten, in denen die Schwere, das Gewicht des Geldes seinen Wert bestimmte, wie ja denn auch die älteren Münznamen vielfach eigentlich zunächst Gewichtsbezeichnungen gewesen sind; so im Altertum z. B. das Talent (talentum vom griech. τάλαντον, eigentlich „Wage“ [1])), das in der sonderbaren doppelsinnigen Berliner Redensart „Talente haben“ noch heute fortlebt [2]), weiter bei den Engländern das Pfund (sc. Sterling) und bei uns Deutschen die Mark (mhd. marc oder marke), die ursprünglich nur ein bestimmtes Gewicht für edle Metalle (halbes Pfund), sodann ein Geldstück bedeutete, welches dieses Gewicht („Feingehalt“) hatte (wie es die Prägungs-„Marke“ andeutete) [3]), und erst zuletzt auch für andere weniger schwere Münzen gebraucht worden ist [4]). Über Pfund und Mark ist nun auch aus unserer Gaunersprache etwas zu be-

---

schwer als „allgemeines Verstärkungswort“ in der Kundensprache. Über „schwere Löhnung“ s. Horn, Soldatensprache, S. 97 (hier auch schwerer Draht = „viel Geld“); sachlich übereinstimmend Zaster im Sinne von „Löhnung“ (bei den sächs. Soldaten, Horn, a. a. O. S. 97), da es ja ursprünglich wohl „Eisen“, also etwas sehr Schweres bedeutet hat (vgl. oben S. 269, Anm. 4). Auch Loth (mhd. lôt), das A.-L. 568, Groß 414 und Rabben 84 (hier Lott geschrieben) besonders für „Lohn im Bordell“ erwähnen, hat zunächst eigentlich nur „Blei(klumpen)“ bezw. aus Blei gegossenes Gewicht bedeutet (vgl. engl. lead); s. Kluge W.-B. S. 252; Paul, W.-B., S. 336; Seiler, Lehnwort I, S. 13; Harder, Werden und Wandern, S. 117; über Lot im Münzwesen s. auch Zunz, S. 562. — Eine andere Erklärung des rotw. Loth bei A.-L. III, S. 170.

1) Vgl. dazu Harder, Werden und Wandern, S. 126/27 vbd. mit Paul, W.-B., S. 541 unter „Talent“.

2) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 121 unter „Talent“, vgl. auch S. 169: Talente = „Geld“. — Der (zunächst aus dem französischen entnommene) Gebrauch von Talent für „Naturgabe, Anlage“ beruht auf dem biblischen Gleichnisse (Matth. 25, V. 14ff.; Luk. 19, V. 21ff.) von dem Knechte, der sein Pfund (Talent) vergraben hatte. S. Harder, a. a. O., S. 127; Paul, a. a. O., S. 541 verbunden mit S. 403 unter „Pfund“; vgl. auch Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 929, S. 373 und Kleinpaul, Leben der Sprache, III, S. 257.

3) S. dazu Kluge, W.-B. S. 260 unter „Mark“ Nr. 2: „Daß Marke, ‚Bezeichnung, Zeichen‘ (mit Bezug auf die Prägung) verwandt (mit Mark) sein kann, dafür vgl. griech. τάλαντον als ‚Gewicht‘ und ‚Münze‘“; s. auch noch Paul, W.-B., S. 346 unter „Mark“, Nr. 3 a. E.

4) S. hierzu die W.-Bücher von Grimm (VI, Sp. 163ff.), Kluge (S. 260) und Paul (S. 346) unter „Mark“: vgl. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 151, Nr. 638; Weise, Muttersprache, S. 113. — Über Pfund (e. Lehnwort aus lat. pondo) als Geldwert in früheren Zeiten s. im allg. Paul, W.-B., S 403; über d. hebr. litra (als Gewichtsbezeichnung auch bei den jüd. Gaunern bekannt gewesen [s. u. a. Thiele 275: Littra]) vgl. Zunz, S. 540ff. und 562.

merken. Während in älterer Zeit ein Pfund den Betrag von fünf Gulden, ein „gutes“ Pfund das Doppelte dieser Summe bezeichnete[1]), soll es neuerdings für ein (erbeutetes) Zwanzigmarkstück gebraucht werden[2]). Der Mark aber hat man ein orientalisches Gewand übergehängt, indem man sie ins Hebräische (bezw. Jüdische) übersetzte. Nur geschah dies wiederum nicht direkt, sondern auf einem merkwürdigen Umwege. Das rotwelsche Wort Schuck oder Schock, das hier und da für die Mark vorkommt, geht nämlich auf das hebräische schûq zurück, das eigentlich nur „Straße, Markt (Jahrmarkt)“ bedeutet hat[3]). Außer dem Gleichklange von „Mark“ und „Markt“ (auf dem viel Geld umgesetzt und — gestohlen zu werden pflegt; vgl. Schockgänger = „Marktdieb“), dürfte übrigens auf die Entstehung des Wortes auch der Umstand mit eingewirkt haben, daß, wie das deutsche Wort Schock (mhd. schoc) — das vielleicht ursprünglich gerade von Münzen gebraucht worden[4]) — als Körpermaß 60 Stück umfaßte, die Mark in älterer Zeit wohl zu 60 Groschen gerechnet wurde, ebenso wie ja der alte (rheinische und süddeutsche) Gulden 60 Kreuzer hatte[5]). Offenbar von Schuck hat man dann

1) S. A.-L. 583 und Groß 421.

2) So: Ostwald 113. — Nach Pollak 225 bedeutet in der Wiener Gaunersprache Pfund „1 Jahr (Kerker)“. Bes. in der Kundensprache wird unter einem halben Pfund ein bestimmtes Quantum Schnaps verstanden. Näh. s. bei Schütze 83; Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Thomas 25, 27, 61, 64; Ostwald (Ku.) 64 und 113.

3) S. A.-L. 605 unter „Schuck“ und IV, S. 465/66 unter „Schuk“ verbunden mit Stumme, S. 19; vgl. auch Pott II, S. 14; Wagner bei Herrig, S. 244; Zunz, S. 563/64.

4) S. darüber bes. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 369 unter „Schock“ (hier auch über die mögliche Identität mit Schuck = „Schwung, Wurf“ [s. S. 370], daher dann vielleicht = „Schuß beim Darzählen“); vgl. auch Kluge, W.-B., S. 351: „von Münzen u. anderen Gegenständen“ gebraucht; Paul, W.-B., S. 469 betr. „Schock Groschen“ (vgl. d. folg. Anm.).

5) S. dazu Zunz, S. 563: „Die Groschen, von denen im 13. Jahrhundert 60 bis 64 eine feine Mark hielten“; s. ebds. auch über den Gebrauch von Schock (= 60 Pfennige) für alte Gulden. — Betr. die Gulden zu 60 Kreuzern s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 898/99 (unter „Gulden“) u. Sp. 1390 (unter „Kreuzer“); vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer“, Nr. 2, a. — Schock für „Jahrmarkt“ kommt schon im Waldheimer Lex. 1726 (188) vor; s. ferner: Baseler Glossar 1733 (201: Tschug); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (238: Geschock); Rotw. Gramm. (1755) 9 u. D.-R. 38 (ebenso); W.-B. d. Konstanzer Hans 1791 (254, 259: G'schok, G'schuk); v. Reitzenstein 1764 (248); sodann ist es seit dem 19. Jahrh. (in verschiedenen Formen) sehr häufig angeführt, bis in die Neuzeit hinein (s. z. B. Rabben 121 unter „Schock“); vgl. auch im Hennese Flick (451): Schock = „Ware“. — Schackgeherin

weiter ein Zeitwort schucken abgeleitet, das in der älteren Zeit bei den Gaunern „kosten, wert sein" und in der Kundensprache „bezahlen" bedeutete, in letzterer neuerdings dagegen auch allgemeiner für „geben" gebraucht werden soll[1]). Als die Übertragung eines Längenmaßes erscheint Meter für Mark in der Gauner-, Kunden- Krämer- und allgemeinen Volkssprache[2]), wofür der Anfang mit dem gleichen Konsonanten mitbestimmend gewesen sein mag.

Beim Aufzählen gibt das Geld einen hellen Klang von sich, ein Umstand, den sich auch die Sprache nicht hat entgehen lassen. Recht eigentlich als „klingende Münze" erscheint z. B. der altehrwürdige, einst in ganz Deutschland weit verbreitet gewesene Schilling (ahd. scilling, mhd. schillinc, engl. shilling), da man ihn mit der herrschenden Ansicht wohl zu dem Stammworte schellen (= schallen

(od. Geschockgeherin) für „Marktdiebin" schon in der Münchener Deskription 1727 (191, 193), Geschockgänger oder Schockgänger (= „Marktdieb") im Hildb. W.-B. 1753ff. (234), nach den Eintr. des Darmst. Exempl. der Rotw. Gramm. 1755 (238), bei Bierbrauer 1755/58 (245) und dann öfter; vgl. auch noch Rabben 121: auf den Schock, d. h. „auf den Markt" gehen, um zu stehlen, wogegen es nach Ostwald 137 bedeuten soll: „als Ausrufer (sog. Schockfreier) mit einer Schaubude herumziehen." — Schuk oder (seltener) Schock für „Mark" (als Geld) ist nicht häufig; vgl. — außer dem Judendeutsch (Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reitzenstein 1764 [248]) bes. A.-L. 605 u. 531 (choze Schuck = „halbe Mark"), Groß 430 u. Ostwald (Ku.) 139; ferner schwäb. Händlersprache (484). Vgl. auch noch O. Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. II, S. 75.

1) S. hierzu im allgem. Schütze 90 unter „schucken". — Bei v. Reitzenstein 1764 (248) ist schocken durch „spielen" wiedergegeben, nach d. Reichsanzeiger 1810 (290) hat es die Bedeutung von „geben"; die Form schucken haben a) für „kosten" usw.: Thiele 311 und A.-L. 605 (s. auch IV, S. 464 a. E. und 465 u. zu vgl. noch O. Meisinger, a. a. O., S. 75); b) für „bezahlen": Kundenspr. III (428) und Ostwald (Ku.) 139; als gaunersprachl. nur bei Wulffen 402; c) für „geben": Schütze 90; Ostwald (Ku.) 139. — In der Sprache der Pfälzer Händler (439) heißt schucken „sein". Das deutsche Wort schucken = „mit kurzem Schwunge in Bewegung setzen" (zu Schuck = „Schwung, Wurf"; Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 369/70) könnte wohl höchstens für die Bedeutungen unter b) und c) herangezogen werden.

2) S. Groß 417; Schütze 80; Rabben 90; Kundenspr. II (423); Ostwald (Ku.) 103; schwäbische Händlerspr. (484); f. d. allg. Volkssprache: Genthe, S. 36 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 81. Nach Pollak 223 ist Meter = „ein Monat (Kerker oder Arrest)", wobei auch hier der gleiche Anlaut zu beachten ist. — Vgl. dazu (sowie über die Verwendung von Längenmaßen für Zeitmaße in anderen Gaunersprachen, z. B. in der polnisch.: tokiéc, „Elle" für „Jahr"): A. Landau, S. 146. — Der Hennese Flick 451 hat: die Ellen = „Pfund."

altgerm. skëllan = „tönen“) in Beziehung setzen darf [1]), während als ähnliche volkstümliche Bildungen der neueren Zeit die Pimperlinge (wohl zu pimpern, d. h. „durch [Stoßen, Klopfen,] Fallen einen hellen Schall hervorbringen“ [2])) und das tonmalende Bims erscheinen [3]). Diesem letzteren, das sich auch in einzelnen deutschen Geheimsprachen findet [4]), kann noch das — meist von der Gebärde des Herzählens

---

1) S. Weise, Muttersprache, S. 113; näh. noch in den Wörterbüchern von Schmeller (II, Sp. 397/98), Grimm (IX, Sp. 149 ff.) und Kluge (S. 339 unter „Schilling“). A. M. dagegen: Paul, W.-B., S. 448. — Pott II, S. 32 denkt auch bei dem rotw. Helli(n)g = „Geld“ in erster Linie an „etwas Hallendes“. Über andere Erklärungen dieses Wortes (sowie die Quellenbelege) s. noch weiter unten S. 299, Anm. 2.

2) S. Carl Müller in d. Z. f. deutsche Wortforschg. II (1902), S. 197 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1858 unter „pimpern“; vgl. auch Klausmann (Geld). — Vielleicht dürfte zu dem Klingen der Münzen auch das sonderbare Spôresraßel für „bares Geld“ in der schwäb. Händlerspr. 481 und im fränk. Lotekhôlisch (Meisinger 127 [spóoresrásl]) in Beziehung gesetzt werden. Näh. darüber bei Meisinger, a. a. O.

3) S. z. B. Weise, Ästhetik, S. 4: „Bims, d. h. „klingende Münze“; vgl. auch Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4.

4) S. Pfälzer Händlerspr. (437) und Hallischer Lattcherschmus 492 (hier: bimbs). — In Berlin versteht man dagegen unter Bimse (oder Bimße) „Schläge“ (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 17 und 170), was Rabben 25 und Ostwald 23 auch als gaunersprachl. Bedeutung des Wortes angeführt haben (vgl. dazu das Zeitwort: verbimsen = „verhauen“; H. Meyer, S. 128; Rabben 138; Ostwald 160 [„mißhandeln“]). — Hierzu sei eine Bemerkung allgemeinerer Art gestattet. Daß man — wie in diesem Falle — dasselbe Wort für Münzen und für Schläge gebraucht, ist nämlich keine vereinzelte Erscheinung, die sich übrigens auch nicht allzu schwer erklären läßt. Man denke u. a. nur an das „Aufzählen“ von Münzen und Hieben und den durch beides verursachten Schall (s. darüber i. allg. u. a.: Karl Scheffler in den Wiss. Beiheften der Zeitschr. d. Allgem. Deutsch. Sprachvereins, XIV/XV, S. 134). In älterer Zeit ist bekanntlich bes. der „Schilling“ auch die Bezeichnung für eine körperliche Züchtigung (mit Ruten) gewesen, s. u. a.: die W.-Bücher von Schmeller (II, Sp. 399, lit. c und 401, lit. d) und Grimm (IX, Sp. 153, Nr. 5 mit zahlreichen Lit.-Belegen) sowie C. Müller in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg., Bd. II, S. 197, Ch. G. Davis in derselb. Z., Bd. IV, S. 199 unter „Schilling“ und Polle-Weise, Wie denkt das Volk über die Sprache?, S. 89; vgl. auch die Zusammensetzungen: Stockschilling oder Lochschilling (zu Stock bezw. Loch als Gefängnislokale), Luftschilling u. Küchenschilling (s. L. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 70, 71 und Anm. 96, 97 [S. 144] und Horn, Soldatensprache, S. 124). Weitere Beispiele dieser Art sind: Batzen (Plur.), bes. für „Schläge auf die flache Hand“, „Tatzen“ (s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 314, die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 37] u. Schranka [S. 27], Scheffler a. a. O., S. 134, Polle-Weise, a. a. O., S. 89); Pfennig, früher = „Schlag auf die Fingerspitzen“ (s. C. Müller, a. a. O., S. 197 unter „Schilling“;

des Geldes begleitete — Pinkepinke in der neueren Kundensprache zur Seite gestellt werden [1]).

Eine große Bedeutung hat erklärlicherweise in den verschiedenen Sprachen bei der Entstehung der Ausdrücke für Geld und Münzen die Beschaffenheit des zur Prägung verwendeten Metalls gehabt. Zuweilen hat man sogar eine einzelne, besonders häufig gebrauchte Metallart schlechthin zu dem Begriffe „Geld" erhoben, so bekanntlich im Französischen das Silber (argent = „Geld", eigentl. „Silber", vom

---

vgl. auch: jemandem einen Denkpfennig geben, d. h. ihn „verprügeln", s. Hügel, a. a. O., S. 48); Kopfstück = „Kopfnuß" (s. u. a. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1780, Nr. 5, Scheffler, a. a. O., 134, H. Schrader, Bilderschmuck usw., S. 505, Polle-Weise, a. a. O., S. 89); Stüber, eigentlich ebenfalls ein (niederrheinischer und niederländischer) Name für eine kleine Münze, s. Kluge, W.-B., S. 385; Schilling oder Stüber = „Püffe oder Knüffe" (nach Rückert, zitiert bei C. Müller, a. a. O., S. 198), noch bekannter in der Verbindung Nasenstüber (s. Schrader, a. a. O. S. 505, Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 26, Paul, W.-B., S. 536). Zu vgl. auch noch die ältere ironische Redensart „jemandem einen Fünftalerschein zum Wechseln geben", d. h. ihm „eine Ohrfeige verabreichen", mit Anspielung auf die fünf Finger der Hand (s. Schrader, a. a. O., S. 505; Nyrop-Vogt, a. a. O., S. 26). — Seltener begegnen Vergleiche zwischen dem Gelde und den Freiheitsstrafen, doch sind sie in der Gaunersprache nicht ganz unbekannt. So findet sich z. B. schon bei Damian Hessel 1811 (291) die Bemerkung, daß die Gauner „vierzehn, sechzehn Jahre Galeerenstrafe" gleichsam scherzweise als „vierzehn, sechzehn Sous" bezeichneten, und aus neuerer Zeit bietet Pollak in seiner „Wiener Gaunersprache" dafür eine Reihe von Beispielen; s. das. S. 210: Doppel oder Doppler = a) „zehn Gulden" (s. darüber noch unten S. 311, Anm. 1) und b) „zehn Jahre Kerker"; S. 216: Hedschake (oder Hedschaki) = a) „fünf Gulden" (s. zur Etymologie noch näh. unten S. 301, Anm. 2) und b) „fünf Jahre Kerker"; S. 220: Krumper oder Krumpatsch (ebenso). Auch an die Ausdrücke Meter und Pfund für einen Monat bezw. ein Jahr Kerker oder Arrest bei Pollak 223 und 225 kann hier erinnert werden, da sie sonst bei den Gaunern ja auch für Münzwerte gebraucht werden (vgl. oben S. 283 u. 284). Endlich sei noch hingewiesen auf die von Kleemann, S. 246, 269, 273 und 279 mitgeteilten Wendungen: billig (bezw. billiger) wegkommen für „wenig (bezw. weniger) Strafe erhalten als erwartet" und nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = „hohe Strafe erhalten."

1) Ostwald (Ku.) 114. Vgl. Pinkepank als volkstüml. Necknamen für den Schmied; s. Schrader, Wundergarten, S. 207; Kluge, Unser Deutsch, S. 89. — Nur Pinke für „Geld" im allgem. Berliner Dialekt soll nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 93 „eigentlich die gemeinschaftliche Kasse bei gewissen Spielen" (Hazardspielen) sein. — S. auch Berkes 120: Pinka = „Gefäß oder Glas, in welches die Kartenspieler das Kartengeld hineinwerfen." — Aus der Bewegung der Finger beim Geldzählen soll nach H. Meyer, a. a. O., S. 97 auch der Ausdruck Puttputt (oder Puttchen, Puttkens) für „Geld" zu erklären sein, weil es nämlich die gleiche sei „wie beim Locken der ‚Putthühner'".

latein. argentum)[1]). Ein ganz ähnliches Beispiel aus der neueren Gauner- und Kundensprache wäre das Wort Zaster für Geld, falls man es — wie oben (S. 269) geschehen — von dem zigeunerischen saster, d. h. „Eisen", herleitet; aber auch das alte rotwelsche Meß (Mäß usw.) könnte dafür dann herangezogen werden, wenn man darin nicht sowohl eine Nebenform zu Moos erblicken will als vielmehr eine frühere Form für Messing. Steht diese Ansicht — wie wir bereits (oben S. 264 Anm. 2) sahen — auch ziemlich vereinzelt da, so lassen sich immerhin dafür einige beachtenswerte Analogien aus anderen Sprachen erbringen (vgl. z. B. die engl. Slang-Wörter brass, d. h. eigentl. „Messing", und tin, d. h. eigentl. „Zinn", dann beides = „Geld", ferner im Cant: pewter, eigentl. „Zinn[gerät]", dann ebenfalls „Geld, und im franz. Argot: zinc, d. h. „Zink" = „Geld")[2]).

In unserer gewöhnlichen deutschen Umgangssprache ist man zwar nicht ganz so weit gegangen, hat aber doch z. B. den Ausdruck Gulden (Güldiner, Güldner), eigentlich nur die Substantivierung eines oberdeutschen Eigenschaftswortes (mitteld.: gülden) mit der Bedeutung „der goldene" (nämlich: Groschen [-Pfennig], mhd. guldinpfenninc), allmählich derart verallgemeinert, daß man später auch von „Silbergulden", ja von Papiergulden" (im Gegensatze zu dem pleonastischen „Goldgulden") sprechen konnte, ohne sich des eigentlichen Widersinnes bei dieser Ausdrucksweise noch im geringsten bewußt zu sein[3]). An solchen nach der Metallsorte für eine einzelne Münzgattung ge-

1) S. Harder, Werden und Wandern, S. 114 (auch im Griech.: ἀργύριον = „Silber", dann „Geld"). Wie völlig sich der ursprüngliche Begriff bei dem französ. argent verloren hat, zeigt die Erläuterung des Dictionnaire de l'Académie française: „argent se dit . . de toute sorte de monnaie d'or, d'argent ou de quelque métal que ce soit"; vgl. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 136; Polle, Wie denkt das Volk usw., 2. Aufl. (1898), S. 122.

2) S. über brass und ein dazu gehöriges Zeitwort: to brass up = „berappen" im Cant: Baumann, S. 18 (ähnl. klingend: brad = „Geld", eigentl. „Nagel ohne Kopf", vgl. auch oben S. 239, Anm. 3); über tin u. pewter: ebds. S. 251 und 163. — Über d. französ. zinc s. Villatte, S. 306; Lombroso-Fraenkel, S. 391.

3) S. hierzu u. a.: v. Wurzbach, Hist. Wörter, S. 151; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 896ff. unter „Gulden"; Paul W.-B., S. 223 unter „golden"; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 639 u. S. 65, Nr. 244; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 115; Weise, Muttersprache, S. 228 und Ästhetik, S. 58; Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 50. — Zahlreiche weitere interessante Beispiele für diese als „Katachrese" bezeichnete Art der Bedeutungserweiterung (hervorgerufen dadurch, daß „die Vorstellung von der Funktion eines Gegenstandes . . . . gegenüber dem Stoff und der Form in den Vordergrund tritt" [Waag, a. a. O., S. 65]) bes. bei Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 135ff.; vgl. auch Polle-Weise, a. a. O. S. 50ff.

schaffenen Namen (die dann zum Teil später gleichfalls eine Bedeutungserweiterung erfuhren) ist auch unsere Gauner- und Kundensprache ziemlich reich. So entspricht dem Gebrauche unseres deutschen „Gulden" ziemlich genau das aus dem Jüdischen übernommene rotwelsche Wort Sohof (Sohuf[f], Soof, Sof[f], Sof[f]t, Diminut.: Söf[e]l usw., zu dem hebräisch. zāhâb, in poln.-jüd. Aussprache: sōhôf, d. h. „Gold", Grundbedeutung eigentl. „das Gelbe [Glänzende]"), das sehr verbreitet gewesen ist[1]), während sich Kesef (Kessev, Kessef

1) Über die Etymologie des Wortes s. Pott II, S. 14 und A.-L. IV, S. 363 unter „Sohow" (S. 609 unter „Sohof" ist darüber nichts angeführt). Nach Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 184 hat das hebr. zāhâb (arab. deheb) die Grundbedeutung „das Gelbe" gehabt, wie denn nichts „gelber, glänzender, glühender" sei „als das Gold, das alle Völker nach seinem Glanze nennen." Vgl. auch Schrader, Wundergarten, S. 79; Harder, Werden und Wandern, S. 205. Bei Kleinpaul, a. a. O., S. 184 auch über das Verhältnis unseres Wortes „Gold" zu der indogerman. Wurzel ghel (worüber auch zu vgl. Kluge, W.-B., S. 148/49 unter „Gold"). — Über den Gebrauch von Zähûb, Zóhub bezw. Sohuff (Soff) für „Gulden bei den Juden in Deutschland s. Zunz, S. 564 verbunden mit v. Reitzenstein 1764 (248). Auch im Rotwelsch hat Sohof die Bedeutung „Gulden" bereits früh neben derjenigen von „Gold" angenommen, ja nach den Quellen der Klugeschen Sammlung findet es sich (in der Form Sof) für die erstere sogar schon etwas eher (nämlich im Baseler Glossar von 1733 [201]) als für die letztere (die erst in der Koburger Designation 1735 [205] vorkommt, sich dann aber entweder [seltener] als alleinige, so z. B. bei: Zimmermann 1847 [388: Sohf] und jetzt noch bei Rabben 124 und Ostwald 144 [Sof, Soff] oder [häufiger] nur als Nebenbedeutung neben „Gulden" bis in die Neuzeit erhalten hat), während die Begriffserweiterung „Geld" nur ganz vereinzelt dasteht (so: Hirsch 66 in der Form: Soof neben Soost = „Gulden"). In einigen neueren Sammlungen (so bei Wulffen und Schütze) fehlt das Wort überhaupt. Für den Begriff „Gulden" (allein oder neben „Gold") tritt es in folgenden (chronologisch geordneten) Formen auf: a) Sof: Baseler Glossar (s. oben); Handthierkac. 1820 (354); Groß 431/32 (während Soff hier nur = „Gold" ist); b) Soff: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. (1755) 23 u. D.-R. 36; v. Grolman 67; A.-L. 609 (hannov.); c) Soft od. Sofft: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (330); v. Grolman 67; Karmayer 154; d) Zohch(t): Pfister 1812 (307); v. Grolman 77 und T.G. 99 (unter „Gulden"); Karmayer G.-D. 224; e) Soof: Christensen 1814 (330); v. Grolman 67; Kundenspr. Ia (415); f) Sohft oder Sohfd: v. Grolman 67 und T.-G. 99 (unter „Gulden"); g) Souf: v. Grolman 67; h) Suhf: v. Grolman 70; vgl. Suuf im fränk. Lotekhôlisch (Meisinger 125); i) Sohof: v. Grolman 67 (pl. Sehufim), vgl. auch T.-G. 99; Karmayer G.-D. 219, 220; A.-L. 609; Groß 432 (in E. K. 77: Sorof, wohl nur Druckfehler, da dies Wort sonst allgemein „Branntwein" bedeutet; vgl. etwa Schütze 92); k) Suff oder Sufft: Karmayer 163; l) Sohuf: Thiele 298 (dagegen: Sohef = „Gold"); A.-L. 609 (hier gleichbedeut. mit Sohef); m) Söfl (Söfel, Sófel), bes. österreich.: Castelli 1847 (392); Fröhlich 1851 (408); A.-L. 609. — Gebräuchliche Verbindungen: a) Cho(t)ze(r) (Chozo, Chuze)

Kesof[f], Käsof[f], Kesuv, K[h]isov, Kisof[f], Kiehsoff, Kissohf u. a. m., zu hebr. kesef „Silber") nur selten ausdrücklich auch für das „Silbergeld" angeführt findet[1]). Daß Blech (Bläch, Bleck, Plech) in der ältesten Gaunersprache zunächst etwa einen „Dickpfennig" oder „Groschen" (auch „Matthier", „halben Batzen", „Weißpfennig" u. dgl.), dann aber bald auch das „Geld" im allgemeinen bezeichnete, ist schon zu Eingang dieser Abhandlung in anderem Zusammenhang erwähnt worden[2]). Nur wenig später erscheint auch

---

Sohof (Souf, So[h]ft) = „halber Gulden, z. B. bei: v. Grolman 14 und T.-G. 100; Karmayer 195; Thiele 298; A.-L. 531 und 609; b) Rewiehe (oder Refijes, Refi[h]sche) Sohof = „Ortsgulden", (d. h. eigentlich ein Viertelgulden [vgl. oben S. 235, Anm. 3], zu hebr. rebac [u. rōbac] = „ein Viertel"): bei v. Grolman 56 u. T.-G. 113 u. Karmayer G.-D. 214; c) Kofelche sohof = „Doppellouisdor" (zu nhebr. kôfêl = „doppelt") bei A.-L. 560 (unter „Kofel"). — Über Pechso(h)f(f) = „Messing" s. schon oben S. 279, Anm. 1.

1) Zur Etymologie s. Pott II, S. 13; A.-L. 557. Auch das hebr. kesef gehört (gleich zâhâb) wohl zu den Ausdrücken, die eigentlich von der Farbe des Metalls, und zwar hier „von der blassen, weißen Farbe" des Silbers (vgl. oben S. 243, Anm. 1) gebildet sind (s. A.-L. IV, S. 361 unter „Kossaph"). — Über den Münzwert von kesef bei den Juden (im Pentateuch usw.) s. Zunz S. 537 ff., über das Judendeutsch s. Deecke bei A.-L. III, S. 251. Für die Bedeutung „Silber" (zuerst als Kesoff in den Gründl. Nachrichten 1714 [177], dann in den verschiedensten Formen sehr häufig wiederholt) s. i. allg. die Zusammenstellung bei Schütze 74 unter „Kies", die aber keineswegs ganz erschöpfend ist; s. zur Ergänzung z. B. noch: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Kesof); Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 45 (Katsoff und Kisoff); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Kesuv); Pfister und Christensen 1814 (323: Kesuv und Kasef); Hermann 1818 (335: Käsof); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820, (344: Kesuv); v. Grolman 33, 35, 36 und T.-G. 122 (Kat[t]soff, Kessew, Kêsuv und Kisoff); Karmayer 90 (Kesuf[e] und Kisof) und G.-D. 203, 204 (Katsoff und Kessew); Thiele 265 (Kessef); Schlemmer 1840 (367: Kesuf); von Neueren auch noch Groß 408—410 (Kacsof, Kesef, Kesuv, Kisoff) und Rabben 72, auch schwäb. Händlerspr. 486 (Käsuf). Speziell über die Form Kisof und ähnl. und ihr Verhältnis zu Ki(e)s s. schon oben S. 261, Anm. 2 betr. Kies. Die weit seltenere Bedeutung „Silbergeld" findet sich bei v. Grolman T.-G. 122 (Kessev), A.-L. 557 (Kesef) und Groß 410 (Kesef) und E. K. 44 (ebenso); vgl. auch Rabben 72 (Kessew, Kessef = „ein Silberstück in verschiedener Wertbezeichnung"), wozu noch bemerkt sei, daß nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 115 früher in Berlin wohl auch einfach „Silber" (Plur.) für Silbergroschen gesagt wurde. — Sonst finden sich für „Silbergeld" wohl auch die Zusammensetzungen Kesuv-Mesumme oder Kesuv-Lowi, worüber schon oben S. 259, Anm. 1 und S. 271, Anm. 3. Nach A.-L. 560 soll Kofelche kessef (vgl. die vorhergeh. Anm. a. E., lit. c.) das „Zweitalerstück" bedeutet haben. Über Kessef-Godel = „Silbergroschen" s. noch weiter unten S. 294, Anm. 1.

2) Hier sind nun auch noch die Belege dafür (die sich bei Schütze 64 nicht ganz vollständig finden) anzuführen. Es kommt Blech vor a) als Be-

die Nebenform Blechling (im Liber Vagatorum noch: Blechlin), die meist durch „Kreuzer“, zuweilen aber gleichfalls allgemeiner durch „Geldstück“ oder „Geld“ wiedergegeben wird.[1]). Die im Rotwelsch überhaupt sehr beliebte Endung -ling (-linger bezw. -ing[er])[2]) findet sich übrigens — in Übereinstimmung mit unserer Muttersprache[3]) — auch sonst noch gerade für Münzbezeichnungen nicht

---

zeichnung für bestimmte kleinere Münzen bei G. Edlibach um 1490 (20: bläch = „plaphart“; s. darüber schon oben S. 254, Anm. 1 und S. 236, Anm. 1); Lib. Vagat. (53: = „blappart“); Niederd. Lib. Vagat. (75: bleck = „ein mathier“; vgl. oben S. 235, Anm. 3); Niederrhein. Lib. Vagat. (79 = „blappart“); Schwenters Steganologia um 1620 (141: = „halber Batzen oder Weißpfennig“); Rotw. Gramm. (1755) 3 und D.-R. 30 und 49 (wie Schwenter), D.-R. 42 (= „Pfennig“); Handthierka c. 1820 (354: Plech = „Groschen“ [böhm. pljszek: s. Pott II, S. 37]); vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 96 (in der alten Feldsprache: Blech = „halber Kreuzer“) u. dazu J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 118; b) für „Geld“ soll Blech — nach Kluge, Studentensprache, S. 59, W.-B., S. 47 und Unser Deutsch, S. 105 — „schon in Conrad Gessners Mithridates (1555, Neuausg. von Caspar Waser, 1610, S. 82) als rotwelsch verzeichnet“ sein; aus neuerer Zeit s. v. Grolman 9 und T.-G. 96; Karmayer 20; Fröhlich 1851 (401 unter „Kieß“); Schütze 64; vgl. auch Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. VI, S. 159). In den anderen neueren Sammlungen fehlt das Wort; zu vgl. jedoch: Blechkasten = „Geldschrank“ bei Ostwald 25 (wobei sich, da die Geldschränke meist von Eisen sind, Blech doch auch wohl auf den Inhalt derselben, das Geld, bezieht). Über blik im Bargunsch von Zeele (469/70) s. schon oben S. 243, Anm. 1. Über das Zeitwort blechen = „bezahlen“: S. 237, Anm. 1.

1) Belege: a) für die ältere Form Blechlin (ndd. Bleklin): Lib. Vagatorum (53, Bedtg.: „crützer“); Niederdeutsch. Lib. Vagat. (75: bleklin = „kortling“, vgl. unten S. 291, Anm. 3); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, Bedeutung.: „cruytzer“); b) für die Form Blechling: α) in der Bedeutung „Kreuzer“: Schwenters Steganologia um 1620 (141); Speccius 1623 (151: „etlich blechling“, ohne bes. Übersetzung); Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: Blechlinge, ohne Übersetzung); Rotw. Gramm. (1755) 3 und D.-R. 32; v. Grolman 9 und T.-G. 107; vgl. auch noch Horn, Soldatensprache, S. 96 (Blechling = „Kreuzer“ in der alten Feldsprache); β) in allgemeinerer Bedeutung bei v. Grolman 8 (auch „Geldstück“) und T.-G. 96 („Geld“) u. 125 („Stück Geld“) sowie Karmayer 20 („Geld“).

2) S. darüber Pott II, S. 37, 38; A.-L. IV, S. 283 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 59 ff.

3) Über die (früher viel häufiger gewesene Endung: -(l)ing, -(l)inger in unserer gewöhnlichen deutschen Sprache s. u. a. die (in meinem „Rotwelsch“, S. 59, Anm. 59 näher angeführten) Aufsätze von Carl Müller und Charles G. Davis in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. II (1902), S. 186 ff. und Bd. IV (1903), S. 161 ff. und dazu noch Fr. Branky in derselben Zeitschrift, Bd. V (1903/04), S. 270 ff., vgl. im allgemeinen auch Weise, Muttersprache, S. 165/66. — Über die Verwendung dieser Endsilbe gerade für Münzausdrücke (bes. in älterer Zeit) s. z. B. Seiler, Lehnwort I, S. 45, Grimm, D. W.-B. VII,

selten [1]). Von nach der Metallgattung gebildeten Namen dieser Art seien hier noch erwähnt der ältere Silberling für den „Silbergroschen"

Sp. 1666 (unter „Pfennig", I, Nr. 2) und Kluge, W.-B., S. 295 (unter „Pfennig"); bei allen dreien auch die Anführung des ahd. cheisuring oder keisuring, d. h. „Kaisergoldmünze" (s. darüber noch Kluge, W.-B., S. 276 unter „Münze"); vgl. ferner Kluge, W.-B., S. 339 unter „Schilling". Außer dem (schon oben S. 285, Anm. 1 betrachteten) Schilling (oder auch Schillinger; vgl. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 153; Davis, a. a. O., S. 169, 199) und dem Pfenni(n)g (ahd. pfenning, mhd. pfenninc oder pfennic, mit streitiger Etymologie; vgl. Seiler, Lehnwort I, S. 78 und die W.-Bücher von Grimm [VII, Sp. 1666, I, Nr. 1], Kluge [S. 295] und Paul [S. 400]) sind hier besonders auch die nach Zahlen gebildeten Münznamen, wie Zweyling (früher für „Zweipfennigstück"), Dreiling oder Drilling, Vierling (niederd. vêrlink; s. Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. V, S. 241 und Lübben-Walther, Mittelniederd. Hand-W.-B., Leipzig 1888, S. 476; vgl. auch im Englisch. farthing aus angelsächs. féorþing, „quadrans", Kluge, W.-B., S. 295), Fünfling oder Fünferling, Sechsling (Seßling, Sößling; vgl. auch C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73) u. a. m. zu nennen. Vgl. dazu im allgemeinen besonders Davis, a. a. O., § 5, S. 165, 166 und S. 184, 187, 202, 209 verbunden mit Mülller, a. a. O., S. 191, 192, 198, 200. Bei Davis, a. a. O. sind weiter noch folgende ältere Bezeichnungen vermerkt: Gickerling = „Zahlpfennig" (S. 188), Pitscherling = „eine kleine Münze" (S. 196), Pläpperling = „Plaphart" (S. 196, vgl. oben S. 236, Anm. 1), Ründling = „runde Münze" (S. 198; vgl. oben S. 247, Anm. 5), Schinderling = „eine leichte, untaugliche Münze", womit der arme Mann „geschunden" wird (S. 192, nach Müller, a. a. O., S. 198: = „Münze aus Leder, Haut"). Über Sterling (mhd. sterlinc) s. Kluge, W.-B., S. 378; Davis, S. 204; über Kortling im Niederd. Liber Vagat. (75) für d. rotw. bleklin (vgl. oben S. 290, Anm. 1) s. Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. II, S. 543 unter „Kortlink", Nr. 3 („eine kleine Münze" im Werte v. 2¼ Pf. oder v. 4 Pfennigen); über das volkstümliche Pimperlinge s. oben S. 285, Anm. 2; über d. ältere student. Härtling s. noch unten S. 295/6, Anm. 3; über Silberling: unten S. 292, Anm. 1. In Österreich ist Kupferling als volkstümliche Bezeichnung für Kreuzer bekannt.

1) Zwei Wörter dieser Art, nämlich Speltling, „Heller", und Stettinger, „Gulden", finden sich (wie oben S. 234, Anm. 1 mitgeteilt) bereits bei G. Edlibach um 1490 (20). Über Speltling s. das nähere noch weiter unten (S. 293, Anm. 1 u. 2) in anderem Zusammenhange. — Stettinger ist etymologisch noch nicht sicher erklärt; nach gefl. Mitteilung von Prof. Kluge könnte es vielleicht als Abkürzung eines nach einem Ortsnamen (wie Freistadt, Freudenstadt, Ingolstadt) gebildeten substantivierten Adjektivs betrachtet werden, ähnlich wie einst Taler aus „Joachimstaler" entstanden (s. darüber noch unten S. 297, Anm. 3). Es findet sich (auch in den Formen Stetinger oder Stättinger) noch in folgenden Quellen: Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78); Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (116; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 10); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Moscherosch 1640 (154); Wencel Scherffer 1652 (159); Hazards Lebensgeschichte 1706, 175 (ohne Übersetzung); Rotw. Gramm. (1755) 24 und D.-R. 36; v. Grolman 68; Karmayer G.-D. 220; dann auch noch Groß 432. Dagegen fehlt es schon bei A.-L. und in allen

oder „Silbersechser“ (uns geläufig aus Luthers Bibelübersetzung)[1]) und der moderne Nickering für „Nickelgeld(stück)“, wofür übrigens auch wohl das einfache, auch im Volksmunde übliche Nickel vorkommt[2]). Das Zehnpfennigstück heißt, besonders bei den Kunden, auch Blei oder Bleier[3]).

Zu einer großen Zahl von teils volkstümlichen, teils sogar amtlich anerkannt gewesenen Ausdrücken für Münzen hat in den Sprachen fast aller Völker die äußere Gestalt der Geldstücke, ihr größerer oder kleinerer Umfang, ihre runde Form u. dergl. Veranlassung gegeben. Auch die Geheimsprachen der deutschen Gauner, Kunden, Krämer usw. sind hierin recht reichhaltig, jedoch sind gerade die interessantesten solcher Bezeichnungen hier zunächst deshalb noch auszuscheiden, weil es sich dabei um allerlei Begriffsübertragungen („Metaphern“) handelt, die der besseren Übersicht wegen am Ende der Abhandlung in zusammenhängender systematischer Folge betrachtet werden sollen. An dieser Stelle wären daher nur die mehr oder weniger abstrakten Ausdrücke der genannten Kategorie aufzuführen. Zu den

---

neueren Sammlungen. — Über Hellii(n)g = „Geld“ s. näheres unten bei den geograph. Münzbezeichnungen der Gaunersprache (S. 299) über Weißling (= „Weißpfennig“) bei den nach der Farbe gebildeten (S. 296, Anm. 3), über „Zwilling“ und „Bisinger“ bei den von Zahlen abgeleiteten (S. 311, Anm. 2 u. 3).

1) Das Wort, das nur bei A.-L. 608 vorkommt, ist jetzt wohl im Rotwelsch ebenso veraltet wie in der Gemeinsprache (vgl. noch Müller, a. a. O., S. 199 und Davis, a. a. O., S. 202). — Die Hauptsteile in der Lutherschen Bibel ist Ev. Matth., Kap. 26, V. 15 (Übers. für ἀργύρια).

2) Nickering und Nickel bei Rabben 94 und Ostwald 108. Über die Vulgärsprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 87; vgl. Klausmann (Geld), nach dem es (für „kleine Münze“) auch in Amerika bekannt sein soll. Darüber, daß wir bei „Nickel“ kaum noch an das Metall, sondern lediglich an den Münzwert denken, s. ein Beispiel bei Polle, Wie denkt das Volk usw. (2. Aufl.), S. 122. Zur Etymologie von Nickel als Metallbezeichnung s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 735, Nr. 3, lit. a verbunden mit V, Sp. 1537/38 (unter „Kobalt“) und Kluge, W.-B., S. 283 (unter „Nickel“) verbunden mit S. 216/17 (unter „Kobalt“); vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 116 und Leben der Sprache III, S. 207; Harder, Werden und Wandern, S. 206.

3) Bleier = „Groschen“ oder „Zehnpfennigstück“: Kahle 24; Groß 396; Schütze 64; Wulffen 397; Rabben 26; Kundenspr. II (422), III (424), IV (430 und 433); Thomas 12, 70, 78; Ostwald (Ku.) 25. In der Kundenspr. Ia (415) findet sich dufter (vgl. oben S. 279, Anm. 1) Bleier = „guter Groschen oder süddeutscher Sechser“, linker Bleier = „süddeutscher Groschen oder Silbergroschen“; bei Hirsch 64: Bleier (schlechthin) = „süddeutscher Sechser“, dufter Bleier = „guter, vollgültiger Sechser“. — Blei = „Zehnpfennigstück“, nur bei Schütze 64. Bei Berkes 109 ist Bleiling die „Zehner-Banknote“. Über die ältere Studentensprache s. schon oben S. 243, Anm. 1; zur Etymologie von Blei s. gleichfalls oben S. 243, Anm. 1 a. E.

Bezeichnungen, die (wie ursprünglich die schon früher erwähnten Fremdwörter Kall, Moos, Poscher u. a.) auf die Kleinheit der Geldstücke Bezug nehmen, ist z. B. als eine Bildung rein deutscher Wurzel hinzuzufügen das schon sehr alte rotwelsche Wort Speltling oder Spältling für den „Heller", welches auch in der alten Feldsprache der Soldaten gebräuchlich gewesen ist[1]). Es gehört zu dem Zeitwort spalten (spälteln) und bezeichnete demnach ursprünglich ein abgehacktes kleines Stück (Metall)[2]). Umgekehrt bezieht sich das Wort Godel oder Gotel für den „Groschen" (wohl auch in der Zusammensetzung Kes[s]ef-Godel für Silbergroschen und — vereinzelt — als Diminutiv Götelchen für den „Dreier" gebraucht), das aus dem hebräischen gâdol, „groß" (pl. gedôlim, jüd. godaul, pl. gedau-

1) Belege für Speltling oder Spältling: G. Edlibach um 1490 (20; vgl. oben S. 234, Anm. 1); Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78); Wencel Scherffer 1652 (156 und 158); Rotw. Gramm. (1755) 23 und D.-R. 37; Grolman 67 und T.-G. 101; Karmayer 156. Nebenform Spalck: Hildburghaus. W-B. 1753 (231); Rotw. Gramm. (1755) 23 und D.-R. 37; v. Grolman 67 und T.-G. 101; Karmayer 219. Für die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 96.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 667; Grimm, D. W.-B. X, Sp. 1860; vgl. auch Davis, a. a. O., S. 203 (Spältling = „Spalt, dünnes Stück Holz") und J. Meier, Studentensprache, S. 9 (Verhältnis von Spältling zu „Spahn", „Spähne haben"; vgl. oben S. 249, Anm. 2). Im Bargunsch von Zeele (470, 475) kommt splent für „Geld" vor (vgl. holländ. splinter = „Splitter" und volkstüml. splint = „Geld, Vermögen"); s. dazu Wagner bei Herrig, S. 246. Über Schiefer s. schon oben S. 251, Anm. 3. Vielleicht könnte auch Schait(e)l für „Pfennig" bei Karmayer 137 hierher gezogen werden, wenn man es nämlich zu Scheit (ahd. scît, mhd. schît, wohl zu „scheiden", indogerm. Wurzel skait, skīt, „spalten", also eigentlich etwa „Abgespaltenes"; s. Kluge, W.-B., S. 335 vbd. mit Paul, W.-B. S. 444) in Beziehung setzt. — Auf die Kleinheit der Münzen deutet ferner wahrscheinlich hin Dittchen oder Dittschen, das in der Kundensprache für das Zehnpfennigstück, nach Schütze 65, 66 bes. in der Weichselniederung gebräuchlich, in Deutschrußland auch allgemeiner bekannt sein soll (vgl. auch Klausmann [Geld] und Ostwald 37, der die Vokabel als gaunersprachl. in der allgemeineren Bedeutung von „Geld" anführt); denn man darf es wohl am besten erklären als im wes. gleichbedeut. mit Dütchen (Düttchen, Düttgen) od. Ditchen, „einer kleinen Silbermünze von verschiedenem Wert" (Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767; vgl. auch A.-L. IV, S. 67 und C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73), deren Name wahrscheinlich wieder auf Deut (niederl. duit), eine bestimmte kleine Kupfermünze, dann „kleinste Münze" überhaupt, (zu altnord. þvíta, „schneiden") zurückgeht, noch erhalten im verallgemeinerten Sinn in der bekannten Redensart „keinen Deut wert sein". S. die W.-Bücher von Grimm (II, Sp. 1037), Kluge (S. 75) und Paul (S. 109) unter „Deut" sowie Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 252, S. 104; vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 207; Schrader, Bilderschmuck, Nr. 73, S. 389/90. Über die ganz gleiche Bedeutungsentwicklung von Scherflein s. noch unten S. 299, Anm. 3.

lim) gebildet ist, auf die Größe oder richtiger vielmehr die Dicke der Münze[1]), wie ja denn auch unser schon im Mittelalter weit verbreiteter „Groschen“ (Grosch, Groß, sc. Pfennig, mhd. gros, grosse, mniederd. grote) lediglich aus dem spätlateinischen Adjektiv grossus, „dick“ (wohl einer Nebenform zu crassus [sc. denarius]) entstanden ist und demnach den „Dickpfennig“ bezeichnet hat[2]). Ganz sachgemäß nennen daher unsere Kunden (und Gauner) das Zehnpfennigstück (also den früheren Groschen) auch ein Dickchen[3]). Auf eine andere äußere Eigenschaft, die besonders bei den wertvolleren (Gold- und Silber-)Münzen hervortrat, nämlich deren platte Form dürften möglicherweise schon die älteren Ausdrücke Bläte oder Blete (Bleite, Blatte) u. ähnl. für Goldstücke („Dublone“, „Carolin“, „Louisdor“ usw.) hindeuten[4]), und jedenfalls sind die neueren Bezeichnungen

---

1) S. im allgemeinen über diese Bezeichnung bei den deutschen Juden: Zunz, S. 563. Belege aus der Gauner- (u. Kunden-)sprache: a) Gotel = „ein Groschen“, Götelchen = „ein Dreyer“, nach d. Eintrg. in d. Darmst. Exempl. der Rotw. Gramm. v. 1755 (208); b) Godel: v. Grolman 26 und T.-G. 99; Karmayer G.-D. 200; Thiele 254 (vgl. 244: choze Godel = „halber Groschen, Sechser“); Zimmermann 1847 (377); Rabben 57; Ostwald (Ku.) 60. — Kes(s)ef-Godel bei Thiele 265 und A.-L. 557; bei Zimmermann 1847 (390) ist Schnei Kessef gedaulim chatiche (v. hebr. chatikhäh, „Stück“) = „Zweisilbergroschenstück“ als jüd., auch von Gaunern gebrauchte Bezeichnung angeführt.

2) S. dazu bes. Seiler, Lehnwort II, S. 101; Kluge, W.-B., S. 152; Paul, W.-B., S. 192; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 105, S. 148/49; Kleinpaul, Fremdwort, S. 24; Harder, Werden u. Wandern, S. 116. — Daß „Groschen“ in Norddeutschland vielfach noch für das Zehnpfennigstück (südd. auch „Zehner“) gebraucht wird, ist bekannt. Festgelegt ist diese ältere Münzbezeichnung auch in dem gaunersprachl. Namen Achtgroschenjunge für den Vigilanten, Polizeispion usw., gebildet nach der (früher üblich gewesenen) Belohnung seiner Tätigkeit mit 80 Pfennigen für den Tag. S. Lindenberg 182; Groß 393; Schütze 62; Rabben 16; Ostwald 11 (Dirnenspr.). Vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 4. — Ein Seitenstück zu unserem deutschen Groschen ist der französ. sou (ital. soldo) aus mlat. soldus, lat. solidus, „fest, dick, solide“; s. Harder, Werden und Wandern, S. 95 und 116; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 67 unter „Sold“.

3) S. Wulffen 397; Kundenspr. III (425), IV (433); Ostwald (Ku.) 37. — Das Wort ist nicht zu verwechseln mit dem (nach Schütze) gleichbedeutenden Dittchen (s. oben S. 293, Anm. 2).

4) Schon das Baseler Glossar von 1733 (200 und 201) kennt Blatis für „Gold“, Bläten für „Duplonen“. Weitere Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Blete = „Goldstücke“); v. Grolman, Akt. Gesch. 1813 (312: Blete = „Carolin“); Pfister bei Christensen 1814 (317: = „Goldstücke“); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (342: Blette = „Louisdors“); v. Grolman W.-B. 9 und 87 (Ble[e]te, Blede oder Bleite = „Carolin, auch überhaupt

Platte(n) oder Platt(e)l für das Zwanzigkreuzer- (oder -heller)stück und Platten oder Platen für „Geld“ schlechthin wohl hierher zu ziehen [1]). Dabei mag es jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Benennungen unmittelbar an das Eigenschaftswort platt (aus französ. plat, „flach“) angeknüpft haben oder an das Hauptwort: die Platte(n) (mlat. platta oder plata, „Flachstück“, „in welcher Form die edlen Metalle zuerst als Geld erschienen)“ [2]) (vgl. das spanische plata = „Silber“ und die Metallart Platina, d. h. eigentl. „Silberchen“) [3]).

Goldstück“); Karmayer 192 (ebenso). Vgl. auch noch die Verbindungen: Halbblatten = „Dukaten“ im Basl. Gloss. (200), Fuchs-Blete oder -Bleite = „(goldene) Carolin“ bei v. Grolman 21 und T.-G. 87 und 98 sowie: das fixerne Blatl = „der Dukaten“ bei Karmayer 47, beides zu Fuchs = „Gold“, worüber näheres noch unten S. 318, Anm. 3; s. ferner bei Karmayer 74: das grimmisserne (d. h. „eiserne“) Blatt = „falsche Münze“. Im Hennese Flick (450) findet sich Plotten für „Taler“ und Plotte Gehl (d. i. „Gelbe“) für „Friedrichdor“; s. dazu auch noch unten S. 297, Anm. 1. Über das ähnlich klingende, aber wohl anders zu erklärende: Blüt(h)e für „Dukaten“ s. noch unten S. 304, Anm. 4.

1) Für 1) den „Zwanziger“, d. h. i. d. R. das Zwanzigkreuzerstück oder (neuerdings) auch das Zwanzighellerstück, kommt vor: a) Platte (sing. fem.) bei Fröhlich 1851 (406) und Ostwald (Ku.) 115 (hier = „Zwanzighellerstück“); b) Platten (sing.) bei A.-L. 585; c) Platt(e)l: bei A.-L. 585 (auch: Plauscherl), Groß 421 (ebenso) u. Pollak 226 (Platt'l = „Zwanzighellerstück“); 2) für „Geld“: a) Platen bei Rabben 102 (ebds. geputzte oder linke Platen = „falsches Geld“, womit auch schon Linkplatt[e]l = „falsche Münze“ bei Karmayer 106 zu vergleichen ist); b) Platten bei Ostwald 115 (speziell auch für „erbeutetes Geld“). Zu dem (bei Rabben u. Ostwald angeführten) Plat(t)enmelucher oder -melochner (vergl. zur Etymologie oben S. 258, Anm. 2) für „Falschmünzer“ sei noch bemerkt, daß schon um 1791/92 bei schwäbischen Falschmünzern unter Blatten „runde ungeprägte Formen in der Peripherie eines französischen Talers von Blei, Zinn usw.“ verstanden wurden (Kluge, Rotw. I, S. 261, 263, 265), sowie daß Schlemmer 1840 (369) den Ausdruck Plattirer für „Falschmünzer“ kennt.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 463 unter „Plätti“ (= „Geld“), der übrigens für dieses Wort (auch: Blatti oder Pletti) auch noch das „placić, zaplatit (bezahlen), zaplata (Bezahlung) der slavonischen oder polnischen Soldaten“ herangezogen hat. Noch im älteren Wiener Volksdialekt war Platti = „Geld“; s. Hügel, Wiener Dialekt-Lexikon. S. 120. — Über Platte im Münzwesen s. im allgemeinen auch noch Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1907 unter „Platte“, Nr. 4, lit. d.

3) S. hierzu Schmeller, a. a. O., Sp. 463 (wo auch auf den ev. Zusammenhang mit Piaster hingewiesen) sowie Kleinpaul, Fremdwort S. 116 und 18 (über plata, das engl. plate und Platina). Über Piaster (zu mlat. plastrum, „Metallplatte“ und „Pflaster“ [der Straßen]), s. auch Harder, Werden und Wandern, S. 116. — Ein eigentümliches substantiviertes Adjektiv Weiches (böhm. me'ky) für „Gold“ findet sich in der Handthierka ca. 1820 (354: hier neben Steiches) und bei Puchmayer 1821 (356). Nach Pott II, S. 24 handelt es sich dabei um eine der — auch sonst im Rotwelsch beliebten (vgl. Günther,

Auch die Farbe der verschiedenen Metallgattungen hat bei den Münznamen erklärlicherweise eine sehr bedeutende Rolle gespielt[1]) und namentlich zu einer Reihe interessanter Vergleiche geführt, die noch weiter unten näher zu betrachten sind. Aber auch an mehr abstrakten Bezeichnungen fehlt es hier nicht. Den „Weißpfennig“ z. B., der auch in latinisierter Gestalt als „Albus“ (sc. denarius) einst eine offiziell anerkannte deutsche Münzbezeichnung gewesen, finden wir bei den Gaunern als Lobon, Loben oder Lohwen wieder (zu hebr. lâbân, jüd. lobon oder lowon, rotwelsch meistens lo[h]wen „weiß“)[2]), während der rein deutsche Weißling für das Zwanzigkreuzer- (oder -pfennig)stück, neuerdings auch einerseits für „Silberstück“ schlechthin, andererseits für das Fünfpfennigstück vorkommt[3]). Ein Blauer bedeutet bei den Wiener Gaunern die Fünf- (oder Zehn-) guldennote, bei den reichsdeutschen dagegen den Hundertmarkschein (vgl. oben S. 253: blauer Lappen)[4]). Im englischen Cant heißt zu-

---

Rotwelsch, S. 20) — sog. Enantiosemien (d. h. Umkehrungen eines Begriffs in das gerade Gegenteil, die sich hier aus der bekannten Eigenschaft des „harten“ Goldes ergäbe (vgl. dazu Härtling = „harter Taler“ in der ält. Studentenspr. nach Kluge, Studentensprache S. 94 und poln. twardy, eigentl. „harter“ für Taler nach Klausmann [Geld]).

1) S. auch schon oben S. 243, Anm. 1 (betr. die Namen für Silber[geld]) sowie S. 288, Anm. 1 u. S. 289, Anm. 1 (betr. die Ausdrücke Sohof und Kesef).

2) Über den Gebrauch des Wortes bei den Juden s. Zunz, S. 548 und 562; vgl. auch A.-L. IV, S. 396: moos lowon = „Silbergeld“. Belege aus der Gaunersprache: Pfister 1812 (301: Lobon); v. Grolman 43 und T.-G. 133 (Loben oder Lohwen); Karmayer G.-D. 208 (Loben, Lohwen, Lowon, auch Locker); lo(h)wen usw. für „weiß“ häufiger, bei A.-L. 568 und Groß 414 auch = „silbern“.

3) Weißling (Weisling, Waisling): a) für d. „(Silber-) Zwanziger“, d. h. d. Zwanzigkreuzerstück: Castelli 1847 (392); Fröhlich 1851 (413); A.-L. 621; b) für das Zwanzigpfennigstück: Ostwald (Ku.) 166 (s. aber auch lit. d); c) für „Silberstück“: Groß 437; Rabben 140; d) für das Fünfpfennigstück: Schütze 99 u. Ostwald (Ku.) 166 (neben der Bedeutung unter b). Über die sehr verschiedenen sonstigen Bedeutungen des Wortes Weißling s. im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 62; für die Einzelheiten bes. etwa Karmayer 180 und Ostwald (Ku.) 166. — Im Hennese Flick (450) findet sich Witten (d. h. Weißer) für „Stüber“ (vgl. oben S. 286, Anm. 4), desgl. in Lübeck für „Weißpfennig“; s. C. Schumann, a. a. O., S. 73. — Über weißes Meger oder Weißmoß = „Silbergeld“ s. schon oben S. 257, Anm. 2 u. S. 265, Anm. 1, über blanke Asche für denselben Begriff und Weißfuchs für „Silber“ noch unten S. 315, Anm. 3 und S. 319 u. Anm. 2. Vgl. auch oben S. 243, Anm. 2 über geweißigt, weiß und schneeweiß.

4) S. Pollak 207; Rabben 26 (Synon.: Blauflügel, worüber noch unten S. 317 u. Anm. 2); Ostwald 24. Vgl. auch Schranka, Wiener Dial. Lex. 31 (Blauer = „die ehemalige Zehnguldennote“) und Horn, Soldaten-

nächst das Gold, dann aber auch das Geld ochre, d. i. „Ocker“, nach dem bekannten gelbbräunlichen Farbstoffe (vgl. auch yellow stuff, eigentl. „gelber Stoff“ für „falsches Gold“), und in dem berühmten „Hennese Flick“ von Breyell (Reg.-Bez. Düsseldorf, unweit der holländischen Grenze) ist der „Carolin“ (Goldstück) als gehl, d.i. „der Gelbe“, verzeichnet (s. niederd. gel. u. schon mhd. gël = „gelb“) [1].

In ähnlicher Weise, wie hier mehrfach auf Farben hindeutende Adjektive als Geldbezeichnungen zu Hauptwörtern erhoben worden, ist dies in der Sprache öfter auch mit geographischen Eigenschaftswörtern geschehen, die Bezug nehmen auf den Ort, oder das Land, wo die Münzen zuerst geschlagen wurden oder auch ihre weiteste Verbreitung fanden [2]. Dahin gehöhrt z. B. aus unserer Muttersprache unser alter lieber, von den Finanzpolitikern in den letzten Jahren so heiß umstrittener und seit dem 1. Oktober 1907 als gesetzliches Zahlungsmittel abgeschaffter Taler (dessen Name übrigens höchstwahrscheinlich in dem nach der Münznovelle vom 19. Mai 1908 wieder neu eingeführten „Dreimarkstück“ im Volke weiterleben wird). Denn „Taler“ ist ja nur eine Abkürzung von „Joachimstaler“ (nämlich: Gulden [-Grosch(en)] sc. -Pfennig), weil er in der nordböhmischen Stadt Joachimstal in den Münzstätten der Grafen von Schlick zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts zuerst in größeren Mengen geprägt worden [3].

---

sprache, S. 97 (Blauer = „Hundertmarkschein“, „wohl nicht nur in Offizierskreisen“). — Sonst ist (bes. in der Kundensprache) Blauer auch = „Schutzmann“. Vgl. u. a. Günther, Rotwelsch, S. 64; Schütze 64; Rabben 26; Ostwald (Ku.) 26.

1) S. Baumann, S. 149 (betr. ochre) und 284 und 235 (unter „yellow“ und „stuff“); über yellow boy und canary bird noch weiter unten S. 320, Anm. 1 u. 2. Zu dem Hennese Flick (450) vgl. auch schon oben S. 295, Anm. 4 betr. Plotte Gehl. Über Gelb als Grundfarbe des Goldes s. schon oben S. 288, Anm. 1.

2) Vgl. dazu auch Günther, Geographie, S. 148.

3) S. bes. die W.-Bücher von Grimm (XII, Sp. 301/2), Kluge (S. 392/93) und Paul (S. 541/42) unter „Taler“; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 105, S. 149/50; Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 181; Harder, Werden und Wandern, S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113, 236. Der Taler ist schon früh als tallero auch ins Italienische, als daalder ins Holländische und als dollar bekanntlich ins Englische (der Amerikaner) eingedrungen (s. Kluge, W.-B., S. 393; Harder, a. a. O., S. 116). — Auch in dem Täli (für „Franken“) des Berner Mattenenglisch. (Schweiz. Archiv IV, S. 40, 42 und Rollier 53) steckt wohl ebenfalls unser Taler; vgl. auch noch Villatte S. 85 unter „dale“. — Der Ausdruck Tiroler für Taler, den H. Meyer, Richt. Berliner, S. 122 anführt, könnte vielleicht in Zusammenhang stehen mit der Tatsache, daß auch in den Silberlagern der nordtiroler Berge Taler geprägt worden sind, und zwar schon zu Ende des 15. Jahrhunderts, so daß von manchen auch geradezu Hall in Tirol als der eigentliche Geburtsort des Talers angesehen wird. —

In die gleiche Kategorie fällt ferner der noch ältere Heller (Häller oder Haller, näml.: Pfennig), der zuerst etwa um 1228 in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall das Licht der Welt erblickt haben soll[1]). Obwohl es nun in früheren Zeiten z. B. auch „Berner" (d. i. Veroneser), „Münchener", „Regensburger" und „Wiener" (näml.: Pfennige) gegeben hat[2]), so vermochten sich diese Ausdrücke doch sämtlich nicht zu behaupten; der Heller dagegen erwarb sich eine derartige Popularität, daß er uns auch heute noch nicht nur ganz vertraut (in Österreich sogar wieder amtlich anerkannt) ist, sondern sich in unserem Sprachgebrauche zum Teil sogar zu dem abstrakteren Begriffe, „kleine Münze" oder „wenig Geld" erweitert hat (vgl. „keinen roten Heller" für etwas geben, jemanden „bei Heller und Pfennig" bezahlen, „wer den Heller nicht ehrt, ist des Talers nicht wert" u. dgl. mehr)[3]). Es ist dies hier

Wenn man auch in Märker für Mark (s. H. Meyer, a. a. O. 77) eine geographische Bedeutung (mit Bez. auf die Mark Brandenburg) hineinlegt, so handelt es sich dabei natürlich nur um ein Wortspiel.

1) Nach anderen soll dies in Hallein geschehen sein; s. Harder, Werden und Wandern, S. 116. Vgl. im allgemeinen auch Paul, W.-B., S. 253, ferner Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 181 und Weise, Muttersprache, S. 113 und 236, Anm. 2, der übrigens Heller als Genit. plur. (Pfennig der Haller, d. h. der Bewohner von Hall) auffaßt. — Über d. entsprech. Namen bei den deutsch. Juden s. Zunz, S. 562.

2) S. darüber Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 431.

3) Derartige Begriffserweiterungen sind in unserer Sprache durchaus nichts Seltenes. Erinnert sei hier z. B. an den Batzen in Redewendungen wie etwa „Batzen haben" = „viel Geld haben" (s. Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1159; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 13; v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 27, S. 39; vgl. denselben Gebrauch von bezzi im Italien., s. auch unten S. 303, Anm. 1 a. E.), ferner an den Kreuzer, wie z. B. in der Redensart „auf die Kreuzer schauen" und ähnl. (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 96 und bes. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer", Nr. 2, a und b), an den Pfennig (s. im allgemeinen Grimm, D. W.-B., VII, Sp. 1667/68) in Redensarten wie „den Pfennig ansehen" oder „dreimal umdrehen" für „knauserig sein" (Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 917, S. 367) und ähnl. (s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1667 unter „Pfennig", Nr. II, 1. b) sowie in verschiedenen Verbindungen, wie etwa „Pfennigmeister" für „Zahlmeister" (s. Grimm, a. a. O., Sp. 1670; Horn, Soldatensprache, S. 57) „Pfennigfuchser" (s. Grimm, Sp. 1868/69; Kluge, Studentensprache, S. 10, 112 u. Unser Deutsch, S. 95), „Schwenzelpfennig", bes. für Ersparnis am Wirtschaftsgelde der Frau u. dergl. (s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2267; Paul, W.-B., S. 480; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111), „Sparpfennige", „Not- u. Zehrpfennig" (s. Weise, Muttersprache, S. 232), Mutterpfennige (s. Kluge, Studentensprache, S. 31, 109) u. a. m., an den Groschen (ganz ähnlich wie Pfennig gebraucht, z. B. in „Spar-, Not-, Muttergroschen") sowie an den Schilling, der z. B. im „Pacht- und Kaufschilling" völlig zu dem Begriffe „Preis" erweitert ist (s. die W.-Bücher v. Grimm [IX, Sp. 152, Nr. 2] und Paul [S. 448]; vgl.

deshalb besonders hervorzuheben, weil auch in unserer Gaunersprache ein solcher allgemeiner Gebrauch des Wortes bekannt gewesen zu sein scheint, denn in dem rotwelschen Hellig (Hölig) oder Helling u. ähnl. für „Geld" schlechthin — was sich (als Helch) auch noch bei den schwäbischen Händlern findet [1]) — steckt doch wahrscheinlich auch nur der alte Heller [2]), und vielleicht hat den Übergang dazu die noch

auch Müller in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg. II, S. 194, auch S. 196 [über noch andere derartige Verbindungen mit Schilling] und Davis, ebds. IV, S. 191). Über Redensarten mit Dreier s. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 263, S. 108 vbd. mit H. Meyer, Richt. Berliner, S. 29. — Völlig verloren gegangen ist uns endlich der ursprüngliche Begriff einer Münze bei Deut (s. darüber schon oben S. 293, Anm. 2) und bei Scherflein (in der Redensart: „sein Scherflein", d. h. eine Kleinigkeit, „zu etwas beitragen"), das genau dieselbe Bedeutungsentwicklung wie Deut durchgemacht hat. Denn auch hier handelt es sich eigentlich um eine kleine Münze (ahd. scërf, mhd. schërf oder scherpf, mndd. scharf, schërf = „halber Pfennig", vielleicht ursprüngliche Bedeutung „Bruchteil", zu angels. sc̆eorfan, „abreißen"); s. die W.-Bücher von Grimm (VIII, Sp. 2581/82 und 2583 unter „Scherf" und „Scherflein"), Schmeller, (II, Sp. 464), Paul (S. 445) unter „Scherf" und Kluge (S. 336) unter „Scherflein"; vgl. auch Borchardt-Wustmann, a. a. O., S. 108 unter Nr. 263 und Weise, Ästhetik, S. 33. — Über ähnliche Verallgemeinerungen von Münzbezeichnungen in fremden Sprachen s. — außer den bezzi — auch schon oben S. 247, Anm. 5 (betr. le rond) und unten S. 309 und Anm. 3 (betr. danaro, dinero und quattrini).

1) Belege: Andr. Hempel 1687 (168, 170, 171: Hellig); Waldheim. Lex. 1726 (187: Helling, aber Hellig pflantzer = „Geldmacher" und [189] Schlummerhellig „Schlafgeld" [vgl. oben S. 263, Anm. 2]); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. 1755 (240: Hölig, Hellig); schwäb. Händlerspr. (481: Helch = „Geld"). Auch die ältere Soldatensprache hat Hellrichen für Geld gekannt (Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 11). — Zu trennen hiervon ist Hellig oder Hellich in der Bedeutung „Anteil an der (Diebes-) Beute" u. dgl., das sich in den neueren Wörtersammlungen findet (vgl. z. B. Zimmermann 1847 [379]; Lindenberg 185; Rabben 62; Ostwald 67) und zu dem auch ein Zeitwort helligen oder hellichen = „teilen" gebildet ist (so schon 1812 [s. Kluge, Rotw. I, S. 293: höhlichen] und dann öfter). Es geht auf das hebräische chélek zurück, worüber zu vgl. A.-L. 549 unter „Hellig" vbd. mit 530 unter „Chelek" und IV, S. 142, Anm. 1 und 370 unter „Cholak"; s. auch O. Meisinger in d. Z. f. hochdeutsche Mundarten III, S. 123.

2) S. Pott II, S. 32, der allerdings die Ableitung von hallen = „klingen" zur Wahl stellt (vgl. oben S. 285, Anm. 1). Nach Kluge, W.-B., S. 171 unter „Heller" soll das schon mhd. hellinc oder halling = „obolus" identisch mit dem mhd. helbling, „halber Pfennig", gewesen sein. Vgl. dazu auch noch Müller in d. Z. f. deutsche Wortforschg. II, S. 193 und Davis, ebds. IV, S. 190. — Über die allmähliche Erweiterung der (ursprünglich nur für bestimmte Münzarten gebrauchten) rotwelschen Wörter Doul und Blech zu dem Begriffe „Geld" s. schon oben S. 234, Anm. 1 und S. 290, Anm. 2: über carle im französischen Gaunerargot s. noch unten S. 308, Anm. 3.

ältere Bezeichnung Hellerrichter oder Hellerrichtiger (noch früher: richtigen häller) für den Gulden (im Gegensatze zu den nicht goldenen, mithin nicht richtigen, rechten oder echten Hellern) vermittelt [1]). Die Kreuzer, die zuerst im dreizehnten Jahrhundert in den Münzstätten von Verona und Meran (an der Etsch) geschlagen wurden, führten anfänglich den Namen Meraner oder „Etschkreuzer" [2]). Man darf daher wohl Avé-Lallemants Vermutung (Bd. IV, S. 578 vbd. mit S. 133, Anm. 5) beipflichten, daß die rotwelschen Ausdrücke Etsch (Ehtsch) oder Netsch (Nedsch, Neetsch) [3]) aus „Etscher" bezw. „n'Etscher" (= Abkürzung von „ein Etscher", nämlich: Kreuzer) entstanden seien. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Worte Böhm oder Böhme (Behma usw.) für den Groschen, das wohl sicher als Abkürzung für den „böhmischen (oder Prager) Groschen" aufzufassen ist [4]). Es ist auch von den Zigeunern aufgenommen worden, hat sich bis in die Gegenwart hinein in der Kundensprache (für das Zehn-

1) Belege hierfür: a) richtigen häller bei G. Edlibach um 1490 (20); vgl. oben S. 234, Anm. 1; Hellerrichtiger: Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (80); Fischart 1593 (112, ohne Erklärung); c) Hellerrichter, Heller-Richter: Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (116; vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 10); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Rotw. Gramm. (1755) 11 und D.-R. 36; v. Grolman 28 (hier schon als veraltet bezeichnet); Karmayer, G.-D. 201. In den neueren Sammlungen fehlt das Wort.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1390 unter „Kreuzer" verbunden mit Sp. 178 unter „Etsch"; vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer", Nr. 2, a; Harder, Werden und Wandern, S. 116.

3) Belege (in chronologischer Folge): für a) Neetsch: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); b) Netsch: Schintermicherl 1807 (289); c) Etsch: Pfister bei Christensen 1814 (319, bei Christensen selber [328 und 332] Loitsch oder Laitsch, ein Wort dunkler Etymologie, das auch sonst vereinzelt in den rotwelschen Wörterbüchern vorkommt, so z. B. bei v. Grolman 40, 43 und T.-G. 107 und Karmayer, G.-D. 206, 208; vgl. auch noch Rabben 81 und 84: Laitsch, Lotsch = „eine Kupfermünze" und Ostwald 91, 97: Formen ebenso, Bedeutung: „Kupfergeld"); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (342); Karmayer 42; auch Berner Matenenglisch (Schweiz. Arch. VI, S. 159); d) Ehtsch: v. Grolman 18 und T.-G. 107; e) Nedsch: Fröhlich 1851 (405); A.-L. 578 (hier als Hauptform angeführt); Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Groß 418; f) Netscher: A.-L. 578; g) Nedscher: Groß 418. Vgl. auch noch Berkes 115: Netz = „Kreuzer". In den Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 113) und Schranka (S. 119) findet sich die Redensart: „er hat seine paar Netscherln (d. h. sein Weniges) verloren". — Ob auch Knêtsch für „Geld" in der schwäb. Händlerspr. noch in diesem Zusammenhang gebracht werden darf, wage ich nicht zu entscheiden.

4) S. Pott I, S. 52; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 15 (unter „Behm") vgl. Günther, Rotwelsch, S. 44.

pfennigstück) erhalten und ist sogar wohl hier und da (wie besonders in Berlin und in Schlesien) auch in der gewöhnlichen Redeweise noch zu hören[1]). Direkt aus dem Zigeunerischen dürfte Rinkosch für Gulden (eigentlich: „Rheinischer“, sc. Gulden) in unser Rotwelsch eingedrungen sein[2]). Mit Breslauer bezeichneten die Gauner früher — nach Avé-Lallemant — (u. a. auch) den „Silberzwanziger“[3]),

1) Über d. Zigeun. s. Pott I, S. 52 und Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXII, S. 219 (Behma). Belege aus der Gauner- und Kundensprache: Waldheim. Lex. 1726 (187: Böhme [vgl. 186 unter „borgen“ d. Pl. Böhnim], als zigeun. angeführt); Groß 395 (Behma); Wulffen 397 (Böhm); ebenso: Kundenspr. III (424); IV (433); Thomas 58. Über die Berliner Umgangsprache (Behm) s. H. Meyer, a. a. O., S. 15; über den Ausdrnck Fünfböhm-Sergeant für den Gefreiten bei den Soldaten (in Schlesien) s. Horn, Soldatensprache, S. 49 und dazu J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 118. Auch bei der polnischen Bevölkerung Deutschlands soll das Zehnpfennigstück czeski d. i. „der Böhme“, heißen (Klausmann, [Geld]).

2) Rinkosch nur bei Groß 424; vgl. schon oben S. 272, Anm. 2. lit. g. Zur Etymologie s. Pott I, S. 52 und II, S. 276 unter „Rinckos“ mit Hinweis auf das poln. Renski zrebrom = „Gulden“, eigentlich = „Rheinischer von Silber“. — Eine geographische Beziehung hat ursprünglich offenbar auch der rotwelsche Ausdruck Chaker für e. Goldmünze, bes. den Dukaten (Louisdor, Gulden) gehabt, der übrigens zu den seltenen gehört und ohne Zweifel aus dem Judendeutsch herstammt. — Im Hebr. ist nämlich Hagrî, pl. Hagrîîm der Name eines in der Bibel vorkommenden Volkes, der später wegen der Klangähnlichkeit zur Bezeichnung der Ungarn und sodann weiter auch des ungarischen Dukaten gebraucht wurde (Mitteilung von Dr. A. Landau), vgl. auch A.-L. IV, S. 358 und II, S. 100, Anm. 1). Von da aus ist dann die Verallgemeinerung zu dem Begriffe „Dukaten überhaupt“ bezw. der Gebrauch des Wortes auch für andere Goldmünzen leicht gegeben. Schon bei Deecke (bei A.-L. III, S. 249) bedeutet Hager schlechtweg den „Dukaten“; nach A.-L. IV, 357/58 wurde statt Hager schon von den Juden vielfach auch Chager geschrieben und gesprochen. Bei v. Grolman 12 und T.-G. 90 und Karmayer G.-D. 194 ist Chaker = „Dukaten“, pl. Chakriem = „mehrere Dukaten“ verzeichnet; weiter liegt dem Ausdrucke Gackerîn für „Louisd'or“ (pl.) in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) gewiß dieselbe Vokabel zugrunde, und endlich könnte vielleicht auch in der Verbindung Hedschake, (Hedschaki [bei Pollak 216]) oder Hedschakl (bei Berkes 110) für „fünf Gulden“ (in der der erste Teil aus dem hebr. hê, eigentlich fünfter Buchstabe des Alphabets, als Zahl = 5 zu erklären ist [s. auch Pollak, 216, Anm. 3]) die letzte Hälfte als aus Chaker entstanden betrachtet werden.

3) S. A.-L. 527 (mit Anführung von noch zwei anderen Bedeutungen des Wortes); bei Groß 397, Rabben 28 und Ostwald ist es schlechthin durch „ein Geldstück“ wiedergegeben. Vgl. auch in der polnisch. Gaunersprache Krakus = „Zehnkreuzerstück“. „So hießen vom Freistaat Krakau 1835 geprägte Silbermünzen zu 2 und 1 polnischen Gulden, 10 und 5 Groschen“. (Landau, S. 144). — Das rotwelsche Flor, (Flörl) für Gulden gehört zu

20*

während der (auch) für das Fünfpfennigstück gebrauchte — **Brummer** (d. i. = „Bromberger") — nach **Rabben** — ursprünglich der Name für „eine in Bromberg geschlagene polnische Kupfermünze" gewesen sein soll[1]). Auf die schwäbische Stadt Ulm geht wohl der **Ulmer** zurück, wie bei den Händlern des benachbarten hohenzollerschen Killertales der Pfennig heißt (**Kluge**, Rotw. I, S. 436), dem unsere modernen Kunden den patriotischen Namen **Reichsdeutscher** verliehen haben[2]).

Eine nicht geringe Zahl von Münzausdrücken steht bekanntlich in Beziehung zu den verschiedenen, den Geldstücken aufgeprägten **Zeichen, Wappen** usw. So bezeichnete man mit **Krone** (jetzt u. a. der Name für den halben Gulden in Österreich und offiziell auch für das Zehnmarkstück bei uns in Deutschland) ursprünglich nur eine wirklich mit dem Bilde einer solchen versehene Münze (vgl. Kronentaler u. dgl.)[3]), den **Kreuzer** (zu ergänzen: -Pfennig, mlat. [denarius] cruciatus oder cruciger[us]) zierte ein Kreuz[4]), der **Rappe(n)** — der noch heute in der ganzen Ostschweiz die kleinste Scheidemünze umfaßt — soll seinen Ursprung von einer zuerst im fünfzehnten Jahrhundert zu Freiburg im Breisgau aufgekommenen Münze mit dem Kopfe eines Raben (oberdeutsche Nebenform: Rappe, erst später für ein schwarzes Pferd gebraucht) herleiten[5]) und der **Batzen** (mhd. batze, mlat. bacio, bacius, bacenus, ital. bezzo), der zuerst gegen 1492 in Bern geprägt worden, nach dem darauf befindlichen Wappen dieser Stadt, einem Bären (mhd. betz, nhd. Kosename Bätz oder Pätz, Petz,

---

Florin, dessen Namen man ja allenfalls direkt zur **Stadt Florenz** als Ausgabeort dieser Münzen, in Beziehung setzen kann (vgl. **Harder**, Werden und Wandern, S. 115 und Anm. 55 [S. 234]), besser aber doch zunächst von deren, den Münzen aufgeprägten Wappen, der goldenen Lilie, herleitet. Vgl. weiteres noch unten S. 303, Anm. 2.

1) S. **Rabben** 28; vgl. **Ostwald** 30.

2) S. **Schütze** 85 und **Ostwald** (Ku.) 122; bei letzterm 36 auch bloß: **Deutscher**, was als **gauner**sprachl. bezeichnet ist.

3) S. **Grimm**, D. W.-B. V, Sp. 2366/77 unter „Krone" III, Nr. 1; **Paul**, W.-B., S. 309, **Waag**, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 640.

4) S. die W.-Bücher von **Schmeller** (I, Sp. 1390), **Grimm** (V, Sp. 2190 unter „Kreuzer", Nr. 2), **Kluge** (S. 226) und **Paul** (S. 308); **Waag**, a. a. O., Nr. 640; **Harder**, Werden und Wandern, S. 116.

5) S. die W.-Bücher von **Grimm** (VIII, Sp. 116 unter „Rappe", Nr. 4), **Kluge** (S. 309 unter „Rappen" und „Rappe" vbd. mit S. 307 unter „Rabe"), **Paul** (S. 412 unter „Rappe"); **Waag**, a. a. O., Nr. 640 u. S. 58, Nr. 210; vgl. auch **Harder**, a. a. O., S. 116; **Weise**, Muttersprache, S. 113; **Riegler**, Das Tier, S. 143/44. Über frühere „**Räblein**-" oder „**Räblerdukaten**" in Ungarn s. **Schmeller**, Bayer. W.-B. II, Sp. 4 unter „Rab".

vielleicht Diminut. zu Bernhard) benannt worden sein [1]). Der Gulden endlich hat zwar — wie bereits ausgeführt — seinen Namen vom Golde, aber sein, auch heute noch allgemein bekanntes Abkürzungszeichen fl. erklärt sich aus der fremdländischen Bezeichnung Florin (spätmhd. flôrîn mlat. florinus oder florenus, ital. florino oder fiorino, französ. florin), die wieder zurückführt auf die Lilie (Blume, ital. fiore, lat. flos, floris) im Stadtwappen von Florenz, von wo aus diese Goldstücke, die sich im Laufe der Zeiten fast über ganz Mitteleuropa verbreiteten, zuerst in den Verkehr gelangten [2]).

Alle diese Münznamen haben nun auch in unserem Rotwelsch mehr oder weniger deutliche Spuren hinterlassen. So ist z. B. der Florin in den Vokabularien nicht nur als Flor (Flohr) oder Flörl (sowie auch in der — schon früher erwähnten — eigenartigen Zusammensetzung Flormees anzutreffen [3]), sondern liegt vielleicht auch der deutschen Form (Übersetzung) Bleaml (d. i. Blümchen) zugrunde, die in der älteren Wiener Gaunersprache für den Dukaten (also gleichfalls ja für ein Goldstück) vorkommt [4]). Der Kreuzer ist als

1) S. die W.-Bücher von Grimm (I, Sp. 1159 unter „Batze", nicht zu ital. pezzo), Schmeller (I, Sp. 13), Kluge (S. 33) und Paul (S. 61); vgl. auch Harder, a. a. O., S. 116; Riegler, Das Tier, S. 15, Anm. ** (hier auch über d. ital. bezzi = „Münzen, Geld"; vgl. oben S. 238, Anm. 3).

2) S. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1817 unter „Flore (Flor, Floren)", Kluge, W.-B., S. 118 unter „Florin"; Seiler, Lehnwort II, S. 220; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 107, S. 151 u. Harder, a. a. O., S. 115 u. Anm. 55 (S. 234); über den Gebrauch des Ausdrucks Florin bei den deutschen Juden s. Zunz, S. 263.

3) Belege: a) für Flor oder Flohr: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); Christensen 1814 (330); v. Grolman 21 und T.-G. 99; Karmayer 49; vgl. Fleur im Bargunth von Zeele (472); b) für Flörl: A.-L. 541 und dazu die Wien. Dial.-Lexika von Hügel (S. 61) und bes. von Schranka (S. 52: Flörl [auch Flearl] = „die alte österreichische papierene Einguldennote, im Gegensatz zum Stan, dem Silbergulden" (vgl. unten S. 314, Anm. 2). Das hier (S. 51) als Synonym zu Flörl angeführte Flins bedeutet nach Pollak 212 in der Wiener Gaunersprache nur das „Zwanzighellerstück"; sachlich übereinstimmend auch Flinz bei Berkes 131; vgl. ferner Pollak 220: krumpe (d. i. wohl = krumme) Flins = „fünfzig Kreuzer, eine Krone". — In der spanischen Germania soll (nach Pott II, S. 15) florin soviel wie „moneta" bedeutet haben. Über die Verbindung Flormees s. schon oben S. 265, Anm. 1.

4) Belege: Castelli 1847 (391); Fröhlich 1851 (395); Wien. Dirnensprache 1886 (416); A.-L. 525 (hier neben Blümel, Blümchen); Groß 396. — Nach Pott I, S. 52 soll es sich auch bei der Form Pluma für Dukaten oder auch Goldstück schlechthin um das deutsche Wort „Blume" handeln. Belege dafür: a) im Sinne von „Dukaten": Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 18 und D.-R. 33; v. Grolman 54 und T.-G. 90 (neben Fuchs-Pluma [21, T.-G. 90]; vgl. unten S. 318, Anm. 3 betreffend Fuchs); Kar-

Psalmer, Zalmer (Zalme, Zall), Salmer (Salmen, Salem, Sal[l] u. a. m.) ins Jüdische übertragen worden (aus dem hebr. zelem, „Kreuz, Kruzifix") [1]), außerdem in der Form Kritzer (vgl. zigeun. kritzâri, Pott I, S. 52) in Karmayers Glossar (99) für „Carolin, Louisd'or"

---

mayer G.-D. 213 und 197 (ebenso); b) für „Goldstück" schlechthin: Groß 422 und Wulffen 401 (Plumas). — Ob endlich auch noch Blüt(h)e, ebenfalls für Dukaten, vereinzelt auch wohl für Geldstück im allgemeinen, neuerdings aber (namentl. im Plural: Blüt[h]en) bes. auch für falsches, gefälschtes Geld gebraucht, noch hierher gezählt werden darf oder ob es sich vielleicht nur um eine Nebenform zu Blete, Bleite usw. (vgl. oben S. 294, Anm. 4) handelt, mag dahin gestellt bleiben. Belege: a) für die Bedeutung „Dukaten": Andr. Hempel 1687 (167) und Waldheim. Lex. 1726 (186); A.-L. 525 (unter „Bleaml"); b) für „Geldstück" schlechthin: Pfeiffer 1828 (362; vgl. 363: Fuchsblüte = „Goldstück"; s. darüber noch unten S. 318, Anm. 1); c) für falsches, ungültiges Geld und dgl.: Zimmermann 1847 (374: Blüthen = „polierte Zahlpfennige" zum Betrügen, näh. s. das. unter „Bauernfänger"); Klausmann und Weien IV, V („nachgemachtes Papiergeld", aber „nicht Falsifikate von Geld, sondern bedrucktes Papier", z. B. zum Zwecke der Reklame [als Geschäftsanzeigen] usw. angefertigt); Groß 396 (hier Blüte allgem. = „falsches Geld") und 404 (gedrückte Blüten = „falsche Banknoten"); Roscher 278 (Blüthen = „falsches Geld oder blanke Spielmarken, auch zusammengelegte Zigarrendüten mit nachgemachten Hundertmarkscheinen"); Rabben 27 (Blüten = „poliertes, versilbertes und vergoldetes Falschgeld zum Betrügen") und 54 (gedrückte Blüten, Bedeutung wie bei Groß); Ostwald 26 (Blüten = „falsches Papiergeld, bes. Reklamezettel, überhaupt Falschgeld") u. 57 (gedruckte Blüten, Bedeutung wie bei Groß und Rabben). — In der Kundensprache — IV (433) — ist das Diminut. Blütchen für „falsches Geld" bekannt gewesen. — Über die Bezeichnung Blütenschmeißer für eine besondere Klasse betrügerischer Gauner s. schon Pfeiffer 1828 (S. 362 mit genauerer Definition); vgl. auch A.-L. 526 vbd. mit 561 unter „Kone". Blütenstecher bei Groß 396, Rabben 27 und Ostwald 26 (im wes. übereinstimmend) für „Gauner, die falsches Geld weitergeben".

1) Zur Etymologie s. A.-L. 623 unter „Zall", vgl. auch IV, S. 133, Anm. 5. Thiele 324 hat: „Zeilem, (n) das Kreuz, (m) der Kreuzer." — Belege für die im Text genannten Formen (in chronolog. Folge): a) Psalmer, Baseler Glossar von 1733 (208); b) Zalmer: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); vgl. auch v. Reitzenstein 1764, (248 Judendeutsch); bei A.-L. 623; Zallmer, dagegen 531: choze Zalmer = „halber Kreuzer"; c) Zall: Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241); Pfister 1812 (307); v. Grolman 75 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623 (vgl. 531: choze Zal); Groß 438 (so: auch in der Verbindung Doletzall = „Batzen" [eigentl. vier Kreuzer, vom jüd. dolet, dollet, hebr. dāleth, vierter Buchstabe des Alphabets, als Zahl = 4] bei v. Grolman T.-G. 84; bei Karmayer G.-D. 196 gleichsam angedeutscht: Dolletzahl); d) Zalme: Pfister bei Christensen 1814 (332): v. Grolman 75; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623; Groß 428; e) Salm: Pfister bei Christensen 1814 (328); v. Grolman 57 (auch Salem) u. T.-G. 107; A.-L. 623; bei Karmayer G.-D. 215: Solm; f) Salmen: Pfister bei Christensen

anzutreffen, ähnlich wie der Batzen in der älteren Wiener Gaunersprache den Taler bedeutet hat[1]) (vgl. das volkstüml. Donnerbatzen für unser unförmliches Fünfmarkstück), während sich vereinzelt die Krone umgekehrt eine Erniedrigung zum Kreuzer hat gefallen lassen müssen[2]). Der Rappe(n) aber hat Veranlassung gegeben zur Bildung des Zeitworts berappen (oder berabbeln u. ähnl.) für „bezahlen" (eigentl. „Rappen geben", vgl. blechen zu Blech)[3]), dessen Gebrauch

---

1814 (328); g) Salme, Salmer, Sallmer: v. Grolman 57 und T.-G. 107; Karmayer G.-D. 215; A.-L. 623 (Salmer bes. auch in Verbindungen, wie z. B.: Biß [Bis- oder Zwis-] und Dris- [oder Tris-] Salmer-Fenne [od. -Finne] u. ähnl. = „Zwei- und Dreikreuzerstück" [oder Groschen] bei v. Grolman 9, 17 u. T.-G. 90, 99 u. 133 u. Karmayer G.-D. 192, 196, 221 u. 224); h) Sal oder Sall: v. Grolman 57 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 215, A.-L. 623; i) Saller, Sallo: Karmayer G.-D. 215; k) Zalm: A.-L. 623; Groß 438. — Vielleicht könnte auch noch Dalm für den Begriff „Heller" bei Pfister 1812 (297), v. Grolman 15 u. T.-G. 101 u. Karmayer G.-D. 195 als Abart von Salm, Zalm angesehen werden, wenn es sich nicht etwa nur um einen Druckfehler handelt.

1) Castelli 1847 (391); Fröhlich 1851 (394); A.-L. 523; Wiener Dirnensprache 1886 (416). — Umgekehrt hießen die alten Vierkreuzerstücke (= Batzen) im allgem. Wiener Dialekt „Schustertaler", s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 150. — Über die populäre scherzhafte Bezeichnung der Goldstücke als „gelbe Pfennige" s. Schrader, Wundergarten, S. 48.

2) S. A.-L. 563 unter „Kröne". — Über Flins (sonst wienerisch für Gulden, nach Pollak 212 = „Zwanzighellerstück") s. schon oben S. 303, Anm. 3. — Im englischen Slang ist caroon (= crown) das Fünfschillingstück; s. Baumann, S. 25 vbd. mit Miklosich, Beiträge III, S. 27.

3) Zur Etymologie s. A.-L. 524, Kluge, W.-B., S. 39 unter „berappen" („ursprünglich ein Gaunerwort") vbd. mit S. 309 unter „Rappen" und Paul W.-B., S. 73; vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 9; Harder, Werden und Wandern, S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113. — Belege aus der Gauner- und Kundensprache: Zimmermann 1847 (374); A.-L. 524; Rabben 24 (hier neben: berabbeln, berebbeln, berebbern); Kundenspr. II. (422), III (424); Ostwald (Ku.) 21; von Krämer- und sonstigen Geheimsprachen s. schwäb. Händlerspr. (479) u. Hallisch. Lattcherschmus (492, neben: beriwweln). Über die allg. Volkssprache s. Genthe, S. 7 und H. Meyer, Richt. Berliner, S. 16 (neben: berebbeln, beribbeln); über die Studententensprache s. u. a. J. Meier, a. a. O., S. 9 u. 46 (auch: berappigen). Mehrfach verwendete Synonyma dazu sind: a) bereimen (wohl zu ahd. rîm ags. rim, „Zahl, Reihe"; vgl. A.-L. 524); so schon: Körners Zus. zur Rotw Gramm. von 1755 (239); ferner Thiele 234; Zimmermann 1847 (374); A.-L. 524; Groß 395; Rabben 24; Ostwald (Ku.) 21; — im Pfullend. Jaun. W.-B. 1820 (337, 338, 346): pfräumen, bei Karmayer 17: bepreimen, i. d. schwäb. Händlersprache (479): beräumen; b) beschulmen oder beschollen (beides wohl zu hebr. schillēm, „bezahlen" bezw. schullām, „bezahlt werden" (vgl. A.-L. IV, S. 470 u. 524), erstere Form schon bei Pfister u. Christensen 1814 (317); ferner Krünitz' Enzyklopädie 1820 (348); v. Grolman 8 und T.-G. 85; Karmayer 17; Thiele 234; A.-L. 524; Winterfelder Hausiererspr. 442;

sich heute bekanntlich weit über den Kreis der Gauner und Kunden hinaus erstreckt.

Das zuerst bei dem Österreicher Castelli 1817 (392) verzeichnete Schwandl für eine „Silbermünze (von) ca. 30 „Kreuzer(n)“ [1]) ist vermutlich zu erklären als Diminutiv zu Schwan, was wieder auf den Vogel (Adler) als Münzzeichen hindeutet [2]). Endlich sei noch erwähnt, daß es sich auch bei der Wiedergabe des aus dem Hebräischen stammenden Susim nicht bloß durch „Gulden“, sondern auch spezieller durch „Rößches-Gulden“ (bezw. „hannoverscher oder braunschweiger Louisd'ors“) im von Grolmanschen Wörterbuche (70) wohl zugleich mit um Bezugnahme auf ein Wappentier, das hannoversche Pferd, handelt (vgl. hebr. susîm auch pl. von sûs, „Pferd“) [3]).

In neuerer Zeit wurden den größeren (bezw. wertvolleren) Münzen in der Regel die Bildnisse der bei ihrer Ausgabe regierenden Landesherren aufgeprägt. Darauf deutet höchstwahrscheinlich der (moderne) Ausdruck stumme Monarchen für das „Goldgeld“ [4]) in erster Linie

---

schwäb. Händlerspr. (479); die zweite Form zuerst bei Zimmermann 1847 (374); s. ferner Rabben 25 und Ostwald (Ku.) 21; hauptsächl. wohl auf jüdische Gauner beschränkt geblieben sein dürften die Formen: schulmenen oder schullemen u. bes. meschulmen oder meschullemen u. meschallem sein (zu hebr. mĕschullām, „bezahlt“), s. Thiele 282 und 311, A.-L. 574 und 605 und Groß 430; vgl. auch Deecke und Chrysander bei A.-L. III, S. 250 und 405: meschullem und meschalmen = „bezahlen“, desgl. Berkes 109, 118: meschalmen = „zahlen, auszahlen“; c) bemurmeln: Wulffen 396; Ostwald 20; Kundenspr. III (424).

1) Das Wort findet sich weiter auch bei A.-L. 606 für „ein halbes Guldenstück“ und bei Groß 431 für „kleines Geldstück“ schlechthin.

2) Dafür auch Prof. Kluge (nach schriftl. Mittlg.). Die Erklärung des Ausdrucks, die A.-L. 606 gibt, erscheint wenig befriedigend. Das Grimmsche W.-B., welches das Wort auch (IX, Sp. 2209) anführt, schweigt über die Etymologie. — Das französ. Argot kennt cygne für das „Zwanzigfrankenstück“, s. Villatte, S. 85.

3) Sus (Susem, Zusem, Sossen, Zossen, Sößgen, Zußgen, Zosgen u. a. m.) für „Pferd“ ist im Rotwelsch ganz geläufig gewesen; s. u. a. Pott II, S. 13; A.-L. 612; Günther, Rotwelsch, S. 29, 30; Schütze 100 unter „Zoschen“; speziell bei v. Grolman 70: Suß = „Pferd“, pl. Susem oder Susim = „Pferde“. Ebds. ist aber Susim auch für „Gulden, auch Goldstücke überhaupt“ angeführt (vgl. auch T.-G. 109 und Karmayer G.-D. 220) und als Verkürzung von Sehuvim (pl. zu Sohof; s. oben S. 288, Anm. 1) aufgefaßt, jedoch ist das Wort vielleicht richtiger direkt auf den hebr. Münznamen sus (pl. susim) zurückzuführen, der verschiedenen Wert gehabt hat, z. B. für den römischen denarius, solidus usw. gebraucht worden ist, worüber näh. bei Zunz, S. 539/40, 541, 546, 550, 555. Vgl. auch A.-L. IV, S. 363: Sus, pl. susim = „Pfennig, Goldpfennig, daher auch Gulden“.

4) S. Ostwald 104. — Monarchen für „Gelder“ ist (Mitte des vorigen

hin, während außerdem dabei auch noch der Umstand mit in Betracht gezogen sein könnte, daß jene wertvollste Geldsorte die Sinne der meisten Menschen sozusagen „monarchisch" beherrscht. Ferner ist die Bezeichnung Männer oder Männchen für die Taler (geputzte Männchen für „falsche Taler")[1]) wohl gleichfalls von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten; ja vielleicht ließe sich auch das bisher noch nicht befriedigend erklärte merkwürdige (übrigens seltene) alte Pun für „Geld"[2]) in denselben Zusammenhang bringen, wenn man es nämlich auffaßt als eine Abbreviatur des jüdischen melech punem, wörtlich „Königsgesicht" (von mel[l]ech, hebr. mĕlek, „König", und pônîm, pônem od. pûnem, plur. von pônô, hebr. pânâ[h], „Antlitz Gesicht"), d. h. die Abbildung des Landesherrn auf den Münzen (vergl. king's picture, „Geldstück", im engl. Cant)[3]), — eine Meinung, die durch das Vorkommen des Wortes pûnem im Sinne von „Geld" in der sog. „Tjöttensprache (Bargunsch od. Humpisch)" nordwestfälischer Kaufleute (in der Gegend von Ibbenbüren) eine gewiß beachtenswerte Unterstützung erfährt[4]).

Jahrhunderts) auch studentisch gewesen; s. Kluge, Studentensprache, S. 108 Vgl. auch noch d. engl. sovereign (französ. souverain).

1) Männer: bei Lindenberg 187 und 109 und Ostwald (Ku.) 100; Männchen: bei Rabben 88 (hier ausdrücklich mit dem Zusatze „wegen der Bildnisse") nnd Ostwald (Ku.) 100; geputzte Männchen: bei Rabben 55 und Einltg., S. 11 und Ostwald 58.

2) S. Andr. Hempel 1687 (168) u. Waldheim. Lex. 1726 (187).

3) Ich verdanke den Hinweis auf diese Auslegung des Wortes — die ich übrigens nur mit allem Vorbehalt wiedergebe — einem Wiener Sprachgelehrten, der sich leider in Anonymität gehüllt hat. Bedenken dagegen dürfte auch hier das Vorkommen des Wortes schon bei Andr. Hempel erregen, der sonst gerade wenig rotwelsche Vokabeln hebräischer Abstammung hat (vgl. oben S. 248/9, Anm. 3). Auch müßte die Aussprache der polnischen Juden auffallen, denn die der deutschen (die auch in die Gaunersprache übergegangen) ist pônim, pônem gewesen. S. u. a.: v. Reitzenstein 1764 (248); Pfister 1812 (304); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352, hier: Ponum); v. Grolman 54 und T.-G. 82; Thiele 293; Fröhlich 1851 (406); A.-L. 585/86; Groß 422; Wulffen 401; Rabben 103; Kundenspr. III (427: Ponum); Ostwald (Ku.) 117; Winterfelder Hausiererspr. (441: Ponum). Dazu die Nebenform: Bonum (s. A.-L. 526) meist mit Begriffsverengerung, wie „Nase" (so z. B. schon im Basl. Gloss. 1733 [201]) oder „Mund" (so z. B. schon bei Schöll 1793 [272] und dann häufiger), hier und da auch in den Krämersprachen erhalten (s. Kluge Rotw. I, 437, 483/84 [hier: „Maul"]); im Hall. Lattcherschmus (492): „dummes Gesicht". Gegen die Herleitung des Wortes Pun von dem latein. pecunia s. schon oben S. 272, Anm. 2. — Über king's picture s. Bauman, S. 106.

4) S. Kluge, Rotw. I, S. 445. Vgl. auch poen = „Geld" im Bargunsch von Zeele (469, 474) und dazu Wagner bei Herrig, S. 246, der dafür ausdrücklich auf das Pun bei Hempel verweist. — Ob auch noch Bônus oder Bânus = „Geld" in der schwäb. Händlersprache (481) hierher gehört, lasse ich unentschieden.

Bekannt ist, daß unsere Sprache in dieser Richtung zum Teil noch weiter gegangen ist und einzelne (Gold-) Münzen geradezu mit dem Namen der auf ihnen dargestellten oder genannten Herrscher belegt hat, so z. B. den Louisdor (oder Napoleondor), den Friedrichdor (auch Charlesdor, Maxdor) sowie nach weit verbreiteter Ansicht auch den Dukaten (nach der byzantinischen, im elften Jahrhundert regierenden Dynastie der Dukas[1])). Dagegen hat die deutsche Gaunersprache, die sonst Personifikationen aller Art sehr liebt[2]), nichts dergleichen aufzuweisen[3]). Denn der Ausdruck Kaschparl (Diminut. zu dem Eigennamen Kaspar), der für eine Münze im Werte von 34 Kreuzern bei den Wiener Gaunern früher üblich gewesen, findet eine andere Erklärung. Es war nämlich jene Summe nach Castelli 1847 (391) der Eintrittspreis, den man im Leopoldstädter Kasperletheater für das Parterre zu bezahlen hatte[4]). Außerdem wäre als Übertragung eines weiblichen Vornamens auf das „Geld" überhaupt noch dessen sonderbare Bezeichnung Marie zu erwähnen, die gleichfalls aus Wien herstammt, wo sie bei den Gaunern (und wohl sonst auch im Volke) heute noch gebräuchlich sein soll[5]). Ihr Ursprung scheint noch nicht völlig klargelegt zu sein, doch hat unlängst ein Spezialforscher des Wiener Dialekts, Dr. E. M. Schranka, die Vermutung aufgestellt, daß sie wohl daher komme, „weil die Marien (d. i. die Mädel, also Eigennamen zum Gattungsnamen erhoben) den Soldaten, wenn sie mit ihnen ausgehen, das Geld zustecken"[6]) (vgl. auch Mariedl = „Brief-

---

1) S. näh. bei Harder, Werden u. Wandern, S. 115, 116; etwas abweichend Seiler, Lehnwort II, S. 144/45; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 85 unter „Dukaten".

2) S. darüber näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 73ff.

3) Dagegen soll im französ. Gauner-Argot nach Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 390 (itl. Ausg., p. 475, Anm. 1 a. E.) der Ausdruck carle (oder carme) für „Geld" (vgl. Villatte, S. 50) „nach einer unter Karl VIII zum ersten (und letzten) Mal geschlagenen Münze" gebildet sein.

4) Bei v. Grolman 37 u. T.-G. 87 ist der gaunersprachl. Ausdruck Zwis-Kobes-Stück oder -Fenne (eigentl. = doppeltes Kopfstück) im Deutschen auch durch „Kasperle (Casperle)" wiedergegeben.

5) S. Pollak 222: Marie = „Geld, (Brieftasche)"; vgl. auch Berkes 117 u. 109. Für den Wiener Dialekt im allgem. s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 110 u. Klausmann (Geld).

6) Schranka, a. a. O., S. 110; dagegen hält Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XXI (1905), S. 200 diese Erklärung für „wohl mehr als fraglich". — Man könnte vielleicht auch an die Marientaler (die es früher z. B. in Ungarn gegeben hat, vgl. v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 277) oder an die Maria-Theresientaler u. dergl. (vgl. auch oben S. 235, Anm. 3) denken.

tasche" und bei den österreichischen Soldaten „Mariä Empfängnis" für den ersten Tag des Monats als Zahltag der Löhnung)[1]).

Bei den kleineren Geldstücken, die für Bildnisse nicht genügend Raum besitzen, treten mehr die Zahlzeichen in den Vordergrund, weshalb denn auch häufig ihre Benennungen an Zahlen anknüpfen. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht z. B. der alte römische denarius (sc. nummus, zu decem, also eigentl. „Zehner", weil ursprünglich 10 asses umfassend), nicht nur weil er auch in die Sprachen vieler anderer Völker Eingang gefunden (so z. B. ins Griechische [δηνάριον], Hebräische [dēnār], Arabische [dīnār], Angelsächsische [dinor][2])) und auch im mittelalterlichen Deutschland als Bezeichnung für den Pfennig gedient hat (worauf noch unser heute gebräuchliches Abkürzungszeichen ₰ — ebenso wie auch das d. für den englischen penny — zurückgeht), sondern auch weil er sich im Italienischen und Spanischen (als danaro oder denaro bzw. dinero) sogar zu dem allgemeinen Begriffe „Geld" entwickelt hat[3]). Auch in der Gaunersprache scheint er vorübergehend — und zwar in der sonderbaren Andeutschung Diener (gleichsam als handle es sich um eine Person, die dem Geldbesitzer „dient") und mit der Bedeutung „Schilling" — bekannt gewesen zu sein[4]). Sowohl Form wie Begriff sind offenbar aus dem Judendeutsch übernommen, das natürlich wieder auf das Hebräische (talmud. dinar) zurückgeht[5]). Welche Rolle ferner die „Dreier" und „Sechser", die „Fünfer", „Zehner", „Zwanziger" usw. in unserer Volkssprache ge-

---

1) Mariedl (Diminut. zu Marie, s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 105) für „Brieftasche" findet sich als gaunerisch bei Groß 377 u. E. K. 51 angeführt; bei Schranka, a. a. O., S. 110 ist es = „Geldbörse". Über Mariä' Empfängnis s. Horn, Soldatensprache, S. 97. — Über Ans, Anskens (d. i. „Hans, Hänschen") für „oortje" (kleine holländ. Münze, 1/4 Stüber; vgl. oben S. 375, Anm. 3 betr. Ort = „Viertel") im Bargunth von Zeele s. Kluge, Rotw. I, S. 470. Ebds. auch noch über Hanskens für „Geld" in d. holländ. Vulgärsprache.

2) S. dazu Seiler, Lehnwort I, S. 45, Anm. 1; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 276 unter „Münze".

3) S. darüber näh. bei Fr. Diez, Etymol. W.-B. der romanischen Sprachen (1. Aufl., Bonn. 1853, 3. verb. Aufl. ebds. 1869/70), Teil I, S. 150 unter „denaro" (ital, danaro, span. dinero, portugies. dinheiro, franz. denier); vgl. dina(r)li = „Geld, Moneten" im engl. Slang; Baumann, S. 48. Nach Hügel, Wien. Dial.-Lex. S. 48 soll auch im älteren Wiener Dialekt Denari für „Geld" bekannt gewesen sein. — Ähnlich der Gebrauch des italien. quattrini (zu quattro = 4) für „Geld".

4) So: Falkenberg 1818 (333). Vgl. auch i. engl. Cant: deaner = „Schilling" (Baumann, S. 46).

5) S. Deecke bei A.-L. III, S. 249 (wie Falkenberg). Über den Gebrauch der Bezeichnung dēnār (dinar) bei den Juden s. Zunz, S. 539, 540 u. 564, wonach sie „der Reihe nach Denarius, Aureus, Mithkal, Sol, Gros, Sueldo und Schilling gewesen", dann aber „mit dem Mittelalter verschwunden" ist.

spielt haben bezw. zum Teil noch jetzt spielen, ist allbekannt [1]). Seltener finden sich solche Zahlennamen auch bei den größeren (oder wertvolleren) Münzen, doch fehlen sie auch hier nicht ganz, wie u. a. [2]) die Dublone (span. dublon oder doblon, zu lat. duplus, „doppelt") beweist [3]). Dieser heute veraltete Münzausdruck ist hier deshalb speziell zu erwähnen, weil er auch in unserem Rotwelsch ziemlich getreu wiedergegeben ist durch das aus dem hebr. kiflajîm, d. h. „Verdoppelung", zurechtgemachte Wort Gefleim (oder Kehfleim, Kaflaim, Caflaim), eine Pluralbildung — für den Begriff „mehrere Goldstücke (Louisdors, Carolinen)", neuerdings auch wohl für „(viel) Geld" schlechthin — zu dem als Singular gebrauchten Kehfel (Kefel oder Keifel) [3]). Ihm sind als ähnliche, jedoch schneller verständliche Namen noch der Doppelschuß für die Zweiguldennote (zu Schuß = Gulden) [4]) sowie das

1) Über den „Dreier" in Redensarten s. schon oben S. 299, Anm. 3. Zu „Sechser" s. Ostwald 142: Sechserkalle = „Dirne, die nichts taugt, die sich für ganz wenig Geld hingibt" (Dirnenspr.).

2) In Wien soll z. B. Fünferl früher auch für die Fünfguldennote gebraucht worden sein (s. Hügel, a. a. O., S. 63). In der polnischen Gaunersprache heißt cenaŁe = „Banknote von 10 Gulden und darüber", nach tsēnare („Zehner") bei den polnischen Juden, desgl. dycha die „Zehnguldennote" (zu französ. dix), s. Landau, S. 139 u. 140.

3) S. im allg. Zunz, S. 553 („die hebräische Benennung [Kefülōth] ist eine Übersetzung der spanischen [dublo, doblas]"). Vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249: Kefel = „Louisdor", pl. Kefleim. Belege aus der Gaunersprache: a) für Gefleim u. ähnl. (als Mehrzahl): α) Gefleim: Mejer 1807 (286, Bedeutg.: „mehrere Louisd'or zusammen"); v. Grolman 24 („mehrere Goldstücke zusammen"); Karmayer G.-D. 198 (ebenso); Rabben 55 („mehreres Geld"); Ostwald 57 („viel Geld"); β) Keflaim oder Kaflaim (Caflaim): bei v. Grolman 32 u. 34 („mehrere Carolins, Louisd'ors"), vgl. auch T.-G. 87 u. 109 und Karmayer G.-D. 194 u. 203 (ebenso); Thiele 262 (Kaflaim = „Friedrichsd'ore und ähnliche Goldstücke"); bei Pfister 1812 (300) u. v. Grolman T.-G. 87: Beys Ka(h)flaim = „doppelte Carolin" (Beys = 2, zu hebr. bêt, dem zweiten Buchstaben des Alphabets): b) für d. Sing. Kehfel, Kefel usw.: Pfister 1812 (300 = „Carolin"; choze Kehfel = „halbe Carolin"); v. Grolman 34 u. T.-G. 87 u. 109 („Carolin, Louisd'or"); Karmayer G.-D. 204 (ebenso); Thiele 264 (Keifel = „Das Goldstück, bes. Louisd'or oder ähnliches"). — Über Kofelche kessef s. schon oben S. 289, Anm. 1 a. E.

4) Doppelschuß bei Fröhlich 1851 (413) u. A.-L. 534; Schuß = „Gulden": Fröhlich (412); A.-L. 606; Wiener Dirnenspr. 1886 (418); Groß 430. Nach Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 150 ist Schuß dagegen der „Sechser" oder das Zehnkreuzerstück; ebenso auch Berkes 125. Zur Etymologie ist bei A.-L. nichts bemerkt, Schmeller, Bayer. W.-B. II, S. 369 (unter „Schuck") spricht von einem „Schuß beim Darzählen (des Geldes)". — Ein Zusammenhang mit dem hebr. sus (in d. Bdtg. „Gulden", vgl. oben S. 306, Anm. 3) anzunehmen dürfte doch wohl zu gewagt sein.

neuere einfache Doppel oder Doppler für die Zehngulden-(Zwanzigkronen-)note oder das Zehnguldenstück zur Seite zu stellen [1]). Auf das lateinische bis („zweimal") darf wohl Bisinger für den „Zwanziger" (= doppelter „Zehner") zurückgeführt werden, auf das hebräische bêt (jüd. bês oder beiß, eigentl. der zweite Buchstabe im Alphabet, als Zahlzeichen = 2) aber vermutlich das Beserl, d. h. das Zwanzighellerstück [2]). Der Zwickel für das Zweipfennigstück in der älteren Kundensprache ist natürlich deutschen Ursprungs und gehört — wie das gleichbedeutende modernere Zwilling — zu „zwei" [3]); das schon ältere (und seltene) rotwelsche Trip(p)ser, d. h. „Dreier" (oder auch wohl „Kreuzer") [4]), gebildet vom rotwelsch. tribis = drei, stammt dagegen in letzter Linie wohl wieder aus dem Lateinischen [5]). Sämtlich aus dem Hebräischen hergeleitet [6]) sind endlich: der Vauwer d. h. (in der älteren Kundensprache) der „Sechser" (zu hebr. wāw, jüdisch wōf = 6), der Jider, d. h. (bei den modernen Wiener Gaunern)

1) S. Pollak 210; über eine andere Bdtg. des Wortes s. schon oben S. 286, Anm. 4. Die Bezeichnung Doppel statt der — im allgem. gänzlich unbeliebten — Bezeichnung „Doppelkrone" für das Zwanzigmarkstück soll nach Klausmann (Geld) beim Pferdehandel üblich sein. Der Ausdruck Doppelkies für „Trinkgeld" bei Karmayer 30 gehört zu einem dort angeführten Zeitwort doppeln = „geben".

2) Bisinger bei Groß 396; Beserl bei Pollak 207 (ebds: best = „zwei"), auch von Ostwald 22 (als kundensprachl.) angeführt; bei Berkes 116: Besee = „Zwanzigkreuzerstück"; Biesel für das Siebzehnkreuzerstück bei Castelli 1847 (391) ist dagegen wohl anders zu erklären; s. darüber schon oben S. 281, Anm. 2.

3) Zwickel: Kundenspr. I (421) u. dazu Wagner bei Herrig, S. 240 mit Hinweis auf d. ältere österreich. Zwuker (zu mhd. zwuo = zwô) für das Zweiguldenstück (das aber schon bei Hügel fehlt). Zwilling: Schütze 100 (schwäbisch und bayerisch); Ostwald (Ku.) 173; vgl. auch oben S. 291, Anm. 3 betr. Zweyling. Über andere Bedeutungen des Wortes s. Schütze 100 vbd. mit A.-L. 620, Groß 439 u. Günther, Rotwelsch, S. 60.

4) Trip(p)ser z. B. a) für Kreuzer: W.-B. von St. Georgen 1750 (216) u. dazu A.-L. IV, S. 133, Anm. 5, dessen Erklärung: „mit Bezug auf die schweren Bamberger Kreuzer, welche nur drei Pfennige haben", jedoch von Kluge (in s. Aufs. „Rotwelsche Zahlworte") in d. Z. f. deutsch. Wortforsch. II, S. 50 als „unrichtig" bezeichnet worden; b) für Dreier: Schlemmer 1840 (371).

5) In tribis = „drei" (s. z. B. schon im W.-B. der Konstanzer Hans 1791 [288], in den „Schmusereyen"), im 19. Jahrhundert meistens dribis, ist „ein lateinisch-romanischer Anklang nicht zu verkennen" (Kluge in d. Z. f. deutsche Wortfrschg. II, S. 50; zu vgl. derselbe, Unser Deutsch S. 83).

6) „Judendeutscher Einfluß zeigt sich in rotwelschen Zahlworten nachweislich erst in den Quellen des 19. Jahrhunderts", in denen er dann aber vorherrschend bleibt; s. Kluge, a. a. O. II, S. 50 u. Unser Deutsch, S. 82, 83. — Über die jüdischen (hebr.) Zahlbezeichnungen i. allg. s. u. a. auch schon v. Grolman, W.-B. (1822), Anhang, S. 136 ff. u. A.-L. III, S. 260.

der „Zehner" (zu hebr. jôd, jüdisch jud = 10), das Kobes oder Koferl, d. h. das „Kopfstück" oder Zwanzigkreuzerstück (Nebenform zu Kasch, also von kaf, jüd. koph = 20), der Kaftalleser, d. h. (in der älteren Kundensprache) das Vierundzwanzigkreuzerstück (aus hebr. kaf = 20 und dāleth, jüd. dollet = 4) sowie der Elefer (oder Elewer) d. h. (bei den modernen Wiener Gaunern) die Hundert- oder Tausendguldennote (zu hebr. 'elef, jüd. ellef = 1000)[1]. In dem deutschen Ausdrucke Achthalber für 25 Pfennige, dessen sich in Westpreußen noch die Kunden bedienen, soll „angeblich" ein „Rest der alten polnischen Guldenwährung" stecken.[2]

Grundsätzlich von der Betrachtung ausgeschaltet blieben im wesentlichen bisher noch die Bedeutungsübertragungen, an denen die deutschen Geheimsprachen überhaupt sehr reich sind[3] und wovon sie auch auf unserem speziellen Gebiete mancherlei Interessantes aufweisen. Zustande gekommen sind hier diese sog. Metaphern in der Regel auf Grund von allerlei Vergleichen (des Geldes und namentlich der einzelnen Münzarten mit anderen Gegenständen, mit Tieren oder gar mit Menschen), zu denen hauptsächlich die äußere Erscheinung (Form, Gewicht, Farbe usw.), seltener auch eine ihnen nachgerühmte innere Eigenschaft Veranlassung gegeben hat[4]. Gerade

1) Vauwer: Kundenspr. I (421); zur Etymol. s. Wagner bei Herrig, S. 241; vgl. bei Berkes 131: Wowerl (für „10-Kreuzer-Scheidemünze"); Jider: Pollak 217; zur Etymol. ebds. Anm. 11; Kobes: v. Grolman 37 (= „Kopfstück"); Karmayer G.-D. 205 (ebenso); bei beiden auch Zwi(e)skobe(r)sstück (für 1/4 Krone od. „Kasperle" [vgl. oben S. 308 Anm. 4]; s. v. Grolman 37 u. T.-G. 87 u. Karmayer 188; bei Karmayer 96: Kobersstück = „halber Kronentaler"; bei A.-L. 560: Koferl = „Zwanzigkreuzer-" oder „Kopfstück"; Kaftalleser: Kundenspr. I (421); zur Etymologie: Wagner bei Herrig, S. 241; Elefer: Pollak 210; zur Etymol.: ebds. Anm. 4.

2) Schütze 62. — Erwähnt seien hier noch aus dem Berner Mattenenglisch die Ausdrücke: Wänter (oder Wängger) für „20 Centimes" (nach Rollier 52; nach Schweiz. Arch. V, S. 40 aber für „Zwanzigfrankenstück") und Zwäner, ebenfalls für „20 Centimes", (ersteres wohl zu italien. venti), Disser für „10 Centimes" (zu französ. dix) u. Füngger für „5 Centimes" (Rollier, 52).

3) S. darüber im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 24, 25 u. Kleemann, S. 279 ff., 262 ff. u. bes. S. 274/75, die darin übereinstimmen, daß gerade in den Metaphern „die eigentliche schöpferische Kraft der Gaunersprache" beruhe. Vgl. auch noch Jagić, S. 37 u. Landau, S. 144 ff.

4) Über die Ausdrücke für Geld, die einerseits auf Vergleichen mit den Hauptbindemitteln der Handwerker beruhen, sowie andererseits auf solchen mit wertlosen Dingen (infolge der darzutuenden Verachtung desselben) ist im allgem. schon zu Anfang der Abhandlg. (S. 244 ff. u. 248 ff.) ausführlicher gehandelt worden, doch ist auf einige dieser Bezeichnungen hier nochmals kurz zurückzukommen.

bei diesen, mehr oder weniger humoristisch anmutenden Wortgebilden tritt auch die Übereinstimmung zwischen den Anschauungen der Gauner oder Kunden und der Phantasie unseres Volkes meist deutlich hervor.

Zu Vergleichen mit anderen Sachen forderte zunächst schon die bei uns ja durchweg runde Gestalt der Münzen heraus. Dahin gehören z. B. die Ausdrücke Kranzel oder (im älteren Wiener Dialekt) Granzel (zu Kranz, Rand) für den (geränderten, unbeschnittenen) Dukaten und (das noch ältere) Kränzchen für ein Zwanzigkreuzer-Stück (vgl. in der böhm. Handthierka: krouzek, eigentl. „kleiner Kreis, Ring" für den Taler) [1]. Daß Rad für den Taler seiner Entstehungsgeschichte nach zwar eigentlich nicht hierher gehört, wurde bereits dargelegt, jedoch ist an dieser Stelle nochmals zu wiederholen, daß man dabei bald nur noch an die Bedeutung des gleichlautenden deutschen Wortes gedacht hat, wie u. a. die Pluralform Räder und die Verkleinerung Rädchen beweisen [2]. Die süddeutsche Diminutivform Radel soll übrigens (nach Avé-Lallemant) für eine Münze von geringerem Werte, den „Siebzehner", gebraucht worden sein [3]. An das Bild vom Wagenrade, das sich übrigens auch in der englischen Gaunersprache für größere Münzen findet [4], hat möglicherweise auch der alte Ausdruck Näbgen für den Pfennig [5] angeknüpft, wenn man nämlich darunter die Verkleinerungsform von „Nabe" begreift, d. h. von dem im Verhältnisse zum Radreifen entsprechend kleineren „Mittelstück(e) des Rades, durch welches die Achse geht und in welchem die Speichen befestigt sind" (Paul, W.-B., S. 370) [6]. Ebenfalls auf die Rundung, mehr aber wohl doch noch auf die Größe oder Schwere des alten

---

1) Kranzel (Granzel): Castelli 1847 (391); A.-L. 562; Groß 412; Kränzchen: Schlemmer 1840 (368). Über krouzek s. Pott II, S. 24 u. Jagić, S. 39.

2) Die Belege dafür s. schon oben S. 278, Anm. 5.

3) S. A.-L. 589 unter „Radbais".

4) Vgl. coach-wheel (d. h. „Kutschenrad") für eine „große Silbermünze", bes. das Fünfschillingstück, für letzteres auch cart-wheel; s. Baumann, S. 25 u. 32; vgl. auch Schütze, S. 85 unter „Rad". — Das französ. Argot kennt disque („Diskus, Scheibe") für Geldstücke; s. Villatte, S. 96 u. Lombroso, L'uomo del., p. 367, Anm. 1.

5) Belege: Andr. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (188 u. dazu Wagner bei Herrig, S. 233); ferner A.-L. 578.

6) Dafür z. B. Klausmann (Geld), der den Ausdruck als (in Sachsen) allgem. volkstümlich anführt, mit der Erklärung, „weil man sich das Geldstück als die kleine Nabe eines Rades denkt, das sich mit großer Geschwindigkeit fortbewegt". Eine andere Ableitg. (von „nippen!"; vgl. engl. nipples, französ. nippes, „Kleinigkeiten", u. unsere „Nippsachen") bei A.-L. 578 unter „Neppe"; vgl. auch IV. S. 122/23.

Talers bezieht sich ohne Zweifel die dafür in Daniel Schwenters „Steganologia" um 1620 (132 u. 137) angeführte alte rotwelsche Bezeichnung Mühlstein[1]), wozu als Bildungen aus neuerer Zeit das einfache Stein (dialektisch: Stoahn) für den Gulden (in der schwäbischen Händlersprache [484] für Markstück) und der Plural Steiner (dialekt.: Staner) für „Münzgeld" schlechtweg hinzugefügt werden können[2]). Doch mag vielleicht hier auch die — eingangs näher besprochene — Neigung der Gauner zu verächtlichen Geldbezeichnungen, insbesondere die Analogie mit Kies, Schiefer u. dgl., mit eingewirkt haben. Ein moderner Spottname der Kunden für das — wegen seiner Größe allgemein unbeliebte — Fünfmarkstück soll — nach Ostwald (132) — Schleusendeckel sein. Von Ausdrücken ähnlicher Art für kleinere Münzen sind die — auf die runde Form Bezug nehmenden — Linsen für „Kreuzer" (als Mehrzahl für „Geld") schon früher in anderem Zusammenhange eingehender besprochen, während Knopf für „Kreuzer" oder „Pfennig", im Plural (Knöpfe, Knöppe) ebenfalls für Geld gebraucht, kürzer gestreift worden ist. Hier sind nun für letzteres Wort noch die Quellenbelege anzuführen[3]). In der neueren

---

1) Als ein aus der runden Form der Taler entnommener Vergleich kann vielleicht auch Tike = „Reichstaler" bei Schlemmer 1840 (371) ausgelegt werden, wenn man dabei nämlich Tike = Ticke oder Ti(c)k, d. i. die „Taschenuhr" (z. B. schon 1753/55 [236] und später noch öfter, nach Analogie von Tick-Tack in der Kindersprache; vergl. Günther, Rotwelsch, S. 56) nimmt, (Vermutung von A. Landau).

2) Stein (Stoahn) = „Gulden": Rittler 1820 (346, Wien. Pöbelspr.); Groß 432. Nach Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 162 ist Stan (Stein) der Silbergulden im Gegensatze zu Anserl und Flörl (vgl. oben S. 303, Anm. 3), d. i. der Papiergulden. Nach Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 155 soll dagegen Stan den „Guldenzettel" bedeutet haben. Im Berner Mattenenglisch ist Stein = „Franken" (Rollier 51). Steiner (Staner) = „Münzgeld" haben Fröhlich 1851 (408) und d. Wien. Dirnensprache 1886 (418). — Über Klamotten s. schon oben S. 254, Anm. 2, über Kies: S. 261 Anm. 2.

3) a) Singular: Knopf α) = „Kreuzer": Rittler 1820 (346, Wien. Pöbelspr.); A.-L. 560; Groß 411; Ostwald (Ku.) 84 (hier auch „Pfennig"); β) = „Pfennig": Kundenspr. II (422); Ostwald (Ku.) 84 (auch: „Kreuzer"); γ) = zwei Pfennig: Schütze 75; Zusammensetzung: Knopf-Dalfer = „Pfennigbettler" (Ostwald [Ku.] 84, zu dalfen = „betteln": vgl. A.-L. 532 unter „Dal"); Redensart: Knopf steigen = „eklig fechten gehen" oder „energisch betteln": Kundenspr. II (422) und Ostwald (Ku.) 84; b) Plural: Knöpfe oder Knöppe = „Geld": Rabben 75; vergl. auch Berner Mattenenglisch: Chnöpf = „Geld" (Rollier 52). In der Studentensprache ist Knöpfe haben für „Geld haben" schon 1825 und Knöpfe springen lassen für „Geld verschlagen" bereits 1846 belegt; s. Kluge, Studentensprache S. 29 u. 100 (unter „Knöpfe", Nr. 1; vergl. J. Meier, Studentensprache S. 18, 19 und Anm. 92 [S. 76]). Über die allgemeine

Kundensprache, wo Knopf wohl auch spezieller nur das Zweipfennigstück bedeutet, steht dann im Gegensatze dazu der noch kleinere Tupf, d. i. das Einpfennigstück (schon ahd. topf, mhd. topfe oder tupfe, d. h. „kleiner Fleck“ oder „Punkt“, vgl. das „Tüpfelchen“ auf dem I)[1]. Mit Schuppe, d. i. ein kleines flaches Plättchen (vgl. Fisch- und Panzerschuppe), ist in demselben Jargon das frühere kleine silberne Zwanzigpfennigstück bezeichnet worden[2].

Daß sich der Ausdruck Schnee für das Silbergeld vorwiegend auf dessen helle Farbe bezieht, ist schon mitgeteilt worden. Zu dem ebenfalls oben bereits erwähnten Vergleiche des Geldes (im allgemeinen) mit Asche ist hier noch nachzutragen, daß dieses Wort, besonders in der Kundensprache unter Hinzufügung bestimmter, auf Farben hinweisender Adjektive auch zur Unterscheidung der verschiedenen Metallarten des Geldes verwendet worden ist. Nur scheint sich dabei die Einteilung im Laufe der Zeiten etwas verändert zu haben. Während nämlich die ältere Kundengeneration unter blanker Asche das Silbergeld, unter weißer das Nickelgeld und unter roter das Kupfergeld begriff[3] (vgl. unseren „roten [d. i. kupfernen] Heller“, den red cent der Amerikaner und im Zigeunerischen lólo lovo, d. h. eigentl. „rotes Geld“, für den „Schilling“), soll neuerdings die rote Asche für das Goldgeld gebraucht werden (vgl. unser „rotes Gold“ als frühere stehende Bezeichnung und im englich. Cant: ruddy, d. i. „rötlich“, für Gold[stück], Sovereign), wogegen dann das Kupfergeld als schwarze Asche erscheint[4]. Von den — nach ihrer Grundfarbe benannten — blauen und grauen Lappen (d. h. Hundert- und Tausendmarkscheinen) ist auch schon die Rede gewesen.

Umgangssprache s. u. a. Grimm, D. W.-B. V. Sp. 1478 unter „Knopf“ II, lit. c; Nr. 14, H. Meyer, Richt. Berliner, S. 65 und 169; vergl. u. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; Weise, Ästhetik, S. 158; s. auch schon oben S. 247 Anm. 4.

1) S. Schütze 97; Ostwald (Ku.) 157. — Zur Etymologie und Bedeutung von Tupf (Tüpfel) im allgemeinen s. Kluge W.-B., S. 402 (unter „Tüpfel“); Paul, W.-B., S. 560 (unter „Tupf“); Weise, Ästhetik, S. 33/34.

2) S. Schütze 91. — Nach Kluge, W.-B., S. 354/55 darf bei Schuppe auch „an Verwandtschaft mit Schiefer gedacht werden“.

3) S. Kahle 24 (unter „Asche“); Kundenspr. IV (430). Das von Kahle 24 als gaunersprachlich angeführte Gelbling für „Gold“ wird durch andere rotwelsche Quellen nicht bestätigt, in denen das Wort vielmehr durchweg für Weizen, Hirse, Wachs gebraucht ist; s. Pott II, S. 10; Günther, Rotwelsch, S. 62.

4) S. Schütze 62; vergl. auch Ostwald 14, der übrigens für rote Asche auch noch „Kupfergeld“ hinzugefügt hat. „Silbergeld“ ist auch hier blanke Asche, während eine Bezeichnung für „Nickelgeld“ fehlt. — Über „rotes Gold“ (eigentlich nur eine übertreibende Bezeichnung des glänzenden Gelb) s. Waag,

Wenden wir uns nun zu den Vergleichen, die in den deutschen Geheimsprachen für Geld und Münzen aus dem Tierreich entnommen sind, so wäre hier zunächst das — bei den Gaunern übrigens wohl erst neuerdings in Aufnahme gekommene, unserer Umgangssprache dagegen (durch Vermittelung des Studentendeutsch) schon länger geläufige — Wort Mops oder (im Plural) Möpse für Geld, „Gelder“ [1]) zu nennen, insofern man ja dabei wohl denken darf an jene schwerfällige Hundeart, die einst gerade bei reichen und vornehmen Leuten sehr beliebt gewesen [2]) (vgl. etwa auch das englische Cant-Wort bull [„Stier“] für das große Fünfschillingstück [3])). Wenn jetzt die Kunden weiter von Kröten (Kreten) statt von Geld(ern) sprechen, so ist das ebenfalls keine Besonderheit ihres Jargons, da dieser Ausdruck auch sonst (namentlich in Berlin) bekannt ist [4]). Da-

Bedeutungsentwickelung, S. 57, Nr. 207 und Polle, Wie denkt das Volk usw. 2. Aufl., S. 119 verbd. mit Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1290/91; über ruddy s. Baumann, S. 190; vgl. auch Schütze 62 mit Hinweis auf red und white clock für „goldene“ und „silberne Uhr“ im englischen Cant (Baumann, S. 183 und 278). — Über „schwarze Münze“ s. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 313 (unter „Batzen“) und 1390 (unter „Kreuzer“).

1) Mops und Möpse = „Geld, Gelder“ bei Rabben 91, nur der Singular bei Ostwald 105. Bei den Studenten und in der allgemeinen Umgangssprache ist dagegen nur der Plural gebräuchlich. Vgl. die Schriften über die Studentensprache von Burdach (S. 79, Anm. 4) und Kluge (S. 108: Beleg schon 1749); ferner Grimm, D. W.-B. VI., Sp. 2525 (unter „Mops“, Nr. 3: „Möpse haben“) und H. Meyer, Richt. Berliner S. 82 und 169.

2) Zur Erklärung des Ausdrucks s. z. B. H. Schrader, Bilderschmuck, S. 157, der hauptsächlich an die Haarfarbe des Mopses denkt, worüber näheres noch gleich weiter unten S. 319. — Eine Verunstaltung von Moos — etwa nach Art des englischen Cant-Ausdrucks mopus(s)es für „Geld“ (Baumann, S. 183) — dürfte doch wohl kaum anzunehmen sein.

3) S. Baumann, S. 20 unter „bull“, Nr. 2; vgl. ebdas. S. 93: horse (Pferd) im Cant = 5 £-Note. Nur der englischen Sportsprache gehören pon(e)y (Pferdchen) und monkey (Affe) für 25 bezw. 500 £ an; s. Baumann, S. 170 u. 132, lit. f. — Mołpa (Affe) für „Gulden“ in der poln. Gaunersprache erklärt sich vielleicht aus „den Kinderfiguren auf den Guldennoten“. Landau, S. 147.

4) Kröten als kundensprachl. nur bei Ostwald 89. — Für die Umgangssprache s. näh. bei Grimm D. W.-B. V., Sp. 2419 unter „Kröte“, Nr. 4; vergl. auch Paul, W.-B. S. 309 (Kröte für „Geldstück“ volkst. und stud.); H. Meyer, Richt. Berliner, S. 69 und 169 (Kreten). — Erinnert sei hier auch noch an den Ausdruck Padde, niederd. = „Kröte“ (englisch paddock und schon altnord. padda; vgl. Kluge, W.-B., S. 228 unter „Kröte“ und Riegler, Das Tier, S. 206, Anm. 210) für „Geldbeutel, Geldbörse“, der übrigens wohl vorwiegend auf die Berliner, Gauner- und die Kundensprache beschränkt geblieben ist. Belege: Zimmermann 1847 (384); A.-L. 580 (vergl. auch 576: Moospadde); Lindenberg 188; Klausmann u. Weien XIV; Groß 418 und E. K. 57; Wulffen 401; Rabben 99 (= „Tasche“); Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien

gegen ist auf Kundenkreise beschränkt geblieben die ironische Bezeichnung Filzlaus für das frühere kleine silberne Zwanzigpfennigstück [1]), zu der sich ein Analogon in der Wanze für den Pfennig in der schwäbischen Händlersprache (488) findet.

Zu den Tiernamen, die man mit Bezug auf die Farbe der Münzen gebildet hat, kann man allenfalls auch den (schon früher erwähnten) Weißling rechnen, da so in der Naturgeschichte auch der Weißfisch und der gewöhnliche weiße Schmetterling („Kohlweißling") heißen, womit das volkstümliche Bläuling (auch Bezeichnung eines kleinen blauen Schmetterlings) und das moderne gaunerische Blauflügel für den Hundertmarkschein zu vergleichen sind [2]). Ganz ohne Zweifel aber gehört hierher die alte rotwelsche Metapher Fuchs (und seine Nebenformen) für das (zu der Farbe des Fuchspelzes in Vergleich gesetzte) Goldstück. Sie ist schon 1620 für den Dukaten nachweisbar, dann auch für andere Goldmünzen (z. B. den „Friedrichdor", „Louisdor" und neuerdings auch für das Zehn- und Zwanzigmarkstück) gebraucht worden; schon 1733 (und dann öfter) findet es sich ferner für „Gold" im allgemeinen, seltener (jedoch ebenfalls schon sehr früh) endlich auch für „Geld" schlechthin [3]). Es ist — besonders in der Form Goldfuchs — auch

---

(Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 110. Dazu Padden drücken (zupfen, klopfen) und Paddendrücker (-zieher, -klopper, -klauer, -macher und dergl. mehr) — für „Taschendieb" — bei Zimmermann, A.-L., Lindenberg, Rabben (auch Einleitung, S. 11) und Ostwald. Für die Umgangsprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 90.

1) Kundenspr. III (425). — Über andere Ausdrücke, die von der „Winzigkeit der Laus" hergenommen sind, s. Riegler, Das Tier, S. 273.

2) S. Rabben 26; Ostwald 24.

3) S. im allgemeinen (die nicht ganz vollständige) Zusammenstellung bei Schütze 69, wo auch die wichtigsten sonstigen Bedeutungen des Wortes Fuchs im Rotwelsch angegeben sind. Vergl. über diese auch A.-L. 542. Von den uns hier allein interessierenden Bedeutungen erscheint als die früheste: a) die von „Dukaten"; so schon in Schwenters Steganologia um 1620 (141: „zween fuchsen, Dukaten"); weiter s. Wencel Scherffer 1652, (154 [Füchse], 159 [Fuchs]) und die böhm. Handthierka c. 1820: liška, d. h. eigentlich Füchsin = „Dukaten"; s. Pott II, S. 24; Jagić, S. 39. Diese Bedeutung (neben der von Goldstück überhaupt) ist (was Horn, Soldatensprache, nicht erwähnt hat) auch der alten Feldsprache bekannt gewesen ist, s. Kluge, Rotw. I, S. 159 und J. Meier in der Z. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 119 (mit weiteren Angaben): über die Verbindung Fuchs und Müller insbes. s. noch näh. unten S. 321, Anm. 2; b) für Goldmünzen (verschiedener Art) bezw. „Goldstück" schlechthin tritt Fuchs auf bei: Mejer 1807 (285 = „Goldmünzen"); v. Grolman 21 („Goldstück", auch „Gold", so auch T.-G. 98); Zimmermann 1847 (377: „der Friedrichsd'or, das Goldstück"); A.-L. 542 („Goldstück, Louisdor", aber

in der älteren Studentensprache beliebt gewesen [1]) und dann in unsere

auch „Gold"); Groß 403 („Goldstück" und „Gold"); Rabben 51 („Goldstück [klein oder groß — 10 oder 20 Mark]"); vergl. auch noch Pollak 211: Fuchserl = „Goldstück" und Füchseln (pl.) = „Goldgeld"; c) für „Gold" allein findet sich Fuchs schon im Baseler Glossar 1733 (201); s. ferner Koburger Designation von 1735 (205); Strelitzer Glossar 1747 (214); Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. (1755) 8; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (320); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); Pollak 213 (über die Diminutivformen siehe oben unter lit. b. a. E.); Ostwald 54; vergl. auch noch Berkes 107. In derselben Bedeutung finden sich auch noch verschiedene Nebenformen, nämlich: α) Fuh: Christensen 1814 (320); v. Grolman 22; Karmayer 197; β) Fix: Karmayer 47 und Groß E. K. 28; γ) Fouh und Fu: Rabben 50, 51, letztere auch bei Ostwald 53; δ) Forch: Ostwald 52 (wohl Druckfehler); d) Fuchs für „Geld" schlechthin hat schon das Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228), weiter Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349), zu vergl. auch Christensen 1814 (315) und v. Grolman T.-G. 96, die Fuchsnetz durch „Geldbeutel" wiedergeben. — Ableitungen (von Fuchs in der Bedeutung: „Gold") a) für das deutsche Eigenschaftswort „golden" bezw. „vergoldet": α) fuchs(s)ig: Pfister bei Christensen 1814 (320); v. Grolman 21 und T.-G. 98; Karmeyer 52; Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); A.-L. 542; β) verfuchst: Christensen 1814 (320: verfuchts); v. Grolman 73; Karmayer 172; γ) fixern: Karmayer 47; δ) fuchsern: A.-L. 542; b) das Zeitwort verfuchsen = „vergolden": Thiele 319 und Wulffen 403; c) das Subst. Fuchserer = „Goldarbeiter, Juwelier": Pollak 212. Verbindungen: das fixerne Blatl = „der Dukaten" und der fixe Kies = „Goldmünze, Dukaten" bei Karmayer 47 (vergl. auch schon oben S. 295, Anm. 4 und S. 263, Anm. 2). Von Zusammensetzungen im e. S. seien erwähnt: mit Fuchs a) in der Bedeutung „Gold" an erster Stelle: α) Fuchs-Blete (-Bleite; vergl. oben S. 295, Anm. 4) = „(goldene) Carolin": v. Grolman 21 und T.-G. 87 und 98; Karmayer G.-D. 197; β) Fuchs-Pluma (vgl. oben S. 303, Anm. 4) = „(goldener) Dukaten": v. Grolman 21 und T.-G. 90; Karmayer G.-D. 197; γ) Fuchsblüte (vergl. oben S. 304, Anm. 4) = „Goldstück": Pfeiffer 1828 (363); δ) Fuchs-Motz (vgl. oben S. 265, Anm. 1) = „Goldstück": Pollak 212; ε) Fuchsmurer = „gestohlener Goldschmuck": Pollak 212 (vergl. auch 224 unter „Murer"). Über die Zusammensetzungen mit Fuchs für den Begriff „Goldschmied, Goldarbeiter, Juwelier" s. näh. noch in meinem zweiten „Beitrage". In Fuchsnetz ist Fuchs teils als „Gold" („Goldstück"), teils als „Geld" schlechthin aufgefaßt, da diese Zusammensetzung teils durch „Goldbörse" (v. Grolman 21 und T.-G. 98 und Karmayer 52), teils aber durch „Geldbeutel" wiedergegeben ist (s. oben betr. Fuchs lit. d); b) von Zusammensetzungen mit Fuchs (= „Gold") an zweiter Stelle s. bes. Chatiche-Fuchs (zur Etymol. s. schon oben S. 294, Anm. 1) = „Goldstück": Thiele 240 und 251; Fröhlich 1851 (397); angedeutscht (gleichsam, als ob es mit unserem Eigenschaftsworte „dick" zusammenhinge) als ein gedicke(r) Fuchs: bei Christensen 1814 (317) und Rabben 51. Außerdem s. S. 319 und Anm. 2.

1) S. hierzu Kluge, Studentensprache S. 30 u. 93 unter „Goldfuchs", Nr. 1 (vgl. auch ebds. S. 91 unter „fuchsen" 1,2: „Geld im Spiel zusammenschlagen")

Umgangssprache gleichfalls übergegangen [1]), in der es selbst heute noch bekannt ist, jedoch bereits einen etwas altfränkischen Anstrich hat. Bei den Gaunern findet sich zuweilen (s. z. B. in Wien) wohl auch noch eine genauere Kennzeichnung des Goldes als Altfuchs, des Goldstücks als Rot- oder Gelbfuchs, dem gegenüber dann das Silber als Weißfuchs erscheint [2]). Vielleicht kann man (mit H. Schrader) auch bei dem schon besprochenen Mops (Möpse) das Vorliegen einer „Analogie" zu Fuchs (Füchse) vermuten, indem nämlich „auch der Mops wegen seiner silbergrauen Farbe den Namen für Silbermünzen habe hergeben müssen" [3]). Ob es sich bei dem neu-wienerischen Schimmelmoß für das Silbergeld (Pollak 229) um eine direkte Herleitung von dem „Schimmel" als weißem Pferde handelt oder nur um eine Bezugnahme auf die ältere allge-

---

verb. mit J. Meier in der Z. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 120 (über das Wort Fuchs in der älteren student. Literatur, wo es übrigens auch für „Kupfergeld" gebraucht worden sein soll).

1) S. hierzu (sowie zugleich auch über die verschiedenen anderen Bedeutungen von Fuchs in der Umgangssprache): Grimm, D. W.-B. IV 1, 1, Sp. 330 ff. unter „Fuchs", bes. Nr. 10, Sp. 339, Paul, W.-B., S. 180, Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 57, Nr. 207 u. bes. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 116, 117; zu vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; Schrader, Bilderschmuck, S. 213; Riegler, Das Tier, S. 40 (mit Hinweis auf das französ. renard = „Trinkgeld" [Villatte, S. 249]).

2) S. Pollak 204, 213, 227, 236. Übereinstimmend im wes. Ostwald 12, 124, 166 (Ku.), bei dem jedoch Altfuchs auch „Goldstück" bedeutet, Gelbfuchs fehlt und Weißfuchs als kundensprachlich bezeichnet ist.

3) S. Schrader, Bilderschmuck, S. 257 (vgl. oben S. 316, Anm. 2). Wenn man Schwandl für eine bestimmte Silbermünze als Tiernamen (Dimin. zu Schwan) auffaßt (s. oben S. 306, Anm. 2), so dürfte dabei wohl auch die (silber)weiße Farbe des Schwanengefieders mit von Einfluß gewesen sein. — Vielleicht ebenfalls auf einem solchen Vergleiche (näml. der Farbe des Eisbärpelzes mit dem [Silber]gelde), dann aber auch wohl auf dem Gebrauche des Wortes Bär zur Bezeichnung von etwas besonders Großem, Gewaltigem in Zusammensetzungen wie Bärengeld, -kälte, -hunger (s. Schrader, a. a. O., S. 225; Riegler, Das Tier, S. 50, 51; vgl. etwa auch noch bei Pollak 206: Bär = „feuerfeste Kassa") beruht wohl der sonderbare Ausdruck der neueren Kundensprache: eisbären für „viel Geld zusammenholen" sowie das dazu gehörige Hauptwort: Eisbär = „ein derartig Beflissener" (Kundenspr. III [425] und ebenso: Wulffen 398), d. h. m. a. W. „einer, der viel Geld macht" (Ostwald [Ku. 42). Nach Ostwald soll übrigens Eisbär auch noch die Bedeutung „Sparpfennig" haben, wozu dann auch die folgenden (von ihm ebenfalls angeführten) Ausdrücke und Redewendungen in Beziehung stehen, näml.: Eisbärbruder = „ein Kunde, der immer einen Sparpfennig hat", Eisbärbeutel = „Sparsäckel", Eisbärkratzer (wohl verdruckt statt: Eisbär kratzen) = „einem den Sparpfennig stehlen" und Eisbär brummen lassen = „den Sparpfennig ausgeben".

meinere Bedeutung jenes Wortes, mag dahin gestellt bleiben. Der in früheren Zeiten in unserer Sprache sehr beliebt gewesene Vergleich der (dem Eigentümer nur zu oft recht schnell wieder „davonfliegenden") Goldstücke mit gelben Vögeln (Gelbvögeln oder Goldvögeln; vgl. im englisch. Cant noch spezieller canary[-bird], d. h. „Kanarienvogel") [1]) ist u. a. auch noch in der Geheimsprache der schwäbischen Händler (481) anzutreffen.

Wirkliche Personifikationen endlich, d. h. direkte Vergleiche von Geld und Münzen mit Menschen (wie z. B. im englischen Cant yellow boy [= „gelber Junge"] für „Goldstück, Sovereign") [2]) finden sich in unserer Gaunersprache (die sonst daran ziemlich reich ist) [3]) nur vereinzelt, wie denn z. B. die schon angeführten (zunächst auf die Bildnisse der Landesherrn auf den Geldstücken bezüglichen) Ausdrücke „stumme Monarchen", „Männer" oder „Männchen" nur in weiterem Sinne hierher gerechnet werden können [4]). Dagegen nimmt offenbar Bezug auf die Leistungsfähigkeit eines völlig gesunden, kräftigen Mannes die Bezeichnung ganzer Mann für die Hundertguldennote, im Vergleich zu der die kleinere, auf die Hälfte jenes Betrages lautende Note zu einem halben Mann herabsinkt [5]). Jedoch ist diese Terminologie nicht überall ganz gleichmäßig verbreitet. In Wien sollen z. B. jetzt die Gauner die Hundertguldennote einen Mann schlechthin oder auch einen kleinen Mann nennen, wofür dann die ja noch bei weitem kaufkräftigere Tausendguldennote zum

---

1) S. darüber Riegler, Das Tier, S. 100 und 186 mit Hinweis auf das spanische mosca (= Fliege) für „gemünztes Geld". Über canary (-bird) s. Baumann, S. 24; bei Riegler, a. a. O. ist dafür auch yellow bird angegeben; über yellow boy s. gleich weiter im Text.

2) S. Baumann, S. 284. — Nach C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73 soll in Lübeck das dänische 2½-Schillingstück „Emigrant" genannt worden sein. — Um eine Art Personifikation handelt es sich auch in der Redensart „Hier sitzen die Musikanten", d. i. das Geld (wobei man auf die Tasche schlägt); s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 84; Klausmann (Geld).

3) S. im allgemeinen darüber Günther, Rotwelsch, S. 75—79, 83—87.

4) Dagegen kann Zwilling (s. oben S. 311, Anm. 3) recht wohl auch als Beispiel hierfür genannt werden, und das Gleiche gilt im wes. auch von den geographischen Substantivierungen, wie Böhm, Breslauer usw. (s. oben S. 300 ff.). Über Marie s. oben S. 308, Anm. 6. — Die Ausdrücke Nasen (bei Schintermicherl 1807 [288]) oder Nasl (bei Karmayer 116) für „Groschen", vgl. auch ebds. 188: Zwiesnas[e]l = „Sechser") u. Fuß oder Haxen (bei Pollak 212, 216) für „Gulden" klingen so, als ob es sich bei ihnen um Vergleiche mit menschlichen Körperteilen handelt, jedoch mögen sie vielleicht auch anders auszulegen seien.

5) S. Groß 403, 405 und E. K. 31 und 38.

großen Mann, Riesenmann oder Ries' (Riesen) avanciert ist [1]). Der alte rotwelsche Ausdruck Müller für den Reichstaler (bei Wencel Scherffer 1652 [156, 158]), der einst (auch in der alten Feldsprache) besonders in der Wendung „Füchse und Müller", d. h. Dukaten und Reichstaler, gebräuchlich gewesen [2]), darf wohl zu dem schon oben (S. 314) erwähnten Mühlstein für Taler gestellt werden. In welcher Weise die Bezeichnung Diener für den Schilling zu erklären ist, wurde bereits auseinandergesetzt. Während es sich dabei nur scheinbar um eine Art Personifikation handelt, liegt dagegen wohl wirklich eine solche vor bei dem Worte Roller [3]), welches sich in Karmayers Glossar (G.-D. 215) für den „Batzen" neben der Form Roll (noch älter Rohl) findet [4]). Mag dabei auch zunächst vielleicht eine Beziehung zu dem sog. Rollenbatzen (bayer. auch Rollobatzen), einem kleinen, früher in Süddeutschland und der Schweiz geschlagenen silbernen Dickpfennig [5]) anzunehmen sein, so

---

1) S. Pollak 222 und 227. Halber Mann ist auch hier die Fünfzigguldennote. Ostwald 100 hat nur: Mann, kleiner Mann und halber Mann in demselben Sinne wie Pollak, während großer Mann und Riesenmann fehlen. Bei Berkes 117, 133 bedeutet Mann ebenfalls die „Hunderter Banknote", Riese dagegen die Zahl 1000. Eine Art Gegenstück dazu bietet die bayerische Soldatensprache in: einen Zwerg haben = „kein Geld haben" (Horn, Soldatensprache, S. 28 und Anm. 3). — Erwähnt sei noch, daß bei Ostwald, Lieder aus dem Rinnstein I (1903), S. 122 in einem Gedicht: Oberma' (= Obermann) als ein wienerisches (in den Dialekt-Lexika von Hügel und Schranka jedoch nicht verzeichnetes) Dialektwort für die „Zehnguldennote" zu finden ist (s. das. Anm. 12), während dieser Ausdruck in der Gaunersprache sonst bekanntlich ganz allgemein (und so auch in Wien, s. Pollak 224) den „Hut" bezeichnet. Dagegen hat Berkes 100: Bergman für die „Zehner-Banknote".

2) S. Kluge, Rotwelsch, S. 160, Anm. 1 und Unser Deutsch, S. 68; vgl. J. Meier in d. Z. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 119, 120 und 122 (mit weiteren Belegen aus der älteren Literatur, z. B. auch bei Abraham a Sancta Clara).

3) Speziell über solche, nach allerlei Tätigkeitsformen gebildeten Personifikationen von Sachen s. Günther, Rotwelsch, S. 75, 76.

4) Rohl: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 19; Roll: Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 30; Pfister bei Christensen 1814 (327); v. Grolman 56 u. T.-G. 84; — Roller hat bekanntlich in der Gaunersprache noch verschiedene andere Bedeutungen, unter denen die hauptsächlichsten „Müller" (Windmüller, auch wohl Bäcker) und „Karren" (Wagen, auch wohl Rad) sind; vgl. Schütze 86 u. näh. noch in m. zweiten „Beitrage"; Roll ist bes. Ausdruck für „Mühle" (so schon im Lib. Vagat [55]), dann auch für „Rad" gewesen.

5) S. über diesen (übrigens wohl ebenfalls mit dem Zeitworte „rollen" zusammenhängenden) Ausdruck: Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 313 (unter „Batzen") vbd. mit II, Sp. 87, 88 (unter „Rollenbatzen").

wollte der Ausdruck doch gewiß zugleich auch auf jene mißliche Eigenschaft der Batzen (d. h. des Geldes) hinweisen, daß sie demjenigen, der sie nicht fest genug zusammenzuhalten weiß, gar leicht — auf Nimmerwiedersehen —[1]) davonrollen[2]). Bei Gaunern und Kunden pflegt der beliebteste Weg dafür der durch die Kehle zu sein. Daß dieser aber bei anderen Sterblichen gleichfalls nicht ganz unbekannt ist, daran wird man z. B. auch durch den Namen „Batzenhäusle" erinnert, den u. a. eine altberühmte Weinschenke im rebenumkränzten Bozen führt[3]).

---

1) Die Bezeichnung „Nunquam retrorsum" für ein „Goldstück" in der älteren Studentensprache (s. Kluge, Studentensprache, S. 29, 100) darf wohl auch in diesen Zusammenhang gebracht werden.

2) Auch an das — nicht bloß bei den Soldaten (s. Horn, Soldatensprache, S. 97), sondern auch sonst wohl gebräuchliche Quiecker für Geldstücke, Geld kann hier erinnert werden, da man mit dem Ausdrucke (abzuleiten wohl von dem älteren queck [erhalten noch in „Quecksilber]", mhd. quicu.'këc = „lebendig, frisch, munter", nhd. keck, engl. quick „schnell"; s. Kluge, W.-B., S. 199/200 unter „keck" und S. 306 unter „queck"; Harder, Werden und Wandern, S. 206) vielleicht andeuten wollte, „daß das Geld so schnell durch die Hände läuft" (Klausmann [Geld]).

3) Hierzu sei ausdrücklich bemerkt, daß die ursprüngliche Bedeutung von Batzenhäusle nur „geringes Landwirtshaus" (in dem man bloß für einen „Batzen" verzehrt), auch wohl „kleines, altes (schlecht gebautes) Haus" überhaupt (also nach Batzen als etwas Geringwertigem gebildet) gewesen ist (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 314 vbd. mit Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1160 und Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 37). Jedoch ist dieser engere Sinn des Namens jetzt mehr oder weniger aus der Erinnerung geschwunden.

XIV.

Die erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten.

Von

Ernst Lohsing.

Der Gedanke, einen Verein der österreichischen Strafvollzugsbeamten ins Leben zu rufen, ist nicht neu. Bereits im Jahre 1899 schrieb Marcovich: „Sowie jede Wissenschaft, die nur aus sich selbst schöpft, degeneriert, ebenso ist es mit dem Strafvollzugswissen bestellt, wenn der Gesichtskreis der Strafanstaltsbeamten nicht über den Horizont der Umfassungsmauer der eigenen Strafanstalt hinausreicht. Nur der möglichst ausgedehnte Kontakt mit den eigenen Berufsgenossen und mit Männern der Wissenschaft, welche an der Strafrechtspflege hervorragenden Anteil und Interesse nehmen, kann fördernd und ausbildend wirken! Deshalb ist es nötig, nach einer Vereinigung und Schaffung eines wissenschaftlichen Fachorgans zu streben, wie ich dies bereits im Jahre 1894 nach dem Muster des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten angeregt habe. An Kongressen, die den Strafvollzug tangierende Fragen zu beraten hatten, teilzunehmen, wurde bisher gerade den österreichischen Strafanstaltsbeamten leider nicht möglich gemacht, ja es wurde ihnen nicht einmal Gelegenheit gegeben, außer der eigenen Anstalt die heimischen, geschweige denn ausländische Strafanstalten kennen zu lernen . . . . . Vorerst aber gebe man den Strafanstaltsbeamten jene Stellung, die ihnen gebührt!"[1]) Fast ein Jahrzehnt ist seitdem vergangen.

Voriges Jahr haben sich nun die österreichischen Strafvollzugsbeamten zu einem „Verein der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse" zusammengeschlossen, dessen Zweck „in erster Linie und hauptsächlichst enger Anschluss der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse zur Wahrung und Förderung ihrer Standesinteressen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ist" und der sich überdies „gemeinschaftliche Verfolgung der Fortschritte auf dem Gebiete des Gefängniswesens, des Strafrechtes, des Fürsorge- und Schutzwesens, gegenseitige Orientierung über die Verhältnisse des

1) Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich (Wien 1899), S. 98.

Strafvollzuges in den einzelnen Kronländern, Anregungen zu notwendigen und zeitgemäßen Verbesserungen auf allen einschlägigen Gebieten und Herbeiführung einer einheitlichen und zielbewußten Leitung und Entwicklung des österreichischen Strafvollzuges" zur Aufgabe gesetzt hat.

In den Tagen vom 10. bis 12. November 1908 hielt der neugegründete Verein zu Wien seine erste Versammlung ab. Der erste Versammlungstag brachte eine Reihe von Vorträgen über Themen des Strafvollzugs, am zweiten Tage wurden Standesangelegenheiten erörtert, der dritte galt einer Exkursion. Das Bild, das diese Versammlung über das österreichische Strafvollzugswesen bot, ist in gar mancher Hinsicht so interessant, daß es festgehalten zu werden verdient. Der nachstehende Bericht will dies versuchen.

* * *

Die Tagung begann mit einer Kaiserjubiläumshuldigung; an diese schloß sich die Wahl der Versammlungsleitung sowie der Rechenschaftsbericht. Sodann begann man, in den wissenschaftlichen Teil des Programms, bestehend aus einer Reihe von Vorträgen, einzugehen. Den Anfang machte Oberdirektor Marcovich (Graz). Er sprach „Zur Reform des Jugendstrafrechts", und zwar unter Bezugnahme auf den österreichischen Entwurf [1]). In ausführlicher Darstellung unterzog er ihn vom Standpunkt des Strafvollzugsbeamten einer sachlichen Kritik, die sich keineswegs auf das Gebiet des Strafvollzugs beschränkte und angesichts der beabsichtigten (deswegen noch nicht: bevorstehenden) Reform des österreichischen Jugendstrafrechts unbedingt Interesse zu finden verdient. Marcovich ging von einer übersichtlichen Darstellung des ausländischen Rechtszustands aus und wandte sich sodann den betreffenden Reformbestrebungen in Österreich zu, welche ihren vorläufigen Abschluß in dem erwähnten Regierungsentwurf fanden, an den er die kritische Sonde anlegte. Zunächst bemängelte er es, daß nach § 4a des zit. Entwurfes nur jener Jugendliche im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht strafbar ist, der infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Diese Bestimmung hält Marcovich für der modernen Auffassung widersprechend, da sie dem Zweckgedanken im Strafrecht nicht Rechnung trägt, wie an einer zwar nicht umfangreichen, aber treffenden Kasuistik gezeigt wird. Demgemäß macht Marcovich den Vorschlag: das Gericht sei in jedem einzelnen

1) Vgl. auch Löffler, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher (Wien 1908), und Lederer, Der österreich. Entwurf des Jugendstrafrechts (Wien 1908).

Falle zu erwägen verpflichtet, daß eine Freiheitsstrafe nur dann zu verfügen ist, wenn die Interessen des öffentlichen Wohles jene der Spezialprävention überwiegen oder wenn vorauszusehen ist, daß eine Besserung durch erziehliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann; nur bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen soll mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgegangen werden, während nicht strafbar erkannte Jugendliche gerichtlich zu ermahnen und der häuslichen Zucht zu überlassen sind, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorge- oder Zwangserziehung oder zu anderweitiger Fürsorge zutreffen. Durch derartige Bestimmungen würde dem Jugendrichter der unumgängliche Spielraum zur Individualisierung gegeben; doch meint Marcovich mit Recht, daß die Bestimmung des Entwurfs, welche Ermahnung nur bei solchen Vergehen und Übertretungen zuläßt, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten oder mit Geldstrafe bedroht sind, sich innerhalb entschieden gar zu enger Grenzen bewegt; auch tadelt es Marcovich, daß das Strafensystem keine Änderung zugunsten Jugendlicher erfahren soll. Ferner vertritt Marcovich die Ansicht, daß in solchen Fällen der Urteilsspruch nicht stets am Platze sei, und spricht sich für Einstellung des Strafverfahrens durch Beschluß aus, ein Vorschlag, der wohl keine Aussicht auf Verwirklichung hat, es würde denn das österreichische Strafprozeßrecht gründlich reformiert; das geltende Recht kennt keine Beendigung der Hauptverhandlung durch Einstellungsbeschluß und insofern die Praxis solch eine Finalisierung der Sache in einzelnen Fällen für zulässig erklärt hat, hat sie den klaren Wortlaut des § 259 St. P. O. gegen sich.

Hingegen hat es Marcovich verstanden, in überzeugender Weise dafür einzutreten, daß alle Schranken des richterlichen Strafmilderungsrechts Jugendlichen gegenüber in Wegfall zu kommen haben. Was die im Entwurf beabsichtigten Beschränkungen des bedingten Straferlasses anlangt, stellt sich Marcovich auf die Seite jener, die die §§ 55a und 55b des Entwurfs als engherzig und ungerecht bekämpfen. Mit Wärme setzt sich Marcovich für die Einführung der bedingten Entlassung ein, deren Art der Aufnahme in den Entwurf jedoch die gehegten Erwartungen nicht erreichte; aufs nachdrücklichste wird betont, daß das entscheidende Wort bei der bedingten Entlassung der Strafvollzugsbehörde zustehe. Marcovich schloß seine Ausführungen, indem er auf die Notwendigkeit eines Generalgefängnisinspektorats hinwies und für die Lostrennung des Strafvollzugs von Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden eintrat; er schlug sogar vor, das Gefängniswesen dem Arbeitsministerium (?) zu unterstellen und berief

sich auf Simon van der Aa, der das Fehlen jeglichen Bekanntseins mit der Strafe in der Praxis nicht nur als Ursache einer Unterschätzung dieses wichtigen Teils des Strafverfahrens, sondern auch als Grund dafür ansieht, daß den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs nicht immer und überall das richtige Verständnis entgegengebracht wird.

An den Vortrag von Marcovich schloß sich eine rege Debatte. Reichsratsabgeordneter Dr. Ofner, der sie eröffnete, wandte sich in eingehender Darstellung gegen die Bagatellisierung des Strafvollzugs (allerdings auch gegen dessen Unterstellung unter das Arbeitsministerium) und erinnerte an einen in frühern Jahren von ihm gemachten Vorschlag, einen Teil des richterlichen Vorbereitungsdiensts dem Gefängniswesen zu widmen [1]). Strafanstaltsadjunkt Reuschel (Graz) trat für Jugend-Disziplinarkommissionen ein, die die Stelle der Gerichte einnehmen sollen. Reichsratsabgeordneter Malik sagte den Strafvollzugsbeamten seine parlamentarische Unterstützung zu (insbesondere, was die Errichtung eines Generalgefängnisinspektorats anlangt) und der Verfasser dieses Berichts suchte an zwei Fällen aus seiner Praxis darzutun, daß nicht bei allen Staatsanwälten amtliche Stellung und eigene Meinung sich decken und bekämpfte — die Ausführungen des Vortragenden ergänzend — die beabsichtigte Einführung eines unanfechtbaren richterlichen Verweises, den er als ein verwerfliches Mittel bezeichnete, das in der Praxis dazu führen könnte, zweifelhaften Rechtsansichten die Form unanfechtbarer Fehlurteile zu verleihen.

„Über die kriminalpolitische Bedeutung der Arbeit und ihre zeitgemäße Ausgestaltung im Strafvollzuge“ [2]) sprach der bereits erwähnte Strafanstaltsadjunkt Reuschel, in dem einer der befähigtesten unter den jüngern österreichischen Strafvollzugsbeamten erblickt werden muß und dessen Ausführungen man es anmerkte, daß er aus Marcovichs Schule hervorgegangen ist. Bezugnehmend auf v. Liszt und van der Aa bezeichnet er den organisierten Arbeitszwang als zum Wesen der Freiheitsstrafe gehörig und vertritt die Ansicht, es müsse ein Hauptbestreben des Strafvollzugs sein, die Sträflinge soviel als nur möglich ihrer bisherigen Berufssphäre zu erhalten; demgemäß sollen gewerbliche Arbeiten nur insofern, als dies zur Ausübung und Beschäftigung der angehaltenen Professionisten

1) So auch Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre (Dresden 1901), S. 70, und Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (München 1905), S. 161 ff.

2) Auch im Sonderdruck (Graz 1908) vorliegend, vgl. dazu Lohsing in den (Wiener) „Jur. Bl.“ ett 1909, S. 186.

erforderlich ist, im Strafvollzug Raum finden; die hauptsächlichste Beschäftigung habe in landwirtschaftlichen Kulturarbeiten zu bestehen, die sich als Sträflingsarbeit bestens bewährt haben; dies wird an dem Beispiel der Männerstrafanstalt Marburg, deren Insassen zum Weinbau herangezogen wurden, sowie an den günstigen Ergebnissen der Moorkulturarbeiten bayrischer Sträflinge gezeigt. Auch habe da wie dort diese Art der Außenarbeit auf die Disziplinarverhältnisse der Sträflinge keinen nachteiligen Einfluß ausgeübt. „Der Sträfling fühlt," wie Reuschel treffend ausführt, „daß er zu einer wichtigen Aufgabe berufen ist. Er schafft aus der Wüste, die vor ihm liegt, fruchtbares Erdreich, er erschließt neue, ständig fließende Quellen des Erwerbes und der Nahrung für das ganze Volk und vergütet der Gesellschaft das reichlich zurück, was er an ihr gefehlt hat. Eine angemessenere Buße kann wohl kaum ersonnen werden." Und tatsächlich ist Reuschel, sich auf Baumann, Krohne und Marcovich beziehend, imstande zu konstatieren, daß bei den zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendeten Sträflingen wirkliche Besserung beobachtet wurde. Zur Lage der Dinge in Österreich übergehend, macht Reuschel den Vorschlag, „fliegende Strafanstalten" zu errichten, deren Sträflinge anstatt der ausländischen Arbeiter zu den verschiedenartigen Kanal-, Straßen- und Eisenbahnarbeiten zu verwenden wären. Energisch nimmt er Stellung gegen die Zwangsarbeitsanstalten. Die wirkliche Wertung der Strafhausarbeit bezeichnet er als Voraussetzung für die Einführung der „unbestimmten Strafsentenz", wobei er — in nicht mißzuverstehender Weise — jener Kreise gedenkt, „deren erfolglose Bestrebungen heute dahingehen, den Strafvollzugsdienst zu einem Handlangerdienst der Justiz herabzuwürdigen und die daher in krasser Selbstüberhebung und kleinlichem Kastendünkel mit hinfälligen Scheingründen das heutige Regime der Strafanstalten hiefür als ungeeignet bezeichnen." Ob er nicht zu weit geht, wenn er Strafrechtspflege und Strafvollzug als zwei vollkommen selbstständige Faktoren bezeichnet, sei dahingestellt; immerhin sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß nicht alle Strafvollzugsbeamten so denken, daß insbesondere Verwalter Serda[1]) den Strafvollzug direkt als integrierenden Bestandteil der Strafrechtspflege bezeichnete, womit er m. E. der Wahrheit näher gekommen ist, als Reuschel mit seiner gegenteiligen Behauptung. Bezeichnenderweise schloß auch Reuschel seine Ausführungen damit, daß er die Notwendigkeit einer Zentralstelle für das Gefängniswesen betonte.

---

1) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 179.

Als nächster Redner erörterte Oberdirektor Kalous (Stanislau) die Frage: „Genügen die gegenwärtigen Jugendabteilungen den zeitgemäßen Anforderungen?“ Als die Hauptaufgabe des Strafvollzugs bezeichnet er den Besserungszweck und sagt, daß der von den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern ausgehende Einfluß diesem hinderlich entgegenstehe. Sodann entwirft einen Überblick über die Klassifizierung der Jugendlichen in der ihm unterstellten Strafanstalt Stanislau (Galizien) und spricht sich auf Grund seiner Erfahrungen für die Verlegung der Strafmündigkeitsgrenze vom vollendeten 14. auf das vollendete 18. Lebensjahr aus, wobei er einer fixen Altersgrenze den Vorzug vor der individuellen Beurteilung (während des Zeitraums einer sog. bedingten Strafmündigkeit) gibt. Mit Recht verwirft er die Kerkerstrafe bei Jugendlichen, welchen gegenüber er sie durch Gefängnis ersetzt wissen will; auch tritt er für Erleichterungen der Rehabilitation ein. Die bedingte Verurteilung will er nur bei geringern Delikten, mithin Übertretungen und Vergehen, nicht aber bei Verbrechen zulassen; letzteres mit der m. E. unzutreffenden Begründung: „weil gewissenlose Eltern diese Gesetzesmilde dahin mißbrauchen könnten, um eigene, im Jugendalter befindliche Kinder zur Verübung de facto straflos bleibender Verbrechen zu verwenden.“ In dieser Hinsicht scheint Kalous — ganz abgesehen davon, daß es einen Anspruch auf bedingten Straferlaß nach dem Entwurf nicht gibt und der bedingte Straferlaß auch von keinem Kriminalpolitiker als Freibrief zur straflosen Begehung des ersten Delikts gedacht worden ist — die Bestimmung des § 5 Abs. 2 St. G. zu übersehen: „Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Täter oder für einen der Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Teilnehmer nicht auszudehnen.“ Tatsächlich ist auch diesem Standpunkt des Vortragenden durch Verwalter Serda mit richtiger Begründung widersprochen worden: „man ziehe eben in einem solchen Falle die gewissenlosen Eltern, nicht aber das verleitete und daher unschuldige Kind zur Verantwortung, entrücke dasselbe der verderblichen elterlichen Gewalt und übergebe es der staatlichen Fürsorge“, schließe es es aber nicht von vornherein davon aus, der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig zu werden. Hingegen kann Kalous auf Zustimmung rechnen mit seinem Begehren nach Einführung der bedingten Entlassung, für welche er nachstehende Bedingungen aufstellt: I. Unbescholtenes Vorleben oder bloß eine Vorstrafe wegen Übertretung aus Gewinnsucht oder zwei wegen Übertretungen oder Vergehen anderer Art; II. musterhaftes Verhalten

während der Strafabbüßung und eingetretene vollkommene Besserung; III. die Abbüßung von drei Vierteln der Strafe bei einer Strafdauer bis zu zwei Jahren und zwei Dritteln bei längerer Strafe. Was den Aufenthalt in der Strafanstalt anlangt, spricht sich Kalous für die Einzelhaft aus und vertritt in überzeugender Weise den Standpunkt, daß nur nicht zu große und ausschließlich für Jugendliche bestimmte Anstalten, wie es gegenwärtig nur bezüglich der Strafanstalt Göllersdorf (Niederösterreich) zutrifft, zu errichten seien, da nur in derartigen Anstalten den jugendlichen Strafgefangenen jene individuelle Behandlung zuteil werden kann, welche die conditio sine qua non der Besserung ist; so lange dies nicht durchgeführt ist, sollen die jugendlichen Gefangenen einem eigenen Vollzugsbeamten unterstellt werden. Die erstmals straffälligen Jugendlichen können in Gemeinschaftshaft angehalten werden — das Schlafkojensystem bekämpft Kalous —, alle übrigen jedoch müßten ihre schul- und arbeitsfreie Zeit unbedingt in Einzelhaft zubringen.

„Zur Reform der Freiheitsstrafe" sprach Oberdirektor Wenedikter (Capodistria); seinen Ausführungen merkte man es an, daß der Vortragende eine stark ausgeprägte Individualität ist, die — begabt mit einer sympathisch berührenden Portion Nackensteife — ihre eigenen Wege zu gehen und in entsprechender Weise Energie und Humanität zu verbinden weiß. Dies sah man gleich zu Beginn seines Vortrags, in welchem sich Wenedikter — in bewußtem Gegensatz zu andern Strafvollzugsbeamten — nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen für die Einzelhaft, hauptsächlich jedoch für die sog. kategorisierte Gemeinschaft mit nächtlicher Trennung oder, besser gesagt, mit Trennung in der arbeitsfreien Zeit aussprach. Die Einzelhaft bezeichnet er, gestützt auf seine in Capodistria (Istrien) gesammelten Erfahrungen, als ein scharfes Heil- und Arzneimittel, das nicht von jedem Individuum gleich ertragen wird[1]), und daher soll die Frage, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, von Fall zu Fall nach eingeholtem und erwogenem Gutachten der beteiligten Anstaltsfunktionäre dem Ermessen und der Entscheidung des Anstaltsvorstehers zu überlassen sein. Auch sollen pro futuro die Strafanstalten durch fachmännische und nicht, wie dies gegenwärtig der Fall ist, durch laienhafte Kontrollorgane überwacht werden. Die einzelnen Strafanstalten sollen nicht mehr als 400—500 Sträflinge beherbergen. Als die nächste Aufgabe bezeichnet es Wenedikter, die gegenwärtigen Strafanstalten in jenen Stand zu setzen, der es ermöglicht, wenigstens annähernd

1) Vgl. auch Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft (München 1905).

auch den heutigen Anforderungen und Vorschriften des Strafvollzugs zu entsprechen, vor allem müsse in jeder Strafanstalt eine angemessene Anzahl von Einzelzellen geschaffen werden. Auch Wenedikter setzt sich energisch für die bedingte Entlassung ein, die er auch Erwachsenen gegenüber Platz greifen lassen will; als zum Antrag berechtigte Behörde bezeichnet er die Strafvollzugsbehörde. Mit Recht macht Wenedikter auf die oft auffallende Ungleichheit in der Dauer der richterlich verhängten Freiheitsstrafen aufmerksam und schildert die Gefühle, welche diese mitunter kraß zutage tretende Ungleichheit in der Dauer der Freiheitsstrafen wegen gleicher Gesetzesverletzungen selbst bei gleichen Begleitumständen unter den Strafgefangenen einer Strafanstalt hervorrufe und die rechtlich-sittliche Seite im Strafvollzug leiden lasse. Doch möge Wenedikter widersprochen werden, wenn er meint, daß „die heutigen Vorschriften keine eigentliche Handhabe bieten, diese Ungleichheit zu paralysieren". Das wäre auch de lege lata — wenigstens innerhalb gewisser Grenzen — sehr gut möglich mit Hilfe des § 283 St. P. O., der das Recht der Berufung im Punkte der Strafe regelt; allein leider lehrt die Erfahrung, daß unsere Oberlandesgerichte ihrer Aufgabe, als Berufungsinstanzen eine Gleichartigkeit der Strafzumessung zu schaffen, nicht immer gerecht geworden sind und daß zugunsten der Angeklagten ergriffene Berufungen eben so oft verworfen werden, als zuungunsten der Angeklagten eingelegte Berufungen Erfolg haben. Und wie leicht könnten unsere Oberlandesgerichte diese von Wenedikter mit Recht gerügten Ungleichheiten beseitigen! Hierin wird jedoch nicht eher eine Änderung eintreten, als bis eine reinliche Scheidung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft vollzogen sein wird.

Gegen die Strafschärfungsmittel wendet sich Wenedikter mit mannhaften Worten, die ob des Freimuts, mit dem sie gesprochen wurden, hier wiedergegeben seien:

> „Als ein Überbleibsel nicht aus guter, sondern aus rauher alter Zeit bezeichne ich die gegenwärtig noch bestehenden urteilsmäßigen Strafverschärfungen des Fastens, harten Lagers, der Einzeln- und Dunkelhaft. Die Entziehung der Freiheit allein und die damit naturgemäß verbundenen Konsequenzen bilden für den modernen Rechtsstaat, welcher zur Erreichung eines besseren Zweckes die Freiheitsstrafe auch auf sittliche Grundlage stellt, das Mittel zur Bestrafung des Rechtsbrechers. Ich muß dabei nur an unsere praktischen Erfahrungen erinnern, nicht nur um das Zwecklose, sondern geradezu das Schädliche der urteilsmäßigen Strafverschärfungen darzutun. Daß ich dieselben an kranken, kränklichen,

anämischen oder sonst augenfällig leidenden Sträflingen niemals praktizieren ließ, gestehe ich ganz offen; das Gutachten des Anstaltsarztes, mein eigenes Gewissen haben mir dabei über so manche Bedenken von anderer Seite hinweggeholfen; für jeden menschlich denkenden Strafanstaltsvorsteher bedurfte es des jüngsten diesbezüglichen Erlasses nicht. Nun stelle man sich aber die Wirkung dieser Art Verschärfungen der Freiheitsstrafe bei solchen Strafgefangenen vor, die sich stets nicht nur tadellos verhalten, sondern deren ganzes Tun und Lassen allen beteiligten Strafvollzugsorganen den nachhaltigsten Beweis ihres ernstlichen, aufrichtigsten Bestrebens nach Umkehr zum Guten liefern, wenn solche Individuen nicht nur zu Beginn und während der Strafe, sondern auch noch zum Schlusse, etwa noch am letzten Tage derselben, durch Applizierung einer oder mehrerer dieser Verschärfungen Vergeltung und Rache verfolgt. Verbitterung, Haß beim Gefangenen ist der Schlußeffekt einer derart gestalteten Freiheitsstrafe und nicht selten mußte ich mich beim Besuche solcher Individuen trotz versöhnender, aber an Blasphemie erinnernder Versuche meinerseits von ihnen innerlich unwillig abwenden, in der Überzeugung, daß dieses drakonische Vergeltungsmittel in den Vollzug der modernen Freiheitsstrafe nicht mehr hingehört. Wann und bei welchen Strafgefangenen mit Verschärfungen einzusetzen ist, kann logisch nur die unmittelbare Strafvollzugsbehörde, das ist die Anstaltsvorstehung, ermessen und kann dies ebenso logisch nur mittelst der festgesetzten Disziplinarstrafen der Fall sein."

Im Anschluß hieran wendet sich Wenedikter den Disziplinarmitteln zu und legt dar, daß Kurzschließen und Fesselung — trotz der dagegen bestehenden heftigen Opposition — in einem künftigen Strafvollzugsgesetz beizubehalten seien. In seinen weiteren Ausführungen bekennt sich Wenedikter als Gegner der Polizeiaufsicht sowie der Zwangsarbeitsanstalten und verlangt in Übereinstimmung mit v. Liszt die dauernde Absonderung der sog. Unverbesserlichen. Was den Strafvollzug an Jugendlichen anlangt, verweist Wenedikter auf dessen Förderung durch die Vermehrung der Jugendabteilungen in einzelnen Strafanstalten und Gerichtshofsgefängnissen; seine in Capodistria gemachten Erfahrungen seien denkbar günstigst; er empfiehlt als äußerste Grenze für eine Jugendabteilung 40—50 Sträflinge, „schon deshalb, damit Direktor und Lehrer jeden einzelnen genau kennen zu lernen und entsprechend zu behandeln vermögen".

Besonderes Interesse beanspruchen Wenedikters Ausführungen über Außenarbeit und Sträflingsdetachierung. Unter Hinweis auf die günstigen Erfolge auf den Brionischen Inseln macht Wenedikter

den Vorschlag, Dalmatien, Istrien und das Laibacher Moor für Kulturarbeiten durch Sträflinge in Erwägung zu ziehen.

Schließlich zum Strafanstaltsdienst übergehend, spricht sich Wenedikter für das Ernennungsrecht des Anstaltsvorstehers in bezug auf das Aufsichtspersonal aus, während zu Strafanstaltsbeamten seiner Ansicht nach nur (?) ehemalige Offiziere, keineswegs Richter und Staatsanwälte taugen, ein Standpunkt, welcher in so allgemeiner Fassung wohl keine Berechtigung hat. Am herrschenden System übt Wenedikter scharfe Kritik und schließt seinen Vortrag mit dem Wunsch nach Konzentrierung der Agenden im Justizministerium, dem die Strafanstalten direkt zu unterstellen wären und das die Aufsicht durch Strafvollzugs-Inspektoren auszuüben hätte.

Das Gebiet der Gefängnis-Hygiene betrat Strafanstaltsarzt Dr. Mrha (Mürau in Mähren), der über „Tuberkulose in den Strafanstalten und Maßregeln zu deren Bekämpfung“ sprach. Nachdem er gemeinverständlich die verschiedenen Erscheinungsformen der Tuberkulose in verschiedenen Strafanstalten dargestellt hat, geht er zur Besprechung der bisherigen Bekämpfungsmaßregeln über, als welche er anführt: I. Übernahme der Beköstigung aus der Verpachtung in die Staatsregie (eine Maßnahme, deren Berechtigung auch in anderer Hinsicht Marcovich im Anschluß an die Ausführungen des Vortragenden treffend illustrierte), II. Herabsetzung des Belagsstandes in den Anstalten und III. die Errichtung von eigenen Abteilungen für tuberkulöse und tuberkuloseverdächtige Sträflinge. Daß diese Maßregeln zu einer recht erheblichen prozentuellen Abnahme der Tuberkulose führten, zeigt Mrha an einer sehr instruktiven statistischen Tabelle, betreffend die Verhältnisse in der Männerstrafanstalt Mürau. Allein Mrha findet, daß diese Maßnahmen angesichts der großen Infektionsgefahr nicht ausreichend sind, und macht deshalb den Vorschlag, Sonderstrafanstalten für Tuberkulöse zu errichten.

Oberdirektor Nadastiny (Garsten in Oberösterreich) stellte in einem umfangreichen Vortrag „Psychologische Reflexionen über Jugendstrafrecht“ an. Seine von echter Humanität getragenen Ausführungen liegen zum größten Teil außerhalb des Gebiets des Strafvollzugswesens; sie können daher in diesem Zusammenhange nicht mit jener Ausführlichkeit behandelt werden, welche sie als das Werk eines rastlos emsigen Forschers und verständnisvoll beobachtenden Menschenkenners eigentlich verdienen. Als solcher legt er in seinem Vortrag das Hauptgewicht auf das Milieu, welchem die kriminellen Jugendlichen entsprießen und das bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Berücksichtigung zu finden verdient. Diesen Ge-

danken entwickelt Nadastiny in eingehender, auf seine Studie „Untermenschen“ bezugnehmender Erörterung, in welcher er sowohl gegen den von ihm für eine Folge der humanistischen Schulung (!) gehaltenen angeblichen Formalismus der Juristen als auch gegen die Bedachtnahme auf die von ihm heftig befehdete Psychiatrie Stellung nimmt; wenn ihm in dieser Hinsicht hier nicht widersprochen wird, so möge dies selbstverständlich nicht als bedingungslose Zustimmung zu seinen Erörterungen angesehen werden. Nadastiny ist in seinen Ausführungen und Schlußfolgerungen überzeugter Determinist; für ihn ist das viel umstrittene Problem der Willensfreiheit gelöst, u. zw. auf deterministischer Grundlage. Daß er von einer falschen Prämisse ausgeht, sei gewiß nicht behauptet; aber darüber, daß seine Prämisse unbewiesen und wohl auch unbeweisbar ist, darf man sich nicht hinwegsetzen. Darum sei auf die also abgeleiteten Folgerungen, so interessant und lesenswert sie auch sind, in diesem Zuzammenhange nicht weiter eingegangen.

Erwähnt sei jedoch, daß der von Nadastiny eingeschlagene Weg der Erörterung der Straffälligkeit Jugendlicher von psychologischen Gesichtspunkten aus ebenfalls zu den Postulaten nach Einführung der richterlichen Ermahnung, des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung führt. Verwahrloste und verbrecherische Jugend will Nadastiny grundsätzlich getrennt behandelt wissen, „erstere, wenn nötig, in fremden Familien und Privaterziehungs- und Rettungsanstalten, letztere ausschließlich in staatlichen Erziehungsanstalten“, wobei, was insbesondere die verbrecherische Jugend anlangt, er eine Kategorisierung der antisozialen Elemente nach psychologischen Merkmalen (Leichtsinn, Affekt usw. einerseits, Rohheit, Gewalttätigkeit und sonstige deliktische Veranlagung andrerseits) vorgenommen wissen will. Unter reichlicher Heranziehung statistischer Daten entwirft er ein Bild über die Kriminalitätsbewegung der Jugendlichen in Österreich und bezeichnet — mit (übrigens nicht gut angebrachten) Angriffen auf „die vollendete Gedankenlosigkeit weltentfremdender Juristerei“ sowie die „kriminalistische Dompteurkunst“ sich einen Übergang schaffend — die Familie als den Schwerpunkt der bewahrenden Erziehung. Auf den Strafvollzug selbst eingehend, verwirft er die kurzzeitige Freiheitsstrafe ob ihrer verderblichen Rückwirkung auf Jugendliche und hält diesen gegenüber die Einzelhaft für unbedenklich, während er im übrigen nach Lage des einzelnen Falles es der Erwägung anheimstellen will, ob Gemeinschafts- oder Einzelhaft anzuwenden sein soll.

Die Reihe der den Problemen aus dem Bereich der Gefängniskunde gewidmeten Vorträge beendigte Oberdirektor Neumann (Mürau) mit der Erörterung der Frage: „Ist der Alkoholgenuß in den

Strafanstalten und Gefängnissen auch weiterhin zu gestatten?"[1]) — In einer historischen Einleitung werden die Umstände dargelegt, welche dazu führten, den Alkoholgenuß in den österreichischen Strafanstalten als Nebengenußmittel zu gestatten; daß dies geschah, hält Neumann unter den heute obwaltenden Verhältnissen für einen argen Fehler. Der Alkohol sei in viel zu viel Fällen der Dämon, der die Leute straffällig gemacht habe, weshalb er aus den Strafanstalten zu verbannen sei; Neumann versucht an einem Beispiel zu zeigen, wie ein Sträfling den Weg der Besserung beschritten hätte, wenn ihm in der Strafanstalt jeglicher Alkoholgenuß versagt geblieben wäre (?). Nun wird man allerdings einem zu großen Alkoholkonsum im Strafvollzug nicht das Wort reden können und dürfen und der Erkenntnis, daß der Alkoholkonsum einer Einschränkung bedarf, wird man sich angesichts der von Neumann mitgeteilten statistischen Angaben betreffs der Strafanstalt Mürau schwer verschließen können; allein ihn gänzlich auszuscheiden, scheint doch kein gegründeter Anlaß vorzuliegen. Erwähnt seien die Thesen, zu denen Neumann gelangt: „1. Der Alkoholgenuß in jeder Form ist in allen Strafanstalten und Gefängnissen sowohl als Nebengenußmittel als auch als Entlohnung spezieller Arbeiten, Kostaufbesserung bei Arbeitsdetachements etc. ehebaldigst einzustellen. 2. Dieselbe Einstellungsmaßregel empfiehlt sich auch für die in den Besserungs-, Korrektions- und Zwangsarbeitsanstalten untergebrachten Korrigenden und Zwänglinge. 3. Den erkrankten Gefangenen in den Strafhaus- und Gefängnisspitälern soll Alkohol nur in den dringend notwendigen Fällen ordiniert werden. 4. Die Gefangenen sind über die Schädlichkeit des Alkohols und über dessen Einfluß auf die Kriminalität, namentlich durch populäre Schriften, welche in entsprechender Anzahl den Sträflingsbibliotheken einzuverleiben wären, aufzuklären. 5. Ist ein Gesetz gegen die Trunksucht, auf Entmündigung von Gewohnheitstrinkern und Abgabe unverbesserlicher Gewohnheitstrinker in zu schaffende Trinkerasyle zu erlassen. Hiezu gehört auch, daß Kinder trunksüchtiger Eltern deren Erziehungsgewalt entzogen und der Pflege von Kinderschutzvereinen überantwortet werden."

Mit diesem Vortrag war der erste Versammlungstag, an welchem Geh. Justizrat Regierungsrat Dr. Bachrach den Vorsitz geführt hatte, beendet.

* * *

Der vorstehende Bericht erhebt zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit; allein soviel dürfte aus ihm ersichtlich sein, daß die

1) Vgl. auch Gonser, Alkohol und Verbrechen (Berlin 1907) und dazu die Besprechung von Kalmus in der (Prager) JurVJSchr. ex 1909, S. 60.

österreichischen Strafvollzugsbeamten es mit ihrem Beruf ernst nehmen, ja geradezu in ihm aufgehen, mit den Forschungen und Ergebnissen der Gefängniskunde sowie deren Zielen und Bestrebungen vollkommen vertraut sind und auf Grund der Erfahrungen, welche ihnen der Strafvollzugsdienst geboten hat, sich mit Recht berufen fühlen, ihrerseits an den bestehenden Zuständen eine sachliche Kritik zu üben und mit positiven Reformvorschlägen hervorzutreten. Gerade die hier besprochenen Vorträge haben den unwiderleglichen Beweis dafür erbracht, daß die österreichischen Strafanstaltsbeamten auf der Höhe ihrer Zeit (nicht zu verwechseln mit der ihrer Dienstesvorschriften) stehen und eine Auslese von Beamten bilden, auf die der Staat, in dessen Diensten sie sich befinden, stolz zu sein allen Anlaß hat.

Diese Tatsache verdient umsomehr Anerkennung zu finden, ja in gewissem Sinne sogar Bewunderung hervorzurufen, als bei den meisten Strafvollzugsbeamten es weniger die Liebe zum Beruf war, die sie dem Strafanstaltsdienste zuführte, sondern vielmehr in den weitaus meisten Fällen die Unmöglichkeit, jene Heiratskaution, welche in Österreich-Ungarn für einen aktiven Offizier vorgeschrieben ist, aufzubringen, oder eingetretene Heeresuntauglichkeit den Anlaß, dem Offiziersdienst zu entsagen und sich dem Strafvollzugsdienst zuzuwenden, bildeten[1]). Diesem widmen sich aber die österreichischen Strafvollzugsbeamten voll und ganz; und wer dies nicht schon früher wußte, der mag dies aus dem ausführlichen Bericht über ihre erste Versammlung ersehen, welcher im ersten Heft ihres „Blätter für Gefängniswesen“[2]) betitelten Vereinsorgan erschienen ist. Man sollte nun meinen, daß Beamte, welche der Bedeutung ihres in gleicher Weise ehren- und verantwortungsvollen Berufs sich in so hohem Grade bewußt sind und seinen Aufgaben sich derart hingeben, wie es unsere österreichischen Strafvollzugsbeamten tun, in ihrer Berufsstellung vollkommene Befriedigung finden. Dies ist nun leider nicht der Fall; vielmehr sind die Beamten von einem Geist der Unzufriedenheit erfüllt, welcher auch in der Versammlung direkten und — unwillkürlich — indirekten Ausdruck fand.

Was zunächst letztern anlangt, so ist er in der starken Betonung des Offiziersstandpunkts, welcher im Verlaufe der Tagung wiederholt zur Geltung kam[3]), zu erblicken. Wenn die österreichischen Strafanstaltsbeamten als ehemalige Offiziere auf einen fein aus-

1) Marcovich, a. a. O. S. 18; Serda, Blätter für Gefängniswesen, S. 167.

2) Das 1. Heft des I. Bandes erschien im März 1909 im Verlag von Carl Konegen in Wien.

3) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 22, 58, 98, 163, 164, 166, 190.

geprägten Ehrbegriff und chevalereske Gesinnung viel halten, so wird ihnen gewiß niemand widersprechen. Sie gehen aber so weit, daß sie Offiziere als für den Strafvollzugsdienst besonders befähigt hinstellen; wenigstens die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Strafvollzugsbeamten huldigt dieser Ansicht und will andere Leute als gewesene Offiziere vom Strafvollzugsdienst schlechterdings ausgeschlossen wissen, gänzlich übersehend die hervorragenden Verdienste, die so mancher, der nicht Offizier war, sich um die Gefängniswissenschaft erworben hat, wie von Paul-Schiff[1]) mit Recht diesem Standpunkt entgegengesetzt wird. Ihm muß man daher auch zustimmen, wenn er den Offizieren eine besondere Befähigung zum Strafvollzugsdienst nicht zuerkennen will. Aber Paul-Schiff geht noch weiter; er meint: „Die Strafvollzugsbeamten würden ihre Sache mit weit mehr Erfolg vertreten, wenn sie unbekümmert um ihren früheren Beruf, lediglich unter Hinweis auf ihren derzeitigen überaus schweren Beruf verlangen wollten, daß er besser gewertet werde“[2]). Der Vorwurf, der in diesen gewiß berechtigten Worten liegt, ist an sich begründet; nur ist er an eine falsche Adresse gerichtet. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß gar manches nicht in Ordnung ist, wenn die meisten Angehörigen eines Standes in erster Hinsicht sich als das fühlen, was sie waren, und erst hierauf als das, was sie sind. Dies ist ein indirekter, aber an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassender Ausdruck einer tief wurzelnden Unzufriedenheit. Hier entsteht aber die Frage, wo der Grund dieser Unzufriedenheit zu suchen ist. Darüber geben die Referate der Verwalter Serda (Graz) und Rabitsch (Laibach) betreffs der Standesinteressen und der aus ihnen abgeleiteten Postulate der Verwaltungsbeamten in den Strafanstalten, bez. Gerichtshofsgefängnissen dahin Aufschluß, daß eben an vielem die Justizverwaltung, welche die Strafvollzugsbeamten seit Jahren stiefmütterlich behandelt, die Schuld trägt. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichts sein, in dieser Hinsicht Einzelheiten wiederzugeben; nur soviel sei den Ausführungen von Serda[3]) entnommen, daß ein Oberleutnant, der als solcher die X. Rangklasse bekleidet, bei seinem Eintritt in den Strafanstaltsdienst zum Strafanstaltsadjunkten ernannt, d. h. in die XI. Rangklasse rückversetzt wird, also seine neue Laufbahn mit einer Degradierung beginnt und daß er überdies durch Revers auf die Einrechenbarkeit seiner Offiziersdienstzeit bei Zuerkennung der höheren Gehaltsstufen

1) In der Wiener Zeitschr. „Das Recht“ vom 1. Dezbr. 1908 (7. Jahrg., S. 162).
2) Paul-Schiff, a. a. O., S. 163.
3) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 167.

der XI. Rangklasse verzichten muß. Man sage nicht: Volenti non fit injuria. Denn der, der in den Strafanstaltsdienst übertritt, tut dies fast stets aus Gründen, welche mit dem Interesse am Gefängniswesen wenig zu tun haben; er tut dies mit dem Empfinden: coactus volui.

Und dabei ist es wahrlich kein Wunder, wenn die Strafvollzugsbeamten mit ihrer Rangklassen-Organisation, ihren Beförderungsverhältnissen und manch anderm im höchsten Maße unzufrieden sind. Ihre Zufriedenstellung sollte jedoch endlich einmal erfolgen. Dies ist nicht nur im Interesse der Strafvollzugsbeamten, sondern vor allem im Staatsinteresse gelegen. In einer Zeit, welche die Bedeutung eines rationellen Strafvollzugs bei weitem nicht so anerkannte, wie dies heute der Fall ist, sagte der verdienstvolle Altmeister deutscher Strafrechtswissenschaft (als deren integrierenden Bestandteil er als erster die Gefängniskunde behandelte) Berner[1]): „Ein gutes Gefängniswesen kann nur mittelst eines ausgebildeten Beamtentums durchgeführt werden.“ Und heute denkt man über das Gefängniswesen ganz anders; es steht im Mittelpunkt einer jeden Kriminalpolitik; man will de lege ferenda dem Strafvollzug eine noch größere Bedeutung beilegen; man denke nur an die sog. unbestimmte Verurteilung. Da wird man wohl über kurz oder lang sich daran gewöhnen müssen, auch die Strafanstaltsbeamten von Fall zu Fall ein entscheidendes Wort sprechen oder wenigstens mitsprechen zu lassen. Denn die Zeit, welche Strafrechtspflege und Strafvollzug als prinzipiell gleich wichtige Faktoren anerkennt, wird kommen; auch Österreich wird da keine Ausnahme machen können. Gerade vom Standpunkte der kriminalpsychologischen Richtung muß dies betont werden. Denn daß niemand den Verbrecher psychologisch besser zu beurteilen Gelegenheit hat als der Strafanstaltsbeamte, der ihn erst nach rechtskräftigem Urteil übernimmt und oft jahrelang mit ihm zu tun hat, ist eine Tatsache, deren Richtigkeit nicht erst bewiesen werden muß[2]). Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, den Strafanstaltsbeamten die ihnen gebührende Stellung zu geben und sie nicht deshalb, weil sie nicht Juristen sind, kurz abzutrumpfen oder gar ihnen wissenschaftliches Verständnis von vornherein abzusprechen[3]). Gerade auf dem Gebiet des Strafrechts, das seine Anregungen meistens von nicht-juristischer Seite bekam, sollte nicht vergessen werden, daß man auch ohne juristische Prüfungen manches schaffen kann, was der

1) Berner, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl. (Leipzig 1898), S. 186.

2) Spira, a. a. O., S. 162; Ratzenhofer, Soziologie (Leipzig 1907), S. 205.

3) Auffallend ist es, daß bei der Versammlung keine der Oberstaatsanwaltschaften (denen gegenwärtig die Strafanstalten unterstehen) vertreten war.

Strafrechtspflege zustatten kommt. Man sollte nicht übersehen, daß Geschwornengerichte, Gewerbegerichte und fachmännische Laienrichter in Handels- und Bergsachen am deutlichsten zeigen, wie man in der Rechtsprechung auf das Laienelement nicht verzichten kann und nicht verzichten will[1]). Und im Strafvollzug soll jemand, weil er nicht Jurist ist, als minderwertig gelten? Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß die Fernhaltung der Juristen vom Strafvollzugsdienst nicht zu billigen und ihre seitens mancher Strafvollzugsbeamten auch pro futuro begehrte Ausschließung durch nichts gerechtfertigt ist. Vielmehr ist es nur im Interesse der Strafrechtspflege gelegen, daß die Strafrichter etwas von der Art des Vollzugs jener Strafen, die sie aussprechen, wissen. Auch wäre es eine Inkonsequenz, einerseits sich darüber aufzuhalten, daß die wenigsten Strafrichter auch nur einmal in ihrem Leben eine Strafanstalt betreten haben, und andrerseits zu begehren, daß den Juristen der Strafvollzugsdienst prinzipiell untersagt werde. Gerade durch die Heranziehung von Juristen würden zwischen Strafrechtspflege und Strafvollzug jene heute so ziemlich fehlenden und doch so notwendigen Beziehungen hergestellt, welche eine verständnisvollere Wertung und implicite einen Aufschwung des Gefängniswesens zur Folge hätten. Schließlich wird doch niemand bestreiten können, daß der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe eine mindestens ebenso wichtige Sache wie die Verteilung eines Versteigerungserlöses von 60 Kronen ist. Wenn aber einmal darüber Klarheit besteht, daß Strafrechtspflege und Strafvollzug im Kampf gegen das Verbrechen gleich bedeutsame Funktionen zu erfüllen haben, dann wird man sich vernünftigermaßen und gerechterweise der Einsicht nicht verschließen können, daß die Strafvollzugsbeamten die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege sind. Verlangen nun die Strafvollzugsbeamten als das angesehen zu werden, was sie sind, und jene soziale und wirtschaftliche Stellung einzunehmen, welche ihnen — nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch in Würdigung jener Aufgaben, zu deren Ausführung sie berufen sind, — gebührt, so verdienen ihre darauf abzielenden Bestrebungen beachtet und erfüllt zu werden. Und daß die österreichischen Strafvollzugsbeamten wissenschaftlich und ethisch auf jener Höhe stehen, von welcher aus der Ruf nach entsprechender sozialer und wirtschaftlicher Wertung mit Recht ertönen darf, das hat ihre Versammlung deutlich bewiesen. Dies zu betonen, ist der Zweck dieses Berichtes.

---

1) Vgl. Görres, Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen (Halle 1903), S. 7; G. Fuchs in der Prager JurVJSchr. ex 1908, S. 97 ff.

XV.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Besprechungen von
Prof. Dr. **Lenz** in Czernowitz.

---

1. v. Lilienthal, Prof. Dr. K., Zurechnungsfähigkeit.

(Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts; Allgemeiner Teil, V. Band, S. 1—86, Berlin, O. Liebmann.

In einer Einleitung wird der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit erörtert und als unzurechnungsfähig derjenige bezeichnet, der im Augenblicke der Tat, für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit liege nicht darin, daß sie die allgemeinen Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ausschließe, denn sie sei nicht eine Beschaffenheit der Tat, sondern des Täters. Abgelehnt wird die im § 2 des österr. St.G.B. befolgte Methode, die von der Unzurechnungsfähigkeit als einem Grund, der den bösen Vorsatz ausschließt, handelt, und die sonst in der Mehrzahl der fremden Rechte beobachtete Trennung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters von der Frage nach der Zurechnung der Tat zur Schuld befürwortet. Der Gesetzgeber hätte bei der Definition der Unzurechnungsfähigkeit eine solche Fassung zu erwählen, daß sie als ein persönlicher Strafausschließungsgrund erscheine. Die Formel des § 51 R.St.G.B. „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden . . .“ wird bekämpft, da sie das Mißverständnis zuläßt, als ob beim Unzurechnungsfähigen überhaupt keine Handlung im Rechtssinn vorhanden wäre. Der Verfasser betont unter Hinweis auf das deutsche bürgerliche Recht (vgl. auch §§ 1307 und 1310 des österr. bürgerl. Gesetzbuches), daß Handlungen Unzurechnungsfähiger sehr wohl von Rechtsfolgen begleitet sein können und empfiehlt eine Formulierung der Unzurechnungsfähigkeit, die sich an den § 55 R.St.G.B. anlehnen würde. Diese Bestimmung erklärt, daß der noch nicht Zwölfjährige „nicht straf-

rechtlich verfolgt werden kann." Diesen sonst überzeugenden Ausführungen des Verfassers kann nur in dem einen Punkte der Einwand entgegengehalten werden, daß auch diese Formel des § 55 R.St.G.B. das Mißverständnis zulassen würde, als ob es sich nur um ein prozessuales Hindernis der Strafverfolgung handle. Am schärfsten bringt den grundsätzlichen Standpunkt die Stooßsche Formel im schweizerischen Vorentwurf von 1896 zum Ausdruck, wenn Art. 11 bestimmt: „Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewußtlos war, ist nicht strafbar."

Für die Fassung der Unzurechnungsfähigkeit weist der Verfasser in der rechtsvergleichenden Darstellung drei Methoden nach, die biologische, die psychologische und die gemischte. Die biologische Methode zähle, wie der eben erwähnte Art. 11 des schweizerischen Vorentwurfs von 1896 zeigt, nur die Geisteszustände auf, die Unzurechnungsfähigkeit begründen sollen. Gegen ihre Verwendung wurde geltend gemacht, daß damit die Entscheidung vorwiegend in das medizinische Gebiet verlegt und dem schwankenden Begriff der Geisteskrankheit und ihrer einzelnen Erscheinungsformen überantwortet werde. Für erheblich hält v. Lilienthal allerdings nur die Erwägung, daß Arzt wie Richter ohnedies auf die Frage eingehen müssen, inwieweit die vorhandene Geisteskrankheit das Verhalten des Kranken überhaupt beeinflußt; daher sei es schon besser das, worauf es ankommt, im Gesetze zu sagen. Die psychologische Methode führe nur die Fähigkeiten an, die gegeben sein müssen, um die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Als Beispiel sei der Art. 48 im Luzerner St.G.B. angeführt, der besagt: „Die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen Handlung, setzt Vernunft und Willensfreiheit des Täters zur Zeit ihrer Verübung voraus." Die gemischte Methode vereinige die Aufzählung von abnormen Geisteszuständen mit der Anführung von psychologischen Kriterien. § 2 lit. a österr. St.G.B. z. B. handelt davon, daß der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist (psychologisch), lit. b davon, daß die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung begangen worden (biologisch), lit. c davon, daß die Tat in einer Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden sei (gemischt). Der Verfasser tritt für die gemischte Methode ein und will das psychologische Kriterium der Unzurechnungsfähigkeit darin erblicken, daß die normale Determinierbarkeit durch Motive fehlt (v. Liszt). Wie v. Lilienthal selbst (Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1907, S. 267) erwähnt, ist der schwache Punkt dieser Definition in der Unbestimmtheit des Begriffes „abnorm" gelegen. Es dürfte sich viel-

mehr empfehlen, auf die in den älteren österreichischen Entwürfen enthaltene Fassung zurückzugreifen, die ja auch v. Lilienthal als recht ansprechend bezeichnet. Die Regierungsvorlage des Jahres 1891 stellte die Unzurechnungsfähigkeit darauf ab, daß der Täter sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen (§ 57). Zu ändern wäre allerdings das Kriterium der freien Willensbestimmung, um die dem Gesetzgeber nicht zukommende Stellungnahme im Streite um die Willensfreiheit zu vermeiden. Gegenüber dem einseitigen Standpunkt des geltenden österreichischen Rechts, das allein das intellektuelle Moment entscheiden läßt, ist in der Formel der österreichischen Entwürfe ein Fortschritt darin zu erblicken, daß auch die Fähigkeit sich den erkannten Anforderungen des Rechts unterzuordnen, somit das virtuelle Moment zum Ausdrucke gelangt.

Der Verfasser verweist auf die heute unbestrittene Anschauung der Psychiatrie, daß die sogenannten lichten Zwischenräume (lucida intervalla) bei Geisteskrankheiten keineswegs normale Zeiträume sondern nur Zustände der Remission der Krankheitserscheinungen darstellen, während deren keine Zurechnungsfähigkeit bestehe. Nach der herrschenden Meinung in der Psychiatrie sei ferner die Möglichkeit eines partiellen Irrsinns oder das Bestehen bestimmter Wahnideen allein aufgegeben. Die früher sogenannte Pyromanie, Kleptomanie u. a. ließen den Täter nur dann als unzurechnungsfähig erscheinen, wenn sie nachgewiesenermaßen in der krankhaften Veränderung der Gesamtpersönlichkeit wurzeln. Liege aber eine solche Veränderung vor, dann sei es unmöglich, ihre Wirkungen auf die einzelnen Akte der Geistestätigkeit nachzuweisen. Aus demselben Grunde will der Verfasser auf den Nachweis verzichten, daß der Krankheitszustand einen entscheidenden Einfluß auf die einzelne zu beurteilende Handlung genommen habe; das Erfordernis des Zusammenhanges zwischen dem Geisteszustand und der verbrecherischen Tat, wie es vereinzelt in fremden Rechten aufgestellt werde, sei abzulehnen. In seinem Urteile über die sogenannte moral insanity schließt sich v. Lilienthal der auch von psychiatrischer Seite gebilligten Anschauung an, daß wegen tiefer ethischer Verkommenheit und völligen Fehlens aller altruistischen Erwägungen allein Unzurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden könne. Der Mangel an sittlichen Gefühlen sei nicht als ein einheitliches Krankheitsbild sondern nur als ein Symptom sehr verschiedener Erkrankungen anzu-

sehen. Stimmt man mit dem Referenten dieser Anschauung bei, dann ist auch der sogenannten Homosexualität die richtige Bedeutung zuerkannt, die auch nach der bisherigen Praxis des österreichischen Kassationshofes (vgl. Entsch. No. 2569 und 2840) nur als Symptom einer die Geistestätigkeit überhaupt ergreifenden Erkrankung in Betracht gezogen wird.

Von besonderem Werte sind die Ausführungen v. Lilienthals über die legislative Behandlung der Trunkenheit. Der im Rahmen rechtsvergleichender Darstellung gegebenen Erörterung des österreichischen Rechtszustandes, kann mit einer einzigen Ausnahme durchwegs zugestimmt werden. Der Verfasser bezeichnet die „zufällige" Trunkenheit als eine schuldlose d. h. ohne dolus oder culpa eingetretene und schreibt ihr die Wirkung voller Straffreiheit zu. Dieser Sprachgebrauch entspricht wohl dem der Doktrin, er ist aber nicht der des österr. G.B. Dieses hebt im § 2 lit. c die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene volle Berauschung hervor und zitiert die §§ 236 und 523 des II. Teils (actio libera in causa). Damit ist gesagt, daß die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, zwar die Zurechnung zum Verbrechen hindert, aber als eine besondere Übertretung nach den Bestimmungen der §§ 236 und 523 zu betrachten sei. Dieselbe Berauschung charakterisiert die Marginalrubrik zum § 236 als eine zufällige Trunkenheit und will damit nur das besagen, was bereits § 2 lit. c mit den Worten „ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogen" getan hat. Das Prädikat zufällig bezieht sich somit nicht auf das Betrinken sondern nur auf den Mangel einer verbrecherischen Absicht. Der Gesetzgeber hat das Betrinken wegen seines die Rechtsgüterwelt gefährdenden Charakters mit Strafe bedroht. Im weiteren Verfolge dieses Gedankens empfiehlt v. Lilienthal auch im neuen Recht denjenigen, dem man seine Tat wegen voller Berauschung nicht zurechnen kann, dennoch zu bestrafen, weil er sich betrunken hat. Die Herbeiführung dieses Zustandes komme unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit in Betracht, weil der Trinker wissen mußte, daß sich eine Gefahr ergäbe. Hierbei seien wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: der des wissentlichen Betrinkens (vorsätzlich) und der des Trinkens ohne auf die Möglichkeit der Berauschung Rücksicht zu nehmen (fahrlässig); in beiden Fällen müsse die Trunkenheit als eine selbstverschuldete bezeichnet werden. Straflos zu lassen wären nur jene Fälle, in denen der Täter zum Betrinken gezwungen wurde, oder ein Getränk zu sich nahm, dessen berauschende Wirkung er nicht kannte. Um nicht schon jede geringe Rechtsgüterverletzung in Betracht zu ziehen, wäre

nur jene Trunkenheit zu bestrafen, während deren eine schwere Rechtsgüterverletzung geschah. Neben einem solchen Gesetze müsse es überflüssig erscheinen die Trunkenheit als mildernden Umstand zu behandeln. Der österreichische Jurist kann diesem Vorschlag, einen dem geltenden Recht zugrunde liegenden Grundsatz, der sich durchaus in der Praxis bewährt hat, auszubauen, nur mit Genugtuung begrüßen. Nach Anschauung des Referenten würde dem Gesagten etwa der Gesetzesvorschlag entsprechen: Wer im Zustande der Volltrunkenheit eine wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht zurechenbare Tat begeht, ist wegen Vergehens der Trunkenheit strafbar, wenn er außer diesem Zustande für die begangene Tat eine schwere Strafe (etwa eine einjährige Freiheitsstrafe strengster Art) verwirkt hätte. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er ohne sein Wissen oder Wollen in den Zustand der Trunkenheit versetzt wurde.

Die Arbeit v. Lilienthals über die Zurechnungsfähigkeit muß nach all dem Gesagten als eine äußerst wertvolle Vorarbeit für die Strafrechtsreform bezeichnet werden.

---

2. Freudenthal, Prof. Dr. B., Unbestimmte Verurteilung.

(Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts; Allgemeiner Teil, III. Band, S. 242—320).

Der Grundgedanke des Instituts der unbestimmten Verurteilung geht dahin, den einer strafbaren Handlung schuldig Befundenen, nicht einer ihrem Maße nach bestimmten Strafe zu unterwerfen, sondern nur die Strafart im Urteile festzulegen, die Dauer dagegen davon abhängig zu machen, ob der Sträfling als gebessert oder doch mindestens als ungefährlich zu betrachten sei. Nach mehrfachen Versuchen, die der Strafrechtsgeschichte angehören, hat dieser Gedanke in den Indeterminate sentences der nordamerikanischen Unionstaaten, in der Verwahrung auf unbestimmte Zeit nach § 65 des norwegischen St.G.B. von 1902, im Strafvollzuge an Jugendlichen nach dem englischen Borstal Scheme und in der Verwahrung vielfach Rückfälliger nach Art. 29 des schweizerischen Vorentwurfs von 1903 Verwendung gefunden. Der Verfasser unternimmt es auf Grund seiner persönlichen Eindrücke über die Wirksamkeit der unbestimmten Verurteilung in Nordamerika, sowohl den Grundgedanken gegen theoretische Bedenken zu verteidigen, als auch dem Institut bei der Strafrechtsreform ein bestimmtes Anwendungsgebiet zu sichern.

In scharfsinniger Weise werden zunächst die theoretischen Einwände seitens der Vergeltungstheorie gewürdigt. Als deren haupt-

sächlichster kann jener bezeichnet werden, der in einer Maßregel, die in erster Linie den Täter bessern soll, keine Strafe erblicken will. Bei der unbestimmten Verurteilung sei die Dauer der Anhaltung von der Führung in der Anstalt, somit von einem Verhalten nach der Tat abhängig, während die Strafe ein Übel für begangenes und vergangenes Unrecht sei. Demgegenüber beruft sich Freudenthal mit Recht auf die Tatsache, daß nach dem übereinstimmenden Urteile aller bei Jugendlichen die Besserung in den Vordergrund treten solle. Hierzu komme noch, daß bei der bedingten Entlassung nach deutschem Reichsrecht eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafdauer zugestandenermaßen deshalb erfolge, weil der Verbrecher sich nach der Tat und während des Strafvollzuges gebessert habe. Was den ersten Teil dieser Argumentation anlangt, so kann auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, die Besserung als Hauptzweck im Strafvollzuge an Jugendlichen anerkannt werden. Es findet dies seine Rechtfertigung darin, daß die der Eigenart des jugendlichen Verbrechers angepaßte Spezialprävention in einem Besserungsversuch bestehe, hinter dem die sonst durch Abschreckung zu erreichende Generalprävention zurückzutreten habe. Was aber die Argumentation aus der bedingten Entlassung anlangt, so bedeutet die Strafverkürzung aus dem Gesichtspunkte der Besserung allerdings nur eine teilweise Verwirklichung eines legislativen Prinzips. Freudenthal weist überzeugend nach, daß die absolut bestimmte Strafe mit vorläufiger Entlassung eine Lücke im System offen läßt. Kann ein Teil der Strafe wegen eingetretener Besserung nachgesehen werden und durch die vorläufige Freiheit als Erziehungsmittel ersetzt werden, so muß es auch Fälle geben, in denen es sich empfiehlt auf die ganze Strafe zu verzichten. Dies dann, wenn nach der Lage des einzelnen Falles der Zweck der Vergeltung durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer anderen Aufgabe zurückgedrängt wird. So sehe man nach den Ergebnissen der Rechtsvergleichung, daß bei jugendlichen Verbrechern, falls Besserungsfähigkeit und Besserungsbedürftigkeit gegeben ist, eine der Erziehung gewidmete Behandlung eintrete.

Die Erziehung aber könne als ein nur den Erfolgen angepaßtes Verfahren nicht absolut bestimmt werden. Dem Vorschlage Freudenthals die unbestimmte Verurteilung bei besserungsfähigen und besserungsbedürftigen jugendlichen Verbrechern einzuführen, kann zugestimmt werden; allerdings wären zwei grundsätzliche Vorbehalte zu machen. Die Überweisung des Jugendlichen zur strengen Erziehung auf unbestimmte oder auf eine dem Mindest- und Höchstmaße nach bestimmte Zeit, kann nicht als Strafe betrachtet

werden, da sie nichts mit gerechter Schuldvergeltung gemein hat. Man müßte hier von einem Ersatze der verwirkten Strafe durch Erziehungsmaßregeln sprechen (vgl. mein Jugendstrafrecht S. 37). Außerdem wäre dieser Ersatz der verwirkten Strafe nur dann zu rechtfertigen, wenn das Vergeltungsbedürfnis im gegebenen Falle ein geringeres ist. Dies vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, den ja der Verfasser nicht teilt.

Die Vorschläge Freudenthals für den Ausbau im einzelnen, gehen dahin, daß die Mindestdauer für die Anhaltung in „einer der Strafvollstreckung an Jugendlichen gewidmeten Anstalt mit strengem Erziehungssystem", stattfinde, entweder durch die bereits in ihrer Dauer feststehenden Stufen des progressiven Vollzuges bestimmt oder besser durch ein gesetzliches Mindestmaß von einem Jahre und ein Höchstmaß von acht oder zehn Jahren begrenzt werde. Ist die Aufstellung eines Mindestmaßes wegen der Unwahrscheinlichkeit eines früheren Erfolges der Zwangserziehung geboten, so übersteigt das vorgeschlagene Höchstausmaß weitaus das Bedürfnis und es dürfte die Begrenzung durch die Erreichung der Großjährigkeit genügen. Zur Entscheidung über die vorläufige Entlassung beruft Freudenthal ein Kollegium, das aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, von denen zwei dem Stande der Strafrechtstheoretiker, Lehrer oder Geistlichen zu entnehmen wären; nur gegen die Ablehnung der vorläufigen Entlassung, soll ein Rechtsmittel gewährt werden.

Für gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher empfiehlt der Verfasser nicht die Verurteilung zu einer unbestimmten Strafe, sondern will eine fakultative Nachhaft im Sinne der Kahlschen Vorschläge auf dem XXVIII. Deutschen Juristentag genügen lassen. Auch hier sei die Erziehung durch Arbeit anzustreben und die vorläufige Entlassung zu gewähren. Diesem Vorschlage kann vorbehaltlos auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie zugestimmt werden, denn die Nachhaft tritt erst nach verbüßter Strafe ein und es kann nach der Erfahrung nicht geleugnet werden, daß bei den immer wieder rückfälligen Verbrechern ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesellschaft vor ihren stetig wiederkehrenden Angriffen sicher zu stellen (sichernde Maßnahmen).

Unter diesen Ergebnissen der Freudenthalschen Untersuchungen, muß insbesondere der Nachweis, daß der Grundgedanke der unbestimmten Verurteilung in dem besprochenen Umfange verwendbar sei, als äußerst wertvoll und dankenswert bezeichnet werden.

XVI.

Schwindelunternehmungen.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes** in Leipzig.

Die moderne Entwicklung des Verkehrswesens hat neue Verbrechensformen geschaffen. Zeitungswesen und Post ermöglichen es dem Schwindler, eine große Menge weit verstreuter Opfer um kleine Beträge zu schädigen und im ganzen doch große Gewinne zu erzielen. Es haben sich einzelne bestimmte Typen von Schwindelunternehmungen mit herkömmlicher Organisation gebildet.

a) Der Kautionsschwindler bedarf keiner besonders großen Organisation. Er rückt Anzeigen in die Zeitung ein, worin er Vertrauensposten ausschreibt und dafür kautionsfähige Leute sucht. Je nach der Art der Geschäfte, die er angeblich betreibt, kann er eine geringere oder größere Zahl von Opfern finden. Ein Adressenschreibgeschäft kann nur dem Kassierer und seinem Stellvertreter eine Kaution abnehmen ohne aufzufallen. Wer aber sich als Versicherungsagentur bezeichnet, kann eine große Zahl von Posten einrichten, deren Inhaber Geld in die Hände bekommen und zu Kautionen zwanglos angehalten werden können. Der Kautionsschwindel ist seiner Natur nach von begrenzter Dauer. Beim Abgange eines Kautionsstellers kann leicht eine Verlegenheit eintreten. Manchmal gelingt es, einen Ersatzmann zu finden, der soviel Geld als Kaution einlegt, daß der Abgehende ausgezahlt werden kann. Fügt es sich aber, daß mehrere Kautionssteller auf einmal kündigen und der Ersatz nicht sofort gefunden wird, so ist der Zusammenbruch unvermeidlich. Der Kautionsschwindel ist deshalb vermöge seiner Plumpheit als unentwickelte Schwindelform zu bezeichnen.

b) Von größerer Vollkommenheit ist der Dahrlehnsvermittelungsschwindel. Der Unternehmer bezeichnet sich als Agenten oder Bankier. Er verheißt in Zeitungsanzeigen Darlehne gegen Verschreibung des Hausrates. Wer sich meldet, muß zunächst 3 Mark Einschreibegebühr und nach einiger Zeit 5 Mark Auskunftsgebühr einschicken. Danach hörte er früher von dem Wohltäter nichts mehr

In unserer Zeit taten aber einige Strafprozesse ihre Wirkung. Der Schwindel wurde fortgebildet, um einem großen Geschäftsunternehmen ähnlicher zu werden. Man veranlaßte den Darlehnssucher zum Bezuge einer Finanzzeitung und nahm ihm dafür ein unverhältnismäßig hohes Bezugsgeld ab. Oder man zog wirklich bei einer Auskunftei eine Auskunft nach dem Geldsucher ein; mit dieser Auskunftei bestand aber eine Abmachung dahin, daß alle Auskünfte schlecht sein sollten, so daß sich die Ablehnung der Darlehnsgesuche leicht rechtfertigte. Dieser Darlehnsschwindel ist unter Umständen schon schwerer faßbar. Das gilt besonders dann, wenn der Unternehmer nicht bloß mit einer Auskunftei, sondern mit mehreren Auskunfteien, insbesondere auch von ihm unabhängigen, arbeitete und wenn er wirklich in einer größeren Zahl von Fällen Darlehne gegen Verpfändung des Hausrates gewährte. Diese Art von Schwindel ist deshalb so gemein, weil sie besonders kleine Leute in bedrängter Lage betrifft. Der Schwindler erweckt in ihnen die trügerische Hoffnung auf Hilfe und nimmt ihnen ihre letzten Pfennige ab. In Leipzig hatte ein „Bankier" diesen Geschäftszweig gepflegt. Er schuf eine Organisation über ganz Deutschland, rückte Anzeigen in kleine Provinzblätter, stellte Haupt- und Unteragenten in allen Landesteilen an und fuhr im Kraftwagen auf Revisionsreisen. Schließlich wurde er nach hartem Kampfe doch verurteilt.

c) Der „lohnende Nebenverdienst" spielt in den Zeitungsanzeigen eine große Rolle. Dabei handelt es sich zumeist um einen Hauptverdienst, der für den Unternehmer sehr lohnend ist. Wer sich meldet, muß einen mäßigen Betrag einzahlen und erhält dafür irgend etwas Wertloses geliefert. Soll z. B. der lohnende Nebenverdienst in Adressenschreiben bestehen, so wird für 75 Pf. eine Anleitung zum Aufsuchen von Aufträgen, ein Federhalter und einige Stahlfedern geschickt. In entsprechender Weise wird das Gerät zu Brandmalerei, zu Kerbschnitt u. dgl., natürlich für höheren Preis als es der regelrechte Handel liefert, vertrieben. Man wird in den Anzeigenteilen der Großstadtblätter stetig den „lohnenden Nebenverdienst" empfohlen finden. Was dahinter steckt, entdeckt der Betroffene erst nach Eintritt des Schadens. Bisweilen bewirkt die Drohung mit Strafanzeige die Rückzahlung des Geldes. — Verwandtschaft mit diesem Geschäftsbetriebe zeigt folgender Fall: Im Herbste 1907 fand sich in Leipziger Blättern eine Anzeige, wonach mit 2400 M. bis Weihnachten noch 10000 M. verdient werden könnten. Beste Referenzen wurden zugesichert. Die kinderlose Frau eines Handlungsreisenden meldete sich, weil sie sich zu beschäftigen wünschte. Der Anzeigeneinrücker wollte den Reisebuchhandel betreiben. Er gab drei Buchhandelsfirmen als

Referenzen auf. Die dort eingezogenen Auskünfte lauteten sehr günstig. Bei der einen Firma war der Mann als Gehilfe in Stellung gewesen. Alle drei kannten ihn nur als ehrenwert und zuverlässig. Man hielt ihn auch in selbständiger Stellung für zweifellos tüchtig, nur fehle es ihm noch am Kapital. Jene Frau war darauf und daran, die 2400 Mark herzugeben. Sie erfuhr aber noch rechtzeitig, daß die drei als Referenzen aufgegebenen Firmen wirtschaftlich eine Einheit bildeten und von einem sehr geriebenen Geschäftsmanne geleitet wurden. Diesem schlauen Unternehmer kam es nur darauf an, für 2400 M. oder bei Kreditierung für noch mehr, Bücher auf einmal an seinen früheren Angestellten, mit dem er zweifelsohne kolludierte, abzusetzen. An wen die Bücher dann vertrieben wurden, war ihm gleichgültig. Auch seinem früheren Angestellten konnte das gleichgültig sein. Sollte doch das Geschäft auf seine und des Geldgebers gemeinsame Rechnung gehen. Dieser letzte Fall hat mit dem lohnenden „Nebenverdienste“ das gemeinsam, daß es hier wie dort auf Leute abgesehen ist, die tätig sein wollen. Der Unterschied besteht aber darin, daß der „lohnende Nebenverdienst“ meist von kapitalschwachen Leuten gesucht wird; der Unternehmer muß deshalb darauf ausgehen, eine große Menge kleiner Geldbeträge hereinzubekommen.

d) Der „Akzeptaustausch“ wird in den letzten Jahren vielfach in den Zeitungen angeboten. Seltener sucht dabei ein Kreditbedürftiger einen andern, zumeist sind es vielmehr Unternehmer, die als Austauschstelle tätig sind, ohne sich selbst mit durch die Wechsel zu verpflichten. Aufsehen erregte seinerzeit der Strafprozeß Händel in Zwickau i. S. Damals waren bei den deutschen Gerichten eine große Zahl von Prozessen anhängig, bei denen der Beklagte ohne Erfolg geltend machte, er habe das Papier von Händel in Zwickau im Austausch erhalten, er habe schon sein eigenes an Händel gegebenes Papier eingelöst, das Gegenakzept brauche er nicht zu zahlen. Über jenen Strafprozeß berichteten die Tageszeitungen ausführlich. Die Folge war, daß der Akzeptaustausch in Mitteldeutschland sich wenigstens nicht wieder zum auffälligen Großbetriebe entwickelt hat. Freilich werden immer noch in vielen Konkursen Tauschakzepte angemeldet. Ja es kommt vor, daß Großkaufleute, mit denen es schlecht steht, Atrappenfirmen gründen, nur um so einen Wechselverkehr auf scheinbar wirtschaftlicher Grundlage zu Wege zu bringen.

e) Die betrügliche Ausbeutung sieht es auf Menschen ab, die vermöge ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihrer Seelenstimmung sich als besonders geeignet erweisen. Die psychische Eignung des Opfers spielt bie der Erfinderausbeutung eine große Rolle. Zur Kenn-

zeichnung dieses Geschäftsbetriebes diene der Fall, der in der Zeitschrift „Der Pionier im Erfindungs- und Urheberwesen“ 1908, S. 6, mitgeteilt ist. Ein Patentbureau schreibt 1000 M. für eine neue, gewinnbringende Erfindung oder Idee aus. Wer sich meldet, erfährt, daß das Patentbureau die Erfindung leider nicht erwerben kann; man ist aber bereit, die Anmeldung beim Patentamte zu besorgen oder 5 Reflektanten-Offerten zu übermitteln. Das letzte soll aber nur gegen Einsendung von 30 M. geschehen. Der erfreute Erfinder zahlt die 30 M. und erhält 5 Offertschreiben nach Schema, die er nun selbst an die ihm genannten Adressen schicken kann. Auch hier ist es auf eine zerstreute Menge abgesehen. Der Betrag erscheint im einzelnen Falle nicht allzu hoch. Das Geschäft im ganzen ist aber trotz der Kosten der fortlaufenden Zeitungsanzeigen einträglich.

f) Das Geschäft der Reversmakler kann ehrlich sein; es kann aber auch unehrlich sein. Ich setze hierher, was in dem „Amerikanischen Tagebuche“ von Kurt Freiherrn von Biedenfeld (Leipzig, Müller & Mann) zu lesen ist. Dort erzählt der Verfasser (S. 48 ff.), wie er in Chicago Arbeit sucht und schließlich in N. Halsted-St. ein Geschäftsschild findet mit der Aufschrift: „von Alvensleben, Agentur für Geschäftsverkäufe, deutscher Rechtsanwalt.“ Herr von Alvensleben schildert seinen Geschäftsbetrieb wie folgt: „Wer hier in dem Lande arbeitet, ist dumm. Sehen Sie, ich annonciere jeden Tag in allen Zeitungen der Stadt, daß ich in der Lage bin, schnell und billig Geschäfte zu kaufen und zu verkaufen. Will nun z. B. ein Fleischer sein Geschäft verkaufen und er liest meine Annonce, so kommt er hierher. Ich sage ihm natürlich, gerade eben sei ein Mann dagewesen, der einen Fleischerladen kaufen wollte, ich könnte den seinen sofort los werden. Als Kommission verlange ich 2 Proz. der vereinbarten Verkaufssumme und 10 Dollar für Annoncieren und notwendige Ausgaben. In den meisten Fällen bekomme ich 10 Dollar und das ist das letzte, was der gute Mann von mir hört. Ich verdiene auf diese Weise jeden Tag ca. 50 Dollar, und wenn einer der Angeführten hierher kommt und große Reden hält, fliegt er hinaus.“ — Auch bei uns in Deutschland gibt es Makler, die nach diesem Systeme arbeiten. Sie lassen sich von den geldbedürftigen Geschäftsverkäufern oder Teilhabersuchern zumeist keinen Vorschuß geben, sondern einen Revers unterschreiben, wonach sie bei Erfolg ihrer Bemühungen 1 Proz. der Verkaufssumme oder des Teilhaberkapitals, bei Erfolglosigkeit aber nach 6 Monaten 50 M. bekommen. Der Reversmakler sammelt die Reverse sorgfältig, entwickelt keine oder eine scheinbare Maklertätigkeit und fordert nach 6 Monaten 50 M.

ein, die häufig genug gezahlt werden. Bei nicht wenigen Klagen hilft schließlich auch noch der Zivilrichter dem Reversmakler.

g) Wohl das anrüchigste, aber doch am schwersten zu fassende Schwindelunwesen wird im Baugewerbe betrieben. Schon seit Jahrzehnten strebt man im Deutschen Reiche nach einem Gesetze, das hier Abhilfe schaffen soll. Die Bauspekulanten setzen mittellose Strohmänner ein, denen sie im geeigneten Zeitpunkte den Kredit abschneiden, um das Grundstück dann billig zu erstehen. Es gibt von dem Verfahren der Bauspekulanten eine ganze Reihe von Spielarten, die hier nicht alle dargestellt werden können. In einem Prozesse, der vor dem Amtsgerichte in Leipzig spielt, ist die folgende Vertragsurkunde zutage gekommen. Sie trägt das Datum vom 12. Juli 1906 und behandelt das Grundstück Blatt 551 des Grundbuches für die Stadtflur Leipzig. Ich veröffentlichte sie zur Warnung der beteiligten Kreise sogleich nach ihrer Entdeckung im Leipziger Tageblatte und in Nr. 20 der Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen vom 24. Dezember 1908, S. 4. Inzwischen wurde die Urkunde auch in diesem Archive Bd. 33, S. 41 abgedruckt. Die Namen habe ich eingesetzt an Stelle der wahren, die eigentlich der Mit- und Nachwelt nicht verschwiegen zu werden brauchten. Als Platzmann bezeichnet der Baugewerbtreibende in Leipzig den Baulandspekulanten; es ist eine vox media. Würger ist der Platzmann im schlechten Sinne.

Die Urkunde enthält eine wunderbare Zusammenfassung der Bauspekulantenschliche. Die Rolle des Paul Kuli ist durchaus klar gestellt. Er wird eingetragener Eigentümer. Auf seinen Namen geht Ernst Würger kraft der erteilten unwiderruflichen Vollmacht die Verbindlichkeiten mit den Baugläubigern ein. Kuli ist schließlich der Sünder, der die Schulden nicht bezahlt. Auf ihn wird gescholten. Man behauptet, daß er die Baugelder vergeudet habe. Beweglich klagen Platzmann und Würger, welchen Schaden sie durch Kuli erlitten haben. Sie finden auch Leute, die ihre Klagen glauben und sie bemitleiden. Sie verstehen es auch, den Schaden rechnerisch nachzuweisen. Daß sie aber den mittellosen Kuli zur Bewilligung eines unsinnig hohen Grunderwerbspreises unschwer vermochten, und daß der wucherische Nutzen am Bodenpreise allen scheinbaren Schaden übersteigt, das durchschaut nur der gewiegte Kenner. — Wie schon berührt, gibt es für die betrügliche Bauspekulation verschiedene Wege. Die roheste Form ist wohl die, daß der Bauspekulant als Eigentümer im Grundbuche eingetragen bleibt, auf seinem Boden aber von einem mittellosen Unternehmer den Neubau ausführen läßt. Der mittellose Bauunternehmer ist dabei der Bauherr; sein Name steht an der Bautafel, die in Deutsch-

land vorgeschrieben ist. Hier bereichert sich der Baulandspekulant, weil der Grundsatz eingreift: superficies solo cedit. Diese rohe Form ist selten. Neulich erst erfuhr ich aber, daß der Baumeister A. sen. in Plauen i. V. noch 1905 u. 1906 darnach verfahren war. Gewisse Verfahrensarten nannte man das Berliner Hausbaurezept; dieses hat Scherer in der I. W. 02, 209 ff eingehend behandelt. In anderer Art war der Hypothekenmakler und Grundstückspekulant H. in Leipzig bei einem Bauplatze an der Lilienstraße in Leipzig-Reudnitz vorgegangen. Dieser Bauplatz wurde in den Jahren 1904 und 1905 mehrere Male hintereinander gegen verschiedene Strohmänner versteigert. Das erste Mal kam es zur Versteigerung nach dem Ausschachten; dabei erlitt der Tiefbauunternehmer Schaden, der im Auftrage des ersten Strohmannes die Ausschachtung besorgt hatte. Darnach erstand der zweite Strohmann den ausgeschachteten Platz. Er schloß einen Vertrag mit dem Nachbar, der ihm für 900 M. in Raten die Mitbenutzung des Brandgiebels gestattete. Der zweite Strohmann begann mit dem Aufmauern, kam aber nicht einmal bis zur ersten Balkenlage. Darnach wurde wieder versteigert, der zweite Strohmann blieb dem Nachbar die 900 M. für den Brandgiebel, der Ziegelei das Geld für die Mauersteine, dem Sandgrubenbesitzer den Kaufpreis für den Sand schuldig.

Der eigentliche Hintermann, also der Hypothekenmakler und Grundstücksspekulant H. führte in das Bauunwesen insofern eine Neuerung ein, als er mit den Strohmännern regelmäßig nicht unmittelbar in Beziehungen trat. Er bediente sich vielmehr des W. als Zwischenstrohmannes. Jener Neubau an der Lilienstraße wurde schließlich noch ein drittes Mal versteigert, als er ziemlich fertig war. Auch dabei erlitten eine Anzahl Baugläubiger Einbußen. In Deutschland ist das Unwesen im Baugewerbe ein schreiender Mißstand. In allen größeren Städten wird nach dem Berliner Hausbaurezept und seinen Spielarten gearbeitet. Und doch hörte man noch nie, daß ein Baulandspekulant wegen Betrugs bestraft wurde. Die Baustrohmänner, die am besten im Einzelfalle Auskunft geben könnten, gelten als unglaubwürdig allein schon deshalb, weil sie Bauunternehmer sind. Die Baugläubiger kennen den Sachhergang, der zu ihrer Schädigung führt, nicht genau genug, um als Belastungszeugen auszureichen. Wesentlich ist auch, daß der Nutzen des Baulandspekulanten gemeinhin in dem hohen Verkaufspreise des Bodens liegt. Die gestundete und hypothekarisch sichergestellte Kaufpreisforderung wird nach dem Berliner Hausbaurezepte erst wertvoll gemacht. Da man aber gewöhnt ist, in Schadenberechnungen Forderungen nach ihrem Nennwerte voll einzustellen, so läßt man sich durch die Klagen der Baulandspekulanten über ihren

Verlust an der Hand ihres Rechenwerkes nur zu leicht entwaffnen. Notwendig ist es also den wahren Bodenpreis zu ermitteln und den Verkaufsnutzen auf seine wirtschaftliche Möglichkeit hin zu prüfen. Ist der Bodenpreis in dem Kaufvertrage mit dem Baustrohmann so hoch beziffert, daß bei sachgemäßer Ausführung des Bauwerkes eine leidliche Verzinsung der aufgewandten Mittel nicht zu erwarten ist, so liegt es auf der Hand, in welcher Weise der rechtswidrige Vermögensvorteil, der aus der Schädigung der Baugläubiger entspringt, verschleiert wurde. Die Baustrohmänner sind zumeist wirtschaftliche Desparados, die froh sind, wenn sie für 25 M. oder etwas mehr wöchentlich Bauherren sein können. Verlaufene Kellner, Steinetreiber werden Bauunternehmer. Es finden sich darunter auch frühere Handwerker z. B. Bautischler, Töpfer, Klempner, Glaser; diese hoffen wohl beim ersten Neubau, den sie ausführen, ein gutes Stück Geld zu verdienen. Wenn sie aber kapitalschwach sind, so geht es ihnen wie den anderen; ihr Grundstück wird kurz vor der Vollendung versteigert und vom Bauspekulanten erstanden.

Hat ein Baustrohmann am Orte den Offenbarungseid geleistet, so geht er nach einer anderen Großstadt. Am 7. Januar 1909 sagte vor dem Amtsgericht in Plauen der Baumeister und Baugeldgeber L. aus, daß eine ganze Reihe solcher Manifestanten von auswärts nach Plauen gekommen seien. Den Bauspekulanten sind diese zweifelhaften Elemente nicht unwillkommen; sie sind so abhängig, daß sie aufs Wort gehorchen müssen. Daß solche wirtschaftlich schwachen Leute jeden beliebigen Platzpreis bewilligen, wenn sie nur Beschäftigung und einen bescheidenen Unterhalt finden, liegt auf der Hand. Deshalb darf man sich durch die Klagen der Baulandspekulanten über ihre scheinbaren Verluste nicht beirren lassen, sondern muß scharf zusehen, wie sich der Schaden der Baugläubiger zu ihrem Vorteil umkehrt.

Die Reihe der Schwindelunternehmungen ließe sich beliebig verlängern. Doch ist eine erschöpfende Darstellung aller möglichen Formen und Arten nicht der Zweck dieser Zeilen. Es sollte nur gezeigt werden, daß der Betrug vielfach gewerbsmäßig begangen wird. Das St.G.B. des Deutschen Reichs schärft die Strafe für den gewerbsmäßigen Betrug aber nicht. Für eine solche Strafschärfung besteht aber ein Bedürfnis. Als qualifizierter Fall müßte es gelten, wenn ein Geschäftsunternehmen nur zur Begehung von Betrügereien eingerichtet wird. Die Geldstrafe im Höchstbetrage von 3000 M, die das St.G.B. hier zuläßt, ist unzulänglich. Man bedenke, welche Arbeit den Strafverfolgungsbehörden aus der Untersuchung gegen solche Schwindelunternehmungen erwächst.

Kleinere Mitteilungen.

Von A. Abels, München 38.

1.

Die Adern als Identifikationsmittel. Nach Mitteilung der Tagespresse soll der italienische Professor Tamassia in der Gazetta degli Ospedali (jetzt im Archives d'Anthropologie criminelle. Décembre 1908 erschienen) das Ergebnis seiner langen Forschungen über die Lage der Adern auf dem Handrücken veröffentlicht haben. Es heißt da „die Lage der Adern sei ein sicheres Mittel zur Identifizierung von Personen. Im Kriminaldienst sei die Bertillonsche Methode mit großem Zeit- und Geldaufwand verknüpft. Auch die Daktyloskopie habe insofern ihre Mängel, als die Haut der Fingerspitzen leicht zerstört und entstellt werden könnte. Gegen diese zwei Methoden sei die neue, die darauf beruht, daß das Aderbild auf dem Handrücken aufgenommen und gemessen wird, ein absolut sicheres Wiedererkennungsmittel, da es keine zwei Personen gebe, deren Aderstrang gleich sei." — Hierzu möchte ich bemerken, daß die außerordentlich große individuelle Variabilität des Venennetzes und seiner Abflüsse längst bekannt ist. Durchaus nicht ausgeschlossen ist es, daß unter mehreren tausend Personen eine völlig gleiche Anordnung des Netzes nicht mehr wiederkehrt, ist doch schon die Aderanordnung zwischen den beiden Händen eines Menschen sehr verschieden. Aus diesem Grunde ist die Verwertung dieser leicht sichtbaren, oder leicht sichtbar zu machenden Saugaderverzweigung nicht aussichtslos. Indessen gehört schon eine außergewöhnliche große Übung und Erfahrung, ferner einwandfreie Abbildung bei strenger Einhaltung einer übereinstimmenden Handstellung dazu, um feinere Unterschiede, auf die es eben in einzelnen Fällen auch ankommt, mit Bestimmtheit zu erkennen. Narbenbildungen, Kreislaufstörungen (starke Stauungen und dadurch vermehrte Schlängelung der Gefäße) können zu bösen Fehlerquellen werden. Meiner Ansicht nach hat die Methode wenig oder gar keine Aussicht in die Praxis aufgenommen zu werden, es sei denn als Hilfsmittel neben der Berlillonage und der Daktyloskopie. Für sich allein mag sie eine rasche schätzungsweise Orientierung gestatten, doch glaube ich, daß wir derartige Orientierungen gerade genug haben.

2.

Die Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher. In einem interessanten Artikel über die Identifikation von Verbrechern schreibt Prof. Dr. A. Reiß, Lausanne, in Nr. 391 der Münchner Neuesten Nachrichten unter dem 22. August 1908 folgendes: „Leider kennen nun

heute die Verbrecher den Wert der Fingerabdrücke gerade so genau, wie die Polizei und Gerichtsbeamten und suchen sie zu vermeiden. Curtois, der 17jährige Mörder des Bankiers Remy in Paris, stellte 3 Gläser auf den Küchentisch, um die Polizei irre zu führen, putzte sie jedoch vorsichtig mit einem Tuche ab, „pour“, wie er einem Kriminalbeamten gegenüber gestand, „ne pas laisser des empreintes pour Bertillon“. Andere glätten sich künstlich die Haut der Fingerspitzen, wieder andere (Einbruch im American Express, Paris) ziehen Handschuhe an und schließlich, in letzter Zeit, bedienen sich die Delinquenten einer äußerst einfachen, aber erfolgreichen Methode, um die Fingerspitzen vorübergehend glatt zu machen, einer Methode, die ich entdecken könnte, deren Beschreibung jedoch in einer großen Zeitung wie die „M. N. N.“ wohl nicht ganz ungefährlich wäre“. —

Die Beschreibung einer derartigen Glättungsmethode in der Tagespresse dürfte nicht gerade angebracht sein, aber immerhin wurde eine derartige Methode in verschiedenen Zeitungen ausführlich erläutert. Darnach soll das Eintauchen der Fingerspitzen in eine konzentrierte Kali-causticum-Lösung die Papillarlinien total verwischen. Es trifft dies auch zu, doch ist die Ätzung dann eine sehr intensive. Ich wandte mich nun an Prof. Reiß, um die einfache Methode kennen zu lernen und schreibt er mir, daß das Eintauchen der Fingerspitzen in Paraffin das erfolgreichste Mittel sei. Die von mir angestellten Versuche in der Richtung waren ergebnislos und auf eine neuerliche Anfrage schrieb mir Prof. Reiß, — „Haben Sie auch reines Paraffin und nicht Stearin oder Unschlitt genommen, und haben Sie die Finger im Momente, in dem das Paraffin im kalten Wasser anfängt zu erstarren, in dasselbe getaucht? Ich selbst habe immer gute Resultate damit erzielt und habe auch schon einen Fall gehabt, wo der Einbrecher zur Vermeidung der Fingerabdrücke das Paraffinverfahren anwendete“. — Die Vergleichung meinerseits ergab die Richtigkeit der Angaben, doch meine ich, die Sache wäre einerseits etwas langweilig, andererseits auch nicht sicher, da sich die Fettung leicht abreibt. Einfacher dürfte die Verwendung von Kollodium sein, das mit Äther versetzt, rasch abdunstet und die Fingerspitze mit einem dichten festen Häutchen umhüllt. Im allgemeinen dürften derartige Methoden kaum weitere Anwendung finden, und ist und bleibt das sicherste das Anziehen von Handschuhen. — (Vgl. Stockis L'identification judiciaire et le signalement international. Revue de Droit Pénal et de Criminologie. Bruxelles 1908. Diese schöne Monographie erklärt eine Reihe Fingerabdrücke von Fingern, deren Fleischteile von Berufswegen abgenutzt sind.

3.

Die Muskatnuß als Abortivmittel. Aus der bayerischen Tagespresse des Jahres 1908 sammelte ich „nur“ 18 Fälle, in welchen Muskatnüsse von Bauernmädchen zur Abtreibung benutzt wurden. In allen Fällen traten zwar nicht die gewünschten, dafür aber schwere Vergiftungserscheinungen ein. Diese äußern sich, wie Dr. Georg Mendelsohn im Therapeutischen Monatsheft Nr. 5, 1908 mitteilt, in stürmischer Störung der Atmung, des Blutkreislaufes, Muskel- und Nervensystems (Atemnot, Gedächtnisschwund, Muskelschwäche, Herabsetzung des Gefühlsinnes, Herzschwäche

mit stark beschleunigtem Puls, Ausbruch von kaltem Schweiß, Pupillenerweiterung, Trockenheit im Halse, große körperliche Unruhe und feines Zittern der gesamten Muskulatur). — Namentlich scheinen es die bayerischen, an allen Ecken und Kanten sitzenden Kurpfuscher zu sein, die die Muskatnuß als Mittel „zur Beförderung der Menstruatien" verordnen. Aus der Literatur sind nur wenige Fälle bekannt, in welchen die Muskatnuß, ihrer angeblich abortiven Wirkung wegen, genommen wurde. So schreibt Dr. H. von Fabrice in seinem Buche: „Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord" (Berlin 1905) Seite 889: „Eine Frau nahm ca. 3 Nüsse: 2 Stunden später hatte sie heftige Magenschmerzen und Nausea, dann nach einer weiteren Stunde verlor sie vollkommen die Besinnung, nach 8 Stunden später lag sie so da, mit schwachem Puls (100), langsamem Atem, 37,8 Temperatur, mit hervortretenden Augen, etwas erweiterter Pupille, kalten Gliedmaßen, cyanotischen Lippen und Nägeln, sowie schlaffen Schließmuskeln der Blase und des Darms". Das wirksame Prinzip der Muskatnüsse, das sind die Samen von Myristica fragrans, ist ein ätherisches Öl, welches die Giftsubstanz Myristicin enthält. Wie sich aus den von mir gesammelten Fällen ergibt und wie mir aus früheren bekannt ist, wurde die Muskatnuß in Stückchen zerschlagen und mit heißem Wasser als Tee getrunken. Zur Verstärkung wurde mehreremal heißer Rotwein mit Muskatnuß, Nelken und Safran gemischt, doch erzielten selbst hohe, das Leben schwer gefährdenden Dosen nicht die Abtreibung der Leibesfrucht und ist auch bis jetzt, wie Dr. Fr. Jürß, in „Beiträge zur Kenntnis der Wirkung einiger als Volksabortiva benutzten Pflanzen, Tanacetum, Thuja, Miristica" (Stuttgart 1904) mitteilt, kein einziger Fall festgestellt, wo die Muskatnuß die Abtreibung zustande gebracht hätte.

4.

Giftgetränkte Zigaretten. In Kriminalromanen ist vielfach die Rede von giftgetränkten Zigarren und Zigaretten, die geraucht, schnell und ohne Spuren zu hinterlassen, den Tod des Rauchers verursachen. Daß derartige Giftzigarren oder -Zigaretten auch im Leben vorkommen, beweist ein in Hamburg am 23. Juli 1908 verübtes Attentat. Nach den Zeitungsmeldungen wurde der Drogist Lauterbach aus Leipzig, der nach Ostafrika auswandern wollte, nachts in den Anlagen am Millerntor besinnungslos aufgefunden. Nach mehrstündiger Betäubung erwacht, hatte er die Sprache verloren. (!) Schriftlich erklärte er, ein angeblicher Tätowierter habe ihm eine Zigarette gegeben, nach deren Genuß er unwohl und besinnungslos geworden sei. Sein Paß, seine Uhr, die Geldbörse, alle Wertsachen sowie die Scheine über sein am Bahnhof lagerndes Gepäck waren ihm geraubt. Das Gepäck war bereits vom Bahnhof abgeholt. Die Untersuchung ergab, daß die Zigarette mit ätherischem Öl getränkt sein mußte, das auch auf die Stimmbänder lähmend wirkt. — Dieser Bericht klingt sehr unwahrscheinlich und meine ich, der Drogist habe sich da etwas zusammenphantasiert. Von der Zigarette hatte er doch nur ein Stück geraucht und der Rest kam zur Untersuchung. Dann soll die Zigarette mit einem ätherischen Öle getränkt gewesen sein, was eine so energische Wirkung ausübte. Die Öle, die da in Frage kämen, würden sich von vornherein durch Geruch und Geschmack verraten haben und die Zigarette wäre wohl ungeraucht

geblieben. Doch sei dem wie es sei, die Möglichkeit, daß mittelst gifgetränkter Zigarren ein Mensch bewußtlos oder gar getötet werden kann, ist nicht ausgeschlossen. Die Blätter des schwarzen Bilsenkrautes (Hyoscyamus niger) noch mehr die des Stechapfels (Datura stramonium) werden in Form von Zigarren gerollt und als Mittel gegen Asthma geraucht. Hierdurch sind Vergiftungen gelegentlich vorgekommen. Durch ihren reichlichen Gehalt an Nitraten raucht sich die Stechapfelzigarre ganz glatt, doch ist ihr Geruch bei den frischen Blättern ein stark narkotischer, dagegen bei den getrockneten, die zu den sogenannten Asthmazigarren verwendet werden, gar nicht bemerkbar. Es ist nun kaum anzunehmen, daß ein Mensch eine derartige Giftzigarre an Stelle einer echten Zigarre rauchen würde. Etwas anderes dagegen ist es, wenn der Tabak einer Zigarette mit einer Atropinlösung benetzt und eine so präparierte Zigarette oder Zigarre geraucht wird. Das Atropin ist unzersetzt sublimierbar und wird bei dem nichtsahnenden Raucher nach der eingeatmeten Quantität schwere Krankheitserscheinungen und selbst den Tot herbeiführen. Bekannt ist die Tränkung von Zigaretten mit Opium und Hardûsch ein Unfug, der bei uns in den letzten Jahren sehr überhand genommen hat.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

5.

Greisenalter und Verbrechen. Es ist hinreichend bekannt, daß das Verbrechen im Greisenalter im allgemeinen abnimmt, am meisten das gewalttätige. Die Gründe hierfür brauche ich nicht anzuführen, da sie ziemlich naheliegende sind. Man sollte nun meinen, daß wenn noch Irresein dazu tritt, die Gewalttätigkeiten zunehmen würden. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Bresler hat in seiner Zusammenfassung über Verbrechen bei geisteskranken Greisen nur 3 Fälle aus der Literatur erwähnt, wo ein Mord oder Attentat seitens solcher Patienten geschah. Ich selbst kenne nur einen einzigen hierher gehörigen Fall. Es ist also Mord oder Attentat, sehr selten im Greisenalter bei Psychose, obgleich die dementia senilis gar nicht so selten ist und oft recht tumultuöse Zustände aufweist. Über einen Mord seitens eines Gesunden lese ich Folgendes im „Alienist and Neurologist, 1909, S. 91. Danach tötete in der Eifersucht ein 84 jähriger Greis im Hause seine 83 jährige Frau, versuchte dann sich selbst zu entleiben und verletzte sich dabei lebensgefährlich. Leider ist nicht gesagt, ob diese Eifersucht pathologisch war oder nicht, und ob der Täter sonst krankhafte Symptome darbot. Aber auch physiologische Eifersucht wäre einmal wohl denkbar, wenn gewiß auch sehr selten. Das könnte namentlich bei solchen stattfinden, die noch die libidio sich bewahrt haben, was ja bisweilen stattfindet. Kenne ich doch z. B. einen Fall, wo ein 90 jähriger Greis noch heiratete und einen Sohn zeugte, der sogar ein ganz hervorragender Mediziner wurde! Bei der Dementia senilis tritt bisweilen auch Eifersuchtswahn auf, besonders wenn Alkohol sich beimischt oder noch libido mit oder ohne Zeugungsfähigkeit besteht.

6.

Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert. C. Lombroso hat unter obigem Titel einen höchst interessanten Artikel veröffent-

licht, der nach dem Aushängebogen der in der „Deutschen illustrierten Zeitung" (Verlagsanstalt Buntdruck, Berlin) erscheinenden Artikelserie: „Die Welt in 100 Jahren" in den „Nachrichten für Stadt und Land" Oldenburg vom 6. und 10. März abgedruckt ist, und nicht nur zum Nachsinnen anregt, sondern auch teilweise zum Widerspruche. Es ist ja freilich eine gewagte Sache, den Propheten zu spielen und das betont L. auch selbst. Will man es aber dennoch wagen, so kommt es auf möglichst sichere Prämissen an, auf eine feste Basis, auf der man das Luftgebäude der Prophezeiung aufbauen will, und auch nur so ist eine wissenschaftliche Metaphysik gestattet. Diese Prämissen hat leider L. nur oberflächlich behandelt und damit dem Ganzen geschadet. Er bringt eine Reihe von Statistiken herbei, wodurch er zunächst nachweisen will, daß der Irrsinn zugenommen hat. Immer und immer wieder habe aber ich und andere betont, daß dies zwar sehr wahrscheinlich, aber wissenschaftlich z. Z. nicht nachweisbar ist, da 1. alle Statistiken mehr oder weniger trügen, 2. die Irrenstatistik bei den meisten europäischen Völkern eine viel zu junge ist, 3. schwer miteinander vergleichbar ist. Nur bezüglich der Paralyse scheint eine merkliche Zunahme zu bestehen, vielleicht auch bezüglich des Alkoholismus und der alkoholistischen Irrseinsformen. Es ist ferner ziemlich sicher, daß die Formen der Psychosen im Lauf der Zeiten in ihrem quantitativen Verhältnisse zueinander sich verschoben haben, aber auch in ihrem Charakter. Wir wissen z. B., daß die klassische Form der Paralyse in der vorwiegend erregten Form mit Größenideen gegenüber der mehr dement verlaufenden seltener geworden ist. Ob die Dementia praecox zunimmt, wissen wir nicht.

Es macht auch den Eindruck, als ob die Irrsinnsformen verschwommener würden, so daß es oft schwerer als früher fällt, Diagnosen zu stellen. Doch berechtigen uns diese Sachen noch nicht mit einiger Wahrscheinlickkeit den ferneren Gang den Psychosen zu zeichnen. Ob die anomalen Formen der Epilepsie in Zunahme begriffen sind, wie Lombroso will, ist ganz zweifelhaft, umsomehr, als der Umkreis derselben noch gar nicht einmal festgesetzt ist. Wie aber die Zahl der Idioten abnehmen soll, ist mir unerfindlich, wenn nicht etwa die Trinker und Minderwertigen aller Art von der Zeugung ausgeschlossen werden, was in der Allgemeinheit sicher eine Utopie ist und nur in beschränkter Weise, namentlich durch Kastration, möglich wäre. Dagegen werden die Kretins und Pellagrösen, wie L. richtig sagt, wohl allmählich verschwinden, da die Hygiene und Therapie dagegen jetzt anzukämpfen gelernt hat und das mit Erfolg. Auch ist wohl sicher die Abnahme des Alkoholismus zu gewärtigen, da seit einiger Zeit ein so ergiebiger Feldzug dagegen unternommen wird. Ob eine Abnahme der Paralyse erfolgen wird, hängt vor allem davon ab, ob es gelingen wird, ein sicheres Mittel gegen Syphilis zu finden und die Prostitution möglichst einzudämmen.

„Im Gegensatz zum Wahnsinn wird das Verbrechen sowohl an Zahl wie an Größe und Intensität immer mehr abnehmen" sagt dann weiter Lombroso. Nun, auch hier müssen wir uns reservierter aussprechen. Überall wird eine Zunahme der Verbrechen, besonders aber der Jugendlichen und der Rückfälligen berichtet und das sieht nicht besonders rosig für die Zukunft aus. Es ist das seit längerer Zeit und überall eine progressive Erscheinung, die viel zu denken gibt. Sicher dagegen ist das Eine, daß die brutalen, blutigen Verbrechen abnehmen und dafür Diebstahl, Betrug

usw., leider auch Sittlichkeitsverbrechen zunehmen. Man hat sich gefragt, ob im Grunde seit der Antike der Mensch merklich besser geworden ist. Das ist ungemein schwer zu beantworten, weil es an sicheren Maßstäben fehlt. Wenn ja ein wirklicher Fortschritt geschah, so ist er jedenfalls nur ein geringer und es ist kaum anzunehmen, daß es hierin im nächsten Jahrhundert viel anders werden wird. Es kommt ja alles mehr oder weniger auf die angeborene Instinktanlage zum Guten und Bösen an und auf ihre Stärke. Zum Glück ist sie im Durchnitt nur mittelstark entwickelt, so daß Verbote und Erziehung genug hemmende Vorstellungen erzeugen, um den Menschen durch die Klippen der Strafparagraphen hindurchzubugsieren. So ist es aber wohl von jeher gewesen und wird es wohl so bleiben, so lange die Gehirnentwickelung dieselbe Größe im Ganzen einhält. Und seit den Zeiten der Griechen und Römer ist unser Gehirn und sein Reichtum an Windungen und Ganglienzellen kaum gewachsen. Erst wenn das eintritt — und bei dem Festhalten an eine fortdauernde Entwickelungsfähigkeit müssen wir daran glauben — würde auch das Triebleben sich ändern und hoffentlich zum Besseren. Das kann aber in einem Jahrhundert nicht eintreten, wo zwei Jahrtausende uns kaum merkbare Unterschiede aufdeckten. Die kriminelle Psyche des Menschen wird also auch im XXI. Jahrhundert dieselbe sein, wie im XX., mag auch die Form des Verbrechens allmählich sich ändern. Daß die blutigen Verbrechen abnehmen, erkläre ich mir hauptsächlich daraus, daß viel mehr als früher rohe Patrone früh interniert werden, viele lebenslänglich, besonders wenn Geisteskrankheit vorliegt und somit allmählich ausgejätet werden. Eine etwaige wirkliche Abnahme der Verbrechen überhaupt könnte nur stattfinden, wenn jedes Strafmaß wirklich abgeschafft werden sollte, somit sehr viele lebenslänglich interniert würden und so unschädlich gemacht, die jetzt wieder bald entlassen werden. Diese so wichtige und allein richtige Maßnahme wird wohl aber noch lange am Geldpunkte scheitern und das auch noch im XXI. Jahrhundert. Mit einer solchen eventuellen Abnahme des Verbrechens ist aber selbstverständlich nicht gesagt, daß die kriminelle Psyche überhaupt abnimmt. Das könnte nur ganz allmählich eintreten, wenn die besonders kriminell Veranlagten, schwer Geisteskranken und do. Psychopathen lebenslänglich interniert und so, eventuell auch durch Kastration, vom Zeugungsgeschäfte ausgeschlossen werden.

7.

Alkohol und Selbstmord. Der Zusammenhang von Alkohol und Verbrechen ist uns bekannt genug, weniger der von Alkohol und Selbstmord. Es kann sich dabei um einen unbeabsichtigten Selbstmord (s. v. v.!) einen indirekten oder direkten handeln. Das erste tritt ein, z. B. bei unsinnigen Wetten im Rausche, z. B. wer innerhalb einer gewissen kurzen Zeit eine große Menge weichen Käse oder Semmeln essen kann, wobei leicht Erstickungen vorkommen, oder wer eine bestimmte Quantität Schnaps usw. trinken oder aber sonst eine unsinnige und gefährliche Tat ausführen. Die Hemmungsvorstellungen sind geschwächt oder gar beseitigt und die Renommisterei beginnt. Sehr selten ist indirekter Selbstmord durch Alkohol. So kenne ich einen Fall, wo ein Vater seinen geisteskranken Sohn in der Irrenanstalt aufsucht, mit ihm ausgeht, ihn besäuft, ihm dann den Revolver in die Hand drückt mit der Anweisung, ihn, den Vater, zu erschießen.

Doch der Sohn war schlauer, besäuft den Vater, sodaß dieser den Plan vergißt und erst am anderen Tage, ernüchtert, einen schwachen Selbstmordversuch unternimmt. Sehr häufig sucht sich dagegen der Selbstmörder Mut anzutrinken und im angetrunkenen Zustande begeht er dann die Tat. Sein Selbsterhaltungstrieb war also so groß, daß er erst durch eine Dosis Alkohol geschwächt werden mußte. Dagegen selten sind aber Selbstmorde aus purer Renommisterei infolge von Rausch. Ich las kürzlich, daß eine Gesellschaft junger Leute sich betrunken hatte. Einer schlug vor, jemand, durch das Los bestimmt, solle sich in ihrer Gesellschaft niederschießen. Das Los traf einen Bäckergesellen, der auch sofort die Tat beging. Das ist der einzige Fall, den ich je gelesen habe. Ein wirksames Mittel gegen Selbstmord ist also entschieden auch der Kampf gegen den Alkohol, der auch der Not steuert, die so oft durch ihn entsteht und die wieder hauptsächlich am Selbstmord schuld ist.

8.

Die erhöhte Grausamkeit und Unsittlickeit des Weibes dem Manne gegenüber in gewissen Fällen. Es ist bekannt, daß die Kriminalität der Frau geringer ist, als die des Mannes [1]) ebenso, sehr wahrscheinlich wenigstens, auch die Unsittlichkeit, da der Mann meist als der Verführer erscheint. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß die Frau passiver als der Mann ist und ihre Triebe, besonders nach der negativen Seite hin, im allgemeinen weniger stark ausgeprägt erscheinen, als beim Manne. Bei gleich starken Trieben allerdings wird die Frau meist eher erliegen, da sie auch nach der Richtung hin das schwache Geschlecht repräsentiert, daß ihre erworbenen Hemmungsvorstellungen der Furcht, Scham, und ihr Gewissen vielleicht leichter zum Fallen kommen, als beim Mann. Sie wird viel leichter verführt und suggestioniert. Nun ist es aber schon seit langem aufgefallen, daß, wenn einmal eine Frau Verbrecherin oder Dirne wurde, sie häufig in Grausamkeit und Unsittlichkeit die Männer weit zurückläßt. Man denke nur an die scheußlichen Megären und Petroleusen der großen französischen Revolution und der Kommune, oder an die vielen Messalinen der Geschichte, die zum Teil die Schamlosigkeiten der römischen Kaiser etc. weit in den Schatten stellten. Auch gibt es viel mehr und scheußliche grausame Mütter als Väter. Woher das? Offenbar auch wegen der angeborenen Schwäche mancher für sie wertvoller Eigenschaften. Auch wenn der Mann sinkt, bleibt häufiger noch ein gewisser Rest von Halt zurück, der dort vollends zugrunde geht. Das scheint auch aus der Tatsache zu erhellen, daß dem Alkohol gegenüber die Frau weniger resistent ist als der Mann und leichter dann alle Contenance verliert. So lese ich eben in dem „Anhange zur 7. und 9. Auflage" von Blochs Buche über das Geschlechtsleben unserer Zeit auf S. 814 folgendes: Sehr drastisch wird bereits im Talmud (Keth 65 a) die Wirkung des Alkohols auf das Weib geschildert: ein Glas Wein ist schön für die Frau, zwei sind etwas Häßliches, bei dreien fordert sie mit Worten (den Coitus), bei vieren fordert sie sogar einen Esel auf der Straße auf, jeden Anstand vergessend".

1) Dafür wird sie aber öfter rückfällig und begeht mehr strafbare Handlungen als der Mann.

9.

Merkwürdige Eheverhältnisse. In dem Anhange zur 7. bis 9. Auflage von Blochs Buche über das Sexualleben unserer Zeit lese ich auf S. 843 folgendes: „In Ungarn, in der Nähe von Tata-Tovaros, liegt eine kleine Ortschaft, die nur von Bergarbeitern bewohnt ist. Unter diesen gibt es Tag- und Nachtarbeiter. Es hat sich nun dort der Brauch herausgebildet, daß ein verheirateter Tagarbeiter z. B. einen ledigen Nachtarbeiter, ein verheirateter Nachtarbeiter einen ledigen Tagarbeiter in Kost nimmt. Die Ledigen übernehmen in gleichem Maße wie die Verheirateten die Pflichten und auch die Rechte des Ehemannes. Sie leben in Frauengemeinschaft, liefern aber pünktlich ihren Wochenlohn ab. Dieser Brauch ist dort vollkommen eingebürgert und gilt nicht als unsittlich. — Hiernach ist es möglich, daß Schopenhauer seine Theorie (sc. Das Tetragamieprojekt, Näcke) an wirkliche Zustände angeknüpft hat".

Diese Notiz ist mehrfach interessant. Man sieht, wie ein an sich verwerflicher Brauch allgemeine Sanktion erhalten kann und nicht zur Unsittlichkeit (sensu strictiori) zu führen braucht. Das ist aber wohl nur in einem kleinen, fernab gelegenen Milieu möglich, wie dort. Da unter solchen Umständen und beim Vorhandensein vieler Ledigen im kräftigsten Mannesalter sicher viele Ehebrüche stattfinden würden, hat man sie hier durch obigen merkwürdigen Brauch unmöglich gemacht und den temporär-intermittierenden sexuellen Beziehungen die Sanktion gewährt. Eigentümlich ist es immerhin, daß alles ohne Eifersucht etc. abgeht, aber auch das ist also möglich und gemahnt uns von neuem zur Vorsicht in unseren Meinungen, besonders aber dazu, eigentlich nichts oder nur weniges für unmöglich zn halten.

Interessant wäre es dem Ursprunge dieser Sitte nachzuforschen. Wahrscheinlich war es ursprünglich Armut der Arbeiter, die einen eigenen Hausstand für einen Jeden verbot, oder aber Seltenheit der Frauen, die ja der hauptsächlichste Grund für die Polyandrie z. B. der Tibetaner abgibt, eine Institution, die ganz gut gehen und worunter auch die Erziehung und Anerkennung der Kinder nicht leiden soll. Wie steht es bezüglich des letzteren Punktes dort in Ungarn?

10.

Abnorme Furchthandlungen. In Ribots „Psychologie der Aufmerksamkeit" heißt es in der deutschen Übersetzung (Leipzig, Maerter 1908), S. 67: „ . . . es Leute gibt, die sich in einen Abgrund stürzen, aus Furcht, hineinzufallen, die sich die Kehle durchschneiden, aus Furcht, sich zu schneiden . ." Nun ich gestehe, daß mir diese Fälle völlig neu sind und ich sie vorläufig bezweifle. Gewiß gibt es Zwangsideen derart, daß man sich fürchtet, in einen Abgrund zu stürzen oder sich zu schneiden. Jeder kennt wohl mehr oder weniger das Gefühl des Schwindels beim Hinabblicken vom Turme, von einer Brücke, von einem Gipfel. Meist handelt es sich hier aber nur um ein reines Schwindelgefühl, seltener um die Zwangsvorstellung, daß man herabfallen könnte, während z. B. die Agoraphobie, die Furcht über einen großen Platz zu gehen, mehr eine Zwangsidee, als ein Schwindelgefühl ist. Bei dem „Höhenschwindel" dürfte sicher Niemand absichtlich sich hinabstürzen, obgleich es einen manchmal förmlich hinabzieht. Aber auch, wo Letzteres sehr ausgeprägt ist, wie bei der

Zwangsidee, dürfte wohl kaum die Tat absichtlich geschehen, da, wo vitale Interessen ins Spiel kommen, die Ausführung meist hapert. Daher denn z. B. Mord aus Zwangsidee unendlich selten ist, wenn überhaupt! Bei der Zwangsidee, sich zu schneiden, wird der Betreffende jedes scharfe oder spitze Werkzeug vermeiden und wenn ja der Trieb unwiderstehlich geworden ist, sich nur ungefährlich verletzen, dagegen wohl nie sich die Kehle durchschneiden. In der ganzen Literatur über Zwangsideen etc. gibt es gewiß viele unverbürgte Anekdoten, noch mehr allerdings falsche Auslegungen von Tatsachen. Anders, als mit dem Phobien, steht es dagegen mit den Zwangstriebshandlungen. Hier kommen solche vor, die einen zwingen, sich herabzustürzen, sich zu erstechen etc., wie wir es besonders bei eigentlich Geisteskranken sehen. Wenn der psychologische Vorgang auch dem der Phobien sehr ähnelt, so ist er doch nicht mit ihm identisch.

11.

Zum Flagellantismus. Aus Anlaß einer Besprechung im letzten Heft 32. Bd. bez. eines sexualpsychologischen Kommentars von Kind, erhielt ich von geschätzter und absolut glaubwürdiger Seite einen höchst interessanten Brief, den ich auszugsweise hier gebe. „. . . da Sie bezweifeln, daß manche passive Flagellanten nur Lust empfinden, möchte ich noch einige Worte hierzu bemerken. Auch ich habe das früher bezweifelt . . . die zweite (sc. den Flagellantismus) beschloß ich, verleitet durch die erotischen Schilderungen der Passiven, mal in einer Schäferstunde zu probieren. Ich war nie von den Eltern geschlagen worden, hatte einem Lehrer eine Backpfeife jahrelang nachgetragen; dagegen als Junge die Kameraden nach Noten verprügelt, auch z. B. Dienstmädchen gegenüber eher leise sadistische Anwandlungen gehabt. Der erwähnte Versuch war ein vollständiges Fiasko. Trotz bester Stimmung und Erwartung schwand beim ersten schwachen Rutenstreich die Libido völlig und die vorhandene Potenz verwandelte sich in ihr Gegenteil. Nun war ich doch sehr ungläubig und verlangte bei gegenteiligen Behauptungen Erhärtung durch Augenschein. Hierzu hatte ich in homo- wie in heterosexuellem Milieu Gelegenheit. Ich habe mich stets vergewissert, ob nicht hysterische, neurasthenische oder hypnotische Symptome mitsprachen. Erst, wenn davon nichts zu entdecken war, ließ ich den Beweis gelten. Aber dann mußte ich ihn gelten lassen. Ich sah kopfschüttelnd sogar Hundepeitschen aus aller Gewalt geschwungen, Striemen hervorrufen, aus denen das Blut in feinsten Tröpfchen quoll, und dabei keinen Schmerzenslaut, keine unwillkürliche Muskelzuckung, sondern nur eine allgemeine Eubiotik, ein Lächeln der Lustempfindung und den Ruf nach mehr! Die Betreffenden gaben an, daß sie noch tagelang an die Sache erinnert würden (z. B. Offiziere beim Reiten!), aber nicht in unangenehmer Art! Was sagen Sie nun? Eins fiel mir hierbei immer auf: wie fabelhaft leicht, um ein Nichts förmlich, bei manchen Personen „blaue Flecken“ entstehen. Nachdem ich gesehen habe, wie durch eine harmlose Rute eine superficies versicolor ersten Ranges entstehen kann, wie besonders nach Ablauf einer Woche alle Farben der Palette auf dem Körper eines solchen Patienten abgewischt scheinen, kommt es mir einigermaßen lächerlich vor, wenn Gerichtsärzte aus einigen blauen Flecken sogleich eine Mißhandlung diagnostizieren, die das Gericht sich

dann beeilt, mit entsprechendem Gefängnis zu sühnen. Hier ist viel einseitiges Vorurteil".

Dieser Brief zeigt den echten naturwissenschaftlichen Beobachter und das Drum und Dran beim flagellantischen Akte ist vorzüglich fein geschildert, wie ich es noch kaum fand. Wir sehen zunächst, wie der Schreiber dazu verleitet wurde, aber keinerlei positiven Effekt verspürte. Man sieht, man muß dazu eben eine angeborene Prädisposition haben; erwerben ohne dieselbe läßt sich hier sicher kein Lustgewinn! Und diese Disposition ist gewiß nicht häufig. Unzählige Kinder erhalten Rutenstreiche auf den Hintern und doch nur wenige werden passive Flagellanten! Im Mittelalter und sonst gab es sicher auch kaum mehr als jetzt. Die Flagellantenprozessionen beweisen nichts. Wir wissen, daß hier die meisten Personen hysterisch, neurasthenisch usw., also sehr suggestibel waren und nachahmten, gewiß aber nur sehr wenige mit wahrhaftem Genusse. Wenn aber der Briefschreiber glaubt, mich ganz zu seiner Meinung bez. der Schmerzlosigkeit bekehrt zu haben, so irrt er. Es ist nämlich sehr leicht möglich, ja wahrscheinlich, daß die Betreffenden in Erwartung des oft gehabten Genusses den Schmerz sich verbissen und heiter erschienen. Untersuchungen mit der Nadel etc. würden sicher normale Gefühlsverhältnisse ergeben. Forensisch wichtig ist endlich die Bemerkung daß „blaue Flecke" selbst bei ganz leichten Rutenhieben entstehen können. Mit der Diagnose: Mißhandlung sei man also sehr vorsichtig? Wir Irrenärzte wissen z. B., daß manche Kranke, besonders Paralytiker, schon blaue Flecke beim leichtesten Anfassen oder Drücken auf den Bettrand etc. erhalten!

12.

Die Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile. In Bd. 28 d. Archivs habe ich wohl als Erster in einem „Identitätsnachweis an Kindern" betitelten Aufsatze darauf hingewiesen, daß zum Identitätsnachweis namentlich an Neugeborenen vielleicht die Fingerabdrücke das Brauchbarste wären, vorausgesetzt, daß hier ein hoher Grad von Vererbung gewisser Details nachgewiesen ist. Solche Untersuchungen hatte, so viel ich weiß, nur Féré s. Z. unternommen. Unterdes hat Dr. Stockis in Lüttich ähnliche gemacht und will keine Vererbung gesehen haben, Seine Versuche sind aber noch viel zu geringe, vielleicht ist er auch nicht ganz richtig dabei verfahren. Es kommt nämlich weniger darauf an, ob ein bestimmter Finger von Vater und Sohn z. B. gleiche Bogenlinien an der Fingerbeere zeigt, oder gleiche Schlingen nach links, rechts u. s. f. Vielmehr hat man vom Zentrum aus nach dem einem oder anderen „Delta" eine Linie zu ziehen, mit Hilfe der Lupe nicht bloß die davon durchschnittenen Linien zu zählen, sondern, was noch wichtiger ist, die dort sich vorfindenden Gabelungen, Punkte, Kreise etc. zu zählen. Es wäre höchst wunderbar, wenn hier gerade das Vererbungsgesetz streiken würde, da im allgemeinen der Satz zu gelten hat, daß je mehr Reliefdetails ein Organ aufweist, um so eher in solchen eine Vererbung nachweisbar sein muß. Solcher Nachweis hat nicht nur einen hohen forensischen Wert (siehe den Prozeß Kwilecka, der noch jetzt unaufgeklärt ist), sondern auch einen anthropologisch-biologischen.

Ein anderer Körperteil, der auch fast so stark variiert wie die Finger-

beere ist das äußere Ohr. Niceforo[1]) sagt in einer Fußnote zu S. 183, daß dort mindestens 16 Spielarten und mindestens 60 Eigentümlichkeiten sich konstatieren ließen. Man könne nun feststellen, meint er, — am besten bei der „natürlichen Photographie" des Ohres — „ob ein bestimmtes Ohr die Eigentümlichkeiten des mütterlichen oder väterlichen Organs aufweist, ob es eine völlige Verschmelzung charakteristischer Kennzeichen der elterlichen Ohren darstellt, oder ob seine Teile bald vom mütterlichen, bald vom väterlichen stammen . . . — bei Feststellung der Vaterschaft können diese Untersuchungen z. B. von einigem Nutzen sein". Nicht nur wäre dies dann, glaube ich, blos von „einigem" Nutzen, sondern eventuell sogar ausschlaggebend. Diese Untersuchungen sind aber erst noch zu machen, werden aber wahrscheinlich auch das Vererbungsgesetz beweisen. Daß bloßes Betrachten des Gesichtes und Körpers, auch durch Künstler und Ärzte, nicht hinreicht, habe ich gerade im Prozesse Kwilecka in jener Arbeit gezeigt. Die Vergleichung zwischen Mutter und Kind würde noch am richtigsten ausgefallen sein bei der wissenschaftlichen Aufnahme eines „portrait parlé" nach Bertillon, was damals nicht geschehen ist. Aber auch das kann die genaueste Prüfung gewisser feiner Details an Fingerbeere, Ohr etc. absolut nicht ersetzen! So lange also nicht genaue Untersuchungen an großem Materiale darüber vorliegen, die ein Walten des Vererbungsgesetzes auch hier, wie sehr wahrscheinlich, strikte nachweisen, muß man sich, wie ich es bereits l. c. sagte, mit der Konkurrenz mehrerer Merkmale an verschiedenen Teilen bei der Aszendenz und Deszedenz begnügen, aber nie darauf sicher bauen, da der Zufall auch hier eine böse Rolle spielen könnte, der dort so gut wie ausgeschlossen erscheint.

13.

Merkwürdige Begründung der Homosexualität. In den „Archives de Neurologie", Janv. 1909, p. 62 behauptet Bérillon in Paris, ein wenig zuverlässiger Mann, daß die Abweichungen des Geschlechtstriebs beim Manne durch Abschwächung der Riech- und Geschmacksempfindungen herrührten, bei der Frau dagegen durch eine Verschärfung (amplification) derselben. Damit ist die große Entdeckung gemacht, nach der Tausende gestrebt haben! Leider ist es Essig damit! Speziell bez. der Homosexualität behauptet Verf., daß sie eigentlich eine „Empfindungs-Inversion" sei und die Therapie darin zu bestehen habe, daß der Geruchssinn wieder normal gemacht werde, durch hypnotische Suggestion und anderes. Jeder Laie sieht wohl sofort das Phantastische dieser Darlegung ein. Sicher hat der Geruchs-, viel weniger der Geschmackssinn, mit der libido etwas zu tun, beim Menschen im allgemeinen aber nur wenig, außer bei ganz bestimmten Personen. So viel erscheint nun wohl sicher, daß bei den Homos der Geschmacks- und Geruchssinn kaum von dem Durchschnitte der Heterosexuellen abweicht, obwohl mir große darauf speziell gerichtete Untersuchungen nicht bekannt sind. Die effeminierten Homos lieben, wie die Frauen, Parfüms. Wäre aber selbst die Behauptung Bérillons richtig, so könnte eine Rückführung des angeblich schwachen Riechorgans etc. auf die normale Höhe doch nur dann erfolgen, wenn nicht eine angeborene

1) Niceforo-Lindenau: Die Kriminalpolizei etc. Groß-Lichterfelde, Langenscheidt (1909).

Schwäche vorliegt, auf anatomischer Basis, die natürlich nicht zu rektifizieren geht. Die Theorie des Franzosen wird zu den Akten gelegt werden, wie so viele andere!

14.

Vorgeburtliche Erziehung. Unter diesem Titel hat Hans Freimark in der „Neuen Generation", 1909, Nr. 2, einen kleinen, anregenden Artikel geschrieben. Verf. meint eine Einwirkung auf die Psyche des noch Ungeborenen durch die Mutter während der Schwangerschaft und zwar durch eine Art von Suggestion zu erzielen. „Beachten wir nun ..., sagt der Autor, die gewisse Passivität des Foetus, dessen Organismus mindestens ebenso willig den suggestiven Anregungen gehorcht, wie der Organismus des Erwachsenen, so können wir nicht umhin, die Möglichkeit einer vorgeburtlichen Erziehung zuzugeben . . . (diese) könnte benutzt werden zur physischen wie zur intellektuellen Vervollkommnung der Nachkommenschaft". Wie er sich die Sache praktisch denkt, illustriert eine Darstellung eines „indianischen" Arztes. „Eine schwangere Indianerin pflegt immer den größten Charakter ihrer Familie oder ihres Stammes als Vorbild für ihr Kind zu nehmen. Diesen Helden ruft sie sich täglich ins Gedächtnis. Sie bringt alle die bemerkenswerten Handlungen und Wagnisse in Erfahrung, durch die er in der Mythe fortlebt, und nährt ihre Phantasie mit diesen Vorstellungen. Damit sie sich ihrem Geiste um so schärfer einprägen, meidet sie sogar die Gesellschaft, isoliert sich so viel als möglich und wandelt in der Einsamkeit umher, aber nicht gedankenlos, sondern in der Absicht, ihr Auge an der Schönheit und Größe der Natur zu weiden".

Das Verhalten der Indianerin im Hinblick auf ihr künftiges Glück klingt zwar rührend, doch zweifle ich sehr, ob dies auch oft wirklich geschieht. Freilich gilt bei manchen Naturvölkern die schwangere Frau für tabu und muß abseits allein wohnen, essen etc. Sie wird wohl aber kaum diese Zeit dazu verwenden in sich die erhabenen Eindrücke der Natur und die Vorbilder ihrer Stammeshelden, wenn auch nur zeitweis, hervorzurufen. Dazu leben die Naturkinder viel zu sorglos! Ja selbst in unserem gebildeten Milieu würden solche Beispiele gewiß nur selten vorkommen, schon weil nur wenig Frauen am Tage Zeit haben über erhabene Dinge nachzudenken und noch weniger es tun könnten, da ihnen z. gr. T. die Bildung und die nötige Aufmerksamkeit abgeht. Eine solche „Eupädie", wie ich die Sache nennen möchte, könnte also nur ganz ausnahmsweise geschehen. Ist der Mechanismus aber dann der von Freimark angegebene? Gewiß nicht! Der Einfluß aller angenehmen, erhabenen Eindrücke auf die Psyche der Mutter muß natürlich auf ihren körperlichen Zustand gut zurückwirken und ihren Stoffwechsel günstig beeinflussen und damit natürlich auch den des Fötus. Aber daß ihre Gedanken direkt auch edle Eigenschaften dort erzeugen sollen, das ist ganz ausgeschlossen. Nur die Physis kann beeinflußt werden, nie und nimmer aber die Psyche in dem Sinne, wie Fr. es meint. Nur die körperlichen, angeborenen Anlagen des Kindes werden durch besseren oder schlechteren Stoffwechsel der Mutter gefördert oder geschädigt und damit die aus ihnen später entstehenden Eigenschaften etc. Aber eine bestimmte Eigenschaft durch Konzentration des Wollens, des Nachsinnens der Mutter, hervorbringen zu wollen, das wird nie gelingen!

Selbst in dem Indianerstamme, wo solches Verfahren, wie eben geschildert, Platz greift, gibt es sicher gute und schlechte, mutige und feige Männer. genau so wie in Stämmen, wo solches nicht geschieht. Eine vorgeburtliche Erziehung ist also nur in dem Sinne möglich, und allerdings sehr anzustreben, daß die Mutter während der Schwangerschaft die nötige körperliche und geistige Diät beobachtet was freilich nur selten möglich sein wird.

15.

Biologische Graphologie. Ende Februar h. a. las ich, daß ein englischer Professor eine neue „biologisch-graphologische Untersuchungsmethode“ erfunden habe. Sie besteht in folgendem, wobei ich aus dem Gedächtnis referiere, da es mir leider unmöglich war die betreffende Zeitungsnotiz wieder aufzufinden. In der Handschrift, meint der Engländer, prägt sich ein deutliches Vererbungsgesetz aus und zwar derart, daß der Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter die spezielle Art der Handschrift erbt. Dies geschieht dadurch, daß eben die Kinder die spezielle Art der Funktionierung der Hand- und Armmuskeln erben, so daß sie in denselben Bahnen wandeln müssen, wobei auch die Nachahmung mitspricht, da die Kinder ja die Handschriften der Eltern sehen. Der Autor will an einer Reihe von Beispielen dieses Vererbungsgesetz konstatiert haben. Er geht aber noch weiter und nennt seine Methode die „biologische“, weil man auf Grund der Handschrift die weitere und entferntere Genealogie der Schreiber aufstellen könne, was zu beweisen er allerdings noch vor hat.

Diese Notiz ist nun nach mehrfacher Richtung hin interessant und wichtig und ist es wert, daß man sie näher besieht. Es steht ja allerdings fest, daß die Kinder oft genug von den Eltern die spezifischen Muskelanlagen und deren Funktionierung erben, doch ist es nicht immer so — und sicher bezieht sich das auch auf die für den Schreibakt nötigen Muskelbewegungen —, daß der Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter die betreffenden Mechanismen übertragen bekommt. Es herrscht hier anscheinend eine große Regellosigkeit, meistens eine verschiedene Mischung der elterlichen Charaktere und wo eine Kopie vorzuliegen scheint, ist es oft nur durch Nachahmung geschehen. So geht z. B. der Sohn etc. oft genau so wie der Vater, zeigt dieselben Tics etc., was eventuell allein durch Nachahmung geschehen ist. Also auch in der Handschrift gibt es sicher kein Gesetz, daß der Sohn wie der Vater, die Tochter wie die Mutter schreiben muß. Wenn der Engländer Beispiele dafür anführt, so lassen sich gewiß ebenso viel Gegenbeweise vorbringen. Ich schreibe z. B. anders als mein Vater, meine Schwester total anders als die Mutter. Meine Töchter schreiben eine schlechte Handschrift, während die Mutter eine sehr schöne besitzt und einen ganz anderen Duktus aufweist etc. Prof Mendel hatte eine scheußliche Handschrift, sein Sohn Kurt schreibt wunderschön etc. etc. Wie auf körperlichem, so gibt es auch auf geistigem Gebiete kein strenges Vererbungsgesetz und z. B. das oft angeführte, daß der Sohn den Charakter von einem, die Intelligenz von dem andern Eltern und zwar stets von demselben erbe, ist ein falsches. Gewiß wird man an Vererbungen denken müssen, muß hierzu aber auf die Ahnen zurückgehen, da nach der Weismannschen Theorie wohl kaum je neue

Eigenschaften entstehen, sondern alle schon früher einmal da waren und irgendwo und irgendwann wieder auftreten können, und das gilt auch von körperlichen Dingen. Nur daß man eben nicht oder kaum je die eigentlichen früheren Träger derselbe finden kann.

Man sieht jedenfalls daraus schon, daß diese angebliche Entdeckung des Engländers ein „bluff", ein Unsinn ist. Wenn er weiter glaubt, daß die Nachahmung bei der Schrift eine gewisse Rolle spiele, so ist letztere wohl sehr minimal, da die meisten Männer und noch mehr die Frauen nur wenig schreiben, somit die Kinder kaum diese wenigen Gelegenheiten, die außerdem sehr flüchtig sind, für eine Nachahmung ausnutzen werden. Die Idee des Engländers endlich, gar noch durch die Handschrift den weiteren Stammbaum festzustellen, fällt mit unserer obigen Betrachtung in ein Nichts zusammen.

16.

Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft. Unter diesem Titel habe ich im Neurol. Zentralblatt 1908, Nr. 22 eine längere kritische Studie veröffentlicht, die auch für den Laien, nicht am wenigsten für den Juristen, von Interesse sein muß. Ich teile daher hier die Hauptresultate mit. Die Zeugung im Rausche mit ihren üblen Folgen ist ein Schlagwort, das von fast allen nachgesprochen wird, auch von Ärzten und Psychiatern. Und doch ist es mehr oder weniger eine Mythe! Festzustellen ist zunächst 1. der Rausch, 2. die Zeugung im Rausche. Ersteres ist schon schwer, da der Begriff: Rausch sehr verschieden definiert wird. Eben so schwierig ist es den 2. Punkt zu beweisen. Man muß dann nämlich aufweisen 1. daß die Frau weder vor noch nachher mit einem andern Manne verkehrte. 2. der Mann mit ihr nur dies eine Mal zu tun hatte. War öfters Beischlaf erfolgt, dann läßt sich der befruchtende überhaupt nie sicher feststellen. Noch viel schwieriger gestaltet sich aber die Frage nach dem Zusammenhange. Man muß hierbei nämlich 1. eine Krankheit oder Minderwertigkeit des Weibes und 2. eine solche des Mannes ausschließen, die z. Z. des Beischlafs bestanden, um allein dem Rausche den eventuellen Schaden in die Schuhe zu schieben. Nie wird man sicher eine latente, erworbene oder anoder eingeborene Krankheits-Anlage oder Minderwertigkeit der Zeugenden ausschließen können! Es fehlen weiter alle Experimente über einen Zusammenhang zwischen Rausch und minderwertigen Nachkommen. Sehr wahrscheinlich kommen überhaupt nur minimale Mengen von Alkohol in die Keimstoffe und schon die anatomischen Verhältnisse verbieten es fast. Also sieht schon der Laie, daß es fast unmöglich ist, daß ein einfacher Rausch üble Folgen hat. Auch die Beobachtungen in der Schweiz, wonach eine größere Zahl von Geburten von Epileptischen und Blödsinnigen mit einer Empfängnis während der Mostzeit zusammenfallen soll ist kein Beweis gegen unsere These, weil hier 1. nicht feststeht, ob überall Rausch bestand 2. der befruchtende Beischlaf strittig ist und vor allem, 3. nicht untersucht ward, ob der eine oder andere Teil der Zeugenden, oder gar beide z. Z. des Beischlafs wirklich nicht krank oder minderwertig waren.

17.

Eine merkwürdige Kindestötung. Die Dresdener Nachrichten vom 29. Januar 1909 berichten folgenden höchst bemerkenswerten Fall, der zu manchen Erwägungen anregt.

„Schwurgericht. Unter außerordentlich starkem Andrange des Publikums begann Donnerstag vormittag 9 Uhr in Dresden der Mordprozeß gegen die Dienstmädchen Frida Martha Helm aus Schönheide und Alma Anna Barthe aus Lockwitz. Die Anklage vertritt Staatsanwalt Dr. Mey, die Verteidigung haben die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Graf und Dr. Küntzel übernommen. Im Auftrage des Justizministeriums wohnt der Verhandlung Geheimer Justizrat Ortmann bei. Als medizinische Sachverständige fungieren die Gerichtsärzte Dr. Oppe und Dr. Butter. Im Gegensatz zur Helm, die fortwährend weint, ist die Barthe völlig gleichgültig und scheint sich des Ernstes ihrer Lage gar nicht bewußt zu sein. Die Helm ist 1887 in Schönheide im Erzgebirge geboren; ihr Vater ist Lagerhalter in Dohna. Sie befand sich in verschiedenen Dienststellungen, zuletzt seit dem 1. Juli 1907 beim Bäckermeister Ehrlich auf der Dippoldiswaldaer Gasse in Dresden. Die Barthe hat vor wenigen Tagen das 17. Lebensjahr vollendet; auch sie diente zuletzt mit der Helm zusammen bei Ehrlich. Die Anklage geht dahin, daß beide gemeinsam in der Nähe von Schönborn am 25. Oktober den am 6. April 1908 außer der Ehe geborenen Knaben der Helm, Willy Alfred Helm zu töten versucht und am 8. November vorsätzlich getötet und die Tat mit Überlegung ausgeführt haben. Die Vernehmung der Angeklagten Helm ergibt folgendes: Zur Zeit der Vogelwiese 1907 machte die Helm die Bekanntschaft eines Sergeanten und unterhielt mit ihm intimen Verkehr. Als sich die Folgen bemerkbar machten, machte die H. dem Sergeanten Mitteilung, jedoch soll dieser die Zahlung von Alimenten abgelehnt haben, weil er ohnedies schon 15 Mark monatlich Ziehgeld entrichten müsse. Den Eltern gegenüber verschwieg die H. ihren Zustand. Am 6. April wurde sie in der Frauenklinik von einem Knaben entbunden. Eine in Klotzsche wohnende Frau erbot sich, gegen eine Entschädigung von 300 Mark den Knaben als eigenes Kind anzunehmen. Die H. zahlte von ihrem Ersparten 100 Mk. an und dann 5 Monate lang monatlich 5 Mk. Anfang September erhielt die Helm durch den Gemeindevorstand von Klotzsche die Nachricht, daß das Kind bei einer Frau Kieback in Schönborn untergebracht worden sei, jedoch sollte die H. 20 Mark monatliches Ziehgeld bezahlen. Die Barthe interessierte sich ungemein für das Schicksal des Knaben und regte an, das Kind aus der Welt zu schaffen. Durch das Lesen von Schundromanen ist die B. auf die verbrecherischen Gedanken gekommen. Sie machte den Vorschlag, den Knaben mit dem Kopfe auf das Straßenpflaster fallen zu lassen, doch war die H. damit nicht einerstanden, weil Verdacht entstehen könne. Dann regte die Barthe an, dem Kinde Gift beizubringen, jedoch war der Plan nicht durchführbar, weil Gift nicht zu erlangen war. Endlich kamen die Mädchen überein, das Kind einer starken Erkältung auszusetzen. Am 25. Oktober fuhren beide nach Schönborn, die H. nahm in einer Flasche Milch mit, die stark mit Spiritus versetzt war. Auf dem Wege nach Schönborn kamen die Mädchen an einem Bache vorüber: „Da hinein können wir ihn halten!" äußerte die Helm. „Sie nehmen mir das

Wort aus dem Munde, das wollte ich eben auch sagen!" entgegnete die Barthe. Während die Helm bei der Kieback zu Besuch weilte, fuhr die Barthe den Knaben in dem Kinderwagen nach dem Bache, flößte ihm von der Spiritusmilch ein und hielt das entblößte Kind in das kalte Wasser. Da das Kind schrie und einige Menschen herankamen, ließ die B. von ihrem verbrecherischen Vorhaben ab. Dann brachte sie den Knaben der Frau K. zurück. Ohne jedes Zeichen von Reue kehrten die beiden Mädchen am Abend nach Dresden zurück und warteten am anderen Tage auf Nachricht von der Erkrankung das Kindes. Als der ersehnte Brief ausblieb, äußerte die Barthe: „Der Kerl muß doch von Eisen sein!" „Dann müssen wir es das nächste Mal noch einmal machen!" entgegnete die Helm. Am 8. November schritten sie dann gemeinsam zum Morde. Unter der Angabe, daß ihre Mutter den Knaben sehen wolle und auf der Straße warte, fuhren die Angeklagten mit dem Knaben wieder nach dem Bache. Die H. entkleidete das Kind völlig und hielt es ins Wasser. Als der Knabe sich sträubte, griff die Barthe zu und spritzte das Wasser dem armen Wesen an den Leib. Trotz der damaligen Kälte blieb der Knabe unbedeckt im Kinderwagen liegen. Als die Helm in der Wohnung der Kieback ankam, war der Knabe bereits tot. „Wenn das herauskommt, können wir was erwischen!" äußerte die Barthe nach der Tat zu der Helm. — In der Beweisaufnahme wird die Handlungsweise der Angeklagten in der Weise geschildert, wie sie beide Mädchen selbst zugeben. Eine Anzahl Zeugen geben der Helm das beste Leumundszeugnis, die Barthe dagegen wird als verlogen, unsauber, faul und hinterlistig bezeichnet. Im Bett der B. fand man über 50 Bände Schundliteratur. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Oppe ist die Barthe geistig minderwertig, aber nicht unzurechnungsfähig. In einer längeren Ausführung hält Staatsanwalt Dr. Mey die Anklage aufrecht, während die Verteidiger auf Totschlag plädieren. Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen werden die Angeklagten wegen versuchten und vollendeten Mordes verurteilt: die Helm zum Tode, die Barthe zu 8 Jahren Gefängnis. Die Geschworenen beschließen einstimmig, für die Helm ein Gnadengesuch einzureichen."

Die Verbrechen à deux ou trois etc. sind bekanntlich sehr häufig, vielleicht sogar die häufigsten, wenn man die indirekten suggestiven Einwirkungen mitrechnet. Beim Kindesmord ist dies dagegen relativ selten der Fall, am häufigsten vielleicht noch bei unehelich Geschwängerten, wenn, wie nicht selten, der Verführer als der geistige Urheber oder gar Mittäter auftritt, seltener schon die Eltern oder Geschwister. Im obigen Falle ist offenbar die geistige Urheberin und zugleich als Mithelferin eine Freundin gewesen, was recht selten sein dürfte und hier noch dazu eine jüngere. Die Mutter des Kindes war gut beleumundet und weinte während der Gerichtsverhandlung in einem fort. Sie war auf der Dresdener Vogelwiese von einem Sergeanten verführt worden — diese traurige Schattenseite solcher großen Volksfeste kann nicht genug gebrandmarkt werden, wobei sicherlich der Alkohol eine große Rolle spielt — der sich, wie so oft gerade bei Soldaten, den Alimenten zu entziehen wußte. Das Mutter gewordene Mädchen zahlte pünktlich das Ziehgeld für das Kind, doch ward es ihr offenbar schwer. Da nahte sich die jüngere Bekannte und suggerierte ihr den Mord des Kindes. Sie war durch Schundromane auf so verbre-

cherische Gedanken gekommen, wahrscheinlich auch bz. der Tötungsart. Hier haben wir also den Ursprung des Kindesmords: die Schundromane Selten, wie hier, wird er zugegeben und gewiß ist er oft genug direkt oder indirekt an Verbrechen tätig. Die Mutter muß aber doch ethisch minderwertig gewesen sein, da die langen herzlosen Beratungen mit der Freundin und die scheußliche, wohl einzig dastehende Tötungsart des Kindes sie kaum anders denken lassen. Die Jüngere ward als geistig minderwertig von den Gerichtsärzten betrachtet und ihr Verhalten bei Gericht weist wohl genug darauf hin. Die beiden Täterinnen geben alle Details der Tat vor dem Gericht genau an; von Reue wird nichts erwähnt, doch scheint die Mutter solche bei der Hauptverhandlung bekundet zu haben, da sie weint, während die andere gleichgültig blieb.

Besprechungen.

1.

Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Achter Band. Forensische Psychiatrie. Erster Band. Wien, Leipzig, Braumüller, 1908. 708 S. 27 Mk.

Das vorliegende Werk verspricht nicht nur ein Standard work zu werden, sondern auch das umfangreichste in seiner Art. Der hier vorliegende 1. Band enthält nur den allgemeinen Teil und verdient durchaus höchstes Lob. Ein genaues Register, sowie Berücksichtigung des österreichischen und deutschen Gesetzbuches vervollständigen das Ganze. Fritsch behandelt ausführlich die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, sowie das Wahrnehmungsproblem und die Psychologie der Aussage, endlich den Geisteskranken als Zeugen. Sölder gibt allgemeines aus dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht, Berze untersucht das Verbrechen und Vergehen von und an Geisteskranken, wie auch die Anklagen von seiten Geisteskranker. Moeli stellt vorzüglich und eingehend die Tätigkeit des Sachverständigen bei Feststellung des Geisteszustandes im Zivilverfahren dar, Wien das österreichische Irrenrecht, Tilkowsky die Unterbringung der Geisteskranken und ihre Entlassung, sowie die Reformbewegung zum Irrenwesen in Österreich. Endlich beschließen die Arbeiten von Placzek (Irrenstatistik und Irrenfürsorge) und von Fritsch (Simulation und Dissimulation; das Berufsgeheimnis und Stellung und Aufgaben des Arztes vor Gericht) würdig das Ganze. Dr. P. Näcke.

2.

Mönkemüller: Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Leipzig, Barth, 1908. 240 S. 5,60 Mk.

In erschöpfender, gedankenreicher Weise bespricht Verf. die Insassinnen beider Anstalten, die bisher nur wenig Bearbeitung fanden. Er macht statistische, kriminalanthropologische, psychiatrische Angaben und nicht zuletzt vortreffliche Reformvorschläge. Er betont den engen Zusammenhang von Verbrechen und Prostitution, ohne aber, wie die Italiener, eine Aequivalenz darin zu finden, auch ohne eigentliche Verbrechergesichter bei ersteren zu sehen etc. Der mächtige Einfluß des Alkohols und des endogenen Moments wird des näheren beschrieben, letzteres vielleicht etwas zu sehr betont. Ausgezeichnete soziale Beschreibungen werden gegeben. Ausgezeichnete soziale Beschreibungen werden gegeben. Fast alle seine Korrigendinnen (der Anstalt Himmelstür, Hannover) waren psychisch krank oder minderwertig, zum großen Teile galt das auch vom Armenhause. Mit Recht verwirft Verf. den Namen der „Moral insanity".

Auffallend ist es, daß er nur sehr selten eine ungünstige Wirkung der Disziplinarstrafen auf die Psyche sah. Dr. P. Näcke.

3.

Pilcz: Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner. Deuticke, Wien 1908, 216 S.

Klare und kurze Darlegung der einzelnen Irrsinnsformen etc., namentlich für Juristen, wobei hauptsächlich die Symptomatologie betont wird. Verf. vertritt ganz die Ansichten Prof. von Wagners und und ist so ein bedingter Anhänger Lombrosos; er spricht von „moralisch Schwachsinnigen, geborenen Verbrechern", über Tätowierungen etc., Sachen, die eben sehr diskutabel sind. Auch sonst wären manche Fragezeichen am Platze. Es stimmt z. B. nicht, daß bei einem und demselben Epileptiker die Verbrechen stets dieselben sind, ebenso wenig wie immer bei den Gewohnheitsverbrechern. Abstinenzdelirien bei Alkoholikern werden von den meisten verneint; es ist mehr als zweifelhaft, ob das Gros der Dirnen aus angeborener Tendenz Dirnen geworden sind, ebenso, ob die meisten der jugendlichen Verbrecher aus moralisch Schwachsinnigen bestehen; auch die sog. körperlichen Symptome der letzteren sind noch sehr diskutabel etc.

Dr. P. Näcke.

4.

Ribot: Die Psychologie der Aufmerksamkeit. Deutsch nach der 9. Aufl. von Dr. Dietze. Leipzig, Maerker, 1908, 154 S.

Endlich ist dies hochbedeutsame Buch übersetzt worden. Verf. unterscheidet die „natürliche" von der fast allein studierten „künstlichen" Aufmerksamkeit, die erst aus jener entsprang. Beide sind Adaptionsphänomene, gründen sich auf Gemütszustände und sind stets an Bewegungsvorgänge gebunden. Verf. studiert dann weiter die Aufmerksamkeit als „Hypertrophie" in den Zwangsideen und der Ekstase und als „Atrophie" bei den Idioten. Die Übersetzung liest sich sehr gut. Dr. P. Näcke.

5.

Vaschide et Meunier. La pathologie de l'attention. Paris, Blond, 1908. 115 S. 1,50 Fr.

Verf. bringen zunächst die Hauptresultate der experimentellen Psychologie bez. die Aufmerksamkeit und zwar bis zur letzten Zeit. Sie unterscheiden nicht 2 Aufmerksamkeiten (die willkürliche und natürliche) wie Ribot, sondern sehr verschiedene, von denen Hypo-, Hyper- und Paraprosexie Hauptformen sind. Ferner ist nach ihnen die Aufmerksamkeit keine künstliches Phänomen, sondern ein durchaus natürliches, welches bei Geisteskranken, Idioten etc., anders sich dokumentiert als bei den Normalen.

Dr. P. Näcke.

6.

Viollet: Le Spiritisme dans ses Rapports avec la folie. Paris, Blond, 1908, 120 S. 1,50 Fr.

Ein sehr interessantes Buch, für Psychologen und Physiater namentlich. Verf. legt erst die Praktiken des Spiritismus dar, ihre Lehre und beschreibt dann die „spiritistischen Geisteskranken", d. h. solche, die bei angeborner Anlage,

durch den Spiritismus geisteskrank werden, oder aber, ohne damit in Berührung zu kommen, doch ihre Krankheit mit Zügen des Spiritismus versehen. Er zeigt ferner, wie viel Psychopathen und Geisteskranke unter den Spiritisten und -Medien sind, glaubt aber, daß noch kein sicherer Beweis gegen die Möglichkeit des Spiritismus bestände (? Ref.). Ref. bemerkt noch, daß die meisten Medien als bewußte oder unbewußte Betrüger entlarvt sind, die übrigen aber bisher der Entlarvung sich zu entziehen wußten.

Dr. P. Näcke.

7.

Vaschide: Les hallucination télépathiques. Paris, Blond, 1908. 97 S. 1,50 Fr.

Verf. kritisiert sehr scharf die englischen Anhänger dieser Lehre. Er selbst hat eine große Reihe ausgezeichneter Beobachtungen gemacht, die zwar beweisen, daß telepathische Halluzinationen — meist ein Unglück oder den nahen Tod einer geliebten Person betreffend — vorkommen und zwar unter ganz speziellen Zuständen, die stark gefühlsbetont sind, daß aber nur ca. 2% davon wirklich eintrafen und auch hier sich ein Zufall erweisen ließ.

Dr. P. Näcke.

8.

Laures: Les Synesthésies. Paris, Blond, 1908. 97 S. 1,50 Fr.

Verf. untersucht eingehend die interessante Erscheinung der sog. Synästhesie, d. h. das Übertrahlen einer Sinnesempfindung in die andere. Er gibt zunächst eine kurze Geschichte, die bis in das 18. Jahrhundert führt und teilt die Syn. in einfache, ohne Gefühlsbetonung, wahrsch. physiologisch durch Irradiation des Reizes bedingt und in die mehr ideal bleibenden, also nicht nach außen prosizierten und gefühlsbetonten, die auf psychologischem Wege durch Assoziationen zustande kommen. Er gibt viele interessante Beispiele, besonders bet. der sog. audition coloriée.

Dr. P. Näcke.

9.

A. Marie: L'audition morbide. Paris, Blond, 1908. 146 S. 1,50 Fr.

Verf. behandelt zunächst die „Hypoakusie“ d. h. alle mehr peripher bedingten Gehörsstörungen bei Normalen und Geisteskranken etc., wobei die Physologie des Gehörs eingehend betrachtet wird. Dann die „Hyperakusie“ und speziell die sog. „audition coloriée“ d. h. also die Verbindung einer Farbenempfindung mit Tönen, Worten etc. Er schöpft aus einer reichen Erfahrung und das Werk ist speziell für den Psychologen und Psychiater wertvoll.

Dr. P. Näcke.

10.

Gowers: Das Grenzgebiet der Epilepsie. Deutsch übersetzt von Schweizer. Deuticke, Leipzig und Wien, 1909. 116 S. 3 M.

Vorzügliche, durch Krankengeschichten reich illustrierte Darstellung jenes wichtigen Grenzgebietes, wobei die Ohnmachten, der Schwindel, die Vagus-Anfälle, die Migräne und einige Schlafsymptome (besonders das nächtliche Aufschrecken und der Somnambulismus) behandelt werden. Die so wichtige Differentialdiagnose gegen Epilepsie ist sehr eingehend, wie auch die Therapie. Namentlich das letzte Kapitel über die Schlafstörungen hat ein gewisses forenses Interesse.

Dr. P. Näcke.

11.

Martius: Pathogenese innerer Krankheiten. IV. Heft. Das pathogenetische Vererbungsproblem. Leipzig, Deuticke, 1908. 142 S., 3 M.

Wer einen Einblick in die ungeheuer schwierigen Gebiete der Vererbung gewinnen will, der lese ja jene vortreffliche Darstellung des Verfassers, der überzeugter Anhänger Darwins und Weismanns ist und in der genealogischen Methode der Ahnentafel das beste Mittel zum Forschen sieht. Er hebt bei allen Krankheiten mehr oder weniger die nötige Anlage hervor, die als solche materiell durch gewisse Chromosome übertragen wird. Auch Juristen werden den klaren Erörterungen des Verfassers gut folgen können. Dr. P. Näcke.

12.

Rüdin: Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. Habilitationsschrift 1909. München.

Verf. hat insofern eine wichtige Lücke unsers Wissens ausgefüllt, als er die Psychosen von zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten untersucht. Das Milieu ist z. T. ein anderes, als bei den andern Kranken und besonders die Seelenzustände sind stark verändert. Die erbliche Belastung war eine sehr große und die Betreffenden haben fast alle leichtere oder schwerere Stigmen. Charakteristisch ist für sie besonders der Unschuldswahn und dann der Begnadigungs- und Entlassungswahn. Die Motive sind meist normal psychologische. Meist treten noch Sinnestäuschungen und Wahnideen wunscherfüllenden Charakters auf und gewöhnlich haben sich „die physiologische Sehnsucht und lange innig gehegte Wünsche und Hoffnungen zur wahnhaften Überzeugung und zur „Einbildung“ umgestaltet.“ Die Patienten begehren nie in die Strafanstalt zurückzukehren, wie andere Verbrecher. Sie altern häufig früh. Am häufigsten fand sich Dementia praecox vor, dann die Epilepsie, psychogene Psychosen (ungewöhnliche Bilder, Hysterie und Psychose auf dem Boden epileptoider Erkrankung), Querulantenwahn, Verrücktheit und praeseniler Begehungswahn. Nie kam das manisch-depressive Irresein vor. Verf. bringt eine Reihe ausführlicher Krankengeschichten und kommentiert sie in interessanter Weise. Vielleicht betont er etwas zu stark die Freudschen Theorien und bez. der einzelnen Diagnosen läßt sich vielleicht auch hier oder da rechten. Dr. P. Näcke.

13.

Heller: Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Halle, Marhold 1909. 42 S. 0,75 M.

Im 1. medizinischen Teile behandelt Verf. kurz die neueren Schwachsinnsforschungen. Die thyreogene Therapie des endemischen Kretinismus ist wohl nicht so sicher und glänzend, wie Verf. meint. Im 2. therapeutischen Teile empfiehlt Verf. neben den Hilfsschulen für Schwachsinnige noch heilpädagogische Anstalten, ferner das Familiengruppensystem (im Gegensatz zur Einzelerziehung), die Anstaltsvormundschaft, die Patronagegesellschaft und ein Jugendfürsorgegesetz. Das Ganze liest sich hübsch.

Dr. P. Näcke.

14.

Moebius: Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. 9. vermehrte Aufl. Marhold, Halle, 1908, 170 S. 1,60 S.

Abdruck der schon vor einigen Jahren erschienenen Schrift, vermehrt durch mehrere sehr interessante Anhänge und zustimmende und ablehnende Kritiken. Sicher ist M. vielfach falsch verstanden worden. Er war daran aber selbst schuld. Schon der Titel des Buches ist falsch. Schwachsinn ist und bleibt, auch im populären Sinne, etwas Pathologisches, also ist: „physiologischer Schwachsinn“ eine contradictio in adjecto! Verf. meint aber nur, daß die geistigen Anlagen des Weibes im Durchschnitt geringer sind, als die des Mannes und darin kann man ihm Recht geben. Er hält aber eine „wesentliche“ Erhöhung derselben im Laufe der Entwicklung für fast unmöglich, Ref. dagegen nicht, ebensowenig wie er M. darin beistimmen kann, daß cet. par. ein „natürliches“ d. h. ungebildetes Weib ihre Pflicht als Gattin und Mutter besser erfüllen wird, als eine gebildetes. Die Erfahrung scheint dem Ref. Recht zu geben. Auch sonst wäre vieles Einzelne im Buche zu monieren, trotzdem ist es ein sehr interessantes und nützliches Werk.

Dr. P. Näcke.

15.

Moebius: Geschlecht und Unbescheidenheit. 3. Aufl. Marhold, Halle, 1907, 30 S. 1 M.

Verf. zerpflückt gerechter Weise Weiningers Buch: Geschlecht und Charakter, und zeigt, daß es nicht bloß viel direkten Unsinn enthalte, sondern auch nur eine „Karikatur“ seiner, d. h. der M.schen Anschauungen über den physiologischen Schwachsinn des Weibes sei. Was Verf. hierbezüglich noch vorbringt, ist interessant. Er sagt, daß seine Schrift nicht eigentlich viel Neues sage, er habe nur zum 1. Male alles zusammengefaßt. Er meint, daß Talente der Mädchen sekundäre männliche Geschlechtsmerkmale seien (? Ref.), daß die libido bei den Geschlechtern gleich stark sei (? Ref.), hält das Dirnentum mit dem Verbrechen der Männer für identisch (? Ref.) und stellt noch andre anfechtbare Behauptungen auf. Dr. P Näcke.

16.

Damenkalender für gute und für schlimme Damen. Halle, Marhold. Ohne Jahreszahl. 2 M.

Merkwürdig ist es, daß Moebius sein letztes Werkchen, das schon im Titel seinen Geist verrät, anonym erscheinen ließ und ohne Jahreszahl. Es ist sehr elegant ausgestattet, offenbar nur für Damen bestimmt, und enthält für jeden Jahrestag einen weiberfreundlichen oder -feindlichen Ausspruch aus alter und neuer Zeit. Es stellt quasi eine Ergänzung zu seiner Schrift über den physiologischen Schwachsinn des Weibes dar und die ungünstigen Urteile über die Frauen prävalieren natürlich. Daß Nietzsche sehr stark vertreten ist und durchaus Böses über die Frauen sagt, ist nicht verwunderlich, ebensowenig bei Schopenhauer. Gemäßigter drückt sich v. Hartmann aus. Schön sind die Aussprüche der Carmen Sylva. Man wird überall einen Kern der Wahrheit finden, wohl nie aber die ganze Wahrheit. Dr. P. Näcke.

17.

Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Von Prof. Dr. A. Niceforo, Privatdozent an der Universität Neapel und an der Neuen Universität Brüssel. Eingeleitet und erweitert von Dr. H. Lindenau, Regierungsrat. Mit 300 Illustrationen nach Originalphotographien. Verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost (ohne Jahreszahl — 1909 — gr. 8°. XLVIII und 472 S.).

So angenehm es auch ist, die immer reger werdende literarische Tätigkeit auf dem Gebiet der Kriminalistik beobachten zu können, gibt es doch literarische Erscheinungen, die nur in sehr bedingter Form als eine Bereicherung der Fachliteratur willkommen geheißen werden können. Zu diesen zählt das vorliegende Werk. Insoferne es nämlich die kriminalistische Photographie zum Gegenstand der Erörterung macht, kann man Niceforo das Zeugnis, daß er die vielfache Bedeutung der Photographie für die Zwecke der Feststellung des Sachverhalts strafbarer Handlungen richtig erfaßt hat, ebensowenig versagen, wie anerkannt werden muß, das Lindenau, der Veranstalter der deutschen Ausgabe dieses Werkes, die reichliche Kasuistik noch um manchen interessanten Beitrag vermehrt hat, so daß wir es gewiß mit einer hochinteressanten kasuistischen Arbeit zu tun haben.

Allein die Kasuistik nimmt einen viel zu breiten Raum ein und drängt so die systematische Methode fast gänzlich in den Hintergrund, was vielleicht ein Vorteil dieses Werkes ist. Denn das System läßt viel zu wünschen übrig. Zunächst ruft das Werk den Eindruck hervor, als ob Kriminalpolizei und kriminalistische Photographie so ziemlich identische Begriffe wären, da von fast gar nichts anderem als Photographie in dem Buche die Rede ist. Fürs zweite werden Photographie und Polizei auch in solchen Fällen miteinander in unmittelbare Berührung gebracht, in denen die Photographie ein Hilfsmittel nicht etwa des Kriminalpolizisten oder Untersuchungsrichters, sondern nur des Sachverständigen zu sein hat, wenn die Sachverhaltsermittlung nicht verpfuscht werden soll. Ferner tritt — und dies gilt gerade von den gewiß meisterhaften Illustrationen — das Werk mitunter aus dem Rahmen jener Reserve, die durch die Natur des Themas, das ja nicht nur Kriminalbeamte, sondern auch Verbrecher interessiert, geboten ist. Und so sei einerseits das Werk als eine Darstellung der kriminalistischen Photographie bezeichnet, andrerseits aber nicht verschwiegen, daß es seinem vielsagenden Titel nur innerhalb sehr enggezogener Grenzen gerecht geworden ist. E. Lohsing.

18.

Fructuoso Carpena: Antropologia criminal. Prologo de Rafael Salillas. Sevilla, Madrid bei Fé. 1909. 522 S., zahlreiche Abbildungen.

Der Autor, seines Zeichens Advokat, hat es in dem vorliegenden Buche unternommen, in halb literarischer Manier und bei populärer Darstellungsart die Lehren der Kriminalanthropologie einem Laienpublikum, ganz besonders aber dem Kreise der Juristen von Fach, auf die er keineswegs gut zu sprechen ist, „assimilierbar“ und „verdaulich“ zu machen. Die Vorrede Salillas wie die Einleitung des Autors, die nebenbei durch ihre Invek-

tiven gegen den guten Willen und die Intelligenz des zu erwartenden Leserkreises eigentümlich anmuten, scheinen den Schluß zu gestatten, daß dies ein ebenso schwieriges wie notwendiges Unternehmen sei. Sicherlich eine dankenswerte Bemühung, wenn die Rechtsprechung in Spanien tatsächlich von den heute gesicherten Ergebnissen der Kriminalanthropologie noch so wenig beeinflußt ist, wie man aus diesem Begleitschreiben vermuten muß. Das Buch selbst enthält neben 50 Eigenbeobachtungen des Verfassers in 16 Kapiteln die Grundlehren der Kriminalanthropologie.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschriftenschau.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 4.

Klix: Darmruptur nach Schlag gegen das Abdomen.

Eine im 4.—5. Monate schwangere jugendliche Dienstmagd erhielt beim Heuaufladen durch Stiel oder die Zinke einer Heugabel einen Schlag auf den Unterleib. Es trat bald Erbrechen, 2 Tage später Abortus, 3 Tage nach der Verletzung der Tod der Betreffenden ein. Die Obduktion ergab den Befund einer frischen Perforationsperitonitis, entstanden auf Basis einer 2,5 cm langen, 1 cm breiten Ruptur des Dünndarmes in der Nähe des Blinddarmes. Äußerlich keine nachweisbare Verletzung. Die Gravidität dürfte durch die Beengung des Raumes in der Bauchhöhle disponierend für die Entstehung der Ruptur mitgewirkt haben.

Liedig: Unfall und Gelenkrheumatismus.

Unmittelbar im Anschlusse an ein heftiges, den linken Unterschenkel betreffendes Trauma entwickelte sich bei einem bis dahin gesunden Manne zunächst im linken Kniegelenke, dann im rechten Knie und in den Handgelenken ein Gelenkrheumatismus, an dem sich im weiteren Verlaufe eine Endocarditis anschloß. Der Zusammenhang zwischen Unfall und Rheumatismus wird bejaht, worauf Gewährung einer Rente erfolgte. Später trat auch in bezug auf die Herzerkrankung fast vollständige Wiederherstellung ein.

Herford: Sektionsbefund bei einem Paratyphusfall.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Tome XI. Février.

Ginestous: La cécité dans la loi du 14 Juillet 1905.
Zu kurzem Referate ungeeignet.

J. S. Haldane: Hygiène du traveil sous terre et sous l'eau.

M. Belletrud: Expertise tardive d'un cas de mort survenu quelques jours après une blessure de l'oeil.

M. Didier: L'épurationdes eaux d'égout.

Péhu: Le premier congrès des mutualités maternelles.

Schoofs: Congrès international de l'alimentation tenu à Gand.

H. Pfeiffer, Graz.

H. Dubieg: Sur une épidémie de fièvre typhoide ayant le lait pour origine.

Perreau: L'Anésthésie générale et la responsabilité médico-chirurgicale, à propos d'un livre récent.

Die auf den Ausführungen von S. Baudaline fußenden Überlegungen kommen zu dem Resultat, daß der Arzt für Zwischenfälle bei der Narkose in keiner anderen Weise zur Verantwortung gezogen werden dürfe, als nach den allgemeinen für seine berufliche Haftpflicht geltenden Regeln. Wenn der Arzt in solchen Fällen alle Vorsichtsmaßregeln bei der Narkose getroffen hat, so können ihm auch unvorhergesehene natürliche Folgen nicht angerechnet werden.

Funck-Brentano: Respiration pulmonaire intra-utérine.

Die Arbeit enthält die Mitteilung über einen Fall von sichergestellter intrauteriner Luftatmung bei einem Kinde, welches eine Stunde nach seinem Tode perforiert und extrahiert wurde. Schwimmfähigkeit der linken Lunge, untersinken der rechten und des Magens-Darmkanales. Das Radiogramm läßt den Luftgehalt der linken Lunge an einer partiellen Aufhellung des Lungenschattens erkennen.

G. Brouardel: De l'état antérieur des blessés, accidentés du travail.

Ch. Lesieur et L. Baur: Données épidémiologiques actuelles sur la contagiosité de la scarlatine.

R. Benon et P. Froissart: Vagabondage et simulation.

Bericht über einen schwachsinnigen Vagabunden, der Zeit seines Lebens teils in Asylen, teils vagabundierend in Freiheit lebte. Sobald ihm dieses Leben nicht mehr zusagte simuliert er eine Geistesstörung und erreicht dadurch wieder eine Aufnahme und Unterkunft in Krankenanstalten. Diese Vagabondage hänge ebenso wie die Simulation mit seinem Schwachsinn zusammen. Dieser Mann sei, wie übrigens auch andere Menschen dieser Klasse, weniger antisozial als parasozial. Es wäre notwendig, daß man solche Existenzen zeitlebens unter Vormundschaft stelle und sie überwache.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 3.

Marx: Über Haftfähigkeit.

Verfasser steht naturgemäß auf dem Standpunkte, daß eine gründliche Beseitigung aller der Strafvollstreckungsmethode anhaftenden Mängel nur von einem besonderen Strafvollzugsgesetze zu erwarten sei. So lange aber ein solches Gesetz noch fehlt, muß man sich damit begnügen, auf eine mögliche Fassung der §§ 471, 472 und 473 des neuen Entwurfes der Strafprozeßordnung hinzuarbeiten. Diese neuen Entwürfe gleichen fast vollkommen den §§ 487, 493 und 488 der gegenwärtig gültigen Strafprozeßordnung. Mit besonderem Nachdrucke müssen von ärztlicher Seite besonders medizinische Ausschließungsgründe für die Verhängung der Untersuchungshaft gefordert werden, für welche Fälle als brauchbares Modell der § 906 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließungsgründe der Schuldhaft empfohlen werden könne. Weder jetzt noch im Entwurfe bestehen Bestimmungen darüber, wie sich Strafanstaltsärzte über die Haft-

fähigkeit eines schon Inhaftierten zu äußern haben. Man hat sich bisher mit den Bestimmungen des § 487 geholfen. Im übrigen wünsche man ja in der Regel keine Unterbrechung der Strafhaft für schwer erkrankte Gefangene, sondern meist nur die Verbringung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt. Was wird mit der entsprechenden des § 471 auskommen können. Ferner hält Marx eine Ausdehnung der Schutzbestimmung des § 471 auf Schwangere für unbedingt geboten. Hinsichtlich der Strafvollzugsfähigkeit Geisteskranker, könnte man dem § 472 einen Zusatz geben des Sinnes, daß trotz Unterbrechung des Strafvollzuges eine in einer Irrenanstalt zugebrachte Zeit gleichwohl ganz oder teilweise auf die Strafdauer anzurechnen sei, wenn das Vollstreckungsgericht dies nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen beschließt. Verfasser würde eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes nach Anhörung von Sachverständigen auch für alle jene Fälle wünschen, in denen der Arzt einen Verurteilten vor oder während des Strafvollzuges für geisteskrank und strafvollzugsunfähig erklärt und eine Übereinstimmung zwischen dem Gutachter und der Aufschiebung oder Unterbrechung der Haft opponierenden Staatsanwaltschaft nicht zu erzielen ist.

Birnbaum: Simulation und vorübergehende Krankheitszustände auf degenerativem Boden.

Der Verfasser bringt die Ergebnisse seiner Arbeit in folgende Schlußsätze:

1. Manches in der äußeren Haltung, welche die Degenerativen in jenen vorübergehenden Krankheitszuständen der Haft darbieten, hat gewisse Ähnlichkeit mit dem Gebaren bei Simulanten. Diese äußerliche Ähnlichkeit ist dadurch bedingt, daß beide Vorgänge durch die gleichen Situationseinwirkungen herbeigeführt und beeinflußt sind, und daß beide durch psychische Faktoren vermittelt sind. — Ihrem Wesen nach sind sie aber völlig verschieden. Bei der Simulation handelt es sich um einen Vorgang, der dauernd bewußten Willensimpulsen unterworfen bleibt, bei den episodischen degenerativen Zuständen um einen automatisch verlaufenden Prozeß, bei dem daher die äußere Haltung nicht mehr lediglich von solchen bewußten Willensvorgängen abhängig ist.

2. Das häufige Vorkommen derartiger degenerativer Krankheitszustände in der Haft muß in der Annahme von Simulation besonders vorsichtig machen. Auffallende und in bezug auf die Frage der Simulation zweifelhafte Erscheinungen werden um so eher und sicherer als krankhaft erkannt werden, je größer die Kenntnis und Erfahrung auf diesem Gebiet ist. Jedenfalls kann Simulation niemals als erwiesen angesehen werden, wenn das Bestehen dieser degenerativen Haftzustände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

3. Bei dieser Entscheidung kann das meiste, was gewöhnlich zum Beweise der Simulation herangezogen wird, nicht verwertet werden, weil es sich in ähnlicher Weise auch bei den degenerativen Krankheitsbildern vorfindet.

4. Und endlich noch etwas Allgemeines: Die Fragestellung bei der Beobachtung auf den Geisteszustand darf nicht lauten: „Geisteskrankheit oder Simulation?“ sondern „Geisteskrankheit oder nicht?“, denn Simulation

und Geisteskrankheit schließen sich nicht aus. Simulation (im oben definierten Sinne) bei auffallender äußerer Haltung anzunehmen, ist man erst berechtigt, wenn nachweislich keine Geisteskrankheit besteht. Ist aber umgekehrt die Krankheit sichergestellt, so ändert daran der gleichzeitige Nachweis irgendwie gearteter Simulation nichts.

Köhler: Zur Unfallkasuistik. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 4.

Puppe: Der Einfluß der Gewöhnung auf Erwerbsfähigkeit Unfallverletzter.

Bockendahl: Das Invalidenversicherungsgesetz und die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden.

Schellmann: Angeborene Mißbildungen und das Invalidenversicherungsgesetz.

Meisner: Erysipel und Eisenbahn. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 5.

Kirchner: Die Tuberkulose in der Schule, ihre Verhütung und Bekämpfung.

Schwechten: Bemerkungen zur Frage der hygienisch besten Polsterbezüge in Eisenbahnwagen.

Herzog: Verkennung der Schwangerschaft und der Geburt bei einer Zweitgebärenden.

Der Verfasser berichtet über einen außerordentlich interessanten Fall von Verkennung der Schwangerschaft und Geburt durch eine zweitgeschwängerte 34 Jahre alte vollsinnige Ehefrau, sowie durch ihre Umgebung. Es handelt sich dabei um eine lebhafte, leichterregbare, der Autosuggestion leicht zugängliche Person, welche den Geschlechtsverkehr, da er ihr Schmerzen verursachte, längere Zeit hindurch ausgesetzt hatte und so an die Möglichkeit einer Schwängerung nicht dachte. Als unterstützendes Moment für die Verkennung der Schwangerschaft kommt die Leibesfülle der Betreffenden sowie der Umstand hinzu, daß die Menstruationen bei ihr schon seit Jahren ganz unregelmäßig auftraten. Die Wehenschmerzen wurden für Bauchgrimmen gehalten und auf eine Erkältung zurückgeführt. Über die wahre Ursache wurde sowohl die Frau als auch der Mann erst aufgeklärt, als das 8 Pfund schwere Kind in sitzender Stellung durch eine Sturzgeburt entbunden wurde. Die sitzende Stellung der Frau und die Länge der Nabelschnur verhinderten eine vorzeitige Plazentalösung sowie ein Abreißen der Nabelschnur. Das Kind, welches bei der Geburt zur Erde fiel, entwickelte sich in der folgenden Zeit gut. Die Mutter trug durch den raschen Verlauf der Austreibung einen Dammriß davon.

von Fewson: Ursächlicher Zusammenhang zwischen Trauma und Geschwulst. H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. H. 1.

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt (Fortsetzung).

Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit.

Zu kurzem Referate ungeeiget.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung (Fortsetzung).

Paul Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Leitsätze.

1. Das Kali chloricum ist ein Blutgift. Es macht durch Umwandlung des Oxyhämoglobin in Methämoglobin die innere Respiration unmöglich.

2. Neben dieser spezifischen Wirkung auf das Blut, auf welche die Symptome sich sämtlich zurückführen lassen, spielt die Reizwirkung auf den Darm und die Schädigung der Herztätigkeit eine untergeordnete Rolle.

3. Eine Dosis maxima und eine Dosis letalis festzusetzen, ist für die Praxis nicht von Wert, da die Intensität der Wirkung von Vorbedingungen im Organismus abhängt, die in verschiedenen pathologischen Zuständen voneinander abweichen uud auch unter physiologischen Verhältnissen schwanken.

4. Die beobachteten Vergiftungen sind überwiegend medizinale und zufällige; absichtliche Vergiftungen mit Kali chloricum sind selten.

5. Die Hauptsymptome sind: Veränderung der Blutbeschaffenheit, Ikterus, Cyanose, Milz- und Leberschwellung, Oligurie mit Ausscheidung von Methämoglobinzylindern, Urämie.

6. Die klinische Diagnose kann bei von Anbeginn beobachteten Fällen stets gestellt werden. Entscheidend in der Differentialdiagnose gegenüber septischen Fällen von Diphtherie und Scharlach ist Nachweis des Methämoglobin.

7. Die Vergiftung verläuft meist tödlich; die Prognose ist in allen Fällen dubia, ad malum vergens.

8. Eine spezifische Behandlung der Kali chloricum-Vergiftungen gibt es nicht; die Bluttransfusion ist zu verwerfen.

9. Der gerichtsärztliche Nachweis der Kali chloricum-Vergiftung ist nicht lediglich aus dem anatomischen und chemischen Befund an der Leiche, sondern in allen Fällen unter Berücksichtigung der am Lebenden etwa beobachteten Erscheinungen und aller äußeren Umstände des Einzelfalles zu führen.

10. Die Sektion muß so frühzeitig als möglich gemacht werden, da das Methämoglobin sich in der Leiche zurückbildet.

11. Die wichtigsten Ergebnisse der Sektion sind schokoladenbraune Verfärbung und Methämoglobingehalt des Blutes, Anhäufung von Trümmern

roter Blutkörperchen in Milz, Leber und Knochenmark, sowie in den Kanälen der Niere.

12. Die gerichtsärztliche Differentialdiagnose gegen die Arsenwasserstoffvergiftung und ähnliche Vergiftungen ist bei frischen Fällen möglich.

13. Die größte Schwierigkeit macht dem Gerichtsarzt die Entscheidung der Frage nach der Todesursache, wenn bei nachgewiesener Kali chloricum-Vergiftung eine konkurrierende Infektionskrankheit bestanden hat; die Entscheidung ist mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu treffen:

14. Das Kali chloricum muß dem Handverkauf entzogen werden.

15. In richtiger Verwendung ist das Kali chloricum ein wertvoller Bestandteil des Arzneischatzes, auf den zu verzichten für den mit der Art und den Vorbedingungen seiner Giftwirkung vertrauten Arzt kein Anlaß vorliegt.

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter (Fortsetzung).

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. Heft II. März und April.

Mann: Über die chronische Arsenikvergiftung vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin. (Fortsetzung folgt.)

Raecke: Gehorsamsverweigerung und Geisteskrankheit. (Forts. folgt.)

Zorn: Über schwäbische Kost.

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Leitsätze:

1. Eine diagnostische Bedeutung kommt keinem der von den älteren Autoren hervorgehobenen äußeren anatomischen Befunden an Leichen Ertrunkener zu. Dieselben verdanken ihre Entstehung nur den physikalischen Eigenschaften des Wassers. — Von gewisser Bedeutung ist mitunter der Befund von Fremdkörpern, die unzweifelhaft in der Ertränkungsflüssigkeit vorhanden sind, in dem Griff der festgeschlossenen Hände, z. B. Schilf usw.

2. Die meisten inneren Befunde lassen nur stattgehabte Erstickung erkennen und bieten daher nichts für den Ertrinkungstod Charakteristisches.

3. Die Diagnose des Ertrinkungstodes gründet sich auf den Befund von Ertränkungsflüssigkeit in den inneren Organen und den Beweis, daß dieselbe noch während des Lebens dahin gelangte.

4. Dieser Beweis wird geführt, d. h. für die gerichtsärztliche Praxis einwandfrei verwertbare Kriterien für den Ertrinkungstod werden erbracht:

a) Im Verdauungstraktus, durch den Nachweis der Ertränkungsflüssigkeit im oberen Dünndarm, (es dürfte auch hier nach Planktonorganismen zu suchen sein).

b) In den Lungen, durch den Nachweis der gleichmäßigen (postmortal nicht erreichbaren) Verteilung der suspendierten Bestandteile. Phyloplanktonorganismen über das gesamte Lungengengewebe (gegebenenfalls spricht das „Emphysema aquosum“ für den Ertrinkungstod).

3. Im Kreislauf durch den Nachweis der Verdünnung des arteriellen Blutes infolge Übertritts der Ertränkungsflüssigkeit. Dieser Nachweis wird geführt durch die Gefrierpunktsbestimmung des Blutes im linken Herzen, durch Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit und durch die Ertränkungshämolyse. Heranzuziehen sind zur Untersuchung außer dem Blute, Lungensaft und Pleuratranssudat.

5. Als bestes und in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle positive Resultate lieferndes Kriterium des Ertrinkungstodes erscheint der Nachweis der aspirierten Ertränkungsflüssigkeit vermittelst der Planktonmethode.

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter.

Die ausführliche und unter sorgfältiger Benützung der einschlägigen Literatur ausgeführte Arbeit enthält eine erschöpfende Darstellung des im Titel umgrenzten Wissengebietes.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung.

H. Pfeiffer, Graz.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

33. Band. 3. u. 4. Heft.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1909.

Ausgegeben am 7. Juni 1909.

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6, Fuchsriegel erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

